

DISSERTATION

verteidigt am 10/01/2014 in Luxemburg
zur Erlangung des Titels

DOCTEUR DE L'UNIVERSITÉ DU LUXEMBOURG
EN Sciences Politiques

SOWIE

DOKTOR DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)
IN Politikwissenschaft

von

Michel Dormal

„POLITISCHE REPRÄSENTATION UND VORGESTELLTE
GEMEINSCHAFT. DIE ENTWICKLUNG DES LUXEMBURGISCHEN
PARTEIENSYSTEMS UND PARLAMENTARISMUS UND IHR
BEITRAG ZUR NATIONENBILDUNG“

Prüfungskommission

Prof. Dr. Jean-Paul Lehnens
Universität Luxemburg

Prof. Dr. Winfried Thaa
Universität Trier

Apl. Prof. Dr. Norbert Franz (Vorsitzender)
Universität Luxemburg

Jun.-Prof. Dr. Christian Volk
Universität Trier

Dr. Johannes Platz
Archiv der sozialen Demokratie, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

*„que le peuple sache bien que l'assemblée nationale, c'est lui,
et que le peuple n'est plus ailleurs“*

Courrier du Grand-Duché de Luxembourg, 1848

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Thema und Fragestellung	1
1.2 Vorklärungen zu Begrifflichkeit und Methode	6
1.2.1 Begriff und Begreifen in der Sozialwissenschaft	7
1.2.2 Zum Verhältnis von Politik und Geschichte	10
1.2.3 Der Begriff des Politischen	15
1.2.4 Die ‚histoire conceptuelle du politique‘	18
1.2.5 Kritik oder Erzählung	22
1.3 Aufbau und Gliederung der Arbeit	25
2. Die Nation: Zur Theorie eines schwierigen Gegenstandes	27
2.1 Einleitung und Forschungsstand	27
2.2 Modernisierung der Sozialstruktur	31
2.3 Säkulare Zeit, horizontale Macht	36
2.4 Die Frage der ethnischen Ursprünge	41
2.5 Nationalismus und der Kampf um den Staat	44
2.6 Nationale Staatsbürgerrechte	52
2.7 Narration und Nation	59
2.8 Scheitern des Universalismus und Exklusion	62
2.9 Zusammenfassung und Diskussion	66
3. Politische Repräsentation in der Demokratie	70
3.1 Einleitung und Forschungsstand	71
3.1.1 Systematisierung der Forschungsdebatte	71
3.1.2 Konturen des Repräsentationsbegriffs	73
3.1.3 Repräsentation, ein Erbe des Mittelalters?	75
3.2. Der leere Ort der Macht und die Repräsentation	78
3.2.1 Konstitutive Macht	78
3.2.2 Der leere Ort der Macht	81
3.2.3 Die Repräsentation des Konflikts	86
3.3 Repräsentation und politisches Urteilen	90
3.3.1 Was ist politisches Urteilen?	90
3.3.2 Urteilskraft und politische Repräsentation	92
3.3.3 Zwei Ebenen des repräsentativen Urteilens	95
3.3.4 Die narrative Dimension der Demokratie	97
3.4 Die vermittelnde Bedeutung des Parteiensystems	100
3.4.1 Der Wandel vom Parlamentarismus zur Parteiendemokratie	101
3.4.2 Parteien als Organisationen	104
3.4.3 Die figurative Dimension des Parteiensystems	105
3.5 Repräsentation und Hegemonie	110
3.5.1 Die Dimension des Gemeinsamen	111
3.5.2 Repräsentation und Hegemonie	114
3.5.3 Die symbolische Repräsentation	118
3.5.4 Repräsentation und Ideologie	121
3.6 Zusammenfassung und Diskussion	125
4. Reflexionstheorien der politischen Repräsentation. Von der abstrakten Nationalrepräsentation zur Politisierung des Konflikts	128
4.1 Einleitung	128
4.2 Die Genese der abstrakten Nationalrepräsentation	130
4.2.1 Identität von oben: Absolutistische Staatsrepräsentation	130
4.2.2 Identität von unten statt Repräsentation	135
4.2.3 Nationalrepräsentation als Synthese	137
4.2.4 Zusammenfassung	142

4.3 Der Einzug des Gesellschaftlichen in die Nationalrepräsentation	144
4.3.1 Die konservative Kritik der Abstraktion: Burke	144
4.3.2 Repräsentation als Vermittlung von Besonderem und Allgemeinem.....	147
4.3.3 Die sozialistische Kritik der Abstraktion	153
4.3.4 Zusammenfassung	160
4.4. Repräsentation zwischen Klassenkampf und Nationalismus.....	161
4.4.1 Zwischen Politisierung und Verkörperung: Proportionale Repräsentation.....	162
4.4.2 Die Versuchung der Entpolitisierung: Funktionale Repräsentation.....	165
4.4.3 Zwischen Parteiendemokratie und Nationalismus: Die Weimarer Debatte.....	170
4.4.4 Zusammenfassung.....	176
4.5 Zusammenfassung und Diskussion.....	177
5. Synthese. Politische Repräsentation und Nationsbildung.....	180
5.1 Die Nation ist keine Vertragsgemeinschaft.....	180
5.2 Die Nation ist ein politisches Phänomen der Moderne.....	181
5.3 Die Nation ist keine Willensgemeinschaft.....	182
5.4 Nation ist eine Ressourcengemeinschaft.....	182
5.5 Drei Seiten der Nation.....	183
5.6 Nation und Wahlrecht.....	184
5.7 Demokratie als Praxis.....	185
5.8 Übergang von der Nationalrepräsentation zur Konfliktrepräsentation.....	186
5.9 Die figurative Dimension der Repräsentation	187
5.10 Nation als Einsatz im Streit um Hegemonie	188
5.11 Homologie von Nationsbildung und Klassenkonflikt	189
5.12 Pfade und Schwellen der Nationsbildung.....	191
5.13 Unterschied von Nation und Nationalismus	192
5.14 Nation und Demokratie: Die Wette mit der Geschichte.....	193
6. Einleitung zur historischen Studie	195
6.1 Politische Geschichte Luxemburgs – Überblick und Forschungsstand.....	195
6.2 Der institutionelle Hintergrund. Der Aufbau eines modernen Staates	201
6.3 Der gesellschaftliche Hintergrund. Sozialer und ökonomischer Wandel	207
6.4 Quellenlage und Quellenkritik.....	213
7. Die Genese der Nationalrepräsentation. Von der ständischen Repräsentation zur Gemeinschaft der Gleichen.....	217
7.1 Ausgangsbedingungen. Repräsentation ohne Demokratie und Nation	217
7.1.1 Die Entwicklung der politischen Repräsentation vor der Staatsbildung.....	217
7.1.2 Die Ständeversammlung im neuen Staat.....	221
7.2 Die Schwelle der öffentlichen Kritik	225
7.2.1 Ruf nach Öffentlichkeit und ‚Cahiers de Doléance‘.....	226
7.2.2 Repräsentation und Öffentlichkeit.....	230
7.2.3 Öffentliche Meinung und Nation.....	234
7.3 Die Schwelle des Wahlrechts. Der Kampf um Gleichheit	237
7.3.1 Überblick.....	237
7.3.2 Ambivalenter Liberalismus: 1848 und das Wahlrecht	238
7.3.3 Quantitative und rechtliche Entwicklung des Wahlrechts im 19. Jahrhundert.....	241
7.3.4 Dominanz der Rationalität des Privilegs und zögerliche Kritik	246
7.3.5 Eine neue Bewegung für das allgemeine Wahlrecht	251
7.3.6 Rückzugsgefechte der zensitären Rationalität	258
7.3.7 Das neue Verständnis des Wahlrechts setzt sich durch 1901-1919.....	261
7.3.8 Wie allgemein ist allgemein? Das Frauenwahlrecht.....	267
7.4 Zusammenfassung und Diskussion	272
8. Genese der Nationalrepräsentation II: Die Nationalisierung der Einheitsrepräsentation.....	276
8.1 Einleitung und Vorbemerkung zum Begriff der Souveränität.....	276
8.2 Einheit und Souveränität in den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts	278

8.2.1	Parlamentarismus ohne Einheitsrepräsentation.....	278
8.2.2	Die Rückkehr des Königs.....	281
8.2.3	Auf der Suche nach dem Repräsentanten der Souveränität.....	285
8.3	Die Nationalisierung der Einheitsrepräsentation im 20. Jahrhundert.....	288
8.3.1	Die Monarchie und die Polarisierung des Konflikts 1912-1916.....	289
8.3.2	Die Monarchie in der Debatte über die Verfassungsreform	295
8.3.3	Krise und Republik	301
8.3.4	Die Nation in der Auseinandersetzung um Hegemonie.....	306
8.3.5	Das Referendum und die Folgen.....	312
8.4	Zusammenfassung und Diskussion.....	316
9.	Repräsentation und die Politisierung sozialer Konfliktlinien.....	320
9.1	Einleitung.....	320
9.2	Die Blütezeit der Honoratiorenrepräsentation.....	321
9.3	Unsicherheiten: Die Demokratie auf der Suche nach ihrer Form.....	329
9.4	Politisierung der Konfliktlinien und Genese des Parteiensystems	336
9.4.1	Staat und Kirche.....	337
9.4.2	Stadt und Land.....	346
9.4.3	Arbeit und Kapital.....	355
9.5	Die Proportionen des Volkes	370
9.6	Repräsentation des sozialen Konflikts und Nation: Zwei Fallbeispiele	382
9.6.1	Die Auseinandersetzung um die Arbeitslosenpolitik von 1921.....	383
9.6.2	Der Conseil National du Travail.....	387
9.7	Zusammenfassung und Diskussion	392
10.	Weimarer Debatten in Luxemburg? Krise und Resilienz der Repräsentation.....	395
10.1	Einleitung.....	395
10.2	Die erste Versuchung der organisierten Gesellschaft: Sozialismus und Korporatismus	396
10.3	Die zweite Versuchung der organisierten Gesellschaft: Berufsständische Ordnung.....	402
10.4	Krise des Parlamentarismus und der Ruf nach Rationalisierung.....	412
10.5	Die nationalistische Phantasie der Einheitsrepräsentation	421
10.6	Von der Krise zur Verteidigung der Demokratie.....	430
10.6.1	Die Arbeiterpartei und der Parlamentarismus.....	430
10.6.2	Die endgültige Entleerung des Ortes der Macht. Streit um das Ordnungsgesetz.....	435
10.6.3	Die große Koalition und die Nation.....	442
10.7	Zusammenfassung und Diskussion.....	447
11.	Schluss.....	451
11.1	Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellung.....	451
11.2	Schlussbemerkungen zur Theorie der Repräsentation	459
11.3	Die Zukunft einer Illusion. Vom Veralten der Nation	463
	Abstract.....	467
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	469
	Quellenverzeichnis.....	470
	Literaturverzeichnis.....	486

1. Einleitung

1.1 Thema und Fragestellung

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts attestierte Max Weber (2002, 529) in einem Fragment aus *Wirtschaft und Gesellschaft* den Luxemburgern eine „völlige Indifferenz gegenüber der Idee der Nation“. Das mag damals nicht mehr ganz gestimmt haben. Doch in der Tat gibt es für das gesamte Mittelalter kein Zeugnis, in dem die Einwohner auf dem Gebiet des heutigen Großherzogtums sich selbst als Luxemburger bezeichnen würden (Pauly 2011, 52). Die neuere historische Forschung hat sich in den letzten Jahren erfolgreich um den Nachweis bemüht, dass die luxemburgische Nation als Inhalt kollektiver Vorstellungen eine Erfindung vergleichsweise jungen Datums und mithin Ergebnis eines erst im späten 19. Jahrhundert einsetzenden Prozesses der Nationalisierung der Gesellschaft ist (Kmec u. a. 2008, 2010). Damit wurde die im 20. Jahrhundert in der Geschichtsschreibung lange dominierende Ursprungserzählung, die eine nationale Kontinuität von der sagenumwobenen ‚Gründung‘ Luxemburgs im Jahre 963 bis zur Gegenwart unterstellte und dabei ganze Jahrhunderte rückwirkend zu Epochen der ‚Fremdherrschaft‘ erklärte, einer fälligen Revision unterworfen.¹ In dieser Frage steht nicht nur die fachwissenschaftliche Erkenntnis und Bewertung der Tatsachen auf dem Spiel. Zahlreiche Historiker, Soziologen oder Politikwissenschaftler bringen sich zugleich auch in eine breitere Öffentlichkeit ein und nehmen zu politischen Streitthemen wie Integration oder Staatsbürgerschaft mehr oder weniger deutlich Stellung. Auch wo die Wissenschaftler das nicht aus eigenem Antrieb tun, werden sie gelegentlich in die Rolle dessen gedrängt, der dem Land erklären soll, wer ‚wir‘ denn eigentlich sind.

Anlässlich der Unabhängigkeitsfeier von 1989 behauptete etwa der bekannte Historiker Gilbert Trausch (1989a, 32) eher beiläufig, die Entstehung und Festigung der luxemburgischen Nation verdanke sich vor allem dem „bon fonctionnement de la démocratie“. Für eine politikwissenschaftliche Perspektive eröffnet diese These dankbare Anknüpfungsmöglichkeiten. Zugleich drängen sich Nachfragen auf. Was ist genau gemeint, wenn von Demokratie die Rede ist? Wann und warum kann man sagen, dass sie gut funktioniert? Welche Bevölkerungsgruppen hatten daran teil, welche wurden ausgegrenzt? Wie genau hängt dies mit dem Entstehen der Nation zusammen? Dieser Fragenkomplex umreißt das Ausgangsproblem und das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit. Man kann sich ihm von verschiedenen Seiten nähern. In der vorliegenden Arbeit nehme ich einen spezifischen Blickwinkel ein, indem ich die politische Repräsentation ins Zentrum rücke. Denn die Demokratie, von der Trausch behauptet, dass sie so gut funktionierte, war und ist repräsentativ verfasst. Die auf den ersten Blick harmlose Feststellung, dass Luxem-

¹ Einen ausführlichen Überblick über die Literatur zur Geschichte Luxemburgs gebe ich in Kapitel 6.

burg eine sogenannte repräsentative Demokratie ist, fehlt in keiner Überblicksdarstellung der politischen Institutionen des Landes. Ein Beitrag in einem neueren Lehrbuch zum politischen System Luxemburgs beginnt etwa mit der Aussage, seit der Verfassungsreform von 1919 sei „die Nation der Souverän“, die „Wahrnehmung der Souveränitätsattribute“ aber der Einfachheit halber „an Stellvertreter übertragen“ worden (Hirsch und Thewes 2008, 93). Diese Aussage scheint den Autoren wenig Kopfzerbrechen zu bereiten. Doch schauen wir genauer hin: Was ist eigentlich Souveränität? Lässt sie sich übertragen? Die theoretische Debatte dazu füllt Bände. Kommt noch der umstrittene Begriff der Nation hinzu, verkompliziert sich der Sachverhalt weiter. Was ist eine Nation? Wer oder was gehört legitimerweise dazu? Warum? Verlassen wir die Ebene der verfassungsrechtlichen Terminologie und fragen nach der politischen Praxis, ist erst recht nicht mehr evident, wovon die Rede ist. Was heißt repräsentieren? Was wird vom wem repräsentiert? Gibt es ein Repräsentationsdefizit, wenn das Parlament kein „Spiegelbild der Gesellschaft“ (Tagblatt 2013) ist, wie auch nach den letzten Wahlen im Herbst 2013 erneut moniert wurde? Hier herrscht Verwirrung. So behauptet ein aktueller Kommentar zur luxemburgischen Verfassung, der repräsentative Charakter des Parlaments folge vorrangig aus dessen inhaltlicher Bestimmung als ‚Vertreterin des Landes‘ im Verfassungstext (Schmit 2009, 40f.). Wie das Parlament zustande komme, sei demgegenüber eher zweitrangig. Es ist fraglich, ob diese aus dem 19. Jahrhundert stammende Auffassung modernen Demokratien gerecht wird. Warum sollte man sich dann etwa noch Gedanken über eine Ausdehnung des Wahlrechts machen? Kurz: Die oft statische und formale verfassungsrechtliche Lehrbuchterminologie ist wenig geeignet, das Verhältnis von Repräsentation, Demokratie und Nation in seiner inneren Komplexität und Dynamik zu begreifen. Wir müssen diese Begriffe und ihre Beziehungen untereinander neu durchdenken – einerseits theoretisch, um unterkomplexe Konzeptionen von Nation oder Repräsentation kritisch zu reflektieren, andererseits historisch gesättigt und in Fühlung mit den realen gesellschaftlichen Verhältnissen und Auseinandersetzungen, um nicht in einem begrifflichen Formalismus zu verharren.

Die vorliegende Arbeit unternimmt diesen Versuch. Sie tut das an der Schnittstelle zweier Disziplinen: der Politik- und der Geschichtswissenschaft. Auf Seiten der Geschichtswissenschaft ist sie ein Ergebnis und Teil des Forschungsprojekts ‚Nationenbildung und Demokratie‘ an der Universität Luxemburg. Gegenstand dieses Projekts war der Zusammenhang zwischen der Nationsbildung und den Auseinandersetzungen um politische, kulturelle und wirtschaftliche Teilhabe in Luxemburg von 1789 bis 1940. Vor allem die Rolle von Frauen, Arbeitern, Migranten, Juden und der ländlichen Bevölkerung wurde dabei untersucht. Die in der Forschung vorherrschende Rekonstruktion der Nationsbildung aus Sicht der Eliten sollte damit, so die Absicht, um eine Perspektive ergänzt werden, die den eigenständigen Beitrag anderer Bevölkerungsgruppen erstmals

systematisch untersucht. Denn unterschiedliche Gruppen verbinden, nicht nur in Luxemburg, verschiedene Erfahrungen und Forderungen mit der Nation. Das trägt zweifellos zur allgemeinen Attraktivität der Nation als Form des politischen Gemeinwesens bei, verbietet es aber auch, sie umstandslos mit den Zielen und Selbstbildern der Eliten zu identifizieren (Haupt und Tacke 1996, 262). Aus diesem sehr weiten Forschungsprogramm wird in dieser Arbeit eine Teilfrage übernommen und bearbeitet: Die Frage nach dem historischen Zusammenhang zwischen der Nationsbildung auf der einen Seite und der Repräsentation von gesellschaftlichen Konfliktlinien und der Politisierung von Asymmetrien zwischen sozialen Gruppen auf der anderen Seite.

Auf Seiten der Politikwissenschaft ist meine Arbeit im Bereich der Politischen Theorie und Ideengeschichte angesiedelt. Im losen Anschluss an die Fragestellungen des 2012 abgeschlossenen Forschungsprojekts ‚Formen und Funktionsweisen politischer Repräsentation von Fremden und Armen‘ im Sonderforschungsbereich 600 an der Universität Trier steht dabei die Repräsentationstheorie im Zentrum. Bereits vor über drei Jahrzehnten haben einzelne Autoren moniert, dass die landläufige Repräsentationstheorie obsolet sei (Eulau und Wahlke 1978, 31). Angesichts eines anhaltenden „Unbehagen an der Demokratietheorie“ (Buchstein und Jörke 2003) und sich häufenden Stimmen, die eine Krise oder einen Wandel der Repräsentation diagnostizieren (Linden und Thaa 2011b), wurde dieser Befund in den letzten Jahren verstärkt aufgegriffen und ein erneuertes theoretisches Verständnis für Fragen der politischen Repräsentation eingefordert (z. B. Urbinati und Warren 2008). Was können die Begriffe ‚Repräsentation‘, ‚Repräsentant‘ oder ‚Repräsentativität‘ in der Sphäre des Politischen sinnvollerweise bedeuten? Kommt der Repräsentation in der Demokratie ein besonderer Charakter zu? Die vorliegende Arbeit möchte zur Klärung dieser Fragen beitragen. Sie tut das durch die theoretische Arbeit am Begriff, aber auch, indem sie einen Blick zurück wirft und die keineswegs widerspruchsfreie Entwicklung demokratischer Repräsentation historisch rekonstruiert. Das vergleichsweise ungewöhnliche Fallbeispiel Luxemburg erlaubt in diesem Zusammenhang einen neuen Blick auf Probleme, die in der politischen Theorie bislang eher im französischen oder angelsächsischen Kontext diskutiert wurden.

Die Schnittstelle des historischen und des politikwissenschaftlichen Erkenntnisinteresses bildet in der vorliegenden Arbeit also die Nationsbildung in Luxemburg als Prozess der Ausweitung, Vertiefung und Transformation politischer Repräsentation. Als Fragestellung formuliert: *Welche Rolle spielten die politische Repräsentation, ihr Wandel und die Auseinandersetzung um die Teilhabe an ihr für das Entstehen einer geteilten Vorstellung und Erzählung der Nation?*

Der erste Teil der Arbeit nähert sich dieser Fragestellung theoretisch an. Drei Teilfragen, denen jeweils ein Kapitel gewidmet ist, stehen dabei im Mittelpunkt. Erstens: Was ist eigentlich eine Nation? Zweitens: Welche Rolle spielt Repräsentation in der Demokratie? Und drittens: Wie

veränderte sich im Laufe der Demokratisierung das Verständnis von Repräsentation und Nation in den maßgeblichen politischen Reflexionstheorien? Aus der Beantwortung dieser Fragen hoffe ich eine theoretische Perspektive und Begrifflichkeit generieren zu können, die es erlaubt, die Schnittstellen von Nation und Repräsentation angemessen zu benennen und zu untersuchen. Mit Blick auf die empirische Fallstudie leite ich aus der oben skizzierten Fragestellung ebenfalls drei unterschiedliche Teilfragen ab. Sie stehen nicht jeweils in einem Kapitel für sich allein, sondern laufen in der Darstellung des empirischen Materials parallel. Erstens: Welche Formen politischer Repräsentation haben sich in Luxemburg herausgebildet, wie wurden sie institutionalisiert, legitimiert und kritisiert? In diesem Zusammenhang wird nach der Genese des Parlamentarismus, nach republikanischen Bestrebungen und nach den Auseinandersetzungen um Wahlrecht und Wahlsystem zu fragen sein. Zweitens: Welche Gruppen haben Repräsentation und Anerkennung eingefordert? Wer wurde von wem repräsentiert? Wer blieb unsichtbar? Hier wird nach der Herausbildung des Parteiensystems im Zuge der Politisierung gesellschaftlicher Konfliktlinien geschaut. Drittens: Welche Effekte hatten die Auseinandersetzungen um Repräsentation auf die nationalen Erzählungen und Selbstbilder? Hier wird danach zu fragen sein, wie bestimmte Vorstellungen von Nation im Repräsentationsdiskurs artikuliert und von Repräsentanten politisch gedeutet und verwendet wurden.

Gefragt wird also sowohl nach den historischen Auseinandersetzungen, in denen die Form der Repräsentation selbst zur Debatte stand, wie nach konkreten, sachbezogenen Repräsentationsprozessen. Erstere werden relativ erschöpfend dargestellt, letztere exemplarisch anhand einiger Fallbeispiele. Die zentrale Vermutung, die meiner Arbeit zugrunde liegt und die in den folgenden Kapiteln genauer entwickelt wird, ist, dass politische Repräsentation der Nationsbildung nicht äußerlich ist, sondern eine ihrer Quellen sein kann. Dabei geht es mir, wie bereits angedeutet, nicht primär um die Repräsentation als gezielte Inszenierung von Einheit, sondern vor allem um die demokratische Repräsentation, die gesellschaftliche Konflikte politisiert und verhandelt.

Von der Repräsentation und ihrer Demokratisierung auszugehen, bedeutet, von den Handlungsmöglichkeiten der Menschen auszugehen, von den politischen Forderungen, die sie artikulieren, und den Widersprüchen und Konfliktlinien, die sich dabei als maßgeblich erweisen. Andere mögliche Blickwinkel auf Politik treten damit notgedrungen in den Hintergrund. Das betrifft alle Fragen der Steuerung, der Verwaltung, der Politikimplementierung, kurz: alles, was in den gängigen Modellen politischer Systeme unter *Output* fällt. Damit wird die Bedeutung dieser Dinge nicht geleugnet. Wo politische Entscheidungen gar nicht implementiert werden können, wäre es langfristig auch müßig, über die Teilhabe an Entscheidungen zu sprechen. In der vorliegenden Arbeit steht jedoch einzig die Dimension der Teilhabe im Zentrum.

Der betrachtete Zeitraum umfasst die Kernperiode der Auseinandersetzungen rund um die Demokratisierung. Letztere begannen in Luxemburg in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts und hielten, mit kleineren Phasen des Stillstands, bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts an. In diese knapp hundert Jahre fallen zentrale Demokratisierungsschritte: Die allmähliche Parlamentarisierung der Regierung, die Herausbildung eines Parteiensystems, die verschiedenen Reformen, die zum allgemeinen Wahlrecht führen oder auch die ersten, umstrittenen Anfänge einer Wirtschaftsdemokratie. Historisch nahm Luxemburg damit keine Sonderstellung ein. Alles in allem folgte es, wenn auch gelegentlich mit leichter Verzögerung, dem Trend der ersten großen Welle der Demokratisierung in Europa.² In dieser Zeit gewann, wie Jürgen Osterhammel (2009, 849) schreibt, die Frage der politischen Repräsentation und Partizipation in Europa eine neue Dynamik: „Nicht mehr, wie ‚gerecht‘ ein Herrscher zu sein habe und wie am besten für die ‚alten Rechte‘ der eigenen Statusgruppe zu sorgen sei, war nunmehr die zentrale Frage von Politik. Jetzt ging es darum, wer mit welcher Tragweite an welchen Entscheidungen über das allgemeine Wohl partizipieren dürfe und müsse“. Diese Veränderung stand, wie zu zeigen sein wird, in einem inneren Zusammenhang mit dem Siegeszug der Nation als Form des politischen Gemeinwesens. Für Luxemburg existieren bisher kaum ausführlichere Studien zu diesen Fragen (in Ansätzen jedoch bereits Spizzo 1995). Zwar gab es zuletzt eine regelrechte Welle an Arbeiten, die sich mit Identität, Nation und Territorium Luxemburgs befassen; meist geschah das aber aus einem kultur-, raum- oder sprachwissenschaftlichen Blickwinkel (z. B. IPSE 2010).

Der Anspruch der vorliegenden Arbeit ist realistisch bemessen. Bahnbrechende Innovationen wird der mit der Literatur bekannte Leser vermutlich ebenso vergeblich suchen, wie der mit den Quellen vertraute Historiker sensationelle empirische Enthüllungen. Allerdings entpuppte sich bereits die fruchtbare Verknüpfung von Politischer Theorie und geschichtlicher Empirie als solche als eine eigene Herausforderung, bei der das Denken nicht immer auf ein sicheres Gelände zurückgreifen kann. Es gibt bislang nur wenige Arbeiten, die sich sowohl theoretisch wie historisch gesättigt dem Zusammenhang von Nation und Repräsentation widmen. Die begriffsgeschichtlich angelegte Studie von Kurunmäki (2000) zur schwedischen Verfassungsdebatte des 19. Jahrhunderts ist die einzige mir bekannte größere Arbeit, die sich einer vergleichbaren Fragestellung in jüngerer Zeit ernsthaft angenommen hat. In verschiedenen Hinsichten konnte ich aber auf hilfreiche Vorarbeiten zurückgreifen. Vor allem muss ich meine Schuld gegenüber der großen Studie von Pierre Rosanvallon (1998) zur Geschichte der politischen Repräsentation in Frankreich bekennen. Ihr verdanke ich wertvolle Anregungen für den generellen Gang der inhaltlichen Argumentation und die Art und Weise der Darstellung.

2 Die „first, long wave of democratization“ wird von Huntington (1991, 16) auf 1828-1926 datiert.

1.2 Vorklärungen zu Begrifflichkeit und Methode

Bisher habe ich Begriffe wie Demokratie, Nation, Theorie, Geschichte, Gesellschaft oder Politik benutzt, ohne sie genauer zu klären. Es sind dies ja nicht im strengen Sinn Fachwörter, sondern Wörter für Dinge, von denen die meisten Menschen wohl meinen, dass sie ihnen bekannt seien. Das Bekannte, so ein Bonmot Hegels, ist aber darum, weil es bekannt ist, noch nicht erkannt. Zwar wird man heute nicht mehr denken, dass die Wissenschaftler, frei vom falschen Schein, der die gewöhnlichen Menschen gefangen hielt, nun tatsächlich dem Wesen der Dinge habhaft würden. Dennoch kann die umgangssprachliche Vertrautheit der kritischen Durchdringung einer Sache abträglich sein. Das gilt in besonderer Weise für interdisziplinäre Forschungskonstellationen wie jene, von der die vorliegende Arbeit ein Teil ist. Der Zusammenhang zwischen den Fächern und die Möglichkeit der wechselseitigen Belehrung wird in einer interdisziplinären Konstellation in erster Linie vom gemeinsamen Gegenstand und dem gemeinsamen Interesse an demselben gestiftet – nicht dadurch, dass alle von vornherein dasselbe sagen, denken und fragen und am Ende doch nur das herausfinden, auf das man sich schon vorher einigen konnte. Jede wissenschaftliche Disziplin hat, anders gesagt, notwendigerweise ihre eigenen Begriffe und Bezüge, um Forschungsprobleme zu formulieren, zu ordnen und zu bearbeiten. Die verwendeten Begriffe und Bezüge sind aber auch bei gelegentlicher oberflächlicher Ähnlichkeit nicht immer ohne Weiteres kompatibel (Kaufmann 1987, 70). Das birgt die Gefahr von Missverständnissen und Sackgassen.

Eine Begrifflichkeit lässt sich nur bedingt aus der Gedankenbewegung, in die sie eingebettet ist, herauslösen und andernorts wieder einbauen. Diese Lücke wird in der interdisziplinären Praxis oft durch dehnbare Schlagwörter überbrückt. In den letzten zwei Jahrzehnten waren das z. B. ‚Inklusion‘ und ‚Diversität‘, zweifellos auch ‚Repräsentation‘, in Luxemburg zudem die ‚Identität‘ (kritisch dazu Dormal 2010). Besonders befriedigend ist das nicht immer. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit ein besonderes Gewicht darauf gelegt, zentrale Begriffe und ihre Voraussetzungen und Implikationen ausführlich zu reflektieren. Manches, das man unter rein disziplinären Gesichtspunkten wohl hätte verdichteter darstellen können, wird daher ausführlicher diskutiert.

Welchen Maßstab ich an das Nachdenken über Theorien und Begriffe anlege, wird im folgenden Abschnitt (1.2.1) kurz erläutert. In dem verbleibenden Teil der Einleitung wird dann näher auf das Verhältnis von Politik und Geschichte eingegangen. Mögliche Schnittstellen, aber auch eventuelle Missverständnisse zwischen Geschichts- und Politikwissenschaft werden skizziert (1.2.2.) und der Begriff des Politischen diskutiert (1.2.3). Einige Überlegungen zur Möglichkeit und Methode einer Geschichte des Politischen (1.2.4) und zum narrativen Charakter von Geschichtsschreibung (1.2.5) runden diese einleitende Standortbestimmung ab. Im Abschnitt 1.3 wird zuletzt der weitere Aufbau der Arbeit skizziert.

1.2.1 Begriff und Begreifen in der Sozialwissenschaft

„Wahre Gedanken und wissenschaftliche Einsicht“, schrieb Hegel (1986a, 65), sind nur „in der Arbeit des Begriffs zu gewinnen“. Man muss daraus nicht die gleichen Konsequenzen ziehen wie einst der schwäbische Philosoph. Der Satz verweist aber auf zwei Probleme, mit denen jeder Erkenntnisversuch konfrontiert ist. Das erste Problem dürfte heute kaum mehr umstritten sein: Wahrheit und Einsicht sind keine Fragen der nackten, nur passiv zu registrierenden Empirie. Wo immer wir es mit Zusammenhängen zu tun haben, wo wir also Wissenschaft betreiben und nicht nur einzelne Fakten und Daten anhäufen, ist alle Erkenntnis über Begriffe, Thesen und Theorien vermittelt. Erkenntnisfortschritt beruht auf bewusst betriebener Konstruktion. Das gilt für alle Wissenschaft, ob sie sich nun mit der Natur, mit sozialen Gebilden oder dem einzelnen Menschen befasst. Kompliziert wird es bei dem zweiten Problem: Welchen Charakter und Status haben Begriffe und Theorien? Auf welchen Weg und nach welchem Prinzip bilden wir sie? Dieses Problem ist eine Besonderheit derjenigen Wissenschaften, die es mit der Gesellschaft und der menschlichen Welt zu tun haben. Der Forscher ist hier auch immer selbst ein Teil dessen, was untersucht wird – „die Tatsachen, welche die Sinne uns zuführen, sind in doppelter Weise gesellschaftlich präformiert: durch den geschichtlichen Charakter des wahrgenommenen Gegenstands und den geschichtlichen Charakter des wahrnehmenden Organs“ (Horkheimer 1937, 255).

Anders als einzelne Zeichen sind Begriffe Teil einer größeren Gedankenbewegung. Zeichen sind arbiträr und beruhen auf Konvention. Begriffe haben einen inneren Bezug zum *Begreifen* und damit zur Sache, die begriffen werden soll. Diese Sache hat eine eigene, beharrliche Objektivität. Sie geht nicht in der Sprache und im Rechnen mit Wörtern auf. Doch auf diese Objektivität können wir nur indirekt, begrifflich verweisen. Darauf zielt die Formulierung von der *Arbeit* des Begriffs. Begriffe *arbeiten sich ab* an dem, was begriffen werden soll. Das impliziert, dass sie nicht einfach nach Bedarf bündig zurecht definiert und von außen an den Gegenstand herangetragen werden sollten. Der in den Naturwissenschaften gängigen nominalistischen Definition wohnte dabei ursprünglich auch in den Gesellschaftswissenschaften ein aufklärerisches Potential inne. Sie durchdrang metaphysischen Zauber durch nüchternes Insistieren auf Präzision und Nachvollziehbarkeit; doch der Umgang mit Begriffen unterliegt seinerseits einer Dialektik der Aufklärung (Adorno 2006, 196). Die nominalistische Definition läuft Gefahr, zu verkümmern, den Begriff auf etwas zu verkürzen, das rein instrumentell von außen an die Welt herangetragen wird und dabei gegenüber den eigenen gesellschaftlichen Voraussetzungen genauso blind bleibt wie gegenüber allem am Gegenstand, das sich nicht eindeutig fixieren und modellieren lässt. Adorno zitiert hierzu zustimmend Nietzsche: „alle Begriffe, in denen sich ein ganzer Prozess semiotisch zusammenfasst, entziehen sich der Definition; definierbar ist nur das, was keine Geschichte

hat“ (Adorno 2003, 52). Das gleiche Zitat von Nietzsche hat sich im Hinblick auf die politische Begriffsgeschichte auch Quentin Skinner (2012, 9) zu eigen gemacht. Dass nur definierbar sei, was keine Geschichte hat, trifft natürlich nur zu, sofern von einer Nominaldefinition im strengen Sinne die Rede ist. Natürlich können auch Gegenstände, die eine Geschichte haben, benannt, beschrieben und mit bestimmten Bedeutungen verknüpft werden. Die Demokratie oder Nation gehören zu dieser Art von Gegenständen. Doch eine gute ‚Definition‘ von Demokratie und Nation, so verstehe ich das von Adorno und Skinner zitierte Diktum, kann nicht unabhängig von ihrer Geschichte und den Widersprüchen und Verschiebungen, die diese Geschichte prägen und sich in ihr zeigen, formuliert werden.

Theorie wird zwar immer im Kopf des Theoretikers ausformuliert. Doch ihre Begriffe sind der Gesellschaft nicht ganz äußerlich, denn alle Beobachtung und Beurteilung der Welt geschieht immer schon in Formen und Unterscheidungen, die die Gesellschaft selbst zur Verfügung stellt. Gute Begriffe müssen in der Auseinandersetzung mit und Durchdringung der Sache erarbeitet werden. Darauf wird auch in der Debatte um die Rolle von Theorie in der Geschichtswissenschaft hingewiesen. Beispielsweise fordern Mergel und Welskopp (1997a, 27), es sei nötig, „von einer eingeschliffenen Vorstellung wegzukommen, als sei Theorie etwas der ‚eigentlichen‘ Geschichte äußerliches, das ... rein instrumentell ‚anzuwenden‘ wäre“. Begriffe reflektieren vielmehr eine Erfahrung des Objektiven, ohne beanspruchen zu können, mit diesem identisch zu sein. Der Begriff arbeitet sich an der Sache ab, nimmt ihre Bestimmungen und Phänomene in sich auf, ohne mit der Wirklichkeit spannungslos zusammenzufallen. Aporien und Ambivalenzen in der Theorie gehen daher auch nicht zwangsläufig „aus einem Irrtum oder vernachlässigten Definitionen hervor, sondern daraus, dass die Theorie einen sich historisch verändernden Gegenstand hat, der bei aller Zerrissenheit doch einer ist“ (Horkheimer 1937, 289). Diese Auffassung liegt auch der theoretischen Diskussion zugrunde, die im ersten Teil der vorliegenden Arbeit betrieben wird. Sie soll nicht ‚Ansätze‘ äußerlich gegenüberstellen und gegeneinander ausspielen. Das Ziel von Theoriearbeit sehe ich, um eine Formulierung des Soziologen Jan Reinhardt (2006, 22) aufzugreifen, vielmehr darin, „Konvergenzen zwischen Theorien unterschiedlichster Herkunft aufzuzeigen und auf dieser Basis dann abzuschätzen, ob sich Divergenzen komplementär lesen lassen, auf dass die daraus entstehende ... Theorie zugleich bestimmter und allgemeiner“ werde. Den Anhängern geschlossener Denkgebäude mag das gelegentlich unstatthaft erscheinen, weil Autoren zusammengebracht werden, die das selbst wohl nicht gutgeheißen hätten.

Aus dem skizzierten Verständnis von Theorie folgt, dass sozialwissenschaftliche Begriffe in doppelter Weise relational sind. Zum einen muss der Forscher seine eigene Position im wissenschaftlichen Betrieb und die Umstände seiner Arbeit kritisch bedenken. Es ist kein Geheimnis,

dass Fördergelder für manche Themen üppiger fließen als für andere. Der Forscher kann sich daher, unabhängig von seiner persönlichen Einstellung, nie völlig auf eine vermeintliche Werturteilsfreiheit zurückziehen und für alles weitere nicht zuständig erklären. Seine Person und seine Forschung sind immer bereits in die Gesellschaft verstrickt (Habermas 1972, 170ff.). Das gilt in besonderer Weise, wo es um Demokratie oder Nation geht, denn diese Begriffe werden keineswegs nur von Wissenschaftlern verwendet. Diese Einsicht ist einigermaßen banal. Es wäre aber falsch, daraus den umgekehrten Schluss zu ziehen und den originären Wahrheitsanspruch von Wissenschaft völlig zugunsten von Politik oder Meinung zu verabschieden. Es geht vielmehr darum, sich selbst über die Bedingungen der eigenen Arbeit und des eigenen Urteils aufzuklären, um die ursprüngliche Intention von Wissenschaft, Aufklärung, zu retten. Der Gesellschaftsforscher, schreibt Pierre Bourdieu (1985, 54), ist kein „unparteiischer Richter oder göttlicher Zuschauer“ mehr wie einst der Philosoph, doch er kann sich bemühen, die Wahrheit über jene gesellschaftlichen Kämpfe offen zu legen, denen jede Erkenntnis indirekt unterliegt.

Sozialwissenschaftliche Begriffe sind aber auch noch in einer anderen Hinsicht relational. Sie bezeichnen keine Substanz, sondern Beziehungen und Verhältnisse. In den *Grundrissen* prägte Marx die bekannte Formel, die Gesellschaft bestehe „nicht aus Individuen“, sondern drücke die „Summe der Beziehungen, Verhältnisse aus, worin diese Individuen zueinander stehen. Als ob einer sagen wollte: Vom Standpunkt der Gesellschaft aus existieren Sklaven und citizens nicht: sind beide Menschen. Vielmehr sind sie das außer der Gesellschaft. Sklav sein und citizen sein [sic], sind gesellschaftliche Bestimmungen“ (Marx 1983b, 189). In seiner *Soziologie* spitzte Simmel den gleichen Sachverhalt wie folgt zu: „Irgendeine Anzahl von Menschen wird nicht dadurch zur Gesellschaft, dass in jedem für sich irgendein sachlich bestimmter oder ihn individuell bewegender Lebensinhalt besteht; sondern erst, wenn die Lebendigkeit dieser Inhalte die Form der gegenseitigen Beeinflussung gewinnt, wenn eine Wirkung von einem auf das andere – unmittelbar oder durch ein Drittes vermittelt – stattfindet, ist aus dem bloß räumlichen Nebeneinander oder auch zeitlichen Nacheinander der Menschen eine Gesellschaft geworden“ (Simmel 1992, 19). Dass diese relationale Beeinflussung tief in die Individuen und ihre psychische Struktur hineinreicht, ändert daran nichts. „Gesellschaft“, schreibt dazu auch Adorno, sei also „nicht etwa auffassen, wie es ja zunächst dem einfachen Menschenverstand naheläge, etwa als ... Inbegriff aller zu einem gleichen Zeitpunkt oder in einer gleichen Epoche lebenden Menschen. Ein solcher bloß quantitativ agglomerierter Begriff würde der Gesellschaft als Gesellschaft überhaupt nicht gerecht. Er wäre wirklich nichts anderes als ein Deskriptionsbegriff“ (Adorno 2003, 61).

Gesellschaft ist also kein Container, sondern, wenn man denn unbedingt bei einer räumlichen Metapher bleiben möchte, ein Zwischenraum, der die Menschen zugleich separiert und in be-

stimmter Weise verbindet. Sie ist das, was zwischen die Menschen tritt und immer schon getreten ist, wo diese arbeiten, handeln und sprechen. Sie ist kein statisches Ding, das man ergreifen kann, sondern etwas, das sich tagtäglich ereignet und seine Erscheinung verändert, je nachdem auf was wir schauen und von wo aus wir es tun. Gesellschaft erscheint uns als unbewusst Verarbeitetes in der Psyche der Subjekte, als ästhetisch Reflektiertes in der Literatur, als am eigenen Leib Erfahrbares in der Arbeit und im Hunger dessen, der keine hat. Sie erscheint als Gewicht der Vergangenheit in der Geschichte und als zum Gegenstand von Verhandlung und Entscheidung Gemachtes in der Politik. Ihre Existenz bekräftigt sich darin, dass durch die Vielfalt dieser Erscheinungen hindurch ein nicht zufälliger und nicht restlos auf die Einzelnen zu reduzierender Zusammenhang besteht. Auf die Erkenntnis dieses Zusammenhangs beziehen sich sozialwissenschaftliche Begriffe.

1.2.2 Zum Verhältnis von Politik und Geschichte

In welchem Verhältnis stehen Politik und Geschichte? Die Frage stellt sich in doppelter Hinsicht. Erstens ist der sachliche Zusammenhang ins Auge zu fassen: die historische Dimension des Politischen und die politische Dimension von Geschichte (a).³ Zweitens ist auch das Verhältnis von Geschichts- und Politikwissenschaft als wissenschaftlichen Disziplinen zu klären (b).

a) Politik und Geschichte sind nicht zwei unterschiedliche Untersuchungsgegenstände. Zwar ist ‚Geschichte‘ weitaus mehr als Politik. Die Beschäftigung mit ‚Geschichte‘ besitzt aber gerade darum letztlich gar keinen besonderen Gegenstand (Koselleck 2000, 301). Bereits Max Weber (2002, 2) verstand Soziologie und Geschichtswissenschaft gleichermaßen als „empirische Wissenschaften vom Handeln“, die sich ein und denselben sachlichen Gegenstand teilen und nur durch ihre Erkenntnis*perspektive* unterscheiden. Während die Soziologie auf allgemeine Erklärungen gehe, beschäftige sich die Geschichtswissenschaft bevorzugt mit der „Analyse und Zurechnung individueller, kulturwichtiger, Handlungen, Gebilde, Persönlichkeiten“ (Weber 2002, 9). Zu Letzterem rechnete Weber noch recht konventionell die von den Historikern zu rekonstruierenden Verläufe bedeutender Feldzüge und dergleichen. Damit traf er zwar das Selbstverständnis einiger zeitgenössischer Vertreter der Disziplin, das sich in der populären Wahrnehmung bis heute erhalten hat. Doch die wenigsten ernsthaften Historiker würden sich heute noch auf die Untersuchung einzelner Ereignisse, Persönlichkeiten und Handlungen festlegen lassen. Spätestens unter dem Einfluss der französischen Schule der *Annales*, die ihrerseits u. a. von der Soziologie Durkheims inspiriert war, wurde der Anspruch der Verallgemeinerbarkeit, den Weber für die Soziologen reservierte, auch von den Historikern eingefordert (siehe Burke 2004).

3 Noch etwas anderes ist wiederum Geschichtspolitik als Forschungsgebiet. Dort wird die Verwendung historischer Bezüge durch politische Akteure untersucht (dazu Heinrich und Kohlstruck 2008; Schmid 2009).

Geschichtswissenschaft lässt sich letztlich nicht anders denn als historische Gesellschaftswissenschaft verstehen. Sucht man nach einem tragfähigen Kriterium, bleibt auf den ersten Blick nur der spezifische methodische Zugang des Historikers über die Quellen, nicht aber ein Unterschied in dem, was untersucht wird, um die Geschichtswissenschaft von anderen Sozialwissenschaften einigermaßen trennscharf zu unterscheiden (siehe dazu auch Thompson 1980, 81ff.). Geschichtswissenschaft rekonstruiert anhand von Quellen und Zeugnissen, angeleitet von wissenschaftlichen Methoden und Kriterien, plausible Zusammenhänge aus den für sich genommen keineswegs aussagekräftigen Trümmern einer „vergangenen Vergangenheit, die dem Beobachter in ihrer Komplexität nicht authentisch zugänglich ist“ (Mergel und Welskopp 1997a, 27f.).

Aber Geschichte ist nichts, das sich neben anderen Dingen auch noch als Teil von Gesellschaft ereignen würde. Alles, was in Gesellschaft passiert, kann potentiell als Teil von Geschichte thematisiert werden. Geschichte liegt quer zu der sachbezogenen Einteilung des Sozialen in Politik, Recht oder Wirtschaft. Solche Differenzen werden nicht zufällig innerhalb der Geschichtswissenschaft als Spezialisierungen wieder nachgebildet. Im einfachsten Sinne ergibt sich ‚Geschichte‘ daher schlicht daraus, dass ‚Gesellschaft‘ sich nur in der Zeit denken lässt.⁴ Wenn Gesellschaft mehr ist als die Summe der zu einem gegebenen Zeitpunkt lebenden Menschen, kann sie schlechterdings nicht als reine Gegenwart gedacht werden. ‚Strukturen‘ etwa werden ja überhaupt erst in der Zeitdimension erkennbar. ‚Geschichte‘ ist die explizite Selbstbeobachtung von Gesellschaft anhand des Kriteriums der Vergangenheit. Vor diesem Hintergrund sieht René Rémond (1996b, 11) die eigentliche Aufgabe des Historikers darin, „d’observer les changements qui affectent la société et ... d’en proposer des explications“. Auch für Jürgen Kocka (1986, 100) besteht das Hauptgeschäft des Historikers in der „Erklärung des gesellschaftlichen Wandels in der Zeit“. Koselleck geht so weit, zu behaupten, „dass die ubiquitär angelegte Historie nur als Wissenschaft bestehen kann, wenn sie eine Theorie der geschichtlichen Zeiten entwickelt, ohne die sich die Historie als Allesfragerin ins Uferlos verlieren müsste“ (Koselleck 2000, 302).

Es muss also jeder Historiker, ob bewusst oder nicht, ein Stück weit Politikwissenschaftler werden, sobald er oder sie sich systematisch mit dem Politischen befasst, ein Stück weit Soziologe, sobald die Sozialstruktur zum Thema wird, etc. Daher ist Geschichtswissenschaft unweiger-

4 Daraus ergibt sich die methodische Forderung, die „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“, sprich mehrere parallele Zeitreferenzen, zu berücksichtigen. Eigentlich, so Wehler (1980, 47), kenne die Geschichtswissenschaft keine „Gegenwart“, sondern nur verschiedene „Vergangenheiten“, die jeweils „unterschiedlich weit von ihr entfernt sind, daher unterschiedliche Methoden zu ihrer Erschließung bedürfen“. Im Anschluss an die *Annales* schlägt Wehler (1980, 48) folgendes „Raster von Zeitabläufen unterschiedlicher Dauer“ vor. Erstens, die kurze Zeit der Ereignisse, zweitens der Erfahrungszeitraum einer Generation, drittens die Zeit sozialstruktureller Trends oder politischer Herrschaftsformen und viertens die „longue durée“, also Strukturen, die sich auch in Jahrhunderten nur langsam verändern. Dem stellt Koselleck (2000) noch die Prozesszeit, die Zeiten der Sprache und Begriffe, sowie die relationalen Kategorien der Beschleunigung und Verzögerung hinzu. Für die geschichtstheoretische Diskussion unterschiedlicher Zeitvorstellungen siehe zudem Kittsteiner (1999).

lich auch „immer angewandte Gesellschaftstheorie“ (Mergel und Welskopp 1997b, 29). Das gilt natürlich auch nach der anderen Richtung. Der Soziologe oder Politikwissenschaftler, der sich mit der geschichtlichen Dimension und Genese seines Gegenstandes befassen will, kommt nicht umhin, von den Methoden und Ergebnissen der Historiker zu lernen. Gelegentlich ist von einem regelrechten „historic turn“ in den Geistes- und Sozialwissenschaften die Rede (McDonald 1996). Vor diesem Hintergrund fasst Wehler zusammen: „Praktisch hat Geschichte es unablässig mit Gesellschaft, hat Soziologie es mit Geschichte zu tun“ (Wehler 1980, 44). Und von Seiten der Soziologen sekundiert Bourdieu: „Ich darf wohl sagen, dass einer meiner ausdauerndsten Kämpfe ... darauf zielt, die Entstehung einer vereinigten Sozialwissenschaft zu fördern, wobei Geschichte eine historische Soziologie der Vergangenheit und die Soziologie eine Sozialgeschichte der Gegenwart wäre“ (Bourdieu 2004, 104). Mutatis mutandis darf dies auch für die Politikwissenschaft gelten. Einige der meistrezipierten Werke der Politischen Theorie sind in der Tat zugleich wichtige historische Studien – man denke etwa an die große Machiavelli-Studie von Münkler (1982), die den einzelnen Autor und sein Werk wirtschafts- und kulturgeschichtlich einbettet, oder an die historisch gesättigten Analysen totaler Herrschaft bei Hannah Arendt (2006a) und der Genese der Öffentlichkeit im Werk von Jürgen Habermas (2006).

b) Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen über den gemeinsamen Gegenstand steht die Frage nach dem konkreten Verhältnis der Disziplinen in der Praxis. Bisher wurde in der Literatur vor allem das disziplinäre Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Soziologie aufgearbeitet (McDonald 1996; Mergel 1998; Bourdieu 2004). Während Historiker und Soziologen dabei über den Begriff der Gesellschaft zuletzt ein gemeinsames Terrain fanden, bleibt der Austausch mit der Politikwissenschaft nach wie vor schwierig (in Ansätzen Patzelt 2007). Eine Ursache dieser Schwierigkeit ist das wechselvolle und ambivalente Verhältnis der Historiker zur Politik. Im 19. und frühen 20. Jahrhundert pflegten, wie Kocka (1986, 52) und Wehler (1980, 44) rückblickend kritisieren, zahlreiche Historiker eine besondere Zuneigung zum Staat und dessen Bannkreis.⁵ Das Selbstverständnis der frühen Historiker war, zumal in Deutschland nach 1871, oft das eines „nationalpädagogischen“ Apologeten des eigenen Staates (Borowsky 1998, 476). Diese problematische Affinität provozierte im 20. Jahrhundert eine Gegenbewegung innerhalb der Geschichtswissenschaft. Idealismus, Individualismus, Vulgärpsychologie, Zusammenhanglosigkeit und die Fixierung auf Entscheidungshandeln⁶ waren nur einige der – durchaus berechtigten –

5 Exemplarisch schien diese Affinität etwa bei Friedrich Meinecke auf, wenn er schrieb: „Es gibt für jeden Staat in jedem Augenblick eine ideale Linie des Handelns, eine ideale Staatsräson. Sie zu erkennen ist das heiße Bemühen des handelnden Staatsmannes wie des rückschauenden Historikers“ (Meinecke 1963, 1). Zum Staatsbegriff der älteren deutschen Historiographie siehe auch Riedel (1963).

6 Zu Recht vermerkt der Historiker Thomas Mergel, dass sich in dieser Fixierung ein im Grunde unpolitisches Politikverständnis offenbart: „Die Politikgeschichte rekonstruiert kausal solche Ketten von Ereignissen mit einem Fokus auf die Entscheidung hin (mithin auf das Ende der Politik). Das ist eine deutsche Besonderheit, ein Ergebnis der Abkehr vom aristotelischen Begriff der Politik seit der frühen Neuzeit“ (Mergel 2002b, 575).

Einwände gegen die früher übliche politische Ereignisgeschichte großer Staatsmänner und außenpolitischer Entscheidungen, wie sie wohl auch Max Weber noch vor Augen gestanden hatte (Julliard 1974; Wehler 1975; Borowsky 1998; Landwehr 2003, 79ff.). In Abgrenzung dazu suchten fortschrittliche Historiker nun verstärkt die Annäherung an die Standards der jungen empirischen Sozialforschung. Neben der Soziologie fungierten die Geographie und die Demographie als Referenzwissenschaften; insbesondere in Frankreich gewann die quantifizierende Analyse sozialer Strukturen an Bedeutung, während Politik zum Überbauphänomen degradiert wurde (Burke 2004, 68–73; vgl. Le Goff 1978, 215). Auch in Deutschland geschah die Annäherung der Geschichte an die Sozialwissenschaft, die sich in dem neuen Konzept der Sozial- und Gesellschaftsgeschichte niederschlug (Kocka 1986), vor allem mit Blick auf die empirische Soziologie. Zugespielt formuliert: Nicht mehr die Erforschung der Staatsführung, sondern der Bevölkerung, der Warenströme oder der Berufsstruktur wurde zum neuen Leitbild.

Vor diesem Hintergrund kam es in den 1970er und 1980er Jahren wiederum zu zögerlichen Bemühungen um eine ‚Neue Politikgeschichte‘, die, ohne in alte Fehler zu verfallen, wieder grundsätzlicher nach der Bedeutung des Politischen fragen wollte. Zum ersten Mal überhaupt wurde auch gezielt der Kontakt mit der modernen Politikwissenschaft gesucht. In einem einschlägigen Text hieß es beispielsweise: „Le renouvellement de l’histoire politique se fera ... au contact de la science politique, discipline ... en pleine expansion, et dont l’historien ne peut plus ignorer les recherches“ (Julliard 1974, 235).⁷ Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Einfluss von René Rémond. Im Jahr 1988 erschien die erste Ausgabe des von ihm herausgegebenen programmatischen Sammelbandes *Pour une histoire politique* (Rémond 1996a; siehe auch Jennings 2001). Der These eines Primats der Sozialstruktur hielt er darin die relative Autonomie des politischen Handelns entgegen und insistierte, dass „les choix politiques ne sont pas le simple décalque des rapports de forces entre catégories socioprofessionnelles“ (Rémond 1996b, 21). Im Zuge dieser Kontaktaufnahme mit der Politikwissenschaft gingen einige Historiker dazu über, z. B. das offenere Konzept des politischen Systems zu verwenden. Anders als der alte Staatsbegriff betont der Systembegriff die Prozessdimension und verspricht, auch sub- und nicht-staatliche Akteure und Faktoren zu erfassen. Mit dieser Öffnung haben sich die Historiker aber zugleich eine Reihe von neuen Problemen eingehandelt, die zum Teil aus der Politikwissenschaft mit importiert wurden – etwa die Frage nach den „Grenzen des Systems“ (Wehler 1975, 366).

Neben dem Systemkonzept importierten die Historiker noch einen zweiten wichtigen Begriff aus der Politikwissenschaft: die politische Kultur.⁸ Sie wurde vor allem dort diskutiert, wo die

7 Siehe für Deutschland auch den Band von Bergmann u. a. (1979).

8 In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Abdruck eines einschlägigen Aufsatzes des Politologen Karl Rohe (1990) zur politischen Kulturforschung in der *Historischen Zeitschrift* zu nennen.

neue Politikgeschichte mit der Wende zur erneuerten Kulturgeschichte zusammentraf. Letztere begreift den Menschen mit Clifford Geertz als ein kulturelles Wesen, „das in selbstgesponnene Bedeutungsgewebe verstrickt ist“ (Geertz 1983, 9). Bei der Untersuchung dieser Bedeutungsgewebe legt die Kulturgeschichte die methodischen Grundsätze der ethnologischen Feldforschung zugrunde und möchte sich der Vergangenheit wie einer fremden, der Übersetzung bedürftigen Kultur nähern (grundlegend Eley 1996; weiterhin: Daniel 1993, 2001; Oexle 1996; Sieder 1994; Tschopp und Weber 2007; kritisch Wehler 1998; vgl. auch Kittsteiner 2000). Der Begriff der politischen Kultur schien in diesem Zusammenhang wie geschaffen, eine Brücke zu schlagen und der neuen Politikgeschichte Forschungsfelder jenseits der alten Fixierung auf Herrschaft und Diplomatie zu eröffnen. Aus dem kombinierten Projekt einer *Kulturgeschichte der Politik* sind in den letzten Jahren eine Reihe interessanter Arbeiten entstanden, die aber auch nach wie vor bestehende Probleme verdeutlichen (Lipp 1996; Mergel 2002b; Landwehr 2003; Blänkner 2005).

Ist das Kulturelle der symbolische Überbau von Politik? Oder ist die Kulturgeschichte eine spezielle Forschungsperspektive? In seiner ursprünglichen politikwissenschaftlichen Fassung war das Konzept der ‚Politischen Kultur‘ auf ein Bündel subjektiver Einstellungen gemünzt, die abgefragt werden konnten. Dagegen forderte bereits Rohe (1990, 334) einen erweiterten Kulturbegriff, der auch historisch geformte Weltbilder und Mentalitäten einschließt, die sich nicht durch Umfragen erheben lassen. Aber sollen dann auch jene Bereiche der Kultur und des Alltags, die bisher gerade nicht als politisch galten, Gegenstand der Analyse werden? In diese Richtung gehen beispielsweise historische Fragestellungen, die auf die mikro- und „kryptopolitischen“ Funktionen von Familienstrukturen, Sportvereinen oder Festveranstaltungen abzielen (Lipp 1996, 91f.). Solche Verallgemeinerung provoziert aber unweigerlich die Gegenfrage: „Was ist dann Nicht-Politik?“ (Mergel 2002b, 586). Diese Unklarheit beklagt auch Blänkner (2005, 75): „Von einer Kulturgeschichte des Politischen wird man ... einerseits mehr erwarten dürfen als die Beschreibung von politischen Feste und Fahnen, zum anderen wird sie sich intensiver auf die Präzisierung dessen einlassen müssen, was als das ‚Politische‘ bezeichnet wird“.

Im Gegensatz zur Politikwissenschaft verfügt die Geschichtswissenschaft nicht über eine Reflexionsinstanz, die solche theoretischen Fragen umfassend aufarbeitet. Bis heute bleibt weitgehend unklar, wie sich die verschiedenen „Untersuchungsfelder und Themen ... systematisch bündeln lassen und was den spezifischen Gegenstandsbereich der Politischen Geschichte bildet“ (Borowsky 1998, 484). Auch Corneließen (2000, 134) verweist eher ratlos auf die „Vielschichtigkeit des Begriffs der Politik“ und kann für „das Feld der politischen Geschichte weder räumliche noch zeitliche oder thematische Grenzen“ angeben. Es führt für die Politikgeschichte daher meines Erachtens kein Weg an der Auseinandersetzung mit der Politischen Theorie vorbei.

1.2.3 Der Begriff des Politischen

Was ist Politik? Die Etymologie des Begriffs verweist auf die Polis, also die wie auch immer verstandenen öffentlichen Angelegenheiten (Sellin 1978). Wir haben es allerdings mit einem komplexen und dem historischen Wandel unterworfenen Begriffsfeld zu tun. Es umfasst verwandte Termini wie Politik, Politiker, politisch und andere mehr (neuerdings wird nach französischem Vorbild auch im Deutschen gar von *Politiken* gesprochen), die sich aber nicht ohne Weiteres auf einen einheitlichen Kern festlegen lassen (Llanque 2008, 43; Rohe 1994, 11). Hilfreich ist es, Politik als eine besondere Form der Praxis zu begreifen. Derart können wir sie in einem ersten Schritt näher bestimmen, indem wir sie von dem abgrenzen, das nicht politisch ist – seit Aristoteles vor allem von der theoretischen, auf letzte Wahrheit gerichteten Wissenschaft auf der einen und der *Poiesis*, also dem bloß technischen, handwerklichen, an äußeren Zwecken orientierten Tun auf der anderen Seite (Arendt 2012, 291, 300; Thaa 2011, 78). Auch der Historiker Hans-Ulrich Wehler (1975, 365) schlägt vor, Politik als Praxis zu verstehen. Mit Max Weber will er sie als eine besondere, nämlich auf den Gewinn, die Verteidigung und den Ausbau von Machtchancen bezogene Form des Handelns definieren. Machtbeziehungen im Sinne Webers gibt es allerdings in jedem Bereich der Gesellschaft, von der Familie bis zum Betrieb. Soll der Begriff noch einen Unterscheidungswert haben, kann also nicht Macht schlechthin, sondern nur eine bestimmte Form von Macht für politisches Handeln konstitutiv sein; eben jene, die auf die öffentlichen Angelegenheiten bezogen ist. Bereits für Aristoteles war die *politike arche* der Gegenbegriff zur Despotie, weil sie nicht bloß private Machtausübung darstellte, sondern auf die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten bezogen war (Aristoteles 1989, 162f. [1277a-b]).

Einer gängigen Definition der modernen Politikwissenschaft zufolge bestehe Politik demnach in der „Gesamtheit der Aktivitäten zur Vorbereitung und zur Herstellung gesamtgesellschaftlich verbindlicher und/oder am Gemeinwohl orientierter und der ganzen Gesellschaft zugute kommender Entscheidungen“ (Meyer 2000, 15). Auch diese Definition betont die Orientierung auf ein Allgemeines. Ohne den unscharfen Begriff des Gemeinwohls kommt Niklas Luhmann aus, der Politik als „Bereithalten der Kapazität zu kollektiv bindendem Entscheiden“ definiert (Luhmann 2000, 84). Politik sei ein nach dem Code ‚Macht‘ funktionierendes gesellschaftliches Teilsystem, das für das Gesamtsystem die Funktion des Entscheidens übernimmt. In den Augen des Historikers Thomas Mergel (2002b, 587) bietet die luhmannsche Bestimmung die meisten Anschlussmöglichkeiten für eine erneuerte Politikgeschichte: „Der Begriff der Politik wird in diesem Blick weder denen überlassen, die darunter nur Staat und Staatsmänner verstehen, noch wird er zu einem Begriff, der für alles zuständig sein soll“. Das Entscheiden ist allerdings nur eine Facette von Politik, wenn auch eine wichtige. Die Entscheidung ist aber nicht deswegen

wichtig, weil sie *Entscheidung* ist, weil sie also einen Willen durchsetzt, Diskussionen beendet, Fakten schafft oder für Führungsstärke stünde. Sie ist deswegen von Bedeutung, weil sie impliziert, dass es da etwas gibt, das entschieden werden muss, es also verschiedene zulässige Optionen gibt, die zur Wahl stehen. „Politisches Handeln setzt voraus, dass man zwischen Alternativen wählen kann“, ohne darum mit „unbeschränkter Wahlfreiheit“ zusammenzufallen (Rohe 1994, 77). Aber nur dort, wo öffentlich zwischen alternativen Möglichkeiten gewählt werden kann oder soll, können wir davon sprechen, dass eine Situation oder ein Handeln genuin politisch ist.

Das verweist auf eine weitere Facette von Politik. Denn natürlich ist nicht alles, was in Gesellschaft passiert, auch automatisch schon eine öffentliche und öffentlich entscheidbare Angelegenheit. Die Möglichkeit der Thematisierung von etwas als politisch beruht auf einer Abgrenzung gegenüber einem Bereich des Nicht-Politischen. Diese Grenzziehung ergibt sich aber in der Regel nicht aus der Natur der Dinge oder aus einem fixen Funktionskatalog. Die Gegenstände der Politik sind ihr nicht schlechterdings aufgegeben. Sie entstehen durch *Politisierung*, durch die Transformation von Einzel- und Sachfragen in eine Wahl zwischen kollektiven Alternativen. Die Grenzziehung ist, anders gesagt, selbst wiederum bereits politisch. In ihrer Selbstbezüglichkeit verweist sie damit auf einen autonomen Kern des Politischen, den ein rein funktionales Politikverständnis verfehlt: „The political gesture par excellence, at its purest, is precisely the gesture of separating the political from the non-political“ (Žižek 2000, 95). In anderen Worten: Die genuin politische Macht ist, im Unterschied zur Autorität eines Verwaltungschefs, nicht die Chance, für einen Befehl Gehorsam zu finden, sondern die Chance, bestimmte Dinge zum Gegenstand von gemeinsamen Entscheidungen machen zu können, daher letztlich die Macht, einen politischen Raum zu konstituieren und seine Grenze festzulegen (siehe auch Kapitel 3.2.1).

Auf diesen Unterschied zielt die begrifflich-theoretische Abgrenzung *der* Politik von *dem* Politischen. Diese Unterscheidung, die nicht mit der in der empirischen Politikwissenschaft üblichen analytischen Differenzierung zwischen *polity*, *policy* und *politics* zusammenfällt, ist vor allem in der französischen politischen Philosophie gängig. Dort wird von *la politique* und *le politique* gesprochen. Pierre Rosanvallon skizziert den Unterschied wie folgt: „En parlant substantivement *du* politique, je qualifie ainsi tant une modalité d’existence de la vie commune qu’une forme de l’action collective qui se distingue implicitement de l’exercice de *la* politique. Se référer au politique et non à la politique, c’est parler du pouvoir et de la loi, de l’État et de la nation, de l’égalité et de la justice, de l’identité et de la différence, de la citoyenneté et de la civilité, bref de tout ce qui constitue une cité au-delà du champ immédiat de la compétition partisane pour l’exercice du pouvoir, de l’action gouvernementale au jour le jour et de la vie ordinaire des institutions“ (Rosanvallon 2003, 14). Im Unterschied zu *der* Politik als Verwaltungshandeln und all-

täglicher Elitenkonkurrenz soll *das* Politische also eine ‚Modalität des Zusammenlebens‘ und eine ‚Form des gemeinsamen Handelns‘ bezeichnen. Das so verstandene Politische wird an den unterschiedlichen Gegenständen, die Rosanvallon benennt, sichtbar; es erschöpft sich aber nicht schlechterdings in der Summe derselben, sondern verweist auf eine sie verbindende Qualität (siehe auch Vollrath 2003, 19). Das Politische verweist auf die spezifische Einrichtung, Anordnung und Infragestellung der gemeinsamen Institutionen, Formen und Beziehungen, innerhalb derer Politik im Alltagssinne erst betrieben werden kann. In diesem Sinne versteht auch der Historiker Christian Meier den Begriff. Er schreibt: „Wenn als das Politische ein allgemeines Phänomen für Gegenwart wie Geschichte erschlossen werden soll, so geht es nicht an, in ihm entweder die Summe aller Bedeutungen des Adjektivs politisch oder ein gemeinsames daran zu begreifen oder gar bestimmte davon zu akzentuieren. Der Vorzug des Begriffs des Politischen liegt vielmehr darin, dass er ... etwas erfassen kann, was nicht identisch ist mit der Vielfalt all dessen, was politisch und Politik meint: Ein Beziehungs- und Spannungsfeld, ... in dem ... eine Ordnung des Zusammenlebens geschaffen und praktiziert, Entscheidungen über gemeinsam interessierende Fragen getroffen und Positionen umkämpft werden, von denen her diese Entscheidungen zu beeinflussen sind“ (Meier 1995, 16f.). Dieser Begriffsbestimmung möchte ich mich anschließen.

Darüber, wie genau das Politische als ‚Beziehungs- und Spannungsfeld‘ theoretisch konzipiert werden sollte, gibt es in der Politischen Theorie unterschiedliche Auffassungen (als Überblick Bedorf und Röttgers 2010). Manche eher auf der Linken angesiedelte Autoren stellen das Moment des Umkämpften, das Unterbrechende und Subversive, in den Vordergrund. Sie entdecken die Dimension des Politischen, die ihnen zum philosophischen Ersatz für das verlorene revolutionäre Subjekt marxistischer Zeiten wird, bevorzugt in vorübergehend aufblitzenden Erschütterungen der Macht und der bestehenden Ordnung, in sozialen Bewegungen und der Selbstermächtigung der Verdammten dieser Erde (Rancière 2002; vgl. Hirsch und Voigt 2009). Andere Autoren betonen in der Tradition von Hannah Arendt eher das „Begutachten und Bereden der gemeinsamen Welt“ (Arendt 2012, 300), also das assoziative, begründende Moment, die Stiftung einer gemeinsamen Ordnung des Zusammenlebens (z. B. Vollrath 2003). Es wäre meines Erachtens aber falsch, hieraus einen Gegensatz zu machen. Welchen Aspekt man in den Vordergrund stellt, mag vom konkreten normativen Erkenntnisinteresse abhängen. Der Begriff des Politischen selbst ist aber nicht ontologisch, sondern dialektisch zu veranschlagen. Das heißt, er umfasst immer beide Seiten: Einerseits die Existenz und Einrichtung eines gemeinsamen und auch institutionell auf Dauer gestellten politischen Raums, aber andererseits ebenso den Konflikt, ohne den es keiner politischen Entscheidung bedürfte, und den vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Asymmetrien ausgetragenen Streit um den Zugang zum politischen Raum und um die Fest-

schreibung oder Verschiebung seiner Grenzen. Diese Dialektik folgt schon daraus, dass die einzelnen Menschen in vorgefundenen Formen und unter historischen Bedingungen zusammenleben müssen, die sie nicht schon selbst gewählt haben und die daher unweigerlich umstritten und offen bleiben, zugleich aber in der bestehenden Welt einen Platz finden und einnehmen müssen, um gehört zu werden und handeln zu können.

1.2.4 Die ‚histoire conceptuelle du politique‘

Wir sind nun in der Lage, das Forschungsprogramm einer Geschichte des Politischen zu präzisieren, die weder mit einer Geschichte der Politiker noch einer Geschichte des Staates zusammenfällt. Eine solche Geschichtsschreibung hat vielmehr das spezifische politische ‚Beziehungs- und Spannungsfeld‘ im oben zitierten Sinne zum Gegenstand. Natürlich rückt, wo wir uns mit dem Politischen befassen, dann auch der Staat im engeren Sinne als Akteur, Terrain und Adressat ins Blickfeld. Er ist in der Neuzeit in der Regel der Ort, an dem politische Macht am meisten verdichtet erscheint. Doch so wie politische Macht nicht das gleiche ist wie Staatsgewalt, ist die neuzeitliche und insbesondere deutsche Engführung des Politischen mit dem Staatsbegriff nur eine unter mehreren möglichen Wahrnehmungen (Vollrath 2003, 99f.). Auf eine positive ‚Staatstheorie‘ kann und muss eine Theorie des Politischen getrost verzichten, so wie man „auf eine schwer verdauliche Speise verzichten kann und muss“ (Foucault 2010, 148).⁹ Auf der anderen Seite vermeidet der hier vorgeschlagene Zugang auch die umgekehrte Tendenz der Kulturgeschichte zur inhaltlichen Überdehnung. Das Politische ist zwar *auch* kulturell, insofern es immer in bestimmten kulturellen Formen wahrgenommen wird.¹⁰ Doch es bleibt begrifflich klar ausgewiesen und von Kultur schlechthin abgrenzbar.

Eine solche Geschichtsschreibung des Politischen wurde unter anderem in den Schriften von Claude Lefort vorbereitet. Programmatisch eingefordert wurde sie von Pierre Rosanvallon (2001, 2003), der sie in seinen Studien zur Geschichte von Repräsentation, Wahlrecht und Volkssouveränität in Frankreich auch exemplarisch umgesetzt hat (Rosanvallon 1992, 1998, 2000). Seine *histoire conceptuelle du politique* zeichnet sich dadurch aus, dass sie bewusst zwischen theoretischer Reflexion, ideengeschichtlicher Rekonstruktion und empirisch gesättigter Darstellung von konkreten politischen Problemen und Konflikten changiert. In diesem Zwischenbereich soll der „processus toujours litigieux d’élaboration des règles explicites ou implicites du participable et du partageable, qui donnent forme à la vie de la cité“ herausgearbeitet werden (Rosanvallon

9 Zur *Staatsentstehung* liegen derweil historische Studien vor, auf die zurückgegriffen werden kann, etwa die Werke von Mann (1998, 2001), Tilly (1990), Breuer (1998), Reinhard (2000, 2007) oder Gerstenberger (2006).

10 Ernst Vollrath (2003, 56) spricht von den kulturellen „Apperzeptionshorizonten“ des Politischen; für ihn geht es darum „Kultur von ihrer in den Gestalten des politischen Denkens repräsentierten und in ihnen sich darstellenden Wahrnehmung des Politischen her“ zu begreifen.

2003, 12). Man könnte die Methode als eine historische Phänomenologie kennzeichnen, wobei das Objekt nicht wie bei Hegel der Geist ist, sondern das Politische.

In manchen Hinsichten überschneidet sich eine solche Geschichte des Politischen mit neueren Spielarten einer Verfassungsgeschichte, die statt des Buchstabens des Verfassungstexts die gelebte Verfassung in den Mittelpunkt stellt und dabei „sowohl die formelle, materielle und faktische Ausstattung der Staatsorgane als auch das ‚working of institutions‘ sowie die explizite und implizite Regelung und Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft sowie deren Vermittlung und Perzeption einschließt“ (Brandt, Kirsch, und Schlegelmilch 2006, 12). Doch die Verfassungsgeschichtsschreibung legt den Schwerpunkt vor allem auf den Staat, auf dessen Organe und Funktionen, auch dort, wo sie ergänzend auf die Gesellschaft schaut. Die Geschichtsschreibung des Politischen nimmt dagegen jenen Blickwinkel ein, den ich oben als einen dialektischen bezeichnet habe. Das heißt beispielsweise, dass sie das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft nicht als Beziehung zwischen politischem ‚Zentrum‘ und gesellschaftlichem ‚Kontext‘ fasst, sondern fragt, wie das Auseinandertreten von Staat und Gesellschaft selbst eine bestimmte Art und Weise, politische Einheit und sozialen Konflikt zu denken und zu verhandeln, überhaupt erst konstituiert hat. Ebenso fragt die Geschichte des Politischen zwar nach der Ordnung und danach, wie politische Ordnung möglich ist, zugleich aber auch nach dem, was in der Ordnung nicht aufgeht, nach Widersprüchen und temporär zurückgestellten Möglichkeiten.

Sie geht also nicht von einem einzelnen Begriff wie Staat oder Verfassung aus, sondern, wie Rosanvallon betont, von einem historisch nie ganz fertigen Prozess der Institutionalisierung, der auf Versuche der Veränderung und auf Erfahrungen des Neuen trifft: „Une histoire philosophique du politique implique donc en permanence de suivre le travail des apories constitutives de l’expérience moderne. Il s’agit de reprendre le fil historique de perplexités, d’interrogations et de tâtonnements pour saisir l’histoire en train de se faire comme poursuite d’une expérience“ (Rosanvallon 1998, 363). Ein besonderes Interesse gilt den unterschiedlichen, sich mitunter widersprechenden Deutungen und Erfahrungen des Politischen, die in gegebenen historischen Situationen stattfinden.¹¹ Das Ziel der Geschichtsschreibung des Politischen sieht Rosanvallon darin, in der Gemengelage von Institutionen, Konflikten und konkurrierenden Deutungen politischer Macht und Legitimität eine Reihe von relativ verfestigten Konstellationen („cluster“) und die Übergänge

11 Dieser Ansatz kann auf Vorläufer in der Politischen Theorie verweisen. In seiner Studie zur Grundlegung der amerikanischen Demokratie hat Dick Howard (2001) versucht, die Entstehung eines neuen Verständnisses von Demokratie dialektisch entlang der historischen Erfahrung politischer Kämpfe darzustellen. Zu nennen ist auch die an Walter Benjamin anschließende fragmentarische Geschichtsschreibung von Hannah Arendt (2006c). Arendt liest verschiedene Quellen gegen den Strich und lässt sie in einen Dialog treten, um historische Konstellationen zu entdecken. Dabei geht es ihr nicht darum, Ursachen und Wirkungen zu isolieren, sondern das „*Neue* mit all seinen Implikationen in ... seiner Bedeutung herauszuarbeiten“ (Arendt 2012, 123); die frühen Historiker neigen Arendt zufolge dazu, Geschichte nicht unter dem Gesichtspunkt des Anfangs zu denken, sondern vom Ende her (siehe auch Vowinckel 2000, 2001).

zwischen ihnen zu identifizieren (Rosanvallon 2001, 192). In der vorliegenden Arbeit wird der Übergang von der Konstellation der Honoratiorenrepräsentation zu jener der nationalstaatlichen Parteiendemokratie, die den sozialen Konflikt politisiert, im Mittelpunkt stehen.

Aus dieser allgemeinen Charakterisierung folgen eine Reihe methodischer Konsequenzen. Erstens sind das Konsequenzen für das, was wir gemeinhin Ideengeschichte nennen. Die alte, idealistische Ideengeschichte beschränkte sich darauf, berühmte Werke und vermeintlich zeitlose Schlüsselkonzepte aufzureihen und als Produkte großer Denker zu würdigen. Doch die Relevanz älterer Texte liegt, wie Quentin Skinner (2009, 62) mit Recht betont, in der Tatsache, dass sie sich zuvorderst mit den Problemen ihrer Zeit und nicht mit jenen der Gegenwart beschäftigen. Er schlägt daher einen „genealogischen“ Zugang vor, um die geschichtlichen Verwendungsweisen und Bedeutungskontexte politischer Begriffe zu erschließen (Skinner 2012, 8). Ganz ähnlich fordert auch Rosanvallon, dass „les concepts politiques ... doivent toujours s’articuler à l’historique (...) le projet d’une histoire autonome des idées ne saurait avoir aucune consistance“ (Rosanvallon 1998, 362). Es geht demnach nicht darum, einzelne Autoren und Bücher isoliert nebeneinander zu stellen, sondern um eine Lektüre der Ideengeschichte als einer verdichteten Verarbeitung der realen Geschichte. Natürlich ist das, was einzelne Autoren schreiben, keine Beschreibung historischer Wirklichkeit. Oft genug ist es nur normatives Programm. Doch auch ein in einer bestimmten Situation artikuliertes normatives Programm lässt sich als Hieroglyphe gesellschaftlicher Verhältnisse und spezifischer politischer Problemstellungen entschlüsseln. Denn Theorien entstehen „nicht abgelöst von der Wirklichkeit aus reiner Freude am Denken, sondern aus konkretem Bedarf an der intellektuellen Bewältigung instabiler Machtverhältnisse, sei es in legitimatorischer oder in kritischer Absicht. Nicht das Denken stellt die Probleme, sondern das – in diesem Falle politische – Leben“ (Reinhard 2000, 101).

Im Anschluss an Niklas Luhmann (1997, 958ff.) können wir Texte als *Reflexionstheorien* lesen, als Angebot von Begriffen und Unterscheidungen, mittels derer Gesellschaft sich selbst beobachtet, ihre inneren Strukturen, Entwicklungen und Widersprüche begreifbar und handhabbar macht. Ziel ist dabei nicht eine vollständige, geschlossene Darstellung einzelner Theorien. Von Interesse sind vielmehr die *Fragen*, die in einer Theorie gestellt oder nicht gestellt werden, die besondere Art und Weise, wie sie gestellt und wie Antworten gesucht – oder verfehlt – werden.¹² Kurz: Von Interesse sind die Probleme, durch die hindurch sich eine historische Erfahrung und Bewegung des Gegenstands erschließen lässt. Wo es keine Probleme gab, weil die Ordnung der Gesellschaft auf unhinterfragter Tradition oder Religion beruhte, gab es auch keine politischen Reflexionstheorien (Reinhard 2000, 101).

12 Für einige weiterführende Überlegungen zur Ideengeschichte siehe Hacke (2008), der den fehlenden interdisziplinären Austausch zwischen Geschichts- und Politikwissenschaft beklagt.

Zweitens ergeben sich Konsequenzen für die Analyse und Darstellung der historischen Empirie. Bei der Untersuchung politischen Handelns ist bereits auf der Ebene der Konstruktion von politischen Optionen anzusetzen. Nicht nur die geschichtlich erfolgreichen, sondern auch die gescheiterten Möglichkeiten müssen ernst genommen werden. Denn um die *politische* Wirklichkeit zu verstehen, genügt es nicht, die fertigen Resultate anzuschauen; ebenso müssen die „zu einem jeweiligen Zeitpunkt in einem sozialen Verband steckenden politischen Möglichkeiten“ (Rohe 1990, 334) rekonstruiert werden. Ebenso muss die vereinfachende Frage des *cui bono* zumindest im ersten Schritt zurückgestellt werden, um verschwindende Vermittler¹³ und spezifische Formen der politischen Rationalität – also unterschiedliche Vorstellung darüber, aus welchem Grund, auf welche Weise und mit welchem Ziel überhaupt politisch gehandelt wird – in den Blick zu bekommen. Konkret heißt das etwa, in der Analyse der Wahlrechtsdebatten nicht einfach vom heutigen Stand und Ideal auszugehen und gleichsam nur den Abstand auszumessen, der die Vergangenheit von der Gegenwart trennt, sondern zu schauen, welche heute vielleicht nicht mehr geläufigen Verständnisse vom Sinn und Zweck der Wahl den Ausgangspunkt und das Terrain der vergangenen Auseinandersetzungen bildeten. Die *histoire conceptuelle du politique* adaptiert dabei auch die historiographische Methode, verschiedene Zeitschichten zu differenzieren. Denn auch grundsätzliche politische Streitfragen stellen sich immer nur in spezifischen historischen Situationen und Kontexten, ohne dass sie ganz auf diese reduziert werden könnten. Beispielsweise ist die Befürchtung, Repräsentation würde eine neue Aristokratie schaffen, einerseits Folge ganz konkreter historischer Erfahrungen und Konfliktsituationen, zugleich drückt sich in ihr aber auch eine fortwirkende Unsicherheit über die Demokratie selbst aus (Rosanvallon 2000, 31).

Drittens ergeben sich Konsequenzen für die inhaltlichen Schwerpunkte der Untersuchung. Eine Geschichtsschreibung des Politischen verschweigt Kontinuitäten nicht, doch sie legt ein großes Gewicht auf die Herausarbeitung von Übergangs- und Grenzsituationen. Statt eine idealtypische historische Identität und innere Kontinuität des Gegenstandes vorauszusetzen, schaut sie auf das, was sich verändert: „*C’est toujours dans les conditions de sa mise à l’épreuve*¹⁴ que peut se déchiffrer le politique. Son histoire est pour cela d’abord attention au travail de ses antinomies, analyse de ses bords et de ses points de basculement, examen des déceptions et des désarroi qu’il suscite (...). Le fond du politique ne se laisse en effet vraiment appréhender que dans ces moments et situations qui soulignent que la vie de la démocratie n’est pas celle de la confrontation à un modèle idéal, mais celle de l’exploration d’un problème à résoudre“ (Rosanvallon

13 Der „vanishing mediator“ – der Begriff stammt von Frederic Jameson (1973) – ist eine im fertigen Ergebnis nicht mehr sichtbare, aber notwendige Zwischenfigur, die eine grundsätzliche Veränderung anstößt. Das bekannteste Beispiel ist der Protestantismus in der Rationalisierungserzählung Max Webers.

14 In dem französischen Begriff *épreuve* klingen dabei mehrere Bedeutungen an: Ingebrauchnahme, experimentelle Prüfung, Wettkampf, aber auch Herausforderung.

2003, 31; Hervorhebung im Original). Gerade den Momenten des Umkippen zu einer neuen Konstellation, der Verschiebung, aber auch der Resilienz nach bewältigten Krisen, ist demnach besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Grund für diese Schwerpunktsetzung liegt nicht in einer ontologischen Privilegierung des Bruchs, sondern schlicht darin, dass hier die für politische Praxis zentrale Erfahrung der Pluralität und des Neuen gemacht werden kann, Geschichtlichkeit erkennbar wird. Auch Ordnung, insofern sie mehr ist als passive Hinnahme, bewährt sich ja immer erst im Angesicht von Veränderungen. Das führt weiter zur Frage nach dem Verhältnis von Kritik oder Erzählung in der historischen Darstellung, die ich im letzten Abschnitt dieser Einleitung klären möchte.

1.2.5 Kritik oder Erzählung

Historische Darstellungen und Argumentationen schließen gleichermaßen „Elemente von Beschreibung, Erzählung, Erklärung, Deutung und Theorien in sich“ (Kocka 1986, 40). An der Frage nach dem Verhältnis von Beschreibung, Erklärung und Erzählung haben sich in den letzten Jahrzehnten immer wieder die Geister geschieden. Soll die Darstellung der Geschichte ausschließlich der Sammlung und Darstellung von empirischen Fakten verpflichtet sein?¹⁵ Kann sie Objektivität beanspruchen? Oder wohnt ihr ein ästhetischer, narrativer Kern inne, fügt sie also dem, was sie darstellt, immer etwas Eigenes hinzu? Es gibt in dieser Frage keine sauberen Demarkationslinien. Einerseits bildet die vielzitierte Maxime „Die Quellen haben ein Vetorecht“ (Koselleck 1977, 45) zweifellos die Minimalforderung an jede wissenschaftliche Beschäftigung mit Geschichte. Andererseits muss jede Darstellung, die mehr als nur Reproduktion sein soll, ihr Material auswählen, ordnen, interpretieren und verknüpfen – und dies alles mehr oder weniger spekulativ. Letzteres zu betonen, war denn auch das eigentliche Anliegen Kosellecks, der in dem oben zitierten Aufsatz wie folgt fortfährt: „Quellen schützen uns vor Irrtümern, nicht aber sagen sie uns, was wir sagen sollen. Das, was eine Geschichte zur Geschichte macht, ist nie allein aus den Quellen ableitbar: es bedarf einer Theorie möglicher Geschichten, um Quellen überhaupt erst zum Sprechen zu bringen“ (Koselleck 1977, 46). Dass in gewisser Weise „die Geschichtsschreibung nicht weniger eine Form von Fiktion“ sei „als der Roman eine Form historischer Darstellung“, alle Historiographie letztlich *auch* auf erzählender „Fiktionsbildung“ beruhe, fasste Hayden White (1986, 146) einst in der bekannten Formulierung zusammen, auch Klio dichte. Gesetzt, dass es sich denn so verhält – wie ist damit umzugehen? Soll man mit Nietzsche jede große Erzählung als Ausdruck von Machtverhältnissen denunzieren (Foucault 1996) oder aber

15 Dazu vermerkt der Historiker Jörg Barberowski (2008, 96) spöttisch, aber zutreffend: „Wer viele Akten gelesen hat, besitzt am Ende mehr Wirklichkeit. So lautet, vereinfacht, das Credo jener Historiker, die darauf vertrauen, dass sich in den Quellen die Wirklichkeit abbildet. Im schlimmsten Fall werden solche Historiker versuchen, alle Ereignisse zu rekonstruieren, die sich ihnen in den Quellen zeigen. Das Ergebnis wird ein Buch ... sein, das niemand lesen möchte“. Dem hält er Geschichte als Modus der Sinnstiftung entgegen.

eigene, alternative Erzählungen anbieten?¹⁶ In diesem Grundlagenstreit offenbare sich, meint wiederum Heinz-Dieter Kittsteiner (2000, 80), im Grunde nur jene theoretische Leerstelle, die daraus entstanden sei, dass die Historikerzunft seiner Generation geglaubt habe, sich der hegel-schen und marx-schen Geschichtsphilosophie ein für alle Mal entledigen zu können, dabei aber übersehen habe, dass Geschichte unvermeidlich immer „Gegenstand einer Konstruktion“ bleibe.

Auch die Geschichtsschreibung des Politischen besitzt eine narrative Dimension. Lange vor Hayden White schrieb dazu Hannah Arendt: „Für die Geschichtsschreibung ist das rein Faktische das Rohmaterial, aus dessen Verwandlung die Geschichten der Geschichte erstehen; und diese Verwandlung ist der Transfiguration eng verwandt, welche die Dichtung an den Stimmungen und Bewegungen des Herzens leistet“ (Arendt 2012, 367). Wer, wie es der Historiker tut, öffentlich sage, was der Fall ist oder war, erzähle immer eine Geschichte und erst diese Erzählung, so Arendt, nehme den einzelnen Tatsachen den Charakter des Zufälligen und verleihe den Trümmern der Vergangenheit menschliche Bedeutung. Mit Blick auf die Nation birgt die erzählende Dimension der Geschichtsschreibung aber in der Tat auch Fallstricke. Eric Hobsbawm (1992, 3) brachte das Problem in einer anschaulichen Metapher auf den Punkt: „historians are to nationalism what poppy-growers ... are to heroin-addicts (...). Nations without a past are contradictions in terms. What makes a nation is the past, what justifies one nation against others is the past, and historians are the people who produce it“. Historiker fabrizieren demnach, ob sie es wollen oder nicht, die Narrative, die dem Nationalismus das Rohmaterial liefern. Ganz zu vermeiden ist das vermutlich nie, schon allein deswegen, weil man über die Rezeption der eigenen Arbeit nicht verfügen kann. Man kann dem Problem aber auf verschiedene Weise begegnen.

Eine vorwiegend begriffliche Lösung schlägt Brubaker (1998, 2007) vor. Er fordert, Substantive wie Volk oder Nation zu meiden und stattdessen nur von ‚kognitiven Rahmen‘, ‚diskursiven Kategorien‘ und dergleichen zu sprechen. Das ist allerdings wenig befriedigend. Diese Lösung zahlt den Preis, Gesellschaft und Geschichte in das Verhalten von Einzelsubjekten, letztlich in Sozialpsychologie, aufzulösen und alles dasjenige auszublenden, was darin nicht aufgeht. Eine andere mögliche Strategie ist es, Forschung und Darstellung selbst von Anfang an transnational zu konzipieren. Gerade in Luxemburg spielte z. B. Grenzverkehr sowie Import und Nachahmung von Ideen und Vorbildern aus dem europäischen Umfeld eine besonders große Rolle. Diese Prozesse kann man gezielt ins Zentrum rücken. Der Luxemburger Historiker Michel Pauly fordert gar, dass der „Blick über Grenzen hinweg“ zum geschichtswissenschaftlichen „Erkenntnisprinzip“ schlechthin werden solle (Pauly 2011, 8). Wanderung und Austausch sei historisch die Regel, Nationalismus hingegen ein „*dérangement mental collectif*“, den die Geschichtswissenschaft heilen solle (Pauly 2001, 89). Die kritische Intention hinter dieser Sichtweise verstehe ich gut.

16 Siehe für diese Debatte im Hinblick auf Luxemburg die klugen Artikel von Krier (2011, 2012).

Die Grenzen der Landkarten decken sich in der Tat nicht unbedingt mit der Lebenswelt und den Erfahrungs- und Handlungsräumen der Menschen. Jene Sorte älterer luxemburgischer Geschichtsschreibung, die die Nation von vornherein unhinterfragt als Ausgangspunkt und Ziel ihrer Erzählung setzte und noch ein über fünftausend Jahre altes Skelett zum ‚ersten Luxemburger‘¹⁷ erklärte, gilt denn auch zu Recht als veraltet und unseriöse. Dies gesagt, nimmt die vorliegende Arbeit allerdings keine explizit transnationale Erkenntnisperspektive ein. Denn sie hat das politische Gemeinwesen und die Demokratie zum Thema: Die politischen Grenzen und die wie auch immer erfundenen Identitäten gewinnen hier, anders als vielleicht in den Sphären der Wirtschaft oder Alltagskultur, eine praktische Bedeutung und reale Dramatik. Natürlich muss man auch die Migranten im Land als Faktor der politischen Dynamik ernst nehmen. Aber im Nationalstaat sind die nationalen Grenzen für die politischen Teilhabemöglichkeiten praktisch maßgeblich – unabhängig davon, ob man das gut oder schlecht findet.

Die Gefahr der unfreiwilligen Vereinnahmung gilt freilich nach beiden Richtungen. Der des Nationalismus unverdächtige Luxemburger Historiker Vincent Artuso (2012) kritisiert beispielsweise nicht ganz zu Unrecht, dass auch die modische Dekonstruktion der Nation angesichts einer Gegenwart, in der die nationalstaatliche Demokratie sich gegenüber globalisierten Märkten längst auf dem Rückzug befinde, unausgesprochen eine ideologische Funktion erfülle.

Die Gefahr, unfreiwillig zu einer affirmativen Geschichtserzählung beizutragen, wird in meiner Arbeit durch den Vorrang des Politischen in Schach gehalten. Denn alle „Mysterien, welche die Theorie zum Mystizismus verleiten, finden ihre rationelle Lösung in der menschlichen Praxis und im Begreifen dieser Praxis“ (Marx 1969, 7); das Politische aber ist eine besondere Form der Praxis. Jede Erzählung muss sich inhaltlich daran bemessen lassen, inwiefern sie der für das Politische konstitutiven Pluralität gerecht wird und innere Widersprüche der Sache zum Ausdruck zu bringen vermag, anstatt sie nach der einen oder anderen Seite hin zu glätten. Es geht mir nicht darum, die Nation zu denunzieren, sondern darum, Geschichte als eine „Konstellation“ zu sehen, der man sich durch ihre Fragmente, nicht ihre „trügend geschlossene Oberfläche“ nähern muss (Adorno 2006, 129, 134). Wenn es gelingt, derart die Geschichte der Demokratisierung Luxemburgs als Geschichte eines Gemeinwesens zu erzählen, in dessen nationaler Form Konflikte und Widersprüche der Gesellschaft zugleich ausgedrückt *und* ideologisch verkannt wurden, wäre ich zufrieden. Denn „ohne ein Gebrochenes, Uneigentliches gibt es keine Erkenntnis, die mehr wäre als einordnende Wiederholung (...). So wenig irgendein Einzelnes ‚wahr‘ ist, sondern vermöge seiner Vermitteltheit immer auch sein eigenes Anderes, so wenig wahr ist wiederum das Ganze. Dass es mit dem Einzelnen unversöhnt bleibt, ist Ausdruck seiner eigenen Negativität. Wahrheit ist die Artikulation dieses Verhältnisses“ (Adorno 1972, 45f.).

17 Laut Pauly (2006) so bis 2002 geschehen im *musée national d'histoire et d'art* in Luxemburg.

1.3 Aufbau und Gliederung der Arbeit

Die Arbeit ist in zwei große Teile gegliedert. Der erste Part ist eher theoretisch gehalten, der zweite historisch-empirisch. Dennoch möchte ich nicht von einem ‚Theorieteil‘ sprechen, der auf die Empirie ‚angewandt‘ würde. Beides ist aus Darstellungsgründen getrennt. Aber auch im ersten Part wird Geschichte thematisiert, im zweiten Teil immer wieder auch Theorie. Im Forschungsprozess bin ich wiederholt vom einen zum anderen übergegangen, gemäß dem Grundsatz, „auf der einen Seite das spekulative Moment festzuhalten, ohne das ... Erkenntnis von Geschichtlichem, die nicht ganz äußerlich wäre, nicht möglich ist; auf der anderen Seite aber ... in die Details so sich zu versenken, daß die falsche Souveränität, die nur davon herrührt, daß man an den Fakten nicht zu nahe dran ist, ... vermieden wird“ (Adorno 2006, 122). Auch im ersten Teil werden daher Hinweise auf historische Kontexte und Beispiele gegeben und im zweiten Teil wird die historische Darstellung fortlaufend durch theoretische Reflexionen ergänzt.

Das Ziel des ersten Teils ist es, Nation und repräsentative Demokratie theoretisch zu rekonstruieren, zu durchdenken und ihr Verhältnis zueinander bestimmen. Dazu werden zwei Vorgehensweisen kombiniert: Erstens die Erarbeitung einer eigenen Perspektive auf die Gegenstände im Dialog mit aktuellen Theorien bzw. Autoren, und zweitens die genealogische Diskussion von älteren Texten, die ich als Reflexionstheorien des Politischen lese. In Kapitel 2 steht zunächst die Theorie der Nation im Zentrum. Dabei wird ein doppeltes Ziel verfolgt: Erstens die wichtigsten Beiträge der neueren Forschungsdebatte zu sichten und verschiedene Elemente des Nationsbegriffs zusammenzutragen; zweitens Leerstellen der gängigen Theorien zu benennen und das Desiderat eines stärker vom Politischen und vom inneren Konflikt ausgehenden Begriffs der Nation herausarbeiten. Kapitel 3 entwirft im Dialog mit zentralen Autoren der neueren Politischen Theorie eine eigene Perspektive auf demokratische Repräsentation. Entlang der Grundbegriffe der Macht, des Konflikts, des Urteilens und der Hegemonie wird ein theoretisches Gerüst gezimmert, um die besondere demokratietheoretische Zwischenstellung der politischen Repräsentation – an der Schnittstelle von Staat und Gesellschaft, von Vorstellung und Wirklichkeit, von Parteilichkeit und Allgemeinem, von Institutionen und Praxis – angemessen zu fassen. Das folgende Kapitel 4 verfährt genealogisch. Sein Ziel ist es, einen ersten Zugang zum historischen Verhältnis von Repräsentation und Nation zu gewinnen, indem die Spur dieses Verhältnis zunächst auf der Ebene der politischen Reflexionstheorien herausgearbeitet wird. Dazu wird die Genese des neuzeitlichen europäischen Ideals der Nationalrepräsentation rekonstruiert und dessen historische Transformationen im Zusammenhang mit der Politisierung des sozialen Konflikts kritisch nachvollzogen. Das Kapitel 5 dient der Synthese. Es trägt die verschiedenen bis dahin entwickelten

Elemente der Theorie zusammen, spitzt sie zu einer Reihe von Thesen zu, benennt Berührungspunkte und leitet zum zweiten Teil der Arbeit über.

Der zweite Teil – die historische Studie zu Luxemburg – ist in fünf Kapitel gegliedert. Kapitel 6 gibt einen detaillierten Überblick über den Stand der historischen Forschung, die politische Vorgeschichte und den sozialstrukturellen Kontext. Kapitel 7 untersucht den Übergang von der ständischen Repräsentation zur demokratischen Nationalrepräsentation. Im Zentrum steht hier die Ausweitung des Wahlrechts und der damit verbundene Wandel des Urteilsmaßstabs der Repräsentation weg von der Stabilität des Vorgefundenen hin zum nationalen Demos. Kapitel 8 fokussiert die mit der Demokratisierung der Repräsentation einhergehende Nationalisierung der monarchischen Einheitsrepräsentation und der Souveränitätssemantik. Das zentrale Ereignis in diesem Zusammenhang war die Krise der Monarchie von 1918/1919. In Kapitel 9 stehen die Abbildung des sozialen Konflikts und die damit verbundene Auseinandersetzung um die Struktur und Reichweite der Repräsentation im Mittelpunkt. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Repräsentation der Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital und die Einführung der proportionalen Repräsentation von Bedeutung. Sie trugen den Konflikt in die Repräsentation hinein und gingen zugleich mit einer Nationalisierung der politischen Rhetorik und Symbolik einher. Kapitel 10 untersucht die (angebliche) Krise der Repräsentation in der Zwischenkriegszeit und arbeitet die Kritik heraus, die von verschiedenen Seiten an der parlamentarischen Demokratie und den Parteien geübt wurde. Diese Krisendiskurse ähnelten zumindest in manchen Hinsichten den Weimarer Debatten. Am Beispiel der nationalistischen Parteienkritik wird dabei die innere Widersprüchlichkeit des Zusammenhangs von Demokratie, Repräsentation und Nation deutlich. Im Schlusskapitel werden zuletzt die Ergebnisse zusammengefasst und ein Bogen zur Aktualität geschlagen.

2. Die Nation: Zur Theorie eines schwierigen Gegenstandes

2.1 Einleitung und Forschungsstand

In dieser Einleitung versuche ich zunächst, mich anhand einiger Definitionsversuche der Frage, was die Nation ist, zu nähern (a). Danach gebe ich einen ersten Überblick über die Literatur (b). Zuletzt skizziere ich meine Herangehensweise an die Thematik und den Aufbau des Kapitels (c).

a) Was ist eine Nation? Die Nation gehört zu den Dingen, mit denen jeder eine bestimmte Vorstellung und Erfahrung assoziiert. Sie gehört zu unserem scheinbar selbstverständlichen Grundwissen über die soziale Welt. Aber kaum jemand könnte ohne weiteres sagen, worüber wir genau sprechen, wenn von Nation die Rede ist. Noch in der Mitte 18. Jahrhundert beschrieb das Wort häufig nur die Summe der auf einem bestimmten Territorium lebenden Menschen. Darauf deutet zumindest die Definition hin, die uns die Enzyklopädie von Diderot unter dem Stichwort ‚Nation‘ anbietet: „une quantité considérable de peuple, qui habite une certaine étendue de pays, renfermée dans de certaines limites, et qui obéit au même gouvernement“ (zit. n. Pasquino 1998, 56). Im 19. Jahrhundert verschob sich die Bedeutung. Nation wurde zu einer ganz bestimmten Art und Weise, das Zusammenleben der Menschen nicht nur äußerlich zu beschreiben, sondern zu deuten und politisch zu ordnen (Kedourie 1986, 9). Deskriptive und normative Gehalte verschmolzen. Die Prinzipien dieser neuen nationalen Sicht der Welt gibt Osterhammel (2009, 582) im historischen Rückblick wie folgt wieder: „Die Welt zerfällt in Nationen als ihre ‚natürlichen‘ Grundeinheiten (...). Die Nation – und nicht die lokale Heimat oder eine übernationale Religionsgemeinschaft – ist der primäre Bezugspunkt individueller Loyalität und der maßgebende Rahmen für Solidaritätsbildung. Eine Nation muss daher klare Kriterien der Zugehörigkeit zum Großkollektiv formulieren (...). Eine Nation erstrebt politische Autonomie auf einem definierten Territorium und benötigt zur Gewährleistung einer solchen Autonomie einen eigenen Staat“.

Als ebenso schwierig wie folgenreich erwies sich die damit aufgestellte Forderung nach eindeutigen Kriterien der Zugehörigkeit. Die Versuche, die Nation anhand der jeweils verwendeten inhaltlichen Kriterien näher zu bestimmen, sind zahlreich. Am bekanntesten wurde die Unterscheidung von Friedrich Meinecke (1969, 10), der die durch „Gemeinsprache, gemeinsame Literatur und gemeinsame Religion“ bestimmte „Kulturnation“ von der politischen Staatsnation differenzierte, die auf „der vereinigenden Kraft einer gemeinsamen politischen Geschichte und Verfassung“ beruhe. Die politische Dimension hat auch John Stuart Mill betont. Er schrieb 1861: „A portion of mankind may be said to constitute a nationality if they are united among themselves by common sympathies which do not exist between them and any others“ und „desire to be under the same government, and desire that it should be government by themselves or a portion of

themselves exclusively“ (Mill 1977, 546). Der Franzose Ernest Renan stellte gegen Ende des 19. Jahrhunderts die geistige Kontinuität zwischen Vergangenheit und Zukunft in den Mittelpunkt: „Une nation est une âme, un principe spirituel. Deux choses qui, à vrai dire, n’en font qu’une, constituent cette âme, ce principe spirituel. L’une est dans le passé, l’autre dans le présent. L’une est la possession en commun d’un riche legs de souvenirs; l’autre est le consentement actuel, le désir de vivre ensemble, la volonté de continuer à faire valoir l’héritage qu’on a reçu indivis“ (Renan 1887, 306). Eine auf ‚Integration‘ abzielende soziologische Definition in der Tradition Durkheims gab dagegen kurz nach dem Ersten Weltkrieg Marcel Mauss: „Nous entendons par nation une société matériellement et moralement intégrée, à pouvoir central stable, permanent, à frontières déterminées, à relative unité morale, mentale et culturelle des habitants qui adhèrent consciemment à l’État et à ses lois“ (Mauss 1969, 584).

Diesen vier Definitionsversuchen könnten zahllose weitere hinzugefügt werden, wie die Zusammenstellung von Peter Alter (1994) zeigt. All diese Versuche artikulieren jeweils unterschiedliche Erfahrungen und Facetten von Nation. Aber keine bietet für sich genommen ein wirklich tragfähiges Definitionskriterium. Wir ahnen zwar mehr oder weniger, was mit den *common sympathies*, dem *principe spirituel* oder der *relative unité morale, mentale et culturelle* gemeint ist. Doch weder definieren solche Begriffe die Nation erschöpfend noch beschreiben sie etwas, das nur der Nation eigen ist. Diese Unklarheiten resultieren nicht daraus, dass die bisherigen Definitionen schlicht defizitär wären. Die Nation gehört zu jenen sozialen Phänomenen, die sich nicht oder doch nur sehr oberflächlich mit bündigen Definitionen fassen lassen. Auf den ersten Blick vertraut, entpuppt sie sich auf den zweiten Blick als ein vertracktes Ding voll metaphysischer Spitzfindigkeiten und theologischer Mucken. Das hat auch Folgen für abgeleitete Begriffe wie den der ‚Nationsbildung‘. In der Forschung wird Nationsbildung u. a. als Prozess der „Integration“ oder kollektiven „Bewusstseinsbildung“ definiert (Deutsch 1972, 26ff.; Osterhammel 2009, 585). Doch was heißt das? Um welche Sorte Integration und Bewusstsein geht es? Wer wird in was integriert und wodurch? Das bleibt schon deswegen unklar, weil ‚Nationsbildung‘ ursprünglich gar kein wissenschaftlicher Begriff, sondern eine Eigenbezeichnung eines normativen, politischen Projekts war (Deutsch 1972, 17).¹⁸

b) In den Sozialwissenschaften wurde die Nation lange als nicht weiter hinterfragter Normalfall der Organisation von Gesellschaft vorausgesetzt. Beispielsweise grenzte David Easton das politische System noch wie selbstverständlich von einer „internationalen Umwelt“ ab, ohne diese Grenzziehung näher zu problematisieren (Easton 1965, 69ff.). Die neuere Forschung hat solches

18 ‚Nationsbildung‘ gehört zur Kategorie der „essentially contested concepts“ (Gallie 1956). Das gilt ebenso für die im 19. Jahrhundert verbreitete Unterscheidung zwischen „Nationen“ und „Nationalitäten“, deren Zweck es meist war, anderen den Status einer echten Nation abzuspochen (Seton-Watson 1977, 4).

Für-Selbstverständlich-Halten als „methodologischen Nationalismus“ kritisiert (Billig 1995, 53; Chernilo 2006, 2007).¹⁹ Die explizite Beschäftigung mit ‚nationaler Identität‘ wurde lange der Geschichtsschreibung überlassen; die Umriss einer allgemeinen Theorie blieben unter einer Masse von Detaildarstellungen verschüttet (Smith 1971, 257), die regelrecht am Gegenstand „klebten“ (Kittel 1995, 31).²⁰ Erst in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts kam es zu einer sozialwissenschaftlichen Neuentdeckung von Nation. Binnen weniger Jahre erschienen mehrere Standardwerke, deren gemeinsamer Nenner in der Einsicht lag, dass die Nation keine selbstverständliche, natürliche Einheit ist, sondern ein unter ganz bestimmten historischen und gesellschaftlichen Verhältnissen entstandenes Gebilde, dessen Verständnis eine theoretische Anstrengung erfordert.²¹ Zwei zentrale Fragen beherrschten die Debatte. Erstens: Ist die Nation ein Produkt der Moderne oder hat sie ältere Wurzeln? Ernest Gellner (1995), Benedict Anderson (2005), John Breuilly (1999) oder Liah Greenfeld (1992) propagierten die erste Position. Eine andere Einschätzung verteidigten Smith (1988), Hastings (1997) oder Armstrong (1982). Die zweite Frage drehte sich darum, ob die Nation nun real oder erfunden sei (Smith 1999b) – eine Frage, deren sinnvolle Beantwortung offenkundig eine Auskunft darüber erfordert, was im Hinblick auf Gesellschaft mit Realität und Erfindung genau gemeint ist. Auf beide Fragen werde ich am Ende dieses Kapitels zurückkommen. Keine sehr große, sondern mehr im Hintergrund mitlaufende Bedeutung kam einer dritten Frage zu, nämlich der normativen Einschätzung der Nation. Stellt sie einen Fortschritt oder eine Gefahr dar? Die Linien dieser Auseinandersetzung waren und sind keineswegs klar. Die Auffassung, dass Nation eine Erfindung sei, zielt nicht notwendigerweise auf ihre Diskreditierung. Umgedreht glauben nicht alle Autoren, die der Nation eine gewisse Realität zusprechen, automatisch auch, dass die Realität vom Nationalen bestimmt sein sollte.

Ab den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts widmete sich eine zweite Generation von Autoren dem Gegenstand. Zu ihr gehören unter anderem Brubaker (1999, 2007), Delanty (2006; 2002), Billig (1995), Calhoun (1997, 2007), Hechter (2000) oder Chernilo (2007), zudem Noiriel (2001) in Frankreich oder Bielefeld (1998, 2003, 2008) in Deutschland. Die meisten dieser Autoren bemühen sich darum, mitunter nun auch mit deutlicher erkennbarer normativer Stoßrichtung, der Nation noch den letzten Schein von Natürlichkeit und Realität auszutreiben. Vor allem Bru-

19 Siehe dazu auch die Kritik von Tilly (1985, 19ff.) an der soziologischen Tradition. Mit Blick auf die Politische Theorie problematisiert Canovan (1996), dass zahlreiche Theorien die heikle Frage der Nation einerseits ausblenden, andererseits aber die nationalstaatlichen Institutionen und Grenzen oft stillschweigend voraussetzen.

20 Wie immer sind bei genauerem Hinsehen einige Relativierungen angebracht. So stammt die Erstauflage von Tom Nairns (1981) wichtigem Beitrag zur Analyse des Nationalismus bereits aus den siebziger Jahren. Ebenso sind aus der älteren Literatur Francis (1965), Deutsch (1953, 1972), Seton-Watson (1977), Kedourie (1986) und Schieder (1991) hervorzuheben. All diese Arbeiten enthielten bereits Elemente einer allgemeinen Theorie.

21 Es sei an dieser Stelle auf die zahlreichen Überblicksdarstellungen zur Entwicklung der Nationsforschung verwiesen (Grosby 2005; Estel 1994; Smith 2010; Day und Thompson 2004; Döhn 2000; Delanty und Kumar 2006; mit stärker historischen Bezügen: Jansen und Borggräfe 2007; Wehler 2001; Weichlein 2006; Lange-wiesche 2008, 2000; Kunze 2005).

baker (2007, 116) insistiert darauf, dass Nationen keine realen Einheiten, sondern fluide kulturelle „Repräsentationen“ seien. Eine Folge dieser restlosen Dekonstruktion des Gegenstands in nur lose verbundene „cognitive schemas, discursive frames, organizational routines, institutional forms, political projects, and contingent events“ (Brubaker 2003, 555) ist, dass die theoretische Großdebatte in den letzten Jahren merklich abgekühlt ist. Das Gros der gegenwärtigen Forschung besteht nach meinem Eindruck in lose verknüpften Arbeiten zu Teilaspekten, beispielsweise zur Veralltäglicung der Nation (Fox und Miller-Idriss 2008), zu Nationalismus und Sport (Hunter 2003) oder zu Nation und Geschlecht (Walby 2000). Durchaus zu Recht wird betont, dass Nation nie statisch für sich alleine stehe, sondern sich dynamisch mit anderen Zugehörigkeiten und Praktiken verbinde und überlagere (so schon angedeutet bei Hobsbawm 2005, 19). Die theoretische Grundsatzdebatte ist darum aber noch keineswegs befriedigend gelöst. Von Zeit zu Zeit wird sie neu aufgerollt (Salzborn 2011; Smutny 2004). So auch im Folgenden.

c) Wie nähert die vorliegende Arbeit sich dem vertrackten Begriff der Nation? Bei der Frage, was eine Nation ist, kann es meines Erachtens nicht darum gehen, an unterschiedlichen Orten und Zeiten zur Definition von Nation herangezogene Merkmale wie Sprache, Abstammung, historisches Territorium etc. additiv zusammenzutragen (so schon Kedourie 1986, 73). Man würde in jedem Einzelfall ein Gegenbeispiel finden, wo die Mitglieder einer Gemeinschaft sich selbst als Nation sehen, ohne das entsprechende Merkmal zu teilen. Bereits Max Weber schrieb, dass „Nation“ ein Begriff sei, „der, wenn überhaupt eindeutig, dann jedenfalls nicht nach empirischen gemeinsamen Qualitäten der ihr Zugerechneten definiert werden kann. Er besagt, im Sinne derer, die ihn jeweilig brauchen, zunächst unzweifelhaft: dass gewissen Menschengruppen ein spezifisches Solidaritätsempfinden anderen gegenüber *zuzumuten* sei (...). Weder darüber aber, wie jene Gruppen abzugrenzen seien, noch darüber, welches Gemeinschaftshandeln aus jener Solidarität zu resultieren habe, herrscht Übereinstimmung“ (Weber 2002, 528). Die besonderen Merkmale und Akteure, die für eine einzelne, konkrete Nation historisch prägend sind, und der allgemeine Begriff der Sache sind also zweierlei Dinge (Nairn 1981, 335; Böckenförde 1999, 36). Ganz klar spricht das Greenfeld aus: Die Nation sei ein „phenomenon, whose nature – as well as the possibilities of its development and the possibilities of the development of the elements of which it is composed – is determined not by the character of its elements, but by a certain organizing principle which makes these elements into a unity“ (Greenfeld 1992, 7). Worum es bei der Frage, was eine Nation ist, für den Sozialwissenschaftler geht, sind daher nicht in erster Linie taxonomische, sondern gesellschaftstheoretische Probleme: Wie entsteht die Zumutung eines spezifischen Solidaritätsempfindens? Warum ist sie so erfolgreich, wenn es sich doch um eine empirisch nicht unmittelbar evidente Zumutung handelt? Wodurch unterscheidet sie sich von anderen

Formen der Solidarität? Ein angemessenes Verständnis dieser Fragen muss meines Erachtens vom Politischen ausgehen, nicht von vorpolitischen Identitäten. Das ist die zentrale Annahme dieses Kapitels. Sie ist nicht gleichbedeutend mit der Behauptung, dass das, was die ältere Literatur ‚Willensnation‘ nennt, die Normalform von Nation sei. Solche Begriffe führen nicht weiter. Die These ist vielmehr: Nur wenn wir fragen, auf welche politischen Probleme der Moderne die Nation antwortet und wie sie das tut oder verfehlt, lässt sich angemessen verstehen, was die Nation ist, warum sie sich als Ordnungsmodell durchsetzt und wie sie sich historisch veränderte.

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels möchte ich diese Vermutung in der Auseinandersetzung mit den wichtigsten Theorien der Nationsforschung konkretisieren und erhärten. Dabei werden erste Elemente eines Begriffs der Nation erarbeitet, aber auch Leerstellen und Desiderate benannt. Die Darstellung folgt grob einer vom Allgemeinen zum Besonderen aufsteigenden Gedankenbewegung: Der erste Abschnitt (2.2) geht von den Thesen der Modernisierungstheorie, die die Transformation der Sozialstruktur fokussieren, aus. Der zweite Abschnitt (2.3) diskutiert mit Benedict Anderson einen Autor, der ebenfalls den Wandel der sozialen Verkehrsformen in der Moderne zum Ausgangspunkt nimmt, aber ein stärkeres Gewicht auf kulturelle Praktiken legt. Das dritte Unterkapitel (2.4) kontrastiert die Modernisierungstheorie mit der These ethnischer Ursprünge der Nation. In den folgenden Teilen (2.5 und 2.6) stehen die im engeren Sinn politischen Aspekte von Nation im Zentrum, namentlich die Frage der Souveränität und der Staatsbürgerrechte. Die Nation wird dabei begrifflich von Nationalismus unterschieden. Der sechste Abschnitt (2.7) behandelt historische Narrative und erfundene Traditionen. Stand bis dahin eher die Inklusionsseite von Nation im Vordergrund, geht es im folgenden Abschnitt (2.8) um die Frage, ob Ausgrenzung und Nationalismus notwendig zur Nation dazugehören. Am Ende jedes Abschnitts werden Ergebnisse zusammengefasst und offene Fragen benannt. Die Schlussfolgerungen für den Begriff der Nation werden am Ende des Kapitels zusammengefasst (2.9).

2.2 Modernisierung der Sozialstruktur

Im Kommunistischen Manifest prophezeiten Marx und Engels eine kosmopolitische Revolutionierung der Welt durch den Aufstieg der Bourgeoisie: „Das Bedürfnis nach einem stets ausgehnteren Absatz für ihre Produkte jagt die Bourgeoisie über die ganze Erdkugel. Überall muß sie sich einnisten, überall anbauen, überall Verbindungen herstellen. Die Bourgeoisie hat durch ihre Exploitation des Weltmarkts die Produktion und Konsumtion aller Länder kosmopolitisch gestaltet. Sie hat zum großen Bedauern der Reaktionäre den nationalen Boden der Industrie unter den Füßen weggezogen (...). An die Stelle der alten lokalen und nationalen Selbstgenügsamkeit und Abgeschlossenheit tritt ein allseitiger Verkehr, eine allseitige Abhängigkeit der Nationen voneinander. Und wie in der materiellen, so auch in der geistigen Produktion. Die geistigen Er-

zeugnisse der einzelnen Nationen werden Gemeingut. Die nationale Einseitigkeit und Beschränktheit wird mehr und mehr unmöglich, und aus den vielen nationalen und lokalen Literaturen bildet sich eine Weltliteratur. Die Bourgeoisie reißt durch die rasche Verbesserung aller Produktionsinstrumente, durch die unendlich erleichterte Kommunikation alle, auch die barbarischsten Nationen in die Zivilisation“ (Marx und Engels 1848, 465f.). Das liest sich wie eine Vorwegnahme der zahlreichen optimistischen Globalisierungsdiagnosen des ausgehenden 20. Jahrhunderts. Aus historischer Perspektive muss aber festgestellt werden, dass Marx und Engels die Komplexität der von ihnen angedeuteten Prozesse, vor allem die Wechselwirkung zwischen den ökonomischen und den politischen Prozessen, unterschätzten.²² Die relative Homogenisierung, Individualisierung und Vervielfältigung von Austauschbeziehungen, die aus der Entwicklung hin zum modernen Kapitalismus resultierte, führte keineswegs zum Verschwinden von Grenzen, sondern ging mit neuen Grenzziehungen einher. Die Durchsetzung kapitalistischer Wirtschaftsverhältnisse im 19. Jahrhundert²³ bewirkte nicht das Verschwinden des Nationalismus, sondern wurde von dessen Aufschwung begleitet.

Mit Blick auf diese Tatsache wurde behauptet, dass „the theory of nationalism represents Marxism’s great historical failure“ (Nairn 1981, 329). Vor diesem Hintergrund kann auch Ernest Gellners Buch *Nationalismus und Moderne* gelesen werden.²⁴ Gellner war, anders als Tom Nairn, selbst kein Marxist.²⁵ Aber auch sein Buch hat die Unzulänglichkeiten der marxistischen Modernisierungsdiagnose zum unausgesprochenen Ausgangspunkt und will zeigen, wie wirtschaftliche Modernisierung mit dem Entstehen der Nation als politischer Form zusammenhängt. Der zentrale Bezugspunkt Gellners ist aber nicht der Kapitalismus schlechthin, sondern, im Anschluss an das Differenzierungstheorem der Soziologie, die Industrialisierung und ihre Auswirkung auf die Struktur der gesellschaftlichen Arbeitsteilung: „Nationalismus ist verwurzelt in einer ganz bestimmten Art der Arbeitsteilung, die gleichzeitig komplex und auf beständige und kumulative Weise dem Wandel unterworfen ist“ (Gellner 1995, 42). Die alte Agrargesellschaft habe aus einer Gesamtheit stabiler, aber kaum miteinander im Austausch stehender Einzellebenswelten bestanden, die sich relativ autark reproduzierten. Der Einzelne habe in der Regel innerhalb der überlieferten sozialen und kulturellen Grenzen seiner Familie, seines Standes und seiner lokalen Herkunftsgruppe gelebt und gedacht. Mit dem Wandel von der Agrar- zur Industriegesellschaft²⁶ habe sich das in drei fundamentalen Hinsichten geändert.

22 Sieht man einmal davon ab, dass das ‚Hineinreißen‘ der ‚barbarischen‘ Nationen in die Zivilisation im Zeitalter des Imperialismus oft auch mehr mit Raubzug als mit Freihandel und Weltliteratur zu tun hatte.

23 Einen globalgeschichtlichen Überblick über den Kapitalismus im 19. Jhd. gibt Osterhammel (2009, 950ff.).

24 Zu Werk- und Rezeptionsgeschichte Hall (2006).

25 Berberoglu (2004) verwirft aus orthodox marxistischer Sicht Gellners Ansatz gar explizit als „bourgeois“.

26 Die Industrialisierung beschreibt anschaulich Hobsbawm (1996b, 27ff.).

Erstens sei die Industriegesellschaft durch die Erwartung stetigen Wachstums und ständiger Innovation gekennzeichnet. Aus dieser Umstellung resultiere zweitens eine Zunahme sozialer Mobilität und eine Auflösung der starren traditionellen Berufs- und Rollenstruktur. Die Modernisierung erzeuge auf diese Weise eine spezifische Form des Egalitarismus: „Die moderne Gesellschaft ist nicht mobil, weil sie egalitär ist; sie ist egalitär, weil sie mobil ist“ (Gellner 1995, 42). Gemeint ist nicht eine Gleichheit des Besitzes oder der Rechte, sondern eine funktionale Austauschbarkeit. Dieser Prozess sei, vermerkt Gellner (1995, 36) im Anschluss an Max Weber, mit einem Wandel der gesellschaftlichen Rationalität hin zu in sich kohärenten, zweckrationalen Regelsystemen einhergegangen. Da die Industrialisierung es erfordere, dass austauschbare Personen an wechselnden Orten je nach Bedarf flexibel eingesetzt werden können, entwickle sich eine vereinheitlichte Zweckrationalität mit standardisierten Prozessen und Qualifikationen. In diesem Zusammenhang identifiziert Gellner als drittes Merkmal der Industriegesellschaft das Erfordernis einer homogenen Hochkultur und eines zentralisierten Bildungssystems. Standardisierte Abläufe benötigen eine standardisierte Ausbildung: Erst allgemeine Kommunikationsstandards, Hochsprache und Schrift ermöglichen es, die neue Mobilität produktiv zu nutzen. Dazu bedürfe es Institutionen, die die kulturelle Reproduktion der Gesellschaft über die Grenzen verschiedener, bis dahin getrennt lebender Gruppen hinweg sicherstellen.

Nicht der Henker, sondern der Professor garantiere die soziale Ordnung einer „anonymen, unpersönlichen Gesellschaft aus austauschbaren atomisierten Individuen, die vor allem anderen durch eine ... gemeinsame Kultur zusammengehalten wird – anstelle der früheren komplexen Struktur lokaler Gruppen, zusammengehalten durch Volkskulturen, die sich lokal ... selbst reproduzierten“ (Gellner 1995, 56, 89). Das Ergebnis dieser Prozesse sei, dass die Einzelnen ihre Biographie, ihr Selbstwertgefühl und ihre Identität nicht mehr an die verschwindende dörfliche Lebenswelt, ihre familiäre Abstammung oder ihren sozialen Stand binden, sondern unmittelbar an ihre Erziehung und Ausbildung und an die Institutionen und die Kultur, die als Medium derselben fungieren. Hier schließt Gellner unausgesprochen an die früheren Arbeiten von Karl W. Deutsch (1953, 1972) über die Intensivierung sozialer Kommunikation als Grundlage der Nationsbildung an. Bereits vor Gellner hatte zudem Eugen Weber (1976) in seiner bekannten Studie ‚Peasants into Frenchmen‘ den Prozess der Homogenisierung und Modernisierung ländlicher Lebenswelten exemplarisch dargestellt.

Gemeinsame Kultur an sich definiert aber noch keine Nation. Kultur ist dynamisch und in sich differenziert. Ausschlaggebend ist für Gellner das Vorhandensein oder Entstehen eines Staates, der zwischen den sozial freigesetzten, mobilen Individuen einen allgemeinen Zusammenhang herstellt und diesen über ein flächendeckendes Kommunikations-, Verwaltungs- und Bil-

dungssystem dauerhaft reproduziert (Gellner 1995, 80f.). Der enge Zusammenhang zwischen Staat und Kultur lege es jedoch nahe, im Umkehrschluss die von oben erschaffenen homogenen Kulturen ihrerseits als die „natürlichen Lagerstätten“ staatlicher Macht zu verstehen und zu mobilisieren (Gellner 1995, 86). Das impliziert, dass wie auch immer geartete kulturelle Besonderheiten und Überlieferungen – auch wenn der Nationalismus sie, wo sie denn bestehen, gelegentlich aufgreift und für seine Zwecke benutzt – für eine wissenschaftliche, begriffliche Durchdringung des Phänomens Nation nur wenig Aussagekraft besitzen. Denn der „Nationalismus ist nicht das, was er scheint, und vor allem ist er nicht, als was er sich selbst erscheint“ (Gellner 1995, 87). Nicht auf das Alte, das in nationalistischer Folklore beschworen wird, komme es an, sondern auf das Neue, das im Hintergrund wirkt. Denn dass die Idee der Deckungsgleichheit von Staat und teils überlieferten, teils erfundenen kulturellen Grenzen überhaupt entscheidende Bedeutung gewinnt, ist Gellner zufolge nicht charakteristisch für Gesellschaft schlechthin, sondern nur für das Leben der Menschen in „modernen Industriegesellschaften“ (Gellner 1995, 87).

An dieser theoretisch entscheidenden Stelle bleibt Gellner jedoch etwas unklar. Entstand die Nation, weil sie für Verwaltung und Arbeitsmarkt unmittelbar nützlich war und „sich unvermeidlich aus den Anforderungen einer modernen Ökonomie“ (Gellner 1995, 204) entwickelte? In diesem Sinne wird Gellner meist gelesen. Oder ist die Nation nur das indirekte Produkt einer *Verarbeitung* des sozialen Wandels, ohne dass ein funktionaler Zusammenhang bestünde? Die Frage bleibt offen. Die streng funktionale Interpretation wird vor allem von jenen betont, die sie kritisieren wollen. Die historische Chronologie stimme nicht, lautet ein häufiger Einwand. Einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Industrialisierung und Nation gebe die Geschichte nicht her (Wehler 2001, 24; Hroch 2006). Allerdings treffen diese Einwände den Kern von Gellners Argument nicht. Denn er wollte Aussagen über langfristige, strukturelle Veränderungen der Arbeitsteilung und der sozialen Identifikationsweisen treffen, nicht unbedingt über Einzelfälle.

Eine modifizierte Form des funktionalen Arguments hat in den letzten Jahren die Systemtheorie verteidigt. Gellners Ausgangspunkt war die Umstellung von Statik auf Dynamik im Übergang zur Industriegesellschaft: Menschen üben nicht mehr ihr Leben lang denselben Beruf aus, definieren ihre sozialen Rollen nicht mehr durch Standes- und Familienzugehörigkeit etc. Dem entspricht in der Systemtheorie im Anschluss an Luhmann die noch allgemeinere These des Übergangs zur funktionalen Differenzierung, sprich der Neuordnung von Gesellschaft entlang der horizontalen Differenz von Teilsystemen wie Wirtschaft, Politik oder Wissenschaft, die sich gerade darin gleich sind, dass sie alle nach Maßgabe ihrer eigenen Funktionslogik operieren. Die – relativ schlichte – Pointe eines systemtheoretischen Begriffs der Nation besteht darin, dass gerade die Selbstthematizierung als Nation den an sich höchst unwahrscheinlichen evolutionären

Übergang zur funktionalen Differenzierung mit ermöglicht habe (Schimank 2005, 398; Nassehi 1999, 163; Richter 1996; vgl. Becker und Reinhardt-Becker 2001, 97f.). Der Erfolg der Nation als „Selbstbeschreibungskategorie der Moderne“ hänge damit zusammen, dass sie „die Einheit verschiedener funktionaler Subsysteme hinsichtlich ihrer segmentären Geltungsgrenzen“ behaupte (Hahn 2000a, 29), Kommunikationen auf unterstellte Kollektive zurechne.

Übereinstimmend wird der Nation dabei vor allem eine Integrationsfunktion zugesprochen. In der funktional differenzierten Gesellschaft ist der Einzelne ja nicht durch Zugehörigkeit zu einem System definiert, sondern gerade durch den Unterschied dazu (Reinhardt 2006, 101ff.). Personen haben an einer Vielzahl von Funktionssystemen teil, aber kein Funktionssystem bietet einen Ort für das Individuum als solches. Was das eigentlich Individuelle im Gegensatz zu den jeweiligen funktionsbezogenen Teilidentitäten ausmacht, wird daher in einem Fluchtpunkt jenseits der Funktionssysteme gesucht, und die Frage der Fragmentierung, der nicht-gelungenen Identitätsbildung, wird zum Dauerproblem der Selbstthematization in Literatur, Philosophie und Psychologie. Die Nation bietet hier ein Selbstbeschreibungsangebot an, das eine Vollinklusion jenseits der Funktionssysteme zumindest verspricht: „Einerseits ermöglicht die Moderne Personenbildungsprozesse und Individualisierung in einem vorher unmöglichen ... Ausmaß. Der Preis dafür (der zugleich die Bedingung ihrer Möglichkeit ist) ist aber die Unmöglichkeit, diese einzigartige Individualität als Ganze zum Teil eines sozialen Systems zu machen, sie als Ganze zu inkludieren. Es sei denn auf dem Weg einer funktionsfähigen Fiktion“ (Hahn 2000b, 71). Eine solche funktionale Fiktion bietet die Nation. Ihrem soziologischen Charakter nach ist sie Alois Hahn (2000a, 24) zufolge daher ebenso originär modern wie die funktionale Differenzierung: beide seien „koevolutiv“.

Ich fasse zusammen: Modernisierungsprozesse bewirken eine Gleichzeitigkeit von Individualisierung und Homogenisierung. Die Revolutionierung der Produktionsverhältnisse und der auf einer noch höheren Abstraktionsebene angesiedelte Prozess funktionaler Differenzierung lösen die Menschen, ihre Interessen und die Art und Weise, wie sie ihren Standort in der Gesellschaft definieren, aus der alten, starren Ordnung heraus. Die Nation kann in diesem Zusammenhang in einem ersten Schritt als eine die Differenzierung und Arbeitsteilung überbrückende funktionale Fiktion verstanden werden. Das erscheint zwar einleuchtend. Die Beziehung der Nation zur modernen Gesellschaft ist damit allerdings nur sehr abstrakt und äußerlich beschrieben.

2.3 Säkulare Zeit, horizontale Macht

Dass die Nation eine moderne Erfindung sei, die aus langfristigen Umwälzungen in der Struktur des Sozialen resultiere, hat zeitgleich mit Gellner auch Benedict Anderson behauptet. Anders als Marx, anders auch als Gellner, spricht er der Vorstellungskraft der Menschen eine relative Eigenständigkeit zu. Mit dem Begriff der vorgestellten Gemeinschaft hat Anderson in diesem Zusammenhang *den* zentralen Begriff der neueren Nationsforschung geprägt.²⁷ Grundsätzlich ist jede Gemeinschaft, deren Mitglieder nicht in direktem Kontakt stehen, eine vorgestellte Gemeinschaft. Es geht also nicht darum, vorgestellte von authentischen Gemeinschaften zu unterscheiden, sondern um die je besondere Art und Weise, wie eine Gemeinschaft vorgestellt wird.

Die Nation ist zunächst eine Gemeinschaft, die als begrenzt und souverän vorgestellt wird (Anderson 2005, 15). Sie ist *vorgestellt*, weil die Mehrzahl ihrer Mitglieder einander weder kennen noch jemals begegnen und trotzdem im Kopf eines jeden eine Vorstellung dessen existiert, was es heißt, Mitglied der Nation zu sein. Die Nation ist *begrenzt*, weil sie sich durch eine kohärente und dauerhafte Abgrenzung nach Außen definiert. Weder will eine Nation, wie manche Religionen es anstreben, alle Menschen zu ihren Mitgliedern machen, noch tendiert sie dazu, wie der Imperialismus es tut, im Namen von Reichen und Rassen territoriale Grenzen zu übergreifen. Die Nation wird als *souverän* vorgestellt, weil sie nach dem Vorbild der Einheit und Selbstbestimmung gedacht wird. Schlussendlich ist die Nation natürlich eine *Gemeinschaft*, was heißt, dass unter ihren Mitgliedern eine besondere, schicksalhafte Verpflichtung bestehen soll, die gegenüber Fremden nicht vorliegt. Daher ist auch für Nationalisten „der Tod für das eigene Land ... von einer moralischen Erhabenheit gekrönt, an die das Sterben für die Labour Party, für die American Medical Association und auch für Amnesty International nicht im geringsten heranreicht, da man diesen Vereinigungen leicht beitreten und sie wieder verlassen kann“ (Anderson 2005, 145). Dabei muss nicht nur jeder einzelne sich alle anderen Mitglieder der Gemeinschaft vorstellen, sondern er oder sie muss sich auch die Art und Weise, wie die Mitglieder untereinander verbunden sind, vorstellen. Kennzeichnend für die Nation ist eine Gleichzeitigkeit von Einheit und Vereinzelung, das Gefühl, an einer Schicksalsgemeinschaft teilzuhaben mit anderen, denen man verbunden ist, ohne sie zu kennen oder persönliche Eigenschaften mit ihnen zu teilen.

Diese nationale Vorstellung entstand, folgen wir Anderson, aus der Kreuzung von drei parallelen Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse. Diese Umwälzungen machten es nicht nur notwendig, dass die Menschen in der Moderne immer wieder aufs Neue ein Bild ihrer selbst entwerfen müssen (Anderson 2005, 210). Sie legen auch nahe, wie dieses Bild aussehen könnte.

27 In der deutschsprachigen Forschung hat der verwandte Begriff der „gedachten Ordnung“ ebenfalls gewisse Bekanntheit erlangt (Lepsius 1990, 233).

Die erste Veränderung lag im Verblassen der Bindekraft religiöser Gemeinschaften, in denen eine kleine Schicht von Eingeweihten das Monopol auf die Wahrheit und das geschriebene Wort hatte. Insbesondere die durch den Buchdruck geförderte Degradierung der sakralen Hochsprache zugunsten säkularer Vernakularsprachen wird von Anderson betont. Er sieht darin den Ausdruck eines „umfassenderen Prozess, in dem die heiligen Gemeinschaften mit ihren alten heiligen Sprachen allmählich fragmentiert, pluralisiert und territorialisiert wurden“ (Anderson 2005, 27). In seinen Ausführungen zum Buchdruck stützt er sich dabei maßgeblich auf die 1958 erstmals erschienene Studie „L'apparition du livre“ der Sozialhistoriker Martin und Febvre (1971).

Als zweiten Faktor nennt Anderson den Niedergang der Dynastie als Herrschaftsform. Letztere hatte die Loyalität der Menschen hierarchisch und zentripetal organisiert. Die Untertanen standen nicht in einem direkten Verhältnis zur Macht, sondern vielfach vermittelt über ihren Wohnort, ihre gesellschaftliche Position und die davon abhängige rechtliche Zuständigkeit (siehe dazu auch Bendix 1964, 42). Territorien waren selten einheitlich, sondern heterogene, durch Heiratspolitik, Eroberungen und Eigentumstransfers zustande gekommene Flickenteppiche. „The political world of the Middle Ages was diverse, dislocated, and disjointed“ (Jackson 2007, 32). Grenzen waren häufig durchlässig und „Souveränitäten“, soweit man davon überhaupt sprechen kann,²⁸ gingen „kaum wahrnehmbar“ ineinander über (Anderson 2005, 27). Daher rührte die relative „Leichtigkeit, mit der vormoderne Imperien und Königreiche ihre Herrschaft über ungeheuer heterogene und oft nicht einmal benachbarte Völker sehr lange Zeit aufrechterhalten konnten“ (Anderson 2005, 28). Mit dem modernen Staat, den wir an diese Stelle vorläufig mit Weber (2002, 29f.) als „Anstaltsbetrieb“ fassen können, der für ein angebbares Gebiet eine kohärente Ordnung durchsetzt und dafür erfolgreich das Monopol der legitimen Gewalt beansprucht, etablierte sich dagegen eine Vorstellung einheitlicher Souveränität. Die ausfransenden Ränder und inneren Fragmentierungen religiöser Großgemeinschaften und dynastischer Reiche wichen zusammenhängenden Gebieten mit klar gezogenen Grenzen. Existierten zuvor zahlreiche „Herrschaftsträger aus eigenem Recht, die ihre Befugnisse unabhängig von der Zentralgewalt beanspruchten“, sind im „modernen Staat lokale Amtsträger nichts als Beauftragte und Teilhaber einer bei aller Differenzierung im Prinzip einheitlichen Staatsgewalt“ (Reinhard 2007, 12; vgl. Bendix 1980). Solche Monopolisierung und Zentralisierung mag nicht überall restlos verwirklicht werden. Das begrifflich entscheidende Merkmal ist jedoch nicht die tatsächliche Durchsetzung, sondern der legitime Anspruch (Bielefeld 2003, 26). Aus personaler Herrschaft wurde, zumindest im Prinzip, „subjektlose Gewalt“ (Gerstenberger 2006, 517). Der schon von Weber in den Vordergrund gestellte Aspekt der rationalen und anstaltsmäßigen Verwaltung war dabei zwar

28 Staatliche Souveränität ist „a constituent idea of the modern ages“ (Jackson 2007, 7); man muss daher achtgeben, beim Sprechen über die Vergangenheit nicht in Anachronismen zu verfallen.

von großer praktischer Bedeutung für die Staatsbildung. In unserem Zusammenhang ist er allerdings nicht entscheidend. Zur Keimform der Nation wurde die veränderte Herrschaftsorganisation nicht durch die Organisation der Staatsgewalt als solcher, sondern dadurch, dass damit eine neue Art und Weise, Zugehörigkeit zu denken, einherging. War die ständische Herrschaft durch hierarchische, über Zunft, Geburt und Wohnort vermittelte Zugehörigkeiten geprägt, stehen im modernen Nationalstaat dem Anspruch nach alle Mitglieder in einem direkten und gleichartigen Verhältnis zu einem Ganzen, das ihre Loyalität unvermittelt einfordert (Taylor 2004, 158).²⁹

Die dritte Umwälzung war der Zusammenbruch der vormodernen Zeitvorstellung. Solange das Weltverhältnis der Menschen im Kern religiös vermittelt war, war ihre Geschichts- und Zeitvorstellung Anderson zufolge in eine umfassende Kosmologie eingebettet. Nicht Linearität, sondern Vorherbestimmtheit, Erfüllung und überzeitliche Gegenwart waren demnach die maßgeblichen Wahrnehmungsformen der Zeit (Anderson 2005, 42). Bestimmte Feste und Riten ließen die Menschen an einer göttlichen Zeit teilhaben, in der die Regel, dass identische Zeiträume gleich lang sind und eine Sache nach der anderen geschieht, nicht gültig war. Zwischen der Opferung Isaaks, der Kreuzigung Christi und dem alljährlichen Karfreitag bestand eine besondere Korrespondenz, so als wären die Jahrhunderte dazwischen irrelevant (Taylor 2002, 181).³⁰ Die Aufklärung hat an die Stelle solcher Kosmologien die säkulare, leere und homogene Zeit gesetzt, die zuvorderst anhand der komplementären Kategorien der punktuellen Gleichzeitigkeit und der Linearität erfahren wird. Anderson erklärt diesen Wandel der Zeitvorstellung aber nicht rein kognitiv, sondern auch als ein Effekt materieller Praktiken: „Bereits im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts wurden in Europa Hunderttausende von Uhren produziert, und im Laufe des nachfolgenden Jahrhunderts ersetzte die von Menschenhand geschaffene mechanische Zeit mit Hilfe der Mechanismen koordinierter Fabrikarbeit, der Zugfahrpläne und der unaufhörlichen Serienproduktion von Zeitungen althergebrachte Wege, die Zeit zu berechnen“ (Anderson 2005, 212).

Die Nation ist in seinen Augen eng mit dieser neuen Wahrnehmung der Zeit verbunden. Sie wird von ihren Mitgliedern als eine durch das ‚leere‘ Kontinuum der Geschichte schreitende und sich dabei gleich bleibende Einheit all dessen, was zu jedem bestimmten Moment die Erfahrung ihrer Mitglieder eint, vorgestellt – als eine „beständige Gemeinschaft ... die sich gleichmäßig die Geschichte hinauf (oder hinunter) bewegt“ (Anderson 2005, 33). Säkulare Sprache, Zeitungen und Buchdruck waren dafür die historischen Medien. Sie schufen jenes Publikum, das sich selbst als eine Gemeinschaft von an derselben Zeit und an denselben Ereignissen teilhabenden Einzel-

29 Das betont auch Mauss (1969, 588): „Il ne peut y avoir nation sans qu’il y ait une ... intégration de la société, c’est-à-dire qu’elle doit avoir aboli toute segmentation par clans, cité, tribus, royaumes, domaines féodaux“.

30 Taylor unterscheidet im Anschluss an Anderson drei Formen höherer Zeit: Erstens die platonische Vorstellung von Ewigkeit als einer ganz der Zeit enthobenen Bewegungslosigkeit, zweitens die Ewigkeit Gottes, „welche die Zeit nicht abschafft, sondern in einem Augenblick sammelt“, schließlich die „Zeit der Ursprünge“, die Vorstellung einer heroischen Vorzeit, in der die „Ordnung der Dinge eingerichtet wurde“ (Taylor 2002, 184f.).

nen erfährt, ohne dass die Mitglieder sich kennen. Indem der einzelne „Zeitungsleser beobachtet, wie exakte Duplikate seiner Zeitung in der U-Bahn, beim Friseur, in seiner Nachbarschaft konsumiert werden, erhält er ununterbrochen die Gewissheit, dass die vorgestellte Welt sichtbar im Alltagsleben verwurzelt ist“ (Anderson 2005, 41).

Andersons These der Säkularisierung der Zeit kann historische Plausibilität beanspruchen. Auch Jürgen Osterhammel (2009, 119) schreibt über das lange 19. Jahrhundert: „Keine andere Epoche sah eine ähnliche Vereinheitlichung der Zeitmessung. Am Anfang des Jahrhunderts gab es Myriaden unterschiedlicher Zeiten, lokaler und milieugebundener Zeitkulturen (...). Um 1890 war die Zeitmessung nicht nur in den technisch fortgeschrittenen Industriestaaten intern koordiniert“. Den Begriff der leeren und homogenen Zeit übernimmt Anderson von Walter Benjamin (1995, 258). Die gleichförmige, lineare Zeit wurde von Benjamin, aber auch von anderen Autoren, eng mit dem Aufstieg des Kapitalismus verknüpft. Nicht nur habe der Kapitalismus die Erfassung der Zeit perfektioniert, sondern der generalisierte Tausch selbst laufe in einer Art von leerer, homogener Zeit ohne bestimmten Inhalt ab (Keil 2008, 76; Khatib 2010).

Der Säkularisierung der Zeit hat auch Charles Taylor einen längeren Aufsatz gewidmet, in dem er Andersons Thesen im Grundsatz bestätigt und in mehreren Hinsichten präzisiert. Für Taylor ist der Wandel der sozialen Zeit in der Moderne nicht nur ein Ergebnis technischer Prozesse, sondern vor allem ein Effekt einer fundamentalen Veränderung von gesellschaftlichen und politischen *Ordnungsvorstellungen*: „Unsere Einhüllung in die säkulare Zeit ist zugleich etwas, was wir in unserer Lebensform und -ordnung hervorgebracht haben. Sie ist durch die gleichen sozialen und ideologischen Veränderungen entstanden, die auch die Entzauberung bewirkt haben. Vor allem hat die Disziplinierung, welche mit der neuzeitlichen, zivilisierten Ordnung einhergeht, dazu geführt, dass wir die Zeit wie nie zuvor in der Menschengeschichte messen und einteilen (...). Wir haben eine Umwelt aufgebaut, in der wir eine einförmige, eindeutige, säkulare Zeit leben, die wir zu messen und zu steuern versuchen, um die Dinge zu erledigen. Mehr als auf jede andere Facette der Neuzeit trifft auf diesen ‚Zeitrahmen‘ Max Webers berühmtes Bild vom ‚stählernen Gehäuse‘ zu“ (Taylor 2002, 188). Die Moderne tendiere dazu, das liminale, nicht-identische Moment, das jeder Ordnung innewohne, zu verdrängen. Taylor hat auch das Verhältnis der Nation zur säkularen Zeit in einleuchtender Weise präzisiert. Die Nation ist demnach nicht einfach nur ein Ausdruck der neuen Zeitwahrnehmung, sondern in gewisser Weise auch der Versuch, in ihrem Rahmen wieder eine Art von höherer Zeit zu simulieren – nämlich durch Formen des Erzählens, die Ursprünge und Entwicklungen vergegenwärtigen und *in* der linearen Zeit innere Korrespondenzen zwischen Gegenwart und Vergangenheit stiften (Taylor 2002, 204; siehe auch Kapitel 2.7 dieser Arbeit). Doch diese Erzählung findet selbst innerhalb der säkularen Ge-

schichte statt. Ihre Kategorien sind nicht mehr die des Wunders, der Ewigkeit oder der Offenbarung, sondern die des Wachstums, der Reife und des historischen Erwachens des nationalen Bewusstseins (Taylor 2002, 203).

Andersons Argumentation hat auch Widerspruch angeregt. Manche Autoren werfen ihm einen westlich verzerrten Blick auf das Thema Schrift und Buchdruck vor (Wogan 2001), andere wiederum, er pflege einen zu unkritischen Gemeinschaftsbegriff (Marx 2002). Ich sehe die Schwachstelle seiner Theorie anderswo, nämlich im Hang, das Politische zugunsten technischer Modernisierung auszublenden oder auf Herrschaft zu reduzieren. Obwohl er erwähnt, dass fast alle frühen Nationen sich als Republiken verstanden, thematisiert er die politische Dimension von Öffentlichkeit bezeichnenderweise kaum. In einer Fußnote schreibt Anderson (2005, 224) sogar explizit – in Abgrenzung zu einem etwas aus dem Zusammenhang gerissenen Zitat von Nairn (1981, 24) über die marxische Staatstheorie – die Medien der nationalen Vorstellung seien nicht auf der Ebene politischer Repräsentation, sondern auf jener der unpolitischen Alltäglichkeit zu suchen. Doch warum, lässt sich einwenden, sollte das Entstehen einer geteilten Vorstellung von Gemeinschaft nur damit zu tun haben, dass die Menschen die gleichen Zeitungen lesen, nicht aber damit, dass sie das gleiche Parlament wählen und es ‚ihre‘ Parlamentarier sind, über die sie in der Zeitung lesen können? Indem er beides einander entgegensetzt, unterläuft Anderson seine eigene Feststellung, dass die Nation als eine *politische* Gemeinschaft vorgestellt wird, das heißt als eine Gemeinschaft, die durch ihr Verhältnis zur politischen Macht definiert ist.

Der Blick auf unpolitische Kommunikationspraktiken kann die Bedingungen erklären, unter denen die Vorstellung der Nation überhaupt erfolgreich sein konnte, aber nicht, warum sie es tatsächlich *war* und erst recht nicht, warum das auch in Zeiten globalisierter Kommunikationsmittel nach wie vor oft genug der Fall ist. Dabei hat gerade die von Anderson fokussierte Frage der Zeitwahrnehmung auch eine eminent politische Komponente. Beispielsweise behauptet Cornelius Castoriadis (1990, 315), die Schaffung des öffentlichen Raums sei in der Demokratie mit der Schaffung einer öffentlichen Zeit einhergegangen und nur in Demokratien existiere eine Vorstellung von Geschichte als etwas, durch das hindurch „die Kollektivität ihre eigene Vergangenheit als Resultat eigener Handlungen ansehen kann und wo sich eine unbestimmte Zukunft als Domäne ihrer Aktivitäten eröffnet“. In diese Richtung, die auch Charles Taylor andeutet, könnte Andersons Theorie gegen den Strich gelesen und weiterentwickelt werden.

Ich fasse zusammen: Die Nation entsteht geschichtlich vor dem Hintergrund der Säkularisierung von Sprache, Staat und Geschichte. Was die Nation vor allem auszeichnet, ist die neue Art und Weise, wie ein indirekt verbundenes Publikum die Zugehörigkeit zur Welt in Zeit und Raum vorstellt: Die nationale Vorstellung unterstellt eine irdische Gleichzeitigkeit der Welterfahrung

von Menschen, die einander faktisch fremd bleiben, und ein historisches Sich-Selbst-Gleichbleiben der Gemeinschaft durch eine linear fortschreitende Zeit hindurch. Die einleuchtende Pointe Andersons ist, dass diese Vorstellung nicht nur eine kontingente Erfindung ist. Sie besitzt ein materielles Substrat in der Praxis der realen Menschen, die durch neue Medien der Kommunikation und Zeitvereinheitlichung zu einem Publikum verbunden werden. Die politische Dimension dieser Praxis bleibt bei Anderson allerdings wenig ausgearbeitet.

2.4 Die Frage der ethnischen Ursprünge

Sowohl Anderson wie Gellner betonen den genuin modernen Charakter von Nation. Ganz anders sieht das Anthony Smith (1988, 1999a, 2009). Zwar bestreitet er nicht, dass Nationalismus als voll entfaltete Ideologie und der Nationalstaat als dominierende politische Form historisch relativ junge Erscheinungen sind. Seine Frage ist aber: Warum sind die Menschen empfänglich für solche Ideologien? Warum binden sie ihre Leidenschaften und ihre Identität bereitwillig an die neuen politischen Formen? Die funktionalen und materialistischen Argumente können darauf in seinen Augen nicht befriedigend antworten (Smith 1999b, 41). Indem er die *ethnische* Identität als Wurzel der Nationsbildung in den Mittelpunkt stellt, möchte Smith eine Alternative zur Modernisierungstheorie anbieten. Seine zentrale These ist, dass „modern political nationalisms cannot be understood without reference to ... earlier ethnic ties and memories, and in some cases to pre-modern ethnic identities and communities“ (Smith 1999b, 40). Nationalismus beruhe inhaltlich auf der Kraft älterer ethnischer Identitäten. Statt wie Anderson und Gellner danach zu fragen, worin die Nation sich von früheren Formen der Gemeinschaft unterscheidet, will Smith gezielt inhaltliche Überschneidungen und Vorläufer in den Blick nehmen. Ob es ihm damit gelingt, die Lücken der Modernisierungstheorie zu füllen, möchte ich im Folgenden kritisch diskutieren.

Die Nation als eine ethnische Gruppe zu begreifen, die irgendwann zu politischem Selbstbewusstsein gelangt ist, ist im Grunde keine sehr neue Position. Bereits Meinecke glaubte, in recht schematischer Weise in der Geschichte der Nationen eine frühe Periode unterscheiden zu können, in denen diese „ein mehr pflanzenhaftes und unpersönliches Dasein und Wachstum hatten“, und eine spätere, in der die einzelne Nation sich „als große geschichtliche Einheit fühlt und ... Selbstbestimmung beansprucht“ (1969, 13). Doch Smiths Argumentation ist differenzierter. Sie verdient es, ernst genommen zu werden. Smith weiß, dass ethnische Identität nicht naturwüchsig ist. Unter Ethnie versteht er im Einklang mit der neueren Ethnologie „a named and self-defined human community whose members possess a myth of common ancestry, shared memories, one or more elements of common culture, including a link with a territory, and a measure of solidarity, at least among the upper strata“ (Smith 2009: 27, vgl. auch Smith 1988: 22ff.). Er betont vor allem die Existenz geteilter Ursprungserzählungen, eines „complex of myths, memories and

symbols ... with peculiar claims about the group's origins" (Smith 1988, 57f.). Ob solche Erzählungen von der historischen Wahrheit gedeckt sind oder nicht, ist nebensächlich. Smith unterstellt, dass solche Mythen über Jahrhunderte hinweg wirksam bleiben und sich nur oberflächlich verändern würden. Die Entstehung der modernen Nationen ist für ihn das Ergebnis eines Prozesses, in dem die modernen Staaten alte ethnische Identitäten, Symbole, Mythen und Erinnerungsinhalte in sich aufnehmen und mit einem besonderen Staatsterritorium verschmelzen (Smith 2009, 49f.). Die Nation selbst definiert er daher gleichsam als eine um einige Elemente wie Gesetze und ein fest umrissenes Territorium ergänzte Ethnie: „a named and self-defined human community sharing common myths, memories and symbols, residing in and attached to a historic territory, and united by common codes of communication, a distinctive public culture and common customs and laws“ (Smith 2006, 175).

Kann Smiths Einspruch gegen die Modernisierungstheorie überzeugen? Historisch scheint auf den ersten Blick kaum bestreitbar, dass zwischen der Nation und älteren ethnischen Identitäten oft vielfältige Übergänge bestehen, die sich kaum aus der Rationalität von Modernisierungsprozessen erklären lassen (Canovan 1996, 59). Die nationale Gemeinschaft tritt nicht fertig an die Stelle älterer Identitäten, sondern hebt sie in sich auf. Doch was dürfen wir daraus theoretisch folgern? Niemand bestreitet, dass Nationen häufig dazu tendieren, sich in ethnischen Begriffen zu legitimieren und darzustellen. Auch in Luxemburg entdeckte man Anfang des 20. Jahrhunderts ein ominöses ‚Luxemburgertum‘, dessen Wurzeln bis ins frühe Mittelalter zurückreichen sollen. Doch bedeutet das, wie Smith suggeriert, dass die ethnische Identität tatsächlich eine Vorform und ein analytisch maßgebliches Merkmal der Nation darstellt? Dagegen lassen sich meines Erachtens zwei Einwände anmelden.

Erstens lässt sich in Frage stellen, ob ethnische Gruppen überhaupt ein geeigneter begrifflicher Ausgangspunkt sind. Ethnien, die keinesfalls mit linguistischen Sprachgruppen zu verwechseln sind, werden von Smith als substantielle Kollektive verstanden, die einen sich durch die Zeit gleichbleibenden Identitätskern besitzen. Zwar gesteht er zu, dass den kollektiven Mythen keine historische Realität entsprechen muss. Aber Smith scheint doch an zahlreichen Stellen zu unterstellen, dass diese Narrative über lange Zeiträume innerhalb von stabilen Gruppen überliefert würden, ohne ihre Essenz zu verändern. Diese Unterstellung lässt sich in meinen Augen nicht aufrechterhalten. Denn analytische Grenzen zwischen mehr oder weniger diffusen „kulturellen Wissensvorräten“ lassen sich nicht ohne Weiteres mit „konkreten Grenzen zwischen unterschiedlichen Personengruppen“ identifizieren (Reckwitz 2008, 74). Personen können an verschiedenen Wissensvorräten teilhaben. Traditionen werden erfunden oder aus verschiedenen Elementen neu zusammengesetzt (Hobsbawm und Ranger 1983). Das bedeutet, dass es Brüche und

Übergänge geben kann (Canovan 1996, 58). Kollektive und ihre Grenzen sind keineswegs immer aus sich heraus eindeutig, solange sie nicht absichtsvoll vereindeutigt werden (Brubaker 2007).³¹

Schwerer als solche Unschärfen wiegt meines Erachtens jedoch ein zweites, grundsätzlicheres Problem. Smith *will* gar nicht mehr auf- und erklären, wie und warum Mythen überhaupt entstehen und politische Gemeinwesen auf bestimmte kollektive Symbole zurückgreifen. Sein Anliegen ist es erklärtermaßen „to enter the inner world of the participants and understand their perceptions and visions“ (Smith 2009, 16). Das Problem daran möchte ich an einem empirischen Beispiel veranschaulichen. In 1930er Jahren forderte eine Werbeanzeige in Luxemburger Tageszeitungen die „Luxemburger“ wiederholt dazu auf, den „Fremden“ ihr Vertrauen in die Heilkraft des „Nationalbads“ in Mondorf zu beweisen, indem sie dort selbst zur Kur weilen.³² Die Rhetorik dieser Werbeanzeige war national konnotiert, sie richtete sich eindeutig an ein nationales Publikum. Es gibt gute Gründe dafür, innenpolitisch und außenpolitisch, warum im 20. Jahrhundert die nationale Rhetorik an Verbreitung gewann. Doch wird niemand ernsthaft behaupten wollen, ein Verständnis dieser Entwicklung erfordere es, die kulturelle Bedeutung des Mondorfer Thermalbads und den Glauben der Bevölkerung an dessen Heilkraft, wie auch immer es sich damit verhielt, aus der Binnensicht zu untersuchen. Das Beispiel mag absurd anmuten, aber es verdeutlicht das Grundproblem an Smiths Perspektive. Er unterscheidet nicht zwischen dem Inhalt nationaler Selbstbeschreibungen, der Form derselben und den sozialen Bedingungen, unter denen diese Beschreibungen für eine größere Öffentlichkeit Bedeutung erlangen. Er scheint davon auszugehen, dass Erzählungen und Symbole per se bedeutsam und relevant sind – es geht ihm erklärtermaßen um kollektive Identität „on a single continuum“ (Smith 1999a, 116). Inwiefern sich aber beispielsweise die Rolle und der Status kollektiver Narrative und Symbole in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen so sehr verändern, dass diese Narrative und Symbole selbst ihren Charakter verändern, ist eine Frage, die sich dann nicht stellt. Schaut man Nation derart als Variation innerhalb eines linearen Kontinuums an, beschränkt sich Forschung letztlich darauf, ihre Selbstbeschreibungen nachzuerzählen und zu typologisieren. Auf der Ebene der Theorie gibt es dann nichts wirklich Neues mehr zu erkennen und zu erklären, weil alles Wesentliche schon vorentschieden ist.

Ein theoretisch geschärfter Begriff muss meines Erachtens aber dasjenige ins Zentrum stellen, das einem Gegenstand seine besondere, konstitutive, neue Bestimmung gibt. Das Besondere

31 Um nur ein Beispiel aus der ethnologischen Literatur zu nennen (für das Folgende Lewellen 2003, 173ff.): Vor 1948 gab es keine ‚palästinensische‘ Identität. ‚Palästinenser‘ waren Anfang des 20. Jahrhunderts alle Einwohner der Region Palästina, egal ob alteingesessene oder zionistische Juden, christliche oder muslimische Araber. Erst mit der Staatsgründung Israels und dem daraus resultierenden Opfer- und Leidensnarrativ, verstärkt durch die Segregation der arabischen Flüchtlinge innerhalb der arabischen Nachbarstaaten, entwickelte sich eine palästinensische Identität, die heute in der Tat unbestreitbar alle Merkmale von Ethnizität besitzt. Dieser Extremfall zeigt, dass ethnische Identität weder besonders alt noch besonders ‚identisch‘ sein muss.

32 Beispielsweise im *Luxemburger Wort* vom 6. September 1933, S. 4.

an der Nation aber war, dass sie in der Moderne einen neuen, solidarischen Zusammenhang zwischen Personen stiftete und zu stiften vermochte, die bis dahin füreinander *Fremde* waren (Habermas 1999, 156), also gerade nicht immer schon durch eine tradierte, gemeinsame Seinsweise verbunden waren. Zu Recht wendet Dominique Schnapper gegen die von Autoren wie Smith betriebene Reduktion der Nation auf Ethnizität ein, dass kulturelle Identität zwar Gegenstand zahlreicher politischer Debatten über die Nation gewesen sei, aber darum noch lange nicht den Ursprung oder das Wesen derselben darstelle: „La spécificité et l’homogénéité culturelle des diverses ethnies et nations ont été ainsi au cœur des débats *politiques* sur les nations et les nationalités. Mais ce n’est pour autant ni la cause ni la condition d’existence de la nation“ (Schnapper 1994, 43, Hervorh. im Orig.). Ein auf Ethnizität zentrierter Blick verstellt nicht zuletzt die Möglichkeit, historische Dynamiken der Ethnisierung und der De-Ethnisierung vorgestellter Gemeinschaften angemessen herausarbeiten zu können. Diese knappe Diskussion wird dem kenntnisreichen und differenzierten Werk Smiths sicher nicht in vollem Umfang gerecht. Dennoch lassen sich begründete Einwände gegen seine Theorie ethnischer Ursprünge zurückbehalten.

Ich fasse zusammen: Smith argumentiert gegen die Modernisierungstheorie, dass Nationen auf der Grundlage vormoderner ethnischer Erzählungen und Identitäten entstehen. Nicht der Bruch, sondern die Kontinuität steht bei ihm im Zentrum. Damit trifft er zweifellos einen Aspekt in der Selbstdarstellung vieler nationaler Gemeinschaften. Doch nimmt er diese Selbstdarstellung in problematischer Weise für die Sache selbst. Narrative und Symbole erscheinen dann als sich nicht oder nur graduell verändernde Determinanten, denen gegenüber Politik eine untergeordnete Rolle spielt. Die Frage, warum und unter welchen Bedingungen ein Gemeinwesen eigentlich auf tatsächliche oder erfundene Traditionen zurückgreift, wird nebensächlich.

2.5 Nationalismus und der Kampf um den Staat

Das zentrale Manko einer allein auf Säkularisierung, Industrialisierung und Kapitalismus abzielenden Argumentation, aus dem auch Smiths ethnisches Erklärungsmodell seine intuitive Plausibilität bezieht, ist das zu hohe Abstraktionsniveau. Die Modernisierungstheorie bleibt die Antwort auf eine Reihe von Fragen schuldig. Warum waren die nationalen Vorstellungen historisch so erfolgreich, warum waren die Menschen für sie empfänglich? Warum hat sich im Zuge des sozialstrukturellen Wandels die Welt nicht nach und nach in immer größere, stabile, friedliche und innerlich kohärente Einheiten aufgeteilt, wie es der Modernisierungstheorie gemäß eigentlich folgerichtig gewesen wäre? Warum nimmt die Attraktivität der Nation nicht in dem Maße ab, wie durch die Veränderung der ökonomischen Arbeitsteilung und die Angleichung von Bildungsstandards administrative Grenzen an Bedeutung verlieren und Massenmedien längst ein tendenziell globalisiertes Publikum ansprechen können? Folgt man Gellner, Anderson oder Luhmann,

hätte, wenn auch mit Verspätung, im Grunde die marxsche Prognose vom Weltmarkt als Motor einer kosmopolitischen Umwälzung und Integration doch noch sich behaupten müssen. Will man nicht von einem Primat der Ethnizität ausgehen, und es gibt gute Gründe das nicht zu tun, dann gibt es auf diese Fragen im Wesentlichen drei sich ergänzende Antworten.

Die erste Teilantwort besteht im Hinweis auf die relative Eigendynamik und Ubiquität der nationalen Vorstellung. Import und Transfer spielten historisch in der Tat eine wichtige Rolle dafür, wie neue Ideen in die Praxis der Menschen Einzug hielten. Bereits Anderson deutete gelegentlich an, dass die Nation, einmal als praktisch wirksame, die Leidenschaften der Menschen berührende Vorstellung und Norm in der Welt, eine regelrechte Sogwirkung auf alle möglichen sozialen Akteure entfaltete, die sich ihrer in ganz unterschiedlicher Weise bedienten. Mit der Konsolidierung der ersten unabhängigen Nationalstaaten wurden die Begriffe und Symbole der Nation von ihren konkreten Entstehungskontexten entkoppelt und für Übernahmen und Interpretationen verfügbar (Anderson 2005, 86). Die Bedeutung dieser scheinbar banalen Feststellung ist nicht zu unterschätzen: Die nationale Weise, Gemeinschaft vorzustellen, musste nicht immer wieder aufs Neue ‚erfunden‘ werden. Sie musste nur unter je spezifischen Bedingungen und Verhältnissen neu interpretiert und mit konkretem Inhalt gefüllt werden. Die nationale Vorstellung blieb sich dabei nicht gleich, sondern veränderte ihren Charakter in einem komplexen „Prozess von Modulation und Adaptation“, geprägt von je „unterschiedlichen Epochen, politischen Regimes, von Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen“ (Anderson 2005, 157).

Eine zweite mögliche Teilantwort liegt in der inneren Ungleichzeitigkeit der Modernisierungsprozesse selbst. Bereits Gellner (1995, 82) verwies auf regionale Ungleichzeitigkeit, um zu erklären, warum es zu einem Weltstaat noch nicht gekommen sei. Noch stärker hat aus marxistischer Sicht Tom Nairn (1981) auf diesem Argument insistiert: Nationsbildung sei nicht einfach ein Produkt moderner Verhältnisse, sondern ein Effekt ihrer ungleichen und fragmentierten Durchsetzung, vor allem der subjektiven Wahrnehmung solcher Ungleichheiten, an der sich gegenläufige Mobilisierungen entzünden. Diese Antwort schließt die erste offenkundig nicht aus. Erst nachdem die Nation als ubiquitäres Konzept verfügbar war, konnte sie zur allgemeinen Weise der Deutung wahrgenommener Disparitäten werden.

Die dritte Antwort bezieht diese allgemeinen Aspekte auf den spezifischen Zusammenhang zwischen Nation und moderner Staatlichkeit, den Gellner und Anderson nur andeuteten. Wir können den Zusammenhang nach drei Seiten aufschlüsseln: Erstens die Begründungsbeziehung zwischen Nation und Souveränität, zweitens Nationalismus als Form einer auf diese Souveränität bezogenen politischen Mobilisierung und drittens das Verhältnis von Nation und Staatsbürgerrechten. Dieses Teilkapitel geht auf die beiden ersten Aspekte ein, das folgende auf den letzteren.

a) *Souveränität*. Dass zwischen dem Erfolg der Nation und der modernen Souveränitätsidee eine Verbindung bestehe, klang bereits bei Anderson an. Bereits einige Zeit vor ihm hatte Emeric Francis betont, historisch habe erst die spezifische, durch den neuzeitlichen Staat etablierte Souveränitätsform der Vorstellung, „wonach die Person des souveränen Fürsten durch die kollektive Persönlichkeit der souveränen Nation ersetzt werden soll, jenen realistischen Inhalt und Realbezug, der ihr Glaubwürdigkeit und politische Wirksamkeit verleihen konnte“, bereitgestellt (Francis 1965, 93). Welcher Art ist dieser Zusammenhang? Die mit dem Souveränitätsbegriff verbundenen theoretischen Schwierigkeiten verbieten jede vorschnelle Antwort. Souveränität kann unter verschiedenen Gesichtspunkten verstanden werden. Auf der Ebene der Kriegsführung oder Diplomatie, sprich der zwischenstaatlichen Beziehungen, verweist der Begriff auf spezifische Annahmen über die Natur der beteiligten Akteure und die Art ihres Verhältnis zueinander. Darum soll es hier nicht gehen. Auf einer herrschaftssoziologischen Ebene gerät Souveränität in der Regel unter dem von Max Weber und anderen beschriebenen Aspekt der Herstellung einer territorial einheitlichen Staatsgewalt in den Blick. Auch das soll hier nicht im Zentrum stehen.

Souveränität meint nämlich nicht nur die formale Einheit der Geltung von Gesetzen, sondern auch eine bestimmte Qualität des Politischen: Den Anspruch, die Gesetze aus eigenem Willen und eigener Macht geben zu können.³³ Maßgeblich für die Vorstellung der Souveränität ist, dass sie aus sich selbst heraus begründet werden kann und muss. Souveränität wird als Fähigkeit zur autonomen Selbstbestimmung verstanden und Gesetzgebung analog als autonome Willensentscheidung legitimiert (Quaritsch 1970, 510). Die aus Sicht der Politischen Theorie entscheidende Besonderheit des neuzeitlichen Souveränitätsbegriffs ist daher nicht (nur) in den verschiedenen materiellen Vorgängen zu suchen, mittels derer sich die territoriale Einheit des Staatsapparates historisch nach und nach gegen Adel, Kirche, religiöse Sekten und lokale Partikularismen durchsetzte, sondern in dem subjektphilosophischen Überschuss der Souveränitätsvorstellung selbst.

Von der Souveränität zu sprechen impliziert die Frage nach dem Subjekt derselben, die Suche nach dem Souverän. Freiheit wird als Entscheidungsfreiheit vorgestellt und Legitimität als etwas, das Handlungen und Institutionen durch ihre Rückbindung an diese Entscheidungsfreiheit zukommt. Das Gesetz gilt nicht etwa, weil es einer guten Verfassung oder sittlicher Einsicht entspringt, sondern weil es auf dem Willen eines souveränen Gesetzgebers beruht. Dadurch prägte der europäische Souveränitätsgedanke, für den „la souveraineté n'est non plus divisible que le point en la Géométrie“, wie es der absolutistische Jurist Cardin Le Bret (1643, 34) im 17. Jahrhundert formulierte, nachhaltig die Art und Weise, wie nicht nur mögliche Antworten, sondern bereits die grundsätzlichen Fragen nach politischer Legitimation, Teilhabe und Freiheit formuliert wurden (siehe Kapitel 4.2). Dieser Souveränitätsbegriff war in den antiken Republiken, die

33 Zur Ideen- und Begriffsgeschichte der Souveränität Jackson (2007) und Quaritsch (1970, 1986).

ja durchaus eine Vorstellung von der politischen und juristischen Einheit ihres Gemeinwesens hatten, in dieser Weise unbekannt. Vom philosophischen Standpunkt aus betrachtet tritt der moderne Souveränitätsbegriff vielmehr das säkulare Erbe der christlichen Idee von der Allmacht Gottes an, das wohl noch Pierre Charron vor Augen stand, als er 1601 schrieb: „Souveraineté est une puissance perpétuelle et absolue, sans restriction de temps ou de condition: elle consiste à pouvoir donner loy à tous en general, et à chascun en particulier (sic!), sans le consentement d'autrui, et n'en recevoir de personne“ (zit. n. Luhmann 2000, 340). Damit überträgt der Souveränitätsbegriff zugleich das aufklärerische Ideal des freien Willens in einer folgenreichen Analogie auf die Selbstbestimmung des Gemeinwesens (Calhoun 2007, 87; Habermas 1990, 186). Der Souveränitätsbegriff muss ein Subjekt mit einem einheitlichen, selbstbewussten Willen unterstellen, das erstens die letzte Quelle aller Gesetze und Entscheidungen darstellt, aber selbst nicht von ihnen verpflichtet wird, und das zweitens über die Zeit hinweg mit sich selbst identisch bleibt, auch wenn der Inhalt und die Richtung seines Willens sich ändern kann.

Konnten in der europäischen Geschichte anfangs die Monarchen diese Souveränitätsposition mehr oder weniger erfolgreich gegenüber Adel und Klerus beanspruchen und an ihre Person binden, so war es nur eine Frage der Zeit, bis der Souveränitätsgedanke gegen sie gewendet und ihr Anspruch herausgefordert wurde. Die säkulare Einheitsfiktion der Nation konnte in dieser Situation zur politischen Ressource gegen die Monarchie werden. Die Begründungslast, jenes einheitliche Subjekt zu benennen und abzugrenzen, das anstelle der verschachtelten Herrschaftsstruktur der alten Fürstentümer und Reiche mit ihren ausfransenden Rändern nun als Grundlage des Staates fungierte, ging nach und nach, aber selten ohne Konflikt, vom Monarchen auf die Nation über. In den Kapiteln 4 und 8 werde ich auf diesen Übergang noch im Detail zurückkommen.

Wie verhält sich die Souveränität der Nation zur Volkssouveränität? Auch auf diese Frage werde ich noch systematischer zurückzukommen, wenn ich das Verhältnis von Nation und Repräsentation diskutiere. An dieser Stelle möchte ich nur die verschiedenen in der Literatur anzutreffenden Antworten sondieren. Auf den ersten Blick scheint es sich um eine bloße Definitionsfrage zu handeln. Begreift man Nation in erster Linie ethnisch, erscheint die Verbindung mit der Volkssouveränität weniger zwingend als bei einem staatsbürgerlichen Verständnis der Nation. Gemeinhin wird der Unterschied heute darin gesehen, dass die Volkssouveränität die vertikale Differenz zwischen Volk und Fürst betone, während die Formel von der Souveränität der Nation hervorhebe, dass wir es mit einem besonderen Volk im Unterschied zu anderen zu tun haben. Verengt man die Souveränität der Nation auf die uneingeschränkte äußere Eigenständigkeit und identifiziert Volkssouveränität dagegen mit spezifisch demokratischen Verfahren im Inneren, ist beides ebenfalls sichtlich nicht dasselbe. Historisch sind beide Seiten allerdings eng verbunden.

Die französischen Revolutionäre sprachen von der souveränen Nation, um die Stelle des Königs zu beanspruchen, und begründeten den Krieg nach außen mit der Sicherung der Selbstregierung im Inneren. Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts notierte dazu Hans Kelsen (2006, 9) ebenso nüchtern wie zutreffend, damit das Volk sich selbst bestimmen und regieren könne, müsse es ja zunächst selbst bestimmt, sprich als politische Einheit abgegrenzt werden. Vor diesem Hintergrund sehen beispielsweise Taylor (1998) oder Schnapper (1994) eine innere Wahlverwandtschaft von Nation und Volkssouveränität. Liah Greenfeld behauptet gar: „Democracy was born with the sense of nationality. The two are inherently linked, and neither can be fully understood apart from this connection. Nationalism was the form in which democracy appeared in the world, contained in the idea of the nation as a butterfly in a cocoon“ (Greenfeld 1992, 10). Generell wurden zu Beginn 19. Jahrhunderts – wie zu zeigen sein wird, auch in Luxemburg – die Begriffe ‚Souveränität der Nation‘ und ‚Volkssouveränität‘ von den politischen Akteuren und Publizisten in der Tat häufig synonym, wenn auch nicht unbedingt immer kohärent verwendet.

Die strikte terminologische Trennung der Souveränität der Nation von jener des Volkes ist dagegen eine erst im Nachhinein, lange nach den demokratischen Revolutionen, und vor allem von konservativer Seite eingeführte verfassungsrechtliche Unterscheidung. Sie wurde erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts gängig (Rosanvallon 2000, 25). Sie ging unter anderem mit dem einher, was Anderson den „offiziellen Nationalismus“ nennt, nämlich der Reaktion monarchischer und aristokratischer Kräfte, die ihren Ausschluss aus der neuen vorgestellten Gemeinschaft befürchteten (Anderson 2005, 113). Der offizielle Nationalismus war der Versuch, das Auseinandertreten von Nation und Dynastie dadurch zu kaschieren, dass Letztere den Begründungsmodus der ersten übernahm (Anderson 2005, 91). Monarchen behaupteten nicht mehr länger, sie seien der Staat oder thronten über diesem. Stattdessen verlegten sie sich, wie am Beispiel Luxemburg deutlich werden wird, darauf, sich selbst als die organischen Repräsentanten der Nation darzustellen. Dabei betonten sie eher Tradition und Geschichte als republikanische Werte. Erst jetzt wurde die Souveränität der Nation vermehrt auf die Abgrenzung nach außen halbiert.

Manche Autoren wollen den Zusammenhang zwischen der Volkssouveränität und der Souveränität der Nation dahingehend aufschlüsseln, dass Erstere mehr eine räumliche, Letztere hingegen vor allem eine zeitliche Dimension habe. Der Begriff der Volkssouveränität, schlägt Bernard Yack (2001, 520f.) vor, beziehe sich zunächst auf eine jenseits der Zeit vorgestellte abstrakte Gesamtheit von Individuen innerhalb der Grenzen eines Staates. Als Bürger seien die Menschen hier Mitglieder einer abstrakten Gemeinschaft, von der her der Staat seine Legitimität beziehe. Dies dramatisiere jedoch die Frage nach einer konkreten historischen Identität, die eine erkennbare Eigenständigkeit dieses abstrakten Volkes durch die Zeit hindurch verbürge. Auf diese Her-

ausforderung antworte die Nation, indem sie eine in der Zeitdimension angesiedelte Vorstellung einer gewachsenen und die Lebenszeit der einzelnen Mitglieder überspannenden Gemeinschaft bereitstelle. Die Norm der Souveränität des Volkes ziehe derart eine Nationalisierung des Gemeinwesens nach sich: „By raising the prospect of a prepolitical community on which the legitimacy of state authority depends, the new popular sovereignty doctrine raises questions about the prepolitical sources of community, questions that visions of national community are much better equipped to answer than are visions of the sovereign people“ (Yack 2001, 523). Indem ein kollektives Subjekt entworfen wird, das den gemeinsamen Eigentumstitel der Bürger an der Macht verbrieft, provoziere die Inanspruchnahme einer Souveränität des Volkes geradezu zwangsläufig die Suche nach historischen Wurzeln und Eigenschaften, die diesem Subjekt eine dauerhafte Gestalt geben könnten. Auch wenn die Art und Weise, wie Yack die Begriffe verwendet – Volk als territorialer Begriff, Nation als Begriff, der auf die Zeit- und Geschichtsdimension bezogen ist – nicht immer dem entspricht, wie die Menschen im Alltag die Begriffe benutzen, scheint dieser Zusammenhang zwischen Volkssouveränität und Nation doch unmittelbar einleuchtend.

Ähnlich wie Yack argumentiert auch Delanty (2002, 33), der betont, dass zur bloß numerischen Repräsentation des Volkes auch die symbolische Darstellung der Nation trete: „The idea of the people as an abstract category ... required more than numerical, procedural representation; it also required metaphorical representation. As part of the solution to this problem, a solution that also underpinned the preservation of sovereign borders, came the idea that the people were in fact the national community. A fateful conjunction was made that has been at the heart of modernity ever since“. Die Nation verdeckt damit nicht nur die Frage nach der Existenz von Gemeinsamkeiten durch die Unterstellung eines gemeinsamen Ursprungs und Schicksals, sie verspricht durch den Verweis auf die Geschichte auch eine nicht-zufällige Antwort auf die sich ansonsten immer wieder neu stellende Frage, wer eigentlich zum Volk gehört und mitentscheiden darf.

Ältere ethnische Identitäten und Symbole mögen dabei in der einen oder anderen Weise aufgegriffen werden, sind aber aus dieser Perspektive nicht ausschlaggebend. Ein abgegrenztes, nationales Volk liegt in der Regel nicht fertig vor. Dass die Vorstellung der Nation historisch die Last übernommen hat, politische Souveränität aus eigener Kraft und Geltung zu begründen, impliziert keineswegs, dass sie dem Staat logisch oder chronologisch vorausginge. Die Nation taucht nicht, wie es die nationalistische Selbstverkenning will, aus den Nebeln der Geschichte auf, fertig und bereit, die Rolle als Trägerin der Souveränität zu übernehmen. Historisch war oft das Gegenteil der Fall. Die Nation wurde erfunden, um ein neues und spezifisch modernes politisches Begründungsproblem zu lösen (Bielefeld 2003, 9; Wehler 2001, 18). Durch historische Narrative und eine neue Erinnerungspolitik wurde das Volk im Nachhinein mit einer nationalen

Vergangenheit ausgestattet. Im Bewusstsein der Menschen stellte sich das dann jedoch als eigentümliche ‚Entdeckung‘ der eigenen Identität, die immer schon dagewesen sein soll, dar. Welche konkreten Merkmale dabei jeweils bemüht wurden, ob eher kulturelle oder politische Faktoren akzentuiert wurden, ist zumindest in dieser Hinsicht, wie Ulrich Bielefeld betont, eine nachgeordnete Frage. „Die Nation ist keine soziale Gruppe, sondern die gesellschaftliche Organisation und Institutionalisierung politischer Einheit (...). Anders formuliert: Beide Modelle, das ethnische wie das politische, sind Konzeptionen moderner politischer Einheit“ (Bielefeld 2003, 28). Umgedreht erklärt sich das hartnäckige Fortbestehen und die Attraktivität des Nationalen, das die Modernisierungstheorie nicht plausibel machen kann und das Anthony Smith im Gegenzug auf vormoderne ethnische Wurzeln zurückführen möchte, zu großen Teilen aus dem Fortbestehen des politischen Konstitutionsproblems unter Bedingungen moderner Staatlichkeit, das weder Märkte noch kosmopolitische Ideale obsolet gemacht haben.

b) *Nationalismus*. Der innere Begründungszusammenhang mit der Souveränität affiziert den Charakter der nationalen Vorstellung von Gemeinschaft. Er verleiht ihr eine materielle Gewalt und Verbindlichkeit, die sie von anderen kulturellen Identitäten oder lockeren, freiwilligen Assoziationen abhebt. Durch den Bezug auf die politische Einheit und Selbstbestimmung unterscheidet sich die Nation vom folkloristischen Heimatverein, der nicht „Selbstständigkeit verlangt, sondern Fördermittel beantragt“ (Bielefeld 2003, 34). Die Konsequenz liegt auf der Hand. Wo die Souveränitätslogik das Verständnis politischer Macht dominiert, haben Konflikte um Macht immer das Potential, zu Konflikten um Souveränität zu werden. Und wo die Nation die vorherrschende Begründung politischer Souveränität ist, werden Ansprüche auf Souveränität früher oder später auch dort im Rückgriff auf nationale Symbole und Begriffen vorgebracht und ausgetragen, wo dergleichen bis dahin keine Rolle spielte. In anderen Worten: Eine allgemeine Nationalisierung politischen Handelns setzt ein. Häufig werden dadurch wiederum Gegenbewegungen und abweichende Identifikation provoziert und verstärkt, die dann bisher relativ private Angelegenheiten des Glaubens, der Sprache oder der Kultur politisieren. Margaret Canovan betont in diesem Zusammenhang, dass „nation-building“ oft dem Versuch ähnele, eine Rolltreppe gegen die Laufrichtung hinaufzusteigen: „Attempts to strengthen the state by turning it into a nation involve playing on communal themes that may themselves provoke rival versions of nationhood (...) each new state’s choice of a language of government and education itself politicized linguistic differences, in many cases turning what had previously been a relatively private matter into a focus of intense political antagonism. Similarly, the modernized communications and universal suffrage that were supposed to be part of the process of nation-building made possible for politicians to build followings by appealing to sentiments of identity connected to language, religion

and ethnicity“ (Canovan 1996, 109). Wirtschaftliche und gesellschaftliche Asymmetrien und Ungleichzeitigen, die aus den von Gellner, Nairn und Anderson beschriebenen Modernisierungsprozessen resultieren, werden dann in nationalistischen Begriffen gedeutet und zugespitzt.

Dieser politische Übergang, argumentiert John Breuilly (1999, 255), entgehe allen Theorien, die sich einzig auf die Entwicklung von großen Strukturen oder neuen Ideen konzentrieren, aber die Handlungsebene vernachlässigen, also die konkrete Praxis, in der Akteure auf nationale Prinzipien zurückgreifen, um politisches Handeln zu organisieren und zu begründen. Auch wenn die von nationalen Bewegungen propagierten Identitäten oft von Intellektuellen, Schriftstellern oder Historikern mit Inhalt gefüllt würden, komme es in erster Linie nicht auf die Inhalte an, sondern darauf, wie diese Identitäten im politischen Konflikt mobilisiert und festgeschrieben werden. Auf dieser Ebene kommt *Nationalismus* im engen Sinne ins Spiel. Letzterer ist „im Kern ein politisches Phänomen im Kampf um Herrschaft“ (Wehler 2001, 18). Nationalismus ist eine Form der konkreten Auseinandersetzungen um die übergeordnete Kontrolle des Staates. Er setzt daher den modernen, von der bürgerlichen Gesellschaft³⁴ gelösten Staat voraus, zumindest als die prinzipielle Norm, die die Akteure bei der Definition ihrer Ziele und Forderungen leitet (Habermas 1999, 132). Dieser Zusammenhang zwischen dem Aufkommen nationalistischer Bewegungen und der Durchsetzung moderner Staatlichkeit wird in der Forschungsliteratur besonders von John Breuilly betont. Er schreibt: „the departure point ... should be a specifically political one: the development of the modern ‚public‘ state which has made politics a distinct and specialized form of action which has to forge connections with other forms of action and to justify itself in terms of some sort of general interest“ (Breuilly 1985, 73f.). Die nationalistische Doktrin diene dazu, die politische Einheit als im vorstaatlichen Bereich verankert zu behaupten und damit als Ressource für aufstrebende, oppositionelle Eliten im Staat verfügbar zu machen, die sich als legitime Vertreter eines allgemeinen Interesses oder Willens auszuweisen suchen.

Nationalismus ist aus dieser Perspektive keine Frage von *policy*, sondern eine besondere Form von *politics* (Canovan 1996, 103). Drei Funktionen sind es, die Breuilly zufolge der Nationalismus dabei erfüllt: Koordination, Mobilisierung und Legitimierung (Breuilly 1999, 290). Koordination bezeichnet das Herstellen einer Interessengemeinschaft zwischen heterogenen politischen Eliten sowie zwischen lokaler, regionaler und gesamtstaatlicher Handlungsebene. Mit Mobilisierung meint Breuilly das Übergreifen politischer Konflikte auf gesellschaftliche Schichten, die bis dahin am politischen Geschehen unbeteiligt waren. Legitimierung schließlich bezieht sich auf die Rechtfertigung gegenüber der internationalen Staatenwelt. Die Koordination kann als zentrale Funktion gelten, denn sie stellt die Handlungseinheit zuallererst her. Den Kristallisati-

34 Mit dem Begriff ‚bürgerliche Gesellschaft‘ bezeichne im Sinne von Hegel und Marx (siehe Kapitel 4.3) die nicht-staatliche Sphäre der Arbeit, der Bedürfnisse, des Austauschs, des Zivilrechts etc.

onspunkt für solche Mobilisierung bilden bestehende Institutionen. Nationalismus artikuliert sich entlang institutioneller Vorstrukturierungen, die „den Raum des politischen Handelns vorgeben“; auch nationalistische Oppositionsbewegungen spiegeln „also notgedrungen bestimmte Aspekte jener Institutionen, um die herum die Opposition sich kristallisieren konnte“ (Breuilly 1999, 293). Aggressive nationalistische Bewegungen entstehen meist aus gesellschaftlichen Krisen und politischen Machtkämpfen. Sie verlaufen selten gleichmäßig, sondern zyklisch und ereignishaft.

Zwischen dem Nationalstaat als Begründung politischer Einheit einerseits und dem Nationalismus als spezifischer politischer Bewegung im engeren Sinne muss, so die Konsequenz aus dem oben Ausgeführten, begrifflich unterschieden werden (Schnapper 1994, 37; Hobsbawm 2005, 171). Beides verweist aufeinander: Kein Nationalismus ohne Nation und keine Nation ohne (potentielle) Nationalisten. Doch beide Begriffe bezeichnen unterschiedliche Dinge. Unter Nationalismus verstehe ich politische Bewegungen, die versuchen, a) im direkten Durchgriff auf die Souveränität fundamentale Veränderungen der territorialen Grenzen oder exklusive Ansprüche einzelner Gruppen auf den Besitz der Macht durchzusetzen, und b) im Namen einer essentialisierenden Vorstellung von Nation die Bevölkerung zur Unterstützung dieser Versuche zu mobilisieren. Für meine Arbeit spielen explizit nationalistische Bewegungen nur eine Nebenrolle. Ich werde vielmehr argumentieren, dass solche Bewegungen erst dort gefährlichem Einfluss gewinnen, wo die Repräsentation des Konflikts im Rahmen des Nationalstaats nicht gelingt oder aber statt an soziale und politische sich an ethnische Konfliktlinien heftet.

Ich fasse zusammen: Die modernisierungstheoretische Analyse vernachlässigte die Funktion der Nation für die säkulare Begründung der Souveränität. Die Nation fungiert als sich selbst genügender Geltungsgrund politischer Macht in der Moderne. Insbesondere verleiht sie dem ‚Volk‘ als Träger der Volkssouveränität eine scheinbare historische Kontinuität und Identität. Im Gegenzug nehmen politische Konflikte um die Macht nun zunehmend eine nationalistische Form und Färbung an. Nationalismus verspricht dabei einen direkten Durchgriff auf Staat und Souveränität. Das geschieht zwar im Namen der Nation, muss aber von Nation als einer allgemeinen Art und Weise, die Einheit des Gemeinwesens vorzustellen, begrifflich unterschieden werden.

2.6 Nationale Staatsbürgerrechte

Geht man von der Seite der Herrschaft und ihrer Begründung aus, erscheint der Zusammenhang von Nation und Staat unter dem Gesichtspunkt der Herausbildung und Legitimation der säkularisierten Souveränität. Eine andere Möglichkeit ist es, den Zusammenhang von der Seite der Mitglieder des Gemeinwesens her zu betrachten, sprich die Frage in den Mittelpunkt zu stellen, wie das Verhältnis der Bürger zum Gemeinwesen und damit auch ihr Verhältnis untereinander institutionalisiert ist. Als nationalstaatliche „Rechtsgemeinschaft“ (Langewiesche 2008, 43) und Ge-

meinschaft von Bürgern, die sich „gleiche Rechte gegenseitig garantieren“ (Arendt 2006a, 622), ist die Nation nämlich nicht nur auf Souveränität, sondern ebenso auf eine neue Form von Staatsbürgerschaft gegründet. Beide Seiten sind natürlich in der Praxis eng verbunden. Man geht gemeinhin davon aus, dass die Souveränität die nationalen Staatsbürgerrechte schützt und garantiert. Umgedreht sollen die Staatsbürgerrechte ihrerseits eine Art rechtlich verbrieftes Eigentumstitel auf die kollektive Souveränität darstellen. Dennoch eröffnen sich hier zwei unterschiedliche Blickwinkel für eine Theorie der Nation. Der eine schaut auf die Konkurrenz um Herrschaft, der andere mehr auf die Stellung und Rechte der Bürger.³⁵ Die Nation erscheint dann nicht mehr vorrangig unter dem Gesichtspunkt, dass sie ein fiktives Kollektivsubjekt konstruiert, sondern stärker als Effekt von Forderungen nach Ausweitung und Angleichung von Teilhaberechten. So betont Dominique Schnapper (1994, 28), dass der *Nationalstaat* zwar über die Souveränität definiert werden könne, der *Nationalstaat* aber vor allem darüber, dass er die Bevölkerung in eine „*communauté des citoyens*“ integriere. Auch für Gérard Noiriel (2001, 125f.) ist die *citoyenneté* das, was die Nation ihrem Begriff nach eigentlich ausmache und vom Staat als Organisation des Gewaltmonopols unterscheide.

Im Folgenden gehe ich zunächst auf den Begriff der Staatsbürgerrechte und seinen Zusammenhang mit der Nation (a) ein, anschließend spezieller auf die sozialen Staatsbürgerrechte (b).

a) *Staatsbürgerrechte*. Anders als der im Alltag eher juristisch konnotierte deutsche Terminus ‚Staatsbürgerschaft‘ verweisen die Begriffe *citizenship* oder *citoyenneté* nicht nur auf die durch den Pass verliehene Nationalität, sondern auf die Gesamtheit der Ressourcen und Bezüge, die dem Einzelnen durch den Status als Bürger eröffnet werden.³⁶ Bürgerschaft in diesem weiten Sinne hat mindestens drei Komponenten: Erstens die Mitgliedschaft in einem Gemeinwesen, zweitens ein daran geknüpftes System von Rechten und Pflichten und drittens die Teilhabe an einer politischen Praxis, die auf diesen Rechten beruht und sie zugleich formt (Bellamy 2008). Die verschiedenen Elemente werden in der arendtschen Formel vom „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt 2006a, 614), das nur in einem bestimmten Handlungs- und Beziehungszusammenhang verwirklicht werden kann, treffend zusammengefasst. Im Anschluss an Schnapper und Bachelier (2000) lassen sich weitere Präzisierungen einführen. Der Begriff der *citoyenneté* bezeichnet demnach erstens eine juristische Form, zweitens ein Prinzip politischer Teilhabe und drittens einen Modus der wechselseitigen Anerkennung. Im Folgenden gehe ich kurz auf die drei Aspekte ein.

35 Nach meinem Eindruck ist der bürgerschaftliche Blickwinkel eher in Frankreich gängig während in Deutschland und in der englischsprachigen Debatte über Nation der Herrschaftsaspekt im Mittelpunkt steht.

36 Marshall (1992, 8) prägte 1950 die Unterscheidung zwischen den zivilen „rights necessary for individual freedom“, dem politischen Recht „to participate in the exercise of political power“ und den sozialen Rechten, verstanden als „the whole range from the right to a modicum of economic welfare and security to the right to share to the full in the social heritage“. Diese Unterteilung wird in der Literatur bis heute diskutiert (Mann 1987; Turner 1990; Kymlicka und Norman 1994; Beiner 1995; Gosewinkel 1995). Neben Klassenverhältnissen werden dabei auch Geschlechterverhältnisse als Dimension von *citizenship* diskutiert (Walby 1994).

Die geschichtlichen Wurzeln der unterschiedlichen Dimensionen von Staatsbürgerschaft sind älter als der Nationalstaat (Pocock 1995). Die Dimension der politischen Teilhabe wird in der Literatur gemeinhin mit der antiken Demokratie assoziiert. Kennzeichnend für den Staatsbürger war dort die persönliche Teilhabe am öffentlichen Leben der Polis. Das unterschied ihn von den Sklaven, Frauen und Barbaren. Doch das öffentliche Leben des Bürgers war durch Unmittelbarkeit geprägt: „la polis est restée à la fois concrète et directe. Des groupes réels, familles, parentèles ou groupes d’amitié, constituaient les véritables éléments du système politique, lui-même défini en termes de communauté, au sens sociologique (...) les cités grecques étaient des sociétés de face-à-face. Le membre de la société politique était défini par le fait qu’il participait personnellement et directement à la gestion des affaires communes“ (Schnapper 1994, 125f.). Das Leben in der Polis war demnach beschränkt auf den konkret erfahrbaren Raum der Stadt und die anderen Menschen darin. Bürger war man, weil man von einem Bürger abstammte. Die Vermittlung durch das Institut des Rechts spielte dagegen keine Rolle.

Staatsbürgerschaft als Rechtsinstitution wird hingegen meist auf das alte Rom zurückgeführt.³⁷ Die Beziehungen der Menschen waren hier nicht durch direkte Interaktion bestimmt, sondern durch Recht vermittelt. Die Staatsbürgerschaft konnte im römischen Reich bekanntlich auch jenseits der Stadtgrenzen und unabhängig von territorialen Bindungen vergeben werden. Sie existierte innerhalb des heterogenen Reiches neben einer ganzen Reihe anderer, ebenfalls partielle Gültigkeit beanspruchender Rechtsquellen und Zugehörigkeiten. Staatsbürgerschaft bedeutete allerdings nur den Erwerb der Rechtssubjektivität im Umgang mit Sachen, mit Besitz und Behörden: „a ‚citizen‘ came to mean someone free to act by law, free to ask and expect the law’s protection, a citizen of such and such a legal community, of such and such a legal standing in that community“ (Pocock 1995, 35f.). Teilhabe an der Gesetzgebung war dagegen nicht zwangsläufig Teil dieser Rechte. Paulus konnte sich, so das Beispiel von Pocock, zwar auf seine römische Staatsbürgerschaft berufen, obwohl er aus Tarsus stammt. Doch gab ihm das nur das Recht, nach Rom gebracht zu werden damit Cäsar über sein Schicksal entscheide, nicht aber die Freiheit, nach einem Gesetz gerichtet zu werden, über das er selbst hätte mitberaten dürfen.

In der Nation verbinden sich diese beiden Aspekte auf eigentümliche Weise. Politische Teilhabe und Gleichheit wird im Medium der Mitgliedschaft in einer abgegrenzten Rechtsgemeinschaft institutionalisiert. Damit entsteht zugleich eine dritte Dimension, die moderner Staatsbürgerschaft eigen ist: Die Zugehörigkeit aufgrund des Bürgerstatus wird zum verallgemeinerten, über der Religion, dem Stand und mit einiger Verspätung auch über dem Geschlecht angesiedelten Prinzip der wechselseitigen Anerkennung aller Mitglieder des Gemeinwesens (Turner 2006,

37 Der deutsche Bürgerbegriff bezieht sich abweichend davon auf die an den Wohnort („Burg“) geknüpften Privilegien der freien Städte des Mittelalters, also auf den Stadtbürger, nicht den Staatsbürger (Riedel 1974, 676).

227). Wie auch immer man durch sekundäre Mitgliedschaften mit der Gesellschaft verbunden ist, die nationale Staatsbürgerschaft wird demgegenüber als vorrangig und unabhängig vorgestellt. Die Zugehörigkeit zur Nation ist, zumindest ihrem Begriff nach, nicht von anderen Mitgliedschaften abgeleitet oder bedingt. Als Mitglied einer nationalen Gemeinschaft von Gleichen tritt der Bürger von alltäglichen Zugehörigkeiten, Zuschreibungen und Zwängen zurück: „Le citoyen se définit précisément par son aptitude à rompre avec les déterminations qui l’enfermeraient dans une culture et un destin imposé par sa naissance, à se libérer des rôles prescrits et des fonctions impératives“ (Schnapper 1994, 134). Das bedeutet nicht, dass andere Mitgliedschaften unwirksam würden. Doch sie verlieren ihren unmittelbar strukturierenden Charakter.³⁸ Im gleichen Zuge verlieren lokale oder regionale Traditionen und Rituale, die zuvor den Einzelnen an eine Gemeinschaft oder Lebensform banden, an öffentlicher Bedeutung. Stattdessen tritt der Einzelne in ein direktes Verhältnis zum Gemeinwesen, das den Gegenstand der kollektiven Loyalität und das Scharnier der wechselseitigen Anerkennung der Bürger als Gleiche darstellt (Bendix 1964, 55ff.; Marshall 1992, 24f.; Taylor 1998, 196). Das ist eine moderne Art und Weise, Zugehörigkeit und Anerkennung zu denken. Die griechische Bürgerschaft war noch nicht von der konkreten Person losgelöst, die römische kannte rechtliche Gleichheit dagegen nur im Umgang mit Dingen, nicht als Prinzip des öffentlichen Lebens im Gemeinwesen.

Es waren die neuzeitlichen Vertragstheorien mit ihren Fiktionen vom Entstehen des modernen Staates aus dem Naturzustand, die erstmals versuchten, das griechische Moment (Teilhabe als Gleiche) und das römische Moment (Vermittlung über das Recht) zu verbinden. Sie deuteten die neue Weise, Zugehörigkeit zu denken, abstrakt an. Praktisch realisiert wurde sie historisch aber erst in der nationalen Staatsbürgerschaft. Die Französische Revolution proklamierte zwar einerseits nach dem Vorbild des vertragstheoretischen Universalismus die Rechte des Bürgers und des Menschen im gleichen Atemzug, doch „insofern die Französische Revolution die Menschheit als eine Familie von Nationen begriff“ richtete sich ihr Begriff des Menschen bereits „nach dem Volk und nicht nach dem Individuum“ (Arendt 2006a, 605).³⁹ Das impliziert umgedreht, dass Teilhaberechte zunehmend überhaupt nur noch als national begrenzte Rechte institutionalisiert werden können. In dem Moment, wo Menschen sich auf keine nationalen Rechte mehr berufen können, verlieren sie das Recht, überhaupt Rechte zu haben (Arendt 2006a, 619). Mit den national garantierten Staatsbürgerrechten ging daher auch eine neue „Tyrannei des Nationalen“ (Noiriel 1994) einher, namentlich in Gestalt der juristisch kodifizierten ‚Nationalität‘, die Fremdheit und Zugehörigkeit durch Ausweisdokumente sichtbar festschrieb und die behördliche Identifikation

38 Es geht hier stets um das „image of ideal citizenship, against which achievement can be measured and towards which aspiration can be directed“ (Marshall 1992, 18). Wie die Dinge faktisch ablaufen, ist eine andere Frage.

39 Zu Hannah Arendts Kritik des Nationalstaats Volk (2010, Kap. 1) und Förster (2009, 128ff.). Vergleiche auch Abschnitt 2.8 der vorliegenden Arbeit.

der Bürger forcierte (für Luxemburg Scuto 2012). Die Grenze zwischen Staatsangehörigen und Ausländern, die im *ancien régime* oft durchlässig und weder ideologisch noch praktisch von großer Bedeutung gewesen war (Brubaker 1994, 66), wurde nun zu einem fundamentalen Modus der Vergesellschaftung, der unentrinnbar auf die Lebensrealität der Einzelnen durchgriff.

b) *Soziale Staatsbürgerrechte*. Die nationale Form von *citoyenneté* entwickelte sich nicht nur als Antwort auf die zeitlose Frage, wie das Recht, Rechte zu haben, dauerhaft gesichert und wie rechtliche Gleichheit überhaupt gedacht werden kann. Michael Mann (1987) betont im Anschluss an Marshall die Notwendigkeit, die Entwicklung von Staatsbürgerrechten auch im konkreten historischen Kontext zu sehen, nämlich als eine Strategie zur Hegung von Klassenkonflikten. Die national begründete Institutionalisierung und normative Vertiefung von Staatsbürgerrechten stand in den europäischen Demokratien geschichtlich in einem besonderen Wechselverhältnis zum Klassenkonflikt als Ausdruck fortbestehender innerer Ungleichheit.⁴⁰ Dominique Schnapper (1994, 151) erinnert daran, dass nicht die Eliten, sondern gerade die Unterschichten sich häufig am stärksten mit der Nation identifizieren, und zwar nicht etwa, weil sie zu ungebildet wären, sondern weil die Berufung auf die Mitgliedschaft in der Nation ihnen eine Form der Gleichheit und Anerkennung verspreche, die ihnen in der Alltagserfahrung verwehrt bleibe. Dieter Langewiesche (2008, 41f.) weist ebenfalls drauf hin, dass die Nation „ihre schlechthin konkurrenzlose Attraktivität“ vor allem dadurch gewinne, dass sie eine „Ressourcengemeinschaft“ sei, die „jedem, der als zugehörig anerkannt wird, faire Teilhabechancen an dem, was diese Nation kollektiv an politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen hervorbringt“, zumindest verspreche.

Darauf, dass die Nation eine Integration der Arbeiterklasse erlaube, ohne den ökonomischen Interessenkonflikt endgültig auflösen zu können, haben jüngst wieder Chernilo und Fine (2003) hingewiesen. In zugespitzter Weise wird die These auch von Alois Hahn (2000b, 56) formuliert: „Die Konflikte zwischen den sozialen Klassen lösen im 19. Jahrhundert in gewisser Weise die gleichen Ängste aus wie zwei Jahrhunderte früher die zwischen den Religionen. Der Staat war die Reaktion auf die erste der Ängste, der Glaube an die Nation die auf die zweite. Gegen die

40 Die Begriffe ‚Klasse‘ und ‚Klassenkonflikt‘ haben in der deutschsprachigen Literatur heute gelegentlich einen anrühigen Klang. Der Klassenbegriff unterstelle, so der Vorwurf, ein klar abgegrenztes Kollektivsubjekt, das es in der Wirklichkeit nicht gebe. Dabei handelt es sich meines Erachtens um ein Missverständnis. Ich verwende den Klassenbegriff in dieser Arbeit in Anlehnung an den Sozialhistoriker Kocka (1983). Er nennt mindestens drei analytische Ebenen von „Klasse“ (Kocka 1983, 24ff.). Die erste ist die Ebene der Herausbildung hauptberuflicher Lohnarbeiter im Zuge der historischen Durchsetzung des Kapitalismus. Auf dieser Ebene ist die „Arbeiterklasse“ nicht mehr „als eine Vielheit von Personen“, die, aufgrund ihrer „gemeinsamen Lohnarbeitersituation, latente Interessen gemeinsam haben“. Nicht automatisch, sondern nur unter bestimmten Bedingungen erwächst aus diesem latenten Gegensatz eine Gruppe mit einer gewissen gemeinsamen Erfahrung und einer sozialen Identität. Ob es auf dieser Grundlage zu einer politischen Organisation und kollektiven Aktion kommt, ist wiederum eine dritte Frage. Klassen sind demnach weder substanziale ‚Akteure‘ noch rein diskursive ‚Kategorien‘, sondern eine von der Produktionsweise aufgezwungene Form, auf deren Basis ökonomische Gegensätze kollektiv erfahren, thematisiert und ausgetragen werden können, aber nicht müssen.

Differenz des Glaubens stellte sich die Autonomie des Gewalt monopolisierenden Staates. Gegen die Differenz der Interessen der im Staat vereinigten Staatsbürger setzte sich der Glaube an die Nation⁴¹. In diesem Sinne ist Nationsbildung maßgeblich, wenn auch indirekt, vom Klassencharakter der Gesellschaft geprägt. Das heißt nicht, dass es nicht auch historische Situationen gegeben hätte, in denen die Vorstellung der Nation mit expliziter Ungleichheit kompatibel war. Aber der besondere Charakter und die Attraktivität, den sie im späten neunzehnten und frühen zwanzigsten Jahrhundert in Europa entfalten konnte, beruhte darauf, dass die Nation faire Teilhabe an der Ressourcengemeinschaft zumindest versprach und einen Klassenkompromiss ermöglichte.

Dieser Kompromiss hat zwei Seiten, die zueinander wiederum in einer gewissen Spannung stehen. Erstens drückt er sich in dem aus, was Marshall (1992, 8) die „sozialen“ Staatsbürgerrechte nennt, also dem im Wohlfahrtstaat institutionalisierten System von Rechten, die die Teilhabe der einzelnen Bürger an materiellen Ressourcen regulieren und einen minimalen Lebensstandard garantieren. Dadurch sollen die Ursachen für Unmut und Klassenkonflikte abgeschwächt werden; die Nation erfüllt dabei die Funktion, die diesen Rechten zugrundeliegende Solidaritätsgemeinschaft zu definieren. Indem sie ihre Zugehörigkeit zur Nation bekennen, akzeptieren die Mitglieder, dass unter ihnen ein Minimum an sozialer Kohäsion bestehen soll und dass sich aus diesem Grundsatz besondere gegenseitige Verpflichtung ergeben, die sie nicht gegenüber allen Menschen haben (Miller 1999, 49). Wie das im Einzelnen ausgestaltet ist, kann sich erheblich unterscheiden.⁴² Zweitens hat der Klassenkompromiss aber auch eine im engeren Sinn politische Dimension. Sie geht über die Tatsache hinaus, dass den einzelnen Bürgern durch den Wohlfahrtstaat jeweils persönliche Rechte gewährt werden, die sich aus einem minimalen gesellschaftlichen Lebensstandard ableiten lassen.

Denn bereits die Definition eines solchen Mindeststandards ist, ungeachtet dessen, dass sie in der Regel im Rückgriff auf sittlich-moralische Maßstäbe begründet wird, Gegenstand politischer Auseinandersetzung und Entscheidung. Wenn beispielsweise Hannah Arendt (2007a, 93) schreibt, dass das Recht auf eine ausreichend große Wohnung keine politische Frage sei, sondern

41 Nur auf den ersten Blick scheint diese klassentheoretische Perspektive mit der in Abschnitt 2.2 diskutierten Argumentation entlang funktionaler Differenzierung zu kollidieren. Funktionale Differenzierung und der in Klassenbegriffen ausgetragene soziale Konflikt bewegen sich aber auf zwei unterschiedlichen Abstraktionsniveaus. Die Spaltung von Arbeit und Kapital ist durch Rechtsform, Tauschwert und Lohnarbeit vermittelt, ist also ihrem Begriff nach gar nicht ohne die funktionale Autonomisierung von Recht, Geld und Ökonomie zu denken. Denn zur „Verwandlung von Geld in Kapital muß der Geldbesitzer also den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinden, frei in dem Doppelsinn, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, daß er andererseits andre Waren nicht zu verkaufen hat, los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen“ (Marx 1968, 183). Siehe dazu auch Pahl (2008).

42 Den in der Forschung gängigen drei Idealtypen des Wohlfahrtsstaates nach Esping-Andersen entsprechen drei unterschiedliche Formen sozialer Staatsbürgerrechte: minimale individuelle Solidarität im liberalen Modell, maximale, aus dem Bürgerstatus abgeleitete gleiche Rechte im sozialdemokratischen Modell und korporatistische, an die Erwerbstätigkeit (und damit faktisch auch an die innerfamiliäre Arbeitsteilung) gebundene Rechte im konservativen Sozialstaatsmodell (Turner 2006, 228).

eine Selbstverständlichkeit, und die Festlegung der genauen Wohnungsgröße nurmehr eine technische Frage, verfehlt sie den Charakter zumindest der kapitalistischen Gesellschaft. Die Definition von Lebensstandards und sozialen Rechten ist hier immer *auch* Ausdruck eines Streits um die Abschöpfung und Verteilung des gesellschaftlich produzierten Mehrwerts.

Die Bedeutung der Nation besteht daher nicht (nur) darin, dass ihre Mitglieder wirklich die gleichen substanziellen Gerechtigkeitsvorstellungen teilen würden. Damit ist es im Zweifelsfall auch unter Landsleuten nicht immer sehr weit her. Die Nation ist in diesem Zusammenhang vielmehr von Bedeutung, weil sie einerseits ein diffuses Versprechen fairer Teilhabe impliziert, auf das Akteure zur Begründung je eigener Forderungen zurückgreifen können, und andererseits ein *Objekt gemeinsamer Verantwortung* konstruiert, in Bezug auf das der Klassenkompromiss eingefordert und ausgehandelt werden kann – aus wesentlich politischen Gründen also.⁴³ Das veranschaulicht etwa Hermann Hellers 1925 erschienene Schrift ‚Sozialismus und Nation‘, die exemplarisch für die damalige ‚nationale‘ Strömung in der SPD steht. Dort heißt es: „Sucht aber das sozialistische Denken einen realen Ansatzpunkt für seinen Kampf- und Gestaltungswillen, so stößt es notwendig auf die Nation. Sie ist heute der weiteste uns gegebene Gestaltungsraum (...). Eine Partei, die Rechte erkämpfen will, muss ... bereit sein, auch die Pflichten der Verantwortung zu übernehmen (...). Sie muss, will sie keinen Trümmerhaufen erben, die Erhaltung der umzugestaltenden Nation anstreben“ (Heller 1931, 52, 79). Man muss sich diesen affirmativen Bezug auf die Nation nicht zu eigen machen, um seine politische Wirksamkeit zu würdigen.

Die Voraussetzung der Konsolidierung von Nation ist es, dass alle Schichten ihre Interessen und Bedürfnisse in der einen oder anderen Weise mit der vorgestellten Gemeinschaften verbinden können. Aus dieser Perspektive beruht die Nation nicht auf einem einheitlichen Willen oder einer besonderen Ähnlichkeit ihrer Mitglieder. Wie Margaret Canovan treffend schreibt, ist nationale Gemeinschaft vielmehr durch den gemeinsamen Besitz von etwas, das zwischen den Menschen liegt, charakterisiert: „we are united into a nation by shared ownership of something *outside* us, not similarities inside of us“ (Canovan 1996, 72, Hervorh. im Orig.). Das bedeutet nicht, dass der Interessenwiderspruch ein für alle Mal aus der Welt wäre. Wie noch gezeigt wird, ging das Klassenbewusstsein der Arbeiter vielmehr mit eigenen, neuen Vorstellungen der Nation einher, die mit denen der Elite nicht deckungsgleich waren. „Far from a harmonious and free-of-conflict form of socio-political organization, the nation-state is a conflictive form ... whose social, political and symbolical structure is constantly an object of struggle“ (Chernilo 2006, 134). In Kapitel 3 werde ich diese Auseinandersetzung mit dem Begriff der Hegemonie fassen.

43 Der Versuch von David Miller (1999), die Nation zur Grundlage einer Gerechtigkeitsethik zu erklären, überzeugt mich daher nicht. Miller profiliert seine partikularistische Ethik gegen eine universalistische Ethik. Das mag man teilen oder auch nicht. Wohlfahrtsstaatlichkeit ist im Kapitalismus jedoch vor allem ein politisch reguliertes Klassenverhältnis und nur in zweiter Linie ein Verhältnis zwischen ethisch argumentierenden Einzelnen.

Ich fasse zusammen: Nation ist nicht nur eine bestimmte Weise der Begründung von Souveränität, sondern auch der Teilhabe an einer Ressourcengemeinschaft in Gestalt von Staatsbürgerrechten. Das heißt umgedreht, dass die Vorstellung der Nation mit der Geschichte der Staatsbürgerrechte und dem Kampf um ihre Durchsetzung verwoben war. Der historische Erfolg der Nation als Rahmen und Begründung von Staatsbürgerschaft beruhte u. a. auf der Fähigkeit zur Integration des Klassenkonflikts. Diese Integration verweist aber auf eine politische Dimension, die über den liberalen Rechtsbegriff hinausweist: Durch die national begründeten gleichen Staatsbürgerrechte wird die politische Praxis an die Nation gebunden und Letztere als Arena und kollektives Eigentum der widerstreitenden Interessen und Klassen gesetzt.

2.7 Narration und Nation

Im Abschnitt 2.4 wurde insistiert, dass die Nation begrifflich nicht durch ältere ethnische Ursprünge zu verstehen sei, auch wenn nationale Selbstbeschreibungen inhaltliche Versatzstücke ethnischer Identitäten aufgreifen. Der maßgebliche Unterschied, habe ich in den anschließenden Abschnitten argumentiert, liegt im besonderen Verhältnis, in dem die vorgestellte Gemeinschaft der Nation zum Politischen steht. Im Anschluss an John Breuilly und andere habe ich dafür plädiert, diesen Unterschied nicht als eine zufällige Bestimmung des Gegenstandes aufzufassen, sondern ihn in den Mittelpunkt des Begriffs zu stellen; er ist nicht graduell, sondern affiziert sämtliche Aspekte des Gegenstandes. An dieser Stelle muss einem Missverständnis vorgebeugt werden. Die These, dass das Politische in den Mittelpunkt zu stellen sei, bezieht sich auf die Art und Weise, wie Nation begrifflich bestimmt werden soll. Sie bezieht sich aber auf zwei andere Dinge explizit nicht: erstens auf eine empirische Reihenfolge von Staat und ‚Nationalgefühl‘ und zweitens auf die konkreten ideellen Inhalte der nationalen Vorstellung selbst.

Der erste Punkt ist evident: So etwas wie ein ‚Nationalgefühl‘ kann sich an einen bestehenden Staat heften, wie in Luxemburg oder Frankreich, kann sich aber auch auf das Ziel eines erst neu zu schaffenden Staates richten, wie das exemplarisch im Zionismus der Fall war. Das ändert nichts an der konstitutiven Bedeutung des Politischen für die historische Genese der nationalen Vorstellung. Der zweite Punkt ist weniger evident. Er betrifft die Unterscheidung verschiedener Ordnungen der Beobachtung. Die These vom Primat des Politischen zielt auf die Nation als Form. Sie ist auf einer anderen Ebene angesiedelt als Aussagen über die verschiedenen ideellen Inhalte, die innerhalb dieser Form herumspuken. Denn es wäre unsinnig, zu behaupten, Nationen würden sich ihrem eigenen Selbstbild nach stets nur als staatsbürgerliche Willensgemeinschaft begreifen. Dass die These ethnischer Ursprünge der Nation nicht haltbar ist, heißt nicht, dass die Nation ohne Erzählungen, Symbole und Gründungsmythen auskommen würde. Dieses eigentümliche Verhältnis beschreibt Margaret Canovan (2005, 43) zutreffend wie folgt: „A nation is

not equivalent to an ethnic group, but the common equation of the national with the ethnic is not surprising because a nation does to some extent need to *feel* ethnic; to be a community that is experienced as possessing depths of history, culture and kinship at the same time as being a political people“. Das ist vielleicht die bisher präziseste Charakterisierung von Nation: Eine staatsbürgerliche, politische Gemeinschaft, die dazu tendiert, sich selbst bis zu einem Grad nach dem Vorbild ethnischer Gruppen wahrzunehmen und zu beschreiben. Doch diese Beschreibung des politischen Demos im Rückgriff auf historische Erzählungen und Symbole geschieht immer von der Gegenwart her – auch dort, wo sie der nationalen Selbstwahrnehmung nach als uralte erscheint. Der nationale Mythos ist „nicht, als was er sich selbst erscheint“ (Gellner 1995, 87). Zutreffend beschreibt Ulrich Bielefeld (2003, 55) die logische Struktur dieses Übergangs: „Erst die Realisierung des Volkes im selbstgeschaffenen Recht schafft die Notwendigkeit, ein empirisches Volk, das sich zu dem, was es ist, im Blick des Nachhineins transformierte, zu entdecken“. Mit welchen kulturellen Bildern und Narrativen die Nation in den Selbstbeschreibungen ihrer Mitglieder inhaltlich assoziiert wird, ist eine empirische Frage. Die dabei bemühte Erzählung muss nicht zwangsläufig ethnisch sein; wo es sich anbietet, greift sie aber häufig auf ethnische Veratzstücke zurück. Gelegentlich wird auch eine neue ethnische Erzählung erst geschaffen. Die Frage, wie solche Narrative funktionieren und reproduziert werden, ist in den letzten beiden Jahrzehnten zu einem wichtigen Feld der Nationsforschung geworden.

Auch ohne sich den epistemologischen Ballast eines ‚linguistic turn‘ aufzuladen, ist nicht von der Hand zu weisen, dass zwischen Nation und Narration ein innerer Zusammenhang besteht. Denn das „Wunder“ der Nation besteht darin, den Zufall in Schicksal zu verwandeln (Anderson 2005, 20). Narration können wir vor diesem Hintergrund definieren als „eine Form der Verknüpfung von Ereignissen, in der die einzelnen Elemente diskursiv aneinander gereiht werden. Die Verknüpfung erfolgt mittels der sprachlichen Techniken des Erzählens und Berichtens. Das Prinzip der Sukzession und der Bezug auf Begebenheiten bzw. Ereignisse geben das Gerüst, den erzählerischen Rahmen ab. Dieser wird mittels der Techniken des Raffens, Auslassens, Wiederholens und Weglassens in einen dramatischen, Anfang und Ende verknüpfenden Spannungsbogen verwandelt. Die Ereignisse werden so miteinander verbunden, dass sich eine bestimmte Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit innerhalb des Handlungs- und Erzählungsverlaufs ergibt“ (Speth 2000, 28f.). Dem, das der Einzelne als Zufall erfährt, wird ein Sinn gegeben, indem es im Modus der Erzählung in Konstellationen von Vergangenheit und Zukunft eingebettet wird, die ein Gefühl dafür erzeugen, von „woher wir kommen und wohin wir gehen“ (Taylor 2002, 22). Zufälligkeiten vergangener Gegenwarten werden im Nachhinein national gedeutet und von der Gegenwart aus mit dem Anschein von Notwendigkeit und Linearität versehen. An einer Stelle

spricht auch Anderson (2005, 205) in diesem Zusammenhang von den „Biographien“ von Nationen, die das Fortschreiten der vorgestellten Gemeinschaft durch die leere Zeit in eine kohärente Erzählung überführen. Er verdeutlicht das exemplarisch am Beispiel von Michelet, dem einflussreichen Historiker der Französischen Revolution. Michelet, der Mitte des 19. Jahrhunderts schrieb, sagte über sein Werk, dass er darin den Toten der Geschichte „ein zweites Leben exhumierte“ und eine „Gemeinschaft zwischen den Lebenden und den Toten“ habe schaffen wollen, indem er ihrem Tod rückblickend einen Sinn gegeben habe – in diesem Fall den Sinn, die Geburt der selbstbewussten französischen Nation ermöglicht zu haben (zit. n. Anderson 2005, 199).

Vor diesem Hintergrund ist auch das Phänomen der „invention of tradition“ zu sehen (Hobsbawm und Ranger 1983). Der Begriff bezieht sich nicht nur auf Schöpfungen von Historikern, sondern auch auf lebensweltliche Rituale und Symbole, die modernen Ursprungs sind, aber alt erscheinen und gleichsam ihre eigene Vergangenheit erzeugen – „responses to novel situations which take the form of reference to old situations, or which establish their own past by quasi-obligatory repetition“ (Hobsbawm und Ranger 1983, 1f.). So stellen wesentliche Aspekte der symbolischen Selbstdarstellung der Monarchie in Luxemburg, darunter die vermeintliche Kontinuität seit dem Mittelalter, eine im 20. Jahrhundert ‚erfundene‘ Tradition dar (Kmec u. a. 2010, 88–96). Mythen sind wiederum eine Sonderform von Narrativen. Sie verdichten unterschiedliche Assoziationen in einzelnen Schlüsselereignissen und -personen, die einen symbolischen Charakter annehmen. Mythen ermöglichen es, dass Erzählungen nicht detailliert ausgeführt werden müssen, sondern „ein System von Andeutungen und Verweisen“ genügt, damit sich der Leser oder Hörer die „fehlenden Teile imaginieren kann“ (Speth 2000, 119). Die Frage, welche erzählerischen Techniken dabei benutzt werden, ist ein spezialisiertes Forschungsfeld der Literaturwissenschaft (Bhaba 1990; Link und Wülfling 1991), für mich aber eher nebensächlich.

Interessanter ist ein anderer Sachverhalt: Erinnerung und Erzählung sind immer medial vermittelt. In diesem Zusammenhang hat die topographische Metapher von den Erinnerungs- oder Gedächtnisorten, die gleichsam Anker oder Knotenpunkte gemeinsamer Erinnerungen und Erzählungen darstellen, in den letzten Jahren Bedeutung erlangt (Francois 2009; Nora 1990). Die Mitglieder von Nationen haben ja nur indirekt, aus zweiter Hand, Kenntnis von der Existenz, der Vergangenheit und den Erfahrungen der anderen Mitglieder. Das bedeutet aber, dass öffentliche Erinnerung und Erzählung nicht unabhängig von politischem Handeln ist (Dormal 2013a). Rudolf Speth illustriert das am Beispiel der Politisierung von Mythen: „Die politische Instrumentalisierung und Implementierung von Mythen versucht, das uneindeutige ... Potenzial mythischer Bedeutsamkeit für politische Zwecke zu formen. Politische Zwecke sind nicht nur die Durchsetzung oder Verschleierung von Interessen. Sie umfassen auch die Herstellung kollektiver Hand-

lungsfähigkeit und Identität, Stabilisierung des politischen Verbandes und die Gesellschafts- und Staatskritik“ (Speth 2000, 115f.). Die konkreten Akteure dieser Arbeit am kollektiven Mythos sind üblicherweise nach Legitimation strebende politische Eliten und mit ihnen verbündete Intellektuelle, aber auch konkurrierende Gegeneliten und oppositionelle Bewegungen. Häufig werden Mythen und Narrative nicht nur politisch instrumentalisiert, sondern durch politisches Handeln überhaupt erst generiert, weil ein spezifisches Interesse besteht, bestimmte Dinge zu erinnern oder zu vergessen – man denke etwa an den für die Französische Revolution historisch wenig bedeutsamen, symbolisch aber zentralen Sturm auf die Bastille.⁴⁴

Ich fasse zusammen: Narrative sind konstitutiv für die Fähigkeit der nationalen Vorstellung, den Zufall in Schicksal zu verwandeln. Sie werden durch Mythen und Symbole strukturiert, die ethnische Versatzstücke aufnehmen können, aber nicht müssen. Erfundene Traditionen verankern solche Narrative in der Gegenwart. Für meine Arbeit ist vor allem der Rückgriff auf nationale Erzählungen im politischen Handeln und die Konstruktion entsprechender Mythen zu politischen Legitimationszwecken von Bedeutung.

2.8 Scheitern des Universalismus und Exklusion

Die Nation ist kein rationales Phänomen. Anders als die fiktive Rechtsgemeinschaft, von der die Vertragstheorien handeln, beruht die Nation nicht auf einem vernünftigen Vertragsschluss mit dem Ziel, einen Naturzustand zu überwinden. Die Nation wird ihren Mitgliedern vielmehr zu einer zweiten, gesellschaftlichen und historischen Natur (Hahn 2000b, 57). Darin liegt ihre soziale Magie (Canovan 1996, 109). Sie ist Mimikry, Nachahmung des *Ethnos* durch den Demos.

Zugespitzt hat das bereits Adorno festgehalten. „Der Begriff der Nation“, schrieb er, „ist entsprungen, ist keine Naturkategorie sondern der Versuch einer bürgerlichen Organisationsform unter Regression auf Stammesverbände“ (Adorno 2006, 151). In der Nation zerfließt, notiert ganz ähnlich auch Habermas (1999, 157), der Gegensatz zwischen einer „Volkszugehörigkeit, die eine unverlierbare Eigenschaft ist, und der frei gewählten, durch subjektive Rechte garantierten Mitgliedschaft in einem politisch gewollten Gemeinwesens“. Beides wird tendenziell ununterscheidbar, ohne dass es darum schlicht dasselbe wäre. Historisch blieb diese Spannung einigermaßen unproblematisch, solange die universalistische, staatsbürgerliche Seite dominierte und die äußere Souveränität primär als Garantie für die gleichen Rechte im Inneren begriffen wurde. Doch mit der Verschiebung des Nationsbegriffs weg von der Rechtsgemeinschaft und hin zur Obsession mit der Grenze zwischen den national definierten Völkern rückte die exkludierende Seite in den Vordergrund. Die zur zweiten Natur geronnene Nation, der Appell an ihre Verteidi-

44 Eine Geschichte der Mythen der Deutschen hat neben Speth (2000) unlängst auch Münkler (2009) vorgelegt. Länderübergreifende Forschungsüberblicke bietet Knabel (2005).

gung und an das dafür notwendige Opfer wurden im Übergang zum 20. Jahrhundert immer häufiger zum ideologischen Ticket für Bewegungen, die sich als exklusive Eigentümer der Souveränität wähten. Darum soll es im folgenden Abschnitt gehen. Es war kein Zufall, sondern ein von Anfang vorhandenes Potenzial. Für Hannah Arendt (2006a, 622f.) ist es sogar schlechterdings charakteristisch für die moderne Nation, dass mit der Gleichheit im Inneren eine fatale „Neigung zur Fremdenfeindlichkeit“ und zur Unterdrückung von Unterschieden einhergehe. An dieser Stelle sollen aber nicht etwa einzelne Erscheinungen von Fremdenfeindlichkeit und Nationalismus behandelt werden.⁴⁵ Ich konzentriere mich auf drei Erklärungszusammenhänge, die in der Literatur immer wieder bemüht werden: die Rolle des Krieges (a), die Aporien der Staatsbürgerschaft (b) und die Dialektik der Aufklärung (c).

a) Der Zusammenhang der Nation mit dem Krieg wird vor allem von Historikern hervorgehoben. Zwar hat auch Schnapper (1994, 12) nicht ganz Unrecht mit dem Einwand, dass Kriege wohl im Namen der Nation geführt würden, das aber nicht zwangsläufig bedeute „*que le national en tant que tel soit responsable du déclenchement des conflits*“. Sie geht jedoch leichtfertig darüber hinweg, dass, wo Nationen Krieg führen, nicht mehr einzelne dynastische Ansprüche ausgehandelt werden, sondern potenziell die Gemeinschaft als Ganze angerufen und mobilisiert wird. Die Bedeutung solcher Mobilisierung hebt dagegen Noirel (2001, 136) hervor: „*Les conflits armés, la violence collective, sont des facteurs déterminants pour la diffusion du sentiment d'appartenance à la nation dans toutes les couches de la société (...). L'ampleur des souffrances que tous ont ressentie dans leur chair a créé les conditions sociales d'une identification collective à la nation*“. Auch Langewiesche (2008, 208) hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Nation eine „Kriegsgeburt“ sei. Die Ausdehnung der Bürgerrechte ging historisch oft mit der Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht einher. Die Bereitschaft zum Krieg im Namen des Vaterlandes war auch in demokratischen Gemeinwesen oft der kleinste gemeinsame Nenner, der den Staatsbürger vom Ausländer unterscheidet. In der Folge wurden all diejenigen mit Misstrauen belegt, die dazu nicht bereit waren oder in Verdacht gerieten, es nicht zu sein (Langewiesche 2008, 61). Die militärische Auseinandersetzung wirkte als Katalysator einer fatalen inneren Homogenisierung (Reemtsma 2008, 288). Die Erfahrung des Krieges hatte zudem maßgeblichen Anteil an der Sakralisierung der Nation im frühen 20. Jahrhundert. Die Nation übernahm die Funktion der Religion, dem Einzelnen durch das Aufgehen in einer ewigen Gemeinschaft ein Leben nach dem Tod zu versprechen (Langewiesche 2008, 58; Speth 2000, 152f.; vgl. Graf 2000).

b) Ein zweiter Aspekt betrifft die Ambivalenz der nationalen Staatsbürgerrechte als Form politischer Inklusion. Wie Hannah Arendt an berühmter Stelle in ihrem Buch über die Elemente

45 Über entsprechenden Ideologien und Bewegungen gibt es längst eine unüberschaubare empirische Forschungsliteratur (exemplarisch etwa Berezin 2006; Breuer 2005; Ignatieff 1993; Mann 2005; Wimmer 2002).

und Ursprünge totaler Herrschaft konstatiert, hatten die Menschen im 20. Jahrhundert ein Recht, Rechte zu haben, faktisch immer nur als Bürger einer bestimmten Nation. Nur die „Souveränität des Volkswillens, und zwar des Willens des eigenen Volkes, schien imstande, die Menschenrechte zu verwirklichen“ (Arendt 2006a, 604; vgl. Benhabib 2008, 56ff.; Volk 2010, 27ff.). Wo immer um Rechte gestritten wurden, beriefen sich die Menschen auf eine tatsächliche oder erst zu schaffende nationale Zugehörigkeit, nicht auf universalistische Menschenrechte, die einen abstrakten Menschen postulierten, den es in Wahrheit nie gab. Unter gegebenen Umständen war das eine realistische Handlungsweise, jedoch mit problematischen Konsequenzen. Jede Gruppe, die sich einen Namen geben und auf irgendwelche gemeinsamen Merkmale berufen konnte, wurde zu einer potentiellen Nation (Bielefeld 2003, 75).

In Anbetracht dieser Aporie ist es meines Erachtens wenig sinnvoll, einen vermeintlich harmlosen staatsbürgerlichen Typus von Nation von einer mutmaßlich gefährlichen romantisch-kollektivistischen Variante streng scheiden zu wollen. Der romantische Volksbegriff mag sachlich ganz unhaltbar sein; aus ihm folgt nicht zwangsläufig der Versuch, den Volksgeist aus den Tiefen von Dichtung und Gefühl in den Bereich der weltlichen Ordnung hinaufzuheben. Das liberale Denken hingegen lief darauf hinaus, die nationale Selbstbestimmung als Ausdruck des individuellen Selbstbestimmungsrechts zu legitimieren – als ob es ein unveräußerliches Menschenrecht auf Nationalismus gäbe (Canovan 1996, 11). Alle Versuche, die menschliche Realität nach dem nationalen Prinzip neu zu gestalten, hatten aber zum Effekt, dass mehr und mehr Menschen sich in einer Situation wiederfanden, in der sie das Recht, Rechte zu haben, gänzlich verloren (Arendt 2006a, 560). Entzug der Staatsbürgerschaft, Vertreibung und Umsiedlung wurden in Europa nach dem Ersten Weltkrieg zum Massenphänomen; es war keine Seltenheit, dass der Staat, von dem der eigene Pass ausgestellt worden war, nicht mehr existierte (Mann 2005, 67). Neu daran war Arendt zufolge nicht der Verlust der alten Heimat, die Migration, die es immer schon gab, sondern die Unmöglichkeit, eine neue Heimat zu finden: „Was sich herausstellte, war, dass das Menschengeschlecht, das man sich so lange unter dem Bilde einer Familie von Nationen vorgestellt hatte, dieses Stadium wirklich erreicht hatte – mit dem Resultat, dass jeder, der aus einer dieser geschlossenen politischen Gemeinschaften ausgeschlossen wurde, sich aus der gesamten Familie der Nationen und damit aus der Menschheit selbst ausgeschlossen fand“ (Arendt 2006a, 608). In der Folge wurden die Flüchtlinge und Staatenlosen ohne klaren Rechtsstatus zum Objekt neuartiger polizeilicher Regulierung, Repression und Selektion. Letztlich untergrub der Nationalstaat damit seine eigenen Grundlagen: „Denn der Nationalstaat kann nicht existieren, wenn nicht alle seine Bürger vor dem Gesetz gleich sind, und kein Staat kann bestehen, wenn ein Teil seiner Einwohner außerhalb aller Gesetze zu stehen kommt“ (Arendt 2006a, 601).

c) Noch grundsätzlicher wird diese Ambivalenz des Nationalen von der philosophischen Rationalitäts- und Kulturkritik thematisiert. Ulrich Beck (1993, 100) sieht im Nationalismus eine Spielart von „hergestellte[r] Fraglosigkeit“, in der letztlich eine innere Krise der „reflexiven Moderne“ zum Ausdruck komme. Nicht nur eine Krise, sondern eine innere Verschlingung von Mythos und Aufklärung wird von Žižek behauptet. Die Nation stelle „gleichzeitig die Instanz in deren Namen die ‚organischen‘ Bindungen aufgelöst werden, *und* den ‚Restbestand der Prä-Moderne in der Moderne“ (Žižek 1994, 154, Hervorhebung im Orig.). Diese Argumentation hat ihr Vorbild in der Kritik der ‚Dialektik der Aufklärung‘, die Adorno und Horkheimer (2004) in ihrem gleichnamigen Buch entwickeln. Im Versuch, sich vom alten Mythos zu befreien, seien die Menschen einem neuen Aberglauben verfallen. Es herrsche zwar aufgeklärte Rationalität, doch bleibe sie auf Zweck-Mittel-Beziehungen halbiert und hefte sich an mythische Identitäten.

Unbestritten bleibt dabei, dass die Nation historisch „zuzeiten eine außerordentlich progressive Funktion“ hatte, die Adorno in der Ausweitung des gesellschaftlichen Verkehrs und den national garantierten Bürgerrechten sieht (Adorno 2006, 156). Doch mit dem Sieg über Feudalismus und Absolutismus habe sich die Nationalidee verhärtet. Auch Habermas (1999, 157) attestiert der Nation ein „Janusgesicht“.⁴⁶ Statt dass der durchaus vorhandene emanzipatorische Gehalt geborgen und in eine universellere Idee des Rechts überführt worden wäre, bestünde die Nation als unwahr gewordene zweite Natur fort. In der falschen Anähnung von Gesellschaft an Natur, die in der Nation aufscheine, zeige sich demnach deren fortbestehende Unversöhntheit: „Die unterdrückte Natur wird in Gestalt des Nation[s]begriffs mobilisiert im Interesse fortschreitender Naturbeherrschung, fortschreitender Rationalität, und ist als Regressionsphänomen, also als Rückgriff auf ein bereits Überholtes, ebenso vergiftet wie durch ihre Unwahrheit, die sich ständig überspielen, die sich ständig überschreien muss. Eben deshalb, weil die Nation nicht Natur ist, muss sie unablässig sich selber verkünden, dass sie so etwas wie Naturnähe, Unmittelbarkeit, Volksgemeinschaft und alles das, eben *doch* sei“ (Adorno 2006, 155f., Hervorh. im Orig.).

Mag das Gemeinsame in den westlichen Nationalstaaten im Normalfall auch über das Recht gestiftet werden, wisse der Staatsbürger unbewusst doch um die Möglichkeit, sich in Zeiten der Krise vorübergehend in den Volksgenossen zu verwandeln, der sich zur Durchsetzung seines Interesses an Blut und Boden klammert und den Grund für die Zumutungen des Lebens im Fremden sucht (Bruhn 1994; Claussen 2005). In dieser Regression deutet sich zugleich aber die Grenze des Nationsbegriffs an. Die Nation ist etwas anderes als rassistische und völkische Ideologie. Letztere will biologische Tatsachen an die Stelle der vorgestellten politischen Gemeinschaft setzen. Die europäische und zumal die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass Bewegungen und Ideologien, die ein Primat der Rasse postulieren und in dessen Namen die staatliche Ordnung für

46 Auch Nairn (1981, 348) bezeichnet die Nation im Anschluss an Adorno als ‚modernen Janus‘.

nichtig erklären, den Nationsbegriff von innen sprengen: Die „Nation als politische Form der modernen Gesellschaften löste sich auf, indem ein empirisches Volk als natürliches sich nicht mehr rechtlich konstituierte und sich so selbst schuf, sondern sich als unmittelbar behauptete. Den radikalsten Ausdruck fand dieser Prozess ... im Begriff der Rasse“ (Bielefeld 2003, 71).

Ich fasse zusammen: Die drei Faktoren – Krieg, die Selbstaushöhlung des nur in nationaler Form umgesetzten liberalen Rechtebegriffs und die Verschlingung von Mythos und Aufklärung – tragen, jeder auf einem anderen Abstraktionsniveau, dazu bei, die naturalisierende und exkludierende Seite von Nation zu stärken. Dieses Potential ist in der modernen Nation immer schon enthalten. Doch wo Nation sich vollends in die Rasse verwandelt, zerstört sie am Ende sich selbst.

2.9 Zusammenfassung und Diskussion

Was also ist eine Nation? Mit Anderson (2005, 16) lässt sich zunächst ganz formal festhalten: eine vorgestellte politische Gemeinschaft, vorgestellt als begrenzt, souverän und historisch einzigartig. Sie beruht, und das ist nun keineswegs Gemeingut, nicht darauf, dass alle tatsächlich den gleichen Willen haben oder sich als Einzelne besonders ähnlich sind, sondern auf dem geteiltem Besitz von etwas, das zwischen den Menschen liegt, z. B. von Erzählungen, Symbolen, Institutionen und Rechten. Nation fällt weder einfach mit dem Staat noch mit Ethnizität zusammen. Sie ist etwas Drittes, nämlich eine politisch instituierte Ressourcengemeinschaft, die dazu tendiert, sich selbst bis zu einem gewissen Grad nach dem Vorbild ethnischer Gruppen zu beschreiben. Das ist meines Erachtens so nahe, wie man einer allgemeinen Definition kommen kann.

Denn die Nation kann letztlich nur dialektisch begriffen werden. Sie ist nicht, was sie selbst zu sein glaubt, und sie bleibt nicht, als was sie entstand. Das äußert sich in mehrfacher Weise. Die Nation ist eine historisch junge Vorstellung von Gemeinschaft, doch Nationalisten glauben, sie sei nur aus ihrem weltgeschichtlichen Schlaf erwacht. Der Form nach ist Nation durch die bürgerliche Gesellschaft und den modernen Staat bedingt, doch ihrem Inhalt nach ist sie häufig mythisch und kokettiert mit der scheinbaren Naturwüchsigkeit von Ethnizität. Sie wirkt sowohl um Revolutionen zu begründen wie um sie einzudämmen. Die Nation ist vorgestellt, doch sie gewinnt im Handeln praktische Realität und wird zur materiellen Gewalt. Staatliche Grenzen und juristische Staatsbürgerschaft verleihen ihr ein materielles Substrat, das jeder am eigenen Leib erfahren kann. Sie begann damit, Solidarität unter Fremden zu ermöglichen und produzierte im Ergebnis Fremdheit als verallgemeinerte politische Kategorie. Ein angemessenes Verständnis der Nation muss in sich diese Spannungen aufbewahren, sich immer wieder aufs Neue durch diese Gegensätze hindurch bewegen und so die innere Konstitution des Gegenstandes nachvollziehen.

Die Darstellung in diesem Kapitel ging vom Allgemeinen aus: Vom Übergang von der stratifizierten Agrargesellschaft zur funktional differenzierten, kapitalistischen Industriegesellschaft.

Im Zuge dieses schematisch skizzierten Übergangs entwickelten sich neue kulturelle Formen, die Einbettung des Einzelnen in Raum und Zeit zu denken. Letzteres beruht auf allgemeinen Veränderungen der technischen und materiellen Grundlage von Gesellschaft und ihrer Kommunikationsmittel, drückt sich aber vor allem in einem dezidiert politischen Umstand aus, nämlich in der Einrichtung eines neuen Verhältnisses der Einzelnen zur Macht. Dieses Verhältnis stellt sich erstens als anonyme und säkulare Souveränität, der alle in gleicher Weise verpflichtet sind, und zweitens als einheitliche Staatsbürgerschaft, die die Bürger durch individuelle Rechte auf die Gemeinschaft bezieht, dar. Auf dieser Ebene wird es möglich, über abstrakte Begriffe wie Modernisierung und funktionale Differenzierung hinauszugehen, indem wir danach fragen, wie die sozialen Konflikte und Ungleichheiten, die aus den strukturellen Transformationsprozessen resultieren, konkret erfahren und politisch verarbeitet werden. Die Staatsbürgerrechte sind ein Mittel, Konflikte zu integrieren, indem sie ein Terrain der Gleichheit jenseits alltäglicher Zugehörigkeit stiften. Als Ressourcengemeinschaft verspricht die Nation überdies allen Mitgliedern eine faire Teilhabe an den kollektiven Ressourcen und wird so zur potentiellen Quelle von Solidaritätsforderungen. Das alles vollzieht sich nicht als rationaler Vorgang, sondern im Rückgriff auf medial vermittelte Narrative, Mythen und Symbole, die sich an historisch weitgehend zufällige Grenzen und Merkmale heften. Damit geht die Möglichkeit der Regression einher, die Gefahr, dass die Volksgemeinschaft an die Stelle der vorgestellten Gemeinschaft der Bürger tritt und zuletzt den politischen Begriff der Nation von innen zerstört.

Mit Blick auf die drei zu Beginn des Kapitels aufgeworfenen Grundfragen der neueren Theoriedebatte lassen sich vor diesem Hintergrund mehr oder weniger klare Antworten vorschlagen.

a) Ist die Nation modern? Ich habe dafür plädiert, die Frage zu bejahen. Die vermeintlich alten Wurzeln nationaler Identität beruhen in der Regel auf unter Bedingungen der Moderne erfundenen Traditionen. Von Nationen und Nationalismus bereits für das Mittelalter zu sprechen, ist im besten Fall ein terminologisches Missverständnis. Theoretisch ist es unzulässig, da man die Ordnungsvorstellung der Nation und ihre „gesellschaftlich-politischen Bezugspunkte nicht auf das Mittelalter übertragen kann“ (Döhn 2000, 421). Die Feststellung des modernen Charakters von Nation beruht also nicht auf einem allgemeinen, etwa kulturellen oder historisch-epochalen Begriff der Moderne, sondern auf der spezifisch politischen Moderne.⁴⁷ In anderen Worten: Die Nation ist nicht primär deswegen modern zu nennen, weil sie technische Medien wie den Buchdruck voraussetzt (was sie tut) oder weil sie für die Industrialisierung unmittelbar funktional wäre (was nicht zwangsläufig der Fall ist). Sie ist vor allem deswegen modern, weil sie an spezi-

47 Ich verweise auf die Erläuterung von Osterhammel (2009, 1282): „Moderne-Konzepte setzen stets Prioritäten (...). Sie übersehen auch in aller Regel nicht, dass nur in wenigen historischen Fällen die verschiedenen Aspekte in Harmonie miteinander auftraten“.

fisch moderne politische Probleme wie die säkulare Begründung politischer Macht und die Identifikation des Demos, dem Staatsbürgerrechte zustehen, gebunden ist (Delanty 2003, 292).

(b) Ist die Nation real? Die Antwort fällt weniger leicht. Einerseits ist die Nation nie einfach da. Wo wir ihrer positiv habhaft zu werden versuchen, als wäre sie ein Ding, zerrinnt sie uns unter den Fingern. Denn sie existiert nur durch die Praktiken, die Zuschreibungen, Erwartungen und Erzählungen der Menschen hindurch. Tritt der Betrachter aber einen Schritt zurück, stellt sie sich wie von Wunderhand sogleich wieder als eine soziale Tatsache⁴⁸ dar. Sie wird von manchen Autoren zu Recht als „Realfiktion“ bezeichnet (Keil 2008, 76f.). Gegenüber der Feststellung ihrer praktischen Wirklichkeit in der Welt wird die Frage nach ihrem genauen ontologischen Status aber zuletzt unwichtig, zumindest für die politikwissenschaftliche und historische Perspektive. Die praktische Wirklichkeit der Nation ist jedenfalls nicht an die empirische Wahrheitsfähigkeit ihrer historischen Selbstbeschreibungen geknüpft (Calhoun 2007, 41). Die von Kittsteiner (2000, 80) in einem anderem Zusammenhang formulierte Kritik an einer reinen Dekonstruktion, die am Ende als Ergebnis ihrer Arbeit doch immer nur ihre eigene Methode herausbekomme, trifft daher auch alle Analysen, die bei der Feststellung, dass Nation konstruiert ist, stehen bleiben. Wenn man das Nationale in der Tat in einem ersten Schritt als Erfindung kenntlich machen und ihr den falschen Schein der zweiten Natur nehmen muss, so lässt das den Gegenstand gerade nicht verschwinden, sondern führt zu ihm zurück. Denn „maintenant que nous concevons que tout est construit, il s’agit plutôt de comprendre comment une nation ... toute ‚inventée‘ soit-elle, a pu s’affirmer comme principe de définition de soi“ (Avanza und Laferté 2005, 139). Die Antwort auf diese Frage kann die Geschichte des Politischen geben. Denn was die Nation gegenüber anderen Formen vorgestellter Gemeinschaft auszeichnet, ist nicht schlechterdings, dass sie eine Realfiktion ist, sondern die besondere politische Form und Genese derselben.

(c) Wie ist das Verhältnis von emanzipatorischen und ausgrenzenden Potentialen der Nation aus normativer Sicht einzuschätzen? Es ist nicht das Erkenntnisinteresse meiner Arbeit, dieser Frage im Detail nachzugehen. Es erscheint mir aber jedenfalls nicht besonders weiterführend, das Janusgesicht der Nation durch die Zuordnung zu zwei säuberlich zu trennenden Idealtypen aufzulösen – der eine staatsbürgerlich und liberal, der andere romantisch und kollektivistisch. Die Übergänge sind im Einzelnen durchaus fließend. Der Unterscheidung wohnt dennoch ein Wahrheitskern inne. Er liegt aber, wie ich in Anlehnung an Michael Mann (2005, 55ff.) vermute, im historischen Verhältnis des Nationalstaats zum sozialen Konflikt. In dem einen Fall ist Nation die Arena der graduellen Integration des Konflikts und dient der Begründung politischer Institu-

48 Soziale Tatsachen sind „Phänomene, die darauf deuten, was Durkheim hervorgehoben hat, als er als das Wesen ... des Gesellschaftlichen ein bestimmtes Moment von ‚Undurchdringlichkeit‘ bezeichnet hat, also dass man Gesellschaft daran – ich möchte sagen auf der Haut – zu spüren bekommt, wenn man auf irgendwelche kollektiven Verhaltensweisen stößt, die das Moment der Unansprechbarkeit haben“ (Adorno 2003, 65).

tionen und Rechte, die eine solche Integration erlauben. Im zweiten Fall – der historisch vor allem bei ‚verspäteten‘ oder ‚nachholenden‘ Nationsbildungen anzutreffen ist – wird die Nation unmittelbar gegen den Klassengegensatz gestellt und soll die inneren Spaltungen nicht integrieren, sondern zur Not gewaltsam vereinheitlichen. Es handelt sich hier nicht um radikal unterschiedliche inhaltliche Vorstellungen des Nationalen. Die Nation wird in beiden Fällen als eine den Konflikt übertrumpfende Schicksals- und Ressourcengemeinschaft vorgestellt. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Konstellationen des Politischen.

Von allen drei Fragen her ergibt sich demnach die Notwendigkeit, die Theorie der Nation vom Politischen her zu denken. Was heißt das? Es könnte etwa bedeuten, eine der drei in diesem Kapitel diskutierten politischen Facetten – Souveränität, Staatsbürgerrechte oder Solidarität – herauszugreifen. Meist steht in der Tat eine dieser drei Facetten in der einen oder anderen Weise im Zentrum, wenn politische Denker sich mit der Nation beschäftigen. Mein Vorschlag ist es, von der Repräsentation und insbesondere von der Repräsentation des Konflikts her zu denken. Vom Problem der Repräsentation ausgehend, werden uns zwar auch die Staatsbürgerrechte erneut begegnen, ebenso wie die Souveränität und die Solidarität. Doch der Blick auf die Repräsentation eröffnet ein Stück weit eine neue Perspektive auf den Zusammenhang der Nation zum Politischen. Meine Vermutung ist, dass die Darstellung und Verhandlung politischer Konflikte auf einer gemeinsamen und für alle sichtbaren Bühne, die durch Repräsentation institutionalisiert wird, auf Dauer die Vorstellung eines gemeinsamen Schicksals fördern oder sogar regelrecht erzeugen kann. Diese Vermutung wird im folgenden Kapitel entfaltet.

3. Politische Repräsentation in der Demokratie

Im ersten Kapitel hatte ich aus einem Lehrbuch zum politischen System Luxemburgs den Satz zitiert, der Verfassung nach liege die Souveränität bei der Nation, werde aber durch Repräsentanten ausgeübt (Hirsch und Thewes 2008, 93). Das vorangegangene Kapitel versuchte zu klären, was eigentlich eine Nation ist und wie wir sie theoretisch fassen können. Im Folgenden wende ich mich dem Begriff der Repräsentation zu, der kaum weniger komplex ist.

Was das Kapitel vor allem leisten soll, ist, die Stellung und Rolle politischer Repräsentation in der modernen Demokratie zu präzisieren. Das zentrale Argument, das im Laufe des Kapitels entfaltet wird, lautet: *Die moderne Demokratie ist durch Repräsentation hindurch konstituiert und zwar nicht nur aus technischen, sondern vor allem aus politischen Gründen.* Der wichtigste dieser Gründe ist, dass der *Demos* in der modernen Gesellschaft kein einheitliches, vorpolitisch vorgefundenes Subjekt ist. Er ist sowohl in sich gespalten als auch in der Zeit nicht mit sich identisch. *Erst in der Repräsentation gesellschaftlicher Konflikte auf der gemeinsamen politischen Bühne gewinnt der Demos praktische Wirklichkeit.* Mit Blick auf die verschiedenen Auffassungen von Repräsentation, die in der Politikwissenschaft gängig sind, grenze ich mich mit dieser Argumentation nach drei Seiten hin ab: erstens von einem Verständnis von Repräsentation als bloßer Technik, zweitens von Versuchen, im Namen eines authentischen Volkswillens oder eines ursprünglichen demokratischen Augenblicks die Repräsentation von vornherein gegen Demokratie auszuspielen und drittens von Sichtweisen, die umgedreht im Namen eines Primats der Repräsentanten die Idee des Demos als Instanz politischer Legitimität überhaupt aus der politischen Moderne eliminieren wollen. Diese dreifache Abgrenzung läuft im Hintergrund stets mit.

Im Folgenden gebe ich zunächst einen allgemeinen Überblick über die Forschungsliteratur zum Thema und unternehme eine erste Begriffsklärung. Dabei werde ich argumentieren, dass wir politische Repräsentation von der politischen Macht her begreifen sollten und nicht als ein ahistorisches oder ubiquitäres Konzept (3.1). Anschließend wird die These, dass die moderne Demokratie durch Repräsentation hindurch konstituiert ist, entlang von vier Punkten entfaltet. Im Anschluss an Claude Lefort wird zunächst der Begriff des leeren Ortes der Macht eingeführt. Der Begriff dient dazu, die historische Mutation der Macht in der modernen Demokratie zu beschreiben und herauszuarbeiten, welche Bedeutung dabei der Repräsentation zukommt (3.2). Der nächste Abschnitt geht auf die vermittelnde Rolle der Vorstellungs- und Urteilskraft in der politischen Repräsentation ein (3.3). Der folgende Abschnitt behandelt die Parteien, die den Konflikt organisieren und zwischen Gesellschaft und politischer Bühne vermitteln (3.4). Mit dem Begriff der Hegemonie deute ich schließlich die wichtigste Schnittstelle der Repräsentation zur Nation an (3.5). Im Fazit komme ich u. a. auf die oben skizzierte dreifache Abgrenzung zurück (3.6).

3.1 Einleitung und Forschungsstand

3.1.1 Systematisierung der Forschungsdebatte

Auf den ersten Blick ist Repräsentation ein allgegenwärtiges Thema der Politikwissenschaft. Das Parlament repräsentiert das Volk. Der Staatsoberhaupt repräsentiert die Würde des Staates. Der einzelne Abgeordnete soll, je nachdem, das ganze Land, einen Wahlkreis, eine Partei oder eine soziale Gruppe repräsentieren. Gewerkschaften repräsentieren die Interessen und Rechte der Arbeitnehmer. Und der Staat selbst, so wird zumindest gesagt, repräsentiere das Gemeinwohl gegenüber den Partikularinteressen der Einzelnen. In einem aktuellen Lehrbuch des Parlamentarismus lesen wir gar, Repräsentation sei eine „gesellschaftliche Universalie“, ohne die „politische Ordnung vielleicht gar nicht organisiert werden“ könne (Marschall 2005, 33). Während der letzten Jahre haben sich eine ganze Reihe von Autoren bemüht, Repräsentation als Grundbegriff der Politischen Theorie wieder in den Mittelpunkt zu rücken. Repräsentation soll als Strukturmerkmal von Politik überhaupt, speziell aber von Demokratie, systematisch neu durchdacht werden (u. a. Plotke 1997; Lepsius 1999; Warren und Castiglione 2004; Urbinati und Warren 2008; siehe auch Thaa 2008). Gelegentlich ist gar von einem „representative turn“ die Rede (Näsström 2011). Die Rede vom ‚turn‘ ist in meinen Augen aber nicht sonderlich weiterführend. Denn der damit behauptete Anspruch des ganz Neuen beruht, wie so viele sozialwissenschaftliche ‚turns‘, nicht zuletzt auf dem Vergessen früherer Diskussionsniveaus.⁴⁹

Die Diskussion zum Thema Repräsentation zerfällt in der Politikwissenschaft in verschiedene, nur locker verbundene Stränge (siehe als Überblick u. a.: Pennock und Chapman 1968; Birch 1971; von Alemann 2001; Dovi 2006). Darüber, was Repräsentation genau ist, wie sie theoretisch einzuordnen und normativ zu bewerten ist, besteht in der Literatur kein Konsens. Zu diesem Befund kam vor über 35 Jahren bereits der amerikanische Politikwissenschaftler Heinz Eulau (1978). Er ist nach wie vor zutreffend. Auch heute gibt es „keine allgemeingültige Definition von politischer Repräsentation“ (Hierath 2001, 51). Im *Kleinen Lexikon der Politik* unterscheidet Ulrich von Alemann (2001, 339) stattdessen nicht weniger als sechs verschiedene Richtungen der Repräsentationsforschung. Neben einem phänomenologischen, einem marxistischen und einem pragmatischen Ansatz nennt er noch politiksoziologische Forschungen sowie Ansätze, die sich mit dem Korporatismus oder partizipatorischen Ergänzungen der Repräsentation befassen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Stränge der Forschungsliteratur überblicksartig systematisiert werden. Ich lege dabei aber eine etwas andere Typologie zugrunde als die eben zitierte.

49 Ich möchte dafür nur ein Beispiel geben: Bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es zwischen Louis Blanc (1851), Victor Considerant (1850), Moritz Rittinghausen (1869) und Karl Kautsky (1911) eine lebhafte und ausführliche Debatte über die Alternative ‚repräsentative oder direkte Demokratie‘, die heute fast völlig vergessen ist. Stattdessen arbeitet man sich auch in der neueren Literatur immer noch an Rousseau ab.

Als erstes sind eine Reihe von meist älteren⁵⁰ Arbeiten zu nennen, die versuchen, zentrale Bedeutungskerne des Repräsentationsbegriffs wahlweise philosophisch oder historisch zu erschließen. Solche Arbeiten sind in der Regel sehr breit angelegt. Griffiths und Wollheim (1960) wollen beispielsweise die sehr allgemein gehaltene Frage „how can one person represent another?“ beantworten. Hoffmann (1974) und Podlech (1984) untersuchen dagegen die Begriffsgeschichte der Repräsentation seit der Antike. Leibholz (1973) möchte wiederum das eigentliche Wesen von Repräsentation ergründen. Die Übergänge zur Politischen Theorie und Ideengeschichte im engeren Sinne, die sich um eine kritische historische Darstellung und prüfende Diskussion ausgewählter Repräsentationskonzepte bemüht, sind mehr oder weniger fließend (z. B. Pitkin 1972; Sternberger 1971; Seitz 1995; Matthée 1996; Manin 1997; Boulad-Ayoub und Vernes 2007; Duso 2006; Mineur 2010; Pollak 2005; Röhrich 1981; Haller 1987; Göhler 1997).

In der übrigen Literatur lassen sich grob fünf weitere Schwerpunkte unterscheiden. Zum einen liegen eine Reihe von Studien vor, die sich detailliert mit einzelnen Autoren oder Epochen befassen, z. B. mit Hegel (Göhler 1994; Hočevar 1968), Hobbes (Jaume 1986), den *Federalist Papers* (Brunhöber 2010), Kant (Chöng 2006), Constant (Geiss 2011), der Französischen Revolution (Schmitt 1969b) oder dem viktorianischen England (Parsons 2009). Ein weiterer Strang untersucht Repräsentation als Teil empirischer politischer Systeme. Hier stehen Wahlsysteme, Parteiensysteme und andere Institutionen im Vordergrund (Rokkan 2000; Przeworski, Manin, und Stokes 1999; Pollak 2007; Wiesendahl 2006). Am ehesten in diesen Zusammenhang gehören auch historische Studien, die sich der Entwicklung von Wählerschaften oder Parlamenten (Rohe 1992; Caramani 2004; Mergel 2002a) oder dem Rollenverständnis von Abgeordneten (Petersen 2010) widmen. Ein dritter Zugang ist demokratietheoretischer und meist normativer Art. Hier wird gefragt, welche Potentiale und Probleme Repräsentation für die Demokratie bietet (Kateb 1981; Mansbridge 1981; Böckenförde 1983; Mandt 1998; Willems 2000; Laycock 2005; Linden 2006; Urbinati 2006; Dovi 2007; Linden und Thaa 2009, 2011a; Shapiro u. a. 2009; Alonso 2011; Disch 2011; Visker 2009). Viertens werden auch im Rahmen der allgemeineren Debatte über *citizenship* und Gleichberechtigung immer wieder Fragen der Repräsentation angesprochen. Häufig passiert das in kritischer Absicht, beispielsweise wenn feministische Autorinnen ein Repräsentationsdefizit von Frauen beklagen (Hierath 2001; Phillips 2003; Sauer 2011; Williams 2000; Young 1997). Als letztes sind zahlreiche Arbeiten zu nennen, die sich an der Schwelle zur Kulturgeschichte bewegen und Repräsentation als mediale Inszenierung, als bildhafte, ästhetische und rituelle Selbstdarstellung von Herrschaft und Herrschern untersuchen (Gauger und Stagl 1992; Klinger 2002; Koschorke u. a. 2007; Manow 2008; Stollberg-Rilinger 2005).

50 Einen ausführlicheren Überblick über den Stand der Repräsentationsforschung in den 1960er Jahren, der heute in seiner Breite oft kaum mehr präsent ist, bietet Eberhard Schmitt (1969b, 19ff.).

Quer zu dieser groben Einteilung liegen länderspezifische Schwerpunkte. In Deutschland wurde Repräsentation lange mehr als abstraktes staatsrechtliches Problem verhandelt (Hartmann 1979; Mantl 1975; Rausch 1968; Suhr 1981), während in Frankreich die historische Auseinandersetzung um die Republik und das republikanische Erbe bis heute die Diskussionen beherrscht (Gauchet 1995; Rosanvallon 1998; Brunet 2004). In den Vereinigten Staaten wird Repräsentation als wichtiger Teil der Verfassungsgeschichte untersucht (Reid 1989).

Die Heterogenität der Literatur, die in diesem Überblick deutlich wird, hat zweifellos ihre sachliche Berechtigung. Sie erschwert es allerdings, sich darüber zu verständigen, wovon eigentlich die Rede ist und unter welchen Gesichtspunkten der Gegenstand betrachtet werden sollte. Im Folgenden möchte ich daher meinen Zugang zum Repräsentationsbegriff klären.

3.1.2 Konturen des Repräsentationsbegriffs

Repräsentation, so eine gängige, aber sehr allgemein gehaltene Definition, sei „the making present *in some sense* of something which is nevertheless *not* present literally or in fact“ (Pitkin 1972, 8f., Hervorh. im Orig.). Etymologisch lässt sich der Begriff auf das Lateinische „*repraesentare*“ zurückführen.⁵¹ Die römische Verwendungsweise unterschied sich allerdings vom heutigen Sprachgebrauch (Runciman und Vieira 2008, 7). Sie akzentuierte sinnliche Wirklichkeit, z. B. den Akt, sich persönlich vor Gericht einzufinden oder eine Zahlung in bar vorzunehmen (Hofmann 1974, 44). Dieser Begriffswurzel entspricht, konstatiert Podlech (1984, 509), „keine Bedeutung, von der aus eine kontinuierliche Entwicklung bis in die politischen Sprachfelder der Neuzeit läuft“. Die Konnotation der Fiktion gewann der Repräsentationsbegriff erst im mittelalterlichen und christlichen Kontext. Nun wurde beispielsweise von der eucharistischen Repräsentation gesprochen, von der „kultische[n] Vergegenwärtigung der Heilstat Christi in der Feier der Liturgie“ (Podlech 1984, 510; vgl. Hofmann 1974, 65ff.; Zimmermann 1971).

In der Literatur wird oft zwischen zwei unterschiedlichen Verständnissen von Repräsentation unterschieden: erstens formale Stellvertretung oder Delegation und zweitens inhaltliche Abbildung (etwa Berthold 1997). Die Parlamentarier handeln einerseits stellvertretend für das Volk. Sie wohnen den Kommissionssitzungen bei, das Volk nicht. Sie verabschieden die Gesetze – im Namen des Volkes, aber an dessen Stelle. Andererseits soll das Parlament das Volk und dessen Ideen, Meinungen und Identitäten auch abbilden, so wie der Staatschef nach gängiger Auffassung dem Staat als Ganzes ein Gesicht geben soll. Gerhard Göhler (1997, 47f.) hat das „Repräsentation durch Mandat“ und „symbolische Repräsentation“ genannt. Weitere Unterscheidungen hat das Standardwerk von Hanna Pitkin (1972) eingeführt, das während der letzten Jahrzehnte den kleinsten gemeinsamen Nenner der Repräsentationsforschung bildete. Pitkins Ausgangs-

51 Siehe den „appendix on etymology“ bei Pitkin (1972, 241ff.). Weiteres auch bei Rausch (1979).

punkt ist die Frage, warum eine Beziehung als repräsentativ akzeptiert wird und welche Merkmale und Maßstäbe dabei jeweils zugrunde gelegt werden. So kommt sie zu vier Grundtypen von Repräsentation: Erstens die formale Repräsentation, deren Prototyp die rechtliche Autorisierung oder Delegation ist, zweitens die deskriptive Repräsentation, die auf einer Ähnlichkeit zwischen Repräsentant und Repräsentierten beruht, drittens die symbolische Repräsentation, die darüber funktioniert, dass der Repräsentant zum Symbol des Repräsentierten wird, und schließlich die substantielle Repräsentation, die sich am inhaltlichen Eintreten für tatsächliche oder zumindest mit plausiblen Gründen unterstellte Interessen der Repräsentierten bemisst.

Ohne Zweifel sind das wichtige und hilfreiche Unterscheidungen. Trotzdem teile ich Pitkins Zugang nicht. Sie konzentriert sich in meinen Augen zu sehr auf die abstrakte Unterscheidung der verschiedenen Weisen, in denen man davon sprechen kann, dass eine Person eine andere Person repräsentiert. Auf die Spitze treiben diese Herangehensweise Autoren, die eine „general theory of representation“ anstreben und in Formeln zu gießen versuchen (Rehfeld 2006; z. T. auch Mansbridge 2003). Das ist in meinen Augen nur begrenzt sinnvoll. Denn politische Repräsentation ist etwas anderes als privatrechtliche oder künstlerische Repräsentation. Die politische Repräsentation ist nicht als Sonderfall eines allgemeinen Repräsentationsbegriffs zu fassen, sondern vor allem als eine besondere Formbestimmung des Politischen. Sie ist im Kern kein Verhältnis zwischen zwei Einzelpersonen, sondern bezieht sich auf die Institutionalisierung der Teilhabe an der politischen Macht. Darauf weist Pitkin an einer Stelle selbst hin, wenn sie schreibt: „perhaps it is a mistake to approach political representation too directly from the various individual-representation analogies (...) perhaps, when we call a governmental body or system ‚representative‘, we are saying something broader and more general about the way in which it operates as an institutionalized arrangement“ (Pitkin 1972, 221). Leider findet sich diese Feststellung bei ihr im letzten Kapitel und nicht ersten.

Die einleitend zitierte Behauptung, Repräsentation sei eine „Universalie“ (Marschall 2005, 33), erweist sich in diesem Zusammenhang als wenig weiterführend. Sie subsumiert ganz verschiedene Konstellationen des Politischen unter einen unspezifizierten Oberbegriff. Interessanter wird es, wenn wir Repräsentation nicht als Konstante, sondern als historischen Gegenstand betrachten. Wie bezogen sich die Menschen durch Repräsentation auf die Macht? Wie wandelte sich dieses Verhältnis in Wechselwirkung mit den Formen der Gesellschaft? Das sind die Fragen, die mich interessieren. Es geht mir nicht um Repräsentation als abstraktes Konzept, sondern um die Rolle der Repräsentation in der zweiten demokratischen Transformation (Dahl 1989, 28), in deren Zuge das ehemals auf die Stadtstaaten der Antike und Renaissance beschränkte demokratische Projekt in ganz neuer Weise innerhalb moderner Nationalstaaten umgesetzt wurde.

3.1.3 Repräsentation, ein Erbe des Mittelalters?

Gegen eine zu enge begriffliche Assoziation der Repräsentation mit der demokratischen Transformation wird gelegentlich darauf verwiesen, dass Repräsentation und Demokratie einen ganz verschiedenen Ursprung hätten. Während die Demokratie im alten Athen entstanden sei, entstamme das Konzept der Repräsentation mittelalterlichen Verhältnissen. Für Finer (1999, 1025) ist die Idee, dass eine Gruppe oder ein Einzelner für ein größeres Kollektiv stehen und dieses durch sein Handeln verpflichten kann, „the great political invention of the middle ages“. Auch Pollak (2005, 220) betont die „inkrementelle Entstehung des Konzepts aus seinen Wurzeln im Mittelalter“ und behauptet, alle wesentlichen Eigenschaften, die Repräsentation als politische Beziehung prägen, seien vordemokratischen Ursprungs. Noch weiter geht Dolf Sternberger (1971, 9ff.), der sich gegen den – in seinen Augen – „dogmatischen“ Begriff der „repräsentativen Demokratie“ schlechthin verwahrt. Die Institutionen der Repräsentation entstammten, behauptet er, der mittelalterlichen und zuvorderst der englischen Tradition, das Projekt der Demokratie hingegen der französischen Aufklärung. Sternberger möchte damit den Eigenwert der repräsentativen Dimension rehabilitieren. Hanna Pitkin diagnostiziert ebenfalls eine fundamentale Differenz zwischen Demokratie und Repräsentation, allerdings verfolgt sie offenkundig die umgekehrte Intention. Sie möchte die Repräsentation im Namen der Demokratie kritisieren. Sie schreibt: „Democracy originated with the ancient Greeks (...). Representation ... emerged only in the early modern period and had nothing to do with democracy (...). Despite repeated efforts to democratize the representative system, the predominant result has been that representation has supplanted democracy“ (Pitkin 2004, 337ff.). In die gleiche Richtung geht Bernard Manin (1997, 236), der meint, Repräsentation sei historisch „in explicit opposition to democracy“ entstanden.

Allerdings ist die Frage berechtigt, welche Aussagekraft solche historischen Wurzeln eigentlich haben. Mir scheint, dass die nähere Beschäftigung mit mittelalterlichen Vorläufern nur wenig zu unserem Verständnis von Repräsentation beiträgt. Die mittelalterlichen Ständeversammlungen entstanden meist aus speziellen Gerichtshöfen und beratenden Gremien. Unter den konkreten Faktoren, die ihr Entstehen begünstigten, kann einer hervorgehoben werden: Die Monarchen wollten oder mussten Kriege führen und benötigten dazu über die traditionellen feudalen Abgaben hinausgehende Geldsummen, zu deren Eintreibung sie auf die lokalen Magnaten, Stadtvorstände und regionalen Fürsten angewiesen waren (Reinhard 2000, 217; Finer 1999, 1026). Ursprünglich bestand die Rolle dieser Versammlungen also nicht vorrangig darin „to broker consent, but to guarantee it, by ensuring that decisions taken at the centre could be reliably translated back to the localities“ (Runciman und Vieira 2008, 15). Ständeversammlungen hingen vom Monarchen ab und wurden von diesem einberufen. Sie durften sich in der Regel nicht selbst versam-

meln. Über das englische Parlament des Mittelalters schreibt Kluxen (1990, 34): „Die Anwesenheit in Westminster war kein Recht, sondern eine Pflicht und ein Dienst. Nicht die Nation verlangte eine Repräsentation, sondern der König machte eine gelegentliche Aushilfe zur Regel, um seine effektive Macht zu stärken“. Unter günstigen Umständen konnten Ständeversammlungen sich im Laufe der Zeit nach und nach als politische Körperschaften eigenen Rechts wahrnehmen und gegenüber dem Monarchen eigene Ansprüche stellen, etwa die Bewilligung neuer Steuern an bestimmte Forderungen knüpfen. Diese Entwicklung verlief von Land zu Land unterschiedlich: „In some cases the magnum concilium of the feudal magnates became conscious of itself as a collectivity and of its potentialities, and effectively usurped the monarch’s power (...). In other cases the ruler decided – sometimes out of weakness but sometimes because he was very strong – to treat the members of the assembly as proxies for their communities (...). Once these assemblies came to exercise defined prerogatives within the context of decision-making, they were on the threshold of representativeness – but a representativeness peculiar to the Middle Ages, not that of today“ (Finer 1999, 1026). Wo die Stände gegenüber dem Monarchen gewisse Rechte erstritten, geschah das stets als Sicherung von Elitenprivilegien. Bei Walter Bagehot heißt es dazu: „In truth, such great ‚charters‘ were rather treaties between different orders and factions, confirming ancient rights, or what claimed to be such, than laws“ (Bagehot 2001, 183). Die persönliche Abhängigkeit zwischen Einzelnen, die den alten Feudalismus kennzeichnete, wurde ersetzt durch mehr oder weniger klar umrissene und gegliederte Korporationen, jede mit ihren eigenen Privilegien, Rechten und Pflichten (Finer 1999, 1028). Was in den Ständen ‚repräsentiert‘ wurde, war nicht das Volk und nicht die Bürger, nicht Meinungen oder gesellschaftliche Interessengruppen, sondern vorgefundene, ständisch „gebundene“ soziale Positionen (Podlech 1984, 518).⁵²

In einigen Ländern wurden so im Laufe der Zeit Gewohnheitsrechte geschaffen, auf die sich die Entwicklung eines demokratischen Parlamentarismus im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert berufen konnte. Aber in der Regel verstanden sich die modernen Parlamente, zumindest die kontinentaleuropäischen, nicht als Erben, sondern als Gegenbild zu den alten Ständeversammlungen. Sie „haben sich nicht organisch aus den Ständen entwickelt; sie haben sich als deren Antipoden angesehen“ (Fraenkel 2007, 156). Den Unterschied zwischen der ständischen Ordnung und dem ‚politischen Staat‘ hat eindrücklich der junge Marx beschrieben: „Die alte bürgerliche Gesellschaft hatte *unmittelbar* einen *politischen* Charakter, d. h., die Elemente des bürgerlichen Lebens, wie z. B. der Besitz oder die Familie oder die Art und Weise der Arbeit, waren in der Form der Grundherrlichkeit, des Standes und der Korporation zu Elementen des Staatslebens erhoben. Sie bestimmten in dieser Form das Verhältnis des einzelnen Individuums

52 In England hatten die Universitäten Oxford und Cambridge als Körperschaften noch bis ins 20. Jahrhundert hinein eigene Abgeordnete im Unterhaus. Zur vordemokratischen Repräsentation auch Bendix (1980, 345ff.).

zum *Staatsganzen*, d. h. sein politisches Verhältnis, d. h. sein Verhältnis der Trennung und Ausschließung von den andern Bestandteilen der Gesellschaft (...). Die politische Revolution, welche ... die Staatsangelegenheiten zu Volksangelegenheiten erhob, welche den politischen Staat als *allgemeine* Angelegenheit, d. h. als wirklichen Staat konstituierte, zerschlug notwendig alle Stände, Korporationen, Innungen, Privilegien, die ebenso viele Ausdrücke der Trennung des Volkes von seinem Gemeinwesen waren. (...). Sie entfesselte den politischen Geist, der gleichsam in die verschiedenen Sackgassen der feudalen Gesellschaft zerteilt, zerlegt, zerlaufen war; sie sammelte ihn aus dieser Zerstreuung, sie befreite ihn von seiner Vermischung mit dem bürgerlichen Leben und konstituierte ihn als die Sphäre des Gemeinwesens“ (Marx 1976d, 367f.). Dieser Wandel blieb, wie noch näher zu zeigen sein wird, der Repräsentation nicht äußerlich. Die Zerstörung des ständischen Gefüges, das Auseinandertreten von politischer Sphäre und bürgerlicher Gesellschaft und das Auftreten des Individuums als Subjekt moderner Politik veränderten nicht nur die äußeren Bedingungen der Repräsentation, sondern ihren inneren Kern.⁵³ Die politische Macht und der Kampf um die politische Ordnung erhielten eine historisch neuartige Dynamik, die Jürgen Osterhammel wie folgt resümiert. „Nicht mehr, wie ‚gerecht‘ ein Herrscher zu sein habe und wie am besten die ‚alten Rechte‘ der eigenen Statusgruppe zu sorgen sei, war nunmehr die zentrale Frage von Politik. Jetzt ging es darum, wer mit welcher Tragweite an welchen Entscheidungen über das allgemeine Wohl partizipieren dürfe“ (Osterhammel 2009, 849).

Dass die moderne Repräsentation nur vor dem Hintergrund ihrer Wurzeln in den mittelalterlichen Ständeversammlungen begriffen werden könne, leuchtet daher nicht ein. Haben sich, wie Sternberger (1971, 59ff.) glaubt, die Revolutionäre des späten 18. Jahrhunderts über den Sinn ihres eigenen Handelns getäuscht, als sie sich enthusiastisch auf die Idee der Repräsentation beriefen? Die Behauptung scheint mir sachlich zweifelhaft und historisch anmaßend. Richtig gestellt lautet die Frage, ob mit der repräsentativen Demokratie nicht ein Gegenstand *sui generis* entstand, dessen spezifische Struktur sich Verhältnissen und Konflikten verdankt, die der modernen Gesellschaft eigen sind. Denn es „will mir nämlich scheinen, dass das, was man eigentlich lernen muss, um überhaupt Zugang zur Dialektik zu finden ... dies ist, dass man sich wirklich und bis ins Innerste davon frei macht, dass alles, was einmal gewesen ist, sich identisch als das, was es gewesen ist, erhält“ (Adorno 2006, 328). Die besondere Art und Weise der Institutionalisierung politischer Macht in der Moderne und nicht die oberflächliche Verwandtschaft mit vormodernen Herrschaftsinstitutionen sollte daher im Zentrum des Repräsentationsbegriffs stehen.

53 Das betont auch Rosanvallon, der die neue Form politischer Subjektivität in der Moderne hervorhebt: „Dans une société de corps, en effet, la distinction de l'être humain et du sujet politique ne se pose pas. La participation indirecte de tous est en effet assurée et médiatisée par les corps dont chacun est membre. Nul n'est exclu en ce sens, car la représentation exprime la structure même du social (...). Dans la société moderne, c'est au contraire l'individu qui est premier. L'architecture sociale se met en place à partir de lui“ (Rosanvallon 1992, 137).

3.2. Der leere Ort der Macht und die Repräsentation

3.2.1 Konstitutive Macht

Von der Veränderung der Macht auszugehen, impliziert die Frage: Was ist Macht? Eine abstrakte Definition lautet: „Macht bezeichnet eine relative Nichtkontingenz in einem Raum relativer Kontingenz. Der Begriff richtet sich auf die Wahrscheinlichkeit unwahrscheinlicher Ordnungsbildungen“ (Rustemeyer 2008, 250). Macht bewirkt, dass etwas, das auch anders sein könnte, so und nicht anders ist. Man sollte dabei nicht nur an das Repressive und das den Status Quo Erhaltende denken. Durch Macht können ebenso auch alte Ordnungen aufgebrochen und neue, zuvor unwahrscheinliche Möglichkeiten eröffnet werden können. Macht in diesem Sinne ist ein Phänomen zwischenmenschlicher Angelegenheiten, sie lässt sich auf die Pluralität und Unterschiedlichkeit der Menschen zurückführen. Hannah Arendt zufolge ist Macht „gleichsam das Urphänomen der Pluralität“ (Arendt 2003, 160). Sprich: Der einsame Einzelne bräuchte weder Macht noch könnte er sie erzeugen. Dasselbe würde für ein Kollektiv gelten, in dem, wie im Ameisenstaat, alle von Natur aus immer schon das Gleiche tun. Die Weisen, wie Macht wirkt und begründet wird, verändern sich im Laufe der Geschichte. Die im eigentlichen Sinne *politische* Macht, um die es hier gehen soll, gewann erst da eigenständige Konturen, wo das Zusammenleben nicht mehr unmittelbar vom Mythos oder einer kosmologischen Ordnung erfüllt war.

Aber auch in der Moderne ist nicht jede Form von Macht in gleicher Weise politisch. Im Anschluss an die in Kapitel 1.2.3 eingeführte Unterscheidung zwischen der Politik und dem Politischen lassen sich verschiedene Typen von Macht unterscheiden. Gerhard Göhler (1997, 41) spricht etwa von „transitiver“ und „intransitiver“ Macht. Erstere ist äußerliche Macht *über* jemand anderes. Auf diese Form der Macht zielt die bekannte Definition von Weber: „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“ (Weber 2002, 28). Macht in diesem Sinne spielt im politischen Alltagsbetrieb eine große Rolle, doch wir begegnen ihr auch in der Familie, in der Schule oder am Arbeitsplatz. Denn „alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen“ (Weber 2002, 28). Der Begriff der intransitiven, sprich selbstbezüglichen Macht zielt dagegen auf etwas anderes. Er verweist auf das „Ensemble der Beziehungen, welche eine Gruppe von Menschen als eine Gemeinschaft konstituiert“ (Göhler 1997, 41). Man kann daher auch von „konstitutiver“ Macht reden (Zenkert 2008). Solche Macht ist zwar in ihrer Existenz an die konkreten Menschen geknüpft. Aber sie ist nichts, das ein Einzelner besitzt und ausübt. Sie ist, um mit Arendt zu sprechen, dem „weltlichen Zwischenraum“ eigen, „durch den Menschen miteinander verbunden sind“; denn „im Unterschied zur Stärke, einer Mitgift der Natur, die in verschiedenem Ausmaß jedem Einzel-

nen in Besitz gegeben ist, entsteht Macht nur, wo viele sich zusammentun, um zu handeln; sie ist nie ein fester Besitz, sondern verschwindet, sobald die Vielen, aus gleich welchen Gründen, wieder auseinandergehen“ (Arendt 2011, 226f.). Macht als solche bleibt daher prekär und instabil. Es bedarf „spezifischer institutioneller Mechanismen, um sie in Kraft zu halten und auf Dauer zu stellen“ (Göhler 1997, 56), also politischer Institutionen. Letztere sind einerseits „Materialisationen von Macht“ (Arendt 2006b, 42) und zugleich der Versuch, ihr eine Kontinuität in Zeit und Raum zu verleihen, indem Macht öffentlich dargestellt, die gemeinsame Ordnung sichtbar gemacht und als Ausgangspunkt neuer Handlungen praktisch erfahrbar wird (Speth und Buchstein 1997, 251). In diesem Sinne sprach Hegel davon, dass der Staat auf politischer Macht und nicht auf Gewalt beruhe: „Durch die Gewalt, meint die Vorstellung oft, hänge der Staat zusammen; aber das Haltende ist allein das Grundgefühl der Ordnung, das alle haben“ (Hegel 1989, 414). Die Unterscheidung der beiden Machtformen spiegelt die Unterscheidung zwischen der Politik und dem Politischen. Konstitutive Macht begründet und strukturiert den politischen Raum, in dem einzelne Berufspolitiker im Alltag um konkrete Einflusschancen und Vorteile konkurrieren.

Mit dieser Unterscheidung vor Augen wird der republikanische Machtbegriff besser verständlich, mit dem Claude Lefort und Marcel Gauchet arbeiten und auf den ich mich in dieser Arbeit beziehen möchte.⁵⁴ Macht ist demnach vor allem ein Medium des Selbstbezugs von Gesellschaft. Die Macht ist der Ort, an dem das Gemeinwesen mit der Geschichtlichkeit seiner eigenen Begründung und Ordnung konfrontiert ist. „Indem sie sich auf den Ort der Macht beziehen“, gewinnt es für die Menschen einen Sinn, „mit anderen zusammen in derselben Welt zu sein“ (Gauchet 1990a, 228). Dadurch, dass es Macht gibt und sie in bestimmter Weise verteilt und auf Dauer gestellt wird, eröffnet sich der politische Raum, in dem wir uns als Mitglieder des Gemeinwesens wahrnehmen und dauerhaft in Bezug aufeinander handeln können. Die Macht verweist auf einen Ort, von dem aus das Gemeinwesen geordnet und mit Bedeutung ausgestattet werden kann, eine Bühne „à partir de laquelle les articulations sociales multiples deviennent déchiffrables dans un espace commun“ (Lefort 2001, 124). Wie für Hegel und Arendt ist die so verstandene Macht nichts, das der Einzelne als Einzelner besitzen und anwenden könnte. Doch anders als beispielsweise bei Foucault sie ist nicht völlig kapillar oder nur eine diffuse Chiffre. Wenn vom Ort der Macht die Rede ist, dürfen wir durchaus an die politischen Institutionen im weiten Sinne denken, die zwar begrifflich nicht mit Macht zusammenfallen, aber doch ihren sichtbarsten Ausdruck darstellen. Es gibt in der Regel auch konkrete Akteure, die zu diesen Orten faktisch eher Zugang haben als andere. Entscheidender ist aber, dass die Macht Lefort zufolge durch ein spezifisches „Leitschema“ (Lefort 1999, 38) organisiert ist. Dieses innere Organisa-

54 Zum Werk Leforts siehe Poltier (1998), Flynn (2005) und Wagner (2010). Wo verfügbar, zitiere ich im Folgenden des Leseflusses wegen die deutsche Übersetzung von Leforts Texten, wo nicht, das französische Original.

tionsprinzip formt die Art und Weise, wie die Menschen sich auf die Ordnung des Gemeinwesens und auf sich selbst als Teile derselben beziehen können.⁵⁵ Es geht also nicht nur darum, wie die Einheit des Gemeinwesens symbolisch vergegenwärtigt wird, sondern auch darum, in welchen Verhältnis Einheit und Differenz stehen und wie beide im Bezug aufeinander artikuliert und gedeutet werden können. Letzteres ist einer der Gründe, warum Leforts Begrifflichkeit für meine Arbeit, die nach der Wechselwirkung zwischen der Repräsentation des Konflikts und der Einheit fragt, attraktiv ist. Ein zweiter Grund ist, dass Macht im Sinne Leforts historisch qualifiziert werden kann und muss (Poltier 1998, 194). Sie ist keine sich gleichbleibende, nur quantitativ schwankende Größe. Sie verändert ihren Charakter in Wechselwirkung mit den historischen Verhältnissen, in die sie eingebettet ist. Diese historische Dimension fehlt anderen Machtbegriffen.

Ein dritter Grund ist, dass Lefort auf der Eigenständigkeit des Politischen gegenüber dem Ökonomischen wie dem Ideellen insistiert. Das symbolische Organisationsprinzip der Macht lässt sich nicht ohne Weiteres aus funktionalen Imperativen oder materiellen Interessenlagen ableiten, sondern es formt die Weisen, wie Interessen überhaupt sinnvoll thematisiert und zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Lefort spricht an einer Stelle von einem „système d’oppositions en vertu duquel des figures sociales sont identifiables et articulables les unes par rapport aux autres, c’est le rapport qu’entretient la division des agents sociaux avec la représentation“ (Lefort 2000, 499). Andererseits liegt es Lefort fern, wieder vom Handeln unabhängige Werte, Ideen oder den ‚Geist‘ ins Zentrum zu stellen. Das unterscheidet ihn beispielsweise von Gerhard Göhler, der von den „für eine politische Einheit maßgebenden Wertvorstellungen“ (Göhler 1997, 36) bisweilen in einer missverständlichen Weise spricht, als ob diese substanziellen Werte dem Handeln statisch vorausgingen. Lefort hält an der Auffassung fest, dass Gesellschaft vor allem menschliche Praxis sei. Anders als Marx spricht er der politischen Praxis dabei einen autonomen Status zu. Hinter die marxsche Ideologiekritik möchte er aber erklärtermaßen nicht zurück: „Faire la critique de Marx n’induit nullement à ... retomber dans l’illusion qu’il dénonçait d’une logique indépendante des idées“ (Lefort 2000, 499). Das Primat der Praxis wird auch in Leforts Kritik am französischen Strukturalismus deutlich. Er schreibt: „Ce qu’on reprocherait à M. Lévi-Strauss, c’est de saisir dans la société des ‚règles‘ plutôt que des ‚comportements‘ (...) c’est de se donner artificiellement une rationalité totale, à partir de laquelle les groupes et les hommes sont réduits à une fonction abstraite au lieu de la fonder sur les relations concrètes que ceux-ci viennent à nouer entre eux“ (Lefort 2000, 34f.). Anders als starre Normen-, Regel- und Wertesysteme geht das symbolische Organisationsprinzip der Macht, wie Lefort es versteht, dem Handeln also nicht einfach fertig voraus. Es offenbart, reproduziert und verändert sich in den Beziehungen und der Praxis der Menschen.

55 In der Sekundärliteratur wird gelegentlich vom „symbolischen Dispositiv“ (Marchart 2001, 166) gesprochen.

3.2.2 *Der leere Ort der Macht*

Von Leforts Machtbegriff ausgehend lässt sich dann eine historische Phänomenologie des Politischen entwerfen, die herausarbeitet, nach welchen Prinzipien die Macht konstituiert und symbolisch organisiert wird und auf welche Weise sie dadurch selbst als organisierender Pol in der Pluralität des Zusammenlebens funktioniert. Vor allem der Übergang von der Monarchie zur Demokratie ist in unserem Zusammenhang von Interesse. Ich möchte Leforts Analyse dieses Übergangs in vier Schritten diskutieren. Zuerst skizziere ich kurz die monarchische Konstellation (a), dann ihren Bruch durch die demokratische Revolution (b) und die neue Konstellation, die Lefort mit dem Begriff des leeren Ortes der Macht beschreibt (c). Zuletzt gehe ich näher auf die damit verbundene Veränderung auf der Ebene des Symbolischen ein (d).

a) In der Monarchie war das Verhältnis zwischen der Bühne der Macht und der Gesellschaft über den Körper des Monarchen vermittelt. Die Menschen des *ancien régime* waren in eine Vielzahl kleiner Korporationen eingefasst, die sich im Inneren eines großen imaginären Körpers anordneten, dessen Einheit und Fortbestand der Körper des Monarchen sichtbar machte (Lefort 1994, 171f.). Unabhängig davon, ob er nun tatsächlich stets und überall seinen Willen faktisch durchsetzen konnte, zog der Monarch alle Blicke auf sich und spiegelte den Staat von einem einheitlichen Zentrum aus auf seine Untertanen zurück: „In der Monarchie war die Macht in der Person der Fürsten verkörpert; doch bedeutete dies nicht, daß er eine grenzenlose Gewalt innehatte (...). Der Fürst bildete zunächst eine Vermittlerfigur zwischen den Menschen und den Göttern bzw. später, unter dem Einfluß der Säkularisierung und Laisierung der politischen Aktivität, einen Vermittler zwischen den Menschen und jenen transzendenten Instanzen, wie sie die souveräne Justiz und die souveräne Vernunft darstellten. Dem Gesetz unterworfen und über den Gesetzen stehend, verdichtete sich im zugleich sterblichen wie unsterblichen Körper des Fürsten das Prinzip der Entstehung und Ordnung des Königreichs“ (Lefort 1990a, 292; vgl. Luhmann 2000, 340f.). Auch die Ständeversammlungen, die unter Umständen durchaus gewisse administrative und fiskalische Einflussmöglichkeiten behaupten konnten, waren in der Regel noch ganz auf den Monarchen als imaginären Fluchtpunkt der Macht ausgerichtet.

b) Die Entzauberung und demokratische Infragestellung der monarchischen Herrschaft durch das Prinzip der Gleichheit löste die Geltungsgrundlagen dieser Einheitsrepräsentation auf. Die Entzauberung der Monarchie fand ihre äußerste Konsequenz in der Hinrichtung des Königs: „La révolution démocratique, longtemps souterraine, explose, quand se trouve détruit le corps du roi, quand tombe la tête du corps politique, quand, du même coup, la corporéité du social se dissout“ (Lefort 1994, 172). Dieser blutige Gründungs- oder vielmehr Entgründungsakt entkoppelte die Gesellschaft von der traditionellen Einheitsverkörperung. Die symbolische Bedeutung der Hin-

richtung – aber auch die Ambivalenz, die sich daraus ergab, dass die Macht des Königs über die kollektive Vorstellungskraft noch in der Negation indirekt fortwirkte – beschrieb der wohl bekannteste Historiker der Französischen Revolution, Michelet, wie folgt: „Il fallait que la royauté fût traînée au jour, exposée devant et derrière, ouverte, et qu’on vit en plein le dedans de l’idole vermoulue, la belle tête dorée, pleine d’insectes et de vers. La royauté et le roi devaient être très-utilement condamnés, jugés et mis sous le glaive. Le glaive devait-il tomber? C’était une autre question. Le roi, confondu avec l’institution morte, n’était qu’une tête de bois, vide et creuse, rien qu’une chose“ (Michelet 1850, 135). Wenn uns die Amerikanische Revolution im Rückblick weniger grausam erscheinen mag, war es doch die Französische, in der, wie auch Michael Walzer schreibt, die Herausforderung der autonomen politischen Neu- und Selbstbegründung des Gemeinwesens offener zu Tage trat: „the renunciation of magical authority ... is not easy, and ... it approaches finality only when the revolutionary attack is raised to the level of symbolic action. The mere establishment of a new regime or the adoption of a new constitution does not have the same effect. The former subjects of the king must witness the destruction of kingship“ (Walzer 1974, 89). Der Prozess und die Enthauptung des Monarchen können als symbolische Akte, als Rituale der Devestitur verstanden werden (Walzer 1974, 88; Koschorke u. a. 2007, 219–227).

Dieses Ritual musste, um wirksam zu sein, nicht unbedingt überall und in seiner ganzen drastischen Konsequenz wiederholt werden. Frankreich ist zweifellos sein Vorbild, doch Leforts Diagnose einer Auflösung der Einheitsrepräsentation und Devestitur der Fürsten zielt grundsätzlich auf alle demokratischen Staaten Europas. Der König, schrieb Michelet, musste unter das Beil gestellt werden, aber es musste nicht unbedingt fallen – zumindest nicht immer aufs Neue, lässt sich ergänzen. Die Entzauberung der Monarchie konnte, einmal in aller Konsequenz durchgespielt und im Gedächtnis der Fürsten wie der Revolutionäre eingebrannt, auch in unblutigeren Formen verhandelt werden. Wie das im Einzelnen geschah, ist eine empirische Frage. Von einer ‚demokratischen Revolution‘ – Lefort verwendet den Begriff im Sinne Tocquevilles nicht als Bezeichnung für ein Ereignis, sondern für eine strukturelle Umwälzung – lässt sich dann auch für Staaten sprechen, in denen keine Bastille gestürmt und kein König enthauptet wurde. Im Falle Luxemburgs war sie mit dem ornamentalen Fortbestand des Fürstenhauses kompatibel.

Zusammen mit der hierarchischen Einheitsrepräsentation löste sich die Möglichkeit auf, ein privilegiertes und zeitloses Wissen über die Gesellschaft zu beanspruchen. Es entstand ein neues Verhältnis zur sozialen Wirklichkeit, das durch das Auseinandertreten der Sphären der Macht, des Rechts und des Wissens charakterisiert war. Den größeren geschichtlichen Hintergrund dieser Entwicklung bildeten drei miteinander verwobenen säkulare Wandlungsprozesse, die im Anschluss an Marcel Gauchet (2007a) wie folgt charakterisiert werden können: Erstens die *Verwelt-*

lichung der Macht, mit der die grundsätzlichen Fragen nach dem irdischen Ort, der Eigenständigkeit und der Legitimität von Macht dramatisiert wurden; zweitens die *Individualisierung* des Rechts, die das Individuum zum Träger von politischen Rechten machte und damit die Frage nach der politischen Gleichheit zwischen den Individuen aufwarf; drittens die *Historisierung* der sozialen Zeit, sprich die Entdeckung von Zukunft und Vergangenheit als Dimensionen einer nunmehr als veränderlich wahrgenommenen und als im Werden begriffenen⁵⁶ autonomen Gesellschaft. Diese drei Verwandlungen der Welt trafen sich darin, dass der Punkt verloren ging, von dem aus sich die Gesellschaft unmittelbar als Einheit verkörpern und beschreiben ließe. Es ist Marx, dem Lefort die umfängliche Reflexion dieser Veränderung zuspricht. Marx habe die Eigentümlichkeit einer Vergesellschaftungsform gesehen, in der die Effekte des Konflikts und der Geschichtlichkeit nicht mehr metaphysisch oder rationalistisch neutralisiert werden konnten (Lefort 2000, 504). Doch anders als Marx glaubte, handelt es sich um eine Veränderung, die auch unter anderen ökonomischen Vorzeichen nicht mehr restlos aufgehoben werden kann.

c) Die Demokratie konstituiert sich seitdem als eine Gesellschaft ohne Körper. Sie bleibt offen für konkurrierende Deutungen und Darstellungen ihrer eigenen Fundamente: „ihr Verdienst liegt darin, die Gesellschaft an die Erfahrung ihrer Instituierung zurückzubinden (...). Das Sein des Gesellschaftlichen entzieht sich, oder besser gesagt, es offenbart sich in der Form einer unendlichen Erfragung (davon zeugt die unaufhörlich sich hin und her bewegende Debatte der Ideologien). Die letzten Orientierungspunkte der Gewißheit sind aufgelöst, während eine neue Empfänglichkeit für das Unbekannte der Geschichte ... entsteht“ (Lefort 1999, 53f.). Die Demokratie ist also einerseits eine besondere geschichtliche Gestalt des Politischen. Als solche entstand sie aus konkreten historischen Kämpfen, in deren Folge die Ordnung des Zusammenlebens auf die Gleichheit im Verhältnis zur Macht gegründet wurde. Zugleich ist die Demokratie aber auch die „politische Gesellschaft“ (Greven 2008) par excellence. Dass man „Ersatz für den (Körper) des Monarchen finden“ musste, beschleunigte nicht nur die faktische Ausdifferenzierung eines selbstständigen, „auf Selbstorganisation angewiesenen politischen Systems“ (Luhmann 2000, 349). Die politische Selbstinstitution trat damit auch schlechterdings an die Stelle des Verweises auf eine in der Natur, der Vernunft oder im Kosmos erkennbare Ordnung des Gemeinsamen. Das Politische, als Form und Bezugsfeld einer Praxis ohne Geländer, die in der säkularen Geschichte abläuft, ohne auf einen jenseits ihrer selbst liegenden Ursprung zurückgreifen zu können, gewann eine neue Autonomie und Bedeutung.

56 Ähnlich charakterisiert auch Taylor (2004) die soziale Ordnung der Moderne. Er betont die neue Historizität, das Entstehen einer neuartigen Vorstellung von „common agency without an action-transcendent constitution, an agency grounded purely in its own common actions“ (Taylor 2004, 96).

Die vertragstheoretischen Fiktionen, die vom Menschen im Naturzustand sprachen und das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft meinten, enthielten bereits die Ahnung einer „société sans hiérarchie naturelle“, eines „pouvoir sans légitimité“, einer „histoire sans finalité“ (Lefort 2000, 331). Doch sie stellten zugleich noch den Versuch dar, die so eröffnete Historizität durch einen argumentativen Sprung aus der Geschichte heraus wieder zu fixieren. Die reale Praxis der modernen Demokratie verweist nicht auf einen ersten Konsens oder eine ursprüngliche Autorisierung. Der Ursprung ist negativer, jedoch nicht rein dissoziativer Art. Er liegt in dem „anfänglichen Gestus, die Legitimität des Konflikts in der Gesellschaft anzuerkennen“ (Gauchet und Lefort 1990, 91). Damit wird der Ort der Macht ‚leer‘, er kann nicht mehr unmittelbar positiv eingenommen werden kann (Lefort 1999, 50). Mit dem Bild vom leeren Ort der Macht ist natürlich nicht gemeint, dass überhaupt niemand mehr Macht ausübe und die anarchistische Utopie eingetreten sei (Wagner 2010, 141). Die Macht ist nicht verschwunden, sie strukturiert nach wie vor die Gesellschaft. Aber es hat niemand mehr die Macht in dem Sinne, dass er unwidersprochen für das Ganze stehen könnte. In der Demokratie wirken „Wahlen als revolutionäres Fallbeil“ und die Wahlurne wird stets aufs Neue „zum Korb, in dem der abgetrennte Kopf des demokratischen Körpers landet“ (Manow 2008, 107). Weltliche Machtansprüche im Namen transzendenter Wahrheiten werden in der Regel als unbegründet verworfen und auch Regierungs- und Staatschefs haben Macht in der Demokratie nur auf Zeit und auf eine Weise, die immer ihre eigene Unvollständigkeit mit institutionalisiert. Denn für die Demokratie ist es konstitutiv, dass die Zukunft offen bleibt, Gegenstand von Handlungen und optionalen Entscheidungen sein kann – sie institutionalisiert daher über Wahlen und andere Mechanismen eine „im System selbst erzeugte Ungewissheit“ (Luhmann 2000, 104), die auf eine (nur auf den ersten Blick) paradoxe Weise zugleich die Bedingung dafür ist, dass politische Macht dauerhaft erhalten bleiben kann.

d) Wohl lebt ein „Schatten des Königs“ (Manow 2008) auch in der Demokratie in der Ästhetik mancher präsidentieller und parlamentarischer Rituale noch fort. Doch lässt sich daraus schließen, dass auch in der Demokratie die Vorstellung vom unsterblichen und heiligen politischen Körper ungebrochen weiterbesteht? Verkörpert das Parlament heute das Volk in derselben Weise, in der einst der Körper des Souveräns den imaginierten Körper des Reiches verkörperte? Manow (2008, 19) suggeriert das zumindest. Auf einige Elemente in der rituellen Selbstdarstellung und in der Symbolik der kontinentaleuropäischen Parlamente, die er anschaulich beschreibt, trifft es vermutlich auch zu. Doch übersieht er meines Erachtens zwei zentrale Unterschiede. Erstens besteht in der Demokratie das Volk aus Individuen, die in ihrem Verhältnis zur politischen Macht gleich sind und die gerade deswegen, weil sie alle mit gleichem Recht ihre je besonderen und häufig widersprüchlichen Interessen und Meinungen anmelden und zur Geltung bringen können,

keinen homogenen, substanziellen Körper mehr bilden, zumindest nicht ohne Rückgriff auf Gewalt. Der demokratische ‚Körper‘ ist nicht organisch, sondern immer zumindest potentiell fragmentiert. Daher bleibt, zweitens, in der Demokratie jeder Versuch, das Volk auf der Bühne der Macht zu verkörpern, unweigerlich eine nur symbolische Geste. Politische Macht verändert im Übergang zur Demokratie nicht nur den Besitzer, sondern auch ihren Status, die Art und Weise, wie sie auf die Menschen wirkt. In der Demokratie wirkt die Macht *gerade dadurch*, dass sie ‚symbolisch‘ bleibt, dass darauf verzichtet wird, ihr an einem einzelnen Punkt eine vollständige und dauerhafte Wirklichkeit zu geben. Der Versuch, Letzteres dennoch zu tun, liefe tendenziell auf eine Zerstörung der Macht hinaus. Denn die „Macht figuriert genau dann nicht mehr als instituierende Instanz in der symbolischen Ordnung, wenn sie sich vom Imaginären gefangennehmen läßt (...). Gerade weil dieser Ort abwesend ist, umschreibt sich der gesellschaftliche Raum von ihm aus“ (Gauchet und Lefort 1990, 100f.).

An dieser Stelle bedarf es der Abgrenzung des Symbolischen vom Imaginären. Den Unterschied zwischen beiden Begriffen illustriert Zizek am Beispiel einer Schachpartie: „Die Regeln, denen man folgen muss, um Schach zu spielen, sind seine symbolische Dimension: Vom rein symbolischen Standpunkt ist der Springer nur durch die Züge definiert, die diese Figur ausführen kann. Diese Ebene unterscheidet sich deutlich von der imaginären, nämlich der Art, in welcher die verschiedenen Figuren geformt sind und durch ihre Namen charakterisiert werden“ (Zizek 2011, 18f.). Das ‚Symbolische‘ besteht also in der Bezogenheit auf die anderen Menschen, darin, wie wir in einem relationalen Gewebe von Unterscheidungen und Bedeutungen, die kommen und gehen, sinnvoll sprechen und handeln können. Der Begriff des Imaginären bezieht sich dagegen auf die inhaltliche, bildliche Dimension: „the imaginary, in contrast to the symbolic order which is characterized by its reference to absence and indeterminacy, is specular and characterized by a ‚subject‘ mesmerized by its own image“ (Flynn 2005, 224). Das ‚Imaginäre‘ verweist auf Fantasien und Projektionen einer zeitlosen Identität, Einheit und Fülle, mit denen Vorstellungen des eigenen Selbst gefüllt und bebildert werden.⁵⁷

Das so verstandene Imaginäre und Symbolische war in vormodernen Gesellschaften weithin ungeschieden. In der Allgegenwart der Religion und des Mythos war beides verschmolzen, die Relationen zwischen den Menschen unmittelbar an einen außerweltlich und vorgeschichtlich garantierten imaginären Ursprung gebunden. Indem zuerst der Monarch als Vermittler zwischen die irdische und die transzendente Ordnung trat, begann diese Einheit sich zu lockern (Lefort 2001, 27). Im neuzeitlichen Staat, etwa im ‚aufgeklärten Absolutismus‘, verlegte die Monarchie sich dann mehr und mehr auf eine Begründung im Namen der weltlichen Einheit des Reiches und der

57 Dieser Begriff des Imaginären als der Dimension der (Wunsch-)Vorstellung von sich selbst unterscheidet sich von Ansätzen, die vom „sozialen Imaginären“ als Gesamtheit kulturellen Wissens sprechen (z. B. Taylor 2004).

Untertanen, während die unmittelbar religiösen Bezüge an Bedeutung verloren. Die demokratische Revolution vollendete diese Bewegung, indem sie den Ort der Macht entleerte und das Imaginäre dem Symbolischen, also einem fortlaufenden, offenen Diskurs zwischen den Menschen, unterwarf. Das Symbolische, das Imaginäre und das Religiöse als gesonderte Sphäre des privatisierten Glaubens traten auseinander. Politiker mögen zwar auch heute in ihrer öffentlichen Selbstinszenierung imaginäre Bilder und religiöse Elemente zitieren. Doch solche Zitate bleiben eben das: Zitate, symbolische Gesten, die für konkurrierende „Interpretationen und Reinterpretationen offen“ sind (Lefort 1999, 59; siehe auch Marchart 2004, 101). Die Unmöglichkeit der Einheitsverkörperung, so Cornelia Klinger (2002, 230) in einer zutreffenden Formulierung, setzt sich in der Demokratie zuletzt gegen die Unvermeidlichkeit entsprechender Versuche durch.

3.2.3 Die Repräsentation des Konflikts

Die vormals wenigen vorbehaltenen Macht wird im Prozess der Demokratisierung nicht schlechterdings positives Eigentum der Gesellschaft. Sie verweist zwar nicht mehr auf ein „Außen“, das „den Göttern, der Polis und einem heiligen Land zugeschrieben“ werden könnte, aber auch nicht auf ein „Innen“, das in einer „Substanz der Gemeinschaft“ zu finden wäre (Lefort 1999, 51). Diese eigentümliche Zwischenstellung der Macht in der Demokratie beruht konstitutiv auf der Institutionalisierung politischer Repräsentation. Im Folgenden möchte ich diese These zunächst anhand des Beispiels der Wahlen illustrieren (a). Anschließend gehe ich das Verhältnis der demokratischen Repräsentation zum sozialen Konflikt ein (b). Zuletzt wird die hier im Anschluss an Lefort entwickelte Argumentation politiktheoretisch eingeordnet (c).

a) Die Macht verwandelt sich mit der demokratischen Revolution nicht von einer äußeren zu einer im Inneren des Sozialen angesiedelten Instanz, die beispielsweise im soziologisch fixierbaren, empirischen Volk ihren Sitz hätte. Diese Zwischenstellung lässt sich anhand des Wahlvorgangs phänomenologisch beschreiben. Die Wahl ist einerseits, wie Manow (2008, 109) im Rückgriff auf die ethnologische Begrifflichkeit von Victor Turner formuliert, eine Zeit der „Anti-Struktur“, ein Übergangsritual: „Die demokratische Wahl markiert den Übergang und die Übertragung der Macht, für die Zeit dieses Übergangs fällt sie an das Volk zurück“. Doch gerade in der demokratischen Wahl, wo der Demos zu sich selbst kommen, sich als das ursprüngliche Subjekt der Souveränität und als Ursprung der Repräsentation erweisen soll, wird er andererseits auf seine eigene Unvollständigkeit zurückgeworfen und in eine Reihe abstrakter Einzelstimmen pulverisiert. Das Volk bleibt amorph. Es wird, „im Augenblick selbst, in dem es seinen Willen vermeintlich behauptet, in eine reine Vielfalt von Individuen verwandelt – ein jedes abstrahiert vom Netz der sozialen Bande, die seine Existenz bestimmen, eine Vielzahl von Atomen“ (Lefort 1999, 53). Der Einzelne tritt aus seinen alltäglichen sozialen Beziehungen und Zugehörigkeiten

heraus und wird zu einer Recheneinheit. Die Zahl tritt an die Stelle der Substanz. Das Unbehagen an dieser Pulverisierung stand hinter der Skepsis gegenüber dem allgemeinen Wahlrecht, die im 19. und 20. Jahrhundert keineswegs nur erklärte Reaktionären und Konterrevolutionäre hegten (Lefort 2001, 30). Beispielsweise lehnte der Sozialist P.-J. Proudhon das allgemeine Wahlrecht ab, weil es in seinen Augen zu abstrakt und entfremdet blieb: „Le moyen le plus sûr de faire mentir le Peuple est d'établir le suffrage universel (...). On a pris un symbole matériel pour la vraie formule de la souveraineté. La poussière des suffrages a été considérée comme l'essence de la raison populaire!“ (Proudhon 1849, 10f.; siehe auch Kapitel 4.3.3). Aus Sicht von Lefort offenbart sich aber gerade in dieser von Proudhon beklagten Ersetzung der ‚wahren Souveränität‘ durch das Ritual der Stimmenauszählung, dass der Ort der Macht nicht mehr dauerhaft und vollständig besetzt werden kann, weder von den Amtsinhabern, die von Wahlen abhängig bleiben, noch vom Volk, dessen ‚Wille‘ erst aus den Wahlzetteln ausgelesen werden muss.

b) Die *poussière des suffrages* bleibt aber nicht bloßer Staub. Aus ihr erhebt und formt sich, in Gestalt der um die Macht konkurrierenden Gruppen und Parteien (siehe auch Kapitel 3.4), vor den Augen der Wähler eine symbolische Darstellung der die Gesellschaft durchziehenden Konflikte. Das ist entscheidend. Denn die Geste der Anerkennung der Teilung der Gesellschaft, in der sich die Demokratie begründet, besteht, was in der Literatur nicht immer klar genug unterschieden wird, in zwei aufeinander verweisenden Bewegungen. Die erste Bewegung ist das Auseinandertreten der zuvor durch die Einheitsverkörperung zusammengehaltenen Bereiche der Macht, des Rechts und des Wissens. Im Zuge dieser Verselbständigung, der historisch-soziologisch u. a. die Herausbildung des neuzeitlichen Staates und der bürgerlichen Gesellschaft⁵⁸ entspricht, wird die Bühne der Macht als eigenständiger symbolischer Raum errichtet, der nicht mehr intrinsisch an eine natürliche Ordnung, ein besonderes Wissen oder die vorgefundene soziale Stratifikation gebunden ist. Die zweite und genauso wichtige Bewegung trennt wiederum die vermeintliche Einheit von *Macht* und *Staat* auf und verweist die Macht auf die bürgerliche Gesellschaft zurück. Dass der Ort der Macht leer, zu einer bloß symbolisch einnehmbaren Instanz wird, heißt auch, dass die Macht den fortlaufenden und widersprüchlichen Forderungen und Konflikten der Individuen und sozialen Gruppen in der bürgerlichen Gesellschaft unterworfen bleibt (Lefort 1999, 58) und nur durch deren Konkurrenz *hindurch* erscheint und wirkt.

Politische Macht ist in der Demokratie dadurch legitim, dass sie, ohne je ganz mit ihnen identisch zu werden, auf die Interessen und Gruppen im Inneren der bürgerlichen Gesellschaft bezogen wird und deren Konflikten politische Sichtbarkeit verleiht. Die Institutionalisierung des Konflikts steht nicht etwa im Ermessen der Macht, sondern die Macht erweist sich als von der

58 In der deutschen Übersetzung wird das, was Hegel und Marx die ‚bürgerliche Gesellschaft‘ nannten und Lefort auf Französisch *société civile* nennt, oft mit ‚Zivilgesellschaft‘ übersetzt. Ich halte mich an den Originalbegriff.

Institutionalisierung des Konflikts abhängig (Lefort 1999, 51). Sie bleibt von der bürgerlichen Gesellschaft, also der Welt der Arbeit, der Interessen und der alltäglichen Identitäten, abhängig, ohne darum aber mit ihr zusammenzufallen. Die Spaltung zwischen beidem setzt sich „beständig selbst aufs Spiel, löscht sich beinahe selbst aus, kehrt zurück, bis sie in dem Augenblick, indem sie Gestalt annehmen würde, erneut auf das Risiko ihres Verschwindens trifft“ (Gauchet und Lefort 1990, 96). Die politische Macht erscheint als innerhalb der Gesellschaft begründet und dennoch von ihr verschieden, und operiert genau entlang dieser Grenzlinie. Dieses Verhältnis wird durch Repräsentation auf Dauer gestellt. In ihr treffen sich die beiden im vorherigen Absatz skizzierten Bewegungen, insofern in der Demokratie durch Repräsentation „eine Bühne errichtet wird, auf welcher der Konflikt (von dem Augenblick an, als die *Citoyenneté* nicht mehr einer kleinen Zahl vorbehalten ist) sich vor aller Augen als notwendig, unreduzierbar und legitim darstellt“ (Lefort 1999, 52). Demokratische Repräsentation besitzt, anders gesagt, einen eigentümlichen Doppelcharakter. Sie ist zugleich vergegenwärtigend und distanzierend. Mit der einen Hand verschiebt und verzögert sie den Konflikt, mit der anderen erkennt sie ihn an und macht ihn erst erkennbar (Gauchet und Lefort 1990, 112). Sie steht mit einem Bein in der Realität des Konflikts und mit dem anderen auf der gemeinsamen Bühne der Macht, auf der die einzelnen Gruppen und Interessen im Bezug auf andere erscheinen und bearbeitet werden (Weymans 2005, 269).

Die Besonderheit der *politischen* Repräsentation gegenüber einer bloß formalen, auf die juristische Delegation und den Amtsgedanken halbierten Stellvertretung besteht also einerseits darin, den Abstand zwischen beiden Seiten beständig zu *überbrücken*. Der bleibende Unterschied zu allen Entwürfen ständischer oder funktionaler Repräsentation besteht aber andererseits darin, die Lücke zu überbrücken, ohne sie je restlos *aufzuheben* (siehe auch Kapitel 4.4 und 10.3). Denn weit „weit davon entfernt, dass das Verfahren der Repräsentation dazu beiträgt, ein Zusammenfallen des Gemeinwesens mit sich selbst herzustellen, kommt es im Gegenteil einer praktischen Bekräftigung des Abstandes gleich, der den Ort, an dem sich die Konflikte verankern und ausbilden (die Gesellschaft), von dem Ort trennt, an dem sie gleichsam ‚ausgestellt‘ und widergespiegelt werden (der Staat) (...). Das repräsentative Verfahren beinhaltet in der Tat nicht nur, dass die Autonomie der politischen Instanz gegenüber der Zivilgesellschaft anerkannt wird, sondern es liefert gleichzeitig den Beweis in actu dafür, dass die Macht aus der Gesellschaft hervorgeht und nur durch diese ist, sei es auch um den Preis, dass sie sich von der Gesellschaft abtrennt“ (Gauchet 1990b, 145f.). Indem soziale Konfliktlinien durch Repräsentation auf einer gemeinsamen Bühne sichtbar gemacht werden, wird die Macht einerseits an ihre Abhängigkeit von der Gesellschaft erinnert. In derselben Geste wird jedoch die Nicht-Identität der Gesellschaft, ihre politische Umstrittenheit und Verhandelbarkeit, praktisch sichtbar gemacht. Gesellschaft erscheint

sich selbst durch ihre inneren Spaltungslinien hindurch, die auf der gemeinsamen Bühne der Repräsentation, also einem Ort des Allgemeinen, öffentlich ausgestellt und zum Anknüpfungspunkt politischen Handelns unter Gleichen gemacht werden. In diesem Sinne ist Demokratie notwendigerweise repräsentativ verfasst (Näsström 2006, 330). Ein Denken entlang dieser Zwischenstellung unterscheidet sich deutlich von Theorien, die politische Macht ungebrochen als äußere, herrschaftliche Instanz begreifen und auch in den Demokratien der Neuzeit nur eine weitere, mehr schlecht als recht verkappte Form der „irreduziblen“ Heteronomie sehen können (so etwa Colliot-Thélène 2011, 22).

c) Wie ist diese Argumentation politiktheoretisch einzuordnen? Die Entkopplung des Politischen von der Idee eines ursprünglichen Willens und einer substanziellen Identität, auf die Leforts Macht- und Repräsentationsbegriff zielt, lässt sich im Anschluss an eine Unterscheidung von Tønder und Thomassen (2005) auf zweierlei Weise denken: Als Überfluss oder als Mangel. Ersteres ist die postmoderne Variante. Sie behauptet, dass der Welt eine schöpferische Mannigfaltigkeit an Bedeutungen und Seinsweisen, an „networks of materiality, flows of energy, processes of becoming and experimenting modes of affirmation“ (Tønder und Thomassen 2005, 6) innewohne. Jeder Versuch, im Namen anderer zu sprechen oder ihnen überhaupt einen Namen zu geben, erscheint dann als Anmaßung und existenzieller Übergriff. Die zweite Variante geht hingegen von einem ‚Mangel‘ im Innern der Gesellschaft aus. In dieser Weise verstehe ich den Begriff des leeren Ortes der Macht. Die demokratische Gesellschaft bezieht sich politisch auf sich selbst als eine Gesellschaft von Gleichen und *deswegen* kann niemand mehr gegenüber den anderen bevorrechtigt beanspruchen, das Ganze zu überblicken und zu begründen. Auch Gauchet spricht von einer „Gestalt der Abwesenheit“ im Herzen der Gesellschaft, die sich darin zeige, dass „dem Einzelnen oder einer Gruppe im Konflikt die Möglichkeit entzogen ist, sich den Sinn des gesellschaftlichen Ganzen zu erschleichen“ (Gauchet 1990a, 233). Trotzdem ist die Demokratie aus dieser Perspektive kein psychotisches Universum. Sie muss versuchen, der gemeinsamen Welt eine gewisse Dauer und Gestalt zu geben, mithin den verlorenen Punkt symbolisch in Gestalt von öffentlich um Zustimmung konkurrierenden Deutungen und Repräsentationen darzustellen, auch wenn das immer nur zeitweilig und unvollständig gelingt. Denn zu dem demokratischen Versprechen der gemeinsamen Selbstregierung lässt sich, seiner aporetischen Natur zum Trotz, nicht einfach eine überzeugende demokratische Alternative denken.

Auf den ersten Blick erscheinen beide Positionen wie zwei Seiten einer Medaille. Bei genauem Hinsehen werden Unterschiede deutlich, die für die zweite Sichtweise sprechen. Erstens kann nur sie die Bedeutung der Gleichheit in der politischen Moderne angemessen begreifen und beispielsweise das moderne Naturrecht als das Medium würdigen, in dem die Norm der Gleich-

heit sich historisch durchsetzte und die Entkopplung von Macht und Recht verarbeitet wurde. Für die postmoderne Sicht kann Gleichheit dagegen nur ein kontingenter existenzieller Entwurf unter anderen sein. Ein zweiter Unterschied liegt in der Konsequenz für das Verständnis von Institutionen. Die postmoderne Sicht stellt den Institutionen die Feier des Seins entgegen. Praktiken und Ereignisse, die Repräsentation unterlaufen oder aufsprengen, und der vermeintlich subversive Charakter der lebendigen Mannigfaltigkeit gegenüber allen Versuchen ihrer Benennung und Regierung rücken dann in Mittelpunkt des Interesses. Die zweite Perspektive hingegen versteht Institutionen, ohne den historischen Herrschaftscharakter empirischer Institutionen zu leugnen, auch als Elemente eines notwendigen, wenn auch unvollständigen Versuchs, der politischen Welt Dauer zu verleihen.⁵⁹ Auf diese Weise begriffen, sprengt die Repräsentation als Form der Institutionalisierung politischer Macht die dichotome Logik von Gegenwart und Abwesenheit, Parteilichkeit und Allgemeinem. Jeder Repräsentationsanspruch muss sich auf der politischen Bühne der Konkurrenz stellen. Dadurch stiftet er öffentliche Bezugspunkte von gewisser Dauer, bietet Möglichkeiten des Anschlusses und der Verallgemeinerung genauso wie Reibungsflächen, an denen sich eine politische Konfliktkonstellation auskristallisieren kann.

Diese hier nur kurz skizzierte eigentümliche Zwischenstellung demokratischer politischer Repräsentation möchte ich in den folgenden beiden Teilkapiteln nach zwei Richtungen hin näher diskutieren. Auf der Ebene der politischen Praxis der Menschen lässt sie sich erstens anhand der Rolle der Urteilskraft präzisieren (3.3). Auf der Ebene der institutionellen Ausgestaltung entspricht dem zweitens die figurierende Rolle des Parteiensystems (3.4).

3.3 Repräsentation und politisches Urteilen

3.3.1 Was ist politisches Urteilen?

In den neueren demokratiethoretischen Debatten rund um das Thema Repräsentation begegnet uns wiederholt der Begriff des Urteilens. Ein einschlägiger Aufsatz trägt etwa den Titel „the power of judgement in democratic representation“ (Urbinati 2005). Der Begriff taucht meines Wissens bei Lefort nicht auf, der Sache nach ergänzt er aber dessen Analyse der repräsentativen Demokratie. Das möchte ich in vier Schritten herausarbeiten. Zunächst ordne ich den Urteilsbegriff genauer ein. Dann nehme ich die Verbindung zur politischen Repräsentation in den Blick (3.3.2 und 3.3.3). Zuletzt gehe ich auf das Verhältnis von Urteilen und Erzählung ein (3.3.4).

Was ist politisches Urteilen? Zwei Eigenschaften stechen hervor. Erstens ist es eine Form der Praxis. Es läuft in der Welt ab und hat einen Effekt auf diese. Damit unterscheidet es sich von einer kognitiven Feststellung der vorhandenen Wirklichkeit, aber auch von einem einsam in der

⁵⁹ Zu Institutionen und ihrem Doppelcharakter zwischen Begründung und Kontingenz vgl. Bonacker (2000).

stillen Kammer getroffenen kontemplativen Urteil darüber, ob uns dieser oder jener Wein besser schmeckt. Wenn ich dagegen ein Urteil darüber treffe, ob ein Gesetz in meinen Augen gut ist oder abgeschafft gehört, ob ich Politiker X und sein Anliegen unterstütze aber nicht Y, dann nehme ich eine praktische Haltung ein, die einen Unterschied machen will. Zweitens ist das politische Urteilen eine *symbolische* Praxis im Sinne Leforts. Es schreibt meinen Standpunkt in die Welt ein und erzeugt ad hoc eine bestimmte Beziehung zwischen mir und den anderen Mitgliedern dieser Welt, die über die gleichen Dinge urteilen. Autorinnen wie Hannah Arendt oder Nadia Urbinati greifen in diesem Zusammenhang auf die kantische Unterscheidung zwischen reflektierender und bestimmender Urteilskraft zurück (Arendt 1985; siehe auch Beiner und Nedelsky 2001). Letztere will den besonderen Fall aus einem allgemeinen Gesetz ableiten, das reflektierende Urteil dagegen beginnt mit dem Besonderen und konstruiert von ihm aus das Allgemeine: „In reflective judgement, the general principles ... under which we subsume the particular are not derived from experience nor given, but produced“ (Urbinati 2006, 122). Auf diese Weise funktioniert politisches Urteilen (siehe auch Vollrath 1987). Ob ich dieses oder jenes für das Gemeinwohl halte, lässt sich aus keinem Sittengesetz zwingend ableiten, sondern ich muss ausgehend von der konkreten Streitfrage mir das Gemeinwesen und seine Mitglieder vergegenwärtigen. Es geht dabei nicht darum, sich an die Stelle der anderen zu setzen, sondern nur darum, die gemeinsame Welt zu bedenken, „so, wie sie dem Anderen erscheint“ (Arendt 2003, 451).

In einem allgemeinen Sinne kann das Urteilen daher repräsentativ genannt werden: „Politisches Denken ist repräsentativ in dem Sinne, daß das Denken anderer immer mit präsent ist (...). Im Unterschied zu allem philosophischen Denken, das in der Einsamkeit statthat ... ist dieser Prozeß der Meinungsbildung ... an die vorgestellte Präsenz derer gebunden, an deren Stelle man mitdenkt“ (Arendt 2012, 342). Damit bewegt sich das politische Urteilen jenseits der eingeschliffenen Dichotomien von Subjekt und Objekt, Identität und Differenz, Präsenz und Abwesenheit. Es entspringt „der Subjektivität eines Standortes in der Welt, aber es beruft sich gleichzeitig darauf, daß diese Welt, in der jeder einen nur ihm eigenen Standort hat, eine objektive Gegebenheit ist, etwas, das uns allen gemeinsam ist“ (Arendt 2012, 300). Es stellt ein geteiltes Bezugsgewebe her, das der Praxis weder fertig vorausgeht noch sich ihr gegenüber verselbstständigt. Anders als ein kognitives (und vermutlich auch ein ethisches) Urteil ist das politische Urteilen damit an den weltlichen Erscheinungs- und Handlungsraum gebunden. „Der Anspruch auf Geltung kann nie weiter reichen als die anderen, an deren Stelle mitgedacht wird. Das Urteil ... gilt nicht für Leute, die ... in der Öffentlichkeit, in der die beurteilten Gegenstände erscheinen, nicht präsent sind“ (Arendt 2012, 299; vgl. Beiner und Nedelsky 2001, xi). Der Gemeinsinn, der es anleitet, bezieht sich auf die politische Gemeinschaft, nicht allgemeine kognitiven Fähigkeiten.

3.3.2 *Urteilkraft und politische Repräsentation*

In der modernen Demokratie wird politisches Urteilen und das damit verknüpfte Erscheinen der Menschen im öffentlichen Raum durch Institutionen der Repräsentation strukturiert und auf Dauer gestellt. Das folgt erstens aus der schlichten Beschränkung durch Raum und Zeit. Bereits in den antiken Stadtrepubliken sprachen nicht alle Bürger auf dem Versammlungsplatz, sondern es ergriffen nur einige das Wort im Namen bestimmter Standpunkte, Anliegen oder Fraktionen (Thaa 2011, 158). Urteilen muss demnach zwar der Einzelne, doch bedarf es der Zusammenfassung und Zuspitzung, eben Repräsentation dessen, über das geurteilt wird. Zweitens und wichtiger stellt die Institutionalisierung des leeren Ortes der Macht durch Repräsentation erst die Bedingungen der Betätigung politischer Vorstellungs- und Urteilkraft auf Dauer. Diese Behauptung bedarf der ausführlicheren Erläuterung.

Für Arendt (2012, 343) war die wesentliche Voraussetzung des repräsentativen Denkens, dass man von seiner unmittelbaren Erfahrung und der „Verstrickung in Privat- und Gruppeninteressen“ zurücktritt und sich der Welt zuwendet. Diese Hinwendung kann ihr zufolge nur der Einzelne vollziehen, indem er mit seiner ganzen Person in der Öffentlichkeit erscheint und sich auf andere Meinungen einlässt. Dies nicht zu ermöglichen, sondern nur kollektive *Interessen* zu vertreten, war der Kern ihrer Kritik an der politischen Repräsentation und am Parteiensystem (Arendt 2011, 346, 360f.). Das führt meiner Ansicht nach aber in die Irre. In der modernen Demokratie kann es nicht darum gehen, durch einen individuellen Sprung von unseren Alltagsbindungen und ökonomischen Interessen zu abstrahieren. Wie Arendt (2011, 359) selbst zugibt, war das zu allen Zeiten immer nur ein Privileg der „Wenigen“, der „Elite“. In der modernen Massendemokratie ist die Möglichkeit des Urteilens nicht in der zweifelhaften Unterscheidung von Interessen und Meinungen und daher auch nicht in einer individuellen Haltung des Einzelnen begründet (zumindest soweit vom Bürger und nicht von einem distanzierten kritischen Beobachter die Rede ist). Das notwendige Moment der Distanz ist vielmehr durch ein gesellschaftliches, institutionelles Verhältnis auf Dauer gestellt, nämlich in Gestalt der durch politische Repräsentation zugleich bekräftigten wie symbolisch überbrückten Lücke zwischen der bürgerlichen Gesellschaft, in der Interessen und Meinungen gleichermaßen zirkulieren, und der Bühne der Macht, in der sie in politisch zusammengefasster und bearbeiteter Form sichtbar gemacht werden. An dieser Stelle kann der Begriff des Urteilens in Leforts Analyse der Demokratie eingehängt werden.

In explizitem Anschluss an Claude Lefort hat Arendts Schüler Ernst Vollrath das eben angesprochene institutionelle Verhältnis mit dem Begriff der Differenzrepräsentation gefasst. Damit meint er zuvorderst den „konstitutiven“ vertikalen „Unterschied von Regierung ... und Regierten“, die Differenz zwischen dem Volk als der symbolischen Quelle der Macht und dem Ort, an

dem die politische Macht erscheint (Vollrath 1992, 76, siehe auch 1993). Da das um diese Differenz herum angeordnete Gemeinwesen nie unmittelbar mit sich selbst zusammenfallen kann, bleibt politische Macht strukturell an Überzeugungsarbeit über temporale, soziale und politische Distanzen hinweg gebunden. Das beschreibt auch David Plotke (1997, 31): „In reporting a preference to a representative with any prospect of success, I have to be able to step back from my experience far enough to describe a problem in terms that someone who does not share that experience can understand. I have to be able to define the relations in which that problem is located and evaluate its causes in ways that are plausibly connected to remedies I might propose“.⁶⁰ Wohlgermerkt: Es geht dabei nicht um Unparteilichkeit, sondern um die relative Verallgemeinerbarkeit politischer Deutungen und Entscheidungsalternativen. Anders als Plotke es sich in dem Zitat möglicherweise noch vorstellt, sollten wir dabei auch nicht an einen persönlichen Dialog zwischen Repräsentant und Repräsentierten denken, wie man ihn zu Zeiten des Zensuswahlrechts führte und heute allenfalls noch in der Kommunalpolitik findet.

In der modernen Demokratie ist dieses Gespräch notwendigerweise durch ein zwischengeschaltetes Feld von Organisationen und Öffentlichkeit(en) mediatisiert und politisiert.⁶¹ Dieses Feld birgt wiederum gewisse Asymmetrien in sich und bringt zudem seine eigene innere Funktionslogik in die Gleichung ein. Dennoch ist es ein Ort von potentiellen und realen Meinungsbildungen, auch wenn es keine Gewähr für eine „vernünftige Meinungsbildung“ (Arendt 2011, 303) gibt. Es ist jedenfalls nicht einzusehen, warum nur die wenigen, die persönlich „dabei sind“, in der Lage sein sollen, echte Meinungen zu entwickeln, während alle andern nur „Meinungsersatz“ (Arendt 2011, 303) haben. Das wäre nur der Fall, wenn wir Arendts Prämisse vom existenziellen Glück des persönlichen Erscheinens teilen würden. Tun wir das nicht, können wir natürlich auch von den Zeitungslern, den einfachen Parteimitgliedern und sogar den halbwegs interessierten Wählern sagen, dass sie ihre politische Vorstellungskraft betätigen und ein Urteil fällen.

Die Verbindung zwischen der Institutionalisierung demokratischer Repräsentation und dem so verstandenen Urteilen lässt sich anhand eines konkreten Problems exemplarisch verdeutlichen: Dem Konflikt zwischen imperativem und freiem Mandat (Urbinati 2011).⁶² Für die Anhänger des imperativen Mandats ist Repräsentation bekanntlich nur ein technisches Mittel und muss mit zahlreichen Mechanismen bewehrt und Gewichten beschwert werden, die verhindern, dass der Abgeordnete sich zu sehr vom Volk entfremdet. Wir finden das bereits in der amerikanischen

60 Das gleiche Verhältnis beschreibt, nur von der anderen Seite aus betrachtet, Ernesto Laclau: „The task of a representative in Parliament, for instance, does not simply consist in transmitting the wishes of those he represents; he will have to elaborate a new discourse which convinces the other Members – by, for instance, arguing that the interests of the people in his constituency are compatible with the national interest, and so on. In this way, he inscribes those interests within a more universal discourse and, in so far as his discourse also becomes that of the people of his constituency, they also are able to universalize their experience“ (Laclau 2000, 212).

61 Von hier aus wäre Habermas' Geschichte der Öffentlichkeit gegen den Strich zu lesen (Marchart 2004, 101).

62 Siehe zu dieser Debatte allgemein Müller (1966).

Verfassungsdebatte von 1788 ausbuchstabiert, wo von den Kritikern des Verfassungsentwurfs ein möglichst weitreichendes Recht auf *recall* gefordert wurde: „the wisest conduct will be to keep the staff of power in our own hands as much as possible (...). We shall dismiss from our employ as soon as possible, such persons as do not consult our interest and will not follow our instructions“ (zit. nach Borden 1965, 152f.). Auf der anderen Seite steht die Theorie des freien Mandats. Die Parlamentarier seien demnach verantwortliche, aber unabhängige Amtsinhaber, kein Sprachrohr des empirischen Volkes, das gegenüber dem Parlament gar keine andere Funktion habe, als ihm sein Vertrauen zu schenken, so wie ein Verein satzungsmäßig seinen Vorstand entlastet (zugespitzt etwa bei Hennis 1973). Diesen eingeschliffenen Dualismus verspricht ein auf das Urteilen gebauter Begriff demokratischer Repräsentation zu überwinden.

Repräsentanten und Repräsentierte fallen dann weder unmittelbar zusammen, so dass Politik auf technische Transmission reduziert würde, noch wird Repräsentation auf eine formale Autorisierung halbiert. Das Urteilen erzeugt vielmehr eine immer wieder aufs Neue auszuhandelnde „interpretative or artificially created similarity“ (Urbinati 2006, 133).⁶³ Die Selbstregierung des Volkes bleibt die begründende Norm einer legitimen Gesetzgebung, doch sie funktioniert als „criterion of political judgement that circulates throughout the democratic society, rather than solely at the precise and narrow moment of legislation (or election) (...). The fact that citizens represent themselves as ‚belonging to such a world‘ (such as the sovereign people) makes all of them into participants in the same project, just as if they were in the assembly, although their empirical location is elsewhere“ (Urbinati 2006, 113, 125). Hatte Jürgen Habermas den „ortlosen Ort“ der Volkssouveränität in vernünftigen Verfahrensnormen gesucht (Habermas 1990, 233), zieht sie sich hier in die Praxis des Urteilens und deren institutionelle Voraussetzungen in Gestalt der Repräsentation zurück. Zu der Rechtsbeziehung tritt die politische Urteilsbeziehung hinzu. Letztere ist weniger als eine einklagbare Willensidentität oder zwingende Vorschrift, stellt aber eine eigene Form politischer Macht dar. Kein Politiker kann sich in der Demokratie auf Dauer dem Urteil der Bürger entziehen. Deswegen kann auch zwischen den Wahlen und auch gegen prozedural nicht zu beanstandende Entscheidungen nicht nur legitimerweise, sondern mitunter sogar erfolgreich protestiert und mobilisiert werden.

Damit unterscheidet sich die demokratische Repräsentation von einer rein „ästhetischen“ Repräsentation, wie sie Frank Ankersmit (1997) entwirft. Er betont den performativen Charakter der Repräsentation, der er das Primat vor ihrem Gegenstand zuspricht: „political reality is not first given to us and subsequently represented; political reality only comes into being after and due

63 Dasselbe, nur abstrakter formuliert, meinen wohl auch Laclau und Mouffe (2001, 121), wenn sie schreiben, politische Repräsentation sei ein „field of unstable oscillation whose vanishing point is ... either the literalization of the fiction through the breaking of every link between representative and represented, or the disappearance of the separate identity of both through their absorption as moments of a single identity“.

to representation“ (Ankersmit 1997, 47). Auf die gleiche Weise, wie der Künstler aus seinem Rohmaterial etwas Neues schaffe, würden Repräsentanten demnach das, was sie abbilden, erst erzeugen. Und so wie in der Kunst nur der subjektive Geschmack zähle, könne man auch in der Politik schlechterdings nie sagen, dass etwas richtig oder falsch, gut oder schlecht, zu wenig oder zu sehr repräsentiert sei (Ankersmit 1997, 23). Träfe das uneingeschränkt zu, würde die Bühne der Repräsentation zu einem von der Gesellschaft faktisch unabhängigen Außen. Doch während ein avantgardistischer Künstler noch einen Distinktionsgewinn aus dem Umstand ziehen mag, dass die Menschen sich fragen, ob das noch Kunst sei, ist in der Demokratie auch das Konstruierte immer mit der Frage nach der eigenen Legitimität konfrontiert. Politiker müssen bei Strafe des Machtverlusts versuchen, überzeugende Antworten auf diese Frage zu liefern und regelmäßig das Urteil und die Zustimmung der Bürger einholen. Diese Tatsache ist für die politische Repräsentation nicht unwesentlich. Damit kommt die reale gesellschaftliche Erfahrung der Menschen durchaus als inhaltliche Bezugsgröße des Urteilens ins Spiel.

3.3.3 Zwei Ebenen des repräsentativen Urteilens

Zwei Dimensionen des Urteilens, die in der Literatur nicht immer klar genug auseinandergehalten werden, müssen mit Blick auf Repräsentation unterschieden werden.

a) Erstens geht es um gemeinsame politische Urteile der Bürger darüber, welcher Repräsentanten oder welche Parteien aufgrund welcher Merkmale am besten ihre besonderen Interessen, Präferenzen und Meinungen vertreten. Repräsentation strukturiert einen Prozess des evaluativen Urteilens über Standorte und Präferenzen in der politischen Öffentlichkeit. Bei Wahlen werden Kandidaten aufgestellt, Allianzen geschmiedet, Unterstützung gesucht, Ideen beworben und verschiedene Gruppen angesprochen, aber auch die amtierenden Repräsentanten müssen fortlaufend ihre Entscheidungen verteidigen, die Wünsche ihrer Wähler interpretieren und zukünftige Entscheidungssituationen berücksichtigen. Gegen ihre nicht zuletzt in der monarchischen Tradition Europas verwurzelte Verachtung (siehe Kapitel 10.4 und 10.5) ist vor diesem Hintergrund auf die Rolle der politischen Rede und Rhetorik hinzuweisen. Repräsentanten sind nicht nur dazu da, um handwerkliche ‚Arbeit zu leisten‘, sondern auch um öffentlich zu sprechen, zu widersprechen und damit gemeinsam über sie gesprochen werden kann. Repräsentation ist daher auch mehr als ein Spiegelbild. Sie organisiert und vermittelt die individuellen Erfahrungen der Gesellschaft, indem sie einzelne Sachfragen in kollektive Objekte einer im öffentlichen Raum ausgetragenen Auseinandersetzung und Beurteilung transformiert (Urbinati 2006, 37). Repräsentation eröffnet die Möglichkeit, bestimmte politische Positionen und Fragen zu verbinden, gegen andere abzugrenzen oder ins Zentrum zu rücken. Als Form der politischen Praxis kann sie aber auch ein potentiell Gegenhandeln provozieren, denn kein Urteil besitzt zwingenden Charakter.

b) Das Urteilen operiert aber auch auf einer zweiten Ebene, die auf der ersteren aufsetzt. Auf dieser Ebene geht es nicht mehr um die Beziehung zwischen den Wählern und ihren Repräsentanten, sondern um das im Urteil herzustellende Verhältnis zwischen Parteilichkeit und Universalismus. Denn im Gegensatz zur privatrechtlichen Delegation, aber auch im Unterschied zu der Art und Weise, wie ein Botschafter oder Fußballspieler sein Land repräsentiert, haben politische Repräsentanten in der Demokratie über das kollektiv bindende Gesetz zu entscheiden. Durch ihren Bezug zur Gesetzgebung sind Repräsentanten konstitutiv mit der für alle Bürger gleichermaßen und durch die Zeit hindurch gültigen Rechtsordnung verknüpft, mit dem, was Marcel Gauchet die „Dimension des Gesetzes“ nennt: „Das Gesetz ist nicht mit den Gesetzen zu verwechseln. Doch haben die einzelnen Gesetze nur Gültigkeit, weil in ihrem Rücken diese Dimension des *für alle zwingend Verpflichtenden* steht, deren Universalität es erlaubt, von dem *einen* Gesetz zu sprechen (...). Es ist ... das Zeichen für die Existenz einer Ordnung“ (Gauchet 1990a, 230; Hervorh. im Orig.).⁶⁴ Repräsentanten können daher nicht ausschließlich Vertreter eines partikularen Anliegens sein, obwohl sie das angesichts der realen Konflikte, die das Politische antreiben, immer *auch* bleiben. Aber sie müssen versuchen, den mehr oder weniger parteilichen Auftrag, den sie durch ihre Wahlprogramme und ihre Wahlversprechen haben, und an dem sie sich nach eigenen Aussagen meist auch messen lassen wollen, zu universalisieren, indem sie die einzelnen Anliegen und Entscheidungen öffentlich in Bezug auf ein Allgemeines darstellen und beurteilen.

Dazu dient etwa die Rhetorik des Gemeinwohls. Unter der Bedingung der Entleerung des Ortes der Macht bleibt das allerdings eine symbolische Geste, schon allein deswegen, weil jede politische Entscheidungssituation aus sich heraus die Möglichkeit der Spaltung in Mehrheit und Minderheit impliziert, die die Idee des Allgemeinen sogleich wieder unterläuft. Universalisierung bedeutet, dass die jeweiligen Gruppen und Interessen im Bezug auf einen vorgestellten Ort des Allgemeinen erscheinen und beurteilt werden, der real nicht mehr eingenommen werden kann (siehe Kap. 3.5). Das Allgemeine bleibt hypothetisch, oder besser gesagt, es ist nur durch die Praxis der reflektierenden Urteilskraft hindurch gegeben. Es entsteht und überdauert als die ‚Als-Ob‘ Norm, die wir im Urteilen über parteiliche Anliegen unterstellen, „if our actual world is to respond to or receive any norm, if a grammar is to link our individual judgements and evaluations to others in a meaningful way“ (Urbinati 2006, 125). Die reflektierende Einbildungskraft positioniert die Subjekte damit indirekt als Teile einer vorgestellten politischen (Urteils-)Gemeinschaft: „the process of representation puts an end to the sovereign as an ontological collective entity and makes room for sovereignty as an inherently plural unifying process. The representative is a representative of the nation because and insofar as she expresses a part of the nation

64 Den Verfall der allgemeinen Dimension des Rechts in der ersten Hälfte des 20. Jhd. diskutierte Franz Neumann (1967, 31–81) in seinem berühmten Aufsatz zum „Funktionswandel des Gesetzes“ aus dem Jahr 1937.

when she makes claims before the whole nation and in the name of the principles it stands for as if they were consistent with the hypothetical sovereign will“ (Urbinati 2006, 134). Der Repräsentant einer partikularen Gruppe wird zum Repräsentanten der Nation, *indem* er Ersterer als *ein Teil* der Nation darstellt und sein Urteil zu universalisieren versucht. Das heißt nicht, dass die Nation eine vorgängige, feste Größe wäre. Die politische Gemeinschaft wird durch solches Urteilen vielmehr aktiv und jeweils aufs Neue entworfen, indem sie auf der Bühne der Macht praktisch beansprucht wird. Auf dieser Ebene vermag das Urteilen eine integrierende Wirkung zu entfalten, ohne den Konflikt zu leugnen. Für alle Bürger verbindliche Entscheidungen können von der jeweils unterlegenen Minderheit zeitweilig als legitim anerkannt werden, insofern die Entscheidung auf der Grundlage konkurrierender, ein Gemeinsames aber zumindest antizipierender Urteilsmaßstäbe öffentlich verhandelt und getroffen wird.⁶⁵ Die einzelne Entscheidung symbolisiert diese Maßstäbe gleichsam mit (siehe auch Bonacker 2003a). Das funktioniert aber nur so lange, wie die das Urteilen anleitende Fiktion sich gegenüber der Alltagserfahrung nicht als dauerhafte und offensichtliche Unwahrheit herausstellt. Wo eine Gruppe auf Dauer die Erfahrung eines realen Ausschlusses aus dem Gemeinwesen macht, wird sie früher oder später versucht sein, andere, antagonistische Maßstäbe an das hypothetische Allgemeine anzulegen (Urbinati 2006, 136).

Auf beiden Ebenen operiert das Urteilen nicht von der Warte einer über der Geschichte stehenden strengen, nüchternen Vernunft aus, sondern in der Geschichte, wie sie von den Menschen erlebt wird. Es bewährt sich an den sittlich-politischen Vorstellungen und Deutungen, die sich in der konkreten historischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft und den sie durchziehenden Widersprüchen herausbilden und verändern – seien es, um einige Beispiele zu nennen, die im luxemburgischen Kontext bedeutsam waren, das eigentümliche Arbeitsethos der Arbeiterbewegung oder die christlich inspirierte Begründung sozialer Gerechtigkeit in der katholischen Soziallehre.

3.3.4 Die narrative Dimension der Demokratie

Erst im Prozess der Repräsentation gewinnt der Demos politische Konturen, indem den Bürgern gewisse kollektive Unterscheidungen, Standpunkte und Identitäten angeboten werden und die Einzelnen dazu gezwungen werden, zu beurteilen, ob sie sich darin wiedererkennen oder nicht (Disch 2008, 48). Die Einbildungskraft, die dabei betätigt wird, ist nicht zu trennen von bestimmten Weisen, die soziale Welt zu *erzählen*. Darauf weist Pierre Rosanvallon hin, wenn er schreibt, Repräsentation sei Teil einer „vaste entreprise de connaissance sociale qui ne saurait se laisser enfermer dans les bornes étroites du vote. Être représenté est, dans ce cadre, indissociable

65 Das ähnelt dem „hypothetischen Volkswillen“ bei Ernst Fraenkel (2007, 165). Es ist aber nicht ganz dasselbe. Denn der hypothetische Volkswille bildet bei Fraenkel einen vom empirischen Volkswillen unabhängigen Vektor der Willensbildung. Das vermittelnde Moment des Urteils fehlt. An seiner Stelle steht bei Fraenkel das Naturrecht als selbstevidente Grundlage politischer Ordnung (Buchstein 2002; Massing 1979).

de se présenter, c'est-à-dire de parler de soi (...). Raconter, se raconter, présenter le monde: trois modes de participation à l'entreprise représentative“ (Rosanvallon 1998, 285). Die Frage, was der Demos ist und sein kann, gewinnt, in anderen Worten, eine *narrative* Dimension.

Das klingt unspektakulär, ist aber nicht selbstverständlich. Es verweist darauf, dass das spezifische Verhältnis, in dem die Menschen zur Macht stehen, sich immer auch in der Zeitdimension ausdrückt, genauer gesagt: in einem besonderen Verhältnis zur geschichtlichen Erfahrung und Erzählung. Der Totalitarismus versucht, in einer Art ewiger Gegenwart zu leben, indem er die Erinnerung auslöscht, die historischen Tatsachen zurecht lügt und die Zukunft nicht nur vorauszusagen, sondern der Voraussage gemäß zu fabrizieren trachtet. Die Demokratie ist hingegen, wie Lefort schreibt, die sich ihrer eigenen Geschichtlichkeit bewusste und Letztere bewusst bearbeitende Gesellschaft schlechthin.⁶⁶ „Wo immer wir es mit Demokratisierungsprozessen zu tun haben“, stellt auch Winfried Thaa (2003, 132) fest, lasse sich „auch ein gesteigertes Interesse an geschichtlichen Ursprüngen, Erzählungen und Selbstvergewisserungen beobachten“. Denn Geschichte, als Erzählung von Anfängen, Verläufen und diachronen Zusammenhängen, wird ja erst da überhaupt zu einem politischen Problem, wo der Ursprung und Sinn der Gegenwart nicht mehr restlos gesichert ist und wo unterschiedliche Entwürfe der Zukunft nicht nur denkbar werden, sondern tendenziell auch durch eigenes Handeln umsetzbar (Lefort 2000, 64; siehe auch Dormal 2013a). Diesen Gedanken hat Castoriadis (1990, 315) zu der These zugespitzt, dass (nur) in der Demokratie die Einrichtung eines öffentlichen Raums einhergehe mit der Schaffung einer „öffentlichen Zeit“, in der „die Kollektivität ihre eigene Vergangenheit als Resultat eigener Handlungen ansehen kann und sich eine unbestimmte Zukunft als Domäne ihrer Aktivitäten eröffnet“ (Castoriadis 1990, 315). Nur in der Demokratie gebe es überhaupt ein Geschichtsbewusstsein im eigentlichen Sinne, nämlich ein Bewusstsein der Historizität des eigenen Handelns, das sich von der unhinterfragten Übernahme der Tradition oder der schlichten Niederschrift der Ereignisse durch Mönche und Hofchronisten unterscheide.

Diese Erzählungen und Selbstvergewisserungen haben ihren Ausgangs- und Endpunkt in der säkularen, linearen Zeit. Die ewige, die heroische oder die messianische Zeit (siehe Kapitel 2.3) liegen außerhalb des Horizonts der Demokratie. Innerhalb der säkularen Zeit erweist sich die öffentliche Zeit der modernen Demokratie bei genauerem Hinsehen aber selbst wiederum als in mehrere Zeitpfeile differenziert. Die Demokratie kennt unterschiedliche Zeitschichten: Die lange

66 Näsström (2006) unterliegt einem Missverständnis, wenn sie behauptet, Lefort sehe die Demokratie als „society without history“. Bei Lefort heißt es unzweideutig: „Von daher erweist sich die Demokratie als die geschichtliche Gesellschaft schlechthin, eine Gesellschaft, die im offenkundigen Kontrast zum Totalitarismus die Unbestimmtheit in ihrer Form aufnimmt und erhält. Denn obgleich der Totalitarismus unter dem Vorzeichen der Erschaffung des neuen Menschen errichtet wird, ist seine Ordnung ... gegen diese Unbestimmtheit angelegt. Er behauptet, über das Gesetz seiner ... Entwicklung zur verfügen, und zeichnet sich so in der modernen Welt insgeheim als geschichtslose Gesellschaft ab“ (Lefort 1990a, 291, Hervorh. im Original).

Dauer der historischen Erzählung, die relative Dauerhaftigkeit der Verfassung und des Rechts, die mittleren Rhythmen der Wahlkämpfe, die Ungeduld spontaner Handlungen und Proteste, der kurze Augenblick der Entscheidung und eine diffuse Erwartung der Zukunft (Rosanvallon 2003, 32; vgl. auch Palonen 2003). Jede Zeitschicht hat ihre eigene Bedeutung. Keine lässt sich einfach kurzschließen oder einer anderen unterwerfen. Der Einzelne hat jedes Recht, sich gegen die Zumutungen des Vorgefundenen zu wehren und auf ihre Veränderung zu drängen. Doch verändern kann er nur, wenn er in einem öffentlichen Raum handelt, der ihm nicht nur nicht alleine gehört, sondern der schon vor ihm da war und nach ihm weiterbestehen wird.

Die Paradoxien, die entstehen, wenn man versucht, diese Zeitreferenzen in einem ursprünglichen Punkt zusammenzuziehen, hat Derrida (1984, 21f.; vgl. Bonacker 2003b, 301–307) am Beispiel der Unabhängigkeitserklärung gezeigt: „En signant, le peuple dit – et fait ce qu’il dit faire, mais en le différant par le truchement de ses représentants dont la représentativité n’est pleinement légitimée que par la signature, donc après coup: désormais, j’ai le droit de signer, en vérité, je l’aurai déjà eu puisque j’ai pu me le donner“. Für Derrida trägt dieses Paradox immer das Mal der Herrschaft: Das Volk entsteht, weil jemand in seinem Namen spricht und sich dadurch selbst die Macht gibt, zu sprechen. Narrative Sinnstiftungen sollen diesen Gewaltakt bloß verdecken. Wir können aber auch eine andere Schlussfolgerung ziehen: Wenn das Politische durch multiple und teils konkurrierende Temporalitäten konstituiert ist, bedeutet das zunächst einmal nur, dass wir die Praxis der Demokratie selbst auch als eine besondere Form der Vermittlung unterschiedlicher Zeitpfeile denken müssen.

Repräsentation ist zwar kein Generalschlüssel, der die multiplen Temporalitäten der Demokratie aufschließen und synchronisieren könnte. Doch stärker als andere Formen des politischen Handelns kann Repräsentation unterschiedliche Zeitschichten und Geschwindigkeiten in Beziehung setzen. Sie leistet das erstens, indem sie politische Urteilsmaßstäbe verdichtet, über Einzelfragen hinweg gegenwärtig hält und in unterschiedlichen Kontexten aktualisiert. Zwischen der Zeit der Öffentlichkeit und der Wahlkämpfe, den Zyklen der parlamentarischen Auseinandersetzung, dem Augenblick der Entscheidung und der relativen Dauer des Gesetzes wird auf diese Weise ein Bezug hergestellt. Zweitens ist politische Repräsentation selbst eine verzeitlichte Beziehung. Durch die Dimensionen des Versprechens, des Vertrauens, des Erinnerns, des Bewertens und der Verantwortlichkeit, die im Urteilen zusammenkommen, bezieht Repräsentation nicht nur die Gesellschaft und die Bühne der Macht aufeinander, sondern verknüpft auch verschiedene Zeitpfeile. Indem ich wähle, fälle ich ein Urteil, das sich auf vergangene und zukünftige Entscheidungen der Repräsentanten bezieht und mich mit diesen verbindet. Zugleich wird im Akt des Wählens mein subjektiver, gegenwärtiger Wille in die überdauernde Verfassungsord-

nung, die mir zu wählen ermöglicht, eingeschrieben. Parteien besitzen ein eigenes Gedächtnis und eigene Erzählungen, die mitunter noch weiter zurückreichen als die Verfassung. Von den Repräsentanten, die ich wähle, erwarte ich, dass sie für die nächsten Jahre im Sinne der Prinzipien, die ich mit ihnen zu teilen glaube, handeln werden. Ich kann aber auch während der Legislaturperiode jederzeit auf die Straße gehen und Enttäuschung, Dissens oder neue Forderungen artikulieren und so mein vergangenes Urteil, das Handeln der Repräsentanten und meine Gegenwart miteinander verknüpfen. Politische Repräsentation greift dabei nicht nur in einer gegebenen Situation auf vorgefundene Narrative zurück, die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in bestimmter Weise verbinden, sondern formt diese auch und schreibt sie fort.

An dieser Stelle kann eine Brücke zu den von Benedict Anderson und Charles Taylor thematisierten Narrativen vorgestellter Gemeinschaften geschlagen werden (siehe Kapitel 2.3 und 2.7). Es sind nicht nur, wie Anderson suggeriert, die Medien als solche, durch die meine Erfahrung an eine vorgestellte Gemeinschaft gekoppelt wird. Ebenso entscheidend ist die Tatsache, dass wir, vermittelt über die Medien, uns alle zusammen als Publikum erfahren, das innerhalb derselben öffentlichen Zeit über dieselben Konflikte – bzw. über die Repräsentation derselben auf der Bühne der Macht – urteilt, und uns derart in einen narrativen Strom von „common experiences of interpretation that the citizens share, tell, recall, and remake incessantly“ (Urbinati 2006, 32) einschreiben. Solche narrativen Horizonte gehen – um eine Formulierung von Arendt zu borgen – den Einzelnen und ihren Handlungen voraus, werden von ihnen aber stets ein Stück weit verändert, so dass die Neuanfänge, die „das Handeln setzt, wie Fäden sind, die in ein bereits vorgewebtes Muster geschlagen werden und das Gewebe so verändern“ (Arendt 2007b, 226).

3.4 Die vermittelnde Bedeutung des Parteiensystems

Maßgeblich für die Institutionalisierung der Repräsentation des sozialen Konflikts waren in den westlichen Demokratien die politischen Parteien. Die Demokratie wurde in Form eines Mehrparteiensystems verwirklicht. Alle historische Erfahrung spricht für die These, dass „modern democracy is unthinkable save in terms of the parties“ (Schattschneider 1958, 1). Doch so sehr Parteien im 20. Jahrhundert auch im Mittelpunkt von unzähligen empirischen Analysen und historischen Fallstudien standen – sie sind heute immer noch die ungeliebten ‚Waisenkinder‘ der politischen Theorie und Philosophie, als die sie bereits vor etlichen Jahrzehnten bezeichnet wurden (Schattschneider 1958, 10). Bereits Birch (1971, 97) vermerkte, dass die meisten theoretischen Arbeiten über politische Repräsentation die Existenz organisierter Parteien ignorieren. Auch für Pitkins Standardwerk trifft diese Diagnose zu. Über Parteien erfährt man hier nicht viel mehr, als dass sie die Problematik der Repräsentation ‚komplizierter‘ machen (Pitkin 1972, 147). Diese Nicht-Beschäftigung, die mitunter mit einer normativen Parteienskepsis einhergeht, setzt sich in

Teilen der neueren Literatur fort. Ältere Arbeiten zur Parteiendemokratie werden hier kaum rezipiert. Bestenfalls werden Parteien als eine mögliche empirische Gestalt oder Randbedingung von Repräsentation erwähnt.⁶⁷ Für Michael Saward etwa ist Schattschneiders Frage, ob Demokratie ohne Parteien denkbar sei, denn auch „no longer ... the question we need to ask“ (Saward 2010, 136). Doch wird die Problematik der Repräsentation in der Demokratie meines Erachtens zwangsläufig verfehlen, wer die Parteien auf eine für den Theoretiker nebensächliche Fußnote reduziert. Die Frage der Parteien ist nichts weniger als das institutionalisierte Fragezeichen der Demokratie im Hinblick auf ihre eigene Grundlage (Donegani und Sadoun 1994, 30).

Im Folgenden gehe ich zuerst auf den Wandel der Repräsentation im Zuge der Herausbildung der modernen Parteiendemokratie ein (3.4.1). Mein Argument ist, dass erst die Parteien die Entleerung des Ortes der Macht vollenden, indem sie den Konflikt dauerhaft auf die repräsentative Bühne heben. Nach einem kurzen Blick auf Parteien als Organisationen (3.4.2) diskutiere ich dann die ‚figurative‘ Dimension der Parteien. Sie sind nicht nur Ausdruck einer Soziologisierung der Politik, sondern auch einer Politisierung des Sozialen (3.4.3).

3.4.1 Der Wandel vom Parlamentarismus zur Parteiendemokratie

Die antike und mittelalterliche Idee einer gemischten Verfassung wollte *Teile*, nicht *Teilungen* abbilden. Die Organisation der Politik rund um kohärente Parteien und zumal gesellschaftlich verankerte Mitgliederparteien, die soziale Konflikte austragen, ist demgegenüber ein historisch junges Phänomen. Alain Bergounioux beschreibt dies anschaulich: „Dans les premières décennies du XIXe siècle, les formes d’organisations politiques que connaissait l’Europe occidentale étaient le plus souvent la chose de milieux étroits, possédant fortune et éducation, dont les divisions n’obéissaient pas à un critère déterminant (...) et qui n’avaient nul besoin d’organisations permanentes et nationales dans la mesure où chaque représentant était l’ élu d’un petit nombre d’électeurs“ (Bergounioux und Manin 1989, 13). Der Parlamentarismus des 19. Jahrhunderts wurde bevorzugt als Treuhandschaft der allgemeinen Angelegenheiten durch eine Elite von vor einem Publikum mündiger Staatsbürger miteinander um das Wohl des Ganzen ringender Persönlichkeiten dargestellt (Habermas 2006, 303; Boldt 1978). Das idealtypische Modell dieser Form des Parlamentarismus wird von Bernard Manin (1997, 202ff.) entlang von vier Merkmalen beschrieben. Erstens wurde die Wahl von Repräsentanten als Mittel gesehen, nicht Vertreter bestimmter politische Strömungen, sondern vertrauenswürdige Einzelpersonen ins Amt zu heben. Zweitens und in engem Zusammenhang damit waren die Repräsentanten nicht an einen wie auch immer gearteten Auftrag ihrer Wähler gebunden. Dem lag die Vorstellung zugrunde, dass „ein

⁶⁷ Rosenblum (2008) ist die gewichtige Ausnahme. Hinzuweisen ist auch auf die Arbeit von Donegani und Sadoun (1994), die bislang nur in Frankreich rezipiert wurde. Auch Urbinati (2006, 38) beklagt in der Einleitung ihres Buches das Schweigen der Theorie über die Parteien, geht danach aber selbst kaum mehr auf das Thema ein.

der selbstständigen Entscheidungsgewalt beraubter, vom Willen eines Auftraggebers abhängiger Abgeordneter zum Sendboten degradiert und damit seiner eigenen Werthaftigkeit und seines repräsentativen Charakters entkleidet würde“ (Leibholz 1974, 82). Drittens bildete die ‚öffentliche Meinung‘ gegenüber dem Parlament eine äußerliche Instanz und keinen Spiegel der wenig gefestigten Lager und Konfliktlinien innerhalb der Politik. Viertens wurden politische Entscheidungen dem Anspruch nach durch Diskussion und nicht durch Konfrontation fertiger Standpunkte getroffen.⁶⁸ Im empirischen Teil dieser Arbeit werden diese Merkmale anhand des luxemburgischen Parlamentarismus des 19. Jahrhunderts noch näher veranschaulicht (siehe Kapitel 9.2). Fraglos war dieses Selbstbild nicht nur in Luxemburg hochgradig verklärt und wurde von der Realität, in der „Wahlbestechung, Patronage und Korruption individueller Abgeordnete“ ein übliches Mittel der Politik bildeten, regelmäßig karikiert (Fraenkel 2007, 63f.). Dennoch legitimierte es im 19. Jahrhundert Einschränkung des Wahlrechts durch Kriterien des Besitzes und des Geschlechts. Nur der ökonomisch und geistig selbständige Bürger könne sich, wurde unterstellt, ein aufgeklärtes Urteil über die Kompetenz der Amtsträger bilden, ohne sich korrumpieren zu lassen.

Das so entworfene Selbstbild konnte aber, um mit Max Weber (2002, 174) zu sprechen, nur aufrechterhalten werden, solange „Bildung und Besitz“ unter sich blieben und zwischen den Repräsentanten höchstens „durch die verschiedenen Arten des Besitzes bedingte Gegensätze“ bestanden. Die auf Druck von unten oder als antizipierende Maßnahme zur Befriedung des sozialen Konflikts gewährte Ausweitung des Wahlrechts und der Einbruch der Klassenspaltung in den Parlamentarismus beendeten den „idyllischen Zustand der Herrschaft von Honoratiorenkreisen“ und an seine Stelle trat die neuartige „Maschine“ einer vermeintlich „plebiszitären“ Parteiendemokratie (Weber 2002, 842f.). Eigenständige und dauerhafte Parteiorganisationen entstanden und konkurrierten um die Macht. Der Aufstieg der Parteien bewirkte eine tiefgreifende Verschiebung in der Natur der Repräsentation selbst. Das Credo dieser neuen Konstellation der Repräsentation formulierte um die Wende zum 20. Jahrhundert exemplarisch Karl Kautsky (1911, 130) in seinem Lob der Parteiorganisation: „Bei den Wahlen wird die ganze wahlberechtigte Bevölkerung in die Parteikämpfe aufs lebhafteste hineingezogen. Nicht als Individuen, sondern als Vertreter bestimmter Parteien treten die Kandidaten vor die Wähler hin, entwickeln vor ihnen ihre Parteiprogramme und fordern sie auf, zu entscheiden“. Nicht die Person oder die individuelle Überzeugung eines Kandidaten, sondern kollektive soziale Interessen, Zugehörigkeiten und Programme strukturierten nunmehr die Wahl und das politische Urteil. In der auf dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht beruhenden modernen Demokratie seien es, behauptet vor diesem Hin-

68 Der Parlamentarismus des 19. Jahrhunderts war aber nie, wie gelegentlich behauptet wird (Schmitt 1969a, 13), ein *government by discussion*. Das hat den einfach Grund, dass es sich gar nicht um ein *government* handelte. Das Parlament hat vielleicht lebhaft diskutiert und mit der Regierung um das Budget gestritten. *Regiert* hat fast überall eine vom Staatschef bestellte Exekutive und ihr Beamtenapparat (siehe Becker 1994, 60ff.).

tergrund Leibholz, „gerade die Parteien, die das Volk politisch erst organisieren und aktionsfähig machen (...). In der modernen Form der Demokratie identifizieren sich die Parteien mit dem Volke, oder anders ausgedrückt, sie erheben den Anspruch, ‚das‘ Volk zu ‚sein‘“ (Leibholz 1974, 121). Natürlich sind die Parteien faktisch nie deckungsgleich mit dem Volk. Doch der Wahrheitskern der zitierten Behauptung liegt darin, dass die Parteiendemokratie neue Kategorien installierte, in denen und entlang derer die Vergegenwärtigung des Demos vorgestellt und praktiziert wurde. Maurice Duverger (1969, 388) beschreibt diesen Wandel in seiner einschlägigen Studie zutreffend: „Il ne s’agit plus désormais d’un dialogue entre l’électeur et l’élú, la nation et le parlement: un tiers s’est introduit entre eux, qui modifie radicalement la nature de leurs rapports“. Die Repräsentation des Ganzen steht nicht jenseits oder über den Teilungen, sondern funktioniert durch diese hindurch. Die Partei wird zum vergleichenden Dritten, das die Physiognomie der bürgerlichen Gesellschaft im Staat abbildet.

Die Entstehung eines politischen Systems, das in der eben beschriebenen Weise auf der Repräsentation sozialer Konfliktlinien durch Parteien gründet, war historisch zumindest in den europäischen Demokratien im 19. und 20. Jahrhundert sehr eng mit der Herausbildung kapitalistischer Verkehrsformen und der Bewältigung der aus diesen erwachsenden Gegensätze verbunden. Für Marcel Gauchet (1990b, 199) bildet der Einzug des sozialen Konflikts ins Innere des politischen Systems durch die Gründung von Arbeiter- und Klassenparteien den „entscheidenden Wendepunkt“ in der Geschichte der Demokratie. Natürlich gab es auch andere soziale Spaltungslinien, die im Parteiensystem eine nicht unwichtige Rolle spielten, in Luxemburg beispielsweise der Konflikt zwischen Säkularismus und Kirche. Dem Klassengegensatz kam allerdings eine besondere Bedeutung zu. Denn ihn begleitete zumindest der Ruf einer geradezu tektonischen Spaltung, die quer durch die Gesellschaft verläuft und sich weder auf weltanschauliche Fragen reduzieren lässt, noch als regionale Disparität gedeutet werden kann. Der Klassengegensatz betraf die Fundamente des Sozialen selbst und drohte, diese radikal umzuwälzen – auch und vor allem in der konservativen Wahrnehmung. „In der Tat ist der soziale Kampf entbrannt; er ist die Folge der fortschreitenden Industrialisierung, der Modernisierung der Technik, der veränderten gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Produktionsmittelbesitzer und Lohnarbeiter, der zunehmenden Zusammenballung von Vermögen in den Händen weniger und der Verarmung vieler, des Wachstums der Arbeiterschaft an Selbstvertrauen und organisierter Macht (...). Schon ist die soziale Frage in den Mittelpunkt des Interesses der Menschen gerückt“ – das schrieb 1891 nicht etwa Friedrich Engels, sondern Papst Leo XIII. (1960, 3). Mit Recht lässt sich daher sagen, dass die Demokratisierung erst vollendet war, als dieser tektonische Konflikt im durch Parteien institutionalisierten Wettbewerb um die Macht einen Ausdruck erhielt (Gauchet 1990b, 145).

Die Antwort auf die Frage, warum Parteien wichtig sind, lässt sich nun präzisieren. In Gestalt der Parteien wird der Konflikt als konstitutiver Bezugspunkt politischer Repräsentation auf Dauer gestellt. Wo das nicht gelingt, wo der Konflikt nicht symbolisch erscheinen, ausgetragen und dadurch zugleich in einen gemeinsamen Raum eingeschrieben werden kann, droht der Zusammenbruch legitimer politischer Macht. Wenn „der Modus der Errichtung der Macht und die Art ihrer Ausübung ... sich als unfähig erweisen, der gesellschaftlichen Spaltung Sinn und Form zu geben“, zerfällt die politische Ordnung und „es sind nur noch Individuen oder Clans zu sehen, die ihre Machtgelüste befriedigen“ (Lefort 1999, 61). An die Stelle politischer Macht tritt dann die Gewalt und an die Stelle der Parteien treten sich sprachlos gegenüberstehende Banden.

3.4.2 Parteien als Organisationen

Anders als Einzelpersonen, die in gewissem Sinne ja auch parteiliche Meinungen vertreten, stellen moderne Parteistrukturen und -programme Parteilichkeit in einem öffentlichen Raum auf Dauer und machen sie zur gemeinsamen Ressource und Unternehmung einer größeren Gruppe von Bürgern. Der Metamorphose vom klassischen Parlamentarismus zur Parteiendemokratie entspricht der Übergang vom lockeren, informellen Wahlverein, der im Dienste einzelner Persönlichkeiten stand, zur Massen- oder Mitgliederpartei, die nicht nur eine weltanschauliche Grundlage, sondern auch eine vom Parlament unabhängige Organisation besitzt. In einer später Schule machenden Unterscheidung hat der deutsche Soziologe Heinz Marr (1934, 386f.) diesen Wandel einst in eher kultur- und zeitkritischer Absicht als Übergang von der nur lose verbundenen parlamentarischen „Repräsentationspartei“ zur außerparlamentarisch organisierten und klassenorientierten „Integrationspartei“ bezeichnet (siehe auch Duverger 1969, 17ff.; Kirchheimer 1965). In der empirischen Regierungslehre und politischen Soziologie wurde diese Transformation hinlänglich erforscht, zum Teil auch für Luxemburg (Schaeffer 1961; Decker 2011).

Das in diesem Zusammenhang von manchen Autoren des frühen 20. Jahrhunderts, etwa Robert Michels oder Max Weber, halb bewundernd und halb besorgt gezeichnete Bild der modernen Partei als einem gut geölten, „ungeheuren Apparat“, mit „strengster Disziplin“ und „höchster Einheit“ unter Leitung mächtiger Führer (Weber 2002, 842f.) ist jedoch mit Vorsicht zu genießen. Auch die ‚Massenintegrationsparteien‘ sind keine homogenen Blöcke mit einem einheitlichen Willen, auch wenn sie sich selbst bisweilen in dieser Weise nach außen präsentieren. Darauf wies bereits Fraenkel hin: „unrealistisch ist die Vorstellung ... dass innerhalb der Parteien ein einheitlicher Wille der Parteimitgliedschaften existiere (...) gibt es doch innerhalb jeder Partei ... Aspekte des Gemeinschaftslebens, bei deren Beurteilung ... ein consensus der Parteimitglieder nicht vorhanden ist“ (Fraenkel 2007, 108). Parteien sind keine Maschinen, die nur in Bewegung gesetzt werden müssen. Sie rationalisieren keineswegs die politische Repräsentation, wie gele-

gentlich zu lesen ist, sondern in ihrem Inneren können sich „gleichzeitig die widersinnigsten Dinge abspielen“, die „nach der Logik der Zweckrationalität undenkbar wären“ (Wiesendahl 1998, 250). Sie müssen in der Regel abweichende politische Einzelziele unter einen Hut bringen, was in den nur wenig gefestigten Honoratiorenparteien kein Problem, für Parteien mit weltanschaulichem Fundament aber eine Herausforderung ist. Hinzu kommt die Spannung zwischen den je unterschiedlichen Logiken kurzfristiger Wahlkämpfe, institutioneller Machterhaltung und inhaltlicher Überzeugungsarbeit. Wähler, Mitglieder und Parteiführung haben in der Regel abweichende Prioritäten. Ortsverband, Parteizentrale und Parlament bilden je eigene Handlungsfelder. Kurzum: Parteien sind eben *politische*, keine rationalen Organisationen. Von einem organisations- oder steuerungstheoretischen Standpunkt aus erscheint das als Defizit. Doch beziehen Parteien gerade daraus zugleich die politische „Stärke, Widersprüchliches und Ungereimtes in sich aufzunehmen“ (Wiesendahl 1998, 251; vgl. Luhmann 2000, 271).

Es ist wichtig, das hervorzuheben, auch wenn die innere Organisation der Parteien im weiteren Verlauf meiner Arbeit keine große Rolle spielen wird. Zum einen aus quellenkritischen Gründen: Wir sollten uns hüten, die Rhetorik der straff organisierten Maschinerie, mit der die Parteien historisch gelegentlich selbst kokettierten, für bare Münze zu nehmen. Zum anderen aus demokratietheoretischen Gründen. Denn es ist nicht zuletzt aufgrund dieser relativen Unbestimmtheit, die im Verhältnis zur Umwelt wiederum eine relative Bestimmtheit besitzt, dass Parteien alles in allem erfolgreich zwischen der Bühne der Macht und der Gesellschaft vermitteln können. Parteien sind eine „instance de médiation elle-même travaillé par les trois logiques différentes de l’organisation, de la société et de l’État“ (Donegani und Sadoun 1994, 23), sie können in ihrem Inneren parallel die Logiken des Staates, des sozialen Konflikts und der politischen Organisation verarbeiten. Sie erzeugen so ein politisches Terrain, in dessen Architektur die Zwischenstellung der politischen Repräsentation sich in sich selbst noch einmal wiederholt.⁶⁹

3.4.3 Die figurative Dimension des Parteiensystems

Wenn auch mit den modernen Parteien der soziale Konflikt in den Staat Einzug hält, greift es doch zu kurz, in den Parteien einzig die Auswüchse des Sozialen zu sehen, wie es Anfang des 20. Jahrhunderts vielfach behauptet wurde (siehe dazu Abschnitt 4.4). Indem in der institutionalisierten Konkurrenz der Parteien der Konflikt symbolisch sichtbar und politisch bearbeitbar gemacht und so die Macht, der alle unterworfen sind, legitimiert wird, bewegen sich die Parteien in Wahrheit jenseits der Dichotomie von Allgemeinem und Besonderem, Staat und bürgerlicher Gesell-

⁶⁹ Das betonen auch Bergounioux und Manin: „la force véritable réside non pas dans une unanimité et une absolue cohésion internes, mais au contraire dans une aptitude à assumer, en son propre sein, les différences et les conflits. L’unité est nécessaire à un groupe social qui se propose d’en affronter un autre pour le vaincre, mais si le propos est l’intégration des différences et la gestion du conflit, alors le meilleur instrument est celui dont la structure est conforme au but, c’est-à-dire qui accepte le conflit interne“ (Bergounioux und Manin 1979, 184f.).

schaft. Auf diese Weise verstehe ich die Behauptung von Donegani und Sadoun, dass „les partis sont là pour rendre opérante la logique de la séparation mais aussi pour la surmonter et conduire de la division naturelle et sociale des monades à l'unité artificielle et politique de la collectivité“ (Donegani und Sadoun 1994, 14). Parteien machen Konflikte nicht einfach nur sichtbar, sie geben ihnen auch eine Form und einen bestimmten, über die Erfahrung des Einzelnen hinausgehenden Sinn, verknüpfen sie mit unterschiedlichen, aber relativ dauerhaften Deutungen der sozialen Welt. Sie erzeugen „an active manifestation of the general rather than an appropriation of the general by a particular“ (Urbinati 2006, 37). Musste sich z. B. die Arbeiterbewegung in den ersten Jahren ihres Bestehens immer wieder gegen den Vorwurf verteidigen, sie stachele einen Teil der Bevölkerung gegen den anderen auf, wurde sie mit der Institutionalisierung des Konflikts im Parteiensystem zum mehr oder weniger anerkannten Träger einer alternativen, nämlich auf bestimmte Maßstäbe der sozialen Gleichheit und Gerechtigkeit gebauten Interpretation des Gemeinwohls. In ein und derselben Geste registrieren, bestätigen und überbrücken die Parteien demnach den Abstand zwischen der Bühne der Macht und der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Konflikten (Gauchet 2007b, 145f.). Das wird im Folgenden vertieft. Zunächst wird der Begriff des Figurativen eingeführt (a) und das Verhältnis der Parteien zum Sozialen näher betrachtet (b). Zuletzt wird gefragt, inwiefern die Repräsentation durch Parteien nicht nur im Modus des Für-Andere-Handelns, sondern auch des Für-Andere-Stehens funktioniert (c).

a) Aufgrund ihrer eigentümlichen Position im Zwischenbereich von Individuellem und Kollektivem, sozialer Erfahrung und politischer Konstruktion (Rosanvallon 1998, 182), gewinnt die Parteiendemokratie eine figurative Dimension. Der Begriff des Figurativen zielt hier auf ein Doppeltes. Einerseits meint er eine relationale Anordnung von Elementen in bestimmter Art und Weise. In dieser Bedeutung spricht etwa der Soziologe Norbert Elias (1983) von ‚sozialen Figurationen‘, etwa jener der höfischen Gesellschaft. Zugleich impliziert der Begriff im Sinne des französischen Verbs *figurer* aber auch die symbolische Vorstellung, Abbildung oder Darstellung von etwas. In der Darstellung des Konflikts auf der Bühne der Macht durch ein in bestimmter Weise angeordnetes plurales Parteiensystem konvergieren, wie Rosanvallon argumentiert, beide Dimensionen: „Les partis permettent de cette façon de donner forme et figure aux différences dans une société d'individus. Entre l'ancienne rigidité des corps, qui insérait le pluralisme dans une structure fixe et contraignante, et l'éparpillement tendanciel des préférences individuelles, le système des partis offre une sorte de pluralisme rationalisé, satisfaisant à la fois les demandes d'identité et les exigences de particularité, équilibrant unité et pluralité“ (Rosanvallon 1998, 183). Die Parteien treten in die Lücke zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und dem leeren Ort der Macht und verleihen einem Demos gleicher Staatsbürger eine politisch intelligible Form.

b) Diese figurative Dimension übersieht, wer mit Hannah Arendt (2011, 350) in den Parteien nichts als eine Zerstörung des öffentlichen Raums entdecken kann. Ein an Arendt anknüpfender Politikbegriff sieht Parteien oft als Gegensatz zum Urteilen und Handeln, da sie angeblich starre Meinungen vorgeben und ein vorgegebenes Gruppeninteresse an die Stelle des freien Urteils setzen würden. Dieser Gegensatz ist falsch. Übersehen wird nicht nur, dass Bürger und Wähler, aber eben auch Parteimitglieder, „keineswegs mit einer Interessengruppe identisch sind, sondern in aller Regel eine Vielzahl von z. T. widersprüchlichen Interessen haben, zwischen denen sie bei ihren politischen Entscheidungen abwägen“, so dass ihre Stellungnahme immer schon ein politisches Urteil beinhaltet (Thaa 2011, 166). Aber auch Interessendefinitionen selbst und die Oppositionen, die diese Definitionen organisieren, sind nicht einfach gegeben. Sie beruhen auf der kollektiven Deutung praktischer Erfahrungen. Nehmen wir beispielsweise die Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital; sie hat ein materielles Substrat, denn dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehrheitlich unterschiedliche Interessen haben, kann der Einzelne, der auf seinen Lohn angewiesen ist, am eigenen Leib spüren. Doch der Schritt, sich selbst als Teil einer größeren Arbeiterklasse zu verstehen und aufgrund dessen sogar diese oder jene politischen Ziele, Handlungsweisen und Repräsentanten zu wählen und andere nicht, ist kein Automatismus. Er beruht auf einem impliziten Urteil über den eigenen Standort in der Gesellschaft und über die Ähnlichkeit und Gegensätzlichkeit verschiedener Erfahrungen und Standorte. In dieser Hinsicht folge ich dem Diktum von E.P. Thompson, dass „class is a relationship, and not a thing (...). Class is defined by men as they live their own history“ (Thompson 1965, 11; ähnlich auch Bourdieu 1984). Solches Urteil ist nicht nur, aber auch in Repräsentationsbeziehungen eingebettet.

Indem sie auf der Bühne der Macht Identifikations- und Deutungsangebote machen, die für alle Bürger sichtbar sind, können Parteien dazu beitragen, Erfahrungen in bestimmter Weise zu thematisieren, und die Wahrnehmung dessen, welche Konfliktlinien maßgeblich sind und wie sie genau verlaufen, beeinflussen. Parteiensysteme stellen kein schlichtes Korrelat der Sozialstruktur dar. Darauf weisen in zugespitzter Weise Donegani und Sadoun (1994, 60) hin: „Il serait simpliste de croire que les partis ne font qu’enregistrer des données sociales pour les transmettre aux organes étatiques et convertir ainsi des demandes préexistantes en décisions. Il est assez clair que la réalité sociale censément traduite par les partis est d’abord constituée par eux et que les sociaux expriment leur adhésion à une volonté politique que les partis ont suscitée“. Lebensweltliche Milieus, in denen man sozialisiert wird, plausibilisieren zwar die Entscheidung für eine bestimmte Partei, doch geben sie nicht vor. Die Struktur des Parteiensystems kann auch auf die der Milieus zurückwirken. Die Spaltung der Luxemburger Arbeiterbewegung in einen sozialistisch-laizistischen und einen christlich-sozialen Flügel Anfang des 20. Jahrhunderts etwa war

eine im Kern politische Spaltung, die aber die Entwicklung von zwei unterschiedlichen Milieus, mit je eigenen Bildungs-, Sport- und Freizeitvereinen etc., entscheidend beeinflusste.

Der Wandel vom alten Parlamentarismus zur Parteiendemokratie war demnach nicht nur eine Soziologisierung der Politik, sondern auch eine neuartige Politisierung des Sozialen. Parteien sind keine reinen Interessengruppen, sondern sie bilden komplexe politische „Gesamtpakete von Programmen, Bindungen, Ansichten und ... Weltanschauungen“ (Rokkan 2000, 333) und stellen einen politisch vermittelten und verhandelbaren Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft her. Sie schreiben die isolierten Erfahrungen und Interessen der Einzelnen in größere Handlungsräume und Urteilshorizonte ein: „Citizens have to see and understand that they have something in common. They reflect upon, and therefore create, their common interests; they do not encounter them ready-made“ (Urbinati 2006, 134).⁷⁰ Parteien stehen nicht im Gegensatz zum Urteilen, sondern bilden dessen Gegenstück auf der institutionellen Ebene. Hierin liegt auch ein zentraler Grund dafür, warum Repräsentanten nicht ausgelost werden und politische Repräsentation nicht auf eine soziologisch repräsentative Stichprobe reduziert werden kann,⁷¹ sondern es des mühsamen Aufbaus von Organisationen, der Rituale der Wahlkämpfe und Stimmauszählungen oder des parlamentarischen Spiels von Rede und Gegenrede bedarf. Die durch Parteien strukturierten Zugehörigkeiten und Identitäten geben den gesellschaftlichen Erfahrungen und Spaltungen einen politischen Sinn und sorgen zugleich dafür, dass „der Sinn der Tatsache der gesellschaftlichen Spaltung durch das Spiel der gesellschaftlichen Teilung dazu bestimmt ist, zwischen den Menschen aufgestellt zu bleiben und nicht zum Eigentum eines Einzelnen oder eines Teils von ihnen zu werden“ (Gauchet 1990a, 233). Das unterscheidet sie grundlegend von allen scheinbar naturwüchsigen Gruppenzugehörigkeiten wie Ethnizität, Geschlecht und Familie, die allerdings dort, wo kein funktionierendes Parteiensystem besteht, in der Tat oft den Zugang zur Macht regeln, die dann allerdings keine demokratische mehr ist.

c) Parteien stehen aufgrund ihrer figurativen Dimension auch in eigentümlicher Weise zwischen den beiden Repräsentationsmodi der Stellvertretung und der Abbildung, des *acting for* und des *standing for*. In der Forschungsliteratur wird beides gemeinhin als Verhältnis zwischen Personen gedacht. Das Abbilden in diesem individualisierten Sinne ist es, um das sich die neuere, vor allem in den Vereinigten Staaten virulente Debatte um ‚deskriptive‘ Repräsentation dreht. Es

70 Diese Einsicht ist nicht ganz neu. Bereits der junge Kautsky argumentierte gegen die Befürworter direkter Demokratie, dass es einer politischen Arbeiterpartei, die an Wahlkämpfen zum Parlament teilnehme, bedürfe, weil die rein ökonomischen Kämpfe und Assoziationen dem Bannkreis der individuellen, lokalen und branchenspezifischen Probleme verhaftet blieben und kein gemeinsames Handeln ermöglichten (Kautsky 1911, 136).

71 Das Losverfahren ist bis heute in verschiedenen Varianten im Gespräch. Buchstein (2009) hat dem Los als politischen Entscheidungsinstrument „von der Antike bis zur EU“ jüngst ein ganzes Buch gewidmet. Auf die Repräsentation geht er dort nur am Rande ein, doch sieht er im Los den „Hieb“ durch den „gordisch anmutenden Knoten“ des „Gruppenidentifikationsproblem“ (Buchstein 2009, 392). Das scheint mir aber nur dann plausibel, wenn man die ‚Gruppenidentifikation‘ als etwas betrachtet, das selbst nicht politisiert werden sollte.

geht dann etwa um die Frage, ob Frauen oder ethnische Minderheiten am besten durch ihresgleichen repräsentiert werden (z. B. Dovi 2002; Bausch 2011). Das ist aber nur eine Möglichkeit unter anderen für die Dimension des Für-Etwas-Stehens. Auch Parteien operieren in dieser Weise. Als Einzelorganisation betrachtet, erscheinen sie zunächst zwar unter dem Aspekt des Handelns-Für, nämlich des Eintretens für bestimmte inhaltliche Ziele, die von verschiedenen Seiten in ihren inneren Willensbildungsprozess eingespeist werden. Es gehört jedoch zum Begriff der Partei, dass es ihrer mehrere gibt, die nur gemeinsam das Ganze bilden (Ankersmit 1997, 62).

Auf dieser Ebene repräsentieren auch Parteien, wie Maurice Duverger (1969, 409), schreibt, „leurs électeurs, non comme un mandataire représente son mandant, mais comme une photographie représente un paysage“, also im Modus des Für-Etwas-Stehens. Historisch war diese Vorstellung z. B. in der Debatte um die proportionale Repräsentation sehr wichtig. Letztere wurde häufig in explizitem Rückgriff auf die Metapher der getreuen Abbildung begründet (siehe Kapitel 9.5). Solche Abbildung bezieht sich nicht auf eine strenge Ähnlichkeit individueller Merkmale, sondern auf vorgestellte politische Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Innerhalb eines Parteiensystems, dessen Konturen sich aus den Relationen der Parteien untereinander ergeben, steht die einzelne Partei symbolisch für ihre Wähler, für bestimmte Werte und Traditionen und dem eigenen Anspruch nach oft auch für mehr oder weniger diffuse soziale Gruppen.⁷² Für das einfache Parteimitglied in den traditionellen Mitgliederparteien ist die Möglichkeit, sich mit seiner Partei identifizieren und in ihren sichtbaren Köpfen wiedererkennen zu können, vermutlich ebenso wichtig wie die Teilhabe an der formalen Delegationsstruktur innerhalb des Parteiapparats.

Natürlich bleiben diese Ansprüche des Für-Etwas-Stehens der Konkurrenz unterworfen. Die Parteien schieben sich als ‚figurierende‘ Vermittler zwischen die Einzelnen und das Gemeinwesen. Doch so lange die „Freiheit der individuellen politischen Entscheidung gewährleistet ist, kann Identität von Volk und Parteien (nämlich untereinander konkurrierenden Parteien) in der lebendigen Verfassung niemals gesichert werden“ (Sternberger 1971, 32). Welche Partei etwa ‚für‘ die Arbeiter steht, ist eine offene Frage. Es ist gerade der Sinn pluralistischer Parteiendemokratie, diese Fragen immer wieder aufs Neue stellen und über die Antworten streiten zu müssen.

72 In diesem Sinne hat Marcel Gauchet die Spaltung in Links und Rechts als einen das politische Gedächtnis strukturierenden ‚Erinnerungsort‘ analysiert: „La division gauche-droit représente ... un substitut à l’immémoriale symbolique de l’organicité dans une société qui, à la différence de ses devancières, ne peut plus se représenter comme un corps“ (Gauchet 1992, 448).

3.5 Repräsentation und Hegemonie

Zu Beginn dieses Kapitels hatte ich vorausgeschickt, dass ich den Repräsentationsbegriff nach drei Richtungen hin schärfen möchte: Erstens gegen eine Reduktion von Repräsentation auf Technik, zweitens gegen eine Entgegensetzung von Repräsentation und Demokratie im Namen eines ursprünglichen Subjekts und drittens gegen die spiegelbildliche Versuchung, von der relativen Autonomie der Repräsentation voreilig auf das Veralten noch der Idee des Volkes als politischer Größe zu schließen. Im Verlauf des Kapitels wurden bislang vor allem die ersten beiden Aspekte herausgearbeitet: Die Demokratie konstituiert sich, wurde argumentiert, durch den fortlaufenden Prozess der politischen Repräsentation hindurch, insofern sie durch eine doppelte Bewegung der Entleerung der Macht gekennzeichnet ist. Einerseits treten die Bühne der Macht und die bürgerliche Gesellschaft auseinander, andererseits wird die Macht vom Staat entkoppelt und auf die Gesellschaft und die verschiedenen sozialen Gruppen und ihre Konflikte zurückverwiesen, ohne aber mit diesen je wieder ganz zusammenfallen. Repräsentation operiert an der Schnittstelle dieser doppelten Spaltung. Diese Zwischenstellung wurde auf zwei Ebenen präzisiert: Auf der Ebene des praktischen Verhältnisses des Einzelnen zum Politischen offenbart sie sich in der vermittelnden Rolle der Vorstellungs- und Urteilskraft. Auf der Ebene der institutionellen Ausgestaltung entspricht dem die figurative Wirkung des Parteiensystems.

Im verbleibenden Teil dieses Kapitels möchte ich die letzte der drei oben genannten Abgrenzungen aufgreifen. Warum ist überhaupt noch vom Volk die Rede? Gibt es eine Dimension des Gemeinsamen, die über die einzelnen Institutionen, Prozeduren und Parteien hinausgeht? In welchem Verhältnis steht die Dimension des Gemeinsamen zur politischen Repräsentation? Zunächst werde ich vier Antworten auf die Frage vorschlagen, warum es eine Dimension des Gemeinsamen auch in der repräsentativen Demokratie noch gibt (3.5.1). Den zentralen Grund, auf den sich alle Teilantworten in der einen oder anderen Weise zurückführen lassen, sehe ich dabei darin, dass demokratische Politik nicht nur rationales Problemlösen ist, sondern auf die Möglichkeit des Dissens gegründet ist. Diese Dimension des Gemeinsamen steht aber selbst nicht jenseits des politischen Konflikts. Das wurde in der bisherigen Argumentation bereits gelegentlich angedeutet – es systematisch zu erfassen, leistet der Begriff der Hegemonie (3.5.2). Als eine besondere Form des politischen Kampfs um Hegemonie diskutiere ich anschließend die symbolische Repräsentation im engeren Sinne (3.5.3). Zuletzt versuche ich, den Unterschied zwischen Hegemonie und Ideologie zu qualifizieren und zu benennen, inwiefern dem Spiel der Hegemonie in der Demokratie inhaltliche Grenzen gesetzt sind (3.5.4).

3.5.1 Die Dimension des Gemeinsamen

Der Ort der Macht ist leer, es gibt kein ursprüngliches Subjekt der Demokratie. Trotzdem scheint die Demokratie im „Text ihrer Selbstbeschreibung“ das „Volk“ als eine „Art übergeordnete Instanz“ vorauszusetzen, wie zuletzt noch Luhmann (2000, 366) konsterniert feststellte. Warum taucht hinter den vielen Individuen und Gruppen immer wieder der Schatten des Volkes auf? In ihrer hervorragenden Studie über den politischen Begriff des Volks kommt auch Margret Canovan zum Ergebnis: „The concept of ‚the people‘ – or, to be more precise, the cluster of ideas and discourses associated with the term – may be hard to deal with, but within contemporary politics it is harder to do without. We certainly cannot afford to ignore it“ (Canovan 2005, 141). Der systematische Grund dafür, dass wir das ‚Volk‘ nicht ignorieren und vielleicht nicht ohne es auskommen können, liegt meines Erachtens darin, dass die Entleerung des Ortes der Macht nicht als solche sichtbar,⁷³ nicht Gegenstand eines positiven Wissens ist.

Es ist nicht so, dass sich uns unmittelbar eine Leere zeigt, wenn wir nach der politischen Macht schauen. Die Leerstelle hat keinen kognitiven, sondern einen operativen Status. Sie ist, wie Lefort schreibt, „wirksam“, aber nicht „sichtbar“ und hat „für die Erkenntnis nicht den Status eines Gegenstandes“ (Lefort 1999, 54). Was wir sehen, wenn wir auf die Macht schauen, sind zunächst die Institutionen des Staates, der Wettbewerb um den Zugang zu ihnen, die konkurrierenden Ideologien und die Inszenierungen der Kandidaten und Politiker, die „sich gegenseitig das Recht absprechen, sich der Macht zu bemächtigen“ (Lefort 1999, 50). Der Begriff des leeren Ortes der Macht bezeichnet eine besondere Weise des Wirkens und Zusammenwirkens dieser sichtbaren Elemente, die den einzelnen politischen Akteuren aber nicht jederzeit in vollem Umfang durchsichtig und bewusst sein muss. Politische Macht verschwindet nicht, Politik wird weder zu einem bloß moderierenden Aushandeln von Interessenkompromissen noch zu technischem Problemlösen. Der Ort der Macht ist leer, aber gerade darum gibt es Machtkämpfe. Obwohl nie eine Seite endgültig ‚sieg‘t, gibt es auch immer relative Gewinner und Verlierer in diesen Kämpfen. Damit kommt die Dimension des Gemeinsamen in vierfacher Weise ins Spiel.

a) Erstens gibt es einen Bedarf für gemeinsame Referenzen, die zwischen den streitenden Parteien liegen. Auch wenn mit „Volk“ nur die „Angehörigen der in verschiedenartigen Körperschaften, Parteien, Gruppen, Organisationen und Verbänden zusammengefassten Mitglieder einer differenzierten Gesellschaft, von denen erwartet wird, dass sie sich jeweils mit Erfolg bemühen, auf kollektiver Ebene zu dem Abschluss entweder stillschweigender Übereinkünfte oder ausdrücklicher Vereinbarungen zu gelangen“ (Fraenkel 2007, 308) gemeint sind, muss für diese ‚Erwartung‘ angesichts der Tatsache, dass es relative Gewinner und Verlierer gibt, ein Grund und

73 Die ‚zivilgesellschaftliche‘ Interpretation Leforts bei Rödel u. a. (1989) tendiert dazu, das zu unterstellen.

ein Inhalt angebbar sein. Das ist auf unterschiedliche Weise möglich. In Kapitel 2 wurde auf die historische Rolle der Nation als Faktor der Integration des Klassengegensatzes in den europäischen Demokratien verwiesen. Die Nation unterscheidet sich dabei grundsätzlich von einer moralisch imprägnierten Werte- und Tugendgemeinschaft, die im Zweifelsfall relativ wenig grundsätzlichen Dissens verträgt und stets von der Angst vor dem Werteverfall heimgesucht wird. Über die Vorstellung der Nation wurde keine Wertegemeinschaft, sondern ein diffuses Objekt *gemeinsamer Verantwortung* konstruiert, das den Konflikt keineswegs beseitigte, es aber erlaubte, ihn politisch zu bearbeiten und partiell auszutragen, ohne dass das Zusammenleben als solches immer wieder aufs Neue offen in Frage gestellt wurde.

b) Mit dem eben Gesagten eng verbunden ist das bereits in Abschnitt 3.3.3 angesprochene Problem, dass die Macht über das Gesetz auf eine Rechtsordnung bezogen ist. Recht zu setzen ist zwar nicht die einzige Aufgabe von Politik, aber doch eine zentrale. Das Recht jedoch ist seinem Charakter nach erstens für *alle* Bürger gleichermaßen verpflichtend und zweitens auch durch die Zeit hindurch gültig. Die Entleerung des Ortes der Macht kann nicht bedeuten, dass die Gesellschaft zu einem psychotischen Chaos wird, in dem gar nichts mehr oder nur das Recht des Stärkeren oder des Zufalls gilt. Sicherlich werden Gesetze mitunter nach kurzer Zeit wieder modifiziert oder zurückgenommen. Doch ein Gesetz, das gewisse Dauerhaftigkeit nicht mal beansprucht, wäre sinnlos. Es wäre im besten Fall eine bloße, einmalige Verordnung. Es gehört zum Kern einer Rechtsordnung, dass sie nicht nur für den Augenblick gilt, sowenig wie sie nur für einzelne Bürger, aber nicht für andere gelten kann. Diese doppelte Bindung nennt Gauchet (1990a, 230) die *Dimension des Gesetzes*. Im demokratischen Rechtsstaat gehört die weitgehende Einhaltung der legislativen Verfahrensnormen durch alle Beteiligten zweifellos zu den unverzichtbaren Voraussetzungen dafür, dass Gesetze Legitimität beanspruchen können. Doch dieses prozedurale Scharnier genügt nicht oder doch nur, solange es um wenig kontroverse und nicht öffentlich politisierte Angelegenheiten geht. Repräsentanten müssen auch versuchen, wie schon verschiedentlich angedeutet wurde, ihre konkreten Anliegen und Positionen symbolisch auf eine Dimension des Gemeinsamen beziehen (Urbinati 2006, 125). Sie müssen zumindest von Zeit zu Zeit versuchen, die einzelne Entscheidung mit Bezug auf unterstellte allgemeine Prinzipien zu begründen und in ein die Zeit überbrückendes Narrativ des Gemeinwesens einzubetten.

c) Drittens, und das ist genauso wichtig, ist der Rückgriff auf die Dimension des Gemeinsamen aber auch eine Ressource für Widerstand und für die Veränderung des Bestehenden. Indem sie sich beispielsweise auf das ‚Volk‘ als (unter- und vorgestellte) externe Instanz beruft, bekräftigt die Opposition, dass die jeweils Regierenden die Macht nicht vollständig, sondern nur auf Zeit und gebunden an die Meinung und das Urteil eines Dritten haben. Die Rhetorik des Volks

fungiert hier als Folie, vor der politische Akteure Dissens und eigene Ansprüche anmelden, die Möglichkeit einer anderen Machtverteilung antizipieren und eine alternative Zukunft für das Gemeinwesen eröffnen können. Dass das Volk in Wahrheit soziologisch diffus und plural ist, fällt dabei nicht ins Gewicht. Es ist sogar eine notwendige Bedingung dafür, dass der Verweis auf das Volk zur Ressource demokratischer Opposition werden kann, insofern es eben kein substantielles Volkssubjekt jenseits seiner Repräsentation gibt, was impliziert, dass es sich immer schon um konkurrierende, und zwar legitimerweise konkurrierende Repräsentationen handelt. Die Forderung, dass die politische Macht in letzter Instanz dem Volk als einer Gemeinschaft von Gleichen zukommen solle, erweist sich damit jenseits substanzialistischer Subjektphantasien faktisch vor allem als ein „polemisches Prinzip“ (Heller 1983, 280), das gegen jede Usurpation der Macht gerichtet ist, sei es durch Einzelpersonen, einzelne Gruppen oder anonyme bürokratische Apparate.

d) Alle drei genannten Gründe verweisen zusammen auf eine vierte Antwort auf die Frage, warum die Demokratie im ‚Text ihrer Selbstbeschreibung‘, wie Luhmann sagt, das Volk als übergeordnete Instanz mitführt. Sie ist historischer Art. An der Wurzel der Entleerung des Ortes der Macht steht das Prinzip der Gleichheit. Aber die Gleichheit ist ein geschichtliches und kein vorgefundenes oder durch die reine Vernunft ermittelbares Verhältnis. Gleichheit war immer auch der Einsatz und das Ergebnis von *Kämpfen* um die Ausweitung und Verschiebung der Grenzen zwischen Gleichen und Ungleichen. Auch die mit der demokratischen Revolution triumphierende Rhetorik der menschenrechtlichen Gleichheit war, ohne dass man sie darum geringschätzen müsste, im Kern eine Waffe in diesem Kampf. Darüber sollte uns ihr Pathos nicht täuschen. Diese Auseinandersetzungen halten bis heute an, etwa in Kontroverse um das Verhältnis von politischer und sozialer Gleichheit. Damit kommt die Dimension des Gemeinsamen unweigerlich ins Spiel. Einerseits verlangen einzelne, bisher ausgeschlossene Gruppen Aufnahme in die Gemeinschaft der Gleichen. Es sei nur an den Satz der französischen Revolutionärin und Frauenrechtlerin Olympe de Gouges (1791, 8) erinnert, dass die Nation im Kern die Vereinigung von Mann und Frau sei. Andererseits dienen spezifische Vorstellungen dessen, was eine Gemeinschaft ausmacht und wie ihre Mitglieder zueinander in Beziehung stehen, auch selbst dazu, politische Gleichheit überhaupt erst zu denken und gegen konkurrierende Ordnungsmodelle, etwa solche, die auf Tugend gebaut sind, durchzusetzen. Im zweiten Teil meiner Arbeit wird beispielsweise herausgearbeitet, wie in Luxemburg der national gedachte Demos gleicher Bürger und Bürgerinnen die zuvor dominierende Logik der Stabilität der vorgefundenen Ordnung verdrängte.

Aus allen vier Antworten ergibt sich die Folgerung, dass die Frage nach dem Gemeinsamen *als Frage* nicht einfach irrelevant wird. Durch die Vielfalt der in den politischen Auseinandersetzungen aktualisierten Antworten auf diese Frage hindurch wird ein diskursives Objekt produ-

ziert, das einerseits symbolisch und vorläufig bleiben muss, das sich bei nüchternem Lichte betrachtet nur als Resultante verschiedenster politischer Praktiken und Rhetoriken darstellt, das schlechterdings zu verleugnen jedoch hieße, die Frage nach dem Sinn der Institutionen und der Legitimität der politischen Macht zu verdrängen (Lefort 2001, 300). Alle vier Antworten treffen sich aber in einem wichtigen Punkt: *Die Dimension des Gemeinsamen geht dem Politischen nicht statisch voraus, sondern stellt selbst einen Einsatz des politischen Handelns dar.*

Zwar urteilen wir in manchen Situationen, etwa in grundlegenden ethischen Fragen, mitunter schlicht als Mitglieder der großen menschlichen Gemeinschaft, die in gleicher Weise Freud und Leid fühlen. Doch im politischen Bereich stehen Vorstellungen des Gemeinsamen, insofern es dabei um die Möglichkeit der Begründung von und Teilhabe an Macht geht, empirisch und historisch selbst nie jenseits des Machtgebrauchs. Verschiedene Akteure versuchen das Narrativ darüber, wer zur Gemeinschaft gehört, in ganz bestimmter Weise zu interpretieren. Die Linke und die Rechte füllen beispielsweise Urteilsprinzipien wie Volkssouveränität oder Gerechtigkeit mit unterschiedlichem Inhalt und entwerfen konkurrierende, sich nur teilweise überschneidende Vorstellungen des Gemeinsamen. Da Macht auch in der Demokratie Asymmetrien erzeugt, werden in jeder gegebenen Situation manche Bezüge näher liegen und eher anschlussfähig sein als andere. Die Konstellationen und Grenzen, die dabei wirksam sind, sind jedoch nicht starr. Beispielsweise wandelte sich das Feld der mit der Gleichheit assoziierten Bedeutungen innerhalb von hundert Jahren von der passiven, liberalen Gleichheit vor dem Gesetz über die demokratische Gleichheit, also die gleiche Mitgliedschaft im souveränen Demos, zur Gleichheit im Sinne sozialer Gerechtigkeit und Solidarität, deren Entstehen mit der Repräsentation des sozialen Konflikts und dem Kampf um soziale Rechte einherging. Solche „politisch hochbedeutsame[n] Wandlungen des Gemeinschaftsbewusstseins“ (Fraenkel 2007, 246) kommen nicht zufällig zustande. Sie sind Effekte der öffentlichen Auseinandersetzung und der jeweiligen Kräfteverhältnisse. Das systematisch zu erfassen, leistet der Begriff der Hegemonie, der im Folgenden eingeführt wird.

3.5.2 Repräsentation und Hegemonie

Den Begriff der Hegemonie verwende ich in losem Anschluss an Antonio Gramsci. Der Begriff bezeichnet bei ihm zwei unterschiedliche Dinge, die beide darauf hinweisen, dass politische Entscheidungen sich nie ganz auf die Frage des *cui bono* reduzieren lassen (Gramsci 2012a, 879; vgl. Thomas 2009; Opratko 2012). Als Marxist geht es Gramsci dabei naturgemäß vor allem um den Klassenkampf. Zum einen könne die Arbeiterklasse demnach die Rolle des ‚Hegemons‘ übernehmen, wenn sie sich an die Spitze einer Allianz mit anderen sozialen Gruppen stelle und im Zuge dessen auch allgemeine politische Ziele vorantreibe, die sich schon nicht aus ihren ökonomischen Interessen ergeben (etwa das Projekt einer nationalstaatlichen Einigung). Damit greift

Gramsci einen Gedanken auf, den bereits der junge Marx formulierte, als er schrieb, dass jede größere soziale Umwälzung einen Akt der politischen Universalisierung zur Voraussetzung habe, keine „Klasse der bürgerlichen Gesellschaft“ eine revolutionäre Rolle einnehmen könne, „ohne ein Moment des Enthusiasmus in sich und in der Masse hervorzurufen, ein Moment, worin sie mit der Gesellschaft im allgemeinen fraternisiert und zusammenfließt, mit ihr verwechselt und als deren allgemeiner Repräsentant empfunden und anerkannt wird“ (Marx 1976b, 388).

Zum anderen bezeichnet Gramsci mit Hegemonie dasjenige Moment von ‚intransitiver‘ Macht, durch das es den ökonomisch dominierenden Gruppen gelinge, ihre Stellung auf politische, intellektuelle und kulturelle Formen impliziter Zustimmung zu gründen, statt auf Zwang und Befehl. Mich interessiert hier nur die politische Dimension. In diesem Zusammenhang definiert Gramsci „Hegemoniekrisen“ unter anderem als „Situationen des Zwiespalts zwischen Repräsentierten und Repräsentanten“, in denen, etwa durch das schlagartige Eindringen neuer Forderungen, eine Partei von denjenigen sozialen Gruppen, die sie bis dahin erfolgreich zu vertreten beanspruchte, nicht mehr länger als legitime Repräsentantin akzeptiert wird (Gramsci 2012b, 1578). Daraus können wir im Umkehrschluss folgern: Hegemonie ist dasjenige genuin politische, also nicht bloß auf einer Kosten-Nutzen-Rechnung oder der Legalität von Prozeduren beruhende Moment des impliziten Zustimmens, das macht, das eine Partei oder ein Abgeordneter von denen, die sie zu repräsentieren beanspruchen, relativ dauerhaft akzeptiert wird.

Insofern für Repräsentation das Urteilen eine wichtige Rolle spielt, kann man dann auch sagen, dass Hegemonie die Macht ist, die auf bestimmten gemeinsamen Prinzipien des politischen Urteilens und spezifischen, damit verbundenen Deutungen der Gesellschaft beruht. Allerdings bezieht sich der Begriff der Hegemonie nicht nur auf das Vorfinden solcher Zustimmung, sondern auf deren aktive Erzeugung. Gramsci (2012b, 1540) spricht in diesem Zusammenhang vom Hegemonen als dem „modernen Fürsten“⁷⁴, der die Stelle des „kategorischen Imperativ[s]“ einnehme, also das Bezugssystem, in dem wir urteilen, umstürze und neu konfiguriere. Was der Begriff der Hegemonie leistet, ist die *Maßstäbe* des Urteilens-als-ob, die „premise[s] of an ‚as if‘ hypothetical reasoning“, deren Zustandekommen bei Urbinati (2006, 135) eine *black box* bleibt, in die Gesellschaft, die Geschichte und den politischen Konflikt hereinzuholen. Wenn man so argumentiert, muss man die Hoffnung, aus der Urteilskraft die Blaupause einer herrschaftsfreien, diskursiven Vernunft rekonstruieren zu können – eine „unwritten doctrine of reason“, die Wellmer (2001) etwa bei Arendt angelegt sieht – preisgeben. Das Urteilen, von dem in meiner Arbeit die Rede ist, ist immer in den Konflikt um die Macht verstrickt. Weiter unten argumentiere ich, dass es aber ein minimales Kriterium bietet, um Hegemonie und Ideologie zu unterscheiden.

74 Der Bezug auf Machiavellis *Principe* wird verständlich, wenn man bedenkt, dass der Fürst bei Machiavelli nicht nur ein Strategie der Macht ist, sondern auch jemand, der das Gemeinwesen auf seine *virtù* zurückführt.

Mit Blick auf die politische Repräsentation im engeren Sinne begegnen wir dem Spiel der Hegemonie mindestens auf zwei Ebenen. Erstens werden konkurrierende Parteien sich nicht nur über ihre Position auf einer Seite einer stabilen Konfliktlinie definieren, sondern zudem stets auch bemüht sein, ‚ihre‘ Konfliktlinie überhaupt ins Zentrum des Politischen zu rücken (Donegani und Sadoun 1994, 52). Die Frage, ob eine einzelne Konfliktlinie als hegemoniale Leitunterscheidung fungiert, die alle anderen zu überformen vermag, ist für die Analyse der Repräsentation grundlegend. In Luxemburg löste etwa der Gegensatz Kapital-Arbeit nach dem Ersten Weltkrieg die Unterscheidung Kirche-Staat als hegemoniale Spaltung ab. Zweitens wird in der Regel jede politische Partei versuchen, sich selbst in gewisser Weise zugleich als die prospektive Aufhebung der Unterscheidung darzustellen. Die politische Repräsentation des Konflikts bietet, wie Gauchet (1990b, 198) schreibt, den streitenden Parteien auch eine Form, symbolisch „das gleiche Eigentumsrecht an der kollektiven Totalität zu behaupten – jenseits deren Teilung und einschließlich der Gegner, auf die man in ihr stößt“. Die Sozialisten wollen nicht *nur* eine Klasse repräsentieren, sondern auch, mehr oder weniger explizit, die Klassenspaltung überwinden. Der politische Katholizismus vertritt nicht *nur* die Kirche gegen die aufklärerische Moderne, sondern will die Gespaltenheit der Moderne als solche überwinden. Wir können festhalten: Hegemonie gelingt, wenn eine Partei oder ein politisches Lager es schafft, für eine gewisse Zeit in der politischen Konstellation eine solche Stellung einzunehmen, dass ihre eigenen, besonderen Anliegen zumindest in der Wahrnehmung einer Mehrheit symbolisch *zugleich* für die Dimension des Gemeinsamen stehen. Solche Versuche der Universalisierung bleiben aber unweigerlich in den Konflikt und dessen Austragung verstrickt, zumindest solange sie durch Repräsentation unter Gleichen vermittelt sind und auf der Bühne demokratischer Institutionen stattfinden. Sie gelingen nicht vollständig, provozieren neue Unterscheidungen und können in Frage gestellt werden, realisieren jedenfalls nie wirklich die Allgemeinheit, in deren Namen sie passieren.

Solche Universalisierung kann auf mehreren Wegen angestrebt werden. Eine Möglichkeit ist die Zuspitzung im Hinblick auf einen zentralen Gegensatz. Politische Interessen und Standorte werden dann untereinander unterschiedslos durch die gemeinsame identitätsstiftende Abgrenzung nach außen oder gegenüber einem gemeinsamen inneren Feind. Im revolutionären Frankreich verkörperten der König und der nach Deutschland geflüchtete Adel zeitweise das für die Selbstbeschreibung des Volkssouveräns konstitutive Außen, in dem der äußere und der innere Feind zusammenfielen (Rosanvallon 1992, 80). Robespierre brachte das in der Debatte um die Hinrichtung des Königs in die schöne Formel: „Louis doit mourir, parce qu’il faut que la patrie vive“ (Robespierre 1957, 80). Eine zweite Möglichkeit politischer Universalisierung bedarf nicht zwingend eines derartigen, expliziten Feindbilds. Sie beruht stattdessen darauf, dass Interessen

und Identitäten in ihrer Bedeutung geöffnet und erweitert werden und auf diese Weise andere Unterscheidungen gleichsam in sich aufnehmen. In diesem Zusammenhang hat Ernesto Laclau (2007, 166) den Begriff vom leeren Ort der Macht dahingehend pointiert, dass es in der politischen Repräsentation auch um eine aktive *Produktion* von ‚Leere‘ gehe. Damit ist gemeint, dass die politische Repräsentation immer einen gewissen populistischen Anteil aufweise, da Repräsentanten im Kampf um Hegemonie versuchen, auf möglichst vieldeutige und dehnbare Symbole, Identitäten und Rhetoriken zurückzugreifen. Dafür, dass diese Strategie auch ohne aggressive Feindbilder auskommt, ist die in vielen Wahlkämpfen beschworene ‚Mitte‘, von der alle ein Teil sein wollen, aber niemand sagen kann, was sie auszeichnet, ein gutes Beispiel. Auch die Mitte grenzt sich zwar von etwas ab, das sie nicht ist, nämlich von den Rändern. Aber diese fungieren nicht zwangsläufig als antagonistisches Feindbild. Die Abgrenzung nach außen ist hier weniger wichtig als die Fähigkeit, nach innen verschiedene Positionen unter einem diffusen, gemeinsamen Bezugspunkt zu vereinen. Solche Bezugspunkte nennt Laclau (1996b) – etwas kryptisch, aber zutreffend – ‚leere Signifikanten‘. Ihre Funktion ist es, andere Positionen und Unterscheidungen zu verbinden und so hegemoniale Ansprüche artikulierbar zu machen. Sie verkörpern gleichsam das reine *als-ob*, anhand dessen das reflektierende Urteilen in einer gegebenen Situation, vom Besonderen ausgehend, ein Allgemeines entwerfen und das partikulare Interesse auf das abwesende Ganze beziehen kann. Repräsentation ist die Bühne, auf der ‚leere Signifikanten‘ entworfen und verhandelt werden. Indem eine Partei sich selbst öffentlich als die neue Mitte darstellt, sagt sie zunächst ja nichts über ihre Inhalte, sondern sie versucht, das politische Koordinatensystem derart zu verrücken, dass der eigene Standort mit einem unterstellten Gemeinwohl zusammenfällt und andere Positionen als defizitär erscheinen.

An diesem Punkt ist die wichtigste Schnittstelle zwischen der Theorie der politischen Repräsentation und einer vom Politischen ausgehenden Theorie der Nation, wie sie im vorangegangenen Kapitel eingefordert wurde, zu verorten. Die Vorstellung der Nation kann im Konflikt um Hegemonie auf beide genannte Weisen ins Spiel kommen. Wie in der Abgrenzung nach außen durch nationale Feindbilder ein kollektives Selbstbild geschaffen werden kann, das auch im Innern für politische Ziele verwendet werden kann, ist hinlänglich bekannt. Die zweite Weise ist für uns interessanter. Auch ohne Rückgriff auf aggressive Feindbilder kann die Vorstellung der Nation als diskursiver „Knotenpunkt“ fungieren, der durch die „Aufladung mit divergierenden Geltungsansprüchen zugleich eine Entleerung erfährt und auf diese Weise zu einem Oberbegriff des Politischen aufsteigt“ (Schulz 2007, 226). Die nationalen Vorstellungen und Narrative bleiben daher zu einem gewissen Grad offen für die Verhandlung neuer Zugehörigkeiten und können in unterschiedlicher Weise angeeignet werden. Das betont auch Lefort an den wenigen Stellen,

an denen er sich explizit über das Thema äußert: „Die Idee der Nation verweist nicht auf einen Text diesseits der Kommentare; sie stützt sich zwar auf Materialien, auf sedimentierte Vorstellungen, aber ohne sich je von einem Diskurs über die Nation abzutrennen, der, obwohl er eine privilegierte Beziehung zum Diskurs der Macht unterhält, dennoch von niemandem anzueignen ist (...). Sie ist die Spenderin einer kollektiven Identität und gleichzeitig ist sie in dieser Identität impliziert; sie bleibt eine schwimmende Vorstellung [„*une représentation flottante*“, M.D.]“ (Lefort 2001, 299). In den westlichen Demokratien konnte beispielsweise auch die Arbeiterklasse einst den der Nation immanenten universalistischen Gehalt in Anspruch nehmen, um Veränderungen im eigenen Interesse einzufordern (siehe Chernilo und Fine 2003). Auch in Luxemburg griffen, wie noch zu sehen sein wird, die Repräsentanten der Arbeiterbewegung in der Zwischenkriegszeit auf eine nationale Rhetorik zurück und stellten eine starke Arbeiterpartei als wichtigsten Garanten der nationalen Unabhängigkeit dar. Solche rhetorischen Strategien waren nicht nur Blendwerk, sondern hatten durchaus praktische Effekte. Indem sie in der politischen Praxis an die Nation als Maßstab des Urteilens geknüpft werden, veränderten die in Frage stehenden Interessen zugleich ihren Charakter und ihre historische Konfiguration. Statt als Motor der internationalen Revolution, wie von den Kommunisten erhofft, erschienen die Interessen der Arbeiter mehr und mehr als Problem nationaler Solidarität. Damit ging die politische Bereitschaft zur stabilisierenden Sozialpartnerschaft einher, aber auch die Akzeptanz des Ausschluss der Ausländer. Die Repräsentation erweist sich als politische Praxis, die nicht nur auf dem Urteilen beruht, sondern in der auch der das Urteilen anleitende Gemeinschaftssinn selbst auf dem Spiel steht.

3.5.3 Die symbolische Repräsentation

Der Blick auf den Zusammenhang von Repräsentation und Hegemonie erlaubt es, die Rolle ‚symbolischer Repräsentation‘ zu präzisieren. Was ist mit symbolischer Repräsentation gemeint? In den vorangegangenen Abschnitten war bereits mehrfach davon die Rede, dass Konflikte symbolisch ausgetragen werden, d.h. in der öffentlichen Parteienkonkurrenz und der politischen Rhetorik statt im Bürgerkrieg, oder der Ort der Macht nur noch symbolisch eingenommen werden könne, d.h. auf Zeit und abhängig von der Meinung anderer. Der Begriff der ‚symbolischen Repräsentation‘ wird in der Literatur aber auch verwendet, um einen konkreten Aspekt des Streits um Hegemonie zu bezeichnen: Den Versuch von Repräsentanten, sich *selbst* zum Symbol zu machen, oder das Hantieren mit *kulturellen* Symbolen, um die eigenen Repräsentationsansprüche abzustützen. Zu Recht weisen insbesondere Kunst- und Literaturhistoriker darauf hin, dass der leere Ort der Macht, obwohl nicht mehr real einnehmbar, nicht als solcher „dargestellt, sondern in einer Art fortgesetztem *horror vacui* mit allen möglichen Requisiten“, „Emblemen, Allegorien und Idolen ausgestopft“ werde (Koschorke u. a. 2007, 276).

Symbole beruhen nicht notwendigerweise auf einer tatsächlichen Ähnlichkeit zu dem, was sie symbolisieren sollen, sondern auf emotionalen und narrativen Assoziationen (Pitkin 1972, 100). Symbole in diesem Sinne können Körper, performative Handlungen, Wörter oder Artefakte sein. Präsident Obama ist in seinem Aussehen und Auftreten ein Symbol des politischen Wandels. Der Kniefall von Willy Brandt war ein Symbol der nationalen Demut. Statuen und Denkmäler sind nicht selten Symbole für die bestehende Ordnung und werden als solche auch regelmäßig demonstrativ umgestürzt. Symbolische Repräsentation erschöpft sich aber nicht in dem, was in der empirischen Politikwissenschaft und der breiteren Öffentlichkeit gemeinhin als Symbolpolitik bezeichnet wird, darin also, dass Politiker öffentlichkeitswirksame Ersatzhandlungen betreiben, statt inhaltliche Politik.⁷⁵ Letzteres ist nur ein Sonderfall symbolischer Repräsentation. Meist dienen Symbole aber dazu, eine inhaltliche Politik in bestimmter Weise zu rahmen. Ohne Zweifel haben Symbole in der Politik historisch mit der neueren technischen Entwicklung und Verbreitung der Massenmedien eine ganz neue Bedeutung gewonnen. Doch symbolische Repräsentation ist keine reine Erfindung des Medienzeitalters. Bereits die französischen Revolutionäre griffen in großem Maße auf sie zurück. *Der Tod des Marat* von Jacques-Louis David, entstanden auf Anregung des Nationalkonvents, wird von Kunsthistorikern als das „größte Kunstwerk ... das der moderne Parlamentarismus hervorgebracht hat“ bezeichnet (Traeger 1986, 193). Das Bild, das mit deutlichen Anleihen bei der katholischen Märtyrersymbolik die Verletzlichkeit der Volkssouveränität symbolisieren und vor der Konterrevolution warnen sollte, wurde schon 1793 vielfach reproduziert (Koschorke u. a. 2007, 276; Traeger 1986, 184).

Symbolische Repräsentation bedient sich aus einem kulturellen Fundus mehr oder weniger bewusster Assoziationen, den sie in gegebene Situationen aktualisiert. Sie richtet sich daher immer an ein mehr oder weniger definiertes Publikum, ist aber nicht auf eine klar umrissene Bedeutung festgelegt. Es schwingen meist unterschiedliche Konnotationen und Möglichkeiten mit; Symbole bleiben überdeterminiert.⁷⁶ Verschiedene Dinge können z. B. in unterschiedlichen Situationen Wandel symbolisieren und ‚Wandel‘ kann, je nach Ort, Zeit und Sprecher, recht unterschiedliche Dinge bedeuten.

75 In diesem Sinne wird die „symbolische Politik“ beispielsweise von Jessen (2006, 6) kritisiert: „Der Kanzler besucht die Opfer eines Hochwassers und bedauert Versäumnisse; aber die Deiche werden daraufhin keineswegs ... umgebaut“. Zu verschiedenen Symbolbegriffen in der Politikwissenschaft siehe Göhler (2005).

76 Der Begriff der Überdeterminierung stammt aus Sigmund Freuds Buch über die Traumdeutung. In den Träumen kommen Freud zufolge vom Bewusstsein verdrängte psychische Konflikte an die Oberfläche, allerdings nur in verzerrter Form, nämlich symbolisch ‚repräsentiert‘ durch andere, weniger traumatische Erinnerungen. Es gibt aber keine eindeutige Entsprechung zwischen den in den Träumen auftauchenden Bildern und Symbolen und den tieferen Bedeutungen des Traums (Freud 1991, 290). In vergleichbarer Weise sind auch politische Symbole überdeterminiert. Bemerkenswerterweise verglich Freud (1991, 290) in diesem Zusammenhang selbst die Traumbildung bereits mit politischer Repräsentation: „Die Traumbildung erfolgt also nicht so, dass der einzelne Traumgedanke oder eine Gruppe von solchen eine Abkürzung für den Trauminhalt liefert und dann der nächste Traumgedanke eine nächste Abkürzung als Vertretung, etwa wie aus einer Bevölkerung Volksvertreter gewählt werden, sondern die ganze Masse der Traumgedanken unterliegt einer gewissen Bearbeitung“.

Wenig plausibel ist es aber, Symbolen aufgrund dieser Dehnbarkeit einseitig die Funktion der Integration zuzuordnen, wie es etwa Göhler (1994, 1997) tut, wenn er symbolische Repräsentation mit der Darstellung gemeinsamer ‚Werte‘ gleichsetzt. Symbole und Werte werden genauso bemüht, um partikulare Repräsentationsansprüche zu verallgemeinern und ihnen im Kampf um Hegemonie eine emotionale Verankerung zu geben. Wenn die Arbeiterbewegung des frühen 20. Jahrhundert in ihrer Symbolik den Wert der lebendigen, manuellen Tätigkeit pries und diese der Minderheit der reichen ‚Müßiggänger‘ gegenüberstellte (siehe Kapitel 9.6), tat sie das in erster Linie, um den sozialen Konflikt kulturell zu codieren und sich in Abgrenzung zum Gegner als Verkörperung des Allgemeinen darzustellen. Der Kniefall von Willy Brandt ist heute ein integratives Symbol eines sich als geläutert sehenden Deutschlands, aber in der deutschen Gesellschaft von 1970, in der Brandts Ostpolitik auch auf starke Ablehnung stieß, war er es nicht. Die Rhetorik der Werte stiftet nicht nur Gemeinsamkeit, sondern dient auch dazu, Konflikte zu rahmen und thematisierbar zu machen. In diesem Punkt gebe ich Luhmann recht: „Werte ... können immer legitimieren, nur bleibt dabei noch unentschieden: was. Sie werden in der Praxis nur angewandt, um Konflikte zu konstruieren und zu entscheiden. Das heißt auch, das sich ihr Sinn von Fall zu Fall neu formiert je nachdem, ob und aus welchen situativen Anlässen sie sich durchsetzen oder zurückgestellt werden“ (Luhmann 2000, 363). Dadurch können zwar im Laufe der Zeit auch Gemeinsamkeiten kondensiert werden, einen echten Konsens darüber, welche Werte alle teilen, gibt es aber nicht. Die verschiedenen Versuche, die Dimension des Gemeinsamen symbolisch zu inszenieren, bleiben Teil eines politischen Handelns, dem ein potentielles Gegenhandeln entspricht.

Manche Autoren tendieren dazu, Symbolizität als universelle und ubiquitäre Grundbedingungen von Kultur und gesellschaftlicher Ordnung schlechthin zu betrachten (umfassend etwa Melville 2001). Häufig geschieht das vor dem Hintergrund sehr allgemeiner Großtheorien über die Symbolbedürftigkeit des Menschen. Das mag aus kulturanthropologischer Sicht stimmig sein, es führt aus politikwissenschaftlicher Sicht meines Erachtens aber nicht unbedingt sehr weit. Manche Autoren lehnen es von vornherein ab, überhaupt zwischen symbolischer Repräsentation und institutioneller Repräsentation zu unterscheiden (so Laclau 2007, 161). Das geht in meinen Augen zu weit. Zwischen einer institutionellen Ordnung und der Ebene der Symbole und Inszenierungen, die dem politischen Handeln einen Resonanzboden affektiver und emotionaler Bezüge schaffen, bleibt ein kategorialer Unterschied – ungeachtet der ebenso zahlreichen wie notwendigen Kopplungen zwischen beiden. Blendet man diesen Unterschied von vornherein aus, wird nämlich die strukturelle Trennung von Macht, Recht und Wissen durch die Hintertür begrifflich wieder einkassiert zugunsten des totalen Diskurses.

Ich plädiere dafür, die symbolische Repräsentation in einem engeren und dezidiert politischen Sinne zu fassen, eben als Verwendung kulturell verankerter Bilder und Codes durch Repräsentanten im Kampf um Hegemonie. Symbolische Repräsentation in diesem Sinne ist nicht ubiquitär, sondern eine Praktik, die in konkreten politischen Situationen ins Spiel kommt. Im zweiten Teil meiner Arbeit werden eine Reihe solcher Situationen und Praktiken zur Sprache kommen, seien es die Verwendung von sprachlichen Symbolen in Parlamentsdebatten oder öffentliche Inszenierungen, die ein historisches Narrativ stützen sollen.

3.5.4 Repräsentation und Ideologie

Die Begriffe der Hegemonie und der symbolischen Repräsentation werfen die Frage nach dem Verhältnis zwischen Repräsentation und Ideologie auf. Denn der Umstand, dass jemand sein Partikularinteresse fälschlicherweise als allgemeines Interesse darstellt, ist einem gängigen Verständnis nach eben das, was Ideologie ausmacht. Für Marx waren „die Gedanken der herrschenden Klasse“ bekanntlich „in jeder Epoche die herrschenden Gedanken“ (Marx und Engels 1969, 46). In einem pragmatischen Sinne verwendet dagegen Nadia Urbinati (2006, 120) den Begriff der Ideologie, nämlich „to designate the use of beliefs and values in order to legitimize behavior and the active function of political ideas in the interpretation of social events and interests“. Ideologie steht hier als neutraler Sammelbegriff für ideelle Prinzipien, die im politischen Handeln aktualisiert werden. Fragen nach ihrem Wahrheitsgehalt stellen sich nicht. Das einzige Kriterium wäre, ob die Prinzipien sich in der Praxis bewähren, d. h. wie viel Unterstützung sie mobilisieren können. Ich möchte eine alternative Lesart des Ideologiebegriffs vorschlagen, die die ideologiekritische Intention aufrechterhält, ohne die pragmatische Dimension zu leugnen. Warum ist das wichtig? Die Antwort ist, dass Politische Theorie, auch wenn sie – wie in der vorliegenden Arbeit – in erster Linie rekonstruktiv statt unmittelbar normativ arbeitet, zumindest versuchen sollte, den Punkt zu benennen, an dem die Dimension des Gemeinsamen vom Symbolischen ins Imaginäre kippt, von einer Ressource der Demokratie zu einer Gefährdung wird. Das ist auch mit Blick auf die historische Einordnung von Nationsvorstellungen und Repräsentationspraktiken wichtig. Meines Erachtens lässt sich aus der Tatsache, dass Urteilen zwar in Macht verstrickt ist, aber auch an Erfahrung gebunden ist, hierfür ein minimales Kriterium gewinnen.

Wenn politische Repräsentation durch Urteile strukturiert ist, die nicht nur nie letzte Gültigkeit beanspruchen können, sondern auch selbst Gegenstand eines Konflikts um Hegemonie bleiben, ist es zunächst einmal aber verfehlt, Repräsentation an einem starken Wahrheitskriterium messen zu wollen, also daran, dass Repräsentation und Repräsentiertes übereinstimmen. Andererseits hätte Politik ohne die Unterstellung einer relativ eigenständigen, gesellschaftlich-materiellen Wirklichkeit keinen Sinn, insofern es dann letztlich keinen bleibenden Unterschied mehr

machen würde, wie wir politisch handeln. Die meisten Menschen betreiben Politik aber, weil sie etwas, das ihnen missfällt, ändern möchten oder etwas, das ihnen gefällt, bewahren helfen wollen. Hier liegt eine Schwachstelle von rein konstruktivistischen Theorien politischer Repräsentation (etwa Ankersmit 1997). Aus der richtigen Beobachtung, dass politische Repräsentation kollektive Deutungen, Präferenzen und Erzählungen generieren und konfigurieren, schließen sie erstens, dass das auch schon die wesentliche Funktion der Repräsentation sei, und zweitens, dass es eigentlich keine gesellschaftliche Erfahrung und Orientierung vor der Repräsentation gebe. Von Hegemonie zu sprechen, kann meines Erachtens aber nicht bedeuten, dass Repräsentation völlig beliebig und willkürlich konstruierbar wäre. Repräsentation macht gesellschaftliche Realität für uns innerhalb eines geteilten Raums symbolisch sichtbar und in neuer Weise unter Gleichen verhandelbar, aber sie schafft nicht Realität.

Mögen leere Signifikanten das Urteilen strukturieren, es bleibt als Urteilen *über etwas* zugleich ein Stück weit an die wirkliche Welt gebunden. Man kann beispielsweise die unterschiedlichen Interessen von Arbeitern und Arbeitgeberern so oder so beurteilen, man mag sie durch christliche oder nationale Solidarität wieder versöhnen wollen, auf die internationale Revolution oder die Selbstheilungskraft des Marktes hoffen, doch man kann angesichts des leeren Magens dessen, der seinen Arbeitsplatz im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen verloren hat, nicht schlechthin leugnen, dass hier zunächst einmal kollidierende Interessen vorliegen. In diesem Sinne stehen sich „Tatsachen und Meinungen ... keinesfalls notwendigerweise antagonistisch gegenüber; sie gehören immer noch in den gleichen Bereich. Tatsachen sind der Gegenstand von Meinungen, und Meinungen können sehr verschiedenen Interessen und Leidenschaften entstammen, weit voneinander abweichen und doch alle noch legitim sein, solange sie die Integrität der Tatbestände, auf die sie sich beziehen, respektieren (...). Politisches Denken und Urteilen bewegt sich zwischen der Gefahr, Tatsächliches für notwendig und daher für unabänderbar zu halten, und der anderen, es zu leugnen und zu versuchen, es aus der Welt zu lügen“ (Arendt 2012, 338, 363). Das Problem der Ideologie im Kontext politischer Repräsentation lässt sich meines Erachtens in Analogie zu den beiden von Arendt genannten Gefahren präzisieren.

Der erste Fall, in dem wir von Ideologie sprechen können, liegt dann vor, wenn das was ist, für unveränderbar gehalten wird. Sprich: Wenn Repräsentation zur selbstreferentiellen, unpolitischen Konkurrenz von Cliquen verkümmert und niemand mehr sich überhaupt bemühen muss, inhaltliche Bezüge auf die Perspektiven und Erfahrungen der Menschen zu knüpfen und zu artikulieren. An die Stelle der politischen Repräsentationsbeziehung tritt, soweit es noch Wahlen gibt, die einseitig von oben nach unten gerichtete Erzeugung diffuser persönlicher Sympathiewerte oder emotionaler Stimmungen, beispielsweise durch aus der Welt der Privatwirtschaft

übernommene Reklametechniken (solche Techniken beschrieb schon Schumpeter 1975, 418; vor ihnen warnte bereits Fraenkel 2007, 307). Auf Dauer wird damit die Demokratie untergraben, bezieht diese ihre Legitimität doch unter anderem daraus, dass die Bühne der Macht von der Gesellschaft zwar verschieden ist, aber nie ganz losgelöst, und die Konflikte zwischen den Interessen und Gruppen der bürgerlichen Gesellschaft auf ihr abgebildet werden. Gleichwohl „die Einsätze des politischen Konflikts nicht mit denjenigen übereinstimmen, die aus dem Klassenkampf, aus dem Kampf der Interessen hervorgehen, gleichviel auch, wie groß die Verzerrung ist, die sich bei der Übertragung von der sozialen Ebene auf die politische Ebene vollzieht – das Wesentliche ist, daß alle de-facto-Spaltungen auf die Bühne übertragen werden, auf der die Spaltung rechtens erscheint, und dort umgestaltet werden“ (Lefort 1999, 52). Das impliziert nicht, dass der Theoretiker ein besonders Wissen über die Gesellschaft und ihre ‚de-facto-Spaltungen‘ besäße und über deren Sinn verfügte. Der gemeinsame Streit über den Sinn der sozialen Spaltungen ist ja gerade das, was in politischer Repräsentation passiert. Letzteres ist aber nicht mehr gewährleistet, wenn Repräsentation von der Erfahrung entkoppelt und schlechterdings durch Reklame ersetzt wird.

Die andere ideologische Gefahr besteht darin, dass die Wirklichkeit zurecht gelogen wird. Ideologie in diesem Sinne geht mit dem Versuch einher, den Standpunkt eines absoluten Wissens, das mit der Macht zusammenfällt und sich nicht mehr in der Welt zu bewähren hätte, in der Wirklichkeit einnehmen zu wollen. Die mit der Entleerung des Ortes der Macht vollzogene Trennung soll zurückgenommen werden und das Politische wird vom Imaginären, von den Bildern der Einheit und Selbstherrlichkeit, gefangengenommen (Lefort 2000, 510). Allerdings lässt sich die Trennung nicht einfach ungeschehen machen. Vom vormodernen Imaginären unterscheidet sich die ideologische Gefahr in der Moderne daher durch ihre irdische Aggressivität. Die unweigerlich auftauchenden Widerstände und Ambivalenzen werden unreflektiert abgewehrt und auf einen Dritten projiziert. Das Urteilen verfährt dann nicht mehr reflektierend, sondern rein subsu- mierend und wird zuletzt zur zwanghaften Wiederholung: „Die Geschlossenheit des Immergleichen wird zum Surrogat von Allmacht (...) anstatt das Scheitern des absoluten Anspruchs gedanklich zu vollziehen und dadurch sein Urteil weiter zu bestimmen, verbeißt der Paranoiker sich in dem Anspruch, der es scheitern ließ“ (Horkheimer und Adorno 2004, 200). In diesem Sinne beschreibt auch Zizek Ideologie einleuchtend als eine Verkennung der Verkennung: „ideological fantasy is not simply the fantasy of the impossible fullness of Society: not only is Society impossible, this impossibility itself is distortedly represented – positivized within an ideological field – that is the role of ideological fantasy (say, of the jewish plot)“ (Zizek 2000, 100). Nicht nur wird ein fiktives Gemeinsames unterstellt, sondern die Tatsache selbst, dass dieses Gemeinsame bislang nur fiktiv ist, wird gleichsam als Werk eines realen Feindes imaginiert. An die Stel-

le des Streits um Hegemonie und des Spiels der leeren Signifikanten tritt damit im Extremfall die sprachlose Gewalt, die die Welt nach dem Bild ihrer eigenen inneren Leere herstellen möchte.⁷⁷ An die Stelle des Handelns tritt die „Präparierung der Opfer“ (Arendt 2006a, 961).

Ohne selbst einen endgültigen inhaltlichen Maßstab für richtige oder falsche Repräsentation zu beanspruchen, hält der hier angedeutete Ideologiebegriff auf diese Weise an einer kritischen Intention fest. Er nimmt das politische Urteilen, das zwar nicht jenseits der Macht funktioniert, aber doch auf die Erfahrung der Wirklichkeit bezogen ist, als Minimalkriterium. Nicht jeder Rückgriff auf Ideen, Identitäten oder Überzeugungen und auch nicht jeder Versuch ihrer Universalisierung ist in diesem Sinne schon Ideologie. An den beiden skizzierten Polen wird das politische Urteilen vielmehr durch etwas anderes ersetzt: im ersten Fall durch das Registrieren des von oben Vorgegebenen und dessen bloße Vermarktung, im zweiten Fall durch eine imaginäre Einheitsrepräsentation und eine sprachlose Identifikation mit der Gewalt. An beiden Polen verschwindet der politische Raum. Damit ist unter anderem auch der Punkt bezeichnet, an dem die vorgestellte Gemeinschaft der Nation von einem gemeinsamen Urteilsprinzip in eine nationalistische Ideologie umschlägt, die direkt auf die imaginäre Souveränität durchgreifen möchte.

Das mag ein schwaches und nicht immer trennscharfes Kriterium sein. Es hat meines Erachtens aber eine nicht unwichtige politiktheoretische Implikationen. Der Zusammenhang von Demokratie und konkreten politischen Institutionen wie Grundrechten, Gewaltenteilung oder Wahlen lässt sich dann nämlich keineswegs mehr als „a merely contingent articulation“ (Laclau 2007, 167) abtun. Das klingt banal, ist es aber nicht. Es heißt nämlich, in diesen Institutionen nicht nur ein zufälliges Erbe des westlichen Liberalismus zu sehen, das dem Kern von Demokratie, den Laclau an der zitierten Stelle einzig in der Konstruktion eines ‚Volkes‘ sehen möchte, äußerlich wäre. Der Rückgriff auf eine Rhetorik oder Symbolik eines unterstellten Gemeinsamen im Streit um Hegemonie erfüllt eine dauerhafte demokratische Funktion nur dann, wenn er durch institutionelle und temporale Unterbrechungen daran gehindert wird, sich auf Dauer vor der Erfahrung der Welt und des konstitutiven ‚Mangels‘ der Macht, der zum Urteilen drängt, abzuschotten. Institutionen wie Grundrechte, Gewaltenteilung etc. erweisen sich dann als die intrinsischen Bedingungen, damit Macht neu erzeugt, „die Verbindung zwischen der Legitimität der Macht und der eines Konflikts, der konstitutiv für die Politik wäre“, verwirklicht werden kann (Lefort 1999, 52). Ihr Sinn erschöpft sich nicht in der Sicherung der negativen Freiheit, in der Autonomie der egoistischen Monaden. Nur, wenn die Autonomie der Bürger der Macht entzogen und das Auseinandertreten von Macht und Recht auf Dauer gestellt ist, ist auch gewährleistet, dass a) alle Bürger gleichermaßen und ohne Angst auf das Handeln ihrer Repräsentanten in zustimmender oder widersprechender Weise reagieren können, b) alle gesellschaftlichen Konflikte

⁷⁷ Darauf bin ich an anderer Stelle ausführlich eingegangen (Dormal 2009).

die Chance haben, auf der Bühne der Macht zu erscheinen, was voraussetzt, dass sie nicht durch die jeweiligen Inhaber der Macht unterdrückt oder für illegitim erklärt werden können, und c) infolgedessen die Spaltung der Macht etwa in Mehrheit und Opposition als legitim erscheinen kann, insofern ersichtlich wird, dass es kein über dem Konflikt stehendes Gemeinwohl gibt.

3.6 Zusammenfassung und Diskussion

Im Folgenden greife ich zunächst die einleitend angedeutete dreifache Abgrenzung auf, vor deren Hintergrund ich meinen Repräsentationsbegriff erarbeitet habe (a). Dann fasse ich den Gang des Kapitels kurz zusammen (b). Abschließend leite ich aus der Argumentation vier institutionelle Elemente oder ‚Schwellen‘ repräsentativer Demokratie ab (c).

a) Mit Blick auf die verschiedenen in der Politikwissenschaft gängigen Auffassungen grenzt mein Begriff repräsentativer Demokratie sich, wie einleitend angedeutet wurde, nach drei Seiten hin ab. Erstens geht er über eine Reduktion der Repräsentation auf eine bloße Technik, die nur den Größenunterschied zwischen modernen Nationalstaaten und antiken Stadtstaaten überbrücken soll, hinaus. Denn die Notwendigkeit der politischen Repräsentation entspringt dem, was im Anschluss an Claude Lefort die Entleerung des Ortes der Macht genannt wurde, also einer wesentlich politischen und nicht bloß technischen Verschiebung. Zweitens spielt er die Form nicht gegen den Inhalt aus, sprich er hält den repräsentativen Institutionen kein ursprüngliches demokratisches Subjekt entgegen. Erst in der Repräsentation als fortlaufendem Prozess der Darstellung gesellschaftlicher Konflikte, also immer nur vermittelt und in gebrochener Weise, gewinnt der Demos an und für sich Konturen. Genauso möchte ich mich aber drittens von Theorien abgrenzen, die umgekehrt die Form über den Inhalt stellen und im Namen eines einseitigen Primats der Repräsentation den Demos schlechterdings aus der politischen Moderne eliminieren möchte. Die Demokratie kommt ohne die Unterstellung eines Demos, der mit der Repräsentation nicht identisch ist, nicht aus. Diese Unterstellung entspringt nicht dem Kopf des Theoretikers, sondern der politischen Praxis und ihrem Gleichheits- und Autonomieversprechen. Insofern argumentiere ich im Sinne eines „Republikanismus jenseits der Republik“ (Niederberger 2009), also eines Republikanismus, der sich von der ‚realistischen‘ Reduktion des Politischen auf negative Freiheit und die Konkurrenz von Einzelinteressen absetzt, der aber ohne die Unterstellung substantieller Gemeinschaft oder Tugend auskommt und stattdessen die symbolische Produktion des Demos in der konfliktiven politischen Praxis betont.

b) „Mais qu’est-ce-que le peuple? où est-il? comment va-t-il se manifester?“ (Proudhon 1952, 266). Diese Frage, die P. J. Proudhon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in kritischer Absicht formulierte, wird in der Demokratie immer wieder aufs Neue gestellt. Der Demos ist kein einheitliches Subjekt, das einfach an die Stelle des alten Souveräns treten könnte. Zum

einen ist der Demos in sich durch Konflikte geteilt. Zum anderen verunmöglicht die Tatsache, dass Demokratie durch multiple Zeitpfeile konstituiert ist, jede Reduktion auf einen ursprünglichen Moment der Präsenz. Eine endgültige Antwort auf die Frage ‚où est-il? comment va-t-il se manifester?‘ kann es nicht geben. Doch durch Repräsentation wird die Frage *als Frage* auf Dauer gestellt. Die Institutionalisierung der Frage auf der Bühne der Macht, im Verhältnis zu der alle Bürger gleich sind, eröffnet einen politischen Raum, in dem das Gemeinwesen sich selbst und seine fehlenden Fundamente thematisieren und bearbeiten kann, indem versucht wird, dem Konflikt einen Sinn zu geben. Demokratie konstituiert sich durch Repräsentation hindurch, ist aber nicht gleichbedeutend mit den reinen Techniken und Mechanismen derselben.

Noch die Anerkennung und Politisierung des Umstands, dass das Volk in sich gespalten ist, verläuft durch die politische Repräsentation hindurch. Maßgeblich dafür waren im 20. Jahrhundert die politischen Parteien. In einer parallelen Geste registrieren, bestätigen und überbrücken sie den Abstand zwischen der Bühne der Macht auf der einen und der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Spaltungen auf der anderen Seite. Indem sie soziale Konfliktlinien relativ dauerhaft politisch repräsentieren und symbolisch austragen, verweisen die Parteien auf das abwesende Fundament, verlagern aber zugleich den Konflikt in ein politisches Kontinuum, auf das alle Bürger gemeinsam und in gleicher Weise bezogen sind. Hinsichtlich des praktischen Verhältnisses von Einzelnen und Gemeinwesen entspricht dieser Zwischenstellung das reflektierende Urteilen, das zwischen Tatsachen und Meinung, Bürger und Repräsentant, Partei und Gesetz, dem Gemeinsamen und dem Besonderen vermittelt. Institutionen der Repräsentation stellen das Urteilen auf Dauer. Letzteres folgt aber keinen zeitlosen Vernunftmaximen. Die Bezugspunkte des Urteilens, das ich mit Urbinati primär als kollektive, parteiliche Praxis fasse, nicht mit der späten Arendt als tendenziell desinteressiertes Urteil des Einzelnen, bleiben selbst umstritten.

Die Entleerung des Ortes der Macht bedeutet nicht, dass die Dinge nurmehr durch nüchterne Kompromisse oder diskursive Vernunft geregelt werden. Der Begriff der Hegemonie holt darum auch die Maßstäbe des Urteilens in die Gesellschaft und den politischen Konflikt zurück. Hegemonie meint in unserem Kontext die Macht, einen bestimmten Maßstab und eine bestimmte Deutung der Gemeinschaft, in Bezug auf die geurteilt wird, partiell festzuschreiben und die Repräsentation der eigenen Interessen vorübergehend mit der Repräsentation des Ganzen zusammenfallen zu lassen. In diesem Zusammenhang kommt der Nation als ‚leerem Signifikanten‘, mittels dessen eigene Forderungen universalisiert werden können, eine wichtige Rolle zu. Politische Repräsentation erweist sich damit als eine politische Praxis, die nicht nur auf dem Urteilen beruht, sondern in der zugleich auch der das Urteilen anleitende Gemeinschaftssinn auf dem Spiel steht. Symbolische Repräsentation im engeren Sinn ist eine mögliche Weise, in der der

Streit um Hegemonie ausgetragen wird. Wo aber gar nicht mehr geurteilt wird, schlägt Hegemonie in Ideologie um. Die Auseinandersetzung um Hegemonie ist in der Demokratie notwendigerweise in eine institutionelle Ordnung eingelassen, so dass sie nicht ganz selbstreferenziell wird.

c) Aus der Gesamtschau der entwickelten Argumentation können wir mindestens vier institutionelle Elemente oder Schwellen des in diesem Kapitel entwickelten anspruchsvollen Begriff repräsentativer Demokratie ableiten.⁷⁸ Das erste Element ist die Sicherung von Grundrechten, insbesondere die Presse- und Meinungsfreiheit. Denn Letztere garantieren die Möglichkeit politischer Öffentlichkeit, in der nicht nur an den zeitweiligen Amtsinhabern legitimerweise Kritik geäußert werden, sondern auch und vor allem über konkurrierende Repräsentationsansprüche gestritten und geurteilt werden kann. Das zweite Element ist die Norm der Gleichheit. Kein Staatsbürger kann dauerhaft von der Repräsentation ausgeschlossen werden. Dem entspricht konkret vor allem die Institution des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Letzteres ist mehr als nur eine Verteilung infinitesimal kleiner Machtchancen auf die Einzelnen. Indem es die Menschen in ein bestimmtes Verhältnis zur Macht stellt, produziert es auch eine spezifische Weise des Zusammenlebens (Rosanvallon 1992, 17). Das dritte Element ist die relativ dauerhafte Darstellung der gesellschaftlichen Konfliktlinien auf der Bühne der Repräsentation. Das leistet institutionell das plurale Parteiensystem, das an die Stelle der treuhänderischen Repräsentation durch eine Elite von Honoratioren tritt. Es trägt den Konflikt ins Parlament und lässt ihn dort nicht nur als legitim erscheinen, sondern gibt ihm eine sichtbare Form, bearbeitet ihn und macht ihn politisch verhandelbar. Das vierte Element hängt mit dem vorgenannten zusammen, ist aber nicht mit ihm identisch. Die Rede ist von der dauerhaften und öffentlichen Spaltung der ‚Machtspitze‘ durch die Kopplung legitimer Regierung an die Repräsentation des Konflikts, also an den Wettbewerb zwischen den Parteien. Konkret ist damit beispielsweise die direkte Abhängigkeit der Regierung von relativ kohärenten Mehrheitsverhältnissen im Parlament angesprochen. Sie ist keineswegs selbstverständlich. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde, wie in Kapitel 10 noch genauer zu sehen sein wird, von unterschiedlichen Akteuren vielmehr die Entkopplung der Regierung von Wahlen und Parlamenten als Gegengewicht zur Repräsentation des Konflikts verlangt. In der Luxemburger Verfassung steht bis heute nichts davon, dass die Regierung von Wahlen abhängig ist.

78 Ich schließe hier an Rokkan (2000, 299f.) an, der in empirisch-komparativer Absicht vier analoge „institutionelle Schwellen“ der Demokratisierung unterschied.

4. Reflexionstheorien der politischen Repräsentation. Von der abstrakten Nationalrepräsentation zur Politisierung des Konflikts

4.1 Einleitung

Den im vorherigen Kapitel skizzierten Grundbegriffen einer Theorie der repräsentativen Demokratie wird im Folgenden ein anderer Zugang an die Seite gestellt, nämlich eine genealogische Lektüre der politischen Begriffs- und Ideengeschichte, die die bislang in recht abstrakter Weise entwickelten Zusammenhänge in ihrer historischen Dynamik exemplarisch rekonstruiert. Das Kapitel dient der Plausibilisierung und einer ersten historischen Fundierung der bislang ange-stellten theoretischen Überlegungen. Damit stellt es zugleich einen Zwischenschritt dar, der von den allgemeinen theoretischen Überlegungen zur länderspezifischen Studie überleitet.

Es sind die Texte politischer Publizisten, Theoretiker und ideengeschichtlicher ‚Klassiker‘, die das Material dieses Kapitels bilden, und nur bedingt die politischen Akteure selbst, wie sie dann im zweiten Teil der Arbeit im Mittelpunkt stehen werden. Dennoch versuche ich, die Ideen-geschichte nicht als statische Klassikergeschichte zu lesen, sondern als Problemgeschichte und in engem Zusammenhang mit den konkreten politischen Herausforderungen. Sieyès und Burke schrieben im Angesicht der Französischen Revolution, deren Echo auch bei Hegel nachhallt. Die Schriften von Marx und Proudhon entstanden in einer vom Kapitalismus des 19. Jahrhunderts nachhaltig veränderten Gesellschaft und von der politischen Krise und Unsicherheit der Zwi-schenkriegszeit vermitteln die Polemiken Carl Schmitts einen schärferen Eindruck, als manches Geschichtsbuch es vermag. Die Frage, ob wir der Theorie eines Autors zustimmen, stellt sich da-bei zunächst nicht. Die Frage ist vielmehr, welche historische Erfahrung oder Herausforderung sich in einem Text entschlüsseln lässt. In gewisser Weise betrachte ich die Klassiker also eher als historische Quellen denn als Theorie im herkömmlichen Sinne. Mit Luhmann hatte ich in diesem Zusammenhang von politischen ‚Reflexionstheorien‘ gesprochen (siehe Kapitel 1.2.4).

Der Begriff der Repräsentation ist ein Knotenpunkt in den politischen Reflexionstheorien der Neuzeit (Luhmann 2000, 329f.). Eine Genealogie der Repräsentation hat unter anderem bereits Brian Seitz (1995, 8) vorgelegt.⁷⁹ Sein Interesse richtet sich im Anschluss an Foucault aber auf den Nachweis, dass die Subjekte der Repräsentation immer erst durch einen bestimmten Diskurs konstruiert werden. Das ist ein berechtigter Blickwinkel. Mein Interesse gilt aber einem im enge-ren Sinne politischen Problem, nämlich der im vorherigen Kapitel skizzierten Dynamik der Ent-leerung des Ortes der Macht. Es ist die mit der Entleerung des Ortes der Macht einhergehende Konstellation von politischer Einheit und gesellschaftlichem Konflikt, deren Spur ich im Folgen-

⁷⁹ Auch das Buch von Urbinati (2006) hat den Begriff ‚Genealogie‘ im Titel, ist aber vor allem eine (bisweilen eher unhistorische) Rekonstruktion eines bestimmten Repräsentationsbegriffs anhand ausgewählter Klassiker.

den herausarbeite. Den roten Faden bildet also die Frage nach der historischen Dialektik, die von der monarchischen Einheitsrepräsentation über die abstrakte, treuhänderische Repräsentation zur Repräsentation des Konflikts im 20. Jahrhundert führt. Dabei wird die Diskussion immer wieder auch die Frage fokussieren, wie im Zusammenhang mit dem Wandel der Repräsentation die Vorstellung der Nation ins Spiel kam und welche Bedeutungsverschiebungen Letztere erfuhr.

Die Untersuchung beschränkt sich auf Europa. Das amerikanische Gesprächsfeld muss außen vor bleiben.⁸⁰ Dafür gibt es zwei Gründe. Erstens war die amerikanische Tradition in Europa schlicht nicht relevant. Sie spielte bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts weder für die europäische Verfassungspraxis noch für die politischen Reflexionstheorien eine größere Rolle. Man mag das rückblickend beklagen. Doch es verhielt sich auch nicht ganz zufällig so. Das ist der zweite Grund: Der gesellschaftliche, politische und geschichtliche Kontext, in dem jeweils über Repräsentation und Nation gesprochen wurde, war in Europa und Amerika sehr verschieden. Denn „le grand avantage des Américains est d’être arrivés à la démocratie sans avoir à souffrir de révolutions démocratiques, et d’être nés égaux au lieu de le devenir“ (Tocqueville 1961, 108). Die Amerikaner lehnten sich gegen London auf, um ihre Rechte durchzusetzen, aber sie zweifelten nicht daran, dass ihnen diese Rechte von Geburt aus zustanden (Habermas 1978). Die Macht konnte, in anderen Worten, von Anfang an in stärkerem Maße als eine von der Gesellschaft abhängige und von einer natürlichen Freiheit der Einzelnen begrenzte Instanz wahrgenommen werden (Disch 2008, 52f.). Dem Europäer Hegel (1986b, 111f.) konnte es daher so vorkommen, als ob die „Bedürfnisse, die Ruhe, die bürgerliche Gerechtigkeit, Sicherheit, Freiheit und ein Gemeinwesen, das von den Atomen der Individuen ausging“ in Amerika bereits die „Substanz des Ganzen“ und der „Staat nur ein Äußerliches zum Schutze des Eigentums“ sei.

Die europäische Demokratie wurde dagegen im Konflikt geboren und blieb in viel höherem Maße bedroht und umstritten (siehe auch Kapitel 8). In Europa ging es fast überall um die „fortschreitende Rückeroberung einer anfänglich als äußerlich gesetzten, nicht aus Wahlen hervorgegangenen Macht durch die Gesellschaft“ (Gauchet 1990b, 192). Der Schatten von Monarchie und Aristokratie war ungleich größer und auch die Erschütterungen des Klassenkampfes wurden in stärkerem Maße als Bedrohung der gesellschaftlichen Ordnung wahrgenommen – nicht ganz zu Unrecht, wie die diversen Revolutionen und Revolutionsversuche zeigen. Die Abgründe der Entleerung des Ortes der Macht konnten hier nicht im gleichen Maße wie in den USA durch das Vertrauen auf die Kraft der einmal etablierten Verfassung abgefangen werden. In Europa entbrannte mit jeder demokratischen Errungenschaft der Streit, was die Demokratie eigentlich sei, wodurch sie zusammengehalten werde und wie weit man sie ausdehnen dürfe, aufs Neue.

80 Diesbezüglich sei auf Howard (2001), Reid (1989), Gebhardt (2007) und Brunhöber (2010) verwiesen.

Die Zusammenstellung der im Folgenden diskutierten Texte bleibt notwendigerweise selektiv. Sie umfasst nur Debatten, die mit Blick auf das Verhältnis von sozialem Konflikt und politischer Einheit von Relevanz sind (also insbesondere nicht die umfangreichen Debatten zum Verfassungs- und Rechtsbegriff als solchem). Ich habe daraus je einen exemplarischen Vertreter der wichtigsten historischen Reflexionstheorien der Repräsentation ausgewählt, und zwar jeweils einen solchen, der einen gewissen Einfluss auf die historischen Verfassungs- und Repräsentationsdiskussionen hatte. Das erste Teilkapitel (4.2) arbeitet entlang von Hobbes, Rousseau, Sieyès und Robespierre die Genese der an die Stelle der monarchischen Repräsentation tretenden Nationalrepräsentation heraus. Der zweite Teil (4.3) behandelt die Entdeckung des Gesellschaftlichen. Diese Dynamik wird in mehreren Schritten nachvollzogen, ausgehend von der konservativen Kritik am abstrakten Charakter der Nationalrepräsentation (Burke) über den Versuch ihrer spekulativen Versöhnung (Hegel) bis zur Herausforderung der Nationalrepräsentation durch die Arbeiterbewegung (u. a. Marx und Proudhon). Der dritte Teil (4.4) fokussiert die um die Wende zum 20. Jahrhundert geführten Auseinandersetzungen um die Krise und den Wandel des Parlamentarismus und die Grundlagen politischer Einheit (Manuiesco, Schmitt, Kelsen).

4.2 Die Genese der abstrakten Nationalrepräsentation

4.2.1 Identität von oben: Absolutistische Staatsrepräsentation

Am Ende seiner in der deutschsprachigen Forschung Maßstäbe setzenden Studie zur Geschichte des Repräsentationsbegriffs seit der Antike kommt Hofmann (1974, 373) zum Ergebnis, zwischen dem mittelalterlichen und modernen Repräsentationskonzept bestehe eine unüberbrückbare Lücke. Den Grund dafür sieht er im Bruch des Absolutismus. In der Vorstellungswelt des Absolutismus war die Person des Monarchen der Fixstern der Ordnung und die Verkörperung der Souveränität. Beispielsweise schrieb der absolutistische französische Staatsrechtler Cardin Le Bret zu Beginn des 17. Jahrhunderts: „Depuis que le fortune s’est mêlée des affaires humaines, elle a par ses continuelles révolutions tellement perverti l’ordre des grandeurs & des puissances de la terre, qu’il est maintenant bien difficile de connaître qui sont celles que l’on peut dire proprement souveraines: Quant à moi, j’estime qu’on ne doit attribuer le nom & la qualité d’une Souveraineté parfaite & accomplie, qu’à celles qui ne dépendent que de Dieu seul & qui ne sont subjectés qu’à ses lois“ (Le Bret 1643, 5).⁸¹ Unter Historikern ist durchaus umstritten, wie sinnvoll der Begriff Absolutismus ist (Asch 1996; Reinhard 2000, 50f.). Nicht nur seien die Unterschiede zwischen einzelnen Ländern zu groß, um sie über einen Kamm zu scheren, faktisch sei auch die Herrschaft der ‚absoluten‘ Monarchen nie uneingeschränkt gewesen, sondern immer in

81 Ich habe die Schreibweise verschiedener Wörter in diesem Zitat dem modernen Französisch angepasst.

eine komplexe informelle Interessenbalance eingebettet. Darauf hatte schon der Soziologe Norbert Elias in seiner Untersuchung der höfischen Gesellschaft hingewiesen.⁸² Wir sollten uns also hüten, das imaginäre Selbstbild des Absolutismus für bare Münze nehmen. Wir sollten es aber auch nicht ganz als Fehlleistung abtun. Denn mit dem „Phantasma der Verkörperung des Absoluten und der Herrschaftslogik, die sich daraus ableitet“ (Koschorke u. a. 2007, 106), wurde Herrschaft in geschichtlich neuartiger Weise öffentlich dargestellt und begründet. Dass diese Entwicklung auf der Ebene der politischen Reflexionstheorien zugespitzter hervortritt als in der historisch-soziologischen Wirklichkeit, liegt in der Natur der Sache.

Der Begriff der Repräsentation tauchte in der absolutistischen Herrschaftslogik in zwei Bedeutungsvarianten auf. Zum einen wurde Repräsentation als Einheit transzendenter und irdischer Herrschaft, als Stellvertretung einer höheren, göttlichen Macht verstanden. So führte noch 1770 ein französisches Lexikon unter dem Stichwort „Représentant“ aus: „la supériorité des Rois du dessus des autres hommes, les rapproches de la Divinité, par l’honneur que Dieu leur fait de les établir en quelque sorte ses représentants sur la terre“ (zit. n. Podlech 1984, 515). Das Besondere daran war nicht die Herleitung von Herrschaft aus Gott, die auch im Mittelalter selbstverständlich war, sondern die persönliche Beziehung, die dem einzelnen Monarchen in seinem Verhältnis zu Gott zugesprochen wurde (Podlech 1984, 515). Eine zweite, säkularisierte Art und Weise, Repräsentation zu denken, war folgenreicher. Wir finden sie exemplarisch im *Leviathan* von Thomas Hobbes. Während Jean Bodin in seinen *Six Livres de la République* zuerst die neuzeitliche Souveränitätsidee ausformulierte, hat Hobbes es unternommen, diese Souveränität aus sich selbst heraus, als einen *sterblichen Gott* auf Erden zu begründen: „Vom Souverän des Thomas Hobbes zu reden, heißt weit mehr als bei Bodin nicht mehr vom Monarchen, sondern bereits vom modernen Staat zu reden“ (Reinhard 2000, 116). Hobbes 1651 veröffentlichter *Leviathan* war zugleich einer der ersten Texte, in denen die Frage der politischen Repräsentation⁸³ systematisch als Frage der Identität des Staates entfaltet wird – eine Frage, die sich in der im Spätmittelalter maßgeblichen aristotelischen und christlichen Tradition nicht stellte. Aber auch in Hobbes eigenen frühen Schriften war von Repräsentation oder Verkörperung noch gar nicht die Rede (Skinner 2009, 173). Im *Leviathan* gewannen diese Begriffe dann allerdings eine prominente Stellung. Skinner zufolge reagierte Hobbes damit auf die vom Frühparlamentarismus angemeldeten Repräsentationsansprüche, denen zufolge das Volk der Autor aller Gewalt sei (Skinner 2009, 176).

82 „Wie sich zeigen wird, war die Herrschaftsgewalt des einzelnen Herrschers selbst im Zeitalter des sogenannten Absolutismus durchaus nicht so unumschränkt und absolut, wie es der Ausdruck ‚Absolutismus‘ erscheinen lässt. Selbst Ludwig XIV., der Sonnenkönig, den man oft als Musterbeispiel des alles entscheidenden, des absoluten und unumschränkt regierenden Herrschers darstellt, erweist sich bei genauerem Hinsehen als ein Individuum, das kraft seiner Position als König in ein ganz spezifisches Netzwerk von Interdependenzen verflochten war. Er konnte seinen Machtspielraum nur mit Hilfe einer sehr genau ausgewogenen Strategie bewahren, die durch die eigentümliche Figuration der höfischen Gesellschaft ... vorgeschrieben war“ (Elias 1983, 12).

83 Allgemein zu Repräsentation bei Hobbes siehe Pitkin (1972, 14ff.), Hofman (1974, 382ff.) und Jaume (1986).

Hobbes denkt Repräsentation streng von oben.⁸⁴ Er beschreibt den Staat als Verkörperung der Einzelnen. Der Staat wird wiederum durch den Herrscher personifiziert. Dieser repräsentiert also die Gesamtheit seiner Untertanen, für deren Sicherheit er zu sorgen hat, aber er repräsentiert sie nicht als Einzelne, sondern als Teile des Staates. Die berühmte Darstellung auf dem Titelbild des *Leviathan*, das im Vordergrund eine Stadt zeigt, deren Bewohner im Hintergrund eine zweite Existenz im übergroßen Körper des Souveräns führen, veranschaulicht dieses Verhältnis (Brandt 1996, 33; Balke 2009, 42). Diese Verkörperung der Menge im Staat und des Staates im Herrscher ist zunächst einmal eine reine Rechtsfiktion. Die Bürger erkennen die Handlungen desjenigen, der den Staat verkörpert, als ihre eigenen an – ein Verhältnis, das Hobbes mit dem Begriff der Autorenschaft beschreibt: „a *commonwealth* is said to be *instituted*, when a *multitude* of men do agree, and *covenant, every one, with every one*, that to whatsoever *man, or assembly of men*, shall be given by the major part the *right to present* the person of them all (that is to say, to be their *representative*;) every one, as well he that *voted for it*, as he that *voted against it*, shall *authorize* all the actions and judgements, of that man, or assembly of men, in the same manner, as if they were his own“ (Hobbes 2008, 115; Hervorh. im Orig.). Einmal installiert, ist der Herrscher nicht mehr an die Meinungen oder die Einzelinteressen der Bürger gebunden. Er agiert nicht im Auftrag der Bürger, sondern an ihrer statt. Vor diesem Hintergrund wird der *Leviathan* in der Literatur häufig unter dem Gesichtspunkt der Reduktion von Repräsentation auf eine formale Autorisierung begriffen (Pitkin 1972, 38). Die nach Rechtssicherheit strebenden Menschen, wird dort vor allem betont, geben ihre Handlungsmöglichkeiten an einen Dritten ab. Das ist richtig, verfehlt meines Erachtens aber zwei wichtige Aspekte des im *Leviathan* skizzierten Repräsentationsbegriffs, nämlich ihre individualistische und instituierende Dimension.

Die individualistische Stoßrichtung ist wesentlich. Erst wenn man eine Welt von gleichen Individuen und Dingen zugrunde legt, ergibt es Sinn, Repräsentation als formales Rechtsverhältnis zwischen Personen zu denken. Gegenüber den politischen Begriffen des Mittelalters und der Renaissance hat hier ein grundlegender Wandel stattgefunden. Auf die Bedeutung dieses Wandels weist Marcel Gauchet hin, wenn er über Hobbes schreibt: „Il y va de bien plus que d’un principe abstrait de légitimité dans cette invention du contrat social; il y va d’un principe concret de composition du collectif, d’une dynamique générale des rapports entre les êtres“ (Gauchet 2007a, 78). Die strukturelle Umstellung im Innern der gesellschaftlichen Ordnung, die sich in der frühen Aufklärung und in der schwindenden Bindekraft der mittelalterlichen Stratifikation Bahn brach, wurde von Hobbes begrifflich nachvollzogen. Das verleiht seinen Texten ihre Bedeutung und macht ihren Einfluss auf die späteren Reflexionstheorien der politischen Moderne verständlich.

84 Der Lesbarkeit wegen ist die Darstellung und Diskussion der Texte, wie gemeinhin üblich, im Präsens gehalten. Die Vergangenheitsform benutze ich dort, wo es um die historische Einordnung und Reihenfolge geht.

Die Menschen bilden demnach überhaupt keine dem Staat vorausgehende Gliederung oder Gemeinschaft. Sie sind nur *Multitude*, eine Menge von Einzelnen (Skinner 2009, 179).

b) Das führt zu dem zweiten Aspekt, nämlich der instituierenden Dimension, die Hobbes der Repräsentation zuspricht. Dieser Gedanke kann wiederum nach zwei Seiten entfaltet werden.

Erstens wird Repräsentation als Herstellen einer Identität gedacht. Das Verhältnis zwischen Herrscher und Volk ist zwar nur eine Rechtsfiktion. Doch die Fiktion beruht auf der Unterstellung einer Willensidentität. Die Menschen rechnen sich den Willen und das Handeln des Souveräns bindend zu. Die Aufgabe des Repräsentanten ist für Hobbes nicht, die Vielfalt der Personen und ihrer Willen zu lenken, zu *regieren*, sondern sie schlechterdings auf eine Person zu *reduzieren*: „This is more than consent, or concord; it is a real unity of them all in one and the same person“ (Hobbes 2008, 114). Aus diesem Grund kann die weltliche Gewalt auch am besten durch eine einzelne Person verkörpert werden. Obgleich er auch Versammlungen zuspricht, eine Rechtsperson sein zu können, verwirft Hobbes alle Institutionen, die in sich selbst Spaltungen bergen. Seine Präferenz für die monarchische Herrschaft ist unzweideutig: „a monarch cannot disagree with himself, out of envy, or interest; but an assembly may; and that to such a height, as may produce a civil war“ (Hobbes 2008, 125). Auch eine gemischte Verfassung gilt Hobbes geradezu also Widersinnigkeit: „In the kingdom of God, there may be three persons independent, without breach of unity in God that reigneth; but where men reign, that be subject to diversity of opinions, it cannot be so. And therefore, if the king bear the person of the people, and the general assembly bear also the person of the people, and another assembly bear the person of a part of the people, they are not one person, nor one sovereign“ (Hobbes 2008, 219). Erst die Identität aller im Spiegel des Staates überwindet die Unsicherheit und den Pluralismus der streitenden Meinungen und Interessen. Der Monarch schafft „die Unterschiede der Blickwinkel ab und bewirkt, daß alle in dem Einen verschmelzen“ (Lefort 1999, 79). Anders als Gott in der Dreifaltigkeit kann diese Verkörperung der Einheit sich nicht in Teile spalten, ohne ihr Wesen zu verlieren.

Damit ist die zweite Seite angesprochen. Hobbes spricht der Repräsentation einen formierenden und performativen Charakter zu: Sie schafft erst den Gegenstand der Repräsentation (Duso 2006, 23f.). Wenn das Volk aus unverbundenen Einzelnen besteht, *wird* es zum Volk im strengen Sinne nämlich erst in demselben Akt, in dem die Einzelnen durch einen gemeinsamen Repräsentanten zur Gesamtperson Staat zusammengefasst werden. Vorher kann vom Volk nicht die Rede sein. Erst die Einheit des Repräsentanten formt, wie Hobbes insistiert, die Menge der Einzelnen zur staatlichen Einheit: „A multitude of men are made one person when they are by one man, or one person, represented (...). For it is the unity of the representer, not the unity of the represented, that maketh the person one. And it is the representer that beareth the person, and but one per-

son; and unity cannot otherwise be understood in multitude“ (Hobbes 2008, 109). Jede vorstaatliche Identität, auf die sich Einzelne berufen, ist in dieser Logik willkürlich und politisch unzulässig. So sah es hundert Jahre nach Hobbes auch Louis XV., wenn er insistierte: „L'ordre public tout entier émane de moi (...) mon peuple n'est qu'un avec moi, et ... les droits et les intérêts de la nation, dont on ose faire un corps séparé du monarque, sont nécessairement unis avec les miens, et ne reposent qu'en mes mains“ (zit. n. Furet 2007, 227). Eine Ordnung vor oder ohne den König könne es gar nicht geben, denn er allein stifte Dauer und Einheit des Ganzen. Erst vor diesem Hintergrund wird die innere Logik hinter der Auffassung, dass die Untertanen den Herrscher nicht nach eigenem Gutdünken austauschen können, in ihrer ganzen Tragweite ersichtlich. Sie stellt keineswegs eine Apologie der Despotie dar. Doch wenn erst der Monarch die Menschen zum Staat vereint, kommt die Absetzung des Monarchen der Auflösung des Staates gleich: „they that are subjects to a monarch, cannot without his leave cast off monarchy, and return to the confusion of disunited multitude; nor transfer their person from him that beareth it, to another man“ (Hobbes 2008, 115). Wenn das Volk erst durch seinen Repräsentanten in die Welt tritt, können die Repräsentanten natürlich nicht ihrerseits wiederum vom Volk oder den gesellschaftlichen Gruppen abhängig sein (Skinner 2009, 181).

Die mittelalterliche Auffassung einer natürlichen Gliederung, wie sie sich im 12. Jahrhundert noch bei Johannes von Salisbury fand, wurde damit vom Bild eines künstlichen, aber in sich gleichförmigen Körpers abgelöst (Ottmann 2004, 111; vgl. Stollberg-Rilinger 1986). Diese im *Leviathan* ausbuchstabierte Reflexionstheorie war für die Art und Weise, wie in Europa in der Moderne Staatlichkeit und Einheitsrepräsentation gedacht und thematisiert wurde, von großem Einfluss. In der historischen Wirklichkeit war der Bruch zwar weniger scharf. In England setzte sich Hobbes Denkweise nie durch. Aber auf dem Kontinent – z. B. bei französischen, holländischen oder deutschen Rechtstheoretikern – wurde die ‚fiktionale‘ Theorie des Staates zu einem der wichtigsten Vermächnisse für spätere politische und staatsrechtliche Reflexionstheorien (Skinner 2012, 61, 73; Reinhard 2000, 117). Auch in Kontinentaleuropa liefen verschiedene Begründungen von Herrschaft faktisch aber noch lange nebeneinander. Die wenigsten Monarchen wollten darauf verzichten, sich neben ihrer Rolle als innerweltliche Einheitsstifter *auch* als Berufene Gottes darzustellen. Dennoch ist Hobbes ein feiner Seismograph für die sich anbahnende Umwälzung des politischen Koordinatensystems. In verdichteter Form können wir bei ihm die politische „Säkularisierung christlicher Werte“ beobachten, genauer: die „Übertragung der Vorstellung von der Mittlerrolle Christi zwischen Gott und den Menschen auf den König als Vermittler zwischen dem politischen Gemeinwesen und den Untertanen“ (Lefort 1990b, 258). Das ist die historische Pointe seines Repräsentationsbegriffs.

4.2.2 Identität von unten statt Repräsentation

Sein stärkstes Gegenstück fand der auf die Stiftung einer künstlichen Einheit des Gemeinwesens zentrierte Repräsentationsbegriff im französischsprachigen Raum, bei Rousseau. Dessen *Contrat Social* von 1762 lässt sich geradezu als Spiegelbild der neuen Wahrnehmung und Denkweise des Politischen lesen (Runciman und Vieira 2008, 33). Wie bei Hobbes ist auch dort die politische Macht als gleichförmige Souveränität gedacht. Der Unterschied liegt in der anti-repräsentativen Wendung und Reformulierung.⁸⁵ Der *Leviathan* soll vom Kopf auf die Füße gestellt, die Souveränität ins Volk zurückgenommen werden. Wiederum ist eine Dialektik von Individualisierung und Identität grundlegend. Statt von oben her funktioniert sie aber von unten, vom Demos und den ihn bildenden Einzelnen her. An die Stelle der Verkörperung aller Einzelnen durch den Monarchen rückt die *volonté générale*: „Chacun ... met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale; et nous recevons en corps chaque membre comme partie indivisible du tout. A l’instant, au lieu de la personne particulière de chaque contractant, cet acte d’association produit un corps moral et collectif“ (Rousseau 1966, 361). Jeder Einzelne verkörpert derart selbst zugleich das Ganze. Die Einheitsverkörperung, die die Einzelmenschen zum Gemeinwesen zusammenfasst, ist auf paradoxe Weise körperlos geworden: „Il n’y a, au départ ... que des individus, avait posé Hobbes. Il n’y a toujours, à l’arrivée, que des individus, ajoute Rousseau“ (Gauchet 2007a, 106). Rousseau treibt damit die im *Leviathan* angedeutete „Identifikationsoperation“ nachgerade auf die Spitze (Reinhard 2000, 116).

Die Souveränität, durch die sich das Volk zugleich als Volk erst konstituiert, kann eben darum nicht repräsentiert werden: „la volonté ne se représente point: elle est la même, ou elle est autre (...). A l’instant qu’un Peuple se donne des Représentants, il n’est plus libre; *il n’est plus*“ (Rousseau 1966, 431, meine Hervorh.). Löst sich für Hobbes der Staat auf, wenn sich das Volk an die Stelle seines Repräsentanten setzt, zerfällt für Rousseau das Gemeinwesen in dem Augenblick, in dem Repräsentanten sich an die Stelle des Volkes setzen. Gleichwohl sie nun von unten beschworen wird, ist die Identität von Individuum und Gemeinwesen aber auch im *Contrat Social* nicht weniger fingiert. Die Differenz zwischen Allgemeinem und Besonderem ist nicht überwunden, sondern ins Individuum verlagert (Duso 2006, 27). Der Dualismus geht durch jeden einzelnen Bürger hindurch, denn „chaque individu peut comme homme avoir une volonté particulière contraire ou dissemblable à la volonté générale qu’il a comme citoyen“ (Rousseau 1966, 363). Jedes Mitglied des Gemeinwesens ist zugleich Untertan und Subjekt der Souveränität. Natürlich hat Rousseau diesen Dualismus nicht erfunden. Er hat ihn vor dem Hintergrund einer Entwicklung formuliert, die längst im Gange war, nämlich der Entkopplung des Staates als Sphäre

85 Zu Repräsentation bzw. Repräsentationskritik bei Rousseau siehe Herb (2000), Urbinati (2006, 60ff.), Runciman & Vieira (2008, 32ff.) und Boulad-Ayoub & Vernes (2007, 35ff.).

politischen Handelns und der sich ausdifferenzierenden bürgerlichen Gesellschaft. Bei Rousseau wird die Spannung zwischen Staatsbürger und Privatmensch unmittelbar zugunsten des Allgemeinen aufgelöst. In einer konstanten Anstrengung der Tugendhaftigkeit sollen die Staatsbürger den Privatmenschen in sich zurückdrängen. Parteien oder ökonomische Interessen erscheinen dabei nur als Hindernisse oder gar als Gefahr. Gänzlich in Widerspruch zu seinem eigenen individualistischen Ausgangspunkt sucht Rousseau dabei zuletzt Zuflucht bei Patriotismus und Ursprungsmythen als vermeintlichen Garanten republikanischer Tugend (Fetscher 1975, 194ff.).⁸⁶ Die Reflexionstheorie fällt auf einen jenseits der Spaltung angesiedelten Fluchtpunkt der Einheit zurück. Der Ort der Macht ist leer, doch wird er, vor der Leere zurückschreckend, wieder mit dem Imaginären des Gemeinwillens und des mythischen Gesetzgebers gefüllt. Rousseaus Ablehnung der Repräsentation – in der die Leere bearbeitet werden könnte – wurde daher als „verweigerter Moderne“ (Herb 2000, 180) bezeichnet.

Auch der *Contrat Social* muss als historischer Seismograph gelesen werden. Die Dekorporierung der Macht wurde darin begrifflich antizipiert: „quoi qu’il en soit des motivations particulières de Rousseau, il faut bien voir que c’est l’acte de décès de la royauté qu’il prononce en opérant cette dissociation de la souveraineté et des gouvernants qui semblaient jusqu’alors indispensables pour lui prêter corps. Il détruit à la racine ce qui justifiait l’identification de l’ordre collectif dans un être de chair et de sang“ (Gauchet 2007a, 110). Die Jakobiner, die den realen König zerstörten, konnten sich später, ob zu Recht oder nicht, auf ihn berufen. Zugleich war der *Contrat Social* auch einer der ersten Versuche, ein kollektives demokratisches Subjekt zu entwerfen, das an die Stelle des Königs treten könnte. In mehr als einer Hinsicht war dieses Subjekt heimlich nach dem Bild monarchischer Einheit geformt (Gauchet 2007a, 112). Die Ungeheuerlichkeit dieser doppelten Operation hat niemand schärfer herausgestellt als der Gegenaufklärer Joseph de Maistre, der in seiner kurz nach der Französischen Revolution verfassten Polemik gegen den *Contrat Social* schrieb: „Ce feu sacré qui anime les nations, est-ce toi qui peux l’allumer, homme imperceptible? Quoi! tu peux donner une âme commune à plusieurs millions d’hommes? Quoi! tu peux ne faire qu’une volonté de toutes ces volontés? les réunir sous tes lois? les serrer autour d’un centre unique? (...). Tais-toi!“ (de Maistre 2006, 57). Eine absolute Souveränität ohne absoluten Monarchen sei, so de Maistre, ein Unding. Doch auch wenn Rousseaus eigener Entwurf eines demokratischen Subjekts aporetisch blieb, der Dualismus von Staatsbürger und Privatmensch, Kollektiv und Individuum, der darin auf die Spitze getrieben wurde, wurde charakteristisch für die europäischen Reflexionstheorien des Politischen im 19. und 20. Jahrhundert.

86 Die Ambivalenz sieht auch Carl Schmitt (1969a, 19), der schreibt, dass der *Contrat Social* beide „Elemente inkohärent nebeneinander enthält. Die Fassade ist liberal: Begründung der Rechtmäßigkeit des Staates auf freien Vertrag. Aber im weiteren ... zeigt sich, daß der wahre Staat nach Rousseau nur existiert, wo das Volk so homogen ist, daß im wesentlichen Einstimmigkeit herrscht“, also eigentlich kein Vertragsschluss notwendig wäre.

4.2.3 *Nationalrepräsentation als Synthese*

Das Gemeinwesen, behauptete die absolutistische Theorie, muss durch eine einzelne Person verkörpert werden, um überhaupt zum Gemeinwesen zu werden. Ja, antwortete die Theorie des Gemeinwillens, aber nicht durch den König geschieht das, sondern durch jeden Einzelnen, soweit durch ihn die Stimme des Volkssouveräns spricht. In der Französischen Revolution trafen beide Blickwinkel in spannungsvoller Weise aufeinander, vermengten und wandelten sich im Strudel der politischen Ereignisse und instabilen Verhältnisse. Das zentrale Ergebnis dieses Aufeinandertreffens war die moderne Konzeption der parlamentarischen Nationalrepräsentation.

Noch im Jahr 1789 mobilisierten die Anhänger der Monarchie die Idee einer Identitätsstiftung von oben. Ein Verteidiger des Königs warnte beispielsweise, ohne die vereinheitlichende Zusammenfassung durch den König könne es nichts als eine „*infinité de petites associations qui ne se réunissent jamais en un seul corps*“ geben (zit. n. Pasquino 1989, 313). Doch bereits in der öffentlichen Debatte in den Monaten vor der Revolution rückte der Begriff der Nationalrepräsentation zunehmend in den Mittelpunkt (Schmitt 1969b, 179ff.; Podlech 1984, 524). Im Juni 1789 erklärten sich bekanntlich die Abgeordneten des Dritten Standes in Versailles selbst zur Nationalversammlung. Sie beanspruchten, unmittelbar die Nation als Ganze zu repräsentieren und keine Anweisungen mehr entgegennehmen zu müssen, weder vom König noch vom Adel: „*Puisqu’il n’appartient qu’aux représentants vérifiés de concourir à former le vœu national, et que tous les représentants vérifiés doivent être dans cette Assemblée*“, heißt es entsprechend in der Erklärung des Dritten Standes vom 17. Juni, „*il est encore indispensable de conclure qu’il lui appartient, et qu’il n’appartient qu’à elle, d’interpréter et de présenter la volonté générale de la nation (...) la représentation étant une et indivisible, aucun des députés, dans quelque ordre ou classe qu’il soit choisi, n’a le droit d’exercer ses fonctions séparément de la présente Assemblée*“ (Assemblée Nationale 1789, 127). Dieser erfolgreich durchgesetzte Anspruch gilt als Wendepunkt in der Geschichte des europäischen Repräsentationsverständnisses (Birch 1971, 46). Die Macht, so die Überzeugung von sympathisierenden Zeitgenossen wie Thomas Paine, sei nunmehr „*restored to its natural and original place, the nation*“ (Paine 1969, 135). Die Nation wird zum demokratischen Subjekt. Sie schiebt den König beiseite und tritt, vermittelt durch gewählte Abgeordnete, an dessen Stelle (Mantl 1975, 94). In der Konzeption der Nationalrepräsentation verschränkt sich die Vorstellung, dass erst die Einheit des Repräsentanten die Einheit des Gemeinwesens herstelle, mit dem Versprechen der Volkssouveränität: Die Nation braucht Repräsentanten, um zu sprechen und sich als Einheit zu konstituieren, aber die Repräsentanten sind nur legitim, wenn sie nicht über der Nation stehen, sondern in ihrem Dienste. Die vorgestellte Gemeinschaft der Nation wurde damit zur entscheidenden Bande, über die das Spiel der Repräsentation geleitet wurde.

Die Konzeption der parlamentarischen Nationalrepräsentation wurde in der Umbruchszeit von einer ganzen Reihe von Autoren propagiert (Schmitt 1969b, 185). Exemplarisch können wir sie bei Emmanuel Joseph Sieyès studieren, der auch die zitierte Erklärung des Dritten Standes vom 17. Juni verfasste (zu Sieyès Pasquino 1998; Thiele 2009). Im Folgenden möchte ich seine Konzeption der Nationalrepräsentation unter vier Gesichtspunkten diskutieren. Zuerst gehe ich auf den Nationsbegriff und sein Verhältnis zum Repräsentationsbegriff ein (a), anschließend auf das Verhältnis zum jakobinischen Volksbegriff (b) und den abstrakten Charakter der Nationalrepräsentation (c). Zuletzt diskutiere ich die politischen Exklusionen, die mit der sieyèschen Unterscheidung von aktiven und passiven Staatsbürgern wieder in die Nation eingeführt wurden.

a) Wir finden bei Sieyès unterschiedliche Bestimmungen der Nation, die auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen. In seiner berühmten Schrift „Qu'est-ce que le Tiers état?“ heißt es im ersten Kapitel: „Qu'est-ce qu'une nation? Un corps d'associés vivant sous une loi commune et représentés par la même législature“ (Sieyès 1970, 126). Nation wird also deskriptiv als Gesamtheit der Staatsbürger, die denselben Gesetzen und Institutionen unterworfen sind, bestimmt. Das ist unmittelbar gegen den Adel gerichtet, lebt dieser doch nicht unter dem gemeinsamen Gesetz. Indem er erbliche Privilegien beansprucht, bildet der Adel vielmehr „un peuple à part dans la grande nation“ (ebd.). An anderer Stelle heißt es dann aber: „La nation existe avant tout, elle est l'origine de tout. Sa volonté est toujours légale, elle est la loi elle-même. Avant elle et au-dessus d'elle il n'y a que le droit naturel“ (Sieyès 1970, 180f.). Hier verweist die Nation auf eine konstituierende Macht und ursprüngliche Souveränität, die alle Attribute der *volonté générale* besitzt. Diese zwei Bestimmungen von Nation scheinen auf den ersten Blick nicht recht zuzusammenpassen. Es sind tatsächlich aber zwei Seiten desselben Begriffs.

In der ersten Formulierung ist von der Nation als einer empirischen Gesamtheit rechtlich gleicher Individuen und ihren konkreten Gesetzen und Institutionen die Rede. Im zweiten Falle verweist Nation auf eine tiefere Einheit und ein übergeordnetes politisches Subjekt. Das ist keine Frage der zeitlichen Reihenfolge, sondern unterschiedlicher ‚ontologischer‘ Ebenen (Urbinati 2006, 153; Arendt 2011, 211). In der zweiten Variante verweist der Begriff der Nation auf die Quelle der Legitimität und Souveränität. Doch es mangelt der Nation auf dieser Ebene zugleich an einer konkreten, sichtbaren Gestalt. Der Ort der Macht ist nicht mehr unmittelbar sichtbar. Auch die Nation bleibt, soweit sie und nicht mehr Gott oder König *origine de tout* sein soll, eine reine Abstraktion, die wir im Verfassungsrecht und in der politischen Rhetorik unterstellen, aber nicht substantiell identifizieren können. Eine sichtbare und einheitliche Gestalt kann die Nation nur in der Repräsentation gewinnen. Die Nation geht ihrer institutionellen Form *begründungslogisch* voraus, doch muss sie in den Institutionen immer erst dargestellt werden, um zu einer posi-

tiven Existenz zu finden. Erst Repräsentation stellt die Verbindung zwischen der Nation als imaginärem Ursprung und der empirischen Nation als politisch konstituierter Wirklichkeit her. Die Repräsentation wird zum konstruktiven Prozess, durch den die Nation sprechen und entscheiden kann, durch den sie daher als politisch intelligible Größe erst hervorgebracht wird (Rosanvallon 1992, 220). Zugleich ist Repräsentation nur legitim, solange sie Repräsentation der Nation ist. Die Repräsentation und die Nation konstituieren sich wechselseitig. In der neueren Forschungsdebatte haben u. a. Paul Friedland (2002) und Philip Manow (2008) auf dieses zugleich identifizierende und distanzierende Spiegelspiel als Prinzip des kontinentaleuropäischen Parlamentarismus hingewiesen: „Der Demos an sich wird zum Demos für sich erst durch die Betrachtung seiner parlamentarischen Darstellung. Die Einheitlichkeit politischer Repräsentation in einem nicht nach Ständen differenzierten Parlament ist deswegen für Sieyès die zentrale Voraussetzung für die Etablierung einer einheitlichen staatlichen Gemeinschaft“ (Manow 2008, 70, 72). Der im Namen der Repräsentation der Nation betriebene Bruch mit der monarchischen Verkörperung des Ganzen läuft auf eine implizite Identifikation der Nation mit der Repräsentation hinaus (Gauchet 1995, 264). Ein weniger bekanntes Zitat aus Sieyès Manuskripten macht das deutlich. Dort heißt es: „l'intégrité nationale n'est pas antérieure à la volonté du peuple réuni qui n'est que sa représentation. L'unité commence là. Donc rien n'est au-dessus de la représentation, elle est le seul corps organisé. Le peuple dispersé n'est pas un corps organisé, il n'a ni un *vouloir*, ni une *pensée*, ni rien comme *un*“ (zit. n. Rosanvallon 1998, 38; Hervorh. im Orig.). Nicht aus vorpolitischen Merkmalen wie Sprache, Tradition oder Abstammung entsteht demnach die einheitliche Nation, sondern aus der Einheit der Repräsentanten, die in ihrem Namen öffentlich sprechen dürfen.

Liest man diese Stellen im größeren historischen Zusammenhang, fällt unmittelbar auf, dass das hobbesche und das rousseausche Moment, die konstitutive Rolle von Repräsentation und die Volkssouveränität, unter der Hand zusammengeführt werden, indem ihre Differenz in die innere Verdopplung der Nation verlagert wird (Pasquino 1989, 318f.). Das demokratische Subjekt konstituiert sich nicht gegen, sondern in der Repräsentation. Sieyès markiert damit den Punkt, an dem die Demokratie nicht mehr nur in polemischer Weise gegen die bestehende Macht in Stellung gebracht wurde, sondern selbst Macht in dauerhafter Weise organisieren musste. Er steht am Anfang einer maßgeblichen Tradition europäischen Verfassungsdenkens (siehe Pasquino 1998).

b) Es ist nur bedingt zutreffend, die Nationalrepräsentation sehr eng mit dem jakobinischen Terror zu assoziieren. Letzteres tut etwa Arendt, die schreibt, dass es „kaum noch etwas ausmacht, ob nun das neue Absolute, mit dem man die Herrschaft absoluter Monarchen ersetzte, am Beginn der Revolution Sieyès Nation oder vier Jahre später unter Robespierre die Revolution selbst war“ (Arendt 2011, 206). Mit Blick auf die äußere Grundstruktur der Herrschaftsbegrün-

dung hat sie natürlich Recht, verschweigt aber den inneren Unterschied, der im Verhältnis zur Repräsentation liegt. Für Robespierre ist nicht die Repräsentation als Bindeglied zwischen Volk und Parlament das Entscheidende. Bereits in seinen handschriftlichen Anmerkungen zu dem unter anderem von Sieyès erarbeiteten Verfassungsprojekt von 1791 notiert er an den Rand: „remarquez, je vous prie, que le pouvoir législatif ne peut être délégué de cette manière; car il est l'essence même de la souveraineté“ (Robespierre 1791, 12). In seiner Parlamentsrede über die ‚repräsentative Regierung‘ vom Mai 1793 tritt er offen als Schüler Rousseaus auf. Exemplarisch fordert er: „Posez d'abord cette maxime incontestable: que le peuple est bon, et que ses délégués sont corruptibles; que c'est dans la vertu et dans la souveraineté du peuple qu'il faut chercher préservatif contre les vices et le despotisme du gouvernement“ (Robespierre 1957, 145).

Worum es ihm geht, ist also der durch Tugend gebildete und erkannte Gemeinwille, der ein *unvermitteltes* Bindeglied zwischen Volk und revolutionärer Avantgarde bilden soll. Die Antwort auf die Frage, wo die Nation gesucht und gefunden werden könne, fällt dann nicht schwer: Nicht im Parlament, sondern im einfachen und vermeintlich tugendhaften Volk. Ganz in diesem Sinne fordert er: „Il faudrait ... que l'assemblée des délégués du peuple délibérât en présence du peuple entier. Un édifice vaste et majestueux, ouvert à 12000 spectateurs, devrait être le lieu des séances du corps législatif. Sous les yeux d'un si grand nombre de témoins, ni la corruption, ni l'intrigue, ni la perfidie n'oseraient se montrer; la volonté générale serait seule consultée“ (Robespierre 1957, 150). Dass ein solches Bauwerk noch nicht errichtet und der allgemeine Wille nicht erkannt wurde, kann aus seiner Sicht letztlich nur am Fortbestand von Korruption, Intrigen und Verschwörungen liegen, denen mit der Guillotine begegnet werden müsse. Für Sieyès ist politische Repräsentation dagegen nicht nur ein Kunstgriff, um die unmögliche Anwesenheit des Volks zu kompensieren, sondern die institutionelle Voraussetzung, die einer komplexen und aus vielen Einzelnen zusammengesetzten Gesellschaft überhaupt erst ermöglichen soll, sich politisch auf sich selbst zu beziehen (Podlech 1984). Zwar glaubt auch er, dass „*Une société ne peut avoir qu'un intérêt général*“ (Sieyès 1789, 37; Hervorh. im Orig.). Für Sieyès ist diese Einheit aber nicht Ausdruck einer ursprünglichen demokratischen Subjektivität, sondern Ergebnis der Repräsentation. Robespierre wollte hingegen nicht Repräsentant, sondern unmittelbares Werkzeug eines Volkes sein, das es in der imaginierten Tugendhaftigkeit und Einheit natürlich nirgends gab.

c) Die sieyèsche Konzeption der Nationalrepräsentation bleibt abstrakt (Mantl 1975, 93). Insbesondere abstrahiert sie vom sozialen Konflikt. Anders als Robespierre bestreitet Sieyès zwar nicht, dass die Menschen verschiedene und konkurrierende Interessen haben. Politisch *repräsentiert* werden können diese in seinen Augen trotzdem nur in dem Punkt, wo sie sich überschneiden, und in den Hinsichten, in denen sie übereinstimmen. Der Repräsentant soll nicht seinen

Wahlkreis oder seine soziale Gruppe, sondern in idealer Unabhängigkeit die ganze Nation vertreten. Entsprechend muss nicht nur der Zugang zur Repräsentation für alle Stände gleich sein, sondern auch auf der inhaltlichen Ebene darf alles das, was die Bürger trennt, nicht Gegenstand der Repräsentation werden: die „*intérêts par lesquels les citoyens se ressemblent sont ... les seuls qu'ils puissent traiter en commun ... les seuls par conséquent qui impriment au citoyen la qualité représentable*“ (Sieyès 1970, 210, meine Hervh.). Nur das Gemeinsame ist ‚repräsentierbar‘. Doch was ist es, das allen gemeinsam ist? Letztlich einzig die Eigenschaft, in gleicher Weise Rechtssubjekt zu sein. Diese Pointe war historisch vor allem gegen die Privilegien des Adels gerichtet. Sie impliziert aber, dass soziale Konflikte und soziale Ungleichheit schlechterdings nicht Gegenstand der Repräsentation sein können. Die „*inégalités de propriété et d'industrie*“ gehören für Sieyès so wenig in den Raum öffentlicher Angelegenheiten wie die individuellen Unterschiede hinsichtlich Alter, Größe oder Geschlecht (Sieyès 1970, 208). Im Bereich seiner wirtschaftlichen und privaten Existenz könne jeder Einzelne tun und lassen, was er wolle, solange er das rechtmäßige Eigentum der anderen nicht verletzt. Dieser liberale Grundzug wird deutlich, wenn in den *Préliminaires de la Constitution* in einer bemerkenswerten Metapher von den Bürgern als den „*actionnaires de la grande entreprise sociale*“ die Rede ist (Sieyès 1789, 37). Der Staat soll die Instanz sein, die den gemeinsamen Rechtsrahmen garantiert, innerhalb dessen ein jeder sein Interesse verfolgen kann. *Nur* in diesem Sinn repräsentiert der Staat das, was allen gemeinsam ist. So wie das Geld die Äquivalenz der Waren ermöglicht, funktioniert die Repräsentation als Realabstraktion der Einzelnen unter das Ganze der Nation (Urbinati 2006, 148f.). Erneut können wir den einzelnen Autor als Chiffre seiner Zeit lesen. Sieyès spitzte hier nur das sich mit der Revolution endgültig durchsetzende neue Verhältnis zwischen der als Sphäre kollektiver Autonomie begriffenen Politik und der privaten Autonomie der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu.

d) Dass nur das repräsentiert werden soll, das allen gemeinsam ist, setzt dennoch voraus, dass es *einen* Punkt gibt, an dem sich die Einzelinteressen überschneiden. Die Bürger-Aktionäre müssen ein minimales Interesse am Wohlergehen des gemeinsamen Unternehmens ‚Staat‘ haben. Es muss „unter allen, die bei der Wahl der Regierung eine Stimme haben, ein Zusammenhalt der Eigeninteressen vorhanden sein ..., der stark genug ist, die zentrifugalen Kräfte einer Eigentumsmarktgesellschaft zu neutralisieren“ (Macpherson 1980, 305). Das impliziert aber, zumindest nach Sieyès, dass nur denjenigen aktive Staatsbürgerrechte zukommen sollten, die ein Interesse an der Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse haben. Demnach hat zwar jeder Mensch das Recht, dass seine Person und sein Eigentum geschützt wird. Aber: „*tous n'ont pas droit à prendre une part active dans la formation des pouvoirs publics; ... ceux encore qui ne contribueroient [sic] en rien à soutenir l'établissement public, ne doivent point influencer activement sur la*

chose publique. Tous peuvent jouir des avantages de la société; mais ceux-là seuls qui contribuent à l'établissement public, sont ... les véritables citoyens actifs, les véritables membres de l'association“ (Sieyès 1789, 37). Nur denjenigen, die einen bestimmten Steuersatz zahlen, wird zuerkannt, sich auf den Standpunkt des Ganzen stellen und bei der Wahl am Gesamtinteresse orientieren zu können. Diese Logik diente auch in Luxemburg während des 19. Jahrhunderts dazu, das Zensuswahlrecht zu legitimieren (siehe Kapitel 7). Die dahinterstehende Logik von Inklusion und Exklusion unterscheidet sich von jener der ständischen Ordnung. Sie beruft sich nicht mehr auf an die Person gebundene Privilegien, sondern auf die Rationalität und Stabilität des Ganzen.

Das Zensuswahlrecht des 19. Jahrhunderts begreife ich daher nicht in erster Linie als Überbleibsel vordemokratischer Privilegien innerhalb der Demokratie, sondern als eine moderne Institution, in der sich innere Ambivalenzen und Unsicherheiten der frühen Demokratisierung selbst ausdrücken. Die Entleerung des Ortes der Macht ist nicht Gegenstand eines positiven Wissens der Gesellschaft über sich selbst. Sie vollzieht sich nicht in einem einzigen revolutionären Einschnitt, sondern in einer langwierigen Dialektik. Es gibt immer wieder Versuche, die Demokratisierung an einem Punkt zu stoppen und das Moment der Negativität in ihr zu eliminieren. Beim Zensuswahlrecht des 19. Jahrhunderts haben wir es mit dem Versuch zu tun, die mit der Demokratisierung einhergehenden Unsicherheiten durch eine Art politische Mechanik der Stabilität zu neutralisieren. Statt dass ihnen auf der Bühne der Macht ein gleichberechtigter Ausdruck verliehen wurde, sollten die Interessen vorgefiltert werden. Es war unter anderem dieser innere Widerspruch der liberalen Konzeption der Nationalrepräsentation, der den für das allgemeine Wahlrecht eintretenden Jakobinern und ihrem Versprechen einer sich jenseits der Repräsentation zur Geltung bringenden demokratischen Subjektivität ihre zeitweilige Unterstützung sicherte. Doch auch dort, wo man nicht auf die jakobinische Lösung zurückgriff, wirkte das Versprechen der Gleichheit fort. Der Kampf verschiedener Gruppen um die Inklusion in die Nationalrepräsentation wurde dabei unweigerlich zu einer Auseinandersetzung um die Neudefinition dessen, was die Einheit der Nation überhaupt ausmacht.

4.2.4 Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der historischen Prozesse zunehmender Autonomisierung, im Zuge derer das Politische zum eigenständigen Terrain wurde, auf dem die Gesellschaft ihrer inneren Unsicherheit und geschichtlichen Offenheit begegnet, formulierte der *Leviathan* als einer der ersten Texte eine neue Reflexionstheorie des Politischen. Das Volk wurde darin aus der Organizität des mittelalterlichen Gesellschaftsaufbaus gelöst und Repräsentation vor dem Hintergrund eines Dualismus zwischen gesellschaftlichem Konflikt und politischer Einheit neu gedacht. Hobbes löste diese Spannung einseitig auf, indem er Repräsentation als Einheitsverkörperung von oben

begriff. Der *Contrat Social* schloss an diese Logik an, vertauscht allerdings ihre Pole. Repräsentation erschien als Enteignung, gegen die auf einer von unten herzustellenden Identität des Volkes insistiert wurde. Eine Synthese von beiden Perspektiven stellte die Formel der Nationalrepräsentation dar. Nicht mehr die Metaphysik der zwei Körper des Königs, sondern jene eines „double corps du peuple“ (Pasquino 2008) strukturierte nunmehr die politische Repräsentation. Die demokratische Revolution erklärte die einzelnen Staatsbürger zu gleichberechtigten Subjekten der politischen Macht. Sie löste die lokal oder korporativ gebundenen Formen der Inklusion nach und nach zugunsten einer abstrakten Gleichheit auf. An dieser Stelle betrat die Vorstellung einer souveränen Nation, die selbst auf keinen ursprünglichen Vertrag zurückgeführt werden kann, die politische Bühne. Zu Recht schreibt Hannah Arendt im Rückblick, der Mensch sei „kaum als ein von allen Autoritäten gelöstes“ Wesen „ohne jeden Bezug zu einer anderen, höheren und umgreifenden Ordnung“ etabliert gewesen, als er „aus dieser Isolierung auch schon wieder verschwand und sich in das Glied einer Nation verwandelte“ (Arendt 2006a, 604). Es war die Nation, die als übergeordneter Garant der Äquivalenz der zwei Körper des Volkes einstand. Doch die Nation bedarf der Repräsentation, um zu sprechen, die Macht sichtbar zu machen. In der demokratischen Revolution konstituierte sich die Nation als eine *Repräsentationsgemeinschaft*.

Diese nationale Repräsentationsgemeinschaft blieb zunächst in einer doppelten Weise abstrakt. Erstens blieb der Begriff der Nation abstrakt. Nation bezeichnete einerseits die Gesamtheit der Bürger im Unterschied zu den Sonderrechten der Aristokratie und dem Alleinvertretungsanspruch des Königs, andererseits das Subjekt der Souveränität. Ob und in welcher Weise damit eine ethnische und historische Identität verknüpft war, war eine Frage, die nun zwar überhaupt erst in dieser Weise gestellt werden konnte, die sich am Anfang des langen 19. Jahrhunderts aber weder zwangsläufig in dieser Form aufdrängte, noch bereits so eindeutig beantwortet wurde, wie es am Ende desselben Jahrhunderts der Fall sein sollte. Zweitens blieb der Repräsentationsbegriff selbst abstrakt. Die Abgeordneten sollten Vertreter der ganzen Nation sein. Vergegenwärtigt werden könne nur das, was allen *als* Staatsbürgern gemeinsam sei, und nicht gesellschaftliche Konflikte. Mit dieser Abstraktion ging auch eine Einschränkung des Wahlrechts auf jene Bürger einher, denen unterstellt wurde, dass ihre Interessen zumindest an einem Punkt konvergieren. Diese Konstellation war jedoch von Anfang an mit Kritik konfrontiert. Die Frage, wie die beiden Abstraktionen mit Inhalt zu füllen seien, wer daran in welchem Ausmaß teilhaben dürfe, und ob Nation und Repräsentation nicht neu definiert werden müssten, wurde zu einem zentralen Einsatz der politischen Auseinandersetzung im 19. und frühen 20. Jahrhundert.

4.3 Der Einzug des Gesellschaftlichen in die Nationalrepräsentation

Nationalrepräsentation als von allen konkreten sozialen Interessen und Erfahrungen abstrahierende Zusammenfassung der Staatsbürger ist historisch vor allem in der französischen Republik zur dominanten Selbstbeschreibungen geworden. Man kann dafür besondere Gründe in der Geschichte und politischen Kultur Frankreichs finden (Suter 1999). Die französischen Republikaner traten aber durchaus mit dem Anspruch auf, universalistische Prinzipien zu proklamieren. Auch jenseits von Frankreich bezogen viele politische Bewegungen und Reflexionstheorien sich mehr oder weniger direkt auf das große französische Vorbild. Man kann etwa von einem „bemerkenswerten Einfluß des politischen Denkens Sieyes’ auf den deutschen Frühkonstitutionalismus und Frühliberalismus sprechen“ (Stammen 2002, 262). Das Ideal der Nationalrepräsentation wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts aber auch wiederholt in Frage gestellt und herausgefordert, in Frankreich selbst wie im übrigen Europa. Um diese Herausforderung wird es im Folgenden gehen. Es sind dabei nicht die offenen Konterrevolutionäre, die schlicht für eine Rückkehr zum status quo ante eintraten, die von Bedeutung sind. Was mich interessiert, ist der Einzug des sozialen Konflikts in die abstrakte Nationalrepräsentation. In dem folgenden Teilkapitel soll es um jene Reflexionstheorien gehen, die in Frage stellten, dass in der Repräsentation von allen gesellschaftlichen Eigenschaften, Interessen und Konflikten abstrahiert werden sollte. Verschiedene Stoßrichtungen sind dabei zu unterscheiden. Auf der einen Seite stehen Burke (4.3.1) und zu einem gewissen Grad auch Hegel (4.3.2). Beide betonen, wenn auch in unterschiedlicher Weise, den sittlichen Wert einer auf der sozialen Gliederung basierenden Repräsentation. Die sozialistische Kritik, die vor allem mit Karl Marx und P.-J. Proudhon verknüpft ist, stellt sich hingegen auf den Standpunkt des demokratischen Gleichheits- und Autonomieversprechens und beklagt dessen Begrenzung auf die abstrakte politische Sphäre (4.3.3).

4.3.1 Die konservative Kritik der Abstraktion: Burke

Eine der frühesten Kritiken am abstrakten Charakter der Nationalrepräsentation französischer Prägung artikulierte der konservative britische Publizist und Politiker Edmund Burke. Seine Kritik gilt nicht der konkreten Beziehung zwischen Bürger und Repräsentanten – auch er sieht Abgeordnete als unabhängige Vertreter der Nation (Pitkin 1972, 171). Aber er versteht unter Nation etwas anderes als Sieyès (a). Auch die Struktur der Repräsentation bestimmt er anders (b).

a) Für Burke ist weder die Gesamtheit der einzelnen Bürger noch die abstrakte Souveränität das, was das Gemeinwesen ausmacht. Es lohnt sich, hierzu eine längere Passage aus seinen *Reflections on the Revolution in France* von 1790 zu zitieren. Sie illustriert in konzentrierter Form Burkes in Abgrenzung zum französischen Nationsbegriff entworfenes Verständnis des politi-

schen Gemeinwesens: Dort heißt es: „working after the pattern of nature, we receive, we hold, we transmit our government and our privileges in the same manner in which we enjoy and transmit our property and our lives. The institutions of policy, the goods of fortune, the gifts of providence are handed down to us, and from us, in the same course and order. Our political system is placed in a just correspondence and symmetry with the order of the world, and with the mode of existence decreed to a permanent body composed of transitory parts (...). In this choice of inheritance we have given to our frame of polity the image of a relation in blood, binding up the constitution of our country with our dearest domestic ties, adopting our fundamental laws into the bosom of our family affections, keeping inseparable and cherishing with the warmth of all their combined and mutually reflected charities our state, our hearths, our sepulchres, and our altars“ (Burke 2009, 33f.). Die Quintessenz dieses Zitats ist, dass Verfassung und Gemeinwesen geschichtlich gedacht werden sollten. Für Burke gibt es keine Ordnung außerhalb der Institutionen, die sich durch Tradition und Geschichte zu einer sinnvollen, auch geistig-emotional integrierten Einheit geformt haben. ‚Verfassung‘ ist nur ein Begriff für den besonderen ‚mode of existence‘, der die generationenübergreifende Stabilität der Ordnung sichert (Sternberger 1971, 54f.). Das Gemeinwesen ist dieser Auffassung nach nichts Abstraktes. Es beruht auf den an das gemeinsame Erbe geknüpften konkreten Gefühlen der Zuneigung und Zugehörigkeit. Man darf es in Burkes Augen gerade nicht, wie Sieyès es tat, jenseits der geschichtlich gewachsenen Institutionen und Unterschiede, die dem Zusammenleben Form und Dauer geben, suchen. Bezeichnete Sieyès mit Nation zugleich das ursprüngliche Subjekt der Souveränität und die Gesamtheit der Staatsbürger, ist das Gemeinwesen bei Burke immer schon in ein historisches Kontinuum eingebettet. Alles andere sei nicht Volk, sondern nur ein Aggregat von Individuen, ein revolutionäres Hirngespinnst. Damit verliert die Frage nach der Repräsentation der Nation ihre Sprengkraft.

b) Repräsentiert werden soll denn auch für Burke nicht der Wille oder das abstrakte Gesamtinteresse der Nation. Repräsentiert werden soll die Nation, die sich durch die Zeit erstreckt, nicht die punktförmigen Einzelnen (Podlech 1984, 527). Dazu zählen vor allem zwei Dinge: Erstens die geschichtlich gewachsene Gliederung und Struktur des Gemeinwesens und zweitens die sich im Laufe der Jahre formenden und festigenden objektiven Interessen, die zusammen das Interesse des Ganzen ergeben. Die gewachsene Struktur des Gemeinwesens besteht für Burke nicht nur in den historischen britischen Gebietsgliederungen in Abgrenzungen zu den ingenieurmäßig neu gezogenen französischen Verwaltungseinheiten, sondern auch in den von jeder Generation aufs Neue vorgefundenen strukturellen Unterschieden hinsichtlich Vermögen, Besitz und Status. „Nothing is a due and adequate representation of a state“, schreibt er, „that does not represent its ability, as well as its property“, und zwar „in great masses of accumulation“ (Burke 2009, 51).

Anders als Sieyès begreift Burke also konkrete gesellschaftliche Positionen und Ungleichheiten als Grundlage von Repräsentation – unter der einseitigen Vorgabe einer angeblich notwendigen Repräsentation des Besitzes. Die Vermittlung zwischen Bürgern und Nation könne nicht ohne Substrat bleiben, sondern müsse sich an die kulturell und materiell überlieferten Formen der Gesellschaft heften. Das führt weiter zum zweiten Gegenstand der Repräsentation, den Interessen. Für Burke wohnt Interessen eine objektive, unpersönliche, gleichsam über den Einzelnen und ihren Erfahrungen stehende Realität inne – beispielsweise spricht er von ‚dem‘ landwirtschaftlichen Interesse oder ‚dem‘ Handelsinteresse (Pitkin 1972, 168). Abgebildet werden Teile, aber nicht Teilungen. Es kommt daher auch nicht darauf an, dass alle Bürger an der Repräsentation teilhaben. Wichtig ist nur, dass alle Interessen von objektiver Bedeutung im Parlament vertreten sind. Die historische Bedeutung dieser Vorstellung ist kaum zu überschätzen. Wenn im 19. Jahrhundert in Europa von Interessenrepräsentation die Rede war, waren fast immer solche unpersönlichen Interessen gemeint und nicht die Interessen konkreter Individuen. Die angemessene Vertretung dieser Interessen hat mit Parteigrenzen, Wahlvorgängen oder Stimmenmehrheiten wenig zu tun (Haller 1987, 98). Sie ist für Burke eine Frage der „communion of interests ... between those who act in the name of any description of people and the people in whose name they act, though the trustees are not actually chosen by them“ (zit. n. Podlech 1984, 528). Er spricht auch von *virtueller* Repräsentation. Die Teilinteressen bilden in ihrer Gesamtheit das Interesse des Ganzen. Dieses objektive Gesamtinteresse soll durch vernünftige Beratung im Parlament zu Tage gefördert werden (Pitkin 1972, 187).

Burke richtete sich in beiden Hinsichten unmittelbar gegen den abstrakten Charakter der Nationalrepräsentation, wie die französischen Aufklärer und Revolutionäre sie zu seinen Lebzeiten entwarfen. Eine mechanische, auf der Atomisierung des Volkes und der Anarchie der Zahlen beruhende Repräsentation könne das Gemeinschaftsgefühl, das eine in der Tradition verankerte Einheitsverkörperung stifte, nie ersetzen: „On the principles of this mechanic philosophy“, schreibt er 1790 über das revolutionäre Frankreich, „our institutions can never be *embodied*, if I may use the expression, *in persons*, so as to create in us love, veneration, admiration, or attachment“ (Burke 2009, 77, meine Hervorh.). Er legte damit durchaus den Finger auf die Wunde der realen Begründungsschwierigkeit einer abstrakten Repräsentationsgemeinschaft, die nicht mehr auf einer ‚symmetry with the order of the world‘ beruhte. In der Demokratie kann das Gemeinwesen in der Tat nicht mehr verkörpert und damit zur substanziellen Einheit geformt werden. Dass mit der demokratischen Revolution der Ort der Macht zur einer leeren Stelle wird und umstritten bleibt, hat Burke nach 1789 genau beobachtet. Doch ihn selbst erfüllte der Anblick mit Abscheu.

4.3.2 Repräsentation als Vermittlung von Besonderem und Allgemeinem

Sieyès entwarf eine abstrakte Gemeinschaft der Staatsbürger, Burke im Gegenzug eine in sich sinnvoll gegliederte Gemeinschaft der Interessen und Traditionen. In der 1821 erschienenen *Rechtsphilosophie* Hegels finden wir den Versuch einer Vermittlung beider Seiten⁸⁷ Die *Rechtsphilosophie* wurde gelegentlich als Apologie des preußischen Staates des frühen 19. Jahrhunderts gelesen. Allerdings hatte auch die Französische Revolution bei Hegel einen nachhaltigen, wenn auch ambivalenten Eindruck hinterlassen. Dem revolutionären Autonomieanspruch konnte er durchaus etwas abgewinnen. Den Grund für das Scheitern des republikanischen Projekts sah auch er aber darin, dass es nur mit leeren „Abstraktionen“ (Hegel 1989, 401) operiert habe.

Obwohl er nicht denselben Bezug zur politischen Praxis hatte wie Burke und Sieyès, die Abgeordnete waren, ist Hegel für die Geschichte der politischen Reflexionstheorien zentral. Erstens ist die *Rechtsphilosophie* gerade in ihrem spekulativen Idealismus ein bemerkenswerter Versuch, ihre Zeit in Begriffe zu fassen. Sie ist dabei tatsächlich ein Buch der Restauration, insofern 1821 politische Lähmung herrschte und das Nachdenken über das Politische, zumal in Deutschland, in die Nebelregionen der Philosophie flüchten musste. Das meinte Marx, als er über Hegel schrieb: „Wenn wir also statt die oeuvres incomplètes unserer reellen Geschichte die oeuvres posthumes unserer ideellen Geschichte, die Philosophie, kritisieren, so steht unsere Kritik mitten unter den Fragen, von denen die Gegenwart sagt: *That is the question*“ (Marx 1976b, 383f.; Hervorh. Im Orig.). Zweitens sind, wie Hermann Heller (1963, VI) vermerkt, viele, wenn nicht die „meisten unserer grundlegenden modernen Begriffe über den Staat und die Gesellschaft“ entscheidend „von Hegel geprägt worden“. Nicht zufällig taucht die *Rechtsphilosophie* in den *Geschichtlichen Grundbegriffen*, dem begriffsgeschichtlichen Standardwerk zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, immer wieder als Quelle auf. In drei Schritten soll im Folgenden eine Schneise durch die Komplexität der *Rechtsphilosophie* geschlagen werden. In einem ersten Schritt werden die Begriffe der bürgerlichen Gesellschaft (a) und des Staates (b) rekonstruiert. Zuletzt wird der Repräsentationsbegriff, der beide vermitteln soll, genauer diskutiert (c).

a) Ausgangspunkt für alle weiteren Überlegungen ist die Unterscheidung von bürgerlicher Gesellschaft und politischem Staat. Sie bildet den Schlüssel zum Begriff der Repräsentation und wurde später unter anderem von Marx, Gramsci und Lefort aufgenommen (siehe u. a. Bobbio 1988). Beides, bürgerliche Gesellschaft und Staat, wird von Hegel der Sittlichkeit zugeordnet. Die Sittlichkeit ergänzt in Hegels System ihrerseits die Sphären des Privatrechts und der Moralität. Erstere hat es mit dem Einzelnen als Träger persönlicher Rechte zu tun, in der *Moralität* erhält der einzelne Wille eine allgemeine Form, nämlich die Form der Pflicht. Als bloßes Sollen

87 Zu Hegel siehe das Standardwerk von Taylor (1983), speziell zur Rechtsphilosophie auch Pauly (2009).

steht es dem Einzelnen jedoch äußerlich gegenüber. Beides wird versöhnt in der Sittlichkeit, die „subjektive Gesinnung, aber des an sich seienden Rechts“, sprich „konkrete Identität des Guten und des subjektiven Willens“ sein soll (Hegel 1989, 286f.). Es fällt nicht schwer, hierin eine Entgegnung auf Rousseau, Sieyès und Kant zu sehen. Das Allgemeine verwirklicht sich demnach nicht durch abstrakte Vorgaben, sondern in der praktischen Einrichtung der Welt durch die Subjekte. Die erste Einrichtung der Sittlichkeit ist die Familie. Neben sie tritt die bürgerliche Gesellschaft. Die bürgerliche Gesellschaft ist das verallgemeinerte wechselseitige Abhängigkeitsverhältnis der Bedürfnisse und Interessen, die durch Arbeit und Tausch vermittelt und durch das bürgerliche Recht zusammengehalten werden. Kurz: Sie ist „die Differenz, die zwischen die Familie und den Staat tritt“ (Hegel 1989, 339). Diese Differenz ist ein Produkt der Moderne, vor allem der kapitalistischen Wirtschaftsweise. Sie verweist auf die historische Autonomisierung des Gesellschaftlichen sowohl gegenüber der Obrigkeit wie dem einzelnen Haushalt. Hinter diese Differenzierung gibt es für Hegel kein Zurück. Doch bleibt es auch unzulänglich, den Staat nur von der Sicherung der Privatinteressen der bürgerlichen Gesellschaft her zu verstehen. Denn „wenn der Staat mit der bürgerlichen Gesellschaft verwechselt und seine Bestimmung in die Sicherheit und den Schutz des Eigentums und der persönlichen Freiheit gesetzt wird, so ist das Interesse der Einzelnen als solcher der letzte Zweck, zu welchem sie vereinigt sind, und es folgt hieraus ebenso, dass es etwas Beliebiges ist, Mitglied des Staates zu sein“ (Hegel 1989, 399). Das Allgemeine würde zum zufälligen Mittel für Privatzwecke.

b) Der Staat der *Rechtsphilosophie* ist aber nichts Beliebiges, sondern der höchste Zweck des gesellschaftlichen Lebens: „Die Vereinigung als solche ist selber der wahrhafte Inhalt und Zweck, und die Bestimmung der Individuen ist, ein allgemeines Leben zu führen; ihre weitere besondere Befriedigung, Tätigkeit, Weise des Verhaltens hat dies Substantielle und Allgemeingültige zu seinem Ausgangspunkte und Resultate“ (Hegel 1989, 399). Erst im Staat findet, in anderen Worten, die Sittlichkeit zu sich selbst. In diesem Zusammenhang fallen eine ganze Reihe starker und oft zitierter Charakterisierungen: Der Staat sei die Wirklichkeit der sittlichen Idee, die substantielle Einheit als Selbstzweck, ja gar der ‚Gang Gottes‘ in der Welt (Hegel 1989, 398–403). Ohne sich zu sehr aus dem Fenster zu lehnen, kann man darin zunächst eine Spur des realhistorischen Bedeutungszuwachs des Staates sehen, der sich im 19. Jahrhundert in der Tat zunehmend verdichtete, verselbstständigte und immer mehr Lebensbereiche jenseits der bloßen Sicherung des nackten Lebens ergriff. Dass die *Rechtsphilosophie* als Beispiel deutscher Staatsverherrlichung eingeordnet wurde (Vollrath 2003, 127f.), verwundert angesichts der zitierten Formulierungen nicht. Sie stand aber keineswegs im Dienste preußischen Untertanengeists. Das wird unter anderem in dem Begriff des Patriotismus deutlich. Wohlverstandener Patriotismus hat

demnach nichts mit blinder Unterwerfung und Opferbereitschaft zu tun, sondern sei „nur das Resultat der im Staate bestehenden Institutionen“, nämlich das „Bewusstsein, dass mein substantielles und besonderes Interesse im Interesse und Zwecke eines Anderen (hier des Staats) als im Verhältnis zu mir als Einzelem bewahrt und enthalten ist“ (Hegel 1989, 413). In anderen Worten: Es ist der sittliche Prozess der Staatsbildung im inneren, der eine Gemeinschaft konstituiert. Der Form nach verwirklicht er sich in einem an allgemeinen Grundsätzen und Gesetzen orientierten Handeln, dem Inhalt nach als Einheit der in den Institutionen verkörperten allgemeinen Freiheit einerseits und der auf die Verfolgung besonderer Zwecke gerichteten subjektiven Freiheit andererseits. Die Rede vom Staat als der Wirklichkeit der sittlichen Idee erweist sich als modernes Echo auf die in der antiken Polis vermeintlich bestehende praktische Identität des subjektiven und des öffentlichen Guten. Hegel sieht aber, dass diese einfache Einheit in der Moderne, in der sich die bürgerliche Gesellschaft zwischen Subjekt und Polis geschoben hat, unweigerlich verloren ist. Eine neue sittliche Identität kann nur durch die Anerkennung und institutionelle Integration der Teilungen der bürgerlichen Gesellschaft hindurch geschaffen werden (Taylor 1983, 569; Göhler 1994). Das ist der entscheidende Gedanke in unserem Zusammenhang. Denn an dieser Stelle kommt die Repräsentation ins Spiel. Die zwei Körper des Volkes sollen durch Repräsentation zu einer sittlichen Einheit vermittelt werden, die weder nur abstraktes Sollen ist, noch bloß technisches Mittel zum Zweck.

c) Im Folgenden präzisiere ich zuerst das Verhältnis von bürgerlicher Gesellschaft und Staat. Anschließend gehe ich auf Hegels Verständnis von Einheitsrepräsentation ein. Zuletzt frage ich nach der Repräsentation der sozialen Pluralität.

Erstens: Bürgerliche Gesellschaft und Staat sind nicht sachlich getrennt, etwa in der Art, dass alle ökonomischen Interessen und Anliegen vollständig auf einer Seite der Unterscheidung angesiedelt wären. Der Unterschied liegt darin, ob diese Interessen und Anliegen institutionell in ein auf das Ganze bezogenes Handeln überführt werden (Henkel 2009, 95f.). Die Individuen sind Teil der bürgerlichen Gesellschaft, soweit sie nach ihren Privatzwecken handeln, aber Teil des Staates, soweit sie dabei „das Bewusstsein und das Selbstgefühl“ haben, Mitglied des „Ganzen“ zu sein (Hegel 1989, 409). Der Übergang vom einen ins andere ist keine Frage der Reihenfolge, sondern eine durch Institutionen stets neu zu leistende politische Aufgabe: Die politische Einheit muss aktualisiert, am konkreten Inhalt betätigt und erfahren und in ihren Resultaten dargestellt werden. Mit Blick auf die Repräsentation können wir dieses Verhältnis als eine Dialektik beschreiben, in der die Repräsentation der Vielfalt der bürgerlichen Gesellschaft und die Einheitsrepräsentation des Staates sich verschränken. Göhler (1994, 120) liest die *Rechtsphilosophie* vor diesem Hintergrund als Reflexionstheorie einer „Integration durch symbolische Repräsentation“.

Damit ist gemeint, dass eine zentrale Bestimmung von Institutionen die ist, der Erfahrung der Einzelnen eine sichtbare, gemeinsame Form und einen allgemeinen Inhalt zu geben, in dem die Einzelsubjekte sich wiedererkennen (Göhler 1994, 128). Der Einzelne erfährt sich als Teil der gemeinsamen Ordnung, in die seine individuellen Interessen und Erfahrungen eingebettet sind.

Zweitens: An der Spitze des Staates muss nach Hegels Ansicht einer stehen, der durch seine Person die Einheit und Autonomie des Ganzen verkörpert: „Die Persönlichkeit des Staates ist nur als eine Person, der Monarch, wirklich“ (Hegel 1989, 445). Die mannigfaltigen Einzelwillen brauchen eine letzte Instanz, die das vorangehende „Abwägen der Gründe und Gegenstände, zwischen denen sich immer herüber und hinüber schwanken lässt, abbricht“ und sodann für alle zusammen die Worte „Ich will“ spricht (Hegel 1989, 445). Damit wird auf den ersten Blick wieder ein Fürst eingeführt, der mit seinem Körper für das Ganze stehen und dasselbe damit als Einheit erst konstituieren soll. Doch diese Königsposition verkörpert – und das ist entscheidend – den Ort der Macht hier nur noch symbolisch. Sie bleibt der fortlaufenden institutionellen Integration nachgeordnet. Das wird deutlich, wenn es heißt: „Hiermit soll nicht gesagt sein, dass der Monarch willkürlich handeln dürfe; vielmehr ... hat er oft nicht mehr zu tun, als seinen Namen zu unterschreiben (...). Man braucht zu einem Monarchen nur einen Menschen, der „Ja“ sagt (...). In einer wohlgeordneten Monarchie kommt dem Gesetz allein die objektive Seite zu, welchem der Monarch nur das subjektive ‚Ich Will‘ hinzuzusetzen hat“ (Hegel 1989, 449, 451). Das hier artikulierte Verfassungsmodell ist offensichtlich die konstitutionelle Monarchie.

Damit wird die *Rechtsphilosophie* als historische Reflexionstheorie einer Übergangszeit lesbar, in der es einerseits in Europa keine einzige Republik mehr gab, in der es andererseits aber hinter 1789, allen Versuchen der Fürsten zum Trotz, letztlich kein Zurück mehr gab. Tatsächlich konnte sich die Monarchie nach der Erfahrung der Französischen Revolution nicht mehr dauerhaft gegen den Prozess der Konstitutionalisierung und Verrechtlichung von Macht sperren. Der Staat als Rechts- und Institutionengefüge gewann mehr und mehr einen gegenüber den an seiner Spitze stehenden Fürsten und Dynastien verselbständigten Charakter, den Carl Schmitt später treffend beschrieben hat: „Der restaurierte legitime Monarch zieht sich aus der *potestas* in die *auctoritas* zurück. Was seit dem Wiener Kongreß von 1815 als ‚dynastisches Legitimitätsprinzip‘ ausgegeben wird, hat seine solide Grundlage in der staatlichen Legalität von Beamtentum und Armee. Alles andere ist geschichtlicher Nimbus und Residuum ... Eine ‚restaurierte‘ Legitimität ist ein nur noch künstliches Paradies“ (Schmitt 2012, 100). Dass es der Königsposition bei Hegel überhaupt noch bedarf, resultiert daraus, dass Freiheit in der Moderne als Autonomie gedacht wird. Im antiken Gemeinwesen versuchte man, durch kluges Handeln das Schicksal zu lenken. In der Moderne wird Freiheit vorwiegend als subjektive Selbstbestimmung verstanden (Tay-

lor 1983, 577). Daher bedarf es eines besonderen Subjekts, das dem Gemeinwesen und dem Gesetz stellvertretend seine Subjektivität, seinen Namen und seine Unterschrift leiht. Man muss sich diese Logik nicht zu eigen machen, um zu sehen, dass sie auch heute noch das gängige Verständnis von der symbolischen Rolle des Staatsoberhauptes prägt.

Drittens: Neben die symbolische Einheitsrepräsentation des Gemeinwesens tritt die Repräsentation der gesellschaftlichen Pluralität. Dort soll „die allgemeine Angelegenheit nicht nur an sich, sondern auch für sich“, das heißt als „empirische Allgemeinheit der Ansichten und Gedanken der Vielen“ öffentlich zum Ausdruck kommen (Hegel 1989, 469). Diese Aufgabe übernimmt das Parlament, das Hegel dem Sprachgebrauch seiner Zeit folgend Ständeversammlung nennt. Mit den Ständen sind aber nicht mehr die hierarchischen, gegeneinander abgeschotteten Stände der vorrevolutionären Zeit gemeint. Die hegelschen Stände repräsentieren Gruppen der bürgerlichen Gesellschaft, die sich durch ihre Stellung im gesellschaftlichen Arbeitsprozess unterscheiden, z. B. Ackerbaustand, Fabrikantenstand oder Beamtenstand (Hegel 1989, 354ff., 201ff.). Sie bilden nicht die Grundkategorien eines hierarchischen Staatsaufbaus, sondern sie vermitteln zwischen dem Staat und den Einzelnen. Ihre Bestimmung ist es, die privaten Willen und Urteile der einzelnen Bürger auf das Ganze hin auszurichten. In ihnen drückt sich das Besondere einerseits als Besonderes, zugleich aber in Beziehung auf ein Allgemeines aus. Die Stände vertreten auch nicht partikulare Anliegen des Landes *gegen* die Obrigkeit, sondern sie orientieren die gesellschaftlichen Interessen auf den Staat hin. Im Gegenzug verliert der Staat, indem er die Stände in sich aufnimmt, seinen abstrakt allgemeinen, den Einzelnen gegenüberstehenden Charakter: „Was die eigentliche Bedeutung der Stände ausmacht, ist, dass der Staat dadurch in das subjektive Bewusstsein des Volks tritt und dass es an demselben teilzuhaben anfängt“ (Hegel 1989, 471). Rosenblum (2008, 126ff.) sieht darin gar eine Art Vorform einer Theorie des Parteienstaats.

Mit Burke stimmt Hegel aber auch darin überein, dass das individuelle Wahlrecht überschätzt werde. Die Abgeordneten seien nicht Repräsentanten „von Einzelnen, von einer Menge“, sondern „Repräsentanten einer der wesentlichen Sphären der Gesellschaft, Repräsentanten ihrer großen Interessen“ (Hegel 1989, 480). Nicht auf formale Wahlarithmetik komme es an, nicht darauf, dass das Individuum „als abstrakt einzelnes zum Sprechen kommt“, sondern darauf, dass seine konkreten Interessen sich öffentlich „in einer Versammlung geltend machen, wo über das Allgemeine gehandelt wird“ (Hegel 1989, 478). Anders als Burke will Hegel aber die Verfassung und Repräsentation nicht einfach auf die vorgefundene soziale Gliederung und ‚symmetry with the order of the world‘ aufbauen. Erst in der fortlaufenden Repräsentation, Bearbeitung und Vermittlung der inneren Differenzen der bürgerlichen Gesellschaft bewährt sich die Verfassung des Ganzen. Damit diese Vermittlung durch Repräsentation gelingt, bedarf es einer lebendigen Öff-

fentlichkeit. Durch die Öffentlichkeit werden die individuellen Erfahrungen und Urteile auf das Allgemeine bezogen und damit zugleich transformiert: „Es herrscht in der Regel die Vorstellung, daß alle schon wissen, was dem Staate gut sei, und dass es in der Ständeversammlung nur zur Sprache komme, aber in der Tat findet gerade das Gegenteil statt (...) es zeigt sich, daß es ein anderes ist, was sich jemand zu Hause bei seiner Frau oder seinen Freunden einbildet, und wieder ein anderes, was in einer großen Versammlung geschieht“ (Hegel 1989, 482). Erst durch die Öffentlichkeit der Repräsentation gewinnen die Bürger ein erweitertes Bewusstsein der gemeinsamen Angelegenheiten. Historisch schrieb Hegel sich damit in einen postrevolutionären liberalen Diskurs des Politischen ein, in dem die Volkssouveränität nicht mehr bzw. noch nicht wieder im Zentrum stand und stattdessen die Kraft der Öffentlichkeit entdeckt wurde. Ziemlich genau zur selben Zeit erklärte etwa in Frankreich Guizot die Öffentlichkeit ebenfalls zum eigentlichen Grundprinzip der Repräsentation.⁸⁸ Wie noch gezeigt wird, war die Forderung nach Öffentlichkeit der Ständeversammlungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter anderem auch in Luxemburg ein wesentlicher politischer Streitpunkt.

Zusammenfassend: Repräsentation ist bei Hegel, anders als bei Sieyès, zumindest *auch* auf die bürgerliche Gesellschaft und die modernen Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse bezogen. Das Problem, das er sich stellt, ist, diese Pluralität mit politischer Einheit zu versöhnen, die Repräsentation der gesellschaftlichen Interessen und den verselbständigten Staat, als sinnstiftende Instanz des Allgemeinen, als zwei Seiten ein und desselben Zusammenhangs kenntlich zu machen. Darin, dieses Problem in zugespitzter Weise gestellt zu haben, liegt seine Bedeutung für eine Geschichte der politischen Reflexionstheorien, nicht unbedingt in den Details seiner Antwort. Hegels explizites Verfassungsideal, die konstitutionelle und durch parlamentarische Elemente ergänzte Monarchie, schrieb sich in die politischen Kräfteverhältnisse der politischen Übergangszeit des frühen 19. Jahrhunderts ein. Doch die historische Relevanz der *Rechtsphilosophie* liegt darin, dass sie implizit, wenn auch idealistisch und subjektphilosophisch eskamotiert, nicht nur das Auseinandertreten von Macht und Recht, sondern auch die allmähliche Transformation des Ortes der Macht in einen symbolischen Ort, der von der Gesellschaft und den pluralen Interessen und Subjekten unterschieden ist und ihr doch nicht äußerlich bleibt, begrifflich rekonstruiert.

88 Kennzeichnend für Repräsentation ist nach Guizot (1851, 83) das Prinzip der Publizität: „La publicité des débats dans les chambres soumet les pouvoirs à l’obligation de chercher la justice et la raison sous les yeux de tous, afin que chaque citoyen soit convaincu que cette recherche a été faite avec bonne foi et intelligence, et que, sachant ce qui y a manqué, il ait lui-même, s’il en est capable, la faculté de l’indiquer“. Gegenüber dem Gebot der Öffentlichkeit wird Gleichheit dann nachrangig. Für Guizot dienen alle institutionellen Aspekte von Repräsentation wie Wahl, Gewaltenteilung oder Verantwortlichkeit nur dazu, die vernünftige Öffentlichkeit herzustellen. Zu Guizot siehe auch Rosanvallon (2000, 103ff.).

4.3.3 Die sozialistische Kritik der Abstraktion

Weder Hegel noch Burke kritisierten die abstrakte Nationalrepräsentation, weil sie sich daran gestört hätten, dass sie die soziale Ungleichheit stillschweigend fortbestehen ließ. Beide glaubten schlicht nicht, dass eine dauerhafte staatliche Ordnung auf einer abstrakten Fiktion aufgebaut werden könne. Mitte des 19. Jahrhunderts wurde das Ideal der Nationalrepräsentation aber mehr und mehr auch unter Verweis auf die fortbestehende bzw. nicht repräsentierte soziale Ungleichheit in Frage gestellt. Das war keine unschuldige Verschiebung. Die Reflexionstheorien des Politischen wechselten damit in grundsätzlicher Weise den Blickwinkel und die Referenz. Betonte Hegel noch, dass der Staat die Pluralität der bürgerlichen Gesellschaft in sich aufnehmen und zur sittlichen Einheit integrieren müsse, wurde die Politik nun mehr und mehr zum Spiegel der sozialen und ökonomischen Verhältnisse erklärt. Der Staat wurde zu einem Akteur und Terrain im entstehenden Konflikt der Klassen. Ich möchte diesen Wandel wiederum in drei Schritten diskutieren. Zuerst gehe ich auf Marx ein (a), dann auf Pierre Joseph Proudhons Kritik der repräsentativen Demokratie (b). Mit dem Pariser ‚Manifest der 60‘ (c) gehe ich zuletzt auf ein historisches Gründungsdokument der Bewegung für eine besondere Repräsentation der Arbeiter ein.

a) Der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft, in der die Menschen einander nur als Mittel betrachten, stellte Hegel den Staat als Verwirklichung der sittlichen Idee gegenüber. Nach Meinung von Karl Marx steht Hegel damit aber auf dem Kopf. Stelle man sich auf den Standpunkt des empirischen Menschen, so Marx (1976c, 225), bleibe die von Hegel behauptete Möglichkeit einer Aufhebung der Gegensätze im durch Repräsentation zur sittlichen Einheit vermittelten Gemeinwesen rein spekulativ. In Wahrheit wirke der Gegensatz fort. Die Versöhnung im Staat bleibe angesichts der realen sozialen Widersprüche in der bürgerlichen Gesellschaft unwahr. Der Staat erscheint vor dem Hintergrund dieser Verschiebung nicht mehr als eine höhere sittliche Bestimmung der Gesellschaft, sondern selbst wieder als etwas nur Besonderes, als Produkt bestimmter materieller Verhältnisse. Der neuzeitliche politische Staat, also die von der Familie, der Religion und der Wirtschaft getrennte Sphäre der politischen Zusammenfassung und Repräsentation der Gesellschaft, habe sich erst dort ausgebildet, „wo die Privatsphären eine selbständige Existenz erlangt haben. Wo Handel und Grundeigentum unfrei, noch nicht verselbständigt sind, ist es auch noch nicht die politische Verfassung (...). Die Abstraktion des *Staats als solchen* gehört erst der modernen Zeit“ (Marx 1976c, 232). Die Trennung zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat ist, in anderen Worten, der Ökonomie nicht äußerlich, sondern selbst Ausdruck einer bestimmten, nämlich der kapitalistischen Art und Weise der gesellschaftlichen Reproduktion. Wie „der antike Staat das Sklaventum, so hat der *moderne Staat* die bürgerliche Gesellschaft zur *Naturbasis*, sowie den *Menschen* der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. den unabhängigen, nur

durch das Band des Privatinteresses und der *bewußtlosen* Naturnotwendigkeit mit dem Menschen zusammenhängenden Menschen“ (Marx und Engels 1972, 120). Im Prinzip der treuhänderischen, parlamentarischen Repräsentation sieht Marx nur einen Mechanismus zur Neutralisierung dieses Widerspruchs, der von den einen verlangt, von der politischen Gleichheit nicht zur sozialen Emanzipation fortzuschreiten, von den anderen hingegen, von der sozialen Ungleichheit nicht zur politischen Ungleichheit zurückgehen (Marx 1960b, 43; vgl. auch Demirović 1997). Die konkrete Allgemeinheit, die Hegel in der durch Repräsentation ermöglichten Vermittlung des Staates mit den subjektiven Interessen erblickte, kann dann überhaupt erst aus der materiellen Überwindung der widersprüchlichen ökonomischen Verhältnisse selbst entstehen. Wahre Allgemeinheit bleibt für Marx unmöglich, solange nicht die materielle Grundlage des Widerspruchs, in dem sich das „Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft mit seiner politischen Löwenhaut befindet“, verändert wird (Marx 1976d, 355f.).

Diese Umstellung des Blicks ist keine willkürliche Gedankenoperation im Kopfe des einzelnen Theoretikers. Marx steht hier stellvertretend für die historische Vollendung der Entdeckung des Eigengewichts des *Gesellschaftlichen*, die Hegel bereits andeutete, und die Hannah Arendt (2007b, 47) im Rückblick wie folgt zusammenfasst: „Der Raum des Gesellschaftlichen entstand, als das Innere des Haushalts mit den ihm zugehörigen Tätigkeiten, Sorgen und Organisationsformen aus dem Dunkel des Hauses in das volle Licht des öffentlich politischen Bereichs trat“. Natürlich ist das Gesellschaftliche faktisch nicht unabhängig vom Staat zu denken, insofern erst der Staat das bürgerliche Recht und die Bedingungen der ökonomischen Produktion schafft und aufrechterhält. Doch es tritt es uns als eigene Sphäre gegenüber. Marxens Texte entstanden in einer Zeit, in der unabhängig von der politischen Gesinnung Sache und Begriff der Gesellschaft erstmals auf breiter Front Einzug in die politischen und wissenschaftlichen Diskurse hielten. Zu Marxens Jugendzeit erfand Comte den Begriff ‚Soziologie‘, kurz nach seinem Tod veröffentlichte Tönnies *Gemeinschaft und Gesellschaft*. Es handelt sich nicht nur um eine Verschiebung im Diskurs. Dahinter stand ein materieller Prozess, der im Werk von Marx nur eine seiner scharfsinnigsten geistigen Verarbeitungen fand (Arendt 2007b, 56, 106).

b) Noch expliziter finden wir die sozialistische Kritik an der Repräsentation bei Marxens Zeitgenossen Proudhon ausbuchstabiert. Zu seinen Lebzeiten hatte Proudhon zumindest in Frankreich auch deutlich mehr praktischen Einfluss als sein Zeitgenosse Marx.⁸⁹ Die Nationalrepräsentation in der Tradition von Sieyès vergleicht er, Marx nicht unähnlich, wiederholt mit der Religion oder einem Fetisch: „En démocratie, où le souverain est une collectivité, quelque chose

89 Proudhon ist eine umstrittene Figur. Sein Antifeminismus ist so notorisch wie sein Antisemitismus. Zu Letzterem siehe etwa Krier (2009). Marx sah Proudhon als Theoretiker eines Sozialismus für Kleinbürger, während Carl Schmitt (1969a, 82f.) ihn wohlwollend hervorhob hat als jemand, der „ein radikales Prinzip radikal vertritt“ und im Gegensatz zu Marx „den Instinkt für das wirkliche Leben arbeitender Massen“ besessen habe.

de quasi-métaphysique, qui n'existe que par représentation, ... le peuple, considéré comme souverain, est une fiction, un mythe; et toutes les cérémonies par lesquelles vous lui faites exercer sa souveraineté électorale, ne sont autre chose que les cérémonies de son abdication“ (Proudhon 1952, 280). Statt dem empirischen Volk reale Macht zu geben, produziert die Repräsentation seiner Ansicht nach einen imaginären, unwirklichen Demos. Vehement kritisiert Proudhon den Formalismus des Wahlrechts, die Atomisierung des Volks in abstrakte Recheneinheiten (siehe dazu Spear 1975). In einem Zeitungsartikel vom April 1848 schreibt er etwa: „Le suffrage universel, disions-nous, est une sorte de théorie atomistique par laquelle le législateur, incapable de faire parler le peuple dans l'unité de son essence, invite les citoyens à exprimer leur opinion par tête, ... absolument comme le philosophe épicurien explique la pensée, la volonté, l'intelligence, par des combinaisons d'atomes. Comme si de l'addition d'une quantité quelconque de suffrages pouvait jamais sortir l'idée générale, l'idée du peuple!“ (Proudhon 1849, 10).

Auch das allgemeine und gleiche Wahlrecht ist demnach keineswegs ‚Volksherrschaft‘. In der „poussière des suffrages“ lässt sich in den Augen von Proudhon (1849, 11) nirgends eine Meinung, ein Interesse, ein Wille und schon gar nicht das Volk als politisches Subjekt entdecken. Repräsentation als Treuhandschaft eines fiktiven Ganzen durch unabhängige Abgeordnete kann dann nur mystifizierte Tyrannei sein: „Si le grand acte qui a pour objet de produire la représentation nationale consiste à réunir une fois tous les cinq ans, ou tous les trois ans, une cohue de citoyens désignés, et à leur faire nommer un député porteur d'un mandat en blanc, et qui, en vertu de ce mandat en blanc représente non-seulement ceux qui lui ont donné leurs suffrages, mais ceux qui ont voté contre lui; non-seulement la masse électorale, mais toutes les catégories de personnes qui n'ont pas voté, toutes les forces, facultés, fonctions et intérêts du corps social; je réponds, dis-je, que si c'est là ce qu'on entend par suffrage universel, il n'y a rien à en espérer, et que tout notre système politique est une mystification et une tyrannie“ (Proudhon 1952, 275f.). Damit prägte er eine einflussreiche Tradition der Kritik am Formalismus der elektoralen Repräsentation. Diese Kritik am Formalismus der Wahl wird aber nicht, wie bei Robespierre, im Namen einer anderen, wahren Verkörperung von Volk und Nation artikuliert. Volk und Nation, argumentiert Proudhon, sind gar keine abstrakt neben oder über den gesellschaftlichen Interessen stehenden, einheitlichen Größen. Sie stellen ein komplexes Gefüge dar, das mitsamt seinen verschiedenen Eigenschaften und den unterschiedlichen sozialen Gruppen, aus denen es sich zusammensetzt, vergegenwärtigt werden muss. Das ist für ihn das Entscheidende: „Une nation qui se fait représenter“, schreibt er, „doit être représenté dans tout ce qui la constitue: dans sa population, dans ses groupes, dans toutes ses facultés et conditions“ (Proudhon 1952, 273; siehe auch Rosanvallon 1998, 61). Das ist durch treuhänderische Repräsentation, ein individualistisches

Wahlrecht (Mitte des 19. Jahrhunderts gab es in Europa nur das Mehrheitswahlrecht) und durch die Konzentration der Repräsentation in einem landesweiten Parlament nicht zu leisten. Die Repräsentation, fordert Proudhon, müsse stattdessen föderativ organisiert werden. Damit ist nicht allein ein territorialer, sondern vor allem ein sozialer Föderalismus gemeint, bei dem die verschiedenen Gruppen und Teilgemeinschaften nicht von oben herab vereinheitlicht, sondern zur Grundlage der Selbstorganisation von unten genommen werden. Obwohl sie sich mit ihm einig scheint, dass ein parlamentarisch vertretenes Volk nicht frei sei, kann die sozialistische Repräsentationskritik daher keineswegs als bloßes Echo von Rousseaus Konzeption der Volkssouveränität begriffen werden. Sie problematisiert vielmehr, was jener zur Voraussetzung hatte, nämlich die Atomisierung der Bürger und das Absehen von ihren konkreten sozialen Interessen.⁹⁰

Der historische Wahrheitskern der sozialistischen Kritik an der Nationalrepräsentation lässt sich nicht übersehen. Marx, Engels und Proudhon gingen von Verhältnissen aus, in denen eine relativ kleine parlamentarische Elite von Honoratioren beanspruchte, im Namen der Nation das Ganze zu vertreten. Die sozioökonomische und kulturelle Homogenität dieser Eliten blieb, trotz der graduellen Abschwächung des Zensuswahlrechts, bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts im Großen und Ganzen intakt (Röhrich 1981, 10). Zugleich machten Industrialisierung und Kapitalismus ökonomische Verwerfungen und die Spaltung zwischen den Klassen zu einer umfassenden realen Alltagserfahrung.⁹¹ Diese Erfahrung hatte aber keinen politischen Ausdruck. Denn die bürgerliche Demokratie hatte, wie Kautsky (1911, 63) Ende des 19. Jahrhunderts formulierte, „ihre Kraft aus ihrer Blindheit gezogen, daraus, daß sie die Klassenunterschiede in der Masse der Bevölkerung nicht sah“, sie entstand in einer Situation, in der es galt, das ganze Volk gegenüber dem „aristokratisch-absolutistischen Regime zusammenzufassen“; doch im ausgehenden 19. Jahrhundert werde immer deutlicher, dass das „Proletariat ... nicht gleichbedeutend mit dem Volke“ ist (Kautsky 1911, 123). Der soziale Konflikt war über weite Strecken des 19. Jahrhunderts in Europa aber nicht als legitimer Gegenstand politischer Repräsentation anerkannt.

c) Die Arbeiterbewegung strebte, anders als Marx und Proudhon es sich persönlich erhofften, nicht zwangsläufig den radikalen Bruch, die revolutionäre Überwindung der bürgerlichen Demokratie, sondern zuallererst neue Formen der Repräsentation innerhalb derselben an. Darin lag ein wichtiger Unterschied zu früheren Formen des sozialen Unterschichtenprotestes. In vordemokratischen und vorindustriellen Zeiten versuchten die Unterschichten eher, der Obrigkeit auszuwei-

90 Bei Engels (1962b, 239) heißt es explizit: „Der Rousseausche Gesellschaftsvertrag hatte seine Verwirklichung gefunden in der Schreckenszeit, aus der das an seiner eignen politischen Befähigung irre gewordne [sic] Bürgertum sich geflüchtet hatte zuerst in die Korruption des Direktoriums und schließlich unter den Schutz des napoleonischen Despotismus (...). Der Gegensatz von reich und arm, statt sich aufzulösen im allgemeinen Wohlergehen, war verschärft worden durch die Beseitigung der ihn überbrückenden zünftigen und andern Privilegien und der ihn mildernden kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten“. Als historische Diagnose ist das durchaus korrekt.

91 Eine ausführliche Sozialgeschichte der Veränderungen der Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert und die Verarbeitung derselben im Prozess der „Klassenbildung“ bietet Kocka (1990).

chen oder sie durch lokal begrenzte „Partizipation durch Krawalle“ (Schröder 2006, 49) zu Zugeständnissen zu bewegen. Die industrielle Arbeiterklasse des 19. Jahrhunderts hingegen war von Anfang an in das Korsett des neuzeitlichen Territorialstaates, seiner Rechtsformen und Institutionen gezwängt und konnte ihre Forderungen nach Teilhabe direkt auf diese Institutionen richten. Ein Ausdruck dieses Bestrebens war das 1864 veröffentlichte *Manifeste des Soixante*. Dieses von sechzig französischen Arbeitern unterschriebene Manifest gilt als eines der wichtigsten historischen Dokumente der französischen Arbeiterbewegung. Darin wird dazu aufgerufen, für die Wahlen eigene Arbeiterkandidaten aufzustellen, statt auf die etablierten Politiker, gleich welche Gesinnung sie haben, zu vertrauen. Die stillschweigende ökonomische und kulturelle Homogenität der parlamentarischen Honoratioren soll aufgesprengt und die eigene soziale Perspektive in die Repräsentation eingebracht werden. Das *Manifeste* war historisch eine der ersten expliziten Forderungen nach einer Repräsentation der Arbeiter *als und durch* Arbeiter.⁹²

Ganz im Sinne Proudhons, an dem sich die Verfasser maßgeblich orientierten,⁹³ wird im *Manifeste* die bloß formale Gleichheit aller Bürger angesichts der materiellen Ungleichheit als ungenügend und unwahr kritisiert. Die rechtliche, individuelle Gleichheit muss, fordern sie, um soziale Gleichheit ergänzt werden und zu diesem Zweck müssen auch die spezifischen Probleme und Perspektiven der Arbeiter Eingang in die Repräsentation finden: „On doit reconnaître qu’il existe une classe spéciale de citoyens ayant besoin d’une représentation directe, puisque l’enceinte du corps législatif est le SEUL endroit où les ouvriers pourraient dignement et librement exprimer leurs vœux et réclamer pour eux la part de droits dont jouissent les autres citoyens“ (,Manifeste des Soixante‘, 414; Großschreibung im Orig.). Das diese Forderung nach einer ‚eigenen‘ Repräsentation bestimmter sozialer Gruppen von vielen Zeitgenossen als Ungeheuerlichkeit aufgefasst wird, ist den Verfassern bewusst. Aber die anderen Abgeordneten, geben sie zu bedenken, vertreten faktisch auch ein Partikularinteresse oder eine besondere Gruppe, auch wenn sie es nicht so nennen: „Nous savons qu’on ne dit pas candidatures industrielles, commerciales, militaires, journalistes etc.; mais la chose y est si le mot n’y est pas. Est-ce-que la très grande majorité du Corps législatif n’est pas composée de grands propriétaires, industriels, commerçants, de généraux, de journalistes, etc.“ (,Manifeste des Soixante‘, 412). Diese Forderung nach einer besonderen Repräsentation der Arbeiter richtet sich nicht nur gegen Konservative, die offen behaupten, eine kleine Elite sei am besten geeignet, das Interesse der Nation zu besorgen, sondern auch gegen Liberale, die im Namen abstrakter Volkssouveränität soziale Unterschiede aus der Nationalrepräsentation heraushalten wollen und damit die materielle Ungleichheit indirekt ratifizieren.

92 Das Manifest von 1864 ist daher zugleich ein Gründungsdokument der Idee einer „deskriptiven“ Repräsentation. Als solches wird es eher nebenbei auch von Bernard Manin (1997, 208) erwähnt.

93 Das Manifest wurde u. a. 1924 im dritten Band der erweiterten Neuauflage von Proudhons Gesammelten Werken abgedruckt. Ich zitiere nach dieser Fassung, Seitenangaben beziehen sich auf den genannten Band.

Aus Sicht einer Geschichte der Reflexionstheorien der politischen Repräsentation sind dabei zwei Aspekte besonders hervorheben.

Erstens zeichnet sich im *Manifeste* ein neues Verständnis der politischen Rolle von Repräsentanten ab. Die Arbeiter verlangen erstmals, von ihresgleichen vertreten zu werden. Die Vergegenwärtigung des Demos wird nicht in einer wie auch immer gearteten Willenszurechnung, sondern in der sozialen Herkunft und Erfahrung der Abgeordneten selbst gesucht. Repräsentanten aus liberalen Berufen, unterstellen die Autoren des *Manifeste*, können die Probleme der Arbeiter nicht beurteilen. Mit einem von Anne Phillips (2003) geprägten Begriff aus der neueren Repräsentationsdebatte können wir darin eine frühe Form einer „politics of presence“ sehen, d. h. einen Modus politischer Repräsentation, dem gemeinsame soziale Erfahrungen und Identitäten zugrunde liegen.⁹⁴ Dieses Verständnis von Repräsentativität war damals unerhört. Den Arbeiterkandidaten wurde vorgeworfen, sie besäßen nicht die notwendige Bildung, Bekanntheit oder rhetorische Eloquenz fürs Parlament. Darauf entgegnet das *Manifeste*, dass die Arbeiterabgeordneten sowieso in erster Linie als Exemplar der Klasse fungieren würden: „Sorties du sein des masses populaires, la signification des ces élections serait d’autant plus éclatante que les élus auraient été la veille plus obscurs et plus ignorés“ (,Manifeste des Soixante‘, 414). Individuelle Verdienste sollen zurücktreten hinter die gemeinsamen Interessen und Perspektiven der Klasse. „An die Wahlurne,“ spitzt es etwas später Karl Kautsky zu, „tritt der Proletarier als einzelner heran, aber hinter den parlamentarischen Vertretern des Proletariats steht nicht ein Haufe [sic] zusammenhangloser Individuen, sondern eine wohlorganisierte, kompakte Masse“ (Kautsky 1911, 118).

Die Auseinandersetzung um die Ausweitung der Repräsentation löst sich damit mehr und mehr von der Frage der quantitativen Ausdehnung des formalen Wahlrechts und geht über zur qualitativen Frage, was inhaltlich von wem repräsentiert wird und welche Urteilsmaßstäbe dafür ausschlaggebend sind. Dass unter gegebenen Verhältnissen der Mensch als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und nicht der abstrakte Staatsbürger der wirkliche Mensch ist, wird durch diese Verschiebung im Repräsentationsverständnis zugleich anerkannt und politisiert. Der partikularistische Charakter der Forderung tritt dabei aber in einen latenten Gegensatz zum institutionellen Rahmen, innerhalb dessen er artikuliert wird. Es stellt sich, wenn man Repräsentation in der Weise des *Manifeste* denkt, über kurz oder lang die Frage, ob es um die Interessen und Identitäten der Arbeiter *als Arbeiter* geht, oder darum, den Demos möglichst umfassend zu vergegenwärtigen, *indem* alle Gruppen der Nation gerecht abgebildet werden? Das führt zu dem zweiten Aspekt, den ich hervorheben möchte.

94 Phillips (2003, 7) selbst nennt in ihrem Buch „the movement for the ‚representation of labour‘ which swept across the ... democracies of Europe in the late nineteenth and early twentieth centuries“ als Vorläufer des Paradigmas der *Politics of Presence*.

Zweitens entwirft das *Manifeste* die Arbeiterrepräsentation nicht als eine einfache Negation, sondern als eine konsequent *zu Ende gedachte* Verwirklichung der staatsbürgerlichen Gleichheit im Sinne von Sieyès. Tatsächlich spielen die Verfasser explizit auf dessen Schrift über den Dritten Stand an: „Le Tiers État disait: qu’est-ce que le Tiers État? Rien! Que doit-il être? Tout! Nous ne dirons pas: Qu’est-ce que l’ouvrier? Rien! Que doit-il être? Tout! Mais nous dirons: la bourgeoisie, notre aînée en émancipation, sut en 89, absorber la noblesse et détruire d’injustes privilèges; il s’agit pour nous, non de détruire les droits dont jouissent justement les classes moyennes, mais de conquérir la même liberté d’action“ (,Manifeste des Soixante‘, 411). Das Insistieren auf dem besonderen Interesse der Arbeiterklasse steht also keineswegs in einem zwingenden Gegensatz zur Vorstellung der Nation. Abgelehnt wird nicht die Vorstellung, dass die Nation gleicher Staatsbürger die Grundlage von Repräsentation ist, sondern nur die liberale Auffassung, dass die abstrakte, formale Gleichberechtigung auf diesem Weg schon das letzte Wort gewesen sein soll. Die Institution der Repräsentation oszilliert derart zwischen dem *Anspruch*, einzelnen Teilen der Nation jeweils besonderen Ausdruck zu verleihen, und der *Begründung*, dass auf diese Weise bisher ausgeschlossene Gruppen in die nationale Allgemeinheit eingliedert würden. Damit verändert sich die Weise, wie Nation vorgestellt wird. Sie wird nicht mehr als ein einheitliches, abstraktes Subjekt postuliert, das sich gegen Monarchie und Adel durchsetzen muss. Stattdessen wird sie von der Integration und Gleichberechtigung der verschiedenen Gruppen und Klassen im Inneren der Gesellschaft her gedacht: „tout droit politique, toute réforme sociale, tout instrument de progrès ne peut rester le privilège de quelques-uns. Par la force des choses, la nation qui possède inné l’esprit d’égalité tend irrésistiblement à en faire le patrimoine de tous“ (ebd.). Als Gemeinschaft von Gleichen drängt die Nation diesem Bild zufolge aus sich selbst heraus auf eine immer weitergehende Gleichheit und eine immer mehr Lebensbereiche umfassende Ausweitung der Teilhabe an den gemeinsamen Ressourcen.

Ich fasse zusammen: Anhand von Marx, Proudhon und dem *Manifeste des Soixante*, die hier stellvertretend für die Arbeiterbewegung(en) des 19. Jahrhunderts stehen, lassen sich mindestens drei historische Veränderungen verdeutlichen. Erstens verlor der Anspruch der aufgeklärten Bourgeoisie auf treuhänderische Repräsentation der Nation als Ganzes ab der Mitte des 19. Jahrhunderts an Überzeugungskraft. Dieser Anspruch sah sich mehr und mehr mit dem Verdacht konfrontiert, nur der Ausdruck und das Vehikel des sozialen Interesses einer privilegierten Klasse zu sein, deren Mitglieder im Parlament gerne unter sich bleiben möchten. Mit dem Aufkommen dieses Verdachts verlor die alte Konzeption der Nationalrepräsentation eine entscheidende Begründungsfiktion. In der Folge wurde die Frage nach der Grundlage der Repräsentation neu aufgeworfen und politisiert. Die Arbeiterbewegung strafte dabei durch ihre bloße Existenz das sieyè-

sche Postulat, dass ökonomische Differenzen keine *qualité représentable* hätten, Lügen. Damit ging zweitens eine veränderte Auffassung vom Verhältnis zwischen Gesellschaft und Staat einher. Das Gesellschaftliche trat endgültig in den Vordergrund. Die bürgerliche Gesellschaft sollte *im* Staat, statt wie in der auf Hobbes zurückgehenden Tradition *durch* den Staat repräsentiert werden (Luhmann 2000, 333). Drittens veränderte sich damit tendenziell die Vorstellung von Nation, die nun *auch* als Referenz für Forderungen nach neuen Teilhaberechten und für die Integration konkurrierender sozialer Gruppen und Interessen fungierte. Indem die politische Repräsentation partikularer Gruppen und Interessen an die Nation gebunden wurde, wurde letztlich die Definition der Nation selbst politisiert und zum Gegenstand eines Konflikts um Hegemonie.

4.3.4 Zusammenfassung

Der Verweis auf die Nation bot im Zeitalter der demokratischen Revolutionen eine auf den ersten Blick plausible Antwort auf das Problem, die Vergegenwärtigung des Demos, die Identität von Repräsentanten und Repräsentierten zu denken. Doch er ließ viele Fragen offen. Mit Recht fragte P.-J.Proudhon in der Mitte des 19. Jahrhunderts kritisch nach: „Le point capital, dans une démocratie, est tout d’abord de produire le souverain. Dans le gouvernement monarchique ... le souverain s’aperçoit, il se touche, il parle (...). Dans une démocratie ... qui est le souverain? – Le souverain, dit-on, c’est le peuple – A merveille: mais qu’est-ce-que le peuple? où est-il? comment va-t-il se manifester?“ (Proudhon 1952, 266). Den Souverän, den man anfassen kann, gibt es unter der Bedingung der Dekorporierung der Macht nicht mehr. Wie kann er erscheinen? Burke und Hegel hatten, ungeachtet ihrer persönlichen Präferenzen für oder gegen die Demokratie, diese Frage deutlich vor Augen. Beide betonten, dass Repräsentation nicht im luftleeren Raum funktioniere, sondern einen Bezug auf die inneren Unterschiede in der Gesellschaft wahren müsse. Beide stellten sich dabei aber auf den Standpunkt des Staates. Mit der Intensivierung des Klassenkonflikts und dem Entstehen der Arbeiterbewegung verschob sich das. Der politische Staat und die Sphäre der Repräsentation, kritisierten Marx und Proudhon, sei gar nicht die Sphäre des Allgemeinen. Die Allgemeinheit des Staates sei unwahr, da sie sich zu bürgerlichen Gesellschaft „als zu einer nicht weiter begründeten *Voraussetzung*, daher als zu ihrer *Naturbasis*“ verhalte (Marx 1976d, 369). Weit davon entfernt, die Gesellschaft von höherer Warte aus zur sittlichen Einheit zusammenfassen zu können, galt ihnen der Staat selbst als Produkt spezifischer, in sich widersprüchlicher ökonomischer Verhältnisse. Das Bild des Volks, das die Repräsentation entwirft, denunzierten sie als falsche Allgemeinheit. Allerdings ging politische Repräsentation in falscher Allgemeinheit zuletzt doch nicht glatt auf. Angetrieben durch das demokratische Gleichheitsversprechen wurden die gesellschaftlichen Unterschiede, zu denen sich die Sphäre der Repräsentation bis dahin in der Tat als zu einer naturgegebenen Voraussetzung hatte verhalten kön-

nen, politisiert und auf die Bühne der Macht gehievt. Exemplarisch für solche Forderungen stand das *Manifeste des Soixante*, das im Namen der Nation die Notwendigkeit einer besonderen Repräsentation der Arbeiter proklamierte. Dieser Einzug der sozialen Interessen in die politische Repräsentation schrieb sich in einen materiellen Wandlungsprozess ein, der von den Zeitgenossen als Siegeszug des Gesellschaftlichen begriffen wurde. Die Autonomie des Gesellschaftlichen schien mehr und mehr die Hülle der formalen Repräsentation zu sprengen: „l'autonomisation de la sphère civile ... ouvre un problème béant de la représentation, en frappant d'incertitude le statut des représentants“ (Gauchet 2007b, 101). Im Anschluss an Gauchet können wir diesen Wandel, der sich Ende des 19. Jahrhunderts zuspitzte, nicht nur als Effekt ökonomischer und technischer Entwicklungen deuten, sondern auch als Ausdruck eines umfassenderen Widerspruchs einer Gesellschaft, deren politische Formen die von ihr selbst angestoßenen Prozesse gesellschaftlicher Autonomisierung nicht mehr sinnvoll fassen und bearbeiten konnten.

4.4. Repräsentation zwischen Klassenkampf und Nationalismus

Anhand der Analyse verschiedener Repräsentationsbegriffe wurde in den vorangegangenen Abschnitten jene Bewegung nachvollzogen, die ich in Kapitel 3 als doppeltes Auseinandertreten von *Staat* und *Gesellschaft* und von *Staat* und *Macht* bezeichnet habe. In einem ersten Schritt trennt sich die Bühne der Macht von der bürgerlichen Gesellschaft ab. Doch statt mit dem Staatsapparat zusammenzufallen, wird die Macht im zweiten Schritt wieder auf die gesellschaftlichen Gruppen, ihre Interessen und Erfahrungen verwiesen. Die neue Einheit, in die Hegel zufolge die Repräsentation am Ende münden sollte, erweist sich als „unfähig, sich zu behaupten, da sie den Wirkungen der Bestrebungen der Individuen und der Gruppen“ in der bürgerlichen Gesellschaft „unterworfen bleibt, und folglich den Wirkungen der Forderungen, die sich in diesen öffentlichen Raum einschreiben können“ (Lefort 1999, 58). Von einer abstrakten Einheitsfiktion wird die Nation mehr und mehr zur Referenz für Teilhabeforderungen und für die Integration konkurrierender Klassen und Interessen. „Die Klasse“, schreibt zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Sozialdemokrat Hermann Heller, „muss in die Nation eingehen, die Nation aber die Klasse in sich aufnehmen“ (Heller 1931, 44). Die Dimension der Nation als Faktor der Integration des Klassenkonflikts, die in Kapitel 2.6 diskutiert wurde, hält explizit Einzug in die Repräsentationsdebatte.

Damit rückt eine doppelte Frage ins Zentrum. Zum einen: Wie und in welchem Ausmaß muss die Gesellschaft im Staat abgebildet werden? Zum anderen: Wie verhält sich diese Abbildung zur vorgestellten Gemeinschaft? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der drei Debatten, auf die ich im letzten Teilkapitel eingehe. Zunächst gehe ich auf die proportionale Repräsentation ein (4.4.1), dann auf die funktionale Repräsentation (4.4.2) und zuletzt auf den Streit um die Rolle der Parteien und ihr Verhältnis zur politischen Einheit in der Weimarer Staatslehre (4.4.3.).

4.4.1 Zwischen Politisierung und Verkörperung: Proportionale Repräsentation

Die Gesellschaft nicht nur *durch* den Staat, sondern *im* Staat zu repräsentieren, war das große Versprechen der proportionalen Repräsentation. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden fast zeitgleich in den meisten Ländern Europas Reformbewegungen zugunsten der proportionalen Repräsentation. In der Schweiz gründete Ernest Naville 1865 eine Vereinigung zur Reform des Wahlsystems, im Jahr 1883 folgte die *Société pour l'Étude de la Représentation Proportionnelle* in Paris, 1899 führte Belgien als erstes kontinentaleuropäisches Land das neue Repräsentationssystem ein (Jones 2000; Rosanvallon 1998, 154f.). Als einer der frühesten Väter dieser Bewegung kann der französische Sozialist Victor Considerant gelten. Er veröffentlichte bereits 1842 in der fourieristischen Zeitschrift *La Phalange* einen Artikel, in dem es anklagend hieß: „la représentation national est un mensonge, et elle restera un mensonge aussi long-temps que le mode électoral actuel, qui est faux, ne sera pas remplacé par un mode véridique. C'est facile à voir. Étant donné un corps électoral dont on veut obtenir la représentation, il est évident que celle-ci ne sera fidèle que si chaque opinion peut envoyer à la Chambre un nombre de députés proportionnel au nombre de ses adhérents“ (Considerant 1842, 1169). Zwanzig Jahre später unterschied auch der englische Liberale John Stuart Mill ‚wahre‘ und ‚falsche‘ Demokratie. In einer wahren Demokratie seien demnach alle Teile der Nation gleichberechtigt abgebildet, das Parlament nicht einfach Treuhänder des abstrakten Ganzen, sondern Spiegel der inneren Vielfalt, „the nation's committee of Grievances and its Congress of Opinions; an arena, in which not only the general opinion of the nation, but that of every section of it ... can produce itself in full light“ (Mill 1977, 432). Er bezog sich dabei maßgeblich auf Thomas Hare, der 1859 in seinem *Treatise on election of representatives* einen der ersten ausgearbeiteten Vorschläge für ein proportionales Wahlsystem vorgelegt hatte (Hare 1861; Parsons 2009). Mit Blick auf die Auseinandersetzungen um die proportionale Repräsentation müssen wir zwei Unterscheidungen treffen.

Erstens müssen unterschiedliche gesellschaftliche Faktoren, die zur Herausbildung des neuen Repräsentationsbegriffs beitrugen, unterschieden werden. Die beiden wichtigsten Einflüsse waren das zunehmend sichtbarere Hervortreten der Klassenspaltungen und die damit eng verbundene Ausdehnung des Wahlrechts. In fast allen Texten zugunsten der proportionalen Repräsentation kommt die Tatsache, dass Repräsentation im Kontext einer in sich differenzierten industriellen Klassengesellschaft stattfindet, mehr oder weniger deutlich zur Sprache. Bei Mill heißt es etwa: „In this country, for example, what are called the working classes may be considered as excluded from all direct participation in the government (...). Does Parliament, or almost any of the members composing it, ever for an instant look at any question with the eyes of a working man? When a subject arises in which the labourers as such have an interest, it is regarded from any

point of view but that of the employers of labour? I do not say that the working men's view of these questions is in general nearer to truth than the other ... but in any case it ought to be respectfully listened to“ (Mill 1977, 405). Hier trifft sich Mill mit den Forderungen der Pariser Arbeiter. Es waren aber keineswegs nur kritische Sozialreformer, die die Verhältniswahl propagierten. Auch Konservative befürworteten sie aus Angst vor einer drohenden Tyrannei der Mehrheit. Das letztgenannte Motiv verweist auf die Ausdehnung des Wahlrechts. Die Frage der proportionalen Repräsentation kam, ähnlich der Forderung nach spezieller Arbeiterrepräsentation, in der Regel erst dort auf, wo ein einigermaßen großer Teil der Bevölkerung wählen durfte oder es zumindest eine politische Dynamik in Richtung des allgemeinen (Männer-)Wahlrechts gab. Wo dies der Fall war, wurde die Idee der proportionalen Repräsentation häufig als vermeintliche Lösung für die mit der Ausweitung der politischen Staatsbürgerrechte verbundenen Unsicherheiten und Gefahren diskutiert (Rosanvallon 1998, 156). Eine entsprechende Angst kann ebenfalls bei Mill gefunden werden, wenn er schreibt: „if the present constituency were much enlarged ... the majority in every locality would consist of manual labourers; and when there was any question pending, on which these classes were at issue with the rest of the community, no other class could succeed in getting represented“ (Mill 1977, 450).⁹⁵ Beide, die sozialreformerische Intention, die auf die Inklusion der Arbeiter zielt, wie die konservative Intention, die einer Despotie des Proletariats vorbeugen will, treffen sich darin, dass sie die Realität einer politisierten Klassengesellschaft reflektieren. Beide ziehen aus solcher Reflexion überdies im Ergebnis denselben Schluss, nämlich dass die innere Differenzierung des Gesellschaftlichen auch in der Repräsentation selbst abgebildet werden muss, wenn nicht die eine oder die andere Klasse die politische Macht usurpieren und sich selbst in problematischer Weise als das Ganze setzen soll.

Zweitens: Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Beweggründe muss die inhaltliche Innovation des neuen Repräsentationsbegriffs von den empirischen Anlässen und Kalkülen unterschieden werden, die seine Umsetzung in einzelnen historischen Situationen begleiteten. Welche politischen Kräfte aus welchen Gründen für eine Reform der Repräsentation eintraten und welche nicht, welche politischen Allianzen dabei zum Tragen kamen etc., war je nach Land und Ausgangsbedingungen unterschiedlich. Solche länderspezifischen Konstellationen sind für eine Genealogie des Repräsentationskonzepts aber, zumindest in einem ersten Schritt, weniger interessant als die grundsätzliche Neuerung im Repräsentationsverständnis. Denn die proportionale Repräsentation geht nicht in der Technik der Verhältniswahl auf, auch wenn diese ihr Herzstück ist. Die proportionale Repräsentation geht darüber hinaus auch mit dem einher, was ich eine neue *politische Epistemologie* nennen möchte. Diese neue Epistemologie verallgemeinert das Prinzip, das schon dem *Manifeste des Soixante* zugrunde lag: Erst in der Repräsentation ihrer inneren

95 Für eine vertiefte Diskussion von Mill und den Ambivalenzen seiner Theorie siehe Urbinati (2002).

Differenzierung und durch diese hindurch wird die Nation zur Einheit. Diese Neuerung kann wiederum unter zwei Gesichtspunkten beschrieben werden, erstens als *Soziologisierung der politischen Repräsentation* und zweitens als repräsentative *Politisierung des Sozialen*.

Zunächst erscheint die proportionale Repräsentation einzig unter dem ersten Gesichtspunkt: als Einzug der gesellschaftlichen Physiognomie, der sozialen Gliederungen, Gruppenidentitäten und Interessen in die vormals über der bürgerlichen Gesellschaft stehende Sphäre der Politik. Es ist kein Zufall, dass die Bewegung für die proportionale Repräsentation fast zeitgleich mit Durkheims soziologischer ‚Entdeckung‘ der Bedeutung der Arbeitsteilung und der aus ihr resultierenden ‚organischen Solidarität‘ aufkam. In der Tat gehört Durkheim selbst zu den Kritikern einer individualistischen, vom Sozialen abstrahierenden Repräsentationsform. In einer um die Jahrhundertwende gehaltenen Vorlesung fordert er, stattdessen relativ dauerhafte soziale Gruppen zur Grundlage der Repräsentation zu machen: „Pour que les suffrages expriment autre chose que les individus, pour qu’ils soient animés dès le principe d’un esprit collectif, il faut que le collège électoral élémentaire ne soit pas formé d’individus rapprochés seulement pour cette circonstance exceptionnelle (...). Il faut au contraire que ce soit un groupe constitué, cohérent, permanent, qui prend pas corps pour un moment, un jour de vote“ (Durkheim 1950, 126). Die Dimension des Stehens-Für, im Sinne des Spiegels einer gegebenen sozialen Physiognomie, gewinnt Vorrang gegenüber der formalen Rechtsbeziehung.

Die Bedeutung politischer Repräsentativität nähert sich damit scheinbar dem an, was in der Soziologie unter einer repräsentativen Stichprobe verstanden wird. Durkheim möchte in der Tat, dass die repräsentativen Institutionen eine „reproduction du corps social“ werden: „Toutes les forces vives, tous les organes vitaux y seraient représentés suivant leur importance respective. Et dans le groupe ainsi formé, la société prendrait vraiment conscience d’elle-même et de son unité“ (Durkheim 1950, 126). Erst in der Abbildung ihrer inneren Gliederung erkenne demnach die Gesellschaft sich selbst. Der französische Autor und Politiker Edgar Quinet zog in ähnlichem Zusammenhang schon 1871 einen Vergleich zwischen der Repräsentation und der Arbeit des Bildhauers, der aus einem einheitlichen Block Körper und Glieder formt: „Un sculpteur qui se contenterait de prendre un bloc de marbre et de l’étaler sur la place publique ne ferait pas pour cela une œuvre d’art; il faudrait encore qu’il tirât des profondeurs de la pierre, une figure, des traits, une physionomie, un corps (...). De même pour le législateur: il ne suffit pas qu’il jette le suffrage universel, en bloc, sur la place publique; il ne fait là qu’une ébauche; il faut encore qu’il fasse sortir de cette ébauche confuse ... les formes de la société qu’il s’agit de représenter“ (zit. n. Rosanvallon 1998, 158). Dieses Zitat verweist aber implizit zugleich auf den zweiten Gesichtspunkt, nämlich die Möglichkeit der Politisierung des Sozialen. Denn solange noch gewählt

wird und politische Repräsentation nicht auch faktisch durch das Ziehen statistisch repräsentativer Stichproben ersetzt wird, ist die soziale Physiognomie, die durch proportionale Repräsentation herausgearbeitet werden soll, kein unmittelbares Faktum, sondern immer Gegenstand des Konflikts und des Urteilens. Die Menschen können in der modernen Gesellschaft zugleich mehreren Gruppen angehören und eine Gruppe kann mehrere Interessen haben. Es bleibt verhandelbar, welche Gruppen entlang welcher Konfliktlinien repräsentiert und welche Identitäten, Zugehörigkeiten oder Abgrenzungen dabei aktiviert werden. Dieser Aussage ist eine Einschränkung beizustellen. Die politische Verhandelbarkeit ist nur gegeben, *solange* das demokratische Prinzip gilt, dass politische Rechte dem Einzelnen als Bürger zukommen und nicht als Mitglied einer vorab festgelegten Gruppe. Das wurde aber Anfang des 20. Jahrhunderts durch die Forderung nach funktionaler Repräsentation in Frage gestellt.

4.4.2 Die Versuchung der Entpolitisierung: Funktionale Repräsentation

Wie die Arbeiterbewegung und die Befürworter der proportionalen Repräsentation reagiert auch die Bewegung für eine funktionale Repräsentation auf die Erfahrung, dass die Repräsentation einer abstrakten demokratischen Einheit von der realen Vielfalt und Ungleichheit gesellschaftlicher Erfahrungen und Interessen gesprengt wird. Die Befürworter der funktionalen Repräsentation radikalisieren aber einseitig die Dimension der *Soziologisierung der Repräsentation*. Wollten die Pariser Arbeiter noch die sozialen Erfahrungen in die politische Sphäre hinein tragen, möchte die Konzeption der funktionalen Repräsentation diese letztlich an die Stelle des Politischen setzen. Die Grundidee der funktionalen Repräsentation ist folgende: Die aus der Struktur der modernen Arbeitsteilung ablesbaren sozialen ‚Funktionen‘ sollen unmittelbar, ohne Vermittlung durch politisches Überzeugen, Verhandeln und Urteilen, das Fundament der Repräsentation bilden.

Auch die proportionale Repräsentation erscheint aus dieser Sicht noch zu künstlich, immer noch zu sehr von Meinungen abhängig. Beispielsweise schreibt Charles Benoist, zeitweilig selbst ein Fürsprecher der proportionalen Repräsentation, um die Jahrhundertwende: „Nous repoussons donc la représentation proportionnelle ... parce que ce n'est pas une représentation réelle du pays réel, et vivante du pays vivant, mais bien la représentation mathématique d'un pays qui n'existe pas, ou qui n'existe, au plus, qu'un jour, tous les trois ou quatre ans. L'opinion politique, sur laquelle repose la représentation proportionnelle, ce n'est que le vêtement de l'homme et un vêtement qui se lave: parmi la grande masse des hommes, il en est qui en changent souvent“ (Benoist 1899, 296). Der schwankenden politischen Meinung wird in der zitierten Passage die Arbeitsteilung entgegengehalten. Jeder Berufsgruppe soll ein gewisser Anteil an Parlamentssitzen zustehen. Nur die Angehörigen der jeweiligen Gruppe dürften jeweils wählen. Die großen Berufskategorien sollen derart von vornherein die Repräsentation strukturieren und ihr ein festes Funda-

ment geben: „la profession est ce qu’il y a de plus réel, de plus positif, de plus constant et de plus présent, de plus spécifique dans la vie social de l’homme (...) une représentation fondée sur elle, en tant qu’indication du genre de vie, sera sûrement la représentation réelle et vivante du pays réel et vivant“ (Benoist 1899, 295f.). Das Bild eines Gegensatzes zwischen der Substanz eines ‚pays réel‘ und einer bloß künstlichen Repräsentation, die in diesem Zitat aufscheint, war charakteristisch für eine bestimmte Art der Parlamentarismuskritik, die um die Wende zum 20. Jahrhundert in Westeuropa einflussreich wurde, unter anderem auch in Luxemburg (siehe Kapitel 10).

Wie bei Marx und Proudhon soll letztlich das Politische aufgehoben werden, anders als bei diesen aber, ohne die vorgefundenen kapitalistischen Verhältnisse anzutasten. Die funktionale Repräsentation möchte zwischen den verschiedenen Interessen und Gruppen der modernen Gesellschaft eine im Jahrhundert des Liberalismus verloren gegangene Harmonie wiederherstellen, indem jedem Interesse und jeder Gruppe ein fester Platz zugewiesen wird. Das nenne ich die Versuchung der Entpolitisierung. Das Heilmittel für die angeblichen oder tatsächlichen Übel der Moderne wird in der Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft selbst gesucht; Gruppen und Interessen werden nicht ausgehend vom einzelnen Bürger begriffen, sondern entlang einer Reihe vermeintlich objektiver ‚Funktionen‘, die im Hinblick auf ein gegebenes Ganzes abgeleitet und definiert werden. Gesellschaft wird als positiver Funktionszusammenhang verstanden, dessen Beschaffenheit sich wissenschaftlich ermitteln und beschreiben lasse. Die funktionale Repräsentation stellt sich das Gemeinwesen nach dem Vorbild der arbeitsteiligen, rational integrierten Fabrik vor – ein modernes Vorbild, das sich aber häufig mit einer Verklärung vormoderner Zünfte, Stände und Korporationen mischt. Im Folgenden möchte ich zunächst die Idee funktionaler Repräsentation historisch einordnen (a) und danach ihr Verhältnis zur Nation untersuchen (b). Zuletzt diskutiere ich, warum die Versuchung der Entpolitisierung faktisch eine Illusion blieb (c).

a) Historisch wurde der Begriff der funktionalen Repräsentation oft mehr oder weniger synonym mit jenem des Korporatismus verwendet. Der einschlägigen Definition von Schmitter (1979, 13) zufolge bezeichnet Letzterer ein „system of interest representation in which the constituent units are organized into a limited number of singular, compulsory, non-competitive, hierarchically ordered and functionally differentiated categories, recognized or licensed ... by the state and granted a ... representational monopoly within their respective categories“. Das Nicht-Kompetitive, die vorgegebenen Grenzen und Zwangsmitgliedschaften sind dabei zentral. Korporatismus ist aber der weitgehendere Begriff. In ihm schwingen über die Repräsentationsproblematik hinausgehende gesamtgesellschaftliche und sittliche Ordnungsvorstellungen mit. Die ursprüngliche korporatistische Bewegung kann, zumindest in ihrer radikalen Ausprägung, als Teil eines spezifischen gesellschaftlichen Krisendiskurs des frühen 20. Jahrhunderts begriffen wer-

den. Der historische Kontext dieses Krisendiskurses war ein zunehmendes Unbehagen am Individualismus der Moderne auf der einen Seite und an dem wachsenden Industrieproletariat andererseits. Beispielsweise warnte Ernst Michel (1928, 68) in der Weimarer Republik davor, dass „die Volkssubstanz, die zur Nation ausgeprägt werden sollte, in individualistischer Zersetzung begriffen“ sei und vor allem „das Industrieproletariat“ nicht mehr in das Volk „assimiliert“ werden könne. Die liberale Demokratie habe nur eine „künstliche Staatsvolkheit“ erschaffen (Michel 1928, 77). „Das massenhafte Kollektiv treibt die grenzenlose Freiheit des Einzelnen ins Absurde“, so fasst der Historiker Horst Möller (2004, 225) die vorherrschende kulturkritische Stimmung in den westlichen Großstädten des frühen 20. Jahrhundert zusammen. Auch im Titel eines einflussreichen Buches des Soziologen Heinz Marr (1934) – „Die Massenwelt im Kampf um ihre Form“ – tritt uns diese Stimmung exemplarisch entgegen.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit einer vor der Desintegration rettenden korporativen Neuordnung lag auch der 1931 publizierte Enzyklika *Quadragesimo Anno* von Pius XI. zugrunde. Dort hieß es: „Bis zur Stunde dauert ja der unnatürlich-gewaltsame Zustand der Gesellschaft fort und ermangelt infolgedessen der Dauerhaftigkeit und Festigkeit; ist doch die heutige Gesellschaft geradezu aufgebaut auf der Gegensätzlichkeit der Interessenlagen der Klassen (...). Durchgreifende Abhilfe ... erscheint kaum anders möglich als dadurch, daß wohlgefügte Glieder des Gesellschaftsorganismus sich bilden, also ‚Stände‘, denen man nicht nach der Zugehörigkeit zur einen oder andern Arbeitsmarktpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion des einzelnen angehört“ (Pius XI. 1960, 115). Ein Gemeinwesen, das nur egoistische Einzelne oder einander feindliche Klassen kenne, sei ein unnatürlicher, dem Zerfall geweihter Zustand, eine einfache Rückkehr zum status quo ante angesichts des rasanten sozialen Wandels aber zugleich nicht mehr möglich. Angesichts dieser zu Beginn des 20. Jahrhunderts weit verbreiteten Überzeugung erschien das Versprechen einer neuen Ordnung jenseits des Konflikts, in der Staat und Gesellschaft dauerhaft versöhnt sind, verlockend. Wie noch gezeigt wird, war diese Verlockung auch in Luxemburg zeitweilig einflussreich (siehe Kapitel 10.3).

b) Auf den ersten Blick scheint die funktionalistische Repräsentationsvorstellung der Nation als einer übergeordneten Identitätsreferenz nicht mehr zu bedürfen. Das trifft aber nur auf die Nation im Sinne einer Gemeinschaft gleicher Bürger zu. Unter veränderten Vorzeichen fungiert die Nation auch weiterhin als Einheitsreferenz. Denn der von der Theorie der funktionalen Repräsentation postulierte Vorrang der Funktion vor der Klasse ist, anders als von ihren Anhängern behauptet, keine soziologische Tatsache. Die Behauptung ist an spezifische Unterstellungen über das Wesen der Gesellschaft gebunden, genauer: an die Unterstellung, dass das Problem im Individualismus und nicht im Kapitalismus liege und nicht Klassen, sondern Berufsgruppen in

Wahrheit die ausschlaggebenden Grundeinheiten des Gesellschaftlichen seien. Wenn von Funktionen die Rede ist, sind aber Funktionen eines integrierten Ganzen gemeint, das mehr ist als die Summe der Teile. Zur Deckung dieser Grundannahmen wurde historisch entweder auf religiöse Ordnungsüberzeugungen rekurriert, wie in *Quadragesimo Anno*, oder es wurde die Nation bemüht. Gelegentlich ging beides auch zusammen. Die Vorstellung der Nation wird dabei aber tendenziell von Bürgern und dem Politischen entkoppelt.

Exemplarisch greifbar wird das in der 1934 erschienenen Schrift *le siècle du corporatisme* des späteren rumänischen Außenministers Mihail Manoilescu. Sein Buch ist ein Manifest der korporatistischen Ordnungsvorstellung und zugleich ein Dokument des Nationalismus. Die parlamentarische Demokratie beruht in den Augen Manoilescos auf den individualistischen ökonomischen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts. Zusammen mit diesen Verhältnissen sei auch der Parlamentarismus und das allgemeine und gleiche Wahlrecht im 20. Jahrhundert obsolet geworden. An ihre Stelle sollen die Korporationen als die wahren Grundpfeiler der Gesellschaft treten. Die Korporationen sind demnach von Natur aus besser als ein künstlich von der Gesellschaft getrenntes Parlament dafür geeignet, das Leben der Nation zu repräsentieren. Nur sie ermöglichen die „mobilisation nationale permanente de toutes les énergies créatrices“ (Manoilescu 1938, 90). Korporationen dürfen dabei nicht als bloße Interessengruppen verstanden werden. In den Augen Manoilescos sind sie vielmehr Verkörperungen objektiver Gesellschaftsfunktionen: „ce sont les fonctions sociales qui se font représenter et les députés ne sont que l’incorporation de ces fonctions“ (Manoilescu 1938, 340). In der Gesamtheit dieser kollektiven Funktionen ist demnach das Leben und die Substanz der Nation zu finden: „La nation n’étant pas une somme d’individus, la volonté nationale ne peut être la somme des volontés individuelles“ (1938, 148). Die Nation wird von der Dimension des Bürgerschaftlichen entkoppelt und zu einer übergeordneten Funktionsbestimmung des Sozialen erklärt.

Nation erscheint nicht mehr als *Quelle* der politischen Macht, sondern als übergeordneter *Zweck*, aus dem sich dann bestimmte funktionale Imperative ableiten lassen: „[la] collectivité nationale poursuit des fins qui lui sont propres et qui dépassent les fins des individus particuliers (...). Les corporations sont, dans cette conception, les organes naturels par lesquels s’exprime et se manifeste la vie nationale“ (Manoilescu 1938, 74f.). Diese Annahme muss gesetzt werden, denn nur dann wird das Versprechen plausibel, den sozialen Konflikt überwinden zu können, ohne das Privateigentum an Produktionsmitteln anzutasten. Der Klassengegensatz soll überwunden werden, indem die Arbeit als Produktionsfaktor des Ganzen verkörpert wird, nicht aber die Arbeiter als empirische Gruppe in Opposition zu andern Gruppen repräsentiert werden (Manoilescu 1938, 107). Statt um Parlamentssitze zu konkurrieren und den Klassengegensatz politisch

zu verhandeln, sollen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich über ihre gemeinsame Funktion in der nationalen Produktionsgemeinschaft definieren und in einer gemeinsamen Kammer der Arbeit zusammengefasst werden. Nation rückt hier einerseits in die Nähe des Volksbegriffs im deutschen Sinne – nicht politischer Demos, sondern ein gewachsener, kollektiver Organismus. Zugleich wird die Nation als eine Art moderne Fabrikgemeinschaft vorgestellt.

c) Der Plan, die Repräsentation auf die Formen der funktionalen Arbeitsteilung aufzubauen, erscheint auf den ersten Blick einfach. Wo man versuchte, ihn umzusetzen, entpuppte sich das Versprechen der Entpolitisierung aber bald als Illusion. Das hat mindestens drei Gründe. Erstens ist die *ökonomische* Zusammenfassung von Arbeitern und Arbeitgebern im Zeichen der gemeinsamen nationalen Funktion soziologisch unplausibel. Der Interessengegensatz von Kapital und Arbeitern lässt sich zwar im Nationalstaat durch politische Kompromisse, Mitbestimmung und soziale Rechte entschärfen und ausgleichen, aber alle Empirie spricht dagegen, dass er unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen restlos und dauerhaft aufgehoben werden kann. Das bedeutet aber, dass auch korporatistische Institutionen letztlich nur ein weiteres Terrain der Aushandlung von Interessengegensätzen darstellen. Zweitens: Obgleich der Klassengegensatz Anfang des 20. Jahrhunderts im Zentrum der politischen Aufmerksamkeit stand, geht der politische Konflikt nicht in der Physiognomie ökonomischer Interessen auf. Berufliche Interessen, schrieb bereits Hans Kelsen in einer zeitgenössischen Kritik der in Österreich besonders einflussreichen korporativen Ideologie, „konkurrieren mit durchaus andersartigen, häufig vitalen, so zum Beispiel religiösen, allgemein ethischen, ästhetischen Interessen (...). Innerhalb welcher Berufsgruppe könnten all diese Lebensfragen zur Entscheidung gelangen?“ (Kelsen 2006, 93). In der *politischen* Repräsentation können religiöse oder ästhetische Aspekte mit der Repräsentation sozialer Konflikte hingegen durchaus zusammengehen. Drittens: Die Identifikation und Einteilung der einzelnen Berufsgruppen stellt immer schon eine Entscheidung dar, die im Rückgriff auf politische Macht getroffen wird, die ihrerseits Macht in bestimmter Weise zuteilt und auch selbst wieder zum Gegenstand einer Auseinandersetzung um Macht werden kann. Damit geht die zentrale Fiktion des funktionalen Modells verloren, nämlich der Anspruch, die Einheit des Ganzen in einer soziologischen Substanz jenseits des Politischen zu verankern.

In der historischen Realität nahmen alle Versuche funktionaler Repräsentation daher alsbald eine von zwei Formen an: Entweder handelte es sich um eine bloß nachgeordnete Ergänzung der Parlamente durch Berufskammern und paritätische Verhandlungsgremien, oder, wie im Faschismus, im österreichischen Ständestaat oder dem portugiesischen *Estado Novo*, um die Zerstörung des politischen Raums und die autoritäre Festschreibung der funktionalen Gliederung vom Standort eines vermeintlich übergeordneten Wissens über die Ordnung der Gesellschaft.

4.4.3 Zwischen Parteidemokratie und Nationalismus: Die Weimarer Debatte

Die sozialen Spaltungen der bürgerlichen Gesellschaft, allen voran der Gegensatz von Arbeit und Kapital, wurden in Europa primär von den Parteien aufgegriffen und politisch sichtbar gemacht. Eine zentrale Rolle kam den Arbeiterparteien zu, die sich im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu Massenorganisationen wandelten. Die Ideologie der funktionalen Repräsentation zehrte in dieser Situation von dem illusorischen Versprechen, Parteien wieder überflüssig zu machen, die Autonomisierung des Politischen zurückzunehmen und Politik mit der Soziologie der bürgerlichen Gesellschaft zusammenfallen zu lassen. Eine andere Verarbeitung derselben Situation tritt uns in dem entgegen, was gemeinhin unter dem Oberbegriff ‚Weimarer Staatslehre‘ zusammengefasst wird (Graner 1980; Groh 2005; Müller und Staff 1985). Auch in der Weimarer Staatslehre stand die Krise der Nationalrepräsentation, ihre Transformation durch das Entstehen moderner Massenparteien, die Politisierung des Gesellschaftlichen und die Herausforderung der politischen Ordnung durch den Gegensatz der wirtschaftlichen Interessen im Mittelpunkt. Doch sie ging von der Irreduzibilität der Spaltung aus. Weder lässt sich die zuerst von Hobbes reflektierte Autonomisierung des Politischen einfach zurücknehmen, noch lässt sich der von Marx thematisierte Konflikt im Inneren der Gesellschaft durch eine soziologisch erkannte und verordnete funktionale Gliederung aufheben. Das Kernproblem, auf das die verschiedenen Debatten der Weimarer Staatslehre münden, ist, wie trotzdem Einheit und Integration möglich sein kann? (siehe u. a. Pasquino 1985; Waechter 1994; Linden 2006). Diese Debatten waren politisch wirkmächtig. Sie waren Teil einer praktischen Verfassungsdiskussion und prägten die politische Reflexionstheorie über die Grenzen des deutschsprachigen Raums hinaus.

Die Zentralität der Frage nach der politischen Einheitsstiftung muss dabei in zweifacher Weise im historischen Kontext verstanden werden. Zum einen drückte sich in ihr die spezifisch deutsche Situation aus, zum anderen aber auch eine allgemeinere Erfahrung der europäischen Demokratie. Spezifisch deutsch waren das Trauma des verlorenen Krieges und die fehlende Akzeptanz der Demokratie unter den Eliten, die sich mit dem Verlust ihrer Macht nicht abgefunden hatten (Durner 1997, 92ff.; Möller 2004, 218). In anderer Hinsicht aber handelte es sich auch um eine allgemeine Erfahrung: Die Revolution hatte den Ort der Macht endgültig entleert, der soziale Konflikt war politisiert, doch die Legitimationsgrundlage der neuen Demokratie war unsicher und umstritten. Auch das Verhältnis des Staates zur Sphäre der Wirtschaft, zu deren Demokratisierung die Weimarer Verfassung erste Schritte unternahm, blieb unklar (Bolaffi 1985; Röhrich 1981, 85ff.). Solche Unsicherheit über die Grundlagen des Gemeinwesens traten in Weimar besonders drastisch hervor, doch sie waren nicht spezifisch deutsch (Möller 2004, 244). Das wird auch das Beispiel Luxemburgs zeigen.

Im Folgenden werde ich die nach verschiedenen Seiten hin ausfransende Weimarer Debatte unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Repräsentation lesen, also im Hinblick auf die unterschiedlichen Antworten, die auf die Frage gegeben wurden, ob sich politische Repräsentation in einer Vertretung sozialer Interessen und Gruppen, zwischen denen höchstens ein temporärer Kompromiss möglich ist, erschöpft, oder ob politische Repräsentation eine umfassendere Einheit des Gemeinwesens stiften und sichtbar machen kann – und wenn ja, wie? Auf diese Frage wurden ganz verschiedene Antworten gegeben, von denen ich im Folgenden zwei exemplarisch einander gegenüberstellen möchte. Für Hans Kelsen (a) erschöpft sich repräsentative Demokratie in der Tat im rechtlich gehegten Pluralismus. Sein Antipode ist Carl Schmitt (b), für den die Stiftung politischer Einheit geradezu die originäre Aufgabe von Repräsentation ist.

a) Hans Kelsen war einer der maßgeblichen Vordenker der Verfassung der ersten österreichischen Republik. Demokratie ist in seinen Augen vor allem eine formale „Methode zur Erzeugung der sozialen Ordnung“, die nicht auf bestimmte Inhalte gegründet werden kann (Kelsen 2006, 221).⁹⁶ Er löst, in anderen Worten, die Spannung zwischen den zwei Körpern des Volks einseitig zugunsten der abstrakten Rechtsgemeinschaft auf. Jenseits dieser existiert für ihn kein politisches Subjekt. Er schreibt programmatisch: „Zur Aufgabe ist gestellt: eine Verfassungsform, in der das Volk sich selbst beherrscht. Allein der Realität, die man als Volk bezeichnen kann, fehlt, was vor allem nötig ist, um eine Herrschaft ausüben zu können, die Einheit. Von ... Gegensätzen gespalten, stellt es ... eher ein Bündel von Gruppen, als eine zusammenhängende Masse eines und desselben Aggregatzustandes dar“ (Kelsen 2006, 22). Die Suche nach einem Volk mit einheitlichem Willen oder mit einheitlichen Eigenschaften, das als Subjekt der Demokratie fungieren könnte, ist in Kelsens Augen angesichts dieser Pluralität ganz vergebens. „Als Übereinstimmung des Denkens, Fühlens und Wollens, als Solidarität der Interessen ist die Einheit des Volkes ein ethisch-politisches Postulat, das die nationale oder staatliche Ideologie mit Hilfe einer allerdings ganz allgemein gebrauchten und daher schon gar nicht mehr überprüften Fiktion real setzt. Es ist im Grunde nur ein juristischer Tatbestand, der sich als Volkseinheit einigermaßen präzise umschreiben lässt (...). Als solche Einheit ist das ‚Volk‘ ... nur ein System von einzelmenschlichen Akten, die durch die staatliche Rechtsordnung bestimmt sind“ (Kelsen 2006, 163). Nur als Rechtszusammenhang ist der Demos demnach wirklich. Dass das Volk das wahre Subjekt der Demokratie sei, das im Parlament repräsentiert werde und dessen Wille oder Zustimmung sich das Recht verdanke, ist für Kelsen (2006, 44) dagegen eine „nackte Fiktion“.

In pointierter Weise wird in den Texten von Kelsen so jene Bewegung, die Lefort als Auseinandertreten von Recht, Macht und Wissen bezeichnet, in aller Konsequenz begrifflich zu Ende geführt. Das hat ambivalente Folgen. Einerseits wird die Idee der Repräsentation am Ende nur-

⁹⁶ Zu weiteren demokratietheoretischen Aspekten bei Kelsen ausführlich Ooyen (2003).

mehr als nützliche Fiktion begriffen, an der höchstens aus technischen, pragmatischen Gründen, die „im wesentlichen auf die sozialtechnischen Vorteile der Arbeitsteilung hinauslaufen“ (Kelsen 2006, 43), noch festzuhalten sei. Zugleich ermöglicht es diese konsequente Entkopplung des Ortes der Macht von der Idee eines Ursprungs oder einer begründenden Identität aber auch, den realen Pluralismus und die Rolle von Parteien und Parteikompromissen viel unvoreingenommener als zahlreiche Zeitgenossen anzuerkennen. Für Bernard Manin drücken Kelsens Schriften gar in exemplarischer Weise die Prinzipien der Parteiendemokratie aus (Manin 1997, 211). In der Tat schreibt Kelsen 1929: „Die moderne Demokratie beruht geradezu auf den politischen Parteien (...). Und noch heute ist man sich nicht genügend bewußt, daß die *Parteifeindlichkeit* der alten Monarchie und daß der Wesensgegensatz, den die Ideologie speziell der konstitutionellen Monarchie zwischen der *politischen Partei* und dem *Staate* konstruierte, nichts anders als eine schlecht verhüllte *Feindschaft gegen die Demokratie* bedeutete (...). Die Demokratie ist notwendig und unvermeidlich ein Parteienstaat“ (Kelsen 2006, 167; Hervorh. im Orig.). Das Ideal eines Interesses des Ganzen, das über den Parteien und Klassen steht, ist für ihn eine Illusion. Angesichts der empirischen Realität von sozialen Interessenkonflikten kann der „Gemeinwille, wenn er nicht einseitig das Interesse nur einer Gruppe ausdrücken soll“, nämlich gar „nichts anderes als die Resultante, das Kompromiß zwischen entgegengesetzten Interessen sein (...). Gerade weil die Demokratie als Parteienstaat den Gemeinschaftswillen nur als Resultante der Parteilwillen entstehen lassen will, kann sie auf die Fiktion eines überparteilichen ‚organischen‘ Gesamtwillens verzichten“ (Kelsen 2006, 171f.).⁹⁷ Entschieden befürwortet Kelsen daher die proportionale Repräsentation, da diese die Entwicklung der Parteien beschleunige (Kelsen 2006, 200).

Diese Verteidigung der Parteiendemokratie steht zum juristischen Formalismus des Repräsentationsbegriffs aber in einem rein äußerlichen Verhältnis. Wenn es kein Volk gibt, was genau repräsentieren die Parteien? Das bleibt unklar. Warum sollten wir das Ergebnis des Parteienwettbewerbs akzeptieren? Auf diese Frage gibt es nur die unbefriedigende Antwort: Um den Bürgerkrieg zu vermeiden (Kelsen 2006, 203f.). Die demokratische Ordnung wird auf eine technische Verfahrensregel reduziert, die zwischen konkurrierenden Kräften einen Ausgleich schaffen soll – was faktisch aber nur „solange funktioniert, als zwischen diesen Kräften eine Art Gleichgewicht herrscht“ (Graner 1980, 164). In anderen Worten: Zusammen mit dem Imaginären der Einheit und Substanz wird auch die Ebene des Symbolischen entsorgt, also die Ebene, auf der Parteien versuchen, dem Konflikt einen gemeinsamen Sinn zu geben, öffentliche Zustimmung zu generieren und die partikularen Positionen im Rückgriff auf allgemeine Urteilsmaßstäbe darzustellen.

97 Die Metapher vom Gemeinwille als Resultante pluraler Interessen, die Ernst Fraenkel später popularisiert, findet sich bereits 1902 in Ostrogorskis Klassiker *La démocratie et les partis politiques*. Der allgemeine Wille, heißt es dort gegen Rousseau, sei „qu’une résultante des volontés particulières qui se manifestent sur un objet d’intérêt commun“ (Ostrogorski 1979, 223).

b) In jeder Hinsicht in einem Gegensatz zu Kelsen steht Carl Schmitt (Dreier 1999). Für Schmitt sind „Treue und Loyalität“ in der „Wirklichkeit des konkreten Lebens nur gegenüber konkret existierenden Menschen oder Gebilden möglich, nicht gegenüber Konstruktionen und Fiktionen“ wie dem reinen Recht (Schmitt 1988, 136). Nun weiß auch Schmitt aber darum, dass alle Tradition, die solche Treue stiften könnte, in der industriellen Klassengesellschaft der Moderne unrettbar verloren ist. Es kommt daher in seinen Augen darauf an, einen neuen, über den Parteien stehenden Identifikationspol zu schaffen, der als konkrete Wirklichkeit erfahrbar und nicht nur eine Rechtsfiktion ist. Anders als die zeitgleiche Tendenz zur Soziologisierung der Politik, die in der funktionalen Repräsentation aufscheint, begreift er die Schaffung einer solchen Identifikation als genuin politischen Akt. Im Folgenden diskutiere ich diese Vorstellung entlang von Schmitts Behauptung einer einheitsstiftenden Funktion von Repräsentation, seiner Diagnose eines Verfalls des Parlamentarismus und drittens seinem Entwurf einer neuen, nationalistischen Einheitsrepräsentation.

Erstens: Die zentrale Bestimmung von Repräsentation sieht Schmitt nicht in der Vertretung unterschiedlicher gesellschaftlicher Interessen und Schichten, sondern im Gegenwärtig-Machen eines gemeinsamen Fundaments des Gemeinwesens, seines existentiellen Kerns: „Repräsentation ist ... kein Verfahren und keine Prozedur, sondern etwas Existenzielles. Repräsentieren heißt, ein unsichtbares Sein durch ein öffentlich anwesendes Sein sichtbar zu machen und zu vergegenwärtigen (...). In der Repräsentation kommt ... eine höhere Art des Seins zur konkreten Erscheinung. Die Idee der Repräsentation beruht darauf, dass ein als politische Einheit existierendes Volk gegenüber dem natürlichen Dasein einer irgendwie zusammenlebenden Menschengruppe eine höhere und gesteigerte, intensivere Art Sein hat“ (Schmitt 1970, 209f.; siehe auch 2008). Diese ‚höhere Art von Sein‘ kommt für Schmitt dem als Einheit existierenden Volk als solchem zu. Es ist aus nichts Drittem abzuleiten. Insbesondere wirtschaftlichen Interessen, Klassen oder Funktionen und überhaupt allen Dingen aus der Sphäre des Sozialen fehle der notwendige, höhere Charakter. Als sichtbare, das heißt öffentlich erfahrbare Wirklichkeit entsteht diese Einheit aber erst durch ihre Darstellung. Die Einheit tritt „nicht anders in Erscheinung ... als durch jenen Akt des Formierens, der mit der Repräsentation zusammenfällt“ (Duso 2006, 30). Die Staatsbürger werden zur „überragenden Gesamtperson Volk oder Nation“ erst durch die symbolische Verkörperung, die die Einzelnen zur öffentlichen Einheit zusammenfasst (Schmitt 1969a, 44). Auch eine Volksversammlung aller Bürger hätte nach wie vor zwei Körper, einen empirischen und einen ideellen. Denn „auch alle aktiven Staatsbürger zusammen genommen, sind nicht als Summe die politische Einheit des Volkes ... die über eine räumlich zusammengebrachte Versammlung und über den Augenblick der Versammlung erhaben ist“ (Schmitt 1970, 206). Wir können

die Einheit nicht mehr selbstverständlich voraussetzen oder in der Tradition vorfinden. Sie muss aktiv hergestellt werden und sich im Handeln als Identifikationspol bewähren. Repräsentation der Einheit ist daher mehr als bloß ein schmückendes Ornament. In der immer wieder aufs Neue zu bekräftigenden öffentlichen Darstellung der Einheit wird diese überhaupt erst vollständig konstituiert. Diese Logik übernimmt Schmitt von Hobbes.

Zweitens: Im frühen 19. Jahrhundert, in der Blütezeit des Ideals der parlamentarischen Nationalrepräsentation war, so Schmitt (1969a, 43), die Fiktion einer Einheit des Ganzen noch weitgehend unproblematisch. Sie hatte ihr Substrat darin, dass die besonderen Interessen einer Minderheit sich erfolgreich als die Interessen der ganzen Nation ausgeben konnten. Die liberale Bourgeoisie war – eine These, die Schmitt von Marx übernimmt – nämlich nicht an der Festschreibung partikularer Privilegien, sondern vor allem an der Durchsetzung allgemeiner rechtlicher und wirtschaftlicher Verkehrsformen interessiert. Auf dieser Grundlage konnte der liberale Parlamentarismus in der Tat als Treuhandschaft eines abstrakten Ganzen erscheinen, als Ort einer vernünftigen Diskussion, in der sich die Eliten nach dem Prinzip der „freien Konkurrenz“ der Meinungen darüber einigten, was im allgemeinen Interesse das Beste sei (Schmitt 1969a, 45; vgl. Röhrich 1981, 10f. ; Habermas 2006, 142). Doch mit dem Eindringen der sozialen Interessensgegensätze und der Klassenparteien in die Politik und der Ausweitung der Repräsentation auf immer weitere Teile der Bevölkerung sei diese Konstellation nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die alte parlamentarische Nationalrepräsentation sei von Innen zerbrochen, seitdem die verschiedenen Parteien einander „als soziale und wirtschaftliche Machtgruppen“ gegenüber ständen (Schmitt 1969a, 11). „Feste Parteiorganisationen“ bilden nunmehr eine „ständig anwesende Vertretung bestimmter Bruchteile der Wählermassen“, so dass das Parlament in Schmitts Augen schlechterdings nicht mehr „Repräsentant der Einheit“ sein kann (Schmitt 1970, 314, 319).

Anders als Kelsen begreift er den Aufstieg der Parteien und das zunehmende Gewicht sozialer und wirtschaftlicher Fragen also einseitig als Niedergang und Zerfall. Das „ganze parlamentarische System“ sei Anfang des 20. Jahrhunderts nicht anderes mehr als „nur eine schlechte Fassade vor der Herrschaft von Parteien und wirtschaftlichen Interessenten“ (Schmitt 1969a, 29). Diese Wahrnehmung fand historisch bei Schmitt nur ihre pointierteste Formulierung, doch sie wurde von vielen anderen Zeitgenossen geteilt. Ein anderer Protagonist der Weimarer Staatslehre hatte beispielsweise schon kurz nach Einführung der Weimarer Verfassung notiert, die parlamentarische Auseinandersetzung sei „nicht mehr der schöpferische Geburtsvorgang der politischen Entscheidung, sondern ... mehr und mehr eine Fassade, hinter der die entscheidenden Auseinandersetzungen der Parteien in aller Stille vor sich gehen“ (Smend 1968, 62). Auch in Luxemburg war diese Behauptung in der Zwischenkriegszeit häufig anzutreffen (siehe Kapitel 10).

Drittens: Das Modell der parlamentarischen Nationalrepräsentation war in Schmitts Augen hoffnungslos verloren. Er wollte diesem Modell nur den letzten Stoß geben und das wahre Problem des 20. Jahrhunderts, wie er es verstand, offen benennen: Die Demokratie von der parlamentarischen Repräsentation zu entkoppeln und ihr eine neue politische Form zu geben. „Gelingt es, eine solche ... zu finden, so ist eine neue, kraftvolle Repräsentation geschaffen. Das ist dann aber eine Repräsentation gegen das Parlament, dessen überlieferter Anspruch, eine Repräsentation zu sein, damit erledigt wäre“ (Schmitt 1970, 314; vgl. Durner 1997, 106ff.; Mantl 1975, 125). Eine solche neue Form muss sich Schmitt zufolge durch zwei Dinge auszeichnen. Zum einen ist sie nicht mehr an Wahlen, Parteien oder ein rechtliches Autorisierungsverhältnis gebunden. Denn nicht in der „Isoliertheit“ der Wahlkabine und nicht in der Fragmentierung durch den „statistischen Apparat“ der Wahlarithmetik lasse sich das Volk existentiell vergegenwärtigen, sondern durch unmittelbare, öffentlich wirksame Akklamation und Identifikation (Schmitt 1969a, 22). Ein Führer könne das besser leisten als die kalte Mechanik der Institutionen. Diese Vorstellung korrespondierte historisch mit einer allgemeineren Sensibilität für das Irrationale und Kollektive in den politischen Reflexionstheorien. 1908 erscheint Sorels *Réflexions sur la violence* und 1930 fällt Sigmund Freud in *Das Unbehagen in der Kultur* ein pessimistisches Urteil über die Demokratiefähigkeit des Menschen. Zum anderen darf die neue Form der Repräsentation in inhaltlicher Hinsicht nicht eine weitere Soziologisierung der Politik betreiben, wie es die funktionale Repräsentation anstrebt, sondern sie muss sich auf die Autonomie des Politischen zurückbesinnen, und das heißt für Schmitt: auf den puren „Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung, einer Assoziation oder Dissoziation“ (Schmitt 1979, 26). Die politische Einheit zu repräsentieren, heißt vor allem eins: Die Grundlage aller Inklusion und Exklusion ins Gemeinwesen öffentlich darzustellen und praktisch erfahrbar zu machen.

Diese Grundlage sieht Schmitt in einer kollektiven Identität oder einem politischen Mythos, der die kollektiven Energien der Menschen mobilisieren kann. Kollektive Identitäten mit neuem Leben und Inhalt zu füllen, ist für Schmitt die Herausforderung des 20. Jahrhunderts. Historisch konkurrierten Anfang des 20. Jahrhunderts vor allem zwei kollektive Identitäten um die Leidenschaften der Menschen – die Klasse und die Nation. Schmitt verhehlt nicht, dass es die Nation ist, der in seinen Augen die Zukunft gehört, oder vielmehr dem Nationalismus als einer aggressiven Einheitsideologie. Beeindruckt von der Mobilisierungsfähigkeit des italienischen Faschismus bescheinigt er dem Nationalismus, das überlegene Prinzip zu sein: „wo es zu einem offenen Gegensatz der beiden Mythen gekommen ist, in Italien, hat bis heute der nationale Mythos gesiegt“ (Schmitt 1969a, 89). Eine erneuerte Form der Einheitsrepräsentation muss in seinen Augen ihren Ausgangspunkt „in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation, in der nationalen

Homogenität“ (Schmitt 1969a, 14) besitzen und sich praktisch darin bewähren, dass „sie das Fremde und Ungleiche, die Homogenität Bedrohende zu beseitigen und fernzuhalten weiß“ (Schmitt 1969a, 14). Sinn und Ziel von Repräsentation ist demnach, ein Volk zur Nation zu machen, indem die nationale Gemeinsamkeit und die Abgrenzung zum Fremden öffentlich dargestellt wird und auf diese Weise in den Status einer erlebbaren Wirklichkeit gehoben wird, die alle anderen inneren Gegensätze aufhebt. Damit verleiht Schmitt, wie Jürgen Habermas ganz zutreffend resümiert, einem „konstruktivistisch begriffenen Ethnonationalismus staatsrechtlichen Rang“ (Habermas 1999, 160). Er überträgt damit Hobbes Bestimmung von Repräsentation als Stiftung einer übergeordneten Identität auf die sozialen Verhältnisse der Industriegesellschaft und die politischen Legitimationsprobleme des demokratischen Nationalstaats im 20. Jahrhundert – „ein Nach-Marxscher-Hobbesianismus, ein Hobbesianismus nach Einzug des Proletariats auf die Bühne der europäischen Geschichte“ (Pasquino 1985, 117), bei dem die homogene Gemeinschaft an die Stelle des absoluten Monarchen rückt. Bei genauem Hinsehen entpuppt sich dieser Versuch aber als Karikatur: An die leere Stelle des Königs tritt der Führer und der nationalistische Mythos. Es war genau das, was, unabhängig von den theoretischen Feinheiten einzelner Autoren, in der Zwischenkriegszeit in vielen Ländern Europas passierte oder von mehr oder weniger einflussreichen Bewegungen offen propagiert wurde. Die Bedeutung Schmitts ist, dies präzise beobachtet und pointiert wie niemand anderes auf den Begriff gebracht zu haben.

4.4.4 Zusammenfassung

Im letzten Teilkapitel habe ich untersucht, wie um die Wende zum 20. Jahrhundert die Politisierung des Sozialen in den Reflexionstheorien der politischen Repräsentation verarbeitet wurde. Quer durch den Diskurs war man sich dabei einig, dass der Aufstieg der Parteien und die zunehmende Politisierung der sozialen Gegensätze die Repräsentation tiefgreifend verändert habe und die alte Konzeption der Nationalrepräsentation obsolet sei. Dieser Umstand fand in der Theorie und Institution der proportionalen Repräsentation, die die Vergegenwärtigung des Ganzen durch dessen innere Teilungen hindurch entwarf, einen (nicht den einzigen) historischen Ausdruck. Diese Politisierung der sozialen Gegensätze wurde durch die Existenz einer gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft verselbständigten repräsentativen Bühne der Macht, auf der die Bürger als Gleiche erscheinen konnten, erst ermöglicht. Zugleich transformierte die Politisierung die Grundlagen, auf denen die repräsentative Bühne selbst ruhte, indem sie deren Unabhängigkeit von der bürgerlichen Gesellschaft in Frage stellte und den Staat als bloße Arena und Spielball der Klassenkämpfe erscheinen ließ. Diese historische Dialektik der demokratischen Entleerung des Ortes der Macht wurde von den Zeitgenossen auch als Krise erfahren. Auf diese Erfahrung der Krise reagierten wiederum zwei gegenläufige Tendenzen.

An dem einen Pol stand die Versuchung einer vollständigen Soziologisierung des Politischen, an dem anderen Pol die Forderung nach einer Erneuerung der Autonomie des Politischen gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft. Stellvertretend für den ersten Pol habe ich verschiedene Entwürfe einer die Politisierung des Klassenkonflikts zurücknehmenden funktionalen Repräsentation und korporativen Neugliederung der Gesellschaft diskutiert. Für den zweiten Pol stand exemplarisch Carl Schmitt und seine Kritik des Parteien- und Interessenpluralismus im Namen einer revitalisierten Einheitsrepräsentation. Schmitt verlegt die politische Einheit in eine nationale Homogenität, die in der öffentlichen Abgrenzung zum Feind hergestellt werden soll. Unter der Hand wurde Nation damit von der Dimension bürgerschaftlicher Teilhabe entkoppelt wird. Nation diene nicht mehr der symbolischen Integration des Konflikts, sondern schob diesen beiseite und schlug zuletzt ins Ideologische um. Eine Zwischenposition nahm die pragmatische, rechtspositivistische Verteidigung der Parteiendemokratie ein, für die Hans Kelsen stand. Zusammen mit dem Imaginären verschwand bei ihm aber auch die Dimension des Symbolischen. In gewisser Weise stand sein nüchternes Insistieren auf dem Primat des Rechts, das sich gegenüber den von den beiden radikaleren Polen her tönenden Versprechen einer neuen Identität jedoch von vornherein in der Defensive befand, exemplarisch für die prekäre Situation des liberalen Staates in der Zwischenkriegszeit.

4.5 Zusammenfassung und Diskussion

Die verschiedenen Repräsentationsbegriffe wurden in diesem Kapitel nicht als für sich stehende Werke großer Denker behandelt, sondern als Reflexionstheorien des Politischen. Das Ziel war es, die Geschichte der unterschiedlichen Vorstellungen dessen, wie der Demos vergegenwärtigt werden kann und soll, als eine kritische Problemgeschichte der modernen Demokratie zu lesen. Denn Repräsentation ist keineswegs ein anachronistisches mittelalterliches oder aristokratisches Überbleibsel, das durch unglücklichen Zufall überlebt hat, sondern ein intrinsisches Problem der modernen Demokratie selbst, die den Demos in der einen oder der anderen Weise identifizieren, vergegenwärtigen und letztlich als politisches Subjekt erst konstituieren muss.

Die Spur der Reflexionstheorien der Repräsentation habe ich entlang der im vorherigen Kapitel skizzierten doppelten Bewegung der Entleerung des Ortes der Macht nachgezeichnet: Erstens das Auseinandertreten von Staat und bürgerlicher Gesellschaft und zweitens das Auseinandertreten von Staat und Macht. Die erste Bewegung führte von Hobbes über Sieyès zu Hegel. Sie beschrieb das Entstehen einer gegenüber der Welt der Arbeit, der Bedürfnisse und Interessen verselbstständigten einheitlichen Bühne der Macht, auf die alle Mitglieder des Gemeinwesens in gleicher Weise bezogen sind, zuerst durch monarchische Einheitsrepräsentation und dann durch die parlamentarische Nationalrepräsentation. Sie mündete in einen politischen Diskurs über die

zwei Körper des Volkes und die Möglichkeiten ihrer Vermittlung, einen Diskurs, der nicht von einem beliebigen Standpunkt aus formulierbar war, sondern nur innerhalb des begrifflichen Horizonts der durch die modernen Produktions- und Austauschverhältnisse erzeugten relativ autonomen Sphäre sozialer Interessen und Verkehrsformen einerseits und dem von dieser Sphäre abgelösten und sie gerade dadurch zugleich ermöglichenden modernen Staat andererseits. Die Möglichkeit der Vermittlung der zwei Körper des Volkes wurde dabei anfangs vom Staat her gedacht. Die zweite Bewegung ging hingegen vom Gesellschaftlichen aus und warf die Frage der Vermittlung von hier aus neu auf. Sie führte von Hegel über Marx zur Arbeiterbewegung und zur Politisierung des Sozialen. Im Repräsentationsdiskurs rückten die gesellschaftlichen Interessen und Erfahrungen in den Vordergrund. Die Macht wurde vom Staat gelöst und auf die sozialen Interessen und Gruppen zurückverwiesen, ohne mit diesen zusammenzufallen.

Die Anhänger funktionaler Repräsentation reagierten auf diesen Einzug der sozialen Differenzen in die politische Repräsentation mit einem Modell einer quasi-ständisch verfassten Repräsentation unter Bedingungen des industriellen Kapitalismus – ein Modell, das man in den 1930er Jahren unter anderem im österreichischen ‚Ständestaat‘ umzusetzen versuchte. Der unhintergehbare Unterschied zwischen der Politisierung des Sozialen in der Demokratie des 20. Jahrhunderts und der ständischen Repräsentation früherer Zeiten liegt jedoch darin, dass soziale Differenzen nun *in* die politischen Institutionen des Nationalstaats und den Raum staatsbürgerlicher Gleichheit eingezeichnet werden und dort verhandelt werden. Auf diese Weise „vollendet sich das Werk, das das Prinzip der repräsentativen Souveränität, das logisch der Gleichheit immanent ist, mit den tatsächlichen, gesellschaftlichen Gliederungen versöhnt, die nicht weniger logisch, jedoch unsichtbar aus der Heraufkunft der Welt der Gleichen entspringen“ (Gauchet 1990b, 200). Die politische Ordnung wird nicht aus der Harmonie gegebenen Differenzen und Grenzen abgelesen, wie es Burke noch vorschwebte, sondern durch die Abbildung als Konfliktlinien innerhalb des politischen Raums, an dem die Bürger qua Staatsbürgerschaft teilhaben können, werden soziale Unterscheidungen zum potentiellen Gegenstand politischen Handelns. Historisch waren es vor allem die modernen Massenparteien und Parteiensysteme, die dies leisteten.

So begegnen uns in der Zusammenschau der historischen Reflexionstheorien auch die vier Schwellen der Demokratisierung, die am Ende von Kapitel 3 benannt wurde, wieder. Die Bedeutung eines öffentlichen Raumes, in dem Meinungen und Urteile erscheinen und symbolisch verallgemeinert werden können, betonten unter anderem Hegel und Mill. Auf der (abstrakten) Gleichheit als konstitutivem Prinzip des Gemeinwesens insistierten Rousseau und die Französischen Revolutionäre. Die Arbeiterbewegung und die Bewegung für die proportionale Repräsentation artikulierten die Notwendigkeit einer Neuausrichtung der Repräsentation entlang von ge-

sellschaftlichen Differenzen und Konfliktlinien. Die Weimarer Debatte schließlich lässt sich ohne größere Schwierigkeit als Auseinandersetzung um die Kopplung der Macht an die Repräsentation des Konflikts lesen. Betonte Kelsen, dass es keine über dem Parteienstreit stehende reale Instanz der Einheitsrepräsentation geben könne, wollte Schmitt eine ebensolche neu schaffen.

Was heißt das für den Begriff der Nation? Die Nation wandelte sich im Laufe des langen 19. Jahrhunderts von einer abstrakten Rechtsfiktion zu einem in hohem Maße umkämpften Terrain. War die Nation für Sieyès noch ein Abstraktum ohne konkreten Inhalt, wurde sie danach mehr und mehr als Solidar- und Schicksalsgemeinschaft verstanden, in deren Namen der soziale Konflikt integriert werden sollte. War für die Pariser Arbeiter diese Integration noch an die gleichwertige Repräsentation der sozialen Gruppen gebunden, wurde sie bei Schmitt zu einer existenziellen, nationalistischen Einheitsstiftung. Die historische Charakterisierung, die Ulrich Bielefeld in allgemeinerem Zusammenhang formuliert, trifft daher auch hier zu: „Das was Rousseau Volk oder Souverän nannte, wurde während der Französischen Revolution Nation genannt (...). Liegt hier noch die universalistisch allgemeine ... Fassung eines Bürgerkollektivs vor, das sich im und durch das Recht eint und dessen Mitglieder sich gegenseitig als Bürger anerkennen ... entwickeln sich Nation und/oder Volk in der Folgezeit zu einer historischen Einheit, in denen es nicht mehr um Fragen des Rechts, sondern schließlich der Identität geht“ (Bielefeld 2003, 54). Auf den ersten Blick stellt sich dieser Übergang so dar, dass die immer schon bestehende nationale Identität schlicht im Bewusstsein der Bürger an Bedeutung gewann. Auf den zweiten Blick stellt sich die Sache aber anders dar. Die vorgestellte Gemeinschaft erscheint dann nicht mehr als Grundlage der Repräsentation, sondern als ihr fortlaufender historischer Effekt. Der Streit um Repräsentation war immer auch ein Streit um die Art und Weise, wie der Einzelne das Ganze vergegenwärtigen und selbst als Teil des Ganzen vergegenwärtigt werden kann. Wie und als was wir Gemeinschaft vorstellen, ist, in anderen Worten, abhängig von der je spezifischen Konstellation der Repräsentation und den Auseinandersetzungen um deren Transformation und Erweiterung.

5. Synthese. Politische Repräsentation und Nationsbildung

Dieses Kapitel schließt den ersten Teil der Arbeit ab. Es ist in thesenförmig formulierte Unterpunkte gegliedert und verfolgt drei Ziele: Zusammenfassung, Synthese und Überleitung. Die verschiedenen bislang erarbeiteten Begriffe und Argumente werden resümiert und die beiden großen Stränge der Theoriediskussion enger zusammengeführt. Als Überleitung zum empirischen Teil der Arbeit werden zudem einige Überlegungen zum historisch-institutionellen Entwicklungspfad des demokratischen Nationalstaats vorgeschlagen. In einem ersten Schritt wird im Folgenden die Frage ‚*qu'est-ce-qu'une nation?*‘ beantwortet und die Nation als mehrdimensionale politische Ressourcengemeinschaft bestimmt. Anschließend präzisiere ich meinen Begriff von Demokratie als einer konfliktiven Praxis und resümiere die Entwicklung von der abstrakten Nationalrepräsentation zur Konfliktrepräsentation. Die Verknüpfung zwischen Repräsentation und Nationsbildung wird über den Begriff der Hegemonie hergestellt. Der Wahrheitskern der modernisierungstheoretischen Argumentation wird in der Homologie von Nationsbildung und Klassenbildung verortet. Nach der Differenzierung verschiedener historisch-institutioneller Schwellen des doppelten Prozesses der Politisierung und Nationalisierung der Repräsentation komme ich auf die Unterscheidung zwischen Nation und Nationalismus zurück. Ich schließe, indem ich das Verhältnis von Nation und Demokratie als prekäre, antagonistische Symbiose bestimme.

5.1 Die Nation ist keine Vertragsgemeinschaft

Die Nation als vorgestellte Gemeinschaft ist nicht mit der durch die verschiedenen Vertragstheorien unterstellten Rechtskonstruktion zu verwechseln. Die Nation ist etwas anderes als eine Vertragsgemeinschaft. Von der Vertragskonstruktion unterscheidet die Nation als vorgestellte Gemeinschaft sich dadurch, dass sie nicht das rationale, egoistische Individuum der bürgerlichen Gesellschaft, sondern ein Allgemeines zum Ausgangspunkt hat. Die Nation und nicht der Einzelne gilt, wie Sieyes schrieb, als Ursprung von allem und vor allem anderen. Dass auch die meisten Vertragstheoretiker, wie uns heute klar ist, eine ganze Reihe vorvertraglicher Annahmen als selbstverständlich voraussetzten, ändert nichts an diesem grundsätzlichen Unterschied. Statt einen fiktiven Naturzustand durch Vertrag aufheben zu wollen, wird mit der nationalen Schicksalsgemeinschaft eine Art zweite, geschichtliche und gesellschaftliche Natur eingeführt, die die Pluralität der Einzelnen überwölben soll: „*une nation ne sort jamais de l'état de nature*“ (Sieyès 1970, 183). Die Nation beerbte den Kontraktualismus als politische Figur nicht zufällig, sondern im Augenblick des historischen Übergangs zu einer kollektiven politischen Praxis, die aktiv eine neue Ordnung begründen wollte und musste. Politische Prinzipien wie Freiheit, Gleichheit oder Menschenrechte wurden seit der Französischen Revolution faktisch in einer nationalen Form

umgesetzt und begründet. Erst der Nation kam jene Eigenschaft zu, die Hegel (1989, 439) für die Verfassung als solche einforderte: Es sei wesentlich, dass sie „obgleich in der Zeit hervorgegangen, nicht als ein Gemachtes angesehen werde; denn sie ist vielmehr das schlechthin an und für sich Seiende, das darum als das Göttliche und Beharrende und als über der Sphäre dessen, was gemacht wird, zu betrachten ist“. In der Nation konstituiert sich das Volk damit nicht nur als System vertraglich vereinbarter politischer Rechte, sondern implizit oder explizit auch als besondere Gemeinschaft, die ihren Platz in der Welt beansprucht (Bielefeld 2003, 55).

5.2 Die Nation ist ein politisches Phänomen der Moderne

Den Schein solcher zweiten Natur dürfen wir der Nation nicht abkaufen. Im zweiten Kapitel meiner Arbeit habe ich für ein im Kern politisches Verständnis von Nation plädiert. Zwar sind die meisten Nationen in der einen oder anderen Weise auch mit älteren ethnischen Traditionen, mit einer besonderen Sprache oder dem Gefühl der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Territorien assoziiert. Das gilt selbstredend längst auch für die vermeintliche französische ‚Willensnation‘. Doch Assoziation ist nicht Definition oder Determination. Der Bezug auf ethnische Folklore, die inhaltliche Analyse einzelner Mythen oder linguistischer Details trägt wenig bei zum Verständnis dessen, was die Nation ist und warum sie so ist, wie sie ist. Letztere Fragen müssen vom Politischen her gestellt und beantwortet werden. Darin folge ich unter anderem Schnapper (1994, 32), die darauf hinweist, dass „des sentiments d’appartenance à une collectivité historique ont pu exister depuis des siècles, mais c’est seulement à l’époque contemporaine qu’ils ont fondé et justifié une forme particulière d’organisation politique“. Das Neue und Besondere an der Nation können wir vor diesem Hintergrund nach drei Seiten hin benennen. Als Träger der Souveränität gedeutet, wurde die Nation erstens zum Gegenentwurf zu Monarchie und Gottesgnadentum; als Gemeinschaft der Staatsbürger interpretiert, bot sie zweitens eine Handhabe, im Inneren Gleichheit und Teilhabe einzuklagen; als Schicksalsgemeinschaft verstanden, versah sie drittens das Gemeinwesen in der Abgrenzung nach Außen mit mehr oder weniger eindeutig gezogenen Grenzen, die sich scheinbar selbstverständlich aus der Geschichte oder der Herkunft ergaben.

Diese säkulare Selbstbegründung und Selbstbegrenzung einer politischen Gemeinschaft ist das Neue und Moderne an der Nation. Man muss sich bewusst sein, was man mit einem solchen ‚engen‘ Begriff von Nation zugleich aus seinem Blickfeld ausschließt. Man entscheidet sich dann beispielsweise dafür, mittelalterliche Verwendungsweisen des Wortes ‚Nation‘ oder den monarchischen ‚Patriotismus‘ des *ancien régime* begrifflich als ein getrenntes Phänomen zu fassen. Meines Erachtens ist das aber der richtige Ansatz, weil ein Begriff vor allem das Neue akzentuieren sollte.

5.3 Die Nation ist keine Willensgemeinschaft

Die Nation als politisches Phänomen zu betrachten, bedeutet nicht, sie im Umkehrschluss umstandslos auf das festzulegen, was in der Literatur gemeinhin Willensnation genannt wird. Dieser Begriff ist nicht besonders nützlich. Wie aus den mannigfaltigen Willen der Bürger ein realer gemeinsamer Wille entstehen soll, ein und dieselbe Nation zu bilden, bleibt dunkel – schon allein deswegen, weil wir uns nationale Zugehörigkeit im Normalfall nicht nach Belieben aussuchen können. Sie tritt uns in der Regel als objektive soziale Tatsache entgegen. Die Metapher von der Nation als einem täglichen Plebiszit der Staatsbürger ist eben nur das: eine Metapher. Ohne Frage gibt es wichtige, im Staatsbürgerschaftsrecht offenbar werdende Unterschiede hinsichtlich der Frage, ob die nationale Zugehörigkeit eher als etwas vorpolitisch Vorgefundenes oder über den Staat Vermitteltes gedacht wird. Doch die Grenzen und Abstufungen sind fließend. Auch in Einwanderungsgesellschaften beruht nationale Zugehörigkeit nicht völlig auf einer freien Willensentscheidung der Einzelnen und kommt selten ohne das Moment des Kollektiv-Schicksalhaften aus. Ein nicht unwesentlicher Grund für den Erfolg der Nation und zugleich für die Schwierigkeit ihrer Analyse liegt, wie Margaret Canovan (1996, 69) zu Recht betont, darin, dass die Nation im Regelfall vielmehr diese beide Dimensionen zugleich beinhaltet: „a nation is a polity that feels like a community, or conversely a cultural or ethnic community politically mobilized; it cannot exist without subjective identification, and therefore is to some extent dependent on free individual choice, but that choice is nevertheless experienced as a destiny transcending individuality (...) it is a contingent historical product that feels like part of the order of nature“.

5.4 Nation ist eine Ressourcengemeinschaft

Nation ist weder über den Willen noch über die Ethnizität oder gar die Abstammung sinnvoll zu begreifen. Sie beruht weder auf den Eigenschaften der Einzelnen noch auf ihren Absichten. Canovan schlägt daher vor, Nation in Anlehnung an Hannah Arendts Weltbegriff zu verstehen; ich stimme ihr zumindest darin dazu, dass „the point that needs to be stressed is that we are united into a nation by shared ownership of something *outside* us, not similarities inside of us“ (Canovan 1996, 72). Nation ist am ehesten dadurch zu bestimmen, dass sie *zwischen* den Menschen liegt und sie durch gemeinsamen Besitz, durch gemeinsame Erinnerungen oder gemeinsame Objekte des Begehrens verbindet. Im Anschluss an den Historiker Dieter Langewiesche (2008, 42) können wir die Nation daher auch als eine „Ressourcengemeinschaft“ verstehen, die jedem, der nach bestimmten, historisch durchaus variablen und umstrittenen Kriterien als zugehörig anerkannt wird, faire Teilhabechancen an den kollektiven Ressourcen verspricht. Durch dieses Teilhabeversprechen gewann die Nation historisch eine Eigendynamik, die sie für ganz verschiedene

Gruppen und im Hinblick auf verschiedenste soziale Teilbereiche attraktiv machte. Der Begriff der Ressourcengemeinschaft ist nicht rein ökonomisch gemeint, sondern weit gefasst. Er beinhaltet die wirtschaftliche Wohlfahrts- und Produktionsgemeinschaft, meint aber keineswegs nur materielle, sondern auch ideelle, kulturelle und politische Ressourcen. In meinem Zusammenhang ist vor allem die Ressource der politischen Macht von besonderem Interesse.

5.5 Drei Seiten der Nation

In Abschnitt 5.2 hatte ich drei Seiten eines politischen Begriffs der Nation benannt, die wir nach der Bestimmung der Nation als Ressourcengemeinschaft nun präzisieren können: Die *Nation-als-Souveränität*, die *Nation-als-Citoyenneté* und die *Nation-als-Narration*.⁹⁸ Erstere Seite ist gekennzeichnet durch das Versprechen auf kollektive Aneignung und Ausübung der vormals dem Fürsten oder einer im Nachhinein als fremd wahrgenommenen Gruppe vorbehaltenen Souveränität. Die Nation soll das Subjekt der Macht darstellen und der auf ihr gebaute Nationalstaat soll diesem Versprechen materielle Gewalt verleihen. Die *Nation-als-Citoyenneté* bezeichnet die Gesamtheit der einzelnen Staatsbürger, die Kriterien nach denen man als solcher anerkannt werden kann sowie die durch den Staatsbürgerstatus verbrieften Teilhaberechte, durch die die Einzelnen auf die Gemeinschaft und die gemeinsamen Machtressourcen bezogen sind. Soweit die politische Macht repräsentativ verfasst und von den Bürgern durch Repräsentationsverhältnisse erfahren wird, erscheint die nationale Ressourcengemeinschaft damit auch als eine *Repräsentationsgemeinschaft*. Diese beiden Dimensionen entsprechen im Kern den beiden Seiten des Nationsbegriffs von Sieyès. Die dritte Dimension schließlich zielt auf die Nation als Gegenstand von gemeinsamen Erzählungen, Erinnerungen oder erfundenen Traditionen. Die *Nation-als-Narration* stellt nicht nur den Mitgliedern gemeinsame Selbstbeschreibungen bereit, sondern befestigt zugleich die Kriterien, nach denen Mitglieder vom Fremden unterschieden werden, indem sie der Zugehörigkeit einen historischen Sinn und den Schein des Schicksalhaften verleiht. Diese drei verschiedenen Dimensionen stellen nicht etwa verschiedene *Typen* von Nation dar. Es handelt sich um drei Seiten desselben Gegenstandes, die in unserer Erfahrung in der Regel eng verbunden sind. Das Verhältnis, in dem sie zueinander stehen, kann sich jedoch historisch verschieben. So übernahmen beispielsweise die von der Idee der *Nation-als-Souveränität* herausgeforderten Eliten im 19. Jahrhundert die nationale Legitimationsfiktion, blendeten dabei aber die staatsbürgerlichen Aspekte von Nation aus, um Erzählungen über Tradition und dynastische Treue in den Vordergrund zu stellen. Die Rekonstruktion von solchen Verschiebungen wird dann zu einer zentralen Aufgabe der Geschichtsschreibung. Im zweiten Teil meiner Arbeit werden solche Verschiebungen entlang der Transformationsprozesse politischer Repräsentation untersucht.

98 Diese Unterscheidung treffe ich in Anlehnung an Bielefeld (2003, 12).

5.6 Nation und Wahlrecht

In der Nation wird Zugehörigkeit nicht mehr über Familie, Beruf, Kirche oder lokale Netzwerke vermittelt. Stattdessen bezieht die Nation ihrem eigenen Anspruch nach alle Mitglieder in gleicher und direkter Weise auf das Ganze, das den Gegenstand der gemeinsamen Loyalität bilden soll und durch eine für alle identische Grenze zwischen Innen und Außen markiert ist. Zahlreiche historisch-soziologische Studien haben gezeigt, wie etwa die Einführung einer nationalen Wehr- und Schulpflicht in Richtung einer solchen Vereinheitlichung von Zugehörigkeit wirkten. Wenn wir die Nation als Ressourcengemeinschaft betrachten, tritt aber vor allem die neue Struktur der politischen Teilhaberechte in den Vordergrund. Eine besondere Rolle im Gefüge der Staatsbürgerrechte nimmt dabei das Wahlrecht ein, das grundlegende Recht der politischen Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten und an der Repräsentation. Zu Recht konnte einst Otto Bauer (1975, 151) über die Aufgabe der nationalen Integration schreiben: „Die Wirkung, die die Schule am Kind, die Wehrpflicht am Jüngling beginnt, vollendet am Mann die Demokratie“. Den Kämpfen um das Wahlrecht wird im empirischen Teil dieser Arbeit ein großes Gewicht beigemessen.

Es gibt aber unterschiedliche Ansichten darüber, was das Wahlrecht eigentlich ist. Legt man einen ‚realistischen‘ oder minimalistischen Demokratiebegriff zugrunde, ist die Wahl nur eine technische Möglichkeit des Einzelnen, einen gewissen Einfluss auf die Auswahl der ihn regierenden Funktionseλίte auszuüben. Legt man einen stärkeren, republikanischen Demokratiebegriff zugrunde, wie ich es tue – allerdings im Sinne eines „Republikanismus jenseits der Republik“ (Niederberger 2009), also eines Republikanismus, der ohne die Unterstellung substanzieller Gemeinschaft oder Tugend auskommt –, ist das allgemeine und gleiche Wahlrecht viel mehr. Indem es die Subjekte in ein bestimmtes Verhältnis zur Macht stellt, produziert es eine spezifische Weise des Zusammenlebens. Es ist kein „droit qui constitue le sujet, en définissant, par exemple, le principe d’autonomie individuelle ou en organisant la séparation entre le privé et le public, ni un droit qui protège la personne, membre d’un corps. Le droit de suffrage produit la société elle-même“ (Rosanvallon 1992, 17, 21). Mit dem Übergang zu einem Wahlrecht, das zumindest im Prinzip allen Staatsbürgern das gleiche Recht der Teilhabe an der Macht verbrieft, verändert sich demnach der Charakter des Gemeinwesens tiefgreifend. Die verschiedenen Formen des Zensuswahlrechts im langen 19. Jahrhundert waren, neben dem offensichtlichen Umstand, dass sie die profane Vormachtstellung bestimmter interessierter Cliquen absicherten, auch Ausdruck der Furcht vor einer Gesellschaft, die kein ursprüngliches Fundament in der Sittlichkeit, den Traditionen und sozialen Gliederungen der Menschen mehr besitzt. Eigentum galt als Kriterium und materielle Garantie dafür, dass man verantwortungsvollen Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten zu nehmen und sein Urteil an bestimmten rationalen Prinzipien auszurichten in der Lage

sei. Anders als die vielfältigen Ausschlüsse der antiken Demokratie hielt die scheinbare Selbstverständlichkeit dieser Exklusion dem universalisierten Gleichheitsversprechen der modernen Demokratie, das nicht nur, aber auch mit Bezug auf die Nation als Gemeinschaft von Gleichen immer wieder neu eingefordert werden konnte, aber nicht stand.

5.7 Demokratie als Praxis

Was ist Demokratie? Demokratie ist kein logisches Gebäude, nichts, das man, wie einen Zauberwürfel, nur in die richtige Position drehen müsste, damit alle Widersprüche sich auflösen. Die Demokratie wurde unter bestimmten, von den Menschen nicht selbst gewählten historischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen geboren. Sie trat nicht einfach von heute auf morgen als fertiges System an die Stelle des *ancien régime*. Sie entwickelte sich als „polemisches Prinzip der Machtverteilung“ (Heller 1983, 280) in mitunter revolutionärer, häufig auch langwieriger Auseinandersetzung mit vorgefundenen Institutionen, die ursprünglich weder demokratisch noch national begründeten waren, an denen sich aber Handlungsdynamiken und Repräsentationsansprüche entzündeten. Das gilt auch für die Französischen Revolutionäre, deren Repräsentationsansprüche aus der Dynamik der alten Generalstände hervorgingen, wenn auch als deren Negation.

Diese Feststellung klingt banal, ist aber wichtig. Sie bedeutet nämlich, dass wir die Demokratie nicht vorrangig als ‚Regime‘, ‚System‘ oder ‚Herrschaftsform‘ verstehen sollten, obwohl sie das alles natürlich auch ist. Im Anschluss an Autoren wie Lefort oder Arendt möchte ich die Demokratie aber in erster Linie als eine politische Praxis begreifen. Die Demokratie ist eine besondere, auf die Norm der Gleichheit aller Bürger im Hinblick auf die Teilhabe an der politischen Macht gegründete Art und Weise, wie die Menschen im Bezug auf eine unversöhnte, d. h. von Konflikten, Asymmetrien und Widersprüchen durchzogene Welt handeln und sich mit derselben auseinandersetzen. Die Demokratie entwickelte sich als eine geschichtliche Praxis der Politisierung vorgefundener Standes- und Klassengrenzen und des Infragestellens bestehender Asymmetrien. Als eine solche Praxis baut sie weder auf einer der logischen Prüfung standhaltenden Geltungsgrundlage auf, noch besitzt sie ein ursprüngliches Fundament in der Vernunft der Menschen oder der Klugheit der Verfassungsväter. Das impliziert nicht, die Praxis zu ontologisieren und gegen die Institutionen auszuspielen. Politisches Handeln ist nicht ohne Institutionen zu denken, die ihm dauerhafte Bezugspunkte und Reibungsflächen bieten. Am Ende von Kapitel 3 hatte ich, in Weiterentwicklung einer Typologie von Stein Rokkan, vier institutionelle Elemente repräsentativer Demokratie identifiziert: Die Möglichkeit einer kritischen Öffentlichkeit, die Inklusion und politische Gleichheit aller erwachsenen Bürger, die Anerkennung und Abbildung des Konflikts durch die Existenz konkurrierender Parteien und die dauerhafte Kopplung auch der Regierung an Wahlen und an die Repräsentation des Konflikts, das heißt an Parteien oder an

elektorale Mehrheitsverhältnisse. Alle diese Merkmale lassen sich bei genauerem Hinsehen letztlich auf die umfassende, praktische Gleichheit aller Bürger im Verhältnis zur politischen Macht, deren Ort in der modernen Demokratie leer geworden ist, zurückführen.

5.8 Übergang von der Nationalrepräsentation zur Konfliktrepräsentation

Die Genese und Institutionalisierung der neuzeitlichen Demokratie stand auf dem europäischen Kontinent zunächst im Zeichen der Nationalrepräsentation. Diese Konzeption von Repräsentation ist durch drei Dinge gekennzeichnet. Erstens soll die Nation der Gegenstand der Repräsentation sein. Anders als der Monarch von Gottes Gnaden leitet die Nationalrepräsentation ihre Legitimität aus dem Anspruch auf Vergegenwärtigung der Nation als dem Subjekt der Souveränität ab. Das provozierte die Suche nach einer überdauernden historischen Identität, mit der sich diese Subjektivität füllen und konkretisieren lässt. Zweitens soll die Vertretungsaufgabe von einer einzigen, zentralen und für alle Bürger gleichermaßen zuständigen Institution wahrgenommen werden, üblicherweise einem Parlament. Zumeist aus den früheren Ständevertretungen heraus, aber in Abgrenzung zur ständischem Repräsentationslogik entstanden, beerbte und verdrängte das Parlament in einem gelegentlich revolutionären, manchmal langwierigen, aber fast immer konfliktiven historischen Prozess den Monarchen als legitimen Repräsentation des Ganzen. Drittens soll die Repräsentanten einen unabhängigen Charakter besitzen, nicht Beauftragte ihrer Wähler sein, sondern treuhänderische Vertreter des Ganzen, die der Nation überhaupt erst eine Stimme und ein Gesicht verleihen. Repräsentiert werden soll der *Citoyen* und die abstrakte Einheit, nicht der empirische Mensch mit seinen besonderen Nöten und Einzelinteressen.

Der soziale Konflikt wurde damit in den Bereich des scheinbar Vorpolitischen verwiesen und unsichtbar gemacht. Zu Recht urteilten Marx und Engels seinerzeit: Wie „der antike Staat das Sklaventum, so hat der *moderne Staat* die bürgerliche Gesellschaft zur *Naturbasis*“ (Marx und Engels 1972, 120). Doch indem mit der demokratischen Revolution zwischen die Macht und ihre Repräsentation ein Spalt trat, der durch keine Einheitsverkörperung mehr anders als symbolisch zurückgenommen werden konnte, wurde zugleich ein Terrain der Politisierung der vermeintlichen gesellschaftlichen Naturbasis eröffnet. Im *ancien régime* appellierten die unteren Schichten entweder an das Wohlwollen der Obrigkeit oder sie rebellierten offen gegen dieselbe, jedenfalls wurde der soziale Gegensatz nicht politisch ausgetragen. Innerhalb des demokratischen Nationalstaates aber nahm der soziale Konflikt mehr und mehr die Form eines repräsentativ ausgetragenen Wettbewerbs zwischen verschiedenen Parteien und Gruppen um die temporäre Besetzung des Ortes der Macht an. Gleichermäßen politisch und gesellschaftlich bedingt, nämlich in Folge der Ausweitung des Wahlrechts auf der einen Seite und des beschleunigten sozialen Wandels auf der anderen, trat dabei seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Ausrichtung der Reprä-

sensation entlang gesellschaftlicher Spaltungslinien zunehmend an die Stelle der treuhänderischen Repräsentation. Dieser Wandel, der vielen Zeitgenossen als Soziologisierung der Politik erschien, der im Nachhinein aber als Politisierung des Sozialen erkennbar ist, wird in der Nationalismustheorie oft übersehen, wenn über den Zusammenhang von Demokratie und Nation nachgedacht wird. Viele Autoren legen Sieyès abstrakten Begriff der Repräsentation und der konstitutionellen Volkssouveränität zugrunde, von dem aus sich dann leicht zum Befund kommen lässt, dass die vorgestellte Gemeinschaft der Nation die Repräsentation des abstrakten Demos mit einer substantiellen Identität füllt und nach außen abgrenzt (z. B. Yack 2001). Dieser Befund ist einleuchtend, aber auch unvollständig, denn der mit der Politisierung sozialer Differenzen und Ungleichheiten verbundene Wandel der Repräsentation seit der Französischen Revolution, der in Kapitel 4 nachgezeichnet wurde, wird übersehen. Die Nation muss auch konflikttheoretisch gedacht werden: sie wird zur Referenz und Arena einer Auseinandersetzung um die Aneignung und Verteilung der gesellschaftlichen Ressourcen. Charakteristisch für den Prozess der Nationsbildung im Kontext von Demokratisierung ist also nicht eine lineare und immer weiter vertiefte innere Einheitsbildung, sondern die doppelte Bewegung der Politisierung und Integration der zweifachen Spaltung zwischen bürgerlicher Gesellschaft – also der „Welt der Bedürfnisse, der Arbeit, der Privatinteressen, des Privatrechts“ (Marx 1976d, 369) – und Staat einerseits und zwischen den Interessen, Gruppen und Klassen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft andererseits.

5.9 Die figurative Dimension der Repräsentation

Die verschiedenen sozialen Gruppen und Klassen, von denen oben die Rede war, sind bei genauem Hinsehen nicht einfach da, so wie ein Stein oder Baum vorhanden ist. Die Menschen formen sich erst im Zuge der unter vorgefundenen Verhältnissen stattfindenden Reproduktion ihres Lebens und ihrer Lebensmittel zu dem, was wir soziale Gruppen oder Klassen nennen. Diese Gruppen erscheinen dem Beobachter auf den ersten Blick dann wie Einheiten oder Akteure. Man spricht gelegentlich von den verschiedenen Gruppen, aus denen die Gesellschaft ‚zusammengesetzt‘ sei. Das ist irreführend, da diese Gruppen, Klassen und Interessen tatsächlich nicht vor der Gesellschaft existieren, sondern nur durch die praktische Erfahrung und Deutung bestimmter sozialer Unterscheidungen hindurch. Nicht ‚fertige‘ Gruppen, sondern soziale Spaltungs- und Konfliktlinien sollten daher in unserem Zusammenhang der begriffliche und logische Ausgangspunkt sein. Konfliktlinien können durchaus ein materielles Substrat haben. Dass etwa Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Arbeitsprozess unterschiedliche Position einnehmen, die sich auch in konkreten Interessengegensätzen äußern, ist eine soziale Tatsache, die die Einzelnen im Zuge der materiellen Selbsterhaltung ganz praktisch an der eigenen Haut erfahren können. Welche kollektiven Deutungen, Interessen und Präferenzen sich aber daraus im Einzelnen ergeben, ist nicht ausge-

macht. Letzteres ist unter anderem durch die politische „Repräsentationsarbeit“ derer, die die sozialen Gruppen zu vertreten beanspruchen, bedingt (Raphael 1989, 90). Darin liegt der Wahrheitskern der von neueren Repräsentationstheorien konstruktivistischer Provenienz vorgebrachten These, die Repräsentation bringe das Repräsentierte erst hervor: Es greift zu kurz, von sozialen Gruppen auszugehen, die bereits fertig vorliegen und deren Interessen und Identitäten Repräsentanten dann nur noch passiv aufnehmen, transportieren und abbilden müssten. Repräsentation fügt dem Repräsentierten etwas hinzu. Zwar erfindet sie in der Regel nicht schlicht etwas, wo vorher gar nichts war, sondern setzt an vorhandenen Erfahrungen und gesellschaftlichen Materialien an. Aber Repräsentation macht die pluralen Interessen, Positionen und Erfahrungen von Gesellschaft innerhalb eines geteilten Raumes sichtbar, beurteilbar und verhandelbar. Sie artikuliert das, was da ist, in besonderer Weise und positioniert es in einem symbolischen Bezugssystem. In Europa waren es im 20. Jahrhundert vor allem die Parteien, die diese eigentümliche Verschiebung institutionalisierten und zwischen partikularen Erfahrungen und Interessen einerseits und universalisierbaren Interpretationen und Urteilen andererseits vermittelten. Repräsentation gewinnt dabei auch eine narrative Dimension. Neben der literarischen Öffentlichkeit der Roman- und Zeitungsläser, auf die Benedict Anderson sich konzentriert, bildet die Tatsache, dass die Bürger sich als ein Publikum erfahren, das zwar von verschiedenen Standorten aus, aber innerhalb derselben öffentlichen Zeit über dieselben Konflikte – oder vielmehr über die Repräsentation derselben auf der Bühne der Macht – urteilt, eine genuin politische Grundlage für gemeinsame Narrative: „La représentation politique s’essaie ... à écrire le roman d’une société en même temps que les individus rédigent leur journal intime“ (Rosanvallon 1998, 361).

5.10 Nation als Einsatz im Streit um Hegemonie

Das Urteilen, das auf praktischer Ebene der eigentümlichen Zwischenstellung der Repräsentation in der Lücke zwischen Fiktion und materieller Wirklichkeit entspricht, folgt keinen zeitlosen, transzendentalen Maximen. Die Bezugspunkte des Urteilens können selbst politisiert werden. Auf diese Möglichkeit verweist der Begriff der Hegemonie. Damit ist die Macht gemeint, einen bestimmten Urteilsmaßstab und eine bestimmte Deutung der Gemeinschaft, als Mitglied derer wir urteilen, festschreiben bzw. verändern zu können und so die Repräsentation der eigenen Interessen in spezifischer Weise symbolisch mit jener des Ganzen zusammenfallen zu lassen. Der Begriff der Hegemonie holt die Maßstäbe des politischen Urteilens in die Gesellschaft und den politischen Konflikt hinein. Politische Repräsentation erweist sich dann als eine politische Praxis, die nicht nur durch das Urteilen hindurch funktioniert, sondern in der zugleich auch der das Urteilen anleitende Gemeinschaftssinn auf dem Spiel steht. Die vorgestellte Gemeinschaft der Nation bildet in diesem Zusammenhang eine höchst wirkungsvolle Ressource.

Die Nation ist keine Willensgemeinschaft; doch sie stellt eine Vorstellung bereit, die das Urteilen im Modus des Als-Ob anleitet. Indem Repräsentation auf die Grammatik der Nation zurückgreift, können innere Differenzen sichtbar gemacht und verhandelt werden, *indem* sie als der verborgenen Einheit nachgeordnet repräsentiert werden. Die Konvergenz von Parlamentarisierung und Nationalisierung der Arbeiterbewegung ist hierfür das beste Beispiel. Eine substanzielle Verkörperung des Ganzen gibt es aber nicht: „Da, wo die Gesellschaft nicht mehr als Körper repräsentierbar ist und nicht mehr im Körper des Fürsten Gestalt annimmt, erlangen zwar das Volk, der Staat, die Nation eine neue Kraft, werden zu Hauptpolen, aufgrund deren die soziale Identität und die soziale Gemeinschaft ihre Bedeutung erhalten. Aber ... diese Identität, diese Gemeinschaft [bleiben] undefinierbar“ (Lefort 1999, 60). Die Nation wird von den unterschiedlichen sozialen Gruppen und Klassen, die auf der Bühne der Macht erscheinen, nach wie vor mit unterschiedlichen Bedeutungen gefüllt. Sie kann das aushalten, da man ihr, anders als einer Kirche oder Wertegemeinschaft, im Prinzip unabhängig von der individuellen Überzeugung angehört. Unterschiedliche Gruppen verbinden in der Demokratie mit der Nation abweichende und gelegentlich gegensätzliche Inhalte, Interessen, Erzählungen und Wertungen. Verschiedene Repräsentanten beziehen sich auf die Nation um ihre eigenen Anliegen und Deutungen zu universalisieren und vor Anderen zu legitimieren. Die Repräsentation bindet, in anderen Worten, nicht nur die partikulare politische Praxis an die Nation, sondern sie entleert und politisiert dadurch auch die Definition der Nation selbst, indem diese zum Einsatz im Streit um Hegemonie wird. Die Nation wird zum ‚leeren Signifikanten‘.

5.11 Homologie von Nationsbildung und Klassenkonflikt

Ich schlage vor, den Begriff der *Nationsbildung* für die Zwecke meiner Arbeit wie folgt zu fassen: Nationsbildung besteht darin, dass die Form der Nation, die die Quelle der politischen Macht in einer vorgestellten, begrenzten Gemeinschaft von Gleichen verortet, nach und nach zur Normalform der Repräsentation und Beurteilung politischer Konflikte wird. Nationsbildung gelingt, wenn unterschiedliche Gruppen die politische Repräsentation ihres Interesses, beziehungsweise dessen, was sie als solches definieren, relativ dauerhaft an die vorgestellte Gemeinschaft anschließen können. Mit Blick auf die Geschichte der europäischen Nationalstaaten möchte ich diese allgemeine Bestimmung dahingehend zuspitzen, dass die Idee der Nation zwar im Konflikt zwischen Bürgertum und Monarchie ihren Ursprung nahm, ihren Erfolg und ihre Attraktivität im Europa des späten 19. und 20. Jahrhunderts aber vor allem der Fähigkeit zur relativen Integration des Klassenkonflikts verdankt. Ich möchte das die These der *Homologie von Nationsbildung und Klassenbildung* nennen. Wie alle Thesen ist sie vereinfacht. Sie bewahrt aber den Wahrheitskern der modernisierungstheoretischen Argumentation von Autoren wie Gellner und Anderson.

In der Tat besteht ein Zusammenhang zwischen Nationsbildung und sozialer und ökonomischer Modernisierung. Nur ist er nicht streng funktionaler, sondern politisch vermittelter Art. Industrialisierung und Kapitalismus werden von den Menschen nämlich nicht als abstrakter, linearer Vorgang erfahren, dem sie dann automatisch ihre soziale Organisation anpassen, sondern als eine Reihe von Brüchen und Auseinandersetzungen, die politisch verarbeitet werden. Tom Nairn hatte dieses Argument einst auf die ungleiche Entwicklung *zwischen* Staaten bezogen, es gilt aber auch mit Blick auf die innere Ungleichheit. Die repräsentative Politisierung des Konflikts provozierte eine intensiviertere Inanspruchnahme der Nation als einer sich durch die Geschichte bewegenden vorgestellten Schicksalsgemeinschaft, die mit der bloßen Mehrheit empirischer Bürger zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht identisch war. Je weniger die Gemeinsamkeit für gegeben hingenommen werden konnte, je mehr der Anspruch der Eliten in Parlament und Regierung, das Ganze treuhänderisch zu verwalten, verblasste und durch den Gegensatz der Klassen herausgefordert wurde, desto stärker wurde die nationale Gemeinschaft als Urteilsmaßstab in apodiktischer Weise eingefordert und auf „irrationale Gefühlswerte, Geschichte“ und unterstellten gemeinsamen „Kulturbesitz“ verwiesen (so durchaus affirmativ Heller 1931, 53). Gemeinsame, die Konfliktparteien integrierende und die Konflikte als *nationale Konflikte* deutende Erzählungen gewannen im 20. Jahrhundert fast überall gegenüber der älteren Idee der Nation als Träger einer abstrakten Volkssouveränität, die allerdings keineswegs verschwand, an Bedeutung.

Die These muss historisch nach zwei Richtungen hin verstanden werden. Einerseits wurde Inklusion in die nationale Ressourcengemeinschaft von der Arbeiterbewegung selbst eingefordert. Beispielsweise schrieb Hermann Heller, darin exemplarisch für den nationalen Flügel der Sozialdemokratie, über den Satz aus dem kommunistischen Manifest, demzufolge die Arbeiter kein Vaterland hätten: „Sicherlich soll man jenen Satz ... nie zitieren, ohne hinzuzusetzen: ‚sie sollen sich aber erobern, was sie noch nicht haben‘. Was aber gewisse brave Patrioten anbelangt, so sollten sie sich lieber darüber sittlich entrüsten, dass immer noch Grund genug zu obigem Satz ist, als darüber, dass der Satz ihn übertrieben ausspricht“ (Heller 1931, 45). Andererseits wurde die nationale Einheit aber auch von oben verordnet und mobilisiert, um Forderungen nach weitergehender revolutionärer Umwälzung die Spitze abubrechen und die Legitimität der bestehenden Verhältnisse zu stärken. Diese Ambivalenz lässt sich nicht theoretisch auflösen, sondern nur historisch darstellen.

5.12 Pfade und Schwellen der Nationsbildung

Behauptet man, wie ich es tue, einen engen Zusammenhang zwischen der Repräsentation des Konflikts und der Nationsbildung, folgt daraus, dass der Zeitpunkt und die Art und Weise, wie Teilhabe an der Repräsentation institutionalisiert wurde, den jeweiligen Charakter von ‚Nation‘ entscheidend mitprägen. Diese Vermutung können wir in Weiterentwicklung einer Typologie von Rokkan (2000, 296ff.) und im Anschluss an die am Ende von Kapitel 3 benannten Elemente repräsentativer Demokratie in ein historisches Entwicklungsmodell überführen.

a) Das erste Element ist die prinzipielle Legitimation von Kritik und das Entstehen einer lebendigen Öffentlichkeit, die die Angelegenheiten der Bürger vor einem größeren Publikum zur Sprache bringt und beurteilbar macht. Empirisch lässt sich das am Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Entstehen einer freien, politisierten Presse festmachen. Dieser Schwelle entspricht, so die These, eine liberale Konstellation der Repräsentation, in der Rechtssicherheit und Publizität eine zentrale Rolle spielen, nicht aber unbedingt die Gleichheit und die aktive Teilhabe der Bevölkerung. Die Nation wird, soweit eine Vorstellung von ihr überhaupt besteht, vorwiegend als *Publikum* und als Gegenstand einer treuhänderischen Repräsentation verstanden.

b) Das zweite Element ist die Inklusion und Gleichheit aller Staatsbürger, konkret also vor allem die Ausweitung des Wahlrechts; die repräsentative Vermittlung zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat ist nicht mehr durch ein Fangnetz von an Unterschiede des Besitzes oder des Geschlechts gehefteten Exklusionen gesichert. Nation bezeichnet nicht mehr nur das tendenziell passive Objekt der Repräsentation, sondern dem Anspruch nach eine Gemeinschaft von Gleichen, deren Souveränität und Autonomie in der Repräsentation nur Ausdruck verliehen werden soll. Die im Begriff der Nation enthaltene Universalität setzt sich dabei in Gestalt der gleichen politischen Staatsbürgerrechte durch, die den Einzelnen zum Teil des Demos machen.

c) Das dritte Element ist die institutionelle Anerkennung des Konflikts, konkret das Entstehen eines pluralistischen, die Repräsentation konkurrierender gesellschaftlicher Interessen und Gruppen beanspruchenden Parteiensystems. Maßgeblich ist auf dieser Stufe die (Wieder-)Einführung von gesellschaftlichen Unterscheidungen in die abstrakte Universalität der Staatsbürger. Diese sozialen Unterscheidungen werden aber nicht mehr wie in der ständischen Repräsentation als stabilisierender Faktor vorausgesetzt. Sie werden selbst zum potentiellen Gegenstand politischen Handelns und politischer Macht, indem sie innerhalb des politischen Raums, an dem die Bürger qua Staatsbürgerschaft als Gleiche teilhaben können, als Konfliktlinien abgebildet werden. Die Nation erscheint als plurale Ressourcengemeinschaft, auf die im Streit um Hegemonie von verschiedenen Seiten her Ansprüche angemeldet werden.

d) Das vierte Element ist die Kopplung der Regierung an die Institutionalisierung des Konflikts. Das setzt nicht nur die Parlamentarisierung oder anderweitige Abwählbarkeit der Regierung voraus, sondern auch, dass die Repräsentation die Gestalt eines Wettbewerbs zwischen kohärenten Parteien annimmt, die entsprechende Wahlalternativen und Mehrheiten strukturieren. Durch den Bezug auf die Regierungsmacht verändert sich der Charakter der Repräsentation. Das Parlament ist nicht mehr länger nur „the nation’s committee of grievances and its congress of opinions“ (Mill 1977, 432), sondern auch der Ort, an dem die ständige Spaltung der Nation und der in ihrem Namen ausgeübten Macht sich in der Spaltung von Mehrheit und Minderheit offenbart. Für die Nation ist das aus zwei Gründen von Bedeutung. Erstens erfordert die banale Möglichkeit, dass eine Regierung durch eine andere ersetzt werden kann, eine keineswegs banale Bereitschaft der unterlegenen Seite zur Anerkennung des politischen Gegners. Das gilt aber auch – und das ist interessanter – nach der anderen Seite: Das Streben danach, die Regierung zu übernehmen, impliziert die Bereitschaft, Verantwortung für ein Ganzes und zwar inklusive des Gegners zu übernehmen. Die Möglichkeit zum geregelten Regierungswechsel verweist auf ein Gemeinsames, das gleichsam zwischen den streitenden Parteien liegt. Beide Gründe tragen dazu bei, dass die nationale Gemeinschaft zunehmend über ein unterstelltes gemeinsames Erbe und eingeforderte historische Solidarität konstruiert wird, die ein Minimum an gemeinsamen Urteilsmaßstäben garantieren sollen. Die Erzählung von der Nation als historischer Schicksalsgemeinschaft gewinnt an Dramatik.

In der Untersuchung der Reflexionstheorien der Repräsentation in Kapitel 4 sind uns zentrale historische Aspekte dieser Schwellen bereits begegnet: die Eröffnung eines öffentlichen Raums durch das Auseinandertreten von Macht und Recht, die Politisierung des Sozialen, die Transformation der Repräsentation im Übergang zum 20. Jahrhundert. Indem wir genauer untersuchen, ob, wann und auf welche Weise die einzelnen Schwellen jeweils ‚bewältigt‘ wurden, können wir den historischen Entwicklungspfad von Nationsbildung herausarbeiten und untersuchen. Die vier genannten Schwellen strukturieren entsprechend die Darstellung im zweiten Teil der Arbeit.

5.13 Unterschied von Nation und Nationalismus

Der in der Literatur immer noch verbreitete Gegensatz zwischen einem liberalen, zivilen und einem kulturalistischen, kollektivistischen Idealtyp von Nation ist wenig sinnvoll. An die Stelle dieses äußerlichen Gegensatzes können wir stattdessen die These stellen, dass *Nationalismus* vor allem da droht, wo eine oder mehrere der genannten Schwellen der Demokratisierung nicht oder nur unvollständig bewältigt wurden und Konflikte nicht oder nur in ideologischer Form in Bezug auf ein Gemeinsames repräsentiert und beurteilt werden können. Unter Nationalismus verstehe ich: Politische Bewegungen, die im direkten Durchgriff auf die durch die Nation bezeichnete

imaginäre Einheit und Souveränität, oft im Rückgriff auf eine naturalisierte, ethnische Interpretation von Nation, versuchen, fundamentale Veränderungen der politischen Verhältnisse durchzusetzen und die Bevölkerung zur Unterstützung derselben zu mobilisieren. Solche Versuche nehmen normalerweise eine von zwei Formen an. Erstens: Konflikte innerhalb eines Staates werden ethnisiert, weil wahrgenommene Repräsentationsdefizite in ethnischen Kategorien interpretiert werden. Ethnischer Separatismus kann die Folge sein, mit entsprechenden Gegenbewegungen auf anderer Seite. Zweitens kann Nationalismus dazu dienen, exklusive Ansprüche einzelner Gruppen auf die Macht zu begründen. Nationalistischer Populismus ist eine übliche Erscheinungsform dessen. Er sucht er die Abkürzung zum Ort der Macht durch eine unmittelbare, meist jenseits der Institutionen angesiedelte personalisierte Einheitsrepräsentation, im Namen derer Parlament und Parteien der Entzweiung und des Volksverrats verdächtigt werden.

Auf dieser Ebene ist die Nation nicht mehr einfach nur ein ‚leerer Signifikant‘. Es gehört zum Begriff des leeren Signifikanten, dass seine Grenzen uneindeutig und nicht positiv fixierbar sind. Gerade das ermöglicht ja, dass er funktioniert. Niemand kann genau sagen, was das ‚Volk‘ will, wo die politische ‚Mitte‘ liegt, welches ‚Wir‘ im Wahlkampf entscheidet, auch wenn es eine bestimmte Partei gibt, die beansprucht, dieses ‚Wir‘ zu repräsentieren. Im Nationalismus soll der leere Signifikant dagegen mit einem positivem Inhalt gefüllt und, notfalls im Rückgriff auf Gewalt, mit verbindlichen und verfügbaren Grenzen versehen werden. Der Appell an die Nation ist nicht mehr dem Spiel der Hegemonie unterworfen, sondern wird zur Ideologie. Obwohl sie der Sache nach nicht säuberlich zu scheiden sind, sind Nation und Nationalismus also begrifflich zu unterscheiden. Nationalismus tendiert dazu, die politische Dimension von Nation zu zerstören. Im Fall des ethnischen Separatismus geschieht das durch eine Ethnisierung des Politischen, die das *Exit* aus dem Gemeinwesen als einzig mögliche Option (und damit im Grunde überhaupt nicht mehr als Option) erscheinen lässt. Im Fall des nationalistischen Populismus passiert es durch das Verschwinden des politischen Raums, in das der Versuch, zwischen der *Nation-als-Souveränität*, der *Nation-als-Citoyenneté* und der *Nation-als-Narration* ein für alle Mal eine substantielle Identität herzustellen und so die Macht zu monopolisieren, mündet.

5.14 Nation und Demokratie: Die Wette mit der Geschichte

Das Verhältnis der Nation zur Demokratie kann dann daran bemessen werden, in welchem Ausmaß die Nation ein symbolisch verhandelbarer Urteilsmaßstab ist oder aber mit einem ideologischen Inhalt gefüllt wird, der dem Politischen gegenübergestellt wird und das Urteilen zerstört. Das legt nahe, dass die Institutionalisierung demokratischer Konfliktrepräsentation im Umkehrschluss das beste Gegenmittel zum Nationalismus wäre, da sie die verschiedenen Blickwinkel und Erfahrungen in der Gesellschaft in geteilte, aber nicht gewaltsam homogenisierende

symbolische Narrative einbettet und so neues politisches Handeln ermöglicht. In der Theorie stimmt das. In der Praxis handelt es sich aber um eine gewagte Wette mit der Geschichte. Denn auch in Demokratien unterliegt Repräsentation dem Machtgebrauch. Es sind in der Regel nicht alle gesellschaftlichen Konflikte in gleichem Maße repräsentiert. Es gibt nicht nur Konfliktparteien, sondern auch relative Gewinner und Verlierer, wenn auch keine endgültigen Sieger. Auch die demokratischen Nationalstaaten bleiben bis heute faktisch in ungleiche Klassen und Schichten gespalten und konterkarieren häufig den eigenen Anspruch, alle Staatsbürger in fairer Weise an den gemeinsamen Ressourcen teilhaben zu lassen. Daher ist die Demokratie, vor allem in Zeiten der wirtschaftlichen Krise, nie ganz gefeit vor der Versuchung des Rückgriffs auf eine nationalistische Strategie zum Zwecke der Abkürzung zum Ort der Macht: „Die pluralistische Demokratie ist nicht nur die schwerst zu begreifende Staatsform, sondern auch die schwerst zu handhabende. Sie ist von einer Todesursache bedroht, die sich wiederholt lebensgefährlich ausgewirkt hat, das ist der Selbstmord“ (Fraenkel 2007, 309).

Das historische Verhältnis von Nation und demokratischer Repräsentation ist daher am treffendsten als *antagonistische Symbiose* bezeichnet. Den Begriff entlehne ich bei dem Politikwissenschaftler Robert Dahl. Er verwendet den Begriff, um das Verhältnis von Demokratie und Kapitalismus zusammenzufassen: „Democracy and market-capitalism are like two persons bound in a tempestuous marriage that is riven by conflict and yet endures because neither partner wishes to separate from the other. To shift the simile to the botanical world, the two exist in a kind of antagonistic symbiosis“ (Dahl 1998, 166). In ähnlicher Weise schien die neuzeitliche Demokratie historisch auch der Nation als Form zu bedürfen, sie hervorzubringen, um sie aber im nächsten Augenblick wieder relativieren zu müssen und zum Objekt der Auseinandersetzung zu machen. Die Repräsentation oszilliert zwischen dem leeren Ort der Macht, dem institutionalisierten Raum des politischen Handelns und dem Verweis auf einen leeren Signifikanten der Einheit. Doch dieser Balanceakt bleibt prekär. Was ich im folgenden, empirischen Teil der Arbeit beschreibe, ist ein solcher historischer Balanceakt mit all seinen Widersprüchen.

6. Einleitung zur historischen Studie

In den folgenden Kapiteln steht das empirische Fallbeispiel im Vordergrund. Die in den vorangegangenen Kapiteln in der Auseinandersetzung mit der Theorie entwickelten allgemeinen Thesen und Begriffe sollen am besonderen empirischen Material genauer herausgearbeitet, plausibilisiert und überprüft werden. In diesem einleitenden Kapitel bereite ich dafür das Terrain. Zunächst fasse ich für den mit der politischen Geschichte Luxemburgs möglicherweise nicht vertrauten Leser die wichtigsten Eckdaten zusammen und gebe einen Überblick über den Forschungsstand und die relevante Literatur (6.1). Anschließend skizziere ich den historischen Kontext, in den die Auseinandersetzungen um Repräsentation eingebettet waren. In politisch-institutioneller Hinsicht war das der Aufbau eines modernen Staatsapparates auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg (6.2), in sozioökonomischer Hinsicht die mit der wirtschaftlichen Modernisierung, insbesondere der kapitalistischen Industrialisierung verbundenen Verschiebungen in der Sozialstruktur und Lebensrealität (6.3). Zuletzt wird kurz auf die in der empirischen Untersuchung verwendeten Quellen eingegangen und ihre Aussagekraft diskutiert (6.4).

6.1 Politische Geschichte Luxemburgs – Überblick und Forschungsstand

Warum gerade Luxemburg? Zumindest für ein wissenschaftliches Publikum jenseits der Landesgrenzen stellt sich diese Frage fast unvermeidlich. Neben pragmatischen Umständen⁹⁹ und persönlichen Interessen gibt es aber sachlich gute Gründe, warum das kleine Luxemburg von Interesse ist. Häufig wird angeführt, dass sich an Luxemburg – an der Grenze zwischen Deutschland, Belgien und Frankreich – allgemeinere europäische Entwicklungen und Verhältnisse exemplarisch, wie unter einem Vergrößerungsglas, betrachten und studieren lassen. Die Verfasserin eines im Jahr 1920 in der *American Political Science Review* publizierten Textes über das Luxemburger Parlament – möglicherweise der erste jemals in einer politikwissenschaftlichen Zeitschrift erschienene Artikel über Luxemburg – drückte das, wenig schmeichelhaft, wie folgt aus: „Why should legislative proceedings in the grand duchy [sic] of Luxemburg be given consideration? It is a country with an area less than that of Rhode Island and with a population ... which would barely fill a second class city – a mere atom in the world’s history. Nor has it played an heroic part in the great crisis. Here is the excuse. The discussions in the chamber of deputies have reflected, not in their depths but in their shallows, nearly all the phases of the seething unrest which agitates larger nations“ (Putnam 1920, 607). Aufgrund der geringen Größe des Landes und

⁹⁹ Es ist Vincent Artuso (2012) zuzustimmen, wenn er den regelrechten Boom an Arbeiten zum Thema Nation und Identität in Luxemburg zumindest zum Teil auf ein interessiertes Missverständnis zwischen Forschern und Staat zurückführt: „L’État luxembourgeois est prêt à financer la recherche en sciences humaines à condition que celle-ci se penche sur le pays. D’où la floraison de projets de recherche promettant d’explorer l’identité nationale. Les chercheurs de leur côté acceptent le marché, car leur situation est précaire“.

der hohen Sensibilität gegenüber äußeren Einflüssen treten manche Entwicklungen in der Tat besonders deutlich hervor, etwa die Veränderungen des Sozialen im Zuge der Industrialisierung und die Mechanismen der Herausbildung und Politisierung von Konfliktlinien.

Nicht plausibel ist hingegen das, was man die luxemburgische Sonderwegthese nennen kann: die Vorstellung, dass das Land aufgrund seiner Größe und Lage einen Sonderfall in Europa darstelle, der ganz eigener Erklärungsmodelle bedürfe. Dergleichen mag der Eitelkeit mancher Luxemburger schmeicheln, es gibt dafür aber keinen guten Grund. Wirtschaftlich, sozial und politisch waren die luxemburgischen Verhältnisse und ihre Entwicklung fest in der europäischen Geschichte verankert. Die Demokratisierung verlief in Luxemburg nicht grundsätzlich anders als in den Nachbarländern. Natürlich zeigen sich bei näherem Hinsehen landesspezifische Konstellationen und Verläufe. Das trifft auf jeden Ort und jede Zeit zu, denn so etwas wie einen historischen Normalfall und Standardweg gibt es nicht. Dennoch existieren relativ verallgemeinerbare Gemeinsamkeiten, Strukturen, Zusammenhänge und Dynamiken. Weit davon entfernt, sich diesen zu entziehen, kann die Analyse der Geschichte Luxemburgs sie vielmehr veranschaulichen.

Die Weichen für das Entstehen des späteren Staates Luxemburg wurden 1815 anlässlich der Neuordnung Europas auf dem Wiener Kongress gestellt.¹⁰⁰ Zwanzig Jahre zuvor hatte das revolutionäre Frankreich das zu diesem Zeitpunkt zum Habsburgerreich gehörende alte Herzogtum Luxemburg besetzt und dessen Territorium seinen *départements* eingegliedert. Von Nation und Nationalgefühl kann für die Zeit vor 1815 keine Rede sein. Gilbert Trausch (1989b, 172) ist diesbezüglich unzweideutig: „Un sentiment national luxembourgeois n’existait pas à l’époque et ne pouvait pas exister“. Er veranschaulicht diese These unter anderem damit, dass die von späteren Historikergenerationen als erste Patrioten des Landes gefeierten Bauern, die sich 1798 gegen die französische Armee auflehnten, soweit sie überhaupt ein klares Ziel vor Augen hatten, tatsächlich nichts anderes als die Rückkehr ins alte Reich der Habsburger forderten. Die nationale Vorstellungswelt war den damaligen Bewohnern des luxemburgischen Territoriums fremd (siehe auch Pauly 2001). Die wechselvolle Geschichte des alten, vorrevolutionären Herzogtums kann daher getrost ignoriert werden – sie ist für meine Arbeit ohne Relevanz. Auf dem Wiener Kongress vereinbarten die Sieger über Napoleon, aus einem Teil des ehemaligen Herzogtums das neue Großherzogtum Luxemburg zu bilden und es dem niederländischen König Wilhelm I. zuzuschlagen (Artikel 67 der Wiener Kongressakte). Das neue Großherzogtum entstand als beiläufiges Produkt der Entschädigung verschiedenster dynastischer und territorialer Ansprüche und der Balancierung außenpolitischer Interessen (Trausch 1989b, 179ff.). Ein ‚Staat‘ war es zu diesem

100 Es gibt mittlerweile zahlreiche allgemeine Darstellungen zur Geschichte Luxemburgs. Ihre Qualität ist unterschiedlich. Ich halte mich an die von Trausch (1989b, 1992) und Pauly (2011).

Zeitpunkt nicht, sondern eine Provinz der Niederlande. Eine wie auch immer geartete Eigenständigkeit lässt sich aus den Beschlüssen des Wiener Kongresses nicht herauslesen.

Der niederländische König behandelte Luxemburg denn auch als Teil der Niederlande – eine wenig erstaunliche Tatsache, über die sich spätere, national gesinnte Historiker, beispielsweise Albert Calmes (1971), im Rückblick gerne empören. Nicht verletzter Nationalstolz, sondern ein prosaisches Problem, die hohe Steuerlast, war jedoch der Hauptgrund, warum Teile Luxemburgs sich 1830 der belgischen Revolution anschlossen (Spizzo 1995, 104ff.; Trausch 1989b, 227). In den folgenden Jahren waren dieselben faktisch ein Teil des neuen Staates Belgiens, während die Hauptstadt unter Kontrolle der Niederlande blieb. Der Londoner Vertrag von 1839 beendete diese Situation durch eine Teilung des Territoriums. Der westliche Teil kam zu Belgien, der Rest blieb unter Kontrolle des niederländischen Königs. Auf diesem verbliebenen Gebiet wurde nun nach und nach ein moderner Staats- und Verwaltungsapparat errichtet. Das Datum von 1839 wird daher oft als das Jahr der luxemburgischen ‚Unabhängigkeit‘ bezeichnet. Das ist allerdings etwas irreführend. Eine Mehrheit der Einwohner war seinerzeit gegen die Teilung. Erst im Nachhinein wurde der Londoner Vertrag von Historikern und Politikern als feierliche Geburtsstunde eines unabhängigen Nationalstaats gedeutet (Kmec u. a. 2008, 147ff.; Trausch 1989a). Die Eigenstaatlichkeit war nicht das Werk einer nationalen Bewegung: „Après 1830, la volonté de créer un État luxembourgeois ne fut que le fruit de calculs opportunistes, qui s’inscrivaient dans une pure logique du pouvoir“ (Spizzo 1995, 111). Das unterscheidet Luxemburg von Ländern wie Irland oder Polen, wo periphere Eliten die Eigenstaatlichkeit gegen ein übergeordnetes Zentrum einforderten. Wie Daniel Spizzo (1995, 137) richtig feststellt, bildete die neue institutionelle Eigenständigkeit aber das Rohmaterial für später einsetzende Prozesse nationaler Mobilisierung.

Die staatliche Unabhängigkeit geriet 1867 noch einmal in Gefahr, als Wilhelm III. das Großherzogtum an Napoleon III. verkaufen wollte. Das führte zu Spannungen mit Deutschland, die erst ein erneuter Vertrag der europäischen Großmächte beendete. In der Folge wurde die Festung in der Hauptstadt geschleift, die dort stationierte Garnison abgezogen und Luxemburg hinsichtlich zukünftiger Konflikte Neutralität verordnet (Trausch 1989b, 300ff.). Im Jahr 1890 starb der König-Großherzog ohne männliche Nachkommen und die Krone ging auf eine andere Linie des Hauses Naussau, das Haus Nassau-Weilburg, über. Luxemburg erhielt damit eine ‚eigene‘, sprich nicht mehr mit den Niederlanden oder einem sonstigen Stammland verbundene Dynastie, denn der neue Großherzog Adolph hatte sein einstiges Herzogtum Nassau bereits 1866 verloren. Seine Enkeltöchter Marie-Adelheid und Charlotte wurden später die ersten luxemburgischen Monarchen, die im Land aufwuchsen. Im Ersten Weltkrieg wurde Luxemburg von deutschen Truppen besetzt, die Institutionen und die formale Eigenständigkeit blieben dabei aber unangetastet.

Die ältere luxemburgische Geschichtsschreibung hat all diesen, hier nur sehr knapp zusammengefassten Fragen des fragilen internationalen Statuts, der Gebietsteilungen, Königshäuser, Bündnisverträge und Diplomatie traditionell große und mitunter ermüdende Bedeutung beigegeben. Das deuten bereits die typischen Überschriften wie „Sturm um Luxemburgs Thron“ (Collart 1991) oder „Was wollte Bismarck mit der Luxemburger Affaire 1867?“ (Haag 1971) an. Nationsbildung wurde als Problem internationaler ‚Selbstbehauptung‘ verstanden. Nach dem inneren Verhältnis, in dem die Bürger zum Gemeinwesen und zum Staat standen, wurde, wenn überhaupt, erst in zweiter Linie gefragt. Auch jüngere Arbeiten scheinen die Nation gelegentlich noch bevorzugt von der internationalen ‚Selbstbehauptung‘ und Abgrenzung her zu denken. So interpretiert Peter Hacker (2005) den Wunsch vieler Einwohner Luxemburgs, 1867 nicht an Napoleon III. verkauft zu werden, als Beleg eines nationalen Selbstbewusstseins. Erst in den letzten Jahren sind verstärkt Studien erschienen, die die innere Konstruktion der nationalen Gemeinschaft beleuchten wollen, wie es auch Ziel der vorliegenden Arbeit ist.¹⁰¹

Die bisher einzige im engeren Sinn politikwissenschaftliche Arbeit zum Thema stammt von Daniel Spizzo (1995). Im Anschluss an John Breuillys Analyse des Nationalismus als Form von *politics* erklärt er die Genese einer nationalen Identität, die er grob auf die Wende zum 20. Jahrhundert datiert, aus der Konkurrenz der Eliten um die staatliche Macht. Seine Studie enthält viele richtige und wichtige Hinweise hinsichtlich des Politischen als Quelle von Nationsbildung. Sie beruht jedoch auf einer vergleichsweise schmalen empirischen Basis und bleibt aufgrund der Fixierung auf das strategische Machthandeln der Eliten stellenweise unbefriedigend. Umfangreicher ist die jüngste Studie des Historikers Denis Scuto (2012), der zum ersten Mal die Geschichte der luxemburgischen Staatsbürgerschaft und ihrer Regulierung durch Politik und Verwaltung detailliert untersucht hat (vgl. auch bereits Scuto 2006). Zu seinen Ergebnissen gehört die Identifikation eines Zusammenhangs zwischen der Nationalisierung der Staatsbürgerschaft auf der einen und der Krise der liberalen Regierungsform sowie dem Aufbau des Sozialstaats am Anfang des 20. Jahrhunderts auf der anderen Seite. Ich bin zuversichtlich, diesen Zusammenhang mit Blick auf die politische Repräsentation ebenfalls erhärten und zum Teil erklären zu können.

Eine Reihe von neueren, vorwiegend kulturgeschichtlichen Arbeiten erforschen die verschiedenen Formen der literarischen, künstlerischen und medialen Konstruktion von Raum, Zeit und Sprache entlang nationaler Kategorien (Kmec und Peporté 2012; Kmec u. a. 2008, 2010; Peporté 2011; sie haben eine Vorläuferin in Watgen 1987). Diese Arbeiten können überzeugend zeigen, dass die Vorstellung einer seit dem Mittelalter durch kulturelle Besonderheiten und den Druck äußerer Fremdherrschaft zusammengeschweißten luxemburgischen Schicksalsgemeinschaft tat-

101 Zu Forschungskonzepten und -kontroversen rund um die Geschichte der luxemburgischen Nationsbildung siehe Franz und Lehnert (2011).

sächlich erst im späten 19. Jahrhundert erfundenen und rückblickend auf die Geschichte projiziert wurde. Sie benutzen jedoch einen sehr weiten Begriff kultureller und medialer ‚Repräsentation‘, den ich um die im engeren Sinn politische Dimension ergänzen möchte.

Mit Blick auf die allgemeinere Geschichte der politischen Akteure und Institutionen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gibt es eine weit verzweigte Literatur. Der Forschungsstand ist aber je nach Zeitraum uneinheitlich und von unterschiedlicher Güte.¹⁰² Einen politikwissenschaftlich informierten ersten Überblick über die Entwicklung des politischen Systems in Luxemburg bietet etwa Schroen (1986). Einen detaillierten chronologischen Überblick über alle Regierungen und die wichtigsten Stationen der Gesetzgebung seit 1848 findet man bei Thewes (2006). Vor allem die Auseinandersetzungen zwischen Monarch, Regierung und Parlament um die verschiedenen Verfassungskompetenzen sind dabei ein wiederkehrendes Thema der Geschichtsschreibung (Thill 1978; Franz 2012, 2009; Bumb 2011; Goedert 2007).¹⁰³ Grundsätzlich sind (außenpolitische) politische Krisen ausführlicher erforscht als Zeiten scheinbarer Stabilität. Auch das Revolutionsjahr 1848 etwa ist gut dokumentiert (Calmes 1982; Franz 1999; Majerus 2002; Margue 1998a; Ravarani 1998; Trausch 1998). Die Jahre des Ersten Weltkriegs und die unruhige Zeit von 1919 bis 1921 sind mittlerweile ebenfalls ein etablierter Forschungsgegenstand (Pauly 1989; Scuto 1990; Trausch 1974, 1979). In der Tat sind diese Jahre in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzen. Aber auch vermeintlich ruhigere Zeiten lohnen einen genaueren Blick. Wenn die Geschichtsbücher die Zeit zwischen 1872 und 1914 als ruhige Übergangsperiode charakterisieren (Trausch 1975, 77), stimmt das sicherlich mit Blick auf außenpolitische Krisen und die großen innenpolitischen Verfassungskämpfe. Doch in dieselbe Zeit fallen auch die Anfänge der Industrialisierung, die Gründung der Parteien und bedeutende Reformen des Wahlrechts, allesamt Veränderungen von großer historischer Tragweite.

Die Evolution des Wahlrechts ist ansatzweise erforscht (Beck 1989; Bonn 1989; Fehlen 1993; Hansen 2006). Doch es bleiben Lücken. Die meisten Beiträge begnügen sich damit, die

102 In einem einschlägigen Literaturüberblick beklagt Christiane Huberty (2006, 559f.) zu Recht, die luxemburgische Geschichtsschreibung folge noch zu sehr dem Rhythmus der jeweils zu Gelegenheitspublikationen Anlass gebenden Gedenkfeiern, Ausstellungen und Jubiläumsjahren. Es fehlten dagegen thematisch und zeitlich breiter angelegte und kohärent durchgeführte Untersuchungen. Immer noch nützlich als Nachschlagewerke sind vor diesem Hintergrund die älteren, materialreichen Bände von Albert Calmes (etwa 1954, 1982). Wie viele ältere Historiker arbeitete er aber ohne Fragestellung und theoretische Selbstreflexion. Gleiches gilt für die umfangreiche *Bibliographie Nationale* von Jules Mersch, die enorme Mengen an Fakten zusammenträgt, sie jedoch auf unzusammenhängende Biographien einzelner Personen und Familien verstreut.

103 Ärgerlich in dem Buch von Bumb ist der methodologische Nationalismus, der in Sätzen wie dem folgenden sichtbar wird: „Von den ersten Erwähnungen der ‚Lucilinburhuc‘ im frühen Mittelalter über die wechselvolle Geschichte Luxemburgs als ‚Spielball‘ der europäischen Großmächte in der Vormoderne bis hin zur Erlangung der staatlichen Eigenständigkeit im 19. Jahrhundert, und schließlich der Sicherung der nationalen Souveränität und Identität im 20. Jahrhundert entwickelte sich ... der luxemburgische Weg in die ‚parlamentarisch-demokratische Moderne‘“ (Bumb 2011, 10). In einem Satz sind hier alle Elemente der dominanten nationalen Erzählung versammelt, von der Gründungslegende über die angebliche Fremdherrschaft bis zur Betonung eines spezifisch ‚luxemburgischen Wegs‘. Auch die Behauptung, Europa sei 1815 von „Fremdherrschaft befreit“ (Bumb 2011, 40) worden, ist einigermaßen erstaunlich. War die restaurierte Monarchie etwa eine Selbstregierung?

formale Evolution der wichtigsten Gesetzesparagrafen zu rekonstruieren. Gescheiterte Reformversuche werden daher meist übersehen. Auch die Debatten rund um das 1919 eingeführte Verhältniswahlrecht wurden bisher kaum thematisiert. Nicht sehr gut erforscht ist die Arbeitsweise und innere Struktur des Parlaments. Hier verfügen wir bisher nur über eine Überblickdarstellung, die im Auftrag des Parlaments selbst geschrieben wurde (Als und Philippart 1994). Zwar ist diese ausführlich und bietet einen historisch fundierten Einblick in die Entwicklung der Abgeordnetenkammer. Jedoch handelt es sich eher um ein hilfreiches Nachschlagewerk, als um eine kohärente politikwissenschaftliche Untersuchung. Ähnliches muss für die vom Staatsrat anlässlich diverser Jubiläen herausgegeben Bände zur eigenen Geschichte gelten (Conseil d'État 1957, 2006). Zu dieser 1856 gegründeten Institution liegt zwar eine Monographie vor (Bonn 1984), diese beschränkt sich jedoch auf juristische und prozedurale Ausführungen. Kaum ernsthaft erforscht wurde bisher die Geschichte der 1924 gegründeten Berufskammern. Hier gibt es nur Selbstdarstellungen aus Anlass diverser Jubiläen, die aber vereinzelt Beiträge wissenschaftlicher Qualität enthalten (ansatzweise Delvaux 1974; für die Arbeiterkammer Scuto 1999).

Die Kommunen, ihre Verwaltung und ihr Verhältnis zu den gesamtstaatlichen Institutionen waren Gegenstand mehrerer Forschungsarbeiten an der Universität Trier (Dörner 2006; Franz 2006). Eine systematische Untersuchung zur Geschichte der kommunalen Demokratie und speziell zur politischen Repräsentation auf kommunaler Ebene fehlt bislang. Über die Parteienlandschaft ist hingegen mittlerweile auch aus historischer Perspektive viel geschrieben worden (einführend Schaeffer 1961; Trausch 1981, 1995). Es existieren umfangreiche Monographien und Sammelbände über die Geschichte der Arbeiterpartei (Fayot 1979), der Liberalen (Roemen 1995), der früheren Rechtspartei bzw. heutigen Christlich-Sozialen Volkspartei (Schaus 1974; Trausch 2008a) und der Kommunistischen Partei (Centre Jean Kill 1982; Kovacs 2002; Ruckert 2006). Einige dieser Werke, vor allem die älteren, sind eher deskriptiv gehalten und nicht immer frei von hagiographischen Zügen. Einen politikwissenschaftlichen Anspruch hat dagegen Luc Decker (2011) in seiner Arbeit über die Genese des luxemburgischen Parteiensystems. Es handelt sich um die bisher einzige Arbeit, die eine explizit repräsentationstheoretisch angeleitete Fragestellung historisch bearbeitet.¹⁰⁴ Dem Umfang einer Masterarbeit entsprechend ist die theoretische Tiefe wie auch die Breite der empirischen Quellenbasis jedoch begrenzt.

Neben den Institutionen und Parteien sind auch soziale Bewegungen und Milieus, Vereine und Presse ein wichtiger Gegenstand einer Geschichte des Politischen. Die Geschichte der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung wurde in den letzten Jahrzehnten immer wieder, sicher aber

104 Andere historische Arbeiten verwenden den Repräsentationsbegriff in einer rein intuitiven Art und Weise. Unter Repräsentation wird meist unausgesprochen eine proportionale Vertretung entlang vorgefundener Gruppenmerkmale verstanden. Das führt zu anachronistischen Formulierungen, wenn etwa Als und Philippart (1994) davon sprechen, in der mittelalterlichen Ständeversammlung sei der Adel 'überrepräsentiert' gewesen.

noch nicht abschließend erforscht (Scuto 1990; Neumann 1996; Wehenkel 2009; Maas und Steil 1992). Gut aufgearbeitet sind mittlerweile die Anfänge der (bürgerlichen) Frauenbewegung (Goetzinger 1997; Kmec 2012; Wagener 1994, 1998). Unverzichtbar für das Verständnis der politischen Öffentlichkeit in Luxemburg ist die Zusammenstellung von Hilgert (2004) über die Geschichte der Presse. Josianne Weber (2012, 2013) hat die informellen Netzwerke der gesellschaftlichen Eliten und die Lebenswelt der Oberschicht im 19. Jahrhundert untersucht. Methodisch schwieriger zu fassen, weil in einer in den gängigen Quellen nur schwer greifbaren Parallelwelt angesiedelt, ist die politische Tätigkeit und Organisation der Immigranten. Die Arbeit von Benito Gallo (1987) zur Geschichte der italienischen Einwanderung war die erste, die sich diesem Thema systematisch widmete und die Einwanderer in Luxemburg nicht nur als ökonomische Größe und amorphe Masse, sondern auch als organisierte und handelnde Akteure darstellte (siehe dazu auch ASTI 1985; Krantz 2001a, 2001b, 2002; Scuto 2008). Die Geschichte der extremen Rechten in Luxemburg hat der Historiker Lucien Blau (1998) erstmals systematisch untersucht. Er widerspricht darin dem gängigen Selbstbild der Luxemburger als harmlosen Opfern der Geschichte und weist auf starke antidemokratische Kräfte und historisch gut verankerte antisemitische Vorurteile auf der politischen Rechten hin (vgl. zum Antisemitismus auch Moyse 2011).

6.2 Der institutionelle Hintergrund. Der Aufbau eines modernen Staates

Wie in vielen Teilen Europas stellte die Französische Revolution auch in Luxemburg einen Modernisierungsschock dar. Über die Wirkung der zwei französischen Jahrzehnte schreibt Gilbert Trausch (1989b, 174): „On voit un Luxembourg, pays de tradition et à l'écart des grands courants novateurs et réformateurs, s'ouvrir au monde moderne. Par force, sans qu'on lui demande son avis, mais ouverture quand même dont il tirera le plus grand bénéfice“. Die französischen Republikaner entmachteten Adel und Kirche und etablierten nachhaltig bürgerliche Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des damaligen Luxemburgs. An die Stelle der fragmentierten herrschaftlichen Gerichtsbarkeit trat eine einheitliche Gerichtsbarkeit mit bürgerlichen Geschworenen (Trausch 1989b, 159). Sichtbar wurde der Fortschritt auch an der Stellung der Juden, die durch die französischen Emanzipationsgesetze den gleichberechtigten Bürgerstatus in Luxemburg erhielten. Die Schaffung des neuen Großherzogtums setzte politisch zwar wieder eine Erbmonarchie ein, rührte alles in allem aber nicht in grundsätzlicher Weise an den rechtlichen und administrativen Neuerungen der französischen Zeit. Letztere bildeten die Grundlage für die Herausbildung eines modernen Staats- und Verwaltungsapparats auf luxemburgischem Territorium. In dieser Entwicklung waren die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts die entscheidende Phase. Im Oktober 1841 erließ der niederländische König eine eigene Verfassung für das Großherzogtum. Diese war zweifellos undemokratisch; darauf wird noch zurückzukommen sein. Doch wie

Norbert Franz (2012) betont, bot sie zugleich eine formale Grundlage, auf der binnen eines knappen Jahrzehnts eine ganze Reihe staatlicher Institutionen neu errichtet oder aus den Einrichtungen der vormaligen Provinzialverwaltung weiterentwickelt wurden. Diese innere Staatsbildung wurde von den Eliten, von oben nach unten, betrieben. Die Organisation von Exekutive und Verwaltung und die Tätigkeit des Staates sind im Einzelnen nicht Teil meines Forschungsgegenstands. Doch sie bilden den Kontext für meine Untersuchung jenes Prozesses, in dessen Zuge der Staatsapparat schrittweise der Demokratisierung unterworfen und durch politische Repräsentation an das Handeln und die Interessen der Menschen angekoppelt wurde. Im Folgenden werden daher einige der wichtigsten Stationen dieser inneren Staatsbildung exemplarisch skizziert.

Bereits am 4. Januar 1840 erließ der König-Großherzog eine Verordnung über die Organisation des Staates, „in der Absicht, Unserem Großherzogthume Luxemburg eine, seinen dermaligen Verhältnissen angemessene Verwaltung zu verschaffen“ (Mémorial A 1840b). Die Verordnung schuf eine Landesregierung, deren Zuständigkeiten genau aufgezählt wurden: Zu ihren Aufgaben gehörte die Wahrung und Ausübung der ‚landesherrlichen Rechte‘ gegenüber der Kirche, die Aufsicht über Schulen und Unterrichtsanstalten, die Förderung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, die Aufsicht über den Bau von Gebäuden und Straßen, aber auch über die Armenpflege, die Durchführung von Volkszählungen sowie die gesamte Steuer- und Finanzverwaltung. Der Vorsitzenden der Regierung war als Chef der Verwaltung zugleich für die oberste Aufsicht über die Polizei und andere Behörden, die Einstellung und Entlassung der Beamten oder die Kontrolle der Presse zuständig. Eine weitere Verordnung legte die Grundlagen für das Rechtssystem (Mémorial A 1840a). Dabei baute die Struktur des Rechtssystems, worauf Norbert Franz (2012, 560) hinweist, im Kern auf den institutionellen Neuerungen der französischen Zeit auf.

Die Verfassung vom 12. Oktober 1841 präziserte die Staatsorganisation weiter. Auf die Ständeversammlung, also den Vorläufer der Abgeordnetenkammer, werde ich an späterer Stelle noch näher eingehen. Hier sei nur vermerkt, dass die Zustimmung der ‚Stände‘ anfangs nur für die Strafgesetzgebung sowie bestimmte Zoll-, Steuer- und Haushaltsfragen erforderlich war. Im Hinblick auf die Regierung verfügte die Verfassung, dass diese aus einem Gouverneur und vier weiteren Mitgliedern bestehe. Ein Gesetz vom 24. Februar 1843 regelte die Verwaltung und Gliederung der Kommunen, Kantone und Distrikte (siehe Calmes 1954, 245ff.). Neben sehr detaillierten Regeln für die kommunalen Behörden schrieb dieses Gesetz auch die im Kern bis heute gültige territorial-administrative Gliederung des Landes fest. Die Gliederung in Kantone und Kommunen ging ebenfalls auf die Reformen der Französischen Revolution zurück (Calmes 1971, 187). Das Gesetz von 1843 schuf elf (seit 1851 zwölf) Kantone, die wiederum in den drei Verwaltungsdistrikten Luxemburg, Diekirch und Grevenmacher zusammengefasst wurden. Jedem

dieser Distrikte wurde ein der Regierung unterstehender Distriktskommissar zugeordnet, zu dessen Aufgaben die Kontrolle über die Umsetzung von Gesetzen vor Ort gehörte, aber auch die Aufsicht über die Kommunalverwaltungen und die Bürgermeister. Diese territoriale Gliederung hatte, worauf zurückzukommen sein wird, auch Folgen für die politische Repräsentation. Bis zur Verfassungsreform im Jahr 1919 war sie auch die Grundlage für die Einteilung der Wahlbezirke.

Eine allgemeine Wehrpflicht, wie sie für größere und kriegsführende Länder häufig als Motor einer inneren Homogenisierung angeführt wird, gab es in Luxemburg bis nach dem Zweiten Weltkrieg nicht. Im Rahmen des Deutschen Bunds, dem das Großherzogtum aufgrund der Beschlüsse des Wiener Kongresses bis zu seiner Auflösung im Jahr 1866 angehörte, war man allerdings verpflichtet, ein Kontingent für die Bundesstreitkräfte zu stellen. Rekrutiert wurde dieses Kontingent durch das Los und mit der Möglichkeit, sich vertreten zu lassen. Die Luxemburger Truppe war aber schlecht ausgerüstet und kam kaum zum Einsatz (Melchers 1989). Militär und Militarismus spielten keine große Rolle für den jungen Staat. Im Jahr 1881 wurde das Militär in Luxemburg in eine reine Freiwilligentruppe mit einer Sollstärke von wenigen hundert Mann umgewandelt. Bereits im Januar 1840 war die zweite militärische Struktur, die vormalige niederländische Gendarmerie, in eine königlich-großherzogliche Gendarmerie umgewandelt worden. Daneben gab es die kommunale Polizeizuständigkeit, etwa für Forst- und Jagdangelegenheiten oder die Zulassung und Überwachung von Wirtshäusern und Prostitution (siehe Franz 2006, 115ff.). Erst ein Gesetz von 1930 überführte auch die Polizei in eine zentralisierte Behörde.

Weitere, nach 1841 in schneller Folge erlassene Gesetze deckten alle wichtigen Bereiche ab, die als in die Zuständigkeit des Staates fallend angesehen wurden. Das Schulgesetz vom 26. Juli 1843 regelte den flächendeckenden Schulunterricht und seine staatliche Kontrolle. Jede Gemeinde wurde angehalten, einen kontinuierlichen Grundschulunterricht anzubieten. Eine regelrechte Schulpflicht wurde allerdings erst 1881 eingeführt. Die Schulfrage war auch Thema bei der Neuregelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Mit den Institutionen des neuen Staates hatte sich auch die Organisation der Kirche geändert. 1840 einigten sich der König-Großherzog und der Vatikan darauf, Luxemburg auch kirchenrechtlich vom Bistum Namur zu lösen und als eigenes, Rom direkt unterstelltes apostolisches Vikariat neu einzurichten, 1870 wurde Luxemburg zum Bistum erhoben. Die katholische Kirche büßte im Zuge der Staatsbildung aber viele alte Privilegien ein (Tausch 1989b, 176, 253; siehe auch Kapitel 9.4.1 meiner Arbeit). Neben den auf die öffentliche Ordnung bezogenen staatlichen Kernaufgaben erstreckte sich die Staatsbildung im Ansatz auch auf ‚biopolitische‘ Fragen. Eine Verordnung vom Oktober 1841 regelte die staatliche Aufsicht über die medizinischen Behörden, 1843 und 1846 wurde auch die Armenfürsorge und öffentliche Wohlfahrt geregelt. Letztere wurde vorwiegend als kommunale Aufgabe

definiert (Franz 2006, 186, siehe auch 2011), neben den kommunalen Wohltätigkeitsbüros wurde aber auch die Stelle einer landesweiten „Inspection der Wohlthätigkeits-Anstalten und der Staats-Gefängnisse“ (Mémorial A 1846) geschaffen. Bereits die Namensgebung jenes Amtes zeigt die damalige Verschmelzung von karitativen und repressiven Maßnahmen an.

In der Zusammenschau ergibt sich das Bild einer zielstrebig voran getriebenen Staatsbildung, die zwar durchaus auch ihre Irrwege und gescheiterten Projekte kannte, alles in allem aber binnen Kürze einen umfassenden Regelungs- und Regierungsapparat hervorbrachte, der alle Merkmale von Max Webers legal-rationalem Herrschaftstyp besaß. Der neue Staatsapparat konnte in rechtlicher und administrativer Hinsicht auf den Reformen der französischen Jahre von 1795 bis 1814 aufbauen; das mit der Französischen Revolution verknüpfte demokratische und egalitäre Gedankengut wurde aber nicht in gleicher Weise übernommen. Mit Norbert Franz lässt sich resümieren: „Eine kleine Gruppe konservativer Notabeln und Staatsbeamter schuf im Laufe weniger Jahre die gesetzliche Grundlage der Staatstätigkeit auf zentralen politischen Feldern, die über den Kernbereich des Machtstaats, die Ordnungsverwaltung hinaus weit in die Leistungsverwaltung hineinreichten. Dies geschah nach ausführlicher Prüfung der Verhältnisse in den benachbarten Staaten Mittel- und Westeuropas, so dass sich die luxemburgische Staatsorganisation und Gesetzgebung innerhalb weniger Jahre auf dem höchsten Niveau dieser Zeit bewegte“ (Franz 2012, 546). Die luxemburgische Staatsbildung war ein sich selbst programmierendes Projekt der Eliten, betrieben innerhalb des durch die Restauration gesetzten Rahmens.

Aufschlussreich im Hinblick auf die großen Entwicklungslinien des politischen Outputs ist die Analyse des Staatshaushalts. Im Folgenden soll das exemplarisch für mehrere Haushalte aus verschiedenen Jahrzehnte unternommen werden.¹⁰⁵ Von Interesse sind sowohl die Entwicklung der absoluten Zahlen wie die innere Zusammensetzung, an der sich Schwerpunkte und Komplexität der Staatstätigkeit ablesen lassen.

In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts standen die Staatshaushalte ganz klar im Zeichen des Aufbaus der Infrastruktur. Der Haushalt für das Jahr 1845 listete für die Sektion ‚Bauverwaltung‘ Ausgaben von 355.702 Gulden für Neubau und Unterhalt von Straßen und Gebäuden auf. Das war fast ein Viertel der Gesamtausgaben, die sich auf anderthalb Millionen beliefen. Zum Vergleich: Für den öffentlichen Unterricht wurden knapp 39.000 Gulden eingeplant. Staatliche Wohlfahrtstransfers blieben ein vernachlässigbarer Posten.

Im Budget für 1863 war auf der Ausgabenseite nun eine Summe von knapp 7 Millionen Franken vorgesehen.¹⁰⁶ Legt man einen Umrechnungskurs von ca. zwei Franken für einen Gul-

105 Die Zahlen entnehme ich jeweils dem Budgetgesetz (Mémorial A 1844, 1863, 1889, 1909). Für die Analyse weiter Haushalte aus den Jahren 1844 bis 1888 siehe Franz (2006, 62ff.), dessen Vorbild ich hier folge.

106 Im Jahr 1848 wurde für die öffentliche Buchführung der Franken eingeführt.

den zugrunde (Mémorial A 1848f), hatten sich die öffentlichen Ausgaben in den Jahren zwischen 1845 und 1863 also verdreifacht; dieser Rekordwert wurde in den 1870er Jahren auch nicht mehr erreicht. Der Löwenanteil dieser Gelder, über ein Drittel des Gesamtbetrags, floss in den stark subventionierten Aufbau der luxemburgischen Eisenbahn, der 1859 begonnen hatte. Die ‚Armenpflege‘ wurde im Gegensatz zu 1845 immerhin als eigene Haushaltssektion geführt, betrug mit ca. 35.000 Franken aber in etwa nur so viel wie die Mittel für die Optimierung der Pferdezucht. Für den öffentlichen Unterricht waren dagegen knapp 240.000 Franken veranschlagt.

Staatsausgaben 1850-1910

(Daten: STATEC 1990, S. 362f.)

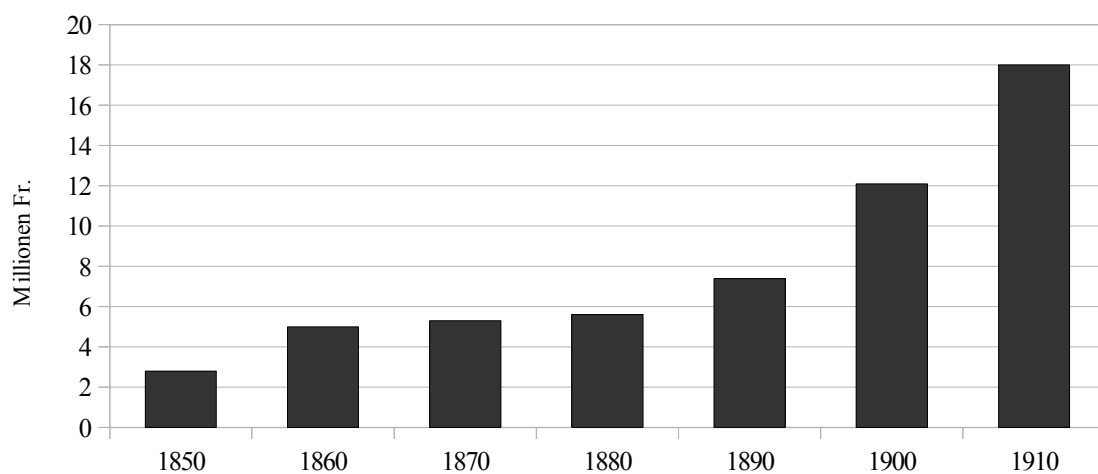


Abbildung 1: Staatsausgaben in absoluten Zahlen

Der Haushalt von 1890 sah 7,4 Millionen Franken Ausgaben vor. Das Volumen hatte sich im Vergleich zu 1863 also nicht dramatisch vergrößert. Die Tatsache, dass die Zahl der Budgetartikel von 177 auf 213 gewachsen war, deutet aber auf eine zwischenzeitliche Ausdifferenzierung und wachsende Komplexität der Staatstätigkeit hin. Ein Zehntel des Haushalts wurde mittlerweile vom Schuldendienst beansprucht. Das war mehr als für das Schulwesen (665.000 Fr.) ausgegeben wurde. Etwa eine Million floss in die öffentlichen Bauten und Wege, aber auch die Ausgaben für Post und den Aufbau der Telekommunikationen betrugen nahezu 800.000 Franken. Diese beiden Bereiche waren mit Abstand die größten. Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Ausgaben bestand in Gehältern und Pensionen der wachsenden Zahl von Staatsbediensteten. Keine große Rolle spielten Militär und Gendarmerie. Für beide zusammen waren 397.900 Franken eingeplant, ähnlich viel wie für die Kirche. Für die öffentliche Wohlfahrt wurden magere 91.000 Franken veranschlagt.

Der Haushalt von 1910 umfasste ca. 18 Millionen an Einnahmen und Ausgaben und war in nunmehr 313 Artikel gegliedert. Die Ausgaben für öffentliche Wohlfahrt im engeren Sinne betragen nun 217.000 Franken. Zum Bereich Soziales muss allerdings auch noch eine ganze Reihe weiterer, neu hinzugekommener Ausgaben gerechnet werden, etwa die 100.000 Fr. an Subventionen für diverse Berufsgenossenschaften oder die 295.000 Fr. für verschiedene Bereiche der um die Jahrhundertwende aufgebauten Sozialversicherung. Zwei Millionen wurden für Schulen und Unterricht ausgegeben und 858.500 Fr. für Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.

Einnahmen und Staatsverschuldung 1920-1939

(Daten: STATEC 1990, S. 363 & S. 375)

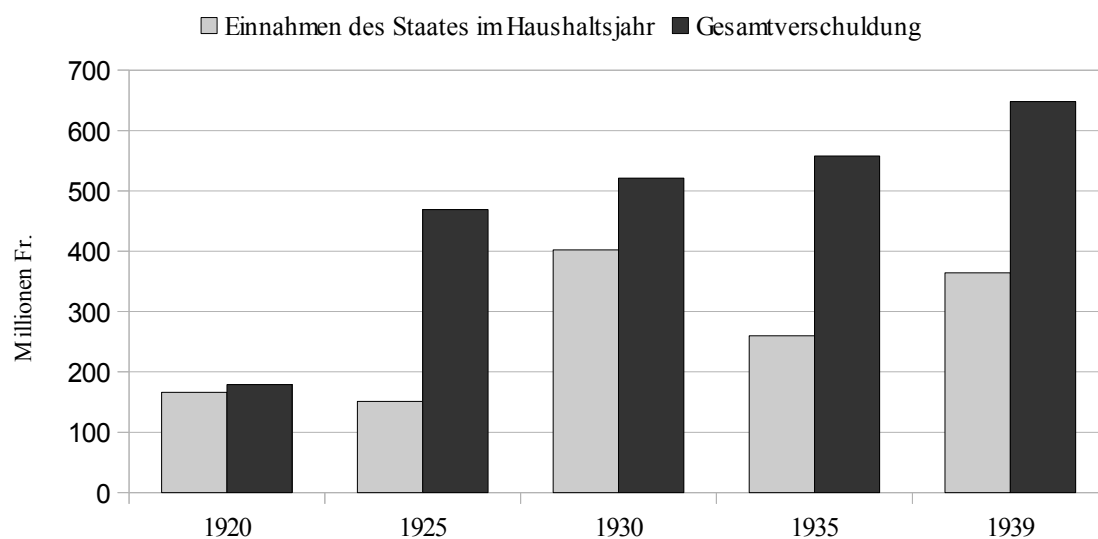


Abbildung 2: Einnahmen und Verschuldung des Staates in absoluten Zahlen

Dieser kurze Überblick macht die zentrale und aktive Rolle des Staates beim Aufbau der Infrastruktur deutlich – zuerst Straßen, Wege und öffentliche Bauten, dann das Eisenbahnnetz, schließlich der Ausbau der Post und des Telekommunikationsnetzes. Neben der Infrastruktur im engeren Sinn ist auch auf die kulturelle und soziale Infrastruktur hinzuweisen. Vor allem das öffentliche Schulwesen wurde im 19. Jahrhundert von einem der „stärksten und wirkungsmächtigsten Durchstaatlichungsschübe“ erfasst und zu einer „staatliche[n] Kernaufgabe von strategischer Bedeutung“ (Franz 2006, 365). Der überwiegende Teil der beachtlichen Steigerungen des Haushaltsvolumens seit der Staatsgründung, das die Abbildung 1 veranschaulicht, floss in diese zivilen Bereiche, seit dem späten 19. Jahrhundert auch zunehmend in die Unterstützung von Industrie und Landwirtschaft. Der Preis für diese Ausweitung der Staatstätigkeit war eine ansteigende Staatsverschuldung (Franz 2006, 66; siehe auch Abbildung 2). Nur eine geringe Rolle spielten Rüstung, Militär und Gendarmerie. Aber auch der Bereich der Wohlfahrt und der sozialen Trans-

fers blieben im 19. Jahrhundert vernachlässigbar. Sie erlangten erst um die Wende zum 20. Jahrhundert, vor allem aber nach dem Ersten Weltkrieg, größere Bedeutung auf staatlicher Ebene.

Für die Zwischenkriegszeit sind die Haushaltszahlen aufgrund der Währungsinstabilität nicht immer aussagekräftig. Die Relationen sind jedoch aufschlussreich. So ist eine zunehmende Unausgeglichenheit der Haushalte auffällig. Während in den 1920er Jahren die Mehreinnahmen überwogen, machte sich die Wirtschaftskrise Anfang der 1930er durch sprunghaft ansteigende Defizite bemerkbar (STATEC 1990, 363, 1999, 512). Die Staatsverschuldung wuchs schneller als der Haushalt. Das Budget von 1934 sah Ausgaben in Höhe von 345 Millionen vor (Mémorial A 1934). Davon waren 34 Millionen für den Schuldendienst vorgesehen. Die Gehälter der Lehrer überstiegen die Grenze von 20 Millionen. Eine Ausgabe, die im 19. Jahrhundert noch ganz unbekannt war, war die Unterstützung der Arbeitslosen: 10 Millionen wurden für öffentliche Überbrückungsarbeiten eingeplant und noch einmal 4 Millionen an sonstigen Unterstützungszahlungen. Weitere 12 Millionen, die in der Sektion ‚Prévoyance sociale‘ verplant wurden, belegen die steigende Bedeutung des Sozialen, auf die im Zusammenhang mit der Repräsentation der Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital noch zurückzukommen sein wird.

6.3 Der gesellschaftliche Hintergrund. Sozialer und ökonomischer Wandel

Die ältere Geschichtsschreibung hat den Auswirkungen der ‚großen‘ Politik und speziell der Außenpolitik meist den Vorrang vor der Analyse sozialer und ökonomischer Verhältnisse gegeben. Politische Institutionen hängen aber nicht nur von Verträgen und Herrschaftswechsels ab, sondern bleiben in vielerlei Weisen eingebettet in Prozesse des sozialen Wandels (oder Beharrens), die sich in einer eigenen Zeitschicht bewegen. Es war das Verdienst des Historikers Gilbert Trausch, in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts einen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Blickwinkel in die luxemburgische Geschichtsschreibung hinein gebracht zu haben (z. B. Trausch 1974). Verschiedene andere Forscher haben sich seitdem der Geschichte der Sozialstruktur und der ökonomischen Entwicklung gewidmet (STATEC 1999; Bauler 2001; Trausch 2009, 2012; weiterführend auch Zahlen 2008).¹⁰⁷ Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der komplexen Geschichte der Stahlindustrie im Süden des Landes, wobei nicht nur die ökonomische Entwicklung im engeren Sinne, sondern auch die mit ihr verbundenen Lebensweisen der Menschen Thema sind (Fondation Bassin Minier 2010; Barthel und Kirps 2009, 2010, 2011). Im Folgenden sollen die in meinem Zusammenhang wichtigsten sozioökonomischen Entwicklungslinien zusammengefasst werden. Sie stellen den Hintergrund dar, vor dem sich das System möglicher gesellschaftlicher Spaltungslinien herausbildete, die durch Repräsentation politisiert und durch das Parteiensystem in politische Konfliktlinien übersetzt wurden.

¹⁰⁷ Für die rein quantitative Aufbereitung der Daten siehe STATEC (1990) und Als (1991).

Die idealtypische politische Epocheneinteilung in ein *ancien régime* und eine moderne Epoche lässt sich nicht ohne weiteres auf die Sozialstruktur und die ökonomischen Verhältnisse übertragen. Wohl hatten die französischen Reformen durch die Einführung eines modernen Zivilrechts die Ausgangsbedingungen für die Intensivierung kapitalistischer Verkehrsformen geschaffen: Die Rechtspersönlichkeit und das Privateigentum wurden auf stabile Füße gestellt, die alten Korporationen zerschlagen und alte Formen der gemeinschaftlichen Holz- oder Weidewirtschaft zurückgedrängt (Tausch 1969, 95, 2012, 18). Das Großherzogtum Luxemburg war 1815 aber ebenso eine arme Agrarregion wie zuvor das alte Herzogtum: „Durant la première moitié du XIXe siècle, le Luxembourg présentait toutes les caractéristiques d’un pays sous-développé“ (Bauler 2001, 58; vgl. Buchler 1989, 705). Produktion für den allgemeinen Markt war die Ausnahme (Buchler 1989, 706). Die Anzahl der landwirtschaftlichen Parzellen stieg bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts stetig an, bei entsprechender Verringerung ihrer durchschnittlichen Größe (Bauler 2001, 61). Neben der dominierenden Landwirtschaft gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch Handwerk, Textilfabrikation und Formen der Protoindustrialisierung, darunter mittels Holzkohle betriebene Eisenherstellung (Tausch 2012, 60f.; siehe auch Franz 2010). Für das Jahr 1848 gibt Gérard Tausch (2012, 82) eine Zahl von 26.583 ‚Arbeitern‘ auf luxemburgischem Gebiet an, wovon 2.307 in ‚industriellen‘ Betrieben tätig gewesen seien. Landwirtschaft und vormoderne Industrie waren kaum sauber zu trennen; landwirtschaftliche Arbeiter besserten ihren Verdienst in den meist ebenfalls auf dem Land gelegenen rudimentären Manufakturen auf. Wirtschaftliches Kapital fand seinen Weg bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nur in bescheidenem Maß ins Land (Bauler 2001, 46).

Wie in den angrenzenden deutschen Regionen rund um Trier war Armut ein Massenphänomen. Im europäischen Krisenjahr 1847 waren über 12 % der Bevölkerung auf die rudimentäre kommunale Wohlfahrt angewiesen (Calmes 1954, 260; Franz 2011). Den niedrigen Urbanisierungsgrad mag die Tatsache verdeutlichen, dass 1821 in den 9 größten Städten des Landes zusammen nur wenig mehr als 17.000 Personen wohnten (Als 1991, 13). Das waren knapp 13 % der Gesamtbevölkerung, deren Zahl eine Volkszählung im selben Jahr mit 134.000 bezifferte.

Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Modernisierung lief in mehreren Phasen und ungleichzeitig ab. Eine erste Phase war durch die Etablierung eines institutionellen und infrastrukturellen Rahmens gekennzeichnet. Hier ist der Aufbau des Eisenbahnnetzes ab 1859 zu nennen oder, in durchaus mittelbarem Zusammenhang mit der Finanzierung solcher Großprojekte, die Gründung der *Banque Internationale* im Frühjahr 1856. Diese erste moderne Kreditbank des Landes gab unter anderem auch die ersten luxemburgischen Banknoten heraus. Eine zweite Phase war durch den Aufbau der großen Industrie geprägt. Letzterer wurde durch technische Innova-

tionen wie die Erfindung des berühmten Thomas-Gilchrist-Verfahrens im Jahr 1878 befördert, aber auch durch gesetzliche Regelungen über das Konzessionsrecht und die Verhüttung der Erze an Ort und Stelle. Finanziert wurde der Aufbau der Schwerindustrie vor allem durch deutsches Kapital (Bauler 2001, 102). Zwischen 1886 und 1913 wurden in zahlreichen Ortschaften im Süden des Landes – Düdelingen, Differdingen, Rodange, Esch und Schiffingen – moderne Stahlwerke eröffnet. Die Industrialisierung schritt um die Jahrhundertwende rasch voran. Von 400.000 Tonnen Eisen und 20.000 Tonnen Stahl im Jahr 1886 wuchs die Produktion auf ca. eine Million Tonnen Eisen und über 300.000 Tonnen Stahl im Jahr 1902, um sich in den anschließenden zehn Jahren noch einmal zu verdoppeln (Trausch 2012, 96). In den großen Stahlwerken waren die verschiedenen Verarbeitungsschritte und Produktionsteile so weit wie möglich integriert. Zugleich war die Belegschaft durch die komplexe Arbeitsteilung entlang vieler verschiedener Funktionen und Hierarchien fragmentiert.¹⁰⁸ Die Lebens- und Arbeitsbedingungen jener Jahre bildeten die Ambivalenz der beginnenden kapitalistischen Modernisierung ab. Arbeitszeiten von 10 und 12 Stunden waren üblich. „Was die Stahl- und Walzwerke anging, waren elementarste Vorsichtsregeln unbekannt (...). Die Arbeitsbedingungen waren wohl am schlimmsten zwischen 1890 und 1900; in einer Zeit der Hochkonjunktur, in der die Hütten- und Stahlwerke gänzlich von Menschenhand betrieben wurden ... Es war eine Zeit, in der sowohl die Lohn- wie auch die Arbeitsbedingungen ausschließlich durch die liberalen Gesetze des Angebotes und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt bestimmt wurden“ (Fayot 1979, 30). Die dritte Phase des Wandels lässt sich auf die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg datieren. Sie war geprägt von der Krisenerfahrung der Kriegsjahre, der Substitution des deutschen Kapitals durch französisches, belgisches und einheimisches Kapital und eine zunehmende staatlichen Regulierung des Sozialen, die sich bereits bei der Analyse der Staatshaushalte im vorangegangenen Abschnitt andeutete.

Die Struktur der Wirtschaft und mit ihr die sozioökonomische Zusammensetzung der Bevölkerung verschob sich im Übergang zum 20. Jahrhundert also deutlich. Anfang der 1920er Jahre produzierte das ehemalige Agrarland Luxemburg genauso viel Eisen wie Belgien, immerhin Vorreiter der Industrialisierung auf dem Kontinent, und bewegte sich unter den zehn größten Produzenten des Weltmarktes. Auch die Landwirtschaft modernisierte sich parallel, jedoch langsamer und ungleichzeitiger, als man meinen könnte. Zwar stiegen die Erträge für die meisten Produkte, eine weitergehende Mechanisierung der landwirtschaftlichen Produktion fand aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg statt. Erst nach 1945 wurden Pferde durch Traktoren verdrängt, deren Zahl für das Jahr 1936 gerade mal mit 24 Stück beziffert wird (STATEC 1990, 305). Der Agrarsektor, der 1871 noch 60 % der arbeitenden Bevölkerung beschäftigt hatte, hatte zu diesem Zeitpunkt aber nurmehr einen Anteil von 30 %. Der Anteil der Industrie wuchs derweil von 20 % auf 40 %, der

108 Zu Arbeitsbeziehungen in vergleichbaren Industriezweigen in Deutschland und Amerika vgl. Welskopp (1991).

ebenfalls an Bedeutung gewinnende tertiäre Sektor von 20 % auf 30 % (STATEC 1990, 39). Diese relativen Verschiebungen müssen vor dem Hintergrund dessen eingeordnet werden, dass die Gesamtbevölkerung Luxemburgs zugleich von den ehemals 134.000 Einwohnern des Jahres 1821 auf 200.000 im Jahr 1867 und schließlich auf ca. 300.000 im Jahr 1930 anwuchs. Insofern ist Gérard Trausch (2012, 109) zuzustimmen, dass „l'ère industrielle est d'abord et surtout marquée par l'irruption fulgurante des ouvriers dans la société luxembourgeois“.

Gesamtbevölkerung Luxemburgs	205.158 (1875)	250.911 (1907)	296.776 (1935)
Anteil der Beschäftigten im sekundären Sektor	20 % (1875)	38,4 % (1907)	38,4 % (1935)
Eisenproduktion	270.377 t. (1875)	1.484.872 t. (1907)	2.512.000 t. (1937)
Anteil des Kantons Esch an der Gesamtbevölkerung	8,7 % (1865)	26,4 % (1910)	32,9 % (1935)
Telefonapparate	126 Stück (1885)	3634 St. (1912)	15034 St. (1937)

Tabelle 1: Statistik des sozialen Wandels 1870 – 1937 (Quelle: STATEC 1990 und Trausch 2012)

Mit den ökonomischen Umwälzungen veränderten sich die gesellschaftlichen Beziehungen wie auch ihr räumlicher Ausdruck. Tabelle 1 fasst einige Kennzahlen exemplarisch zusammen. Die Bevölkerungsdichte des Landes wuchs von 52 auf 145 pro Quadratkilometer, ein Wachstum, das aber äußerst ungleichmäßig verteilt war. Während die ländlichen Regionen auch in absoluten Zahlen Einwohner verloren, wurde fast das gesamte Bevölkerungswachstum von der Hauptstadt und den Industrieregionen im Süden absorbiert. Die Stadt Esch/Alzette wuchs binnen weniger Jahrzehnte um mehr als ein Zehnfaches ihrer Einwohner, insbesondere durch den Aufbau zahlreicher neuer Arbeitersiedlungen. Im Jahr 1930 war das ehemalige Dorf mit knapp 30.000 Einwohnern die zweitgrößte Stadt des Landes (STATEC 1990, 14). In der Wahrnehmung der Menschen verschmolz diese regionale Ungleichzeitigkeit oft mit der gesellschaftlichen Modernisierung als solcher: Der Süden war für die einen Synonym des Fortschritts, für die anderen ein Ort der Entfremdung und ein Hort der Sünde. Mit dem rasanten Wachstum gingen in der Tat Probleme einher. Ben Fayot (1979, 29) führt eine Statistik an, wonach um die Jahrhundertwende zwei Drittel aller Wirtshäuser des Landes allein im Kanton Esch angesiedelt waren; er meint, daraus folgern zu können, dass „der Alkoholismus in ... der Arbeiterklasse wütete“, mit verheerenden Folgen für „die Gesundheit der Männer und das Gleichgewicht der Familien“. Ob das stimmt, sei dahingestellt. Zumindest spiegelt es eine verbreitete Wahrnehmung des sozialen Wandels.

Soweit es die Entwicklung und Verteilung von Einkommen angeht, verfügen wir für die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg nur über wenige aussagekräftige, aggregierte Daten. Den Unterlagen

des Stahlkonzerns ARBED zufolge verdiente ein Arbeiter im Juli 1914, je nach Qualifikation und Position, zwischen 4,5 (Hilfsarbeiter) und 11,5 (1. Walzer) Franken am Tag (STATEC 1999, 126). Die Preissteigerung macht es notwendig, diese Zahlen ins Verhältnis zu den Lebenskosten zu stellen. 1914 kostete ein Kilogramm Brot im Durchschnitt 0,35 Franken und ein Paar Herrenschuhe 18 Franken (STATEC 1990, 461). Im Jahr 1926 schwankten die Gehälter je nach Position zwischen 30 und 43,5 Franken; im selben Jahr kostete ein Kilogramm Brot aber 2,5 und das Paar Schuhe 106 Franken. In einem im April 1926 von der Arbeiterpartei (erfolglos) im Parlament eingebrachten Gesetzesvorschlag zur Festlegung von Mindestlöhnen wurde auf Grundlage eines detaillierten Warenkorbs ausgerechnet, dass ein angemessenes Jahreseinkommen für eine vierköpfige Arbeiterfamilie bei 13.807 Franken liege, was einem Monatsgehalt von 1150 Franken und einem Tageslohn von 46 Franken entspreche (Chambre des Députés 1926, a204ff.), also mehr als die tatsächlich bezahlten Löhne. Der qualifizierte Kern der Industriearbeiterschaft verdiente in Relation zu den landwirtschaftlichen Arbeitern aber vergleichsweise viel.

Auch Armut war Anfang des 20. Jahrhunderts noch ein verbreitetes Phänomen. Sie betraf, abgesehen von durchaus vorhandenen Zeiten der Krise und der Arbeitslosigkeit, aber nicht primär die Industriearbeiter, sondern jene Modernisierungsverlierer, die man heute das Prekariat nennen würde – Personen, die ihren Lebensunterhalt durch unqualifizierte, unsichere und meist wenig angesehene Tätigkeiten verdienen mussten. Darunter waren überdurchschnittlich viele Frauen, die etwa als Kellnerinnen oder Prostituierte unter noch prekäreren Bedingungen als die Männer in der Fabrik arbeiteten. Ein Bild dieser Armut zeichnete die 1907 vom *Verein für die Interessen der Frau* durchgeführte Sozialenquete über die Wohnbedingungen in den armen Vororten der Stadt Luxemburg. Im naturalistischen Stil wurden darin Lebensverhältnisse, die sich den Verfasserinnen zufolge „getrost den traurigsten Bildern aus Ost-London an die Seite stellen“ lassen, geschildert: „Familie mit 8 Kindern bewohnt 1 Zimmer und 2 kleine Räume unter dem Dach. Eltern und die 2 kleinsten Kinder ... schlafen in dem Zimmer, in welchem gekocht, Wäsche gemacht, gewohnt wird. Windeln liegen umher, ein Rabe wohnt mit im Zimmer. In dem einen Dachzimmer schlafen 3 Knaben in einem Bett ... Kinder sammeln Hundeexkreme für Gerberei. Eimer davon im Zimmer, entsetzlicher Geruch. Im anderen Zimmer schlafen drei Mädchen auf dem Boden ... Dach durchlöchert“ (zit. n. Bové 2011, 172, 175). Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass, wenn auch die Arbeit in der Industrie und den Bergwerken zu jeder Zeit überwiegend männlich war, dies nicht für die gesellschaftliche Gesamtarbeit gilt (Wagner 2010). Die Volkszählung von 1907 erfasste eine Zahl von 36.669 arbeitenden Frauen, knapp 30 % der Erwerbsbevölkerung. Anders als die männliche war die weibliche Arbeit schwerpunktmäßig auf dem Land oder im landwirtschaftlichen Bereich angesiedelt und wurde mehr-

heitlich unter dem wenig eindeutigen Statut „aidant familial“ geführt. Auch die Volkszählung von 1935 zeigte einen stabilen Anteil der Frauen an der Erwerbsbevölkerung, mit einer Tendenz hin zu Dienstleistungen im regulären Angestelltenverhältnis (STATEC 1990, 37).

Der sozioökonomische Wandel wurde von Wanderungsbewegungen der Menschen begleitet: Zum einen die Binnenwanderung aus den ländlichen Regionen in die Industriezentren des Südens (Buchler 1989, 707), zum anderen die zunehmende Fernwanderung. Das Wanderungssaldo war im neunzehnten Jahrhundert meist negativ gewesen. Das heißt natürlich nicht, dass es vor der Industrialisierung keine Migration gegeben hätte. Migration ist kein rein ökonomisches Phänomen und es gab sie, wie Michel Pauly (2001) betont, auf dem Gebiet Luxemburgs zu allen Zeiten. Doch im Zuge des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wandels veränderte sich ihre Form, ihre Richtung und ihre Intensität.

Unter den ausländischen Einwohnern Luxemburgs bildeten die Deutschen lange die größte Gruppe, vor den Italienern, die ab der Jahrhundertwende verstärkt ins Land kamen. Der Anteil der Nicht-Luxemburger an der Wohnbevölkerung betrug den Volkszählungen zufolge 1871 etwa 3 Prozent, stieg ab den 1880er Jahren an, erreichte 12 % im Jahr 1900 und 15 % im Jahr 1910. Da drei Viertel der Migranten in der Industrie und hier wiederum vor allem in der Eisenindustrie beschäftigt waren, fiel ihr Anteil innerhalb der Arbeiterschaft entsprechend höher aus. Im Jahr 1913 hatten ca. 60 % der Arbeiter in der Eisenindustrie und den Erzbergwerken nicht die luxemburgische Staatsangehörigkeit. Durch den Ersten Weltkrieg sank dieser Anteil erheblich. Er erreichte danach, auch aufgrund einer zunehmend restriktiven politischen Regulierung der Migration, nicht mehr die Spitzenwerte des frühen 20. Jahrhunderts, betrug in der Industrie aber auch 1938 immerhin noch 21 % (STATEC 1990, 13; Trausch 2009, 27). Während unter den Deutschen viele qualifizierte und besser bezahlte Facharbeiter waren, arbeiteten die Italiener meist unter schlechten Bedingungen und an den unteren Positionen der Betriebshierarchie (Gallo 1987, 20). Von der übrigen Bevölkerung lebten sie oft räumlich wie sozial getrennt; in Esch oder Düdelingen gab es regelrechte italienische Viertel, die auch politisch einen eigenen Mikrokosmos bildeten. Die Wanderungen schwankten im Rhythmus der Konjunktur und des Arbeitskräftebedarfs und waren im Fall der Italiener auch durch innere Fluktuation gekennzeichnet (Pauly 1985, 13). Doch fügt sich die Bewegung der Menschen nie ganz den funktionalen Imperativen. Viele blieben dauerhaft im Land und veränderten dessen Gesicht (Scuto 2008, 405).

Es wäre falsch zu glauben, dass die Bevölkerung vor der Massenmigration des industriellen Zeitalters einen völlig homogenen Block gebildet hätte. Zwar gab es in Luxemburg keine der Staatsbildung vorangehende oder sie begleitende konfessionelle Spaltung. Die überwiegende Mehrheit war katholisch. Das sollte aber die religiösen Minderheiten nicht vergessen machen.

Durch die rechtliche Emanzipation in Folge der Französischen Revolution angestoßen, entwickelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts ein reges jüdisches Leben in Luxemburg (siehe Moyses 2011). Im Jahr 1894 wurde eine neue Synagoge in der Hauptstadt eingeweiht, im Jahr 1899 die allererste Synagoge in Esch/Alzette. Daneben gab es wichtige Zentren des jüdischen Lebens in der nahen Großregion. In den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts kamen zahlreiche jüdische Flüchtlinge aus ganz Deutschland hinzu. Der Anteil der jüdischen Einwohner überstieg zu keinem Augenblick ein Hundertstel der Gesamtbevölkerung (STATEC 1990, 574), doch konzentrierte sich das jüdische Leben räumlich stark. Es war in Luxemburg fast ausschließlich ein städtisches Phänomen (Moyse 2011, 131). Im frühen 20. Jahrhundert spielten jüdische Persönlichkeiten in Wirtschaft und Politik eine im Verhältnis zu den Katholiken zahlenmäßig zwar bescheidene, aber doch weithin sichtbare Rolle, z. B. in Person der Fabrikanten Godcheaux oder des liberalen Abgeordneten Marcel Cahen. Vier Jahre der deutschen Besatzung und Verfolgung bereiteten diesem Aufschwung nach 1940 ein jähes Ende.

6.4 Quellenlage und Quellenkritik

In der Historiographie gibt es eine bestimmte Vorgehensweise, die sich die inhaltlichen Konturen der eigenen Arbeit gleichsam von den Quellen- und Archivbeständen, zu denen man Zugang hatte, diktieren lässt. Zwar hat sich in der Geschichtswissenschaft seit mehreren Jahrzehnten ein anderer, problemorientierter Zugang etabliert, in der luxemburgischen Geschichtsschreibung war die erstgenannte Vorgehensweise aber noch lange anzutreffen. Mein Vorgehen folgt den in der Einleitung formulierten Überlegungen zur Methode einer Geschichtsschreibung des Politischen. Die Auswahl der historischen Quellen geschieht problemorientiert und der Blick auf dieselben ist durch die im ersten Teil entwickelten Thesen angeleitet. Häufig werde ich anhand von exemplarischen Beispielen argumentieren. Die Quellen werden je nach Verfügbarkeit aus verschiedenen Beständen und Gattungen geschöpft und zu historischen Collagen kombiniert.

Fast alle Quellen, die ich verwende, lassen sich einer von drei Gattungen zurechnen: parlamentarische Protokolle (a), Presse und Publikationen (b) und Akten staatlicher Institutionen (c).

(a) Der *Compte Rendu* (CR) des luxemburgischen Parlaments beginnt mit dem Jahrgang 1841.¹⁰⁹ Diese Sitzungsprotokolle ermöglichen dem Forscher einen historischen Einblick in die parlamentarische Arbeit.¹¹⁰ Sie waren aber auch für die Zeitgenossen von Bedeutung. Die in Luxemburg seit dem späten 19. Jahrhundert gängige Praxis, die Dokumentation der Sitzungsberichte an die Haushalte aller wahlberechtigten Bürger zu verschicken, machte sie zu einem zentralen

109 Protokolle der Verhandlungen der luxemburgischen „États Provinciaux“ von 1816 bis 1830 wurden nachträglich von Pierre Ruppert (1890) publiziert, sind für mich aber weniger interessant.

110 Palonen (2010) hat unlängst einige Überlegungen zu Parlamentsreden als Quellen historisch-politischer Analysen angestellt. Er betont, dass Parlamentsdebatten insofern eine ganz eigentümliche Quellengattung sind, als sie eine spezifische Form der politischen Rhetorik *pro* und *contra* darstellen.

Mittel der politischen Kommunikation zwischen Abgeordneten und Bürgern, das auch den Stil der parlamentarischen Debatte beeinflusste. Die Sitzungsprotokolle liegen für meinen Untersuchungszeitraum in gedruckter, aber nicht digitalisierter Form vor. Der Umfang beträgt in der Regel zwischen einem und drei Bände pro Jahr. Diese Bände beinhalten die von den Stenographen des Hauses verfassten Protokolle der Parlamentssitzungen, die jeweils vorgeschlagenen und verhandelten Fassungen von Gesetzesprojekten, und, in uneinheitlicher Form, einen Anhang mit Kurzanzeigen und statistischen Daten zu den Abgeordneten und ihrer parlamentarischen Arbeit.¹¹¹ Während die Protokolle der ersten Jahre nur oberflächliche Zusammenfassungen darstellen, geben die späteren ein umfassendes Bild vom Ablauf der Sitzungen wieder, das auch Details wie Zwischenrufe und Nebenbemerkungen festhält. Zwar sind diese Abschriften sprachlich bereinigt und gekürzt, am offensichtlichsten dort, wo Dokumente verlesen oder prozedurale Fragen geklärt wurden. Dennoch kann man davon ausgehen, dass die Dokumentation der parlamentarischen Redebeiträge alles in allem das wiedergibt, was die Sprecher sagten oder doch zumindest das, was sie sagen wollten. Der Grund dafür ist, dass die Abgeordneten selbst, nicht ganz frei von Eitelkeit, die täglichen Sitzungsprotokolle regelrecht Korrektur lasen und für die endgültige Fassung Nachbesserungen einforderten, wo sie solche für notwendig hielten. Rein quantitativ stellen Parlamentsprotokollen den größten Teil der in dieser Arbeit ausgewerteten Quellen dar. Allerdings wechseln sich relevante Passagen darin oft mit langatmigen, technischen Details ab.

(b) Die zweite große Quellengattung stellen Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren dar. Luxemburg besaß seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine lebhafte und aufmerksame Presselandschaft. Trotz einiger Lücken ist davon ein wesentlicher Teil erhalten geblieben. Zeitungen und Zeitschriften sind die beste Möglichkeit, das öffentliche Leben und politische Handeln, soweit es jenseits des Parlamentsplenums stattfand, zu rekonstruieren. Über Wahlkampagnen, Parteitagebeschlüsse, Kundgebungen und ähnliches haben wir, soweit sie nicht unter Polizeibeobachtung stattfanden, oft nur indirekt über die Ankündigungen und Berichte der Presse Kenntnis. Natürlich sind die Berichte häufig einseitig und polemisch, sie liefern uns kein neutrales Bild. Generell verwende ich die Presse aber nicht in erster Linie, um Fakten zu rekonstruieren, sondern um die öffentliche Debatte zu untersuchen. Die Presse berichtete nicht nur über die Dinge, sie war auch selbst ein wichtiger Faktor der politischen Urteils- und Meinungsbildung. Viele Zeitungen fungierten explizit oder implizit als Sprachrohr politischer Strömungen und trugen über Wochen und Monate hinweg Kontroversen untereinander aus. Die Arbeit mit solchen Quellen erforderte eine Eingrenzung: Welche Publikationen sollen für welchen Zeitraum berücksichtigt werden? Ich habe die Zeitungen nicht seriell ausgewertet, sondern im Hinblick auf bestimmte, aus der Sekundärliteratur bekannte oder aufgrund der theoretischen Vorannahmen vermutete Umbrüche und

¹¹¹ Gesetze, Verordnungen etc. publiziert(e) das *Mémorial*, das offizielle Gesetzes- und Mitteilungsblatt.

Grundsatzdebatten, etwa zum Wahlrecht oder zur Krise des Parlamentarismus. Eine Hilfe hierbei war die früher gängige Sitte ausführlicher wechselseitiger Zitate. Sie erlaubt es, in der publizistischen Debatte relativ schnell grobe ‚Cluster‘ zu kartieren. Die Gefahr dabei ist, nur das finden, wonach man schon sucht. Um das Bild zu vervollständigen, wurden die Zwischenräume stichprobenartig ausgewertet. Das Gros der ausgewerteten Artikel stammt aus den beiden bis heute einflussreichsten und wichtigsten Zeitungen des Landes, dem katholischen *Luxemburger Wort* (seit 1848) und, für das 20. Jahrhundert, das zunächst linksliberale und später sozialistische *Tagblatt* (seit 1913). Beide Zeitungen stehen, wie einige weitere auch, in digitalisierter Form zur Verfügung. Andere sind nach wie vor nur auf Mikrofilm zugänglich, etwa das dritte wichtige Blatt des frühen 20. Jahrhundert, die liberale *Luxemburger Zeitung*, die daher nur in geringerem Maße verwendet werden konnte. Zusätzlich zur Presse im engeren Sinn wurden zahlreiche thematisch relevante und im Nationalarchiv oder der Nationalbibliothek auffindbare Flugschriften und Broschüren ausgewertet. Solche Schriften wurden von Vereinen, Parteien, Institutionen und gelegentlich auch von einzelnen Politikern herausgegeben.

(c) Als drittes sind schließlich die Aktenbestände des Luxemburger Nationalarchiv (ANLux) zu nennen. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Akten der Regierung und der Behörden. Hinzu kommen in geringerem Umfang Akten der Abgeordnetenkammer und von Drittpersonen. Überschneidungen mit den anderen Quellen sind hier häufig. So enthalten die Parlamentsakten in der Regel nur die Originalvorgänge und Unterlagen, die in den Sitzungsprotokollen bereits vermerkt sind, und die Akten der Behörden beinhalten oft ausführliche Sammlungen von Zeitungsausschnitten zu bestimmten Themen. Daneben enthalten die Regierungsakten alle möglichen Unterlagen, vom diplomatischen Glückwunschtelegramm bis zur Landwirtschaftsstatistik. Von Interesse für mich sind vor allem zwei Dinge. Erstens sind das Dossiers, die anlässlich einzelner politischer Projekte, etwa größeren Gesetzes- und Verfassungsreformen, angelegt wurden und es erlauben, diese anhand von Gutachten, Statistiken, Korrespondenzen und dergleichen mehr nachzuvollziehen. Diese Akten spiegeln freilich eine einseitige Perspektive, nämlich jene der staatlichen Funktionseliten. Man sollte sich diese Perspektive von oben nicht zu eigen zu machen oder ihr zu viel Raum geben. Einen Einblick in politische Aktivitäten von unten gibt uns dagegen eine zweite Sorte von Akten, nämlich die Polizeiberichte, die aus der Überwachung politischer Aktivitäten resultierten. Darin wird nicht nur über die Versammlungen und Demonstrationen vermeintlich radikaler Gruppen Bericht erstattet, sondern über die Aktivitäten nahezu sämtlicher Parteien. Auch diese Berichte sind nicht unverzerrt. Erstens stellen sie eine Übersetzung vom gesprochenen Luxemburgisch ins geschriebene Deutsch dar, zweitens handelt es sich nur um eine sinngemäße Wiedergabe, verfasst von politisch nicht immer sehr gebildeten Polizeibeamten. In

der Gesamtschau und im kritischen Vergleich vermitteln diese Berichte dennoch einen guten Eindruck vom Ablauf politischer Versammlungen jeglicher Couleur. Leider sind solche Berichte nicht systematisch archiviert worden. Für einzelne Wahlkämpfe konnten sie vollständig recherchiert werden, für andere blieben sie unauffindbar. Gleiches gilt auch für Akten mit Wählerlisten.

Auf externe Archivbestände der politischen Parteien wurde nicht zurückgegriffen. Das hat einen einfachen Grund: Es gibt für die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg so gut wie keine solche Archive. Auch die diversen im Auftrag der Parteien selbst verfassten Darstellungen der eigenen Geschichte beruhen, soweit es den frühen Zeitraum betrifft, in der Regel fast ausschließlich auf öffentlichen Archiven. Wo vereinzelte Dokumente existieren, liegen diese in privaten Händen und sind auch den offiziellen Parteihistorikern nur bedingt zugänglich (Fayot 1979, 475). Die Ausnahme ist die Kommunistische Partei, die größere eigene Archivbestände besitzt. Die Geschichte dieser Partei, deren historische Relevanz zumindest für die Zeit vor 1940 überschaubar ist, wurde aber bereits überdurchschnittlich ausführlich erforscht (Kovacs 2002; Ruckert 2006).

Die verschiedenen genannten Quellentypen ergänzen, kontrastieren und kritisieren sich wechselseitig. Zudem wird die Untersuchung von Textinhalten punktuell durch andere Arten der Analyse ergänzt, beispielsweise durch eine quantitative Auswertung von Wählerlisten. Generell gilt es bei der Arbeit mit Quellen, egal welcher Art, aber die Warnung von Hobsbawm (2005, 95) nicht zu vergessen: „Wir wissen zu wenig über das, was in den Köpfen der meisten relativ sprachlosen Männer und Frauen vorgegangen ist ... um einigermaßen zuverlässige Aussagen über ihr Denken und Fühlen“ zu treffen. Das trifft auf jede Untersuchung von Geschichte zu, ist aber besonders wichtig, wo wir es mit Demokratie und Repräsentation, also dem ‚Volk‘ zu tun haben. Darüber, was all jene Menschen dachten und wollten, die sich weder im Parlament, noch in der Zeitung, auf Flugblättern, Kundgebungen oder Wählerversammlungen zu Wort meldeten, lässt sich allenfalls mehr oder weniger gut begründet spekulieren.

7. Die Genese der Nationalrepräsentation. Von der ständischen Repräsentation zur Gemeinschaft der Gleichen

Das folgende Kapitel untersucht die Genese der Nationalrepräsentation, also jenen Prozess, in dem die Nation zur formalen Grundlage der Repräsentation wurde. Was ‚Nation‘ in diesem Zusammenhang genau bedeutete, ob nur die Gesamtheit der Staatsbürger gemeint war oder mehr, wird zu prüfen sein. Im Folgenden werden zunächst die Ausgangsbedingungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts kurz skizziert (7.1). Die verschiedenen Ständeversammlungen der Restaurationszeit waren weder demokratisch noch national. Doch sie schufen einen institutionellen Kristallisationspunkt für spätere Repräsentationsforderungen. Dieser Prozess – die Kristallisation und Verhandlung weitergehender Repräsentationsforderungen im Rahmen der vorgefundenen Institutionen – steht im Zentrum des Kapitels. Die zentrale Fragestellung dieses Kapitels ist, wie sich im Zuge dieses Prozesses nach und nach der Charakter der politischen Institutionen und das Verständnis politischer Repräsentation als solcher, also letztlich der politische Charakter des Gemeinwesens, veränderte. Diese Frage untersuche ich anhand der beiden ersten Elemente oder Schwellen der Demokratisierung, die in Kapitel 5.12 genannt wurden: erstens die Schwelle der Herausbildung einer politisierten Öffentlichkeit, mit der die Macht zum öffentlich diskutierbaren Gegenstand wurde (7.2) und zweitens die Schwelle der Gleichheit und Inklusion, konkret des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, das die Norm der Gleichheit zwischen den Staatsbürgern in die Repräsentation einführte (7.3). Für die erste Schwelle waren die Ereignisse von 1848 maßgeblich. Die zweite Schwelle umfasste eine ganze Reihe politischer Auseinandersetzungen zwischen 1848 und 1918. Die entscheidende Verschiebung lokalisiere ich jedoch an der Wende zum 20. Jahrhundert. Die damit eng verbundene Frage des Streits um die *Volkssouveränität* bleibt in diesem Kapitel weitgehend ausgespart. Auf sie gehe ich in Kapitel 8 gesondert ein.

7.1 Ausgangsbedingungen. Repräsentation ohne Demokratie und Nation

7.1.1 Die Entwicklung der politischen Repräsentation vor der Staatsbildung

Vor der Französischen Revolution waren nicht nur in Frankreich, sondern auch im damaligen Herzogtum Luxemburg die Stände ein Grundprinzip der gesellschaftlichen und politischen Ordnung. Dem Monarchen untergeordnet, dem sie gemeinsam die Treue schworen, strukturierte die Teilung in Adel, Klerus und Dritter Stand (in Gestalt von Vertretern derjenigen Städte, die vom Monarchen mit diesem Privileg ausgestattet wurden) die alltäglichen Herrschaftsverhältnisse. Die Versammlung der Stände übernahm beispielsweise die Erhebung der Steuern vor Ort und entschied auch über die Verteilung der finanziellen Belastungen (siehe dazu Als und Philippart

1994, 140ff.). Auf die Geschichte der alten Stände soll hier aber nicht weiter eingegangen werden. Von Bedeutung für meine Fragestellung ist allerdings das Entstehen einer fundamentalen Kritik an der ständischen Repräsentation. Eine solche kann erstmals im späten 18. Jahrhundert festgestellt werden. Die Ideen der amerikanischen und französischen Revolutionäre zirkulierten damals unter den bürgerlichen Intellektuellen Europas. Auch auf dem Gebiet des damaligen Herzogtums gab es vereinzelte Stimmen, die eine im weitesten Sinne demokratisch zu nennenden Kritik an der bestehenden Form der Repräsentation artikulierten. In einer anonym veröffentlichten *lettre d'un citoyen du Luxembourg à son ami* vom März 1790 hieß es etwa: „C'est à la nation, sans contredit, qu'il appartient de déterminer le régime qui peut lui être convenable (...) il faut, avant tout, que la nation soit consultée, qu'elle puisse exprimer son vœu, sinon en corps, du moins par ses représentants librement choisis et dûment autorisés“ (zit. n. Sprunck 1933, 336). Mit Nation war hier im Sinne von Sieyès der Dritte Stand gemeint, die empirische Masse der Aktivbürger im Unterschied zur Aristokratie.

Diesen vereinzelten Appellen frankophiler Intellektueller fehlte, wie Spizzo (1995, 82) betont, der politische Resonanzboden. Nicht durch eine eigene Revolution, sondern erst mit der forcierten Eingliederung in die französische Republik im Jahr 1795 wurden in Luxemburg die Stände abgeschafft. Die Bevölkerung auf dem Territorium des früheren Herzogtums wurde den gleichen Gesetzen wie der Rest Frankreichs unterworfen und konnte an den Wahlen im Rahmen der Republik teilhaben. Die französische Verfassung von 1795 hatte die 1793 proklamierten demokratischen Ansprüche bereits wieder deutlich zurückgefahren; unter anderem sah sie ein zweistufiges Zensuswahlrecht vor. Dennoch stellte die Tatsache, dass wichtige öffentliche Machtpositionen nun erstmals wählbar wurden, eine nicht zu unterschätzende Neuerung dar. Soweit es die regionalen und lokalen Wahlen für die Verwaltung des Départements betraf, wurden Wahlergebnisse, die den Einfluss des republikanischen Zentralstaats zu gefährden drohten, allerdings gelegentlich schlicht von oben annulliert (Tausch 1989b, 167). Nach dem Zusammenbruch des Direktoriums trat die paternalistische Verwaltung durch von oben ernannte aufgeklärte Honoratioren und Beamte dann unverblümt an die Stelle demokratischer Verfahren.

Im Zuge der Restauration wurden auch in Luxemburg mit den sogenannten Provinzialständen ab 1816 wieder Institutionen etabliert, die dem Namen nach bewusst an das *ancien régime* erinnern sollten. Sie basierten auf der niederländischen Verfassung und waren den niederländischen Generalständen, in deren zweite Kammer sie Vertreter mit entsandten, untergeordnet (Als und Philippart 1994, 164). Als er im Juni 1816 die erste Sitzung der neuen Ständeversammlung eröffnete, zog Gouverneur Jean-Georges Willmar zumindest rhetorisch eine direkte Linie zu den politischen Verhältnissen früherer Jahrhunderte: „Ah! Si les plus vifs regrets on suivi la suppres-

sion du corps des anciens États, quel enthousiasme n'excitera pas aujourd'hui cette institution renaissante ... d'un long repos, et perfectionnée par une expérience de plusieurs siècles“ (zit. n. Ruppert 1890, 5f.). Der Namensgebung zum Trotz handelte es sich aber nicht um eine schlichte Wiederherstellung vorrepublikanischer Verhältnisse. Zwar wurde der stark dezimierte und zum Teil verarmte Adel bei der Wahl zu den Provinzialständen deutlich bevorzugt. Die wenigen Dutzend Adeligen des Landes konnten 20 von 60 Abgeordneten aus ihrer eigenen Mitte ernennen. Allerdings besaß der Adel darüber hinaus keinerlei Standesprivilegien mehr. Zudem waren weder die Sitzordnung noch die Beratungen und Abstimmungen der Ständeversammlung nach Ständen differenziert; die Abgeordneten waren angehalten, individuell und im Sinne der ganzen Provinz abzustimmen.¹¹² Auch fehlte unter den Ständen der Klerus. Stattdessen wurde zwischen Städten und Landgemeinden unterschieden. Die ersten Mitglieder der Stände wurden vom König-Großherzog ernannt. Danach galt, außer für den Adel, der seine Vertreter ohne prozedurale Vorgaben selbst benennen durfte, ein kompliziertes zweistufiges Mehrheitswahlrecht mit hohen Zugangsschranken. Um zu den Wahlberechtigten („ayants droit de voter“) zu gehören, musste man je nach Stadt zwischen 7 und 15 Gulden an direkten Steuern pro Jahr zahlen, um als Wahlmann der zweiten Stufe („électeur“) in Frage zu kommen, bis zu 50 Gulden (Als und Philippart 1994, 186). In der Stadt Luxemburg gab es im Jahr 1830 laut Calmes (1971, 132) gerade mal 461 Wahlberechtigte, diese wählten 28 Wahlmänner, die aus ihrer Mitte wiederum die zwei Vertreter der Stadt in der Ständeversammlung benannten.

Als Institution politischer Repräsentation kann man die Provinzialstände höchstens in einem formalen Sinn bezeichnen. Die Arbeit der Gewählten, die einmal pro Jahr während ein bis zwei Wochen tagten, geschah unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Wie die Verhandlungen abliefen und wer dort welche Positionen vertrat, war vermutlich nur für Eingeweihte nachvollziehbar. Erst ab 1827 veröffentlichte das *Journal de la ville et du Grand-Duché de Luxembourg* regelmäßige Berichte über Tagesordnung und Entscheidungen der Provinzialstände. An der allgemeinen Gesetzgebung hatten die Provinzialstände weder teil noch sollten sie sich dazu überhaupt äußern. Sie waren keine im eigentlichen Sinne legislative Institution, sondern eher ein nachgeordnetes Exekutivorgan auf Provinzebene. Ihnen stand ein vom König ernannter Gouverneur vor. Aus ihrer Mitte rekrutierte sich auch die Spitze der Provinzialverwaltung (Calmes 1971, 134f.). Letzterer stand ein kleines Budget zu Verfügung, über dessen Verwendung vor Ort, etwa für öffentliche Bauten und andere Infrastruktur, die Stände mitbestimmten. Darüber hinausgehende politische Handlungsmöglichkeiten bot diese Versammlung kaum. Allenfalls konnten die Stände dem König Missstände aus der Provinz zur Kenntnis bringen. Auf die Ständeversammlung traf demnach

112 Siehe Art. 29 des *arrêté royal approuvant le règlement relatif à la composition des États provinciaux* vom 13.2.1816 und Art. 4 und 19 des *règlement d'ordre intérieur* vom 6.6.1816 (in: Ruppert 1890, 8–13, 17–19).

zu, was Runciman und Vieira (2008, 15) über vordemokratische Ständeversammlungen schreiben – ihre Rolle war nicht „to broker consent, but to guarantee it, by ensuring that decisions taken at the centre could be reliably translated back to the localities“. In seiner Eröffnungsrede von 1816 entwarf Gouverneur Willmar ein entsprechendes Bild vom Verhältnis zwischen Ständen und Monarch: „l’œil vigilant de Sa Majesté plane sans cesse sur toutes les parties de l’administration du Royaume; il pénètre jusque dans les plus petits détails“ (in: Ruppert 1890, 6). Die Ständeversammlung stelle, lautete die Botschaft, ein Geschenk des Königs an seine Untertanen dar und fungiere geradezu als dessen verlängertes Auge und Ohr.

Manche Zeitgenossen sahen das durchaus kritisch. Teile der kleinen Bourgeoisie des Landes sahen sich in einer ähnlichen Situation wie einige Jahrzehnte zuvor die Bürger der amerikanischen Kolonien. Eine von einem fernab residierenden König oktroyierte und als ungerecht empfundene Steuerlast ging mit dem weitgehenden Fehlen von effektiven Möglichkeiten der politischen Teilhabe einher. Als im Spätsommer 1830 die belgische Revolution ausbrach und bald danach auf Luxemburg übergriff, äußerte sich dieser Unmut auch öffentlich. Ein im Oktober 1830 im *Journal de la ville et du Grand-Duché de Luxembourg* veröffentlichter Leserbrief des jungen Industriellen Guillaume Pescatore artikuliert exemplarisch die Unzufriedenheit über die fehlende ‚Repräsentativität‘. Darin hieß es: „il faut ... dire aussi que certains fonctionnaires ne sont pas uniquement là pour accumuler de forts traitements et cacher à ceux qui les paient les vœux des administrés dont les intérêts leur sont confiés (...). Ces hommes d’état ... devraient ... être les intermédiaires courageux et zélés entre le prince et ses sujets, au lieu d’intercepter les vœux légitimes de ces derniers“ (Pescatore 1830). Vor allem müssten die Staatsmänner sich besinnen, dass ihre Aufgabe die Förderung von Handel und Wirtschaft sei, die Verminderung der Steuern, nicht deren Erhöhung zum eigenen Vorteil. Diese Klage blieb durchaus staatstragend. Sie war noch ganz im monarchischen Duktus gehalten, der an die Tugend der Regierenden und den Fürsten als obersten Garanten der Prosperität des Ganzen appelliert.

Die belgische Revolution machte den Provinzialständen ein Ende. In den folgenden Jahren lebten die Bewohner Luxemburgs unter turbulenten Umständen und mit der nicht unwichtigen Ausnahme der Hauptstadt faktisch als Teil Belgiens unter der neuen, liberalen belgischen Verfassung. Bis 1839 entsandte Luxemburg, wie zuvor in die niederländischen Generalstände, nun einzelne Vertreter nach Brüssel (Als und Philippart 1994, 170f.). Auf diese unübersichtlichen Jahre kann ich an dieser Stelle aus Platzgründen nicht näher eingehen, obwohl sie für einen Teil der jungen Bourgeoisie neue Möglichkeiten der politischen Betätigung eröffneten. In meinem Zusammenhang sind diese chaotischen Jahre aber vor allem bedeutsam, weil sie den Aufbau eigenständiger staatlicher Institutionen auf dem Gebiet des Großherzogtums zu Folge hatten.

7.1.2 Die Ständeversammlung im neuen Staat

Die großen Linien der Staatsbildung, die ohne Konsultation der Bevölkerung geschah, wurden bereits in Kapitel 6 skizziert. In diesem Abschnitt soll die wählbare Ständeversammlung näher untersucht werden, die der ein Jahr zuvor auf den Thron gelangte Wilhelm II. mit der „landständischen“ Verfassung (Mémorial A 1841a) vom Oktober 1841 schuf. Die politische Zuständigkeit dieses neuen ‚Landtags‘ war gering, allerdings doch weitgehender als jene der vormaligen Provinzialstände. Die Zustimmung der Stände war notwendig für Änderungen der Straf- und Steuergesetze, ebenso für die Festsetzung der variablen Teile des Staatshaushalts und für zukünftige Verfassungsänderungen (Art. 27, 29 und 52 der Verfassung). Gegen den Willen des Monarchen konnten die Mitglieder der Ständeversammlung aber nur bedingt handeln. Zudem konnte der Monarch die Stände auflösen oder vertagen (Art. 18). Die reguläre Dauer des Landtags betrug fünfzehn Tage pro Jahr (Art. 19). Wie zuvor die Provinzialstände waren auch die neuen Landstände mit einer Reihe nachgeordneter Verwaltungsaufgaben betraut. Es ist allerdings anachronistisch, wenn Calmes (1954, 168) diese Tatsache im Rückblick als eine „intrusion organisée de l’exécutif dans le législatif“, „violant ainsi le principe de la séparation des pouvoirs“, skandalisiert. Calmes unterstellt, dass das montesquiesche Ideal der strikten Gewaltenteilung eine zeitlose Norm jeder Regierung sei, ungeachtet dessen, dass es Anfang des 19. Jahrhunderts in Luxemburg weder eine institutionelle noch eine normative Tradition besaß.

Wie stellte sich die neue Ständeversammlung unter dem Gesichtspunkt der Repräsentation dar? Am wichtigsten war die Tatsache, dass die erst 25 Jahre zuvor mit der Gründung der Provinzialstände in modifizierter Form wieder eingeführte Dreiteilung in Land, Städte und Adel erneut aufgehoben wurde. Nach der neuen Verfassung wurden alle Abgeordneten gleichermaßen durch alle wahlberechtigten Bürger in den Kantonen gewählt (Art. 2, 5 und 14). Auch die Anzahl der Abgeordneten wurde allein nach den Einwohnerzahlen berechnet (Art. 10 und 12). Die durch klare soziale Grenzen geprägten und unmittelbar die Herrschaftsorganisation strukturierenden Stände in der Tradition des *ancien régime* waren damit abgeschafft.¹¹³ Die neue Ständeversammlung umfasste 34 Abgeordnete. Die ersten Abgeordneten des neuen luxemburgischen ‚Landtags‘ wurden allerdings nicht gewählt, sondern per Dekret vom König-Großherzog ernannt. Vom sozialen Profil her bildeten sie eine recht homogene Gruppe. Von den 34 Mitgliedern, die der König-Großherzog 1841 ernannte, wurden 16 unter der Bezeichnung „Grundbesitzer“ geführt und 14 waren Notare, Anwälte oder Richter (Mémorial A 1841b). Klar definierte politische Richtungen und Parteien gab es nicht; Meinungsverschiedenheiten waren zufällig und vorübergehend (Calmes 1954, 170, 188; siehe auch Kapitel 9.2 der vorliegenden Arbeit).

113 Die Verfassung von 1841 behielt dem Großherzog das Recht vor, die Unterscheidung nach Ständen wieder einzuführen (Art. 14). Das passierte aber nicht mehr und wurde auch nicht erwogen.

Die einzigen Wahlen zu dieser Versammlung fanden 1845 statt.¹¹⁴ Die Verfassung sah erneut ein zweistufiges Zensuswahlrecht vor (Art. 2, 3 und 4). Wahlberechtigt („ayant-droit“) in seinem Kanton war, wer jährlich zehn Gulden an direkten Abgaben zahlte. Um zum Wahlmann („électeur“) der zweiten Ebene ernannt werden zu können, musste man zwanzig Gulden Steuern zahlen. Die Wahlmänner, etwa 20 bis 50 pro Kanton, versammelten sich persönlich im Hauptort ihres Kantons, um aus ihrer Mitte die Abgeordneten für die Ständeversammlung zu bestimmen. Das Wahlgesetz vom 16. Oktober 1841 enthielt detaillierte Richtlinien hinsichtlich der Berechnung der bei der Aufstellung der Wählerlisten zu berücksichtigenden Steuern – so wurden z. B. die von einer verwitweten Mutter bezahlten Steuern dem ältesten mit ihr zusammenwohnenden Sohn angerechnet (Mémorial A 1841c), eine unter dem Zensuswahlrecht gängige Praxis, durch die in gewisser Weise der Haushalt und nicht (nur) der einzelne Bürger zur politischen Grundeinheit erklärt wurde. Die im Nationalarchiv vorhandenen Quellen geben vor allem über diejenigen Personen Auskunft, die berechtigt waren, zu Wahlmännern der zweiten Ebene ernannt zu werden. Denn über diese Personen wurden gedruckte, zentrale Listen geführt. Demnach erfüllten im Jahr 1845 im Kanton Esch/Alzette 386 Personen die notwendigen Bedingungen (ANLux, Akte G339). Die große Mehrheit davon wurde unter der Berufsbezeichnung „cultivateur“, also Landwirt im weiteren Sinne, geführt. In der Hauptstadt war das soziale Profil der potentiellen Wahlmänner etwas heterogener. Hier fanden sich neben den Anwälten und Notaren beispielsweise auch einige Hoteliers, Händler oder Apotheker.

Die administrative Durchführung der Wahlen zur Ständeversammlung wurde im Wahlgesetz detailliert geregelt. In der Literatur wird in diesem Zusammenhang immer wieder hervorgehoben, dass die Wahlberechtigten der untersten Ebene ihren Stimmzettel zu Hause ausfüllen und persönlich unterschreiben mussten, wie es auch schon bei den Wahlen zu den Provinzialständen der Fall gewesen war – im Anschluss an Calmes (1954, 173) wird darin oft eine gezielte Einschüchterungsmaßnahme von Seiten einer despotischen Regierung, die ihren Einfluss auf die Kandidaten sicherstellen wollte, gesehen.¹¹⁵ Das ist auch nicht völlig unplausibel. Allerdings muss die Praxis einer namentlichen Stimmabgabe im historischen Kontext betrachtet werden. Die geheime Wahl nach heutigem Standard war bei Wahlen zu parlamentarischen Versammlun-

114 Die nächsten regulären Teilwahlen hätten 1848 stattgefunden, wozu es aufgrund der politischen Ereignisse nicht in der vorgesehenen Form kam. Auch 1845 handelte es sich nur um Teilwahlen in der Hälfte der Kantone. Die Praxis, die Erneuerung von Parlamenten auf zeitlich getrennte Teilwahlen zu verteilen, war damals gängig. Sie wurde in Luxemburg erst 1956 abgeschafft. Bis dahin fanden Neuwahlen des gesamten Parlaments nur statt, wenn es aufgrund einer Verfassungsänderung oder Regierungskrise aufgelöst worden war.

115 In einem gewissen Widerspruch zu seiner eigenen These, dass die Regierung die Wähler einschüchtern musste, um ihre Macht zu sichern, steht die Spekulation von Calmes (1954, 173f.), die Praxis des Ausfüllens und Abholens der Stimmzettel im eigenen Haus habe auch die Intention gehabt, den Absentismus der Wahlberechtigten zu bekämpfen, der aus dem Minderwertigkeitsgefühl, nur Wähler zweiter Klasse zu sein, entstanden sei. Plausibler wäre jedoch die Annahme, dass unter Verhältnissen, in denen nur 2,8 Prozent der Bevölkerung wählen durften (STATEC 1990, 556), auch die Wahlberechtigten der unteren Ebene sich als privilegiert sahen.

gen damals auch außerhalb Luxemburgs keineswegs der Normalfall. Wie Crook und Crook (2007, 2011) aufgrund vergleichender Untersuchungen zeigen können, gab es sehr lange schlechterdings nicht die eine Standardprozedur für Wahlen. Bis ins frühe 19. Jahrhundert war bei politischen Abstimmungen je nach Zeit und Ort eine wenig kohärente Mischung verschiedenster Verfahren üblich: „The secret ballot is often simply taken for granted (...). The historical record, however, suggests otherwise and encourages a more critical appraisal. The emergence of the secret ballot in Europe and elsewhere during the long nineteenth century provoked a variety of hotly contested ideas about the nature of citizenship and the practical arrangements through which it was best secured. Not everyone, including a great many radicals, associated secret polling with freedom, progress and electoral independence“ (Crook und Crook 2007, 449f.). In Frankreich und später in Belgien hatte die Revolution einige, aber nicht alle Elemente der geheimen Wahl eingeführt, in England wurde sie überhaupt erst 1872 eingeführt. Auch unter demokratisch gesinnten Zeitgenossen war das Ideal der geheimen Wahl umstritten. Noch John Stuart Mill (1977, 490) lehnte die geheime Wahl für Parlamentswahlen entschieden ab, da in seinen Augen politische Repräsentation auf öffentlichem Vertrauen basiere und daher „the duty of voting, like any other public duty, should be performed under the eye and criticism of the public“.

Die Bemühungen von Calmes, die Luxemburger aufgrund der nicht-geheimen Wahl als Opfer einer außergewöhnlich schlimmen Form der Despotie darzustellen, erscheinen vor diesem Hintergrund etwas überzogen. Angesichts der nicht bestehenden Presse- und Versammlungsfreiheit kann man für Luxemburg im Jahr 1845 aber sicher auch nicht davon sprechen, dass die Wahlen zur Ständeversammlung ‚under the eye and criticism of the public‘ stattgefunden hätten. Die Wahlmännerrunde, aus deren Mitte sich die Abgeordneten rekrutierten, darf man sich nicht als kontroverse politische Versammlung vorstellen, sondern eher nach dem Vorbild einer Vorstandswahl in einem Honoratiorenclub. Die Zeitschrift *Courrier* schilderte am 3. Mai 1845 den konkreten Ablauf einer solchen Wahlmännerversammlung in der Hauptstadt. Die Wahl fiel demnach einstimmig aus, von einer Debatte wurde zumindest nichts berichtet. Stattdessen wurde der Vorsitzende der Wahlmännerrunde zitiert, der feierlich verkündete, dass Sinn und Zweck der Wahl sei, die Stabilität und Prosperität, die der König-Großherzog dem Land gebracht habe, zu bewahren – „que les circonstances dans lesquelles le pays se trouve placé, étaient heureuses, que le choix qui allait être fait était destiné à consolider cet état de choses“ (Courrier 1845a). Die Semantik, die dem Bericht zufolge die Versammlung prägte, mit ihren Verweisen auf die Fürsorglichkeit des Herrschers, die Weisheit, die die Wahlmänner erfülle, und das große Glück, das das ganze Ereignis für das Land darstelle, war damals üblich. Sie entsprach dem politischen Imaginären der Restauration. Ob sie ernst genommen wurde, ist eine andere Frage.

Den letztlich unpolitischen Hinterzimmercharakter der Wahlen verdeutlicht auch ein im Vorfeld der Wahl von 1845 im *Courrier* erschienener Leserbrief näher. Darin bekundete der – nach eigenen Angaben selbst wahlberechtigte – Schreiber, ihm sei ein Gerücht („bruits“) zu Ohren gekommen, dass in seinem Kanton einzelne Abgeordnete ausgetauscht werden sollten (Courrier 1845b). Von wem und warum, erfuhr der Leser nicht. Die Eingeweihten dürften es damals gewusst haben, alle anderen mussten es nicht wissen. Würden diese Abgeordneten tatsächlich abgewählt, klagte der Leserbriefschreiber, wäre das ein Ausdruck höchster Undankbarkeit von Seiten der Wähler gegenüber den Abgeordneten. Letztere seien doch schließlich ehrbare und untadelige Männer. Zusammen mit dem bezeichnenden Umstand, dass die Möglichkeit der Auswechslung eines Abgeordneten den Status eines *Gerüchts* annehmen konnte, veranschaulicht diese Aussage, dass die Wahl der Abgeordneten keine Entscheidung zwischen offen konkurrierenden Personen und Programmen war. Es traf zu, was Bernard Manin (1997, 203) über die Frühzeit des Parlamentarismus schreibt: „election appears to be the reflection and expression of non-political interaction (...) representatives have achieved prominence in the community by virtue of their character, wealth, or occupation“. In der Regel dürften das Prestige einzelner Honoratioren sowie Verwandtschafts- und Klientelbeziehungen unter den lokalen Eliten für den Ausgang der Wahl den Ausschlag gegeben haben (siehe auch Kapitel 9.2). Die bloße Möglichkeit einer Abwahl aus politischen Motiven wurde hingegen in dem zitierten Leserbrief bereits als skandalös dargestellt, gleichwohl sein Verfasser damit natürlich faktisch selbst Partei ergriff.

Der erste Konflikt zwischen Monarch und Ständeversammlung entzündete sich an der Frage der Öffentlichkeit. Artikel 24 der Verfassung legte fest, dass die Sitzungen der Landstände nicht öffentlich seien und eine schriftliche Zusammenfassung nur ausnahmsweise und unter Aufsicht der Regierung veröffentlicht werden könne. Für diese Vorschrift gab es eine interessante Begründung. In der Verfassung hieß es: „Die Landständischen Abgeordneten geben ihre Abstimmung nach eigener Ueberzeugung, ohne an Vorschriften gebunden zu sein, oder an ihre Committenten referiren zu müßen. Sie dürfen kein anderes als das gemeinsame Interesse des Großherzogthums bezwecken“ (Mémorial A 1841a, Art. 21). Der König-Großherzog interpretierte diese Richtlinie dahingehend, dass die Landstände im Grunde keine ‚repräsentative‘ Institution, sondern ein unabhängiges Beratungsorgan seien. Calmes zufolge war es die Auffassung des Monarchen und seiner Regierung, dass die Verfassung „n’a pas créé le système représentatif. Les États ne sont là que pour éclairer le souverain et participer au pouvoir législatif dans les limites tracées par la constitution. Les députés élus ne sont pas les mandataires des électeurs et ne leur doivent pas de comptes“ (Calmes 1954, 182; vgl. Goedert 2007, 37). Die Aufgabe der Ständeversammlung sei es, den Herrscher gut zu beraten und nicht, einen Auftrag der Wähler zu erfüllen, daher müsse

ihre Arbeit auch nicht öffentlich sein. Dagegen erhoben die Stände allerdings Einspruch und im Oktober 1842 gewährte der König-Großherzog tatsächlich die regelmäßige Veröffentlichung eines Berichts, wenn auch nur „in der Form einer kurzen Analyse abgefaßt, welche bloß [sic] den Sinn der Reden in sich schließt“ (Mémorial A 1842, 577).

Wie ist die politische Konstellation der 1840er Jahre einzuordnen? Für Calmes handelte sich um eine „monarchie absolue sous un masque constitutionnel“ (Calmes 1954, 168). Eine differenziertere Position vertritt Norbert Franz (2012, 550–553), der von einem frühkonstitutionellen System mit „Übergewicht des Monarchen“ spricht, nicht von Absolutismus. Andere Autoren bevorzugen die Formel „streng autokratisches Regierungssystem auf frühkonstitutioneller Basis“ (Bumb 2011, 45). Als unbestritten kann aber gelten, dass die Gründung der Ständeversammlung nicht das Werk einer nationalen oder demokratischen Bewegung war, sondern eine Schaffung des Monarchen, um sich die Zustimmung der regionalen Eliten zu sichern. Anders als die Provinzialstände unterstand die Ständeversammlung von 1841 aber nicht mehr den niederländischen Generalständen. Ihr Verhältnis zum König-Großherzog war nicht mehr das einer nachgeordneten Provinzvertretung, die sich zur allgemeinen Gesetzgebung gar nicht äußern durfte. Sie rückte, anders gesagt, einen kleinen Schritt näher an die Macht. Daher konnte sie, und das ist in meinem Zusammenhang maßgeblich, nach und nach zum institutionellen Kristallisationspunkt weitergehender Repräsentations- und Demokratisierungsforderungen werden.

7.2 Die Schwelle der öffentlichen Kritik

Die erste Schwelle der Demokratisierung wurde in Kapitel 5.12 anhand des Entstehens einer politischen Öffentlichkeit und der Möglichkeit legitimer öffentlicher Kritik charakterisiert. Empirisch lässt sich Letzteres an der Institutionalisierung von staatsbürgerlichen Grundrechten wie Rede-, Presse- und Assoziationsfreiheit festmachen (Rokkan 2000, 299). In Luxemburg waren dafür die politischen Umwälzungen von 1848 ausschlaggebend. Zwar kam es nicht wie in Frankreich zu einer offenen Revolution und einem Sturz der Monarchie. Allerdings wurde – auf alles in allem legalen Weg – eine neue Verfassung und die Ablösung der Regierung durchgesetzt. Bereits im Juli 1848 sprach der Abgeordnete Hardt im Parlament daher von einer Revolution auch für Luxemburg: „nous n’avons pas fait une révolution armée ... mais nous avons fait une révolution paisible, une révolution qui n’aura pas moins de conséquences que celle qui dans les autres pays de l’Europe a renversé les dynasties“ (in: Richard 1894, 187).¹¹⁶ Auch wenn die neue Verfassung im Jahr 1856 zeitweilig einkassiert wurde, lässt sich also insofern von einer erfolgreichen Revolution sprechen, als es zu „einer grundlegenden Umwälzung des politischen Systems

¹¹⁶ Die hier zugrunde gelegten ausführlichen Mitschriften der Verhandlungen der Konstituante wurden 1894 von dem ehemaligen Abgeordneten Lucien Richard auf Grundlage der täglichen Sitzungsberichte im *Courrier* zusammengestellt und herausgegeben. Siehe dazu auch die Anmerkung von Calmes (1982, 193).

und der gesellschaftlichen Struktur des Landes kam“ (Franz 1999, 658), die auf lange Sicht nie wieder ganz rückgängig gemacht werden konnte. Diese nachhaltige Wirkung hing unter anderem mit dem Entstehen einer lebendigen Öffentlichkeit und einer auf sie verweisenden Vorstellung politischer Repräsentation zusammen. Indem ich die Genese dieser Vorstellung in den Mittelpunkt rücke, setze ich bei der Betrachtung der politischen Veränderungen von 1848 einen anderen Schwerpunkt als die meisten im engeren Sinne verfassungsgeschichtlichen Analysen. Letztere konzentrieren sich auf die Kompetenzen von Parlament und Monarch (vgl. dazu aber Kapitel 8.2.1). Mich interessiert aber nicht nur, wie die Macht in einer gegebenen Situation verteilt war, sondern ebenso, wie politische Macht überhaupt gedacht, legitimiert und kritisiert wurde.

7.2.1 Ruf nach Öffentlichkeit und ‚Cahiers de Doléance‘

Die Forderung, den Arkanbereich der Macht der Publizität zu unterwerfen, war seit der frühen Neuzeit ein wichtiger Kristallisationspunkt der Kritik an vorgefundenen Herrschaftsverhältnissen. Betraf sie zunächst nur die schlichte Transparenz und Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungsvorgänge und -ergebnisse, kam in einem zweiten Schritt ein emphatisches Ideal einer unzensurierten öffentlichen Debatte hinzu, die die Politik nicht nur kontrollieren, sondern gleichsam anleiten sollte. Noch der junge Marx schrieb anlässlich der „Debatten über Preßfreiheit und Publikation der Landständischen Verhandlungen“ eine flammende Eloge auf die Öffentlichkeit: „Die freie Presse ist das überall offene Auge des Volksgeistes, das verkörperte Vertrauen eines Volkes zu sich selbst, das sprechende Band, das den Einzelnen mit dem Staat und der Welt verknüpft (...). Sie ist der geistige Spiegel, in dem ein Volk sich selbst erblickt, und Selbstbeschauung ist die erste Bedingung der Weisheit. Sie ist der Staatsgeist, der sich in jede Hütte kolportieren läßt, wohlfeiler als materielles Gas. Sie ist allseitig, allgegenwärtig, allwissend“ (Marx 1976a, 60f.). Die Forderung nach Öffentlichkeit entstand historisch gemeinhin vor allen weitergehenden Rufen nach Volkssouveränität. Denn ohne ein Volk, das sich über öffentliche Angelegenheit unbehindert zu äußern vermochte, konnte Letztere nur schwer gedacht werden

In Luxemburg wurde die Kritik an der Undurchschaubarkeit der Herrschaft jedoch nicht allein von Seiten der kleinen Gruppe der Demokraten und des liberalen Bürgertums angemeldet. Eine wichtige Rolle spielte auch der junge politische Katholizismus. Letzterer hat sich in Luxemburg in den 1840er Jahren in Reaktion auf den kontinuierlichen Einflussverlust des Klerus seit der Spätphase des *ancien régime* entwickelt.¹¹⁷ Auf die politische Repräsentation der Spaltungslinie zwischen Staat und Kirche im engeren Sinn werde ich in Kapitel 9.4.1 noch näher eingehen. An dieser Stelle genügt der Hinweis, dass neben dem liberalen Ruf nach staatsbürgerlichen Grundrechten auch die Verteidigung der vermeintlichen Rechte der katholischen Religion

117 Eine wichtige Rolle spielte der apostolische Vikar Laurent (Hellinghausen 1998).

und Kirche zu einem Katalysator der Kritik an den bestehenden Verhältnissen wurde. Schaut man auf die einzelnen Akteure, erscheint das temporäre Bündnis zwischen dem Klerus und den demokratisch gesinnten Teilen des Bürgertums als einer der bemerkenswertesten Umstände jener Zeit (Tausch 2008b, 108f.).

Bereits im Vorfeld der Ereignisse von 1848 ließ sich in den Forderungen nach Presse- und Assoziationsfreiheit eine denkwürdige Mischung aus liberalen Versatzstücken und religiösen Klagen finden. Exemplarisch dafür waren die Schriften von Ernest Grégoire, dem Herausgeber der gelegentlich der Zensur zum Opfer fallenden katholischen *Luxemburger Zeitung*.¹¹⁸ In einer Broschüre, die er 1845 in Frankreich drucken ließ, um der Zensur zu entgehen, schrieb er: „L’administration gouvernementale tient beaucoup à cacher au souverain qu’elle n’est pas soutenue par les sympathies du pays ... Tout le monde, dans le Luxembourg, sait que le contraire a lieu; et, en effet, comment un peuple ... essentiellement catholique pourrait-il avoir confiance dans les hommes qui disposent actuellement des destinées du pays?“ (Grégoire 1845, 7). Die Eliten des Landes, so der Kern seines Arguments, könnten gar keine legitimen Repräsentanten sein, da sie nicht ausreichend katholisch seien. Sie seien daher gezwungen, auf Lügen und Zensur zurückzugreifen, um die wahre Stimmung im Volk vor dem Monarchen zu verbergen. In diesem Zusammenhang beschuldigte Grégoire die Regierung auch des systematischen Wahlbetrugs anlässlich der Anfang des Jahres abgehaltenen Wahlen zur Ständeversammlung. Den Beweis für diesen Vorwurf blieb er schuldig, doch mit dem Hinterzimmercharakter der Wahlen sprach er ein reales Problem an. Damit vermengte sich aber zugleich ein streng religiöser Zug: Gegenüber ‚unsittlichen‘ Ansichten, klagte Grégoire, sei die Zensur wiederum nicht hart genug und es gebe eine Art Verschwörung der Freimaurer, um die Religion zu zerstören (Grégoire 1845, 1, 18f.).

Die aus verschiedenen Richtungen artikulierte Unzufriedenheit schlug im März 1848 in politisches Handeln um. Angestoßen durch den Sturz der Monarchie in Frankreich und die sich anschließenden revolutionären Ereignisse in vielen Ländern Europas¹¹⁹ gerieten auch in Luxemburg die politischen Verhältnisse plötzlich in Bewegung. Die Proteste richteten sich vor allem gegen Regierung und Verwaltung und, wenn überhaupt, nur indirekt gegen die Person des Monarchen. Der katholisch motivierte Protest vermischte sich darin in nicht immer kohärenter Weise mit liberalen und sogar protozialistischen Strömungen. Die verschiedenen Berichte zeugen von Demonstrationen, öffentlichen Rufen nach der Republik, Tumulten, dem Errichten von Freiheitsbäumen und dem Hissen französischer, belgischer, deutscher und roter Fahnen (Margue 1998a; Schoentgen 1998). Alles in allem zeichnen die Quellen das Bild einer durch spontanes Handeln bestimmten, unübersichtlichen politischen Konstellation. Neben der explizit politischen Kritik an

118 Nicht zu verwechseln mit der späteren liberalen Zeitung gleichen Namens.

119 Hobsbawm (1996a, 10) zufolge verbreitete keine Revolution sich derart grenzübergreifend wie die von 1848.

Zensur und Willkür gab es auch zahlreiche Beschwerden über die schlechten materiellen Lebensbedingungen, die Steuerlast und einzelne lokale Missstände. Tatsächlich hatten wirtschaftliche Krisen die Jahre 1845 bis 1847 geprägt und ein nicht unwesentlicher Teil der Bevölkerung war direkt oder indirekt davon betroffen gewesen. Marc Schoentgen (1998, 63) spekuliert, ohne es freilich genauer zu belegen, dass „Tagelöhner, Landarbeiter, Gelegenheits- und Manufakturarbeiter, sowie Arbeitslose und Arme“ einen großen Teil derer ausmachten, die auf die Straße gingen, ebenso Bauern- und Handwerkerfamilien.

Die wichtigsten Anliegen, aber auch die Heterogenität der Forderungen werden in den über 70 Petitionen deutlich, die im März und April 1848 aus dem ganzen Land zu verschiedensten sozialen und politischen Anliegen an den König-Großherzog und die Ständeversammlung gerichtet wurden (ANLux, Akte G22; vgl. Calmes 1982, 28ff.). Diese massenhaften Petitionen stellten regelrechte *cahiers de doléance* dar und können als ein deutliches Anzeichen für eine wachsende Politisierung der Gesellschaft begriffen werden (so auch Franz 1999, 659). In einer vergleichenden Studie zu französischen, deutschen und luxemburgischen Landgemeinden im 19. Jahrhundert notiert dazu auch Ruth Dörner (2006, 52f.) zutreffend: „Zunächst einmal zeugen die Petitionsbewegungen davon, dass bereits um die Jahrhundertmitte auch die ländlichen Gemeinden zumindest in ereignisreichen Zeiten in größere Kommunikationszusammenhänge eingebunden waren. Nachrichten wurden in die Dörfer getragen, und umgekehrt drangen deren Meinungsäußerungen auch nach außen. In letzterem Umstand liegt das zweite Charakteristikum der Situation von 1848: Breite Teile der Bevölkerung waren nicht nur über die wesentlichen Ereignisse informiert, sondern versuchten, ihrerseits auf die Veränderungen Einfluss zu nehmen“. Hatten sporadische Petitionen in den Jahrzehnten zuvor in der Regel keinen politischen Charakter gehabt, sondern Abhilfe für rein persönliche oder lokale Sachprobleme gefordert, nahmen die Petitionen 1848 auch zunehmend einen allgemeineren Charakter an. Es kristallisierten sich einzelne verfassungspolitische Forderungen heraus, die immer wieder aufgegriffen wurden, ohne dass damit zwangsläufig ausgearbeitete verfassungspolitische Ideen einhergegangen wäre. Daneben wurden fast immer auch ganz konkrete, materielle Maßnahmen gefordert, vor allem die Abschaffung des ungeliebten Verbots von Strohdächern – ein Verbot, das vor allem die Armen traf, die sich keine Schieferdächer leisten konnten (Feltz 1998, 59). Insofern hier über die Grenzen der einzelnen Dörfer hinaus der Wunsch nach der Rücknahme eines landesweiten Gesetzes artikuliert wurde, trug diese Forderung zweifellos ebenfalls einen deutlich politischen Charakter.

Stellvertretend werden im Folgenden kurz zwei Petitionen aus Luxemburger Provinzstädten näher betrachtet. Die Petition der Einwohner der Stadt Diekirch wurde unter anderem in deutscher Sprache im *Diekircher Wochenblatt* reproduziert. Diese gewiss nicht revolutionär ausge-

richtete Zeitung schilderte zunächst das Zustandekommen der Petition selbst. Demnach hatten die Einwohner der Stadt Diekirch „durch Acclamation einen Ausschuß von 10 Mitgliedern erwählt, beauftragt eine Petition an S. Maj. zu entwerfen. In demselben waren Alle repräsentiert: die Stadtverwaltung und die Beamten¹²⁰, der Advokaten und der Handelsstand, die Handwerker und die Eigenthümer. Gestern ward die Petition in der öffentlichen Versammlung vorgelesen, diskutiert, abgeändert und noch während der Versammlung von allen anwesenden Notabeln und Beamten unterzeichnet“ (Diekircher Wochenblatt 1848b). Bei den inhaltlichen Forderungen stand die dauerhafte Aufhebung der Zensur und anderer Hemmnisse der Pressefreiheit (z. B. der Stempelsteuer) an erster Stelle. An zweiter Stelle fanden sich Forderungen nach einer Reform der politischen Repräsentation: „Eine ausgedehntere Volksvertretung, weniger abhängig von der durch sie zu überwachenden Verwaltung, wird den Interessen und Bedürfnissen des Landes mehr entsprechen. Die wohlbekannt Mäßigung und Intelligenz der Luxemburger, lassen wünschen, daß das Stimmrecht jedem Einwohner, der 25 Jahre alt ist gestattet ... werde“ (ebd.). An dritter Stelle forderte man eine unabhängige Justiz, anschließend kamen eine Reihe von konkreteren sozialen und ökonomischen Beschwerden zur Sprache, darunter die Frage der Strohdächer.

Die zweite Petitionen, die ich hier kurz betrachten möchte, stammt aus der Ardennengemeinde Wiltz. Sie wurde ebenfalls in der Presse reproduziert (Luxemburger Wort 1848e). Nach der Ankündigung, dass ihre Anliegen „wenig von denen der anderen Luxemburger verschieden sind“, die durchaus bemerkenswert war, offenbarte sie doch ein keineswegs selbstverständliches politisches Bewusstsein über die Grenzen und Interessen des eigenen Ortes und Kantons hinaus, unterschieden die Verfasser selbst von vornherein „allgemeine“ und „spezielle“ Bedürfnisse. An erster Stelle stand der Wunsch nach einer „liberale[n] Staatsverfassung“, als deren Elemente unter anderem Presse- und Versammlungsfreiheit, die direkte Wahl des Parlaments, die Verminderung des Wahlcensus, die Öffentlichkeit der Ständeversammlung und eine Justizreform genannt wurden. An zweiter Stelle standen Forderungen nach einer Reduktion der dem König zustehenden Zivilliste und der Gehälter der staatlichen Spitzenfunktionäre. Es folgten eine Reihe von Forderungen, die sich auf konkrete Gesetze und einzelne Maßnahmen bezogen, darunter die Forderung nach Abschaffung des Gesetzes über die Strohdächer, nach Revision der Steuer- und Schulgesetzgebung, aber auch nach Abschluss eines Konkordats zwischen Staat und Kirche.

Die Konstellation der Forderungen verdeutlicht, dass die materielle Situation ein starker Nährboden und Mitauslöser der Proteste war. Doch es waren vor allem die Forderungen nach politischen Grundrechten und öffentlicher Kontrolle der Macht, die die Unzufriedenheit politisch kanalisieren. Die leicht eklektische Mischung der Themen und die Art und Weise, wie zumindest die Diekircher Petition zustande kam, nämlich in einer sozial heterogenen öffentlichen Ver-

120 In Luxemburg wurden bis zum Ende des 20. Jhd. alle Angestellten als „Beamten“ bezeichnet.

sammlung, verweist darauf, dass die verschiedenen, durchaus unterschiedliche soziale Gruppen betreffenden Beschwerden nicht etwa entlang von gesellschaftlichen Spaltungslinien wahrgenommen wurden, sondern in erster Linie als ein Problem ‚schlechter Regierung‘.

Die Regierung hatte die politische Dynamik deutlich unterschätzt. Glaubte sie anfangs wohl noch, es mit kleineren Zugeständnissen und Appellen an die öffentliche Ordnung bewenden lassen zu können, sah sie sich nach und nach zu weitergehenden Reformen gezwungen. Die detaillierte Chronologie der Geschehnisse ist an dieser Stelle nicht weiter von Belang (dazu Calmes 1982; Margue 1998a, 6f.). Ich will hier nur die in unserem Zusammenhang wichtigsten Eckdaten zusammenfassen. Die Abschaffung der direkten Zensur wurde durch einen auf den 15. März datierten königlich-großherzoglichen Beschluss verkündet (Mémorial A 1848a). Ein auf den 20. März datierter Beschluss kündigte eine Änderung der Verfassung an, was die Neuwahl der Ständeversammlung implizierte (Mémorial A 1848b). Am 27. März folgte ein Beschluss, der u. a. die Öffentlichkeit der Ständebehandlungen verfügte (Mémorial A 1848c). Ein weiterer Beschluss vom 31. März verkündete, dass die neu zu wählende Ständeversammlung selbst und nicht eine von der Regierung ernannte Kommission auch den Text der neuen Verfassung ausarbeiten werde (Mémorial A 1848h). Im Laufe des Aprils wurde die verfassungsgebende Versammlung gewählt, allerdings noch auf Grundlage des alten, zweistufigen Wahlrechts. Am 25. April nahm sie ihre Arbeit auf, aber nicht in der Hauptstadt, sondern im 30 Kilometer nördlich gelegenen Ettelbrück (siehe Majerus 2002). Diese kurzfristige Verlegung geschah unter nicht ganz geklärten Umständen; vermutlich war sie durch die Angst vor öffentlicher Unordnung motiviert (Calmes 1982, 131f.). Am 9. Juli wurde die neue Verfassung verabschiedet (Mémorial A 1848e). Sie stärkte die Stellung des Parlaments (siehe Kapitel 8.2.1) und garantierte in den Artikeln 25, 26 und 27 vollständige Presse-, Versammlungs- und Assoziationsfreiheit. Am 28. September fanden landesweite Wahlen zum ersten regulären Parlament nach der neuen Verfassung statt – nunmehr *Chambre des Députés* und nicht mehr *Assemblée des États* genannt (zum neuen Wahlrecht siehe 7.3.2)

7.2.2 Repräsentation und Öffentlichkeit

Die neue Verfassung beinhaltete weder das allgemeine Wahlrecht noch eine explizite Parlamentarisierung der Regierung, obwohl in den ersten Jahren nach 1848 die Regierung in der Praxis auf das Vertrauen des Parlaments angewiesen war, um effektiv arbeiten zu können (siehe 8.2.1). Die wichtigsten politischen Folgen lagen woanders: in der Garantie weitergehender Grundrechte und dem Entstehen einer kritischen Öffentlichkeit. Nicht die Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung, die aufgrund des nach wie vor geltenden restriktiven Wahlrechts als solche kaum ein kollektives Aufbrucherlebnis darstellten (Dörner 2006, 90), sondern vor allem die Abschaffung der Zensur stellte den nachhaltigen politischen Wendepunkt dar. In seinem Standardwerk

zur Geschichte der luxemburgischen Presse vermerkt dazu Romain Hilgert (2004, 59): „La révolution de mars devint une révolution politique et économique de la presse (...). La révolution démocratique déclencha un débat politique dans l'opinion publique, débat jusqu'alors inédit et qui n'a plus faibli depuis lors“. Binnen Kürze entstanden Zeitungen der verschiedensten politischen Ausrichtung, darunter das *Luxemburger Wort* als neues Sprachrohr der katholischen Strömung. Die von der Zensur befreite Presse berichtete ausführlich über die revolutionären Ereignisse in Deutschland und Frankreich ebenso wie über die Entwicklungen in Luxemburg. Verschiedene politische Meinungen, die allerdings noch nicht in dauerhafte Parteigrenzen geschieden waren, begegneten sich in der Diskussion. Die Artikulation politischer Unzufriedenheit, zuvor eher spontan und punktuell, gewann eine neue Bühne und Form. Es bildete sich nun mehr und mehr ein landesweites, über die Probleme einzelner Ortschaften hinausgehendes, wenngleich natürlich auf die des Lesens kundigen Bürger beschränktes Publikum heraus, das Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten nahm und in der Tat „die obrigkeitlich reglementierte Öffentlichkeit alsbald gegen die öffentliche Gewalt selbst“ beanspruchte (Habermas 2006, 86).

In engem Zusammenhang mit der zeitgleich gewährten vollständigen Publizität der Ständeversammlung markierte die Aufhebung der Zensur auch eine Verschiebung im Diskurs über die politische Repräsentation. So verkündete die Titelseite der am 23. März 1848 erschienenen ersten Ausgabe des katholischen *Luxemburger Worts*: „Wir begrüßen ... die Bewilligung der Preßfreiheit als ein glückliches Ereignis, als eine Rettung für unser Land. Und besonders im jetzigen Augenblicke, wo die Landstände zur Beratung der Bedürfnisse und Wünsche des Volkes ... zusammentreten werden, ist die Freiheit der Presse eine große Wohlthat. Die wahre Stimmung des Volkes wird sich durch sie Luft machen. Es werden von jetzt an nicht mehr einige wenige Herren, die vielleicht am allerwenigsten die Uebelstände, welche das Volk drücken, kennen ... für sich allein berathen (...). Von jetzt an werden die Verhandlungen der Stände der Aufsicht des ganzen Publikums unterworfen sein“ (Luxemburger Wort 1848b). Die Öffentlichkeit soll die Repräsentanten demnach überwachen und aufklären, um die Politik in Richtung des vernünftigen Gemeinwohls zu lenken. Das *Wort* machte keinen Hehl daraus, dass es den Abgeordneten des Parlaments höchst misstrauisch gegenüberstand. Die Verlegung der ersten Sitzungen der verfassungsgebenden Versammlung von der Hauptstadt in die Provinz deutete es in erster Linie als ein Manöver, um sich den Augen der öffentlichen Meinung zu entziehen: „Diese Männer wollten nicht, daß die Stimme des Volkes, die sich bald für und wider die Redner der Versammlung und die von ihnen aufgestellten Grundsätze gebildet haben würde, auf die öffentliche Meinung bestimmend einwirkte; denn bisher war diese Partei gewohnt, das was sie sagte, für die Stimme des ganzen Landes auszugeben“ (Luxemburger Wort 1848c). Auch der am 7. April 1848 erstmals er-

schienene *Volksfreund* – ein gemäßigt-liberales Blatt, in dem zeitweise der erste luxemburgische Großrabbiner Samuel Hirsch mitarbeitete – pries die Wirkung der Pressefreiheit mit ähnlichen Worten. Hier hieß es: „Die Preßfreiheit, dieses lang und schmerzlich vermißte, endlich gewährte Gut, eröffnet jedem Vaterlandsfreund das Feld öffentlicher Besprechung. Alle Fragen alle Interessen, alle Meinungen, Alles, was unsere Nationalität, oder unser moralisches oder materielles Wohl betrifft, es kann jetzt ungehindert an das helle Licht der Öffentlichkeit hervortreten. Die Preßfreiheit eröffnet uns eine Rednerbühne, nicht minder bedeutsam ... als die, von welcher die Abgeordneten des Landes ihre Stimme werden vernehmen lassen. Ja, die freie Presse muß auch unseren Vertretern zur Seite stehen ... als Ausdruck der öffentlichen Vernunft“ (Der Volksfreund 1848b). Die Öffentlichkeit trete demnach ebenbürtig an die Seite der gewählten Repräsentanten, um diese zu führen und aufzuklären. Mittelfristig, in dem Maße wie die Bürger ihre Privatinteressen überwinden und das aufgeklärte Diskutieren, Beraten und Urteilen über die gemeinsamen Angelegenheiten lernten, so der *Volksfreund* an anderer Stelle, könnten dann auch die Zensuschranken bei den Parlamentswahlen nach und nach abgebaut werden (Der Volksfreund 1848c).

Die Assoziation von Repräsentation, Öffentlichkeit und Vernunft wurde noch stärker betont in einer anonymen Broschüre mit dem Titel ‚Über allgemeines Wahlrecht und allgemeine Wählbarkeit. Eine Stimme aus dem Volk‘. Dort hieß es: „Der Grundgedanke einer jeden landständischen Verfassung ist ja der, daß nur unter selbst gemachten Gesetzen sich gut leben lasse; daß die Gesetzgebung aus dem Volke hervorgehen muß; daß die Gesetze nur der Ausdruck des vernünftigen, klar erkannten Volkswillens sein dürfen ... ein Jeder im Volke ist verpflichtet, durch Erhebung seiner individuellen Stimme, das Seinige beizutragen, damit die *wirklich vernünftige* Volksstimme sich in der That herausstelle und *wirklich erkannt* werde“ (o. A. 1848, 1, Hervorh. M.D.). Die Teilhabe des Einzelnen wurde hier aus ihrer Funktionalität für die vernünftige Deliberation des Ganzen begründet. Obwohl er eine Teilhabe aller Bürger am Leben der Öffentlichkeit einfordert, sprach der Verfasser denn auch keineswegs der revolutionären Demokratie das Wort. Die Legitimität und den guten Willen der bestehenden Ständeversammlung stellte er nicht grundsätzlich in Frage; nur müsse man den Abgeordneten die rationalisierende Wirkung der öffentlichen Diskussion an die Seite stellen. Denn wie sollen sie ihrer „Aufgabe gewachsen sein, wenn das Land sich nicht ausspricht und durch vorherige allseitige Diskussion das Wahre und Vernünftige zu Tage fördert? Auch die Volksvertreter sind Individuen und werden auch beim besten Willen nur dann ihren individuellen Standpunkt überwinden können, wenn ihnen berathend und sie aufklärend das sich selbst aufklärende Land zu Seite steht“ (o. A. 1848, 2). Wo eine solche objektiv-vernünftige Diskussion bestehe und die Repräsentanten lenke, verliere die Frage der individuellen Beschränkungen im Zugang zum Wahlrecht an Bedeutung (siehe dazu auch Kapitel 7.3).

Eine deutlichere Position bezog der Echternacher *Grenzbote*, eine seit Januar 1848 erscheinende linksliberale Zeitung. In der Ausgabe vom 24. März hieß es dort: „Der König, der seinem Volke Preßfreiheit schenkt, will auch, daß es einen aufrichtigen Gebrauch davon mache (...). Ein Fürst dem des Landes Wohl das Höchste und Heiligste ist, muss die entscheidende Stimme einer wahren Volksvertretung zur einzigen Lenkerin seines Willens nehmen“ (Der Grenzbote 1848b). Unter einer wahren Volksvertretung verstand das Blatt ein direkt vom ganzen Volk gewähltes Parlament: „Unsere heutigen Stände sind die Repräsentanten des Volkes nicht; sie vertreten eigene Interessen oder höchstens die, einer durch den Zufall des Vermögens begünstigten Caste. Nur freie, unmittelbar vom Volke, von der Gesamtheit der Bürger ausgehende Wahlen können eine wahre Volksvertretung hergeben“ (ebd.).

Auch der liberale *Courrier*, das Sprachrohr der einflussreichen Gebrüder Norbert und Charles Metz, sah die Stunde gekommen, die politische Ordnung auf die Repräsentation des Volks zu gründen. Expliziter als Andere propagierten sie die Idee der Volkssouveränität und Nationalrepräsentation nach französischem Vorbild: „La liberté et la publicité de discussion, la responsabilité des membres du Gouvernement, l’assentiment nécessaire de la représentation nationale à toute loi, ce sont là ... de profondes améliorations apportées à nos institutions; c’est à nous même à savoir faire le reste. Cela nous est facile, dès que nous posons un principe fondamental, celui de la souveraineté de la nation: c’est d’elle seule que tous les pouvoirs émanent (...). C’est de l’assemblée nationale, de la volonté du peuple que le Roi reçoit le droit de régner“ (Courrier 1848c). Die Nation wurde hier wie bei Sieyès im staatsbürgerlichen Sinne gedacht, als abstrakte Gesamtheit der Bürger und Gegenentwurf zum Monarchen. Die im letzten Satz implizierte Gleichsetzung des Volkswillens mit der Nationalversammlung illustriert ebenfalls die enge Anlehnung an die französische Konzeption der Nationalrepräsentation. Wie bei Sieyès sollte das Parlament und nur dieses die Nation als Ganze verkörpern und ihr eine Stimme verleihen. In einem anderen Artikel von Charles Metz wurde dies noch deutlicher ausgesprochen. Dort hieß es: „que le peuple sache bien que l’assemblée nationale, c’est lui, et que le peuple n’est plus ailleurs“ (Courrier 1848d). Wenn Metz von Volkssouveränität sprach, meinte er also nicht die leibhaftige Menge von Einzelnen auf der Straße, sondern einzig das durch seine gewählten Repräsentanten zu einem abstrakten politischen Subjekt vereinigte Volk. Dass bei den Gebrüdern Metz damit auch nicht unbedingt die Idee des allgemeinen Wahlrechts einherging, wird an anderer Stelle noch Thema sein (siehe Kapitel 7.3.2).

Über weitergehende Reformen des Wahlrechts, der Staatsform oder auch der Religionspolitik bestand 1848 weder in der neu erwachten politischen Öffentlichkeit, noch in der verfassunggebenden Versammlung ein Konsens. Das waren inhaltliche Fragen, die die folgenden Jahrzehnte

über immer wieder neu verhandelt wurden. Doch die Unterwerfung der Repräsentation unter das Prinzip der Öffentlichkeit als solches wurde unabhängig von der politischen Orientierung als zentrale Errungenschaft gefeiert. Über die tatsächliche ‚Vernünftigkeit‘ der Öffentlichkeit sollte man sich dabei keine Illusionen machen. Sie ist immer schon in die politischen und gesellschaftlichen Kämpfe und Kräfteverhältnisse verwickelt. Ihre Funktion ist, letztere vor einem größeren Publikum sichtbar und beurteilbar zu machen. Aber sie hilft Repräsentanten nicht, wie 1848 vielfach behauptet, eine vernünftige Wahrheit zu erkennen. Dennoch veränderte das Prinzip der Öffentlichkeit historisch die Spielregeln und den Legitimationsbedarf des Politischen in einer grundsätzlichen Art und Weise. Diesen durch die Revolution von 1848 bedingten Wandel der Politik hat Eric Hobsbawm (1996a, 24f.) zutreffend wie folgt zusammengefasst: „1848 ... marked the end ... of the politics of tradition (...). Henceforth the forces of conservatism, privilege and wealth would have to defend themselves in new ways (...). The defenders of the social order had to learn the politics of the people. This was the major innovation brought about by the 1848 revolutions. Even the most arch-reactionary Prussian junkers discovered during that year that they required a newspaper capable of influencing ‚public opinion‘“.

7.2.3 *Öffentliche Meinung und Nation*

Welche Rolle spielte die vorgestellte nationale Gemeinschaft im Zusammenhang mit diesen politischen Verschiebungen? Alle Versuche, diese Frage anhand einzelner öffentlicher Äußerungen zu beantworten, in denen entsprechende Schlagwörter wie Vaterland, Nationalität oder Patriotismus auftauchen, stoßen schnell auf die Schwierigkeit, dass diese Begriffe damals weder alle dasselbe meinten, noch überhaupt einheitlich verwendet wurden. Von Patriotismus oder Vaterlandsliebe wurde damals häufig gesprochen, um an die Gesetzestreue der Untertanen zu appellieren. In einem Rundschreiben der Luxemburger Regierung an die lokalen Behörden, das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung inmitten der revolutionären Situation anhielt, hieß es z. B.: „Wir rechnen auf die rasche Vollziehung des Gegenwärtigen, auf die Vaterlandsliebe, die Loyalität und die Ergebenheit der Behörden und der Bewohner“ (Mémorial A 1848d). War hingegen, wie in den Leitartikeln des *Courrier*, von der Nation im Zusammenhang mit der verfassungsgebenden Versammlung die Rede, war die abstrakte Gesamtheit der Bürger oder zumindest der Wahlberechtigten im Unterschied zu den regierenden Eliten und dem Monarchen gemeint. In der Ansprache von Charles Metz anlässlich der Vereidigung des König-Großherzogs auf die neue Verfassung ist denn auch im französischen Text von den „droits de la nation“ die Rede, in der deutschen Fassung hingegen von den Rechten „des Volks“ (Mémorial A 1848g).

Sprach man von *Nationalität*, war in der Regel noch etwas anderes gemeint. Der Begriff der Nationalität bezog sich in der Diktion des frühen 19. Jahrhunderts auf den Status und die Siche-

rung der Privilegien des Großherzogtums und seiner Einwohner innerhalb eines bzw. gegenüber einem übergeordneten Herrschaftsverbands. Die Differenz zur heutigen Verwendungsweise des Begriffs wird daran ersichtlich, dass die luxemburgische Nationalität oft *auch* als eine von mehreren *deutschen Nationalitäten* bezeichnet wurde, insofern Luxemburg Mitglied des Deutschen Bundes war und 1848 auch Abgesandte ins Frankfurter Parlament schickte. In diesem Sinne äußerte sich die Regierung in einer Erklärung vom 3. April (Mémorial A 1848h). Auch der liberale *Volksfreund* sah Luxemburgs Zukunft im revolutionären Deutschland. In der Ausgabe vom 14. April hieß es: „Wir wollen uns innig dem großen deutschen Vaterland anschließen. Unsere Regierung hat das ausgesprochen und jeder besonnene Vaterlandsfreund folgt freudig diesem Ausspruche (...). Die freiesten Institutionen sollen den deutschen Völkern durch das deutsche Volk garantiert werden“ (Der Volksfreund 1848c). Auch der *Grenzbote* empfahl die Orientierung an einem föderalen Deutschland. Fragen der Identität und Sprache spielten dabei allerdings keine Rolle, die Argumentation war primär ökonomisch: „Auf unserer Selbstständigkeit beruht das materielle Wohl des Landes; diese Selbstständigkeit aber ist nur möglich, wenn das Großherzogtum ein Glied der sich gestaltenden deutschen Einheit bleibt ... Deutschland gewährleistet unsere Nationalität; Deutschland eröffnet uns das weiteste Feld für Handel und Verkehr“ (Der Grenzbote 1848a). Am stärksten und mit gewissen Anklängen an die romantische Volksidee trat das *Luxemburger Wort* für die Orientierung an Deutschland ein: „Das Luxemburger Volk ist ein deutsches Volk, es redet die deutsche Sprache; es war von jeher ein Theil, und wahrlich kein verachteter Theil des deutschen Reiches (...). Unsere Stände können und dürfen von jetzt an nur deutsch reden, damit alles Volk sie versteht“ (Luxemburger Wort 1848a). Kurzum: Die neue, öffentlichkeitszentrierte Repräsentationsvorstellung wurde 1848 nicht unbedingt spezifisch nationalstaatlich gedacht, sondern häufig als Teil eines größeren ‚deutschen‘ Bundes.

Andere, wie die Brüder Metz, waren in dieser Frage zurückhaltender. Tatsächlich lassen sich bei ihnen noch am ehesten Äußerungen nachweisen, die ein luxemburgisches Nationalbewusstsein vorwegzunehmen schienen. Solche Äußerungen waren eng verbunden mit ihrem Eintreten für die Volkssouveränität. So schrieb Charles Metz: „en devenant, en restant nos maîtres, en assurant une nationalité hautement avouée et distincte, en ne nous attachant plus à personne, nous cessons, comme nous le fûmes toujours, d’être l’appoint politique des trafics des Rois; c’est imbus de ce sentiment, que nous parlons si souvent de la souveraineté populaire“ (Courrier 1848a). Diese früheste Verteidigung einer spezifisch luxemburgischen Nationalität hatte nichts mit Ideen über Identität, Sprache und Volkstum zu tun. Sie entsprang der pragmatischen politischen Präferenz der Brüder Metz, in der gegebenen Konstellation den seit 1841 bestehenden staatlichen und institutionellen Rahmen bewahren zu wollen, da er sich in ihren Augen bewährt hatte. Alternati-

ven wie die Wiedervereinigung mit Belgien, mit der die Brüder Metz noch wenige Jahre zuvor offen geliebäugelt hatten, würden, so ihre Auffassung von 1848, nur unnötige Unruhe mit ungewissem Ausgang nach sich ziehen. Daniel Spizzo (1995, 161ff.) charakterisiert ihre Position daher als *liberalen Protonationalismus*. Die liberalen Eliten, die sich im ersten Jahrzehnt der Eigenstaatlichkeit des Großherzogtums eine gewisse Machtbasis hatten aufbauen können, bedienten sich demnach in strategischer Absicht einzelner Begriffe wie Nationalität, Vaterland oder Patriotismus, um sich mit den bestehenden Institutionen zu identifizieren (Spizzo 1995, 176). Der Analyse von Spizzo stimme ich in weiten Teilen zu. Allerdings sollte man die Bedeutung und Kohärenz dieser protonationalen Rhetorik nicht überschätzen. Sie stand und fiel mit der situativen Einschätzung der Eliten darüber, ob die Eigenstaatlichkeit ihnen nützlich war oder nicht.

Ich fasse zusammen: Ein expliziter Bezug auf die vorgestellte *nationale* Gemeinschaft spielte bei den politischen Verschiebungen von 1848 alles in allem keine große Rolle. Ganz sicher gilt das für die ethnisch und historisch verstandene Nation. Man sprach von der öffentlichen Meinung, von den Wünschen des Landes oder vom Volkswillen, aber nicht von einer substanziellen luxemburgischen Identität. Allerdings gab es erste zaghafte Ansätze eines staatsbürgerlichen Verständnisses von Nation und Nationalrepräsentation nach sieyèschem Vorbild. Der Umstand, dass die neue Verfassung das alleinige Recht „Ausländer, behufs der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, dem Luxemburger gleich“ zu stellen (Mémorial A 1848e, Art. 11), das bis dahin ein individuelles Recht des Monarchen war, an das Parlament übertrug, verweist auch auf eine gewachsene politische Bedeutung der Staatsbürgerschaft (Scuto 2012, 112f.). Von der Möglichkeit der Einbürgerung wurde in den ersten Jahren nach 1848 aber zunächst recht großzügig Gebrauch gemacht (Scuto 2012, 117) und der Begriff der Nation oder der Nationalität wurde weder in der neuen Verfassung, noch in dem Gesetz vom 12. November 1848 über die Einbürgerung verwendet. Betrachtet man die Petitionen, Zeitungen und Parlamentsdebatten, war es nicht die Nation, sondern vielmehr die liberale Idee der Öffentlichkeit und der vernünftigen öffentlichen Meinung, die sich 1848 als neuer Bezugspunkt der politischen Vorstellungskraft durchsetzte.

Um die historische Bedeutung dieser Schwelle für die Nationsbildung einzuschätzen, ist aber auch gar nicht entscheidend, ob bei diesem oder jenem Politiker ein explizites Nationalbewusstsein nachweisbar ist. Die historische Bedeutung dessen, was ich hier die Schwelle der Öffentlichkeit genannt habe, liegt vielmehr im Auseinandertreten von Macht, Recht und Wissen, in der Tatsache also, dass eine von König, Regierung und Verwaltung dauerhaft getrennte und ihrem unmittelbaren Zugriff entzogene Sphäre des politischen Handelns und Sprechens sichtbar wurde, in der Repräsentationsansprüche und damit auch unterschiedliche Vorstellungen von Gemeinschaft überhaupt öffentlich verhandelt werden konnten.

7.3 Die Schwelle des Wahlrechts. Der Kampf um Gleichheit

7.3.1 Überblick

Die Öffentlichkeit zum Prinzip und Garanten guter politischer Repräsentation zu erklären, implizierte nicht, dass auch alle Bürger gleichermaßen an der Repräsentation aktiv teilhaben konnten. Das deutete sich bereits darin an, dass die verschiedenen politischen Strömungen und ihre Zeitungen recht unterschiedlicher Ansichten darüber waren, ob das Zensuswahlrecht in Luxemburg abgeschafft werden sollte und wenn ja, wie schnell und wie radikal. Ebenso wenig führt von den mit der Verfassung von 1848 in Luxemburg realisierten liberalen Verfassungsgrundsätzen wie Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung, von Prinzipien also, die ganz im Sinne von John Locke und Montesquieu vor allem darauf zielten, die Bürger vor obrigkeitlicher Willkür zu schützen, eine direkte Linie zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht. Der Abgeordnete Dominique Brasseur sprach das 1868 anlässlich einer Debatte über das Wahlrecht offen aus: „prenez la Belgique, prenez l'Angleterre, le nombre des députés y est assez restreint, le cens y est assez élevé, et dans ces pays vous avez presque toutes les libertés“ (Chambre des Députés 1869, 136). Mit den *libertés*, im Plural, meinte er, dem Sprachgebrauch des 18. und frühen 19. Jahrhundert folgend, Rechte verschiedener Elitegruppen gegenüber Thron und Zentralgewalt, nicht die demokratische Freiheit der Bürger, selbst am politischen Prozess teilzuhaben. Die Durchsetzung von Gleichheit als einem Grundprinzip des Politischen – konkret die gleiche Teilhabe aller Bürger an der politischen Repräsentation durch Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts – stellt theoretisch wie geschichtlich eine eigenständige Schwelle der Demokratisierung dar.

Diese Schwelle wird im folgenden Teilkapitel näher betrachtet. Dazu wird erstens die formale Evolution des Wahlrechts rekonstruiert: Wie entwickelte sich der legale Rahmen? Wer konnte teilhaben, wer blieb ausgeschlossen? Welche Reformversuche gelangen und welche scheiterten? Die Beantwortung dieser Fragen bildet den Hintergrund für eine zweite, wichtigere Frage: Welche Bedeutungen und Begründungen wurde dem Wahlrecht jeweils zugeschrieben und wie veränderte sich im Zuge seiner Ausweitung die Rationalität und Form der politischen Repräsentation? In der Literatur wird der Weg zum allgemeinen Wahlrecht oft nur als eine Frage der Reichweite, der Quantität thematisiert. Mir kommt es hingegen darauf an, herauszuarbeiten, wie auch die Vorstellungen darüber, was das Wahlrecht als Institution und Handlungsform überhaupt ist, sich veränderten. Aus einem *Privileg*, an den Staatsgeschäften durch die Auswahl geeigneter Repräsentanten mitzuwirken, wurde um die Wende zum 19. Jahrhundert ein *Recht*, das den Staatsbürgern als solchen zufiel und aus dem allein sich die Legitimität von Repräsentanten herleitete. Das verweist auf eine dritte Frage: In welchem Verhältnis stand die Auseinandersetzung um das Wahlrecht zur Nation? Auf der einen Seite lässt sich die Ausdehnung des Wahlrechts auf immer

weitere Bevölkerungsteile als eine Inklusion derselben ‚in‘ die Nation beschreiben. Zugleich erzeugte sie aber die Vorstellung der Nation auch überhaupt erst – insofern der egalitäre Umbau der Repräsentation die Frage dramatisiert, was den Raum politischer Gleichheit eigentlich konstituiert. Die damit zusammenhängende Frage nach der Durchsetzung der *Volkssouveränität* als Legitimationsfigur politischer Macht wird in Kapitel 8 gesondert behandelt.

7.3.2 Ambivalenter Liberalismus: 1848 und das Wahlrecht

Die Tatsache, dass in der liberalen Konstellation von 1848 der Bezug auf das Volk vor allem der Abgrenzung gegenüber dem monarchischen Legitimitätsprinzip diene, ohne dass damit zwangsläufig eine reale politische Teilhabe der ganzen Bevölkerung gemeint war, wird in der Forschungsliteratur zu Luxemburg immer wieder am Rande vermerkt. So resümiert Denis Scuto (1998, 47), das Jahr 1848 sei „ein wichtiger Durchbruch im Bereich der Freiheit, aber noch nicht in jenem der Gleichheit“ gewesen. Paul Margue (1998b, 84) interpretiert die Errungenschaften der Verfassung von 1848 in fast schon marxistischer Weise als „des garanties de la propriété et des prérogatives qu’elle confère“. Der Text der Verfassung vom 9. Juli 1848 ließ die Frage des Zensuswahlrechts offen (Art. 53) und verwies auf eine nähere Regelung durch das Wahlgesetz. Das am 23. Juli 1848 verabschiedete Wahlgesetz, das im gleichen Zuge die indirekte Wahl abschaffte und durch die direkte Mehrheitswahl nach Kantonen ersetzte, verfügte jedoch in Art. 1, dass nur derjenige Wähler sein könne, der mindestens 10 Franken an direkten Steuern zahle.

Wie das liberale Freiheitsideal mit der Rechtfertigung des Zensuswahlrechts inhaltlich einhergehen konnte, demonstriert ein in seinem Grundton durchaus demokratisch intendierter Artikel des *Diekircher Wochenblatt*. Dort hieß es spitzfindig: „Man hat unterschieden zwischen dem Wahlrecht und der Ausübung des Wahlrechts. Das Recht selbst wohnt einem Jeden inne, auch dem Unmündigen, allein der Staat knüpft an die Ausübung dieses Rechtes die Bedingung, daß der Träger desselben einen selbstständigen und vernünftigen Gebrauch davon zu machen verstehe“ (Diekircher Wochenblatt 1848a). Die Argumentation ist bemerkenswert: Als abstrakte Möglichkeit komme das Wahlrecht allen Individuen ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung zu. Das Recht, diese abstrakte Möglichkeit auch empirisch einzulösen, wird hingegen an das Vorliegen bestimmter sozialer Voraussetzungen gebunden, da das praktische politische Urteilen eine spezifische Form der Rationalität voraussetze. Charles Metz sprach anlässlich der Debatte zum Wahlgesetz in diesem Zusammenhang von ‚durch die Vernunft gereiften Freiheiten‘, „libertés mûries par la raison“ (in: Richard 1894, 194). So wurde das Wahlrecht zuletzt doch zu einem Privileg, gleichsam stellvertretend für die weniger Aufgeklärten an den öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken. Diese rationalitätstheoretische Begründung eines ungleichen Zugangs zur ‚aktiven‘ Staatsbürgerschaft erhielt ihre philosophischen Weihen in der Neuzeit u. a. von Kant. Die

„bürgerliche Selbstständigkeit“, d. h. die Tatsache, „seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines anderen im Volke“ zu verdanken, war für Kant (1991, 432f.) die entscheidende Voraussetzung des Wahlrechts; er sah darin auch keinen Widerspruch zu den „Gesetzen der natürlichen Freiheit und der Gleichheit“. Denn diese allgemeinen Gesetze würden den aktiven Staatsbürgern ja als Richtschnur ihrer Urteile dienen, so dass es im Ergebnis so wäre, *als ob* alle repräsentiert seien (dazu auch Chöng 2006).

Diese Begründung ungleicher Repräsentation unterschied sich aber grundsätzlich von jener in der alten, ständischen Gesellschaft. Letztere beruhte auf einer offenen Asymmetrie zwischen verschiedenen Gruppen, denen von vornherein ein unterschiedlicher Wert zugeschrieben wurde und die Glieder eines hierarchisch stratifizierten Gebildes waren. Das Zensuswahlrecht, wie es im 19. Jahrhundert auf dem europäischen Festland begründet wurde, war hingegen nicht einfach nur die Repräsentation von „property“, wie Burke (2009, 51) noch unumwunden zugab. Im liberalen Diskurs des Kontinents stellten sich die Privilegien der wohlhabenden Schichten vielmehr in Gestalt einer scheinbar allgemeinen Rationalitätsvermutung dar, die in der zeitgenössischen Vorstellung der vernünftigen Öffentlichkeit als Gravitationszentrum des Politischen ihren Kronzeugen hatte (Habermas 2006, 121; Manin 1997, 204–206; Rosanvallon 1992, 302ff.). Denn unter den Bedingungen der vernünftigen, ungehinderten öffentlichen Deliberation, glaubte bereits der anonyme Verfasser der zitierten Luxemburger Broschüre über ‚Allgemeines Wahlrecht und allgemeine Wählbarkeit‘ von 1848, werde „das Volk ... auch von Vertretern, die aus dem unabhängigeren [wohlhabenderen, M.D.] Theil der Gesellschaft gewählt sind, nicht sagen können, sie verträten seine Interessen nicht“ (o. A. 1848, 8).

Jenseits der staatlichen und parlamentarischen Eliten gab es auch in Luxemburg bereits 1848 abweichende Stimmen, die eine radikalere Demokratisierung einforderten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang eine in mehreren Zeitungen abgedruckte und nach Angaben der Verfasser landesweit ausgelegte Petition der „Luxemburger Arbeiter“ (abgedruckt u. a. in: Der Volksfreund 1848a). Sie ist auch deswegen bemerkenswert, weil Petitionen zu dieser Zeit in der Regel von den Einwohnern oder Vertretern einer Gemeinde, nicht im Namen einer sozialen Gruppe eingereicht wurden.¹²¹ Die Petition richtete sich an die Abgeordneten in der Hoffnung, diese würden sich als „wahrhafte Vertreter des Volkes und nicht einer privilegierten Klasse“ erweisen, indem sie auch die „Rechte der Arbeiter endlich frei und unumwunden“ in die Verfassung aufnehmen. Konkret gefordert wurde nicht nur, dass „jeder großjährige [volljährige, M.D.] Luxemburger“ das Wahlrecht erhalten, sondern auch, dass die finanzielle Entschädigung der Abgeordneten so geregelt werden solle, dass „auch der Unbemittelte in der Volksvertretung sitzen kann“ (ebd.). „Die Anerkennung und Durchführung dieser Grundsätze allein“, so der nicht ohne drohenden

121 Zur Rolle der (vorindustriellen) ‚Arbeiterbewegung‘ in der Revolution von 1848 siehe Scuto (1998).

Unterton verfasste Appell, vermöge „das zum Bewusstsein seiner Rechte erwachte Volk zu befriedigen und für die Zukunft dauernde Institutionen ins Leben zu rufen“ (ebd.). Auch in dem der Petition beigefügten Aufruf wurde ein das Ideal der Gleichheit zelebrierender Ton angestimmt: „Brüder! (...). Jetzt ist es Zeit, die Fesseln abzustreifen, um aus unterdrückten Knechten freie Männer zu werden! Das Mittel unserer Befreiung ist das allgemeine Wahlrecht. Erst wenn jeder rechtschaffene Mann, gleichviel ob reich oder arm, Wähler und wählbar ist, werden auch die Interessen des Volkes vertreten werden“ (ebd.). Im Rückgriff auf religiös konnotierte Naturrechtsvorstellungen trat auch das katholische *Luxemburger Wort* 1848 für das allgemeine Wahlrecht ein: „Ist der Mensch sich dadurch gleich, daß er eine gewisse Summe Geld an den Staat bezahlt, oder vielmehr dadurch, daß er von Haus aus natürliche, unveräußerliche und heilige Rechte besitzt, woran keine gesetzgebende Gewalt rühren darf“ (Luxemburger Wort 1848d).¹²²

Innerhalb der verfassungsgebenden Versammlung von 1848 waren derartige Positionen aber deutlich in der Minderheit. Von den 74 Mitgliedern verteidigten nur vier Abgeordnete offen das allgemeine Wahlrecht. Sie brachten am 21. Juni einen Antrag ein, um die Zensusbedingung aus dem Wahlgesetz zu streichen. In seiner Begründung leitete der Abgeordnete Hardt den Imperativ des allgemeinen Wahlrechts aus der in der Verfassung festgeschriebenen Norm ab, der zufolge der Abgeordneten nur das allgemeine Interesse im Blick haben solle: „la constitution proclame ce principe que les membres de la Chambre ne peuvent avoir en vue que les intérêts généraux du Grand-Duché. Ils doivent donc, en d’autres termes, être les représentants des volontés, des sentiments, des intérêts de tous les citoyens. L’élection n’est que le moyen de connaître ces volontés“ (in: Richard 1894, 183). Hardt interpretierte die Wahl demnach nicht als Verfahren zur Auswahl vertrauenswürdiger, aufgeklärter Männer, sondern, beinahe nach rousseauschem Vorbild, als ein Mittel, den allgemeinen Willen des Volks zu bilden. Eine künstliche Beschränkung der Teilhabemöglichkeiten käme daher einer Enteignung des Gemeinwillens gleich: „Adopter un cens quelconque, c’est rétablir ou maintenir le privilège et l’aristocratie; c’est diviser la société en deux classes dont l’une commande et dont l’autre obéit“ (in: Richard 1894, 187).

Dieses buchstäbliche Verständnis von Volkssouveränität ging selbst den Gebrüdern Metz zu weit. Für sie bedeutete Volkssouveränität, die Macht *im Namen* des Volkes zu legitimieren und auszuüben, nicht aber eine reale Teilhabe der ganzen Bevölkerung. Charles Metz hatte Angst, dass durch das allgemeine Wahlrecht die sozialen Gegensätze auf das Politische übergreifen würden. Den Befürwortern einer vollständigen Abschaffung des Zensuswahlrechts warf er vor, die Arbeiterklasse fälschlicherweise als unterdrückt und unterrepräsentiert darzustellen: „Veut-on donc pousser les classes de la société l’une contre l’autre, produire une espèce de guerre civile, et nous, qui siégeons ici au nom du pays, ne représentons-nous pas tous les intérêts?“ (in: Richard

¹²² Seine demokratische Haltung legte das *Wort* nach 1848 allerdings bald wieder ab.

1894, 193). Erneut wird deutlich, dass die Idee der Nationalrepräsentation, wie sie die Brüder Metz vertraten, auf eine treuhänderische Vergegenwärtigung des Ganzen durch die versammelten Honoratioren zielte, nicht auf eine Teilhabe aller oder gar auf eine Repräsentation konkurrierender Interessen. Im Gegenteil: Es sei geradezu gefährlich die Arbeiter zu politisieren, denn „celui qui ne possède rien a un intérêt bien moindre, il lui importe moins que le pays soit heureux“ (in: Richard 1894, 194). Die Arbeiter seien unzuverlässig und nicht am Gemeinwohl interessiert. Diese Behauptung von Charles Metz wurde wenige Tage später vom *Volksfreund* kritisiert. Die dahinter stehende Rationalität wurde allerdings nicht in Frage gestellt, sondern, ihrer grundsätzlichen Logik folgend, auch den redlichen Arbeitern ein ehrliches Interesse an vernünftiger Staatsführung attestiert (Der Volksfreund 1848d). Damit blieb den Arbeitern unausgesprochen die Beweislast aufgebürdet, sich als redlich zu erweisen. Zu Recht relativiert Spizzo (1995, 170) vor diesem Hintergrund die Bedeutung der liberalen Bezüge auf Volk und Nation: „le fait de parler souvent au nom du peuple ne doit pas faire oublier que ce groupe politique visait à substituer l’ancienne oligarchie des notables par une oligarchie de bourgeois“.

Auch auf die Verhältnisse in Luxemburg von 1848 traf demnach in großen Teile zu, was Fraenkel (2007, 240) über die französische Julirevolution schreibt: „Die Berufung auf die öffentliche Meinung gab einer ‚Besitz und Bildung‘ repräsentierenden politischen Elite das gute Gewissen, die breiten Kreise der Bevölkerung von der Ausübung jeglichen politischen Einflusses mit der Begründung auszuschließen, daß der Wille der Nation sehr viel besser im Wege ... der Bildung der öffentlichen Meinung realisiert werden könne, als dies ... durch Erweiterung des Wahlrechts möglich sei“. Das Repräsentationsverständnis, das mit der Revolution von 1848 unter den liberalen Eliten zum Durchbruch kam, brachte die vernünftige Öffentlichkeit und partiell das Volk als Abstraktum gegen Monarchie und Regierung in Position. Doch gegenüber dem Gespenst der besitzlosen Massen verteidigte man die fortbestehende politische Ungleichheit im Namen des notwendigen aufgeklärten Urteils und der sozialen Stabilität.

7.3.3 Quantitative und rechtliche Entwicklung des Wahlrechts im 19. Jahrhundert

Insgesamt gab es unter dem Wahlgesetz von 1848 ca. 10.000 Wähler. Gegenüber dem alten Wahlrecht stellte das eine erhebliche Ausweitung dar. Es entsprach aber dennoch nur circa 11,5% der erwachsenen luxemburgischen Bevölkerung beiderlei Geschlechts (STATEC 1990, 556). Die erhaltenen Wählerlisten geben einige Hinweise auf das soziale Profil der neu hinzugekommenen Wähler. In der Stadt Luxemburg mehrten sich auf den Wählerlisten Berufsangaben wie Metzger, Bäcker, Händler oder Gastwirt; in den ländlichen Kantonen waren es vor allem mittelständische Landwirte (ANLux, Akte G341).¹²³ Die Abgeordneten selbst rekrutierten sich nach wie vor aus

123 Die Berufsbezeichnungen sind nicht immer eindeutig und die Listen teils auch nur unvollständig ausgefüllt.

einer kleinen Schicht von Honoratioren. Die soziale Zusammensetzung der Abgeordneten blieb vergleichsweise stabil. Im Kontrast zur Ständeversammlung von 1842 erwähnenswert erscheint, bei unveränderter Dominanz von Juristen und Grundeigentümern, nur der leicht gestiegene Anteil von Unternehmern, Händlern und Industriellen (Als und Philippart 1994, 293).

Der Anteil der Wahlberechtigten wuchs seit der Mitte des 19. Jahrhunderts keineswegs ungebrochen weiter, wie Als und Philippart (1994, 283) leichtfertig behaupten. Das Wahlgesetz von 1848 wurde 1856 wieder einkassiert, nachdem der König-Großherzog Wilhelm III., der bereits 1853 eine neue Regierung gegen die Mehrheit der Abgeordneten durchgesetzt hatte, umfangreiche Verfassungsänderungen dekretierte, um die Prärogativen des Monarchen wieder zu stärken (siehe Goedert 2007, 24f.). Auf dieses monarchistische Intermezzo der luxemburgischen Verfassungsgeschichte, das 1868 ein unspektakuläres Ende fand, werde ich im weiteren Verlauf der Arbeit unter dem Gesichtspunkt der *Souveränität* noch zurückkommen (siehe Kapitel 8.2.2). Ansonsten sind diese Ereignisse und die damit verbundenen historischen Fragen – welche Manöver gingen ihr voraus, welche Teile der Eliten machten sich zu Komplizen? – für meine Fragestellung nebensächlich. Ein nachhaltiger Effekt war jedoch, dass die Aufbruchstimmung von 1848 einer gewissen Ernüchterung wich. Die politischen Positionen wurden insgesamt konservativer. Beispielsweise verlegte sich der politische Katholizismus, nicht zuletzt angesichts des Umstands, dass seit dem Sommer 1856 auch ein bekennender Katholik in der Regierung vertreten war, darauf, Religion und Tradition zu verteidigen und ansonsten die politische Stabilität zu preisen. Anlässlich der Verfassungskrise von 1856 attestierte das *Wort* den Luxemburgern, sich durch „tiefen Frieden“ und „ungestörte Ruhe“ auszuzeichnen (Luxemburger Wort 1856a). Statt Gleichheit und Brüderlichkeit einzufordern, pries man das historische Vorbild der alten luxemburgischen Stände aus der Zeit vor der Französischen Revolution, die ihrem „Fürsten unerschüttert treu“ geblieben seien (Luxemburger Wort 1860), und lobte die neue Verfassung, die die Abgeordnetenkammer bezeichnenderweise wieder in ‚Ständeversammlung‘ umbenannte hatte, dafür, dass sie „der abstoßenden Demoralisation bei den Wahlen“ entgegenrete (Luxemburger Wort 1856e). Das allgemeine Wahlrecht stand unter diesen Bedingungen mittelfristig nicht mehr zur Debatte.

Wie war die neue Gesetzeslage? Die geänderte Verfassung von 1856 ließ offen, ob die Wahlen direkt oder indirekt sein sollten. Sie verfügte aber in Artikel 52 für den Fall direkter Wahlen, dass nur derjenige Wähler sein könne, der mindestens 30 Franken Abgaben bezahlt (Mémorial A 1856). Es folgten mehrere Wahlgesetze, die aufgrund ihres kurzlebigen Charakters hier nur der Vollständigkeit halber genannt seien (siehe auch Tabelle 2). Die könig-großherzogliche Verordnung vom 7. Juni 1857 schrieb ein komplexes Wahlsystem vor, in dem die Hälfte der Abgeordneten in einem zweistufigen Verfahren in den Kantonen, die andere Hälfte direkt und

nach Distrikten gewählt werden sollte, wobei unterschiedliche Voraussetzungen galten. Wer zwischen 10 und 125 Franken Steuern zahlte, durfte die Wahlkollegien im Kanton wählen und sich auch in dieselben wählen lassen, wer mehr als 125 Franken zahlte, war Direktwähler im Distrikt (Mémorial A 1857b). Die Institution der Distriktwähler wurde aber bereits durch eine weitere Verordnung vom November desselben Jahres wieder aufgehoben und die zweistufige Wahl nach Kantonen zum alleinigen Verfahren erklärt (Mémorial A 1857a). Drei Jahre später wurde die indirekte Wahl ganz abgeschafft und der Zensus auf das in der Verfassung für diesen Fall vorgesehene Minimum von 30 Fr. festgelegt (Mémorial A 1860). Die Zahl der Wahlberechtigten lag danach bei ca. 3.500 Wähler oder knapp 4 % der erwachsenen Bevölkerung (STATEC 1990, 556).

Die wichtigsten Stationen der Entwicklung des Wahlrechts 1841-1919

Jahr	Gesetz	Modus	Zensus
1841	Verfassung und Wahlgesetz	Zweistufige Mehrheitswahl nach Kantonen	10/20 Gulden
1848	Verfassung	Keine Bestimmung	
1848	Wahlgesetz vom 23. Juli 1848	Direkte Mehrheitswahl nach Kantonen	10 Franken
1856	Verfassungsänderung vom 27. November 1856	Keine Bestimmung	Mindestens 30 Fr. im Fall direkter Wahl
1857	Wahlverordnung vom 7. Juni 1857	Zweistufige Mehrheitswahl nach Kantonen und direkte Mehrheitswahl nach Distrikten	10/125 Franken
1857	Wahlverordnung vom 17. November 1857	Abschaffung der Distriktwähler	
1860	Wahlgesetz vom 1. Dezember 1860	Direkte Mehrheitswahl nach Kantonen	30 Franken
1868	Verfassungsänderung vom 17. Oktober 1868	Direktwahl	Max. 30 und minimal 10 Fr. (faktisch keine Veränderung)
1879	Wahlgesetz vom 28. Mai 1879	Keine Veränderung	
1884	Wahlgesetz vom 5. März 1884	Keine Veränderung	
1892	Wahlgesetz vom 30. Juni 1892		15 Franken
1902	Wahlgesetz vom 22. Juni 1901		10 Franken
1913	Wahlgesetz vom 13. Juli 1913		10 Franken (mit neuer Berechnungsgrundlage)
1919	Verfassungsänderung vom 16. Mai 1919	Allgemeine und gleiche Verhältniswahl in 4 Wahlbezirken, inkl. Frauenwahlrecht	Explizites Verbot des Zensus

Tabelle 2: Die Entwicklung des Wahlrechts bis 1919

Unter den Wählern dominierten, wie eine stichprobenartige Analyse der Wählerverzeichnisse zeigt, die Landwirte mit größerem Grundbesitz. Im Wählerverzeichnis des Kantons Luxemburg von 1866 waren z. B. für die damalige Gemeinde Hollerich insgesamt 39 Personen aufgeführt, darunter 26 „cultivateurs“ (diese und die folgenden Zahlen entnehme ich den Wählerverzeichnissen in: ANLux, Akte H12). In der etwas weniger ländlichen Gemeinde Eisch waren es 49 Wähler. Darunter befanden sich 21 „cultivateurs“, aber auch mehrere Unternehmer, z. B. Norbert Metz (unter der Berufsbezeichnung „maître de forges“). Im Wählerverzeichnis des (damals noch nicht industrialisierten) Kantons Esch war die Dominanz der Landwirte noch deutlicher. In der späteren Industriehochburg Düdelingen gab es 1866 gerade mal 25 Wähler, davon waren 23 Landwirte und von den restlichen beiden war einer der Bürgermeister.

Diese relative politische Schließung ging keineswegs mit einer allgemeinen gesellschaftlichen Stagnation einher. Ähnlich Frankreich unter dem *Second Empire* wurden in diesem Jahrzehnt bedeutende infrastrukturelle Modernisierungsprojekte umgesetzt, etwa der Aufbau des luxemburgischen Eisenbahnnetzes (siehe Thewes 2006, 28ff.). Auch das bürgerliche und kulturelle Leben blühte. Das später zur inoffiziellen Nationalhymne aufgestiegene Lied *De Feierwon*, das Michel Lentz 1859 anlässlich der Anbindung Luxemburgs an das Eisenbahnnetz dichtete, pries mit Zeilen wie „*Mir maachen spuersaam eise Stot, kee Biiirger a kee Bauer klot*“¹²⁴ gegenüber den Nachbarstaaten selbstbewusst das einfache Glück und den vermeintlichen inneren Frieden des kleinen Landes. Diese unpolitische Atmosphäre bedeutete auch nicht, dass der öffentliche Raum schlechthin ausstarb. Die meisten Zeitungen erschienen weiter. Es gab weiterhin Rivalitäten zwischen namhaften Politikern und ihren Freundeskreisen, die zwar kaum einen politischen Charakter besaßen (siehe Kapitel 9.2), aber trotzdem vor einem landesweiten Publikum ausgetragen wurden. Darin zeigt sich der nachhaltige Effekt der 1848 entstandenen Öffentlichkeit. Doch der Wunsch nach weitergehender politischer Veränderung und Teilhabe galt nun vielerorts als revolutionärer Überschwang, den man hinter sich gelassen habe.

Bezüglich der aktiven Teilhabe an der Repräsentation dominierte ungebrochen die Auffassung, dass die Wahl ein an bestimmte Garantien gebundenes Privileg der Mitwirkung an den Staatsgeschäften sei. Das änderte sich auch nicht als – durch den Zerfall des Deutschen Bundes beschleunigt – die luxemburgische Verfassung im Jahr 1868 wieder zögernd liberalisiert wurde. Anders als 1848 geschah diese erneute Reform ohne große Debatte und mit dem erklärten Ziel, neue politische Aufregung und unnötige Neuwahlen zu vermeiden – „*pas procéder par bonds et par sauts, mais relier l’avenir au passé*“, so 1868 die Worte des damaligen Ministers Vanerus im Plenum des Parlaments (Chambre des Députés 1869, 100). Für den Wahlzensus schrieb die ein stimmig und ohne kontroverse Diskussion beschlossene Verfassungsbestimmung von 1868 eine

124 ‚Wir besorgen sparsam unsere Geschäfte, kein Bürger und kein Bauer klagt‘.

Obergrenze von 30 Franken und ein Minimum von 10 Franken vor (Art. 52). Damit konnte, einzelnen Reformbestrebungen, auf die ich noch eingehe, zum Trotz, das Wahlgesetz von 1860, das die Wahlberechtigung an ein Steueraufkommen von 30 Franken knüpfte, schlicht weiter in Kraft bleiben (siehe Tabelle 2). So gab es noch im Jahr 1883 in der schon erwähnten Ortschaft Düdelingen gerade mal 55 Wähler, von denen nach wie vor 40 als Beruf Landwirt oder Grundeigentümer angaben (Wählerverzeichnis, in: ANLux, Akte AE169).

Die Ausweitung des Wahlrechts

(Quelle: STATEC 1990, S. 556)

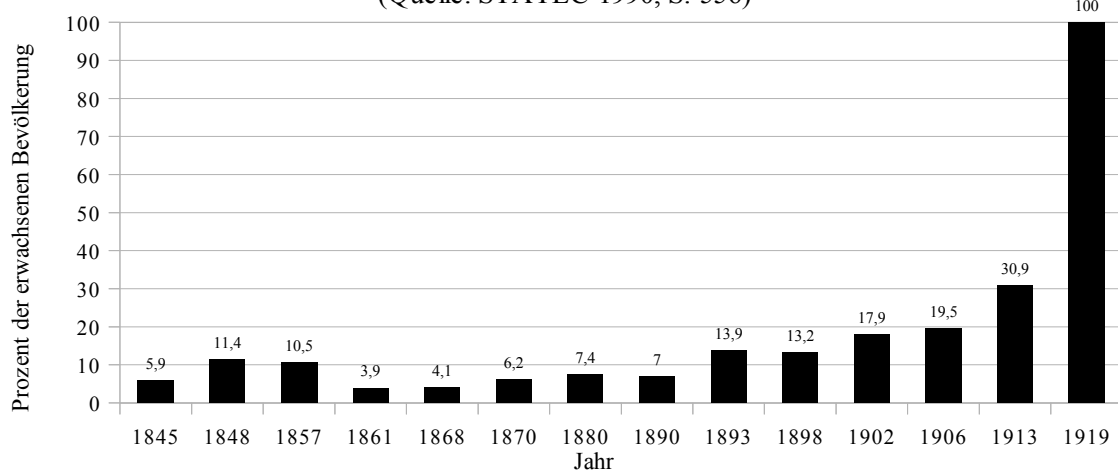


Abbildung 3: Anteile der Wahlberechtigten an der erwachsenen Bevölkerung in Prozent.

Erst die Wahlrechtsreform von 1892, die den Zensus auf 15 Franken senkte, hob die Zahl der Wahlberechtigten wieder über das 1848 erreichte Inklusionsniveau, mit nun knapp 14 % der erwachsenen Bevölkerung oder 13.000 Wählern (siehe Abbildung 3). Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass durch die Bindung des Wahlrechts an das Steueraufkommen natürlich nicht nur die Wahl-, sondern auch die Steuergesetzgebung einen direkten Einfluss auf die Zahl der Wahlberechtigten haben konnte. Die eigentümliche Tatsache, dass diejenigen, die von Steuererleichterungen finanziell profitierten, dadurch zugleich ihr Wahlrecht wieder verlieren konnten, wurde von den Gegnern des Zensuswahlrechts denn auch wiederholt als Beleg für den grundsätzlichen Widersinn desselben angeführt. Betrachtet man die Entwicklung der Gesamtzahlen, fielen solche Effekte aber wenig ins Gewicht. Einzig zwischen den beiden Stichjahren 1868 und 1870 lässt sich eine wirklich signifikante Veränderung der Zahl der Wahlberechtigten feststellen, die direkt mit einer Steuerreform zusammenhing: Der Anteil der Wahlberechtigten stieg um über die Hälfte, von 3.800 auf 5.800 Personen, nachdem 1868 eine jeden Bürger gleichermaßen treffende ‚Kopfsteuer‘ eingeführt wurde.

7.3.4 *Dominanz der Rationalität des Privilegs und zögerliche Kritik*

Dass das Zensuswahlrecht zwischen 1868 und 1892 unangetastet blieb, bedeutete aber nicht, dass es keine Reformversuche oder keine Kritik an der bestehenden politischen Ungleichheit gegeben hätte. Anders als die Regierung und viele Abgeordnete gerne behaupteten, gab es auch in der Bevölkerung immer wieder Stimmen, die eine größere Teilhabe an der Repräsentation einforderten. Sie fanden in der Abgeordnetenversammlung allerdings nur vereinzelt ein Echo und stellten keine dauerhafte Bewegung dar. Dennoch lohnt es sich, diese auch in der Geschichtsschreibung oft vernachlässigten kurzen Momente genauer zu betrachten, in denen die Debatte um das Wahlrecht wieder aufflammte. An ihnen lässt sich ablesen, auf welche Deutungs- und Begründungsmuster die Befürworter wie die Gegner der bestehenden Ungleichheit zurückgriffen.

Kurz nachdem die Verfassungsreform von 1868 die größten antiparlamentarischen Auswüchse von 1856 wieder zurückgenommen hatte, wurde auch das Wahlrecht im Parlament erneut diskutiert. Der Anlass dazu war auf den ersten Blick eigentlich technischer Art: Es ging darum, die Zahl der Abgeordneten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung neu zu berechnen und die Nachwahl einer entsprechenden Zahl von Abgeordneten zu ermöglichen. Bei dieser Gelegenheit wurde aber auch die Frage des Zensuswahlrechts angesprochen. Bei der Analyse der entsprechenden Debatten fällt zunächst auf, dass es merkwürdigerweise so gut wie niemanden gab, der den bestehenden Zensus in Höhe von 30 Franken offen verteidigte, eine Änderung den allermeisten Abgeordneten dennoch nicht als besonders dringend erschien. Der damalige Premierminister Servais gab unumwunden zu, dass ihm persönlich die genaue Höhe des Zensus egal sei. Das sei eine Sache der Opportunität und keine Glaubensfrage: „Il n’y a personne qui croit avoir trouvé le chiffre exact du cens qu’il faut adopter pour la plus favorable représentation“ (Chambre des Députés 1869, 117). Was auf den ersten Blick wie ein Zugeständnis an die Kritiker des Zensuswahlrechts klang, drückte in Wahrheit vor allem ein sehr mechanisches Verständnis des Politischen aus. Die Wahl galt nicht als Recht der einzelnen Bürger, sondern als eine Funktion im Dienste des Staates. In dieselbe Richtung ging auch die Ansicht des Staatsrats – jener mit der Verfassung von 1856 als Gegengewicht zum Parlament eingeführten Institution, deren formeller Auftrag es war, die Verfassungsmäßigkeit geplanter Gesetze zu prüfen (siehe Kapitel 8.2.2). Mit Blick auf das Zensuswahlrecht insistierte der Staatsrat, dass „la solution de la question ne peut être abstraite; elle dépend essentiellement de l’influence d’une foule de considérations, parmi lesquelles on doit placer en première ligne: la richesse relative du pays, l’élévation du taux des impôts ..., la maturité politique des populations, les garanties d’intelligence et d’indépendance que présentent leur degré d’instruction et leur moralité“ (Chambre des Députés 1869, 944). Die zweckdienliche Höhe des Zensus erschien in dieser Äußerung als Resultante aus dem Zusammenspiel

zahlreicher sozialer, sittlicher und politischer Variablen, als eine Stellschraube kluger Staatskunst, die stets neu zu justieren sei. Ob ein paar tausend Bürger mehr oder weniger mitwählen, sei dabei nicht die entscheidende Frage, sondern nur, ob im Ergebnis die Funktion, das Personal für eine arbeitsfähige und ausbalancierte Abgeordnetenversammlung zu rekrutieren, optimal erfüllt werde. Die Dominanz dieser Auffassung erklärt, neben dem simplen Umstand, dass es für die erfolgreich ins Amt gewählten Honoratioren wenig konkrete Anreize gab, an einer Situation etwas zu ändern, von der sie profitierten, warum das Zensuswahlrecht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts so lange Bestand hatte.

Die Wahl von Abgeordneten sollte dieser Auffassung nach nicht in erster Linie dazu dienen, die eigenen Interessen und Meinungen oder den eigenen Willen in einen politischen Prozess einzuspeisen. Sie galt vielmehr als ein in seiner Ausdehnung je nach Kontext zu regulierender funktionaler Teil einer komplexen gesetzgeberischen Mechanik, die so eingestellt, ausbalanciert und programmiert werden müsse, dass die aufgeklärte Erkenntnis der wahren Bedürfnisse des Landes gelinge. Das wird auch an den Kriterien deutlich, denen dem Staatsrat zufolge die Wähler genügen sollten: „Il suffit que l'électeur soit pris dans une classe de citoyens qui suppose un degré d'intelligence suffisante pour comprendre les besoins du pays, une position sociale assez indépendante pour le mettre au-dessus des séductions les plus ordinaires et une situation financière qui lui fasse trouver dans l'observation des lois et le maintien de l'ordre et de la légalité un intérêt matériel et personnel“ (Chambre des Députés 1869, 945). Der Einzelne müsse also aufgeklärt genug sein, die objektiven Bedürfnisse des Landes zu erkennen, zudem unabhängig von Partikularinteressen und wohlhabend genug, damit sein Interesse an der Stabilität der bestehenden Institutionen garantiert sei. Ausgeschlossen bleiben müsse hingegen die „classe la plus infâme, la plus laborieuse“ (Chambre des Députés 1869, 946), also die Arbeiter und Tagelöhner, die diesen Kriterien nach Ansicht des Staatsrats nicht genügten.

Allerdings erwogen Regierung, Staatsrat und Parlament ernsthaft die Möglichkeit, für Einzelpersonen, deren Bildung und unabhängige Intelligenz anders als durch Vermögen, etwa durch ein Diplom, bewiesen sei, eine Ausnahme beim Zensuswahlrecht zu machen (zu dieser auch in Frankreich einflussreichen Idee Rosanvallon 1992, 269ff.). Norbert Metz beispielsweise favorisierte eine solche Bindung des Wahlrechts an Bildung und Intelligenz. Wie schon 1848 bekannte er sich auch 1868/69 dazu, ein „grand adversaire du suffrage universel“ zu sein (Chambre des Députés 1869, 954). Stattdessen forderte er: „Il faut que nous ... puissions appeler à nous toutes les lumières que le pays peut renfermer (...) donnons le droit d'interventions dans les affaires publiques à tous ceux qui ont assez d'intelligence pour apprécier les devoirs du citoyen; là où cette intelligence existe, il n'est peut-être pas nécessaire d'exiger encore des garanties de fortune“.

(Chambre des Députés 1869, 130, 162). Dieser ‚kapazitären‘ Lösung standen auch der Staatsrat und die meisten Parlamentarier wohlwollend gegenüber. Nur aufgrund formaler Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Ausnahme wurde sie nicht in die Tat umgesetzt.

Der einzige Parlamentarier, der 1868/69 das Prinzip des Zensuswahlrechts explizit in Frage stellte, war Karl-Theodor André. Er vertrat eine proto-demokratische Gegenposition: „Dès qu'on admet le système représentatif, on doit aussi admettre qu'il est d'autant plus parfait qu'il donne a chacun le moyen de se faire représenter le plus efficacement“ (Chambre des Députés 1869, 140). Seine vereinzelt Vorstöße für eine Ausweitung des Wahlrechts wurden von der Mehrheit im Parlament jedoch mit dem Gegenargument verworfen, das Land verlange gar nicht nach mehr Teilhabe (Chambre des Députés 1869, 957). Man sähe keine Demonstrationen auf der Straße, das sei der Beweis, dass die bestehenden Institutionen gut funktionierten. Warum also unnötige Unruhe verbreiten? Hinter die Behauptung, dass in der Öffentlichkeit gar kein Interesse an einer Reform des Wahlrechts bestand, gehört jedoch zumindest ein Fragezeichen.

Die linksliberale Zeitung *Der Wächter an der Sauer* behauptete Anfang 1869 sogar, es existiere im Land eine „sehr stark[e]“ Bewegung für die Herabsetzung des Zensus (Der Wächter an der Sauer 1869c). Es gebe „wohl kaum eine andere politische Frage, die in jüngster Zeit das Publikum mehr beschäftigt hat, als eben die in betreff des Wahlcensus“ und es stelle eine „schreiende Ungerechtigkeit“ dar, dass „der Handwerkerstand, das Bürgerthum, der Bauernstand und die große Mehrheit der Beamten“ nicht im Parlament vertreten seien (Der Wächter an der Sauer 1869a). Am 19. Januar 1869 berichtete der *Wächter* von einer öffentlichen Volksversammlung in Echternach, die von der Abgeordnetenversammlung die Senkung des Zensus auf das verfassungsmäßige Minimum von 10 Franken forderte. In dieser Petition, die auch in anderen Zeitungen abgedruckt wurde, liefen unterschiedliche Deutungen der Wahl nebeneinander. In den ersten beiden Punkten des Forderungskatalogs hieß es, dass „das Wahlrecht das kostbarste Recht des freien Bürgers in einem freien Staate“ sei und die Beschränkung der Teilhabe an den Wahlen die Mehrheit der Bürger dem politischen Leben „entfremdet“; je größer die Wählerschaft, desto eher seien in ihr zudem „alle Interessen des Landes vertreten und desto sicherer auch wird die Gesamtheit der Abgeordneten den möglichst wahren Ausdruck des Volkswillens abgeben“ (Der Wächter an der Sauer 1869b). Klang hier ein beinahe republikanisches Verständnis des Wahlrechts an, blieben andere Abschnitte derselben Petition aber noch ganz dem fragwürdigen Rationalitätskriterium verhaftet, etwa wenn beklagt wurde, dass durch die zu hohe Zensuschranke „neun Zehntel der intelligentesten Männer“ (ebd.) von der Wahlurne ausgeschlossen blieben. Dass Frauen nicht wählen durften, war zudem ganz selbstverständlich.

Ähnliche Petitionen wurden auch aus anderen Städten, z. B. aus Diekirch und Ettelbrück, an die Abgeordnetenkammer gerichtet.¹²⁵ Auch in der Hauptstadt fand am 24. Januar 1869 eine Protestversammlung statt. Die Zeitung *L’Avenir* berichtete ausführlich und zustimmend davon. Dem Bericht lässt sich entnehmen, dass es sich um eine Initiative von Einzelpersonen aus bürgerlichen Schichten handelte, darunter Ärzte, Lehrer oder Staatsbedienstete. Es verwundert daher nicht, dass der Vorschlag, nicht das Vermögen, sondern Bildung und Intelligenz zur Grundlage des Wahlrechts zu machen, auch hier prominent vertreten wurde. Dem Bericht zufolge erklärte der Versammlungsleiter das inhaltliche Anliegen der Versammlung wie folgt: „ils ne sont plus ces temps, où la capacité politique s’estimait au poids de l’or. L’intelligence doit donner le critérium de la capacité en matière politique“ (*L’Avenir* 1869). Im gleichen Atemzug sprach derselbe Redner aber auch von „droits revenant de par sa naissance à tout Luxembourgeois“ (ebd.). Der latente Widerspruch zwischen beiden Begründungen des Wahlrechts, einmal im Verweis auf die Intelligenz und einmal im Verweis auf die staatsbürgerliche Zugehörigkeit zur Nation, schien den Redner nicht weiter zu stören.

Mehr als alles andere zeigt das in meinen Augen, dass damals eine gewisse Unsicherheit darüber bestand, *was* das Wahlrecht eigentlich *war*. Diente es der aufgeklärten Auswahl einer vertrauenswürdigen Regierung oder der Repräsentation von Interessen? War es ein Recht, das jedem Staatsbürger als solchem durch die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft zukam? Oder sollte es Einflusschancen an verschiedene soziale Gruppen verteilen, proportional zu ihrer wie auch immer zu bemessenden Bedeutung im Staatsgefüge? All diese Möglichkeiten und Deutungen liefen 1869 neben- und durcheinander. ‚Demokratie‘ war im langen 19. Jahrhundert in vielen Teilen Europas eine neue und institutionell noch nicht restlos in Form gegossene Erfahrung, teils auch nur ein diffuses Zukunftsversprechen, das sich mit ganz unterschiedlichen Wahrnehmungen des Politischen verbinden konnte. Heute erscheint uns die zweite demokratische Transformation als abgeschlossen und zu einem kohärenten politischen Systemtyp ‚westliche Demokratie‘ verfestigt – man darf diese Kohärenz aber nicht auf die Vergangenheit projizieren.

Zehn Jahre nach der Debatte von 1868/69 war es die Wochenzeitung *Der Arbeiter*,¹²⁶ die anlässlich der erneuten Überarbeitung des Wahlgesetzes die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht öffentlich aufgriff: „Dass jeder Luxemburger, mithin auch der Arbeiter, die gleichen Rechte vor dem Gesetze beanspruchen darf“, bleibe nichts als „eine schöne Lüge“, solange die Arbeiter nicht wählen dürften (*Der Arbeiter* 1878). Zwei Dinge können an der Argumentation des *Arbeiter* hervorgehoben werden. Erstens wurde die Frage der Teilhabe an der Repräsentation

125 Siehe das Verzeichnis der Petitionen in: Chambre des Députés (1869, 22f., Annexes).

126 *Der Arbeiter* war die erste Zeitung in Luxemburg, die sich selbst als *Organ der Arbeiterbevölkerung* sah. Allerdings war sie nicht Teil einer politischen Arbeiterbewegung oder gar sozialistisch orientiert. Verschiedenen Angaben zufolge soll sie von liberalen Fabrikbesitzern finanziert worden sein (Fayot 1979, 12; Hilgert 2004, 120).

nicht nur als Problem einer fehlenden formalen Inklusion beschrieben, sondern auch als Frage mangelnder inhaltlicher Repräsentation. Die Wähler, so der *Arbeiter*, gehörten unter den bestehenden Verhältnissen „zum größten Theile unserm Bauernstande an“, doch bleibe der Bauer im Hinblick auf sein Verständnis dessen, was politisch Not tut, „tief unter dem einfachen Handwerker, welcher wohl die richtige Erkenntnis von dem hat, was ihm von Seiten der Regierung zukommt, jedoch kein Recht besitzt, jene Männer in die Landesvertretung zu wählen die das Herz auf dem rechten Flecke sitzen haben, die ihm unter die Arme greifen und wesentlich zu seiner materiellen Besserung ... beitragen würden“ (Der Arbeiter 1878). Das Insistieren auf der Repräsentation der besonderen Bedürfnisse und Interessen stellte gegenüber früheren Versuchen, zu beweisen, dass auch der Arbeiter über das notwendige aufgeklärte Urteil und Verantwortungsgefühl verfüge, eine merkliche Verschiebung dar. Wohlgemerkt: Es ging dabei um die Abgrenzung von den Bauern und nicht um die Interessen der Arbeiter im Unterschied zu den Arbeitgebern.

Zweitens ist die nationale Rhetorik hervorzuheben, mit der der *Arbeiter* gleiche Teilhabe für alle einforderte. Im Mai 1879 hieß es z. B.: „den zeitgenössischen Patrioten erfüllt es mit Trauer, dass in unserem Volke das Gefühl der nationalen Würde so wenig sichtbar wird (...). Wir, Luxemburger, welche überall ... uns durch herrliche nationale Charakteranlagen auszeichnen und beliebt zu machen wissen, wir haben in der Heimath weniger zu sagen, als der Hinterpommer zu Hause, und wir müssen uns stillschweigend mit Russen und Türken vergleichen lassen – Oh Schmach! Ihr, die Ihr verantwortlich für diese gesetzmäßige Majestätsbeleidigung gegen unsere Nation seid, zittert!“ (Der Arbeiter 1879). Der Nationsbegriff diente hier nicht etwa der Verteidigung des Eigenen gegen das Fremde, sondern dazu, ein als beschämend empfundenenes Zurückbleiben Luxemburgs hinter den fortschrittlicheren europäischen Nachbarn zu skandalisieren. Das Wahlrecht für alle Bürger wurde spiegelbildlich als wichtiger Schritt in der Entwicklung des Landes hin zu einer ‚richtigen‘ Nation gedeutet. Auf diese Diskursfigur wurde auch jenseits der Wahlrechtsdebatte gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Luxemburg immer wieder zurückgegriffen: Man müsse auf der Höhe der Nachbarländer sein und unbedingt Schritt halten mit dem technischen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt in Frankreich, Belgien, Deutschland, England und Amerika, gerade wie um nachträglich zu beweisen, dass man der durch historischen Zufall erlangten Eigenstaatlichkeit auch würdig sei.

Freilich war der *Arbeiter* ein Blatt mit begrenzter Reichweite. Weder im Parlament noch in den größeren Zeitungen stießen die in ihm artikulierten Forderungen auf Resonanz. Das überarbeitete Wahlgesetz von 1879 betraf nur prozedurale Aspekte. Der Zensus kam nicht zur Diskussion. Das *exposé des motifs* schob die Frage lapidar beiseite mit der Bemerkung, dass „le cens électoral fixé à 30 Fr. est entré dans les mœurs“ (Chambre des Députés 1879, a395).

7.3.5 Eine neue Bewegung für das allgemeine Wahlrecht

In Folge der in den 1880er und 1890er Jahren einsetzenden Industrialisierung veränderte sich nicht nur die Sozialstruktur, sondern auch die Art der sozialen Probleme, mit denen sich die Politik befassen musste. Mit der Industriearbeiterschaft entstand eine neuartige soziale Gruppe, die einen erheblichen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufstieg des Landes leistete, aber politisch ausgeschlossen blieb (siehe Kapitel 9.4.3). Die Anfang der 1880er Jahre eingeführte Schulpflicht ließ zudem die gängige Behauptung, ein Teil der Bürger sei einfach nicht gebildet genug, um zu wählen, zunehmend weniger plausibel erscheinen. Zusammen mit der in ihrem mittelbaren Einfluss nicht zu unterschätzenden Tatsache, dass in Frankreich und in Deutschland mittlerweile ein allgemeines Männerwahlrecht bestand und auch in Belgien zu Beginn der 1890er Jahre weitreichende Verfassungsreformen diskutiert wurden,¹²⁷ trug dies zu einer gewissen politischen Aufbruchstimmung bei, die ab 1890 der nie ganz verstummten Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht eine neue Dynamik sowohl im Parlament wie in der Öffentlichkeit verlieh.

Es war der ehemalige Premierminister Blochausen, der im Herbst 1891 im Parlament eine Senkung des Zensus auf 10 Franken vorschlug. Seine Begründung für diesen Vorstoß blieb allerdings noch ganz dem Wahl- und Repräsentationsverständnis der vorangegangenen Jahrzehnte verhaftet. Auch er übernahm die schon von Sieyès verwendete Metapher vom Staat als einer großen Aktiengesellschaft: „Un état constitué est comparable à une société industrielle, commerciale ou à toute autre société. Il est naturel que ceux-là seuls, qui dans une semblable société ont un intérêt sérieux et la capacité d’apprécier ses intérêts, ont voix au chapitre en ce qui concerne la direction des affaires de la dite association (...) le cens électoral constitue une présomption de capacité et d’intérêt à la bonne gestion des affaires de l’État“ (Chambre des Députés 1892, a489, vgl. auch 911). Die gesellschaftlichen Rahmen- und Anwendungsbedingungen dieses Grundsatzes hätten sich jedoch verändert, so Blochausen. Der Ausbau des Schulsystems habe das allgemeine Bildungsniveau auch der weniger Vermögenden gehoben. Die Vermehrung indirekter Steuern, die alle Bürger belaste und daher ein breites Interesse am Prosperieren der Wirtschaft erzeuge, habe zudem die Notwendigkeit einer engen Bindung des Wahlrechts an den individuellen Privatbesitz gelockert. Vor diesem Hintergrund biete ein Zensus von 10 Franken mittlerweile eine ausreichende Garantie für die Rekrutierung einer Wählerschaft, die aber nach wie vor und vor allen Dingen intelligent, fähig, unabhängig und an der ordentlichen Verwaltung der Staatsgeschäfte interessiert sein sollte. Obwohl Blochausen an der bisherigen Begründung des Wahlrechts als einem funktionalen Privileg festhielt, ging der Vorstoß manchen zu weit. Der Staatsrat wandte in seinem Gutachten ein, obgleich eine gewisse Ausdehnung des Wahlrechts zweifellos

127 Die Verfassungsänderung von 1893 führte in Belgien das *allgemeine*, allerdings nicht *gleiche* Männerwahlrecht ein. Die Wähler hatten unterschiedlich viele Stimmen, je nach Vermögens-, Berufs- und Bildungsniveau.

auf der Tagesordnung stehe, so sei es doch nicht klug, vom Maximum von 30 Franken gleich auf das Minimum von 10 Franken zu springen. Das konservative Gremium befürchtete, dass dann eine Epoche der unkontrollierten Politisierung einsetzen würde: „Ce serait un véritable bouleversement (...). Pourquoi nous irions ouvrir une ère d’agitation dont il serait difficile de prévoir l’issue ... en compromettant de gâité de cœur un régime qui nous a valu de longues années de liberté, de tranquillité et de progrès“ (Chambre des Députés 1892, a509). Der Staatsrat plädierte dafür, den Zensus nur auf 20 Franken zu senken. Zugleich behauptete er erneut, die Wahlrechtsfrage habe bisher die Bevölkerungsteile, die von einer Reform profitieren würden, nicht interessiert und es gebe ja auch keine öffentlichen Proteste. Daraus glaubte der Staatsrat im Umkehrschluss ableiten zu können, dass die Bevölkerung sich angemessen repräsentiert fühle: „Il est permis de conclure que jusqu’ici, et en général, la Chambre a été l’expression fidèle de l’opinion de nos populations“ (Chambre des Députés 1892, a507). In Wahrheit hatte es, wie gezeigt, durchaus Stimmen gegeben, die das allgemeine Wahlrecht forderten. Davon unabhängig zeugt diese Logik, aus der Passivität der Untertanen auf die Repräsentativität und Legitimität der Machthaber zu schließen, von einem in wesentlichen Hinsichten noch vordemokratischen Politikverständnis.

Die zuständige parlamentarische Kommission schlug schließlich eine Senkung des Zensus auf 15 Franken vor. Dieser Kompromiss zwischen dem ursprünglichen Antrag und der Ansicht des Staatsrats wurde vom Parlament im Sommer 1892 einstimmig beschlossen. Die vorangegangene kurze und wenig kontroverse Debatte offenbarte die damals unter den parlamentarischen Eliten dominierenden Repräsentationsvorstellungen. Blochausen selbst griff erneut auf ein höchst formales Verständnis von Repräsentation zurück: Aufgabe der Wähler sei es nicht, die Gesetze selbst zu diskutieren, sondern ausschließlich, die Vertrauenswürdigkeit der einzelnen Kandidaten zu beurteilen (Chambre des Députés 1892, 913). Der Abgeordnete Risch forderte als Einziger in dieser Debatte das allgemeine Wahlrecht, wenn auch nicht ohne hinzuzufügen, dass er sich selbstverständlich gewisse neue Einschränkungen und Vorkehrungen vorstellen könne, um dessen rationalen Gebrauch sicherzustellen (Chambre des Députés 1892, 923). Auch er stellte jedenfalls die Norm nicht infrage, dass die Wähler sich durch gewisse intellektuelle Fähigkeiten und eine materielle Bindung ans allgemeine Interesse auszeichnen müssten.

Auch der damalige Regierungschef, Paul Eyschen, meldete sich ausführlich im Parlament zu Wort. Seine Äußerungen sind vor allem deswegen aufschlussreich, weil sie den Übergangskarakter dieser Jahre verdeutlichen. Einerseits war für Eyschen der Zensus gar nicht das entscheidende politische Problem. Da die Möglichkeit öffentlicher Kritik und Diskussion gewährleistet sei, so dass die Abgeordneten die wahren Bedürfnisse des Landes in Erfahrung bringen könnten, verliere die aktive Teilhabe an der Wahl an Bedeutung: „à côté du bulletin de vote, nous avons

beaucoup d'autres moyens pour faire entendre la voix publique (...) nous avons le droit de pétition, le droit de réunion et d'association et la liberté de la presse ... Le journal est une tribune publique ouverte à tout le monde et ayant un immense écho. On peut y parler tous les jours, tandis qu'on ne remet un bulletin de vote que tous les six ans“ (Chambre des Députés 1892, 934). Der Zugang zur Öffentlichkeit würde die fehlende Teilhabe an der Repräsentation kompensieren, da die Abgeordneten ja über alle Probleme informiert seien. Damit folgte Eyschen noch ganz der auf 1848 zurückgehenden liberalen Vorstellung vom Vorrang der vernünftigen Öffentlichkeit.

Zugleich brachte Eyschen aber auch ein neues, das 20. Jahrhundert andeutendes Element in den Diskurs ein. Einerseits Spätphase des Liberalismus, war die Ära Eyschens zugleich auch die Zeit der Industrialisierung, in der die soziale Frage als Gegenstand der Politik entdeckt und die ersten Grundsteine einer Sozialgesetzgebung gelegt wurden (Scuto 2012, 46). In der Wahlrechtsdebatte von 1892 argumentierte Eyschen in diesem Zusammenhang, die politische Demokratie verliere sowieso an Bedeutung gegenüber der *sozialen* Herausforderung (Chambre des Députés 1892, 936f.). Die ökonomischen und sozialen Regulierungs- und Fürsorgeleistungen, die die Politik zunehmend erbringe,¹²⁸ würden eine von der Möglichkeit der Teilhabe an Wahlen letztlich unabhängige Legitimität schaffen. In diesem Sinne würden auch die nur von einem Bruchteil der Bevölkerung gewählten Abgeordneten alle anderen virtuell mitvertreten: „on a donc tort de répéter dans notre pays, que l'aristocratie censitaire, qui était seule représentée à la Chambre, a cherché à exploiter sa position (...). Toujours les absents trouveront ici des avocats ... et toujours les intérêts et les droits non représentés seront ici doublement sacrés“ (Chambre des Députés 1892, 940, 946). Die Nation spielte in diesem paternalistischen Diskurs keine große Rolle. Wohl sprach Eyschen davon, dass man den einheimischen Arbeitern materielle Anreize bieten müsse, um sie von der Emigration abzuhalten, eine zu starke Demokratisierung angesichts der internationalen Schwäche des Landes aber andererseits wenig opportun sei – denn „vis-à-vis de l'étranger, d'où peut venir le danger, il nous faut un corps électoral ayant un intérêt direct et puissant au maintien du statu quo et une éducation politique suffisante pour juger les affaires ... par une raison et une prudence éclairées“ (Chambre des Députés 1892, 933). Das schrieb sich aber in die alte liberale Sorge um die Funktionsfähigkeit und Stabilität der bewährten Institutionen ein. Mit Scuto (2012, 50) lässt sich feststellen: „L'ère Eyschen est une ère liberale, pas encore une ère nationale“.

Die vom Staatsrat und von Eyschen vertretene Behauptung, die Bevölkerung verlange ja gar nicht aktiv nach einer Ausweitung des Wahlrechts, war, wenn sie denn überhaupt je stimmte, 1892 endgültig nicht mehr zutreffend. Es gab seit 1890 auch in der Öffentlichkeit und in der Zivilgesellschaft eine wachsende Bewegung für das allgemeine Wahlrecht. Sie vertrat demokratische Forderungen, die über den paternalistischen Repräsentationsdiskurs Eyschens und auch den

128 Tatsächlich war die Sozialgesetzgebung 1892 noch in einem eher rudimentären Stadium (siehe Meyers 2011).

Reformvorschlag Blochausens, der die Logik des Zensuswahlrechts nicht als solche in Frage stellte, deutlich hinausgingen. Mit der linksliberalen Zeitung *L'ECHO* gab es, wie zuvor schon mit dem *Wächter* oder dem *Arbeiter*, wiederum ein Blatt, das sich als Sprachrohr dieser Bewegung hervortat. Es berichtete ausführlich über die Reformbewegungen in den Nachbarländern und publizierte zahlreiche Artikel, die wahlweise die Verfassungsgeschichte Luxemburgs erläuterten, theoretische Argumente zugunsten des allgemeinen Wahlrechts zusammentrugen oder mit statistischen Daten die Unsinnigkeit des bestehenden Wahlrechts zu belegen suchten.

Für das *ECHO* machte eine Verfassung sich lächerlich, die einerseits die Gleichberechtigung aller Staatsbürger proklamierte, im gleichen Atemzug aber bestimmte, dass „die Vertreter des gesamten Volkes von einer kleinen Anzahl Bevorzugter gewählt werden, die ihrerseits dazu keinerlei Auftrag erhalten haben“ (L'Echo 1891a). Aus der elementaren Logik wie aus dem Naturrecht ergebe sich vielmehr der Imperativ, dass alle Mitglieder des Gemeinwesens das gleiche Recht haben sollten, an der Repräsentation teilzuhaben. Explizit brach das *ECHO* auch mit der Vorstellung, der Staat sei „eine ein eigens Dasein führende Persönlichkeit, deren Interessen ebenso unabhängig von den Staatsangehörigen gedacht werden könnten, wie sich ein Privatvermögen unabhängig von einem dasselbe zeitweise besitzenden Individuum denken läßt“ (L'Echo 1891a). Zu sagen, dass der Staat über den Bürgern stünde und Letztere sich in ihrem Handeln und ihren Interessen dem Staat gegenüber erst als rational, funktional und gleichsam als der Repräsentation würdig erweisen müssten, wie es in der Wahlrechtsdebatte von 1869 noch gängig gewesen war und Blochausen mit seiner Metapher vom Staat als einer Industrie- oder Aktiengesellschaft es auch 1891 noch durchscheinen ließ, sei despotisch. Tatsächlich sei der Staat eine „große Familie, die alle ihre Mitglieder gleichmäßig umschließt, um sie allesamt den gemeinsamen Zielen entgegenzuführen, der Früchte der gemeinsamen Arbeit theilhaftig zu machen“ (L'Echo 1891a). Diesem Ziele der möglichst gleichen Teilhabe aller am Gemeinwesen müsse jede legitime Repräsentation verpflichtet sein, wenn schon keine direkte Selbstregierung möglich sei. Da das *ECHO* die alte Rationalität des Privilegs derart in Bausch und Bogen verwarf, plädierte es konsequenterweise auch für die direkte Einführung des allgemeinen Wahlrechts durch Verfassungsänderung und explizit nicht für eine schrittweise, gleichsam erzieherische Senkung der Zensuschranke oder eine Ausnahmeregelung für besonders Gebildete (L'Echo 1891b). Der Bruch mit dem paternalistischen Repräsentationsverständnis der Eliten ist hier ganz eklatant.

Neben solchen grundsätzlichen Polemiken wurden im *ECHO* regelmäßig Volksversammlungen zum Thema Wahlrechtsreform angekündigt und ausführlich dokumentiert. Diese Berichte, die durch Artikel in anderen Zeitungen bestätigt werden, belegen, dass die erneute Kampagne für das allgemeine Wahlrecht durchaus auf Resonanz in der Bevölkerung stieß. Anders als 1869 nah-

men an solchen öffentlichen Veranstaltungen nun auch Handwerker und Arbeiter teil. Dem sozialistischen Parteihistoriker Ben Fayot (1979, 14) zufolge wurden im Jahr 1890 in mehreren Ortschaften im Süden Luxemburgs Versammlungen abgehalten, die unter anderem das allgemeine Stimmrecht forderten. Ein im Februar 1892 im *ECHO* veröffentlichter Aufruf zu einer öffentlichen Volksversammlung in der Hauptstadt zum Thema Wahlreform war von zwei Dutzend Angehörigen eines „provisorischen Comités“ namentlich und mit Nennung des Berufs unterzeichnet (L’Echo 1892). In ihrer Mehrzahl handelte es sich um Handwerker, z. B. um Handschuhschneider, Anstreicher oder Schreiner. Über den Ablauf dieser Volksversammlung berichtete auch das katholische *Luxemburger Wort* ausführlich und attestierte ihr großen Erfolg. Demnach nahmen über 500 Personen „jeglichen Standes“ daran teil (Luxemburger Wort 1892a). Im März 1892 berichtet das *Wort* über eine weitere Versammlung, an der bereits 600 bis 700 Personen teilgenommen hätten.¹²⁹ Dort sei die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht unter anderem damit begründet worden, dass es dem „Manne in seinen eigenen Augen eine Würde“ gebe und „völlige Gleichheit“ schaffe, insofern der Stimmzettel „des armen Arbeiters in der Wahlurne ... genau so viel werth [ist] als das des Reichen, von dessen Kutschenrädern er mit Koth bespritzt wird“ (Luxemburger Wort 1892b). Neben den handfesten, substanziellen Teilhabemöglichkeiten wurde also auch die symbolische Seite politischer Macht berührt: das Wahlrecht wurde als eine Form der Anerkennung und Würde eingefordert, die jenseits des klassenspezifischen Alltags eine neue Gleichheit sichtbar und erfahrbar machen sollte. Im Feld der damaligen Deutungen vom Sinn und Zweck der Repräsentation stellte das eine relative Neuheit dar.

In diesem Zusammenhang wurde in den Debatten von 1891/92 von den Befürwortern des allgemeinen Wahlrechts auch ein staatsbürgerlicher Begriff der Nation verwendet, wenn z. B. davon die Rede war, dass alle Staatsbürger von Natur aus das gleiche Recht besäßen, im „Rathe der Nation vertreten“ zu sein (L’Echo 1891a). Anders als 1848 bei den Gebrüdern Metz stand nicht die polemische Abgrenzung gegen Erbdynastie und Gottesgnadentum, sondern die in der Vorstellung der Nation implizierte Norm der Gleichheit aller Mitglieder im Vordergrund. Auch im *ECHO* fanden sich zudem Appelle, die von der Sorge zeugten, Luxemburg könnte hinter den Nachbarländern zurückbleiben und sich zum internationalen Gespött machen. So hieß es in einem Aufruf: „Luxemburger! Das allgemeine Stimmrecht ist längst in die Gesetze und Sitten der meisten civilisierten Nationen übergegangen (...). Ist unser Land vielleicht nur durch Zufall, anstatt in den schwarzen Erdtheil, auf die Karte des civilisierten Europas gerathen?“ Solche Äußerungen, die ja durchaus gezielt die „Luxemburger“ und nicht etwa einfach nur die Mitbürger ansprachen, zeugten von einer gewissen Identifikation mit dem luxemburgischen Gemeinwesen

129 Aus diesen Versammlungen entstand 1894 ein Verein mit dem Namen *Union Démocratique Luxembourgeoise* (siehe Luxemburger Wort 1894). Soweit nachvollziehbar, gab es diese Organisation aber nicht lange.

und vom Wunsch, mit den großen Nationen Europas Schritt zu halten. Indirekt trugen sie daher vermutlich auch dazu bei, dass die Zeitungsleser sich die gemeinsame Nation in bestimmter Weise in Zeit und Raum vorstellten, nämlich als ein Teil eines absehbaren Europas demokratischer Nationalstaaten. Doch ein Nationalismus, der ethnische Besonderheit konstruiert, war das nicht.

Wie wirkte sich die 1892 beschlossene Senkung des Zensus auf 15 Franken aus? Vom allgemeinen Wahlrecht war dieser Kompromiss natürlich weit entfernt, allerdings führte er dazu, dass mehr Menschen als jemals zuvor an Parlamentswahlen teilnehmen konnten. Die Zahl der Wähler verdoppelte sich fast von knapp 7.000 landesweit auf nahezu 14.000. Das entsprach etwas mehr als einem Viertel der erwachsenen männlichen Bevölkerung (STATEC 1990, 556). Zwar blieb die wachsende Industriearbeiterschaft nach wie vor fast größtenteils ausgeschlossen. Gaben in der Gemeinde Düdelingen 1883 noch fast alle Wähler als Berufsbezeichnung Landwirt oder Landbesitzer an, herrschte zehn Jahre später aber doch eine sehr viel größere Heterogenität. Unter den neuen Wählern fanden sich unter anderem zahlreiche Wirte (15 %) und Handwerker verschiedener Zweige (ca. 20 %) (siehe die Aufstellung der neuen Wähler in: ANLux, Akte AE186). Die Abbildung 4 auf der folgenden Seite gibt eine exemplarische Übersicht über die Berufsstruktur der nach dem Gesetz von 1892 neu wahlberechtigten Bürger der Stadt Düdelingen.¹³⁰

Natürlich lässt sich nicht mehr nachvollziehen, welche politischen Präferenzen die neuen Wähler hatten. Doch es ist zumindest eine plausible Vermutung, dass die Wahl der beiden linken Demokraten Caspar Matthias Spoo (1896) und Michel Welter (1897) im sich von einer Agrar- zur Industrieregion wandelnden Kanton Esch durch die relative Öffnung des Wahlrechts in Folge der Reform von 1892 mit ermöglicht wurde. Ben Fayot (1979, 45) schätzt, dass sie ihre Wahl primär den neuen Wählern – „mittlere und kleine Bauern, Handwerker, Vorarbeiter der Schmelz, Beamten der Industrie und der öffentlichen Dienste, Geschäftsleute, Eisenbahner usw.“ – verdankten. Mit Spoo und Welter, die in den folgenden Jahren zunehmend expliziter linke, sozialdemokratische Positionen vertreten sollten (siehe Kapitel 9.4.3), hatte die Forderung nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht erstmals wieder selbstbewusste Vertreter auch im Parlament.

Bereits in seiner ersten Parlamentsrede sorgte Spoo für einen Eklat, als er in luxemburgischer Mundart zu sprechen begann, statt das Französische oder Deutsche zu verwenden. Das war damals höchst ungewöhnlich und wurde später häufig als eine der ersten Äußerungen eines neuen Nationalbewusstseins gedeutet (siehe Kmec u. a. 2010, 257f.). In der Tat sprach Spoo selbst von „einem der höchsten und heiligsten Gefühle“, nämlich „dem Gefühle, dass wir Luxemburger zusammengehören und ein einig Volk von Brüdern sind“ (Chambre des Députés 1897, 92).¹³¹ Seine

130 Wie stets bei solchen Quellen ist darauf hinzuweisen, dass manche Berufsangaben wenig aussagekräftig sind. Es kann auch nicht überprüft werden, ob die Menschen wirklich in den angegebenen Berufen arbeiteten.

131 Die Parlamentsprotokolle enthalten die Rede in einer von Spoo selbst angefertigten deutschen Übersetzung.

Neue Wähler in Düdelingen nach der Reform von 1892

Verteilung nach Berufsgruppen in absoluten Zahlen (Quelle: Verzeichnis in Akte AE186, ANLux)

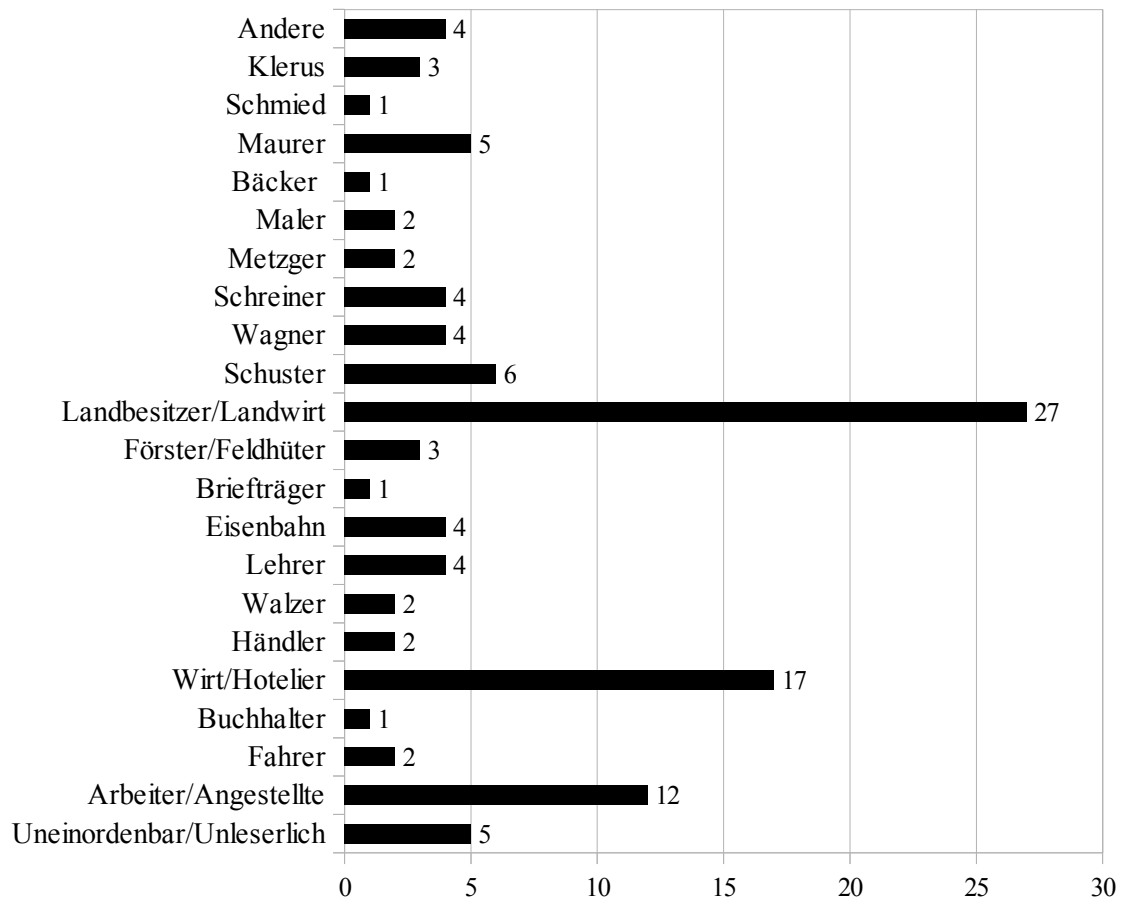


Abbildung 4: Neue Wähler nach der Reform der 1892

öffentliche Begründung für die Verwendung des Luxemburgischen war aber zugleich genuin demokratischer Natur. Als Anhänger des allgemeinen Wahlrechtes müsse er „darauf bestehen, dass die Heimatsprache auch ihr Heimatrecht unter uns habe (...). In einem Parlamente ... in welchem alle Klassen der Bevölkerung vertreten sind, wie es ja beim allgemeinen Stimmrecht sich von selbst ergibt, ist es durchaus notwendig, dass die Volkssprache zum Mindesten mit jeder fremden Sprache gleichberechtigt ist (...). Ich frage jeden vernünftig denkenden Menschen im Lande, ob es moralisch erlaubt ist, dass über Hab und Gut, Leben und Tod des freien luxemburger Bürgers in einer Sprache verhandelt und abgeurteilt wird, welche drei Viertel der Bevölkerung nicht verstehen?“ (Chambre des Députés 1897, 95f.). Damit artikulierte er auf der Tribüne des Parlaments erstmals eine neue Vorstellung von der Luxemburger Nation als Gemeinschaft gleicher Bürger.

7.3.6 Rückzugsgefechte der zensitären Rationalität

Eine weitere, höchst aufschlussreiche Debatte zum Wahlrecht fand im Mai 1897 statt. Sie ging zurück auf einen Antrag von Emile Servais, einem 1893 in die Kammer gewählten linksliberalen Politiker aus dem Umfeld des *ECHO*.¹³² Diese Debatte wird in der vorliegenden Literatur zur Verfassungs- und Wahlrechtsgeschichte Luxemburg (etwa Bonn 1989; Bumb 2011; Hansen 2006) nirgends näher thematisiert. Das ist vermutlich deswegen der Fall, weil das Parlament den Antrag von Servais schließlich mehrheitlich verwarf, in den meisten historischen Rückblicken aber nur die erfolgreichen Reformschritte zur Kenntnis genommen werden. Die kontroverse Debatte von 1897 bietet aber gerade für denjenigen, der an den verschiedenen konkurrierenden Deutungen des Wahlrechts und am historischen Wandel des Repräsentationsdiskurses interessiert ist, aufschlussreichere Einblicke als manch spätere Vorgänge.

Servais selbst kritisierte das Zensuswahlrecht im Rückgriff auf die bereits zuvor im *ECHO* vorgebrachten Argumente. In seinen Augen war der Zensus „pas seulement injuste, il est absurde“ (Chambre des Députés 1897, 1476). Warum gehe man davon aus, dass jemand, der 15 Fr. Steuern zahle, Rationalitätsgarantien biete, die sein Nachbar, der nur 14,5 Fr. zahle, nicht habe? Warum sollte jemand, der das kommunale Wahlrecht besitze, für das eine niedrigere Schranke bestand, nicht in der Lage sein, an Parlamentswahlen teilzunehmen? Zudem führten anstehende Steuerreformen, z. B. die Abschaffung der Kopfsteuer, zur absurden Situation, dass manche, denen man das Wahlrecht wenige Jahre zuvor zuerkannt hatte, es jetzt wieder verlören. Es ging Servais nun aber nicht in erster Linie darum, diese Mängel durch vernünftigeren Regelungen zu korrigieren. In seinen Augen belegten sie vor allem eins, nämlich dass die vermeintliche Rationalität des Zensuswahlrechts in Wahrheit ganz willkürlich und von Grund auf hinfällig sei.

Zwei ganz verschiedene, einander ausschließende Verständnisse vom Sinn und Zweck des Wahlrechts trafen hier aufeinander. Auf der einen Seite stand die demokratische und historisch jüngere Interpretation, wie Servais sie vertrat. Für ihn war das Wahlrecht vor allem ein *Recht*, etwas, das den einzelnen Staatsbürgern als solchen zukommt – „un droit qui leur revient naturellement“ (Chambre des Députés 1897, 1749). Ein solches Recht dürfe nicht ohne guten Grund eingeschränkt werden. Warum einem Bürger ein Recht vorenthalten werden soll, weil er einen halb- oder weniger Steuern zahlt als ein anderer, ist dann in der Tat schwer einzusehen. Für die Verteidiger der zensitären Rationalität stellte sich diese Frage hingegen gar nicht, denn das Wahlrecht war in ihren Augen von vornherein etwas anderes. Wie schon herausgearbeitet wurde, sahen sie das Wahlrecht in erster Linie als ein funktionales Privileg, das sich gar nicht in eine Logik individueller Rechte und Handlungsmöglichkeiten einschrieb, sondern in eine Logik institu-

¹³² Nicht zu verwechseln mit dem früheren Premierminister Emmanuel Servais. Zu Emile Servais siehe Mersch (1972, 598f.).

tioneller Stabilität und Funktionsfähigkeit. Man könnte auch sagen: in eine Logik des guten Regierens, die nicht auf das konkrete Verhältnis des Einzelnen zum Ganzen schaute, sondern auf die zuträglichen oder abträglichen Gesamteffekte, die sich aus einer bestimmten Konfiguration und Ausbalancierung des Regierungssystems erwarten ließen. Dieser Unterschied wurde ganz deutlich, wenn der konservative Staatsrat in seinem ablehnenden Gutachten zur vorgeschlagenen Reform fragte: „est-il bien certain qu'en abaissant le taux de cens à dix francs, et qu'en portant de cette façon le nombre des votants de 13.658 à 18.811, on créera un corps d'électeurs qui présentera plus de garanties?“ (Chambre des Députés 1897, 1745). Sinn und Zweck einer Wahlreform wäre demnach nicht, den Bürgern mehr Rechte zu geben, sondern mehr ‚Garantien‘ für ein reibungsloses Funktionieren des Staates zu schaffen. Das sah auch Premierminister Eyschen so, der zu bedenken gab, wenn auch die Rationalität des Zensus nicht immer gewährleistet sei, biete das allgemeine Wahlrecht erst recht keine zuverlässigen ‚Garantien‘ für eine kluge Staatsführung: „On dit que la fortune et le cens ne prouvent rien quant à l'intelligence; la force du nombre prouve-t-elle quelque chose sous ce rapport?“ (Chambre des Députés 1897, 1819). Doch Servais ließ sich auf diese Logik nicht mehr ein. Warum, fragte er, solle es überhaupt ein Kriterium sein, ob eine neu zusammengesetzte Wählerschaft mehr ‚Garantien‘ biete? Die Reform des Wahlrechts sei eine Angelegenheit der gerechten und gleichen Verteilung von Rechten, eine „oeuvre de justice“ (Chambre des Députés 1897, 1749), nicht eine Frage optimaler Garantien.

Diese Auseinandersetzung lässt sich im Nachhinein als letztes Rückzugsgefecht der zensitär- en Rationalität des 19. Jahrhunderts lesen. Nach der Jahrhundertwende sollte es bald nur noch um die Frage gehen, wie schnell und auf welchem Wege man sich dem allgemeinen (Männer-)Wahlrecht nähern solle. Im Jahr 1897 wurde das Zensuswahlrecht dagegen zum letzten Mal ernsthaft und grundsätzlich als eigenständiges Modell politischer Repräsentation und politischer Ordnung verteidigt. Den Grundton setzte der Abgeordnete Salentiny, der unumwunden proklamierte, es gebe eine „maxime de droit public qui veut que le gouvernement d'un pays doit appartenir à ceux qui sont à la fois les plus intelligents et les plus honnêtes, mais en même temps à ceux qui ont le plus d'intérêts au maintien de l'ordre public“ (Chambre des Députés 1897, 1753). Vor allem müsse es ‚Garantien‘ gegen die Invasion des ‚proletarischen Elements‘ geben. Diese Logik, die das Wahlrecht aus dem Imperativ der Stabilität und Effektivität der staatlichen Institutionen ableitete, vertrat auch der Abgeordnete Schmitt, der sich mit Blick auf Frankreich schon oft gefragt haben wollte, „si l'instabilité des institutions politiques, l'instabilité gouvernementale en France, qui est un mal et qui fait certainement le plus grand tort au pays, n'est pas due précisément au suffrage universel“ (Chambre des Députés 1897, 1759). Seiner Ansicht nach führe die Herabsetzung oder Abschaffung des Zensus zu Korruption und zur Wahl von Gaunern, die nicht

mehr die „idées saines de la population intelligente, de la véritable Population“ repräsentierten (Chambre des Députés 1897, 1760). Die verwendete Formulierung ist bezeichnend: Es sollen zwei unterschiedliche Bevölkerungen existieren, von denen die wahre, die *véritable*, dadurch zu erkennen sei, dass ihre Interessen und Meinungen mit dem guten Funktionieren der bestehenden Institutionen unmittelbar zusammenfallen.

Der Abgeordnete de Tornaco schlug ebenfalls in diese Kerbe und setzte den Erwerb von materiellem Besitz rundheraus mit Klugheit und Tugend gleich: „Le cens est une preuve de fortune, et la fortune, quelque petite qu'elle soit, est une garantie d'ordre et de capacité. Celui qui n'est pas capable perd vite sa fortune, et celui qui est capable non seulement ne la perd pas, il l'acquiert assez promptement“ (Chambre des Députés 1897, 1757). Diese Gleichsetzung folgte einem vulgärliberalen Gesellschaftsbild des 19. Jahrhunderts. Armut und Reichtum wurden nicht als kollektive soziale Probleme gesehen, sondern als Ergebnis individueller Fähigkeit und Anstrengung. Einer gewissen Senkung des Zensus könne er ausschließlich als Kompensation für die Effekte der geplanten Steuerreformen zustimmen, so de Tornaco, keinesfalls aber als Schritt auf dem Weg zum allgemeinen Wahlrecht. Letzteres lehne er vehement ab, da es zum Kollektivismus, zur Gleichmacherei und zur Willkürherrschaft der Masse führen würde.¹³³ Zuletzt verteidigte der Abgeordnete Crocius, sichtlich unter dem Eindruck der jungen Wahlerfolge der Sozialdemokraten, das Zensuswahlrecht. Die Sozialdemokraten, befürchtete er, würden um jeden Preis das allgemeine Wahlrecht einführen wollen, um ihren eigenen Einfluss zu stärken und den reibungslosen Ablauf der parlamentarischen Arbeit zu behindern. Die Aufgabe der gewählten Repräsentanten sei jedoch nicht, sich zu streiten, sondern effektive Arbeit in Dienste des Landes zu verrichten: „Le pays veut que nous fassions de la besogne, et de la bonne besogne (...). Mais c'est pas par des tirades enflammées ... ; c'est en travaillant comme nous l'avons fait par le passé, en travaillant avec méthode, d'une façon pratique, qu'on y parvient“ (Chambre des Députés 1897, 1766). ‚Output‘ und nicht ‚Input‘ sei demnach das einzig gültige Kriterium der Repräsentation.

Anders als in den Jahren zuvor hatte das allgemeine Wahlrecht mit Welter und Spoo nun aber auch engagierte Fürsprecher im Parlament, die kein Blatt vor den Mund nahmen. In den Augen von Welter war das in die Verfassung eingeschriebene Zensuswahlrecht nur „le carcan par lequel on attache le peuple à l'esclavage (...) la constitution n'est pas le pacte qui lie le peuple, c'est l'accaparement du pouvoir, un accaparement perfide et hypocrite au profit d'un petit nombre et au détriment de la grande masse“ (Chambre des Députés 1897, 1775f.). In anderen Worten: Dass die geltende Verfassung das Zensuswahlrecht vorschreibe, spreche nicht etwa gegen das allge-

133 Ähnlich der Abgeordnete Brincour, der erklärte, dass er zwar mit einer Reform des Wahlrechts sympathisiere, aber einem „gamin de vingt et un ans qui roule d'une usine à l'autre“ nicht das gleiche Recht zustehen könne wie einem „père de famille qui a élevé chez nous de nombreux enfants et qui a fait preuve d'intelligence“ (Chambre des Députés 1897, 1836) Aber was soll das Kriterium sein? Die Anzahl der Kinder? Das Alter?

meine Wahlrecht, sondern diskreditiere nur die Verfassung, unter deren Deckmantel sich die Herrschaft einer Elite verberge. Das waren 1897 ungeheuerliche Worte, unterstellten sie doch, dass die im Parlament dominierenden Eliten ihre Macht eigentlich unrechtmäßig besitzen und nicht im Sinne des Gemeinwohls nutzen würden. Auf den bekannten Einwand, das Volk selbst verlange ja gar nicht nach dem allgemeinen Wahlrecht, antwortete Welter mit dem Hinweis, er selbst sei der lebende Gegenbeweis, da er schließlich mit einem explizit demokratischen Programm gewählt worden sei und auf allen öffentlichen Wahlversammlungen mit dieser Forderung nur Zustimmung gefunden hätte (Chambre des Députés 1897, 1780). Spoo ging gar so weit, die Situation mit dem Vorabend der Französischen Revolution zu vergleichen. Die Eliten würden so lange ignorant gegenüber der wahren Stimmung im Volk bleiben, bis dieses sich in Massen auf der Straße erhebe. Man müsse das Werk der Demokratie, das die französischen Revolutionäre begonnen hatten, weiterführen und vollenden, wenn es nicht zu einer neuen Revolution kommen solle. Erneut bezog sich Spoo dabei auch emphatisch auf die Nation. Nicht nur schaffe das allgemeine Wahlrecht „la plus pure expression de la volonté nationale“ (Chambre des Députés 1897, 1813). Spoo begriff die Nation zudem als eine durch spezifische Gleichheits- und Gerechtigkeitsgrundsätze konstituierte Ressourcengemeinschaft, wenn er verlangte, dass „justice soit faite aux petits comme aux grands, aux riches comme aux pauvres, parce que tous ensemble ils forment la chère patrie et la famille luxembourgeoise“ (Chambre des Députés 1897, 1810).

7.3.7 Das neue Verständnis des Wahlrechts setzt sich durch 1901-1919

Wurde der Vorstoß zur weiteren Senkung des Zensus 1897 noch von einer Mehrheit abgelehnt, zeigte sich nur vier Jahre später ein ganz anderes Bild. Mit nur einer Gegenstimme beschloss das Parlament am 11. Juni 1901, den Zensus auf das verfassungsmäßige Minimum von 10 Franken herabzusetzen. Zwar gab es immer noch Abgeordnete die der alten Rationalität des Privilegs das Wort redeten. Auch die Vorstellung, Veränderungen des Zensuswahlrechts müssten in einer Art politischer Physik mit Steuerreformen verrechnet und ausbalanciert werden, tauchte in den Debatten noch auf. Doch das Verständnis des Wahlrechts als einem Recht, das jedem Staatsbürger aufgrund seiner Staatsbürgerschaft gleichermaßen zustehe, gewann unübersehbar an Gewicht. Der Abgeordnete Steichen bezog sich explizit auf die republikanischen Ideale der Französischen Revolution: „il faut appliquer le grand principe qui est dans le cœur de tout Luxembourgeois: Liberté, égalité, fraternité. C'est par ce vote que nous arriverons à faire la grande famille luxembourgeoise“ (Chambre des Députés 1901, 1684). Der alte Topos, ein demokratisiertes Wahlrecht führe zu Instabilität, zu immerwährendem Streit und einem zu großen Einfluss gefährlicher, weil besitzloser Klassen, wurde einzig von dem Ettelbrücker Deputierten Salentiny noch ernsthaft

verteidigt.¹³⁴ Demgegenüber argumentierte Michel Welter, nunmehr unter Zustimmung anderer Abgeordneter, dass „les révolutions ne se font pas à coups de bulletins de vote. Elles se font quand un parti refuse les droits politiques à un autre (...). Toutes les révolutions qui se sont faites ont eu lieu parce qu'on refusait au peuple ses droits“ (Chambre des Députés 1901, 1761f.). So banal diese Aussage heute klingen mag, historisch stellte sie einen großen Bruch mit dem zuvor dominierenden Repräsentationsdiskurs dar. Denn sie implizierte, dass es gewisse Rechte gibt, die allen Staatsbürgern als solchen imperativ zustehen und die nicht von äußerlichen Rationalitätskriterien abhängen. Sinn und Zweck der Politik ist dieser neuen Auffassung zufolge auch nicht mehr die kluge Führung und treuhänderische Verwaltung der Staatsgeschäfte, sondern die Vermittlung und Versöhnung verschiedener Gruppen der Bevölkerung auf der Grundlage einer wechselseitig zuerkannten Gleichheit, so dass sich niemand dauerhaft ausgeschlossen fühlt.

Der Anfang des 20. Jahrhunderts zu beobachtende Wandel in der Wahlrechtsfrage lässt sich historisch durch eine Reihe von Faktoren erklären. Zunächst hatten die Zeitgenossen schlicht erleben können, dass weder die partielle Reform von 1892, noch die Einführung des allgemeinen Wahlrechts in manchen Nachbarländern das Ende des Abendlandes bedeutete. Vor allem aber hatten sich die innenpolitischen Kräfteverhältnisse verändert. Spoo und Welter, bzw. andere mit ihnen sympathisierende Abgeordnete, waren in den Wahlen weiter erfolgreich; sie profitierten maßgeblich von der auf den rasanten Bevölkerungszuwachs der industrialisierten Kantone im Süden des Landes zurückgehenden Anhebung der Abgeordnetenzahl (siehe Kapitel 9.3) und setzten die anderen Abgeordneten unter Druck. Im April 1901 wurde etwa der von Spoo und Welter unterstützte linksliberale Xavier Brasseur¹³⁵ gewählt, ein Jahr später dann Jean-Jacques Diderich und Léon Metzler, alle im Kanton Esch (Fayot 1979, 35). Die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht war ein wichtiger Teil ihrer gemeinsamen politischen Plattform: Das Programm von 1902 eröffnete mit der Forderung, dass der Verfassungsgrundsatz, nachdem alle Luxemburger gleich seien, endlich auch im Hinblick auf das Wahlrecht Wirklichkeit werde, und schloss mit der Parole „Des Volkes Wille soll oberstes Gesetz im Gemeinwesen sein!“ (zit. n. ‚Merkblätter aus der Geschichte der sozialistischen Arbeiterbewegung Luxemburgs‘ 1927, 7f.).

134 Außerhalb des Parlaments verteidigte auch das *Luxemburger Wort* noch die alte Rationalität des Privilegs. Dort hieß es exemplarisch: „ehe man durch die Ueberzahl des eigentumslosen Arbeiterelementes diejenigen Bürger aus ihrem politischen Besitzstand herauswirft, welche unter harten Mühen ihr Eigentum erworben und mit ihrem Schweiß befruchtet, es ihren Kindern hinterlassen wollen, heißt es sich doppelt zu bedenken (...). Sollen denn die schlaflosen Nächte, die mir die Sorgen um die Zukunft meiner Kinder bereitet und die Schweißtropfen, die ich für den ehrlichen Erwerb meines Eigentums vergossen habe, für den Wert des Bürgers vor der Stimmurne nicht mehr zählen? Und soll ich Leuten den Steigbügel reichen, die kein Eigentum kennen und den verkrachten Wirtshaushelden und Prozeßhelden, den Müßiggängern und den mitunter recht zweifelhaften Kunden des Armenbüreaus denselben Stimmzettel in die Hand drücken wollen, wie den ehrlichen Leuten, die ... *sich zum Recht des Stimmzettels heraufgearbeitet haben*“ (Luxemburger Wort 1902, meine Hervorhebung). Erst einige Jahre später bekannte sich auch das *Wort* (wieder) zum allgemeinen Wahlrecht.

135 Nicht zu verwechseln mit Robert Brasseur, der langjährigen Führungsfigur der Liberalen.

Mit Recht konnte 1905 das *Escher Journal*, die der Gruppe nahestehende Zeitung, proklamieren: „Wenn wir den Weg überblicken, welchen wir in den letzten 9 Jahren zurückgelegt haben, so dürfen wir ... sagen, daß unsere Ideen gewaltig um sich gegriffen haben“ (Escher Journal 1905). Auch in der Programmschrift von 1908 stand die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht – dem „demokratischen Daseinsprinzip“ schlechthin (Metzler u. a. 1908, 7) – ganz weit vorne.

Bereits im Mai 1904 hatte Xavier Brasseur in der Abgeordnetenversammlung formell eine Reform der Verfassung beantragt, um das Zensuswahlrecht ganz abzuschaffen.¹³⁶ Die Gruppe um Spoo, Welter, Brasseur und Metzler stritt nicht nur in der Abgeordnetenversammlung und in der Wahlkampagne für das allgemeine Wahlrecht, sie entwickelte in den Jahren nach der Jahrhundertwende auch außerhalb des Parlaments eine bemerkenswerte Aktivität. Das *Escher Journal* veröffentlichte zahlreiche Artikel zugunsten des allgemeinen Wahlrechts und die Abgeordneten selbst hielten regelmäßig öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen in verschiedenen Orten ab, wo sie Petitionen und Resolutionen anregten.¹³⁷ Zahlreiche Polizeiberichte zeugen von diesen Aktivitäten. Die Gendarmeriestation Düdelingen meldete beispielsweise am 23. April 1905, der Abgeordnete Metzler habe in einem lokalen Wirtshaus eine von 150 bis 200 Personen besuchte Veranstaltung abgehalten, um zur Teilnahme an einer am Vorabend des Ersten Mai stattfindenden Demonstration für das allgemeine Wahlrecht aufzurufen. Auch bei der Veranstaltung, die Michel Welter einige Tage zuvor in Ettelbrück abhielt, waren laut Polizeibericht 150 bis 200 Personen anwesend (beide Berichte in: ANLux, Akte AE183a). Ähnliche Veranstaltungen fanden in vielen größeren Ortschaften statt und die Zahlenangaben lassen vermuten, dass sie Resonanz fanden.

Auch andere, neu entstandene politische Strömungen schlossen sich dieser Stoßrichtung an – etwa die seit Ende 1903 erscheinende linkssozialdemokratische Zeitschrift *Der Arme Teufel*,¹³⁸ aber auch die in der Hauptstadt erscheinende liberaldemokratische *Bürger- und Beamtenzeitung*. Beide riefen zur Teilnahme an der am Vorabend des Ersten Mai 1905 abgehaltenen Demonstration für das allgemeine Stimmrecht auf, an der nach unterschiedlichen Angaben zwischen 1000 und 5000 Personen teilnahmen (Bürger- und Beamtenzeitung 1905a; Chambre des Députés 1905, 1978). *Der Arme Teufel* kommentierte diese Demonstration mit pathetischen und auch recht patriotischen Worten: „Wenn je eine Majestät durch die Straßen der Hauptstadt Luxemburg wandelte, so war’s die Majestät des luxemburgischen werktätigen Volkes, die siegesfreudig wegen der Bekundung einer gerechten Forderung hier zusammenkam (...). Warum gibt man dem

136 Der Antrag von X. Brasseur wurde 1905 knapp verworfen (Chambre des Députés 1905, 1589). Im folgenden Jahr brachte er den Antrag nochmal ein. Er wurde diesmal zwar nicht verworfen, verschwand aber in den Kartons der Kammer, bis die Frage 1912 und dann 1917 wieder aufgenommen wurde.

137 Der konservative Abgeordnete Prüm brachte sogar im Parlament seine Sorge über diese Kampagnen zur Sprache, nachdem angeblich einer jener sozialistischen „Agenten“, die im ganzen Land Versammlungen für das allgemeine Wahlrecht abhielten, ihm gegenüber die Drohung geäußert habe, man werde bald den Politikern den „Revolver auf die Brust setzen“ (Chambre des Députés 1903, 381f.). Prüm interpretierte das wortwörtlich.

138 *Der Arme Teufel* entstand 1903 durch eine Spaltung der sozialdemokratischen Bewegung. Siehe Kapitel 9.4.3.

Volke denn sein Rechte nicht wie es in der Verfassung schwarz auf weiß geschrieben steht? *Sind wir nicht alle Luxemburger?*“ (Der Arme Teufel 1905d, Hervorh. M.D.). Der *Arme Teufel*, dessen Herausgeber später selbst Abgeordneter werden sollte, stritt dem existierenden Parlament rundheraus ab, im Namen der Nation zu sprechen: „Seltsam berührte es uns, als ... in der Kammer der Präsident Laval sagte: ‚Im Namen der Nation‘. Ja, wenn diese Herren nur sich für die ‚Nation‘ halten, dann hatte er recht“ (Der Arme Teufel 1905c).

Die Zeit zwischen 1892 und 1912, in der älteren Geschichtsschreibung aufgrund des Fehlens spektakulärer außenpolitischer Krisen und der Kontinuität der Regierung oft als eine Zeit der Stabilität gedeutet, kann also als eine Schlüsselperiode gelten, in der sich eine grundsätzliche Demokratisierung des politischen Koordinatensystems anbahnte. Neben dem Aufstieg der Arbeiterbewegung trug dazu wesentlich die Modernisierung des politischen Katholizismus bei (Tausch 2008c, 152ff.). Im Gegensatz zur Mehrheit der alten Honoratioren aus dem katholischen Lager war die neue, Anfang des 20. Jahrhunderts in die Politik eintretende Generation des politischen Katholizismus nicht mehr nur ländlich, sondern auch städtisch verankert. Konfrontiert mit den Folgen der Industrialisierung und dem politischen Erfolg der Sozialdemokratie, beschäftigte sie sich auch aktiv mit Fragen der Sozial- und Wahlreform, anstatt nur mit der Besitzstandswahrung kirchlicher Privilegien. Diese Verschiebungen und die damit verbundene Hinwendung zu den Arenen der irdischen Macht führten dazu, dass die katholische Bewegung zunehmend den luxemburgischen Demos und die vorgestellte nationale Gemeinschaft als politische Bezugspunkte entdeckte, mittels derer sich innerhalb der gegebenen Institutionen eigene Repräsentationsansprüche begründen ließen (ausführlich dazu Kapitel 9.4.1 ; vgl. auch Spizzo 1995, 268). 1911 publizierte der *Katholische Volksverein* eine Broschüre mit dem Titel „Das Wahlrecht der Zukunft“, in der offen für die Abschaffung des Zensuswahlrechts plädiert wurde. Im Juni 1912 brachte der katholische Abgeordnete Kayser im Parlament einen Antrag ein, um die Verfassung in diesem Sinne zu ändern (Chambre des Députés 1912b, a1003). In der anschließenden Debatte behauptete er zumindest, der *Volksverein* hätte in den 3 Jahren zuvor mindestens 40 öffentliche Versammlungen abgehalten, in denen die Redner sich für das allgemeine Wahlrecht ausgesprochen hätten (Chambre des Députés 1912b, 2981).

Es war also nicht ganz aus der Luft gegriffen, wenn Michel Welter 1912 befand, es gebe eigentlich keine Gegner des allgemeinen Wahlrechts mehr: „Dans la Chambre tout le monde est partisan du suffrage universel. Manifester donc pour le suffrage universel pur et simple, en ce moment, serait enfoncer des portes ouvertes“ (Chambre des Députés 1912b, 2962). In der Tat: 1912 und 1913 wurde in der Kammer so gut wie nicht mehr grundsätzlich um die Forderung des allgemeinen Männerwahlrechts gestritten. Die Debatten drehten sich bereits zu diesem Zeitpunkt

vielmehr primär darum, ob die Erweiterung des Wahlrechts nicht ein neues Wahlsystem erforderlich mache und auf welchem Wege die notwendige Verfassungsreform vorzunehmen sei. Bezüglich der prozeduralen Problematik herrschte freilich keine Einigkeit. Die Verfassung von 1868, durch die im 19. Jahrhundert verbreitete Angst vor einer unkanalisierten Demokratie geprägt, sah relativ hohe Hürden für Verfassungsänderungen vor. Erklärte das Parlament einen Artikel der Verfassung für reformbedürftig, führte das automatisch zu Neuwahlen. Vor dieser zähen und ungewissen Prozedur schreckten auch viele Parlamentarier, die im Prinzip das allgemeine Wahlrecht unterstützten, zurück. Andere drängten wiederum, zugleich mit dem allgemeinen Wahlrecht auch die Verhältniswahl in die Verfassung einzuschreiben (dazu Kapitel 9.5). Schließlich wurde 1912 eine Spezialkommission eingerichtet, mit dem Auftrag, Reichweite und Inhalt möglicher Verfassungsreformen zu untersuchen.

Das einzig überlieferte Ergebnis der Arbeit dieser Kommission war ein umfangreicher verfassungstheoretischer und -historischer Bericht aus der Feder von Michel Welter, der im Juni 1913 vorgelegt wurde. Wie zu erwarten war, denunzierte Welter darin erneut das Zensuswahlrecht als „système arriéré, réactionnaire, et ne plus en rapport avec les aspirations modernes“ (Welter 1913, 143).¹³⁹ Parallel zur diesen eher akademischen Bemühungen verabschiedete das Parlament im Juli 1913 einstimmig eine erneute Veränderung des Wahlgesetzes. Bisher unberücksichtigte Abgaben, etwa besondere kommunale Steuern, flossen nun mit in die Berechnung ein. Rund 14.000 Personen wurden auf diese Weise zusätzlich wahlberechtigt. Damit konnten fortan 63,4 % der erwachsenen männlichen Bevölkerung an den Wahlen teilnehmen (STATEC 1990, 556). Allen war aber klar, dass das nur eine Übergangslösung war. Auf einer öffentlichen Versammlung zur Besprechung des neuen Wahlgesetzes benannte der linke Abgeordnete Jos Thorn die Reform als genau das, was sie auch in den Augen der Konservativen erklärtermaßen war – „die letzte Sprosse auf der Leiter zum allgemeinen Wahlrecht“ (zit. n. Tageblatt 1913c).

Wegen des Kriegsausbruchs dauerte es zwar noch 6 Jahre, bis das allgemeine Wahlrecht tatsächlich Wirklichkeit wurde. Im Hinblick auf das allgemeine Wahlrecht ist die Deutung des Jahres 1919 als maßgeblichem Einschnitt und Wendepunkt, die in vielen historischen Überblicken durchaus zu Recht im Vordergrund steht (etwa Pauly 2011, 84f.; Péporté 2013), dennoch zumindest ein Stück weit zu relativieren. Die entscheidende Verschiebung in den politischen Kräfteverhältnissen und im Verständnis vom Sinn und Zweck des Wahlrechts war 1919 längst vollzogen. Die alte Rationalität des Privilegs fand bereits 1913 keine Verteidiger mehr, weder in der Kammer noch in der Öffentlichkeit. Nachdem das Parlament im Sommer 1917 auf Antrag der Sozia-

139 Die Kommission existierte formell, aber ohne weitere Sitzungen und Ergebnisse, bis 1917 weiter. Zu Beginn der Legislaturperiode 1917-18 wurde diskutiert, ob man sie neu besetzen sollte. Das wurde verworfen und eine andere Prozedur beschlossen. Zu diesen sehr langatmigen prozeduralen Diskussionen, deren Details hier nicht weiter interessieren, vgl. *Chambre des Députés* (1918b, 10–165, 1501–1603, 1886–1993 und passim).

listen einmütig die Absicht bekräftigt hatte, das allgemeine Wahlrecht einzuführen, erklärte es im Juni 1918 schließlich den entsprechenden Artikel 52 der Verfassung für reformbedürftig. Als im Sommer 1918 die Neuwahlen zur verfassungsgebenden Versammlung stattfanden, war das allgemeine und gleiche (Männer-)Wahlrecht in keiner Weise mehr umstritten.

Das belegt die Analyse der Berichte über die verschiedenen Wahlkampfveranstaltungen. Stellvertretend für viele möchte ich nur einige exemplarische Beispiele nennen (alle folgenden Zitate aus den jeweils anhand von Datum und Ortsangabe zuordenbaren Polizeiberichten in: AN-Lux, Akte AE170). So bekannte der linke Kandidat Emil Mark auf einer Wahlkampfveranstaltung in Esch/Alzette am 27. Juli, seiner Meinung nach seien „heute alle Parteien für das allgemeine Stimmrecht“. Auf einer am 11. Juli im Ort Grousbous abgehaltenen Versammlung der katholischen Rechtspartei behauptete der Kandidat Schiltz, seine Partei habe „schon lange versucht“, das allgemeine Wahlrecht einzuführen und dieses sei auch „wirklich notwendig“. Auch die liberalen Abgeordneten Lacroix und Brasseur bekundeten am 25. Juli in der Hauptstadt, dass „alle Parteien“ für die Revision des Artikels 52 seien und darüber kein Wort mehr zu verlieren sei. Im Verhältnis zu anderen Fragen wie der zukünftigen konstitutionellen Stellung der Monarchie (dazu ausführlich Kapitel 8.3) oder der Sozialpolitik nahm die Wahlrechtsfrage längst nicht mehr so viel Raum ein, wie sie das noch einige Jahre zuvor getan hatte. In der mit der Reform der Verfassung beauftragten *Constituante*, die vom Herbst 1918 bis zum Sommer 1919 tagte, war das allgemeine (Männer-)Wahlrecht als solches zu keinem Zeitpunkt Thema einer grundsätzlichen Diskussion. Der Berichterstatter der Reform beschränkte sich auf die Feststellung, dass „il n'échet plus à l'heure actuelle de vanter les avantages du suffrage universel, conquête démocratique par excellence, introduite dans toutes les Constitutions modernes“ (Chambre des Députés 1919d, 996). Überzeugungsarbeit war nicht mehr vonnöten.

Auffällig ist die nationale Färbung, die der Diskurs mittlerweile immer häufiger angenommen hatte: Vom Ziel einer „bessere[n] Volksgemeinschaft“ soll laut Polizeibericht der liberale Politiker Diederich am 27. Juli auf einer Wählerversammlung in Hollerich gesprochen haben, und der linke Kandidat Ulveling begründete am 26. Juli in Capellen das allgemeine Wahlrecht damit, dass die Luxemburger eine Schicksalsgemeinschaft bildeten: Das ganze Volk solle in Zukunft an den gemeinsamen Angelegenheiten teilhaben, „Glück und Unglück zusammen teilen“ und so den Beweis erbringen, „dass wir zur Erhaltung unserer Selbstständigkeit fähig sind“ (AN-Lux, Akte AE170). Kurzum: Obwohl die verschiedenen Parteien und Kandidaten im Einzelnen noch unterschiedliche Vorstellungen von der konkreten Gestaltung der zukünftigen Demokratie hatten, trafen sie sich doch alle darin, dass sie das Wahlrecht nicht mehr länger unter dem Gesichtspunkt einer vermeintlichen Rationalität und Funktionalität, sondern als ein Recht auf Teil-

habe an einer nationalen Ressourcengemeinschaft begriffen – und vor dem Hintergrund der Krisenerfahrung des Krieges auch zunehmend als regelrechte nationale Notwendigkeit. Bereits im November 1917 hatte der liberale Abgeordnete Pescatore das allgemeine Wahlrecht in explizitem Verweis auf das Prinzip der nationalen Selbstbestimmung begründet: „Outre le droit incontestable que nous reconnaissons au peuple luxembourgeois d’avoir le suffrage universel égalitaire, pur et simple, à brève échéance, il existe aujourd’hui une nouvelle raison pour son introduction (...) les États-Unis, par l’organe de leur président Wilson, ainsi que la plupart des pays du monde entier, ont déclaré que ce serait aux peuples eux-mêmes, grands et petits, à décider de leurs destinées et de leur sort. Le peuple luxembourgeois pourra être mis lui aussi, dans le cas de devoir se prononcer, et alors il faudra que toutes les couches sociales et tous les citoyens soient appelés à participer et manifester leur volonté!“ (Chambre des Députés 1918b, 40f.). Die Logik des Arguments hatte sich demnach diametral gedreht. Hatte man früher die Exklusion der Arbeiter und der Armen damit begründet, dass diese zu wenig Bindung an das Gemeinwesen hätten und ihre Stimmen an den Meistbietenden verkaufen würden, galt die größtmögliche politische Inklusion aller Bürger nun geradezu als Garantie nationaler Selbstbestimmung.

Dahinter stand ein gewandeltes Verständnis dessen, was das Gemeinwesen und das Politische ausmacht. Nicht mehr die Aufrechterhaltung einer ursprünglich mehr oder weniger durch historischen Zufall entstandenen und für nützlich erachteten Ordnung und Autorität durch geeignete Männer, sondern die sich in Raum und Zeit selbst bestimmende nationale Gemeinschaft der Staatsbürger, in der „jeder Angehörige einen gleich großen Teil der Staatsgewalt bildet“ (Der Arme Teufel 1906a), stand nun im Mittelpunkt.

7.3.8 Wie allgemein ist allgemein? Das Frauenwahlrecht

Am 8. Mai 1919 beschloss das Parlament endgültig und einstimmig die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts. Wie gezeigt wurde, war dasselbe bereits seit 1913 auf prinzipieller Ebene auch gar nicht mehr groß umstritten gewesen – soweit es die *männlichen* Staatsbürger betraf. Anders verhielt es sich mit dem Wahlrecht der Frauen, das bis zuletzt umkämpft blieb. Hier ist nicht der Platz, um die Chronologie des Zustandekommens des Frauenwahlrechts in Luxemburg in seinen Einzelheiten zu untersuchen, umso mehr, als diese Geschichte bereits anderswo geschrieben wurde (Wagener 1994; Engel und Wagener 1997; Kmec 2012). Im Folgenden soll nur überprüft werden, in welcher Weise sich die Frage der Teilhabe der Frauen in den allgemeineren Wandel des Repräsentationsdiskurses einschrieb oder nicht.

Die alltägliche Lebenswelt der meisten Luxemburger war zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach wie vor patriarchal und katholisch geprägt. Während in Frankreich das Frauenwahlrecht seit der Revolution ein Thema war, John Stuart Mill in England 1869 *The Subjection of Women*

veröffentlichte und wenig später August Bebel (1973, 318) in *Die Frau und der Sozialismus* schrieb, dass „was für die Arbeiterklasse recht“ sei, „für die Frauen nicht unrecht sein“ könne, nämlich „jedes ihnen gut scheinende Mittel zu ergreifen, um sich eine unabhängige Stellung zu erobern“, war das Frauenwahlrecht in Luxemburg lange schlicht kein Thema. Zwar gab es seit der Wende zum 20. Jahrhundert erste Anfänge einer Frauenbewegung. Anfang 1906 wurde unter maßgeblicher Beteiligung von Aline Mayrisch, Ehefrau des einflussreichen Hüttenwerksdirektors Emil Mayrisch, der *Verein für die Interessen der Frau* ins Leben gerufen (Goetzinger 1997). Solche Initiativen hatten die Sympathie des städtischen, liberalen Bürgertums, soweit es darum ging, im Bereich der bürgerlichen Gesellschaft den konservativen Einfluss von Kirche und Religion zurückzudrängen. Der Freidenkerbund etwa veranstaltete im Dezember 1905 eine Veranstaltung mit der französischen Feministin Marie Verone.¹⁴⁰ Politischen Rechten und aktiver politischer Teilhabe der Frauen stand man aber auch im liberalen Milieu gleichgültig bis ambivalent gegenüber. Gruppen wie der *Verein für die Interessen der Frau* und erst recht der *Katholische Frauenbund* blieben vergleichsweise unpolitisch und konzentrierten sich auf die Förderung der Frauen innerhalb der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft, insbesondere die Hebung des Bildungsniveaus, der Wohnungssituation und die Vermittlung praktischen Wissens. Vor diesem Hintergrund kommen Engel und Wagner (1997, 94) im Rückblick zum Schluss: „Die nach der Jahrhundertwende aufgetretenen Frauenvereine waren weder zahlenmäßig noch vom Stand ihrer eigenen Bewusstseinsbildung her in der Lage, die Rolle einer Stimmrechtsbewegung zu spielen“.

Die einzige politische Kraft, die sich explizit die Forderung nach einem Wahlrecht für beide Geschlechter zu eigen machte, war bis zum Ersten Weltkrieg der radikalere Teil der Sozialdemokratie. 1905 und 1906 richtete die linkssozialistische Gruppe rund um die Zeitschrift *Der Arme Teufel* Petitionen an das Parlament, in denen das allgemeine Wahlrecht auch für Frauen gefordert wurde (Der Arme Teufel 1905a; Kmec 2012, 161f.). Die Forderung der politischen Emanzipation der Frau wurde darin universalistisch und naturrechtlich begründet: „die Frau, gleichviel ob Bourgeois- oder Proletariersfrau“ sei „ein dem Mann gleichwertiges und mit gleichen politischen sowohl als bürgerlichen Rechten auszustattendes Wesen“ (Der Arme Teufel 1906d). Im Jahr 1908 sprach mit Klara Zetkin eine profilierte Frauenrechtlerin als Gast auf der sozialistischen Maifeier in der Stadt Luxemburg (Der Arme Teufel 1908). Für die Mehrheit der luxemburgischen Sozialdemokraten spielte die Teilhabe der Frauen jedoch zu Beginn des 20. Jahrhunderts keine große Rolle. Zwar sprachen Sie sich nicht explizit dagegen aus. Doch fanden sich entsprechende Forderungen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg weder sichtbar in den Wahlprogrammen, noch gab es parlamentarische Initiativen in diese Richtung.

140 Die Zeitschrift des *Katholischen Volksvereins* spottete darüber: „Verone ist allem Anscheine nach nicht verheiratet; sonst hätte sie wohl anderes zu tun, als Konferenzen zu halten“ (Luxemburger Volk 1905).

Der Erste Weltkrieg und die mit ihm einhergehenden Krisenerfahrungen spielten für das Frauenwahlrecht (wie für die soziale Frage) die Funktion eines Katalysators. Am 2. Dezember 1917 beschloss die Sozialistische Partei einstimmig, das Frauenwahlrecht in ihr Programm aufzunehmen (Fayot 1979, 173). Ebenfalls 1917 schrieb die *Volkstribüne*, eine Zeitschrift, die sich selbst als „demokratisch-fortschrittliches Organ“ charakterisierte, „prinzipielle Gegner des Frauenstimmrechts“ gebe „es wohl noch kaum“, da der „Krieg mit vielen Vorurteilen aufgeräumt und den Beweis erbracht“ habe, dass „in Fabriken ... wie ... in Schulen so gut wie auf dem Felde die Frauen ihren Platz voll und ganz ausgefüllt haben“ (Die Volkstribüne 1917). Auch das zu diesem Zeitpunkt noch linksliberale *Tageblatt* bekannte sich Anfang 1918 zum Frauenwahlrecht. Der Artikel mit dem Titel „Die Frau im Staat“ zitierte die von Olympe de Gouges während der Französischen Revolution geschriebene *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne* mit den Satz, wenn die Frauen das Recht hätten, aufs Schafott zu steigen, müssten sie auch das Recht haben, auf die öffentliche Rednertribüne zu steigen (Tageblatt 1918e). Dass die Frauen sich aufgrund ihrer natürlichen Disposition zur Mutterschaft nicht zur Staatsbürgerin eignen würden, sei, so das *Tageblatt*, ein unzulässiger Einwand. Die Teilhabe der Frauen sei nämlich „nicht bloß aus dem Gesichtswinkel des Mannes zu betrachten, sondern als gegebenes Menschenrecht anzuerkennen“ – und „die Frau weiß selbst am besten was ihr zukommt und wenn wir uns auf den Standpunkt der Demokratie, die vor allem Selbstbestimmungsrecht ist, stellen, dürfen wir sie nicht hindern in ihrem Interesse zu wirken“ (Tageblatt 1918e). Diese egalitäre Begründung des Frauenwahlrechts wurde auch von einer Petition aufgegriffen, die im Juni 1918, also kurz vor dem Wahlkampf zur verfassungsgebenden Kammer, auf Initiative verschiedener Frauen aus dem linken Lager an das Parlament gerichtet wurde. Dort wurde darauf hingewiesen „qu’il serait indiqué d’élargir la loi électorale dans le sens propre du terme ‚suffrage universel‘, en ne pas excluant du suffrage la moitié de la population luxembourgeoise“ (in: ANLux, Akte AE182).

Die Botschaft ist klar: Das neue Rechteverständnis und der staatsbürgerliche Gleichheitsgrundsatz, der mit Blick auf das Männerwahlrecht längst an die Stelle der zensitären Logik mit ihren fragwürdigen Rationalitätskriterien getreten war, müssten auch für die Frauen gelten. Hieß es in der vom *Tageblatt* zitierten *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne* nicht auch: „la nation ... n’est que la réunion de la Femme et de l’Homme“ (de Gouges 1791, 8f.)? Diese universalistische und auf staatsbürgerliche Gleichheitsgrundsätze begründete Sicht blieb allerdings vorerst auf die sozialdemokratischen Kreise beschränkt. In den parlamentarischen Beratungen war es vor allem die liberale Strömung rund um Robert Brasseur, die strikt gegen eine sofortige Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen war. Dieser Schritt sei allenfalls nach einer Übergangszeit von mehreren Jahren möglich, in denen die Frauen zunächst nur das kommunale

Wahlrecht bekommen sollten. Zur Begründung führte Brasseur eine Reihe von verschiedenen Argumenten an, die er, sei es um der Vorsicht oder des größeren intellektuellen Gewichts wegen, aus Schriften ausländischer Autoren zusammentrug. Ausführlich zitierte er aus einem Buch eines gewissen Edmond Villey, in dem es hieß, ‚Recht‘ sei doch nur die Freiheit eines jeden, die ihm von Natur aus zugewiesene Funktion zu erfüllen, und das sei nunmal im Fall der Frauen nicht die Politik (Chambre des Députés 1919d, 1039).¹⁴¹ Diese im Rückblick auch von politisch sympathisierenden Geschichtsschreibern als liberale „Todsünde“ (Roemen 1995, 5) kritisierte Position wird in der historischen Literatur in der Regel schlicht mit Opportunismus erklärt: Die Liberalen hätten Angst gehabt, dass kurzfristig vor allem die Konservativen vom Frauenwahlrecht profitieren würden (Fayot 1979, 195; Kmec 2012, 165). In der Tat war diese Angst, ob begründet oder nicht, ein Grund für die Hartnäckigkeit der liberalen Obstruktionspolitik. Sie wurde deutlich in einem von Brasseur angeführten Zitat von Clemenceau, in dem es hieß: „livrer le sort du gouvernement au suffrage des femmes tout imprégnées de sacristie, c’est assurer le retour ... au moyen-âge“ (Chambre des Députés 1919d, 1041). Noch offener artikulierte der Abgeordnete Hemmer diese Befürchtung: „nos femmes ... ne se sont jamais occupées de politique (...). Elles voteront comme leur confesseur le leur dira“ (Chambre des Députés 1919a, 2893). Die Frauen würden ihre Stimme nach Wunsch des Dorfpfarrers vergeben.

Hinter dieser Angst vor dem Frauenwahlrecht standen, was in der Literatur wenig thematisiert wird, aber keineswegs selbstverständliche Vorannahmen. Auch die Sozialisten hätten ja, wenn die These von den konservativ wählenden Frauen denn zuträfe, genauso darunter zu leiden gehabt. Sie hatten aber von Anfang an ein demokratisches Gleichheitsideal vertreten. Die vom Zensuswahlrecht implizierte Bindung politischer Teilhabe an Rationalitätskriterien hatten sie nie akzeptiert. Die Liberalen des frühen 20. Jahrhunderts hingegen legten an die Frauen die gleiche Logik an, mit der ihre Vorgänger im 19. Jahrhundert die Exklusion des Proletariats aus der Repräsentation begründet hatten: Die Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten setze eine bestimmte Form der Vernunft voraus. Die Frauen hätten jedoch keine Erfahrung in diesen Dingen, ihnen fehle die höhere Bildung, sie seien zu leicht beeinflussbar und zu irrational für die Politik. Das Argument stand in einer Linie mit Kants Begründung der Unterscheidung von aktiven und passiven Staatsbürgern: Die Frauen seien zu einem eigenen freien Willen und aufgeklärten Urteil nicht fähig und würden daher alles tun, was eine Autorität ihnen vorgebe. In dieser Haltung der Liberalen, die die Einführung des Frauenwahlrechts gleichsam als graduellen Prozess der Erziehung und des Herausführens aus der Unmündigkeit gestalten wollten, lebte die alte Logik des

141 Die im Parlament zitierte Originalstelle lautet: „On dit que la femme a des droits égaux à ceux de l’homme. Mais, qu’est-ce donc que le Droit, sinon la liberté assurée à chacun de remplir sa fonction naturelle aussi complètement que possible? Or, le rôle social de la femme peut se définir d’un mot: elle a le gouvernement du foyer domestique“ (Villey 1900, 90).

Privileges in anderer Form auch 1919 noch fort. Der sozialistische Abgeordnete Krieps hatte das richtig erkannt, als er, gegen Brasseur gewandt, bemerkte: „Quand il a développé ses arguments, me sont revenus spontanément les griefs qu'on a fait valoir dans le temps ... contre le suffrage universel des hommes (...). Nous considérons le vote des femmes comme une question de principe, comme une question d'égalité“ (Chambre des Députés 1919d, 1138).

Auch die Vertreter des politischen Katholizismus, seit 1914 in der Rechtspartei landesweit organisiert, unterstützten das Frauenwahlrecht. Die Rechtspartei tat dies nicht, wie es ihre Gegner unterstellten, einzig aus taktischen Motiven zur Rettung der Monarchie in dem anstehenden Referendum über die zukünftige Staatsform (so etwa Tageblatt 1918b; vgl. Kmec 2012, 164; zum Referendum siehe Kapitel 8.3). Bereits lange vorher, im Wahlkampf zur Konstituante, hatten verschiedene Vertreter der Rechtspartei auf öffentlichen Wahlversammlungen das Frauenwahlrecht versprochen. Der rechte Abgeordnete Schiltz hatte etwa am 11. Juli 1918 bei zwei Wahlversammlungen im ländlichen Norden des Landes angekündigt, dass „die Einführung des Frauenstimmrechts ... nicht mehr lange auf sich warten lassen“ werde (Polizeibericht, in: AN-Lux, Akte AE170). Sicherlich wollten auch manche Strategen der Rechten gerne glauben, dass die Frauen eher konservativ wählen.¹⁴² Doch neben solchen Überlegungen drückte sich in der gewandelten Position zum Frauenwahlrecht auch und vor allem die strukturelle Modernisierung des politischen Katholizismus und die damit einhergehende neue Orientierung auf den nationalen Demos als Grundlage der Politik aus. Das veranschaulicht ein Beitrag aus der Feder von Frédéric Mack, Chefsekretär des *Katholischen Volksverein*, in der *Luxemburger Frau*, einer seit dem Frühjahr 1919 erscheinenden Wochenbeilage des *Luxemburger Worts*. Darin hieß es exemplarisch: „Wenn unser Staatswesen *demokratisch* sein soll, d. h. wenn die große Masse des *Volkes* zu der ... Aufgabe der Staatslenkung mit herangezogen werden soll, dann mache man gründliche Arbeit und schließe nicht von vornherein eine Hälfte der Bürgerschaft aus. Echte Demokratie ist unvereinbar mit Sonderpolitik einer Gattung von Privilegierten, mit Deklassierung einer andern Gattung. Zum Begriff ‚Volk‘ gehört auch die Frau“ (Luxemburger Wort 1919f, Hervorh. im Original). Das Volk wurde als autonome Gemeinschaft von Gleichen dargestellt, denen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft, unabhängig von sekundären Differenzen, ein Recht auf Repräsentation zukomme.¹⁴³ Die katholische Befürwortung des Frauenwahlrechts

142 Letztlich wissen wir schlicht nicht, wie und vor allem aus welchen Motiven die Frauen damals gewählt haben. Der katholische Vordenker Frédéric Mack jedenfalls bekannte im *Wort*, er mache sich über „die anfänglichen Resultate“ des Frauenwahlrechts „keine großen Illusionen, denn „in Deutschland haben im Ganzen die Frauen gestimmt wie die Männer“ (Luxemburger Wort 1919f). Und 1925 meinte das *Tageblatt* im Rückblick seinerseits: „Die Erfahrung lehrt freilich, daß der Versuch mit dem Frauenstimmrecht, wo er wirklich gemacht wurde, durchaus nicht immer die schlimmen Folgen zeitigte, die man befürchtete“ (Tageblatt 1925).

143 Dass das nicht das Ende patriarchaler Rollenbilder in der Gesellschaft oder der relativen zivilrechtlichen Ungleichheit war, steht auf einem anderen Blatt. Aber mit der vollen Staatsbürgerschaft eröffneten sich immerhin langfristige Mittel und Wege, die Geschlechterverhältnisse neu zu verhandeln (siehe Walby 1994).

schrieb sich dabei deutlich offener in einen partikularistischen nationalen Diskurs ein als der Feminismus sozialistischer Prägung. Unter der Parole *Luxemburg den Luxemburgern* klagte die *Luxemburger Frau* 1919 etwa von „Landesverrätern“, die den „echten Luxemburgern“ aber niemals die Liebe zu unserer Heimat aus den Herzen reißen“ könne, wozu gerade auch die Frauen beitragen könnten (Luxemburger Wort 1919e). Die Frage, ob die Frauen zum Demos gehören oder nicht, wurde, alles in allem, aber nur vereinzelt zum Kristallisationspunkt unterschiedlicher Vorstellungen des Gemeinwesens und konkurrierender Begründungen von Staatsbürgerschaft. Dennoch lässt sich an der Debatte, vor allem an der Haltung der Katholiken, exemplarisch jener Wandel studieren, den die Auffassung vom Sinn des Wahlrechts Anfang des 20. Jahrhunderts durchgemacht hatte: Von einem funktionalen Privileg hin zu einem Recht, das allen erwachsenen Mitgliedern des nationalen Demos als Einzelnen gleichermaßen zusteht.

7.4 Zusammenfassung und Diskussion

Die politischen Institutionen des Großherzogtums waren nicht das Ergebnis einer demokratischen Revolution. Sie entstanden ursprünglich aus der Reaktion gegen revolutionäre Ereignisse. Die Ständeversammlung des neuen Großherzogtums sollte symbolisch an die politische Ordnung vor der Französischen Revolution anknüpfen. Die restaurierten ‚Stände‘, sagte Gouverneur Wilmar 1816, seien die verlängerten Augen und Ohren des Königs. Es traf dabei aber längst nicht mehr zu, was Marx (1976d, 368) einst über die mittelalterliche Stände schrieb, nämlich dass in ihnen „die Elemente des bürgerlichen Lebens, wie z. B. der Besitz oder die Familie oder die Art und Weise der Arbeit“ unmittelbar „Elemente des Staatslebens“ waren. Die ‚Stände‘ der Restaurationszeit sollten die politische Legitimität der restaurierten monarchischen Herrschaft stützen, sie taten das jedoch in einem modernen Territorialstaat, der in den Sphären des bürgerlichen Rechts und der Verwaltung zahlreiche auf die Französische Revolution und Napoleon zurückgehende Neuerungen übernahm.

Genauso war die Eigenstaatlichkeit Luxemburgs nicht das Werk einer nationalen Bewegung. Sie war eine opportunistische Reaktion auf die belgische Revolution. Indem er die formale Eigenständigkeit Luxemburgs in den heutigen Grenzen umsetzte, wollte der niederländische König verhindern, dass Luxemburg sich mit den abtrünnigen belgischen Provinzen vereinigte. Die Frage des *nation-building* stellt sich in Luxemburg daher auch nicht in der gleichen Weise dar, wie das beispielsweise in zahlreichen Staaten Osteuropas der Fall war, nämlich unter dem Gesichtspunkt der (meist an vermeintlichen ethnischen Trennungslinien orientierten) Festlegung von Grenzen und der Sicherung von Staatlichkeit nach außen. In Luxemburg ging es, wie in Frankreich oder England, vor allem um einen *inneren* Prozess, durch den immer mehr Teile der Bevölkerung die Vorstellung entwickelten und zum Teil ihres gemeinsamen Selbstverständnisses

machten, dass die zufällig und von oben herab geschaffenen staatlichen Institutionen ‚ihre‘ Institutionen seien. Dafür war der Prozess der Demokratisierung zentral. Die vorgefundenen repräsentativen Institutionen waren ursprünglich das Produkt von Eliten, gaben der Erfahrung politischer Repräsentation aber eine erste Form und Begrenzung, an die sich nach und nach nicht nur weitergehende Forderungen nach Teilhabe, sondern, damit verbunden, auch verschiedene Vorstellungen von Gemeinschaft und gemeinsame historische Narrative heften konnten.

In diesem Kapitel wurden die beiden ersten ‚Schwellen‘ der Demokratisierung untersucht: Die Schwelle der Öffentlichkeit und die Schwelle der Gleichheit, des allgemeinen Wahlrechts. Ich habe dabei die in der Einleitung dieser Arbeit skizzierte Perspektive einer Geschichte des Politischen eingenommen, d.h es ging mir nicht zuvorderst um eine Geschichte der einzelnen Akteure, auch nicht allein um eine Geschichte des Staates, sondern um eine Geschichte des gleichsam zwischen beidem liegenden Bezugssystems, des historischen „processus toujours litigieux d’élaboration des règles explicites ou implicites du participable et du partageable, qui donnent forme à la vie de la cité“ (Rosanvallon 2003, 12). Konkret hieß das, dass nicht nur herausgearbeitet wurde, wie sich der Grad politischer Inklusion entwickelte, sondern auch und vor allem, wie sich das inhaltliche Verständnis – oder: die spezifische Rationalität – von Repräsentation selbst wandelte und wie dieser Wandel mit unterschiedlichen Vorstellungen über das politische Verhältnis der Bürger zum Gemeinwesen zusammenging.

Die Revolution von 1848 stellte den ersten wichtigen Bruch dar. Die Protest- und Petitionsbewegung war Ausdruck einer fundamentalen (wenn auch in ihrer Intensität nur temporären) Politisierung. Politik war nicht mehr länger nur „besondere Angelegenheit eines von dem Volk abgeschiedenen Herrschers und seiner Diener“ (Marx 1976d, 368). Petitionen mit Forderungen, die nicht nur lokale Belange, sondern das Gemeinwesen als Ganzes betrafen, wurden aus teils entlegenen Dörfern an die Institutionen gerichtet, in der von der Zensur befreiten Presse publiziert und kontrovers diskutiert. Das Parlament wurde zur politischen Bühne, auf der, vor den Augen des Publikums und von den Zeitungen ausführlich dokumentiert, kollektive Fragen verhandelt wurden. Von der Nation war in diesem Zusammenhang nur spärlich die Rede und wenn, dann im staatsbürgerlichen Sinn, als Bezeichnung für die abstrakte Gesamtheit der (wahlberechtigten) Bürger. Die fortbestehende Ungleichheit des Wahlrechts offenbarte aber, dass es sich 1848 im Kern um eine liberale, nicht um eine demokratische Umwälzung handelte. Nicht die Lösung der Herrschaft des Volkes oder der Nation dominierte den Repräsentationsdiskurs, sondern jene einer vernünftigen Öffentlichkeit als Kontrollinstanz gegen Machtmissbrauch und als Garantie guter Regierung. Die historische Bedeutung dieser Schwelle liegt vor allem darin, dass sich eine vom Herrschaftsapparat getrennte, landesweite Sphäre des öffentlichen Handelns und

Sprechens herausbildete, in der Repräsentationsansprüche vor einem größeren Publikum verhandelt werden konnten und die kein politischer Akteur mehr dauerhaft ignorieren konnte.

Die Analyse der Entwicklung des Wahlrechts erlaubt es, eine zweite zentrale Verschiebung um die Wende zum 20. Jahrhundert zu lokalisieren. In der zensitären Logik, die durch die Umwälzungen von 1848 nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde und zwischen 1856 und 1892 ungebrochen, wenn auch nicht unwidersprochen, dominierte, galt das Wahlrecht als funktional begründetes Privileg. Sinn und Zweck der Wahl sei, intellektuell und charakterlich geeignete Männer ins Amt zu bringen, um die öffentlichen Angelegenheiten ‚gut‘ zu erledigen. Wahlen galten als legitim, weil und solange man annehmen konnte, dass sie die Qualität und Rationalität dieser Auswahl verbesserten. In den Wahlrechtsdebatten drehte sich daher alles um die Frage, wie die Wählerschaft qualitativ und quantitativ beschaffen sein müsse, um die Stabilität und Effizienz der bestehenden Institutionen und die wirtschaftliche Prosperität des Landes am besten zu gewährleisten. In diesem Kontext galten Vermögen und Eigentum als zentrale *Indizien* dafür, dass jemand in der Lage sei, rational und selbständig über die Kandidaten für öffentliche Ämter zu urteilen. Der von den Kritikern des Zensuswahlrechts immer wieder geäußerte Vorwurf der Ungerechtigkeit und Absurdität – warum sollte jemand, der 9 Franken Steuern zahlt, weniger Urteilskraft besitzen als sein Nachbar, der 10 Franken zahlt? – übersah, dass es um individuelle politische Rechte gar nicht ging, diese Idee war der Logik des Zensuswahlrechts fremd. Dessen Anhänger gestanden unumwunden zu, dass man die Grenze im Einzelfall nicht klar ziehen könne und es immer Ausreißer gebe. Doch das war unerheblich. Sie bezogen sich nämlich gar nicht auf den Einzelnen und seine Rechte, sondern auf die erwartbaren durchschnittlichen Effekte auf die Balance des Gesamtsystems.

Die Entwicklung hin zum allgemeinen Wahlrecht stellt daher nicht nur einen langen, graduellen Inklusionsprozesses dar, sondern zugleich einen grundsätzlichen Wandel des Politischen. Das Wahlrecht nahm den Charakter eines individuellen Rechts an, das jedem Staatsbürger als solchem gleichermaßen zustand. Dieses Recht wurde nicht länger den Stabilitätsanforderungen bestehender Institutionen untergeordnet, sondern die politischen Institutionen selbst galten nun als gemeinsamer Besitz der Staatsbürger und als Erscheinungsraum ihrer Meinungen und Willen. An die Stelle der alten Idee einer paternalistischen Stellvertretung durch eine wohlmeinende Funktionselite trat die Norm, dass nur derjenige repräsentiert sei, der auch tatsächlich selbst an der Wahl seiner Repräsentanten teilnehme. Frédéric Mack fasste diese Verschiebung treffend zusammen, als er anlässlich der Auseinandersetzung um das Frauenwahlrecht schrieb, dass Demokratie mit der Trennung des Volks in Privilegierte und Deklassierte unvereinbar sei und zum ‚Volk‘ nun einmal auch die Frauen gehörten (Luxemburger Wort 1919f).

Dieser Demos wurde zunehmend national verstanden. Es war die Nation die allein den neuen Raum der Gleichheit legitimerweise begrenzte. *Sind wir nicht alle gleichermaßen Luxemburger?* Diese von den Kritikern des Zensuswahlrechts regelmäßig artikulierte Anklage war in ihrer Anziehungskraft nicht zu unterschätzen. Die Zugehörigkeit zur nationalen Rechtsgemeinschaft und nicht mehr die vermeintlich durch das Eigentum verbürgte Präferenz für Stabilität und Ordnung war fortan dasjenige, was das Urteil des Einzelnen mit den allgemeinen Angelegenheiten verbinden sollte. Kaum jemand in der ganzen Debatte kam daher auch nur auf die Idee, den zahlreichen Migranten im Land ebenfalls politische Rechte zu geben. Sie blieben ausgeschlossen.

Wir haben es also mit einem multiplen Übergang zu tun. Die Verallgemeinerung der politischen Gleichheit löste die Macht von allen partikularen Ansprüchen kraft adeliger Geburt, Reichtum oder Vernunft. Das Wahlrecht wurde vom funktional begründeten Privileg zum staatsbürgerlichen *Recht*. Die Begründung und Begrenzung der Teilhabe an der Repräsentation verschob sich weg von der Norm der Stabilität des Staates hin zur Mitgliedschaft in der *Nation*. Die Frage der quantitativen Ausdehnung der Wählerschaft wurde damit mehr und mehr zu einer Frage, die in der Begrifflichkeit der *Souveränität* verhandelt wurde: Die vorgestellte Gemeinschaft der Staatsbürger verselbstständigte sich gegenüber dem Fürsten und trat zuletzt als neuer Souverän an dessen Stelle. Um diesen Wandel geht es im folgenden Kapitel.

8. Genese der Nationalrepräsentation II: Die Nationalisierung der Einheitsrepräsentation

8.1 Einleitung und Vorbemerkung zum Begriff der Souveränität

Im 18. und 19. Jahrhundert unternahmen die Verteidiger der Monarchen von Gottes Gnaden den Versuch, die monarchische Herrschaft zu retten, indem sie den Fürsten zum Repräsentanten der gesamten Staatsgewalt erklärten. Das Programm des Thomas Hobbes, das sich in England nie hatte durchsetzen können, wurde derart auf dem europäischen Kontinent zumindest mittelbar zur Grundlage des Staatsverständnisses: Der *Souverän*, der in der antiken und mittelalterlichen Vorstellungswelt der Kopf oder der Leiter eines stratifizierten Gebildes war, wurde zum Inhaber der *Souveränität*, der Verkörperung einer einheitlichen politischen Macht und Maschinerie (Skinner 2012, 60–71; vgl. auch Stollberg-Rilinger 1986). Der Begriff der Souveränität, sofern damit mehr als die formale Einheit der Territorialgewalten und -verwaltungen bezeichnet wird, birgt in seinem Inneren ein theologisches Erbe. Das wurde schon angedeutet (Kapitel 2.5). Hobbes nannte den Staat einen *sterblichen Gott* und Carl Schmitt hatte Recht, als er in seiner *Politischen Theologie* über die Souveränität schrieb: „Alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre sind säkularisierte theologische Begriffe. Nicht nur ihrer historischen Entwicklung nach, weil sie aus der Theologie auf die Staatslehre übertragen wurden, indem zum Beispiel der allmächtige Gott zum omnipotenten Gesetzgeber wurde, sondern auch in ihrer systematischen Struktur“ (Schmitt 2009, 43). Das neuzeitliche Ideal der irdischen Souveränität bezieht sich auf die dem monotheistischen Gott nachgebildete Selbstherrlichkeit des Willens, darauf, alle Dinge ohne Ausnahme entscheiden zu können und in diesen Entscheidungen von keinem anderen Willen als dem eigenen abhängig zu sein. Das *Luxemburger Wort* sprach diesbezüglich nur die gängige Auffassung aus, als es 1890 einen Artikel zum Verfassungsrecht veröffentlichte, in dem es über die Souveränität hieß: „C'est la suprême instance pour régler les choses humaines d'ordre politique. Aucune volonté individuelle ne peut lui résister“ (Luxemburger Wort 1890).

Bereits die tatsächliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der absoluten Monarchen entsprach in Wirklichkeit nicht diesem Ideal. Umso weniger ist das in der Demokratie der Fall. Die Menschen in ihrer Pluralität verfügen nicht in einer unbedingten, souveränen Art und Weise über das Gemeinwesen. Ursachen und Folgen politischen Handelns lassen sich weder restlos vorher-sagen, noch können die Handelnden uneingeschränkt über die Ergebnisse verfügen (Habermas 1990, 187; Arendt 1993). Schon zu Anfang des 20. Jahrhunderts verwarf der französische Staatsrechtler Duguit daher konsequenterweise den Begriff der Volkssouveränität: „Comment donc cette conception de la souveraineté nationale qui, en science positive, ne soutient pas l'examen,

a-t-elle occupé et occupe-t-elle encore une place aussi considérable dans la vie et dans la conscience des peuples modernes? Pour la raison que j'ai déjà dite, parce qu'on y a vu une vérité d'ordre religieux, un article de foi (...). L'homme a toujours été porté, pour expliquer ce qu'il voit, à placer, derrière les phénomènes qu'il aperçoit, des forces surnaturelles ou métaphysiques qu'il ne voit pas“ (Duguit 1922, 98). Seiner Ansicht nach stellt die Volkssouveränität also nur eine Ersatztheologie dar. Um diese säkulare Theologie handhabbar zu machen, hat die Verfassungslehre mit der Zeit allerdings eine ganze Reihe scholastischer Kniffe eingeführt: Der Inhaber der Souveränität wurde von ihrem Träger unterschieden, ihr Wesen von ihren Attributen, der Besitz von der Ausübung, die Quelle, der sie ‚entspringt‘, von dem Ort, an dem sie ‚ruht‘ etc.

Diese allgemeinen Vorbemerkungen sind notwendig, um die Forschungsperspektive dieses Kapitels zu präzisieren. Wenn im Folgenden von Souverän und Souveränität die Rede ist, beziehe ich mich nicht auf ein substantielles Subjekt oder eine handfeste Eigenschaft, sondern auf Selbstbeschreibungen, die in der politischen Praxis von Repräsentanten (oder denen, die es gern wären) artikuliert werden und in Bezug auf die politische Wirklichkeit in bestimmter Weise interpretiert wird. Die Analyse muss solche Selbstbeschreibungen ernst nehmen, zugleich aber durch sie hindurch denken und sie nicht für die Sache selbst nehmen. In diesem Kapitel wird, in anderen Worten, keine Geschichte *der* Souveränität in Luxemburg geliefert und auch keine juristische Analyse der die Souveränität betreffenden Verträge und Verfassungsartikel. Die (Teil-)Fragestellung des Kapitels zielt stattdessen auf die Geschichte jener Auseinandersetzungen, die jeweils über die Frage geführt wurden, worin die Einheit des Staates besteht und wer sie repräsentiert. Die Semantiken der monarchischen und nationalen Souveränität waren zwei dominierende Varianten, wie solche Ansprüche und Zuschreibungen verhandelt wurden. Einzelne Ansprüche müssen aber immer im Verhältnis zu dem begriffen werden, wogegen sie sich wenden. Die Idee der Volkssouveränität erweist sich dann als „polemisches Prinzip“ (Heller 1983, 280), das im Zusammenhang mit dem monarchischen Erbe gesehen werden muss, an dem es sich abarbeitet.

Zunächst gehe ich kurz auf die Verfassungskämpfe des 19. Jahrhunderts ein (8.2). Die Verfassung von 1848 sparte die Frage der Souveränität konsequent aus (8.2.1). 1856 versuchte der Monarch, seine Souveränitäts- und Repräsentationsansprüche zu restaurieren (8.2.2). Die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts über blieb die Auseinandersetzung im Hintergrund. Sie war Gegenstand parlamentarischer und publizistischer Debatten, nicht aber politischer Mobilisierung (8.2.3.). Das änderte sich mit dem Ersten Weltkrieg, als der Konflikt um die Stellung der Monarchie offen entbrannte und erst durch eine Revision der Verfassung und eine Volksabstimmung über die zukünftige Staatsform im Jahr 1919 beigelegt werden konnte (8.3). Im Mittelpunkt dieses letzten Abschnitts steht die *Nationalisierung der monarchischen Einheitsrepräsentation*, d. h.

der Prozess, in dem die Nation an die leer gewordene Stelle des Königs rückte. Anders als in Frankreich wurde die Monarchie in Luxemburg nicht schlechterdings abgeschafft, sondern nach und nach auf eine ornamentale Rolle zurückgeführt, gleich Louis XVI. im letzten Jahr seiner Herrschaft. Die Monarchie konnte sich in Luxemburg aber nur erhalten, weil es gelang, sie zum Symbol für die Souveränität der Nation zu machen, zum Repräsentanten des leeren Signifikanten der Nation. Mit dieser These argumentiere ich unmittelbar gegen eine in der konservativen luxemburgischen Geschichtsschreibung gängige Behauptung, die das Verhältnis genau andersherum sehen will und behauptet, die republikanische Bewegung, die nach dem Krieg aufkam, sei eine Bedrohung der Nation gewesen und die nationale Selbstständigkeit und Identität der Luxemburger sei nur durch den Fortbestand der Monarchie gerettet worden. Damit werden eine polemische Argumentationsweise und ein Narrativ, die seinerzeit im Kampf um Hegemonie von interessierter Seite her verwendet wurden, aber schlicht für bare Münze genommen. Tatsächlich bezogen sich auch die Gegner der Monarchie maßgeblich auf die Nation (8.3.4).

8.2 Einheit und Souveränität in den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts

8.2.1 Parlamentarismus ohne Einheitsrepräsentation

In den europäischen Verfassungsdebatten des langen 19. Jahrhunderts ging es, anders als in den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht darum, eine „neu gewonnene Freiheit in angemessenen Institutionen und Verfassungen zu verankern“ (Arendt 2011, 185). Es war das „vollständige Fehlen eines feudal-ständischen wie auch absolutistischen Erbes, das die später die USA konstituierenden amerikanischen Besitzungen Großbritanniens von sämtlichen Herrschaftsgebilden Europas unterschied“ (Brandt, Kirsch, und Schlegelmilch 2006, 27). In Europa waren Verfassungen nicht nur Grundlage der Macht, sondern immer auch eine Waffe in der Auseinandersetzung um Letztere. Das heißt nicht, dass darin ihr ganzer historischer und normativer Sinn aufginge. Als Teil eines Prozesses der Konstitutionalisierung, also der Kopplung von Macht an ein ihr nicht unmittelbar verfügbares Recht, veränderten Verfassungen auf lange Sicht die Weise, wie politische Macht überhaupt funktionierte und institutionalisiert wurde. Doch schlugen sich in ihnen immer auch historische Kräfteverhältnisse nieder. Wenn in Europa von Souveränität die Rede war, ging es um *umkämpfte* Souveränität: Die europäischen Verfassungen des 19. Jahrhunderts entstanden wahlweise aus „dem Mißtrauen gegen die Macht“ der Monarchen oder „aus der Furcht vor der revolutionären Macht des Volkes“ (Arendt 2011, 201). Diese Vorbemerkung ist wichtig, um die Auseinandersetzung um die Einheitsrepräsentation und die Stellung des Parlaments und des Königs in den luxemburgischen Verfassungen des 19. Jahrhunderts einzuordnen.

Die liberale Verfassung von 1848 blieb im Hinblick auf die Quelle und Verteilung der politischen Macht zweideutig. Laut Artikel 33 der Verfassung von 1848 „gehört[e]“ dem Monarchen die „vollziehende Gewalt“, während die „gesetzgebende Gewalt“ dem Wortlaut des Artikels 47 nach „gemeinschaftlich durch den König-Großherzog und durch die Kammer ausgeübt“ wurde (Mémorial A 1848e). Bereits die Formulierung fällt auf: Die gesetzgebende Gewalt wurde bloß ausgeübt, gehörte aber niemandem im Speziellen. Der Rückgriff auf das Vokabular der Souveränität wurde vollständig ausgespart und das in voller Absicht. Der damalige Abgeordnete Richard berichtet in seinem Buch über die verfassungsgebende Versammlung von 1848, man habe ursprünglich vorgesehen gehabt, aus der belgischen Verfassung die Formulierung zu übernehmen, dass die Souveränität („tous les pouvoirs“) von der Nation ausgehe; doch die Regierung habe zu bedenken gegeben, „que notre position était différente de celle de la Belgique, nouvel État en 1830, et qu’une pareille phrase pouvait paraître blessante; qu’elle était inutile en présence des libertés que la nouvelle Constitution allait garantir. La commission fut, après discussion, unanime pour transiger sur les mots, tout en conservant le sens accepté et résultant des autres articles“ (Richard 1894, 39). Nicht nur im Bestreben, es allen recht zu machen, erwies sich die Verfassung von 1848 damit als genuin liberal, sondern auch im Glauben daran, dass eine kluge Architektur und Balance der verschiedenen Paragraphen und Kompetenzen die praktischen Vorteile der Volkssouveränität effektiv bewahren könne, ohne Letztere als symbolisches Prinzip der Machtverteilung zu proklamieren.

Anders als man vielleicht aufgrund der politisierten Atmosphäre von 1848 denken könnte, gab es um diese Fragen und die entsprechenden Verfassungsartikel aber auch außerhalb der mit der Verfassungsreform beauftragten Parlamentskommission keine große öffentliche Auseinandersetzung. Wohl forderte der Politiker und Publizist Charles Metz im März 1848 im *Courrier* offensiv die Souveränität des Volkes bzw. der Nation – beides wurde, ganz im Sinne von Sieyès, synonym verwendet – ein: „Ce n’est qu’en proclamant la souveraineté nationale, que le peuple cesse d’être une propriété particulière. En n’appartenant qu’à nous-mêmes, nous devenons inaliénables (...). Quant à moi, pas de transaction possible sur ce principe sacré de la souveraineté nationale“ (Courrier 1848b). Mit der Souveränität der Nation meinte er, wie bereits anlässlich der Untersuchung der Wahlrechtsdebatten deutlich wurde, zu keinem Zeitpunkt eine Souveränität des empirischen Volkes, sondern die Entscheidungsfreiheit der das Volk verkörpernden Abgeordneten im Parlament. Das trat in seiner Angst vor einer zu starken Machtstellung der Repräsentierten gegenüber den Repräsentanten offen zutage: „que le peuple sache bien que l’assemblée nationale c’est lui, et que le peuple n’est plus ailleurs: pas d’attroupements, pas de suggestions [sic] violentes, pas d’intimidation, rien en un mot qui puisse ôter sa liberté à l’assemblée nationale;

elle saura remplir le grand mandat populaire qui lui est donné. L'assemblée nationale doit être inviolable pour le pouvoir, inviolable aussi pour la nation: la tyrannie du pouvoir est insoutenable, mais la tyrannie du peuple le serait cent fois plus encore“ (Courrier 1848d). Als Parlamentarier in der verfassungsgebenden Versammlung hatte auch Metz wenig später keine Probleme damit, das ‚heilige Prinzip‘ dann doch nicht explizit in die Verfassung einzuschreiben.

Das Verhältnis von Parlament und Monarch hatte sich mit der Verfassung von 1848 gleichsam umgekehrt – die alte Ständeversammlung hatte gewisse bescheidene Spielräume gehabt, konnte aber kaum gegen den expliziten Willen des Monarchen handeln, während die neue Verfassung dem Parlament eine gleichberechtigte Stellung verlieh. Weder Monarch noch Parlament, aber sicher auch nicht das durch das fortbestehende Zensuswahlrecht von der Macht getrennte Volk, galten in dieser Konstellation a priori als Ursprung oder bevorzugtes Subjekt der politischen Macht. Es war im Grunde nur die Verfassung selbst, die als übergeordnete Autorität im Staatswesen fungierte. Diese Konstellation stand aber in einem ganz anderen Kontext, als das beispielsweise in den USA der Fall war. In Luxemburg, wie auf dem europäischen Kontinent überhaupt, schwelte seit der Französischen Revolution eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen dem neuen demokratischen und dem fortbestehenden monarchischen Prinzip der Machtverteilung. Die luxemburgische Kompromissverfassung von 1848 hob dieses Konfliktpotential nicht auf, sondern verdrängte es nur vorübergehend und machte es unsichtbar (vgl. Calmes 1982, 196f.; Goedert 2007). Dass die Freiheit des Volkes durch den allgemeinen Geist der Gesetze implizit gegeben sei, wie es eine Mehrheit der verfassungsgebenden Versammlung meinte, war im luxemburgischen Fall bestenfalls eine von mehreren möglichen Deutungen.

Diese Freiheit konnte aber ohne Schwierigkeiten ebenso als etwas interpretiert werden, das dem Volk von seinem wohlmeinenden Fürsten gleichsam väterlich gewährt wurde. Von oben gewährte ‚Freiheiten‘ (im Plural) der Untertanen, mögen sie auch mitunter weit gehen, haben aber einen anderen politischen Charakter als die Freiheit (im Singular) der demokratischen Selbstregierung, die aus dem Bewusstsein resultiert, dass das Gemeinwesen keine andere Quelle und Grundlage hat als die Bürger selbst. Als Wilhelm III., der seinem Vater 1849 auf den Thron gefolgt war, im September 1853 ohne Konsultation des Parlaments eine neue Regierung einsetzte, bewegte er sich jedenfalls noch zweifellos in den Grenzen seiner Kompetenzen und die nachgeschobene Begründung, auf diese Weise die „sittliche Ordnung, die öffentliche Autorität überhaupt, und das monarchische Prinzip zu befestigen, welches die Grundlage unsrer politischen Existenz ist“ (Mémorial A 1853), stand denn auch zumindest nicht in offenem Widerspruch zum Text der Verfassung.

8.2.2 Die Rückkehr des Königs

Die vom Monarchen unilateral eingesetzte neue Regierung sollte eine Verfassungsreform vorbereiten, die der Monarchie wieder mehr Prerogativen geben würde. Nachdem eine Mehrheit der Abgeordnetenkammer sich geweigert hatte, diesem Vorschlag zu folgen, löste der König-Großherzog 1856 das Parlament auf und revidierte eigenmächtig die Verfassung. Er tat das unter dem Vorwand, die bestehende Verfassung widerspreche den Grundsätzen des Deutschen Bundes, dem das Großherzogtum durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses angehörte (siehe Goedert 2007). Bis heute wird die vom Monarchen 1856 einseitig dekretierte Verfassungsänderung in der Geschichtsschreibung als „Staatsstreich“ (Pauly 2011, 74) bezeichnet, als ein „véritable coup d'État, le Roi n'ayant obtenu la révision que dans l'illégalité“ (Trausch 1975, 61). Zweifellos setzten sich der König-Großherzog und seine Regierung mit ihrem Vorgehen über die geltende Verfassung hinweg. Aus Sicht seiner Verteidiger nahm der Monarch damit allerdings nur wieder von einer über dem positiven Recht und dem Parlament stehenden unveräußerlichen Souveränität Besitz, die ihm legitimerweise immer noch zustehe.

Mit dieser Logik verteidigte etwa das *Wort* im Herbst 1856 die neue Verfassung: „Die Krone hat unveräußerliche Rechte, ... die wir als unveräußerlich und unverjährbar betrachten“ (Luxemburger Wort 1856a). Denn im Grunde habe der König-Großherzog seine Macht nie wirklich abgegeben, sondern nur vorübergehend auf ihren aktiven Gebrauch verzichtet. Demgegenüber stehe jede „auf Volkssouveränität gestützte Regierung ... auf usurpiertem Boden“, gerade sie sei unrechtmäßig und werde unausweichlich „tyrannisch“ (Luxemburger Wort 1856c). Damit folgten die Verteidiger des Monarchen einer in der deutschen Staatslehre des 19. Jahrhundert verbreiteten Ansicht, die Heller (1971, 94) in kritischer Absicht dahingehend zusammenfasst, dass „die Verfassung nur als freiwillige Selbstbeschränkung des an sich souverän bleibenden Monarchen“, nicht aber als „ein vom Staatsganzen ausgegangenes Grundgesetz“ gelte. Auch in Luxemburg, das als Mitglied des Deutschen Bundes von der dominierenden deutschen Verfassungsdeutung nicht unberührt blieb, konnten derartige Begründungen eine gewisse Plausibilität erheischen, insofern die Verfassung von 1848 die Frage nach dem Ort der Macht und nach ihrer eigenen Geltungsgrundlage in der Schwebe gelassen hatte. Die Verfassung von 1848, ließ der Monarch selbst 1856 verlauten, habe sich als ein misslungenes „Werk einer Zeit der Aufregung und düsterer Befürchtungen“ erwiesen und kraft seiner „landesherrlichen Rechte“ nehme er daher „die von Unserer Krone [sic] untrennbare Macht wieder in Besitz“ (Mémorial A 1856, 210).

Aus demokratischer Sicht ist das fraglos keine gültige Argumentation. Sie wirft jedoch ein Licht auf die ‚theologische‘, sich nicht in formaler Legalität erschöpfende Struktur der Souveränitätskonzeption selbst, für die die Gegenrevolutionäre historisch oft ein feineres Gespür hatten

als die Anhänger des parlamentarischen Ideals „friedlicher Verständigung, bei dem alle ihren Vorteil finden und ein gutes Geschäft machen sollen“ (Schmitt 1969a, 81). Die umgeänderte Verfassung von 1856 ließ ihrerseits keinen Zweifel mehr darüber, wo die Macht herkomme und wer den Staat als Ganzen repräsentiere. Der neue Artikel 4 bestimmte, dass die Person des König-Großherzogs „heilig“ sei. Die Überschrift von Kapitel III, die in der liberalen Fassung von 1848 noch „Von den Gewalten“ handelte, wurde in das monistische „Von der Staatsgewalt“ umgeändert, von der es im Anschluss hieß, sie sei vollständig „in der Person des König-Großherzogs vereinigt“ (Mémorial A 1856).

Die Abgeordnetenkammer wurde hingegen wieder in „Ständeversammlung“ umbenannt und in ihren Kompetenzen zurückgestutzt. So verlor das Parlament das gleichberechtigte Initiativrecht und die Budgethoheit.¹⁴⁴ Die angeblichen Anmaßungen und Exzesse des Parlaments waren denn auch der große Topos, mit dem die Notwendigkeit der autoritären Verfassungsreform wiederholt öffentlich begründet wurde. Das damalige Regierungsmitglied Emmanuel Servais behauptete 1856 in einer vielfach abgedruckten Verteidigungsrede, zu jeder Zeit habe man die Repräsentation des ganzen Landes durch eine einzige Kammer, wie es in Luxemburg der Fall war, als schlecht angesehen: „Dans tous les pays du monde gouvernés d’une manière constitutionnelle, dans les pays républicains même, ce système d’une seule Chambre est condamné (...). C’est évidemment là le défaut capital de la Constitution que nous avons aujourd’hui“ (Luxemburger Wort 1856d). Die Regierung werde durch das Übergewicht des Parlaments abhängig von dessen wechselnder Zusammensetzung und damit zuletzt von den Wählern: „C’est un inconvénient qui m’a toujours singulièrement frappé (...). Le Gouvernement doit agir non seulement sur les députés, il le doit aussi sur les électeurs. Le Gouvernement est réduit à la triste nécessité de devoir toujours se préoccuper de la composition de la Chambre“ (Luxemburger Wort 1856d).

Diese Zeilen sind aufschlussreich. Sie geben eine zwar auch damals schon einseitige, aber auf konservativer Seite durchaus gängige Auffassung von der politischen Rolle gewählter Repräsentanten wieder. Nicht nur veranschaulichen sie, wie wenig verbreitet, zumindest unter maßgeblichen Teilen der politischen Eliten, der Gedanke an eine parlamentarische, sprich abwählbare Regierung war, der uns heute fast selbstverständlich erscheint. Die Abhängigkeit der Regierung von Abgeordneten und Wählern konnte sich der Minister auch einzig als ein Phänomen der ‚Korruption‘ vorstellen. Der Begriff der Korruption¹⁴⁵ bezeichnete bis ins 19. Jahrhundert hinein

144 Zum Initiativrecht siehe Art. 48 der alten und Art. 47 der neuen Verfassung. Art. 104 der neuen Verfassung reduziert die Budgethoheit des Parlaments wieder auf die ‚nicht-ständigen‘ Einnahmen und Ausgaben.

145 Ernst Fraenkel verweist auf eine Formulierung von David Hume, der über den Parlamentarismus schrieb: „We may ... give to this influence what name we please; we may call it by the invidious appellations of corruption and dependence; but some degree and some kind of it are inseparable from the very nature of the constitution“ (Hume, zit. nach Fraenkel 2007, 537). ‚Korruption‘ wurde damals also tendenziell mit Abhängigkeit schlechthin gleichgesetzt.

nicht nur im politischen Sprachgebrauch der Konservativen weit mehr als bloße Bestechung, nämlich eigentlich jede Form der Beeinträchtigung der vermeintlich tugendhaften, selbstständigen Entscheidung und der Beeinflussung der Politik durch Sonderinteressen. Diese Obsession mit der Korruption als dem Menetekel der guten Führung der Staatsgeschäfte muss als Ausdruck einer unpolitischen, individualistischen Konstellation der Repräsentation verstanden werden. Da es noch keine politischen Parteien gab, die Mehrheiten strukturierten, vermutete man hinter jeder Abhängigkeit eine unlautere persönliche Manipulation (siehe auch Kapitel 9.2).

In verwandter Weise beklagten auch die Unterstützer der autoritären Verfassungsreform von 1856 in Luxemburg einen schädlichen parlamentarischen „Clubismus“ als Ursache der Staatskrise (Luxemburger Wort 1856b). Die aufgelöste Volksvertretung, argumentierten die Anhänger des Fürsten, habe ihre besondere repräsentative Stellung und Würde, die sie doch dem Souverän überhaupt erst verdanke, verwirkt, als sie, von schädlichen Einflüssen getrieben, zur Krone in Opposition trat: „Die Krone wünscht Harmonie zwischen ihren Rechten und den Rechten des Volkes (...) auch die Kammer hätte diesen Standpunkt einnehmen sollen (...). Die Kammer, statt dieser Aufgabe sich zu unterziehen, hat das Land politisch an einen Abgrund hingeschoben“ (Luxemburger Wort 1856a). Der als korrupt und egoistisch denunzierten Parlamentsmehrheit wurde schlechterdings abgesprochen, noch Land und Volk zu repräsentieren. Von den Monarchisten wurden dem Fürsten und der von ihm ernannten Regierung hingegen die Rolle zugesprochen, über und jenseits der anderen Institutionen die Einheit des Staatswesens zu verkörpern und zugleich die Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerung unmittelbar zu repräsentieren.

Statt mit Gesetzen wurde in der Folgezeit mittels König-Großherzoglicher Verordnungen regiert. „Der Fürst“, schrieb das *Wort*, befände sich „im Augenblicke gleichsam nicht mehr vor der Kammer“, sondern direkt „vor dem Lande, das die Beschlüsse der Kammer mißbilligt“; nicht mehr das Parlament, sondern die großherzogliche Regierung mit dem Placet des Monarchen sei jetzt alleine legitime „Stellvertreterin des Landes“ (Luxemburger Wort 1856a). Die Anhänger der monarchischen Einheitsrepräsentation griffen, um mit Carl Schmitt (1934) zu sprechen, auf ein ‚konkretes Ordnungsdenken‘ zurück, nicht einen rechtsstaatlichen Verfassungs- und Gesetzesbegriff. Das Volk, behauptete das *Wort*, unterstütze die Handlungsweise des Monarchen intuitiv. Es erkenne ihn in der gegebenen Situation als seinen wirksamen, konkreten Repräsentanten an und zwar aufgrund des „monarchischen Gefühl[s] des Volkes“ – ein solches „tiefes Gefühl“ sei „bei uns noch lebendig“, das Volk „noch durchdrungen“ von „der Würde des Königs“, der in Luxemburg „noch nicht mit einem Schuhflicker verwechselt“ werde, sprich zum profanen Menschen gemacht worden sei (Luxemburger Wort 1856a).

Ein bis heute fortwirkendes Ergebnis der Ereignisse von 1856 war die Gründung des Staatsrats, des *Conseil d'État*, dessen Mitglieder vom Fürsten ernannt wurden. Diese durch die neue Verfassung eingeführte und durch eine Verordnung vom Juni 1857 näher geregelte Institution entstand als staatsrechtliches Mischwesen mit administrativen, juristischen und legislativen Aufgaben (Bonn 1984, 19ff.). In dem hier allein interessierenden Bereich der Gesetzgebung sollte der Staatsrat laut Art. 78 der neuen Verfassung „über die Gesetzentwürfe, und die zu denselben beantragten Verbesserungsvorschlägen ... berathen“ (Mémorial A 1856). Im politischen Prozess nahm der Rat damit teilweise die Rolle einer zweiten Kammer ein, die ein Gegengewicht zu dem angeblich zu sehr auf Wählerstimmen schielenden und von schwankenden Mehrheiten abhängigen Parlament schaffen sollte. Ein zentraler Effekt dieser Konstruktion war *Entpolitisierung*. Der Staatsrat begriff seine eigene Rolle als die eines von den Launen und Konflikten des Augenblicks unberührten Hüters der vernünftigen Staatskunst. In der im vorangegangenen Kapitel dargestellten Auseinandersetzung über das Zensuswahlrecht nahm der Staatsrat in seinen Gutachten fast durchweg eine konservative, in zugespitzter Form den Imperativ der Stabilität der Institutionen in den Mittelpunkt stellende Haltung ein. Indem er sein Gutachten, ohne das über ein Gesetz nicht endgültig abgestimmt werden durfte, schlicht nach Belieben hinauszögern konnte, übte der *Conseil d'État* auch einen indirekten, entpolitisierenden Einfluss auf die Agenda des Parlaments selbst aus (siehe Bonn 1984, 75).¹⁴⁶ Vor allem bei Gesetzesvorschlägen aus parlamentarischer Initiative, die dem Staatsrat zu radikal oder anderweitig ungebührlich erschienen, wurde von dieser Möglichkeit der jahrelangen Nichtbefassung auch regelmäßig Gebrauch gemacht.

Die konkreten gesellschaftlichen Folgen des verfassungsgeschichtlichen Einschnitts von 1856 erwiesen sich letztlich aber als weniger dramatisch als von manchen Zeitgenossen befürchtet, sieht man von der entpolitisierenden Wirkung und der im vorangegangenen Kapitel diskutierten Zementierung des Zensuswahlrechts ab. Die offene Zensur wurde nicht wieder eingeführt und die Grundsätze der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit blieben erhalten. Alles in allem gab es auch keinen spektakulären inhaltlichen Bruch in der Regierungspolitik. Anfang der 1850er Jahre beschlossene Großprojekte wie der Eisenbahnausbau wurden weiter vorangetrieben und schon im Jahr 1860 wurde Baron de Tornaco, der vier Jahre zuvor zu den Kritikern der Verfassungsänderung gehört hatte, neuer Regierungschef. In der Folge kam es zu einer Entspannung der politischen Frontstellung, die in den einmütigen, ohne jede größere öffentliche Debatte beschlossenen Verfassungskompromiss von 1868 mündete.

¹⁴⁶ Diese entpolitisierende Rolle erklärt meiner Ansicht nach auch, warum die mit dem ‚Staatsstreich‘ von 1856 eingeführte Institution des Staatsrats mit dem Verfassungskompromiss von 1868 nicht etwa wieder abgeschafft, sondern in ihrer Rolle als Substitut einer zweiten Kammer sogar weiter gestärkt wurde (Bonn 1984, 42). Die Verfassung von 1868 wurde von ihren Autoren als ein Werk der Versöhnung gesehen, das um jeden Preis eine neue Spaltung und Polarisierung vermeiden sollte. Was lag da näher, als eine Institution zu stärken, die vermeintlich jenseits des Parteienstreits stand und die sachliche Rationalität der Gesetzgebung erhöhen sollte?

Die Bedeutung der Ereignisse von 1856 für eine Geschichte des Politischen liegt weniger in ihren unmittelbaren Folgen für das Land, sondern vor allem darin, dass der 1848 in der Schwebe gehaltene Konflikt, wo der legitime Ort der Macht sei und worin diese Legitimation gründe, offen ausbrach. Gegen das, was sie als schädliche Exzesse einer faktischen Volks- oder Parlamentsouveränität wahrnahmen, brachten die Verteidiger der monarchischen Souveränität den Anspruch einer unvermittelten Einheitsrepräsentation des ganzen Landes durch den Fürsten in Stellung. Nach 1848 in der Pflicht, ihre jeweilige Sichtweise öffentlich zu begründen, griffen dabei beide Seiten auch auf eine Rhetorik zurück, in die einzelne Elemente einer strategisch verwendeten proto-nationalen Begrifflichkeit einfließen: „Les libéraux progressistes tendaient à identifier la ‚nation‘, la ‚nationalité‘, avec le principe de la souveraineté populaire et avec les institutions libérales; la ‚nation‘, la ‚patrie‘, le ‚sentiment de la nationalité‘ des libéraux conservateurs et des catholiques étaient, au contraire, en étroite relation avec le principe dynastique“ (Spizzo 1995, 194). Vor allem die Rolle des politischen Katholizismus ist in diesem Kontext hervorzuheben. 1848 noch demokratisch gesinnt, entdeckte dieser in Abgrenzung zu der aufstrebenden liberalen Bourgeoisie die monarchische Treue als angeblichen Wesenszug der Luxemburger Volksseele und Beweis für deren Bindung an die Tradition. Damit trat erstmals eine Vorstellung in die Welt, die in gewandelter Form in den späteren Auseinandersetzungen zwischen Republikanern und Monarchie noch eine zentrale Rolle spielen sollte.

8.2.3 Auf der Suche nach dem Repräsentanten der Souveränität

Der Verfassungskompromiss des Jahres 1868 übernahm zwar in Art. 4 den Satz, dass die Person des Monarchen „heilig“ sei. Der Artikel 32 über die Souveränität wurde aber dahingehend abgeändert, dass der König-Großherzog „die souveräne Staatsgewalt“ nicht mehr in seiner Person ‚vereinige‘, wie es noch 1856 hieß, sondern sie nur ausübe und zwar „in Gemäßheit gegenwärtiger Verfassung“ (Mémorial A 1868). Diese Modifikation geschah ohne öffentliche Debatte und Begründung. Die sich in der Logik des Souveränitätsdenkens aufdrängende Frage, wer den Monarchen denn mit dieser ‚Ausübung‘ der Staatsgewalt beauftragt oder ihn dazu ermächtigt habe, wurde einstweilen offen gelassen. Sie drängte sich im Alltag auch nicht unbedingt auf, solange die Institutionen funktionierten und keine grundsätzlich umstrittenen Entscheidungen zu treffen waren. Die im vorangegangenen Kapitel untersuchte Logik der Stabilität, mit der die Eliten zu dieser Zeit das Zensuswahlrecht verteidigten, stand mit diesem Umstand zumindest mittelbar in Zusammenhang: Angesichts der latenten Unsicherheit über die Grundlagen der Macht wurde die *politische* Frage, wer über was mitentscheiden dürfe, einer *sozialtechnischen* Legitimation durch Output untergeordnet und damit entschärft.

Die letzten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts über blieb die Frage der Monarchie in der Schwebe, ohne dramatische Konflikte zu zeitigen. Gelöst war sie aber nicht. Das zeigte sich deutlich in einer Parlamentsdebatte, die im Jahr 1890 stattfand. Es ging dabei nicht um eine konkrete Sachentscheidung, sondern um die Thesen, die der amtierende Premierminister Eyschen in einem von ihm verfassten staatsrechtlichen Lehrbuch formuliert hatte. Ausgerechnet der ehemalige Minister Servais, der 1856 das Vorgehen des Monarchen gegen das Parlament verteidigt hatte, nahm diese Veröffentlichung von Eyschen zum Anlass für eine kritische Interpellation seines politischen Rivalen. Der parlamentarischen Debatte folgte ein publizistisches Nachspiel, im Zuge dessen verschiedene polemische Broschüren veröffentlicht wurden.¹⁴⁷ Insgesamt blieb die Auseinandersetzung auf staatsrechtliche Prinzipienfragen beschränkt und ohne nachhaltige Wirkung auf die breite Öffentlichkeit (Als und Philippart 1994, 211f.). Die Debatte wäre für uns nicht sonderlich interessant, wenn es sich *nur* um ein persönliches Scharmützel zwischen dem alten und dem neuen Regierungschef gehandelt hätte, was in mancher Hinsicht zweifellos der Fall war. Doch war sie auch praktisch bedeutsam. Erstens kam es im Parlament zu einer Vertrauensabstimmung und Eyschen drohte, dass er als Regierungschef zurücktreten werde, falls das Parlament die Kritik an seiner Verfassungsdeutung formell unterstützte (was nicht geschah). Zweitens und von größerer Bedeutung ist, dass uns die Debatte Aufschluss geben kann über den Stand der politischen Reflexionstheorien und die faktische Rezeption und Verwendung politischer Begrifflichkeiten durch die zeitgenössischen politischen Akteure. Als Premierminister dürfte Eyschen mit seiner Interpretation des Staatsrechts überdies auch eine gewisse normative Autorität gehabt haben, umso mehr als sein Handbuch von 1890 das erste dieser Art für Luxemburg war.

Stein des Anstoßes war Eyschens vermeintlich zu konservative Auslegung der – von der Verfassung von 1868 nicht eindeutig beantworteten – Frage nach der Verkörperung der Souveränität. Zu Beginn seines *Staatsrechts* schrieb er: „Subjekt der Staatsgewalt ist der Staat selbst, alleiniger Träger derselben der König-Großherzog. Die Staatsgewalt ist nicht zwischen dem König-Großherzog und der Volksvertretung geteilt, sondern wird durch ersteren ausgeübt (...). Es besteht kein wahrer Mitbesitz an der Staatsgewalt seitens der Volksvertretung“ (Eyschen 1890b, 22). Zwar relativierte Eyschen diese Aussage, indem er die Unverzichtbarkeit des Parlaments für eine funktionierende Verfassungswirklichkeit betonte. Es liege „im Geiste der Verfassung“, dass eine „Übereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung als Vorbedingung des staatlichen Lebens erstrebt werden soll“ (Eyschen 1890b, 23). In der Tat hatte das Parlament 1868 wieder eine Reihe von Kompetenzen erhalten, etwa die Budgethoheit, die es schwierig machten, dauerhaft gegen es zu regieren. Dieses Gebot, *Übereinstimmung zu erstreben*, begründete Eyschen

147 Die Broschüren wurden unter Pseudonymen wie ‚ami de nos libertés constitutionnelles‘ und ‚ami de la logique‘ veröffentlicht. Die Autorenschaft wird Servais (1890a, 1890b) und Eyschen (1890a) zugerechnet.

(1890b, 23) aber aus rein funktionaler Notwendigkeit – da sonst die „legale staatliche Thätigkeit selbst ... ins Stocken geraten müßte“. Ein demokratischer Grundcharakter des Staates lasse sich daraus nicht ableiten. Auf den ersten Blick könnte man zwar glauben, das „Verschweigen der Quelle, aus welcher die Staatsgewalt entspringt, habe zum Zweck und Resultat gehabt, der Verfassung wieder einen demokratischen Charakter aufzuprägen“ (Eyschen 1890b, 80). Doch hätte eine solche Änderung einer klaren Willensbekundung bedurft. Es dürfe daher „angenommen werden, daß der monarchische Charakter der Verfassung durch die im Jahre 1868 vorgenommene Revision nicht wesentlich verändert worden“ sei; der König-Großherzog „vereinige“ nach wie vor „in seiner Person all jene Hoheitsrechte, welche als natürliche Bestandtheile der Staatsgewalt erscheinen“, letztere seien „dem Staatsoberhaupt eigen, ohne daß ein wahres Miteigenthum oder ein Mitbesitz an die Volksvertretung übergegangen sei“ (Eyschen 1890b, 80). Aufgabe der Abgeordnetenversammlung sei einzig, „eine Schranke (...) gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt zu bilden und der Krone bei der Regierung zur Stütze und Kräftigung zu dienen“ (Eyschen 1890b, 90).

Eyschen bediente sich in diesen Passagen, denen viele ähnlichen Inhalts beigelegt werden könnten, der ganzen Bandbreite staatsrechtlicher Scholastik. Es gibt demnach ein *Subjekt* und einen *Träger* der Staatsgewalt, die wiederum einer Quelle *entspringt*; Rechte *erscheinen* als *natürliche Bestandteile* einer Staatsgewalt; es gibt ein *wahres* (und also auch ein falsches?) *Eigentum* an ihnen, so wie es auch eine *eigentliche* (und also eine uneigentliche?) Mitregierung geben soll, etc. Innerhalb eines spezifischen Diskurses darüber, was Souveränität ist, waren all diese Bestimmungen zweifellos logisch. Für Eyschens Kritiker im Parlament erinnerten solche Thesen aber an die Sprache „employé ci-devant par les partisans du pouvoir absolu“ (Chambre des Députés 1890, 962). In der Verfassungspraxis habe die „représentation nationale“, sprich das Parlament, sehr wohl an der Souveränität teil, wenn es an der Gesetzgebung mitwirke: „La confection des lois est un attribut de la souveraineté, s’il y en a un. Or, la Chambre y prend certainement part“ (Chambre des Députés 1890, 969). Indem er das nicht anerkenne, stelle Eyschen „les principes fondamentaux de notre organisation politique“ in Frage und bedrohe den stillschweigenden Kompromiss, der seit 1868 den inneren Frieden sichere (Chambre des Députés 1890, 960).

Wer in dieser Kontroverse Recht hatte, lässt sich im Rückblick natürlich nicht entscheiden. Denn die Streitfrage zielte nicht auf einen empirischen, sondern einen normativen Sachverhalt. Die eine Interpretation wollte im Monarchen nach wie vor die Verkörperung des Ganzen sehen, mochte politische Macht im Alltag auch an gewisse nützliche Spielregeln gebunden sein. Der anderen Interpretation zufolge bedrohte ein solcher monistischer Repräsentationsanspruch die Balance zwischen den verschiedenen Faktoren des Staates, von denen keiner sich selbst mit dem Ganzen gleichsetzen dürfe. Sie plädierte dafür, die Suche nach dem Souverän aufzugeben und

die normative Kraft des Faktischen ins Zentrum zu stellen. Das Beispiel zeigt damit erstens, dass die Souveränität primär eine umstrittene politische Selbstbeschreibung ist und kein objektives Faktum, und zweitens, dass es im politischen Diskurs in Luxemburg am Ende des 19. Jahrhunderts nach wie vor eine große Unsicherheit darüber gab, was genau denn nun die Grundlage des Staates und wer das Subjekt der Souveränität sei. Dass ausgerechnet Servais, der 1856 als Minister die monarchistische Verfassungsänderung mit durchbringen half, als Verteidiger des Parlamentarismus auftrat, erscheint dabei als eine merkwürdige Ironie der Geschichte.¹⁴⁸

Man würde sicherlich zu weit gehen, Eyschen aufgrund dieser Thesen despotischer Anwendungen zu verdächtigen. Als Regierungschef folgte seine Politik inhaltlich eher liberalen Grundsätzen (Roemen 1995, 26). Seine staatsrechtlichen Thesen spiegelten sich jedoch auch in seiner Überzeugung, die Regierung müsse über den Konfliktlinien, den wechselnden Mehrheiten und konkurrierenden Gruppen stehen und von diesen unbeeinflusst bleiben (Goedert 2007, 34f., siehe auch Kapitel 9.2). Seine eigene Position als Regierungschef interpretierte er zeitlebens in diesem Sinne: Die vom Monarchen ernannte Regierung besitze eine vom Parlament unabhängige Legitimität als Repräsentantin des Ganzen, auch wenn sie in der Praxis die Verständigung mit dem Parlament suchen müsse. Mit dieser Deutung prägte Eyschen noch während zwei Jahrzehnten das offizielle Verständnis der politischen Institutionen.

8.3 Die Nationalisierung der Einheitsrepräsentation im 20. Jahrhundert

Die entscheidende Krise der Monarchie, an deren Ausgang die endgültige Nationalisierung der Souveränität stand, schwelte seit 1912, spitzte sich im Verlauf des Ersten Weltkriegs zu und brach mit dessen Ende eruptiv aus. Diese Ereignisse während und unmittelbar nach dem Krieg stehen im Folgenden im Mittelpunkt. Es ist nicht mein Anspruch, eine umfassende Darstellung des gesamten Geschehens zu geben. Speziell die internationale Ebene, die in der Literatur oft in den Vordergrund gestellt wird, blende ich aus.¹⁴⁹ Im Folgenden skizziere ich zunächst, wie sich der Konflikt um die Stellung der Monarchie zwischen 1912 und 1916 an einzelnen Streitfragen entzündete (8.3.1). Dann untersuche ich, wie die Frage in den parlamentarischen Debatten und im Wahlkampf im Vorfeld der Verfassungsreform thematisiert wurde (8.3.2). Im Anschluss daran gehe ich auf die turbulenten Ereignisse des Herbstes 1918 und Januar 1919 ein, in deren Folge die Großherzogin zugunsten ihrer Schwester abdanken musste (8.3.3). Dabei geht es mir nicht um eine detaillierte Chronologie, sondern um die Rekonstruktion des kurzen Moments, in dem die Ordnung des Gemeinwesens fragwürdig schien und neu begründet werden musste. Im Zuge

¹⁴⁸ Diese Tatsache erlaubte es Eyschen überdies, im parlamentarischen Wortgefecht einen rhetorischen Sieg davon zu tragen, indem er seinem Gegner nachwies, dass er im Kern ja nur dessen eigene frühere Auffassung vertrat.

¹⁴⁹ Zweifellos spielte die internationale Ebene – die Neuordnung Europas nach dem Krieg – eine Rolle. Die Details der diplomatischen Verwicklungen werden in den Memoiren der damaligen Minister Welter (1926) und Collart (1991) ausführlich ausgebreitet. Meines Erachtens waren die inneren Ereignisse aber wichtiger.

dieses Umbruchs wurde die Nation zugleich zur Legitimationsgrundlage und zum zentralen Einsatz in den politischen Auseinandersetzungen. Beide Seiten versuchten, sich als die eigentlichen Repräsentanten der Nation zu positionieren (8.3.4). Zuletzt gehe ich auf die Beilegung des Streits durch das Referendum vom Herbst 1919 ein. Die Monarchie wurde dadurch zwar gerettet, aber um den Preis der Offenbarung ihrer irreversiblen Abhängigkeit von der Gesellschaft (8.3.5).

8.3.1 Die Monarchie und die Polarisierung des Konflikts 1912-1916

Kurz nach dem Tod ihres Vaters übernahm im Juni 1912 die gerade erst volljährig gewordene Großherzogin Marie-Adelheid die Krone des Großherzogtums. Als junge Frau und als erste katholisch erzogene Monarchin nahm sie die kollektive Phantasie wie kaum ein anderes Staatsoberhaupt vor oder nach ihr gefangen. Bereits vor ihrer Thronbesteigung erging sich etwa Premierminister Eyschen, wenn wir der Schilderung von Auguste Collart (1991, 97) glauben dürfen, in einer öffentlichen Rede in erotisch konnotierten Metaphern über das Verhältnis der Prinzessin zu ihrem Land: „Le Luxembourg ... oserai-je le dire? Mais Vous allez entrer dans Votre dix-septième année; c'est l'âge où parfois le cœur commence à parler; le Luxembourg, c'est Votre fiancée! (...). Votre fiancé, Altesse Royale, est beau, il est bon, il est généreux, il Vous aime tendrement; il fera Votre bonheur comme Vous ferez le Sien“.¹⁵⁰ Über ihre Thronbesteigung zwei Jahre später schrieb das *Luxemburger Wort* enthusiastisch: „Die Stadt hat sich zu ihrem Empfange festlich geschmückt ... Kinder- und Volksscharen jubeln ihr bei der Auffahrt zur Eidesleistung entgegen (...). Wir Katholiken des Landes gedenken heute auch mit besonderer Genugtuung des Umstandes, daß Großherzogin Maria-Adelheid denselben Glauben bekennt wie ihr Volk, daß sie somit in Stand gesetzt ist, die ganze luxemburgische Volksseele zu verstehen und die heiligsten Gefühle ihres Volkes mitzufühlen“ (Luxemburger Wort 1912b). Auch anderswo las man von der „explosiven Begeisterung“ und massenhaften „Huldigung“ (Bürger- und Beamtenzeitung 1912).

Für die noch kleine, aber bereits existente republikanische Opposition war Marie-Adelheid dagegen die Repräsentantin einer veralteten und fremdbestimmten Ordnung. Der sozialdemokratische *Arme Teufel* polemisierte, man würde „einem Volke wie dem unsrigen, das so ganz und gar, so durch und durch republikanisch denkt, immerzu was vortäuschen von einem ... ‚angestammten‘ (!?) [sic] Herrscherhaus, vortäuschen von den ‚Vorteilen‘ der Monarchie und das Volk verleiten zu Reverenzen und Kniefällen vor den Vertretern des monarchischen Vorrechts“; das alles sei in Wahrheit „ein Verbrechen am Volke der Arbeit“ (Der Arme Teufel 1912). Sprachen die einen verklärt von der reizenden, anmutigen, jungfräulichen Herrscherin, so galt die Großherzo-

150 Noch in seinem 2010 erschienenen Roman fantasiert Link (2010, 17, 21) über das scheue „Mädchenlächeln“ und die fürstliche „Grazie“, die „glimmenden“ Perlenketten oder das „schöne dunkle Haar und die dunklen Augen“ der Großherzogin. Wenn von den zwei Körpern des Staates einer eine junge Frau ist, scheint die davon ausgehende Wirkung auf die Phantasie der Menschen hundert Jahre zu überdauern.

gin den anderen als ein unerfahrenes junges Mädchen, das von reaktionären Kräften gesteuert werde. Die Kritik der Monarchie nahm stellenweise auch eine explizit nationale Konnotation an, die sich später zuspitzen sollte. Des Öfteren wurde darauf verwiesen, dass die Großherzogin „Tochter eines hessisch-nassauischen Vaters und einer portugiesischen Mutter“ sei und trotzdem schon mit 18 Jahren mehr Rechte besäße, als sie den „wahrscheinlich weit welterfahreneren Luxemburgern und Luxemburgerinnen gleichen Alters“ zukamen (Der Arme Teufel 1912).

Bereits kurz nach ihrem Antritt wurde die junge Großherzogin zum Kristallisationspunkt der öffentlichen Auseinandersetzung. Zwei Ereignisse waren dafür maßgeblich. Das erste war der Streit um das Schulgesetz von 1912, das zweite die Regierungskrise im Herbst 1915. Beide Ereignisse sind historisch gut aufgearbeitet, so dass es sich erübrigt, auf sie im Detail einzugehen. In beiden Fällen wurde der Großherzogin vorgeworfen, ihre Kompetenzen überschritten zu haben. Im ersten Fall hatte sie gezögert, ein von der Regierung erarbeitetes und vom Parlament verabschiedetes Gesetz, das die bisherigen Einflussmöglichkeiten der Kirche im Bereich des Schulunterrichts beschnitt, in Kraft zu setzen (Calmes 1977; Kirsch 1987). Im zweiten Fall hatte die Großherzogin zunächst anstelle des langjährigen Regierungsmitglieds Mongenast den konservativen Politiker Loutsch zum Regierungschef ernannt, obwohl dieser im Parlament keine Mehrheit hatte, und anschließend einseitig das Parlament aufgelöst (Thewes 2006, 66). Auch die Neuwahlen nach einem hochgradig polarisierten Wahlkampf brachten keine Mehrheit für die Regierung (Tausch 2008c, 161). Doch erst Mitte Januar 1916, nachdem es mehrere tumultartige Massendemonstrationen auf der Straße gegeben hatte und die Parlamentsmehrheit ihm formell das Vertrauen verweigert hatte, trat Loutsch zurück.

In beiden Fällen konnten die Großherzogin und ihre Verteidiger darauf verweisen, nur die verfassungsmäßigen Kompetenzen des Monarchen ausgeschöpft zu haben (etwa Luxemburger Wort 1915b). Doch in den Augen der Linken und Liberalen hatte die Großherzogin sich in ungebührlicher Weise in die Sphäre des Parlaments eingemischt. Das damals noch linksliberal orientierte *Tageblatt* schrieb anlässlich der Ernennung der Regierung Loutsch, dass das „persönliche Regiment“ wieder Einzug gehalten habe, und zog eine direkte Linie zu den Thesen über den Vorrang des Fürsten, die Eyschen zweieinhalb Jahrzehnte zuvor verteidigt hatte: „Die Theorien, die Hr. Eyschen 1890 in seinem Staatsrecht aufgestellt hat ... beginnen ihre Früchte zu zeitigen (...). Eine Regierung, die nicht allein die große Kammermehrheit, sondern das ganze Land hinter sich hat [gemeint war die Regierung Mongenast, M.D.], muß abdanken, weil sie dem persönlichen Regimente [sic] nicht zu willen ist“ (Tageblatt 1915a). Unterstellt wurde, dass die Verantwortlichen dieses „Coup d'État“ sich im Zweifelsfall auch auf „die fremden Bajonette“, sprich die zu der Zeit im Land stehenden deutschen Truppen stützen würden (Tageblatt 1915b).

In Teilen der öffentlichen Wahrnehmung wurde aus der unbedarften Prinzessin derart über Nacht eine absolutistische Wiedergängerin von Wilhelm III. Sarkastisch polemisierte etwa das *Tageblatt* gegen die Monarchin: „Das Volk und das Land? Die haben kein Wort mitzusprechen. Die Kammermehrheit! Dumme Faxen! Das persönliche Regiment braucht weder Kammer noch Kammermehrheit (...). So will ich, so befehle ich; an die Stelle der Vernunft tritt mein Wille“ (Tageblatt 1915a). Unverhohlen drohte man Konsequenzen an, die die Monarchie nicht überleben würde. Am Tage der Parlamentsauflösung erinnerte ein Redner der Opposition an „Ludwig XVI., der durch seine verblendete Umgebung ins Verderben getrieben wurde“ oder an „Karl den Ersten von England, den seine staatsstreichlerischen Praktiken aufs Schaffot brachten“ (Tageblatt 1915c). Über die regierungskritische Demonstration am 2. Januar 1916 hieß es, dort habe „die höchste Instanz des Landes“, nämlich der „Wille der Gesamtheit“, Gestalt angenommen in der gemeinsamen Forderung für die „Aufrechterhaltung der Souveränität des Volkes“ (Tageblatt 1916a). Über die zweite Demonstration neun Tage später hieß es in regelrecht jakobinischer Rhetorik: „Hier kam der Volkswille in seiner elementaren Gewalt zum Ausdruck“ (Tageblatt 1916e). Und spezifisch an die fünfundzwanzig Abgeordneten gerichtet, die die Minderheitenregierung unterstützten: „Wisset, ihr fünfundzwanzig, daß es gegen das souveräne Volk keinen Appell an die bewaffnete Macht und an die Justiz gibt. Was achtetet ihr nicht zuerst das souveräne Volk! Was hattet ihr nötig durch Lug und Trug euch gegen den Willen des souveränen Volkes in den Besitz der Macht zu setzen! Wenn ihr den Willen des souveränen Volkes respektiert hättet, dann hättet ihr jetzt nicht nötig die Gendarmen und das Militär gegen das souveräne Volk auszurufen. Wir jedoch rufen: Es lebe das unabhängige Luxemburger Volk“ (Tageblatt 1916b).

Diese Anspielungen auf die Revolutionen früherer Jahrhunderte oder den ‚Staatsstreich‘ von 1856 verdeckten aber einen wichtigen Unterschied. Anders als in den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts ging es 1912 und 1915 nicht nur um einen formalen Konflikt zwischen ‚persönlichem Regiment‘ und Parlamentarismus. Es ging auch um einen *inhaltlichen* Konflikt zwischen den politischen Lagern *im* Parlament, zwischen Linken und Liberalen auf der einen und den Vertretern des politischen Katholizismus auf der anderen Seite. Die ungelösten Verfassungsfragen wurden durch diesen Konflikt, der quer durch die Gesellschaft verlief, gleichsam nur nach oben gespült. Diese Differenz zu den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts ist in zwei Hinsichten von Bedeutung: Erstens im Hinblick auf die Rolle des modernisierten politischen Katholizismus (a) und zweitens hinsichtlich des Verhältnisses der Gesellschaft zur Bühne der Macht (b).

a) Die Modernisierung und Transformation des politischen Katholizismus um die Wende zum 20. Jahrhundert wurde bereits in der Analyse der Wahlrechtsdebatten angedeutet. Hatte sich der politische Katholizismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts darauf beschränkt, die

Rechte der Kirche *gegen* den Staat zu verteidigen, so nahm er seit der Jahrhundertwende zunehmend eine offensivere Haltung ein – „identifying with an autonomous Luxembourg while breaking with its early pro-German position and adopting a more Luxembourgian national discourse“ (Kmec u. a. 2010, 56). Der irdische Staat gewann neue Bedeutung als Betätigungsfeld und mit ihm die Rhetorik der Nation. Im Zuge dieses Versuchs identifizierte die katholische Rechte sich auch verstärkt mit der Monarchie und versuchte, diese für sich zu vereinnahmen. Der konkrete Auslöser dafür war nicht etwa ein über die Jahrzehnte ‚gewachsenes‘ und nun ‚erwachtes‘ nationales oder monarchisches Bewusstsein, sondern eine Polarisierung des gesellschaftlichen Konflikts. Seit 1908 bestand ein taktisches Bündnis zwischen den Liberalen und der Mehrheitsströmung der Sozialdemokratie; die politische Konstellation wurde damit auf die Konfliktlinie zwischen den Anhängern eines säkularen Staates und dem politischen Katholizismus zugespitzt. Im Gegenzug kam es auch auf katholischer Seite zu einem neuen Machtbewusstsein (siehe Kapitel 9.4.1). Vor diesem Hintergrund erklärt Daniel Spizzo in seiner Untersuchung über die Genese der nationalen Identität in Luxemburg die nationale Neuausrichtung der katholischen Bewegung im Anschluss an John Breuilly als Ergebnis der politischen Konkurrenz: „le recours à la volonté de la nation, de la part du parti catholique, devait servir à conquérir le pouvoir politique (...) le ‚nationalisme‘ du parti catholique était à cette époque fondé sur une doctrine politique ... reléguant ainsi au second plan les principes religieux“ (Spizzo 1995, 266, 268). Ich bin mir nicht sicher, ob Nationalismus hier der richtige Begriff ist, denn weder von einer nationalistischen Bewegung noch einer entsprechenden Ideologie kann in diesem Zusammenhang wirklich die Rede sein. In der Sache hat Spizzo aber recht: Durch das antiklerikale Bündnis von der Macht ausgeschlossen, machte sich die katholische Rechte immer häufiger einen nationalen Diskurs zu eigen, um sich als Repräsentantin der schweigenden Mehrheit im Land darzustellen.

Beispielsweise hieß es in einer Wahlkampfplugschrift zu den Neuwahlen vom Dezember 1915: „Der Block will das Volk sein (...). Nein, der Block ist nicht das Luxemburger Volk! Er war nie der wirkliche Vertreter des Luxemburger Volkes (...). Der Block war noch immer eine bloße Clique, die sich die Vertretung der Sonderinteressen einer Minderheit von Luxemburgern zur Aufgabe gestellt hatte. Und die Herrschaft dieser Clique muss gebrochen werden, da sie jetzt die allerschwerste Gefahr für unser Luxemburger Vaterland ist“ (o. A. 1915, 9). Diesen Anspruch, in Wahrheit das Volk zu repräsentieren, versuchte die katholische Rechte zugleich dadurch zu stützen und zu legitimieren, dass sie die Nähe der über den Parteien stehenden monarchischen Einheitsrepräsentation suchte und diese zur Kronzeugin für sich selbst machte. Der Bezug auf die Nation und die Verteidigung der Krone verschmolzen auf diese eigentümliche Weise in der Rhetorik des politischen Katholizismus. In der zitierten Wahlkampfplugschrift von 1915 hieß

es in diesem Sinne: „Die Parlamentsmehrheit ist doch tatsächlich immer nur die Vertretung eines Teiles des Volkes. Soll der andere Teil nun rechtlos sein? Oder muß es nicht vielmehr eine Macht, und das ist die Krone, geben, die gewisse Rechte der zur Minorität gehörenden Staatsbürger gegen die Anmaßungen und den Parteidespotismus der Mehrheit schützt? Muß das nicht besonders dann der Fall sein, wenn die Kammermajorität infolge eines verfehlten Wahlsystems nicht die Vertretung der Mehrheit des Volkes, sondern nur die Vertretung einer Minderheit des Volkes ist, wie das tatsächlich bei unserer Blockmajorität zutrifft?“ (ebd., 7). Die Großherzogin repräsentiere demnach nicht nur das Gemeinwesen als Ganzes, sie besitze nicht nur eine eigene, nicht vom Parlament abhängige Souveränität, sondern sie besitze diese gerade, um die Rechte des Volkes – gemeint war damit: des *katholischen* Volkes – zu schützen. Noch deutlicher wird die Stoßrichtung dieses Diskurses in der 1916 publizierte Broschüre „Wahre und falsche Demokratie“ des *Katholischen Volksvereins*, der maßgeblichen Organisation des modernen politischen Katholizismus Anfang des 20. Jahrhunderts. „Das Bleibende, das Stetige des Königtums“, hieß es dort, sei für einen funktionierenden Staat nötig (Mack 1916, 6). Begründet wurde die Monarchie aber nicht primär durch Gottesgnaden oder Geburtsprivilegien. Zwar fehlte in der Argumentation von katholischer Seite nicht der Hinweis, dass sich „auf den schwankenden, unstillen Flugsand einer rein menschlichen Berechnung und rein menschlicher Verträge“ keine Souveränität aufbauen ließe (Mack 1916, 6, 23). Doch diese Bezüge auf eine transzendente Quelle der Macht traten deutlich in den Hintergrund. Hervorgehoben wurde vielmehr, dass gerade der Monarch Volk und Nation in einem emphatischen Sinne repräsentiere. Die Großherzogin denke und fühle „genau wie die große Mehrzahl der Luxemburger“ und verfolge „nur das beste, wahre Interesse des Volkes“ (Mack 1916, 17).

b) Anders als in den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts ging es in der seit 1912 schwelenden Krise nicht primär darum, dass die Fürstin das Parlament als Institution übergang oder in seinen Rechten beschneiden wollte. Zwar verfielen Linke und Liberale mitunter auf eine jakobinisch anmutende Rhetorik, die dergleichen suggerierte. Doch was man der Großherzogin im Kern vorwarf, war, in einem gesellschaftlichen Konflikt eine bestimmte Seite zu bevorzugen – ein Vorwurf, der in dieser Form erst zu einem Zeitpunkt überhaupt aufkommen konnte, als der Konflikt bzw. dessen faire Austragung zumindest in Grundzügen bereits als Dimension des Politischen etabliert war. In einer Protestnote, die die „Demokratischen Vereine“ der Großherzogin am 2. Januar 1916 überreichten, hieß es, dass die Haltung der Großherzogin „das freie Spiel unserer parlamentarischen Einrichtungen“ hemme (in: ANLux, Akte AE174; siehe auch Tageblatt 1916a). Was in dieser Auseinandersetzung verhandelt wurde, waren also nicht nur formale Verfassungsattribute, sondern die Frage, ob es einen dem politischen Konflikt übergeordneten

realen Ort geben müsse und geben dürfe, von dem aus das demokratische Spiel entschieden oder suspendiert werden könne. Gerade weil sie symbolisch über den Parteien stehe, beschwerten sich die Linken und Liberalen, müsse die Großherzogin sich jeglicher realer Machtausübung enthalten. Die Rechte hielt zu diesem Zeitpunkt hingegen daran fest, dass es einer übergeordneten Instanz mit realer Macht bedürfe, die gegen die immer nur einen Bruchteil des Volkes repräsentierenden Parlamentarier das reale Gemeinwohl des Volkes durchsetze. In der schon zitierten Broschüre vom *Volkverein* wurde davor gewarnt, dass nach der Vorstellung der Linken und Liberalen die „Souveränität des Großherzogtums Luxemburgs tatsächlich und praktisch der Krone entzogen und einer politischen Parteimehrheit übertragen“ würde (Mack 1916, 10). Die Großherzogin würde dann „eine willenlose Sklavin, eine entrechtete Repräsentationsfigur“, die parlamentarische Mehrheit dagegen „einzige und unumschränkte Herrscherin des freien luxemburger Landes“ (Mack 1916, 12, 13, 16). Gleichwohl es vom Volk und der Nation her argumentierte, richtete sich das ganze Pamphlet gegen die Vorstellung, es könne eine funktionierende Demokratie ohne übergeordnete Macht geben. Insofern ging es in der ganzen Auseinandersetzung nur in zweiter Instanz um die konkrete Person und die realen Handlungen von Marie-Adelheid. Der Streit um ihre Person stand symbolisch für den größeren Streit um die Grundlage der Demokratie selbst, um das, was ich als die Schwelle der Kopplung der Regierungsmacht an die Repräsentation des Konflikts bezeichnet hatte (siehe Kapitel 5.12).

Anders als beim ‚Staatsstreich‘ von 1856 war es auch gar nicht in erster Linie der Monarch selbst, der den Diskurs der monarchischen Einheitsverkörperung stark machte, sondern eine Partei, die eine Seite einer gesellschaftlichen Konfliktlinie repräsentierte und in einem Streit um Hegemonie stand. Doch die Rechnung der Rechten, die eigene Position zu verallgemeinern, indem man sie mit dem wahren Volkswillen und der übergeordneten, monarchischen Einheitsrepräsentation gleichermaßen identifizierte, ging nicht auf. Der tatsächliche Effekt war genau spiegelbildlich: Die Monarchie wurde in den gesellschaftlichen und politischen Konflikt hineingezogen und in der Folge selbst politisiert. Zumindest in der Öffentlichkeit wurde die Monarchie vorerst aber noch nicht systematisch und massenhaft in Frage gestellt. Zwar gab es im *Tageblatt* oder im *Armen Teufel* republikanische Stimmen. Verbreiteter war zunächst jedoch die Ansicht, die junge, unerfahrene und verführbare Großherzogin sei durch ihre Berater und Einflüsterer in die Irre geführt worden. Gleich der französischen Nationalversammlung, die 1791 nach der Flucht des Monarchen nach Varennes verkünden ließ, der König sei entführt worden, behauptete man, die Großherzogin sei nur durch Intrigen und Lügen dahin gedrängt worden, für die Rechte Partei zu ergreifen. Dadurch wurde die Fassade der monarchischen Einheitsrepräsentation vorerst intakt gehalten. Aber ihre Fundamente waren erschüttert.

8.3.2 Die Monarchie in der Debatte über die Verfassungsreform

Ein mittelfristiger Effekt der Auseinandersetzungen von 1912 und 1915/16 war, dass in die Beratungen zur Reform der Verfassung, in denen es ursprünglich allein um die Einführung des allgemeinen Wahlrechts gehen sollte, auch Forderungen nach einer Neuregelung der Rolle der Monarchie und nach einer formellen Proklamation der Volkssouveränität Einzug hielten. Im Herbst 1917, als im Parlament die Prozedur für die Einführung des allgemeinen Wahlrechts zur Beratung stand, wurde von liberaler Seite vergleichsweise überraschend der Vorschlag gemacht, auch Artikel 32 über die *puissance souveraine* in die Revision der Verfassung einzubeziehen.

Dieser Vorstoß muss vor dem Hintergrund der im vorherigen Abschnitt geschilderten Auseinandersetzung begriffen werden. Kern des Arguments war, dass die Proklamation der Volkssouveränität das notwendige Gegenstück zum allgemeinen Wahlrecht sei. Denn was nütze das Wahlrecht, wenn die Staatsgewalt gar nicht an den Willen des Volkes (bzw. dessen Repräsentanten) gebunden sei? In diesem Sinne meinte etwa der liberale Abgeordnete Pescatore im November 1917, dass „il ne suffit pas que la nation dans son ensemble et par le suffrage universel possède une Chambre nommée par sa volonté, mais il faut encore que cette Chambre ne soit pas enchaînée et qu'elle soit capable d'exécuter la volonté du peuple souverain. Car, Messieurs, il y a un grand principe, ... c'est que: tous les pouvoirs émanent de la nation. Le suffrage universel est un corollaire ... de ce grand principe“ (Chambre des Députés 1918b, 41). Im Grunde sei die Volkssouveränität das fundamentalere Prinzip, aus dem sich das allgemeine Wahlrecht ableite. Ohne erstere bleibe letzteres eine stumpfe Waffe (Chambre des Députés 1918b, 42).¹⁵¹ In dem Antrag, den Pescatore zusammen mit vier anderen liberalen Abgeordneten einreichte, wurden daneben eine Reihe konkreter Vorschläge gemacht, um die „droits et prérogatives du peuple“ zu stärken, etwa die Verkürzung der Frist, binnen der ein Gesetz vom Monarchen in Kraft gesetzt werden muss, die Abschaffung des Rechts des Monarchen, internationale Verträge zu schließen, eine Einschränkung seiner Möglichkeit, die Kammer aufzulösen und ein Recht des Parlaments, selbst eine außerordentliche Sitzungsperiode einzuberufen (Chambre des Députés 1918a, 122f.).

Nicht alle dieser Vorschläge waren gleichermaßen umstritten. Doch in der zentralen Frage, wie das Verhältnis von Gesellschaft, Parlament und Monarchie zu bestimmen sei, gab es unter den verschiedenen politischen Lagern nach wie vor keinen Konsens. Schließlich waren die Akteure zum großen Teil dieselben wie in der Krise 1915/1916. Was auch immer die sekundären politischen Motive der Antragssteller waren,¹⁵² der Kern ihres Arguments ist im Rückblick nicht

151 Diese Befürchtung war historisch keineswegs völlig aus der Luft gegriffen. Man denke etwa an die Verhältnisse im Deutschen Reich, wo es ein allgemeines (Männer-)Wahlrecht gab, aber keine demokratische Regierung, so dass die SPD trotz ihrer parlamentarischen Stärke von der Macht ausgeschlossen blieb.

152 Gilbert Trausch (2008c, 167) sieht darin eine gegen das allgemeine Wahlrecht gerichtete „liberale Verzögerungstaktik“. Ich würde eher vermuten, dass die Liberalen von der sich seit Kriegsausbruch zuspitzenden sozialen Konfliktlinie ablenken wollten, indem sie den Streit um Verfassungsprinzipien in den Vordergrund rückten.

von der Hand zu weisen: Politische Macht verändert ihren Charakter, wenn sie nicht mehr auf der Norm rationaler Treuhandschaft der Staatsgeschäfte durch eine Funktionselite beruht, sondern auf dem Anspruch der Repräsentation und Inklusion aller Bürger. Mit der prospektiven Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts und der damit einhergehenden Verschiebung im Verständnis vom Sinn und Zweck des Wahlrechts, die ich im vorangegangenen Kapitel herausgearbeitet habe, stellte sich die Frage nach dem Ort und der Legitimation der Macht in der Tat neu. Den Liberalen mag das selbst nicht immer voll bewusst gewesen sein, verwiesen sie doch wiederholt darauf, dass es ihnen nur darum gehe, zu den Errungenschaften von 1848 zurückzukehren (Chambre des Députés 1918b, 61; o. A. 1918a, 19). Tatsächlich kannte die Verfassung von 1848 weder das allgemeine Wahlrecht noch ein Bekenntnis zur Volkssouveränität. In Wahrheit stand man am Ende des langen 19. Jahrhunderts vor einer neuen Herausforderung: Wie kann und muss eine politische Ordnung aussehen, in der demokratische Macht auf Dauer institutionalisiert ist?

Selbstverständlich gab der formelhafte Hinweis auf Volk und Nation als „source exclusive, inépuisable et sans cesse renouvelée du pouvoir et du droit, la seule qui soit possible et durable“ (so der Abgeordnete Diderich, Chambre des Députés 1918a, 1977) auf diese Frage noch keinerlei substantielle Antwort. Die Bedeutung dieser Losung lag zunächst darin, das Gespenst einer jenseits der Gesellschaft stehenden Einheitsrepräsentation und instituierenden Instanz zu exorzieren. Davon, dass solcher Exorzismus nötig war, zeugen die verschiedenen inhaltlichen Widerstände gegen den liberalen Vorstoß. Der *Conseil d'État* etwa behauptete in seiner Stellungnahme zum Antrag von Pescatore schlicht: „Un État monarchique ne saurait suivre les règles ni recourir à des mesures que comporte le régime républicain“ (Chambre des Députés 1918a, 131). Das kann man so verstehen, dass das Gemeinwesen durch die ihm einmal auferlegte Form, wie auch immer sie zustande kam, dauerhaft festgelegt sein soll und es den Bürgern nicht zustehe, die Ordnung des Gemeinwesens nach eigenen Vorstellungen neu einzurichten. Nach Ansicht des Staatsrats konnte der Satz „tous les pouvoirs émanent de la nation“ schon rein logisch gar nicht in die Verfassung aufgenommen werden. Denn die Souveränität der Monarchie entspringe eigenen, unabhängigen Quellen, die der Verfassung und der Nation vorausgehen: „les droits de la Maison régnante ne dérivent pas de notre Constitution: ils sont préexistants et ils découlent des traités européens“ (Chambre des Députés 1918a, 132). Mit diesen *traités* waren der nassauische Familienpakt von 1783, die Abmachungen des Wiener Kongresses von 1815 und der Londoner Vertrag von 1867 über die Neutralität des Großherzogtum gemeint. Dieser eigentümlichen Argumentation schloss sich auch die Regierung an, die das Argument in einem Rundschreiben an die Parlamentsmitglieder wie folgt ausführlicher begründete: „il est impossible ... de proposer l'introduc-

tion de cette phrase dans la Constitution luxembourgeoise (...). Qui dit ‚tous les pouvoirs émanent de la Nation‘ dit que nul, pas même le Souverain, ne pourra avoir de pouvoirs que s’ils émanent de la nation et que les pouvoirs qu’ils possèdent actuellement pourront être enlevés à leurs détenteurs par cette même nation dès que celle-ci ne veut plus les leur laisser (...). Ce sont là les conséquences ... qui seraient en opposition avec les traités (...). En effet ... ce n’est pas la nation qui a le droit de disposer de la souveraineté, mais ... ce point est réglé depuis longtemps et ... il ne nous appartient pas d’y toucher“ (Chambre des Députés 1918a, 150). Das Argument ist bemerkenswert: Die Fürsten und Minister des Wiener Kongresses seien die eigentliche ‚konstituierende Gewalt‘, Volk und Parlament stehe es nicht zu, über die Staatsform zu verfügen, auch unter Einhaltung aller in der Verfassung vorgesehenen Prozeduren. Auch der ehemalige (kurzzeitige) Premierminister Loutsch (1918, 10) übernahm diese Sichtweise und begründete sie in einem Pamphlet mit einem vermeintlich unbedingten Vorrang des internationalen ‚Rechts‘ vor der einzelstaatlichen Verfassungsgebung – auch im Hinblick auf die inneren Angelegenheiten.

Tatsächlich waren diese Behauptungen auch schon 1918 verfassungsrechtlich nicht gerade zwingend. Es handelte sich um ein Rückzugsgefecht der Monarchisten, die hofften, ihre Ansprüche immunisieren zu können, indem sie dieselben an eine ganz außerhalb der Gesellschaft angesiedelte Instanz banden. Damit fielen sie aber noch hinter den mit demokratischer Rhetorik kokettierenden Gemeinwohldiskurs zurück, mit dem die katholische Seite drei Jahre zuvor die Monarchie verteidigt hatte. Umso leichter fiel es der Gegenseite, als Vertreterin des Volkes aufzutreten. Das liberale *Tageblatt* konnte darauf verweisen, dass alle „diese Verträge in einer Zeit abgeschlossen wurden, wo alles Staatsrecht sich nach den Interessen der Fürsten richtete. Heute aber erkennt man in der ganzen Welt an, daß alle politischen Änderungen zugunsten des Volkes zu treffen sind“ (Tageblatt 1918h). Von der durch den Wiener Kongress geschaffenen Staatenordnung war zu diesem Zeitpunkt in der Tat nur noch Asche übrig und der amerikanische Präsident Wilson propagierte stattdessen die Doktrin des ‚Selbstbestimmungsrechts der Völker‘. Auf letztere beriefen sich auch die Luxemburger Liberalen. Selbstbestimmung interpretierten sie vorrangig im Sinne einer inneren Autonomie des Volkes gegenüber dem Fürsten: „Selbstbestimmungsrecht ist aber ein zweifaches, ein äußeres und ein inneres, und wenn die Stunde noch nicht gekommen ist, wo wir ersteres geltend zu machen haben, an der inneren Selbstbestimmung hat kein Fürst und kein Bischof, kein Vertrag und keine Hausordnung, das Recht uns zu hindern“ (Tageblatt 1918g). Auch eine knappe Mehrheit des Parlaments folgte dieser Auffassung, die das Momentum der historischen Entwicklung für sich zu haben schien. Am 7. März 1918 beschloss das Parlament mit einer Mehrheit von 27 zu 23 Stimmen, den umstrittenen Artikel 32 der Verfassung zur Reform freizugeben (Chambre des Députés 1918a, 1604). Wohlgermerkt: Formal ging

es nur um die Freigabe zur Reform und nicht um den möglichen neuen Inhalt des Verfassungsartikels. Implizit war die Abstimmung aber bereits unmissverständlich eine solche über das Prinzip der Volkssouveränität selbst. Auch deswegen legte der Staatsrat gegen den Beschluss der Kammer formell Einspruch ein, was ein zweites Votum notwendig machte. Zudem reichte die Regierung unter Premierminister Kaufmann aus Protest gegen die Entscheidung Ende März 1918 ihren Rücktritt ein.¹⁵³ Nichtsdestoweniger bestätigte das zweite Votum am 13. Juni das Ergebnis des ersten Wahlgangs. Damit löste sich die Abgeordnetenkammer verfassungsgemäß auf und es begann der Wahlkampf zur verfassungsgebenden Versammlung (siehe die Übersicht in Tabelle 3).

Die wichtigsten Ereignisse rund um die Krise der Monarchie	
Juli 1917	Das Parlament bekräftigt seinen Willen zur Verfassungsrevision, vorerst aber nur mit dem Ziel der Einführung des allgemeinen Wahlrechts
November 1917	Antrag der Liberalen, Art. 32 der Verfassung für reformbedürftig zu erklären
Februar 1918	Der <i>Conseil d'État</i> lehnt jede Reform des Artikels 32 kategorisch ab
7. 3. 1918	Das Parlament erklärt Artikel 32 mit knapper Mehrheit für reformbedürftig ¹⁵⁴
21.3.1918	Der <i>Conseil d'État</i> legt sein ‚Veto‘ ein. Ein zweites Votum wird notwendig
13.6.1918	Zweites Votum. Das Parlament Artikel 32 endgültig für reformbedürftig
28.6.1918	Neuwahlen zur verfassungsgebenden Kammer
	Die verfassungsgebende Versammlung richtet eine Kommission ein, um die Reform der Art. 32, 37, 52 und 75 vorzubereiten
10.11.1918	Nach deutschen Vorbild wird ein Arbeiter- und Bauernrat gegründet
11.11.1918	Ankündigung der Regierung, die Frage der zukünftigen Staatsform durch ein Referendum entscheiden zu lassen
12.11.1918	Die parlamentarische Kommission stellt ihre Vorschläge zur Verfassungsreform vor. Die Rechtspartei akzeptiert eine Kompromissformel
13.11.1918	Mit 21 zu 19 Stimmen und 3 Enthaltungen wird eine gegen die Großherzogin gerichtete Vorlage im Parlament nur knapp abgelehnt
9. und 10.1.1919	Unter chaotischen Umständen wird die Republik ausgerufen
9.1.1919	Großherzogin Marie-Adelheid tritt zurück
15.1.1919	Eidesleistung der neuen Großherzogin Charlotte
29.1.1919	Abstimmung im Parlament. Der neue Artikel 32 wird einstimmig beschlossen
Mai 1919	Der Staatsrat verzichtet auf ein ‚Veto‘. Am 15.5 tritt die Änderung in Kraft
28.9.1919	Referendum. ¹⁵⁵ Die Mehrheit spricht sich für den Erhalt der Monarchie aus

Tabelle 3: Krise der Monarchie und Reform des Artikels 32 der Verfassung

¹⁵³ Sie blieb noch bis zum September geschäftsführend im Amt.

¹⁵⁴ Insgesamt wurden 4 Artikel zur Reform freigegeben: Art. 32 über die Souveränität, Artikel 37 über die völkerrechtlichen Prärogativen des Monarchen, Krieg zu führen und Verträge zu schließen, Artikel 52 über das Wahlrecht und Artikel 75 über die Abgeordnetenentschädigung. Nur die Artikel 32 und 37 waren umstritten.

¹⁵⁵ Zeitgleich mit dem Referendum über die Staatsform fand auch ein (unabhängig davon beschlossenes) Referendum über die zukünftige außenwirtschaftliche Orientierung des Landes statt. In dieser zweiten Frage standen handfeste wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel, entsprechend erbittert wurde auch diese Kontroverse geführt. Ich konzentriere mich auf das politische Referendum (zum wirtschaftlichen Referendum ausführlich Calmes 1979). Das wirtschaftliche Referendum war historisch folgenlos: Eine Mehrheit sprach sich für Frankreich aus, doch dieses verzichtete. Notgedrungen kam die Wirtschaftsunion 1921 mit Belgien zustande.

Im anschließenden Wahlkampf zur verfassungsgebenden Versammlung im Juli 1918 kam die Frage der Monarchie bei allen Parteien zur Sprache.¹⁵⁶ Naturgemäß stand die Reform des Verfassungsartikels 32 vor allem bei den Liberalen im Vordergrund des Wahlkampfes, waren sie es ja, die den Antrag dazu im Parlament ein- und durchgebracht hatten. Die Volkssouveränität war in der Regel der Hauptpunkt ihrer Wahlkampfveranstaltungen.¹⁵⁷ So eröffnete der liberale Abgeordnete Lacroix dem Polizeibericht zufolge seine Rede am 25. Juli in Luxemburg-Stadt mit der Forderung, es gelte „die Rechte und Freiheiten unseres Volkes, welche durch die Französische Revolution geschaffen wurden, zu wahren und zu erweitern“; das beinhalte vor allem das Prinzip, „dass nicht alle Gewalt beim Monarchen liegt, sondern dass alle Gewalt vom Volke ausgeht, dass der Wille des Volkes an letzter Stelle massgebend [sic] ist“. Ein anderer liberaler Redner echauffierte sich darüber, die Privilegien der Monarchie seien „Zustände, welche nicht mehr haltbar sind (...). Solche Zustände herrschen in ganz Europa nicht und es ist höchste Zeit, dass in diesem alten Morschgebäude Remedur geschafft wird“ (A. Welter am 14.7. in Bettemburg). Allerdings bemühte man sich zugleich, das Ausmaß der angestrebten Reformen zu relativieren: „Das was wir wollen ist keine Umwälzung der Regierungsform, kein Attentat auf Verfassung und Krone“ (M. Pescatore am 16. Juli in Contern). Von einer Republik war in diesem Wahlkampf in der Tat noch an keiner Stelle explizit die Rede.

Dass er ein überzeugter Republikaner war, klang aber bei Jean Schaack, dem Herausgeber des *Armen Teufel*, 1918 Kandidat der sozialistischen Partei, zumindest zwischen den Zeilen durch. Seine Polemik gegen die Monarchie war vermutlich die radikalste des Wahlkampfes, beschuldigte er die Großherzogin doch indirekt der Kollaboration mit den Deutschen: „Im August 1914 sind die Preussen mit ihrer Macht hier eingerückt und haben das Land mit Pickelhauben belegt und so all unsere Rechte zu nichte gemacht. Trotzdem sagt unsere blut-junge Grossherzogin: ‚Ich bin der Herr und Meister‘ (...) Bürger: Lassen wir uns unseren Vorfahren von 1848 und 1789 würdig zeigen (...). Indem das Volk für alle Ausgaben im Land aufkommen muss, muss dasselbe auch ein Wort mitzusprechen bekommen und dieserhalb ist es erfordert, dass alle Rechte vom Volke ausgehen. Dieserhalb rufe ich euch zu: Luxemburg gehört den Luxemburger“ (am 17.7. in Bettemburg). Dieses Zitat deutet an, dass man auch auf der Linken durchaus national argumentierte, die demokratische und die nationale Selbstbestimmung nicht sauber getrennt wurde. Die Parole ‚Luxemburg gehört den Luxemburgern‘ war zumindest doppeldeutig. Der Kontext deutet darauf hin, dass der Redner damit in erster Linie die Volkssouveränität meinte, also einforderte, dass die politischen Entscheidungen im Land von den Bürgern selbst getroffen wer-

156 Die folgenden Zitate stammen sämtlich aus Polizeiberichten über die Wahlkampfversammlungen; sie sind jeweils anhand von Datum und Ort zuordenbar (ANLux, Akte AE170).

157 Im Rahmen des Wahlkampfes erschien von liberaler Seite zudem eine Broschüre, die die verschiedenen Parlamentsreden und Zeitungsbeiträge zum Thema zusammenfasste (o. A. 1918a).

den sollten. Doch insofern die Monarchie in die Nähe der deutschen Besatzer gerückt wurde, ließ sich der Satz auch im Sinne einer nationalen Abgrenzung nach außen interpretieren.

Die Konservativen wandten sich im Wahlkampf mit den bekannten Argumenten gegen die Idee der Volkssouveränität. Beispielsweise behauptete der Abgeordnete Schiltz am 11. Juli 1918 in einer Versammlung in dem ländlichen Ort Michelbuch erneut: „Es ist nämlich falsch, und zwar geschichtlich falsch, dass in unsrem Land die souveräne Gewalt vom Volke ausgeht, im Gegenteil, sie geht von den Grossmächten [sic] aus, die uns auf dem Wiener Kongress im Jahr 1815 mit der nationalen Unabhängigkeit auch eine Dynastie gegeben haben“. Aber auch der grundsätzliche, gesellschaftspolitische Konflikt, der die Auseinandersetzung um die Rolle der Monarchie losgetreten hatte und nach wie vor überformte, trat im Wahlkampf deutlich zutage, wenn etwa der konservative Wortführer A. Thorn meinte: „Hätten wir einen liberalen oder freidenkenden Fürsten, so würde keine Umänderung der erwähnten Artikel seitens der Linkspartei verlangt werden. Aber weil unsere Großherzogin katholisch ist, wollen unsere Gegner dieses mit aller Gewalt durchsetzen“ (am 17.7. in Bürmeringen). Doch nicht für alle Parteien stand die Frage der Monarchie im Vordergrund. Die gewerkschaftsnahe ‚Freien Volkspartei‘ sah in dem Vorstoß der Liberalen auch ein Ablenkungsmanöver. Für sie stand die soziale Frage im Zentrum.

In der neu gewählten verfassungsgebenden Versammlung schien zwischen Gegnern und Anhängern der Volkssouveränität eine Pattsituation zu bestehen, in der keine Seite Aussicht auf die für die Änderung der Verfassung notwendige Zweidrittelmehrheit hatte.¹⁵⁸ Doch in der parlamentarischen Kommission zur inhaltlichen Vorbereitung der Reform konnte man sich bemerkenswert schnell einigen. Bereits Anfang November schlug die Kommission einstimmig vor, den umstrittenen ersten Satz von Artikel 32 wie folgt zu formulieren: „La puissance souveraine réside dans la Nation“ (Chambre des Députés 1919b, 65). Auch der Staatsrat gab seine Obstruktionspolitik auf. Hatte er noch ein halbes Jahr zuvor darauf insistiert, dass die Monarchie in Luxemburg ihre Macht nicht der Nation, sondern einer äußeren Instanz verdanke, gab der Staatsrat nun schlicht dem politischen Druck nach und bekannte: „Toute discussion de ces textes serait oiseuse eu égard aux idées qui prédominent en ce moment“ (Chambre des Députés 1919b, 70). Diese überraschend schnelle Einigung war das Ergebnis eines Kurswechsels der Konservativen.

Dieser Kurswechsel mag noch andere taktische Gründe gehabt haben, er muss aber primär im Kontext von zwei eng miteinander verknüpften Entwicklungen verstanden werden. Erstens war die politische Auseinandersetzung unter dem Eindruck der revolutionären Ereignisse in Deutschland vom Parlament auf die Straße übergesprungen, wo nun auch in Luxemburg offen die Republik gefordert wurde. Zweitens erkannte die konservative Seite, dass in dieser Situation

158 Die Rechte gewann 23 Sitze, die Sozialisten und Liberalen zusammen 22. Hinzu kamen die gewerkschaftsnahe Freie Volkspartei mit 5 Sitzen und 3 ‚unabhängige‘ Abgeordnete (Luxemburger Wort 1918d).

die beste Chance darin lag, sich den demokratischen Diskurs zu eigen zu machen, wie sie es seit 1911 auch mit Blick auf das Wahlrecht getan hatte, statt ihn den Linken zu überlassen. Statt die Monarchie weiterhin gegen die Nation auszuspielen, ließ die Rechte sich ein auf den Streit um Hegemonie, d. h. um die Deutungshoheit, wer die Nation eigentlich repräsentiere. Im Folgenden gehe ich zunächst auf den ersten Punkt – das Entstehen einer republikanischen Bewegung – ein (8.3.3.). Anschließend vertiefe ich den zweiten Aspekt, den Streit um Hegemonie auf dem Terrain der Nation (8.3.4).

8.3.3 Krise und Republik

In den Auseinandersetzungen von 1912 und 1915/16 ebenso wie im Streit um die Reform der Verfassung seit dem Herbst 1917 war die Existenz der Monarchie nur selten offen in Frage gestellt worden. Offensiv zum Republikanismus bekannt hatte sich nur die linkssozialdemokratische Gruppe rund um die Zeitschrift *Der Arme Teufel* und den späteren Abgeordneten Jean Schaack. Die Liberalen hatten sich dagegen stets gegen die von konservativer Seite geäußerten Verdächtigungen verwehrt, dass sie durch die Reduktion der Monarchie auf eine rein ornamentale Rolle stillschweigend der Republik den Weg ebnen wollten. Letzteren Verdacht begründete der rechte Abgeordnete Dupong damit, dass das Volk, einmal zum Souverän erklärt, in Zukunft ja jederzeit nach Belieben die Staatsform ändern könne: „Avec le système de la souveraineté nationale le parlement comme représentant de la souveraineté nationale a le droit de déposer le Souverain (...). En proclamant donc dans notre constitution la phrase que tous les pouvoirs émanent de la nation, vous proclamez virtuellement la république“ (Chambre des Députés 1918a, 1520, 1969). Tatsächlich hatte er mit diesem Verdacht nicht unrecht. Eine in ihrer Existenz von den in der Gesellschaft wirkenden Kräfteverhältnissen abhängige Monarchie hat einen ganz anderen Charakter als eine Monarchie von Gottes Gnaden oder kraft unhinterfragter Tradition. In diesem Sinne war Dupongs Befürchtung, dass mit der projektierten Reform das Gemeinwesen unter der Hand einen neuen, quasi-republikanischen Charakter annehme, durchaus begründet.

Im Herbst 1918 wurden dann mit bisher ungekannter Vehemenz auch Forderungen nach einer tatsächlichen republikanischen Umgestaltung der politischen Institutionen in der Öffentlichkeit vorgebracht. Unmittelbarer Auslöser war die Abdankung des deutschen Kaisers und die Ausrufung der Republik in Deutschland am 9. November 1918. Spontan bildete sich am 10. November auch in Luxemburg ein ‚Arbeiter- und Bauernrat‘. Was dessen Zusammenkommen¹⁵⁹ und den Grad seiner Unterstützung in der Bevölkerung angeht, gibt es nur bedingt zuverlässige Quellen.

¹⁵⁹ Dem sozialistischen Parteihistoriker Ben Fayot zufolge handelte es sich „um die Schaffung von kleinen Gruppen ohne Grundlage im Volk“ (Fayot 1979, 201). Laut Polizeibericht ging die Gründung des Rates auf eine durch einen „Cercle d’Etude Socialiste“ einberufene Versammlung zurück, an der ca. 500 Personen teilnahmen. Hauptredner war der Versicherungsagent René Stoll (Polizeibericht vom 10.11.1918, in: ANLux, Akte AE681, 681). Bauern waren nicht anwesend.

Betrachtet man die Unterschriften unter dem vom ‚Arbeiter- und Bauernrat‘ beschlossenen Aufruf, wird deutlich, dass die Protagonisten recht unbekannte Personen waren. Gleichwohl zwar auch einige Mitglieder der sozialdemokratischen Partei beteiligt waren und sich später an die Spitze zu stellen versuchten, ging die Initiative also nicht primär von den Parteien aus.

Im Aufruf des Rates wurde nach deutschem Vorbild die „Einsetzung der Luxemburger Volksrepublik“ verlangt; Luxemburg solle einen „Freistaat“ bilden, der „seine politischen, ökonomischen und sozialen Angelegenheiten frei und unabhängig und ohne Rücksicht auf irgendwelche Verträge, die als nicht mehr bestehend angesehen werden und ohne Rücksicht auf irgendwelche dynastischen Interessen“ regeln soll („Aufruf“, in: ANLux, Akte AE68; siehe auch Collart 1991, 248). Am Abend des 11. November wurde in Esch/Alzette ebenfalls ein Arbeiterrat gegründet. In der Escher Versammlung drohte der Abgeordnete Thilmany der Großherzogin Marie-Adelheid unverhohlen: „Unsere Großherzogin ... muss unbedingt abdanken und ihren Weg nach dem Auslande nehmen. Sollte selbe sich nicht hierzu bequemen, so werden wir sie in eine Kiste packen und hinüber schicken“ (Polizeibericht vom 11.11.1918, in: ANLux, Akte AE681). Parallel am selben Abend fand auch in der Hauptstadt eine öffentliche Versammlung statt. Dem Polizeibericht zufolge nahmen daran 4000 bis 5000 Personen teil und im Anschluss kam es zu kleineren Ausschreitungen vor dem großherzoglichen Palast (Polizeibericht vom 11.11.1918, in: ANLux, Akte AE681). Alle Redner dieser Versammlung, darunter auch Luc Housse, der Bürgermeister der Stadt Luxemburg, plädierten offen für die Republik, wobei die Ansichten, wie man dahin gelangen könnte, durchaus unterschiedlich waren. Neben dem Ruf nach der Republik wurden zudem immer wieder auch soziale und wirtschaftliche Forderungen laut wie die Einführung des Achtstundentags oder die Verstaatlichung der Eisenbahnen.

Dass der ‚Arbeiter- und Bauernrat‘ vorerst nur eine Delegation zur Regierung schickte, um seine Forderungen zu ‚unterbreiten‘, anstatt selbst die Macht in die Hand zu nehmen und die Republik auszurufen, mag im Rückblick als Ausdruck einer fast schon typisch luxemburgischen Harmlosigkeit im Bereich des Politischen erscheinen. Doch die Ereignisse wurden damals durchaus ernst genommen. In seiner ihm eigenen schwülstigen Art fasste der damalige Minister Nikolaus Welter¹⁶⁰ in seinen Memoiren die Stimmung mit den Worten zusammen: „Nicht der Rumor im Ausland, die Stimmung im Lande machte mir Sorgen. Aus der Tiefe des eigenen Volkes drohte in der Stunde der Schicksalswende der ... Herrscherin Gefahr“ (Welter 1926, 26). Es schien über Nacht nicht mehr völlig sicher, ob die alte Ordnung überleben würde. Der erste direkte Effekt dessen war, dass der konservative Premierminister Reuter im Laufe des 11. November öffentlich zugestand, die Frage der Staatsform durch ein Volksreferendum entscheiden zu lassen. Am 13. November kam es im Parlament dann zu einer richtungsweisenden Abstimmung. Soweit

¹⁶⁰ Nicht zu verwechseln mit dem zeitweiligen Führer der Sozialdemokraten Michel Welter.

es aus den Quellen ersichtlich wird, scheinen alle Abgeordneten sich darüber einig gewesen zu sein, dass sie in irgendeiner Form auf die Ereignisse reagieren müssten, wenn ihnen die Situation nicht entgleiten solle. Zur Abstimmungen standen zwei Resolutionen: Eine, die den Vorschlag der Regierung guthieß, den Streit durch ein Referendum zu entscheiden und eine zweite, die die Dynastie förmlich zum Verzicht auf den Thron aufforderte (Chambre des Députés 1919d, 134). Die erste Vorlage wurde zunächst mit 28 zu 20 Stimmen angenommen, allerdings mit einem Zusatz, der die Großherzogin aufforderte, sich bis zum Referendum jeglicher Souveränitätsakte zu ‚enthalten‘, womit man sich in einer verfassungsrechtlichen Grauzone bewegte. Nach turbulentem Sitzungsverlauf kam aber auch die zweite Vorlage, die die Dynastie zum Thronverzicht aufforderte, zur Abstimmung. Sie wurde knapp abgelehnt, mit 21 zu 19 Stimmen und 3 Enthaltungen. In beiden Fällen gaben die Abgeordneten der Freien Volkspartei, deren Haltung bis zuletzt unsicher gewesen war, den Ausschlag. Die Möglichkeit der Abdankung war, wenn wir den Quellen glauben, für einige Stunden ganz und gar nicht unrealistisch. Zumindest berichtet Minister Nikolaus Welter (1926, 50) in seinen Memoiren davon, dass er an diesem Tag „das Los der Dynastie ... aufs äußerste gefährdet“ gesehen habe und es bereits konkrete Vorbereitungen gegeben habe für den Fall, dass der zweite Antrag Erfolg gehabt hätte.

Zweifellos verdeutlichte diese knappe Abstimmung erneut das unsichere Fundament der Monarchie. Interessanter ist aus meiner Sicht aber etwas anderes, nämlich die Wende, die die *Verteidiger* der Monarchie im Angesicht der republikanischen Bewegung vollzogen. Die politische Ungeheuerlichkeit, die etwa die Ankündigung eines Referendums über die Staatsform durch den konservativen Premierminister Reuter bedeutete, wird im Rückblick nur selten wirklich gewürdigt. Nicht nur hatte es in Luxemburg bis dahin noch nie ein Referendum welcher Art auch immer gegeben. Vor allem kündigte *dieselbe* Partei, die noch im Juli 1918 insistiert hatte, es sei völlig ausgeschlossen, die Volkssouveränität in die Verfassung einzuschreiben, weil dadurch die Monarchie zu sehr von der Gesellschaft abhängig werde, unter dem Druck der Straße nun an, „die Gestaltung der zukünftigen Staats- und Regierungsform in jeder Beziehung in die Hände des Volkes“ zu legen (Erklärung der Regierung, in: Luxemburger Wort 1918b). Der Vorrang der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse vor der monarchischen Einheitsrepräsentation war damit in grundsätzlicher Weise anerkannt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die neue Haltung der Rechtspartei vermutlich auf dem Kalkül beruhte, dass ein landesweites Referendum im Vergleich zur aufgeheizten Stimmung auf den Straßen der beiden großen Städte Esch und Luxemburg in jedem Fall deutlich konservativer ausfallen würde. Sicher wissen konnte man das überdies nicht. Schließlich gab es damals keine Meinungsumfragen und die politische Eigendynamik lässt sich in der Demokratie nie restlos kalkulieren und beherrschen.

Die fundamentale Verschiebung im Vergleich zu den Debatten aus dem Herbst 1917 und dem Frühjahr 1918 wird ganz deutlich an der Begründung, die Premierminister Reuter am 12. November vor dem Parlament für seinen Vorstoß lieferte. Die zentrale Passage lautet: „du moment que la question du sort futur du peuple et du pays luxembourgeois doit se poser dans les termes dans lesquels cette question a été posée dans le derniers jours au cours des réunions populaires, il fait que cette question ... soit soumise au tribunal compétent, au seul tribunal compétent, c'est-à-dire le peuple luxembourgeois, à tous les citoyens du pays sans exception aucune. Et je pense que ... tous les amis véritables de la démocratie, tous les amis de la liberté et de l'égalité me confirmeront qu'il n'y a pas moyen de résoudre cette question ... en dehors du peuple luxembourgeois“ (Chambre des Députés 1919d, 42). Statt die Monarchie gegen die Nation auszuspielen, appellierten die Konservativen also selbst an die Nation als höchste politische Instanz. Statt im Namen dynastischer Verträge verteidigten sie die Monarchie im Namen des wahren Volkswillens. „Der Volkswille ist der höchste Richter in einer Demokratie“ hieß es plötzlich in einer von der Rechtspartei im Dezember 1918 initiierten landesweiten Petition zugunsten des Referendums als dem „einzige[n] Weg zum so notwendigen, nationalen Frieden“ (Luxemburger Wort 1919d). Die sich auf den wahren Volkswillen berufende Strategie der Rechtspartei aus dem Wahlkampf von 1915/1916 wurde derart unter dem Druck der republikanischen Bewegung aufgegriffen und verallgemeinert. Aber auch die neue Losung vom Selbstbestimmungsrecht der Völker, die wenige Monate zuvor noch von den Liberalen gegen sie ins Feld geführt worden war, machte sich die Rechte zu eigen. „Es gehen durch die Welten neue Ideen, wie sie sonst nie bekannt waren. Ich rede von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker“, verkündete etwa der Abgeordnete Schiltz, um zu präzisieren: „Das Volk, das sind nicht die paar Tausend, die sich auf dem Knodler¹⁶¹ versammeln, es sind alle jene, die im Lande arbeiten, von der Mosel bis zu den Öslinger Bergen“ (Chambre des Députés 1919d, 77f.). Die Rechte sprach also den Republikanern rundweg ab, im Namen des Volkes zu sprechen, und stellte ihnen ein eigenes Bild desselben entgegen.

Die quasi zeitgleich mit den revolutionären Ereignissen publik gemachte Einigung hinsichtlich der Reform des Artikels 32 der Verfassung ist vor diesem Hintergrund zu verstehen. Mit der Ankündigung eines Referendums über die Staatsform wurde den verschiedenen Argumenten, die noch wenige Monate zuvor gegen die Einführung des Grundsatzes der Volkssouveränität angemeldet worden waren, jeder Boden entzogen. Stattdessen berief sich die konservative Seite auf eben jene Reform, die sie zuvor abgelehnt hatte. So schrieb etwa das *Wort* in ungewohnt konziliantem Ton: „Alle zuständigen Stellen sind hierzulande loyal am Werk, um unserm Volke eine durchaus demokratische Verfassung zu geben. In der Dreizehnerkommission der Kammer ist die volle Einmütigkeit sämtlicher Parteien erzielt. Es bedarf keines revolutionären Komitees, um die

¹⁶¹ Umgangssprachlich für den hauptstädtischen Wilhelmsplatz unweit des Rathauses und des Palastes.

gerechten Forderungen des Luxemburger Volkes durchzusetzen (...). Wir haben eine Kammer, in der die Anschauungen aller luxemburgischen Staatsbürger, vor allem die des werktätigen Volkes ... vertreten sind“ (Luxemburger Wort 1918c). Der Wandel im Diskurs ist offenkundig: Hatten frühere Veröffentlichungen der Rechten die Krone gegen das Parlament ausgespielt, wurde nun der Stellenwert des Parlaments und der parlamentarischen Parteien als allein legitimen Repräsentanten des Volkes betont, um der revolutionären Bewegung die Spitze abzubrechen.

Auch wenn die revolutionären Aktivitäten des ‚Arbeiter- und Bauernrat‘ bald an Elan verloren, schwelte die Krise weiter. Die Regierung hatte im Parlament keine Mehrheit mehr. Ein Termin für das Referendum stand noch nicht fest und verschiedene sozialdemokratische und liberale Politiker gründeten die *Action Republicaine* und betrieben weiter Propaganda gegen Großherzogin Marie-Adelheid im Besonderen und die Monarchie im Allgemeinen. In der Kaserne der kleinen luxemburgischen Armee kam es im Dezember zudem zu Unruhen. Die von Feldwebel Emile Eiffes angeführten Rekruten verlangten, dass der bislang praktizierte „seelenlose preußische Drill“ abgeschafft und eine humanere Ausbildung eingeführt werde (Eiffes 1933, 6). Die ökonomische Lage war angespannt und die internationale Situation unübersichtlich. Gehäuft wurde der Großherzogin im Inland wie im Ausland der Vorwurf gemacht, während des Krieges zu wenig Distanz gegenüber dem deutschen Reich an den Tag gelegt zu haben. Es ist hier nicht klären, ob das zutraf oder nicht. Die politischen Verhältnisse wurden jedenfalls immer prekärer. Anfang Januar 1919 schlossen sich die meuternden Soldaten der politischen Bewegung an und bekundeten ihre Bereitschaft, einer eventuellen Republik die Treue zu schwören.

Am 9. Januar kam es zu einer erneuten Massenkundgebung mit mehreren tausend Teilnehmern in der Hauptstadt (Collart 1991, 316ff.; Eiffes 1933, 84ff.). Verschiedene Redner riefen die Republik aus. Im Parlament kam es zu chaotischen Szenen, als eine Delegation von Demonstranten verlangte, eine Resolution zu verlesen. Das offizielle Protokoll endet damit, dass die Sitzung abgebrochen und die Zuschauertribünen geräumt wurden (Chambre des Députés 1919d, 656). Doch die Politiker der Linken blieben im Gebäude und konstituierten sich als ‚Wohlfahrtsausschuss‘. Sie arbeiteten an einer offiziellen Erklärung, die nach langen Diskussionen am 10. Januar gedruckt und verlesen wurde. Darin wurde im Namen des Luxemburger Volkes die Dynastie für abgesetzt erklärt und die Republik Luxemburg proklamiert (Tageblatt 1919g). Das Eingreifen der im Land stationierten französischen Armee vereitelte aber jeden Versuch, die republikanischen Proklamationen in die Tat umzusetzen. Da alle Zeitzeugenberichte dieser Zeit hochgradig parteiisch und suggestiv sind, kann man nur spekulieren, wie viel Unterstützung dieser Revolutionsversuch tatsächlich in der Bevölkerung genoss¹⁶² und ob er ohne die französische Intervention

162 Auch der Bericht des französischen Militärs (siehe Bonnet 1974) und die Berichte der lokalen Gendarmarie (ANLux, Akte J76/85) geben uns nur wenig Informationen über die Chronologie der Ereignisse hinaus.

eine realistische Chance auf Erfolg gehabt hätte. So anmaßend es vom ‚Wohlfahrtsausschuss‘ war, nach jakobinischem Vorbild im Namen des Volkes zu sprechen, so wenig sollten wir uns konservativen Narrativen anschließen, die die Gegner der Monarchie als Haufen von ‚Möchtegernpolitikern‘ verspotten und gegen die ruhigen, ‚guten Bürger, die in den Wirtshäusern über ihrem Bier saßen‘, ausspielen (so bei Link 2010, 177, 179). Wir dürfen aus unserer Kenntnis der Ergebnisse der Geschichte nicht auf deren innere Folgerichtigkeit schließen. Aus den Quellen ergibt sich mit Blick auf den Winter 1918/1919 vielmehr das Bild einer offenen Situation, in der die Ordnung des Gemeinwesens ungewiss und politisch verhandelbar war. Zeitgleich mit dem Versuch, die Republik auszurufen und unter dem Eindruck der Ereignisse erklärte sich die Großherzogin Marie-Adelheid am 9. Januar bereit, zugunsten ihrer Schwester Charlotte zurückzutreten. Noch wenige Monate zuvor wäre das undenkbar gewesen.

8.3.4 Die Nation in der Auseinandersetzung um Hegemonie

Einer verbreiteten historischen Erzählung zufolge sollen in der Auseinandersetzung von 1918/1919 die Verteidiger der Monarchie zugleich die Verteidiger der nationalen Sache, der staatlichen Eigenständigkeit und der luxemburgischen Eigenart gewesen sein. Die Republikaner sollen demgegenüber mit einer Annexion durch Frankreich oder Belgien sympathisiert und die nationale Identität geringgeschätzt, wenn nicht sogar aktiv gefährdet haben. Diese Erzählung beruht auf der unkritischen Übernahme der von den Verteidigern der Monarchie vorgebrachten Behauptung, die Krone und die Dynastie seien die Garanten erstens für die innere politische Einheit und zweitens für die Anerkennung der luxemburgischen Eigenstaatlichkeit im Ausland.

Derartige suggestive Behauptungen hatte der *Katholische Volksverein* bereits in seiner Broschüre von 1916 aufgestellt. Demnach sei die ‚Existenz, die Freiheit und Selbstständigkeit unseres Vaterlandes an die Person des rechtmäßigen Herrschers geknüpft‘ und ‚ein wahrer Hochverräter am Rechte und Wohle des Vaterlandes‘, wer der Republik das Wort rede (Mack 1916, 5, 23). Ähnliche Behauptungen findet sich aber auch in den Memoiren des keineswegs sehr katholischen ehemaligen Ministers Nikolaus Welter: ‚Die Feinde der Dynastie, die Feinde des unabhängigen kleinen Vaterlandes, die Freunde eines Regierungswechsels, Republikaner‘ waren in seinen Augen allesamt vaterlandslose, ‚katilinarische Gesellen‘ (Welter 1926, 22). Auch wenn die Republikaner ‚für den Augenblick die annexionistischen Wünsche in den Hintergrund gestellt‘ hätten, würden ihre ‚heimlichen Absichten aber ganz gewiss wieder laut werden‘, sobald dazu Gelegenheit bestünde (Welter 1926, 132). Eine ‚luxemburgische Republik‘, behauptete Welter ohne nähere Begründung, werde ‚notgedrungen bald von einer benachbarten starken Macht aufgesogen‘; die ‚Gewähr einer weiten und gesicherten Selbstständigkeit‘ liege einzig in ‚einer einheimischen Dynastie‘ (Welter 1926, 131). Es gelte ‚den Thron möglichst fest und sicher zwi-

schen das Großherzogtum und seine Nachbarn [zu] pflanzen als eine Art Schranke“, die uns erlaube, „unser eigenes Leben zu leben, unseren eigenen Haushalt zu führen gemäß unserem Charakter, unseren Sitten und Gebräuchen“ (Welter 1926, 133). Ein Echo dieser Behauptungen finden wir, wenn auch vorsichtiger formuliert, noch heute bei ernstzunehmenden Historikern wie Gilbert Trausch. Über die seiner Meinung nach „unsäglichen Auseinandersetzungen zur Person der Großherzogin“ von 1918/1919 schreibt auch er: „Alle spürten, dass es darüber hinaus um das Schicksal des Landes ging. Getreu ihrem Programm waren die Sozialisten für die Republik. Allerdings stellte sich die Frage, ob eine luxemburgische Republik lebensfähig, oder ob sie nur eine Übergangslösung auf dem Wege zur großen Nachbarrepublik war (...). Für die Partei der Rechten war es klar, dass die Verteidigung der Dynastie auch die der Unabhängigkeit des Landes war“ (Trausch 2008c, 174). Ob das wirklich klar war, hinterfragt auch Trausch nicht.

Die Behauptung, dass die Verteidigung der Dynastie auch die der Unabhängigkeit des Landes war, ist meines Erachtens schlicht eine Legende. In der damaligen Auseinandersetzung hatte sie einen nachvollziehbaren politischen Zweck, nämlich die Unverzichtbarkeit der Monarchie zu behaupten. Doch als historische These ist sie nicht plausibel. Keiner der Autoren, die diese Erzählung kolportieren, kann begründen, warum genau eine luxemburgische Republik nicht ‚lebensfähig‘ gewesen oder ‚notgedrungen‘ von einem Nachbarstaat annektiert worden wäre. Diese Legende wurde ohne kritische Prüfung einfach immer weiter verbreitet.

Die Behauptung scheint historisch auf zwei Argumenten beruht zu haben. Erstens wurde unterstellt, dass ein Gemeinwesen, das nicht mehr durch das Band monarchischer Einheitsrepräsentation zusammengehalten werde, sein Gemeinschaftsgefühl verlieren und am inneren Konflikt zugrunde gehen müsse: „Die Parteileidenschaften würden noch größere Orgien feiern als bisher und ... ein republikanisches Regime, das Vertrauen erwecken würde, in aller kürzester Frist unmöglich machen“ (Luxemburger Wort 1919c). Zweitens wurde behauptet, dass die internationale Anerkennung der Eigenstaatlichkeit Luxemburgs von der Monarchie abhängen würde. Beide Behauptungen haben, bei Lichte betrachtet, wenig zwingende Evidenz für sich. Die erste Behauptung entstammt einem vordemokratischen Diskurs (wie ihn paradigmatisch Edmund Burke in seiner Kritik der Französischen Revolution artikulierte), demzufolge Republik immer schon gleichbedeutend sei mit Selbstzerfleischung und Desintegration. Im luxemburgischen Fall wurde das Argument spätestens in dem Augenblick hinfällig, in dem die Existenz der Monarchie an ein Referendum geknüpft wurde, sprich die Einheitsrepräsentation selbst wiederum der demokratischen Entscheidung und damit den Kräfteverhältnissen in der Bevölkerung unterworfen wurde. Das zweite Argument unterstellte, dass Luxemburg, da es einst auf dem Wiener Kongress und im Londoner Vertrag völkerrechtlich als monarchischer Staat konstituiert wurde, auch weiterhin *nur*

als monarchischer Staat eine Chance auf völkerrechtliche Anerkennung und Eigenständigkeit habe. Diese Unterstellung ist ebenfalls nicht zwingend und nicht einmal besonders plausibel, bedenkt man, dass 1918 in ganz Europa Dynastien abdankten, neue Staaten gegründet wurden und das ‚Selbstbestimmungsrecht der Völker‘ als neue Norm der internationalen Ordnung ausgerufen wurde. Auf die Einzelheiten der internationalen Lage möchte ich gar nicht näher eingehen. Aber auch wenn wir uns auf die Frage der inneren Einheit beschränken, gibt es meines Erachtens keinen stichhaltigen Grund für die Behauptung, die nationale Identität Luxemburgs sei maßgeblich mit der monarchischen Staatsform verknüpft gewesen. Auch die Republikaner griffen, wie ich im Folgenden herausarbeiten möchte, auf einen ausgesprochen nationalen Diskurs zurück.

In diesem Zusammenhang warf der sozialdemokratische Abgeordnete Thilmany in der parlamentarischen Debatte über das Referendum der Gegenseite sogar ganz direkt eine unzulässige Gleichsetzung von Monarchie und Nation vor: „Wenn Sie von der Unabhängigkeit des Landes reden wollen, dann lassen Sie die Dynastie aus dem Spiel denn die hat mit der Unabhängigkeit des Luxemburger Landes absolut nichts zu schaffen. Absolut nichts! Denn wenn unsere Unabhängigkeit mit der Dynastie zu tun hätte, dann wäre die Dynastie nicht aus Preußen nach Luxemburg importiert worden. Das Luxemburger Land bestand lange vor der preußischen Dynastie (...). Darum ist es eine Beleidigung, wenn einer heute zu einem Luxemburger sagt, er müßte in einem Referendum seine Stimme abgeben, ob er Luxemburger bleiben will oder nicht (...) eine Beleidigung für alle Luxemburger, die ihr Vaterland lieben“ (Chambre des Députés 1919a, 1977). Es war für ihn und vermutlich auch für andere Zeitgenossen also durchaus offensichtlich, dass die Assoziation von Monarchie und Nation eine politische Strategie der Rechten im Streit um Hegemonie war. Im Gegenzug entwarf er eine republikanische Variante von Vaterlandsliebe in expliziter Abgrenzung zur ‚preußischen‘ Dynastie. In der Parlamentsdebatte um die Reform des Artikels 32 der Verfassung Anfang 1918 waren es, wie schon gezeigt wurde, die liberalen Abgeordneten, die mit dem nationalen Selbstbestimmungsrecht argumentierten. Gegen die Konservativen, die auf die internationalen Verträge verwiesen, aus denen sich die monarchische Souveränität ableite, führte der liberale Abgeordnete Brasseur ins Feld, man dürfe dem Ausland keinen Einfluss auf innere Angelegenheiten des Landes geben: „je trouve déplorable qu’à une heure où ... tous les luxembourgeois se serrent anxieux autour du drapeau, un ministre d’État luxembourgeois reconnaisse en quelque sorte à l’Étranger le droit d’intervenir dans notre ménage“ (Chambre des Députés 1918a, 1921). Auch das Wahlzirkular der demokratischen Vereine von Juli 1918 beschwor ein „freies Volk im freien Vaterland“ (Tageblatt 1918c). Annexionistische Propaganda klingt anders.

Auch die Sozialdemokraten pflegten mitunter eine ausgesprochen nationale Rhetorik, wenn es darum ging, die Monarchie zu kritisieren. In Abschnitt 8.3.2 hatte ich bereits aus der Wahlkampfede von Jean Schaack zitiert, der unter anderem forderte, die Großherzogin ‚über die Grenze zu schicken‘ und ‚Luxemburg den Luxemburgern‘ zurückzugeben. Dass es sich dabei keineswegs um eine zufällige Entgleisung im Eifer des Gefechts handelte, zeigen zahlreiche andere Stellen. Im August 1918 hieß es in einer langen Polemik gegen die Monarchie etwa: „Wir gesunde Luxemburger können überhaupt nicht begreifen, daß es Könige, Fürsten, Großherzöge u. dgl. geben kann, die Land und Leute erben wie man einen großen Hof von einem reichen Onkel aus Amerika erben kann (...). Wem gehört das Luxemburger Land? Den Letzeburgern? Oder der Großherzogin?“ (Der Arme Teufel 1918a). Weit davon entfernt, der Annexion das Wort zu reden, wurde die Nation also vielmehr gegen die als dekadent und heimatlos denunzierte Monarchie in Stellung gebracht. Bei den Sozialdemokraten verband sich das mitunter auch mit einer antikapitalistischen Rhetorik. Auf einer sozialdemokratischen Versammlung soll etwa eine der Rednerinnen gefordert haben: „Wohl ist es schön, Nationalismus und Vaterlandsliebe zu besitzen, aber dieser darf nicht ... den Zweck haben, dass der Nationalismus durch den Kapitalismus für seinen Zweck missbraucht wird“ (Polizeibericht vom 3.2.1919 aus Eich/Dommeldingen, in: ANLux, Akte AE681). Die Vaterlandsliebe wurde hier auch gegen den volksfeindlichen und ausbeuterischen Kapitalismus entworfen.

Die demokratische Selbstbestimmung und die nationale Abgrenzung des eigenen Volkes gegenüber dem Fremden gingen in manchen dieser Äußerungen Hand in Hand. Das zeigt sich etwa darin, dass nahezu alle Gegner der Monarchie, seien sie liberal oder sozialdemokratisch orientiert, mitunter auf ein latent fremdenfeindliches Vokabular zurückgriffen, wenn sie über die großherzogliche Dynastie sprachen. Im November 1918, wenige Tage nach dem Rückzug der Deutschen, appelliert der *Arme Teufel* in Richtung der Siegermächte: „Glorieux libérateurs, libérez notre petite patrie luxembourgeoise de toute scorie étrangère“ (Der Arme Teufel 1918b). Mit der zu beseitigenden ‚ausländischen Schlacke‘ war unzweideutig die großherzogliche Dynastie gemeint. In ähnlicher Weise beschimpfte auch der Abgeordnete Mark die Großherzogin im Parlament öffentlich als unerwünschte „princesse boche“, also als ‚deutsche Prinzessin‘ (Chambre des Députés 1919a, 2240). Auch die abfällige Bezeichnung der Großherzogin als ‚Braganza‘, die sich ab der Mitte des Jahres 1918 in den Schriften und Reden der Linken und Liberalen einbürgerte (etwa Tageblatt 1918d) sollte rhetorisch unterstreichen, dass die Großherzogin und ihre Familie schon aufgrund ihrer ausländischen Herkunft nicht ‚zu uns‘ gehörten, nicht ‚von hier‘ seien.¹⁶³ Mit Blick auf die wiederholten Behauptungen der Konservativen, nur eine nationale Dynastie könne die nationale Sache retten, spottete beispielsweise der *Arme Teufel*: „Unsere ‚natio-“

163 Über ihre Mutter war die Großherzogin mit dem ehemaligen portugiesischen Königshaus Braganza verwandt.

nale Dynastie'!? Die holländischen Könige? ... Oder die nassauischen Fürsten?... Oder die Braganzas? Wo ist da gutes luxemburger Blut dabei?? Keiner von den dreien konnte jemals luxemburgisch reden!“ (Der Arme Teufel 1918c). In dieselbe Kerbe schlug erneut Jean Schaack als neugewählter Abgeordneter, als er in einer Parlamentsdebatte beklagte: „Unsere Dynastie ist nicht Blut von unserm Blute, nicht Fleisch von unserem Fleisch, von fremd her kamen sie gezogen, unsere Sprache, unsere Sitten und Gebräuche sind ihnen unbekannt“ (Chambre des Députés 1919a, 1896). In einer offiziellen Mitteilung der *Action Républicaine* hieß es schließlich ganz unverblümt, die Großherzogin Marie-Adelheid solle dorthin zurückkehren, wo sie herkomme: „Que la Grande-Duchesse ... retourne aux pays de ses ancêtres! Qu'elle laisse le Luxembourg aux Luxembourgeois!“ (Tageblatt 1919a). In ähnlicher Weise griff auch der sozialdemokratische Abgeordnete Kieffer nach den Ereignissen vom Januar 1919 den damaligen Parlamentspräsidenten dafür an, dass er die französischen Truppen gegen den Wohlfahrtsausschuss um Hilfe gebeten hatte.: „Sie werden einsehen, ... daß sie, gleich dem Kapital, das an fremde Bajonette appellierte, das Recht verwirkt haben, an dieser Stelle zu sitzen und ... daß Sie überhaupt kein Recht mehr als haben, als Luxemburger zu gelten, und daß sie längstens ... über die Grenze gegangen sein müßten“ (Chambre des Députés 1919d, 880).

All diese Beispiele zeigen, dass auch die republikanischen Strömungen nicht nur einen nationalen Diskurs führten, sondern für sich sogar die Rolle der eigentlichen Repräsentanten der Nation im Unterschied zur verdächtig fremdländischen Dynastie beanspruchten. Es gibt keinen guten Grund, davon auszugehen, dass der nationale Diskurs der republikanischen Seite in irgendeiner Weise weniger ernst gemeint gewesen wäre als jener der monarchistischen Seite. Nur rechneten die Republikaner die Monarchie, die ihnen als Form der inneren Fremdbestimmung galt, eben nicht zum Vaterland. Wohl gab es in Luxemburg auch annexionistische Gruppierungen. Das *Tageblatt* bot ihnen zeitweise ein gewisses Forum. Ihr Einfluss auf die republikanische Bewegung war allerdings geringer, als von konservativer Seite unterstellt wurde. Die Polizeiberichte zeugen davon, dass einzelne Redner, die auf republikanischen Versammlungen einen Anschluss an Frankreich forderten, „mit nicht allzu großem Beifall aufgenommen“ wurden (Bericht vom 10.11.1918 aus Luxemburg-Stadt, in: ANLux, Akte AE681). Im Januar 1919 fasste ein Parteitag der sozialistischen Partei einstimmig einen Beschluss, in dem allen Annexionsbestrebungen eine Absage erteilt wurde (Fayot 1979, 197). Kurzum: Anders als konservative Politiker und Historiker gerne suggerierten, ging es 1918/1919 gar nicht in erster Linie um eine Auseinandersetzung zwischen Verteidigern der nationalen Sache auf der einen und den „Schrittmacher[n] der Annexion“ (Luxemburger Wort 1918e) auf der anderen Seite. Der Grundkonflikt war ein anderer. Es ging auch den Konservativen meines Erachtens nicht primär darum, die nationale Eigenständig-

keit zu beschützen, sondern ihnen war es vor allem darum zu tun, die bedrohte Monarchie zu retten.¹⁶⁴ Das gelang ihnen, *indem* sie die Dynastie zum Symbol der souveränen Nation machten. Die Verknüpfung von Monarchie und Nation war, anders gesagt, keine historische Tatsache, sondern eine politische Strategie, die darauf zielte, die Konfiguration des politischen Diskurses zu den eigenen Gunsten zu verändern, indem die Souveränität der Nation ihrer republikanischen Konnotation beraubt und stattdessen mit der Monarchie assoziiert wurde. Was tatsächlich vor sich ging, war also ein Kampf um Hegemonie, im Zuge dessen *beide* Seiten sich auf die Nation beriefen, um ihre politischen Ansprüche zu artikulieren. In dieser „competition between the various contents to incarnate the very form of fullness“ (Laclau 1996a, 100) füllten beide Seiten den leeren Signifikanten ‚Nation‘ nur mit anderem Inhalt. Dass sich die republikanische Vorstellung historisch nicht durchsetzte, bedeutet aber nicht, dass sie weniger legitim oder von vornherein zum Scheitern verurteilt war.

Das eigentlich Interessante an der Krise monarchischer Einheitsrepräsentation ist denn auch nicht die Frage, ob die eine oder die andere Seite mit mehr Recht beanspruchen durfte, die Nation zu repräsentieren, sondern zunächst einmal die Feststellung, *dass* die Nation zum Terrain der Auseinandersetzung um Hegemonie wurde. Die vorgestellte nationale Gemeinschaft erhielt im Laufe der Auseinandersetzungen von 1918/1919 eine konstitutive Bedeutung im politischen Diskurs, die sie zuvor nicht gehabt hatte (siehe Péporté 2013). Auf beiden Seiten des Konflikts wurde die Nation zum zentralen Bezugspunkt. Die Nation erhielt diese neue Bedeutung nicht trotz, sondern *wegen* des polarisierten Konflikts. Befeuert durch die Krisenerfahrung des Ersten Weltkriegs hatte die Politisierung der Gesellschaft eine neue Qualität gewonnen und die Grundlagen des Gemeinwesens ergriffen. Dass die monarchische Einheitsrepräsentation nicht mehr als gegeben hingenommen wurde, war Teil und Konsequenz dieser Entwicklung. In dieser Situation wurde die vorgestellte Gemeinschaft der Nation zum neuen, höchsten Maßstab des Politischen. Auf die Nation konnte sich nicht nur jeder Staatsbürger gleichermaßen beziehen, sie bot auch allen eine Möglichkeit, sich inmitten der Kontingenz symbolisch auf den Ort der Macht zu beziehen. Es traf zu, was Claude Lefort (1999, 60) über das Verhältnis von Nation und Demokratie schreibt: „Da, wo die Gesellschaft nicht mehr ... im Körper des Fürsten Gestalt annimmt, erlangen zwar das Volk, der Staat, die Nation eine neue Kraft, werden zu Hauptpolen, aufgrund deren die soziale Identität und die soziale Gemeinschaft ihre Bedeutung erhalten. Aber ... diese Identität, diese Gemeinschaft [bleiben] undefinierbar“. Die Nation setzte sich als letzte Grundlage der politischen Legitimität endgültig durch, aber was die Gemeinschaft konkret ausmachte, war von Anfang an Gegenstand des politischen Streits um Hegemonie.

164 Die Gründe dafür waren primär innenpolitischer Art: Republik wurde auf der Rechten als Synonym für einen säkularen, laizistischen Staat verstanden, die Monarchie als Garantie für einen katholischen Staat.

8.3.5 Das Referendum und die Folgen

Am 29. Januar 1919 beschloss die Konstituante endgültig und einstimmig die Verfassungsänderung, der zufolge die ‚souveräne Gewalt‘ fortan ‚in der Nation‘ ruhe. Das einschneidendere Ereignis war aber das folgende Referendum über die Staatsform. Es war nicht nur das erste Referendum überhaupt in der Geschichte des Landes, sondern auch das erste Mal, dass das allgemeine Wahlrecht für Frauen und Männer in der Praxis zum Tragen kam. Ursprünglich für den 4. Mai 1919 geplant, wurde das Referendum auf Bitten der Ententemächte bis nach dem Abschluss der Versailler Friedensverhandlungen verschoben. Am 28. September 1919 wurde die Frage der Staatsform schließlich durch Volksabstimmung entschieden. Auf diese Auseinandersetzung im Detail einzugehen, ist müßig, waren doch die Positionen und Argumente für oder gegen die Monarchie im Wesentlichen dieselben wie in den Monaten zuvor. Verglichen mit der revolutionären Periode zwischen November 1918 und Januar 1919 hatten die Verteidiger der Monarchie im Kampf um Hegemonie allerdings mittlerweile die Initiative zurückgewonnen.

In immer neuen Formulierungen und in großer Auflage rekapitulierten sie die Behauptung, dass nur ein Votum für die Monarchie ein Votum für die Nation sei. Alle „Luxemburger“, behauptete man, „denen der Fortbestand ihres Landes am Herzen liegt, haben keine andere Wahl“ (Luxemburger Wort 1919c). Diese Strategie hatte Erfolg. Waren es einige Monate zuvor noch die Monarchisten gewesen, die sich in der Öffentlichkeit dafür rechtfertigen mussten, dass sie an der Großherzogin festhielten, sahen sich nun die Republikaner in die Defensive gedrängt durch einen Diskurs, demzufolge ein „wirklich aufrichtiger Patriot“ und „richtiger Luxemburger“ schlechterdings nicht für die Republik sein könne (Luxemburger Wort 1919b). Das republikanische *Tageblatt* machte denn auch „Defaitismus“ und „Resignation“ im eigenen Lager für den Ausgang des Referendums verantwortlich (Tageblatt 1919f). In der Tat sprachen sich 77,8 % der Teilnehmer am Referendum für den Erhalt der Monarchie unter Großherzogin Charlotte aus, bei einer Wahlbeteiligung von 68 %. Das Ergebnis verbarg ein regionales Gefälle: In manchen Gemeinden im industriellen Süden – in Esch und in Rumelange – waren die Republikaner in der Mehrheit.

Im Folgenden möchte ich das Referendum unter zwei Gesichtspunkten diskutieren und einordnen: Erstens mit Blick auf die Demokratisierung (a) und zweiten im Hinblick auf die Nationalisierung der monarchischen Einheitsrepräsentation (b).

(a) Das Ergebnis des Referendums zugunsten der Monarchie fiel vergleichsweise deutlich aus. Nach allem, was ich im vorangegangenen Abschnitt über die Nation als Terrain des Streits um Hegemonie geschrieben habe, wäre es aber falsch, zu sagen, dass die republikanische Bewegung schlicht scheiterte. Sie hatte durchaus reale Effekte. Davon zeugt nicht nur die Abdankung Marie-Adelheids. Die Tatsache, dass die Verteidiger der Monarchie eine Volksabstimmung anbe-

raumten und die souveräne Nation in den Mittelpunkt ihres Diskurses stellten, lässt sich ebenfalls als Reaktion auf die republikanischen Forderungen und die revolutionären Ereignisse verstehen. Erst die republikanische Initiative hat die Monarchisten dazu genötigt, sich auf das Spiel der Hegemonie einzulassen und auf das Urteil des Volkes als einer Gemeinschaft gleicher Bürger und Bürgerinnen zu berufen. Es wäre meines Erachtens daher irreführend, den sachlichen Ausgang des Referendums überzubewerten. Legt man ein politisches und nicht ein formales Kriterium an, stellte vielmehr die Möglichkeit der demokratischen Entscheidung über die Staatsform als solche eine praktische Verwirklichung eines republikanischen Prinzips und die eigentliche „Vergesellschaftung der Differenz des Staates“ (Gauchet 1990b, 192) dar. Das Referendum war, in anderen Worten, eine symbolische, unblutige Enthauptung des Königs.

Der Abgeordnete Kellen aus dem Kanton Diekirch fasste diese Implikationen bereits im Winter und im Frühjahr 1919 in der dem Referendum vorangehenden parlamentarischen Debatte in bemerkenswerter Weise zusammen. Man solle doch, schlug er vor, „in Prinzessin Charlotte nicht die Großherzogin von Gottes Gnaden sehen, sondern in Wirklichkeit die Präsidentin der luxemburgischen Republik und zwar von ‚Volkes Willen‘“ (Chambre des Députés 1919d, 976). In seinen Augen hatte Luxemburg, wie auch immer das Referendum ausfallen würde, „praktisch genommen nichts mehr mit einer Dynastie zu schaffen“; Charlotte sei „einfach das jetzige Staatsoberhaupt“, da sie „als Luxemburgerin geboren“ sei und damit „berechtigt, Staatsoberhaupt des Luxemburger Landes zu sein, auch unter rein republikanischem Regim[e], nicht bloß kraft unserer Verfassung, sondern einfach, weil die große Mehrheit des Volkes es so haben will“ (Chambre des Députés 1919a, 2210). Wichtig sei nur, so Kellen, dass die neue Monarchin sich stets „auf den rein nationalen, luxemburgischen Standpunkt stellt, also als eine echte Luxemburgerin handelt“ und beispielsweise ihre deutschen Berater und „Hoflakaien“ entlasse (Chambre des Députés 1919d, 975). In ähnlicher Weise äußerten sich nach dem Referendum weitere Politiker. Der Abgeordnete Mark, einer der energischsten Fürsprecher der Republik, schrieb im Oktober 1919: „Prinzessin: Metternich’s Investitur ist hinfällig geworden. Sie haben heute Ihr Mandat vom Volke empfangen, auf unbestimmte Zeit zwar, aber jedenfalls auf Widerruf. So etwa wie ein Deputiertenmandat (...). An Ihnen, Majestät, ist es jetzt dieses knappe Vertrauen zu rechtfertigen, sonst wird dasselbe Volk wieder über Ihr Mandat anderswärtig verfügen; denn die Frage der Volkssouveränität steht nicht mehr zur Diskussion, sie ist durch die Verfassung und das Referendum zur höchsten, übergeordneten Autorität des Landes geworden. Das Volk kann selbstherrlich ernennen und absetzen (...). Die Luxemburger Republik besteht schon heute zu Rechte. Prinzessin Charlotte ist deren erste Präsidentin“ (Mark 1919). Diese auf den ersten Blick etwas plump wirkenden Bemerkungen der Abgeordneten Kellen und Mark hatten einen Wahrheitskern. In der

Tat hatte die monarchische Einheitsrepräsentation nach 1919 einen ganz anderen politischen Charakter als zuvor. Das Verhältnis verkehrte sich regelrecht. Der vordemokratischen Vorstellung gemäß bedurfte es, unabhängig von der Frage, ob der Monarch sich in die Tagespolitik einmischte oder nicht, einer der Gesellschaft übergeordneten Macht, die dem Gemeinwesen erst Dauer verlieh und als unverrückbarer Fixpunkt der gemeinsamen Ordnung fungierte. Nach der demokratischen Revolution *konnte* es eine solche Macht nicht mehr geben.

(b) Eine zentrale Folge dieser Verschiebung war die symbolische Nationalisierung der monarchischen Einheitsrepräsentation. Denn „collective self-determination demanded a self composed not of a dynasty or a state, nor of a disconnected, unintegrated population, but of a people, an organized, meaningfully integrated collectivity“ (Calhoun 2007, 163). Die Monarchie war nach 1919 nur noch legitim, *insofern* sie als Teil und glaubhafter Ausdruck der souveränen Nation selbst gelten konnte. Bereits 1890 hatte die demokratische Zeitschrift *DAS ECHO* anlässlich der Thronbesteigung von Großherzog Adolph explizit eine symbolische Nationalisierung der Monarchie eingefordert. Nicht aufgrund von irgendwelchen Verträgen solle die Person des Monarchen heilig sein, sondern nur „parce qu’elle est l’expression même de la Patrie“ (L’Echo 1890). Statt dynastischer Wappen müsse die luxemburgische Trikolore geflaggt werden, statt einer ausländischen Uniform solle der Fürst einheimische Insignien verwenden und schließlich solle er nicht ‚Nassau‘, sondern nur ‚Luxemburg‘ im Namen führen, um sich die Gunst der Massen zu sichern. Was 1890 noch eine eher exotische Forderung mit kritischer Stoßrichtung war, wurde, wie Kmec u. a. (2010, 91) betonen, im Zuge der Auseinandersetzungen nach dem Ersten Weltkrieg für die Monarchie zur Überlebensfrage: „The crisis of 1918-1919 forced the dynasty to seek a means of reasserting and strengthening their legitimacy. They did so by accelerating the process of ‚integration‘“. Mit Integration ist hier die symbolische Integration in die Nation gemeint.

Bereits in ihrer auf den 9. Januar 1919 datierten Abdankungserklärung schlug Marie-Adelheid einen bemerkenswert demokratischen Ton an. Sie wolle, hieß es dort, „dem Luxemburger Volk ermöglichen, den von ihm frei gewählten Einrichtungen die dauerhafte Grundlage zu verleihen, welche sich aus der Solidarität und der Verantwortlichkeit aller Bürger ergibt“ (Mémorial A 1919a). Das klang bereits ganz anders als im Juni 1918, als die Großherzogin in ihrer Stellungnahme zur Verfassungsreform noch meinte, die Einführung der Volkssouveränität stehe „mit den Bestand des Großherzogtums verbürgenden Verträgen und infolgedessen mit dem wahren Interesse des Landes in Widerspruch“ (Mémorial A 1918b). Die am 15. Januar 1919 vereidigte neue Großherzogin Charlotte bemühte sich von Anfang an noch demonstrativer, ihre Nähe und Zugehörigkeit zur luxemburgischen Nation zu betonen. In ihrer ersten öffentlichen Proklamation hieß es exemplarisch: „Die demokratische Reform unsers Grundgesetzes, welche von der verfas-

sunggebenden Versammlung in Angriff genommen wurde, wird Meine volle Zustimmung finden. Ich will das Leben Meines Volkes leben, von dem Mich keine Schranke trennen soll. Ich will seine Freuden und seine Leiden teilen. Wunderbarerweise von den Greueln des Krieges verschont, wünscht unser kleines Land unabhängig in der großen Völkerfamilie und im Lichte der neuen Freiheit weiterzubestehen. Luxemburgerin von ganzer Seele, werde Ich es als Meinen schönsten Ruhmestitel ansehen, zur Verwirklichung dieses nationalen Wunsches beizutragen“ (Mémorial A 1919c). Die Anhänger der Monarchie im Parlament und in der publizistischen Öffentlichkeit bemühten sich ebenfalls, die Großherzogin nicht nur als Symbol der äußeren Unabhängigkeit, sondern auch als authentische, demokratische Repräsentantin des Volkes darzustellen. So hieß es im *Wort* über Charlotte explizit: „Seit dem Monat Januar, in dem sie den Thron bestieg, hat sie durch ihre ganze Regierungstätigkeit den Beweis erbracht, daß sie eine demokratische Fürstin ist“ (Luxemburger Wort 1919c). Auch und gerade ihre Verteidiger trieben so die Verschiebung mit voran, an deren Ende die Verwandlung der Monarchie in einen symbolischen Ausdruck des nach Innen wie nach Außen ‚souveränen‘ Volkes stand.

Diese Transformation schlug sich nicht nur in der politischen Rhetorik, sondern auch in allgemeineren symbol- und geschichtspolitischen Strategien der *invention of tradition* nieder.¹⁶⁵ Wie Kmec u. a. zeigen, versuchte die Dynastie unter anderem, eine symbolische Kontinuität zu den mittelalterlichen Grafen Luxemburgs herzustellen. Beispielsweise erhielt der 1921 geborene Kronprinz Johann (Jean) einen Namen, der nie zuvor in der Familie verwendet worden war, aber eine direkte Allusion auf Johann von Böhmen (1296-1346) und damit eine vermeintlich glorreiche mittelalterliche Vergangenheit darstellte (Kmec u. a. 2010, 92). Die Krise von 1919 war, anders gesagt, Geburtshelferin eines neuen historischen Narrativs,¹⁶⁶ in dem die ja erst Ende des 19. Jahrhunderts zugezogene und der lokalen Umgangssprache lange nicht mächtige Herrscherfamilie auf einmal als luxemburgische Nationaldynastie und legitime Erbin der legendären Gründer des Landes gedeutet wurde: „Although monarchs had referred to Luxembourg’s medieval past prior to 1919, their references never went beyond vague allusions. After 1919, Luxembourgian history became a much clearer and more obvious part of the dynasty’s public image“ (Kmec u. a. 2010, 91). In diesem Prozess der symbolischen Nationalisierung war die Dynastie einerseits selbst Akteur, zugleich aber auch eine Projektionsfläche für andere gesellschaftliche Akteure (Kmec u. a. 2010, 91). Aufgabe des Monarchen sei es, schrieb etwa das *Luxemburger Wort* anlässlich des Geburtstags der Großherzogin, „Inbegriff und Vertreter des Vaterlandes“ zu sein, so

165 An anderer Stelle bin ich näher auf das Verhältnis von Demokratie und Geschichtspolitik am Beispiel Luxemburgs eingegangen (Dormal 2013a).

166 In einer 1918 erschienen historischen Broschüre wurde dieses neue Narrativ bereits wie folgt vorweggenommen: „nous avons jugé utile de *refaire* l’histoire nationale luxembourgeoise, histoire, qui, pour être *vraie*, ... doit être ... *réellement luxembourgeoise*“ (o. A. 1918B, 5, meine Hervorhebung). Damit die Geschichte ‚wahr‘ sei, müsse sie demnach unter streng nationalen Gesichtspunkten neu gedeutet und erzählt werden.

dass die Bevölkerung „im Schicksal der Krone“ ihr eigenes „Schicksal erkennt, bewundert oder beweint“ (Luxemburger Wort 1921c). Nur auf den ersten Blickt erscheint es paradox, dass diese symbolische und narrative Integration und Aufwertung der Monarchie zu einem Zeitpunkt stattfand, als sie alle reale Macht soeben eingebüßt hatte. Auf den zweiten Blick ist es allerdings nur folgerichtig. Die Krone war nicht mehr der Ort der Souveränität, sondern ein Spiegel, indem sich der wahre Souverän, die Nation, wiedererkennen können sollte.

8.4 Zusammenfassung und Diskussion

Die Verfassung von 1848 sparte die Begrifflichkeit der Souveränität konsequent aus und ließ die Frage in der Schwebe, ob im Zweifelsfall der Monarch oder das Parlament das Gemeinwesen als Ganzes repräsentiere. Das verhinderte jedoch nicht, dass der König-Großherzog 1856 im Namen der monarchischen Souveränität die Verfassung außer Kraft setzte und das Parlament wieder auf eine nachgeordnete Ständeversammlung zurückstutzte. Nach dem ohne große öffentliche Diskussion über die Bühne gegangenen Verfassungskompromiss von 1868 blieb die Frage der Bedeutung und Stellung des Monarchen für einige Jahrzehnte suspendiert. Sie flammte kurz wieder auf in der kontroversen parlamentarische Debatte über die staatsrechtlichen Thesen von Premierminister Eyschen. Diese Debatte verdeutlichte den Stand der zeitgenössischen politischen Reflexionstheorie, hatte aber nur bedingt praktische Bedeutung. Das änderte sich Anfang des 20. Jahrhunderts, als der Konflikt um die Stellung der Monarchie offen entbrannte.

Die Auseinandersetzungen begannen 1912 mit dem Zögern Marie-Adelheids, das liberale Schulgesetz in Kraft zu setzen. Sie setzten sich 1915 fort, als die Großherzogin eine Minderheitenregierung einsetzte und das Parlament auflöste, und eskalierten ab dem Herbst 1917, als zunächst um die Reform des Artikels 32 der Verfassung gerungen und Anfang 1919 kurzzeitig sogar die Republik ausgerufen wurde. Es wäre zu einfach, diese Krise der Monarchie Anfang des 20. Jahrhunderts im Stile einer individualisierenden Geschichtsschreibung als Geschichte einer Entfremdung zwischen dem Volk und seiner Großherzogin zu erzählen und auf die persönlichen Fehlritte der Fürstin zu reduzieren. Stattdessen sollten wir den Konflikt so begreifen, wie das auch zahlreiche Zeitgenossen taten, nämlich als Auseinandersetzung über die Grundprinzipien des politischen Gemeinwesens. Es ging letztlich darum, ob es einen dem Parlament übergeordneten Ort der Macht geben musste, um dem Gemeinwesen Dauer und dem Gemeinwohl Ausdruck zu verleihen. Vermeintliche oder tatsächliche persönliche Fehlritte der Großherzogin, insbesondere die fehlende Distanzierung gegenüber den deutschen Besatzern während des Ersten Weltkriegs, wurden zwar dankbar aufgegriffen und öffentlich angeprangert, waren aber nicht die grundlegende oder gar einzige Ursache des Konflikts.

In diesem Zusammenhang hatte ich auf einen wichtigen Unterschied zwischen den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts und der Krise des 20. Jahrhunderts hingewiesen. Im ersteren Fall stritten, vereinfacht gesagt, die parlamentarischen Eliten auf der einen Seite und der König und die Regierung auf der anderen Seite um Verfassungskompetenzen. Im zweiten Fall ging die Spaltung quer durch das Parlament und die Gesellschaft hindurch. Nicht die Großherzogin selbst, sondern der Anfang des 20. Jahrhunderts neu formierte politische Katholizismus war der entscheidende Akteur auf monarchischer Seite. In gewisser Weise beschleunigte die katholische Rechtspartei die Krise der Monarchie, indem sie im Zuge des weltanschaulichen Kampfs mit der liberalen Parlamentsmehrheit die Nähe zur Monarchie suchte, um ihren eigenen Ansprüchen mehr Legitimität zu verschaffen. Damit politisierte sie zugleich die monarchische Einheitsrepräsentation. In der Debatte um die Verfassungsreform beriefen sich die Verteidiger der Großherzogin zunächst auf eine angebliche Unverfügbarkeit der durch den Wiener Kongress festgeschriebenen monarchischen Souveränität. Nachdem sie aber im Parlament zweimal überstimmt wurden und die öffentliche Kritik an der Institution der Monarchie zunehmend direkter und lauter wurde, verlegten sich die Anhänger der Monarchie auf eine nationale und demokratische Rhetorik. Statt als von der Gesellschaft unabhängige Hüterin der staatlichen Einheit wurde die Monarchie nun im Namen des wahren Volkswillens und des luxemburgischen Nationalcharakters verteidigt. Praktischer Ausdruck dieser Wende war das Referendum, das von konservativer Seite durchgesetzt wurde. Wie wir heute wissen, ging die Abstimmung zugunsten der Monarchie aus. Doch in einer indirekten Weise war auch die republikanische Bewegung erfolgreich. Sie hat die seit dem Wiener Kongress bestehenden Grundlagen des politischen Gemeinwesens politisiert und die Legitimität einer heteronomen Instanz der Macht erfolgreich in Frage gestellt. Die Monarchie war nach 1919 nicht mehr dieselbe wie zuvor.

Die konservative Legende, in den Auseinandersetzungen von 1918/1919 hätten sich Patrioten und Annexionisten gegenübergestanden, stimmt nicht. Tatsächlich verhielt es sich genau andersherum: Die Monarchisten versuchten, die Deutungshoheit über das zu erlangen, was als national gelten durfte. Sie bestritten die Möglichkeit, dass jemand legitimerweise Patriot und Republikaner sein könne, um in der Auseinandersetzung mit den Republikanern die bessere Ausgangsposition zu haben. Mit der Krise von 1918/1919 wurde die vorgestellte Gemeinschaft der Nation zum verallgemeinerten Terrain des Streits um Hegemonie. Wie in Abschnitt 8.3.4 gezeigt wurde, beriefen sich die monarchistische und die republikanische Seite gleichermaßen auf die souveräne Nation als Maßstab. Es war letztlich der öffentlich ausgetragene Konflikt um die Repräsentation der politischen Einheit als solcher, unabhängig von seinem konkreten Ausgang, der die Nation als entscheidenden Bezugspunkt etablierte. Das wird auch durch die Tatsache veranschaulicht,

dass die Monarchie, trotzdem sie durch das Referendum formal bestätigt wurde, einen Prozess der symbolischen Nationalisierung durchlief. Die Monarchie von Volkes Gnaden musste sich der Norm demokratischer Selbstbestimmung unterordnen und in Bezug auf diese Norm legitimieren.

Ein Referendum wird in der politikwissenschaftlichen Literatur in der Regel als Form der direkten Demokratie und damit tendenziell als Gegensatz zur Repräsentation verstanden. Auf das luxemburgische Referendum von 1919 lassen sich diese Kategorien jedoch nicht unmittelbar übertragen. Denn hier ging es um nichts weniger als um eine Neuverhandlung des Selbstverständnisses des politischen Gemeinwesens. Dieser Prozess wurde maßgeblich angestoßen durch – und war eingebettet in – die öffentliche Repräsentation konkurrierender politischer Prinzipien. Die parlamentarischen Parteien gehörten zu den entscheidenden Akteuren. Doch anders als eine soziale Konfliktlinie hätte die Frage der Staatsform nur zum Preis eines latenten Bürgerkriegs auf Dauer gestellt und stets aufs Neue im Wahlkampf Gegenstand politischer Mobilisierung werden können. Für eine Grundfrage der politischen Ordnung konnten 1919 sinnvollerweise nur die Bürger selbst die letzte Verantwortung übernehmen. Das heißt nicht, dass das Volk im Unterschied zum zerstrittenen Parlament tatsächlich ein souveränes Subjekt mit einem einheitlichen Willen gebildet hätte. Doch der Bezug auf das Volk führte eine gemeinsame Fremdreferenz ein, auf die sich beide Seiten zu einigen vermochten und in Bezug auf die der Konflikt ausgetragen werden konnte. Die Rückverweisung des Konflikts in die Gesellschaft funktionierte, gerade weil sie nicht alltäglich, sondern außergewöhnlich war, gleichsam als Übergangs- und Schlichtungsritual. Ich verstehe das Referendum daher vor allem als einen nachholenden demokratischen Gründungsakt. Das Ergebnis des Referendums hatte für die Regierung und die Monarchie mangels konstitutioneller Grundlage nur in dem Sinne bindende Wirkung, als beide öffentlich versprochen hatten, den Ausgang der Volksabstimmung zu respektieren. Indem sie das taten und sich damit selbst banden, konstituierten sie überhaupt erst symbolisch das ‚Volk‘ als ein zur Selbstbestimmung berechtigtes, politisches Subjekt. In diesem Sinne vollendeten die Ereignisse von 1919 die Genese der Nationalrepräsentation in Luxemburg.

Aber die Formel der Volkssouveränität beantwortete die Frage nach der Institutionalisierung der Demokratie keineswegs erschöpfend. Die Rede vom Willen des Volks verwies zunächst einmal nur darauf, dass die im 19. Jahrhundert wirksame, fingierte Identität von Eigentum, Repräsentation und Rationalität sich ebenso aufgelöst hatte wie der Anspruch auf Einheitsrepräsentation kraft monarchischer Legitimität und Tradition. Doch in demselben Augenblick, in dem das Volk als Gemeinschaft der Gleichen zum neuen Souverän erklärt wurde, erwies sich dieses Volk selbst als etwas Nicht-Identisches. Das mag folgendes Zitat des Kandidaten der Freien Volkspartei, Pierre Kappweiler, bei einer Wahlversammlung am 23. Juli 1918 in der Arbeiterstadt Rüm-

lingen verdeutlichen. Bezugnehmend auf die anstehende Verfassungsreform warnte er seine Zuhörer: „Die liberale Partei ist für die Umänderung dieses Artikels mit dem Leitsatz, dass alle Gewalt vom Volke ausgehen soll, jedoch verstehen die Liberalen mit dem Ausdruck Volk nur die oberen Zehntausend und sind sie gesinnt, ihre kapitalistischen Machtgelüste zu befriedigen. Unter Volk verstehen wir jedoch die untern Klassen der Bevölkerung“ (in: ANLux, Akte AE170). Im Augenblick ihrer offiziellen Proklamation verlor die Volkssouveränität ihren polemischen Sinn und die gesellschaftlichen Konfliktlinien *innerhalb* des Volkes drängten offen an die Oberfläche.

Trotzdem spielte die in diesem Kapitel untersuchte Auseinandersetzung zwischen konkurrierenden Ansprüchen auf die Souveränität und auf die Repräsentation der politischen Einheit historisch eine zentrale Rolle, hat doch „die durch die Existenz eines reaktionären Entwurfs erzwungene, notgedrungen totale Diskussion einen potentiellen Rahmen für die Entfaltung einer unbegrenzten Infragestellung der Gründe und Zielsetzungen des menschlichen Gemeinwesens geliefert (...). In der Schlacht zwischen den Verfechtern der alten Ordnung und den Vorkämpfern für das Neue und dank des symbolischen Rahmens, der in dieser ... Auseinandersetzung errichtet wird, nimmt unmerklich die Perspektive eines politischen Ausdrucks des gesellschaftlichen Konflikts schlechthin ... einen Sinn an“ (Gauchet 1990b, 143). Auf Letzteres, also auf die politische Repräsentation des gesellschaftlichen Konflikts, gehe ich im folgenden Kapitel ausführlich ein.

9. Repräsentation und die Politisierung sozialer Konfliktlinien

9.1 Einleitung

In Kapitel 7 wurde der Formwandel der Repräsentation während des langen 19. Jahrhunderts nachvollzogen: Von der (pseudo-)ständischen Repräsentation der Restauration über den elitären Parlamentarismus hin zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht und dem Ideal der Nationalrepräsentation Anfang des 20. Jahrhunderts. Mit Blick auf die ‚Schwellen der Demokratisierung‘ (siehe Kapitel 5.12) wurden dabei vor allem die beiden ersten in den Blick genommen: die Schwelle der Öffentlichkeit und Kritik sowie die Schwelle der Inklusion und Gleichheit. In Kapitel 8 wurde der Prozess der Nationalisierung der monarchischen Einheitsrepräsentation rekonstruiert. Beide Prozesse, die Transformation des Wahlrechts und der Einheitsrepräsentation, beeinflussten sich wechselseitig und konvergierten in einer diffusen Vorstellung von politischer Repräsentation als dem Ausdruck einer sich selbst bestimmenden Gemeinschaft gleicher Bürger und Bürgerinnen. Die innere Logik dieser Konvergenz liegt auf der Hand. Die Demokratisierung des Wahlrechts stellte nach und nach die Berechtigung eines privilegierten Zugangs zum Ort der Macht in Frage und machte Politik von einem Monopol einer vermeintlich besonders befähigten Funktionselite tendenziell zu einer Angelegenheit aller Staatsbürger. Damit wurde früher oder später auch die Frage dramatisiert, in welchem Verhältnis das staatsbürgerliche Gleichheitsprinzip zur Existenz einer übergeordneten monarchischen Souveränität stand und worin die Daseinsberechtigung der monarchischen Staatsspitze bestand. Die Monarchie wurde in der Folge dazu gedrängt, sich in Bezug auf die vorgestellte Gemeinschaft der Bürger, im Namen derer sie herausgefordert worden war, neu zu begründen und symbolisch der Nation unterzuordnen. Die Nationalisierung der Monarchie lässt sich also auch als eine Reflexion und mittelbare Folge der praktischen Demokratisierung des Wahlrechts verstehen.

In diesem Kapitel steht die dritte Schwelle der Demokratisierung im Mittelpunkt, die dauerhafte Repräsentation des gesellschaftlichen Konflikts. Damit ist hier nicht nur die konkrete Spaltung zwischen Kapital und Arbeit gemeint, obwohl diese historisch zentral war. Die Fragestellung des Kapitels zielt vielmehr darauf, wie gesellschaftliche Konfliktlinien überhaupt zu einer legitimen Dimension und Bezugsgröße von Repräsentation wurden. Zu untersuchen ist, wie Bezüge auf den sozialen Konflikt politisch artikuliert, aufgegriffen und schließlich im Parteiensystem institutionalisiert wurden und welche Rolle dabei die Nation spielte. Wurde das Volk zuvor trotz gelegentlicher Meinungsverschiedenheiten und Rivalitäten zwischen seinen Vertretern im Wesentlichen als *ein* politisches Subjekt betrachtet, verkehrte sich mit dem Einzug des Konflikts in die Repräsentation der Grundsatz, dass nur das, was den Bürgern gemeinsam sei, repräsentiert

werden könne. Stattdessen galt: Was den Bürgern gemeinsam ist, ist, dass sie auf ein und derselben Bühne und entlang derselben Konfliktlinien repräsentiert sind; aber das, was repräsentiert wird, ist vor allem das, worin sie sich unterscheiden. Die Rhetorik der Nation wurde in der Folge zur Ressource der Repräsentation des sozialen Konflikts.

Das Kapitel ist in folgender Weise aufgebaut: Zunächst wird noch einmal exemplarisch herausgearbeitet, wie Repräsentationsbeziehungen *vor* der Politisierung des sozialen Konflikts vorgestellt wurden (9.2). Dieser Rückblick auf die Honoratiorenrepräsentation des 19. Jahrhunderts liefert die Kontrastfolie für die anschließende Analyse des Übergangs zur Parteiendemokratie und der Repräsentation sozialer Konfliktlinien. Diese Analyse nähert sich dem Gegenstand von zwei Seiten. Erstens rekonstruiere ich, wie in den Diskursen *über* die Repräsentation die Dimension der Teilung und des sozialen Konflikts an Bedeutung gewann – und mit ihr zuletzt auch eine neue Vorstellung des Gemeinsamen, die nicht im Gegensatz zu den Parteien, sondern durch diese hindurch funktionierte. Neben einigen auf den ersten Blick scheinbar nebensächlichen Wahlrechtsbestimmungen wie jener über den Ort der Wahl oder die Einteilung der Wahlbezirke (9.3) wird dabei vor allem die in der Forschung bislang vernachlässigte Debatte rund um die Einführung der proportionalen Repräsentation im Zentrum stehen (9.5). Zweitens rekonstruiere ich die Politisierung des Systems gesellschaftlicher Spaltungslinien und die Genese des modernen Parteiensystems (9.4). Anhand einiger Fallbeispiele wird schließlich untersucht, welche Rolle die Vorstellung der Nation in der Praxis für die Repräsentation sozialer Konflikte spielte (9.6).

9.2 Die Blütezeit der Honoratiorenrepräsentation

Im Parlamentarismus des 19. Jahrhunderts waren gesellschaftliche Konfliktlinien kein anerkannter Bezugspunkt und Gegenstand der Repräsentation (Manin 1997, 202ff.; siehe auch Kapitel 3.4.1). Wie ich im Folgenden herausarbeiten möchte, traf das auch für Luxemburg zu. Natürlich gab es zwischen den Abgeordneten Meinungsverschiedenheiten und einen Wettbewerb um Einfluss und Ämter. Doch beides wurde von der Persönlichkeit und den individuellen Ansichten einzelner Kandidaten und Abgeordneter bestimmt. Die weitgehende Abwesenheit inhaltlicher Programme im Wahlkampf ging einher mit einem Verständnis von Repräsentation im Sinne formaler Treuhandschaft. Im Zentrum des Repräsentationsdiskurses stand der einzelne Abgeordnete, der, dem eigenen Anspruch nach, unabhängig und unparteilich war. Dauerhafte Parteien, die soziale Konflikte politisierten und in Form eines Wettbewerbs um politische Macht austrugen, gab es nicht. Ich stelle im Weiteren zunächst die Rhetorik der Unparteilichkeit dar, die die Kandidaten im Wahlkampf pflegten (a). Anschließend gehe ich auf die Abwesenheit organisierter Parteien (b) und auf die Vorstellung, dass das Parlament über und jenseits der gesellschaftlichen Gruppen, Interessen und Konflikte stehe (c), ein.

a) *Die Rhetorik der Unparteilichkeit im Wahlkampf*. In Kapitel 7 hatte ich bereits den unpolitischen, auf die Persönlichkeit zentrierten Charakter hervorgehoben, den die Wahlen zur luxemburgischen Ständeversammlung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten. Auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts verhielt es sich nicht viel anders. Mehrheitswahl und Zensuswahlrecht trugen beide dazu bei, dass die Persönlichkeit eines Kandidaten und sein lokales Ansehen eine entscheidende Rolle spielten. Gewählt wurden primär „Kantonalgrößen aufgrund ihrer Ausstrahlung und des von ihnen und ihren Vätern aufgebauten sozialen Netzes“ (Tausch 2008b, 128f.). Die Mehrheitswahl legte es dem einzelnen Kandidaten in seinem Kanton nahe, allenfalls lockere Zweckallianzen einzugehen. Das Zensuswahlrecht beschränkte die Wählerschaft als solche auf eine kleine und sozial vergleichsweise homogene Gruppe lokaler Eliten, was die Rolle persönlicher Beziehungen und Netzwerke stärkte (siehe auch Dörner 2006, 302).¹⁶⁷ Ganz in diesem Sinne definierte die Zeitung *L’Avenir* im Jahr 1868 die „qualités qu’on peut exiger d’un bon député“ exemplarisch wie folgt: „il est connu, aimé et estimé de tout le canton“ (*L’Avenir* 1868). Faktische Voraussetzung für eine Kandidatur war zunächst ein gewisser persönlicher Wohlstand, der es erlaubte, seine Zeit für die Politik zu verwenden, ohne von der Politik leben zu müssen. Erst 1919 wurde eine Aufwandsentschädigung für Abgeordnete eingeführt. Die Kandidatur für ein Abgeordnetenmandat lief im häufigsten Falle so ab, dass eine Einzelperson durch eine Anzeige in der Presse oder ein persönliches Rundschreiben den Wählern seines Kantons direkt bekannt gab, sich um das Mandat zu bewerben.¹⁶⁸ Häufig war dabei die Rede davon, dass ihm die Kandidatur „mehrfach Seitens vertrauenswürdiger und unabhängiger Männer aus ihrer Mitte angeboten“ worden sei, sprich er die Unterstützung der lokalen Eliten genieße (so hier der Kandidat Salentiny, in: *Luxemburger Wort* 1868). Die Wahlbeteiligung lag bei ca. 90%.¹⁶⁹ Das belegt, dass die Kandidaten ihre Netzwerke regelmäßig mobilisieren konnten.

Beim näheren Blick auf solche Rundschreiben und Selbstdarstellungen im Vorfeld der Wahl fallen zwei Dinge ins Auge. Erstens hoben die Kandidaten durchweg ihre Unabhängigkeit, ihre persönliche Integrität und Distanz zu allen Parteiinteressen hervor. Anlässlich der Parlamentswahl von 1869 betonte beispielsweise der Kandidat Aschmann in seinem Rundschreiben: „Les luttes de parti ne vont guère à mon caractère ... Je ne suis donc pas candidat de parti, mais candidat libéral, indépendant; c’est toute la signification que je vous prie de donner à ma candidature“ (Rundschreiben der Kandidaten, in: ANLux, Akte FD146). Eine ähnliche Rhetorik verwendete

167 Immer wieder wurden auch Beschwerden über Praktiken an der Grenze zur Korruption laut, z. B. Wirtshausbesuche auf Kosten der Kandidaten (z. B. *Luxemburger Wort* 1863, 1869b). Dass das Zensuswahlrecht hinter der Fassade der Rationalität solche ‚unpolitischen‘ Formen der Wahlwerbung begünstigte, liegt aber auf der Hand.

168 Bis zur Wahlrechtsreform von 1879 waren Kandidaturen für ein Abgeordnetenmandat formal gar nicht geregelt. Jeder Wahlberechtigte konnte gewählt werden. Manche bekannteren Persönlichkeiten mussten auch Rundschreiben veröffentlichen, um klarzustellen, dass sie diesmal *nicht* gewählt werden wollten.

169 Diese Angabe beruht auf den im *Wort* veröffentlichten Wahlergebnissen der Wahlen von 1878 bis 1902, die neben den ‚Stimmzetteln in der Urne‘ auch (aber nicht immer) die Zahl der ‚eingeschriebenen Wähler‘ nennen.

auch das Rundschreiben des Kandidaten Simonis. Dort hieß es: „Meine Herrn. Seit vielen Jahren bin ich von Ihnen beauftragt worden, mich mit ihren öffentlichen Interessen zu beschäftigen (...). Viele von Ihnen, meine Herren, haben ... mich ersucht, als Candidat für die nächsten Kammerwahlen aufzutreten (...). Ich trete vor Sie, so wie Sie mich seit langer Zeit kennen. Meine Richtschnur in der Führung der öffentlichen Angelegenheiten war stets durch Recht und allgemeines Interesse gezeichnet; Privat- oder Parthei-Interessen haben mich nie von diesem Wege abweichen lassen“ (in: ANLux, Akte FD146). Zweitens verzichteten die Kandidaten in ihren Rundschreiben zumeist auf ein inhaltliches, politisches Programm. Der schon zitierte Kandidat Salentiny versicherte gar, er sei überhaupt ganz „frei von politischen Leidenschaften“ und habe keine anderen Ziele als „das allgemeine Wohl“ (Luxemburger Wort 1868). Insbesondere die amtierenden Abgeordneten begnügten sich häufig mit dem lapidaren Hinweis darauf, dass sie selbst und ihre Politik den Wählern ja zur Genüge bekannt seien. So bestand das Schreiben, das der Abgeordnete André im Juni 1869 an die Wähler des Kantons Luxemburg richtete, nur aus wenigen Sätzen: Seit zehn Jahren repräsentiere er nun schon die Wähler in der Abgeordnetenkommission und in der Hoffnung, ihr Vertrauen nicht enttäuscht zu haben, bitte er auch diesmal um ihre ‚wohlwollenden‘ Stimmen (in: ANLux, Akte FD146). Und der Kandidat Pescatore beschränkte sich gleich auf das Versprechen, er gedenke die Arbeit seines Vorgängers und Verwandten, der ihm die Kandidatur ‚angeboten‘ habe, weiterzuführen – „je crois inopportun, Monsieur, de faire une longue profession de foi; elle me semble toute faite, si je Vous promets de suivre la ligne de conduite qui m’a été tracée par Votre ancien représentant“ (in: ANLux, Akte FD146).

Die inhaltliche Leere der Wahlkämpfe wurzelte in einem Repräsentationsverständnis, das der Abgeordnete Blochausen wie folgt beschrieb: „aux électeurs n’incombe pas le devoir de discuter les lois, de les faire, des les apprécier; il leur incombe de nommer et de choisir leurs mandataires en âme et conscience et de remettre alors à ceux-là le soin de débattre ... les questions qu’ils ont à résoudre“ (Chambre des Députés 1892, 913). Aufgabe der Wähler sei demnach vor allem, den Charakter und die Kompetenz ihrer Vertrauensmänner zu beurteilen und nicht etwa, sich selbst genauer mit den politischen Inhalten zu befassen. Diese uns in den Rundschreiben entgegentretende demonstrative Rhetorik der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ist nicht mit einer faktischen Orientierung der Politik an Konsens und Verständigung gleichzusetzen. Natürlich gab es auch im 19. Jahrhundert unter den Kandidaten für politische Ämter teils erbitterte Grabenkämpfe und unterschiedliche inhaltliche Präferenzen. Aber diese Konflikte wurden als Streit zwischen einzelnen Personen und Cliquen und nicht als Abbildung gesellschaftlicher Spaltungen wahrgenommen. In seiner Autobiographie schrieb der ehemalige Abgeordnete und Minister Emmanuel Servais über die Auseinandersetzungen der 1860er Jahre: „Ce n’étaient pas des questions poli-

tiques, mais des animosités personnelles“ (Servais 1990, 109). Alles in allem traf auf die Luxemburger Wahlkämpfe in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts demnach zu, was Bernard Manin über die Frühzeit parlamentarischer Repräsentation schreibt, nämlich dass „election appear[ed] to be the reflection and expression of non-political interaction“ und dass sich Repräsentanten vor allem dadurch auszeichneten, dass sie „prominence in the community by virtue of their character, wealth, or occupation“ besitzen (Manin 1997, 203). Noch 1902, als Wahlkämpfe schon zunehmend stärker durch inhaltliche Programme dominiert wurden, verklärte die *Luxemburger Zeitung* demgegenüber die vergangenen Zeiten, in denen es auf die Persönlichkeiten angekommen sei: „Früher sah der Wähler beim Kandidaten hauptsächlich darauf, ob derselbe bei seinen Privatgeschäften im Kleinen die Eigenschaften bethätigte, die er im Großen bei der Besorgung der Landesgeschäfte brauchte: Erfahrung, Umsicht, praktischen Sinn, Klugheit, Unbescholtenheit“ (Luxemburger Zeitung 1902b). Nicht um die Meinungen oder Interessen der Wähler, sondern um den Charakter und die Verdienste des Kandidaten sollte es demnach gehen. Neuerdings, beklagte die *Zeitung* an anderer Stelle, glaube dagegen jeder Kandidat, „der das Volk um das Darlehen seines Zutrauens angeht, ihm im Voraus einen detaillierten politischen Schuldschein ausstellen“, sprich ein inhaltliches Programm bekanntgeben zu müssen (Luxemburger Zeitung 1902a).

b) *Die Abwesenheit eines Parteiensystems.* Dem Fehlen inhaltlicher Programme im Wahlkampf entsprach die Dominanz eines Repräsentationsverständnisses, das die einzelnen Abgeordneten als unabhängige Treuhänder verstand. Als die Reform des Wahlgesetzes von 1879 erstmals die Verwendung vorgedruckter Stimmzettel einführte, wies der Berichterstatter des Gesetzes ausdrücklich darauf hin, dass es nicht in Frage komme, die Kandidaten darauf nach politischen Lagern aufzulisten: „Le Grand-Duché n'est pas ... divisé en deux partis ... et dans l'intérêt général il n'est pas désirable que cette division profonde soit introduite dans nos mœurs politiques. Dans un petit pays comme le nôtre, le concours de toutes les bonnes volontés et de toutes les capacités n'est pas de trop pour assurer la marche régulière des affaires“ (Chambre des Députés 1879, 398). Man solle keine unnötigen, künstlichen Trennungen einführen, da das die rationale Zusammenarbeit aller fähigen Köpfe behindern würde. In der Tat waren Abgeordnete einander im 19. Jahrhundert nur durch persönliche Loyalitäten und partiell durch diffuse weltanschauliche Grundprinzipien verbunden. Der Motor des politischen Lebens und der politischen Debatte waren nicht Parteien oder Fraktionen, sondern die Zeitungen und ihre Redaktionen.¹⁷⁰

An dieser Stelle muss einem Missverständnis vorgebeugt werden. In der Forschungsliteratur und in den Quellen ist immer wieder zu lesen, im 19. Jahrhundert habe es in Luxemburg drei politische ‚Parteien‘ gegeben: Die ‚Klerikalen‘, die ‚konservativen Liberalen‘ und die ‚progressi-

170 Für Romain Hilgert (2004, 102) stellten die Jahrzehnte in der Mitte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das „goldene Zeitalter“ der Zeitungen in Luxemburg dar.

ven Liberalen‘ (Tausch 1975, 59, 2008b, 108). Um ‚Parteien‘ handelte es sich aber nur im Sinne einer älteren Verwendungsweise dieses Begriffs, nämlich im Sinne einer formalen Bezeichnung für eine Gruppe von Personen, die sich im Hinblick auf eine bestimmte Frage durch gemeinsame Neigungen und Ziele welcher Art auch immer von anderen unterschieden, sei es in der Politik, der Religion oder der Wissenschaft. In dieser Weise wurde etwa im römischen Senat oder mit Blick auf abweichende religiöse Glaubensauslegungen von Parteien gesprochen (zur Begriffsgeschichte von Beyme 1978). Mit politischen Parteien im modernen Sinn hat das nur bedingt etwas zu tun. Schon Calmes (1982, 128f.) hat darauf hingewiesen, dass diese Lagerbildungen nur situativ, im Hinblick auf einzelne anstehende Entscheidungen wirksam wurde. Vor allem in Religionsfragen war dies der Fall. Wenn die liberale *Luxemburger Zeitung* beispielsweise 1881 von ‚Parteibildung bei den Kammerdebatten über das Schulgesetz‘ sprach, war damit aber zunächst nur gemeint, dass sich bei einer konkreten Abstimmung zwei Lager herauskristallisiert hatten. Dass der Sinn und Charakter dieser Lagerbildung alles andere als klar und unumstritten war, zeigt schon die Tatsache, dass die *Zeitung* sich sodann daran versuchte, die ‚Faktoren‘ der situativen ‚Gruppenbildung‘ zu entschlüsseln und (etwas herablassend) zum Schluss kam, es habe sich um einen ‚Gegensatz zwischen Gebildeten und minder Gebildeten‘ gehandelt (*Luxemburger Zeitung* 1881). In anderen Situationen konnte die Konstellation wiederum eine neue sein. Aber auch in Religionsfragen gab es im 19. Jahrhundert nicht immer eine klare Scheidung. Wohl gab es Abgeordnete, die überzeugte Katholiken waren und andere, die laizistisch gesinnt waren, doch gab es ebenso viele, die mal so und mal anders abstimmten (Tausch 2008b, 120; vgl. auch Abschnitt 9.4).

In ihrem Überblickswerk zur Geschichte des luxemburgischen Parlaments vermerken daher auch Als und Philippart, das Parlament sei im 19. Jahrhundert eine Versammlung von Notabeln gewesen, die in völliger Unabhängigkeit agiert hätten: ‚Les regroupements n’y étaient que passagers et se faisant selon des combinaisons très variables. Dans le vocabulaire des parlementaires du 19e siècle, les ‚partis‘ étaient des groupements au sein de la Chambre, qui se reconstituaient dans telle ou telle circonstance‘ (Als und Philippart 1994, 217). In den verschiedenen Geschäftsordnungen des Parlaments wurden Parteien, Fraktionen oder sonstige politische Gruppen im 19. Jahrhundert zudem mit keinem Wort erwähnt. Stattdessen enthielten alle Geschäftsordnungen seit 1843 die Regel, dass ‚jedes Zeichen von Beifall oder Missbilligung untersagt‘ sei, der Einzelne also in völliger Unabhängigkeit sprechen solle (*Chambre des Députés* 1843, 12). Manche Abgeordneten fassten es als regelrechte Beleidigung auf, wenn man sie einer ‚Partei‘ zurechnete und die Unabhängigkeit ihres Urteils anzweifelte (Schaus 1974, 15). Mitunter war die Bezeichnung als ‚Partei‘ auch offen despektierlich gemeint. Wenn etwa von der ‚Partei Metz‘ die Rede

war, war das vor allem ein polemischer Sammelbegriff, der die angeblich fehlende Unabhängigkeit der Anhänger und Protegés der einflussreichen Familie Metz denunzieren sollte.¹⁷¹ Doch konnten Abgeordnete ihre Ansichten, Loyalitäten und Präferenzen wechseln, ohne dass das einer Wiederwahl im Geringsten abträglich gewesen wäre. Das zeigt etwa das Beispiel des bekannten Echternacher Abgeordneten Brincour, der 36 Jahre lang ununterbrochen Mitglied im Parlament war, dabei mal diese und mal jene Ansicht vertrat und bei Abstimmungen und Wahlen je nach Situation verschiedenste Allianzen einging (Mersch 1970, 561ff.).

Dem entsprach das Fehlen einer dauerhaften Spaltung in Regierung und Opposition. Erst die modernen Parteiensysteme etablierten den Dualismus von Regierungsmehrheit und Opposition, mit dem an die Stelle der alten Idee einer Balance separater Institutionen die institutionalisierte Entzweiung der Macht selbst trat. Der alte Parlamentarismus kannte diese Spaltung nicht. Die Abgeordneten als unabhängige Vertreter des Landes standen dort einer vom Monarchen ernannten Regierung gegenüber, die je nach Bedarf Mehrheiten für ihre Unternehmungen suchte und sie häufig auch fand. Entsprechend gestaltete sich auch die politische Praxis in Luxemburg im 19. Jahrhundert. Regierungschefs und Minister stürzten zwar bisweilen über Skandale oder Inkompetenz, aber Regierungen wurden nicht abgewählt. Exemplarisch wurde diese Tatsache durch Paul Eyschen verkörpert, der von 1876 bis zu seinem Tod 1915 in verschiedenen Kabinetten ununterbrochen der Regierung angehörte, davon 27 Jahre als Premierminister. Eyschen stellte sich gerne als ein fürsorglicher Landesvater dar, der über den streitenden Parteien stand und er regierte, indem er persönliche Beziehungen pflegte und individuelle Abgeordnete jeweils auf seine Seite zog. Öffentlich erklärte er, stolz darauf zu sein, in seinem Handeln niemals von einer Mehrheit abhängig gewesen zu sein: „Le gouvernement reste ce qu’il a toujours été. Il ne s’est jamais appuyé sur aucune majorité. Et c’est là sa force“ (zit. n. Goedert 2007, 35; vgl. Scuto 2011). Der „Geist der Parteilosigkeit“, resümiert vor diesem Hintergrund Emil Schaus (1974, 23), sei von Eyschen „geradezu kultiviert“ worden.

Die Abwesenheit eines verstetigten Parteiensystems und die Rhetorik der Unparteilichkeit hatten zur Folge, dass Versuche, einen polarisierenden Wahlkampf zu führen, sich schnell mit dem Verdacht konfrontiert sahen, rein persönliche Zwecke zu verfolgen und illegitime Spaltungen in die Politik hineinzutragen. So beschwerte sich etwa das *Luxemburger Wort* im Vorfeld der Wahlen von 1869 energisch darüber, dass es im ländlichen Kanton Vianden tatsächlich eine Gegenkandidatur zum bisherigen Amtsinhaber gab. Nie hätte man „geglaubt, daß die Wiederwahl des ehrenwerten Hrn. Sinner im Kanton Vianden beanstandet werden könnte“, hätten doch „die Ehrenhaftigkeit, die Intelligenz so wie die Mäßigung“ des besagten Herrn „ihm viele Freunde in

171 Die Bezeichnung ‚Partei Metz‘ tauchte ab 1863 in den Zeitungen *Union* und *Luxemburger Wort*, die zu den Gegnern der Familie Metz gehörten, auf (z. B. *Luxemburger Wort* 1863, 1869a).

der Kammer erworben“; ja, „die Kammer selbst würde bedauern, Hrn. Sinner nicht mehr in ihren Reihen zu besitzen“; es könne und dürfe nicht sein, dass „einem solchen Mann“ die Wiederwahl einfach ohne guten Grund verweigert werde (Luxemburger Wort 1869a). Die Beharrungskraft dieses personalisierenden, entpolitisierenden Diskurses zeigte sich noch 1899, als sich ein anonym „Wähler von der Mosel“ darüber beschwerte, dass ein neuer Kandidat einfach so zur Wahl antreten könne: „Viele Wähler welche nachdenken, haben sich die Frage gestellt, weshalb etwa Herr Duchscher als Kandidat aufgetreten ist (...). Es genügt nicht zu sagen, auch ich bin Luxemburger und habe dasselbe Recht in der Kammer zu sitzen, wie die jetzigen Vertreter. Unsere drei alten Vertreter sind ganz feine, gefällige und erfahrene Männer (...). Wenn man daher eine gute Vertretung hat, so soll man sie beibehalten“ (Luxemburger Wort 1899). Selbstverständlich waren diese Beschwerden in Wahrheit beide nicht neutral, sondern eine offene Parteinahme für die jeweils amtierenden Abgeordneten. Doch sie verdeutlichen die vorherrschenden Normen und Deutungen, die an die Repräsentation herangetragen wurden: In dieser Vorstellungswelt unterschieden Wahlen zum Parlament sich letztlich kaum von Wahlen zum Vorstand eines zivilen Vereins, wo es vor allem auf vertrauenswürdige Amtsführung, persönliches Engagement und die Wertschätzung von Seiten des engeren Kreises der Aktiven ankommt.

c) *Die Verleugnung gesellschaftlicher Interessenkonflikte im Parlament.* Der Zuschnitt auf die einzelne Persönlichkeit, die Rhetorik der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und die relative ökonomische Homogenität der Wählerschaft in der Periode des Zensuswahlrechts konvergieren in einer weitgehenden politischen Verleugnung gesellschaftlicher Konflikte. Noch 1892 behauptete Premierminister Eyschen rundheraus: „Notre population est homogène“ (Chambre des Députés 1892, 935). Die Bevölkerung sei homogen und deswegen stelle es, so Eyschen weiter, auch kein strukturelles Problem dar, dass eine Handvoll honoriger Treuhänder das Land als Ganzes vertrete. Wo man die faktische Existenz von Differenzen zugestand, wurden diese dennoch nicht als legitime Bezugspunkte politischer Repräsentation gesehen. Stattdessen glaubte man, dass Politik und Verwaltung mit gutem Willen und den richtigen Informationen für alle Probleme und Interessenkollisionen früher oder später eine objektive, angemessene Lösung finden könnten. Gute Politiker, forderte in diesem Sinne das *Wort*, müssten solche Persönlichkeiten sein, „welche unbeirrt von Parteirücksichten, das Wohl des Landes anstreben und wollen [sic] und deren Gewissenhaftigkeit dafür bürgt, daß Jedem nach bester Einsicht Recht und Gerechtigkeit widerfährt“ (Luxemburger Wort 1870). Ein solches, monistisches Repräsentationsverständnis wurde von allen Verfassungen seit 1841 in ähnlichen Formulierungen nahegelegt.¹⁷² Die Verfassung

172 Die Verfassung von 1841 hielt in Artikel 21 fest: „Die ... Abgeordneten geben ihre Abstimmung nach eigener Ueberzeugung, ohne an Vorschriften gebunden zu sein, oder an ihre Committenten referiren zu müßen. Sie dürfen kein anderes als das gemeinsame Interesse des Großherzogthums bezwecken“. Vergleichbare Formulierungen finden sich auch in Artikel 51 der Verfassung von 1848 und Artikel 50 der Verfassung von 1856.

von 1868 hielt in Artikel 50 fest: „Die Kammer der Abgeordneten vertritt das Land. Die Abgeordneten stimmen ohne sich bei ihren Auftraggebern Raths [sic] zu erholen und dürfen nur die allgemeinen Interessen des Großherzogthums bezwecken“ (Mémorial A 1868). Es galt zwar als legitim, dass die Abgeordneten diese „allgemeinen Interessen“ innerhalb gewisser Grenzen jeweils vor dem Hintergrund bestimmter Prinzipien und Maßstäbe, die sie als Einzelpersonen pflegten, interpretierten. Doch wurde es nicht als ihre Aufgabe angesehen, in gesellschaftlichen Konflikten Partei zu ergreifen. Daraus resultierte nicht zuletzt die Bedeutung, die das Mittel der Petition im 19. Jahrhundert besaß (Als und Philippart 1994, 421). Da ihre Interessen nicht im Wahlkampf zusammengefasst und politisiert wurden, mussten die Bürger sie den Politikern durch Petitionen jeweils einzeln und ad-hoc zur Kenntnis bringen.

Natürlich existierten auch im 19. Jahrhundert unterschiedliche ökonomische Interessen innerhalb des Landes, die empirisch mitunter durchaus das Handeln der Politiker beeinflussten. Doch das geschah stillschweigend und wenn ein Abgeordneter beispielsweise aufgrund seines persönlichen Hintergrunds als Gutsbesitzer oder Unternehmer in Steuerfragen eigennützige Präferenzen hegte, bedeutete das nicht, dass er politisch als Repräsentant einer spezifischen gesellschaftlichen Gruppe gesehen werden wollte. Es galt als unfein, im Namen von gesellschaftlichen Gruppen oder Sonderinteressen zu sprechen, und als Beleidigung, einem anderen dergleichen vorzuwerfen. Als der frisch gewählte sozialdemokratische Abgeordnete Welter 1897 einem anderen Abgeordneten vorwarf, er betrachte ein Problem vom Standpunkt eines Notars, mahnte der Parlamentspräsident mit scharfen Worten an, die Abgeordneten seien in der parlamentarischen Debatte ausschließlich als Parlamentarier zu sehen: „La qualité de notaire ou toute autre qu'un député peut avoir n'a rien à voir dans cette enceinte. Je regarde comme un abus de se permettre dans la discussion les allusions aux occupations que les députés peuvent avoir en dehors de cette enceinte“ (Chambre des Députés 1897, 1771). Im politischen Diskurs des 19. Jahrhunderts wurden Interessen nur mit Blick auf den *Kanton* anerkannt, in dem ein Abgeordneter gewählt wurde. Der Repräsentant musste, wie Ben Fayot (1979, 37) schreibt, „das Wesen seines Kantons darstellen: ein Großbauer in einem Landkanton, ein Schmelzherr in einem Industriekanton“ und sich bemühen, dass sein Kanton bei der Verteilung von Subventionen einen guten Schnitt machte. Der Kanton seinerseits wurde aber wiederum als homogene Einheit begriffen. Gesamtgesellschaftliche Interessenkonflikte hatten in der Repräsentation im 19. Jahrhundert demnach keinen Ort: Die Interessen, warnte der Abgeordnete Brincour noch an der Wende zum 20. Jahrhundert, „c'est ce qui divise les hommes; on ne peut pas faire de cette seule Chambre la représentation des contestations, des luttes économiques; là il faut prendre surtout ce qui nous rallie“ (Chambre des Députés 1901, 1766). Das änderte sich im 20. Jahrhundert dann aber fundamental.

9.3 Unsicherheiten: Die Demokratie auf der Suche nach ihrer Form

Der im vorangegangenen Abschnitt herausgearbeitete und auf die Persönlichkeit des Abgeordneten zentrierte Diskurs der Unparteilichkeit und unabhängigen Treuhandschaft blieb bis in die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts hinein einflussreich. Zugleich begann sich bereits Ende des 19. Jahrhunderts der Repräsentationsdiskurs nach und nach zu verändern. Es mehrten sich die Klagen, bislang habe man „vergessen, den Parlamentarismus mit den nötigen Garantien zu umgeben und Maßregeln zu treffen, damit in der Deputiertenkammer wirklich der Volkswille zum Ausdruck gelangt“ (Bürger- und Beamtenzeitung 1904). Dieser Wandel blieb zunächst unterschwellig. Das ist wichtig: Anders als historische Darstellungen mit ihren Versuchen klarer Periodisierung oft suggerieren, gab es keinen abrupten, säuberlichen Übergang, sondern vielmehr Jahre und Jahrzehnte der Irritation und der Suche. Die Plausibilität der alten Institutionen, Begriffe und Formen wurde nach und nach nicht mehr als gegeben hingenommen und verschiedene Reformen wurden mehr oder weniger verbindlich diskutiert, ohne dass aber das Neue bereits klare Konturen gehabt hätte. Zwei Faktoren stießen diese Prozesse der unterschweligen Irritation und der Neubefragung der Repräsentation am Ende des 19. Jahrhunderts an.

Zum einen war das die materielle Veränderung der ökonomischen und gesellschaftlichen Struktur durch die Industrialisierung, insbesondere die Herausbildung der neuen und zahlenmäßig immer wichtigeren Gruppe der Industriearbeiterschaft. Daneben gab es aber auch einen genuin politischen Faktor. Mit der in Kapitel 7 untersuchten Ausweitung des Wahlrechts ging nämlich nicht nur, wie in Kapitel 8 dargestellt, ein neuer Souveränitätsdiskurs einher, sondern auch eine schleichende, ab einem gewissen Zeitpunkt aber nicht mehr zu verdrängende Verunsicherung über die Funktionsweise und die institutionellen Formen der Demokratie selbst. Solange das allgemeine und gleiche Wahlrecht nur eine demokratische Losung für die Zukunft war, konnte es als eine einfache, selbstevidente Angelegenheit erscheinen. Doch je näher seine Verwirklichung rückte, desto mehr Fragen kamen auf. Die neuen Entwicklungen ließen sich nicht mehr ohne weiteres in die überkommenen Formen der Repräsentation gießen. Diese Entwicklung mündete schließlich in das Entstehen eines strukturierten Parteiensystems. Am Anfang drückte sie sich jedoch nur unterschwellig und in auf den ersten Blick nebensächlichen Dingen aus.

Die Reform des Wahlgesetzes von 1892 beispielsweise senkte nicht nur den Zensus um die Hälfte, sondern sie führte auch ein Verbot ein, im Vorfeld der Wahlen individuelle Hausbesuche bei den Wählern abzustatten (Mémorial A 1892, Art. 5). Damit sollte der Korruption und persönlichen Einflussnahme vorgebeugt werden. Das veränderte den dominierenden Repräsentationsdiskurs nicht, bedeutete in der Praxis aber eine gewisse Aufwertung der öffentlichen Wahlkämpfe und damit zumindest potentiell von verallgemeinerbaren, inhaltlichen Programmen. Das ging

manchen Honoratioren bereits zu weit. Ein Abgeordneter beklagte sich: „On ne pourrait plus s’informer des besoins existant dans une localité, ni se renseigner au sujet de l’opinion qui règne dans une commune; à la fin il n’y aurait plus que la presse et les meetings qui domineraient les élections“ (Chambre des Députés 1892, 958). Das individuelle, persönliche Verhältnis zwischen Repräsentant und Wähler, so seine durchaus richtige Befürchtung, drohe durch ein mediatisiertes, durch politische Versammlungen und Presse vermitteltes Verhältnis ersetzt zu werden.

Eine weitere auf den ersten Blick nebensächliche Frage betraf den Ort der Wahl. Konkret ging es darum, ob die Wahl am Hauptort des Kantons (was im 19. Jahrhundert die Regel war) oder in der jeweiligen Heimatgemeinde der Wähler stattfinden sollte. Diese Frage wurde mit jeder Erweiterung der Wählerschaft aufs Neue aufgeworfen. Heute mag es uns als rein logistisches Problem erscheinen, wie viele Wahllokale es gibt und an welchem Ort sie sich befinden. Doch die jahrzehntelange Auseinandersetzung darüber offenbarte auch unterschiedliche Auffassungen über die Natur der Wahl selbst. Manche Politiker lehnten es sogar kategorisch ab, das Wahlrecht zu erweitern, wenn das zur Folge hätte, dass nicht mehr im Hauptort des Kantons gewählt werden könne: In der Debatte um die Reform des Wahlrechts von 1869 bezeichnete der Abgeordnete Simons die Wahl in der Gemeinde als Ruin des „régime constitutionnel“ (Chambre des Députés 1869, 958). Noch 1913 äußerte der Abgeordnete Ludovicy die Befürchtung, „wenn in den Gemeinden gestimmt würde, erhielten wir totsicher [sic] nicht den wahren Ausdruck des Volkswillens“ (Chambre des Députés 1913, 2055). Das zentrale Argument der Verteidiger der Wahl im Hauptort des Kantons war, erst die räumliche Distanz garantiere die notwendige Distanz des Wählers zu seinen unmittelbaren Interessen und sozialen Bindungen in der Heimatgemeinde: „il y a souvent une différence d’air dans les différentes localités, et j’aime que l’électeur d’un hameau entre un peu plus libre au chef-lieu de canton, qu’il entende d’autres électeurs, qu’il en résulte une espèce d’opinion commune ... en dehors des influences locales“ (Chambre des Députés 1901, 1769; siehe auch Bürger- und Beamtenzeitung 1901). Diese Verteidigung folgte inhaltlich in großen Teilen dem Repräsentationsdiskurs des 19. Jahrhunderts. Zum einen wurde die Wahl nicht als staatsbürgerliches Recht, sondern als ein Privileg angesehen, das man würdig, aufgeklärt und im Sinne des Gemeinwohls zu nutzen habe. Zum anderen war die Vorstellung, dass sich alle Wähler und Kandidaten eines Kantons am Wahltag am gleichen Ort physisch versammeln sollten, einem Begriff der Repräsentation verhaftet, der sich auf einzelne Persönlichkeiten und nicht auf kollektive Programme bezog. Exemplarisch zeigte sich das in dem Argument, dass Wahlen in den Gemeinden, also an mehreren Orten gleichzeitig, es für den einzelnen Kandidaten unmöglich mache, sich persönlich gegen Gerüchte und Unterstellungen zu wehren, die seine Rivalen in letzter Minute über ihn in Umlauf brächten (Chambre des Députés 1913, 2020).

Die Verteidiger der Wahl am Hauptort des Kantons hielten derart das idyllische Bild aufgeklärter bürgerlicher Herren hoch, die am Wahltag im guten Anzug in die Stadt fahren, um dort mit ihresgleichen zu diskutieren und nach bestem Wissen und Gewissen feierlich ihre Vertrauensmänner zu wählen. Das bedeutete aber nicht, dass den Befürwortern der Wahl in der Heimatgemeinde im Umkehrschluss zwangsläufig ein Ideal organisierter Parteien und programmatischer Wahlkämpfe vorschwebte. Sie argumentierten zunächst ganz pragmatisch und ohne den alten Repräsentationsdiskurs grundsätzlich in Frage zu stellen: Der einfache Handwerker oder Bauer könne nicht oder doch nur mit gewissen Einbußen für einen ganzen Tag seine Arbeit ruhen lassen, um die Reise in den Hauptort des Kantons zu unternehmen. Im Kontext der allmählichen Erweiterung des Wahlrechts zwang diese schlichte Feststellung aber zugleich zu einem erneuten Nachdenken darüber, was Repräsentation und speziell eine *gleiche* Repräsentation im sich anbahnenden Zeitalter der ‚Massendemokratie‘ überhaupt bedeuten konnte und ob die alten Vorstellungen über den Charakter von Wahlen noch haltbar waren.

Die Forderung nach der Wahl in der Heimatgemeinde gewann damit unterschwellig auch eine prinzipielle Dimension. Vor allem der Abgeordnete Prüm aus der Ardennenstadt Clerf machte sich zu ihrem Fürsprecher. Wiederholt beklagte er, die Beibehaltung der Wahl am Kantonshauptort führe zu einer niedrigeren Wahlbeteiligung unter den Einwohnern der kleineren Dörfer und verzerre dadurch die Repräsentation zugunsten der städtischen Zentren: „On doit conclure que le vote au canton ... consacre l’injustice prédominance d’un élément sur l’autre et est de nature à vicier complètement la représentation nationale“ (Chambre des Députés 1901, 1748). Diese Klagen müssen im gesellschaftlichen Kontext gesehen werden. Im späten 19. Jahrhundert setzte in Luxemburg die Industrialisierung ein und in ihrer Folge kam es zu sozialräumlichen Verschiebungen: Urbanisierung, Binnenwanderungen und Landflucht, ökonomische Asymmetrien zwischen verschiedenen Regionen und eine sich verstärkende kulturelle Differenzierung zwischen Stadt und Land (siehe Kapitel 6.3). Vor diesem Hintergrund gewann die Sorge vor einer Verzerrung der Nationalrepräsentation zugunsten der städtischen Zentren ihre historische Brisanz. Allerdings wurden diese strukturellen Konflikte, die im Hintergrund der Auseinandersetzung um den Ort der Wahl unausgesprochen mitliefen, kaum offen ausgetragen.

So erklärt sich der eigentümliche Charakter dieser Übergangszeit: Da die durch die Modernisierung entstandenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verwerfungen und Konfliktlinien in dem treuhänderischen, monistischen Modell der Nationalrepräsentation nicht offen politisiert und repräsentiert werden konnten, verschob sich die Auseinandersetzung auf den vermeintlich unpolitischen Streit um die optimale technische Konfiguration und Umsetzung der repräsentativen Verfahren. Noch deutlicher als in der Auseinandersetzung über die Frage, ob die Wahl nun

im Hauptort des Kantons oder in den Gemeinden stattfinden soll,¹⁷³ zeigte sich dieses Phänomen in der um die Jahrhundertwende eskalierenden Auseinandersetzung um die Anzahl der Abgeordneten pro Kanton und um die Größe der Kantone. Da das aus dem 19. Jahrhundert übernommene Modell der Repräsentation auf den Kantonen als Grundeinheiten beruhte, wurden die mit der Industrialisierung einhergehenden Interessenkonflikte und Umwälzungen nämlich zunächst als Gegensätze *zwischen Kantonen* wahrgenommen und verhandelt. In der Tat spiegelte sich der gesellschaftliche Wandel auch in einem veränderten politischen Gewicht der unterschiedlichen Kantone, wurde die Zahl der Abgeordneten doch nach der Einwohnerzahl des Kantons berechnet, nicht nach der Zahl der Staatsbürger oder der Wähler. Diese Regelung begünstigte die industriellen Kantone mit starkem Bevölkerungswachstum, auch wenn die Mehrheit der dort lebenden Personen nicht wählen durfte, weil sie Ausländer oder nicht wohlhabend genug waren.

Jahr der Berechnung	Kanton Esch	Kanton Remich	Alle Kantone
1841	3	3	34
1852	5	4	55
1857	3	2	31
1868	3	3	40
1872	4	3	41
1881	5	3	42
1887	6	3	43
1891	7	3	45
1896	7	2	45
1901	9	2	47
1901	9	3	48
1906	11	2	50
1911	13	2	53
1917	15	2	53

Tabelle 4: *Entwicklung der Abgeordnetenzahlen*

Um die Jahrhundertwende waren es die Kantone Esch und Luxemburg-Umland, die aufgrund von Industrialisierung und Einwanderung am meisten von der genannten Regelung profitierten und stetig an politischem Gewicht gewannen. Ihnen fielen alle neugeschaffenen Parlamentssitze zu (siehe Tabelle 4). Zwischen 1870 und 1917 stieg die Anzahl der Abgeordneten allein des Kantons Esch von 3 auf 15. Dass manche ländlichen Kantone auch in absoluten Zahlen Einwohner verloren – die Bevölkerung des Kantons Remich etwa sank zwischen 1865 und 1910 von ca. 14.300 auf 11.800 Personen (STATEC 1990, 15) – verstärkte die Asymmetrie. Die soziale Zusammensetzung des Parlaments reflektierte diesen Trend. Es gab unter den Abgeordneten immer weniger ländliche Großgrundbesitzer, wie sie noch Mitte des 19. Jahrhunderts dominant gewesen waren, dafür mehr Industrielle, Anwälte und Ärzte (Als und Philippart 1994, 293).

173 Nachdem noch 1913 eine Mehrheit des Parlaments einen entsprechenden Vorstoß abgelehnt hatte, wurde die Wahl in den Gemeinden 1918 eingeführt (Mémorial A 1918a; vgl. dazu auch ANLux, Akte AE182).

In der Folge dieser Verschiebungen kam es zu erbitterten Auseinandersetzungen um eine mögliche Neuberechnung der Abgeordnetenanzahl oder eine Neugliederung der Kantone. Ich möchte hier nur zwei Beispiele für solche Auseinandersetzungen nennen. Erstens: Im Februar 1899 forderte der Abgeordnete Prüm, der uns bereits als Befürworter der Wahl in der Heimatgemeinde begegnet war, für die Berechnung der Abgeordnetenzahlen zukünftig nur die Luxemburger Staatsbürger mit festem Wohnsitz zugrunde zu legen. Im Jahr 1905 brachte er dieselbe Beschwerde anlässlich einer Debatte über die nationale Bevölkerungs- und Berufsstatistik erneut zur Sprache. Kern seiner Klage war, das bestehende Verfahren zur Ermittlung der Abgeordnetenzahlen bevorzuge den Kanton Esch aufgrund der vielen in der Schwerindustrie beschäftigten ausländischen Arbeiter: „Chaque fois que la grande industrie importe quelques wagons de koullis¹⁷⁴ italiens, il est attribué au canton d’Esch un député“ (Chambre des Députés 1905, 989). Eine Änderung des Berechnungsmodus sei daher aus Gründen der Gerechtigkeit notwendig. Zweitens: Im März 1899 schlug der Abgeordnete Collart, selbst im Süden beheimatet, zusammen mit mehreren Abgeordneten aus den ländlichen Kantonen schlicht die Teilung des Kantons Esch vor. Die anderen Escher Abgeordneten reagierten auf diesen Vorstoß empört: Sie beschimpften Collart als „Judas“ (Spoo 1974, 65) und organisierten eine Protestversammlung, an der den Presseberichten zufolge rund 1000 Menschen teilnahmen (Bürger- und Beamtenzeitung 1889).

Beide Vorstöße fanden im Parlament keine Mehrheit. Die Debatten, zu denen sie Anlass gaben, offenbarten aber eine grundsätzliche Unsicherheit über den Charakter und das Ziel von politischer Repräsentation. In der Debatte um den Teilungsplan forderte Premierminister Eyschen, man müsse eine Grundsatzentscheidung treffen, wie Repräsentation in Zukunft aussehen solle – „il y a une question à examiner très sérieusement. Je demande si les grandes circonscriptions sont bonnes ou si les petites sont préférables. Prenez le système des grandes circonscriptions, vous aurez des votes politiques, des votes sur des programmes; avec les petites circonscriptions, vous aurez des votes sur les personnes; l’électeur connaîtra son député; les influences locales se feront sentir. Tout cela est vrai. Mais que vous ayez l’un à côté de l’autre, n’y a-t-il pas du danger à voir fausser la représentation nationale?“ (Chambre des Députés 1901, 1573). Man könne nicht auf Dauer kleine und große Wahlkreise oder programmatische und personenzentrierte Wahlkämpfe zugleich haben. Den Zeitgenossen war also durchaus bewusst, dass die politische Repräsentation sich in einer Situation des Umbruchs befand.

Die verbreitete Unklarheit über Sinn und Funktionsweise der Repräsentation zeigte sich auch in der regelmäßigen Unterstellung, dass die Bürger eines Kantons mit mehr Abgeordneten auch besser repräsentiert seien. So meinte Prüm: „Si les Luxembourgeois doivent être égaux devant la loi ... il n’est pas juste qu’un citoyen habitant le canton d’Esch puisse donner onze ou douze

174 Nach der abwertenden Bezeichnung „Kuli“, die ursprünglich für asiatische Tagelöhner verwendet wurde.

voix pour l'élection des députés ... Il y a là une inégalité“ (Chambre des Députés 1905, 989). Warum genau es sich hier um eine Ungerechtigkeit handele, begründete er nicht. Um die Verwirrung komplett zu machen, behaupteten im Gegenzug mehrere Abgeordnete des Kantons Esch, dass ihnen eine größere Zahl an Abgeordneten durchaus zustehe, da ihr Kanton als wirtschaftlicher Motor des Landes ja auch die meisten Steuern zahle und politischer Einfluss demgemäß verteilt werden müsse (Chambre des Députés 1905, 995). Tatsächlich ist es aus vielerlei Gründen keineswegs evident, dass ein Bürger eines bevölkerungsreichen Kantons mit zwölf Abgeordneten viermal besser repräsentiert sein soll, als ein Bürger eines Kantons, der nur drei Abgeordnete hat. Mal davon abgesehen, dass sich politische ‚Repräsentativität‘ letztlich nicht auf diese Weise quantifizieren lässt, ging das schon rein arithmetisch nicht auf, da ja auch die zu repräsentierende Bevölkerung viermal so zahlreich war. Vor allem aber widersprach die Klage, dass manche Bürger ‚besser‘ repräsentiert seien als andere, der Verfassungsnorm, der zufolge Abgeordnete das Land als Ganzes und gar nicht individuelle, zählbare Wähler vertreten sollten. In anderen Worten: Erst weil Repräsentation implizit bereits nicht mehr als unabhängige Treuhandschaft, sondern als Ausdruck rivalisierender Interessen der Wähler gedacht wurde, erschien die Frage der Abgeordnetenzahlen auf einmal überhaupt als ein Gleichheits- und Gerechtigkeitsproblem.

An anderer Stelle sprach Prüm das auch offen aus. Anlässlich der Wahlrechtsreform von 1901 argumentierte er, die alte Idee des Parlamentarismus als vernünftiger Treuhandschaft sei gescheitert, da sie die Interessen eines Teils fälschlicherweise für das Allgemeine ausgegeben habe: „Durant la première moitié du siècle qui vient de finir, on a envisagé le régime parlementaire basé sur le cens, système qui remettait le pauvre aux mains des couches les plus élevées des classes moyennes, à ceux que l'on appelait alors les notables ... On y voyait le gouvernement de la raison. La libre discussion, pratiquée par des Chambres émanées de suffrages éclairés, semblait devoir dans toute question susciter les solutions les plus conformes à l'intérêt et au bonheur général ... On avait oublié que chaque classe constitue un élément social distinct; que les intérêts du peuple ne sont pas ceux de la bourgeoisie“ (Chambre des Députés 1901, 1743). In anderen Worten: Die verschiedenen Interessen müssten auch in ihren Unterschieden repräsentiert werden. Dem Konservativen Prüm schwebte jedoch keine pluralistische Demokratie mit konkurrierenden Interessengruppen und Parteien vor, sondern eine Neugliederung der Kantone mit dem Ziel, ökonomisch und sozial mehr oder weniger homogene Interessenblöcke zu schaffen: „Il y a certains intérêts bien distincts, dont les voix devront se faire entendre séparément; il y a des contrées purement agricoles, les villes et les localités industrielles qui, électoralement, devraient être confondues le moins possible. C'est là un principe dont la loi, en fixant les circonscriptions électorales, devrait nécessairement tenir compte“ (Chambre des Députés 1901, 1476). In diesen Punkt traf er

sich in gewisser Weise sogar mit seinen Gegnern, den Escher Abgeordneten, die ihrerseits auf der bereits erwähnten Protestversammlung verkündeten, dass „die Interessen unserer Industrie erheischen“ würden, „daß sie in einem Wahlbezirk vereinigt bleiben“ (zit. n. Bürger- und Beamtenzeitung 1889). Angesichts des beschleunigten sozialen Wandels wäre der von Prüm angedachte Plan, durch Neugliederung der Wahlbezirke eine Art rudimentäre funktionale Repräsentation zu institutionalisieren, wohl zum Scheitern verurteilt gewesen, gab es doch in jedem Kanton wiederum heterogene Interessen und konkurrierende Interpretationen dessen, wie ein bestimmtes Interesse politisch repräsentiert werden sollte. Ein überzeugendes, geschweige denn ein demokratisches Gegenmodell konnte Prüm nicht bieten. Die grundsätzliche Kritik, die er – als Konservativer – am treuhänderischen Parlamentarismus des 19. Jahrhunderts übte, illustrierte aber den unterschwelligen Plausibilitätsverlust der alten Formen und Praktiken der Repräsentation.

Ich fasse zusammen: Um die Jahrhundertwende wurde von verschiedenen Seiten implizit oder explizit die Notwendigkeit einer Neuordnung der Repräsentation gesehen. Der Schwerpunkt der Debatten verschob sich mit Beginn des 20. Jahrhunderts langsam, aber sicher. Die Frage, ob man das Wahlrecht überhaupt ausweiten sollte oder nicht, verlor an Dramatik. Wie in Kapitel 7 gezeigt wurde, bestand über die Wünschbarkeit des allgemeinen Männerwahlrechts schon vor dem Ersten Weltkrieg ein prinzipieller Konsens. Stattdessen gewann die Frage an Dramatik, *wie* die politische Repräsentation des Demos unter den Bedingungen weitreichender Inklusion und staatsbürgerlicher Gleichheit auf der einen und gesellschaftlicher und ökonomischer Differenzierung auf der anderen Seite am besten institutionalisiert werden könnte. Das hieß aber keineswegs, dass das Neue schon klare Konturen hatte, die Antworten schon bereit lagen. Die alte Konstellation geriet Schritt für Schritt in eine Krise. Doch erst die Krise zwang zur Suche nach neuen Formen und für eine gewisse Zeit liefen verschiedene Repräsentationsdiskurse neben- und durcheinander. Aus heutiger Sicht erscheinen daher viele Äußerungen aus dieser Zeit eigentlich ambivalent, schwankend zwischen Treuhandschaft und Interessenrepräsentation, zwischen demokratischer Parteienkonkurrenz und korporativen Vorstellungen von Interessenrepräsentation, zwischen Individuum, Kanton und Nation. Diese Ambivalenzen und Widersprüche blieben zunächst unaufgelöst und wurden in der Regel auch nicht als solche wahrgenommen. Erst nach und nach kristallisierten sich entlang verschiedener gesellschaftlicher Konfliktlinien die Parteien als neues Gravitationszentrum der Repräsentation heraus. Diesen Prozess beschreibe ich im folgenden Unterkapitel 9.4.

9.4 Politisierung der Konfliktlinien und Genese des Parteiensystems

Im theoretischen Teil meiner Arbeit hatte ich dafür plädiert, gesellschaftliche Konfliktlinien und nicht soziale Gruppen als Ausgangspunkt der Analyse von Repräsentation zu nehmen. Der Begriff der Konfliktlinie ist dynamisch, er verweist zunächst nur auf ein Potential. Erst durch Politisierung werden soziale Konfliktlinien öffentlich sichtbar und entfalten strukturierende Effekte. Um auf Dauer gestellt zu werden, müssen sie mit bestimmten Bedeutungen, Abgrenzungen und politischen Identitäten verknüpft werden. Das kann wiederum die Art und Weise, wie die Gruppen sich selbst definieren und ihre Beziehungen zu anderen Gruppen interpretieren, beeinflussen. Es gibt aber keine Notwendigkeit, dass ein gesellschaftliches Konfliktpotential zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Entstehen einer politischen Partei führt.

Im Folgenden soll weder eine systematische soziologische Analyse der verschiedenen gesellschaftlichen Umwälzungen und Konfliktpotentiale, die aus der Industrialisierung und Modernisierung folgten, unternommen werden (dazu überblicksartig Kapitel 6; zur Sozialgeschichte Luxemburgs im 19. und 20. Jahrhundert ausführlich Trausch 2009, 2012) noch soll die Struktur und Entwicklung der einzelnen luxemburgischen Parteien in all ihren chronologischen, personellen, und organisatorischen Feinheiten wiedergegeben werden. Letzteres wurde in den vorliegenden Studien zur Organisationsgeschichte der einzelnen Parteien mehr oder weniger ausführlich unternommen (Fayot 1979; Roemen 1995; Schaeffer 1961; Schaus 1974; Trausch 2008a).

Worum es mir geht, sind nicht die einzelnen Parteien als solche, sondern die Genese des Parteiensystems aus der Politisierung von Konfliktlinien und das Entstehen einer neuen, auf den Parteien beruhenden Praxis der Repräsentation. Dabei konzentriere ich mich auf die drei für meinen Untersuchungszeitraum wichtigsten Spaltungslinien – auf die Konflikte zwischen säkularem Staat und Kirche (9.4.1), zwischen Stadt und Land (9.4.2) und zwischen Arbeit und Kapital (9.4.3) (grundsätzlich zum Konfliktlinienmodell siehe Rokkan 2000, 332ff.).¹⁷⁵ In den einzelnen Abschnitten wird jeweils nach vier Dingen gefragt: erstens nach dem *Ursprung* einer Konfliktlinie, zweitens nach ihrer weiteren *Zuspitzung* und gesellschaftlichen und kulturellen *Mobilisierung*, drittens nach ihrer Abbildung im sich herausbildenden *Parteiensystem* und viertens nach der jeweiligen *historisch-politischen Bedeutung*.

¹⁷⁵ Mit viel Phantasie könnte man für das 19. Jahrhundert eine Konfliktlinie zwischen Zentrum und Peripherie konstruieren und am Verhältnis zu den Niederlanden festmachen. Allerdings handelte es sich dabei um eine von Opportunitätserwägungen geprägte Spaltung der politischen Eliten in Unterstützer und Gegner eines bestimmten Königshauses, nicht um die politische Abbildung eines gesellschaftlichen Konflikts. Mit dem Tod von Wilhelm III. verlor diese Spaltung jede Bedeutung. Sie spielte keine Rolle für die politischen Verhältnisse im Übergang zur Demokratie des 20. Jahrhunderts.

9.4.1 Staat und Kirche

a) *Ursprung*. Der Gegensatz zwischen säkularem Staat und der Kirche stellt in Luxemburg die historisch älteste Konfliktlinie dar. Ihr Ursprung liegt in Entwicklungen, die Jahrzehnte vor der Industrialisierung angesiedelt sind. Trotzdem ist auch sie verhältnismäßig jungen Datums. Wie Gilbert Trausch betont, besaß Luxemburg bis ins 19. Jahrhundert hinein eine unangefochtene staatskirchliche Tradition; die in zahlreichen anderen katholischen Ländern üblichen Spannungen zwischen dem sich herausbildenden Verwaltungsapparat und dem lokalen Klerus spielten keine große Rolle (Trausch 2008b, 101f.). Das änderte sich erst Mitte des 19. Jahrhunderts. 1840 wurde Luxemburg vom Bistum Namur getrennt und in ein apostolisches Vikariat transformiert. In Kapitel 7 hatte ich bereits auf die Bedeutung des zu neuem Selbstbewusstsein gelangten organisierten Katholizismus im Vorfeld der Ereignisse von 1848 hingewiesen. Vor allem dem neu berufenen apostolischen Vikar Laurent wird in der Literatur eine wichtige Rolle zugeschrieben (dazu Calmes 1982). Über Letzteren schreibt ein Kenner der Kirchengeschichte: „Ging es ihm einerseits darum, Kirche und Staat voneinander abzugrenzen, so verfolgte er andererseits das Ziel, dem sich konstituierenden jungen Luxemburger Staat eine stark christliche Form zu geben, und zwar durch einen maximalen Einfluss seitens der Kirche“ (Hellinghausen 1998, 70). Politisch schwenkte der Luxemburger Katholizismus Mitte des 19. Jahrhunderts jedenfalls „von einem Jahrhunderte alten, vom Luxemburger Klerus ohne nennenswerte Schwierigkeiten angenommenen Staatskirchentum über in einen Ultramontanismus, dessen romtreue Standfestigkeit überraschen mag“ (Trausch 2008d, 19). Ultramontanismus meint hier insbesondere, dass sich die Kirche selbst nicht in erster Linie als ein den gemeinsamen Gesetzen unterworfenen Teil des staatlichen Gemeinwesens, sondern als eine Instanz eigenen Rechts sah, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs souverän ist und mit dem Staat auf Augenhöhe verhandelt. Damit war die Sollbruchstelle späterer Auseinandersetzungen vorgezeichnet.

Wohlgedacht: Es handelte sich anfangs nicht um eine gesamtgesellschaftliche Spaltung zwischen zwei gegensätzlichen religiösen oder weltanschaulichen Lagern: „Es war kein Kampf zwischen Katholiken und Nicht-Katholiken, nicht zwischen Kirchgängern und Nicht-Kirchgängern“ (Trausch 2008b, 122). Bis auf die jüdische Minderheit, die sich in wenigen Ortschaften konzentrierte und in der Öffentlichkeit zurückhaltend auftrat, war der übergroße Teil der Luxemburger katholisch. Und auch wenn manche Pamphletisten im 19. Jahrhundert hinter dem luxemburgischen Staatsapparat eine gegen die Kirche gerichtete Verschwörung von ungläubigen Freimaurern am Werk sahen (so etwa Grégoire 1845), bekannten sich auch jene Politiker, die sich selbst als liberal verstanden, in der Regel zum Katholizismus und konnten im Privatleben durchaus religiöse Gefühle hegen (Schaus 1974, 9). Worum es ging, war zunächst nur ein Kampf um Ein-

fluss zwischen säkularen Eliten und dem auf seine vermeintlichen Rechte und Freiheiten, sprich Privilegien, bedachten Klerus. Dieses Konfliktpotential blieb zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitgehend latent. Nach den Ereignissen von 1848 zog sich der Katholizismus bald auf eine defensive Linie zurück. An die Stelle des oppositionellen Gestus trat ein mitunter staatstragender Konservativismus. Wie in Kapitel 8 gesehen, schlugen sich katholische Politiker und Zeitungen im Verfassungsstreit von 1856 auf die Seite des König-Großherzogs als Garant der Ordnung. Konflikte kochten nur hoch, wenn Entscheidungen anstanden, die unmittelbar die Kirche betrafen, etwa über das Kultusbudget oder die von Rom im Jahr 1870 ohne Rücksprache mit dem luxemburgischen Staat beschlossene Umwandlung Luxemburgs von einem apostolischen Vikariat in ein eigenständiges Bistum. Insgesamt betrieb die Kirche in jenen Jahren eher eine dogmatische Selbstabkapselung von der Moderne, statt eine Politik der weltlichen Einmischung in die öffentlichen Angelegenheiten.¹⁷⁶

b) *Zuspitzung und Mobilisierung.* Von einer richtiggehenden Politisierung der Konfliktlinie zwischen Staat und Kirche konnte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch nicht die Rede sein. Doch mit der Konsolidierung des modernen Staatsapparates in Luxemburg traten die Sollbruchstellen immer deutlicher hervor. Speziell der Aufbau eines verpflichtenden, einheitlichen und staatlich geregelten Schulsystems wurde von der Kirche als Eingriff in eine ihrer ureigenen Domänen verstanden. Die Entwicklung in Luxemburg folgte auf den Buchstaben genau der Beschreibung Rokkans: „Die Einführung der Schulpflicht für alle Kinder der Nation unter zentralisierter und säkularer Kontrolle geriet mit den angestammten Rechten der religiösen *pouvoirs intermédiaires* in direkten Konflikt und löste Wellen der Massenmobilisierung zu nationenweiten Protestparteien aus“ (Rokkan 2000, 346). Als das Parlament Anfang des Jahres 1881 ein neues Schulgesetz verabschiedete, das den Einfluss des Klerus beschränkte, war das der Auftakt zu einer mehrere Jahrzehnte andauernden „guerre scolaire“ (Tausch 2008b, 118; siehe auch Kirsch 1987). Kurz nach Verabschiedung des Schulgesetzes beschwor Nikolaus Adames, der Bischof von Luxemburg, in einem Hirtenbrief den „schweren Krieg, der sich allenthalben in der Welt gegen unsere heilige Religion, ihre Rechte und Freiheiten erhoben“ habe und forderte die Gläubigen in apokalyptischem Tonfall auf, sich zwischen Freund und Feind zu entscheiden: „Wählet auf welcher Seite ihr mitkämpfen wollet, denn die Zeit der Entscheidung rückt immer näher (...). Für wen kämpfe ich? Ist es für Gott und den Himmel oder für Satan und die Hölle“ (Luxemburger Wort 1881b, 1881c)? Mag man diese Zeilen noch im Sinne eines spirituellen, metaphysischen Kampfes auslegen, so veröffentliche das *Wort* anlässlich der wenige Monate nach der Verabschiedung des ungeliebten Schulgesetzes anstehenden Teilwahlen eine Artikelserie, die dafür plädierte, dass auch Geistliche für die weltliche Abgeordnetenkammer kandidieren sollten.

¹⁷⁶ Mit Blick auf die Zeit von 1850 bis 1878 spricht Tausch (2008b, 114) von einer „Erstarrung“ der Kirche.

Adressat dieser Artikel waren vermutlich weniger der politische Gegner als das katholische Lager, das mobilisiert und davon überzeugt werden musste, dass es keineswegs unangebracht sei, wenn sich der Klerus offensiv in den weltlichen Kampf um die politische Macht einmischte. Wenn „die Kammer die wahre und getreue Vertretung des Landes sein“ wolle, hieß es, müssten „die verschiedenen Stände, und zwar nach Maßgabe ihrer Ausdehnung und der Wichtigkeit ihrer Interessen, in der Kammer vertreten sein“ (Luxemburger Wort 1881d). Die Geistlichen aber seien „Repräsentanten eines der zahlreichsten Stände des Landes“ und daher geradezu die „natürlichen und berufenen Rathgeber des Volkes“, zumal im Parlament „die wichtigsten und die weittragendsten Fragen der christlichen Erziehung der Jugend verhandelt werden, von deren richtigen oder falschen Lösung das Wohl oder Weh der künftigen Generation und unsers theuren kleinen Luxemburger Vaterlandes abhängt“ (Luxemburger Wort 1881e). Tatsächlich traten bei den Wahlen im Juni 1881 erstmals in drei Kantonen Geistliche als Kandidaten an.

Am Vortag der Wahlen meldete sich auch der Bischof erneut zu Wort, dieses Mal mit einem explizit politischen Aufruf, in dem er die ganze Autorität der Religion in die Waagschale warf, um für eine Veränderung der politischen Verhältnisse zu mobilisieren. Die Wähler, warnte er, sollten „nie vergessen“, dass ihr Stimmzettel „dereinst vor dem Richterstuhl Gottes wieder zum Vorschein kommen wird als Beweisstück“ (Luxemburger Wort 1881a). Zwei der drei geistlichen Kandidaten wurden gewählt. Doch diese zeitweilige Zuspitzung anlässlich der Wahl von 1881 blieb in ihren Effekten beschränkt. Inhaltlich erstreckte sie sich einzig auf die Schulfrage. Die geistlichen Kandidaten beeilten sich in der Regel zu versichern, dass sie in allen anderen Angelegenheiten fest zur Regierung stehen würden und ihnen an einem Kulturkampf nicht gelegen sei. Nach wie vor waren es auch vor allem Einzelpersonen, ihr persönliches Ansehen und ihre individuellen Kalküle, die die Repräsentation prägten. Weder auf politischer noch auf gesellschaftlicher Ebene entstanden neue Organisationen, die der Konfliktlinie tatsächlich eine landesweite Sichtbarkeit und Dauerhaftigkeit auch über die Wahlen hinaus hätten verleihen könnten.

Das änderte sich Anfang des 20. Jahrhunderts grundlegend. Wichtigster Ausdruck dessen war die Gründung des *Katholischen Volksvereins* im Jahr 1903 nach deutschem Vorbild (zu diesem siehe Heitzer 1979). Bereits 1909 hatte er über 100 Ortsgruppen und ca. 12.000 Mitglieder und stellte damit „in Luxemburg die erste bewusst durchorganisierte Massenbewegung dar“ (Margue 2008, 514). Die vereinseigene Zeitschrift, das *Luxemburger Volk*, erreichte nach Angaben des Vereins 1911 eine Auflage von 20.000 Stück (Luxemburger Wort 1911b). Im Fahrwasser des *Volksvereins* entstanden Anfang des 20. Jahrhunderts weitere Organisationen, z. B. die Katholische Volkshochschule, der Katholische Akademikerverband oder die Katholischen Arbeitervereine, in deren Gründung sich zugleich die wachsende Bedeutung der sozialen Frage niederschlug

(Luxemburger Volk 1906). Der Historiker Paul Margue weist darauf hin, dass die inhaltliche Ausrichtung des *Volksvereins* dem politischen Katholizismus eine neue Qualität verlieh: „Weit über die bloße Defensive, über die apologetische Verteidigung hinaus“ wurde hier „die gesetzgeberisch unterbaute soziale Reform anvisiert“ (Margue 2008, 513). Aus der Verteidigung von institutionellen Privilegien des Klerus, um die sich im 19. Jahrhundert alles drehte, wurde nach und nach ein umfassender Gegensatz, ein politischer und gesellschaftlicher Kampf um Hegemonie, der auch Fragen jenseits der Kirchen- und Schulpolitik im engeren Sinn aufgriff. Unter den verschiedenen katholischen Kräften entstanden eine neue politische Identität und ein gemeinsames Bewusstsein derselben (Decker 2011, 117), die nicht mehr allein durch die Kirche, sondern auch und gerade durch die Politik vermittelt wurden. Auf die Bedeutung dieser Transformation, in deren Zuge auch mehr und mehr eine nationale Rhetorik an die Seite der rein religiösen trat, wurde bereits anlässlich der Darstellung der Auseinandersetzungen rund um das allgemeine Wahlrecht und die Monarchie hingewiesen. Der *Volksverein* war dabei die treibende Kraft.

Diese Modernisierung des politischen Katholizismus geschah nicht isoliert. Sie muss im Verhältnis zur Entwicklung der Gegenseite betrachtet werden. Die im Januar 1904 gegründete *Libérale Liga* stellte eine Art Pendant zum *Katholischen Volksverein* dar. Im November 1904 wurde zudem der *Freidenkerbund* gegründet, aus dessen Mitte sich später auch einzelne Kandidaten für das Parlament rekrutierten (Fayot 1979, 98). Der seit 1903 erscheinende sozialdemokratische *Arme Teufel* hatte ebenfalls die Polemik gegen Kirche und ‚Pfaffen‘ zum Programm erhoben.¹⁷⁷ Der alte Konflikt zwischen kirchlichen und staatlichen Eliten um Einflusschancen wurde, wie Trausch betont, nach und nach zu einem umfassenden, weltanschaulichen Gegensatz: „Während sich in der 2. Hälfte des XIX. Jh. die Auseinandersetzungen noch auf dem Boden einer allgemeinen Akzeptanz des katholischen Christentums abspielten, änderte sich die Lage um 1900 (...). Fortan gab es im Parlament Gegner des politischen Katholizismus, die nicht mehr auf dem Boden des Christentums standen“ (Trausch 2008b, 129). Der Organisationsoffensive der katholischen Vereine folgte die Gründung konfessionsloser Pendants wie den *Volksbildungsvereinen* oder dem liberalen Lehrer- oder Studentenverband (Trausch 2008b, 133).

Diese Polarisierung auf gesellschaftlicher Ebene war nicht zwangsläufig. Sie beruhte zwar auf dem seit vielen Jahren schwelenden strukturellen Konflikt zwischen Kirche und Staat, wurde aber politisch vertieft, vorangetrieben und in Form gegossen. Ab 1904 und besonders anlässlich der Kammerwahl von 1908 kam es im Rahmen des nach wie vor bestehenden Mehrheitswahlsystems auf kantonaler Ebene immer wieder zu Absprachen bzw. Wahlbündnissen zwischen einzel-

¹⁷⁷ Der *Arme Teufel* war nach eigenem Anspruch „das erste Blatt hier im Lande, welches offen gegen den Klerikalismus auftrat, welches die Trennung von Kirche und Staat verlangte, welches die Verweigerung des Kultusbudgets beantragte“ und schrieb sich unbescheiden das Verdienst an den „scharfen Grenzen“, „welche die verschiedenen politischen Parteien hierzulands sich gegenseitig gezogen“ hätten, zu (Der Arme Teufel 1904b).

nen Kandidaten gegen die katholische Konkurrenz. Vor allem in den industrialisierten Kantonen, in denen eine stetig anwachsende Zahl an Mandaten zu vergeben war, konnten sich die katholischen Kandidaten kaum mehr durchsetzen. Ob die Bildung dieses Wahlkartells nun eine Reaktion auf das neue Machtbewusstsein der katholischen Seite war, wie Ben Fayot (1979, 96) schreibt, oder ob es sich umgekehrt verhielt, wie Gilbert Trausch (2008b, 127f.) und Emile Schaus (1974, 27) suggerieren, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls gab es erstmals eine landesweite, dauerhafte und über Einzelfragen hinausgehende Politisierung und Lagerbildung auf der repräsentativen Bühne, die auch auf die Gesellschaft zurückwirkte.

Für einige Jahre gewann diese Konfliktlinie eine hegemoniale Stellung. So gut wie alle anderen Differenzen wurden ihr untergeordnet oder richteten sich an ihr neu aus. Für einige Jahre beschworen sozialdemokratische Abgeordnete und bürgerliche Liberale zusammen nach französischem Vorbild den Antiklerikalismus als kleinsten programmatischen Nenner der politischen Linken.¹⁷⁸ Die katholische Seite zögerte im Gegenzug nicht, das ganze Gewicht ihrer Organisationen und ihres Einflusses vor Ort in die Waagschale zu werfen. Die politische Rhetorik wurde dabei stellenweise regelrecht martialisch. Das veranschaulichen beispielsweise die Zeilen von Frédéric Mack, dem Generalsekretär des *Volkvereins*, in einer Broschüre mit dem Titel „Katholische Männer, heraus!“. Er schrieb dort: „Gegen eine Mine verteidigt sich der Soldat in der Festung durch eine Gegenmine, gegen eine Batterie durch eine Gegenbatterie! Armee gegen Armee, Sturm gegen Sturm, Hieb gegen Hieb! (...). Mühelos ist die Arbeit gewiss nicht, und doch müssen wir alle an die Gewehre, wenn wir uns nicht im eigenen Vaterlande wie Parias unter die Füße treten lassen wollen!“ (Mack 1911, 7, 11). Deutlicher könnte man die Wende des organisierten Katholizismus hin zum Kampf um die weltliche Macht nicht veranschaulichen. Das Ausmaß der Polarisierung mag auch das folgende, etwas skurrile Beispiel veranschaulichen: Anlässlich der erneuten Auseinandersetzungen um eine Reform des Schulunterrichts zum Nachteil des Klerus von 1912 beauftragte der Pfarrer des Dorfes Osweiler Schulkinder damit, die Kurzprotokolle der Parlamentsverhandlungen, die an alle Wähler verschickt wurden, aus sämtlichen Briefkästen des Ortes zu entfernen, um zu verhindern, dass eine kritische Rede des linken Abgeordneten Mark bekannt wurde (Bericht des Generalstaatsanwalts, in: ANLux, Akte AE186).

c) *Repräsentation im Parteiensystem*. Ein wesentlicher Effekt der politischen Polarisierung Anfang des 20. Jahrhunderts war, dass man speziell auf katholischer Seite das alte Ideal des unabhängigen, treuhänderischen und das Gemeinwesen als Ganzes repräsentierenden Repräsentan-

¹⁷⁸ Anders als in der Literatur manchmal suggeriert wird, war das ‚Linksbündnis‘ unter dem Dach des Antiklerikalismus kein Spezifikum der luxemburgischen Geschichte. Ganz im Gegenteil. In Frankreich hatte 1902 ein *Bloc des Gauches* aus bürgerlichen Republikanern und Sozialisten die Wahlen gewonnen. Im Jahr 1905 setzte die Regierung vom Emile Combes die vollständige Trennung von Staat und Kirche in Frankreich durch. Der Bezug auf Frankreich spielte in den Auseinandersetzungen in Luxemburg Anfang des 20. Jahrhunderts eine große Rolle, als Vorbild für die einen und als Schreckensvision für die anderen.

ten in Frage stellte. Die katholische Bewegung reagierte auf die Kartellbildung ihrer Gegner nämlich durch verstärkte Bestrebungen, die Wahlen zu politisieren und eine auf kollektive, kohärente Programme statt auf einzelne Kandidaten zentrierte Form der Repräsentation zu forcieren. Das *Luxemburger Volk* plädierte bereits im Jahr 1904: „Die strammere Organisation der Parteien ist geeignet, den Wählern die Bedeutung der Wahlstimme und die moralische Pflicht der Wahlbeteiligung zum vollen Bewusstsein zu bringen“ (Luxemburger Volk 1904b). Der Generalsekretär des *Volksvereins* forderte seinerseits, es dürfe in Zukunft zudem „nicht mehr jedem Einzelnen überlassen bleiben, sich selbst oder einen Anderen als Kandidaten“ des katholischen Lagers aufzustellen (Mack 1911, 21). Das immer wieder genannte Vorbild der Luxemburger Katholiken in diesem Zusammenhang war die deutsche Zentrumspartei (Mack 1911, 19).

Damit ging auch eine neue Vorstellung vom Sinn und Zweck der Repräsentationsbeziehung als solcher einher. In einem Artikel mit der Überschrift „Imperatives Mandat“ forderte das *Wort* in diesem Zusammenhang: „Rechtlich allerdings untersteht der Abgeordnete nicht dem Urteil der Wählerschaft, aber in der Praxis kann ein offensichtlicher Widerspruch des Abgeordneten mit den Ansichten der Mehrheit seiner Wähler geeignet sein, ihn zur Niederlegung seines Mandats zu veranlassen“ (Luxemburger Wort 1905b). Statt um die Vertrauenswürdigkeit und individuelle Urteilskraft des Abgeordneten ging es nun um gemeinsame politische Urteilsmaßstäbe, die Wähler und Repräsentanten verbinden. Den Wandel gegenüber der auf die ehrwürdigen Honoratioren alten Schlages zentrierten Repräsentationspraxis des 19. Jahrhunderts mag verdeutlichen, dass die katholischen Kandidaten bereits zu den Wahlen von 1908, noch vor der formalen Gründung der Rechtspartei, geschlossen auftraten und die Wähler dazu aufriefen, ihre Entscheidung nicht an Personen, sondern allein an Programmen zu orientieren: „Wer ... unseren Kandidaten seine Stimme gibt, der weiß im voraus, in welchem Sinne dies auf die Orientierung der Politik einwirken wird, der kann schon heute die Tragweite seines Votums abmessen. Unseres Erachtens ist es nachgerade hohe Zeit, mit ... dem politischen Flicksystem aufzuräumen und eine Aera der zielbewußten und planmäßigen Politik zu eröffnen“ (Luxemburger Wort 1908a). Parteibildung und eine durch sie bewirkte dauerhafte Sichtbarkeit des Konflikts wurde demnach nicht nur als Mittel begriffen, eine nachhaltige Politisierung und Urteilsbildung der Bevölkerung voranzutreiben, sondern diese Politisierung war nun auch ausdrücklich erwünscht. In die gleiche Kerbe schlug Frédéric Mack in seiner Kampfschrift von 1911: „Die Hauptursache, warum diese Umfälle und Abfälle im Abgeordnetenhouse möglich sind, liegt in dem Umstand, daß wir keine festen Fraktionen in der Kammer haben. Wäre jede Partei dort organisiert, so müßte der Kandidat sich bereits vor den Wahlen klar aussprechen, welcher Fraktion er sich in der Kammer anschließen will (...). Das heillose Tasten und Kuhhandeln und Sichdrücken, wie es heute von so manchen ,unab-

hängigen‘ Deputierten-Elementen bei allen Prinzipienfragen beliebt ist, würde notwendigerweise aufhören“ (Mack 1911, 21f.). Der Unterschied zu dem von der Sorge um die Stabilität des Staates und die Unabhängigkeit der Staatsmänner besessenen Repräsentationsdiskurs des 19. Jahrhunderts könnte kaum größer sein. Die durch den *Volksverein* angestoßene Modernisierung des politischen Katholizismus trug auf diese Weise maßgeblich mit zum Entstehen der Parteiendemokratie in Luxemburg bei. Denn nicht zuletzt inspirierte sie wiederum die Gegenseite. Das *Tageblatt* forderte 1914 offen: „Freunde des demokratischen Fortschritts! Nehmt Euch ein Beispiel an der klerikalen Taktik! Laßt Euch nicht durch Personenrücksichten leiten“ (Tageblatt 1914d).

Die Wirklichkeit blieb hinter der Rhetorik der Broschüren und Leitartikel zunächst zurück. Die offizielle Gründung einer katholischen Partei kam erst 1914 zustande; es dauerte noch einige Jahre länger, bis die Partei nebst einem gemeinsamen Namen auch über eine reale Organisation verfügte.¹⁷⁹ Der erste Parteitag fand Ende Oktober 1916 statt, das Grundsatzprogramm der Partei wurde gar erst 1917 formell veröffentlicht (Trausch 2008c, 145). Am 8. September 1919, andert-halb Monate vor den Parlamentswahlen, eröffnete die Partei erstmals ein ständiges Sekretariat und stellte einen hauptamtlichen Geschäftsführer ein (Luxemburger Wort 1919a). Die Übernahme der bereits von Mack (1911, 22) vorgeschlagenen Sammelbezeichnung „Partei der Rechten“ sollte wohl signalisieren, dass man sich nicht ausschließlich für konfessionelle Belange zuständig sah. Das Grundsatzprogramm versuchte denn auch, einen entsprechend breiten Bogen zu schlagen. Hauptzweck der Partei war demnach „die Förderung des allgemeinen Volkswohls im Einklang mit den Grundsätzen des christlichen Sittengesetzes“; dabei sei „die Freiheit der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen“ ebenso wie „die Freiheit der übrigen Konfessionen“ zu schützen (in: Dupong 1917, 42). In seinem Kommentar zu den Parteigrundsätzen hob das Gründungsmitglied Pierre Dupong außerdem einen verfassungspolitischen Konservatismus und den „sozialen Gedanken“ hervor (Dupong 1917, 11). Mit dem ehemaligen Präsidenten des *Volksvereins*, Emile Reuter, wurde im Herbst 1918 erstmals ein Mitglied der neuen Generation des politischen Katholizismus Regierungschef. Bei den ersten Parlamentswahlen nach der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts 1919 gelang es der Rechtspartei dann, die absolute Mehrheit zu erringen (siehe Tabelle 5 auf S. 380). Wenngleich Letztere bei den Wahlen von 1925 wieder verlorenging, blieb die Rechte in der Folgezeit kontinuierlich die stärkste Partei (zur Ent-

179 In der Literatur wird häufig der 16. Januar 1914 als Gründungsdatum der Rechtspartei kolportiert (z. B. Schaeffer 1961, 36). Diese Angabe suggeriert eine falsche Eindeutigkeit. Im Januar 1914 gab es vermutlich nur ein erstes Treffen mit Blick auf die Wahlen desselben Jahres, aber weder Statuten noch ein Programm. Die Öffentlichkeit wusste lange nicht genau, um wen oder was genau es sich bei der neuen Partei handelte. Das *Tageblatt* fragte noch Ende Mai 1914 spöttisch „Wer ist denn diese Partei der Rechten?“ (Tageblatt 1914b). Zu Recht wurde angemerkt, dass die Gründung der Rechtspartei eigentlich „in mehreren Etappen“ geschah (Trausch 2008c, 138). Man kann davon ausgehen, dass der eigentliche Aufbau der Parteiorganisationen ab 1916 begann. Anders als im Falle der Arbeiterpartei, die aus einem Zusammenschluss von Ortsverbänden entstand, blieb der Aufbau der Partei der Rechten abhängig von der Initiative der Parteizentrale (Schaus 1974, 47f.).

wicklung der Partei in der Zwischenkriegszeit Bové 2008). Wiederum trifft zu, was Rokkan für die katholischen Länder verallgemeinert: „Die Parteien zu Verteidigung der Religion, die aus diesem Prozeß hervorgingen, entwickelten sich nach Einführung des Männerwahlrechts zu breiten Massenbewegungen“, die dauerhaft eine bemerkenswerte Unterstützung aus verschiedensten Bevölkerungsgruppen auf sich vereinen konnten (Rokkan 2000, 346).

d) *Historisch-Politische Bedeutung*. Im Gegensatz zur den Konfliktlinien zwischen Stadt und Land oder zwischen Arbeit und Kapital betrifft die Spaltung zwischen Kirche und Staat nicht unmittelbar diejenigen Gruppen, denen im Rahmen meines Forschungsprojekts besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Dass hier relativ ausführlich auf sie eingegangen wurde, hat aber einen guten Grund: Die Politisierung der Konfliktlinie zwischen Staat und Kirche in Luxemburg spielte historisch die Rolle einer Initialzündung für die Repräsentation des Konflikts (ähnlich Decker 2011, 49). Im 19. Jahrhundert stellte der Konflikt zwischen Staat und Kirche die meiste Zeit über eine Konkurrenz zwischen zwei Institutionen dar, die jeweils ihren eigenen, gesonderten Tätigkeitskreis hatten. Zwischen beiden gab es zwar gewisse Friktionen, doch diese waren nicht direkt Gegenstand der politischen Repräsentation und mobilisierten im Normalfall auch nicht die Bürger zur Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten (Spizzo 1995, 264). Im Übergang zum 20. Jahrhundert wurde die Konfliktlinie dagegen in den Staat selbst eingezogen.

Beide, die Konfliktlinie und der Staat, veränderten damit ihren Charakter. Die Konfliktlinie wurde politisiert und zur Achse eines politischen Streits um Hegemonie, in dem es um weit mehr ging als um kirchenrechtliche Fragen oder die genauen Befugnisse des Dorfpfarrers. Der Staat wurde von einer Instanz der Treuhandschaft der allgemeinen Interessen durch unabhängige Eliten zu einem Ort, an dem gesellschaftliche Konflikte im Namen des Volkes erscheinen, ausgetragen und temporär entschieden werden können. Eine Anmerkung des *Luxemburger Worts* im Vorfeld der Parlamentswahlen von 1908 fasst diese Transformation exemplarisch zusammen: „Der gegen das Christentum und die katholische Kirche gerichtete Kampf ... wird in unserm Verfassungsstaat vornehmlich auf dem Boden der Parlamente ausgefochten und kann daher auch vornehmlich nur durch das Mittel der Volksvertretung gekämpft werden“ (Luxemburger Wort 1908c). Zum ersten Mal gab es nun eine fundamentale und relativ dauerhafte Spaltung zwischen zwei Lagern, die alle Abgeordneten, aber auch alle Bevölkerungsschichten und Landesteile erfasste. Die Vergeblichkeit der Suche nach einer vermeintlich neutralen, sachlich-rationalen Lösung wurde damit offensichtlich und auch die Regierung war zunehmend gezwungen, sich auf eine Seite zu stellen. Auf die Wahlen von 1908 rückblickend, schrieb das linksliberale Tageblatt seinerzeit: „Zum ersten Mal in unserm Lande seit langer, langer Zeit übernahm eine politische Partei oder besser übernahmen zwei kartellierte (sic) politische Parteien die Verantwortung der

Geschäfte. Sie ... verstanden es, die Regierung dahin zu bringen, daß sie Gesetzesvorlagen deponierte, die den Hauptprogramm Punkten der geeinigten Linken entsprachen. Was ergab sich daraus? Die Klerikale Partei verschmähte es zum großen Teil, an den Staatsgeschäften mitzuarbeiten: sie zog sich in den Schmollwinkel zurück oder trieb eine unfruchtbare ... Opposition“ (Tageblatt 1914a). Erstmals kam es also zu einer dauerhaften Spaltung in Mehrheit und Opposition. Der Unterschied zu den Auseinandersetzungen im 19. Jahrhundert, die zwischen rivalisierenden Politikereliquen in Form von mehr oder weniger persönlichen Polemiken ausgetragen wurden und deren Inhalt und Relevanz für Außenstehende nicht immer durchschaubar war, war eklatant.

Es war aber keineswegs so, dass die Sphäre der politischen Repräsentation nun einfach eine vorpolitische Spaltung spiegelte. Zum einen wurde die gesellschaftliche Mobilisierung einer neuen katholischen Identität, die sich im Entstehen eines spezifischen katholischen Milieus niederschlug, durch die besondere Konfiguration der Repräsentation aktiv geformt – insbesondere durch die Notwendigkeit, sich der Konkurrenz um die politische Macht in den industrialisierten Kantonen zu stellen. Zum anderen sah die neue Rechtspartei sich auch inhaltlich keineswegs nur als verlängerter Arm kirchlicher Sonderinteressen, sondern sie schrieb diese in einen Streit über das irdische Gemeinwohl ein. Die historische Bedeutung dieser Neukonfiguration wurde bereits zweimal angesprochen. Erstens trug sie wesentlich zur Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts bei, da die modernisierte katholische Bewegung sich im Gegensatz zu der älteren Generation kirchenfreundlicher Notabeln immer auch als Vertreterin einer schweigenden (katholischen) Bevölkerungsmehrheit begriff, der man eine Stimme geben müsse (siehe Kap. 7.3.7). Zweitens spielte die mit der Politisierung des Katholizismus einhergehende Polarisierung auch eine wichtige Rolle für die Nationalisierung der Monarchie. Die Rechtspartei sah zunächst die katholische Großherzogin als natürliche Verteidigerin ihrer Sache und politisierte dadurch indirekt die Frage der Staatsform (siehe Kap. 8.3.1); nach dem Krieg war sie dann die treibende Kraft bei der Rettung der Monarchie im Namen der nationalen Identität und Selbstbestimmung (siehe Kap. 8.3.4).

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Konfliktlinie zwischen Staat und Kirche den Zenit ihrer Bedeutung jedoch bereits überschritten. Der katholische Hintergrund blieb wichtig für die Identität und gesellschaftliche Verankerung der Rechtspartei. Aber in den Debatten des Parlaments, in den Wahlkämpfen und nicht zuletzt in der Programmatik aller Parteien, auch derjenigen der Rechtspartei, verlor der Streit rund um die Stellung der Kirche und der Religion gegenüber wirtschaftlichen und sozialen Differenzen immer mehr an Bedeutung. Der vielleicht wichtigste und bisher ausgeklammerte Aspekt der Modernisierung des politischen Katholizismus, nämlich das Entstehen einer sich als Alternative zur Sozialdemokratie verstehenden *christlich-sozialen* Strömung, ging bereits über die Konfliktlinie zwischen Staat und Kirche hinaus. In der Zwischenkriegszeit

rückte stattdessen die Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital ins Zentrum. Auf sie gehe ich im Abschnitt 9.4.3 ausführlich ein. Zuvor untersuchte ich die Konfliktlinie zwischen Stadt und Land, die in der Folge des Ersten Weltkriegs kurzzeitig ebenfalls von Bedeutung war.

9.4.2 Stadt und Land

a) *Ursprung*. Eine inhaltliche Konfliktlinie, die sich auf landesweite Differenzen zwischen Landwirtschaft und Industrie oder zwischen Bauern und der Bevölkerung der Städte bezog, entwickelte sich vergleichsweise spät, nämlich erst im Zuge der Industrialisierung, in deren Folge die Landwirtschaft als spezifischer ökonomischer Bereich und die Landwirte als eigene gesellschaftliche Gruppe sich erst ausdifferenzierten und die Bevölkerung der Städte wuchs.

Zuvor war das ganze Land überwiegend agrarisch geprägt. Die Mehrheit der Bevölkerung und der Wahlberechtigten außerhalb der Hauptstadt war in der einen oder anderen Weise mit der Landwirtschaft verbunden. Es gab zwar auch im frühen und mittleren 19. Jahrhundert Formen der Früh- oder Protoindustrialisierung, doch diese war ihrerseits noch ländlich geprägt und der Großteil der dort beschäftigten Arbeitskräfte bestand aus kleinen Bauern¹⁸⁰ und Tagelöhnern, die ihre kargen landwirtschaftlichen Einkommen aufbesserten (Tausch 1975, 22f., 2009, 16). Regierungschef Eyschen glaubte noch Ende des 19. Jahrhunderts, Luxemburg wäre „avant tout un pays agricole“ (Chambre des Députés 1892, 938). Allerdings gab es seit der Staatsgründung immer wieder territoriale Rivalitäten. Jeder Kanton war überzeugt, bei der Verteilung von Subventionen und dem Ausbau der Infrastruktur übervorteilt zu werden. Da die Wahl im 19. Jahrhundert primär territorial organisiert war, kamen der regionalen Herkunft und Verankerung eines Abgeordneten immer eine gewisse politische Bedeutung zu. Unter dem alten System der kantonalen Mehrheitswahl war die Vernetzung mit den kantonalen Eliten ein wichtiger Faktor für eine erfolgversprechende Kandidatur. In diesem Zusammenhang wurde dem politischen Rivalen dann auch schon einmal vorgeworfen, nicht zu wissen, was ein Bauer sei oder wie die Pferdesteuer berechnet werde (Luxemburger Wort 1863). Wie in Kapitel 9.2 herausgearbeitet wurde, ging es dabei aber nicht um eine offene Repräsentation und Politisierung sozialer Interessen und Konflikte, sondern nur darum, ob der einzelne Kandidat ein geeigneter Vertrauensmann seines jeweiligen Kantons sein könne. Ein abgehobener Städter, so der Subtext des zitierten Vorwurfs, habe keinen Draht zu Landbewohnern und könne nicht über die Kenntnisse verfügen, um die dort drängenden Probleme vertrauenswürdig zu lösen.

180 Ich übergehe an dieser Stelle die Schwierigkeiten, die historisch mit dem Begriff „Bauer“ verbunden sind, der „eine Fülle von wirtschaftlich und rechtlich bestimmten Einzelbezeichnungen zuließ und erforderte, damit Freiheit oder Unfreiheit verschiedener Abstufung, Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte sowie Betriebsgrößen und Rechtsstellung im Dorf fixiert werden konnten“ (Conze 1974, 407, dort auch mehr zur Begriffsgeschichte).

Erst mit der Industrialisierung bildete sich im eigentlichen Sinne eine Konfliktlinie zwischen Stadt und Land heraus. Seit den 1880er und 1890er Jahren kam es zwischen der Industrie und der Landwirtschaft zu einer wachsenden Konkurrenz um Arbeitskräfte und Subventionen und einem Streit um Preise. Ging es dabei zunächst um einen Konflikt zwischen Landwirten und Industriellen, wurde um die Wende zum 20. Jahrhundert vermehrt von einem größeren Gegensatz zwischen ‚Produzenten‘ und ‚Konsumenten‘ gesprochen, d. h. einem Gegensatz zwischen denen, die Lebensmittel herstellten und jenen, die lohnabhängig beschäftigt und für ihre Lebensmittelversorgung vom Markt abhängig waren. Den Bauern wurde vorgeworfen, Fleisch, Milch und andere Lebensmittel zu teuer zu verkaufen und sich auf Kosten der Stadtbevölkerung zu bereichern. Die *Bürger- und Beamtenzeitung* schrieb polemisch, die Zeit sei vorüber, „wo Beamten [sic – gemeint sind Angestellte, M.D] u. Handwerker ruhig zusahen, wie die Produzenten Ringe und Syndikate gründeten, um immer mehr die Preise der Lebensmittel in die Höhe zu schrauben“ (Bürger- und Beamtenzeitung 1905b). Die Bauern warfen den Industriellen im Gegenzug regelmäßig vor, das als Düngemittel dienende Thomasmehl, ein phosphorhaltiges Abfallprodukt der Eisenerzeugung, zu überhöhten Preisen abzugeben. Das *Wort* spekulierte 1896 über ein „gegen die Interessen der Landwirtschaft“ gerichtetes Kartell der Thomasmehlfabrikanten; es sei leider zu beobachten, dass „bei der Bildung eines Ringes auf dem Dünger-Erzeugungsgebiete derselbe sich in der Regel gegen die Landwirtschaft kehrt und eine Ausbeutung derselben betreibt“ (Luxemburger Wort 1896). Egal, ob diese Klagen im Einzelnen berechtigt waren oder nicht: Es zeichnete sich ein latenter Interessengegensatz zwischen Stadt und Land ab, der jenseits regionaler Rivalitäten die Gesellschaft als Ganze betraf.

b) *Zuspitzung und Mobilisierung*. Um die Jahrhundertwende kam es auch in Luxemburg landesweit zu einer intensivierten Organisation der Landwirte. Zentral hierfür waren die landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften, die seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts in großer Zahl entstanden. Um die Jahrhundertwende gab es 400 „Landwirtschaftliche Lokalvereine“ mit zusammen über 15.000 Mitgliedern; 1909 entstand der *Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine* (AVLL) als landesweite Dachorganisation (Kohl 1925, 57, 63; siehe auch Trauth 2012, 141f.). Gegenüber der alten *Ackerbaukommission*, die im Zuge der Staatsgründung 1843 als für landwirtschaftliche Belange zuständiges Expertengremium eingerichtet worden war, können diese neuen Bestrebungen, auch wenn die staatliche Verwaltung sie oft logistisch unterstützte, als Formen gesellschaftlicher Selbstorganisation gesehen werden. Auch für Luxemburg gilt demnach, was Werner Conze für denselben Zeitraum mit Blick auf Deutschland schreibt, nämlich dass „eine neue Wertschätzung des Bauerns aufkam, verbunden mit dem Bewusstsein, dass der Bauer gegen die Gefahren geschützt werden müsse, die sich für ihn aus der

zunehmenden Abhängigkeit von der Geldwirtschaft ergaben. Zu diesem Zweck sollte der bäuerliche Selbstschutz in neuartigen Vereinen organisiert werden. Hierbei wurden, wie noch nie zuvor, die Bauern selbst aktiv“ (Conze 1974, 435). Der neuen landwirtschaftlichen Mobilisierung und Organisation entsprach wiederum eine parallele Organisation der lohnabhängigen Bevölkerung. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden in vielen Städten des Landes ‚Konsumvereine‘ gegründet, also Verbrauchergenossenschaften, die die Versorgung der lohnabhängigen, vorwiegend städtischen Bevölkerung mit möglichst günstigen Waren verbessern sollten und zum Teil eigene Geschäfte betrieben. Diese Vereine verstanden sich als politisch und weltanschaulich neutral; den Anfang machte die Genossenschaft der Eisenbahner, wenig später wurden auch Angestellten- und Arbeiterkonsumvereine gegründet (Der Arme Teufel 1906c; Luxemburger Wort 1905a). Auch die landwirtschaftlichen Vereine waren, anders als der katholische *Volksverein*, keine weltanschaulichen oder politischen Organisationen. Sie waren in erster Linie Bezugsgenossenschaften, beispielsweise für Dünger, Gerätschaften und Futtermittel, sowie ein Netzwerk für Informationsvorträge, Schulungen und Wissensaustausch (Kohl 1925, 53).

Trotzdem kam ihnen auch eine indirekte politische Bedeutung zu. Nicht nur organisierte die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung sich erstmals dauerhaft entlang gemeinsam definierter Interessen und strafte so Marx (1960a, 198) Lügen, der geschrieben hatte, die Bauern seien „unfähig, ihr Klasseninteresse im eigenen Namen ... geltend zu machen. Sie können sich nicht vertreten, sie müssen vertreten werden“. Die landwirtschaftlichen Interessenvereine sind außerdem vor dem größeren historischen Hintergrund einer sich verwandelnden sozialen Welt einzuordnen, „in der der Bauer nicht mehr die überwiegende Masse der Bevölkerung darstellte, längst also nicht mehr der ‚gemeine Mann‘ war“ (Conze 1974, 436). ‚Landwirt‘ wurde erstmals zum Beruf, für oder gegen den man sich, anders als in der früheren ländlichen Lebenswelt, mehr oder weniger bewusst entscheiden musste und konnte. Es handelte sich beim Konflikt zwischen Stadt und Land nicht einfach um einen Gegensatz zwischen Fortschritt und Vergangenheit, sondern es fand eine genuin moderne Neudefinition der Identität und der Interessen der Bauern statt. Teil dieser Neudefinition waren auch Prozesse der Erfindung von Traditionen und der ideologischen Verklärung des Landlebens. In der Zwischenkriegszeit entstand beispielsweise nach deutschem Vorbild mit dem *Verein für ländliche Wohlfahrt- und Heimatpflege* und dessen Zeitschrift *Landwuôl* eine Bewegung, die vor dem schädlichen Einfluss der Großstädte warnte und die geistige und körperliche Regeneration durch eine ‚Rückkehr aufs Land‘ propagierte (dazu Blau 1998, 344ff.).

In der politischen Sphäre wurde diese Spaltungslinie zunächst nur in verzerrter Form aufgegriffen. Im Übergang vom 19. ins 20. Jahrhundert kam es, wie in Kapitel 9.3 dargestellt wurde, zu dem eigentümlichen Phänomen, dass die gesellschaftlichen Interessenkonflikte politisch als

Konflikte zwischen Kantonen ausgetragen wurden. Der Gegensatz zwischen Stadt und Land nahm die Gestalt eines Streits um die Ziehung der Grenzen der Kantone und die Anzahl der ihnen zustehenden Mandate an. Erst in dem Maße, wie – durch die Modernisierung des politischen Katholizismus und den Aufstieg der Sozialdemokratie befördert – programmatische Unterschiede und relativ dauerhafte Parteibildungen an Gewicht gewannen, versuchten Kandidaten und Repräsentanten auch, die Konfliktlinie zwischen Stadt und Land nicht mehr unter dem Gesichtspunkt kantonaler Rivalitäten zu thematisieren, sondern als gesamtgesellschaftliches, strukturelles Problem, für das sie konkurrierende politische Optionen artikulierten.

In der Literatur werden dabei in der Regel die katholischen Abgeordneten wie selbstverständlich als berufene Vertreter der Landwirtschaft genannt (Decker 2011, 42f.; Majerus 2008a, 627). Diese Gleichsetzung ist nicht ganz unproblematisch. Ihr Wahrheitskern liegt in der Konstellation des 19. Jahrhunderts, in der die Kirche in ihrem Kampf gegen die Moderne das flache Land, das vorwiegend durch konservative Gutsbesitzer vertreten wurde, als Bastion der Tradition sah. Andererseits war beispielsweise die seit 1877 erscheinende Zeitschrift *Der Landwirth*, die sich u. a. mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Problemen der Landwirtschaft beschäftigte, von der Tendenz eher ein liberales, sicher aber kein besonders katholisches Blatt (Hilgert 2004, 119). Aber auch die junge Sozialdemokratie trat Anfangs durchaus mit dem Anspruch an, die Nöte der Landwirte programmatisch abzudecken. Letzteres zeigt ein Blick auf das Wahlprogramm, mit dem die Sozialdemokraten Welter und Spoo im Mai 1896 zu den Parlamentswahlen antraten.

Sie richteten sich darin bewusst an den „Bauernstand“, der damals auch im Kanton Esch unter den Wählern zahlenmäßig durchaus noch relevant war (Spoo und Welter 1927, 6). Der Bauer wurde von ihnen keineswegs als konservativ und beschränkt verachtet, sondern als prospektiver Bundesgenosse des modernen Proletariats angesprochen. Der „alte, erfahrene Bauersmann“ habe in seinem Misstrauen gegen die kapitalistische Modernisierung richtig gelegen, denn „nachdem die Dampfmaschine ... zuerst das Handwerk ruiniert, ist sie dann auch an den Bauern herangetreten und hat ihm die Konkurrenz der neuen Welt auf den Hals geladen“; dahinter stehe „ein und derselbe Großkapitalist“, der die Bauern von sich abhängig mache, sie durch Handel und Mechanisierung der Konkurrenz ausliefere, um ihnen anschließend überteuerten Dünger und Thomasmehl zu verkaufen (Spoo und Welter 1927, 4f.). Auch in der Wahlschrift der sozialistischen Kammerfraktion von 1908 wurden ähnliche Töne angeschlagen. Statt revolutionärer Appelle stellte man dort die konkrete parlamentarische Tätigkeit der Abgeordneten in der vergangenen Legislaturperiode in den Mittelpunkt. In der Frage des überteuerten Verkaufs von Thomasschlacke seien die Sozialisten die wahren Repräsentanten der Bauern gewesen, während die sogenannten „Bauerndeputierten“ im Parlament „sich überhaupt nicht um die Sache“ gekümmert und

nicht einmal eine Ahnung gehabt hätten, dass es überhaupt „eine Thomasschlackenfrage gibt“ (Metzler u. a. 1908, 13). Diese Zitate aus den Wahlprogrammen der Sozialdemokratie machen zwei Dinge deutlich. Erstens zeigen sie, dass es zumindest nicht gänzlich stimmte, was die Rechte gerne behauptete, nämlich dass die Linke „für den Bauer“ nur „Spott und Hohn“ übrig habe (Luxemburger Wort 1908b) oder „infolge des Umstandes, dass sie keinen Landwirt in ihren Reihen“ habe, von vornherein „eine der Landwirtschaft feindselige Haltung“ einnehme (Dupong 1917, 24). Man sollte sich hüten, solche polemische Aussagen, mit denen die Rechte sich als einzig legitime Repräsentantin der Bauern darzustellen versuchte, für bare Münze zu nehmen. Die Beispiele verdeutlichen zweitens, dass die politische Repräsentation von Konfliktlinien sich weder in der sozioprofessionellen Zusammensetzung der Parlamentarier erschöpfte, noch ein passives Spiegelbild einer fertig ausgebildeten Interessenlandschaft war. *Die Interessen der Bauern* waren so wenig wie jene *der Arbeiter* eine feste Größe. Sie waren interpretationsbedürftig und Gegenstand eines politischen Kampfes um Hegemonie, um die Deutungshoheit darüber, wie Gruppen und ihre Interessen definiert und öffentlich aufeinander bezogen werden. Die Rhetorik des zitierten sozialdemokratischen Wahlzirkulars war der Versuch, die Spaltung zwischen Stadt und Land als Ausdruck eines fundamentalen Widerspruchs zwischen Gewinnern und Verlierern des Kapitalismus zu deuten; dass er sich nicht durchsetzte, heißt nicht, dass er abwegig war.

Verglichen mit dem hitzigen Streit um die Rolle der Religion, der die Wahlkämpfe polarisierte und zur Gründung der Rechtspartei führte, kam der Konfliktlinie zwischen Stadt und Land bis 1914 aber politisch nur eine sekundäre Bedeutung zu. Mit dem Kriegsausbruch und der anschließenden Versorgungskrise und Teuerung gewann der Gegensatz jedoch dramatisch an Schärfe. Das *Tageblatt* sprach von einem regelrechten „Klassenkampf“ zwischen Bauern und Konsumenten und meinte: „Philanthropen hatten uns in schönen Reden und Büchern die Solidarität der Klassen gepredigt. Sie haben ein klägliches Fiasko zu verzeichnen“ (Tageblatt 1916c). „Klaftertief“ sei „der Antagonismus zwischen Stadt und Land“ (Tageblatt 1917). Den Bauern wurde vorgeworfen, Lebensmittel zu horten und vom Elend der Massen zu profitieren, indem sie die Preise in die Höhe trieben, teils auch ihre Produkte an die besser zahlenden Deutschen verkauften. Viele Landwirte wiederum fühlten sich in ihrem Opfer für die Gemeinschaft nicht gewürdigt. In dieser Situation setzte sich die junge Rechtspartei anlässlich der Wahl vom Dezember 1915 auch als Vertreterin der Interessen und Identität des ‚Bauernstandes‘ in Szene. In einer angeblichen Zuschrift eines „einfachen Bauernmannes“, die an prominenter Stelle in der Wahlzeitung des *Worts* publiziert wurde, beklagte sich der Verfasser: „Nicht wir Landwirte allein sind dafür da, die Lasten des Krieges in bezug auf Nahrungsmittel auf dem Nacken zu tragen“ (Luxemburger Wort 1915c). Ein im Kanton Mersch auf der liberalen Liste antretender Landwirt wurde offen als Ver-

räter gebrandmarkt. Unter „den gegebenen Verhältnissen“, polemisierte die Wahlzeitung der Rechten, könne „ein echter und rechter Bauer“ nicht „mit einem bekannten Bauernfeinde Arm in Arm“ zur Wahl antreten (Luxemburger Wort 1915a). Es sei unbegreiflich, „wie es möglich ist, daß ein Landwirt seine Kandidatur zur Kammerwahl aufstellt und sich dabei der liberalen Partei anschließt. Unsere Interessen kann er dann unmöglich vertreten“ (Luxemburger Wort 1915c). Das liberale *Tageblatt*, in dessen Augen man die „Mär von dem notleidenden Agrarier“ höchstens den „Armen im Geiste“ auftischen könne, warnte im Gegenzug vor einer politischen „Mobilmachung“ der „Großbauern“: „Im Kanton Kapellen treten 2 Großbauern ... auf den Plan, im Kanton Redingen werden ebenfalls 2 Großbauern ... auf den Schild erhoben“ (Tageblatt 1915d). Kurzum: Die Positionsnahme für oder gegen das Interesse einer bestimmten Gruppe, letztlich für oder gegen eine bestimmte landesweite Wirtschafts- und Preispolitik, wurde zu einer wesentlichen programmatischen Grundfrage, um die herum sich der politische Machtkampf strukturierte. Der bereits im vorangegangenen Abschnitt herausgearbeitete Wandel, im Zuge dessen die Repräsentation des Konflikts durch Parteien an die Stelle der unpolitischen, auf die unabhängige Persönlichkeit und ihre Vertrauenswürdigkeit zentrierten Repräsentationskonstellation des 19. Jahrhunderts trat, wird hier erneut deutlich – etwa wenn der schon zitierte „einfache Bauer“ im Wahlkampf verkündete: „Ich sage euch wenn mein Vater, als Landwirt, sich der liberalen Partei verschrieben hätte, meine Stimme würde ich ihm in diesem Falle nicht geben, weil er dann meine Interessen zu vertreten nicht imstande wäre“ (Luxemburger Wort 1915c).

c) *Repräsentation im Parteiensystem.* Die mit der Krise des Ersten Weltkriegs einhergehende Zuspitzung der ökonomischen Konflikte forcierte eine Polarisierung unter den Parlamentariern und den sich herausbildenden Parteien. Die 1914 gegründete neue Rechtspartei beanspruchte für sich, wie die Zitate aus dem Wahlkampf von 1915 zeigen, die Rolle der legitimen Repräsentantin der Landwirtschaft. Alles in allem gelang das auch. In der Tat konnte die Rechtspartei mit Eugen Hoffmann, einem jener ‚Großbauern‘, vor denen das *Tageblatt* gewarnt hatte, einen Kandidaten aufbieten, der Gründungs- und Vorstandsmitglied des *Verbands landwirtschaftlicher Lokalvereine* war und der nach seiner erfolgreichen Wahl zum Abgeordneten bald zum landesweit sichtbaren Repräsentanten agrarischer Interessen aufstieg. Über die Zwangsläufigkeit dieser Allianz sollte man sich aber nicht täuschen. Die Zitate aus dem Wahlkampf von 1915 zeigen auch, dass auch die Rechte offensiv um die Stimmen auf dem Land kämpfen und sich bemühen musste, Landwirte, die für gegnerische Parteien kandidierten, programmatisch zu diskreditieren. Der Repräsentationsanspruch der Rechtspartei konnte sich nicht im gleichen Maße auf jene diffuse, vermeintlich natürliche Grundaffinität der bäuerlichen Bevölkerung zu Konservatismus und Kirche verlassen, die in früheren Jahrzehnten vielleicht gegolten hatte und die parteinahe Historiker

gerne betonen (Majerus 2008a, 627). Die ländliche Bevölkerung mag mehrheitlich gläubig und traditionsbewusst gelebt haben, sie wählte darum aber noch nicht automatisch die Kandidaten der katholischen Bewegung, wenn sie nicht zugleich auch überzeugt war, dass diese in konkreten Interessenkonflikten in ihrem Sinne handelten. Das musste die Rechtspartei bald erfahren.

Bereits im Mai 1918 trat Pierre Prüm, ein einflussreicher Abgeordneter des ländlichen Kantons Clerf und Sohn des früheren konservativen Wortführers Emil Prüm, öffentlichkeitswirksam aus der Rechtspartei aus, nach eigenen Angaben aus Protest gegen die parteiinterne Bevormundung durch die Kirche (siehe sein Austrittsschreiben unter anderem in: Tageblatt 1918a). Bei dem ersten größeren inhaltlichen Konflikt nach dem Ende der durch den Krieg verursachten Krise stellte sich dann auch in Luxemburg die Frage nach der Gründung einer eigenständigen Bauernpartei. Den konkreten Anlass bot die Auseinandersetzung um das Zollabkommen mit Belgien, das 1921 geschlossen wurde.¹⁸¹ Die diplomatischen Verwicklungen im Laufe der Verhandlungen sind an dieser Stelle nicht von Interessen, ebenso wenig die Frage, ob das Abkommen für Luxemburg denn nun tatsächlich wirtschaftlich von Nachteil war oder nicht (ausführlich zu beidem Trausch 1989b, 347ff.). Von vielen Zeitgenossen wurde das Abkommen jedenfalls als unvorteilhaft wahrgenommen, insbesondere von den Bauern. Der *Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine* hatte schon 1919 eine ausführliche Stellungnahme verbreitet, in der er sich gegen die Wirtschaftsunion mit Belgien aussprach (A.V.L.L. 1919). Belgien pflegte eine Freihandelspolitik, die luxemburgischen Landwirte forderten protektionistische Maßnahmen.

Der schon erwähnte Eugen Hoffmann führte vor diesem Hintergrund eine Gruppe abtrünniger rechter Abgeordneter an, die im Herbst 1921, während im Parlament über den Vertrag beraten wurde, auf öffentlichen Versammlungen gegen das Zollabkommen und seine angebliche Alternativlosigkeit eintraten (Majerus 2008a, 628). Auf diesen Versammlungen wurde auch die Gründung einer eigenen Bauernpartei angesprochen (Luxemburger Wort 1921a). Das *Tageblatt* frohlockte: „Die Vertreter der Landwirtschaft protestieren gegen den belgischen Zollanschluß und mißbilligen das Benehmen ihrer Deputierten“ (Tageblatt 1921b). Es traf also nicht unbedingt zu, dass die „Bauern ... durch den Verband der landwirtschaftlichen Lokalvereine vollständig in der Hand der klerikalen Partei“ gewesen seien, wie Fayot (1979, 303) etwas salopp behauptet. Vielmehr gelang es der Rechtspartei nur mit Mühe auf einem eigens einberufenen außergewöhnlichen Parteitag im November 1921 eine Spaltung zunächst zu verhindern (Luxemburger Wort 1921b). Doch bereits 1925 kam es zum endgültigen Bruch mit der Gruppe um Hoffmann, die im Bezirk Norden unter dem Namen „wirtschaftlich unabhängige Rechtspartei“ zu den Wahlen antrat und immerhin knapp 10 % der Stimmen erreichte (auch im Wahlbezirk Süden gab es eine ei-

181 Mit dem Ende des Krieges zerfiel der Deutsche Zollverein, in dem Luxemburg Mitglied war, und die bis dahin sehr engen wirtschaftlichen Beziehungen mit Deutschland wurden gekappt.

gene „Unabhängige Bauernpartei“, die jedoch weniger Erfolg hatte). Das war nicht nur eine persönliche Rivalität, auch inhaltlich ging Hoffmann auf Konfrontationskurs zur Rechtspartei. Anfang 1929 lancierte er eine Petition, in der er der Regierung vorwarf, die Industrie vor der Landwirtschaft zu bevorzugen (Luxemburger Wort 1929b). Das Sprachrohr der Rechtspartei reagierte gereizt und warf Hoffmann vor, „eine Mißtrauensbewegung der Landwirte gegen die Regierung auszulösen und der Bildung einer eigenen Bauernpartei den Weg zu bereiten“ (Luxemburger Wort 1929a). Bei der nächsten Wahl im Jahr 1931 trat Hoffmann im Norden mit einer „Bauern- und Mittelstandspartei“ an und verbesserte sein Ergebnis auf knapp 16 %. Zur Gründung einer dauerhaften und landesweit organisierten Bauernpartei kam es jedoch nicht. Nach dem Tod von Hoffmann Mitte der 1930er Jahre verloren die Reste seiner Gruppe schnell an Bedeutung. Die öffentliche Auseinandersetzung war zwar nach wie vor hochpolitisiert, doch standen ganz andere Konflikte – um die Löhne der Arbeiter oder um das Verhältnis der Demokratie zu Kommunismus und Faschismus – im Mittelpunkt (siehe Kapitel 9.6.2. und Kapitel 10).

d) *Historisch-Politische Bedeutung.* Territorial codierte Rivalitäten spielten zwar bereits im elitären Parlamentarismus des 19. Jahrhunderts eine gewisse Rolle. Aber erst die Modernisierung der Landwirtschaft, in deren Folge es zu einer lebhaften Organisationstätigkeit und einem neuen gesellschaftlichen Selbstbewusstsein der Landwirte kam, überführte die diffusen Rivalität zwischen Stadt- und Landkantonen in einen landesweiten, strukturellen Interessenkonflikt. Politisch kam diesem Gegensatz meist eine zweitrangige Bedeutung zu. Nur in Ausnahmesituationen wie der Krise des Ersten Weltkriegs oder der erbitterten Kontroverse um das Zollabkommen von 1921 wurde der Konflikt in der gleichen Weise sichtbar, wie das zu Anfang des 20. Jahrhunderts für die damals dominante Konfliktlinie zwischen Staat und Kirche der Fall gewesen war und wie es für den Gegensatz von Arbeit und Kapital die gesamte Zwischenkriegszeit über galt. Es gab zwar Anläufe zur Gründung von Bauernparteien, doch dies blieben temporäre Erscheinungen.¹⁸² Trotzdem spielte diese Konfliktlinie historisch in doppelter Weise eine nicht unwichtige Rolle.

Erstens sprengte die offene Politisierung der Konfliktlinie zwischen Stadt und Land, mag sie auch nur vorübergehend gewesen sein, die diffuse, informelle Assoziation zwischen dem flachen Land und der Kirche, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts etabliert hatte. Das trug zur Konsolidierung einer an inhaltlichen Differenzen ausgerichteten Parteiendemokratie bei: Agrarpolitik und Agrarprogramme wurden zu einem eigenen inhaltlichen Feld, auf dem sich Repräsentanten aller Parteien positionieren mussten und konnten. Vertreter landwirtschaftlicher Interessenorganisationen scheuten sich nicht, notfalls auch zur Spitze der katholischen Rechtspartei

182 Auf lange Sicht traf für Luxemburg weitgehend zu, was Rokkan schreibt: „Der Konflikt zwischen ländlichen und städtischen Interessen konzentrierte sich auf den *Warenmarkt* (...). Solche Konflikte führten nicht immer zur Formierung von Parteien. Sie konnten auch innerhalb breiter Parteifronten ausgetragen oder durch Interessenorganisationen ... kanalisiert werden“ (Rokkan 2000, 350).

auf Konfrontationskurs zu gehen. Die Rechtspartei blieb zwar faktisch die stärkste Partei unter den ländlichen Wählern und auf lange Sicht vermochte sie auch die von ihr abgespaltenen Bauernparteien wieder zu verdrängen. Doch sie musste die Landwirte programmatisch einbinden und sich bemühen, die Bauern nicht nur als treue Katholiken, sondern als aktiven Teil der Gesellschaft mit spezifischen Interessen zu repräsentieren, was bisweilen nur schwer gelang.

Zweitens hatte die Zuspitzung während der Krise des Ersten Weltkriegs historisch noch einen anderen Effekt: Sie machte in ein und dergleichen Bewegung den Gegensatz der Interessen *und* die wechselseitige Abhängigkeit von Stadt und Land deutlich. Im Konflikt zwischen Staat und Kirche hatten sich zwei weltanschauliche Lager gegenübergestellt, von denen ein jedes die Oberhand beanspruchte und es am liebsten gesehen hätte, wenn die Gegenseite verschwunden wäre. Die Teilung zwischen Stadt und Land schied dagegen zwei funktional integrierte Gruppen voneinander, die zwar abweichende Interessen besaßen, die aber nicht ohne weiteres aufeinander verzichten konnten. Wegen des Krieges waren die Grenzen geschlossen, die Städte brauchten die Lebensmittel, die Bauern die Städte als Absatzmärkte. Landwirtschaftspolitik wurde nicht mehr nur unter dem Gesichtspunkt territorialer Rivalitäten begriffen, sondern als Frage, die die Nation als Ganze, als Schicksals- und Produktionsgemeinschaft betraf, inklusive der Gegenseite. „Die Zukunft unserer Rasse“¹⁸³ sei gefährdet, warnte das Tageblatt, „wenn dieselbe durch Unterernährung erschöpft wird und an ihrer Spannkraft und Leistungsfähigkeit einbüßt, während es andererseits im Interesse des Landes liegt, daß unser Volk nach dem Kriege in der Lage ist, mit Erfolg sich an dem allgemeinen Wettkampf der Völker zu beteiligen“ (Tageblatt 1916d).

Diese Rhetorik war zweifellos zu einem großen Teil der Kriegssituation geschuldet, sie erhielt sich aber danach noch im politischen Diskurs. So begründete der AVLL seine wirtschaftlichen Forderungen in der zitierten Broschüre von 1919 damit, dass produktive Bauern die Basis für einen gesunden Staat bildeten – „unser Bauernstand“ erfülle „die erhabene Aufgabe, unser Volk gesund zu erhalten“ und sei „ein frischer, unerschöpflicher Jungbrunnen für die Volkskraft unseres Landes“ (A.V.L.L. 1919, 37f.). Die Politisierung der Interessengegensätze ging mit einer nachhaltigen Nationalisierung ihrer Thematisierung einher, mit der Verbreitung einer mehr oder weniger klar artikulierten Vorstellung eines gemeinsamen historischen Schicksals, in dessen Namen Solidarität zwischen heterogenen Interessen eingefordert werden konnte.

183 Der Begriff ‚Rasse‘ meinte hier, wie sich aus dem Kontext ergibt, schlicht die Luxemburger Bevölkerung. Er war nicht zwangsläufig in besonderer Weise rassistisch aufgeladen.

9.4.3 Arbeit und Kapital

a) *Ursprung*. Anders als der auf die Distributionsebene beschränkte Konflikt zwischen Stadt und Land führte der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital in ganz Europa zur Bildung von landesweiten Arbeiterparteien. In Luxemburg glaubte man lange, nicht in gleicher Weise wie die europäischen Nachbarländer von diesem Gegensatz betroffen zu sein. Erst ab den späten 80er Jahren des 19. Jahrhunderts, dafür aber in umso rasanterem Tempo, begann in Luxemburg der Aufbau einer modernen Schwerindustrie und es bildete sich eine zahlenmäßig bedeutende lohnabhängige Industriearbeiterschaft heraus (siehe z. B. Scuto 1999, 9–25). Über den Charakter der neuen Arbeiterschichten und ihren Platz in der Gesellschaft herrschte anfangs große Unsicherheit. In der politischen Sphäre dominierte zunächst eine paternalistische Sicht. Man sah die neue ‚Arbeiterfrage‘ als moralische und sozialtechnische Herausforderung, nicht als Konflikt, der politisch auszutragen sei. Der Abgeordnete Dominique-Alexis Brasseur dürfte hier die unter den Abgeordneten dominierende Ansicht wiedergegeben haben,¹⁸⁴ als er im Jahr 1890 in einer Broschüre über die Lage der Arbeiter behauptete: „La question ouvrière n’est pas une question de salaires, mais une question d’éducation, de moralisation“ (Brasseur 1890, 1). Es gehe darum, schrieb er, das geistige, sittliche und hygienische Niveau der unberechenbaren Arbeitermassen zu ‚heben‘, ihnen Sparsamkeit beizubringen und den Alkoholismus einzudämmen, die Arbeiter zu erziehen und ihnen auf diese Weise zu ermöglichen, nach und nach zu ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu werden. In der parlamentarischen Debatte rund um das Gesetz über den ‚Unterstützungswohnsitz‘, d. h. die Organisation der rudimentären kommunalen Wohlfahrtsleistungen, ging der Abgeordnete Prüm noch weiter. Für ihn lag „la cause principale du paupérisme“, die eigentliche Ursache des sozialen Elends, in der Sorglosigkeit der persönlichen Lebensführung, in den „habitudes d’imprévoyance et d’intempérance des populations“ (Chambre des Députés 1897, 1300). Die Priorität der Politik müsse sein, die Bevölkerung zu einer verantwortlichen Lebensführung zu erziehen und eine „Armenpolizei“ einzurichten (Chambre des Députés 1897, 1302f.).

Eine regelrechte politische Arbeiterbewegung, die demgegenüber offensiv die Erfahrungen und Interessen der Arbeiter artikulierte, existierte anfangs kaum. Verschiedene Gründe, beispielsweise die Fluktuation und die interne Zersplitterung der Industriebelegschaften entlang zahlreicher Funktionen und Hierarchien erschwerten ihr Entstehen (siehe dazu Dormal und Trinkaus 2014). Im 19. Jahrhundert gab es zwar einige lokale Arbeitervereine, aber vorwiegend unter den Arbeitern aus den alten Manufakturen, nicht unter jenen der neuen Eisenindustrie (Fayot 1979, 10f.; vgl. Wehenkel 2009). Solche Vereine mit eher korporativem Charakter hatten zwar in Europa eine nicht unerhebliche Bedeutung für die Entwicklung der Arbeiterbewegung (Hoffrogge

¹⁸⁴ Siehe allerdings bereits die Polemik des linken Journalisten Engel (1890) gegen Brasseur.

2011), im konkreten Fall blieb ihr Wirkungskreis aber beschränkt. Die beiden ersten ‚Sozialdemokraten‘ im Parlament, die schon gelegentlich erwähnten Abgeordneten Spoo und Welter (erstmalig gewählt 1896 bzw. 1897), entstammten denn auch keineswegs einer organisierten außerparlamentarischen Arbeiterbewegung, geschweige denn, dass sie selbst Arbeiter waren. Sie traten, wie im 19. Jahrhundert üblich, als Privatpersonen an, die ihre Kampagnen selbst organisierten und finanzierten. Ihre Hausmacht bestand nur in der von Welter kontrollierten Zeitschrift *Escher Courier*.¹⁸⁵ Fayot (1979, 35) merkt an, dass sie den Ausdruck ‚Sozialdemokratie‘ oder ‚Sozialismus‘ anfangs auch nicht kohärent zur Selbstbezeichnung verwendeten.¹⁸⁶ Zweifellos verstanden sich beide aber von Beginn an als Vertreter der Arbeiter. Dass Letztere überhaupt eine eigene Stimme im Parlament haben könnten, war Ende des 19. Jahrhunderts für viele noch ein recht abwegiger Gedanke. „Was könnte es helfen, daß die Interessen der Arbeiter in der Kammer ihre eigene Vertretung hätten?“, fragte beispielsweise das *Wort* rhetorisch und hoffte, man möge „vor solchen Neuerungen verschont bleiben“ (Luxemburger Wort 1897a).

b) *Zuspitzung und Mobilisierung*. Dass Spoo und Welter sich in besonderer Weise als parlamentarische Repräsentanten der Arbeiter begriffen und dem entsprechend handelten, zeigte bereits die erste größere politische Kontroverse in die sich die beiden neuen Abgeordneten einmischten, nämlich die erwähnte Reform der kommunalen Wohlfahrtsorganisation im März 1897. Es handele sich um ein Gesetz zugunsten der herrschenden Klasse, so Spoo – „la loi a un défaut inexcusable qui, d’ailleurs, existe dans toutes les lois modernes des États capitalistes, c’est d’être conçue en faveur de la minorité régnante et au détriment du plus grand nombre“ (Chambre des Députés 1897, 1306). Anders als die Mehrheit der Abgeordneten begriff er die ‚soziale Frage‘, die Welter und er ebenfalls Anfang 1897 zum Anlass für eine längere, kritische Interpellation nahmen, nicht als sozialhygienische oder sittliche Herausforderung, sondern als strukturellen Konflikt, nämlich als Konflikt um die Verteilung und Aneignung des gesellschaftlichen Reichtums. „Qui est-ce qui profite du travail de l’ouvrier?“, fragte Spoo, um fortzufahren: „Avant tout et principalement, ce sont les patrons (...). Ce sont les patrons qui prennent la part du lion des bénéfices que l’ouvrier réalise“ (Chambre des Députés 1897, 1309). Welter sekundierte, seit der Entwicklung der großen Industrie sei das Land zweigeteilt: „D’un côté la richesse, de l’autre la misère; quelques grandes fortunes d’un côté, une masse de pauvres de l’autre (...). Je pourrai presque dire que la pauvreté est une fonction de la richesse, l’une engendre l’autre“ (Chambre des Députés 1897, 1315). Das waren provokante, im luxemburgischen Parlament zuvor nie verwendete Worte, unterstellten sie doch eine fundamentale Spaltung des Landes. Und als ein kon-

185 Die Zeitschrift wurde später in *Escher Journal* und *Neues Journal* umbenannt.

186 Als Fremdbezeichnung war der Begriff ‚Sozialismus‘ im Parlament und in der Öffentlichkeit von Anfang an gängig. Das *Wort* schrieb im Januar 1897, dass „die Ideen der HH. Spoo und Welter eine stark sozialistische Färbung“ hätten, daran zweifle „wohl niemand“ (Luxemburger Wort 1897b).

servativer Abgeordnete Welter den Vorwurf machte, er sei ein Sozialist, der die Klassen gegeneinander aufhetze, antwortete dieser lapidar: „J'accepte“ (Chambre des Députés 1897, 1779).

Welter und Spoo waren die ersten, die der Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital Sichtbarkeit auf der Bühne des Parlaments verliehen. Sie trugen damit zumindest indirekt dazu bei, dass die soziale Frage – als strukturelles Problem und nicht nur als Problem der individuellen Lebensführung verstanden – in den folgenden Jahren von Politik und Öffentlichkeit immer mehr als Thema und Handlungsfeld entdeckt wurde. Nicht nur entfaltete die Regierung ab der Jahrhundertwende zunehmende Aktivitäten, um die Konfliktlinie durch Sozialreformen nach bismarckischem Vorbild zu entschärfen, etwa durch die Gründung einer obligatorischen Krankenversicherung (1901), einer Unfallversicherung (1902) oder der Alters- und Invalidenversicherung (1911). Mit etwas Verspätung kam es auch zu einer verstärkten politischen Mobilisierung. Die Gründung des sozialdemokratischen Vereins der Stadt Luxemburg im Jahr 1902 wird bis heute in vielen Darstellungen als Geburtsdatum der sozialdemokratischen Partei genannt (Fayot 1979, 67). Im Jahr 1903 wurde erstmals in Luxemburg der Erste Mai als Feiertag der Arbeiter begangen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die ausländischen Arbeiter, vor allem die Italiener, zu diesem Zeitpunkt bereits in höherem Maße politisiert waren und eigene Aktivitäten und Organisationsbestrebungen entfaltet hatten, die jedoch von der jungen luxemburgischen Arbeiterbewegung und ihren Repräsentanten nur bedingt, von der breiteren politischen Öffentlichkeit im Land gar nicht zur Kenntnis genommen wurden (Fayot 1979, 75).

Untersucht man die Reden und Schriften aus diesen Jahren, wird deutlich, dass es keineswegs nur um nackte ökonomische Interessen ging, obwohl diese natürlich den Kern des Konflikts bildeten. Es ging darüber hinaus auch um symbolische Fragen: Um die Anerkennung der Arbeiter als gleich- und vollwertige Bürger und um die Erzeugung eines gemeinsamen Selbstbewusstseins, dass den Arbeitern die Zukunft gehöre. So schrieb das *Escher Journal* über die Maifeier von 1903 in den folgenden, recht pathetischen Worten: „Zwar war das Schärlein dieses Jahr noch klein ... aber dennoch können wir sagen, daß dieses Häuflein die Luxemburger Arbeiterschaft repräsentiert. In dieser kleinen Schaar [sic] verkörpern sich alle Bestrebungen und Hoffnungen, alle Wünsche, alles Sehnen u. Verlangen des arbeitenden Volkes (...). Der Weltfeiertag ist kein mittelalterlicher Spuk, ... die Maifeier ist das Fest der Hoffnung und des Sehens und der Erwartung; sie symbolisiert die Menschheitserlösung von dem sekulären Joche der Knechtschaft“ (Escher Journal 1903b). Der Mischung aus Verachtung und Paternalismus, mit denen die Eliten den Arbeitern bis dahin begegnet waren, traten die Vertreter der Arbeiterbewegung derart mit einer Rhetorik und Symbolik entgegen, die die eigenen, besonderen Erfahrungen und Perspektiven auf die Welt aufwerteten und verallgemeinern sollte. Am deutlichsten wurde das in der

Zeitschrift *Der Arme Teufel*, die ebenfalls 1903 erstmals erschien. Die ganze Symbolik und Ikonografie dieser unabhängigen sozialdemokratischen Zeitung folgte einem regelrechten Kult des Proletariats und rankte sich um die harte körperliche Arbeit, den Alltag, die Leiden, aber auch die Tugenden und die Hoffnungen der Arbeiter.¹⁸⁷ Vor diesem Hintergrund ist auch die Forderung zu verstehen, die „Männer der Arbeit“ dürften (soweit sie vor 1919 überhaupt das Wahlrecht besaßen) nur solche Abgeordneten wählen, die selbst „arbeiten oder doch wenigstens gearbeitet haben“, sei es „im Feld, im Wald, auf dem Berg, in der Schmelz, in der Werkstätte, auf der Bahn, im Bureau“ (*Der Arme Teufel* 1906b). Es handelte es sich hier, wie auch Decker (2011, 51) mit Blick auf den *Armen Teufel* zutreffend anmerkt, um eine neue, auf die gemeinsame soziale Erfahrung und Herkunft begründete Vorstellung von Repräsentation, ähnlich dem Pariser *Manifeste des Soixante*. Der Herausgeber des *Armen Teufel*, der Schneider Jean Schaack-Wirth, war Mitglied im Escher Gemeinderat und trat 1905 selbst zur Parlamentswahl an, wo er jedoch scheiterte. Im Jahr 1918 sollte ihm der Einzug ins Parlament gelingen.

Die Konfliktlinie Arbeit-Kapital wurde aber, was in gängigen Darstellungen zur Geschichte der Parteien in Luxemburg gelegentlich übersehen wird, nicht nur von den Sozialdemokraten unterschiedlicher Couleur aufgegriffen. Auch der *Katholische Volksverein* bemühte sich um ein christlich-soziales Profil. Dieses Bemühen war wesentlich beeinflusst durch die 1891 verfasste Enzyklika *Rerum Novarum* von Papst Leo XIII., die als Gründungsdokument der katholischen Soziallehre gelten kann. Darin wurde kritisiert, dass „die Arbeiter in schutzloser Vereinzelung dem unsozialen Geist der Besitzenden und dem Druck einer hemmungslosen Konkurrenz ausgeliefert“ seien und „eine verschwindend kleine Schicht gutgestellter und sehr vermöglicher Leute eine breite Masse von Besitzlosen in beinahe sklavischer Abhängigkeit“ halte, und ein dritter Weg jenseits des entfesselten Kapitalismus und des revolutionären Sozialismus entworfen (Leo XIII. 1960, 5). Dieser Linie folgte auch die um die Jahrhundertwende entstehende christlich-soziale Strömung in Luxemburg. Das *Luxemburger Volk*, die Zeitschrift des *Volksvereins*, forderte 1904 beispielsweise: „Der Klerus ist ... verpflichtet, der sozialen Bewegung und Organisation näher zu treten, eingedenk der Mahnung Leos XIII: Gehet zum Volke!“ (*Luxemburger Volk* 1904a). Ab 1906 entstanden in den Industriegemeinden Luxemburgs katholische Arbeitervereine nach deutschem Vorbild (*Luxemburger Volk* 1906; für Deutschland siehe auch Stegmann 1969). Im Oktober 1907 fand der erste Delegiertentag des landesweiten Verbands katholischer Arbeitervereine statt, über den das *Wort* begeistert berichtete: „Jeder fühlt es, daß die Zukunft an die Banner der

187 Als Beispiel für solche Symbolik sei das – selbstverfasste – Gedicht „Der Arbeitsmann“ von 1904 genannt. Dort hieß es: „Wer muß mit Tagesgrauen schon / Zu jeder Zeit den Amboß hämmern? / Wen findet noch in später Frohn / Am Werk das letzte Abenddämmern? / Wer schirmt das Gut der reichen Herren/ Die uns verachten und entehren? / Wer übt die Bruderliebe gern/ Und weiß allein den Raub zu wehren? / Der Arbeitsmann!“ (*Der Arme Teufel* 1904a). Den Reichen wird hier der Proletarier, der hart und geduldig arbeiten muss, aber gerade darum den Wert der Gerechtigkeit und Solidarität kenne, entgegengestellt.

Arbeiterarmeen gekettet ist. Wir Luxemburger schätzen uns glücklich, daß unsere Arbeitermassen eine Fahne hochhalten auf dem [sic] neben dem Hammer der Arbeit auch das Kreuz des christlichen Glaubensbekenntnisses abgebildet ist“ (Luxemburger Wort 1907). Nach Eigenangabe des Verbands existierten zu diesem Zeitpunkt bereits in 17 Gemeinden katholische Arbeitervereine, in den folgenden Jahren wuchs ihre Zahl weiter an und verschiedene christlich-soziale Abgeordnete rekrutierten sich später aus ihrer Mitte (Margue 2008, 543). Die katholischen Arbeitervereine sahen sich nicht nur als Anhängsel einer konfessionellen Bewegung. Sie versuchten auch, sich gegenüber den Sozialisten als die eigentlichen Repräsentanten der Arbeiterklasse zu profilieren. Auf der Generalversammlung von 1911 behauptete in diesem Sinne ein Redner programmatisch, die sozialistischen Organisationen hätten „versagt“ und deshalb sei „es Sache des katholischen Verbandes durch eifrige Werbetätigkeit sich zu der Vertretung der gesamten Arbeiterschaft auszuwachsen“ (Luxemburger Wort 1911a). Wohlgemerkt: Diese Spaltung oder Verdopplung (je nach Sichtweise) der Arbeiterbewegung in einen sozialdemokratischen und katholischen Flügel war eine genuin politische Spaltung. Sie bildete nicht etwa konfessionelle Differenzen oder gewachsene Milieus in der Arbeiterbevölkerung ab, denn von beidem kann für die Zeit vor der Jahrhundertwende kaum die Rede sein, sondern sie *schuf* diese Milieus als Ergebnis einer gezielten Organisationstätigkeit und politischer Richtungsentscheidungen, hinter denen letztlich konkurrierende Antworten auf die ‚soziale Frage‘ standen.

Wie für die Spaltung zwischen Stadt und Land spielte der Erste Weltkrieg und die mit ihm einhergehende soziale Krise auch für die Zuspitzung der Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital eine entscheidende Rolle (Scuto 1990, 169). Auf dem Höhepunkt der Krise, im Spätsommer 1916, wurden die ersten modernen Industriegewerkschaften des Landes, der *Luxemburger Berg- und Hüttenarbeiterverband* (BHAV) und der *Luxemburger Metallarbeiterverband* (LMAV) gegründet (allgemein zur Gewerkschaftsgeschichte siehe Maas und Steil 1992; Wehenkel 2009). Anders als die älteren Handwerkervereine und verschiedenen Vorläuferorganisation beschränkten sich die neuen Organisationen nicht auf isolierte Berufsgruppen und einzelne Betriebe. Bereits im Mai 1917 hatte der BHAV nach Angaben von Denis Scuto 6000 Mitglieder, 1920 knapp 15.000 (Scuto 1990, 171, 175). Am ersten Mai 1919 und 1920 nahmen „Tausende und Abertausende“ (Tageblatt 1920e) an den Arbeiterdemonstrationen in den verschiedenen Städten des Landes teil. Im Jahr 1918 schlossen sich auf der Gegenseite dann die Unternehmer ebenfalls in der *Fédération des Industriels du Luxembourg* (FEDIL) zusammen. Auch die katholischen Arbeitervereine empfahlen ihren Mitgliedern den Beitritt zu den Gewerkschaften. War der kleinere LMAV sozialdemokratisch beeinflusst, verstand sich insbesondere der größere BHAV als unabhängige und weltanschaulich neutrale Interessenvertretung, die auch die katholischen Arbeiter

ansprechen wollte.¹⁸⁸ Gewerkschaftsführer wie Peter Kappweiler und Bernard Herrschbach traten 1917 erfolgreich als unabhängige ‚Gewerkschaftskandidaten‘ bei den Parlamentswahlen an und setzten die anderen Abgeordneten und Parteien unter Druck; der *Arme Teufel* jubilierte: „Es ziehen demnächst zwei Arbeiter in die Kammer ein, zwei Männer aus dem Volke, welche die wahre Stimme des Volkes reden werden“ (Der Arme Teufel 1917a). Im Mai 1917 kam es zu einem ersten Massenstreik im Industriebecken, um eine Lohnerhöhung zu erkämpfen. Das Eingreifen der deutschen Besatzungstruppen erstickte den Streik zwar im Keim, die führend beteiligten Mitglieder der Gewerkschaften wurden entlassen und es zirkulierten ‚schwarze Listen‘ mit unerwünschten Arbeitern. Die Konfliktlinie wurde dadurch aber nur vertieft und weiter verhärtet. Im Juli wurden die Ereignisse und ihre Folgen auf Antrag des neuen Abgeordneten und Gewerkschaftsführers Herrschbach im Parlament aufgegriffen; die Abgeordneten sahen sich gezwungen, Position zu beziehen. Spätestens mit dem Streik von 1917 trat der Gegensatz von Arbeit und Kapital auch politisch endgültig aus dem Schatten des alten Streits zwischen Staat und Kirche heraus.

c) *Repräsentation im Parteiensystem.* Zu den politischen Neuerungen, die der Einzug von Welter und Spoo ins Parlament mit sich brachte, gehörte nicht nur die skizzierte neue inhaltliche Deutung der sozialen Frage entlang des Dualismus Arbeit-Kapital. Sie waren auch die ersten Kandidaten, die auf der Grundlage eines ausführlichen, gemeinsamen Wahlprogramms antraten, an dessen Inhalt sie gemessen werden wollten, und öffentliche Wählerversammlungen durchführten, um bei den Bürgern für dieses Programm zu werben (Fayot 1979, 47). Auch wenn hinter ihnen zunächst keine organisierte Partei stand, war das eine deutliche Abkehr von dem unpolitischen Repräsentationsdiskurs des 19. Jahrhunderts. Zu den Parlamentswahlen 1908 publizierte die „sozialistische Kammerfraktion“ beispielsweise eine Broschüre, in der sie detailliert zu den verschiedensten inhaltlichen Fragen Stellung nahm, darlegte, was sie in der vorangegangenen Legislaturperiode in diesen Dingen unternommen hatte und was sie in Zukunft weiter zu tun gedanke. Die eigenen „Gesinnungsgenossen“ sollten nach Aussage der Verfasser so „in dem Glauben und Zutrauen, die sie uns allzeit entgegen gebracht haben, bestärkt und befestigt werden“, die Gegner wiederum könnten sich auf diese Weise zumindest überzeugen, „daß wir allzeit in ehrlichem Streben ... für unsere Prinzipien und unser Programm eingetreten sind“ (Metzler u. a. 1908). Das war eine ganz neue Vorstellung von der Beziehung zwischen Repräsentanten und Repräsentierten, nämlich eine solche, die auf einem *politischen* Urteil über verbindliche inhaltliche Maßstäbe, langfristige Ziele und das konkrete parlamentarische Handeln der Repräsentanten beruhte, statt auf einem diffusen Vertrauen in den Charakter dieses oder jenes Honoratioren.

188 Im Februar 1920 schlossen sich die beiden Gewerkschaften zum *Berg- und Metallindustriearbeiterverband* zusammen, nachdem sie zuvor bereits eine gemeinsame Zeitung, den nach eigenen Angaben in einer Auflage von 20.000 Stück erscheinenden *Proletarier*, herausgaben (Scuto 1990, 173); im Januar 1921 kam es dann zur Gründung einer eigenständigen christlichen Gewerkschaft in Luxemburg (Majerus 2008b, 680).

Der erste offizielle Parteitag der Luxemburger Sozialdemokratie fand im Frühsommer 1903 statt. Das *Escher Journal* feierte dieses Datum als „bedeutenden Gedenktag des luxemburger [sic] arbeitenden Volkes“ (Escher Journal 1903a). Den Weg zur Parteigründung beschrieb es wie folgt: „Bislang gab es im luxemburger Volke sozialdemokratische Bestrebungen, die sich auf mancherlei Art im öffentlichen Leben manifestierten, [sic] es gab sozialdemokratische Vereinigungen und Zusammenkünfte, in welchen die ersten Anfänge der nunmehr auf der Bildfläche des öffentlichen Lebens erscheinenden Partei wurzeln, aber erst mit der definitiven Organisation und Programm-Aufstellung ist die Partei ins politische Dasein getreten (...). Und wenn heute das ganze arbeitende Volk, das Volk in Fabriken und Gruben, in Schreibstuben, Werkstätten und hinterm Pfluge sich dieser Partei noch nicht angeschlossen hat, so nur deshalb, weil das ganze Volk noch nicht zum Klassenbewußtsein erwacht ist“ (Escher Journal 1903a). Das Parteiprogramm dieser Zeit war in einem durchaus marxistischen Ton gehalten, wie ihn auch die deutsche Sozialdemokratie zu dieser Zeit noch pflegte (siehe auch Merkblätter 1927, 17ff.).

Hinter dieser Rhetorik verbarg sich in Luxemburg jedoch eine relative Unklarheit über die mittelfristigen Ziele und die zukünftige Rolle und Struktur der Partei (Fayot 1979, 107f.). Nicht nur passte das radikale Pathos der für die Parteibasis bestimmten Programme und Grundsatzklärungen, wie in andern Ländern auch, gelegentlich nicht recht zu den Kompromissen und Bündnissen, die die Beteiligung am parlamentarischen Spiel mit sich brachte. Die Sozialdemokratie tat sich in Luxemburg trotz ihrer Wahlerfolge auch lange schwer, ihre Parteistrukturen an der Basis zu konsolidieren. Das mag partiell daran gelegen haben, dass sich 1904 die ouvrieristische Strömung rund um den *Armen Teufel* abspaltete und eine eigene *Sozialdemokratische Arbeiterpartei*¹⁸⁹ gründete; erst 1912 kam es wieder zum Zusammenschluss. Von den Wahlen und den Auftritten der Parlamentskandidaten unabhängige Parteiaktivitäten lassen sich für die ersten zehn Jahre ihrer Existenz jedenfalls nur für einige wenige sozialdemokratische Ortsvereine nachweisen (Fayot 1979, 115). Die öffentlich sichtbare politische Linie und Programmatik der Sozialdemokratie wurde maßgeblich durch die Parlamentarier bestimmt.

Mit der Krise des Ersten Weltkriegs begann sich das zu ändern. Ab 1916 wurde die Parteiorganisation reaktiviert und neu ausgerichtet. Dabei sollte, schreibt Fayot (1979, 178), die Partei „nicht mehr auf parlamentarische Persönlichkeiten bürgerlichen Ursprungs aufgebaut werden, sondern auf die Arbeiterbasis“. Der Parteitag vom Herbst 1917 legte unter anderem fest, dass

189 Die Namensgebung lädt zur Verwirrung ein. Offiziell hießen die einen *sozialdemokratische Partei*, die anderen *sozialdemokratische Arbeiterpartei*. Umgangssprachlich wurden beide als *Sozialisten* bezeichnet. Der *Arme Teufel* nannte die ‚andere‘ sozialdemokratische Partei daher die ‚Auch-Sozialisten‘. Überhaupt darf man es mit den Bezeichnungen nicht zu genau nehmen. Der *Arme Teufel* bezeichnet z. B. Ende 1917 die (mittlerweile wieder vereinigte) Partei in ein und demselben Artikel einmal als *Sozialdemokratische Partei* und einmal als *Arbeiterpartei* (Der Arme Teufel 1917b); Fayot (1979, 175) zufolge soll die Partei damals aber offiziell eigentlich *Sozialistische Partei* geheißen haben. Um die Verwirrung zu vollständigen, wurde in der Presse mitunter auch die kurzlebige gewerkschaftsnahe *Freie Volkspartei* als *Arbeiterpartei* bezeichnet.

Kandidaten der Partei eingeschriebene Mitglieder sein und die Parteizeitung abonnieren müssen, nicht ohne Zustimmung der Partei ein Amt in Regierung oder Gemeinderat annehmen dürfen, die Parlamentarier als Fraktion geschlossen abstimmen müssen und die Parlamentsfraktion der Parteibasis gegenüber Rechenschaft ablegen muss (Der Arme Teufel 1917b; Fayot 1979, 179).

Mit der organisatorischen ging auch eine inhaltliche Neuausrichtung einher. Unter dem Eindruck der sozialen Krise, der Gründung der neuen Industriegewerkschaften und der Wahlerfolge der unabhängigen Arbeiterkandidaten Kappweiler und Herrschbach¹⁹⁰ bemühten sich die Sozialisten erkennbar, die Konfliktlinie Arbeit-Kapital wieder unmissverständlich zum Zentrum ihrer Politik zu machen. Auch die ostentativen Bemühungen der christlich-sozialen Strömung der Rechtspartei, sich als wahre Vertreter der Arbeiterschaft zu profilieren, dürften dazu beigetragen haben, dass bei den Sozialisten die Sorge wuchs, die politische Deutungshoheit über die Konfliktlinie zu verlieren. Der Rechtsparteiler Pierre Dupong hatte schon Anfang 1917 einen Antrag im Parlament eingebracht, um Tarifverträge einzuführen, und polemisierte auch gerne schon mal gegen den internationalen Kapitalismus (Luxemburger Wort 1917a). Anlässlich der Parlamentsdebatte zum Streik von 1917 warf die katholische Seite den Sozialisten zudem ihre frühere Zusammenarbeit mit den Liberalen vor. Die Sozialisten würde verzweifelt „hinter der Arbeiterbewegung her[laufen]“, mokierte man sich, doch die Arbeiter würden sich fragen, „ob verschiedene Sozialistenvertreter nicht [nach wie vor] bereit sind, wenn der antiklerikale Sammelruf ertönt, Arbeiteremanzipation und Arbeiterforderungen ruhig in die Ecke zu stellen, und die Arbeitersache um des abgenagten Pfaffenknochens willen ... zu verraten“ (Luxemburger Wort 1917b).

Solche Vorwürfe konnten die Sozialisten nicht auf sich sitzen lassen. Seit 1917 ging eine neue Generation sozialistischer Politiker sichtbar auf Distanz zu jenen bürgerlichen Liberalen, mit denen man zehn Jahre zuvor gemeinsame Front gegen den Klerus gemacht hatte, die sich aber in den Arbeitskämpfen auf die Seite der Hüttenbesitzer stellten. Stattdessen wurde die Nähe der Gewerkschaften gesucht (Fayot 1979, 188). Beispielhaft dafür waren Politiker wie der 1918 ins Parlament gewählte Gewerkschaftler Krier, ein gelernter Eisenbahner, der federführend am Versuch der Gründung einer einheitlichen Industriegewerkschaft beteiligt war und später Arbeitsminister in der ersten Koalition der Arbeiterpartei mit der Rechtspartei wurde. Das antiklerikale Zweckbündnis zerbrach endgültig, das politische Kräftefeld richtete sich entlang der Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital neu aus. Der Wunsch, den ein liberaler Publizist noch 1916 geäußert hatte, man möge doch bitte „aufhören, immer wieder das wirtschaftliche Problem in den Vordergrund ... zu stellen, und die eine Volksklasse gegen die andere aufzuhetzen“, und sich wieder auf die „Weltanschauungskämpfe“ besinnen (Ries 1916, 15), ging nicht in Erfüllung.

190 Kappweiler und Herrschbach traten unter der Bezeichnung *Freie Volkspartei* an, aber Fayot (1979, 271) zufolge handelte es sich nicht um eine „feststehende Organisation“, sondern „nur eine Art Wahlapparat“.

Dieser Neuausrichtung illustriert im Rückblick auch das komplexe Verhältnis zwischen der repräsentativen Bühne und der gesellschaftlichen Sphäre. Der strukturelle Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital hatte sich zunächst auf der sozialen und ökonomischen Ebene durch Krieg, Inflation und die allgemeine soziale Krise real zugespitzt, sie war in den Fabriken und Haushalten der Menschen alltäglich zu erfahren. Ein erster Ausdruck dessen war die Gründung der Industriegewerkschaften, die zunächst nicht aus politischen Impulsen, sondern aus der defensiven Organisation der Arbeiterschaft entlang gemeinsamer Interessen resultierte, diesen Interessen aber zugleich eine gewisse dauerhafte Form und Sichtbarkeit verlieh. In einem weiteren Schritt wurde die Konfliktlinie von den Parlamentariern und Parteien (wieder) aufgegriffen und in konkurrierende politische Positionen und Optionen überführt. Diese Politisierung war einerseits eine Reaktion auf die bedrohliche Zuspitzung der sozialen Auseinandersetzung, die u. a. mit dem Streik von 1917 sichtbare Gestalt angenommen hatte. Obwohl nun auch Gewerkschaftler auf der politischen Bühne handelten, erschöpfte sie sich aber andererseits nicht in einer bloßen Reproduktion gegebener gesellschaftlicher Interessen. Das lässt sich an zwei Dingen festmachen.

Erstens folgte die Abbildung der Konfliktlinie immer der Logik der Konkurrenz um die politische Macht. Das heißt, die Sozialisten reagierten nicht einfach nur auf die veränderte ökonomische Lage, sie reagierten ebenso auf das Handeln der christlich-sozialen Strömung oder der *Freien Volkspartei*, die ihrerseits versuchten, sich als Repräsentanten der Arbeiterschaft zu positionieren. Dass der soziale Gegensatz den Konflikt zwischen Staat und Kirche von der repräsentativen Bühne verdrängte oder zumindest in die zweite Reihe verwies, war Ergebnis eines politischen Handelns und Urteilens über Prioritäten, Gemeinsamkeiten und Unterschiede, das innerhalb gewisser Grenzen so oder so ausfallen konnte – nicht einfach nur ein zwangsläufiges Spiegelbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Denn auch der Konflikt um die Rolle der Religion berührte ja faktisch nach wie vor die Lebenswirklichkeit vieler Menschen. Zweitens bezogen sich die verschiedenen konkurrierenden Parteien zwar auf die gleiche strukturelle Konfliktlinie, boten aber jeweils andere symbolische Deutungen, Begriffe und Maßstäbe an, um sie zu beurteilen, mit ihr verbundene Interessen zusammenzufassen und ihr Verhältnis zur gesellschaftlichen Ordnung zu denken. Z. B. stand für die Sozialisten die wie auch immer näher zu bestimmende arbeitende Klasse als Quelle des gesellschaftlichen Reichtums im Vordergrund, für die Christlich-Sozialen dagegen die moralische Vorstellung einer wohlgeordneten Gesellschaft, die einen gerechten Ausgleich zwischen allen Bedürfnissen und Gruppen herstellt.

Wohlgemerkt: Es gab mannigfaltige soziale Tatsachen und reale Entwicklungen, auf die sich das Urteilen und Handeln bezog, die es aufgriff, deutete und in bestimmter Weise in Form zu setzen versuchte. Die Verschiebung der politischen Konstellation, der Bedeutungsgewinn der sozia-

len Frage, stellte nicht einen beliebigen, willkürlichen Austausch von einem Repräsentationsdiskurs durch einen anderen dar. Die Präsenz von Gewerkschaftlern in den Parteien wie auch die teils engen organisatorischen Beziehungen zwischen einzelnen Parteien und Gewerkschaften sorgten für eine gewisse strukturelle Kopplung des politischen Handelns an die unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven außerhalb des Parlaments, die die Repräsentanten vor reiner Selbstreferenzialität bewahrte. Sie ersetzte aber zu keinem Zeitpunkt die Auseinandersetzung um übergreifende politische Ziele, Programme und Urteilsprinzipien, oder die Notwendigkeit, sich der politischen Konkurrenz zu stellen und die Wähler zu überzeugen. Auf den Umstand, dass es Kräfte gab, die sich Letzteres durchaus erhofften, werde ich im nächsten Kapitel noch eingehen.

In der 1920er und 1930er Jahren gelang es der sozialistischen Partei nach und nach, ihren erneuerten Anspruch, in besonderer Weise die Arbeiterschaft zu repräsentieren, zu konsolidieren und der Konfliktlinie Arbeit-Kapital eine dauerhafte politische Sichtbarkeit zu geben (Dormal und Trinkaus 2014; zur parlamentarischen Stärke siehe auch die Tabelle in Abschnitt 9.5). Konkrete Gesetzesvorschläge, die die Sozialisten im Parlament einbrachten und vorantrieben, betrafen unter anderem den gesetzlichen Urlaubsanspruch (1920 und 1926) oder ein gesetzliches Lohnminimum (1926) (Chambre des Députés 1926, 1077, 1346ff.). In teils derber Sprache versuchten sich die Parlamentarier der Partei sich dabei als Repräsentanten der Arbeiterinteressen zu profilieren. Als es Anfang 1921 zu Entlassungen in der Stahlindustrie und zu einem politischen Streit um die Unterstützung der Arbeitslosen kam, brach der sozialistische Abgeordnete Erpelding die Lage in seinen Parlamentsreden auf eine einfache Konfliktlinie runter: Es lägen zwei Parteien im Kampf, „die eine, weil sie den Geldsack behalten will, die andere, weil sie den Sack hat füllen helfen und nun auch ein wenig Brot haben möchte“ (Chambre des Députés 1921c, 1921 dazu auch Abschnitt 9.6.1). Abbildung 5 auf der folgenden Seite veranschaulicht die politische Zuspitzung der Konfliktlinie am Beispiel der Wahlwerbung der Sozialisten in der Zwischenkriegszeit. Bereits optisch wurde hier eine Konfliktlinie sichtbar gemacht und zugespitzt, mit der Forderung nach sozialen Rechten, vom Lohn bis zur Kultur, auf der einen Seite, der ‚Reaktion‘ als Verkörperung von Elend, Würdelosigkeit und Unterdrückung auf der anderen.

Im Jahr 1924 gab die Partei sich neue Statuten und nahm den Namen *Arbeiterpartei* an, um ihre Ansprüche zu unterstreichen und die Nähe zu den Gewerkschaften zu betonen. Die neuen Statuten sahen vor, dass jedes Mitglied der Partei, soweit möglich, auch Mitglied einer „freien“ (d. h. nicht-konfessionellen) Gewerkschaft sein müsse. Ziel der Arbeiterpartei sei, hieß es in einer Selbstdarstellung, dass „die politische und gewerkschaftliche Arbeiterorganisationen nun nicht mehr nebeneinander, sondern miteinander den täglichen Kampf für die Befreiung des Proletariats führen“ (Parteisekretariat der Arbeiterpartei 1925, 1, 11).¹⁹¹

191 Zum historischen Verhältnis von Arbeiterparteien und Gewerkschaften in Europa Bergounieux/Manin (1989).



Abbildung 5: Zuspitzung und symbolische Deutung der Konfliktlinie am Beispiel der Wahlwerbung der Arbeiterpartei, Tageblatt vom 31. Mai 1934

Explizit betont wurde in der programmatischen Prinzipienklärung der neuen Arbeiterpartei, dass „die Interessen der Arbeiter die gleichen sind, welchen Berufs und welchen Glaubens sie auch seien“ (Parteisekretariat der Arbeiterpartei 1925, 10); ein Satz, der den Anspruch erhob, die sektorale und funktionale Zersplitterung in der Arbeiterschaft zu überwinden, aber implizit auch als Kritik an den Repräsentationsansprüchen der christlich-sozialen Kräfte gelesen werden kann. Die Partei wurde trotz des neuen Namens und der zur Schau gestellten Nähe zu den freien Gewerkschaften aber keineswegs zu einem reinen Anhängsel derselben. Sie fungierte zwar als Sprachrohr der freien Gewerkschaften, bettete die ökonomischen Forderungen aber in einen breiteren politischen Diskurs ein, indem sie z. B. im Wahlkampf *auch* die in den Industriegewerkschaften so gut wie nicht vertretenen Frauen¹⁹² als Arbeiterinnen ebenso wie als Staatsbürgerinnen ansprach und für sie rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung forderte (siehe z. B. Tageblatt 1928a),¹⁹³ was über rein gewerkschaftliche Forderungen ja weit hinausging.

192 Die Sozialisten waren 1919 die erste Partei, unter deren Abgeordneten sich eine Frau befunden hatte (dazu Wagener 1997). Das *Wort* zitierte 1928 einen Artikel der Gewerkschaftszeitung *Proletarier*, in dem es hieß, die Arbeiterpartei habe 3500 Mitglieder, darunter „viele Frauen ... die nicht Gewerkschaftsmitglieder sind“ (Luxemburger *Wort* 1928). Das *Wort* nahm dieses ‚Eingeständnis‘ zum Anlass, sich darüber zu mokieren, dass die Sozialisten sich trotzdem *Arbeiterpartei* nannten, und sprach ihnen ab, tatsächlich die Arbeiter zu vertreten.

193 Das *Tageblatt* wurde 1927 von den freien Gewerkschaften übernommen und fungierte seitdem auch als inoffizielles Sprachrohr der Arbeiterpartei.

Natürlich war die Arbeiterpartei nicht die einzige Partei, die für sich beanspruchte, die Arbeiter zu repräsentieren. Auch die christlich-soziale Strömung in der Rechtspartei war weiterhin bestrebt, sich als Vertreterin der Arbeiterschaft darzustellen. Exemplarisch bestritt ein Artikel aus dem *Wort* den Alleinvertretungsanspruch der Arbeiterpartei: „Arbeiterschaft und Sozialismus sind nicht identisch. (...) Mehr noch. Sie stehen gegeneinander“; es sei eine Unverfrorenheit, dass „die Genossen sich immer wieder mit den Arbeitern identifizieren“ (Luxemburger Wort 1928). Allerdings kam Joseph Bech, Premierminister von 1926 bis 1937, aus dem konservativen, nicht dem christlich-sozialen Flügel der Rechtspartei. Obgleich sie ihre Mehrheiten zweifellos auch den Stimmen des katholischen Arbeitermilieus verdankte, konnte die Rechtspartei während dieser Zeit in der öffentlichen Wahrnehmung und Auseinandersetzung kaum ernsthaft die Deutungshoheit über die Konfliktlinie Arbeit-Kapital beanspruchen. Der Rücktritt Bechs als Premierminister 1937 war auch eine Folge dessen, dass der christlich-soziale Flügel der Rechtspartei offen gegen den eigenen Minister aufbegehrte (siehe auch Abschnitt 9.6.2).

Zuletzt beanspruchte auch die *Kommunistische Partei* für sich, die wahre Vertreterin der Arbeiterklasse zu sein. Kurz nach dem Krieg, im Januar 1921, hatte sich, wie in den meisten Ländern Europas, der prosowjetische Teil der Sozialistischen Partei abgespalten und als eigene Kommunistische Partei konstituiert.¹⁹⁴ Die KPL war zwar in einigen Orten leidlich gut verankert und konnte einzelne Gemeinderatsmandate erringen (Ruckert 2006, 66), einen größeren Einfluss konnte sie in der Zwischenkriegszeit aber kaum gewinnen. Die 1929 nach deutschem Vorbild gegründete kommunistische Gewerkschaft, die *Revolutionäre Gewerkschaftsopposition*, besaß nach Aussage des Parteihistorikers Ali Ruckert (2006, 56) vor allem unter den Grubenarbeitern und den ausländischen Arbeitern eine gewisse Unterstützung, blieb aber eine vorübergehende Erscheinung und wurde 1934 gemäß der neuen Einheitsfrontpolitik der Komintern wieder aufgelöst. Generell ist bemerkenswert, dass sich die Kommunisten in viel höherem Maße als die Arbeiterpartei und die freien Gewerkschaften auf die ausländische Arbeiterschaft stützten; auffällige kommunistische Ausländer wurden von den Behörden jedoch ohne großes Zaudern abgeschoben (Centre Jean Kill 1982, 58). Der Einfluss der Kommunisten auf die parlamentarische Reprä-

194 Auf dem Parteitag im Januar 1921, auf dem die Spaltung vollzogen wurde, trat auch Clara Zetkin als Vertreterin der deutschen Kommunisten und Fürsprecherin des Anschlusses an die 3. Internationale auf. Ihre Rede, in der sie unter anderem forderte, sich „von jeder Illusion über Parlamentarismus und bürgerliche Demokratie“ loszusagen, wurde in der Zeitschrift der Sozialistischen Partei abgedruckt (Soziale Republik 1921b). Konkreter Anlass der (angesichts der Linie der Komintern kaum zu vermeidenden) Spaltung waren die von Moskau vorgegebenen „Leitsätze über die Bedingungen der Aufnahme in die Kommunistische Internationale“, die nicht nur forderten, die Partei von „Reformisten“ zu säubern, sondern auch innerhalb der Gewerkschaften „kommunistische Zellen“ zu gründen, die „vollkommen der Gesamtpartei untergeordnet sein“ müssten (zit. nach Günse und Lantermann 1977, 167f.). Dieser völligen Unterordnung der Gewerkschaften unter die Parteiführung, damit letztlich unter die Komintern, konnte der auf der organisatorischen Eigenständigkeit der Arbeiterorganisationen bestehende Gewerkschaftsflügel nicht zustimmen (zur genauen Chronologie Fayot 1979, 218ff.; Ruckert 2006, 5ff.; Kovacs 2002; Centre Jean Kill 1982, 21ff.).

sentation war gering. Bei Parlamentswahlen trat die KPL in der Zwischenkriegszeit nur zweimal an, jeweils ausschließlich im Wahlbezirk Süden: 1931 erzielte sie dort 5,5 % der Stimmen, 1934 mit immerhin 7,3 % der Stimmen ihr bestes Ergebnis der Zwischenkriegszeit (STATEC 1990, 560).¹⁹⁵ Wenn sie also historisch durchaus als eigenständiger Teil der Arbeiterbewegung gewertet werden kann, auf den die Arbeiterpartei politisch regieren musste, konnte die KPL die Art und Weise, wie die Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital in der Zwischenkriegszeit im Parteiensystem abgebildet wurde, selbst aber nicht entscheidend beeinflussen oder prägen. Letzteres war auch nie ihre Priorität gewesen, wollten die Kommunisten doch erklärtermaßen das „korrupte Parlament“ und „den korrupten bürgerlichen Staatsapparat zertrümmern“, wie es im Vorfeld der Wahlen von 1934 in der kommunistischen Parteizeitung hieß (Arbeiterstimme 1934).

d) *Historisch-Politische Bedeutung.* Die Bedeutung der Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital, oder vielmehr ihrer erfolgreichen Politisierung und Abbildung auf der repräsentativen Bühne, ist kaum zu überschätzen. Bergounioux und Manin gehen so weit, die europäische Sozialdemokratie historisch nicht als politische Richtung im engeren Sinne, sondern als eine umfassende neue ‚Staatsform‘, die um die Wende zum 20. Jahrhundert entstand, aufzufassen (Bergounioux und Manin 1989, 185). Sie haben zumindest darin recht, dass die meisten Historiker sich darauf konzentrieren, zu untersuchen, wie die Arbeiterparteien historisch entstanden sind, welche Richtungs- und Flügelkämpfe es gab, wie die Organisationen aufgebaut waren, welche Unterschiede es zwischen einzelnen Ländern gab etc., aber die wenigsten sich die Tragweite der Veränderung klarmachen, die mit der Repräsentation des Klassenkonflikts und dem Entstehen demokratischer Arbeiterparteien einherging. Die beiden letztgenannten Dinge waren keineswegs selbstverständlich, sondern, vom Standpunkt des frühen 19. Jahrhunderts aus gesehen, vielmehr höchst unwahrscheinlich. Ich möchte das an drei Punkten festmachen.

Erstens wurde die Politisierung des Sozialen zum Normalfall. Der sozialistische Abgeordnete Krieps sprach das offen aus, als er in der parlamentarischen Debatte über die Einführung eines gesetzlichen Urlaubsanspruchs für Arbeiter auf den Einwand, es handle sich dabei um ein betriebsinternes, nicht gesetzlich zu regelndes Problem, erwiderte: „Si vous dites qu’ on ne doit pas faire de ceci une question politique, je vous répondrai que vous n’empêcherez pas la classe ouvrière de faire de la politique pour améliorer son sort économique. *C’est peut-être là en quoi le présent a changé, des questions économiques deviennent de plus en plus des questions qui sont du domaine des représentants du peuple*“ (Chambre des Députés 1926, 1376, meine Hervorhebung). In der Tat: Hatte noch Ende des 19. Jahrhunderts zumindest in Luxemburg die Ansicht do-

195 Zum Vergleich: Die Arbeiterpartei erhielt im gleichen Wahlbezirk 1931 43,8 % und 1934 41,6 % der Stimmen. Es sei aber erwähnt, dass sich das in der Nachkriegszeit grundlegend änderte. In 1950er und 1960er Jahren waren die Kommunisten eine etablierte politische Kraft, 1968 holten sie im Wahlbezirk Süden 22 % der Stimmen.

miniert, man solle aus ökonomischen und gesellschaftlichen Problemen keine ‚politischen Fragen‘ machen, wurden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Verhältnisse und Beziehungen in der Arbeitswelt uneingeschränkt zum legitimen Gegenstand der politischen Auseinandersetzung und Entscheidung. Diese Entwicklung korrelierte mit der Ausweitung staatlicher Regulierungstätigkeit, mit wachsenden Ausgaben des Staates auf sozialen Gebiet (siehe Kapitel 6.2) und mit einer rasanten Vermehrung gesellschaftlicher Interessenorganisationen (Berufsorganisationen, Arbeiter- und Arbeitgeberverbände, Konsumvereine etc.), die, mal enger, mal loser, an eine oder mehrere Parteien gekoppelt waren. Das hieß nicht, dass der Staat nurmehr zum passiven Empfänger der Wünsche von sozialen Interessengruppen wurde. Das Politische folgte weiterhin einer eigenen Logik und gab, ausgehend von der staatsbürgerlichen, demokratischen Gleichheit, der Diversität der sozialen Interessen eine gemeinsame, nicht auf das sozioökonomische Gefüge reduzierbare Form. Die nicht nur fortbestehende, sondern, gerade *wegen* des sozialen Konflikts, im Vergleich zum elitären Liberalismus des 19. Jahrhunderts größere Bedeutung des Politischen sollte in den 1930er Jahren deutlich werden, in der Auseinandersetzung zwischen Parteiendemokratie, berufsständischer Ordnung, Faschismus und Kommunismus, in der dann die politische Form der Klassengesellschaft *selbst* Gegenstand des Konflikts wurde (siehe Kapitel 10).

Zweitens ging die Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital quer durch die Gesellschaft. Noch stärker als jene zwischen Staat und Kirche oder zwischen Stadt und Land stellte sie potentiell die Fundamente der Organisation des Zusammenlebens in Frage; im Unterschied zu Ersterer resultierte sie aus einem umfassenden strukturellen Konflikt, der sich nicht ohne weiteres z. B. durch ein Konkordat auflösen ließ; im Unterschied zu Letzterer betraf sie nicht nur den Warenmarkt, sondern die Grundfesten der Eigentums- und Produktionsverhältnisse (Rokkan 2000, 350). Die Angst vor „Klassenhaß“, einem „ewigen Krieg“ der „armen Klassen gegen die Besitzenden“ (Luxemburger Wort 1904) und einer „révolution sanglante“ (Chambre des Députés 1897, 1779) ist in zahlreichen Quellen der Jahrhundertwende mit Händen zu greifen. Die erfolgreiche Politisierung dieses Gegensatzes schrieb sich ein in jene Veränderung des Politischen, die in Luxemburg mit der Eskalation des Gegensatzes von Staat und Kirche begonnen hatte und die in die repräsentative Anerkennung eines konstitutiven, durch kluges Problemlösen nicht zu beseitigenden Konflikts im Inneren des Gemeinwesens mündete. Die dauerhafte Abbildung des sozialen Konflikts durch das Parteiensystem vollendete jenen Form- und Funktionswandel der Repräsentation, den ich im ersten Teil der Arbeit ideengeschichtlich rekonstruiert hatte, und dessen integrierende Effekte Bernard Manin treffend wie folgt beschreibt: „Avec l’apparition de partis ouvriers faisant le choix de la démocratie, la représentation (...) s’est révélée un facteur d’*intégration sociale*. En permettant au conflit social de se refléter au sein des institutions politiques,

elle a partiellement transformé ce conflit en compétition électorale. Du coup, le conflit de classe se trouvait à la fois transposé et pacifié“ (Bergounioux und Manin 1989, 32). Diese prekäre Integration durch die symbolische Verschiebung des Gegensatzes auf die Bühne der Repräsentation schaffte den Grundkonflikt allerdings nie vollständig aus der Welt und blieb in ihrem Funktionieren an die Institutionen und die Praxis der Parteiendemokratie gebunden.

Drittens ging mit der Transformation der Repräsentation auch ein allgemeiner Wandel der politischen Semantiken, Vorstellungen und Urteilsmaßstäbe einher. In den 1920er und 1930er Jahren ging es nicht mehr vorrangig um formale Inklusion. Auch die Staatsform bzw. die Frage, wem die abstrakte Souveränität zukomme, war nicht mehr in derselben Weise umstritten wie noch einige Jahre zuvor: Die Unterstützer der Arbeiterpartei bezeichneten sich Ende der 1920er Jahre vielmehr nach englischem Vorbild selbst halb scherzhaft als „Ihrer Majestät Opposition“ (Tageblatt 1928b). Stattdessen trat die Frage der *Solidarität* in den Vordergrund. „Der Staat“, schrieb etwa das *Wort* exemplarisch Anfang der 1920er Jahre, sei „nicht eine Versicherungsgesellschaft von Besitzenden, die sich gegenseitig ihren Besitz garantieren, er ist die rechtlich zusammengefaßte [sic] Volksgemeinschaft. Er ist notwendig für alle Glieder, und es besteht ein Solidaritäts, ein Zusammengehörigkeitsverhältnis ... Der Staat hat für die allgemeinen Bedürfnisse seiner Glieder zu sorgen, und die Glieder haben aufzukommen für die Kostendeckung, nicht wegen der Vorteile, die der einzelne daraus zieht, sondern lediglich infolge ihrer notwendigen Zugehörigkeit zur staatlichen Gemeinschaft“ (Luxemburger Wort 1923). Hier ging es um eine neue Vorstellung staatsbürgerlicher Solidarität, die über die alte christliche Mildtätigkeit hinausging und auch nicht etwa durch private Karitas, sondern durch den Staat herzustellen sei.

Auf das Erstarken solcher Solidaritätsdiskurse, die unübersehbar auch eine nationale Konnotation besaßen, hatte ich bereits im Hinblick auf die Konfliktlinie Stadt-Land hingewiesen; erst recht trug die Politisierung des Konflikts zwischen Arbeit und Kapital dazu bei. Es wäre in diesem Zusammenhang aber wenig gewonnen, Solidarität nur als ‚Wert‘ zu begreifen. Das würde unterstellen, das sie gleichsam äußerlich und neutral zum Konflikt hinzuträte, um ihn zu hegen. Tatsächlich war die Rhetorik der Solidarität aber nicht weniger als jene der Souveränität das Terrain eines Konflikts um Hegemonie, eine bestimmte Weise, kontroverse Forderungen zu artikulieren. Wenn die Arbeitgeberseite Solidarität einforderte, meinten sie etwas anderes, als wenn die Gewerkschaften es taten, und die christlichen und die sozialdemokratischen Gewerkschaften meinten tendenziell auch nochmal andere Dinge. Allerdings schuf die Solidaritätssemantik einen gemeinsamen Grund, auf dem sich das sozialdemokratische Gleichheits- und Gerechtigkeitsideal mit der katholischen Soziallehre des 20. Jahrhunderts treffen konnte. In Abschnitt 9.6.2 wird das noch ausführlicher dargestellt.

9.5 Die Proportionen des Volkes

Die Parteien entwickelten sich nach und nach aus der politischen Praxis. Ihr Verhältnis zur Verfassung und ihre Stellung im Gefüge der politischen Institutionen blieb lange unklar; beispielsweise wurde erst 1913 die Möglichkeit eingeführt, die Namen der Kandidaten auf den Stimmzetteln nicht in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten, sondern zu Gruppen zusammenzufassen. Die Debatte um die *Reichweite* und jene um die *Form* der Repräsentation waren historisch in eigentümlicher Weise gekoppelt. Das allgemeine Wahlrecht wurde im Namen des Demos als einer Gemeinschaft von Gleichen, denen Rechte allein aufgrund ihrer staatsbürgerlichen Zugehörigkeit zukommen, erkämpft. Aber wie eine Luftspiegelung beim Näherkommen zurückweicht, wurde mit jedem Schritt auf dem Weg zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht die Vorstellung eines souveränen und mit sich im Wesentlichen identischen Volkes, in deren Namen er geschah, mehr und mehr unhaltbar. Mit der politischen Inklusion immer größerer Teile der Bevölkerung gewannen, wie in Abschnitt 9.4 dargestellt, latente gesellschaftliche Konfliktlinien an öffentlicher Bedeutung und boten sich den um die Macht konkurrierenden politischen Akteuren verstärkt als Bezugspunkte an. Vor diesem Hintergrund wurde die Frage, wer wählen dürfe, die seit 1913 deutlich an Brisanz verlor, in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts nach und nach durch die Frage nach der *Form* der Repräsentation abgelöst. Nach den anfänglichen Unsicherheiten und Ambivalenzen, die in Abschnitt 9.3 diskutiert wurden, konzentrierte sich diese Diskussion schnell auf die Frage der proportionalen Repräsentation. Die Einführung derselben im Jahr 1919 stellte einen entscheidenden Schritt dar: die bewusste Institutionalisierung der Repräsentation gesellschaftlicher Konfliktlinien durch ein plurales Parteiensystem, und damit, wenn auch nur implizit, die Anerkennung der Parteien als Teil der Verfassung.

In der historischen Forschung hat dieses Thema bisher aber nur sehr wenig Aufmerksamkeit erfahren; in der Regel wird es ignoriert oder auf eine technische Fußnote reduziert.¹⁹⁶ Tatsächlich ging es um viel mehr als nur um bloße Wahlarithmetik und ein neues Verfahren, um Parlamentssitze zuzuteilen. In der Debatte um die proportionale Repräsentation wurde immer auch die Rolle der Parteien, das Verhältnis der politischen Macht zum gesellschaftlichen Konflikt und in letzter Instanz das Selbstverständnis des politischen Gemeinwesens mit verhandelt (siehe Kapitel 4.4.1). Das erklärt, warum diese Debatte historisch so erbittert geführt wurde. Die proportionale Repräsentation war auch in Luxemburg bis zuletzt umstritten. Ihr wurden noch lange Parlamentsreden und Polemiken gewidmet, als andere vormals kontroverse Fragen, z. B. jene der Volkssouveränität, längst ausgeräumt waren. Denn es ging um nichts weniger als um die Frage, *wie* das Volk praktisch vergegenwärtigt werden könne. Die damit einhergehende Neukonfiguration des Reprä-

¹⁹⁶ Eine Ausnahme ist Fehlen (1993); auch Decker (2011, 57ff.) erkennt die Bedeutung der proportionalen Repräsentation, geht allerdings auf deren Geschichte in Luxemburg auch nicht näher ein.

sentationsdiskurses wird im Folgenden in fünf Schritten dargestellt. Als erstes untersuche ich die Ursprünge und Anfänge der Debatte in den Jahren vor dem Krieg, wobei ich zunächst auf die Befürworter und ihre Argumentation (a) und dann auf die Gegner (b) eingehe. Anschließend betrachte ich die Bedeutung der proportionalen Repräsentation in der Verfassungsdebatte von 1918/1919 (c). Als viertes stelle ich kurz die politischen Effekte der Reform dar (d), bevor ich zuletzt ihr Verhältnis zur vorgestellten Gemeinschaft der Nation diskutiere (e).

a) *Die Befürworter der proportionalen Repräsentation vor dem Krieg.* Ungeachtet seiner eigenen früheren Behauptungen, dass die luxemburgische Bevölkerung homogen und nur durch Nuancen in ihren Meinungen und Interessen differenziert sei, bat Premierminister Eyschen den *Conseil d'État* im Jahr 1905 in einem fünfseitigen Schreiben um eine Stellungnahme bezüglich einer möglichen zukünftigen Einführung der proportionalen Repräsentation (in: ANLux, Akte AE187). Diese Dokumente verstaubten jedoch in den Schubladen, es gibt keine Hinweise darauf, dass sie je öffentlich diskutiert wurden. Stattdessen waren es zunächst die Sozialisten und später der politische Katholizismus, von denen die Impulse ausgingen, die Frage der proportionalen Repräsentation auf die Tagesordnung zu setzen. Die Linksabspaltung der Sozialdemokratie, die *Sozialdemokratische Arbeiterpartei*, hatte die Einführung der „Proportionalwahl“ bereits 1905 in ihrem Wahlprogramm aufgeführt (Der Arme Teufel 1905b). Im Jahr 1913 berichtete der *Arme Teufel* mit großer Begeisterung von einer gut besuchten Vortragsveranstaltung, auf der für die Verhältniswahl geworben wurde: „Eine große Genugtuung empfanden wir in den Darlegungen des Redners, dessen Ansicht dahin geht, unser Ländchen bilde am zweckmäßigsten nur einen einzigen Wahlkreis und eigne sich dann besonders gut zur Einführung der Verhältniswahl“ (Der Arme Teufel 1913). Das Bemerkenswerte daran war, dass der Veranstalter des besagten Vortrags der katholische *Volksverein* war. Das ansonsten strikt antiklerikale Blatt nahm daran ausnahmsweise keinen Anstoß, sondern betonte, man sei in dieser Sache einig: „Unser ‚arme Teufel‘ ist bislang das erste und einzige politische Blatt des Landes gewesen, das die gleiche Ansicht geäußert und zwar des öfters schon geäußert hat“ (Der Arme Teufel 1913).

In der Tat wurde der modernisierte politische Katholizismus rund um den *Volksverein* Anfang des 20. Jahrhunderts zum wichtigsten Fürsprecher der proportionalen Repräsentation. Im 19. Jahrhundert waren es die Notabeln der ländlichen Kantone im Norden und Osten des Landes gewesen, die sich bei umstrittenen Entscheidungen gleichsam qua Herkunft der Kirche verbunden fühlten. Auch deswegen unterstützten konservative Kreise um die Jahrhundertwende zeitweise die verschiedenen Bestrebungen, den Einfluss der industriellen Kantone zu schmälern, sei es durch eine veränderte Grenzziehung, sei es durch eine neue Berechnungsgrundlage der Abgeordnetenzahlen (siehe Kapitel 9.3). Die neue Generation des politischen Katholizismus begriff dagegen,

dass die Machtverhältnisse des Landes auf absehbare Zeit vorwiegend in den großen, industrialisierten Zentren entschieden werden und man sich dem Wettbewerb um die Macht dort stellen musste. Aus dieser neuen Ausrichtung folgte nicht nur das neue Gewicht, das auf katholischer Seite auf programmatische und organisatorische Geschlossenheit gelegt wurde (siehe Abschnitt 9.4.1), sondern auch die Forderung nach einer grundsätzlichen Reform des Wahl- und Repräsentationsmodus. „Der Verhältniswahl gehört die Zukunft“, prophezeite das *Wort* bereits 1910, da „Wahrheit und Gerechtigkeit ... schließlich den Sieg davon“ tragen würden (Luxemburger Wort 1910b). Das alte Mehrheitswahlrecht, wurde nun immer lauter behauptet, verzerre systematisch die wahren Verhältnisse im Land und vergifte das politische Leben im Parlament. Beispielsweise klagte das *Wort*, „das Joch, unter welchem heute das ganze Luxemburger Land seufzt und nach dessen Abschüttelung es sich sehnt“, sei „alles, nur nicht parlamentarisch“; denn da, wo „ehrliche parlamentarische Zustände“ herrschten, würden „die Rechte der Minderheiten gewahrt und nicht niedergejohlt: dort wird in peinlichster Weise dafür Sorge getragen, daß überall auch die Minderheit ausgiebig zu Worte kommt“ (Luxemburger Wort 1912a). Die in den Jahren vor und nach der Parlamentswahl von 1908 praktizierte Kartelltaktik zum Nachteil der katholischen Kandidaten schien solchen Klagen Plausibilität zu verleihen. Die Wahlreformbewegungen in den europäischen Nachbarländern wurden in Luxemburg daher aufmerksam beobachtet.

Unter dem Titel „Das Wahlrecht der Zukunft“ lancierte der *Volksverein* im Jahr 1911 eine propagandistische Flugschrift zugunsten der Listen- und Verhältniswahl.¹⁹⁷ „Sieghaft und unaufhaltsam“ habe „die Idee des Proporzses sich (...) in allen zivilisierten Ländern Bahn gebrochen“, hieß es dort (Luxemburger Katholischer Volksverein 1911, 7). Auch in Luxemburg sei die bestehende Abgeordnetenversammlung bislang „nicht das klare Spiegelbild des Volkswillens“ (ebd., 1). Die Einführung der proportionalen Repräsentation solle dem abhelfen. Um aus dem Parlament eine authentische Abbildung des Volkes zu machen, sei es vor allem notwendig, die politische Repräsentation auf ein kohärentes, dauerhaftes Parteiensystem zu zentrieren und an universalisierbaren politischen Identitäten auszurichten. Nach Meinung des *Volksvereins* sei nichts „entwürdigender, als daß die Wahlen, wo oft die heiligsten Interessen auf dem Spiel stehen, nach allen möglichen ... Kirchturm-Interessen, nach kleinen lokalen und persönlichen Gesichtspunkten geschehen“ (ebd., 6). Die Verhältniswahl würde „die einzelnen politischen Parteien“ zwingen, ihr inhaltliches Profil zu schärfen und „sich regelrecht zu organisieren“ (ebd.). Die Kandidaten müssten politisch Farbe bekennen und landesweit die große Masse der Wähler direkt ansprechen. Reprä-

197 Wohlgermerkt: Listen- und Verhältniswahl wurden in den zeitgenössischen Debatten häufig in einem Atemzug genannt und gehen auch institutionell oft zusammen, sind aber natürlich nicht dasselbe, da das eine sich auf die Art und Weise, wie Kandidaten gewählt, das andere auf die Verteilung der Sitze bezieht. Die Möglichkeit, Kandidaten auf dem Stimmzettel zu ‚Gruppen‘ zusammenzufassen, also eine Art ‚unechte Listenwahl‘, wurde in Luxemburg 1913 eingeführt. Die Bestimmung findet sich im Artikel 101 des Wahlgesetzes vom 13. Juli 1913.

sentanten sollten nicht mehr als treuhänderische Vertreter eines Kantons gewählt werden, sondern entlang landesweiter Konfliktlinien, wobei *beide* Konfliktparteien abgebildet werden müssten. Dadurch würde auch „das politische Interesse und die Wahlfreudigkeit im Volk bedeutend wachsen“ (ebd., 7), da nunmehr alle gesellschaftlichen Gruppen und Meinungen die gleiche Chance hätten, nicht nur zu wählen, sondern auch tatsächlich repräsentiert zu werden.

Die Kampagne für die Wahlreform beschränkte sich nicht auf Flugschriften. Ende 1913 hielt der französische Abgeordnete Joseph Denais auf Einladung des *Volkvereins* in Luxemburg einen öffentlichen Vortrag über die Verhältniswahl, über den, wie erwähnt, sogar der linksradikale *Arme Teufel* lobende Worte fand (Der Arme Teufel 1913; siehe auch den Bericht in: Luxemburger Wort 1913). Bereits im Juni 1912 hatte der Abgeordnete Kayser, Mitglied des *Volkvereins*, im Parlament eine Revision der Verfassung beantragt, um ‚im Namen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung‘ die Verhältniswahl auch in Luxemburg einzuführen (Chambre des Députés 1912a, 1003f.). Als im Frühjahr 1913 über die Reform des Wahlgesetzes beraten wurde, erneuerte er diese Forderung und beklagte, der bisherige Wahlmodus sei nicht nur „une grande cause de découragement, de méfiance, de mécontentement des populations“, sondern schlechterdings „contraire à nos intérêts nationaux“ (Chambre des Députés 1913, 1890), da das Volk nur verfälscht abgebildet werde. Ein anderer konservativer Abgeordneter verstieg sich gar zur Behauptung, dass die „représentation proportionnelle est la seule qui mérite le nom de représentation du peuple“ (Chambre des Députés 1913, 1893).

Hinter diesen Schlagwörtern verbarg sich ein grundsätzlich gewandeltes Verständnis vom Sinn und Zweck politischer Repräsentation. Im 19. Jahrhundert wurden Repräsentanten, wie in Abschnitt 9.2 gezeigt, als unabhängige Treuhänder angesehen. Sie durften zwar persönliche Überzeugungen haben, doch sie sollen nicht *für* die Bevölkerung, sondern an *ihrer statt* beraten und entscheiden. Die regelmäßige Wahl galt als Mittel, um eine aufgeklärte, verantwortliche Funktionseélite zu rekrutieren. Der Wähler sollte, wie einst Montesquieu meinte, nur beurteilen „ob der Mann seiner Wahl besser beraten ist als die meisten anderen“ (Montesquieu 2011, 221), nicht mehr und nicht weniger. Diese Logik lag dem Zensuswahlrecht zugrunde, das den Selektionsprozess rationalisieren und absichern sollte. Die Mehrheitswahl war vor diesem Hintergrund unproblematisch: Die Anzahl der Stimmen, die ein Kandidat im Wahlgang auf sich vereinigte, galt als Indikator für seine Vertrauenswürdigkeit. Der unterlegene Kandidat konnte sich unter Hinweis auf mögliche Versäumnisse des Amtsinhabers beim nächsten Mal ja wieder bewerben und vielleicht wurde dann er für geeigneter befunden. Hinter den Anklagen gegen das Mehrheitsystem, wie sie 1913 von Seiten der beiden katholischen Abgeordneten Kayser und Altwies geführt wurden, stand dagegen ein neues Verständnis des Sinns politischer Repräsentation. Diejeni-

gen, die einem anderen als dem siegreichen Kandidaten ihre Stimme gegeben haben, waren dieser Vorstellung nach schlechterdings nicht repräsentiert, „ils n’ont aucune représentation de leurs légitimes intérêts politiques. Ces électeurs, en allant aux urnes, doivent se dire qu’ils sont dans le cas d’émettre un vote purement stérile, qui ne compte pas“ (Chambre des Députés 1913, 1889). Der Abgeordnete galt hier also nicht mehr als Treuhänder des Allgemeinen, sondern als Sprachrohr und Vertreter *seiner jeweiligen* Wähler. Die einzelnen Bürger, ihre Interessen und Präferenzen wurden als Größen verstanden, die einen substanziellen, sichtbaren Ausdruck in der Sphäre der Repräsentation erhalten müssten. Sonst drohe ein Gerechtigkeits- und Demokratiedefizit. Die Bürger sollen nicht mehr *durch* den Staat, sondern *im* Staat repräsentiert sein. Oder, wie es der Abgeordnete Schiltz später ausdrückte, „etwas Reelles, nicht ein Schein“ sollte Inhalt der Repräsentation sein (Chambre des Députés 1919d, 1091).

b) *Abwehrreaktionen*. Auf die regelrechte Kampagne von katholischer Seite zugunsten der Wahlreform reagierten zumindest manche politische Gegner durch eine reflexhafte Ablehnung. Bereits 1912 brachte die linksliberale Zeitschrift *Die Neue Zeit* in einer mehrteiligen Artikelserie grundsätzliche Einwände gegen eine mögliche Wahlreform vor (Die Neue Zeit 1912a, 1912b, 1912c, 1912d, 1912e, 1912f). Die bisherige Abwesenheit geschlossener Parteien und Lager, wurde dort behauptet, erlaube keine Verhältniswahl in Luxemburg – ein Einwand, der die Fürsprecher der Wahlreform freilich nicht traf, sahen diese in der proportionalen Repräsentation doch gerade ein probates Mittel, die dauerhafte Formierung von Parteien, die ihnen als wünschenswert galt, zu forcieren und die öffentlichen Angelegenheiten zu politisieren. Auch das damals noch liberale *Tageblatt* begann seinerseits im Dezember 1913 mit einer Artikelserie, die vor den „Gefahren“ der Verhältnis- und Listenwahl warnte (Tageblatt 1913a, 1913b, 1913d, 1913e, 1914c, 1914e). Diese Gefahr sah es vor allem in einem drohenden Verlust der individuellen Freiheit der Wähler und der Kandidaten. In den Augen des *Tageblatts* diene die Wahl nach wie vor primär dem Zweck, „Persönlichkeiten“ ins Amt zu heben, die „eine Gewähr für die solide Erledigung der Geschäfte“ bieten würden; die „stramme Aufteilung der Nation in zwei oder mehrere Parteien“ habe dagegen „für das Leben und die Wohlfahrt des Volkes ... schwerwiegende Nachteile (Tageblatt 1913b). Damit griff die Escher Zeitung zumindest in einigen Hinsichten auf den Repräsentationsdiskurs des 19. Jahrhunderts zurück. Der im Raum stehenden Frage, wie zukünftig unter den Bedingungen des allgemeinen und gleichen Wahlrechts und angesichts eines immer größer werdenden Spektrums an umstrittenen Fragen, für die es keine eindeutige, technische Lösung gab, noch eine Form der Repräsentation aufrechtzuerhalten sei, die ihrem Ideal nach auf der Möglichkeit der einzelnen Bürger beruhte, die ‚solide Erledigung der Geschäfte‘ zu beurteilen, wich das *Tageblatt* aus. Ebenso wie die Befürwortung auf katholischer Seite waren auch diese

Abwehrreflexe von der Machtverteilung im politischen Feld motiviert, davon also, ob man sich von der entsprechenden Reform Zuwächse oder Verluste an Einfluss erwartete. Wenn das *Tageblatt* im Jahr 1913 auf einmal wieder die Repräsentation von ‚Persönlichkeiten‘ entdeckte, geschah das zu diesem spezifischen Zeitpunkt unübersehbar auch aus strategischem Kalkül, nämlich in der Hoffnung auf eine Weiterführung des antiklerikalen Wahlkartells. Trotzdem zeigte sich darin auch, dass das neue Repräsentationsverständnis, das sich um die Wende zum 20. Jahrhundert durchzusetzen begann, noch keineswegs gefestigt und anerkannt war. Die ganze Debatte war zudem unübersehbar durch eine gewisse Begriffsverwirrung geprägt. Die einen sprachen von subjektiven Meinungen, die anderen von objektive Interessen, die verschiedenen sozialen Gruppen zugeordnet wurden, und wenn von der Repräsentation der ‚Minderheiten‘ die Rede war, blieb ungeklärt, was eine Minderheit genau sei (die rein rechnerische Minderheit der Wähler? Eine unterlegene Partei? Eine bestimmte, inhaltlich definierte gesellschaftliche ‚Minderheiten-gruppe‘?). Diese Unklarheiten offenbarten, dass es hier nicht nur um technische Abwägungen ging. Es gab nach wie vor eine grundsätzliche Unsicherheit über Sinn und Zweck der Wahl und die der Demokratie angemessene Form der Repräsentation – eine Unsicherheit, die sich das *Tageblatt* aus politischen Motiven zu Nutzen machte, indem es eine mögliche Reform der Repräsentation als „politisches Abenteuer“ darstellte (Tageblatt 1913a).

Historisch war es nicht zwangsläufig und nicht einmal besonders logisch, dass gerade die sich dem Liberalismus zurechnenden Politiker und Zeitungen die Verhältniswahl ablehnten. Zwar entsprach ein individualistisches Repräsentationsverständnis ihrer individualistischen gesellschaftspolitischen Ausrichtung. Unter Machtgesichtspunkten rettet in den meisten Ländern Europas aber gerade die Verhältniswahl die liberalen Gruppierungen ins Zeitalter der Massendemokratie hinüber. John Stuart Mill, bekanntlich ein Vordenker des Liberalismus, war auch deswegen ein Fürsprecher der proportionalen Repräsentation, weil er sich von ihr ein Gegengewicht zur Tyrannei der ungebildeten Massen erhoffte, die unter dem allgemeinen Wahlrecht vermeintlich drohte. Dass die luxemburgischen Liberalen für die Mehrheitswahl eintraten, war also nicht evident. Ihrem Kalkül lag noch eine zusätzliche, entscheidende Hoffnung zugrunde, nämlich die, dass der Konflikt zwischen Staat und Kirche und nicht jener zwischen Arbeit und Kapital auf Dauer die zentrale politische Differenz bleibe. Nur mit Blick auf die gemeinsame Front gegen den Klerus konnten die Liberalen auf das Zweckbündnis mit den Sozialdemokraten, und damit auf eine Mehrheit, hoffen. Die verschiedenen Positionen in der Auseinandersetzung um die Form der Repräsentation beruhten, anders gesagt, nicht nur auf objektiven Interessen, sondern immer auch auf einer spezifisch politischen Art und Weise, die eigenen Handlungsmöglichkeiten und politischen Prioritäten im Bezug auf andere Akteure überhaupt zu beurteilen und zu definieren.

c) *Die Verfassungsreformen.* Die Reform des Wahlsystems rückte anlässlich der großen Verfassungsdebatten zwischen 1917 und 1919 erneut auf die Tagesordnung. Schon im November 1917, als erstmals über die anstehende Einführung des allgemeinen (Männer-)Wahlrechts beraten wurde, forderte der christlich-soziale Abgeordnete Emile Reuter erneut, das allgemeine Wahlrecht durch die proportionale Repräsentation zu ergänzen. Nur so sei sicherzustellen, dass das vom ganzen Volk gewählte Parlament auch tatsächlich „la représentation exacte de la volonté du pays tout entier“ sei (Chambre des Députés 1918b, 103). Bereits im März 1918 hatte Regierungsrat Nickels ein längeres internes Gutachten über die mögliche zukünftige Organisation des allgemeinen Wahlrechts verfasst, das auf den ersten Seiten einen Überblick über die Ideengeschichte der Repräsentation von Mirabeau über Hare und Lassalle bis zu J. S. Mill gab.¹⁹⁸ Im Vorfeld der Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung vom Sommer 1918 bekannte die Sozialdemokratische Partei sich ebenfalls offen zur Verhältniswahl. Das führte unter anderem zu der bemerkenswerten Situation, dass die Rechtspartei ihre Anhänger unter der Hand dazu aufrief, im Kanton Esch, wo sie keine eigenen Kandidaten aufstellte, die Sozialisten zu wählen. Die „Rechtsstimmen“, so die offizielle Linie der Rechtspartei, sollten im Zweifelsfall solchen Kandidaten zugute kommen, von denen zu erwarten sei, dass sie „mit der Rechtspartei sofort das allgemeine gleiche Wahlrecht mit Verhältniswahl fürs ganze Land einführen“ (Luxemburger Wort 1918a). Dieser Aufruf stand symptomatisch für die schon mehrfach angesprochene Verschiebung im Verhältnis der Konfliktlinien. Nach dem Streik von 1917 und vor dem Hintergrund der angestrebten Annäherung an die Gewerkschaften wurde die landesweite Verhältniswahl, die es erlaubte, die Repräsentation der Arbeiterklasse in den Mittelpunkt zu stellen, für die Sozialisten bald attraktiver als eine Neuauflage des antiklerikalen Wahlkartells unter dem Mehrheitssystem. Auch wenn das damals noch liberale *Tageblatt* sich über „das unnatürliche Bündnis der Klerikalen und der Sozialisten“ echauffierte (Tageblatt 1918f), im Oktober 1918 bekräftigte ein Parteitag der Sozialistischen Partei formell, „die Einführung der Verhältniswahl in radikalster Form, mit einem einzigen Wahlkreis für das ganze Land ... zu befürworten“ (zit. n. Fayot 1979, 194).

Die zentralen Parlamentsdebatten zum Wahlrecht fanden Ende Januar, Ende März und Anfang Mai 1919 statt. Da über die Abschaffung des Zensuswahlrechts von Anfang an ein Konsens herrschte, standen neben dem Streit um das Frauenwahlrecht (siehe Kapitel 7.3.8) das Prinzip der Verhältniswahl und seine Ausgestaltung erwartungsgemäß im Zentrum der Kontroverse. Der parlamentarische Berichterstatter August Thorn von der Rechtspartei wiederholte die aus der Kampagne des *Volksvereins* bekannten Argumente zugunsten der Verhältniswahl, wobei er sich

198 Die im Nationalarchiv befindlichen Unterlagen der Regierung aus jener Zeit zeugen davon, dass die Frage der proportionalen Repräsentation dort aufmerksam studiert wurde und zwar nicht nur in rein technischer Hinsicht, sondern auch in politik- und demokratietheoretischer Hinsicht – in Auseinandersetzung mit den genannten Autoren und zeitgenössischen Staatsrechtlern (ANLux, Akte AE 1726; ANLux, Akte AE187).

nicht scheute, auch französische Sozialisten wie Victor Considérant oder Louis Blanc als Kronzeugen für die angestrebte Reform anzuführen. Die proportionale Repräsentation sei das notwendige Gegenstück zum allgemeinen Wahlrecht, „le complément fatal et indispensable du suffrage universel, qui sans elle est un véritable leurre, sacrifiant immédiatement la moitié moins un des suffrages en les condamnant d’avance à la stérilité“ (Chambre des Députés 1919d, 997). An dieser Stelle fällt eine bemerkenswerte Parallelität ins Auge. Ein Jahr zuvor hatten die liberalen Abgeordneten in ganz ähnlichen Worten den Grundsatz der Volkssouveränität zum unverzichtbaren Gegenstück des allgemeinen Wahlrechts erklärt, das sonst nur eine wirkungslose Fassade bleibe (siehe Kapitel 8.3.2). Nachdem die Rechtspartei sich Ende 1918 das Prinzip der Volkssouveränität zu eigen gemacht hatte, insistierte sie ihrerseits in analoger Weise auf der proportionalen Repräsentation, damit garantiert sei, dass die Wahlen auch tatsächlich eine „expression de la volonté nationale“ und ein „image aussi exacte que possible de toutes les forces vives de la nation dans la vie publique“ (Chambre des Députés 1919d, 1000) produzierten, das Parlament also das getreue Abbild des neuen ‚Souveräns‘ sei. Faktisch lief das allerdings darauf hinaus, die gesellschaftlichen Teilungen und die Konflikte, die den neuen Souverän durchzogen, nicht nur anzuerkennen, sondern geradezu zum Prinzip seiner politischen Vergegenwärtigung zu machen.

Gegen die Verhältniswahl waren 1919 nur noch ein knappes Dutzend liberale Abgeordnete rund um Robert Brasseur und den Bürgermeister der Hauptstadt, Luc Housse. Sie warnten, eine solche Reform, die Parteien zum Gravitationszentrum der Repräsentation mache, zerstöre die individuelle Freiheit der Wähler wie der Kandidaten – „la représentation proportionnelle porte atteinte aux droits de l’électeur par le fait qu’elle le force à abdiquer une partie de ses facultés électorales (...). L’électeur n’est absolument plus libre. De plus, cette représentation proportionnelle, qu’est-ce-qu’elle inaugure? Elle inaugure le règne des clubs électoraux“ (Chambre des Députés 1919d, 1073f.). Damit schlossen sie unmittelbar an die individualistische Auffassung von Repräsentationsbeziehungen an, die das *Tageblatt* in seiner Artikelserie von 1913 ausgebreitet hatte. Von den Befürwortern wurden jedoch gerade diese politisierenden, parteibildenden Effekte der Wahlreform, vor denen das obige Zitat warnte, positiv hervorgehoben. Der in den Schriften des *Volkvereins* bereits mehrfach hervorgetretene Bruch mit dem Repräsentationsverständnis des 19. Jahrhunderts wurde hier noch ein weiteres Mal ganz offensichtlich, wenn der Abgeordnete Schiltz von der Partei der Rechten betonte: „Sie verlieren bloß eine Freiheit, Hr. Housse, nämlich die Freiheit ... bei derselben Wahl Männer zu wählen, die zwei ganz entgegengesetzte Richtungen vertreten (...). Daß das alles verschwinde, daß die kleinlichen, persönlichen Rücksichten bei den zukünftigen Wahlen nicht mehr zu Geltung kommen, daß die Wähler nach Prinzipien zu wählen gezwungen werden, das ist der Zweck, der zu erreichen ist (...). Ob der Kandidat reich

ist oder arm, ob er bekannt ist oder nicht, das alles hat mit der Politik nichts zu tun, und soll bei der Wahl nicht in Betracht kommen. Der Kandidat soll auf sein Programm hin gewählt werden“ (Chambre des Députés 1919d, 1093). Das Parlamentsprotokoll vermerkt bezeichnenderweise, dass ausgerechnet ein sozialistischer Abgeordneter an dieser Stelle zustimmend „sehr gut!“ rief.

Nach zähen Debatten und einer mitunter chaotischen Prozedur mit zahlreichen Änderungsanträgen und Geschäftsordnungsmanövern, deren Chronologie hier nicht weiter von Belang ist, wurde die proportionale Repräsentation mit den Stimmen der Sozialisten und der Rechtspartei am 1. April 1919 im ersten Wahlgang und am 8. Mai 1919 endgültig zum Verfassungsprinzip erhoben. Der erste Absatz des neuen Verfassungsartikels 52 lautete (und lautet bis heute): „Die Deputierten werden auf Grund des allgemeinen, einfachen und gleichen Wahlrechts, der Listenwahl, gemäß den Regeln der Verhältniswahl, unter Anwendung des Prinzips des kleineren Wahlquotienten und gemäß den durch das Gesetz festzusetzenden Regeln gewählt“ (Mémorial A 1919b). Die Parteien wurden demnach zwar nicht als solche im Verfassungstext erwähnt.¹⁹⁹ Aus der Analyse der Debatten ergibt sich meines Erachtens aber deutlich, dass seinerzeit alle Seiten die konstitutionelle Festschreibung der Listen- und Verhältniswahl als eine implizite, faktische Anerkennung der Rolle der Parteien interpretierten. Letzteres belegt unter anderem das Gutachten des Regierungsrats Nickels, auf das sich der Berichterstatter der Reform mehrmals berief und in dem es explizit hieß, dass die Verhältniswahl konstitutiv auf den Parteien beruhe: „Elle consolide les partis politiques, dont l’existence et la multiplicité sont les conditions nécessaires du progrès (...). Qui dit régime représentatif, dit ... parti, liste“ (Chambre des Députés 1919b, 283, 290). Dass der Streit um die Rolle der Parteien damit allerdings nicht endgültig beigelegt war, wird in Kapitel 10 noch Thema sein.

Der neue Verfassungsartikel reformierte auch die Grenzen der Wahlbezirke. An die Stelle der 13 Wahlkantone traten die vier Wahlbezirke Nord, Süd, Ost und Zentrum. Diese geographische Einteilung, die dem heutigen Wähler normal erscheinen mag, war ihrerseits keineswegs unumstritten. Lange wurde zunächst die Möglichkeit eines einzigen, landesweiten Wahlkreises bevorzugt, dann eine Teilung in zwei gleich große, territorial aber nicht zusammenhängende Wahlbezirke. Die Einteilung in vier territorial zusammenhängende Wahlbezirke wurde erst Ende März 1919 vorgeschlagen und zwar von den Sozialisten, die eine politische Sonderstellung für den industrialisierten Süden bewahren wollten (Chambre des Députés 1919a, 2371).²⁰⁰

199 Erst seit März 2008 werden die Parteien in Luxemburg durch einen (dem Art. 21 des deutschen Grundgesetzes vergleichbaren) Zusatz zum Artikel 32 ausdrücklich erwähnt: „Les partis politiques concourent à la formation de la volonté populaire et à l’expression du suffrage universel. Ils expriment le pluralisme démocratique“.

200 Bemerkenswerterweise begründeten die Sozialisten das mit den Interessen der in den Industrien des Südens arbeitenden Migrantinnen, die auf diese Weise indirekt vertreten würden (Chambre des Députés 1919a, 2373). In der Praxis handelten die Sozialisten aber kaum als Vertreter der ausländischen Arbeiter (siehe 9.6).

d) *Nach der Reform*. Mit Blick auf die konkreten Effekte der Reform stellen sich zwei Fragen: Wie wurden die Verfassungsvorgaben durch das Wahlgesetz umgesetzt und welche Folgen hatte das neue Wahlsystem für das Parteiensystem? Die erste Frage war nicht ganz nebensächlich. Der neue Verfassungstext ließ offen, ob die Wähler ihre Stimmen auf einzelne Kandidaten und zwischen Listen nach Belieben aufteilen durften (Panaschieren) oder ob sie an starre Listen gebunden waren. Diese Frage wurde in die im Juli und August 1919 geführte Beratung über das neue Wahlgesetz ausgelagert (zur Chronologie Fehlen 1993). Insbesondere in den Augen der Sozialdemokraten waren geschlossene Listen ein notwendiger Teil der proportionalen Repräsentation: „Nous estimons qu’il faut organiser les partis. Un parti qui a un programme politique, qui a un passé politique, une doctrine politique, n’a pas besoin de craindre le système des listes bloquées“ (Chambre des Députés 1919c, 3724). Sie befürchteten, sonst würden wieder persönliche Beliebtheitswerte an die Stelle dauerhafter politischer Prinzipien und organisierter politischer Verantwortlichkeit treten. Die Abgeordneten der Rechtspartei waren in dieser Frage unschlüssig. Während manche, wie der Abgeordnete Schiltz, ebenfalls für ein Primat der Parteien eintraten, befürwortete ein anderer Teil die Möglichkeit des Panaschierens. Letztere wurde schließlich mit 29 zu 16 Stimmen ins Wahlgesetz aufgenommen. Wenn auch die Ära der Parteiendemokratie angebrochen und unumkehrbar war, so hatte in diesem Punkt die auf die Persönlichkeit des Kandidaten zentrierte Repräsentationsvorstellung des 19. Jahrhunderts überleben können.

Bei den ersten Wahlen im Oktober 1919 schien das neue Wahlsystem noch von zahlreichen Unsicherheiten begleitet gewesen zu sein. Der Regierungsrat Jean Rettel sah sich jedenfalls genötigt, eine Aufklärungsbroschüre zu publizieren, da die Funktionsweise und Tragweite des neuen Wahlmodus nicht allen klar gewesen zu sein schien.²⁰¹ Diese Diagnose einer Unsicherheit im Umgang mit dem neuen Wahlrecht und insbesondere der Zuteilung von Mandaten an Parteien statt an Personen traf nicht nur auf die Wähler, sondern auch auf manche Kandidaten zu. So traten im Bezirk Süden sieben Listen an, von denen drei keinen Sitz gewannen. Insbesondere die Stimmen auf der Linken wurden dadurch zersplittert, während die Rechtspartei es schaffte, durch geschlossenes Auftreten eine komfortable Mehrheit zu gewinnen. Mit Blick auf die Entwicklung des Parteiensystems hatte die proportionale Repräsentation mittelfristig aber den erwartbaren Effekt, die Ausrichtung entlang dauerhafter, landesweiter Konfliktlinien und die Verstetigung der großen Parteien zu fördern. Wie die Tabelle 5 zeigt, blieben die Anteile der Rechtspartei in der Zwischenkriegszeit insgesamt recht konstant. Nachdem sie die absolute Mehrheit unter den besonderen Umständen der unmittelbaren Nachkriegszeit zuerst gewonnen und dann wieder verlo-

201 Zumindest behauptet das die Broschüre, wenn es hieß, dass „on ne savait généralement ni calculer ni contrôler les résultats du scrutin. On ne comprenait pas, surtout, la portée réelle et la raison intrinsèque de l’opération qui effectue la répartition des mandats en proportion des suffrages obtenus par les partis“ (Rettel 1920, 3).

ren hatte, pendelte sich ihre parlamentarische Stärke bei 25 Mandaten ein. Als stärkste Fraktion stellte die Rechtspartei, mit Ausnahme des Jahres 1925-26, als es eine breite Koalition gegen sie gab, auch durchweg den Regierungschef. Die Sozialisten konnten sich nach der Wahlniederlage von 1919 konsolidieren und gewannen nach und nach zahlreiche Mandate hinzu, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass sie seitdem auch jenseits ihrer Hochburg im industriellen Süden stärker wurden und beispielsweise im ländlichen Norden noch ein Mandat gewannen.

	1919-22	1922-25	1925-28	1928-31	1931-34	1934-37	1937- 40
Gesamtzahl Mandate	48	48	47	52	54	54	55
Rechtspartei	27	25	22	23	26	25	25
Sozialisten bzw. Arbeiterpartei ²⁰²	8	7	8	12	15	14	17
Sonstige	13	16	17	17	13	15	13

Tabelle 5: Entwicklung der Abgeordnetenmandate seit 1919. Daten: STATEC 1990, 565.

Der relative Anteil der kleineren, meist wenig gefestigten Splittergruppen und unabhängigen Listen ging dagegen ab dem Ende der 1920er Jahre zurück, gleichwohl sie nie ganz verschwanden. Dass sich diese strukturierenden Effekte der Verhältniswahl erst in den dreißiger Jahren deutlicher durchsetzten, lag meines Erachtens weniger an der Möglichkeit des Panaschierens, sondern vor allem an der Einteilung des Landes in vier territoriale Wahlbezirke. Letzteres führte nämlich dazu, dass es immer wieder regionale Listen gab, die nur in einem Wahlbezirk kandidierten, dort vielleicht ein oder zwei Sitze gewannen, meist aber nach einigen Jahren wieder von der Bildfläche verschwanden. Ein Beispiel hierfür waren die bereits erwähnten kleinen Bauernparteien im Norden, aber auch die ‚unabhängigen Linken‘, die nur im Osten antraten, wo die eigentliche Arbeiterpartei keine Kandidaten aufstellte.

Effekte auf der Ebene der *Wahlbeteiligung* lassen sich nicht überprüfen, da mit dem Wahlgesetz von 1919 auch die Wahlpflicht nach belgischem Vorbild (dort seit 1893) eingeführt worden war.²⁰³ Die Einführung der Wahlpflicht fügte sich im Übrigen in den Wandel des Repräsentationsdiskurses ein – die größtmögliche Beteiligung aller sollte erklärtermaßen dafür sorgen, dass die Kräfteverhältnisse zwischen den Parteien die realen gesellschaftlichen Verhältnisse wiedergeben, die Wahlen also wirklich ein ‚repräsentatives‘ Abbild der gesamten Nation schaffen und nicht von äußeren Umständen verzerrt werden (Chambre des Députés 1919d, 1115f.).

202 Ohne die Unabhängige Linke des Ostens.

203 Unter dem Zensuswahlrecht hatte die Wahlbeteiligung zuvor recht konstant um die 90 Prozent gelegen.

e) *Verhältnis zur Nation*. Die Befürworter der proportionalen Repräsentation griffen häufig auf eine erstaunlich nationale Rhetorik zurück. Der *Volksverein* meinte, die Wahlreform sei geboten, um „dem Luxemburger Volk zum Glück, dem Vaterlande zur freudigen, friedlichen Entwicklung“ zu verhelfen und nebenbei auch den „Einfluss der ausländischen Elemente“ zurückzudrängen (Luxemburger Katholischer Volksverein 1911, 8). Auch in der Verfassungsdebatte hieß es, einzig die proportionale Repräsentation lasse die „volonté nationale“ unverfälscht in Erscheinung treten und nur sie könne auf Dauer eine nationale Orientierung der Politik stiften: „Les députés représenteront (...) la volonté du pays entier pour le plus grand bien de la patrie“ (Chambre des Députés 1919d, 1000f.). Das mag angesichts des mit der neuen Konstellation der Repräsentation einhergehenden Bedeutungsgewinn der Parteien auf den ersten Blick paradox anmuten, setzten diese doch dauerhafte Differenzen an die Stelle der alten Fiktion eines mehr oder weniger homogenen Ganzen. Um den Zusammenhang besser zu verstehen, müssen wir uns zunächst die Verschiebung im Repräsentationsverständnis noch einmal vor Augen führen. Die Politisierung der Jahrhundertwende hatte die Fiktion einer unmittelbaren Repräsentation des Ganzen durch unabhängige Persönlichkeiten unmöglich gemacht. Die einzelnen Bürger, ihre Interessen und Präferenzen wurden nun als Größen gedacht, die einen substantziellen, messbaren Ausdruck auf der Bühne der Repräsentation erhalten müssten. Die Appelle an den nationalen Willen oder das Wohl des Vaterlandes, die in der Debatte um die Wahlreform zu finden waren, waren daher nicht im Sinne einer nationalistischen Ideologie der Willensidentität gemeint. *Den Willen des ganzen Landes zu repräsentieren*, hieß in diesem Zusammenhang vielmehr, das ganze Spektrum an konkurrierenden Positionen und Interessen im Land abzubilden. *Hinter* dieser Pluralität freilich stand die Vorstellung einer nationalen Ressourcen- und Schicksalsgemeinschaft. Es ging um Teilungen innerhalb *ein und desselben* Gemeinwesens. Die Nation wurde als gemeinsame Handlungs- und Integrationsreferenz vorgestellt, die gleichsam im Hintergrund mitläuft.

Mit Blick auf die Verhältniswahl glaubt der französische Politikwissenschaftler Maurice Duverger (1969, 421) sogar beobachten zu können, dass „la représentation proportionnelle tend à renforcer l'unité nationale (ou plus exactement l'uniformité nationale)“. Damit meint er vor allem, dass nicht mehr lokale und persönliche Partikularismen die Wahlalternativen und das Verhältnis der Bürger zu ihren Abgeordneten prägen, sondern gesamtgesellschaftliche Konfliktlinien und landesweite Parteiorganisationen. Da sich sämtliche Staatsbürger in der gleichen Weise auf Letztere beziehen können, würden, so Duverger, durch die Abbildung der Unterschiede hindurch die Bürger letztlich näher zusammenrücken und sich ihre politischen Bindungen angleichen. Es gibt es aber noch eine andere, grundsätzlichere Verbindung zwischen der proportionalen Repräsentation und dem nationalen Diskurs. Die proportionale Repräsentation war ein Produkt der

Politisierung des Konflikts. Begründet wurde sie jedoch nicht mit den spezifischen Interessen einer Konfliktpartei, sondern mit dem Wert der Gleichheit der Bürger und der Gerechtigkeit als dem spezifischen Verhältnis, in dem die verschiedenen, aber gleichen Bürger zueinander stehen sollen. Diese Werte erschienen zugleich als Besitz oder Eigenschaften einer partikularen nationalen Ressourcengemeinschaft. Denn Gleichheit bezog sich ja nicht auf angeborene Menschenrechte, sondern auf die Chancen, an der kollektiven Selbstregierung teilzunehmen, und eine Minderheitenvertretung ergab sich nur dann zwingend aus einem wie auch immer gearteten Gerechtigkeitsprinzip, wenn der Minderheit wie der Mehrheit ihrer Konkurrenz zum Trotz die Zugehörigkeit zu ein und derselben Schicksalsgemeinschaft zumindest unterstellt wurde. Damit gewann die nationale Vorstellung eine neue Bedeutung. In der Verfassungsdebatte ging ein Abgeordneter so weit, die neue Ordnung der Repräsentation im Inneren explizit mit der nationalen Unabhängigkeit nach außen zu verknüpfen: „Wir alle wollen die politische Unabhängigkeit des Landes. Eben weil wir dies wollen, müssen wir auch alle Mittel anwenden, die geeignet sind unserem Lande eine politische Vertretung zu sichern, welche dem Willen des Landes entspricht, wo alle politischen Meinungen vertreten sind (...) es handelt sich deshalb für unser Land um sein oder nicht sein“ (Chambre des Députés 1919d, 1069). Indem man die inneren Teilungen für alle sichtbar repräsentiere, stelle man demnach sicher, dass alle Bürger sich dauerhaft als Teil der Nation fühlen können und im Zweifelsfall für die nationale Eigenständigkeit einzutreten bereit seien.

Welche Rolle die nationale Rhetorik während der Zwischenkriegszeit in der *Praxis* der Repräsentation spielte, d. h. welcher Gebrauch von ihr im Kampf um Hegemonie konkret gemacht wurde, wird im letzten Abschnitt dieses Kapitels (9.6) untersucht.

9.6 Repräsentation des sozialen Konflikts und Nation: Zwei Fallbeispiele

Im Folgenden soll überprüft werden, welche Rolle die nationale Vorstellung im Zeitalter der Repräsentation des Konflikts in der Praxis des repräsentativen politischen Handelns spielte. Oder, in der Terminologie aus Kapitel 3 formuliert: Es soll herausgearbeitet werden, von wem, auf welche Weise und mit welchem Ergebnis die Nation im Kampf um Hegemonie, den die Parteien auf der Bühne der Macht austrugen, als ‚leerer Signifikant‘ bemüht wurde. Als Fallbeispiele dienen zwei sozialpolitische Auseinandersetzungen der Zwischenkriegszeit. Die Beschränkung auf die Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital trägt der Tatsache Rechnung, dass die soziale Frage im 20. Jahrhundert eine zentrale Bedeutung gewann und in der Zwischenkriegszeit im Zentrum der öffentlichen Auseinandersetzung wie auch der Gesetzgebungstätigkeit stand. Als Beispiele für Letzteres können die Einführung des gesetzlichen Acht-Stunden-Tags (1918), die Gründung einer Arbeiterkammer und weiterer Berufskammern (1919/1924), die Regelung der Arbeitslosenunterstützung (1921), die Einführung des bezahlten Arbeiterurlaubs (1926) oder die Einrichtung

eines Schlichtungsorgans für Arbeitskonflikte (1936) genannt werden. Auf zwei dieser Beispiele, die Frage der Arbeitslosenpolitik und der Arbeitskonflikte, gehe ich im Folgenden näher ein.²⁰⁴ Es ist nicht das Ziel die *Policy*-Ebene dieser Fragen detailliert zu untersuchen, sondern herauszuarbeiten, wie die Repräsentanten, speziell diejenigen, die sich als Repräsentanten der Arbeiter sahen, in ihrem politischen Handeln auf spezifische Vorstellungen der Nation zurückgegriffen oder diese überhaupt erst entwarfen. Diese Perspektive folgt dem im ersten Teil der Arbeit entwickelten Gedanken, dass die Arbeiterbewegung nicht nur ganz eigene Vorstellungen von Nation pflegte, sondern dass das Entstehen dieser Vorstellungen auch maßgeblich mit der erfolgreichen Verschiebung des Klassenkonflikts auf die Bühne der Repräsentation zusammenhing.

9.6.1 Die Auseinandersetzung um die Arbeitslosenpolitik von 1921

Ungewollte Arbeitslosigkeit war zu Anfang des 20. Jahrhunderts in Luxemburg ein recht neues Phänomen. Natürlich gab es im 19. Jahrhundert Armut und auch Zeiten, in denen es wenig Arbeit gab. In einer vorwiegend agrarischen Ökonomie war Letzteres vor allem durch saisonale Schwankungen bedingt. Doch erst mit dem Entstehen der ausschließlich von Lohnarbeit lebenden Industriearbeiterschaft wurde massenhafte unfreiwillige Arbeitslosigkeit zu einem spezifischen sozialen Phänomen und Problem. In Luxemburg wurden Angaben zur Arbeitslosigkeit in der Volkszählung von 1905 zum ersten Mal erfasst (Housse 1910; vgl. Simon 1933). Der Ausbruch des Krieges im Sommer 1914 verursachte in der Schwerindustrie im Süden des Landes zum ersten Mal eine regelrechte, wenn auch vorübergehende Massenarbeitslosigkeit (Tausch 1974). Der Staat sah sich gezwungen, kurzfristig einzugreifen. Eine gesetzliche Regelung existierte aber noch nicht, im Staatshaushalt wurden die entsprechenden Mittel für öffentliche Arbeitsprogramme als Sonderposten verbucht.

Anfang 1921 geriet das Thema der Arbeitslosigkeit erneut auf die politische Tagesordnung, als zahlreiche Betriebe einen Stellenabbau ankündigten. Ob das aus wirtschaftlichem Zwang passierte, wie die Arbeitgeber beteuerten, oder um die Löhne zu drücken, wie die Gewerkschaften behaupteten, sei dahingestellt. Die sozialistische Zeitschrift *Soziale Republik* beschrieb die Situation jedenfalls wie folgt: „Die Arbeitslosigkeit nimmt jeden Tag zu. Sie wächst geradezu zur Katastrophe aus (...). Auf dem Arbeitsnachweisamt stehen die Arbeiter in langen, düsteren Reihen (...). Sollen die Arbeiter, die niemand einstellen kann, einfach umkommen?“ (Soziale Republik 1921a). Die versuchte Entlassung von mehreren hundert Beschäftigten des *Hadir*-Hüttenwerks in Differdingen führte Anfang 1921 zu einem Streik, der schnell auf die Werke der Nachbarorte übergriff und zu teils erbitterten Konfrontationen führte. Der genaue Verlauf des Streiks wurde

204 Auf denselben Beispielen beruhen, bei etwas anderer Fragestellung, meine Ausführungen in Dormal/Trinkaus (2014). Dort gehe ich auch auf den Arbeiterurlaub ein. Der Acht-Stunden-Tag ist als Beispiel dagegen ungeeignet, da er nicht vom Parlament, sondern von der Regierung beschlossen wurde.

ausführlich von Scuto (1990) dargestellt. Von Interesse für mich sind hier nur die Debatten, die diese gesellschaftliche Auseinandersetzung auf der repräsentativen Bühne provozierte. Die Positionen auf der parlamentarischen Bühne waren von Anfang an vergleichsweise klar verteilt. Die Abgeordneten der sozialistischen Partei, allen voran der Gewerkschafter Pierre Krier, sahen sich als dezidierte Vertreter der Interessen der Arbeiterklasse. Die meisten Abgeordneten der Rechtspartei, die mittlerweile Regierungspartei war, standen den streikenden Arbeitern skeptisch gegenüber. Auch bei den Vertretern der christlich-sozialen Strömung überwog die Angst um die öffentliche Ordnung, zu jung war noch die Erinnerung an die bürgerkriegsähnlichen Ereignisse in Russland oder in Deutschland. Der konservative Abgeordnete August Thorn behauptete zudem, die entlassenen Arbeiter seien seiner Ansicht nach sowieso faul und unzuverlässig – „pas précisément les meilleurs ouvriers, ... pas ceux qui travaillent le plus régulièrement“ (Chambre des Députés 1921b, 1690). Dass man sie entlassen habe, sei nur im eigenen Interesse der tüchtigen, redlichen Arbeiter. Es lassen sich zwei miteinander verschlungene Diskursfiguren identifizieren, auf die die sozialistischen Abgeordneten zurückgriffen, um solchen Spaltungsversuchen entgegenzutreten und das, was sie als Interessen der Arbeiterklasse definierten, nicht nur inhaltlich zu repräsentieren, sondern auch symbolisch aufzuwerten und zu verallgemeinern. Das war erstens der Bezug auf die ehrliche, körperliche Arbeit als Quelle allen Reichtums und zweitens der Bezug auf die nationale Solidaritätsgemeinschaft, aus der jene ausscheren würden, die sich auf die Seite des Kapitals stellten.

Für die sozialistischen Abgeordneten war klar, dass die körperliche Tätigkeit der Arbeiter die alleinige Quelle des nationalen Reichtums sei.²⁰⁵ Die Arbeit erfahre aber nicht die Anerkennung, die ihr zustehe. Die Regierung, polemisierte der sozialdemokratische Abgeordnete Erpelding, gewähre bereitwillig große Kredite für „Kapitalisten, die Ausländer sind“, um „Banken vor dem Untergang“ zu retten (Chambre des Députés 1921b, 1621). Gleichzeitig lasse sie es zu, dass „Hunderte und Tausende von Arbeitern auf dem Pflaster liegen und Hunger leiden“; dabei seien in der Regierung doch ebenfalls „Männer des Volkes, die selbst von Arbeitervätern abstammen, und sie wollen heute nicht mehr verstehen, dass man die schützen muss, die das Wohl und den Reichtum des Landes ausmachen“ (Chambre des Députés 1921b, 1622). In diesem Zusammenhang wurde die Nation tendenziell als eine Ressourcengemeinschaft des arbeitenden Volkes vor- und dargestellt. Exemplarisch wurde dieser Zusammenhang greifbar in der Klage des sozialistischen Abgeordneten Krier über die Besitzer einer Fabrik, deren Arbeiter zuvor entlassen worden

205 Diese an der marxistischen Arbeitswerttheorie orientierte Deutung war keineswegs selbstverständlich. Im 19. Jahrhundert hatte man, wie Marx (1983a, 838) spöttisch schrieb, „Monsieur le Capital und Madame la Terre“, also Kapital und Boden, in der Regel als eigenständige Quellen („Faktoren“) des Reichtums gesehen. Letztere Sichtweise hatte im Luxemburger Parlament der Abgeordnete Prüm noch 1897 gegen die Sozialdemokratie in Stellung gebracht (Chambre des Députés 1897, 1611).

waren. Es handele sich um „Neureiche“, die „ihr ganzes Leben nichts gearbeitet“ hätten, und wenn „diese Herren heute reich sind, so sind sie es nicht durch ihre Arbeit geworden, gerade wie alle andern, die reich sind, es nicht durch ihre Arbeit geworden sind. Das ist das einzigste, was uns nicht gefällt, daß solche und gerade die Neureichen, *oder die fremden Kapitalisten, die sich frisch in unserm Land niedergelassen haben*, auf diese Weise den Spott mit den Arbeitern treiben“ (Chambre des Députés 1921b, 1166, meine Hervorhebung). Diejenigen, die selbst nie richtig gearbeitet haben, könnten nicht wirklich zur Nation gehören – so zumindest der Subtext.

Die Abgeordneten, die sich als Repräsentanten der Arbeiter sahen, griffen in ihrem politischen Handeln demnach auf die Vorstellung einer Kooperations- und Ressourcengemeinschaft zurück, um die spezifischen Interessen der arbeitslosen und streikenden Arbeiter zu artikulieren und Solidarität einzufordern. Zugleich versuchten sie aber auch, sich selbst als die eigentlichen Vertreter der luxemburgischen Nation zu profilieren. So behauptete der Abgeordnete Hildgen, die Verursacher des ganzen Problems seien „nur die fremden Kapitalisten und Aktionäre“ und wollte von der Regierung wissen: „Warum sind sie auf Seiten der Fremden?“ (Chambre des Députés 1921b, 1719). Das Parlamentsprotokoll vermerkt an dieser Stelle den Zwischenruf: „Très bien! à gauche“. Diese regelrecht fremdenfeindliche Konnotation, die die politische Rhetorik der linken Abgeordneten annahm, zog ihre Plausibilität aus der Tatsache, dass das Kapital des Differdinger *Hadir*-Hüttenwerks, das im Zentrum des Streiks stand, in der Tat vor allem aus Frankreich und aus Belgien kam. Zudem hatte die Regierung auf Druck dieser Länder die kurz zuvor eingerichteten Fabrikräte²⁰⁶ wieder abgeschafft und die Hilfe französischer Soldaten angefragt, um die Werke vor Sabotageakten der streikenden Arbeiter zu beschützen.

Die linken Abgeordneten skandalisierten das als nationale Demütigung. Der Abgeordnete Kayser beklagte eine „attitude humiliante dans laquelle se trouve une grande partie de nos nationaux en face d'étrangers qui ne connaissent pas nos sentiments et notre mentalité“ und verstieg sich zu der Behauptung, dass, „si à la tête de Hadir il y avait des hommes au cœur luxembourgeois, nous n'aurions pas à déplorer cette situation lamentable“ (Chambre des Députés 1921b, 1678). Der Abgeordnete Jos Thorn schlug in die gleiche Kerbe und behauptete, dass „le socialisme serait seul pour sauver devant l'étranger l'honneur et l'indépendance de notre pays“ (Chambre des Députés 1921b, 1734). In solchen Aussagen zeigt sich die „allgemeine nationalistische Abweichung“ (Gauchet 1990b, 199) der Arbeiterbewegung, die wachsende Divergenz zwischen internationalistischen Lippenbekenntnissen und einem politischen Handeln in nationalen Kategorien,²⁰⁷ die Gauchet als Effekt der erfolgreichen Repräsentation des Konflikts deutet.

206 Zu den 1919 gegründeten Fabrikräten, einer rudimentären Form der Mitbestimmung, siehe Scuto (1990, 65ff.).

207 Ein anderes Beispiel: In einem Artikel zur Wiederaufnahme der Einbürgerungen nach dem Krieg bekannte sich die sozialistische Parteizeitung 1922 zunächst zur „Beseitigung der Grenzpfähle“, um fortzufahren, dass eine „Überschwemmung unseres Landes durch Ausländer“ aber verhindert werden müsse (Soziale Republik 1922).

Der Streik selbst endete schließlich mit der Niederlage der Gewerkschaften. Die Gründe dafür müssen hier nicht bewertet werden. Ein konkretes politisches Ergebnis der Auseinandersetzung war jedoch, dass im Sommer 1921 die Arbeitslosenunterstützung zum ersten Mal gesetzlich geregelt wurde. Die wichtigste Neuerung des Gesetzes sah vor, dass neben Kommunen und Staat nun auch Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam in einen Vorsorgefonds einzahlen sollen. Die Sozialisten lehnten diese Beteiligung der Arbeiter entschieden ab. Die Kapitalisten hätten, griff der Abgeordnete Erpelding die Symbolik der ehrlichen, körperlichen Arbeit wieder auf, in wirtschaftlich guten Zeiten schließlich „ungeheure Gewinne aus dem Schweiß und der Muskelkraft der Arbeiter gezogen“ (Chambre des Députés 1921a, 4322). Es sei daher nur gerecht, dass sie in Krisenzeiten auch die Hauptlast der Verantwortung übernehmen. Manche Abgeordneten der Rechtspartei argumentierten hingegen, die Selbstbeteiligung fördere die Arbeitsmoral, da die Arbeiter dann ein eigenes Interesse daran hätten, Müßiggänger und Faulenzer auszuschließen (Chambre des Députés 1921a, 4296).

Dagegen verwehrte sich die Opposition im Rückgriff auf das Ideal des wackeren Malochers. „Wenn ich diese Worte damals gehört hätte, als dieser Mann sie ausgesprochen hat“, erwiderte Pierre Krier, „hätte ich ihn zurecht gewiesen und ihm gesagt, dass er sich irrt und dass er nicht auf die Lügen, die von den Bourgeois erzählt werden, hören soll. Er soll einmal die Arbeitslosen in Rümelingen, Düdelingen, Esch und Differdingen sehen ... sie sind zum größten Teil die wackersten und charakterfestesten aller Arbeiter“ (Chambre des Députés 1921a, 4338). Wiederum war diese Rhetorik zugleich auch eindeutig national konnotiert. Ausländer, forderte der Abgeordnete Krieps, sollten in jedem Fall zuerst entlassen werden: „Si réellement des congédiements sont fondés, sont nécessaires; je trouve logique que les Luxembourgeois au moins aient la garantie de leur travail“ (Chambre des Députés 1921a, 4286). Den ausländischen Arbeitern wurde demnach nicht, zumindest nicht in der gleichen Weise, zugestanden, aufgrund ihrer den gemeinsamen Reichtum schaffenden Arbeit Solidarität und Anerkennung zu verdienen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Gewerkschaften und sympathisierende Abgeordnete konnten sich 1921 in den konkreten Entscheidungssituationen aufgrund der Kräfteverhältnisse letztlich zwar nicht durchsetzen. Es gelang ihnen aber, die Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital im Parlament offensiv zu problematisieren und eine verallgemeinerbare, auch die (einheimischen) Arbeitslosen einbeziehende Gegenposition zur wirtschaftsfreundlichen Regierungspolitik sichtbar zu machen. Neben dem Verweis auf die ehrliche Arbeit als Quelle des Reichtums griffen die Sozialisten dabei auch immer wieder auf eine nationale Rhetorik zurück. Die linken Abgeordneten, numerisch in der Minderheit, versuchten, die Repräsentation einer Seite der gesellschaftlichen Konfliktlinie mit der Repräsentation der nationalen Gemeinschaft schlechthin zu-

sammenfallen zu lassen und so ihre Position zu verallgemeinern. „Gegen den Kapitalismus zu kämpfen“, meinte hier auch, auf „Besitz der Nation als Ganzes Anspruch zu erheben“ (Gauchet 1990b, 199). Damit entwarfen die sozialistischen Abgeordneten von der repräsentativen Tribüne aus zugleich ein bestimmtes Narrativ der Nation als Kooperations- und sozialer Solidaritätsgemeinschaft, das von der konservativen Erzählung, die Tradition oder dynastische Treue in den Mittelpunkt stellte, ganz unabhängig war.

9.6.2 Der Conseil National du Travail

Eine wichtige Weichenstellung in der Geschichte der Luxemburger Sozialpolitik, aber auch der politischen Konstellation überhaupt, war die Gründung des *Conseil National du Travail* (CNT), dem *Nationalrat der Arbeit*, im Jahr 1936. Der CNT war eine paritätisch besetzte Institution zur Aushandlung von Tarifverträgen und zur Schlichtung von Arbeitskonflikten, wie sie in der Zwischenkriegszeit in zahlreichen Ländern Europas gegründet wurde. Das mag auf den ersten Blick technisch und unspektakulär erscheinen. Das Bahnbrechende daran war jedoch, dass mit dem CNT die Gewerkschaften, denen beim Streik von 1921 noch von staatlicher Seite vielfach abgesprochen worden war, überhaupt für die Arbeiter sprechen zu dürfen, erstmals offiziell als legitime Repräsentanten der Arbeiterschaft, die auf Augenhöhe mit den Arbeitgebern über Löhne und Arbeitsbedingungen verhandeln konnten, anerkannt wurden. Zugleich drückte sich in der Gründung des CNT auch eine allgemeinere, politische Verschiebung aus, nämlich eine Konvergenz zwischen der Arbeiterpartei und den freien Gewerkschaften auf der einen und den Vertretern der katholischen Soziallehre auf der anderen Seite. Zwei Dinge sind für uns besonders interessant. Erstens ging die Entscheidung zur Einsetzung des CNT nicht nur aus parlamentarischer Initiative hervor, sondern sie wurde auch unmittelbar gegen die damalige Regierung durchgesetzt; es war einer jener seltenen Augenblicke, in denen die inhaltliche Politisierung einer Konfliktlinie auf der repräsentativen Bühne zu einem Auseinanderbrechen bisheriger Mehrheits- und Machtverhältnisse und einer Neuausrichtung des politischen Feldes führte. Zweitens war es wiederum die Nation und ihre Deutung als Solidaritäts- und Kooperationsgemeinschaft, die das symbolische Terrain für diese Politisierung und für die Konvergenz zwischen sozialdemokratischen und katholischen Arbeitervertretern darstellte. Beides arbeite ich im Folgenden näher heraus.

Der *Nationalrat der Arbeit* war Teil eines größeren Gesetzesprojekts zur Regelung von Tarifverträgen (in Luxemburg nach französischem Vorbild Kollektivverträge genannt). Eine Gesetzesinitiative zum Kollektivvertrag lag seit 1917 vor. Von den Gewerkschaften, der Arbeiterkammer und verschiedenen Abgeordneten war auch regelmäßig die baldige Einführung gefordert worden, aber das Gesetzesprojekt war immer wieder aufs Neue begutachtet, modifiziert, an Kommissionen verwiesen und vertagt worden. Im Dezember 1935 wollte der konservative Premierminister

Bech die anberaumte Abstimmung wiederum vertagen lassen. Die Regierungsmehrheit, behauptete er, habe sich noch keine abschließende Meinung gebildet. Für die sozialistischen Abgeordneten war dieses Ansinnen aber in erster Linie auf einen „Eingriff der Industrieherrn“ zurückzuführen (Chambre des Députés 1936, 124). In der Tat hatten sich speziell die Industrieverbände, die Handelskammer und einige liberale Abgeordnete im Vorfeld vehement gegen einige Teile des Projekts ausgesprochen, vor allem gegen die damit verbundene institutionelle Aufwertung der Gewerkschaften. Die liberale, der Arbeitgeberseite verbundene *Luxemburger Zeitung* warnte eindringlich vor einer den ökonomischen Sachverstand verdrängenden Politisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Mit dem geplanten Gesetz werde die „Wirtschaft ... von der Politik entmündigt“ und der Herrschaft von Männern überantwortet, die „sich weniger von einer verstandesmäßigen Abwägung wirtschaftlicher Möglichkeiten als von politischen Betrachtungen bestimmen ließen“, „unser demokratisches Rechtskonzept“ werde damit „ausgelöscht und ersetzt durch ein kommunistisches Zwangsstatut“ (Luxemburger Zeitung 1935; vgl. dagegen Tageblatt 1935). Auch Premierminister Bech selbst wandte ein, das vorgeschlagene Gesetz würde sich „de plus en plus comme un instrument de combat contre le patronat“ erweisen, sei also zu arbeitgeberfeindlich (Chambre des Députés 1936, 127).

Die Sozialisten denunzierten diese Verzögerungstaktik der Regierung zum einen als Sabotage der demokratischen Selbstregierung. Die Abstimmung über das Gesetz zu vertagen, würde „die Zuständigkeit des Parlaments und (...) das Prinzip unserer Demokratie, die Souveränität des allgemeinen Wahlrechts schwer verletzen“ (Chambre des Députés 1936, 124). Die Meinungen seien gebildet, die Positionen verteilt, die Abgeordneten müssten nun „klare Farbe bekennen“, wenn sie „sich selbst ernst nehmen und wenn sie von dem Lande ernst genommen werden wollen“ (Chambre des Députés 1936, 122). Zum anderen stellten die Vertreter der Arbeiterpartei die angestrebte Vertagung als Verrat an der nationalen Solidaritätsgemeinschaft dar. Beispielsweise polemisierte Pierre Krier: „Wir wollen ... der Verarmung des Volkes, der Verelendung der Arbeiterschaft, dem Ruin des Mittelstandes, der Verschuldung der Landwirtschaft, einen Damm setzen (...). Ist das *luxemburgische* Politik, ja oder nein?“ (Chambre des Députés 1936, 124, meine Hervorhebung). Und ein Parteifreund sekundierte mit der rhetorischen Frage: „Die andere, welche Politik ist das?“ (Chambre des Députés 1936, 125). Die Unterstellung lautete, Politik im Sinne der Kapitaleseite könne schlechterdings nicht genuin luxemburgisch sein.

Folgenreicher als die Empörung der Arbeiterpartei war aber in diesem Fall, dass sich auch Abgeordnete der Partei der Rechten von Bech abwandten, obwohl Letzterer die Vertagung des Gesetzes zur Vertrauensfrage erklärt hatte, allen voran Jean-Baptiste Rock, der Berichterstatter des Gesetzesprojektes. Rock war Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften und hatte sich

schon 1917 beim ersten großen Streik in der luxemburgischen Industrie beteiligt (Majerus 2008b, 682f.). Er erklärte, dass er „als Rechtsparteiler nicht für die Regierung stimmen“ könne, wenn diese nicht im „Interesse der Arbeiter“ handle und sich auf die Seite derer schlage, die „Millionengewinne“ gemacht hätten, aber „der luxemburgischen Arbeiterschaft nicht das gegeben haben, auf was sie recht hatten“ (Chambre des Députés 1936, 127). Wohlgemerkt: Es handelte sich hier nicht etwa um eine situative Abweichung von der Fraktionsdisziplin aufgrund individueller Gewissensgründen, sondern um eine dauerhafte politische Positionierung im Bezug auf einen gesellschaftlichen Konflikt. Für Rock war, wie für die Arbeiterpartei, die Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital das Gravitationszentrum des politischen Handelns und Urteilens. In dem Augenblick, als die Regierung dem in seinen Augen nicht mehr gerecht wurde, ging er zu ihr auf Konfrontationskurs, um eine Entscheidung zu forcieren.

Trotz dieses Widerstandes in den eigenen Reihen gelang es Regierungschef Bech zunächst, die Debatte über das Gesetz vertagen zu lassen. Die politische Reaktion auf diese Vertagung bestand in einer großen Demonstration, die die freien und die christlichen Gewerkschaften gemeinsam im Januar 1936 abhielten. Die Angaben über die Zahl der Teilnehmer schwanken zwischen 20.000 und 40.000 Teilnehmern. Diese Kundgebung hat heute ihren festen Platz in den historischen Narrativen; das *Tageblatt* sprach bereits am 13. Januar von dem „historischen 12. Jan. 1936“ (Tageblatt 1936b).²⁰⁸ Immer wieder wird sie als Schlüsselereignis für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Christlich-Sozialen und Sozialdemokraten und für die institutionelle Anerkennung der Gewerkschaften genannt (Bové 2008, 218; Fayot 1979, 411f.; Scuto 1999, 76), die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu zentralen Pfeilern des vielbeschworenen ‚Luxemburger Sozialmodells‘ wurden (zu letzterem Allegrezza, Kunitzki und Hirsch 2003).

Nur selten wird in der Literatur aber näher auf den konkreten Inhalt der Kundgebung eingegangen. Auf der Demonstration selbst sprachen unter anderem die beiden Abgeordneten Krier und Rock in ihrer Eigenschaft als Gewerkschafter. Betrachtet man die Rhetorik, die sie und andere an den Tag legten, fällt die nationale Konnotation unmittelbar auf. Das *Tageblatt*, das seit 1927 den freien Gewerkschaften gehörte und als inoffizielles Sprachrohr der Arbeiterpartei funktionierte, rief z. B. mit folgender Begründung zur Teilnahme an der Kundgebung auf: „Die Arbeit – auch die des Lohnarbeiters – hat nicht den ausschließlichen Zweck, den Lebensunterhalt des Einzelnen zu sichern, *sie ist die Basis, auf der Staat und Volk beruhen und durch die das Land besteht und gedeiht*. Deshalb ist der Schutz der Arbeit und derjenigen, die sie leisten, eine soziale Pflicht“ (Tageblatt 1936e, meine Hervh.). Stärker noch als 1921 appellierte man an die nationale

208 Sogar der kommunistische Haushistoriker beansprucht im Nachhinein für seine Partei, die maßgebliche Kraft bei dieser „Machtdemonstration der Arbeiterklasse“ gewesen zu sein, wobei die Arbeiterklasse seiner Darstellung nach im Anschluss natürlich von den reformistischen Gewerkschaftsführern verraten worden sei (Ruckert 2006, 70).

Solidaritäts- und Kooperationsgemeinschaft als Grundlage sozialer Rechte. Der in der Presse gedruckten Zusammenfassung zufolge warnte der Abgeordnete und christliche Gewerkschaftssekretär Rock in seiner Rede explizit, „das Kapital sollte rechtzeitig Sorge tragen, *sich nicht vollständig außerhalb der luxemburgischen Volksgemeinschaft* zu stellen und nicht die ganze Bevölkerung in eine gemeinsame Front von Erbitterung und Verbitterung zu bringen“ (Luxemburger Wort 1936b, Hervorh. M.D.). Wie selbstverständlich sprach man nur von den Luxemburger Arbeitern und dem Luxemburger Volk, als ob es gar keine ausländischen Arbeiter gebe. Auch der Sozialist Pierre Krier griff in seiner Rede auf Metaphern und Symbole zurück, die heute eher bedenklich anmuten würden. „Der Lohn des Arbeiters“ sei „der Blutstrom des Volkskörpers“; nehme „dieser Blutstrom ab, dann wird der Körper krank und mit der Zeit geht er zugrunde. Heute ist der luxemburger Volkskörper krank und er ist auf dem Wege um zugrunde zu gehen“ (Tageblatt 1936a). Die Unterstützer der Arbeitgeberseite denunzierte er als „Gielemennercher“, ein Begriff, mit dem die Sympathisanten des nationalsozialistischen Deutschlands in Luxemburg bezeichnet wurden. Das *Tageblatt* schlug in die gleiche Kerbe und kommentierte die Kundgebung mit den Worten: „Das Volk, das freie, luxemburgische Volk ... hat formell erklärt, daß es genug vom immerwährenden Diktat der Arbed und der Schmelzherren hat, von dieser Handvoll fremden Großkapitalisten, denen leider gewisse Luxemburger Handlangerdienste leisten (...). Wir werden in einigen Tagen sehen, ob freie Luxemburger im eigenen Lande noch mitzubestimmen haben“ (Tageblatt 1936b).

Um internationalistische Lippenbekenntnisse bemühte man sich nicht einmal mehr. Die Nation dominierte die Rhetorik und Selbstdarstellung, mittels derer die Vertreter der Arbeiterpartei und der Christlich-Sozialen in gemeinsamer Frontstellung gegen die Arbeitgeberseite um Hegemonie kämpften. Dem Rückgriff auf die Nation kamen dabei zwei Funktionen zu. Erstens wurde in ihrem Namen politische Selbstbestimmung eingefordert, also das Recht und die Möglichkeit, im ‚eigenen Land‘ über alle Angelegenheiten mitzubestimmen, auch und gerade über die sozialen und ökonomischen Angelegenheiten. Zweitens wurde die Nation aber nicht nur als Rechtsgemeinschaft, sondern unverblümt auch als eine substantielle historische Schicksalsgemeinschaft vorgestellt, aus der sich bestimmte inhaltliche Forderungen nach Solidarität, nach sozialer Gerechtigkeit und Anerkennung ableiten und begründen ließen. Offenkundig hatte diese Strategie im Kampf um Hegemonie politisch Erfolg. Die Warnungen der Gegenseite, die Gewerkschaften und die mit ihnen sympathisierenden Abgeordneten würden in Wahrheit doch gar nicht das ‚Volk‘ schlechthin repräsentieren, sondern selbst Politik im Sinne bestimmter gesellschaftlicher Interessen treiben (Luxemburger Zeitung 1936), blieben politisch wirkungslos, obgleich sie sachlich natürlich durchaus zutrafen.

Unter dem Eindruck der erfolgreichen Mobilisierung erklärte die Regierung nur zwei Tage später, sie sehe keine Hindernisse mehr für das neue Gesetz. Die Einrichtung des *Conseil National du Travail*, ein Herzstück der Reform – da die kollektive Vertretung der Arbeiter durch die Gewerkschaften damit faktisch Gesetzesstatus erhielt – wurde im Parlament im Eilverfahren und ohne Gegenstimme im Grundsatz beschlossen. Im Namen der Rechtspartei brachte der Abgeordnete Origer zudem eine ebenfalls einstimmig verabschiedete Motion ein, die, feststellend, dass die Löhne der Arbeitnehmer zu niedrig seien, einen Appell „an sämtliche Arbeitgeber unseres Landes“ richtete, „aus Gründen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit“ ihre Gewinne zur Aufbesserung der Löhne und Gehälter zu verwenden (Chambre des Députés 1936, 159). Im März 1936 wurde auch der berüchtigte Artikel 310 des Strafgesetzbuchs, der alle Angriffe auf die Arbeitsfreiheit, also unter anderem Streiks, unter Strafe stellte, einstimmig abgeschafft. Aus dieser Einigung ging auch der Arbeitnehmerflügel der Rechtspartei innerparteilich gestärkt hervor, was zumindest implizit den Boden bereitete, auf dem anderthalb Jahre später die erste große Koalition zwischen Arbeiterpartei und Rechtspartei möglich wurde (siehe dazu Kapitel 10.6.3).

Zusammenfassend lassen sich im Hinblick auf diese Auseinandersetzung drei Dinge festhalten. Erstens: Anders als 1921 gelang es 1935/36 nicht nur, die Interessen der Mehrzahl der Arbeiter öffentlich sichtbar zu machen, sondern auch, sie erfolgreich politisch durchzusetzen. Dazu war die Koalition von sozialdemokratischen und katholischen Arbeitervertretern entscheidend. Zweitens: Es zeigte sich, dass zwischen der wohlverstandenen repräsentativen Demokratie und anderen Formen und Arenen des politischen Handelns kein Gegensatz, sondern ein Ergänzungsverhältnis besteht. Die große Demonstration reagierte auf das Handeln der Parlamentarier und adressierte sich auch an jene. Zwei von drei Rednern der Kundgebung waren selbst Abgeordnete. Schlussendlich beeinflusste die Kundgebung nicht nur die konkrete Einzelentscheidung, sondern trug mittel- und langfristig auch zu einer Verschiebung der politischen Konstellation auf der repräsentativen Bühne bei, indem sie den christlich-sozialen Einfluss innerhalb der Rechten stärkte. Drittens: Auf der Ebene der symbolischen Deutungen und Narrative fällt die nochmalig verstärkte nationale Rhetorik auf. Die Nation fungierte als leerer Signifikant, der nicht nur die Annäherung der unterschiedlichen Teile der Arbeiterbewegung erleichterte, sondern ihren Repräsentanten auch erlaubte, Forderungen nach sozialen Rechten in einer Weise zu artikulieren, die es ermöglichte, die politische Initiative und Deutungshoheit, also Hegemonie, zu erringen.

Diese Nationalisierung sollte 1939 anlässlich der landesweiten ‚Unabhängigkeitsfeiern‘ kulminieren. Beispielsweise wurde auf Initiative der Arbeiter- und Angestelltenkammer auch eine große ‚Sozialausstellung‘ ausgerichtet, deren Zweck es war, die nationale Geschichte Luxemburgs als eine Geschichte des sozialen Fortschritts zu erzählen. Den Grundton dieses Narrativs

gab Pierre Krier, mittlerweile Arbeitsminister in der großen Koalition, in seiner in luxemburgischer Sprache gehaltenen Eröffnungsrede vor: „Et soll och durch Wurt a Bild de Letzebuerger gewise gin durch wat fir Verhältnesser d'Land huet missen erdurch goen, fir zo'dém ze kommen wê et haut ass. (...) Mir dârfe stolz sinn op dât, wat onst Ländchen op sozialem Gebidd realisé'ert huet (...). Jidfreré soll Recht op Arbescht hun, an d'Arbescht soll d'Recht gin, un déne Werter delzehuelen, dê si schâft. Onst Ländchen soll a jidder Beziehung senge Leid eng Hémecht sin“ (Krier 1939, V).²⁰⁹ Es ging in diesem Narrativ nicht mehr nur darum, Arbeitsplätze vor allem für Luxemburger zu sichern, sondern um die Anerkennung der Arbeiter als vollwertigem Teil der historischen Schicksalsgemeinschaft. Die ausländischen Arbeiter, die an den geschaffenen wirtschaftlichen ‚Werten‘ historisch einen nicht unwesentlichen Anteil hatten, kamen denn auch nicht weiter vor. Aber diese spezifische nationale Vorstellung war auch nicht das Ergebnis explizit nationalistischer Kampagnen und Vereinheitlichungsphantasien, die es am rechten Rand des politischen Spektrums durchaus gab (siehe Kapitel 10), sondern vor allem ein Effekt der allmählichen Repräsentation des sozialen Konflikts innerhalb der politischen Institutionen.

9.7 Zusammenfassung und Diskussion

Ich fasse zunächst kurz den Gang des Kapitels zusammen. Im einem ersten Schritt (9.2) wurde die Blütezeit der Honoratiorenrepräsentation, auf die ich in Kapitel 7 schon unter dem spezifischen Gesichtspunkt des Zensuswahlrechts zu sprechen gekommen war, rekonstruiert. Die Repräsentation war im 19. Jahrhundert auf die Persönlichkeit des Kandidaten, nicht auf politische Inhalte zentriert. Abgeordnete sollten, dem Anspruch nach, vertrauenswürdiger Einzelpersonen sein, die für das Land Gesetze machen – nicht Anwälte oder Spiegel von Eigenschaften, Präferenzen oder Interessen des Volkes. In einem zweiten Schritt (9.3) wurde herausgearbeitet, wie sich um die Jahrhundertwende zunehmend Unbehagen an der bestehen Form der Repräsentation ausbreitete. Die Unsicherheit über Sinn und Zweck der Repräsentation führte dazu, dass soziale Konflikte zunächst in verzerrter Form repräsentiert wurden, beispielsweise im Streit um die Verteilung der Abgeordnetenzahl auf die Kantone. Erst nach und nach wurden gesellschaftliche Konfliktlinien auf der repräsentativen Bühne offen politisiert und ihnen durch ein landesweites Parteiensystem dauerhafte Sichtbarkeit verliehen. Diese Entwicklung wurde entlang der drei wichtigsten Konfliktlinien herausgearbeitet (9.4). Die Spaltung zwischen Staat und Kirche spielte ab der Jahrhundertwende die Rolle eines Türöffners für die Transformation der Repräsentation und die Entdeckung der konstitutiven Konfliktdimension des Politischen. Die Konfliktlinien zwi-

²⁰⁹ „Es soll durch Wort und Bild den Luxemburgern gezeigt werden, durch was für Verhältnisse das Land hat gehen müssen, bevor es wurde, wie es heute ist (...). Wir dürfen stolz sein auf das, was unser Ländchen auf sozialem Gebiet realisiert hat (...). Jeder soll das Recht auf Arbeit haben und die Arbeit soll das Recht verleihen, an jenen Werten teilzuhaben, die sie schafft. Unser Ländchen soll in jeder Hinsicht seinen Leuten eine Heimat sein“.

schen Stadt und Land sowie zwischen Arbeit und Kapital spitzten sich mit dem Ersten Weltkrieg zu. Die letztgenannte löste seit 1917 den Gegensatz von Staat und Kirche zunehmend als hegemonale Konfliktlinie ab. Dieser Prozess lief aber nicht mechanisch und linear ab. Er war durch die Dynamik des Handelns geprägt – zum einen durch die praktische Auseinandersetzung zwischen den Kandidaten, Abgeordneten und den jungen Parteien um die politische Macht im engeren Sinne, zum anderen durch die breitere Konkurrenz zwischen den immer zahlreicheren gesellschaftlichen Interessengruppen und -verbänden um die programmatische Beeinflussung der politischen Auseinandersetzung. Auf der Ebene der politischen Reflexionstheorie wurde die vor sich gehende Transformation erst durch die Bewegung für die proportionale Repräsentation thematisiert (9.5). Obgleich diese Bewegung ihren Ursprung in konkreten historischen Machtasymmetrien hatte, lässt sich die Verfassungsdebatte, die in der Einführung der proportionalen Repräsentation mündete, im Rückblick als Auseinandersetzung über die konstitutionelle Anerkennung der Parteien und die dauerhafte Gespaltenheit des Demos lesen. Zuletzt habe ich anhand von zwei Fallbeispielen untersucht, wie die Konfliktlinie zwischen Arbeit und Kapital in der Praxis repräsentiert wurde (9.6). Herausgearbeitet wurde vor allem, wie diejenigen Abgeordneten, die als Repräsentanten der Arbeiterschaft auftraten, im Kampf um Hegemonie auf eine nationale Rhetorik zurückgriffen und von der repräsentativen Bühne aus ein spezifisches Narrativ der Nation als Ressourcen- und Solidaritätsgemeinschaft entwarfen.

Der in diesem Kapitel herausgearbeitete Einzug des Konflikts in die Repräsentation könnte auf den ersten Blick als Unterordnung der Politik unter die Sphäre der sozioökonomischen Interessen und Organisationen erscheinen. Dass das aber zu kurz gegriffen wäre, lässt sich an mindestens drei Punkten festmachen. Erstens war es die demokratische, politische Gleichheit, von der ausgehend und auf deren Grundlage auch die sozialen Differenzen und Asymmetrien aufgegriffen wurden und soziale Rechte überhaupt erst eingefordert werden konnten. Zweitens wirkte das politische Handeln und die Konstellation der Repräsentation auch wieder auf die Identitäten und Relationen der gesellschaftlichen Gruppen zurück. Die Herausbildung eines spezifischen katholischen Milieus etwa, insbesondere z. B. eines katholischen Arbeitermilieus mit entsprechenden Ritualen, Vereinen etc., war *auch* ein Effekt politischer Gegensätze und Mobilisierungen. Drittens repräsentierten die Parteien die sozialen Gruppen immer in spezifischer Art und Weise, die dem gesellschaftlich vorgefundenen etwas hinzufügte, ihm einen besonderen politischen Sinn gab. Die Rechtspartei beanspruchte, unter dem Dach einer konfessionell gefärbten Volkspartei die Arbeiter und die Bauern zugleich zu vertreten. Auch die Arbeiterpartei war nicht nur Sprachrohr der Gewerkschaften, sondern bettete die ökonomischen Forderungen in allgemeinere politische Deutungen und Urteilsprinzipien, wie z. B. die Gleichheit zwischen Mann und Frau, ein.

Das Politische wurde aber nicht nur nicht durch das Gesellschaftliche ersetzt. Es gewann vielmehr an Bedeutung, weil es den sozialen Konflikt integrierte und so einer heterogenen Gesellschaft gemeinsame Form gab. Die politische Repräsentation des sozialen Konflikts verlieh dem Demos Konturen und erzeugte zugleich eine neue demokratische Legitimität, indem die inneren Teilungen der Gesellschaft für alle sichtbar dargestellt und politisch bearbeitet wurden. Die Entleerung des Ortes der Macht wurde damit in doppelter Weise weitergeführt und auf Dauer gestellt. Zum einen wurde offenbar, dass in der Demokratie nicht nur alle gleiche Rechte haben und daher niemand mehr einen privilegierten Zugang zur Macht haben sollte, sondern dass es demokratische Macht selbst *überhaupt nur gibt* und dauerhaft geben kann, *insofern* sie umstritten bleibt. Zum anderen wurde die spezifische gesellschaftliche Zwischenstellung demokratischer Macht deutlich. Sie ist von der bürgerlichen Gesellschaft getrennt, bleibt aber immer auf diese verwiesen: Die Ablösung der Bühne der Macht von der Gesellschaft ist legitim *gerade nur, insofern* sie es ermöglicht, dass die gesellschaftlichen Gruppen auf dieser Bühne symbolisch erscheinen und ihre Konflikte bearbeitet werden.

Das hieß nicht, dass die vorgestellte Gemeinschaft der Nation in den Hintergrund rückte. Im Gegenteil: Die Nation spielte, wie die Fallbeispiele in Abschnitt 9.6 belegten, eine zunehmend größere Rolle. Erst durch die repräsentative Politisierung des Konflikts wurde die Frage, was denn möglicherweise das Gemeinsame sei, das sich durch die verschiedenen Teilungen hindurch zeige und erhalte, dramatisiert. Dies Gemeinsame, so meine These, wurde dabei nicht so sehr entdeckt, als vielmehr neu erzählt und erfunden. Es entstand *als* Terrain der Auseinandersetzung um Hegemonie, als Maßstab, auf den die streitenden Parteien zurückgriffen und der dadurch in wechselnden Kontexten in der Praxis der Repräsentation aktualisiert, neu entworfen und damit auch verändert wurde. Das Narrativ von der sozialen Solidaritätsgemeinschaft, in deren Namen sich die Arbeitervertreter in der Zwischenkriegszeit zu Wort meldeten, war etwas ganz Neues. Es entstand durch die Politisierung des sozialen Konflikts und es führt von ihm meines Erachtens keine direkte Linie zurück zu älteren Varianten des monarchischen ‚Patriotismus‘ oder jenes vermeintlichen Sonderbewusstseins, nach dem frühere Historikergenerationen so gerne forschten. Auch für Luxemburg ist demnach durchaus zutreffend, was Marcel Gauchet schreibt: „So hat sich, entsprechend der instituierenden Logik des Konfliktes gegen das Trugbild der Proletarier, die nichts mit ihren Herren gemein haben, das einigende Band zwischen den Arbeitern und ihren Kapitalisten als viel stärker erwiesen denn jenes, das die Arbeiter über Landesgrenzen hinweg verbinden sollte. Allerdings geschah dies genau ab dem Zeitpunkt, als der gesellschaftliche Antagonismus ... seine Übersetzung in das politische System gefunden hatte“ (Gauchet 1990b, 199).

10. Weimarer Debatten in Luxemburg? Krise und Resilienz der Repräsentation

10.1 Einleitung

Die politische Konstellation, deren große Linien im vorangegangenen Kapitel skizziert wurden, blieb fragil. Die Zwischenkriegszeit war in fast allen Ländern Kontinentaleuropas geprägt von einer Spannung zwischen den Institutionen der Repräsentation, dem gesellschaftlichen Konflikt sowie verschiedensten Krisendiagnosen und radikalen politischen Gegenentwürfen (siehe Kapitel 4.4). Diese Erfahrung, von der Marcel Gauchet (2007b, 141) schreibt, man könne sie nicht ernst genug nehmen, bewegte Ernst Fraenkel (2007, 309) einst zu der Bemerkung, die pluralistische Demokratie sei nie ganz vor „Selbstmord“ gefeit. Luxemburg bildete auch hier keine Ausnahme, sondern folgte dem europäischen Trend. Die Kritik der Repräsentation und der Parteien, die Diagnose einer Krise der Demokratie und die Erzählung von einem historischen Verfall des Parlamentarismus, die in der Weimarer Republik virulent waren, fielen auch in Luxemburg auf fruchtbaren Boden. Radikale Gegenentwürfe unterschiedlicher Art wurden propagiert, denen allen gemein war, dass sie die Entleerung des Ortes der Macht und die Repräsentation des Konflikts in der einen oder anderen Weise wieder aufheben wollten. Anders als die Weimarer Republik erwies sich die luxemburgische Demokratie aber als vergleichsweise stabil. Erst der deutsche Einmarsch 1940 und die forcierte Eingliederung in die Strukturen des nationalsozialistischen Staates suspendierten die demokratischen Institutionen. Vorangegangene Versuche, die Entleerung des Ortes der Macht in der einen oder anderen Weise wieder rückgängig zu machen, konnten sich letztlich nicht durchsetzen. Wir wissen das heute, historisch war es allerdings keineswegs zwangsläufig. Die Auseinandersetzung wurde von den Zeitgenossen durchaus ergebnisoffen wahrgenommen und geführt; so sollten wir sie auch untersuchen. Beides, die Kritik und die Krisendiagnosen, aber auch die Resilienz und Widerstandskraft der demokratischen Repräsentation, sind der Gegenstand des folgenden, die historische Studie abschließenden Kapitels.

Dabei kann kein vollständiges Bild der politischen Verhältnisse der Zwischenkriegszeit geliefert werden. Das Kapitel konzentriert sich auf eine spezifische Fragestellung: Wie und mit welchem Ergebnis wurde nach der Entleerung des Ortes der Macht und insbesondere nach dem erfolgreichen Aufstieg der Parteien zum Gravitationszentrum der Repräsentation das politische Verhältnis von Einheit und Konflikt verhandelt? Im Folgenden werden, in anderen Worten, Auseinandersetzungen untersucht, in denen die fragile politische Form der Repräsentation eines von Konfliktlinien durchzogenen Gemeinwesens selbst zum Gegenstand eines Konflikts um Hegemonie wurde. Im Besonderen zielt die Fragestellung darauf, ob und in welcher Weise dabei die Gegner wie die Verteidiger der parlamentarischen Repräsentation auf die Nation zurückgriffen.

Im Einzelnen ist das Kapitel wie folgt gegliedert. In einem ersten Abschnitt (10.2) thematisiere ich die vorübergehende Versuchung der Sozialisten in der unmittelbaren Nachkriegszeit, die politische Demokratie durch eine umfassende, von der Ökonomie ausgehende Organisation der Gesellschaft zu ersetzen. In diesem Zusammenhang gehe ich kursorisch auf die Gründung der Berufskammern ein. Im folgenden Unterkapitel (10.3) diskutiere ich die zweite Versuchung, die politische Repräsentation durch eine korporatistische Ordnung zu ersetzen, nämlich die ‚berufständische Ordnung‘, die in den 1930er Jahren von Teilen der katholischen Rechten angestrebt wurde. Im nächsten Abschnitt (10.4) gehe ich auf die sich in den 1920 und 1930er Jahren häufenden Stimmen ein, die eine Krise des Parlamentarismus behaupteten. Diese Diagnosen waren nicht alle parlamentarismusfeindlich, aber allen gemeinsam war der Ruf nach Rationalisierung der Repräsentation. In diesem Zusammenhang gehe ich auch auf die Reform der Geschäftsordnung des Parlaments von 1934 ein, die u. a. eine Reduktion der Redezeit einführt und sich damit in die zeitgenössischen Krisendiskurse einschrieb. In Abschnitt 10.5 gehe ich auf die explizit nationalistische Repräsentationskritik ein. Konnte die Nation einerseits, wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, einzelnen Gruppen dazu dienen, Repräsentation und Anerkennung einzufordern, wurde sie von den Nationalisten in den 1930er Jahren offen gegen die Parteiendemokratie gewendet. Im letzten Abschnitt (10.6) gehe ich auf die Resilienz der demokratischen Repräsentation ein, d. h. auf ihre Fähigkeit, ihren demokratischen Charakter zu behaupten. Neben dem Beitrag der Arbeiterpartei wird dabei auch die Auseinandersetzung um das sogenannte Ordnungsgesetz diskutiert. Das Scheitern dieses Gesetzes, mit dem der Parteienwettbewerb autoritär begrenzt werden sollte, steht für die endgültige Entleerung des Ortes der Macht und machte den Weg frei für die erste Koalition der Rechtspartei mit der Arbeiterpartei. Diese Erneuerung ging mit einer Nationalisierung der politischen Rhetorik einher. Das Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse (10.7).

10.2 Die erste Versuchung der organisierten Gesellschaft: Sozialismus und Korporatismus

Im vorangegangenen Kapitel wurden die sich um die Jahrhundertwende beschleunigenden gesellschaftlichen Organisationstendenzen bereits angesprochen. Die Entstehung von landwirtschaftlichen Lokalvereinen, Arbeitervereinen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände etc. stand am Anfang einer Blütezeit des Vereins- und Verbandsleben, das in Luxemburg bis heute stark ausgeprägt ist. Viele dieser Vereine orientierten sich in ihren Strukturen, ihrem Selbstverständnis und teilweise auch ihrer Bezeichnung an entsprechenden Vorbildern und Vorläufern in den Nachbarländern. Die politische Bedeutung dieser Organisationen lag, nüchtern betrachtet, darin, dass sie a) spezifischen sozialen Interessen eine kollektive Form und Sichtbarkeit verliehen, b) neben

der Politik im engeren Sinn, den Medien und dem Publikum der Zeitungsleser eine zusätzliche Ebene schufen, auf der unterschiedliche Erfahrungen und Sichtweisen artikuliert wurden und auf politisches Handeln reagiert werden konnte, und sie damit c) auf die Programmatik der Parteien und die Agenda der politischen Auseinandersetzung in der einen oder anderen Weise Einfluss nahmen oder das zumindest in größerem oder geringerem Maße versuchten. Letzteres konnte über direkte Kanäle geschehen, über Personen, die beiden Kreisen angehörten und z. B. innerhalb der Partei die Sichtweise der Gewerkschaften oder der landwirtschaftlichen Verbände artikulierten, oder indirekt, über die Öffentlichkeit, z. B. durch Kritik oder Forderungskataloge im Vorfeld der Wahlen. Jede Partei sah sich in der Regel natürlich mit einer Vielzahl von Forderungen konfrontiert, die programmatisch und symbolisch zusammengefasst und hinter einzelnen politischen Gemeinsamkeiten und Grenzziehungen versammelt werden mussten (siehe Kapitel 3.4). Diese Wechselwirkung zwischen bürgerlicher Gesellschaft und repräsentativer Bühne war und ist für eine pluralistische Demokratie unabdingbar. Seit der Jahrhundertwende wuchs in einigen Kreisen aber auch eine viel weitergehende Überzeugung – nämlich die, dass der Aufschwung der Organisationen schlechterdings Vorbote oder Keimzelle einer neuen, rationaleren gesellschaftlichen Ordnung sei, die die politische Demokratie ganz oder doch in großen Teilen ersetzen würde. Die Übergänge waren fließend. Der rasante soziale Wandel im Übergang zum 20. Jahrhundert hatte viele Zeitgenossen in der Überzeugung bestärkt, am Anfang eines neuen historischen Zeitabschnitts zu stehen, eines Abschnitts der präzedenzlosen gesellschaftlichen Neuordnung, deren Konturen zunächst aber dunkel blieben.

Das christlich-soziale *Luxemburger Volk* etwa hatte bereits 1904 das Grundübel des Gemeinwesens im atomistischen Staatsbürgerkonzept der Französischen Revolution und des napoleonischen Rechts gesehen. „Uns Luxemburgern“, behauptete es, stecke „noch der alte französische Individualismus in den Knochen, der da will, daß jeder für sich allein bleibe. Aber auch bei uns macht sich die Notwendigkeit der Organisation immer dringender fühlbar“ (Luxemburger Volk 1904a, siehe auch 1910). Die christlich-soziale Strömung des politischen Katholizismus in Luxemburg folgte damit im Wesentlichen der von Papst Leo XIII. 1891 in *Rerum Novarum* ausgegebenen Linie, die die Verpflichtung des Staates auf gemeinwohlorientierte Wohlfahrts- und Sozialpolitik proklamierte, aber auch die Selbstorganisation in Vereinen und Genossenschaften und die Förderung der gegenseitigen Hilfe betonte (Leo XIII. 1960; Stegmann 1969, 412f.). Die „Organisation“, prophezeite das *Luxemburger Volk*, sei aber „nicht nur eine Reaktion gegen den übertriebenen Individualismus und Liberalismus des letzten Jahrhunderts, sondern auch die Grundlage für eine Neugestaltung der Gesellschaft“ (Luxemburger Volk 1904a). Auch das *Wort* hatte bereits in einem Artikel von 1910 „an Stelle des Parlamentarismus die Einflußnahme der

organisierten Interessenverbände auf die Staatsgeschäfte“ gefordert (Luxemburger Wort 1910a). Es gehe um nichts weniger als eine neue Ära in der Geschichte des Gemeinwesens, meinte der christlich-soziale Abgeordnete Dupong, als nach dem Krieg im Parlament erstmals die Gründung von Berufskammern diskutiert wurde: „Dans le siècle qui vient de s’écouler, ce n’était que l’individu qui fut reconnu comme élément constitutif de la société (...) les faits ont démontré qu’il fallait abandonner cette théorie individualiste, qui a été inaugurée par la Révolution française“ (Chambre des Députés 1920, 1758). Sein Parteifreund Jacoby sprach in demselben Zusammenhang wiederum von einer „neuen Struktur des Volksganzen“ (Chambre des Députés 1920, 1719).

Dem allgemeinen Wahlrecht schlug vor diesem Hintergrund, kaum eingeführt, hier und da wieder Skepsis entgegen. Nicht, dass jemand das allgemeine Wahlrecht als solches in Frage gestellt hätte. Aber der eine oder andere gab zu bedenken, man habe die Bedeutung der politischen Rechte überschätzt, die Wahlen seien vielleicht doch nicht so zentral für die Demokratie wie früher gedacht. Das war keineswegs nur ein Diskurs der Rechten. In der unmittelbaren Nachkriegszeit war er sogar in stärkerem Maße auf der Linken anzutreffen. Exemplarisch war das der Fall bei dem ehemaligen Vorkämpfer für das allgemeine Wahlrecht, dem gealterten Sozialisten Michel Welter. Er bekannte Anfang der 1920er Jahre im Parlament rundheraus, dass er vom allgemeinen Wahlrecht enttäuscht sei und stattdessen dem Prinzip der Organisation seiner Meinung nach die Zukunft gehöre: „Je dois vous dire que le suffrage universel est loin d’avoir aujourd’hui ce pouvoir magique qu’il avait dans le temps (...). Eh bien, en politique, le suffrage n’a pas tenu ce qu’on en attendait, mais il y a un autre principe qui aujourd’hui tend à se substituer à ce principe abstrait, c’est le principe de l’organisation“ (Chambre des Députés 1923a, 1283f.).

Bereits im Juli 1919 hatten die Sozialisten in der Abgeordnetenversammlung einen voluminösen Gesetzesvorschlag über die „organisation des principales branches de l’activité nationale du point de vue social et économique“ eingebracht (Chambre des Députés 1919b, 935). Unter dem Titel „Neue Wege. Ein wirtschaftliches Organisationsprogramm“ wurden große Teile dieser Ausführungen ebenfalls in der damaligen Parteizeitschrift *Schmiede* abgedruckt. Dieser Gesetzesvorschlag kam im Parlament nie zur Abstimmung und wurde auch in der Forschungsliteratur bislang weitgehend ignoriert. Sehr zu Unrecht, denn das ausführlich *exposé des motifs* kann uns im Rückblick exemplarisch Auskunft geben über die Einschätzung der repräsentativen Demokratie, die die sozialistische Partei oder zumindest deren tonangebende Fraktion seinerzeit pflegte. Es lohnt sich, die zentrale Passage daraus ausführlich zu zitieren. Dort hieß es nämlich: „Le parlementarisme repose sur la fiction de la représentation du peuple ... Mais qu’est-ce le peuple? [sic] Le peuple n’est pas une abstraction, mais un organisme très compliqué ... avec organes, facultés, fonctions, aspirations qui demandent à se faire valoir ... La fonction sociale et la condition

d'existence du peuple est le travail, la production, la transformation, la circulation et la répartition des produits de la terre et de l'activité humaine. C'est une erreur néfaste de l'école individualiste de croire et d'enseigner que, dans la société, il n'y a que des fonctions individuelles“ (Chambre des Députés 1919b, 936). Die seit Hobbes, Rousseau und Sieyès behauptete Notwendigkeit einer von der Gesellschaft getrennten politischen Sphäre wurde damit offen in Frage gestellt. Auch der Parlamentarismus, war man überzeugt, habe sich überlebt, denn das Volk, in dessen Namen er zu sprechen beanspruche, sei eine Abstraktion ohne greifbare Existenz. Die realen sozialen Gruppen würden durch die politische Repräsentation zu einem „amorphen Brei“ vermischt; Entscheidungen über einen Wirtschaftszweig würden von Abgeordneten getroffen, die selbst gar nicht in demselben tätig seien (Neue Wege 1919, 39; Chambre des Députés 1919b, 937). Neben die parlamentarische Repräsentation, die auf einige Rumpfaufgaben beschränkt werden könne, müsse daher eine direkt auf die Arbeitsteilung und die konkreten wirtschaftlichen Gruppen gegründete Selbstrepräsentation der Gesellschaft treten. Das alles ähnelte in wesentlichen Hinsichten nicht nur der christlich-sozialen Kritik am Liberalismus französischer Prägung, sondern auch der Repräsentationskritik von P.-J. Proudhon, der einst die Sinnlosigkeit der *pousière des suffrages* beklagt hatte und vorhergesagt hatte, dass die Repräsentation eines Tages mit der Organisation der Arbeit zusammenfallen werde – „un temps viendra où, le travail étant organisé par lui-même ... et n'ayant plus besoin de législateur ni de souverain, l'atelier fera disparaître le gouvernement“ (Proudhon 1971, 290 siehe auch Kapitel 4.3.3). Konkret schwebte den Luxemburger Sozialisten in ihrem Plan vor, sämtliche Wirtschaftszweige und Berufsgruppen in Form von Räten durchzuorganisieren, vom einzelnen Betrieb hoch bis auf die Landesebene.

Entsprechend der in dem Dokument von 1919 ausgegebenen Linie gingen die Sozialisten auch in die Beratungen über die Gründung wählbarer Berufskammern, die Anfang 1920 und dann wieder ab Januar 1922 geführt wurden (als Überblick zu den Berufskammern: Delvaux 1974; Scuto 1999). Die Idee der Berufskammern als solche war nach der Krisenerfahrung der Kriegszeit zwischen den Parteien unumstritten. Man erhoffte sich vor allem, durch die Bündelung von beruflicher und wirtschaftlicher Expertise zukünftige ökonomische und soziale Krisen besser bewältigen zu können, als ein Parteienparlament dies vermöge. Diese Hoffnung wurde deutlich, wenn das *Tageblatt* klagte, das Grundproblem des Parlaments sei, dass es „zu langsam, zu umständlich arbeitet (...). Die sozialen und ökonomischen Probleme spitzen sich zu, ... die Verhältnisse ändern in ein paar Monaten vollständig und die Gesetze, die von den Parlamentariern ausgearbeitet werden, hinken entweder nach oder sind durch das Hin- und Herdiskutieren ... so verballhornt worden, daß sie zu den Bedürfnissen der Zeit in keinem rechten Einklang mehr stehen“ (Tageblatt 1921a). Berufskammern könnten hingegen „ein Gesetzprojekt nach rein fach-

männischen Gesichtspunkten“ beurteilen (Tageblatt 1921a). Einen solchen Rationalisierungseffekt erhoffte sich auch die zuständige Parlamentskommission, in deren Bericht es hieß: „Un effet heureux de cette mobilisation systématique des forces professionnelles dans le cadre de la société sera de décharger les pouvoirs législatif et administratif d’une foule de besognes pour l’évacuation prompte et rationnelle desquelles ces facteurs manquent bien souvent tant de la compétence que des loisirs voulus“ (Chambre des Députés 1922, 475). Die Vorstellungen darüber, welche Befugnisse die Berufskammern haben sollten, welche Gruppen in ihnen repräsentiert werden sollten und wie ihr Verhältnis zum Parlament sein sollte, gingen jedoch weit auseinander.

Die Sozialisten wiederholten in diesem Zusammenhang ihre in dem Dokument von 1919 niedergelegte Position und befürworteten entsprechend radikale Innovationen. Das lässt sich an zwei Punkten illustrieren. Erstens war das die Frage des inneren Aufbaus. Wohl war man sich einig, dass die Mitgliedschaft in einer Berufskammer grundsätzlich für alle Angehörigen des entsprechenden Wirtschaftszweiges obligatorisch sein sollte, gegensätzliche Ansichten bestanden jedoch in der Frage, ob die Wahl der Delegierten direkt und nach Köpfen erfolgen sollte oder aber nach einem zweistufigen Wahlrecht. In letzterem Modell hätten die bestehenden lokalen Genossenschaften und Betriebsausschüsse jeweils aus ihrer Mitte die Vertreter nach einem vordefinierten Schlüssel bestimmt. Das hätte faktisch eine Zwangsmitgliedschaft in den über ein Repräsentationsmonopol verfügenden Berufsorganisationen impliziert. Das ist ein wichtiger Unterschied: Sektoraler Alleinvertretungsanspruch und Zwangsmitgliedschaft sind charakteristisch für das starke, korporatistische Verständnis von Verbänden, während es in einer pluralistischen Demokratie in ein und demselben Feld mehrere konkurrierende Interessengruppen geben kann und die Mitgliedschaft oder Neugründung jedem offensteht (Schmitter 1979, 13; Rokkan 2000, 318). Die Sozialisten bevorzugten die starke Variante mit Zwangsmitgliedschaft. So meinte Michel Welter über die Landwirtschaft: „Pour l’agriculture, ce seront les associations agricoles, et d’après cette proposition, il y aurait à établir le syndicat obligatoire, à créer dans chaque village“ (Chambre des Députés 1923a, 1924). Wer der entsprechenden Berufsorganisation, z. B. der lokalen landwirtschaftlichen Genossenschaft oder Gewerkschaft, nicht beitrete, habe auch kein Mitspracherecht. Denn eine Organisation sei ein eigenständiges Wesen, „qui a une vie propre, et ... une valeur beaucoup plus grande qu’un ensemble amorphe d’individus (...) on devrait non pas pulvériser les masses, non pas atomiser les masses, mais ... s’adresser aux organisations ... et en faire la base du nouveau système“ (Chambre des Députés 1923a, 1284). Die möglichst enge Organisation habe einen Eigenwert, der über die Einzelinteressen ihrer Mitglieder hinausginge.

Eine zweite Streitfrage betraf die Kompetenzen. Wiederum standen sich eine starke und eine schwache Interpretation gegenüber: Sollen die Berufskammern Regierung und Parlament nur be-

raten oder sollen sie selbst einen Teil von deren Aufgaben und Entscheidungskompetenzen übernehmen? Die Sozialisten befürworteten die zweite Variante. Die zweckdienliche Verteilung der umfangreichen Fördermittel für die Landwirtschaft erfordere z. B. ein Fach- und Detailwissen, über das weder die Abgeordneten noch der zuständige Minister verfügten. Stattdessen solle die Landwirtschaftskammer selbst die Gelder verteilen (Chambre des Députés 1923a, 1410ff.).

In dem 1924 verabschiedeten Gesetz über die Berufskammern (Mémorial A 1924) konnten sich die Sozialisten mit ihren Plänen schlussendlich nicht durchsetzen. Die Mehrheit folgte den Vorschlägen der Regierung, die darauf hinausliefen, die Berufskammern als rein konsultative Organe zu etablieren. Dass starke korporatistische Ideen in Luxemburg allein eine Domäne des politischen Katholizismus gewesen seien, wie es Delvaux (1974, 87f.) oder Majerus (2008a, 632) suggerieren, ist also nicht ganz richtig, vertrat die von der Rechtspartei gestellte Regierung doch die zurückhaltendere, stärker auf der Differenz von Staat und Gesellschaft insistierende Sicht. Die sozialistischen Pläne zehrten dagegen von dem, was ich die Versuchung der organisierten Gesellschaft nennen möchte, sprich der Verheißung einer kollektiven Organisation des Gesellschaftlichen, die in immer mehr Bereichen an die Stelle politischer Repräsentation und politischer Entscheidung treten und eine neue, unpolitische, auf ökonomische Funktionen und berufliche Zugehörigkeit gegründete Art von ‚Verfassung‘ bilden sollte. Damit bewegten die Sozialisten sich in der Nähe zu zeitgenössischen Modellen funktionaler Repräsentation, wie sie in Kapitel 4.4.2 diskutiert wurden. Ihnen schien nicht weiter aufzufallen, dass diese am Ideal einer durchorganisierten Fabrik orientierten Modelle zum demokratischen Gleichheitsgedanken, an dessen Durchsetzung sie selbst maßgeblichen Verdienst trugen, in einer nicht unproblematischen Spannung standen. Denn repräsentiert würden die Menschen dem funktionalen Modell zufolge nicht mehr als Bürger – auch nicht als Angehörige der ‚Arbeiterklasse‘, die in der sozialdemokratischen Tradition immer mehr als eine ökonomische Gruppe dargestellt hatte, nämlich eine Verkörperung eines zukünftigen egalitären Universalismus – sondern unmittelbar als Inhaber unterschiedlicher Berufspositionen und als ungleiche Teile eines Funktionszusammenhangs.

In der politischen Praxis zeigte sich bald, dass die neuen Berufskammern die politische Repräsentation keineswegs überflüssig machten.²¹⁰ Ganz im Gegenteil. Wichtige wirtschaftliche und soziale Fragen wurden weiterhin von den Parteien aufgegriffen, im Parlament kontrovers verhandelt und letztlich politisch entschieden. Das zeigte unter anderem das Beispiel des Gesetzes über die Regelung des Urlaubsanspruchs der Arbeiter von 1926. Auf den ersten Blick schien diese Frage eine rein professionelle Angelegenheit zu sein. Bereits die Arbeiterkammer und die Handelskammer waren jedoch ganz gegensätzlicher Meinung über das neue Gesetz. Letztlich

210 Die empirische Bedeutung der Berufskammern entsprach kaum den in sie gesetzten Hoffnungen. Die Landwirtschaftskammer etwa wurde auch von den Agrarverbänden oft übergangen (Dormal und Trauth o. J.).

wurde die Frage hochgradig politisiert und führte zu intensiven, ergebnisoffen geführten parlamentarischen Auseinandersetzungen (Dormal und Trinkaus 2014). Letztere trugen sogar zur Destabilisierung der damals regierenden Koalition bei, da die arbeitgeberfreundlichen Liberalen das Gesetz nicht mittragen wollten. Kurzum: Die Berufskammern erwiesen sich nicht als neutrale Instanzen, die eine rein technische Expertise bereitstellten, sondern als zusätzliche Akteure, die sich im politischen Konzert zu Wort meldeten und deren Meinungen und Urteile mit größerem oder geringerem Gewicht in die politische Auseinandersetzung einfließen. Das könnte auch noch an vielen anderen Beispielen gezeigt werden, wofür an dieser Stelle der Platz fehlt. Jedenfalls konstatierte das *Tageblatt* nur zwei Jahre nach der Gründung der Berufskammern ernüchert: „Der Theoretiker am grünen Tische mag die politischen Ansichten und die beruflichen Interessen der einzelnen Bürger reinlich von einander scheiden. In Wirklichkeit durchdringen sie sich. Wir haben es bei der Organisation rein professioneller Berufskammern erlebt – die einen mit Bedauern, die andern mit Genugtuung, – daß die Politik durch eine Seitentüre, wenn nicht durch das Hauptportal, doch wieder ihren Einzug hielt“ (Tageblatt 1926). Doch die unpolitische Versuchung einer organisierten Gesellschaft war damit keineswegs vom Tisch.

10.3 Die zweite Versuchung der organisierten Gesellschaft: Berufsständische Ordnung

Die Versuchung der organisierten Gesellschaft war bei den Sozialisten alles in allem eine kurze Episode (siehe Kapitel 10.6.1). Aber auf Seiten der Rechten wurde sie in den 1930er Jahren in anderer Form und in noch offensiverer Weise aufgegriffen. Im Zentrum stand dabei die Idee einer ‚berufsständischen Ordnung‘. Im Folgenden wird dieser Begriff zunächst präzisiert und eingeordnet (a). Anschließend gehe ich darauf ein, welche politischen Vorstellungen damit in Luxemburg explizit oder implizit verknüpft waren (b). Zuletzt wird nach dem Einfluss des berufsständischen Konzepts innerhalb der politischen Rechten in Luxemburg gefragt (c).

a) Die Idee einer ‚berufsständischen Ordnung‘ war keine luxemburgische Besonderheit. Unter diesem Schlagwort wurde in der Zwischenkriegszeit von Teilen der politischen Rechten in vielen Ländern Europas, vor allem denjenigen, die vom Katholizismus geprägt waren, eine spezifische Variante des Projekts einer korporativen Neuordnung der Gesellschaft vertreten. Bereits in den 1920er Jahren sah auch in Deutschland ein großer Teil des politischen Katholizismus „die tragenden Pfeiler einer neuen Ordnung, die Individualismus wie Kollektivismus, Kapitalismus wie Sozialismus überwinden sollte, ... in einer berufsständischen Gliederung der Gesellschaft“ (Stegmann 1969, 462). Als Papst Pius XI. 1931 die Notwendigkeit einer berufsständischen Neuordnung erklärte, war das also inhaltlich kein bahnbrechender Vorstoß. Seine Enzyklika *Quadragesimo anno*, an deren Formulierung der Trierer Theologe Oswald von Nell-Breuning maßgeb-

lich mitgewirkt hatte, verlieh einer Forderung, die in christlich-sozialen Kreisen seit längerem diskutiert wurde, nur höchste päpstliche Weihen – und damit allerdings eine erhebliche Autorität.

Was genau war mit dem Begriff der berufsständischen Ordnung gemeint? In der zeitgenössischen Diskussion wurde der Begriff keineswegs immer ganz präzise verwendet. Auch in Luxemburg gab es eine gewisse Verwirrung, was darunter genau zu verstehen sei. Das Konzept hat aber einen eindeutigen historischen Kern: die Aufhebung des als unnatürlich und verderblich wahrgenommenen Klassenkampfes durch eine neue, harmonische Gesellschaftsordnung, die auf der Gliederung nach Berufen beruht. Im Rundschreiben des Papstes hieß es dazu, dass der „unnatürlich-gewaltsame Zustand der Gesellschaft“ überwunden werden sollte, indem man von der „Aus-einandersetzung der Klassen zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände“ übergehe, wobei man den Ständen eben nicht nach Maßgabe „der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Arbeitsmarktpartei, sondern nach der verschiedenen gesellschaftlichen Funktion“ angehöre (Pius XI. 1960, 113f., siehe auch Kapitel 4.4.2). Kerngedanke war die wechselseitige Anerkennung und Zusammenarbeit von Arbeiternehmern und Arbeitgeberern innerhalb des gleichen Standes und die sich daraus vermeintlich ergebende natürliche Interessensolidarität – Streiks, politisierte Gewerkschaften oder Arbeiterparteien würden dann überflüssig (siehe Hanisch 1984, 68). Die Anhänger der berufsständischen Ordnung hofften, die politische Konfliktaustragung nach und nach überflüssig zu machen, indem die Gegensätze und Spaltungen in der Gesellschaft durch die funktionale Organisation der sozialen Gruppen bereits auf vorpolitischem Terrain harmonisiert würden. Gemäß dem in *Quadragesimo anno* proklamierten Subsidiaritätsprinzip sollten die ‚Stände‘ die Angelegenheiten ihrer Mitglieder ohne Umwege über Parteien und Parlamente so weit wie möglich selbst regeln. Konkret würde das bedeuten, anstelle des Parteien- und Interessengruppenpluralismus eine festgelegte Zahl integrierter Berufsverbände mit sektoralem Repräsentationsmonopol und Zwangsmitgliedschaft zu schaffen.

Anders als im sozialistischen Modell einer auf der Arbeitsteilung aufgebauten Rätedemokratie, mit dem sie sich zumindest im letztgenannten Punkt überschneidet, war die Verheißung einer berufsständisch durchorganisierten Gesellschaft auf katholischer Seite mit weitreichenden Vorstellungen geistiger und sittlicher Erneuerung verbunden. In der berufsständischen Idee drückte sich auch ein „Unbehagen an der modernen, industriekapitalistischen Gesellschaft mit ihren Entfremdungserscheinungen und Vermassungstendenzen aus“, eine „katholische Sehnsucht nach gesellschaftlicher Harmonie und Konfliktfreiheit“ (Hanisch 1984, 67). Für August Pieper, den zeitweiligen Vorsitzenden des *Volkvereins für das katholische Deutschland*, war der Berufsstand „nicht eine äußere Zweckorganisation“, sondern „eine geistige Lebensgemeinschaft“ (zit. n. Stegmann 1969, 464). Von ihren Gegnern wie ihren Verteidigern wurde die berufsständische

Ordnung daher gelegentlich mit den Ständen des Mittelalters assoziiert. Das führt allerdings etwas in die Irre. Zwar wurde im berufsständischen Diskurs immer wieder der Verlust der organischen gesellschaftlichen Gliederung früherer Zeiten beklagt. Doch ging es faktisch nicht um eine Rückkehr in ein romantisch verklärtes Mittelalter mit seinen hierarchischen, geschlossenen Zünften und Ständen, sondern um eine Neuordnung moderner, funktional differenzierter Industriegesellschaften. Berufsstände sind keine Geburtsstände. Die enge historische Bindung an die Erfahrung des Klassenkonflikts kennzeichnet den berufsständischen Diskurs des 20. Jahrhunderts als spezifisch modernes Phänomen. Wohl wurde als Vorbild gerne das Bild des Bauern beschworen, der einst nach gemeinsamer Arbeit mit seinen Knechten unter einem Dach gemeinsam am selben Tisch gesessen und mit ihnen sein Brot geteilt habe (Tálos und Manoschek 1984, 78). Doch in solcher Symbolik lebte das Mittelalter nur in derselben Weise weiter, in der sich auch der italienische Faschismus als Wiedergeburt des alten Roms inszenierte, sprich als historische Travestie.

Obwohl sie im Kern implizit darauf zielte, die politischen Repräsentation des sozialen Konflikts überflüssig zu machen, standen die berufsständischen Ideen als solche nicht zwangsläufig in einem offenen Gegensatz zur parlamentarischen Demokratie. Über konkrete Institutionen schwieg sich zumindest *Quadragesimo anno* aus. Die allgemeinen Grundsätze, die darin aufgestellt wurden, ließen Raum für Interpretation. Historisch wurde das Programm der berufsständischen Ordnung denn auch in recht unterschiedliche politische Ordnungsvorstellungen eingebettet. Am häufigsten wurde es vielleicht mit dem österreichischen ‚Ständestaat‘ der 1930er Jahre assoziiert, dessen führende Vertreter sich auf *Quadragesimo anno* beriefen und in dessen sogenannter Verfassung explizit von einer neuen Ordnung auf ständischer Grundlage die Rede war (Hanisch 1984, 62). Aber nicht jeder, der mit der berufsständischen Gedankenwelt sympathisierte, war darum zwangsläufig auch ein begeisterter Anhänger von Dollfuß und Schuschnigg.

b) In Luxemburg war es aber in der Tat eine offen mit dem Austrofaschismus fraternisierende Deutung des berufsständischen Modells, die in den 1930er Jahren tonangebend wurde. Hatte die Rechte während der Berufskammerndebatte der unmittelbaren Nachkriegszeit im Vergleich zu den Vorstößen der Sozialisten noch eine eher moderate Position vertreten, wurde insbesondere das katholische *Luxemburger Wort* Anfang der 1930er Jahre zum Sprachrohr einer Strömung innerhalb der christlich-sozialen Bewegung, die nicht nur unermüdlich für eine viel weitgehendere berufsständische Reform agitierte, sondern damit auch eine grundsätzliche Kritik an den bestehenden demokratischen Institutionen verknüpfte. Die alte „Formaldemokratie“ sei „bankrott“, ließ das *Wort* kurz nach der Ausschaltung des österreichischen Parlamentes verlauten, und Österreich das neue „Vorbild christlich-moderner Staatsführung“ (Luxemburger Wort 1933m). Im Fol-

genden werden zuerst Struktur und Ziele dieser Kritik herausgearbeitet, anschließend ihre Beziehung zum Staat und zuletzt ihr Verhältnis zum Faschismus und Nationalismus diskutiert.

Die berufsständische Ordnung wurde in den Kreisen rund um das *Luxemburger Wort* als dritter Weg zwischen der Skylla des Liberalismus und der Charybdis eines diktatorischen Staates begriffen. Dieser Grundgedanke wurde Anfang der 1930er in einer Reihe von Artikeln entwickelt. Das Hauptgewicht galt dabei der Kritik des Liberalismus und des Sozialismus: der eine habe sich historisch überlebt, der andere führe in die Irre. Der Liberalismus habe die Menschen in „das Extrem vollständiger Bindungslosigkeit“ geführt; unter der „Illusion der Freiheit“ lebend, seien sie zur „Parteinummer“ degradiert und „innerlich geknechtet“, zu Sklaven „obskurer Kräfte“ geworden und nurmehr durch „Irrtum, Trieb und Instinkt“ getrieben (Luxemburger Wort 1933g). Auch der Sozialismus, der aus dem inneren Zerfall des Liberalismus resultiere und sich vordergründig als Alternative zu jenem darstelle, fördere in Wahrheit die Spaltung der Gesellschaft, da er eine Klasse gegen die andere aufhetze und keine gemeinschaftsstiftenden Werte kenne.

Im Ergebnis werde von beiden, vom Liberalismus wie vom Sozialismus, „die Volksgemeinschaft, die unerlässlichste Staatsgrundlage, in Klassen zersprengt“ und der „Staat selbst auf Spannungen auf[ge]baut, die schließlich Untergang bedeuten“ (Luxemburger Wort 1933l). Die innere historische Beziehung der berufsständischen Versuchung zur Politisierung des Klassenkonflikts wird in solchen Sätzen greifbar. In ihnen drückt sich ein Gefühl des Ordnungs- und Orientierungsverlusts aus, das gleichermaßen mit der wirtschaftlichen Modernisierung und der politischen Entleerung des Ortes der Macht Anfang des 20. Jahrhunderts einherging. Auch die bestehende Repräsentationsform, hieß es bezeichnenderweise im *Wort*, sei „nur Ausdruck des politischen und sozialen Spannungssystems im Volke selbst“ und darum „konsequent“ abzulehnen (Luxemburger Wort 1933l). Letztere Bemerkung dürfte vor allem auf das Parteiensystem und die durch es abgebildeten Konfliktlinien gemünzt gewesen sein. Anders als die „organisierten Berufe“ seien die politischen Parteien nämlich „keine natürlichen Gemeinschaften“ (Luxemburger Wort 1936c). Statt der Repräsentation von Monaden oder widersprüchlicher Interessen müsse in Zukunft, so die Forderung, die „Wertvertretung“ (Luxemburger Wort 1933c) wieder im Zentrum der Politik stehen, die qualitative Repräsentation der „naturgegebenen Grundlagen der Gesellschaft“ (Luxemburger Wort 1934c) – Familie, Beruf und Religion. Das sei die „wahre Demokratie“ (Luxemburger Wort 1933m). Hüten solle man sich dagegen davor, „Demokratie gleichzusetzen mit der rein materialistischen Zahlenmechanik des allgemeinen Stimmrechtes“ (Luxemburger Wort 1937a). Nur die „extremen Linksparteien“ würden das „absolute und allgemeine Wahlrecht in der bisherigen Form“ beibehalten wollen (Luxemburger Wort 1934e).

Die einseitige Neuausrichtung der Gesellschaft auf den Staat und den Führer an dessen Spitze, wie sie etwa der Faschismus in Italien und der Nationalsozialismus in Deutschland anstrebte, wurde von den Anhängern der katholischen Berufsständekonzepts jedoch gleichfalls mit Skepsis betrachtet. Zuzugeben sei dem Faschismus, dass er sich „mit Recht gegen manche Fehler des Parlamentarismus“ wende (Luxemburger Wort 1933c). Aber Staat und Politik spielten dort noch eine zu wichtige Rolle. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip bevorzugte man auf katholischer Seite die Übertragung staatlicher Ordnungsfunktionen auf die vermeintlich natürlichen Einheiten, die in den „Ständen und Berufen“ lägen (Luxemburger Wort 1934c). Indem sie die Ordnung des Gemeinwesens wieder auf seine natürlichen Grundlagen zurückführe, so dass jeder Teil sich harmonisch ins Ganze einfüge, mache die berufsständische Ordnung eine von oben forcierte Integration nach faschistischem Vorbild überflüssig (Luxemburger Wort 1932). Das *Wort* schrieb dazu explizit: „Wir begrüßen ... den Gemeinschafts- und Autoritätsgedanken des Faschismus und Nationalsozialismus. Wir billigen absolut sein Bestreben zur Bildung wahrer Volksgemeinschaft und zur Neutralisierung aller gemeinschaftgefährlichen Klassen- und Parteispaltungen. Nur lehnen wir seine Form und teilweise seine Methode ab“ (Luxemburger Wort 1933l). Die berufsständische Ordnung strebe nicht einen Einparteienstaat an, sondern den wirklich „parteilose[n] Staat“ (Luxemburger Wort 1933d), „eine frei sich bildende, organische Volksgemeinschaft“, die aus der christlichen Solidarität erwachse (Luxemburger Wort 1933l). Der Unterschied zum Faschismus wurde also nicht im Ziel, nämlich der Überwindung der inneren Spaltung der Gesellschaft, gesehen, sondern in der Art und Weise, wie das Ziel zu verwirklichen sei.

Wie Ernst Hanisch (1984, 67) mit Blick auf Österreich schreibt, muss die der Utopie der berufsständischen Ordnung zugrundeliegende „sozialreformerische Sehnsucht, ... die fragmentierte Gesellschaft zu überwinden“, historisch ernst genommen und nicht einfach als manipulative Herrschaftsstrategie abgetan werden – was aber nicht bedeutet, ihren potentiell ideologischen Charakter zu verkennen. Ähnlich formulierte es der Sozialist Pierre Krier im Luxemburger Parlament. Er könne zugeben, dass „in dieser Enzyklika des Papstes wirklich Sachen sind, womit man einverstanden sein kann“ (Chambre des Députés 1934, 534). Daneben schaffe die Idee der berufsständischen Ordnung jedoch „Illusionen und Unklarheiten, weil sie glaubt, die Arbeiterschaft könne zu besseren Existenzbedingungen gelangen, ohne daß sie dafür kämpfen müsse, und weil sie die Meinung verbreitet, man könne die Vorherrschaft des Kapitals beschränken ..., ohne die Machtstellung des Kapitals anzutasten“ (Chambre des Députés 1934, 536). Damit benannte er treffend das Problem am berufsständischen Ideal. Indem es den Konflikt verleugnete und politisches Handeln überflüssig machen wollte, wurde es zum Einfallstor autoritärer Ideologien.

Vor diesem Hintergrund geht die in der Forschungsliteratur gelegentlich anzutreffende Diskussion darüber, ob das *Luxemburger Wort* und sein Umfeld in den 1930er Jahren als „faschistisch“ bezeichnet werden könne oder nicht (z. B. Trausch 2008d, 91), an der Sache vorbei. Schaut man auf die politischen Selbstzurechnungen und die zentralen ideologischen Quellen, kann von einer Wahlverwandtschaft mit dem Faschismus oder gar dem Nationalsozialismus zweifellos nicht die Rede sein (siehe ausführlich Büchler 1987). Das christlich-naturrechtliche Fundament, auf dem der berufsständische Diskurs letztlich beruhte, hatte wenig mit dem totalitären Wahn des neuen Menschen gemein.²¹¹ Allerdings gab es gewisse Schnittmengen und historische Parallelen zwischen der ständischen Utopie und dem Faschismus. Erstens waren beide eine Reaktion auf die Politisierung des sozialen Konflikts. Zweitens setzten beide dem Konflikt eine imaginäre Einheit entgegen, indem sie eine neue, natürliche Ordnung versprachen, in der es für Parteien und politische Wahlen keinen Bedarf mehr gebe und das Gemeinwesen sich selbst wieder nach dem Vorbild eines organischen Körpers erfahre und repräsentiere. Wie die Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt hat, lässt sich eine solche Ordnung in der Praxis aber nur autoritär wiederherstellen. In diesem Zusammenhang drängt sich drittens der Eindruck auf, dass man auch in manchen katholischen Kreisen in Luxemburg im Ernstfall wenig Probleme gehabt hätte mit einem autoritären Staat, der die Repräsentation des Konflikts von oben her überwand, solange dieser Staat auf christlichem Boden stand.

Die letzte Behauptung bedarf der Begründung. Schließlich insistierten die Luxemburger Anhänger des berufsständischen Modells wiederholt darauf, dass sie, anders als der in Italien praktizierte Korporatismus faschistischer Prägung oder gar die Verschmelzung von Staat und Gesellschaft zur Rasse, die im nationalsozialistischen Deutschland stattfand, die neue Ordnung nicht auf Zwang und Gewalt bauen wollten. Allerdings stellt sich die Frage, wie die angestrebte Neuordnung der Gesellschaft in der historischen Realität anders möglich gewesen wäre als im Zeichen eines autoritären Staates. Nicht nur hat sich die Hoffnung, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre abweichenden Interessen im Rahmen einer paritätischen Ständekammer ohne Zutun des Staates einvernehmlich zum Wohle des Ganzen auflösen und Politik zu guter Letzt überflüssig machen würden, historisch als Ideologie erwiesen, in deren Namen vor allem die Handlungsmöglichkeiten der Arbeiterbewegung eingeschränkt wurden.²¹² Wie bereits zeitgenössische Kritiker des berufsständischen Gedankens betonten (Kelsen 2006, 190f.), bilden die einzelnen ökonomischen und professionellen Gruppen, bei Lichte betrachtet, auch keineswegs spannungs-

211 Grundsätzlich ist zu bedenken, dass derartige theoretische Nuancen seinerzeit aber vermutlich nicht für jedermann immer so klar und nachvollziehbar gewesen sein dürften (Trausch 2008d, 78).

212 In der Tat darf gefragt werden: „Ist es nicht merkwürdig, daß der Ruf nach berufsständischer Organisation von bürgerlicher Seite gerade in dem Augenblicke erhoben wird, da sich die Möglichkeit ergibt, daß das bisher in der Minorität gebliebene Proletariat zur Mehrheit wird und der demokratische Parlamentarismus sich gegen jene Gruppe zu kehren droht, der er bisher die politische Vorherrschaft gesichert hat“ (Kelsen 2006, 193)?

freie natürliche Einheiten. Sie sind von inneren Differenzen durchzogen und stehen in Spannung zu anderen, nicht-professionellen Meinungen und Identitäten. Zu Letzteren gehört etwa die Spaltung in eine sozialdemokratische und eine katholische Arbeiterbewegung. Faktisch hätte es nach wie vor eines staatlichen Machtzentrums bedurft, das die vermeintlich natürlichen Formen festlegt, entlang derer das Gemeinwesen gegliedert und repräsentiert werden würde, und auf das hin die Repräsentation ausgerichtet wäre. Nur wäre dieses Machtzentrum nicht mehr an demokratische Wahlen und die politische Repräsentation des Konflikts gekoppelt, sondern würde, als angebliche Verkörperung eines größeren Ganzen, eine gesellschaftliche Ordnung nach eigenem Gutdünken vorgegeben und notfalls mit Gewalt durchsetzen. Man tut niemandem Unrecht mit der Vermutung, dass der angedachte berufsständische Einheitsverband faktisch durch die erzwungene Auflösung der sozialdemokratischen Organisationen zustande gekommen wäre.

Genau das geschah in dem von den Luxemburger Anhängern der berufsständischen Ordnung mit viel Sympathie bedachten österreichischen ‚Ständestaat‘. Dort wurde, wenn auch weniger rabiat als in Deutschland, die Opposition ausgeschaltet, die Parteien nach und nach verboten und eine neue Verfassung von oben verordnet (Kluge 1984, 51–63).²¹³ Das *Luxemburger Wort* bestritt das auch nicht. Vielmehr druckte es im September 1933 die programmatische Rede, die Dollfuß auf dem Wiener Katholikentag hielt und in der er einen Staat „auf ständischer Grundlage, unter starker autoritärer Führung“ ausrief und erklärte, das Parteienparlament werde und dürfe „nie wiederkommen“, integral ab (Luxemburger Wort 1933i). Ein Staat, dessen „Fundament morsch und faul“ sei, befand auch das *Wort*, müsse nun einmal „auf einen ganz neuen Unterbau gestellt“ werden (Luxemburger Wort 1934a), und zwar „wenn nötig sogar mit Gewalt“ (Luxemburger Wort 1934d). Das Verbot der freien Gewerkschaften in Österreich wurde wohlwollend kommentiert: „die sozialistische [Gewerkschaft] sucht ... bewußt den Klassenkampf und zerstört damit jede Möglichkeit, jemals mit den christlichen Arbeiterorganisationen, geschweige denn mit denen der Arbeitgeber einig zu gehen. Man darf mit Recht der Ansicht sein, daß diese Haltung der berufsständischen Ordnung ein unüberwindliches Hindernis entgegenstellt. Diese sollte sich eigentlich von unten herauf aus dem Beruf selbst aufbauen, ohne daß der Staat dabei einen Zwang ausübt (...). Nur müßte von vornherein die grundsätzliche Klassenkampfeinstellung aufgegeben werden. Das wird der Sozialismus nie freiwillig tun“ (Luxemburger Wort 1934b). Kurz nach der blutigen Niederschlagung des bürgerkriegsähnlichen sozialdemokratischen Aufstandsversuchs in mehreren österreichischen Städten frohlockte man in Luxemburg offen, der neuen österreichischen Verfassung zufolge werde „es keine politischen Parteien und keine politischen Wahlen

213 Diese autoritären Maßnahmen waren real, die berufsständische Utopie aber blieb, wie die Forschung betont, auch in Österreich uneingelöst: Gesellschaftliche Konflikte wurden Tálos und Manoschek (1984, 87f.) zufolge nicht beseitigt, sondern nur unsichtbar gemacht. Die neuen Interessenverbände unterschieden sich von denjenigen, die vor 1933 existierten, demnach primär dadurch, dass sie keine Kritik an der Regierung mehr äußerten.

mehr geben. Vielmehr werden aus den verschiedenen Berufsständen die Vertreter in die gesetzgebende Körperschaft delegiert werden“ (Luxemburger Wort 1934a). Man ging zwar nicht so weit, für Luxemburg unverblümt dieselben Maßnahmen zu erwägen, die man im Falle Österreichs aus der Ferne guthieß. Trotzdem: An diesen Zitaten zeigt sich, wie dort, wo eine ideologische Fantasie praktisch umgesetzt werden soll und auf die Realität politischen Handelns trifft, in der es immer Widerstände und andere Meinungen gibt, der Rückgriff auf Zwang und Gewalt plötzlich auch für denjenigen sehr schnell nahe liegen kann, der darauf nach eigenem Bekunden eigentlich lieber verzichtet hätte. Einschränkungen der politischen Handlungsmöglichkeiten und der staatsbürgerlichen Gleichheit im Namen einer erst noch zu schaffenden besseren, natürlichen und ‚wahren‘ Ordnung zu legitimieren, war aber immer schon ein Merkmal antidemokratischer Ideologien und Bewegungen. Man muss das nicht als Faschismus bezeichnen, um den undemokratischen Charakter der Sache zu benennen.

Es bleibt die Frage nach dem Verhältnis zur Nation zu klären. Einerseits handelte es sich bei der berufsständischen Bewegung und Ideologie in ihrer katholischen Variante nicht um Nationalismus. Dagegen sprach der dem christlichen Rechtsverständnis und Menschenbild inhärente metaphysische Universalismus. Politische Bewegungen, die eine einzelne Nation zum Gottesersatz erklärten und die Religion nur in dem Maße schätzten, in dem sie sich nationalistisch instrumentalisieren ließ, wurden von romtreuen Katholiken mit Skepsis betrachtet. Wenn die Anhänger der berufsständischen Ordnung die „organische Volksgemeinschaft“, zu der sich die Stände gliedern sollten, als „unerläßliche Staatsgrundlage“ beschworen (Luxemburger Wort 1933l), war das zwar sicherlich eine (aus demokratischer Perspektive) problematische Einheitsfiktion, aber nicht unbedingt völkisch-nationalistisch gemeint. In der Praxis wurde allerdings meist wenig Zweifel daran gelassen, wer der Volksgemeinschaft angehöre. Bereits 1922 war es für die Rechte undenkbar gewesen, den in Luxemburg beschäftigten Ausländern das Wahlrecht für die Berufskammern zu verleihen (Chambre des Députés 1923b, 117).²¹⁴ Und direkt neben den oben zitierten Zeilen druckte das *Wort* einen weiteren Artikel, ob Zufall oder nicht, in dem gefordert wurde, „aus Rücksicht auf unser Volkstum“ der „Überfremdung“ Einhalt zu gebieten und die Zahl ausländischer Arbeiter streng zu begrenzen (Luxemburger Wort 1933a). Das verwies recht unmissverständlich auf die Vorstellung einer natürlichen Schicksalsgemeinschaft mit klar umrissenen Grenzen, deren Wohlfahrt als übergeordneter Zweck die Solidarität innerhalb und zwischen den Ständen der angestrebten neuen Ordnung letztlich anleiten sollte. Über dem Volk aber stand im katholisch-berufsständischen Diskurs immer noch das Christentum als höchste Quelle der Autorität und Sittlichkeit.

214 Ausländische Arbeitnehmer dürfen in Luxemburg erst seit 1993 bei den Wahlen zur Arbeiter- bzw. Angestelltenkammer (mittlerweile: vereinigte Arbeitnehmerkammer) teilnehmen.

c) Die treibende Kraft hinter der Kampagne für die berufsständische Ordnung war allem Anschein nach der Geistliche Jean-Baptiste Esch, der 1932 Redakteur beim *Luxemburger Wort* wurde (Schaus 1974, 130; Blau 1998, 159; Trausch 2008d, 74; zur Person Turpel 1951). Die amtierenden Parlamentarier und Regierungsmitglieder der Rechtspartei waren in dieser Frage zurückhaltender. Allerdings stand Esch auch keineswegs alleine. Der Einfluss, den er im *Wort* besaß, das von den Zeitgenossen als inoffizielles Parteiorgan der Rechten wahrgenommen wurde, aber auch die Tatsache, dass er 1935 in den Vorstand der Partei gewählt wurde, spricht dafür, dass er innerhalb der katholischen Bewegung mit seiner Meinung Anklang fand und der Diskurs um die berufsständische Ordnung nicht auf seine Person und Biographie reduziert werden sollte.

Vor allem die katholischen Nachwuchsorganisationen waren von den Versprechen radikaler Neuordnung beeinflusst. Der spätere Minister Nicolas Margue erinnerte sich 1951, in Anspielung an die rechtsextreme belgische Rexistenbewegung von Léon Degrelle, es hätten sich Anfang der 1930er vorübergehend „in den Kreisen um J.-B. Esch herum eine Art von Luxemburger Rexistengesellschaft zusammengefunden, junge Leute aus allerlei, aber meist intellektuellen Berufen, die über Ideen diskutierten und Reformen, z. T. radikaler Art, planten“ (Margue 1951, 87). In der Zeitschrift des *Verbands Luxemburger Katholischer Jugendvereine* bedachte man Degrelle mit Sympathie und hob seine luxemburgische Abstammung hervor (Blau 1998, 187). Der „nur äußerlich erfaßte[n], nur die Stimmen zählende[n] Demokratie“ wurde auch hier unverblümt die ständisch-autoritäre „Volksgemeinschaft“ entgegengestellt (zit. n. 199f. Blau 1998). Man bezeichnete sich in diesen Kreisen selbst als „christlich-nationale“ Bewegung und versuchte, die Rechtspartei auf den neuen Kurs einzuschwören (Trausch 2008d, 82f.). Gilbert Trausch hat es in der zitierten Arbeit unternommen, der Frage genauer nachzugehen, wie groß der konkrete Einfluss solcher Strömungen innerhalb der Rechtspartei bei einzelnen Richtungs- und Personalentscheidungen war. Demnach bestimmten die Ansichten Eschs zwar nie unmittelbar die Parteilinie oder die Regierung, doch brachten sie die Parteiführung in Zugzwang und hatten auf diese Weise einen gewissen Einfluss auf die Rhetorik und die Programmatik der Partei. Darauf gehe ich weiter unten noch kurz ein. Die offiziellen Verlautbarungen der Partei erreichten aber nie dieselbe Radikalität, wie sie den missionarischen Artikeln im *Wort* innewohnte.

Das änderte nichts daran, dass die publizistische Kampagne die politische Außenwahrnehmung der Rechtspartei zeitweilig erheblich prägte. Anlässlich einer parlamentarischen Interpellation über nationalsozialistische Umtriebe im Land thematisierte die Arbeiterpartei im November 1933 auch die diversen im *Wort* publizierten Apologien autoritärer Tendenzen und versuchte, die Regierungsmehrheit dazu zu zwingen, Position zu beziehen. Man könne sich nicht damit herausreden, hakte der sozialistische Abgeordnete Blum nach, dass es sich nur um eine individuelle

Meinung eines Journalisten handele. Denn „n’oubliez pas que ces arguments ont paru dans un journal clérical, du parti de la droite, sans aucune restriction. Non pas: ‚ohne Verantwortlichkeit der Redaktion‘, mais à la bonne place, à la place où les déclarations de principe ont été traitées (...). Ce mouvement pourtant était sérieux, était patronné par le feuille de la droite avec toute l’autorité qui lui est attachée comme journal officiel“ (Chambre des Députés 1934, 129). Katholische Partei und Tageszeitung waren damals in der Tat eng verbunden. Der Leiter des *Worts*, Jean Origer, wurde im Februar 1934 Parteipräsident. Es verwundert daher nicht, dass die Linke die Rechtspartei für die Vorstöße des *Worts* politisch in Mithaftung nahm und ihr vorwarf, eine „Regierung nach dem Muster des Herrn Dollfuß“ (Tageblatt 1934a) anzustreben.

Ein konkreter programmatischer Einfluss der Kreise um J.-B. Esch zeigte sich, wenn auch in gemäßigter Form, in dem im November 1936 beschlossenen „Arbeitsprogramm“ der Rechtspartei. Darin war von einem „christlich-nationalen Staatsaufbau“ die Rede, von der „vaterländischen Erziehung“ zur „christlichen Volksgemeinschaft“ und der „Solidarität aller Klassen und Stände“ (Luxemburger Wort 1936a). Mit Blick auf soziale Fragen bekannte sich die Partei dazu, fest „auf dem Boden der päpstlichen Sozialzyklen“ zu stehen (Luxemburger Wort 1936a). Konkret wurde eine neue Gesetzgebung über die Berufsverbände und eine Reform der Berufskammer gefordert. So sollten die Zusammenarbeit auf paritätischer Basis ausgebaut werden und die Verbände zusätzliche Befugnisse erhalten, um die Angelegenheiten ihrer Mitglieder selbst zu regeln. Auch das Verhältnis der Berufskammern zum Parlament sollte neu geregelt werden – wobei offen blieb, in welcher Weise. Vor allem aber sei der bisherige demokratische Wahlmodus zu den Berufskammern abzuändern. Zumindest ein Teil der Mitglieder solle nicht mehr gewählt, sondern direkt durch die Berufsverbände ernannt werden. Auch das war im Sinne von J.-B. Esch, in dessen Augen die existierenden Berufskammern fehlerhaft konstruiert waren, da sie den Parlamentarismus gleichsam im Kleinen nachgeahmt hätten, was sich als Einfallstor für eine schädliche Politisierung erwiesen habe (siehe Luxemburger Wort 1936c, 1937a). Zum Teil waren das wohl eher symbolische Forderungen, die die berufsständische Strömung ruhig stellen sollten; eine Reform der Berufskammern fand jedenfalls vor dem Krieg nicht mehr statt.

Allerdings zwang die Auseinandersetzung mit der berufsständischen Strömung die Rechtspartei zugleich dazu, mittel- und langfristig ihr Verhältnis zur modernen Demokratie, die in der Praxis immer das Austragen von Widersprüchen beinhaltet, immer eine „démocratie imparfaite“ (Donegani und Sadoun 1994) bleibt und nie auf ein letztes, natürliches Fundament zurückgreifen kann, zu klären. Die große Koalition mit der Arbeiterpartei (siehe Kapitel 10.6.3) kann in diesem Zusammenhang als wichtiger Schritt begriffen werden, mit dem die österreichische Versuchung faktisch ein Ende fand.

10.4 Krise des Parlamentarismus und der Ruf nach Rationalisierung

Unabhängig von und neben den bislang dargestellten Debatten um den Korporatismus als neues gesamtgesellschaftliches Ordnungsmodell war die grundsätzliche Auffassung, dass die parlamentarische Repräsentation eine veraltete, defizitäre politische Form sei, in der einen oder anderen Form die ganze Zwischenkriegszeit über virulent. Zum Teil gab es Überschneidungen mit der Kampagne für die berufsständische Ordnung. Aber die Kritik war keineswegs auf eine einzelne politische Strömung beschränkt und die Vorstellungen darüber, wie das Parlament reformiert oder ersetzt werden könnte, fielen recht unterschiedlich aus. Offene, direkte Kritik und vermeintlich sachliche Krisendiagnosen gingen zudem fließend ineinander über. Es waren wiederum vor allem die Zeitungen und die publizistische Öffentlichkeit, in denen dieser Krisendiskurs frontal geführt wurde. Die Parlamentarier selbst bemühten sich in der Regel noch, ihre eigene Arbeit in halbwegs gutem Lichte erscheinen zu lassen.

Die erste regelrecht antiparlamentarische Kampagne der Zwischenkriegszeit startete das damals noch linksliberale *Tageblatt* im Jahr 1919. Bereits im April, also noch bevor das allgemeine und gleiche Wahlrecht überhaupt zum ersten Mal zur Anwendung kam, wurde dort über der parlamentarischen Form der Repräsentation der Stab gebrochen. „Der Tag wird kommen“, prophezeite das Blatt, „an dem man sich fragen muß, ob das Parlament in seiner überlieferten Form wirklich das geschmeidige, aktionskräftige Instrument ist, das man in ihm sah. In ganz Europa ist man sozusagen parlamentemüde [sic]. Eine neue Zeit erstrebt neue politische Formen“ (*Tageblatt* 1919h). Zahlreiche Artikel im *Tageblatt* griffen das Thema in der Folge auf. Ab Mitte der 1920er Jahre, noch bevor die berufsständische Ordnung als Schlagwort entdeckt wurde, häuften sich wiederum im *Luxemburger Wort* die Artikel, in denen von Krankheit, Krise oder Niedergang der Parlamente und der Demokratie die Rede war. Innerhalb dieses polyphonen Gesprächsfeldes lassen sich zwei wiederkehrende große Topoi identifizieren, nämlich erstens die These des Autoritätsverlusts (a) und zweitens die These des Rationalisierungsbedarfs (b). Dieser schwelende Krisendiskurs beeinflusste auch die Reform der Geschäftsordnung des Parlaments im Jahr 1934, auf die ich in einem dritten Schritt eingehe (c). Zuletzt wird der historisch-politische Charakter dieser Kritiken und Reformprojekte präzisiert (d).

a) *Autoritätsverlust*. In kaum einer der zeitgenössischen Niedergangsdiaagnosen fehlte der Hinweis auf einen angeblichen Verlust der Integrität, der Kompetenz und der Würde der Abgeordneten und einen vermeintlichen politischen Autoritätsverlust des Parlaments und der Demokratie überhaupt. Das *Tageblatt* klagte exemplarisch: „Ein jeder redet, tut, stimmt was ihm gerade einfällt. Er redet vor allem so oft, so lange und so dumm er will (...). Es wird nur mehr komplottiert und gefeilscht, und unsere hohe-legislative Versammlung ist auf das Niveau der berüch-

tigten Kettenhändlerbörsen²¹⁵ am Bahnhof herabgesunken“ (Tageblatt 1919c). Das Parlament als Ort der Debatten, Diskussionen und der mühsam ausgehandelten Kompromisse sei ganz unfähig, im rechten Augenblick zur Tat zu schreiten. Die Tätigkeit der Repräsentanten erschöpfe sich in einer „Reihe von Kompromissen, von halben Lösungen, von Scheinlösungen“, was in einer neuen Welt, „deren Probleme man nicht mit Reden, sondern nur mit der Dynamik des Handelns lösen kann“, ganz fehl am Platz sei (Tageblatt 1919b). Verstärkt werde dieser Autoritätsverlust noch dadurch, dass „es anscheinend bei den einzelnen Parteien keine Führer mehr gibt“, die die Richtung vorgeben; eine „Führerkrisis“ sei aber „immer etwas Bedenkliches“ (Tageblatt 1920d). Ganz und gar nicht verwunderlich sei daher auch, dass die Mehrheit der Bevölkerung angeblich am liebsten „die famosen 52 Ehrenwerten [die Abgeordneten, M.D.] für immer auseinander treiben möchte“ (Tageblatt 1919d) und „die verständigsten Bürger sogar nach einer Diktatur rufen“ (Tageblatt 1919c).

Dieser Krisendiskurs muss im größeren historischen Kontext verstanden werden, genauer: im Kontext der Erfahrung und der Folgen des Weltkrieges. Kriege sind für die inneren Verhältnisse einer Demokratie immer problematisch. Während Jahren hatte man in den europäischen Staaten Opferbereitschaft, Tatkraft, Disziplin, Mut und Heldentum gepredigt – militärische oder kriegerische Eigenschaften, die nicht gerade Merkmale demokratischer Politik sind. In der Demokratie geht es nie um alles oder nichts und Pluralität wird nie ganz zugunsten des Endziels aufgehoben, sondern vielmehr durch Debatte und Abstimmung bearbeitet, bis sie bei der nächsten Entscheidung unweigerlich wieder auftaucht. Durch ihre Beteiligung am Krieg und ihre einseitige Unterordnung unter dessen Logik und Ziele hatten, wie das *Tageblatt* richtig beobachtete, die europäischen Parlamente sich daher selbst beschädigt und den Generälen und Kriegsministern das politische Feld überlassen: „Nicht die proletarische, wohl aber die soldatische Diktatur hat das Ansehen der Parlamente untergraben“ (Tageblatt 1919b). In Luxemburg, das am Krieg nicht aktiv teilgenommen hatte, galt dies zwar nur in geringerem Maße. Doch auch hier hatte das Parlament der Regierung zur raschen Handhabung der mit dem Krieg einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme weitreichende Notstandsbefugnisse übertragen.²¹⁶

So gesehen beruhte die Rede von der fehlenden Autorität und dem verlorenen Ansehen der Parlamente nach dem Krieg in der Tat auf einem realen historischen Erfahrungskern. Die Kritik beschränkte sich aber nicht auf die amtierenden Parlamentarier und mögliche Defizite ihrer Arbeit. Sie stellte an mehr als einer Stelle die bestehende politische Ordnung grundsätzlich in Frage. Fehlende Autorität, fehlende Tatkraft und fehlendes Verantwortungsbewusstsein seien, so der

215 ‚Kettenhändler‘ waren Zwischenhändler, die während des Krieges von der Güterknappheit profitierten, um Geschäfte zu machen. Dem Vorurteil nach handelte es sich in der Mehrheit um galizische Juden (Tageblatt 1918i).

216 Ein Spezialgesetz erlaubte der Regierung unter anderem die Beschlagnahme von Waren (Mémorial A 1915). Es wurde umgangssprachlich auch als Gesetz über die ‚Diktatorialgewalt‘ bezeichnet.

Tenor der Artikelserie im *Tageblatt*, in Wahrheit Geburtsfehler der parlamentarischen Demokratie. Das eigentliche Problem liege in der Form der Repräsentation als solcher, darin, dass „die Parlamentarier keine klar umrissenen Mandate haben. Sie haben höchstens Partei- oder Privat-aufträge. Aber: wen oder was vertreten sie? Alles und nichts. Sie vertreten den Bürger und den Bauer, den Proletarier und den Plutokraten. Sie ersticken im Widerstreit der Interessen, die sich ihrer als Mittelsperson bemächtigen wollen. Nie können sie von Herzen loslegen, immer müssen sie Rücksicht nehmen auf inkohärente Wählermassen“ (Tageblatt 1919b). Die eigentümliche Zwischenstellung der politischen Repräsentation an der Kreuzung zwischen den mannigfaltigen gesellschaftlichen Gruppen und Interessen, den politischen Parteien und Programmen und dem Handeln und Urteilen der einzelnen Abgeordneten, die die Abbildung und Verhandlung von Konflikten bei gleichzeitiger Bekräftigung der Lücke zwischen politischer Bühne und Gesellschaft ermöglicht, wurde hier als Schwäche und Unentschlossenheit gedeutet. Daran zeigt sich auch das Zusammenspiel der verschiedenen Zeitlichkeiten: Die konkreten Kriegseignisse, die verallgemeinernden Reflexionstheorien des Politischen und schließlich eine bestimmte Wahrnehmung und Deutung der Geschichte, in diesem Fall in Gestalt einer Erzählung vom Niedergang der überkommenen parlamentarischen Institution, griffen in eigentümlicher Weise ineinander.

Eine historische Niedergangserzählung stand ebenfalls im Mittelpunkt der parlamentarismuskritischen Zeitdiagnosen, die seit der Mitte der 1920er Jahre vermehrt im *Wort* anzutreffen waren. Im Juni 1926 konnte man beispielsweise folgende Zeilen lesen: „wenn wir uns heute in Europa umsehen, wo nun eigentlich das gelobte Land der Demokratie zu finden sei, von dem man uns so viel versprochen hat, so müssen wir bedenklich den Kopf schütteln. Das Bild der wirklichen Lage zeigt uns ... den Niedergang des Parlamentarismus“ (Luxemburger Wort 1926b). Um den Niedergang zu veranschaulichen, führte der Artikel ein Beispiel an, das dem heutigen Leser nur zu bekannt sein dürfte, nämlich die „Hilflosigkeit des parlamentarischen Systems ... gegenüber der Finanzkrisis“, angesichts derer man kein anderes Mittel gewusst habe, „als die Regierung mit einem außerparlamentarischen ‚Expertenkomitee‘ zu umgeben“ (Luxemburger Wort 1926b).²¹⁷ Das aber sei ein „Eingeständ[n]is des parlamentarischen Unvermögens, der eigenen Impotenz und der Vertrauensaufblick zu einer anderen Instanz von Bessermachenden, von Fachmännern außerhalb des parlamentarischen Kreises“ (Luxemburger Wort 1926b). Da die Parlamente den Herausforderungen der Zeit machtlos gegenüberstünden, sei es nur folgerichtig, dass immer mehr Länder ihr Heil in neuen politische Formen suchten, in denen ein Einzelner an der Spitze stehe und so die „Einheit und Kraft“ des Staates wiederherstelle; auch das *Wort* zeigte sich einer Diktatur gegenüber nicht völlig ablehnend, sofern denn der richtige Mann zur rechten Zeit zur Verfügung stünde (Luxemburger Wort 1926b).

217 Das Beispiel bezog sich auf die damalige Finanzkrise in Frankreich.

Diese Kritik radikalisierte sich in der folgenden Zeit. Es lohnt sich, aus einer weiteren Polemik aus dem Jahr 1927 eine längere Passage zu zitieren. Dort hieß es programmatisch: „Das politische System, das wir heute schon vielfach im pejorativen Sinne als Parlamentarismus ansprechen, ist selbst ein Produkt der geistigen Zersetzung, die mit dem Ausgang des Mittelalters Europa erfaßt hat, ein Symptom jener Zerfahrenheit, die beim Schwinden des Gemeinschaftsgefühles und der Kultureinheit der *Mehrheit* statt der Allgemeinheit die Herrschaft verlieh. Was brauchte man Stimmen zu zählen und Majoritäten zu errechnen, solange ... von einer sozialen Schicht zur anderen der lebendige Zusammenhang bestand, als alle, Bauern und Ritter und Bischöfe und Könige, sich als Glieder *eines* Körpers fühlten“ (Luxemburger Wort 1927, Hervorhebung im Original). In solchen Zeilen offenbarte sich die eigentümliche Krisenstimmung der Zwischenkriegszeit. Die Klage über das Autoritätsdefizit der parlamentarischen Demokratie wurde eingebettet in eine an die Schriften von Carl Schmitt erinnernde historisch-spirituelle Verfallserzählung. In einem anderen Artikel wurde Schmitt auch explizit als Kronzeuge einer „Rückbesinnung auf die Einheitlichkeit der katholischen Welt- und Staatsauffassung“ genannt (Luxemburger Wort 1926a).²¹⁸ Die einzelnen Mängel der bestehenden Institutionen, die angeblichen rhetorischen Auswüchse oder das vermeintlich zu niedrige intellektuelle Niveau etc., all das seien nur Symptome jenes größeren epochalen Niedergangs. Auch diese Verfallserzählung hatte teilweise einen realen Hintergrund: Der reihenweise Zusammenbruch der europäischen Demokratien ab Mitte der 1920er Jahre – der Faschismus in Italien, die Diktatur von Primo de Rivera in Spanien oder der Militärputsch, der die erste portugiesische Republik beendete –, ließ, gleich einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung, in der Tat viele Menschen ernsthaft an der Zukunftsfähigkeit der demokratischen Ordnung zweifeln. Zugleich belegen die zitierten Zeilen aber auch, wie zutreffend Claude Leforts Beobachtung ist, dass die moderne Demokratie vom Gespenst der verlorenen imaginären Einheit heimgesucht wird. Vier Jahre vor *Quadragesimo anno* wurde hier bereits die Fantasie eines Gemeinwesens, das sich zu einem organischen Körper gliedern soll, als expliziter Gegenentwurf zur Fragmentierung der modernen Demokratie in Stellung gebracht.

b) *Rationalisierung*. Eng verknüpft mit den Diagnosen eines Autoritäts- und Legitimitätsverlusts war die Forderung nach Rationalisierung. Das luxemburgische Parlament sei „nicht nur eine kostspielige, sondern auch eine wenig leistungsfähige Gesetzgebermaschine“ (Tageblatt 1920c). Wenn das Parlament sich wenigstens einen letzten Rest an Ansehen bewahren wolle, müsse man „einmal nachsehen, ob es sich in seiner Technik nicht so umgestalten läßt, daß seine Leistungsfähigkeit bedeutend erhöht“ werde (Tageblatt 1919e). Diese Rationalisierungsforderungen machten sich vor allem an drei konkreten Punkten fest, die im Folgenden dargestellt werden.

218 Das bezog sich vermutlich auf die 1923 erschienene Schrift *Römischer Katholizismus und politische Form*, die der Technisierung der Welt die holistische Repräsentationsidee der Kirche entgegenhielt (Schmitt 2008).

Erstens sollten die *Redezeiten* begrenzt und die Anzahl der Reden reduziert werden. Das *Tageblatt* sprach von einer „Zuchtlosigkeit unseres Parlamentes, die sich in dem offenbaren Mißbrauch der Redefreiheit“ äußere (Tageblatt 1921, ähnlich 1921c). Auch das *Wort* beklagte, der Eindruck greife um sich, „daß unsere Kammer nicht sachlich genug diskutiert, daß sie ihre Zeit mit überflüssigen Reden vertrödelt und überhaupt ein viel zu kostspieliger Apparat ist“ (Luxemburger Wort 1922). Es könne nicht angehen, dass „ein jeder so oft und so lange redet, als es ihm einfällt“ (Tageblatt 1920d), denn die Abgeordnetenkammer sei „kein Wirtshaus“ (Tageblatt 1920a). Solcher Kritik lag die Einschätzung zugrunde, dass die öffentliche Debatte im Parlament im Grunde nur Nebensache sei und ihr Ausmaß zugunsten dessen, was man in Abgrenzung vom bloßen Reden als die echte, nämlich sach- und ergebnisorientierte gesetzgeberische Arbeit ansah, verringert werden müsse. Denn die allermeisten Reden und Wortmeldungen hätten ja doch „nur den Zweck, daß sie fein säuberlich im Analytischen [Sitzungsprotokoll, M.D.] und in den Berichten der Zeitungen verzeichnet werden“ (Tageblatt 1920b). Sie seien also eigentlich an die Öffentlichkeit und an die eigenen Wähler gerichtet, statt der parlamentarischen Arbeit zu dienen. Vor allem die Zahl der Interpellationen, die zu nichts führten, aber viel Zeit kosteten, sei daher zu reduzieren. Dahinter stand die bereits in der Metapher von der ‚Gesetzgebermaschine‘ anklingende Vorstellung, dass Abgeordnete gewählt würden, um Sachprobleme zu lösen, nicht um politische Standpunkte zu artikulieren und öffentliche Debatten zu provozieren.

Zweitens (und aus demselben Grund) sollte die *Spezialisierung* unter den Abgeordneten gefördert werden. Bisher sei der „Parlamentarismus ... der Kultus der Inkompetenz“ gewesen (Tageblatt 1919b). In Zukunft solle dagegen nicht mehr jeder Repräsentant jede Frage diskutieren und beurteilen dürfen, sondern nur diejenigen, die zu seinem Fachgebiet gehören. In diesem Zusammenhang bedürfe es auch einer entsprechenden Reform bzw. überhaupt der Einführung der entsprechenden Fachkommissionen. Durch eine Rationalisierung der Kommissionsarbeit, so die Hoffnung, werde jeder Abgeordnete „von vornherein dazu angehalten, sich zu spezialisieren und der Kultus der Inkompetenz, der eine Gefahr für jede politische Betätigung bietet, wird jedenfalls eingedämmt. Berichte solcher Kommissionen werden mit größerer Autorität vor dem Parlament bestehen können. Es ist gar nicht notwendig, daß jeder Abgeordneter sein Pfefferkörnchen zu einer Vorlage beiträgt“ (Tageblatt 1921). Bislang hatte die Vorbereitung von Gesetzen in zufällig ausgelosten ad-hoc Kommissionen („Sektionen“) stattgefunden. Das hatte natürlich dazu geführt, dass viele Fragen von Abgeordneten beurteilt wurden, die dafür keine Fachmänner waren. Dass das alte System angesichts der immer zahlreicher und komplexer werdenden Themen, mit denen sich die Abgeordneten im 20. Jahrhundert beispielsweise im Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Wohlfahrtspolitik befassen mussten, von technischen Gesichtspunkten her betrachtet

in der Tat wenig effizient war, ist kaum zu bestreiten. Die Kritik konnte durchaus auf reale Missstände verweisen. Wie bereits bei der Frage der Redezeiten schwang aber auch hier mit der Rationalisierungsforderung häufig die Vorstellung mit, die eigentliche oder ausschließliche Aufgabe politischer Repräsentanten sei das möglichst reibungslose und zweckrationale Problemlösen. Gelegentlich verfiel man dabei in einen regelrechten ökonomischen Jargon: „Ein Staatswesen soll[e] man betreiben wie ein Geschäft“, meinte ein Artikel im *Tageblatt*, man müsse dafür sorgen, dass alle Institutionen „rentabel“ arbeiteten (Tageblatt 1920c). Die Kritik wurde, anders gesagt, von einem im Grunde unpolitischen Standpunkt aus formuliert. Das *Wort* verstieg sich gar zu der Forderung, dass nicht mehr jedermann fürs Parlament kandidieren dürfe. Abgeordnetenmandate sollten zukünftig nur noch an bewährte Personen „mit größerer Bildung“ vergeben werden, „die im öffentlichen Leben oder in den Berufsorganisationen“ ihre sachbezogene Kompetenz unter Beweis gestellt hätten (Luxemburger Wort 1933k).

Drittens wurde im Zusammenhang mit diesen Krisendiskursen auch das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung thematisiert. Vor allem das *Luxemburger Wort* entdeckte Anfang der 1930er Jahre unter dem Einfluss von J.-B. Esch den Topos der fehlende Unabhängigkeit der Regierung als Element einer grundsätzlichen Kritik an den bestehenden politischen Institutionen. Es könne doch nicht angehen, „daß die Kammer der Regierung ihre Ansichten in der Gesetzgebung aufnötigen kann“ (Luxemburger Wort 1933f). Die Parlamentarisierung der Regierung, behauptete das *Wort*, habe beide Institutionen beschädigt: das Parlament, weil es sich Rechte und Kompetenzen anmaße, die ihm nicht zustünden und die es nicht vernünftig wahrnehmen könne, die Regierung, weil sie Spielball der Mehrheitsverhältnisse zwischen den Parteien geworden sei. „Autorität und Arbeit auf weite Sicht“ (Luxemburger Wort 1933h) seien damit unmöglich. Um die Funktionalität beider Institutionen wieder herzustellen, müsse das, „was man heute schon allgemein Parteiunwesen“ nenne, gründlich „ausgeschaltet werden“ (Luxemburger Wort 1933k). Die Regierung solle „vom Parteiparlament und seinen bekannten oder geheimen Auftraggebern“ (Luxemburger Wort 1933c) entkoppelt werden und wieder eine eigenständige, unabhängige Autorität und Legitimität erhalten. Das folge „aus dem wahren Begriff des Regierens“ (Luxemburger Wort 1933j). Durch all diese Äußerungen zieht sich die Auffassung, dass die dauerhafte politische Spaltung in Regierungsmehrheit und Opposition dem Parlamentarismus eigentlich wesensfremd sei. Diese Spaltung stelle vielmehr eine unnatürliche Störung dar, die aus demagogischen Motiven von außen hineingetragen werde und ein rationales Funktionieren der Institutionen unmöglich mache. Es gelte der Praxis einen Riegel vorschieben, dass „eine Gruppe der Parlamentarier bewußt und zu Selbstzwecken Opposition machen kann ... durch unmotivirte Forderungen an die Regierung aus wahl-demagogischen Absichten“ (Luxemburger Wort 1933b).

Zwar solle, gestand das *Wort* zu, dem Volk auf die eine oder andere Weise „eine Möglichkeit zur Mitherrschaft bleiben, und wäre es auch nur der Kontrolle wegen. Aber nicht so, daß seine Vertreter oder es selbst die eigentlichen und fast einzigen Herrscher sind (...). Herrscher- und Regierungsgewalt müßten theoretisch und praktisch wieder ihren ursprünglichen Sinn erhalten“ (Luxemburger Wort 1933f). Wahlen sollten demnach nur der Rekrutierung von fähigem Personal dienen, nicht der Beeinflussung der Politik durch die Bürger. Damit wurde die Kopplung der Regierung an die parlamentarischen Kräfteverhältnisse im Allgemeinen und an die Repräsentation des Konflikts durch das Parteiensystem im Besonderen, die in der politischen Praxis nach und nach durchgesetzt worden war, wieder grundsätzlich in Frage gestellt.

c) Die diversen Krisendiagnosen hatten immer wieder die Überarbeitung der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer als ersten praktischen Schritt zu einer weitergehenden Reform gefordert. Eine „zeitgemäße Revision“ (*Tageblatt 1919e*) solle für Zucht und Ordnung unter den Mitgliedern des Parlaments sorgen. In der Tat wurde die Geschäftsordnung in der Zwischenkriegszeit mehrmals überarbeitet. Die Revisionen von 1920 und 1926 führten jedoch nur kleinere technische Neuerungen ein, darunter die Einrichtung einer Rednertribüne oder die Möglichkeit der Abstimmung durch Delegation (Als und Philippart 1994, 316). Größere Einschnitte brachte erst die seit 1927 diskutierte und am 22. November 1933 endgültig verabschiedete Reform mit sich, die auch die letzte vor dem Krieg blieb. Der Bericht der zur Vorbereitung der Reform eingesetzten Spezialkommission war ein Echo der zeitgenössischen Krisendiagnosen. „Le régime parlementaire traverse une période de crise“, hieß es, und weiter: „La besogne législative, à la suite des événements de la guerre mondiale, s’est accrue dans des proportions insoupçonnées. Cette besogne n’est pas effectuée dans des conditions permettant à la machine législative de donner son plein rendement“ (Chambre des Députés 1930b, 20). Auch hier wurde das Parlament als eine Maschine, die einen möglichst optimalen Output erzeugen sollte, begriffen.

Zu diesem Zweck wurde der Kammer in dem Bericht empfohlen, die ‚politischen Passionen‘ einzudämmen, sich eine ‚strenge Disziplin‘ aufzuerlegen und ihre Arbeitsmethoden den ‚Bedürfnissen‘ der Gegenwart anzupassen. Auch in der Spezialkommission war man sich aber nicht einig, wie das konkret geschehen könne. Auf die politische Kontroverse zwischen den Parteien, die sich anlässlich dieser Reform entspann, gehe ich weiter unten noch näher ein (Abschnitt 10.6.1). Hier sollen nur die wichtigsten der schlussendlich realisierten Neuerungen genannt werden. So führte die neue Geschäftsordnung eine Reihe von Maßnahmen ein, die die Debatten straffen und verkürzen sollten, darunter die Verringerung der Zahl der Redner und die Kontingentierung der Redezeit (Art. 22 bis 25), die Möglichkeit, eine Debatte vorzeitig für beendet zu erklären (Art. 22), das Verbot von Abschweifungen und Wiederholungen (Art. 21) und die Stärkung des Par-

lamentspräsidiums im Hinblick auf seine Befugnis, Abgeordneten, die gegen diese Vorgaben verstießen, das Wort zu entziehen oder sie ganz von den Sitzungen auszuschließen – im Extremfall sogar für mehrere Sitzungen (Art. 21 und 32) (Chambre des Députés 1933, 57–63). Im Zusammenhang mit dieser Reform wurde aber zugleich auch die zentrale Rolle der *Parteien* im parlamentarischen Alltagsbetrieb zum ersten Mal formell festgestellt und festgeschrieben. Die Redezeit wurde nämlich nach Fraktionen zugeteilt. Die Anzahl der Redner aus ein und derselben Fraktion wurde in Abhängigkeit von deren Größe festgelegt; ebenso setzte sich die neu eingeführte Arbeitskommission, die sich im Vorfeld der Sitzungen jeweils über die Tagesordnung verständigen sollte, aus Vertretern der einzelnen Fraktionen zusammen (Artikel 65).²¹⁹

Historisch handelte es sich bei der Reform von 1933 daher um ein eigenartig ambivalentes Werk. Einerseits vollendete sie die Überwindung des individualistischen Parlamentarismus des 19. Jahrhunderts, indem die vermittelnde Rolle des Parteiensystems, die mit Blick auf die Wahl längst die Regel war, nun auch im parlamentarischen Alltag anerkannt wurde. Die Aufwertung der Parteien war aber zu keinem Zeitpunkt als solche der beabsichtigte Hauptzweck. Sie war ein Nebeneffekt des Strebens nach Rationalisierung, da man der Einfachheit halber unterstellte, dass ein einzelner Abgeordnete stellvertretend für seine Fraktions- bzw. Parteikollegen sprechen und urteilen könne, Meinungsbildungsprozesse mithin aus dem Plenum ausgelagert werden könnten. Die vorherrschende Begründung, die für diese Auslagerung gegeben wurde, war aber gerade nicht, dass so eine zusätzliche Instanz der Politisierung, Meinungsbildung und Entscheidung geschaffen und die Repräsentation stärker an gesellschaftliche Konfliktlinien rückgekoppelt werde, sondern die Hoffnung auf eine Beschleunigung und Vereinfachung von Entscheidungen. In dem Maße wie es sich bevorzugt dieser Logik der Rationalisierung anschloss, drohte das Parlament sich im Gegenzug wiederum den zeitgenössischen Vorwürfen auszusetzen, dass „engere und engste Ausschüsse von Parteien oder von Parteikoalitionen“ alle wichtigen Entscheidungen „hinter verschlossenen Türen“ fällen würden (Schmitt 1969a, 62f.).

d) Abschließend möchte ich den politischen und historischen Charakter dessen, was ich hier unter dem Oberbegriff eines Rufes nach erneuerter Autorität und technischer Rationalisierung der Repräsentation zusammengefasst habe, präzisieren. Auf den ersten Blick könnten derartige Forderungen wie Überbleibsel aus dem 19. Jahrhundert erscheinen. Die Idee, dass Abgeordnetenmandate an eine höhere Bildung geknüpft werden sollten, erinnert an die alte Logik des Zensuswahlrechts. Auch die Überzeugung, dass die Regierung von Parlaments- und Parteienmehrheiten unabhängig sein müsse, um ordentlich arbeiten zu können, erscheint oberflächlich wie eine Neuauflage vergangener Auseinandersetzung um die monarchischen Prärogativen. Eine sol-

219 An einigen Stellen war von „groupements“ die Rede, an anderen in Anlehnung den deutschen Sprachgebrauch von „fractions“ (Chambre des Députés 1933, 58, 73). Auch das neue Reglement behielt die alten Sektionen bei.

che Einordnung wäre meines Erachtens aber irreführend. Der in Kapitel 9 dargestellte Einzug des Konflikts in die Repräsentation war unhintergebar. Die verschiedenen, sich teilweise überschneidenden und teilweise widersprechenden zeitgenössischen Kritiken der Repräsentation müssen vor dem Hintergrund dieses Bruchs verstanden werden. Es führte, in anderen Worten, keine direkte Linie von der Blütezeit der Honoratiorenrepräsentation zur Zwischenkriegszeit und ihren politischen Krisendiskursen. Letztere waren ihrem Wesen nach eine Reaktion auf die *vollzogene* Demokratisierung. In ihnen äußerte sich eine neue Erfahrung, ein historisch neuartiges Unbehagen an der demokratischen Gesellschaft, nicht einfach eine nostalgische Erinnerung an vordemokratische Jahrzehnte. Wenn gefordert wurde, dass nur „die Besten und Fähigsten“ (Luxemburger Wort 1933e) ein Abgeordnetenmandat übernehmen sollten, hatte das wenig mit den altliberalen Honoratioren verflüssener Tage gemein, die ihre Macht ihrem Namen und ihrem Ansehen unter den Eliten des Kantons verdankten. Vielmehr war es Ausdruck einer Anfang des 20. Jahrhunderts aufkommenden Ideologie, die Führung und Auslese als rationalisierende Korrektive des angeblich „bloß Zahlenmäßigen und Instinkthaften“ (Luxemburger Wort 1933e) der anonymen Massendemokratie in Stellung brachte. Das zeigte sich schon daran, dass im Bemühen um Rationalisierung am Ende faktisch die Parteiapparate weiter gestärkt wurden.

Diese Krisendiskurse, die in der Zwischenkriegszeit bis in die ‚Mitte‘ der Gesellschaft hineinreichten, sind daher, wie auch die sich mit ihnen zeitweilig überschneidende Debatte um die berufsständische Ordnung, unbedingt vor dem Hintergrund der Erfahrung der Politisierung und Zuspitzung der sozialen Gegensätze zu sehen. Im 19. Jahrhundert konnte die formale Einheit des Gemeinwesens noch mehr oder weniger stillschweigend unterstellt werden und die Frage der Integration unterschiedlicher Klassen und Gruppen stellte sich nicht akut. Im 20. Jahrhundert beschwor man dagegen auf konservativer Seite das „Ringeln um Einheit“ (Luxemburger Wort 1927), die Notwendigkeit der „Vereinheitlichung“, um „die schärfsten und gehässigsten Gegensätze“ im Inneren des Volkes zu befrieden (Luxemburger Wort 1933k). Die Krisendiskurse der Zwischenkriegszeit und die sie begleitenden Gegenmodelle waren Teil des europäischen Jahrhunderts der Extreme. Sie wurden vor dem Hintergrund des Krieges, der russischen Revolution und des Aufstiegs des Faschismus artikuliert und waren, unabhängig von der politischen Tendenz, von diesen historischen Erfahrungen in der einen oder anderen Weise nachhaltig beeinflusst. Wenn etwa das *Wort* plötzlich wieder die Unabhängigkeit der Staatsführung vom Parlament einforderte, war das vor allem ein merkwürdiger Versuch, zwischen Faschismus und Kommunismus einen dritten Weg aus der vermeintlichen oder tatsächlichen Krise und Zerfahrenheit moderner Demokratien zu begründen und keine Reminiszenz an die Jahrzehnte nach dem Wiener Kongress.

10.5 Die nationalistische Phantasie der Einheitsrepräsentation

In den bisher dargestellten Kritiken am Parlamentarismus und der Parteiendemokratie spielte der Bezug auf die Nation keine wirklich entscheidende Rolle. Ihrer inneren Struktur nach boten sie zwar durchaus Anknüpfungspunkte für Ideologien wie den Nationalismus. Vor allem der Diskurs der katholischen Rechten, oder vielmehr einiger Teile derselben, war vom Trauma der Entleerung des Ortes der Macht geprägt und hing dem imaginären Bild eines naturwüchsigen Gemeinwesens an, in dem sich alle Teile „als Glieder *eines* Körpers fühlten“ (Luxemburger Wort 1927). In der Tat griffen die Befürworter der berufsständischen Ordnung auf das Vokabular der Volksgemeinschaft zurück. Letztere wurde durchaus auch national gedeutet, doch die Versuchung eines regelrechten Nationalismus, gar der völkischen Ideologie, wurde durch die universalistisch-naturrechtliche Grundhaltung des romtreuen Katholizismus in Schach gehalten. Den Weg, den in Deutschland Carl Schmitt beschriftet, nämlich die Idee einer höheren, existenziellen Einheit vom Katholizismus und der Kirche abzulösen, zu säkularisieren und auf Volk und Führer zu übertragen, gingen Leute wie J.-B. Esch nicht mit. In diesem Unterkapitel sollen diejenigen Strömungen im Mittelpunkt stehen, die eben das taten. Zusätzlich zu den bislang untersuchten Kritiken, bei denen die funktionale Neuordnung oder zumindest eine technischen Rationalisierung der Repräsentation im Vordergrund stand, entwickelte sich in den 1930er Jahren nämlich auch eine explizit nationalistische Kritik der Parteiendemokratie.

Maßgeblich war in diesem Zusammenhang die Bewegung rund um die von 1933 an erscheinende Zeitschrift *Luxemburger Volksblatt* von Leo Müller. Es gab zu dieser Zeit durchaus noch andere Gruppen und Organisationen, die mit nationalistischem Gedankengut kokettierten – Lucien Blau (1998), dem wir auch die erste systematische Untersuchung des *Volksblatts* verdanken, hat sie akribisch dargestellt. Mich interessiert aber vor allem die spezifische Rolle der nationalistischen Ideologie im Rahmen der Parteien und Repräsentationskritik. Letztere war eines der bevorzugten Themen des *Volksblatts*. Zudem besaß es eine relativ große und stabile Leserschaft, die sich auch mit der allgemeinen Ausrichtung des Blatts mehr oder weniger identifizierte; zumindest deuten darauf die zahlreichen Anzeigen hin, die von Seiten verschiedenener Geschäfte und Betriebe regelmäßig im *Volksblatt* geschaltet wurden. Überdies schaffte es Müller, als Abgeordneter ins Parlament einzuziehen. Seine Bewegung besaß also durchaus eine gewisse Bedeutung. Er selbst war bis 1933 Journalist des *Luxemburger Worts*, zudem war er 1919 auch der erste hauptamtliche Geschäftsführer der Rechtspartei gewesen. Das ist insofern von Interesse, als es verdeutlicht, dass Müller dem Milieu des politischen Katholizismus der Nachkriegszeit entstammte – sein Programm war jedoch nicht mehr das des politischen Katholizismus. Anders als etwa J.-B. Esch kappte er die Bande nach Rom, um sich ohne theologische Bedenken dem Pro-

jekt einer nationalistischen Neuordnung der weltlichen Angelegenheiten zu verschreiben. Allein das „Hineingestelltsein“ in die nationale Gemeinschaft, hieß es in fast schon existentialphilosophischer Manier, gebe dem Einzelnen einen höheren Sinn (zit. n. Blau 1998, 307). Das *Volksblatt* sympathisierte offen mit ideologisch verwandten Bewegung in den europäischen Nachbarländern wie den französischen ‚Feuerkreuzlern‘ (Luxemburger Volksblatt 1935b) oder dem Rexismus von Léon Degrelle, über den häufig berichtet wurde und über den es bewundern hieß: „Auch bei unseren Jungen gärt es, neue Kräfte wollen nach oben, ein frischer Geist drängt vor, das Beispiel Degrelles steckt an“ (Luxemburger Volksblatt 1935c, siehe auch 1935a).

Lucien Blau fasst die Überzeugungen des *Volksblatts* und seines Gründers in 3 Thesen zusammen: erstens befänden sich Staat und Volk in einer Phase des Niederganges und der Dekadenz, zweitens liege die Schuld dafür bei den Parteien und Abgeordneten sowie im Ausland und drittens könne die eigene Bewegung (und nur diese) die Rettung bieten, indem sie die Grundlagen des Staates erneuere (Blau 1998, 283). Entlang dieser Punkte möchte ich im Folgenden auch die in diesen Kreisen artikulierte Repräsentationskritik darstellen. Zunächst gehe ich auf die Zerfallsdiagnose ein (a), dann auf die nationalistische Parteienfeindschaft (b) und auf die Vorstellungen davon, wie durch Führung und Einheitsverkörperung die Spaltung des Gemeinwesens überwunden werden sollte (c). Zuletzt gehe ich auf die konkrete politische Bedeutung von Müllers Bewegung ein (d).

a) Das erste Element, also die Diagnose des Niedergangs des Parlamentarismus und die Überzeugung, in einer historischen Phase des Verfalls zu leben, teilte das *Volksblatt* – wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt – in der Zwischenkriegszeit mit zahlreichen Zeitgenossen, die politisch keineswegs alle auf einer Linie lagen. Neu war allerdings die explizit nationalistische Konnotation dieser Verfallsdiagnosen. Luxemburg müsse „unser bleiben, oder wir werden ehrlos und heimatlos sein in einer zerrissenen Welt“, hieß es in der ersten Ausgabe (Luxemburger Volksblatt 1933a). Die Schuld für den allgemeinen Niedergang wurde einerseits bei „gewissen fremden Elementen, die unser Volk verderben“ (Luxemburger Volksblatt 1933a) und andererseits bei den etablierten Politikern und Parteien im Land gesehen, die „sich an der Volkssolidarität versündigen“ würden (Luxemburger Volksblatt 1933g). In diesem Zusammenhang wurde eine regelrechte weltgeschichtliche Verfallserzählung bemüht. „Große Staaten und blühende Städte“ seien nämlich „im Laufe der Weltgeschichte an ihren Majoritäten und Minoritäten und an den dahinter stehenden Parteien zugrunde gegangen“, weil „das oberste Interesse dem armseligsten Parteikram geopfert“ wurde (Luxemburger Volksblatt 1933e). Das *Volksblatt* war überzeugt, dass in der Geschichte „alle untergegangenen Völker ihren Untergang dem Parteihader zu verdanken hatten, der die ... Volkskraft vernichtet“ habe (Luxemburger Volksblatt 1933d). Die Lu-

xemburger seien, so der Subtext dieser Zitate, das nächste zum Untergang verdammt Volk, wenn sie nicht aufwachten und die schädlichen Einflüsse in ihrer Mitte entsorgten. Die ideologische Synthese beider Aspekte, Fremdenfeindlichkeit nach außen und populistische Politiker- und Parteienschelte nach innen, fiel nicht schwer. Wie bei vielen Bewegungen der Zwischenkriegszeit verbanden sich im *Volksblatt* Nationalismus und eine unreflektierte Kapitalismuskritik: Entweder stehe man auf Seiten des fremden Kapitals und gegen Luxemburg oder auf Seiten des eigenen Landes – und damit gegen das fremde Kapital und seine Diener in den Reihen der inländischen Politiker (Blau 1998, 292). Strenggenommen handelte es sich dabei nicht Antikapitalismus, sondern um die Fiktion, ein rein *inländischer* Kapitalismus erzeuge keine Interessengegensätze, weil über allem das substanzielle Interesse der Nation stünde. Das ähnelte auf den ersten Blick dem Ideal der berufsständischen Ordnung. Auch diese beschwor ja die Kooperation und Symmetrie der bestehenden Gruppen im Rahmen einer wohlgegliederten Volksgemeinschaft. Zweifellos gab es Berührungspunkte, doch für die Gruppe um Müller orientierte sich die berufsständische Ordnung letztlich noch zu sehr an den vorgefundenen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, sie laufe Gefahr, die innere Fragmentierung des Volkes zu reproduzieren und in dem „aufdringlichen Bestreben [zu] gipfeln, berufsständische Forderungen gegeneinander abzuwägen und auszugleichen und damit das Parteitechtelmechtel und die Politik der Kompromisse und Kuhhandel einer neuen, verstärkten Auflage zuzuführen“ (Luxemburger Volksblatt 1939a). In den Augen von Müller und Konsorten bedurfte es stattdessen vor allem einer nationalen Einheitsverkörperung, die über den Klassen und Berufsgruppen stehe und diese dauerhaft eine.

b) Die Parlamentarismus- und Parteienkritik des *Volksblatts* knüpfte zunächst ebenfalls an die schon bekannten Topoi an, die in der Zwischenkriegszeit quer durch das politische Spektrum gängig waren. Das angebliche Übermaß an Reden wurde auch im *Volksblatt* ausführlich beklagt: man möge doch bitte endlich den „größten parlamentarischen Rednern die immer offenen Mäuler schließen“ (Luxemburger Volksblatt 1933b). Überhaupt sei die politische Rhetorik, derer sich Abgeordnete in der Öffentlichkeit bedienen, ein Grundübel, das die Spaltung in die Politik hineintrage. Eine Artikelserie zum Parlamentarismus von 1939 beklagte, während der ganzen Menschheitsgeschichte habe stets „das schwungvoll und emphatisch vorgetragene Wort, so hohl und sinnlos es auch war, den Sieg über das kühl abwägende und vorsichtige Wort der reinen Vernunft davongetragen“ (Luxemburger Volksblatt 1939d). Es werde „immer zum Fenster hinaus geredet“, das Parlament versinke in „hilflosem Gesabber“ (Luxemburger Volksblatt 1939d). Das viele folgenlose Reden und Debattieren sei nichts als „Theater, berechnet auf die Ohren der Lauschenden im Lande, denen man die Illusion nicht rauben will, daß sie es sind, die durch ihre gewählten Repräsentanten Regen und gut Wetter machen“ (Luxemburger Volksblatt 1939d). Dass

politische Rhetorik auf der repräsentativen Bühne eine eigene symbolische Funktion haben kann, indem sie Positionen und Entscheidungsalternativen in zugespitzter Weise sichtbar macht und zugleich Unterstützung im Publikum zu generieren versucht, war für Müller und seine Anhänger abwegig. In ihren Augen konnte es sich nur um Blendwerk handeln. Auch die bereits bekannten Topoi des Autoritätsverfalls und der fehlenden Rationalität wurden aufgegriffen. So wie die Dinge lägen, gelange „nicht der Würdigste, nicht der Fähigste, nicht der vom besten Willen Beseelte zum Parlamentsmandat, sondern der Ehrgeizigste“ (Luxemburger Volksblatt 1939c). Um eine „Politik nach den Gesetzen sachlicher Zweckbestimmung“ (Luxemburger Volksblatt 1939d) zu machen, sei es notwendig, dass nicht jeder einfach so Abgeordneter werden könne. Vielmehr müsse man in Zukunft von den Abgeordneten einen „Befähigungsnachweis“ verlangen, eine regelrechte Eignungsprüfung, die sich auf sämtliche Wissensgebiete erstrecken müsse, zu denen ein Kandidat das Wort zu ergreifen beabsichtige (Luxemburger Volksblatt 1933a).

Ging das alles nur graduell über die Vorwürfe hinaus, die sich zu jener Zeit auch anderswo finden ließen, war die aggressive und nationalistische Wendung, die das *Volksblatt* dem gab, durchaus neu. Es begnügte sich nicht mit einer Variante der üblichen Diagnose des Rationalitäts- und Autoritätsverfalls, sondern führte die verschiedenen Krisensymptome auf einen tieferen Grundwiderspruch zurück, der in dem umfassenden Gegensatz von Volk und Parteien läge. Die Macht gehöre längst einer „illegalen Nebenregierung“, einer „Diktatur des Parteiklüngels“, die im „Schatten der parteipolitischen Zusammenkünfte“ gegen die Interessen „des Gesamtvolkes“ konspirierte (Luxemburger Volksblatt 1933f, 1939b). Die Durchsicht der Spalten des *Volksblatts* zeugt von einer regelrechten Besessenheit mit den Parteien und ihrem angeblichen volksfeindlichen Wirken im Parlament, gegen das immer wieder neue Tiraden lanciert wurden. Die Volksvertreter lieferten das ihnen „anvertraute Volksgut unter der Hand an die Parteibonzen aus“ (Luxemburger Volksblatt 1939c). Durch dieses schädliche Wirken der Parteien sei das Volk innerlich zerrissen. Das *Volksblatt* schrieb programmatisch: „Volk? Es ist definitionsgemäß ein nach Abstammung und Sprache, Sitte und Bildung zusammengehöriger Teil der Menschheit (...). Und in Wirklichkeit? (...) Unser Volk ist böse zerrissen und zerklüftet, es hat vielfach das Gefühl der Zusammengehörigkeit verloren“ (Luxemburger Volksblatt 1933g).

Diese Zerrissenheit werde von den Parteien aus rein egoistischen Motiven immer weiter geschürt und gefestigt. „Warum der ganze Krempel von Parteierklärungen“, wurde beklagt, „warum der ganze Mist heftiger Diskussionen, ... warum der ganze Parteihader, der doch nur für das Parterre bestimmt ist und das Volk immer mehr auseinanderreißt“ (Luxemburger Volksblatt 1933e)? Diese Fragen waren natürlich rhetorisch gemeint, denn für Müller und seine Sympathisanten konnte es keine Rechtfertigung für die unnatürliche Spaltung in Parteien geben. Explizit

richtete man den Vorwurf der mutwilligen Entzweiung nicht nur an die Sozialisten, sondern an alle Parteien, zwischen denen eh nur rein äußerliche Unterschiede bestünden und die allesamt in derselben schädlichen Weise wirkten (Luxemburger Volksblatt 1934). Die dauerhafte Scheidung der Repräsentation in verfestigte Mehrheits- und Minderheitenparteien wurde dabei als höchster Ausdruck der schädlichen Volkszerrissenheit und des historischen Autoritätsverfalls verstanden. Das *Volksblatt* betonte, es würde „alle politischen Majoritäten u. Minoritäten ... als ein Unglück ansehen und unbedingt ablehnen“ (Luxemburger Volksblatt 1933e) und forderte, der Abgeordnete müsse wieder ein unabhängiger Mann sein, der keinen Zwängen unterworfen und keinem anderem Wert als dem Wohl der nationalen Gemeinschaft verpflichtet sein dürfe. Konkret wurde daher etwa die Abschaffung der 1919 eingeführten proportionalen Repräsentation gefordert. Doch jenseits von solchen punktuellen Reformvorschlägen beschwor man vor allem in ideologischer Manier die nationale Einheit und Identität, auf die alle Politik zu verpflichten sei.

Dem *Volksblatt* zufolge verlange das Luxemburger Volk nämlich „von seinen Repräsentanten weder eine klerikale, noch eine liberale noch eine sozialistische Politik, sondern eine Politik, die ... das Glück und das Gedeihen des ganzen Landes zum Ziele hat“ (Luxemburger Volksblatt 1939b). War der Rückgriff auf die nationale Rhetorik bei den Sozialisten und zum Teil auch im politischen Katholizismus eine symbolische Strategie im politischen Kampf um Hegemonie gewesen, die im Dienste spezifischer inhaltlicher Politikoptionen und der Repräsentation bestimmter Anliegen stand, so wurde die Nation von Müller und Konsorten als höchstes Ziel jenseits und über allen politischen Anschauungen, Urteilsprinzipien und Konflikten vorgestellt. Die Nation fungierte, anders gesagt, als ideologisches Imaginäres in dem in Kapitel 3.5 skizzierten Sinne, als Fantasie einer unmittelbaren Selbstidentität, die nicht etwa unterschiedlich politisch ausgedeutet werden konnte, sondern aus der sich vermeintlich ganz unmittelbar bestimmte, jenseits der Politisierung und der weltlichen Pluralität stehende Identifikations- und Verhaltensimperative ableiten ließen. Gegen das angebliche „Unheil“ der entzweienden, Zwietracht säenden Parteien stellte man den „stockluxemburgischen Gemeinsamkeitsgedanken“, auf den der Staat zurückzuführen sei (Luxemburger Volksblatt 1933c). Allen „volksfremden und volksfeindlichen Mächten“ sei der Kampf anzusagen; an die Stelle der Parteien müsse eine „echtluxemburgische [sic], von allen Parteibindungen losgelöste Politik“ treten (Luxemburger Volksblatt 1934). Alleiner Zweck, Maßstab und Inhalt der Politik solle „das Volk und dessen Erhaltung“ sein, auch wenn dazu „Opfer“ notwendig seien (Luxemburger Volksblatt 1933f). Kurzum: Die Volksvertreter müssten wieder „wirklich die Vertreter des Volkes und nicht diejenigen einer Partei“ sein (Luxemburger Volksblatt 1933c). Der Gegensatz zwischen der wirklichen Vertretung des Volkes und den volksfremden, egoistischen Parteien entsprach der damals in der belgischen und französi-

schen extremen Rechten gängigen Gegenüberstellung des *pays légal*, sprich den vermeintlich künstlichen politischen Institutionen, und des *pays vrai* oder *réel*, also dem angeblich authentischen, historisch gewachsenen und in der Erde verwurzelten Volk.²²⁰ Was genau das Kriterium dafür sein soll, ‚wirklich‘ das Volk zu vertreten, blieb allerdings weitgehend unklar.

c) Als Gegenbild zur Repräsentation des Konflikts und zum ewigen Streit der Parteien wurde im *Volksblatt* eine Repräsentation des Ganzen durch tatkräftige Führer propagiert. Zwar bekannte man sich zumindest mit Blick auf Luxemburg formal zur bestehenden Verfassung und zur Demokratie, allerdings nicht ohne den Hinweis, dass diese „in ihrer heutigen Form sinnlos und geradezu grotesk“ sei (Luxemburger Volksblatt 1933b). Das Wort ‚Demokratie‘ bedeutete für Müller und Konsorten vor allem Dienst am Volk, nicht unbedingt Legitimität durch kompetitive Wahlen: Man müsse die politischen Verhältnisse so umbauen, dass den Politikern weniger „ihre eigene Wiederwahl oder gar die Klassierung auf der Parteiliste vorschwebt als die Pflicht, dem Volke Führer zu sein“ (Luxemburger Volksblatt 1933f). „Opferbereite Männer“, müssten „den Kampf gegen die Parteiwillkür aufnehmen und die Parteien aus ihren Stellungen werfen“ (Luxemburger Volksblatt 1933d). Dabei könne die Einheit am besten von einer tatkräftigen Einzelperson her- und dargestellt werden. Denn im Stimmengewirr des Parlamentarismus gebe es allenthalben „Zerrungen hier und Zerrungen dort, Ränke hier und Ränke da, und am Ende kommen Beschlüsse zustande, die gewiß unterblieben wären, wenn ein Einzelner dafür die ganze Verantwortung vor dem Volke übernehmen müßte“ (Luxemburger Volksblatt 1933b).

Das ideologische Weltbild von Müller und Konsorten war, wie an ihrer Verachtung der parlamentarischen Debattenkultur schon deutlich wurde, durchzogen von der Dichotomie zwischen Wort und Tat. Es gebe „kaum eine größere und naturgemäß untilgbarere Feindschaft als die zwischen Wort und Tat“ (Luxemburger Volksblatt 1939d). Auf der einen Seite dieses Dualismus stand die vermeintlich demagogische Rede, der überflüssige Streit, der Parteihader, der Volksbetrug und die ‚faulen‘ Kompromisse; auf der anderen Seite das Ideal des ernsthaften, männlichen Zupackens, das zielstrebige Machen, die Opferbereitschaft und der Dienst am Volk. Das *Volksblatt* fasste diese Dichotomie in der Formel zusammen: „Was wir brauchen, sind keine Hampelmänner, sondern Männer *tout court*“ (Luxemburger Volksblatt 1933e). Der echte Mann, das war in seinen Augen derjenige, der zur „rettenden Tat“ schreite (Luxemburger Volksblatt 1939d), während das Parlament im endlosen Rauschen der Worte verharre.

220 Léon Degrelle gründete 1936 in Belgien eine Zeitschrift namens *Le Pays Réel*; der Begriff selbst geht wohl auf den französischen Monarchisten Maurras zurück (Etienne 1968, 69). Ich hebe das auch deswegen hervor, weil sich die Luxemburger Historiographie bisweilen kritiklos die Rede vom *pays réel* und *pays légal* zu eigen macht, um über den Unterschied zwischen bürgerlicher Gesellschaft und repräsentativer Sphäre zu reden, ganz so, als ob es sich dabei um neutrale wissenschaftliche Begriffe handelte (etwa Fehlen 1993, 15).

Natürlich war diese Dichotomie damals so falsch, wie sie es auch heute noch ist. Die öffentliche Rede und Gegenrede ist auch eine Form von politischem Handeln. Sie ist vielleicht sogar die Form des politischen Handelns schlechthin, wenn wir mit Hannah Arendt davon ausgehen, dass sich im Sprechen und Handeln einerseits die menschliche Pluralität ausdrückt, da es ohne Verschiedenheit keiner Sprache bedürfte, und andererseits das „Risiko“, sprechend in der Öffentlichkeit „als ein Jemand im Miteinander in Erscheinung zu treten, ... nur auf sich nehmen [kann], wer bereit ist, in diesem Miteinander auch künftig zu existieren, und das heißt bereit ist, im Miteinander unter seinesgleichen sich zu bewegen“ (Arendt 2007b, 220). Konkreter auf die Repräsentation bezogen, ist das Sprechen, das Gemeinsamkeiten und Unterschiede entwirft, immer wieder für Positionen und Optionen wirbt, sie sichtbar hält und auf andere Positionen bezieht, mitunter auch zum Widerspruch herausfordert, ein elementarer Teil dessen, was die im eigentlichen Sinn politische Repräsentation von bloßer rechtlicher Autorisierung oder der Akklamation eines Führers unterscheidet (Urbinati 2006, 118f.). Solches Handeln suspendiert aber eben nie (ganz) die Pluralität der Standpunkte und die Notwendigkeit zum Urteil, um stattdessen Fakten zu schaffen und die Welt nach dem eigenen Bilde zu formen. Deswegen wurde und wird sie von den Nationalisten und Parteienfeinden verachtet und der ‚eigentlichen‘, erlösenden Tat entgegengestellt, zu deren Verkörperung und Motor im nationalistischen Imaginären der Führer wird.

„Wir drängen zur Führerpolitik“, bekannten Müller und Konsorten denn auch unumwunden (Luxemburger Volksblatt 1933c). Wie auch J-B. Esch forderten sie, die Regierung dürfe nicht mehr vom Parlament abhängig sein, weil sie dann unweigerlich zur Beute von Wahlkämpfen und Parteien werde. Die Regierungen seien heute „nicht mehr die Führerinnen der Völker, sondern die Dienerinnen der Parteien und die Opfer der Parlamente“ (Luxemburger Volksblatt 1933b). Stattdessen sollte die „Führung“ direkt durch Plebiszit des Volkes legitimiert sein und so das Gemeinwohl gegen die Parteien durchsetzen (Luxemburger Volksblatt 1933c). Letzteres zeigt erneut, dass diese ‚nationaldemokratische‘ Bewegung keineswegs schlicht zu vordemokratischen Zeiten zurück wollte. Ihr Diskurs war zutiefst populistisch: Die Rede von Führertum und Führerpolitik zielte nicht etwa auf eine Diktatur, in der Politik das Privileg weniger wäre und die Masse gehorchen müsste, sondern auf einen „lien privilégié entre le chef mystique et son peuple“ (Blau 1998, 303). Dem lag die Fantasie einer um die Dimension der Pluralität halbierten Demokratie, in der Volk, Gesellschaft, Regierung und Staat im Zeichen der Nation zusammenfallen, zugrunde. Wir können daher in der Tat von Ideologie in dem Sinne sprechen, wie ich den Begriff in Kapitel 3.5 gefasst hatte. An die Stelle der politischen Repräsentation gesellschaftlicher Konflikte trat die Fantasie einer Einheitsverkörperung des Gemeinwesens durch einen Führer und an die Stelle des politischen Urteilens eine immer schon vorausgesetzte homogene Einheit und Willen-

sidentität. Die Schuld daran, dass diese Homogenität und Identität in Wirklichkeit nicht bestand, wurde auf äußere und innere Feinde projiziert und mündete im Appell, den Kampf zu verstärken und noch mehr als bislang „zu Opfern für Volk und Land bereit [zu] sein, zu Opfern an Gut und Opfern an Blut, wenn es sein muss“ (Luxemburger Volksblatt 1939e).

d) Ob Leo Müller sich selbst als einen prospektiven Führer sah, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls beschränkten sich seine Aktivitäten nicht auf die Herausgabe einer Zeitung. Zuerst 1934 und dann noch einmal 1937 kandidierte er bei den Wahlen zur Abgeordnetenversammlung. Er tat das im Gestus des Anti-Politikers, der antritt, um mit den etablierten Politikern im eigenen Hinterhof aufzuräumen, und sah sich selbst als Vertreter einer nationalen Volksbewegung jenseits aller Parteien und partikularen Weltanschauungen. Ein über die Grundsätze des *Volksblatts* hinausgehendes Programm hatte diese ‚nationaldemokratische Heimatbewegung‘, wie die offizielle Selbstbezeichnung lautete, nicht. Das hätte auch der eigenen Ansicht widersprochen, wonach Parteien und Programme die Wurzel des politischen Übels seien. Das Bekenntnis zum Nationalismus war das zentrale, verbindende Element der verschiedenen Kandidaten (Blau 1998, 326). Während er bei der Wahl von 1934 noch scheiterte, wurde jene von 1937 für Müller zum Triumph. Seine Liste errang zwei Mandate im Zentrum, mit einem Ergebnis, das deutlich über dem der Liberalen lag, die in der Hauptstadt früher ihre Hochburg gehabt hatten (Luxemburger Wort 1937c). Die ‚nationaldemokratische‘ Bewegung war also keineswegs völlig unbedeutend. Der Wahlerfolg belegt, dass sie in Luxemburg Ende der 1930er eine große öffentliche Sichtbarkeit hatte und die Parolen gegen Parteien und andere vermeintliche Volksfeinde im In- und Ausland eine nicht zu vernachlässigende Attraktivität entfalteten. Lucien Blau erklärt dieses Erstarken durch das in Folge der Wirtschaftskrise entstandene Unsicherheitsgefühl der Mittelschichten. Das Wahlergebnis sei „dû au mécontentement de larges secteurs au sein de l’artisanat et du commerce menacés de faillite et de prolétarianisation par la crise économique“ (Blau 1998, 332). Diese Schichten hätten in Müller den mutigen Verteidiger ihrer bedrohten Interessen gesehen. Das klingt plausibel, natürlich wissen wir aber nicht sicher, wer damals wen gewählt hatte.

Im Parlament nutzte Müller die neue Tribüne, um seine beiden Hauptthemen zu befördern – die Parteienkritik und den Nationalismus. In seiner ersten Rede prangerte er an, dass „die Volksvertreter der Verfassung zum Trotz Parteivorständen Rechenschaft schuldig sind und deren Anordnungen zu folgen haben“, die „Parteien der Krone die Minister vorschreiben“ und „die Parteilobben den Ministern ihr Pensum aufgeben und der Kammer ihre Tagesordnung auf drei Jahre vorausbestimmen“ (Chambre des Députés 1938, 64). In einer Interpellation über die allgemeine Politik der Regierung beklagte er zudem die vermeintliche ‚Überfremdung‘. Die Regierung sehe tatenlos zu, wie sich „die Fremden hier einnisten und das Luxemburgertum bedrohen“; durch die

Einbürgerung von Ausländern werde das luxemburgische Volk „in seinem inneren Bestand unerhört bedroht“, da die Fremden nicht „luxemburgisch denken und fühlen“ (Chambre des Députés 1938, 655f.). Eine wichtige Rolle konnte Müller im Parlament aber nicht mehr spielen.

Wie sein Vorbild Léon Degrelle in Belgien sollte auch Müller schließlich zum Kollaborateur des Nationalsozialismus werden.²²¹ Erneut war es die Parteienfeindschaft, die das ideologische Bindeglied darstellte. Als ‚Gauleiter‘ Gustav Simon (1940) im August das Verbot aller politischen Parteien und Interessenverbände verordnete und verkünden ließ, dass „der Gedanke der Volksgemeinschaft aller Schichten“ in Zukunft „an die Stelle des Haders der Parteien“ trete, war das gar nicht so weit weg von dem, was das *Volksblatt* seit Jahren gefordert hatte. Dass man dort nicht die deutsche, sondern die luxemburgische Volksgemeinschaft gewollt hatte, war da nur ein störendes Detail. Jedenfalls erschien nur wenige Tage später im *Volksblatt* ein von Müller unterzeichneter Leitartikel, der die neuen Verhältnisse nicht nur rechtfertigte, sondern zu ihrer Konsolidierung aufrief. Müller rekapitulierte seine hinlänglich bekannten Vorwürfe an die Parteien, um am Ende seines Artikels zu „erklären, daß wir das Heil der Völker einzig und allein in der starken, auf den sozialen Ausgleich gerichteten Führung erkennen unter kategorischer Ablehnung der Herrschaft des internationalen Kapitals u. seines ganzen Anhangs von Aubeutung, Klassenkampf und zwischenvölkischer Verhetzung. Deshalb betonen wir, und wir brauchen dafür unsere Vergangenheit nicht zu verleugnen, daß wir unsere bescheidenen Mittel im Kampfe um die neue Welt und die neuen Ideen gern und rückhaltlos zur Verfügung stellen“ (Luxemburger Volksblatt 1940). Auch wenn man berücksichtigt, dass damals keine Pressefreiheit mehr bestand, war das ein deutliches Kollaborationsangebot.

Man mag dies einem persönlichen Opportunismus Müllers zuschreiben; es verweist meines Erachtens aber auch auf die eigentümliche ‚Flachheit‘ des Ideologischen. Damit meine ich die Tatsache, dass Ideologie vor allem eine bestimmte Art und Weise, (nicht) zu denken, ist, und erst in zweiter Linie ein konkreter Inhalt. Wer das mühsame politische Sprechen und Urteilen durch die rettende Tat eines die Volksgemeinschaft einenden Führers ersetzen möchte, wird sich mit einiger Folgerichtigkeit jeweils demjenigen anschließen, der dieses Imaginäre am unwiderstehlichen zu bedienen vermag. Dass gerade die lautstärksten Nationalisten über Nacht die Treue zur Heimat gegen die Parole ‚Heim ins Reich‘ eintauschten, wie Blau (1998, 339) spöttisch bemerkt, ist daher nicht so verwunderlich, wie es zunächst scheinen mag. Für denjenigen, der die Entleerung des Ortes der Macht und die politische Repräsentation des Konflikts im Namen einer Fantasie der Einheitsrepräsentation leugnet, ist es mitunter nur noch ein kleiner Schritt, das empirische Objekt, auf das sich diese Fantasie richtet, durch ein anderes zu ersetzen. Zumindest in dieser Hinsicht musste das *Volksblatt*, wie es selbst betonte, seine Vergangenheit nicht verleugnen.

221 Zur Geschichte der NS-Kollaboration in Luxemburg siehe die jüngst erschienene Studie von Artuso (2013).

10.6 Von der Krise zur Verteidigung der Demokratie

Den diversen Fundamentalkritiken zum Trotz erwies sich die demokratische Repräsentation als lebens- und integrationsfähiger, als die zahlreichen zeitgenössischen Abgesänge es vermuten ließen. Das soll im folgenden, letzten Abschnitt gezeigt werden. Die Resilienz der politischen Repräsentation wird exemplarisch anhand von drei Elementen dargestellt: Erstens die wachsende Unterstützung des Parlamentarismus durch die Arbeiterpartei (10.6.1), zweitens das Scheitern des sogenannten Ordnungsgesetzes, mit dem der Parteienwettbewerb autoritär begrenzt werden sollte (10.6.2) und drittens die erste große Koalition zwischen Arbeiterpartei und Rechtspartei, die allen Versuchungen, den gesellschaftlichen Konflikt autoritär nach österreichischem Vorbild zu lösen, eine Absage erteilte und ein neues nationales Narrativ begründete.

10.6.1 Die Arbeiterpartei und der Parlamentarismus

Die Sozialisten entwickelten sich in der Zwischenkriegszeit zu unzweideutigen Verteidigern eines pluralistischen Parlamentarismus und der Parteiendemokratie. Die Arbeiterpartei war vielleicht sogar deren einzige maßgebliche Verteidigerin, wenn man bedenkt, dass das Verhältnis zum Pluralismus und zum Parlamentarismus auf katholischer Seite Anfang der 1930er zeitweilig recht ambivalent war. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass die Sozialisten um 1919 selbst noch mit der Utopie einer organisierten Gesellschaft jenseits der parlamentarischen Repräsentation kokettiert hatten. Die Verteidigung der politischen Repräsentation und ihrer Institutionen beruhte also auf einem politischen Lernprozess, der im Zuge des Streits um Hegemonie stattfand und durch denselben geformt wurde. Ich möchte das zunächst anhand eines Beispiels, nämlich der Auseinandersetzung um die in Abschnitt 10.4 schon angesprochene Änderung der Geschäftsordnung des Parlamentes diskutieren (a). Der größere historische Hintergrund war das Erstarken des Faschismus, das bei der Arbeiterpartei zu einer neuen Einschätzung des Eigenwertes demokratischer Institutionen führte (b).

a) In Abschnitt 10.4 wurden die wesentlichen Elemente der 1933 beschlossenen Änderung der parlamentarischen Geschäftsordnung bereits kurz skizziert. Das Ziel dieser Reform war, so hatte ich festgehalten, vor allem die Rationalisierung der parlamentarischen Politik: das Eindämmen der Reden, stärkere Sanktionsmöglichkeiten des Präsidiums und das Verhindern von Obstruktion bzw. dessen, was die Mehrheit als Obstruktion empfand. Diese Ziele beruhten auf der Vorstellung, dass Politik umso besser ist, je direkter sie zu einem zweckdienlichen Ergebnis führt. Das vielfach beklagte ‚Reden zum Fenster hinaus‘, das auf die politische Beeinflussung der Wähler und nicht auf die sachliche Kommunikation mit den anderen Parlamentariern zielte, das Vom-Zaun-Brechen politischer Grundsatzdebatten ohne konkretes Ergebnis, die Opposition

um der Opposition wegen – all dem wurde die eigentliche, handwerkliche, zweckorientiert-problemlösende Arbeit gegenübergestellt, derentwegen die Parlamentarier angeblich einzig gewählt worden seien. Das bemerkenswerte an der Reform von 1933 war aber, dass sie in ihrem Zustandekommen diese Fiktion einer Rationalisierung der Politik selbst Lügen strafte. Obwohl sie doch im Zeichen der Rationalisierung stehen sollte, war sie nämlich selbst hochgradig politisiert. Zwischen den im Parlament vertretenen Parteien war die geplante Reform von Anfang an grundsätzlich umstritten. Die Arbeiterpartei sah darin ein gezieltes Manöver der konservativen Regierungsmehrheit, um die Opposition zu schwächen. Diese Angst galt vor allem den angedachten und zum großen Teil auch realisierten Maßnahmen, mit denen die Redezeiten verkürzt und die Sanktionsmöglichkeiten des Präsidiums gestärkt werden sollten.

Die Linke sah darin einen Angriff auf die Meinungs- und Redefreiheit. Als 1927 zum ersten Mal von einer möglichen Neufassung der Geschäftsordnung die Rede war, warnte das mittlerweile sozialistische *Tageblatt* plakativ, die konservative Mehrheit wolle ein „faszistisches [sic] Kammerreglement“ durchsetzen und „die Opposition soweit als möglich mundtot zu machen“ (Tageblatt 1927). In der parlamentarischen Debatte über die erste Vorlage sprach der sozialistische Abgeordnete Blum von diktatorischen Methoden und warnte, dass im Namen der Rationalisierung der Demokratie schleichend die Demokratie selbst abgeschafft werden solle – „ce que vous faites, ce n'est pas fortifier le parlementarisme, mais c'est le museler, c'est-à-dire dresser la guillotine contre la liberté de la tribune“ (Chambre des Députés 1930a, 126). Die Diagnose, der Parlamentarismus sei krank, werde vor allem von solchen Leuten gestellt, die bereits „mit lüsternden Augen darauf warten, den Patienten verscharren zu können“ (Tageblatt 1933a). Wenn die Rechte von Rationalisierungsmaßnahmen spreche, sei in Wahrheit eine zu ihrem Vorteil „rationalisierte Redefreiheit“ gemeint (Tageblatt 1931). Die konservative Kritik am Zustand des Parlamentarismus sei nur ein Vorwand, um die Handlungsmöglichkeiten der Opposition, die naturgemäß vor allem im rhetorischen Protest und im Anrufen der Öffentlichkeit bestünden, zu beschneiden (Tageblatt 1932). Demgegenüber berief sich die Linke emphatisch auf die in der Verfassung verbrieft Redefreiheit und den Vorrang des Demos: „Verfassung, was macht man aus dir! (...) Und wir werden sehen, ob das Land, das bis heute noch immer an Demokratie glaubt, solches geschehen läßt, ob es will, daß die Vertreter, die es in das Parlament gewählt, vor ein paar Herren, denen das Land und seine Interessen schnuppe sind, kapitulieren müssen“ (Tageblatt 1931).

Diese Repolitisierung der Problemstellung von Seiten der Arbeiterpartei war bemerkenswert. Aus einem zuvor unpolitischen Rationalisierungsdiskurs wurde (wieder) eine Auseinandersetzung zwischen Parteien, bei der es um Macht, Handlungsmöglichkeiten und Gleichheit statt um

Leistungsfähigkeit ging. Man dürfe nicht vergessen, erinnerte das *Tageblatt*, dass das Parlament ein Ort der kontroversen Debatte bleiben müsse, „eine Tribüne vor dem Volke“, dazu bestimmt, „dem Volke das Gute und Böse eines Gesetzes zu sagen“ (Tageblatt 1933a). In dem Moment, in dem das Parlament sich mit zukünftigen Reformen seiner selbst befasste, tauchte die Dimension des Politischen unhintergebar wieder auf, wurde die Rede von der Rationalisierung als Ideologie denunziert. Darin zeigt sich die Dynamik des Streits um Hegemonie. Die Mehrheit versuchte im Namen eines angeblichen Rationalisierungsbedarfs Maßnahmen einzuführen, von denen die Arbeiterpartei eine politische Benachteiligung befürchtete. Im Gegenzug identifizierte sich die ehemals mit revolutionärem Programm angetretene Arbeiterpartei mit der parlamentarischen Demokratie und stellte sich öffentlich als deren Retterin dar.

In ihrem Widerstand gegen das neue Reglement führte die Arbeiterpartei, die sich selbst zu diesem Zeitpunkt zumindest *auch* noch als Klassenpartei verstand, gar eine vermeintliche nationale Tradition des Parlamentarismus in Luxemburg an, deren Erbin zu sein sie beanspruchte. Der Abgeordnete Blum behauptete in der parlamentarischen Debatte, dass die geplante Reform „constitue une violation flagrante de la tradition parlementaire luxembourgeoise. Nous sommes un petit peuple, mais nous avons comme les autres pays notre tradition historique (...). Ainsi de notre tradition nous pouvons être fiers, car le parlementarisme luxembourgeois a réalisé des œuvres de grande envergure“ (Chambre des Députés 1930a, 99). Hatten die Sozialisten in der unmittelbaren Nachkriegszeit selbst mit einem Modell funktionaler Repräsentation geliebäugelt und dem Parlamentarismus attestiert, sich endgültig überlebt zu haben, insistierten sie nunmehr auf dessen historischen Errungenschaften und Zukunftsfähigkeit.

b) Der größere historische Hintergrund dieser Neuausrichtung war, wenig verwunderlich, das Erstarken des Faschismus in Europa. Auch die katholische Kampagne für die berufsständische Ordnung und die Parteienfeindschaft des *Volksblatts* wurden von den Sozialisten in diesem Kontext gedeutet. Dabei schoss man gelegentlich etwas über das Ziel hinaus, wenn etwa der Abgeordnete Blum im Parlament der Rechtspartei unterstellte, eine regelrechte Allianz mit dem Faschismus anzustreben (Chambre des Députés 1934, 130) oder das *Tageblatt* dem *Wort* gar attestierte, „zur faschistischen Praxis überzugehen“ (Tageblatt 1933c). Verwunderlich war diese alarmistische Rhetorik nicht, standen der Arbeiterpartei doch die Ereignisse in Deutschland und Österreich vor Augen, wo die demokratischen Institutionen ja auch nicht durch äußere Kräfte beseitigt, sondern von Innen abgebaut worden waren. Die Frage, ob oder in welchem Maße die Vorwürfe der Sozialisten auch in Luxemburg zuträfen, ist an dieser Stelle aber nicht entscheidend. Worum es mir geht, ist, dass sie auf das, was sie auf diese Weise wahrnahmen, erstens mit einer Verteidigung der bestehenden demokratischen Institutionen reagierten, im Zuge derer sie, zwei-

tens, auch zunehmend auf die Symbolik und Rhetorik der Nation zurückgriffen. Das war keineswegs so selbstverständlich, wie man vorschnell anzunehmen geneigt sein könnte. Die Bedrohung durch den Faschismus als solche erklärt noch nichts. Dass die gemeinsame Bedrohung durch den Faschismus keineswegs zwangsläufig zu einer Verteidigung der demokratischen Institutionen führte, zeigte der zwischen 1928 und 1935 eingeschlagene Kurs der moskautreuen kommunistischen Parteien in Europa, die gemäß der These vom Sozialfaschismus die Sozialdemokratie als eigentlichen Feind ausgemacht hatten und alles auf eine baldige proletarische Revolution setzten.²²² Zu den Wahlen 1934 traten auch die Luxemburger Kommunisten noch mit einem Wahlprogramm an, in dem sie versprachen, das „korrupte Parlament“ abzuschaffen, und die „Errichtung der proletarischen Diktatur“ ankündigten (Arbeiterstimme 1934). Demgegenüber vertraten die Sozialisten spätestens seit 1933 offensiv die Position, es könne „keine Demokratie ohne Parlament, ohne Volksvertretung“ geben (Tageblatt 1933b). Man stehe, betonte der Abgeordnete Blum auf einer öffentlichen Versammlung, „auf dem Boden der Demokratie und des Parlamentarismus“, und sei bereit diese zusammen mit den bürgerlichen Parteien zu verteidigen (Tageblatt 1933f). Damit folgte die Arbeiterpartei einerseits dem offiziellen Kurs der Sozialistischen Arbeiterinternationale, die kurz zuvor in einer Resolution die Notwendigkeit, die demokratischen Errungenschaften und Freiheitsrechte gegen den Faschismus zu verteidigen, bekräftigt hatte (siehe Günsche und Lantermann 1977, 176; Tageblatt 1933e). Zugleich bemühten sich die Luxemburger Sozialisten aber, diesen Kampf nicht nur im Namen der internationalen Arbeiterklasse zu führen, sondern, wie es bereits in der Debatte um das Kammerreglement angeklungen war, in symbolische Bezüge auf das Volk und die Nation als ganzes einzubetten.

Auf einer von der Arbeiterpartei und den freien Gewerkschaften organisierten antifaschistischen Demonstration am 12. November meinte der Abgeordnete Krier beispielsweise: „Die Demonstration von heute hat ... einen internationalen, vor allem aber einen luxemburgischen Sinn (...). Wir wollen ein freies Ländchen bleiben!“ (zit. n. Tageblatt 1933d). Und sein Parteigenosse Blum sekundierte: „die Luxemburger haben das starke Bewußtsein, ein Volk in einem freien Land zu sein“ (zit. n. Tageblatt 1933d). Die Verteidigung der Nation und der Demokratie wurden tendenziell gleichgesetzt. Das zeigte sich ebenfalls in der parallelen parlamentarischen Interpellation zu faschistischen Umtrieben im Land. Die Arbeiterpartei warf der Rechtspartei regelrecht Landesverrat vor. Die regierungstreue Presse, polemisierte der linke Abgeordnete Blum, habe einen ausländischen Standpunkt vertreten, „une théorie qui était à contre-pied, qui était aux anti-

222 Noch 1932 sprachen z. B. führende Vertreter der KPD von einer „Verflechtung der Hitlerpartei und der Sozialdemokratie im Dienste des Finanzkapitals“ und insistierten, der „Hauptschlag“ sei gegen die Sozialdemokratie zu führen (zit. n. Flechtheim 1971, 270). Auch die stets linientreuen Luxemburger Kommunisten behaupteten nach 1928, der „sozialfaschistische Charakter“ der Arbeiterpartei werde immer deutlicher; aber sogar der Parteihagiograph Ruckert (2006, 47, 45) gesteht zu, dass es sich hier um eine falsche Einschätzung handelte.

podes de tout ce qui est essentiellement luxembourgeois, démocratique, patriotique et national“ (Chambre des Députés 1934, 121). Das bezog sich vor allem auf die im *Wort* veröffentlichten Artikel, die mehr oder weniger offen für eine an Dollfuß orientierte Staatsreform eintraten. Dabei handele es sich, so der Abgeordnete der Arbeiterpartei, um eine „plante vénéneuse qui ne sort pas du territoire luxembourgeois“, um das Gegenteil von allem, das ‚echt luxemburgisch‘ sei (Chambre des Députés 1934, 121).

Einen ersten Höhepunkt fand diese Entwicklung im stark polarisierten Wahlkampf von 1934. Die Arbeiterpartei verwies im Wahlkampf zwar auch auf ihre bisherige parlamentarische Arbeit und ihr wirtschafts- und sozialpolitisches Reformprogramm. Vor allem aber führte sie eine Kampagne im Zeichen der Abwehr der „faschistischen Rechtspartei“ (Tageblatt 1934a). Dabei betonte sie ihren eigenen nationalen Standpunkt. Seit ihrem Bestehen, versprach ein Wahlkampfartikel, wirke die Arbeiterpartei „unablässig für die demokratische Umgestaltung unseres Staatswesens auf einer fortschrittlichen, *nationalen* Grundlage“ (Tageblatt 1934b, Hervorh. im Original). Der konservativen Regierung wurde vorgeworfen, die Heimatliebe bloß im Munde zu führen, in Wahrheit aber in allen Bereichen zu verraten. Dagegen habe schon der Begründer der Luxemburger Sozialdemokratie, Michel Welter, sich stets mit Entschiedenheit für die nationale Unabhängigkeit eingesetzt (Tageblatt 1934c). Eine in verschiedenen Ausgaben des *Tageblatts* zu findende, prominent platzierte Anzeige rief den „Luxemburger“ auf, die Arbeiterpartei zu wählen, damit „die stolzen Freiheiten“ seiner „schönen Heimat unangetastet bleiben“ (Tageblatt 1934d). Das Wahlergebnis, das insgesamt keine entscheidenden Veränderungen der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse brachte, wurde von den Sozialisten als Sieg des „Parlamentarismus“ über den „Ständestaat“ gefeiert; das *Tageblatt* erklärte, das „Luxemburger Volk“ habe durch seine Wahl allen fremden, aus dem Ausland importierten Versuchen einer politischen Neuordnung eine Absage erteilt (Tageblatt 1934g).

Derartige narrative und symbolische Bezüge auf die Nation folgten meines Erachtens nicht aus einer vorpolitischen, durch die Umstände bloß stimulierten nationalen Erweckung der Sozialisten. Sie waren vielmehr Ergebnis einer politischen Konstellation und Entwicklung, in der die Sozialisten a) die Erfahrung gemacht hatten, dass die bestehenden demokratischen Institutionen, deren Formalismus man einige Jahre zuvor noch arg kritisiert hatte, eine taugliche Bühne für die Repräsentation der Interessen der Arbeiter bieten konnte und es sich daher lohnte, das Gemeinwesen als Ganzes zu verteidigen, und b) im Streit um Hegemonie versuchten, die Repräsentation der Arbeiterinteressen symbolisch mit der Repräsentation der Nation zusammenfallen zu lassen und im Gegenzug die autoritären Reformpläne einiger Kreise der Rechtspartei zu diskreditieren, indem man sie als konträr zur nationalen Geschichte darstellte. Die Konstruktion des histori-

schen Narrativs folgte aus dem politischen Handeln, nicht umgedreht. Diese Politisierung der nationalen Geschichte offenbarte sich ganz konkret im Vorfeld der Wahlen von 1934, als das *Tageblatt* unter dem Titel „On écrit l’histoire ...“ dem damals im landesweiten Geschichtsunterricht verwendeten Geschichtsbuch (bzw. dessen Verfassern) offen vorwarf, die Geschichte des Landes zu verfälschen und insbesondere die originär demokratischen Anteile dieser Geschichte zu verschweigen (Tageblatt 1934e, 1934f).²²³

10.6.2 Die endgültige Entleerung des Ortes der Macht. Streit um das Ordnungsgesetz

Den Höhepunkt der innenpolitischen Auseinandersetzung in den 1930er Jahren bildete der Streit um das ‚Gesetz zum Schutze der staatlichen Ordnung‘, das vom Parlament zunächst beschlossen, durch eine Volksabstimmung aber wieder gekippt wurde. Die Fakten dieses Streits sind gut aufgearbeitet. Sie seien daher nur kurz skizziert: Bei den Wahlen von 1934 hatte zum ersten Mal ein kommunistischer Abgeordneter den Einzug ins Parlament geschafft, von der liberal-konservativen Regierungsmehrheit wurde dessen Mandat jedoch für ungültig erklärt, unter dem Vorwand, das kommunistische Programm sei mit der Verfassung und dem Treueeid, den jeder Parlamentarier leisten muss, unvereinbar (Chambre des Députés 1935, 112). Das war ein Präzedenzfall ohne konkrete Rechtsgrundlage. Die Regierung setzte nach und entwarf im Januar 1935 ein Gesetz, das verfassungsfeindliche Organisationen verbieten, die Unterstützung derselben unter Strafe stellen und ihre Mitglieder und Anhänger von öffentlichen Ämtern ausschließen sollte. Die Kriterien waren vage formuliert. Verboten werden sollten nicht nur gewalttätige Angriffe auf die Verfassung, sondern alles, was auf unlauterem Wege das Funktionieren der Autoritäten behindere (Chambre des Députés 1935, a344). Der endgültige Gesetzestext sah explizit ein sofortiges Verbot der Kommunistischen Partei vor. Die Entscheidung über weitere Verbote sollte bei der Regierung liegen. Am 23. April 1937 wurde das Gesetz, das verfassungsrechtlich zumindest zweifelhaft war – so wurde z. B. das Verbot der Kommunisten nicht mit ihren Taten, sondern nur ihren Absichten begründet, zudem sollte das Verbot retroaktiv wirken und bereits gewählte Amtsträger treffen –, von der konservativ-liberalen Parlamentsmehrheit beschlossen (Chambre des Députés 1937, 1571). Allerdings kündigten Regierung und Parlament kurzfristig an, das Gesetz vor dem Inkrafttreten durch eine Volksabstimmung bestätigen zu lassen.²²⁴ Bei der nach kurzer, aber pola-

223 Es handelte sich um das berüchtigte Buch von Arthur Herchen, das auch Kmec u. a. (2010, 31ff.) für ihre kritische Untersuchung des „master narrative“ der luxemburgischen Geschichtsschreibung ausgewertet haben.

224 Wer diesen Vorschlag zuerst machte, ob die Mehrheit, die Opposition oder die Gewerkschaften, die fürchteten, ebenfalls eine potentielle Zielscheibe der geplanten Maßnahmen zu werden, ist nicht ganz klar (Koch-Kent 1982, 94). Premierminister Bech erklärte am 20. April im Parlament: „On peut dire que depuis le moment où le texte définitif du projet était connu, l’idée du référendum était dans l’air. Des journaux le proposaient. On en discutait dans les milieux de la Chambre. Je n’ai pas caché à ceux qui m’en parlaient que dès le premier abord l’idée m’était sympathique. Depuis, la section centrale l’a proposé formellement. L’hon. M. Krier au nom de son parti et des syndicats socialistes m’a demandé de l’instituer“ (Chambre des Députés 1937, 1389).

risierender Kampagne geführten Abstimmung, die parallel zu den Teilwahlen am 6. Juni desselben Jahres stattfand, scheiterte das von seinen Gegnern als ‚Maulkorbgesetz‘ gebrandmarkte Vorhaben knapp. Für Premierminister Bech war das Ergebnis eine politische Niederlage. An dieser Stelle interessieren mich allerdings weder die persönliche Rolle des Regierungschefs noch jene der verschiedenen Einzelakteure auf der Gegenseite. Historiker und Beteiligte haben beides bereits gelegentlich dargestellt.²²⁵ Mich interessiert nur die Bedeutung, die diese Auseinandersetzung für die Konstellation der Repräsentation hatte. In diesem Zusammenhang möchte ich mich wiederum auf drei Punkte konzentrieren: Erstens die inhaltliche Unterstützung einer pluralistischen Demokratie durch die Arbeiterpartei (a), zweitens die von beiden Seiten in der Auseinandersetzung bemühte nationale Rhetorik (b) und drittens die endgültige Bekräftigung der Entleerung des Ortes der Macht, die das Scheitern des Gesetzes faktisch darstellte (c).

a) *Das sozialistische Bekenntnis zum Pluralismus.* Die Sozialdemokraten waren von Anfang an gegen das Ordnungsgesetz. Das hieß nicht, dass sie die von dem Verbot visierten Kommunisten besonders schätzten. Letztere waren von der Arbeiterpartei im Wahlkampf von 1934 heftig bekämpft worden. Auch in der Kampagne gegen das Ordnungsgesetz lehnten die Sozialisten ein Aktionsbündnis mit den Kommunisten ab (Fayot 1979, 405). Aber in ihren Augen ging es bei den geplanten Maßnahmen nicht um eine Positionierung für oder gegen den Kommunismus, sondern sie sah darin den befürchteten ersten Schritt zu einem schleichenden Abbau demokratischer Rechte und zu einer Ausschaltung unliebsamer Opposition. Man erinnerte an die fatale Verwendung der Notverordnungen in Deutschland und mahnte, man dürfe „keinen demokratischen Besitz als zu gering achten, um nicht mit allen Kräften, mit Zähnen und Klauen zu kämpfen“ (Tageblatt 1934h). Dabei übergang man die feinen Unterschiede innerhalb des Lagers der Gesetzesbefürworter, dem pauschal vorgeworfen wurde, einen „faschistisch regierten Ständestaat“ anzustreben (Tageblatt 1937j). In der Tat musste es aber zumindest merkwürdig erscheinen, dass eine Regierung, deren Hausblatt zuvor wiederholt den Bankrott des bestehenden Parlamentarismus erklärt und den parteilosen Staat gefordert hatte (siehe Abschnitt 10.3), sich im Namen der Demokratie auf einmal selbst zu erheblichen Eingriffe in die Parteienfreiheit ermächtigen wollte. Auch die schwammig formulierte Zeile aus dem im November 1936 veröffentlichten Aktionsprogramm der Rechtspartei, man bekenne sich zur „heute bestehenden konstitutionellen Monarchie“ (Luxemburger Wort 1936a), dürfte kaum zur Beruhigung der Opposition beigetragen haben, war sie doch alles andere als eine klare Unterstützung des Parteienpluralismus und der Prinzipien einer parlamentarischen Regierung.

225 Der linksliberale Publizist Henri Kocht-Kent (1982), der die Ereignisse als junger Mann miterlebte, bietet, ohne wissenschaftlichen Anspruch, einen ausführlichen Überblick über die Chronologie, die beteiligten Protagonisten und eine Sammlung von Quellen und Zeugnissen. Der den Kommunisten nahestehende Historiker Henri Wehenkel (1987) hat sich ebenfalls dem Thema gewidmet.

Die Arbeiterpartei war keineswegs die einzige Kraft, die gegen das geplante Gesetz vorging.²²⁶ Von den im Parlament vertretenen Parteien war sie aber die einzige, die sich ihm entschieden widersetzte. Deswegen beschränke ich mich hier auf die Arbeiterpartei und ihr publizistisches Sprachrohr, das seit 1927 sozialistische *Tageblatt*. Beide betonten, dass die Gefahren, die die demokratische Freiheit möglicherweise in sich berge, nicht durch eine Abschaffung der Freiheit, sondern nur durch die Vertiefung demokratischer Praxis gebannt werden könnten: „In Wirklichkeit verteidigt und erneuert man den demokratischen Staat nicht durch Einschränkung und Abbau, sondern bloß durch konsequenten Ausbau der Demokratie“ (Tageblatt 1937e).

Obleich sie den Namen des Volkes oft im Munde führte, erteilte die Arbeiterpartei dabei aber auch allen proletarischen Fantasien einer Aufhebung der politischen Repräsentation zugunsten einer Identität von Staat und Gesellschaft eine Absage. Ganz deutlich wurde das in einem Artikel mit dem Titel „Parlament und Volk“, den das *Tageblatt* Ende 1936 druckte. Dort hieß es programmatisch: „Jede Parlamentsvertretung bringt es mit sich, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen Wählern und Gewählten bestehen, die in gegenseitigem Meinungs austausch geklärt werden müssen (...). Viele Arbeiter verfallen bei der Kritik der Unvollkommenheit des Parlamentarismus und seiner Vertreter leicht dem Fehler den Parlamentarismus grundsätzlich abzulehnen und die ‚direkte Aktion‘ etwa mit dem Ziele der ‚Diktatur des Proletariats‘ zu fordern (...). Der Antiparlamentarismus ist für keine Klasse eine größere Gefahr als für die Arbeiter. Das Parlament herabsetzen, heißt die Demokratie, den Staat, die Politik überhaupt herabsetzen und diktatorischen Kliquen den Weg zur Macht bahnen“ (Tageblatt 1936c). Der Parlamentarismus sei demnach zwar vielleicht nicht die Idealform, aber es sprächen doch alle geschichtlichen Erfahrungen für ihn. In diesem Zusammenhang verteidigten die Luxemburger Sozialisten nicht nur die parlamentarische Repräsentation, sondern auch die Parteien als Form der Repräsentation.

Das *Tageblatt* wies in einem anderen Artikel auch die in der Zwischenkriegszeit virulente Parteienkritik entschieden zurück. Hinter der abwertenden, vorwurfsvollen Klage über den „Parteienstaat“ stehe in Wirklichkeit fast immer eine Feindschaft gegen die Demokratie überhaupt (Tageblatt 1936d). Die demokratische Repräsentation durch Parteien erlaube es immerhin, Konflikte und Gegensätze nach festen, fairen Maßstäben und „in voller Öffentlichkeit“ auszutragen (Tageblatt 1936d). Wenn man die Parteien beseitige, schaffe man damit nicht die Gegensätze aus der Welt, sondern verdecke sie nur. Den Parteien dabei ihr Streben nach Macht anzulasten, sei albern. Denn wer eine bestimmte Überzeugung habe, der habe „nicht nur das Recht sondern die

226 Ein unabhängiges „Komitee zur Verteidigung der Demokratie“ versammelte Personen unterschiedlichen Hintergrunds, darunter auch abtrünnige Liberale (Koch-Kent 1982, 15ff.). Die zivilgesellschaftliche Kampagne gegen das Ordnungsgesetz wurde maßgeblich von diesem Bündnis, dem auch einige namhafte Sozialisten angehörten, getragen. Die Führung der Arbeiterpartei und der Gewerkschaftsflügel waren aus diversen strategischen Gründen aber auf Abgrenzung gegenüber diesem Bündnis bedacht (Fayot 1979, 407, 411).

sittliche Pflicht, dieser Überzeugung möglichst viel Einfluß zu verschaffen, denn er hält sie eben für dem Allgemeinwohl dienlich“ (Tageblatt 1936d). Das hieß umgekehrt, dass das Gemeinwohl eben keine feststehende Größe, sondern Gegenstand konkurrierender Urteilsmaßstäbe und -praxen sei, die durch Parteien auf Dauer gestellt und zum Teil überhaupt erst generiert würden. Die Parteien stimulierten „Gemeinsinn“ und ein „lebendiges Interesse am öffentlichen Leben“, denn zahlreiche Bürger hätten erst durch sie „ihren geistigen Horizont über das engste Privatleben hinaus erweitert“ (Tageblatt 1936d). Vor diesem Hintergrund sei es daher auch verfehlt, fuhr das sozialistische Blatt fort, dem Partikularismus der Partei die Einheit der Nation entgegenzusetzen. Denn „eine Partei, die diesen Namen verdient, muß programmatische Ziele haben, die wirklich dem Vaterlande, das heißt seinem Volke zum Nutzen gereichen. Der Sozialist jedenfalls ist der Auffassung, daß er für Land und Volk dann am Besten arbeitet, wenn er sich für eine sozialistische Gestaltung der Wirtschaft und der Gesellschaft einsetzt“ (Tageblatt 1936d). Die Nation, so kann man dieses Zitat zumindest interpretieren, könne nicht jenseits der Urteilskraft und des politischen Wettbewerbs um Hegemonie repräsentiert werden, sondern nur durch diese hindurch.

b) *Die Rhetorik der Nation.* Im Zuge der politischen Auseinandersetzungen um das Ordnungsgesetz beriefen sich beide Seite maßgeblich auf die Nation. In dieser Hinsicht waren sie dem in Kapitel 8 untersuchten Konflikt zwischen Republikanern und Verteidigern der Monarchie nicht unähnlich. In der Tat tauchten auch unweigerlich symbolische Bezüge zwischen beiden Konflikten auf. Die Linke habe bereits damals das Land preisgeben wollen, erneuerte etwa das konservative *Wort* sein Narrativ von 1919: „Was wir heute an Kampf um den Bestand der Heimat erleben, ist schon einmal dagewesen (...). Wer erinnert sich nicht mehr der aufregenden Tage, da etliche Revoluzzer, unter ihnen als Hauptführer selbstverständlich unsere Sozialisten, die sich heute als die ‚wahren Freunde des Landes‘ hinstellen wollen, versuchten, ... eine Republik auszurufen (...). Es steht ihnen schlecht an, in allen Tönen ihre nationalen Gefühle hervorzukehren (...). Wir blicken zurück auf 1918 und 1919 und wissen, was sie eigentlich planen, wenn sie ihr Luxemburgertum ausposaunen“ (Luxemburger Wort 1937d). Die Rechtspartei und ihre Presse versuchten auf diese Weise, ein weiteres Mal die Abstimmung in ihrem Sinn als einzig zulässige vaterländische Option darzustellen.²²⁷ Das Gleiche tat aber auch die Linke. Zwar warnte sie einerseits, dass das Ordnungsgesetz vor allem die Arbeiterklasse visiere. Doch die Arbeiterklasse wurde eindeutig in einem größeren nationalen Kontext gedacht und angesprochen. Das Ordnungsgesetz sei nicht nur ein „ganz übles politisches Manöver“ der Regierung, sondern auch und gerade „in nationaler Hinsicht ganz bedenklich“ (Tageblatt 1937d). „Jeder aufrechte

227 In plakativer Manier malten sie dabei das Gespenst der Agenten im Dienste Moskaus an die Wand; der Regierungschef beschwor im Parlament, die Kommunisten seien „une légion étrangère aux ordres et à la solde du Komintern à Moscou“ (Chambre des Députés 1937, 1387). Dem hielten die Sozialisten den etwas holprigen Reim entgegen: „Moskau ist weit und Trier ist nah! Der Fascismus [sic], das ist die Gefahr!“ (Tageblatt 1937f).

Luxemburger“ müsse gegen das Gesetz stimmen (Tageblatt 1937j), und zwar „aus nationalen Gründen“ (Tageblatt 1937g). Der „wahre Luxemburger“, forderte man, solle gegen die Regierung und damit „für die Heimat“ und „die Luxemburger Freiheit“ abstimmen (Tageblatt 1937i). Explizit wandte man sich sogar an die gläubigen Katholiken (Tageblatt 1937a). Die nationale Symbolik veranschaulicht Abbildung 6. Sie zeigt eine politische Karikatur, die im Mai 1937 im *Tageblatt* erschien. Zu sehen ist der ‚rote Löwe‘ – das luxemburgische Wappentier und eine nicht nur auf der Linken gängige Nationalallegorie. Der Regierungschef versucht, ihn zu fangen, offensichtlich, um ihn danach ‚aufzuspießen‘. Die Suggestion scheint klar: Die Nation ist bedroht, wird sich aber, so die Hoffnung, nicht ohne Weiteres fesseln lassen.

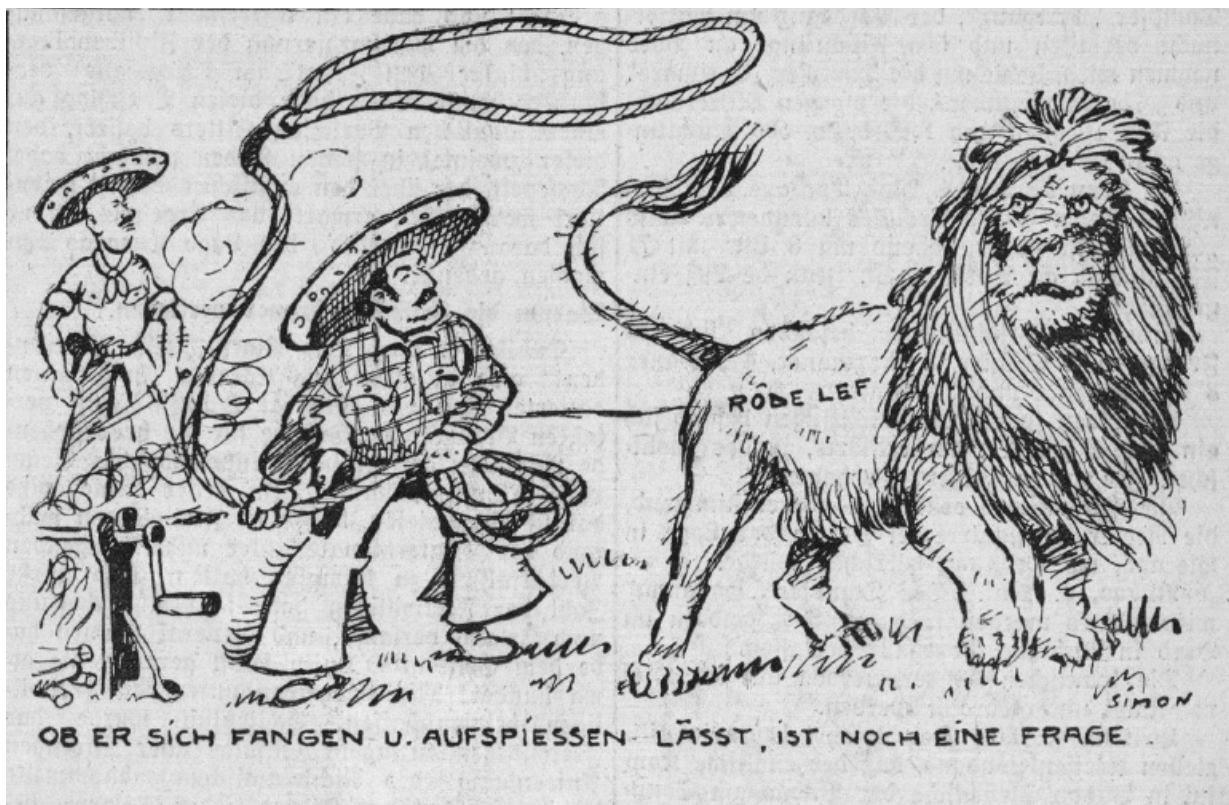


Abbildung 6: Karikatur im *Tageblatt* vom 5. Mai 1937. Rechts der ‚rote Löwe‘, nationales Symbol und Wappentier Luxemburgs. Links mit Lasso: Regierungschef Bech

Sowohl die Linke wie die Rechte beriefen sich also auf die Nation. Doch verknüpfte man Vaterland und Nation jeweils mit ganz anderen Dingen. Die Konservativen betonten die Tradition, die Ordnungsliebe und den Autoritätsglauben der Luxemburger. Für die Linke war die Nation, obgleich als partikulare Schicksalsgemeinschaft mit klaren Grenzen der Zugehörigkeit verstanden, enger mit der Demokratie verbunden. Erst die Demokratie ermögliche es, dass alle Bürger an der Ressourcengemeinschaft partizipieren. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten der Arbeiterpartei und der Gewerkschaften der Kampf gegen das Ordnungsgesetz auch symbolisch mit dem Ausbau des Sozialstaats und insbesondere dem politischen Erfolg vom Januar 1936, als

man die institutionelle Anerkennung der Gewerkschaften durchgesetzt hatte (siehe Kapitel 9.6.2), assoziiert. Das Land sei „seit Januar 1936 in eine ganz neue Zeit hineingeraten“, die das Potential besitze, endlich „zur nationalen Verständigung aller Volksschichten“ zu führen (Tageblatt 1937b). Das dürfe man nicht aufs Spiel setzen. Statt die politische Repräsentation gesellschaftlicher Konflikte durch Verbote autoritär zu beschränken, wie es der Regierung vorschwebte, müsse man sich zum Ziel setzen, eine solidarische „Volksgemeinschaft aufzubauen, an der alle Volksschichten aus freiem Willen mitarbeiten und dazu angespornt werden“ (Tageblatt 1937b). Das sei der beste Schutz gegen die Gefahr, dass die Arbeiterklasse sich vom eigenen Gemeinwesen ab- und Moskau zuwende. Die Ereignisse vom Januar 1936 wurden im Diskurs der gewerkschaftsnahen Linken derart zu einem Element eines spezifischen politischen Narrativs über die nationale Einigung und die mühsam errungene Teilhabe der (luxemburgischen) Arbeiter am Gemeinwesen, die durch das Ordnungsgesetz wieder bedroht sei.

Das Ergebnis der Abstimmung zu Ungunsten der Regierung wurde von der Linken konsequenterweise als Beleg dafür interpretiert, dass ihrer Vorstellung der Nation die Zukunft gehöre und das ‚Vaterland‘ nicht mit der vermeintlichen Staatsräson identisch sei. Das *Tageblatt* schrieb in pathetischen Worten: „Unsere Vorfahren stiegen aus ihren Gräbern, die von den Revolutionen und den Freiheitskriegen, die von 1848 und die von 1912. Wir sahen sie in unserem Geiste, die Arbeiter und Bauern, von damals und von heute und in uns allen entstand eine gewaltige Hoffnung, eine ungeahnte Kraft. Sie, Herr Staatsminister, hatten aus uns gemacht, [sic] die stolzen Wahrer der überlieferten Freiheit und der Ehre unserer Väter. Wir, die Sie Revolutionäre nannten und Landesverächter, waren durch Sie Kämpfer geworden für all das große, das Menschliche, das Verbrüdernde in uns, im Luxemburger Volk. Wir, die Heimatlosen und Diener Moskaus, haben Gelegenheit gehabt, dem Volke zu zeigen, daß wir die wahren Erben sind luxemburgischer Gefühls- und Geistes-tradition“ (Tageblatt 1937k). Hier wurde nicht nur ein spezifisches historisches Narrativ entworfen, das eine luxemburgische Tradition des Freiheitskampfes und der Brüderlichkeit konstruierte. In dialektischer Manier wurde auch dem Premierminister dafür gedankt, dass er, indem er den Konflikt lostrat, das nationale Bewusstsein der Opposition überhaupt erst mobilisiert habe. In der Folge wurde von linker Seite aus versucht, die Ereignisse von 1937 zum Erinnerungsort zu machen. Zum ersten Jahrestag fand eine Feier statt und das *Tageblatt* verkündete, der „6. Juni 1937“ sei „in unsere nationale Geschichte eingegangen“ (Tageblatt 1938).

c) *Die endgültige Entleerung des Ortes der Macht.* Die Ablehnung des Ordnungsgesetzes in der Volksabstimmung von 1937 stellte eine doppelte Bekräftigung der Entleerung des Ortes der Macht dar. Erstens bekräftigte das Scheitern des Ordnungsgesetzes in inhaltlicher Hinsicht die Entleerung des Ortes der Macht. Der kommunistische Abgeordnete Bernard hatte nämlich alles

Recht, in seiner ersten und einzigen Parlamentsrede darauf hinzuweisen, dass es der Regierung nicht zustehe, den demokratischen Wettbewerb nach eigenem Gutdünken einzuschränken – „die heutige Verfassung gibt uns das Recht, für ein anderes System, für eine andere Wirtschaftsordnung, die sozialistische, für eine andere politische Ordnung, das Sowjetsystem einzutreten. (...) Wir Kommunisten fordern das Recht, für diese wirtschaftliche und politische Umgestaltung der heutigen Gesellschaft werben und kämpfen zu dürfen, auch innerhalb des Parlamentes, wie jede andere Partei es hier tut (...). Es ist direkt verfassungswidrig, daß hier das Programm der kommunistischen Partei zur Diskussion gestellt wird ... Wo würde das hinführen? Hat man denn auch untersucht, ob das Programm der katholischen Kirche, die Verfassung des Klerus, die Grundsätze der Päpste, der faschistische Ständestaat, oder die Freimaurerei oder der Rotaryclub mit der Verfassung übereinstimmen? Hat man das Programm der Schwerindustrie geprüft, als ihre Vertreter hier vereidigt wurden?“ (Chambre des Députés 1935, 125, 131). Ob dieses Bekenntnis des kommunistischen Abgeordneten zum Pluralismus ernst gemeint war oder nicht, sei dahingestellt. Womit Bernard Recht hatte, war, dass der politische Raum in der Demokratie nicht einfach an einer bestimmten, willkürlich definierten Marke geschlossen werden kann. In der Demokratie gilt, „daß dem Einzelnen oder einer Gruppe im Konflikt die Möglichkeit entzogen ist, sich den Sinn des gesellschaftlichen Ganzen zu erschleichen und zu seinen (bzw. ihren) Gunsten einzuschließen“ (Gauchet 1990a, 233). Demokratische Politik muss sich der Pluralität stellen und den Konflikt um ihre konstitutiven Ziele und Maßstäbe zulassen: „Indem der Konflikt das Ganze in Frage stellt, bringt er implizit zum Vorschein, daß die Wahrheit der gesellschaftlichen Organisation nur Debatte sein kann und von daher die Angelegenheit aller ist“ (Gauchet 1990a, 233). Mag es auch Abstufungen dessen geben, was in einer gegebenen Situation von einer großen Mehrheit jeweils noch als legitim angesehen wird (kein Gemeinwesen kann zu jeder Zeit alle Optionen gleichermaßen ernsthaft erwägen), so können diese Grenzen dem politischen Urteilen und der Mühe demokratischen Überzeugens doch nicht einfach vorgeschaltet werden.

Zweitens bekräftigte die Ablehnung des Ordnungsgesetzes die Entleerung des Ortes der Macht auch in institutioneller, struktureller Hinsicht. Der Regierungschef hatte das Referendum zugelassen, um der parlamentarischen Opposition den Wind aus den Segeln zu nehmen und seinen Kurs bestätigen zu lassen. Doch indem er das tat, offenbarte er am Ende unfreiwillig die Tatsache, dass in der Demokratie die Macht auf Meinung und Zustimmung beruht und keine Regierung sich ihrer von vornherein sicher sein kann – auch wenn sie ihr Handeln im Namen der Staatsräson als alternativlos darstellt. Der Regierungschef, der ernsthaft geglaubt hatte, dass die Zustimmung des Volkes „ne fera pas de doute“ (Chambre des Députés 1937, 1389), musste die Erfahrung machen, dass die Möglichkeit, dass Entscheidungen auch anders ausfallen können, in

der Demokratie ernst genommen werden muss. Doch nicht nur das. Anders als in der Abstimmung von 1919 über die Staatsform, deren Ergebnis, ob zu Recht oder nicht, von den Eliten als autoritätstreue Bestätigung der Regierenden hatte interpretiert werden können, wählte eine Mehrheit 1937 die angeblich umstürzlerische, staatsgefährdende Option. Die Strategie der Konservativen, alle jene als Landesverräter hinzustellen, die gegen sie waren, ging dieses Mal nicht auf. Die Linke kommentierte genüsslich: „Wir hätten da also eine Mehrheit von Landesverrätern im Land?“ (Tageblatt 1937h). Es zeigte sich, dass der symbolische Appell an die Nation auch eine Ressource der Opposition sein konnte und die Nation – als ‚leerer Signifikant‘ – letztlich niemandem gehörte. In diesem Zusammenhang scheint mir allerdings auch die Tatsache, dass die Abstimmung zeitgleich mit den Wahlen stattfand, von großer Bedeutung. Die Kampagne um das Referendum und der Wahlkampf wurden von den Parteien als Einheit betrachtet und geführt. Das erlaubte es nicht nur, die polarisierende Einzelfrage des Referendums inhaltlich und programmatisch in eine allgemeinere politische Auseinandersetzung einzubetten, z. B. in das skizzierte Sozialstaatsnarrativ der Arbeiterpartei, sondern sie implizit auch mit möglichen Veränderungen der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse zu verknüpfen. So wurden die Bühne der Macht und der Demos im gleichen Augenblick, in dem durch das Referendum die Nichtidentität zwischen ihnen offengelegt wurde, wieder politisch aufeinander bezogen. Das ermöglichte es, dass am Ausgang der heftig geführten Auseinandersetzung nicht nur ein Scherbenhaufen, sondern auch ein neuer politischer Anfang, ein Versprechen für die Zukunft stehen konnte. Darauf gehe ich im nächsten Abschnitt ein.

10.6.3 Die große Koalition und die Nation

Im Folgenden gehe ich zunächst auf die zentrale politische Folge der Wahlen von 1937, die große Koalition, ein und diskutiere ihre politische Bedeutung (a). Anschließend untersuche ich die Rolle, die das nationale Narrativ in diesem Zusammenhang spielte (b), wobei auch die Exklusion derer, die keine Staatsbürger waren, nicht verschwiegen wird (c).

a) Die Arbeiterpartei war die Gewinnerin der Teilwahlen, die 1937 zeitgleich mit der Abstimmung über das Ordnungsgesetz stattfanden. Sie gewann zwei Sitze im Zentrum und einen Sitz im Norden dazu. Die Tatsache, dass die Arbeiterpartei nach den Wahlen eine Regierungskoalition mit der Rechtspartei einging, mag uns heute nicht mehr unbedingt bemerkenswert erscheinen, da diese Konstellation seitdem zahlreiche mehr oder weniger stabile Regierungen getragen hat. Aus historischer Perspektive muss diese Einigung nach Jahren der Polarisierung und wenige Monate nach der heftig umstrittenen Auseinandersetzung um das Ordnungsgesetz aber doch als höchst bemerkenswert erscheinen. Sie markiert den Punkt, an dem keine Konfliktlinie mehr in solcher Weise zentrifugal wirkte, dass eine Seite dauerhaft von der Regierung ausgeschlossen bleibt. Das

Tageblatt sprach mit Recht von einem „historischen“ Ereignis (Tageblatt 1937h). Bemerkenswert daran ist aber nicht allein die Bereitschaft der schon seit mehreren Jahren durchaus realpolitisch agierenden Arbeiterpartei, Kompromisse einzugehen und Verantwortung für das Gemeinwesen als Ganzes zu übernehmen. Wesentlicher ist in meinen Augen die spiegelbildliche Tatsache, dass die *Rechtspartei* dem Wahlergebnis Rechnung trug und sich auf das Experiment überhaupt einließ. Nicht nur, dass auch die alte Regierung rein rechnerisch noch eine knappe Mehrheit gehabt hätte,²²⁸ dem Buchstaben der Verfassung nach wäre die Rechtspartei auch nicht dazu gezwungen gewesen, eine Koalition mit der Arbeiterpartei einzugehen, wird doch doch die Regierung bis heute nicht formal vom Parlament gewählt. Verschiedene Rechtsparteiler hatten, wie bereits gezeigt wurde, ja in der Tat wiederholt gefordert, die Unabhängigkeit der Regierung von Parteien und wechselnden Parteimehrheiten auch real wieder herzustellen.

Solchen Versuchungen erteilte die Erklärung, die der Präsident der Rechtspartei im November 1937 im Parlament abgab, eine formelle Absage. Dort hieß es: „Ein in den letzten Jahren größer gewordener Teil unseres Volkes folgt der Arbeiterpartei, sieht in ihr die von ihm gewollte politische Vertretung, stellt auf sie seine Hoffnungen. Also hatte die Arbeiterpartei das Recht und die Pflicht, ... durch ihre Mitarbeit dem Lande zu dienen. Also hatten weiter die bis dahin in der Regierung und im Parlament maßgebenden Faktoren ihrerseits das Recht und die Pflicht, eine aus 18 Abgeordneten, d.h. einem Drittel der Kammer bestehende Partei, an der Führung der Staatsgeschäfte teilnehmen zu lassen“ (Chambre des Députés 1938, 18). Die neue Koalition, die explizit mit Verweis auf die parlamentarischen Kräfteverhältnisse begründet wurde, gab damit auf die Streitfrage der Abhängigkeit der Regierung von wechselnden elektoralen Mehrheiten eine eindeutige Antwort – eine Antwort, die seitdem auch nie wieder ernsthaft angezweifelt wurde, sieht man von der lautstarken, aber letztlich einflusslosen Minderheit rund um das *Volksblatt* ab. Der Präsident der Arbeiterpartei, Nic Biever, hatte daher durchaus Recht, als er in einer Ansprache im Parlament behauptete, die Beteiligung der Arbeiterpartei an der Regierung beweise, „daß die demokratische Auffassung in Luxemburg den Sieg davon getragen hat“ (Chambre des Députés 1938, 38). Die neue Koalition stand symbolisch für das Ende der autoritären und ständestaatlichen Versuchungen in konservativen Kreisen. Darin liegt ihre historische Bedeutung.

Betrachtet man die Erklärungen, die die Sprecher der verschiedenen Parteien, die die neue Koalition bildeten, anlässlich der Eröffnung der Parlamentssession abgaben, könnte der Kontrast zu der erbitterten Auseinandersetzung der ersten Hälfte desselben Jahres in der Tat kaum größer

228 Der bisherige Koalitionspartner der Rechtspartei, die Liberalen, blieben trotz ihrer Wahlniederlage zunächst ebenfalls Teil der neuen Koalition. Sie spielten aber politisch keine große Rolle mehr. Nach dem Tod des liberalen Innenministers nur einen Monat nach dem Amtsantritt der neuen Regierung zerstritten sich die Liberalen und die Rechtspartei über Personalfragen. Der Ministersitz blieb unbesetzt bzw. die Ressorts wurden von den anderen Ministern übernommen (Thewes 2006, 104).

ausfallen. J. Origer, der Präsident der Rechtspartei und Direktor des *Luxemburger Worts*, in dessen Spalten die Sozialisten noch kurz zuvor als Helfershelfer Moskaus denunziert worden waren, lobte im Parlament die jüngste Entwicklung der luxemburgischen Sozialdemokratie und betonte, gerade was die Sozialpolitik angehe, bestünden große Übereinstimmungen (Chambre des Députés 1938, 23). Im Gegenzug versprach der Präsident der Arbeiterpartei ein „loyales Einhalten“ des gemeinsamen Regierungsprogramms. Beide, Origer und Biever, übten sich in einer neuen Rhetorik der Gemeinsamkeiten. Vom „Geist der Verständigung und Toleranz“ sprach der Erste, von der Notwendigkeit, einstweilen „das Einigende zu betonen“, der Letzte (Chambre des Députés 1938, 21, 38). Ähnlich verwandelt war der Tonfall außerhalb des Parlaments. Das *Wort* pries in bemerkenswerter Weise die Kraft des Verzeihens und Vergessens, die einen neuen Anfang möglich machen soll: Es habe „keinen Zweck, in der Politik immer wieder auf das Vergangene zurückzuschauen“, man solle den „Blick in die Zukunft“ richten und sich der „Erledigung des gemeinsam aufgestellten Programms, im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung, deren Wohl allen am Herzen liegt“, widmen (Luxemburger Wort 1937b). Am selben Tag versprach auch das *Tageblatt* in ganz ähnlichen Worten, die Arbeiterpartei werde „abseits aller fremden Ideologien“, d. h. wohl insbesondere in Abgrenzung zur kommunistischen Partei, eine „konsequente Realpolitik“ im „Interesse des Landes“ betreiben (Tageblatt 1937c).

Natürlich mussten diese Kompromisse, wie alle politischen Entscheidungen, gegen gewisse Widerstände durchgesetzt werden. Auf der Linken beklagten manche einen Verrat an den Idealen der Partei (Fayot 1979, 437), und auf Seiten der Rechten musste der bisherige Regierungschef in die zweite Reihe zurücktreten. Neuer Regierungschef wurde Pierre Dupong, der als Vertreter des christlich-sozialen Flügels auch inhaltlich eine größere Nähe zur Arbeiterpartei hatte. Diese Personalien interessieren mich an dieser Stelle allerdings weniger. Ein anderer, verallgemeinerbarer Aspekt ist in meinem Zusammenhang von größerer Bedeutung. Die damaligen Ereignisse zeigen nämlich, dass der Konflikt, wenn er politisch bearbeitet und repräsentativ ausgetragen wird, nicht zwangsläufig zur Desintegration führen muss, sondern langfristig auch zur Bildung eines gemeinsamen Bandes beitragen kann – ganz im Sinne der These, dass „in dem Maße, wie die Einzelnen sich über die Daseinsberechtigung und die Zielsetzungen ihrer Gesellschaft streiten“, sie sich indirekt „als Feinde innerhalb ein und derselben Welt“ positionieren und „als Mitglieder ein und derselben Gemeinschaft“ bestätigen (Gauchet 1990a, 233). Eine Garantie dafür, dass auf den Konflikt stets die Anerkennung folgt, gibt es zwar nicht; aber zumindest lassen sich die Ereignisse von 1937 in Luxemburg in einer solchen Weise interpretieren.²²⁹ Beide Seiten hatten in den vorangegangenen Auseinandersetzungen jeweils eigene nationale Narrative in Stellung gebracht.

229 So auch Scuto: „Alors qu’en France les conflits politiques nés de la crise économique et sociale remettent en cause la cohésion nationale, au Luxembourg la crise soude la cohésion nationale“ (Scuto 2012, 191).

Als konkurrierende Deutungen, die sich auf dasselbe Gemeinwesen bezogen und in derselben Öffentlichkeit beurteilt wurden, waren sie aber zugleich in eigentümlicher Weise aufeinander bezogen, so dass es am Ende möglich war, ein kleines Stück gemeinsames Terrain zu finden, auf dem man sich wechselseitig das Versprechen einer gemeinsamen Zukunft geben konnte.

b) Ein solches gemeinsames Terrain bot unter anderem die symbolische Deutung der Nation als Kooperations- und Solidaritätsgemeinschaft, die bereits 1936 dem Bündnis der katholischen und der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung zugrunde gelegen hatte. Der Abgeordnete Jacoby, ein Vertreter des christlich-sozialen Flügels der Rechtspartei, sah 1937 in der neuen Regierungskonstellation denn auch den Anfang eines neuen sozialen Zeitalters – „endlich hat der christlich-soziale Geist sich in weiten Kreisen durchgesetzt. Wir gehen einer Erneuerung der Zeit, einer Wiedergeburt im sozialem [sic] Sinne entgegen. Neue Zeiten haben neue Probleme und diese verlangen neue Lösungen, neue Lebensformen“ (Chambre des Députés 1938, 43). Wie bereits in Kapitel 9.6.2 am Beispiel einer Rede des unter der neuen Koalition ins Amt gekommenen Ministers Krier gezeigt wurde, war es diese Erzählung vom schlussendlichen Ankommen und Anerkannt-Werden der Arbeiter im Gemeinwesen, die Ende der 30er Jahre die Vorstellungen der Nation maßgeblich prägte, vor allem auf Seiten der Arbeiterbewegung. Exemplarisch wurde sie im April 1939 anlässlich der Feiern zum hundertsten Jahrestag der ‚Unabhängigkeit‘ des Landes unter der Überschrift „Unseres Zentenariums Sinn und Bedeutung“ vom *Tageblatt* artikuliert.

Dort wurde zunächst die enge Verbindung von Nation und Demokratie betont: „Unabhängigkeit heißt Freiheit von jedem Zwang seitens des Auslandes. Damit diese Unabhängigkeit als ein außerhalb aller Diskussionen stehendes Gut geschätzt werde, ist aber auch Freiheit im Innern unerlässlich, jene geordnete Freiheit, die ... dem Volk selbst die Gestaltung des Staates und damit seines täglichen Daseins in die Hand gibt (...). Der Staat, das sind Wir; er ist nichts als ein Begriff für die Lebensformen, die wir uns selbst schaffen, und von einer staatlichen Selbstbehauptung kann keine Rede gehen, wenn das Volk zu seinen Einrichtungen nicht freudig Ja sagen kann“ (Tageblatt 1939c). Nation wurde hier nicht nur im Sinne äußerer Unabhängigkeit gedacht, sondern vor allem als gemeinsamer Besitz der Institutionen durch alle Gruppen und Klassen des Volkes. In einem zweiten Schritt hob das *Tageblatt* in seinem Versuch, den Unabhängigkeitsfeiern „Sinn und Bedeutung“ zu geben, speziell auf das Entstehen sozialer Solidarität und die historische Inklusion der Arbeiter in das Gemeinwesen ab. Die Feier sei auch eine Bekräftigung der „Prinzipien sozialer Solidarität“, deren Verwirklichung „allein im Stande ist, eine wirkliche, nationale Solidarität von Wert und Dauer zu begründen. Eine glückliche Entwicklung hat es der Arbeiterschaft erlaubt, sich dem Staat einzugliedern, zu dem sie früher in Opposition stand. So, können wir dieses Zentenarium tatsächlich in nationaler Einigkeit begehen“ (Tageblatt 1939c).

Auch die Feier zum ersten Mai (oder vielmehr ihre Deutung) schrieb sich 1939 in diese Erzählung ein. Das *Tageblatt* betonte, dass der Feiertag der Arbeiterbewegung keineswegs mit der Feier der Nation in Widerspruch stünde. Denn die Arbeiter demonstrierten „nicht nur als Arbeiter, sondern auch als Bürger eines freien Landes“; der Arbeiter habe „das Recht zu demonstrieren für die Wertschätzung der Arbeit, der Bürger ... das Recht und die Pflicht, seine positive Einstellung zu bekunden für Volk und Land“ (Tageblatt 1939a). Die Arbeiterkundgebung am ersten Mai sei nicht Ausdruck eines „negativen Wollens“ gewesen, sondern ihr Sinn liege „in dem aktiven Bekenntnis zur Solidarität der Klassen, in der freudigen Bejahung unseres freiheitlichen Staates“, kurz: im „Bekenntnis zum Nationalen“ (Tageblatt 1939a). Die Arbeiterschaft sei längst „zu einem der stärksten staaterhaltenden Faktoren geworden“ und diejenigen, die weiterhin versuchten, sie auszuschließen, „versündigten sich am Lande“ (Tageblatt 1939a).

Das war ein spezifisch linkes, sozialdemokratisches Narrativ der Nation, aber keines, das nur auf der Abgrenzung gegen einen Feind beruhte. Die nationale Gemeinschaft wurde als historisches Ergebnis einer politisch errungenen und institutionalisierten Inklusion und Solidarität vorgestellt. Es fanden sich in den Spalten des *Tageblatts* zwar durchaus auch Topoi, die bis dahin eher zum Diskursarsenal einer rein konservativen Nationalerzählung gehört hatten, etwa der positive Bezug auf die Krone als Symbol der nationalen Unabhängigkeit (Tageblatt 1939d) oder die narrative Rückverlegung der nationalen Ursprünge ins Mittelalter durch die Behauptung, Luxemburg sei nicht etwa hundert, sondern tausend Jahre alt, auch wenn es Zeiten gegeben habe, „wo Fremde uns regierten und wo vielleicht auch Luxemburger den Sinn verloren hatten für das Luxemburgertum“ (Tageblatt 1939b). Aber solche Rückgriff auf eher folkloristische Elemente eines nationalen Mythos, die es der Linken und der Rechten ermöglichte, sich unter gemeinsamen Symbolen zu begegnen und zu versammeln, geschahen vor dem Hintergrund der Erzählung von der endlich gelungenen Integration aller Klassen des Landes. Das in der Literatur vielfach konstatierte klassen- und lagerübergreifende nationale Pathos der Unabhängigkeitsfeier²³⁰ von 1939 ist aus dieser Perspektive nicht nur vor dem Hintergrund der zunehmend bedrohlicheren internationalen Lage zu verstehen, sondern zu gleichen Teilen auch als Ausdruck und Produkt der letztlich erfolgreich bewältigten politischen Krise der repräsentativen Demokratie im Land selbst. Ob das in dieser Form gelungen wäre, wenn es am 6. Juni 1937 nur das Referendum gegeben hätte und nicht auch Wahlen stattgefunden hätten, die Konflikte also keine Auswirkungen auf die Kräfteverhältnisse auf der parlamentarischen Bühne gehabt hätten, ist zumindest fraglich.

c) Die in den vorangegangenen Abschnitten dargestellten Entwicklungen hatten eine Schattenseite, zumindest vom Standpunkt der Demokratie und des Gleichheitsprinzips her betrachtet: die zunehmende Ausgrenzung und Exklusion all derer, die keine luxemburgischen Staatsbürger

230 Zu diesen Feiern siehe etwa Kmec (2008, 149).

waren. Auch durch das linke oder christlich-soziale Narrativ der Solidaritäts- und Kooperationsgemeinschaft wurden nur die Luxemburger Arbeiter angesprochen. Das war nicht nur auf der diskursiven, symbolischen Ebene überdeutlich, wie die Feierlichkeiten von 1939 – etwa die in Kapitel 9.6.2 zitierte Rede des Ministers Kriers anlässlich der *exposition sociale du centenaire* – zeigten, in denen mit keinem Wort von den zahlreichen ausländischen Arbeitern die Rede war. Es schlug sich auch in ganz konkreten Maßnahmen nieder. Eines der großen Gesetzesprojekte, das die neue große Koalition vor dem Krieg noch erfolgreich realisierte, war die im Januar 1940 vom Parlament beschlossene Reform des Staatsbürgerschaftsrechts, die faktisch das alleinige *jus sanguinis* einführte (Scuto 2012, 212). Zwar gab es auch in den Reihen der Koalition diesbezüglich unterschiedliche Meinungen und konkurrierende Fraktionen, u. a. im Hinblick auf die Rechte von mit Ausländern verheirateten Frauen (siehe z. B. Scuto 2012, 204f.). Doch auch die Arbeiterpartei trug am Ende die Reform in Gänze mit. Ihr inoffizielles Organ, das *Tageblatt*, erklärte, dass sich über „die Notwendigkeit und die Grundprinzipien des Gesetzes ... alle Instanzen einig“ gewesen seien, und vermerkte in sichtlich zustimmender Weise: „In Zukunft wird niemand mehr ohne weiteres Luxemburger werden können, der es nicht schon ist von Geburt“ (Tageblatt 1940). Endlich angekommen im Staat waren, anders gesagt, nur diejenigen Arbeiter, die die richtige Abstammung besaßen, nicht die zahlreichen Einwanderer, ohne die die wirtschaftliche Erfolgsgeschichte des Landes kaum möglich gewesen wäre.

10.7 Zusammenfassung und Diskussion

Die Jahre nach dem Ersten Weltkrieg waren einerseits, wie in Kapitel 9 dargestellt, die Zeit, in der die Parteiendemokratie institutionalisiert wurde und sich eine Form der politischen Repräsentation durchsetzte, deren Gravitationszentrum Parteien und kollektive Konfliktlinien bildeten. Doch diese Entwicklung verlief alles andere als gradlinig und unangefochten. Die Zwischenkriegszeit war in Luxemburg auch eine Zeit der Krise, des Zweifels und der diffusen Sehnsucht nach radikal neuen Verhältnissen. Diese Gleichzeitigkeit war nicht zufällig. Sie war einerseits im historischen Kontext begründet. Der Krieg und die auf ihn folgenden revolutionären Ereignisse hatten in ganz Europa die alten Verhältnisse revolutioniert und neue Forderungen nach Teilhabe laut werden lassen. Hoffnungen wurden geweckt, die die repräsentativen Institutionen, selbst durch die vorangegangene Ausrichtung der Staaten auf den Krieg beschädigt, nur enttäuschen konnten. Parlamentarische Repräsentation konnte sich nicht messen mit jenen Energien, die der moderne Staatsapparat im Zeichen des Weltkrieges freisetzte. Die Gegenüberstellung von Wort und Tat, der Ruf nach Rationalisierung, die Sehnsucht nach Institutionen und Männern, die das ewige Streiten und Debattieren überflüssig machen würden, all das muss vor diesem realen Hintergrund verstanden werden. Zugleich hatte diese Krise aber Gründe, die in der Struktur der mo-

dernen Demokratie selbst angelegt waren. Die Entleerung des Ortes der Macht erzeugte die ideologische Fantasie seiner Wiederbesetzung. Die prekäre Zwischenstellung der politischen Repräsentation zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft provozierte die Versuchung, die Ordnung des Gemeinwesens von der einen oder der anderen Seite, von der organisierten Gesellschaft oder dem autoritären Staat her, festzuschreiben. Die Mühe des politischen Urteilens, das sich zwischen Einzelem, Partei und Gemeinwesen bewegt und dabei Fakten, subjektive Erfahrungen und gemeinsame Vorstellungen vermittelt, verlieh jenen, die ein privilegiertes Wissen über die Gesellschaft oder den Lauf der Geschichte beanspruchten, die Aura der Überlegenheit.

In alldem unterschied Luxemburg sich kaum von seinen großen Nachbarn. Allenfalls setzten die Krisendiskurse etwas später als anderswo ein. Ihrem Inhalt und ihrer Konstellation nach fügten sie sich in die europäische Entwicklung ein. In diesem Kapitel wurden mit Blick auf Luxemburg im Wesentlichen vier verschiedene Kritiken der Repräsentation und entsprechende Gegenentwürfe unterschieden. Das waren erstens die sozialistische und zweitens die katholisch-berufsständische Utopie einer organisierten Gesellschaft (10.2 und 10.3). Beide waren fraglos von ganz unterschiedlichen politischen Idealen und Affinitäten geleitet. Doch sie trafen sich darin, politische Repräsentation durch Parlamente und Parteien im Grunde für historisch überkommen zu halten, bestenfalls auf einen Rumpfbereich reduzieren zu wollen, und stattdessen die funktionale Repräsentation der sozialen Gruppen und der Wirtschaftszweige unmittelbar zum Rückgrat der Ordnung des Gemeinwesens machen zu wollen. Den Sozialisten, die diese Auffassung nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit vertraten, schwebte eine auf Räte gegründete Wirtschaftsdemokratie vor. Die Vertreter der katholischen Variante, die erst in den 1930er Jahren, speziell nach Erscheinen der Enzyklika *Quadragesimo anno*, an Einfluss gewannt, sympathisierten dagegen zeitweise mehr oder weniger offen mit einem autoritären, ‚ständestaatlichen‘ Ideal, wie es der Austrofaschismus in Österreich zu seinem Programm erhoben hatte.

Neben diesen spezifischen Entwürfen gab es drittens eine diffusere Unzufriedenheit mit dem Parlamentarismus und dem Parteiensystem, die die gesamte Zwischenkriegszeit hindurch immer wieder aktualisiert wurde. Sie war nicht an eine politische Richtung gebunden. Ich habe in Abschnitt 10.4 zwei große Topoi identifiziert, die in ihrem Zentrum standen: Die These eines Autoritätsverlusts und die Diagnose eines Rationalisierungsbedarfs. Die politische Repräsentation wurde dabei häufig anhand von letztlich unpolitischen Maßstäben beurteilt, indem sie auf eine ‚Gesetzgebungsmaschine‘ reduziert wurde, die möglichst reibungslos und rentabel zu laufen habe. Diesem Ideal wurden, als vermeintliche Krisensymptome, die verzögernde, sich nicht in unmittelbarem Output niederschlagende parlamentarische Rede und die Opposition um der Opposition willen entgegengesetzt. Dass zur Demokratie nicht nur die problemlösende Entschei-

dung, sondern die öffentliche Darstellung und Verhandlung konkurrierender Entscheidungsalternativen gehört, wurde ausgeblendet. Anlässlich der Debatte um die Reform der parlamentarischen Geschäftsordnung fand dieser Diskurs auch im Parlament selbst Widerhall. Zuletzt wurde, viertens, in Abschnitt 10.5 die explizit nationalistische Variante der Repräsentations- und Parteienkritik untersucht. In einem Milieu unzufriedener Katholiken angesiedelt, die die Auslegung päpstlicher Enzykliken bereitwillig durch den Appell ans Vaterland ersetzen, pflegte man hier einen aggressiven Populismus. Den das Volk entzweierenden Parteien und dem sich in rhetorischen Schaukämpfen verlierenden Parlament wurde in diesen Kreisen die imaginäre Einheit der luxemburgischen Nation entgegengehalten, die es zu retten bzw. durch die Einheitsverkörperung des Ganzen durch einen über den Parteien stehende Führer wieder herzustellen gelte. Der relative Erfolg dieser Bewegung, die mit dem *Volksblatt* ein größeres Publikum erreichte und bei Parlamentswahlen Achtungserfolge feierte, belegt die zeitgenössische Attraktivität dieser Ideologie.

Nicht die wie auch immer zu messende Annäherung an ein Idealbild der demokratischen Repräsentation, sondern die praktische Erfahrung und Bewältigung ihrer inneren Unsicherheiten stellte vor diesem Hintergrund die zentrale Herausforderung dieser Phase der Demokratisierung. Es ging darum, die Zumutung zu ertragen, dass „der Sinn der Tatsache der gesellschaftlichen Spaltung durch das Spiel der gesellschaftlichen Teilung dazu bestimmt ist, zwischen den Menschen aufgestellt zu bleiben und nicht zum Eigentum eines Einzelnen oder eines Teils von ihnen zu werden“ (Gauchet 1990a, 233), der Pluralität und Widersprüchlichkeit des Politischen im Modus des politischen Urteilens und Handelns zu begegnen, statt sie ideologisch aufheben zu wollen. Ich habe mich in Abschnitt 10.6 darauf konzentriert, den Beitrag der Arbeiterpartei zu dieser Erneuerung der repräsentativen Demokratie herauszuarbeiten. Die Sozialisten, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit selbst einem Modell funktionaler Repräsentation das Wort geredet hatten, wurden in den 1930er Jahren in Luxemburg zu den wichtigsten Verteidigern des Parlamentarismus und der pluralistischen Parteiendemokratie. Das zeigte sich u. a. in ihrer Kritik der im Namen der Rationalisierung begründeten Reform der parlamentarischen Geschäftsordnung oder ihrem Widerstand gegen das Ordnungsgesetz. Dabei bezogen sie sich auch auf ein spezifisches Narrativ der Nation, das die Anerkennung und die Teilhaberechte der Arbeiter betonte.

Von den in Kapitel 5.12 diskutierten vier ‚Schwellen‘ der Demokratisierung ist in diesem Zusammenhang vor allem die letzte Schwelle von Bedeutung. Sie besteht in jener doppelten Bewegung, die an die Stelle des alten, äußerlichen Nebeneinander der ‚Gewalten‘ zunächst die dauerhafte innere Spaltung der Macht in Mehrheit und Minderheit setzt und diese Spaltung, vermittelt durch Parteien und Wahlen, wiederum an den gesellschaftlichen Konflikt koppelt. In Kapitel 8 war ich darauf unter dem Gesichtspunkt der Parlamentarisierung der Regierung, die gegen die al-

ten Prärogativen des Monarchen durchgesetzt wurde, eingegangen. In den ideologisierten Debatten der 1930er Jahre, die in diesem Kapitel untersucht wurden, wurde die Schwelle erneut in Frage gestellt. An ihr kristallisierten sich die Selbstzweifel der real existierenden Demokratie. Stimmen wurden laut, die die Bindung der Regierung an das Parlament und die Parteienmehrheiten wieder in Zweifel zogen, diesmal nicht im Namen alter monarchischer Prärogativen, sondern aufgrund eines angeblichen neuen Autoritäts- und Führungsbedürfnis.

Zugleich war diese Schwelle auch ein Prüfstein für unterschiedliche Konzeptionen der Repräsentation gesellschaftlicher Interessendiversität. Denn nur, wenn letztere fortlaufend an die Konkurrenz um die politische Macht gekoppelt bleibt und nicht, wie es den Anhängern starker korporatistischer Ordnungsmodelle vorschwebte, in vorpolitischer Weise fixiert oder rationalisiert wird, ist sie demokratisch. Der Wechsel der Regierungskoalition nach den Wahlen von 1937 ist in diesem Zusammenhang in seiner Bedeutung kaum zu überschätzen – einerseits natürlich, weil die ehemals mit revolutionärer Rhetorik angetretene Arbeiterpartei hier erstmals dauerhaft Regierungsverantwortung übernahm, vor allem aber, weil die Rechtspartei damit den durch die Wahlen von 1937 geschaffenen parlamentarischen Verhältnissen Rechnung trug. Das war in den 1930er Jahren in Europa alles andere als selbstverständlich. Auch in Luxemburg hatten gewisse Kreise zuvor bewundernd auf Spanien oder Österreich geschaut, wo dem sozialistischen Spuk gewaltsam ein Ende bereitet worden war. Dass eine Mehrheit der Repräsentanten auf der Rechten der ideologischen Versuchung schließlich widerstanden, war daher nicht nur ein wichtiger Schritt in der Entwicklung des politischen Katholizismus in Luxemburg, sondern auch entscheidend für den Fortbestand der parlamentarischen Demokratie selbst.

Meine Untersuchung der Nationsbildung betrachtet damit nicht die ‚nationale Selbstbehauptung‘, von der mit Blick auf die Kriegszeiten in der Geschichtsschreibung so gerne die Rede ist, sondern die Selbstbehauptung der demokratischen Repräsentation als die eigentliche Herausforderung des frühen 20. Jahrhunderts. Die Ereignisse der 1930er Jahre – insbesondere die Auseinandersetzung um das Ordnungsgesetz und die sich anschließende neue Regierungskoalition – offenbarten, dass die Nation Ressource der Opposition wie der Regierung sein konnte, dass weder die Linke noch die Rechte das Monopol auf das nationale Narrativ besaßen. Die Nation gehörte niemandem und gerade deswegen konnte sie integrieren. Das ist nicht so zu verstehen, dass die Gegensätze am Ende einfach hinter substanziellen nationalen Gemeinsamkeiten zurückgestanden hätten. Sondern die Vorstellung übergreifender nationaler Gemeinsamkeiten, einer gemeinsamen Vergangenheit und Zukunft, wurde durch die erfolgreiche politische Integration durch Repräsentation in bestimmter Weise erst ermöglicht und stimuliert. Die Schattenseite dieses Prozesses war die endgültige Exklusion all derer, die keine Staatsbürger waren.

11. Schluss

In diesem Schlusskapitel werden zunächst die Forschungsperspektive und die großen Linien der Argumentation der Arbeit noch einmal zusammengefasst und die in der Einleitung formulierte Fragestellung explizit beantwortet (11.1). Die beiden letzten Abschnitte wagen dann einen Ausblick auf Gegenwart und Zukunft. Zuerst wird diskutiert, welche Erkenntnisse sich aus der Beschäftigung mit der Geschichte der politischen Repräsentation für aktuelle Debatten zum Thema gewinnen lassen (11.2). Zuletzt wird in gänzlich unhistorischer Absicht gefragt, was von der in den vorangegangenen Kapiteln erzählten Geschichte über Repräsentation und Nation in Luxemburg im Lichte der Gegenwart noch übrig bleibt (11.3).

11.1 Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellung

Im Folgenden werden die Besonderheiten einer ‚Geschichtsschreibung des Politischen‘ (a) und anschließend der Gang der Arbeit und die zentralen Argumente kursorisch zusammengefasst (b). Dann wird eine pointierte Antwort auf die Fragestellungen der Arbeit gegeben (c).

a) Die Forschungsperspektive und -methode dieser Arbeit wurde in Anschluss an Pierre Rosanvallon als ‚Geschichtsschreibung des Politischen‘ charakterisiert. Eine solche Geschichtsschreibung zeichnet sich zunächst dadurch aus, dass sie eine Zwischenstellung zwischen Ideengeschichte, Verfassungsgeschichte und Sozialgeschichte einzunehmen versucht. Sie betrachtet die politischen Ideen einerseits als Artikulationen konkreter historischer Erfahrungen, Verhältnisse und Auseinandersetzungen. Anders als Marx und Engels sieht sie in den politischen Institutionen und Diskursen der Menschen aber nicht nur „notwendige Sublimate ihres materiellen ... Lebensprozesses“ (Marx und Engels 1969, 26), sondern eine besondere Dimension des Zusammenlebens und der Auseinandersetzung über dessen Formen und Bedingungen, die sich historisch zu relativ autonomen Konstellationen verdichten. Die Geschichtsschreibung des Politischen, wie ich sie verstehe, geht dabei weder von einzelnen politischen Akteuren und ihren je individuellen Interessen aus, um von ihnen her vermeintlich den Lauf der Dinge zu erklären, noch rückt sie den Staat und seine Funktionsimperative in den Mittelpunkt. Stattdessen nimmt sie das in den Blick, was sich dazwischen befindet: die spezifischen Formen der Rationalität, die dem politischen Handeln jeweils zugrunde liegen, die verschiedenen Quellen politischer Macht und Vorstellungen von Legitimität, die symbolischen Formen, in denen der Streit um Hegemonie ausgetragen wird, sowie die Wechselwirkung zwischen der Institutionalisierung von Einheit und Konflikt. Kurz: Sie richtet den Blick auf die Modalitäten des Zusammenhandelns und auf das Spannungsfeld, in dem die Formen desselben umkämpft werden, auf das also, das im Unterschied zur Politik als beruflicher Tätigkeit einer Funktionselite ‚das Politische‘ genannt wurde. Im histori-

schen Teil dieser Arbeit wurden in diesem Sinne die Bedeutung der Öffentlichkeit, die Logik des Zensuswahlrechts und ihre allmähliche Verdrängung durch das Gleichheitsprinzip, der Wandel von der Honoratiorenrepräsentation zur konfliktbasierten Parteiendemokratie, die symbolische Transformation der Monarchie und die Legitimitätskrise des Parlamentarismus in der Zwischenkriegszeit in den Blick genommen und auf ihren Zusammenhang mit spezifischen Vorstellungen politischer Gemeinschaft hin befragt. Eine solche Perspektive rückt unweigerlich manche Dinge in den Vordergrund und vernachlässigt andere. Sie untersucht Konstellationen und ihre Verschiebungen, die zwar immer nur an Fakten, an Handlungen und Aussagen von Personen sichtbar werden, will aber nicht diese Personen und Geschehnisse als solche in den Mittelpunkt stellen. Sie interessiert sich für Akteure, insofern diese Teil eines politischen Handlungszusammenhanges sind, aber nicht für ihre Biographie und Persönlichkeit. Persönliche Motive und individuelle Kabalen bleiben außen vor. Ebenso interessiert die Geschichtsschreibung des Politischen sich für den Staat, insofern im Staat eine bestimmte Ordnungs- oder Legitimitätsvorstellung institutionalisiert ist, aber nicht in erster Linie für den Staatsapparat, die Verwaltung oder die Diplomatie.

b) Im ersten Teil der Arbeit wurden zentrale Begriffe und Perspektiven erarbeitet, die der historischen Untersuchung im zweiten Teil zugrunde gelegt wurden. Kapitel 2 hat in der Auseinandersetzung mit den gängigen Theorien der Nation die Notwendigkeit herausgearbeitet, die Nation vom Politischen her zu begreifen, und erste Elemente eines eigenen Begriffs der Nation zusammengetragen. Dabei wurde betont, dass Nation weder als ethnische Einheit noch als politische Willenseinheit angemessen verstanden werden kann. Es ist nicht so, dass die Mitglieder der Nation als solche sich in der einen oder anderen Hinsicht besonders ähnlich wären, sondern zu Mitgliedern der Nation werden sie durch den gemeinsamen Besitz von etwas, das zwischen ihnen liegt. Aus dieser Sicht steht die Einheitsvorstellung der Nation keineswegs in einem starren Gegensatz zum Konflikt. Nicht nur, dass sie überhaupt erst in dem Moment wichtig wird, in dem Einheit nicht mehr als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann; sie wird auch nach wie vor sehr unterschiedlich gedeutet und von Konfliktparteien als Ressource verwendet. Das Kapitel mündete in die Vermutung, dass die Darstellung und Verhandlung politischer Konflikte auf einer gemeinsamen und für alle sichtbaren Bühne auf Dauer sogar die Vorstellung eines gemeinsamen Schicksals erzeugen und verstärken kann.

Diese Vermutung wurde in Kapitel 3 aus demokratie- und repräsentationstheoretischer Sicht näher diskutiert. Ich habe dafür plädiert, die repräsentative Demokratie als eine politische Form *sui generis* zu begreifen und von der besonderen Art und Weise, wie in ihr politische Macht institutionalisiert wird, auszugehen. Dabei diente mir Claude Leforts Begriff des *leeren Ortes der Macht* als Ausgangs- und Bezugspunkt. Der Demos ist kein einheitliches Subjekt, das einfach an

die Stelle des alten Souveräns tritt. Zum einen verunmöglicht die Tatsache, dass Demokratie durch multiple Zeitpfeile konstituiert ist, jede Reduktion auf einen ursprünglichen Moment der Präsenz. Zum anderen ist der Demos selbst von Konflikten und Gegensätzen durchzogen. Doch die Institutionalisierung der Repräsentation auf einer aus der Gesellschaft herausgehobenen Bühne der Macht eröffnet einen gemeinsamen politischen und narrativen Raum. Indem gesellschaftliche Konflikte symbolisch dargestellt und austragen werden, verlagert Repräsentation den Konflikt in ein politisches Kontinuum, auf das alle Bürger in gleicher Weise bezogen sind. Die Bürger erfahren – und unterstellen – sich als Teilnehmer an demselben Gemeinwesen, auch wenn sie über politische Streitfragen unterschiedlicher Meinung sind. Doch was dieses Gemeinwesen genau ausmacht und wer dazugehört, bleibt Gegenstand unterschiedlicher Narrative und symbolischer Deutungen. Dieser Zwischenstellung entspricht das politische *Urteilen*. Es verknüpft Tatsachen, Meinungen und Erzählungen sowie Bürger, Partei und Gesetz. Der Begriff der *Hegemonie* holt die Maßstäbe des Urteilens in die Gesellschaft und den politischen Konflikt hinein. Repräsentation ist immer auch der Ort eines Kampfes um Hegemonie, d. h. sie ist eine politische Praxis, die nicht nur durch das Urteilen hindurch funktioniert, sondern in der selbst wiederum der das Urteilen anleitende Gemeinschaftssinn auf dem Spiel steht. Im Streit um Hegemonie werden konkurrierende Vorstellungen und Erzählungen des Nationalen hervorgebracht. Wo gar nicht mehr geurteilt werden muss oder kann, schlägt Hegemonie jedoch in Ideologie um. Stellt man sich auf den Standpunkt der Demokratie, ist daher zentral, dass es sich einerseits um konkurrierende Deutungen des *Gemeinsamen* handelt, aber eben auch um *konkurrierende Deutungen*.

Kapitel 4 untersuchte das Verhältnis von Repräsentation und Nation auf der Ebene der historischen Reflexionstheorien des Politischen. Es diente einerseits der Selbstvergewisserung der vorangegangenen Überlegungen; zugleich stellte es einen Zwischenschritt dar, der die theoretische Argumentation mit Blick auf die historische Fallstudie feinjustierte und plausibilisierte. Die Ideengeschichte der Repräsentation wurde als kritische Problemgeschichte der modernen Demokratie entfaltet, als Genealogie der verschiedenen historischen Versuche, den Demos zu identifizieren, zu vergegenwärtigen und als politisches Subjekt zu konstituieren. Der Spur dieser Versuche wurde entlang der doppelten Bewegung der Entleerung des Ortes der Macht nachgeforscht. Die erste Bewegung, die von Hobbes zu Sieyès führte, beschrieb das Entstehen einer gegenüber der Welt der Arbeit, der Bedürfnisse und Interessen verselbstständigten, einheitlichen Bühne der Macht, zuerst durch monarchische Einheitsrepräsentation und dann durch die parlamentarische Nationalrepräsentation. Sie mündete in einem politischen Diskurs über die zwei Körper des Volkes und die Möglichkeiten ihrer Vermittlung zur Einheit. Die zweite Bewegung stellte sich auf den Standpunkt des Gesellschaftlichen und warf die Frage der Vermittlung von hier aus neu auf.

Sie führte von Hegel über Marx zur Arbeiterbewegung. Die Macht wurde vom Staat gelöst und auf die empirischen Interessen und Gruppen in der bürgerlichen Gesellschaft zurückverwiesen, ohne mit diesen zusammen zu fallen. Maßgeblich dafür waren historisch die politischen Parteien, die den Abstand zwischen der Bühne der Macht und dem gesellschaftlichen Konflikt in ein und derselben Geste ausloten, bekräftigen und überbrücken. Die Vorstellung dessen, was Nation sei, transformierte sich dabei. Neben die abstrakte Rechtsfiktion trat die Solidargemeinschaft, die sozialen Gruppen einen Bezugspunkt bot, um gleichberechtigte Repräsentation einzufordern und den sozialen Konflikt zu verhandeln. Die Entleerung des Ortes der Macht hatte aber nicht den Status eines transparenten Wissensobjekts. Vor allem in der Zwischenkriegszeit gab es die Versuchung, die leere Stelle der Macht durch funktionale Repräsentation zu neutralisieren oder durch ein nationalistisches Imaginäres wieder zu besetzen.

Kapitel 5 und 6 dienten der Überleitung. In Kapitel 5 wurde die zuvor entwickelte Argumentation thesenhaft zusammengefasst und pointiert. Mit Blick auf die historische Studie wurde dabei unter anderem die Unterscheidung von vier Schwellen der Demokratisierung präzisiert. Kapitel 6 gab einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der Geschichte Luxemburg, den politischen und soziologischen Kontext und die vorliegende Forschungsliteratur.

Die Kapitel 7 bis 10 bildeten den Kern der historischen Studie. Ihre Gliederung orientierte sich an den aus der Theorie abgeleiteten Entwicklungslinien und Schwellen der Demokratisierung und nicht vorrangig an einer chronologischen Ordnung.

Kapitel 7 untersuchte die Genese der Nationalrepräsentation. Nach einem ersten Blick auf die Institutionen der Repräsentation in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als weder von Demokratie noch von Nation die Rede sein konnte, wurde das Entstehen einer landesweiten politischen Öffentlichkeit und die Entwicklung des Wahlrechts herausgearbeitet. Dabei wurde versucht, zu zeigen, wie sich nicht nur der Grad politischer Inklusion veränderte, sondern auch das inhaltliche Verständnis von Repräsentation selbst. Die Revolution von 1848 und die Schwelle der *Öffentlichkeit* stellte einen ersten Bruch dar. Die Protest- und Petitionsbewegung war Ausdruck einer fundamentalen Politisierung und das Parlament wurde zur politischen Bühne, auf der vor aller Augen öffentliche Angelegenheiten diskutiert wurden. Die fortbestehende Ungleichheit des Wahlrechts zeugte jedoch davon, dass es sich mehr um eine liberale als um eine demokratische Umwälzung handelte. In der zensitären Logik war das Wahlrecht nach wie vor ein funktional begründetes Privileg. Wahlen galten als legitim, insofern sie die Qualität der Elitenrekrutierung verbesserten. Die Entwicklung hin zum allgemeinen Wahlrecht in den Jahren vor und nach der Jahrhundertwende stellte daher nicht nur einen quantitativen Inklusionsprozess, sondern einen qualitativen Wandel des Politischen dar. Das Wahlrecht nahm den Charakter eines individuellen

Rechts an, das jedem Staatsbürger als solchem zustand. Das war die zweite Schwelle der Demokratisierung: Die politischen Institutionen galten nunmehr als gemeinsamer Besitz der Staatsbürger und als Erscheinungsraum ihrer Meinungen und Willen. Die einzig legitime Grenze des neuen Raums der Gleichheit wurde durch die Nation gestiftet, zunächst eher in einem staatsbürgerlichen Sinne verstanden, dann auch im Sinne einer historischen Schicksalsgemeinschaft.

Die formale Frage der Ausdehnung der Wählerschaft verwandelte sich damit auch mehr und mehr zu einer Frage, die in der Begrifflichkeit der *Volkssouveränität* verhandelt wurde. Die vorgestellte Gemeinschaft der Staatsbürger verselbstständigte sich gegenüber dem Fürsten und trat zuletzt als neuer Souverän an dessen Stelle. Dieser Wandel wurde in Kapitel 8 untersucht. Nach einem Blick auf die Verfassungskontroversen des 19. Jahrhunderts, die offenbarten, dass die Fiktion einer über der Gesellschaft stehenden monarchischen Souveränität auch nach 1848 noch durch die politischen Diskurse und Reflexionstheorien spukte, während viele Parlamentarier die Souveränitätssemantik lange scheuten, wurde die Nationalisierung der monarchischen Einheitsrepräsentation Anfang des 20. Jahrhunderts fokussiert. Maßgeblich für diese Entwicklung war die Legitimationskrise der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg. Diese Krise sollte nicht (nur) als Ergebnis einer ‚Entfremdung‘ zwischen Volk und Fürstin gesehen werden, sondern als Auseinandersetzung über die Grundprinzipien des politischen Gemeinwesens. Beriefen sich die Verteidiger der Krone anfangs noch (eher erfolglos) auf eine angebliche Unverfügbarkeit der durch den Wiener Kongress errichteten monarchischen Souveränität, verlegten auch sie sich seit dem Herbst 1918 auf eine nationale und demokratische Rhetorik. Statt als über der Gesellschaft und den Bürgern thronende Hüterin der staatlichen Einheit wurde die Monarchie im Namen des Volkswillens verteidigt. Beide, die monarchistische wie die republikanische Seite, bezogen sich auf die ‚souveräne Nation‘ als Maßstab. Wie wir heute wissen, waren die Verteidiger der Monarchie erfolgreich. Aber die Monarchie war nach 1919 nicht mehr dieselbe: Sie wurde zu einem symbolischen Anhängsel der Nation. Letztlich war es der öffentlich ausgetragene politische Konflikt um die Repräsentation der politischen Einheit als solcher, unabhängig von seinem konkreten Ausgang, der die vorgestellte Gemeinschaft der Nation als entscheidenden Maßstab etablierte.

Die im 19. Jahrhundert wirksame, fingierte Identität von Eigentum, Repräsentation und Rationalität hatte sich damit ebenso aufgelöst wie der Anspruch auf Einheitsrepräsentation kraft monarchischer Legitimität. Doch im selben Augenblick, in dem das Volk als Gemeinschaft der Gleichen zum neuen Souverän erklärt wurde, erwies sich dieses Volk als gespalten. Das war das Thema von Kapitel 9, das den Einzug der Konfliktdimension in die Repräsentation untersuchte – die dritte Schwelle der Demokratisierung. Im 19. Jahrhundert war Repräsentation auf die Persönlichkeit des Kandidaten zentriert. Abgeordnete beanspruchten, vertrauenswürdige und unabhän-

gige Einzelpersonen zu sein, die im Dienste des Ganzen arbeiten, nicht Anwälte bestimmter kollektiver Programme und Interessen. Diese Konstellation brach um die Wende zum 20. Jahrhundert zusammen. Nach und nach wurden gesellschaftliche Konfliktlinien auf der repräsentativen Bühne politisiert und durch ein landesweites Parteiensystem dauerhaft abgebildet. Ein Korrelat dieser Entwicklung war die Reformbewegung zugunsten der proportionalen Repräsentation. Sie hatte ihren Ursprung in konkreten Machtasymmetrien. Aber die Einführung der proportionalen Repräsentation lässt sich zugleich als Anerkennung der Parteien und der dauerhaften Gespaltenheit des Demos interpretieren. Das Politische wurde aber nicht schlechterdings durch das Gesellschaftliche ersetzt, es gewann sogar an Bedeutung. Die politische Repräsentation des sozialen Konflikts verlieh dem Demos neuartige Konturen und erzeugte zugleich eine neue demokratische Legitimität, indem die inneren Teilungen der Gesellschaft für alle sichtbar dargestellt und bearbeitet wurden. Durch die repräsentative Politisierung des Konflikts wurde auch die Frage, was denn das Gemeinsame sei, das sich durch die verschiedenen Teilungen hindurch zeige, dramatisiert. Jede Seite beanspruchte für sich, zugleich auch die eigentliche Repräsentantin des Gemeinsamen darzustellen. Anhand von zwei Fallbeispielen aus dem Bereich der Sozialpolitik wurde gezeigt, wie diejenigen, die sich als Repräsentanten der Arbeiterschaft verstanden, im Kampf um Hegemonie auf eine nationale Rhetorik zurückgriffen und von der repräsentativen Bühne aus ein Narrativ der Nation als Solidaritätsgemeinschaft entwarfen. Das Gemeinsame wurde nicht einfach ‚entdeckt‘, als ob es immer schon dagewesen wäre, sondern es wurde neu erzählt. Es entstand *als* Terrain der Auseinandersetzung um Hegemonie, als Maßstab, auf den die streitenden Parteien zurückgriffen und der in wechselnden Kontexten aktualisiert und verdichtet wurde.

Dass diese Transformation nicht ohne Widerstände und Zweifel geschah, wurde in Kapitel 10 herausgearbeitet. Die Zwischenkriegszeit war in Luxemburg wie in den meisten anderen westlichen Demokratien eine Zeit, in der Krisendiagnosen und eine diffuse Sehnsucht nach bereinigten, neuen Verhältnissen florierten. Mit Blick auf Luxemburg habe ich vier verschiedene Varianten solcher Sehnsucht unterschieden: einen allgemeinen Niedergangsdiskurs, in dessen Zentrum die Forderungen nach Rationalisierung und erneuerter Autorität standen, die sozialistische und die katholische Utopie funktionaler Repräsentation und zuletzt eine explizit nationalistische Variante der Parteienkritik. Jede dieser Sehnsüchte hatte spezifische historische Wurzeln, Vorbilder und Kontexte. Zugleich lassen sie sich alle als Teile einer größeren Dialektik der Demokratie begreifen: Die Entleerung des Ortes der Macht erzeugte die Fantasie seiner Wiederbesetzung. Die prekäre Stellung der politischen Repräsentation zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft provozierte die Versuchung, die Ordnung des Gemeinwesens von der einen oder der anderen Seite, von der organisierten Gesellschaft oder dem autoritären Staat her, festzuschreiben. Die Mühe

des politischen Urteilens, das zwischen Bürger, Partei und Gemeinwesen, zwischen Tatsachen, subjektiven Erfahrungen und gemeinsamen Vorstellungen vermittelt, verlieh der Gegenüberstellung von Wort und Tat, dem Ruf nach Rationalisierung oder dem Versprechen auf einen Zustand, der das ewige Streiten und Debattieren überflüssig mache, eine nicht zu unterschätzende Attraktivität. Vor allem, ob die Regierungsmacht an die Mehrheitsverhältnisse zwischen konkurrierenden Parteien gekoppelt sein müsste – die vierte Schwelle der Demokratisierung – wurde damals in Frage gestellt, auch von Teilen der Rechtspartei. Nicht die Annäherung an ein Idealbild, sondern die praktische Bewältigung ihrer inneren Unsicherheiten war in dieser Phase der Demokratisierung die zentrale Herausforderung. Ich habe vor allem den Beitrag der Arbeiterpartei zu dieser Bewältigung betont. Die Sozialisten wurden in den 1930er Jahren zu den wichtigsten Verteidigern des Parlamentarismus und der pluralistischen Parteiendemokratie. Dabei bezogen sie sich auf ein spezifisches Narrativ der Nation, das die soziale Solidarität, die Anerkennung der Arbeiter und die Teilhabe aller Bürger betonte. Auch die Regierungsbeteiligung der Arbeiterpartei war in diesem Zusammenhang zentral – vor allem, weil die *Rechte* damit den durch die Wahlen geschaffenen parlamentarischen Kräfteverhältnissen Rechnung trug, was nicht selbstverständlich war. Die Ereignisse von 1937 offenbarten zugleich, dass faktisch weder die Linke noch die Rechte das Monopol auf die nationalen Vorstellungen und Narrative besaß. Die Nation gehörte niemandem ganz und gerade deswegen konnte sie integrieren. Der erfolgreich erkämpfte Klassenkompromiss von 1936, auf den nach dem hochgradig polarisierten Wahlkampf von 1937 der politische Kompromiss folgte, hatte eine Intensivierung nationaler Rhetorik und Symbolik zum Effekt. Am Ende der 1930er Jahre stimmte der Satz von Max Weber, dass den Luxemburgern die nationale Gemeinschaft gleichgültig sei, definitiv nicht mehr. Die Kehrseite dessen war die endgültige Exklusion all derer, die keine Staatsbürger waren.

Diese vier empirischen Kapitel konzentrierten sich auf einige ausgewählte Kernaspekte. Die historische Darstellung hätte ohne Weiteres noch um zahlreiche Punkte ergänzt werden können. Man hätte – jenseits der expliziten Diskurse *über* die Repräsentation, an denen sich der Wandel der Repräsentation am deutlichsten ablesen lässt – noch mehr einzelne Gesetzesdebatten zu konkreten Sachfragen auswerten und auf den impliziten Gebrauch nationaler Gemeinschaftssemantiken hin prüfen können, was in meiner Arbeit nur exemplarisch geschah. Man hätte z. B. die parlamentarischen Debatten rund ums Agrar- oder Kultusbudget näher untersuchen können, oder die Repräsentation der Frauen. Aus Zeit- und Platzgründen konnten diese Dinge an dieser Stelle nicht systematisch umgesetzt werden. Ich hoffe, dass die vorliegende Arbeit weiterführenden Studien zu diesen Themen als Ausgangspunkt und Fundgrube dienen kann.

c) In der Einleitung wurde die Fragestellung dieser Arbeit wie folgt formuliert: Welche Rolle spielte die politische Repräsentation, ihr Wandel und die Auseinandersetzung um die Teilhabe an ihr für das Entstehen einer geteilten Vorstellung und Erzählung der Nation? Die in den verschiedenen Kapiteln der Arbeit entwickelte Antwort auf diese Frage wird im Folgenden noch einmal zugespitzt zusammengefasst. Erstens war es die Erfahrung der Politisierung und der öffentlichen Auseinandersetzung um politische Teilhabe innerhalb bestehender, ursprünglich aber keineswegs national oder demokratisch legitimierter Institutionen, die es dem größten Teil der Bevölkerung Luxemburgs nahe legte, sich selbst als Teil einer vorgestellten Gemeinschaft zu verstehen. Zweitens wurde dieser Prozess angetrieben durch soziale Konflikte und die Versuche ihrer Übersetzung in die Sphäre politischer Repräsentation. Die Repräsentation durch Parlament und Parteien schuf eine landesweite Bühne, auf der kollektive Konflikte einerseits politisiert und abgebildet werden konnten, auf der aber zugleich die gesellschaftlichen Konflikte in einen politischen Wettbewerb um Hegemonie unter Gleichen verwandelt wurden. Indem im Zuge dieses Wettbewerbs beide Seiten auf spezifische Deutungen des leeren Signifikanten Nation zurückgriffen, kondensierte sich nach und nach ein gemeinsames Narrativ und eine gemeinsame Selbstbeschreibung als Mitglieder derselben Schicksals- und Ressourcengemeinschaft.

Dieser Antwortversuch widerspricht damit allen Argumentationen, die suggerieren, dass die Repräsentation, nachdem die ‚Fremdherrschaft‘ und andere Hemmnisse einmal überwunden waren, entweder einer immer schon dagewesenen Identität nur zu ihrem Ausdruck verholfen habe, oder eine lineare Bewegung der Homogenisierung und substanziellen Einheitsbildung bloß widergespiegelt habe. Stattdessen stellt er die Dialektik von Konflikt und Einheit ins Zentrum. Er betont aber auch die Ambivalenz dieser Dialektik. Im Namen der Nation wurde der politische Ausschluss eines nicht geringen Teils der Bevölkerung legitimiert. Im Rückgriff auf eine nationalistische Ideologie wurde auch versucht, Pluralität abzuschaffen. Der Zusammenhang von demokratischer Repräsentation und Nation erweist sich als ‚antagonistische Symbiose‘.

Diese Antwort beansprucht nicht, eine alleinige Kausalität im strengen Sinne zu beschreiben. Natürlich gab es andere Elemente, die zum Entstehen vorgestellter Gemeinschaft beitrugen oder für diese Vorstellungen die Inhalte bereitstellten, etwa die Erfindung von Traditionen durch Historiker und Literaten oder die Erfahrung des Krieges. Aber auch diese Faktoren erklären an sich noch wenig. Warum wurden historische Erzählungen überhaupt wichtig? Warum wurde die Krisenerfahrung auf eine bestimmte Weise verarbeitet und nicht auf eine andere? In dieser Arbeit wurde der Beitrag der politischen Repräsentation ins Zentrum gestellt und gezeigt, dass ihr in dieser Konstellation zuweilen eine gewisse Schlüsselstellung zukam. In ihrem Spiegel werden aber indirekt auch die anderen Elemente sicht- und entschlüsselbar.

11.2 Schlussbemerkungen zur Theorie der Repräsentation

Manchen Leser mag bei der Beschreibung der Institutionen und Praxen der Repräsentation im frühen 20. Jahrhundert eine nostalgische Stimmung ergriffen haben. Ein nicht geringer Teil der aktuellen politikwissenschaftlichen Literatur zum Thema Repräsentation in westlichen Demokratien dreht sich nämlich in der einen oder anderen Weise um die These, dass jene Konstellation der Repräsentation, deren Genese in dieser Arbeit beschrieben wurde, nicht mehr funktioniere oder im Begriff sei, sich grundlegend zu verändern. So behauptet Peter Lösche, der hier stellvertretend für viele andere genannt sei, das Zeitalter der in der Gesellschaft verwurzelten Volksparteien komme „zu seinem Ende“, letztere seien „gesellschaftlich, politisch und historisch überholt“ (Lösche 2009, 6). Colin Crouch (2005) befürchtet für die Zukunft einen Rückfall in Verhältnisse, die jenen der vordemokratischen Honoratiorenrepräsentation ähneln. An die Stelle der Parteien als politischen Vermittlern zwischen Gesellschaft und Politik trete mehr und mehr die Selbstinszenierung von Eliten und Einzelpersonen. Ingolfur Blühdorn (2006, 79; siehe auch 2011) entdeckt in der Gegenwart gar einen „kategorial neuen Phänotyp der Demokratie“. Auch die zunehmende Transnationalisierung der Politik geht nach Meinung vieler Beobachter mit einem Niedergang demokratischer Repräsentation zugunsten von „post-parliamentary governance“ einher (Andersen und Burns 1996, 229). Angesichts der Prozesse der Denationalisierung erscheine die parlamentarische Demokratie des 20. Jahrhunderts gelegentlich „wie ein Anachronismus, dessen Zeit vergangen ist und nicht wiederkommen wird“ (Marschall 2002, 384).

Kurz: Die besondere Konstellation der politischen Repräsentation, die im Zentrum meiner Studie stand, scheint mehr und mehr zu einem im strengen Sinn historischen Gegenstand zu werden. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass man sie in Zukunft tatsächlich dorthin verbannen wird, wo Friedrich Engels seit jeher den Staat gerne gesehen hätte, nämlich „ins Museum der Altertümer, neben das Spinnrad und die bronzene Axt“ (Engels 1962a, 168). Die Beschäftigung mit der Geschichte der Repräsentation ist aber auch für den, der über die Gegenwart und Zukunft nachdenken will, nicht vergeblich. Sie bewahrt Erfahrungen auf, aus denen sich Elemente einer Theorie der politischen Repräsentation bergen lassen. Im Folgenden möchte ich einige entsprechende Anmerkungen zur aktuellen Repräsentationsdebatte in der Politischen Theorie skizzieren.

Aus der Beschäftigung mit der Geschichte lässt sich zunächst eine gewisse Skepsis gegenüber allen Diagnosen gewinnen, die mit dem Anspruch auftreten, einen epochalen Niedergang oder Umbruch zu beschreiben. Etliche der heute gängigen Zeitdiagnosen²³¹ unterscheiden sich bei näherer Betrachtung nur graduell von dem, was auch früher beklagt wurde. Sei es die Über-

²³¹ Linden und Thaa (2011b, 13–24) haben die Krisendiagnosen, die in der neueren Literatur zu finden sind, überblickartig zusammengefasst. Sie identifizieren fünf typische Argumentationsweisen: Die erste behauptet einen Verlust der Gemeinwohlorientierung, die zweite eine Disparität bei der Durchsetzung von Interessen, die dritte eine Entfremdung zwischen Bürger und Staat, die vierte eine Steuerungs- und die letzte eine Legitimitätskrise.

forderung der Parlamente, die Politikverdrossenheit, der Vertrauensverlust, die Selbstreferenzialität der Repräsentanten und der Medien, die Oligarchisierung der Parteien oder der ungesunde Einfluss der Wirtschaft – all diese vermeintlichen oder tatsächlichen Missstände füllten bereits Anfang des 20. Jahrhunderts die Spalten des *Luxemburger Worts*, des *Tageblatts* oder des *Volksblatts*. Sicherlich werden sie heute in einem anderen Kontext und mit einer anderen Stoßrichtung thematisiert. Doch bei genauerem Hinsehen gab es kaum je eine Zeit, in der die repräsentative Demokratie *nicht* in der einen oder anderen Form mit Diagnosen ihres Niedergangs konfrontiert war. Kritik und Unruhe gehören zu ihrem Wesen. Auch manche demokratietheoretischen Debatten der Gegenwart entpuppen sich aus historischer Sicht als nicht so neu. Der Ruf nach mehr Partizipation und direkter Beteiligung der Bürger ist so alt wie die Repräsentation selbst.²³² Aktuelle Debatten über deskriptive Repräsentation haben Vorläufer in den Auseinandersetzungen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts über die Inklusion der Arbeiter. Die politischen Debatten der Vergangenheit sind zwar in vielen Hinsichten nicht mehr die unsrigen. Aber die Beschäftigung mit der Geschichte lehrt eine Sensibilität für die Komplexität und Vielschichtigkeit des Gegenstands, die von plakativen Diagnosen und schematischen Dichotomien oft verfehlt wird.

Aus historischer Perspektive lässt sich zweitens zu einem besseren Verständnis der Bedeutung von politischen Institutionen gelangen. Damit meine ich zunächst die schlichte Tatsache, dass Institutionen Bezugspunkte bilden, die der gemeinsamen Welt relative Dauer und Form geben und auch dem Handeln, das neue Anfänge setzt, konkrete Inhalte und Reibungsfläche bieten. Zudem besitzen Institutionen, wie es Max Horkheimer in Bezug auf die Institution des Rechts schrieb, aber auch demokratietheoretisch eine Art „eigene Natur und Resistenzkraft“ (Horkheimer 1985, 289). In ihnen ragen vergangene Entscheidungen, Erfahrungen und Versprechen (allerdings auch Ausschlüsse) in die Gegenwart hinein und werden damit zum Teil unserer politischen Welt. Sie können für eine gewisse Zeit Legitimität ‚speichern‘. Institutionen der Repräsentation sollten daher nicht in einen ubiquitären Repräsentationsbegriff aufgelöst werden, wie es beispielsweise Theorien tun, die zeigen wollen, dass Praktiken der ‚Repräsentation‘ ständig und überall, auf informeller oder transnationaler Ebene, möglich sind (so zumindest stellenweise Saward 2010). Natürlich mag auch derjenige, der im sozialen Netzwerk spontan einen transnationalen Aufruf startet, oder der in der populistischen Geste des Antipolitikers jenseits aller Institutionen die Unzufriedenen um sich scharrt, sich mit Recht als Repräsentant dieser oder jener Sache sehen. Aber institutionalisierte Repräsentation ist etwas anderes. Sie bildet eine eigene politische Zeitschicht der relativen Dauer, die andere Formen und Zyklen des politischen Handels sowohl anregen, bündeln als auch unterbrechen kann. Nur wenn sie in eine demokratische institutionelle Ordnung eingelassen bleibt, so dass die Beteiligten laufend mit der Erfahrung konfrontiert wer-

232 Ich weise nur erneut auf die Schriften von Moritz Rittinghausen (1869) oder Victor Considérant (1850) hin.

den, dass sie nicht allein sind in der Welt, wird die öffentliche Darstellung des Konflikts und die Auseinandersetzung um Hegemonie auf Dauer das Potential haben können, die Vorstellung eines gemeinsamen Schicksals zu stärken, statt primär exkludierend und desintegrierend zu wirken.

Vor dem Hintergrund ihrer Geschichte lässt sich dann zu einer neuen Würdigung und einem besseren Verständnis von spezifischen Institutionen gelangen, die wir heute gerne als gegeben hinnehmen oder wenig relevant finden, die aber alles andere als selbstverständlich sind. Dazu gehören beispielsweise das allgemeine und gleiche Wahlrecht und die Existenz eines pluralen Parteiensystems. Beide sind nicht nur in dem Sinne nicht selbstverständlich, dass es sie früher nicht gab, sondern auch in jenem, dass die politischen Formen und Praxen, die mit ihnen einhergingen, lange Zeit nicht uneingeschränkt für legitim gehalten wurden: Das *Luxemburger Wort* forderte noch in den 1930er Jahren ernsthaft, dass zwar nicht das Wahlrecht, wohl aber das Recht, bei Wahlen zu kandidieren, an den Beweis bestimmter intellektueller Kompetenzen und weltanschaulicher Vorbedingungen geknüpft werden solle. Dass das Recht, Wählerin und Kandidat zu sein, nicht nur ein Recht des Einzelnen ist, jeweils einen minimalen persönlichen Einfluss auf die Staatsgeschäfte auszuüben, sondern dass es auch das Prinzip der Gleichheit zwischen den Menschen politisch institutionalisiert, wird heute bisweilen übersehen. Auch die historische Leistung der politischen Parteien, die an der Schnittstelle zwischen Staat und Gesellschaft Handlungsmöglichkeiten eröffnen, Konfliktlinien aufgreifen, politische Alternativen programmatisch bündeln und in ihrem Zusammenspiel den Konflikt zugleich austragen und institutionell integrieren, wird in der neueren Repräsentationstheorie tendenziell ausgeblendet. Der Rückblick lehrt, dass fast alle Vorstellungen von Repräsentation ohne Parteien, zumindest in der europäischen Geschichte, faktisch meist eher vor- oder undemokratischer Natur waren. Statt sie allein der empirischen Regierungslehre zu überlassen oder durch eine irreführende Reduktion von Repräsentation auf eine Beziehung zwischen Einzelpersonen zu verleugnen, sollte auch die Politische Theorie sich ernsthaft auf die Bedeutung der Parteien für die Demokratie einlassen – und sei es nur, um benennen zu können, was verloren gehen würde, sollten sich die Prognosen von einem baldigen Ende der Parteiendemokratie, wie wir sie kennen, denn tatsächlich bewahrheiten.

Aus der Beschäftigung mit verschiedenen historischen Formen der Repräsentation lässt sich viertens eine differenzierte Sicht auf das Verhältnis von Repräsentation und Demokratie gewinnen. Einerseits gab und gibt es in der Moderne keine Demokratie, die nicht durch die repräsentative Differenz hindurch institutionalisiert wäre. Das ist der Wahrheitskern von Aufsatztiteln wie „representation is democracy“ (Plotke 1997) oder „representative democracy as tautology“ (Näsström 2006), die zu Recht den Eigenwert und das demokratische Potential von Repräsentation betonen. Repräsentation eröffnete den Raum, in dem Demokratie möglich wurde. Aber

nichtsdestoweniger musste auch die Repräsentation historisch demokratisiert, sprich dem Prinzip der Gleichheit der Bürger in ihrem Verhältnis zur politischen Macht unterworfen werden. Das kann man am Beispiel der Urteils kraft verdeutlichen. Der Bezug auf die Urteils kraft als Bestandteil von Repräsentation implizierte im 19. Jahrhundert häufig den Ausschluss all jener, denen man die Fähigkeit, ein eigenes Urteil zu fällen, nicht zuerkannte. Man unterstellte, nur eine Minderheit sei in der Lage, vernünftig über die objektive Eignung jener Funktionseliten zu urteilen, denen die öffentlichen Angelegenheiten anvertraut werden könnten. Einen tatsächlich demokratischen Charakter gewann das Urteilen erst, als seine Bindung an Wohlstand, materielle Unabhängigkeit oder besondere Qualifikationen gekappt wurde und alle Staatsbürger gleichermaßen daran teilhaben konnten, ohne dass sie eine Beweislast für die Vernünftigkeit ihres Urteils tragen mussten. Erst jetzt ging es darum, unter Gleichen über gleichermaßen zulässige Alternativen zu urteilen, statt über den vermeintlich einzig optimalen Kurs des Staatsschiffs. Das ermöglichte es in Luxemburg beispielsweise, dass sozialpolitische Reformen wie der gesetzliche Urlaubsanspruch für die Arbeiterschaft durchgesetzt werden konnten, obwohl die Arbeitgeberseite bis zuletzt behauptete, dass das pure wirtschaftliche Unvernunft sei und zu Standortnachteilen und zur Vernichtung von Arbeitsplätzen führe. Erst jetzt konnte also die Priorität der Zwecke selbst politisiert und öffentlich diskutiert werden. Diese historische Erfahrung muss von einer Theorie der Repräsentation aufbewahrt werden. Das Gegenstück zu einer positiven Theorie, die die demokratischen Potentiale der Repräsentation auslotet, bleibt eine kritische Theorie der Gesellschaft, die um die Fragilität von Freiheit und Gleichheit in der Moderne und um die repressiven Potentiale einer Halbierung von Politik auf Zweckrationalität weiß.

Hinter dieser Forderung steht ein latentes Unbehagen. Im Augenblick ist nicht ganz klar, in welche Richtung der neuerdings ausgerufenen „representative turn“ (Näsström 2011) in der Politischen Theorie geht. Er muss sich aber meines Erachtens davor hüten, zu einer konstruktivistisch verkleideten Elitentheorie zu werden, die fehlende Demokratie durch den Verweis auf den Eigenwert des Repräsentativen kunstvoll eskamotiert (so tendenziell aber Ankersmit 1997). Auch wenn es kein ursprüngliches Subjekt gibt, das als Maßstab der Demokratie herhalten könnte, und der Demos erst in der Repräsentation ein vielfach vermitteltes Bild seiner selbst gewinnt, wäre es meines Erachtens aber falsch, im Namen eines Primats der Repräsentation noch das Versprechen der demokratischen Selbstbestimmung schlechthin zu entsorgen. Dieses Versprechen wird in der realen politischen Praxis von den Menschen immer wieder aufgegriffen und sollte vom Theoretiker ernst genommen werden. Es resultiert aus dem Grundprinzip der Gleichheit im Verhältnis zur politischen Macht. Wo alle gleich sind, hat niemand ein Recht darauf, über andere zu verfügen. Das impliziert nicht nur Rechtsstaatlichkeit, sondern auch, dass alle Bürger die konkrete Mög-

lichkeit haben, mit gewissen Erfolgsaussichten auf eine Veränderung derjenigen Dinge hinzuwirken, mit denen sie partout nicht einverstanden sind. Politische Autonomie ist nur der positive Begriff für diesen Anspruch. Anders als die Souveränität nach absolutistischem Vorbild ist sie nicht monistisch und willkürlich. Sie ist keine Eigenschaft eines identischen Subjekts, sondern etwas, das wir praktisch realisieren. Insofern ist sie nur möglich, wenn sie sich nicht auf alles zugleich erstreckt: Anders als die freischwebende Souveränität verwirklicht demokratische Autonomie sich immer nur in konkreten Situationen und im Verhältnis zu bestimmten Inhalten. Sie vollzieht sich in der Möglichkeit der Wahl zwischen konkreten politischen Alternativen und damit zeitlich in der Erfahrung möglicher Veränderbarkeit durch Handeln. Demokratische Legitimität beruht nicht zuletzt *auch* auf der Erfahrung dieser Möglichkeit. In anderen Worten: Vielleicht verändere ich meine Position im Laufe der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen politischen Meinungen, Kandidaten und Repräsentanten. Aber diese Auseinandersetzung muss so sein, dass ich am Ende beurteilen kann, wen ich wählen und wen ich abwählen muss, wenn ich für oder gegen eine bestimmte Politik handeln möchte. Über das schlussendliche Ergebnis von Repräsentationsprozessen kann ich zwar nicht verfügen, da ich nicht der einzige bin, auf den es ankommt, aber ich muss mich auch nicht von vornherein damit anfreunden, dass es gerade auf mich nicht ankommen soll. Das muss meines Erachtens der Mindeststandard für demokratische Repräsentation bleiben. Demos ohne Repräsentation ist blind für seine eigene Pluralität und seine politischen Möglichkeiten, Repräsentation ohne demokratischen Inhalt ist leer und heteronom.

11.3 Die Zukunft einer Illusion. Vom Veralten der Nation

Die in den vorangegangenen Kapiteln erzählte Geschichte über Repräsentation und Nation kann uns nicht sagen, wer oder was wir heute sind oder morgen sein werden. Auch die politischen Vorstellungen von Nation, deren Entwicklung in dieser Arbeit nachvollzogen wurde, mögen heute eigentümlich veraltet erscheinen. Die Nation als Form politischer Gemeinschaft gilt im 21. Jahrhundert vielfach als überkommen und unangemessen. Der Prozess der europäischen Einigung, als dessen Musterschüler sich luxemburgische Politiker gerne inszenieren, scheint das ebenso nachdrücklich zu illustrieren wie die Tatsache, dass in Luxemburg fast die Hälfte der Einwohner gegenwärtig nicht die Staatsbürgerschaft des Landes besitzt.²³³ Dass die Politik es mehr und mehr mit globalen Herausforderungen zu tun habe, deren Ausmaße und Komplexität die Kapazitäten der Nationalstaaten überforderten, ist darüber hinaus in den letzten Jahrzehnten nicht nur in Luxemburg zum Allgemeinplatz geworden. Viele Politiker und Historiker bemühen sich mittlerweile, eher die europäische Dimension der Geschichte zu betonen oder stellen die Ge-

²³³ Die amtliche Statistik schätzt den Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung im Jahr 2013 auf 44,5 % (STATEC 2013, 9).

schichte mehr oder weniger offen in den Dienst einer europäischen Zukunft. Auf diese Weise würde ich zumindest die Worte des Luxemburger Historikers Gilbert Trausch anlässlich der Feier des hundertfünfzigsten Jahrestags der Verfassung von 1848 interpretieren. „La mémoire ne doit devenir ni un refuge ni une prison“, forderte er damals, um fortzufahren: „Nous devons nous souvenir du passé mais aussi l’exorciser. Nous ne pouvons pas vivre mentalement comme au temps de Michel Lentz et de son Feiwon avec le refrain ‚Mir wëlle bleiwe wat mir sin‘. Nous ne pouvons rester ce que nous sommes qu’en nous adaptant aux besoins du monde moderne. 1848 a été un de ces grands moments d’aggiornamento“ (Trausch 1998, 25). Die Erinnerung an die Vergangenheit, lautet also die Botschaft, müsse sich als tauglich für die Zukunft erweisen und an den Problemen von morgen bewähren (siehe dazu Dormal 2013a). Vor diesem Hintergrund werden auch Stimmen laut, die noch viel weiter gehen und glauben, dass die Ära der Nation als Modell politischer Gemeinwesen überhaupt vorbei sei. In einem Interview mit einer luxemburgischen Zeitschrift erklärt etwa die Politikwissenschaftlerin Catherine de Wenden: „La citoyenneté européenne a dissocié le citoyen du national (...). Ce lien entre nationalité et citoyenneté n’a rien d’immuable“ (Wenden 2013). In Luxemburg wird zur Zeit ernsthaft diskutiert, ob das Recht, an den Parlamentswahlen teilzunehmen, von der Staatsbürgerschaft entkoppelt werden soll (siehe Heuschling 2013; Dormal 2013b).

Vieles scheint auf den ersten Blick für die Auffassung zu sprechen, dass die Nation ein politisches Auslaufmodell ist, das keine Antworten auf die Fragen der Zukunft liefern kann. Es lässt sich in der Gegenwart in Luxemburg aber auch ein erneuertes Interesse für die kollektive Vergangenheit beobachten. Die Tatsache, dass Bücher wie die beiden Bände zu den *Erinnerungsorten* in Luxemburg (Kmec und Peporté 2012; Kmec u. a. 2008) nicht in einem wissenschaftlichen Nischenverlag erscheinen mussten, sondern in das Programm des Hausverlags des *Luxemburger Worts* aufgenommen wurden und dort sogar eine zweite Auflage bekamen, mag das illustrieren. Obwohl keineswegs mit der Absicht verfasst, ein Inventar des kollektiven Gedächtnisses aufzustellen, erfüllen sie unfreiwillig vermutlich für einige Leser genau diese Funktion. Und als vor einigen Jahren ein konservativer Politiker vorschlug, man möge das luxemburgische Wappentier, den roten Löwen, auch zum offiziellen Bestandteil der Nationalfahne machen, da es angeblich ein stärkeres Symbol als die bisherige Trikolore sei, führte das zu kontroversen Debatten, in deren Verlauf beide Seiten jeweils bestimmte Deutungen der Geschichte für sich ins Feld führten.²³⁴ Eine zivilgesellschaftliche Kampagne zur Unterstützung des Änderungsvorschlags sammelte binnen Kürze tausende Unterschriften (Folscheid 2006). Man mag das albern finden, es scheint dennoch so, als ob auch in einer kosmopolitischen werdenden Welt weder die nationale Zugehö-

234 In einem kritischen Kommentar zu diesem Vorstoß hieß es etwa: „Auch wenn wir uns unsere Monarchie immer noch leisten wollen oder können, so lässt uns doch wenigstens die Farben der Revolution“ (Graf 2006).

rigkeit noch die gemeinsame Vergangenheit, oder was man jeweils dafür hält, ganz nebensächlich sind. Doch das nationale Narrativ ist vielschichtiger geworden und lässt mehr Raum für eine gewisse Brechung, wenn auch keineswegs ohne Reibungen. In den Institutionen des öffentlichen Gedächtnisses beginnt sich die Einsicht durchzusetzen, dass es unterschiedliche Blickwinkel auf die gemeinsame Geschichte gibt und unterschiedliche Deutungen dessen, was überhaupt das Gemeinsame ist.²³⁵ In diesem Kontext möchte ich drei abschließende Bemerkungen wagen.

Erstens drängt die Beobachtung der Gegenwart uns eine Einsicht auf, die für Sozialwissenschaftler eigentlich immer schon selbstverständlich sein müsste. Ich meine die Einsicht in die Notwendigkeit, zwischen der persönlichen, intersubjektiv erfahrenen und gelebten Identität und der Selbstbeschreibung der politischen Gemeinschaft zu unterscheiden. In dieser Arbeit war fast nur von letzterer die Rede. Die verschiedenen Ebenen fallen aber nie ganz zusammen. Sogar in einem kleinen Land wie Luxemburg ist die lokale Herkunft in der alltäglichen Interaktion für viele Menschen wichtig. Ein Begriff wie ‚Heimat‘ hat für die persönliche Erinnerung eine andere Bedeutung als in der Sphäre des Politischen. Die biographische Selbstthematization des Einzelnen kann auf eine andere Weise mit Uneindeutigkeiten und multiplen Zugehörigkeiten umgehen als die politisierte nationale Erzählung. Das Familiengedächtnis setzt andere Prioritäten als die staatliche Gedenkpolitik. Das alles ist ganz normal. Es wird aber von Nationalisten und mitunter auch von radikalen Gegnern der Nation, die aus gegenläufigen Motiven das Homogene und Totale der Nation betonen, ausgeblendet. Dass die Menschen verschieden sind und bleiben (eine Feststellung, die sich bei näherem Hinsehen unweigerlich ergibt), ist daher auch nicht zwangsläufig ein Beleg, dass die Bedeutung der Nation schlechthin verschwände. Wären die Menschen alle gleich, würden sie alle das gleiche denken, erfahren und tun, bräuchten sie keine übergeordneten Erzählungen, Institutionen und Rituale, um Gemeinsamkeiten zu erzeugen.

Zweitens kann hinterfragt werden, ob der verbreitete Abgesang auf den Nationalstaat als politische Form nicht auf einem verkürzten Verständnis der Nation beruht. Man kann sich nicht immer des Eindrucks erwehren, dass die Diagnosen vom Bedeutungsverlust des Nationalen angesichts globaler Herausforderungen vorschnell die Nation als Form des politischen Gemeinwesens mit dem Nationalstaat als Form der technischen Organisationen eines Verwaltungs- und Staatsapparats gleichsetzen. Beides ist zweifellos nicht streng zu trennen. Aber eine politische Gemeinschaft ist auch nicht ausschließlich durch die funktionale Reichweite und Steuerungsfähigkeit ihres Regierungsapparats definiert. Wenn man davon ausgeht, dass die Zugehörigkeit zu einem politischen Gemeinwesen vor allem etwas mit der Möglichkeit, unter Gleichen handeln und Einfluss auf Entscheidungen nehmen zu können, zu tun hat, stellt sich die Sache anders dar.

235 Ob es dann auch zu den kritischen Debatten kommt, die sich engagierte KuratorInnen wünschen, ist eine andere Frage; zur Rezeption der Ausstellung ‚iLux: Identitäten in Luxemburg‘ siehe den Bericht von Kmec (2013).

Dann braucht es möglicherweise auch und gerade in einer globalisierten Welt politische Kollektive mit mehr oder weniger klaren Grenzen, auch wenn diese nicht mehr den Status souveräner Einheiten beanspruchen können. Ob das ‚Nationen‘ sein müssen, ist aber eine andere Frage.

In diesem Zusammenhang stellt sich zuletzt die Frage nach der zukünftigen politischen Bedeutung von Nation in Luxemburg. Hier kann es meines Erachtens zunächst wenig Zweifel geben: Die Tatsache, dass beinahe die Hälfte der Bewohner Luxemburgs heute mangels Staatsbürgerschaft weitgehend von der politischen Repräsentation ausgeschlossen bleiben, ist, wenn man sich auf den Standpunkt der Demokratie stellt, auf Dauer kein tragbarer Zustand.²³⁶ Aber bekräftigen diejenigen, die die radikale Entkopplung von Nationalität und Wahlrecht propagieren, nicht indirekt eine enge, auf die Abstammung und Ethnizität zentrierte Vorstellung der luxemburgischen Nation? Ob sich tatsächlich eine Entkopplung des Wahlrechts von der Staatsbürgerschaft oder vielleicht doch eher eine Öffnung der Staatsbürgerschaft empfiehlt, vermag ich einstweilen nicht zu beantworten (Dormal 2013b). Was wäre der politische Status jener Menschen, die zwar vorübergehend politische Staatsbürgerrechte ausüben, aber keine Staatsbürger wären? Wären sie Teil der ‚Nation‘, von der laut Verfassung doch alle Macht ausgehen soll? Dürften sie z. B. auch bei zukünftigen Volksabstimmungen über Verfassungsänderungen teilnehmen?

Diese Fragen sind ungemein spannend. Möglicherweise laufen sie auf eine fundamentale Revision unseres bisherigen Verständnisses von politischen Rechten und Institutionen hinaus, deren Ergebnis bislang nicht absehbar ist. Aus der Perspektive, die ich in dieser Arbeit zu entwickeln versucht habe, stellt sich das Problem aber von vornherein in anderen Begriffen als jenen, in denen es im Augenblick meist diskutiert wird. Wenn der Demos an und für sich erst durch Repräsentation konstituiert wird, lautet die eigentlich wichtige Frage letztlich nicht, ob auch ‚Ausländer‘ wählen dürfen oder nicht, sondern wie demokratische Repräsentation in einer pluralen Welt funktionieren kann und beschaffen sein muss. So oder so wird man in naher Zukunft vermutlich nicht darum herum kommen, die Grundlagen des politischen Zusammenlebens noch einmal neu auszuhandeln.

236 Vom Standpunkt des *Staates* aus betrachtet stellt es bislang nicht unbedingt ein Problem dar. Bislang gelang es ganz gut, diese Teile der Bevölkerung durch den Output, also durch die Teilhabe am Wohlstand, zu integrieren.

Abstract

The present study is located at the intersection between two scientific disciplines: Political Science and History. It wants to give an answer to the following question: What role did political representation play in the process of nation-building in Luxembourg during the years from 1815 to 1940? Its aim is twofold, exploring not only Luxembourgian history, but also seeking to contribute to conceptual discussions about political representation within Political Theory. Investigating the role of representation does not mean to focus solely on the action of actual representatives. Representation is a relation, involving plural actors, and as such the site of an ongoing negotiation of shared identities. The assumption leading my exploration is that it was the democratisation of representation, and especially the representation of conflict within pre-existing institutions, which led a majority of the population in Luxembourg to imagine themselves as a distinct national community. This line of argument challenges all notions of nation-building stressing unidirectional processes of social and political homogenisation.

The first chapter discusses different research paradigms and problems caused by disciplinary boundaries. Drawing on the concept of the political as a distinct realm and mode of human action, the approach taken by the present study is characterised as a history of the political, as opposed to both a history of politics as a day-to-day activity of a small functional elite and a state-centred history of governmental instruments and policies. The second chapter compares different theories of nationhood and nation-building. It is argued that, although some nations present themselves as pre-modern and pre-political communities, we should not take these self-descriptions at face-value. On the other hand, modernist theories drawing on a strictly functionalist explanation of nation-building cannot account for the persistence of nationhood or the different ways in which competing classes and political actors make use of the national-narrative to frame their demands. A theory of nationhood should therefore take the political as a starting point. The third chapter tackles the issue of representation. Drawing on the works of Claude Lefort, Pierre Rosanvallon and others, the idea is developed that representation is not an accidental part of democracy, but intrinsic to its 'symbolic dispositive'. Democracy is characterised by a twofold split: the separation of the political sphere from civil society on the one hand and the various cleavages between different social groups on the other. By putting the latter on display on a shared political stage and translating given social identities into negotiated political ones, political representation simultaneously defers and renders visible social conflict, thereby ensuring that the place of power ultimately remains empty. This peculiar (and precarious) character of representation, betwixt and between the social and the political, difference and unity, citizen and community, is based on the faculty of judgement, the organisational link provided by political parties and the symbolic struggle for hegemony. The use of the nation as an 'empty signifier' and competing interpretations of national narratives are one element of the latter. Chapter four examines, by way of a conceptual history of political ideas, the development of and interdependency between diverse forms of political representation and different notions of imagined community. Starting with absolutist theories of personification and the emergence of the nation as subject of representation in the French Revolution, the discovery of social plurality and conflict is retraced. The chapter closes with a discussion of different attempts, among them corporatism and aggressive nationalism, to make the representation of conflict superfluous. The fifth chapter summarises the different arguments of the preceding pages and concludes the first, theoretical part.

The second, historical part of the study opens with an overview of central aspects of modern Luxembourgian History and a brief round-up of pertinent scientific literature. Chapter seven gives an account of the development of representative institutions in the nineteenth century and the struggle for universal suffrage. The latter struggle cannot be reduced to a gradual process of political inclusion. Universal suffrage also brought about a fundamental shift in the way in which the purpose of political representation itself was interpreted: it established the idea that representatives ought to express the opinion and will of the people rather than only providing good gov-

ernment for the people. Chapter eight examines the changing role of monarchy. A supposedly sovereign representative of the polity in the nineteenth century, the monarch turned into a mere symbol of the national community of fate at the beginning of the twentieth century, legitimised by his claim to express and foster the sovereignty of the people. This transformation resulted from a profound political crisis following World War I. This crisis should not be understood in terms of a disaffection of the people and their ruler, but rather in terms of a general questioning of the way how a democratised polity should be structured in the future. In the course of this crisis both sides, monarchists and republicans, resorted to competing versions of a national narrative. The ninth chapter retraces the discovery of social conflict. In the nineteenth century, representation was centred on individual dignitaries and based on rhetoric of impartiality and disengagement. After the turn of the century, the gradual emergence of a competitive and permanent party system, aligned along social cleavages, altered the coordinates of the political in a sustained manner. This trend was affirmed by the introduction of proportional representation in 1919. In two case studies, it is shown how, in their attempt to gain hegemony, representatives of the working classes made use of a new national narrative, centred on the notion of solidarity and social equality among nationals. Chapter ten explores the 'crisis' of democratic representation during the interwar period. The triumph of democracy engendered a growing criticism of representation. The main targets of the latter were the perceived sluggishness and the lack of authority of parliamentary institutions. During the 1930s, a certain tendency within the influential catholic movement sympathised more or less overtly, with ideas of an authoritarian corporatism inspired by the contemporary austrofascist state. Some voices also endorsed radical nationalism, contrasting the conflict-ridden reality to the ideal of national unity. But after years of severe conflict, the workers' party and the catholic party agreed to form a coalition government in 1937, thereby stabilising not only the political institutions, but also symbolically affirming the recognition of the working classes in the national community. On the downside, immigrant non-citizens, who had substantially contributed to the economic development of the country, were now marginalised more than ever. The last chapter summarises the findings and concludes with some remarks on the future of nationhood in Luxembourg and on the theory of representation in general. As nearly half of the current population of Luxembourg consists of non-nationals, a reform of citizenship and/or electoral law imposes itself in the near future. With regard to the theory of representation, the importance of political equality and democratic choice is emphasised.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Staatsausgaben in absoluten Zahlen.....	205
Abbildung 2: Einnahmen und Verschuldung des Staates in absoluten Zahlen.....	206
Abbildung 3: Anteile der Wahlberechtigten an der erwachsenen Bevölkerung in Prozent.....	245
Abbildung 4: Neue Wähler nach der Reform der 1892.....	257
Abbildung 5: Wahlwerbung der Arbeiterpartei vom 31. Mai 1934.....	365
Abbildung 6: Karikatur im Tageblatt vom 5. Mai 1937.....	439

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Statistik des sozialen Wandels 1870-1937.....	210
Tabelle 2: Die Entwicklung des Wahlrechts bis 1919.....	243
Tabelle 3: Krise der Monarchie und Reform des Artikels 32 der Verfassung.....	298
Tabelle 4: Entwicklung der Abgeordnetenzahlen	332
Tabelle 5: Entwicklung der Abgeordnetenmandate seit 1919.....	380

Quellenverzeichnis

(Im zweiten Teil der Arbeit zitierte archivarische Quellen, parlamentarische Dokumente und vor 1940 erschienene Zeitschriften und Broschüren)

- Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Lokalvereine des Großherzogtums Luxemburg (1919). *Die Zukunft unserer Landwirtschaft. Denkschrift zur Frage der wirtschaftlichen Neuorientierung unsers Landes*. Luxemburg.
- ANLux, Akte AE 1726. „Modification de la loi électorale. Introduction du suffrage universel et de la représentation proportionnelle (1882 - 1919)“.
- ANLux, Akte AE169. „Élections – Listes alphabétiques (1882 - 1883)“.
- ANLux, Akte AE170. „Élections – Assemblées électorales (1918)“.
- ANLux, Akte AE174. „Crise ministérielle de 1915“.
- ANLux, Akte AE182. „Reformes électorales (1911-1918)“.
- ANLux, Akte AE183a. „Loi électorale – Suffrage Universel (1890-1905)“.
- ANLux, Akte AE186. „Distribution du compte-rendu analytique (1892-1912)“.
- ANLux, Akte AE187. „Proportionnelle - Chambre Haute - Vote plural - Révision de la Constitution (1913-1919)“.
- ANLux, Akte AE681. „Mouvement antidynastique (1914-1922)“.
- ANLux, Akte FD146. „Tracts politiques (1867-1870)“.
- ANLux, Akte G22. „Pétitionnement des communes et des particuliers concernant les intérêts généraux du pays (1848)“.
- ANLux, Akte G339. „Élections pour la Chambre des Députés (1844-1848)“.
- ANLux, Akte G341. „Élections pour la Chambre des députés (1849-1856)“.
- ANLux, Akte H12. „Renouvellements périodiques et élections partielles de la Chambre des Députés (1861 - 1874)“.
- ANLux, Akte J76/85. „Mouvement ouvrier (1919)“.
- Arbeiterstimme (1934). „Manifest der KP zu den Kammerwahlen“, 5. Mai.
- Brasseur, Alexis (1890). *Le travail des ouvriers, femmes et enfants dans le Grand-Duché de Luxembourg*. Luxemburg.
- Bürger- und Beamtenzeitung (1889). „Die Teilung des Kantons Esch“, 4. April.
- (1901). „Ein Sieg der Demokratie“, 13. Juni.
- (1904). „Parlamentarismus und Korruption“, 10. Dezember.
- (1905a). „Chronik aus der Hauptstadt - Manifestation“, 2. Mai.

- (1905b). „Die hohen Milchpreise in Hollerich-Bonneweg“, 28. November.
- (1912). „Zum Regierungsantritt und Eidesleistung“, 20. Juni.
- Chambre des Députés (1843). *Règlement d'ordre intérieur*. Luxembourg.
- (1869). *Compte Rendu - Session Législative de 1868 - 1869 (Nr. 31)*. Luxembourg.
- (1879). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1878-1879 (Nr. 46)*. Luxembourg.
- (1890). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1889-1890 (Nr. 60)*. Luxembourg.
- (1892). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1891-1892 (Nr. 62)*. Luxembourg.
- (1897). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1896-1897 (Nr. 67)*. Luxembourg.
- (1901). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1900-1901 (Nr. 71)*. Luxembourg.
- (1903). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1902-1903 (Nr. 73)*. Luxembourg.
- (1905). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1904-1905 (Nr. 76)*. Luxembourg.
- (1912a). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1911-1912. Dritter Band (Nr. 92)*. Luxembourg.
- (1912b). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1911-1912. Zweiter Band (Nr. 91)*. Luxembourg.
- (1913). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1912-1913. Zweiter Band (Nr. 94)*. Luxembourg.
- (1918a). *Compte-Rendu - Session législative 1917-1918. Zweiter Band (Nr. 104)*. Luxembourg.
- (1918b). *Compte-Rendu - Session législative 1917-1918. Erster Band (Nr. 103)*. Luxembourg.
- (1919a). *Compte-Rendu - La Constituante de 1918-1919. Dritter Band (Nr. 107)*. Luxembourg.
- (1919b). *Compte-Rendu - La Constituante de 1918-1919. Fünfter Band (Nr. 109)*. Luxembourg.
- (1919c). *Compte-Rendu - La Constituante de 1918-1919. Vierter Band (Nr. 108)*. Luxembourg.
- (1919d). *Compte-Rendu - La Constituante de 1918-1919. Zweiter Band (Nr. 106)*. Luxembourg.
- (1920). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1919-1920. Zweiter Band (Nr. 111)*. Luxembourg.
- (1921a). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1920-1921. Dritter Band (Nr. 116)*. Luxembourg.
- (1921b). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1920-1921. Erster Band (Nr. 114)*. Luxembourg.
- (1921c). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1920-1921. Zweiter Band (Nr. 115)*. Luxembourg.
- (1922). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1921-1922. Dritter Band (Nr. 120)*. Luxembourg.
- (1923a). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1921-1922. Erster Band (Nr. 118)*. Luxembourg.
- (1923b). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1922-1923. Erster Band. (Nr. 122)*. Luxembourg.
- (1926). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1925-1926 (Nr. 130)*. Luxembourg.
- (1930a). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1929-1930. Erster Band (Nr. 137)*. Luxembourg.

- (1930b). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1929-1930. Zweiter Band (Nr. 138)*. Luxemburg.
- (1933). „Règlement d’ordre intérieur de la Chambre des Députés“, in: *Manuel parlementaire*, Luxemburg.
- (1934). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1933-1934 (Nr. 143)*. Luxemburg.
- (1935). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1934-1935 (Nr. 144)*. Luxemburg.
- (1936). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1935-1936 (Nr. 145)*. Luxemburg.
- (1937). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1936-1937 (Nr. 146)*. Luxemburg.
- (1938). *Compte-Rendu - Session ordinaire de 1937-1938 (Nr. 147)*. Luxemburg.
- Courrier (1845a). „Grand-Duché de Luxembourg [Bericht über die Wahlen]“, 3. Mai.
- (1845b). „Leserbrief aus dem Kanton Remich“, 23. April.
- (1848a). „Grand-Duché de Luxembourg [Über die Nationalität]“, 15. April.
- (1848b). „Grand-Duché de Luxembourg [Über die Souveränität]“, 27. März.
- (1848c). „Grand-Duché de Luxembourg [Über die Verfassungsreform]“, 5. April.
- (1848d). „Grand-Duché de Luxembourg [Über die Wahlen]“, 12. April.
- Der Arbeiter (1878). „Ein Wort über den Paragraphen unserer Verfassung: ‚Jeder Luxemburger ist vor dem Gesetze gleich‘“, 7. September.
- (1879). „Wahl-Census und Kopfsteuer“, 31. Mai.
- Der Arme Teufel (1904a). „Der Arbeitsmann“, 21. Februar.
- (1904b). „Die Parteien in Luxemburg“, 11. Dezember.
- (1905a). „Allgemeine Heiterkeit“, 7. Mai.
- (1905b). „An die Wähler der Stadt Luxemburg“, 4. Juni.
- (1905c). „Byzantinismus“, 3. Dezember.
- (1905d). „Die Majestät des Volkes“, 7. Mai.
- (1906a). „Die Briefe der Sozialdemokratie“, 13. Mai.
- (1906b). „Die schwarz-blaue Kuh“, 25. März.
- (1906c). „Konsumvereine“, 20. Mai.
- (1906d). „Zur Frauenemanzipation“, 15. April.
- (1908). „Unsere Maifeier“, 10. Mai.
- (1912). „Hoch die Republik!“, 9. Juni.
- (1913). „Vortrag Denais“, 7. Dezember.

- (1917a). „Nach den Wahlen“, 15. April.
- (1917b). „Schlußsitzung des Parteitages in Luxemburg“, 9. Dezember.
- (1918a). „Der Escher Stadtplauderer“, 18. August.
- (1918b). „Finie la guerre, finies les bombes!“, 24. November.
- (1918c). „Vive la République“, 24. November.
- Der Grenzbote (1848a). „Grossherzogtum Luxemburg [Zum Verhältnis zu Deutschland]“, 7. April.
- (1848b). „Grossherzogtum Luxemburg [Zur Verfassungsrevision]“, 24. März.
- Der Volksfreund (1848a). „Die luxemburger Arbeiter an die luxemburger Nationals-Versammlung“, 21. April.
- (1848b). „Leitartikel“, 7. April.
- (1848c). „Leitartikel“, 14. April.
- (1848d). „Ohne Titel [Zur Debatte um das Wahlgesetz]“, 14. Juli.
- Der Wächter an der Sauer (1869a). „Der Wahlcensus“, 7. Januar.
- (1869b). „Ohne Titel [Gegen den Zensus]“, 19. Januar.
- (1869c). „Zur Frage über den Wahlcensus“, 21. Januar.
- Die Neue Zeit (1912a). „Das Verhältniswahlssystem (I)“, 21. Juli.
- (1912b). „Das Verhältniswahlssystem (II)“, 18. August.
- (1912c). „Das Verhältniswahlssystem (III)“, 25. August.
- (1912d). „Das Verhältniswahlssystem (IV)“, 1. September.
- (1912e). „Das Verhältniswahlssystem (V)“, 15. September.
- (1912f). „Das Verhältniswahlssystem (VI)“, 6. Oktober.
- Die Volkstribüne (1917). „Verfassungsreform und Frauenrechte“, 22. Dezember.
- Diekircher Wochenblatt (1848a). „Grossherzogtum Luxemburg [Über den Zensus]“, 8. April.
- (1848b). „Ohne Titel [Bericht über die Petition]“, 18. März.
- Dupong, Pierre (1917). *Die Partei Der Rechten. Eine Politische Aufklärungsschrift*. Luxemburg.
- Eiffes, Emile (1933). *Die Revolutionäre Bewegung in Luxemburg 1918-1919. Erinnerungen*. Luxemburg
- Engel, Charles-André (1890). *Achtung! - Gewehr - Ab! Antwort eines Luxemburgischen Sozialisten auf die Programm-Broschüre des Herrn Brasseur, Vertreters der Luxemburgischen Regierung auf der Berliner Arbeiterschutz-Conferenz*. Luxemburg.
- Escher Journal (1903a). „Der 1. Parteitag der luxemburger Sozialdemokratie“, 4. Juli.

- (1903b). „Die erste Maifeier“, 9. Mai.
- (1905). „Die letzte Etappe“, 1. April.
- Eyschen, Paul (1890a). *L'interpellation Servais*. [zugeschrieben, anonym veröffentlicht]. Luxemburg.
- (1890b). *Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg*. Freiburg.
- Grégoire, Ernest (1845). *Impuissance d'une constitution pour protéger le droit contre une administration disposant de la censure et des tribunaux*. Nancy.
- Housse, Luc (1910). *La lutte contre le chômage involontaire dans le Grand-Duché de Luxembourg*. Luxemburg.
- Kohl, Michel (1925). *Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen des Grossherzogtums Luxemburg 1875 - 1925*. Luxemburg.
- L'Avenir (1868). „Les candidats à la députation“, 12. Dezember.
- (1869). „Le cens de dix francs / Meeting tenu à Luxembourg le dimanche, 24 janvier“, 26. Januar.
- L'Echo (1890). „Luxembourg ou Nassau“, 14. Dezember.
- (1891a). „Das Mandat“, 5. April.
- (1891b). „La question du cens“, 25. September.
- (1892). „Aufruf zur Volksversammlung“, 12. Februar.
- Loutsch, Hubert (1918). *Die notwendige Reform*. Luxemburg.
- Luxemburger Katholischer Volksverein (1911). *Das Wahlrecht der Zukunft*. Luxemburg.
- Luxemburger Volk (1904a). „Organisation“, 15. Oktober.
- (1904b). „Wahlbeteiligung“, 21. Mai.
- (1905). „Die Frau und der freie Gedanke“, 2. Dezember.
- (1906). „Die christliche Arbeiterbewegung in Luxemburg“, 13. Januar.
- (1910). „Organisation der Stände“, 23. Juli.
- Luxemburger Volksblatt (1933a). „An unsere werten Leser“, 27. Mai.
- (1933b). „Das System ist falsch“, 30. Mai.
- (1933c). „Das Volksblatt ein Parteiblatt“, 2. Juni.
- (1933d). „Die Anwälte der Parteien“, 23. September.
- (1933e). „Majorität und Minorität“, 11. September.
- (1933f). „Partei oder Volk?“, 20. Juni.
- (1933g). „Zerrissenes Volk“, 12. Oktober.

- (1934). „Darum geht es!“ , 1. Dezember.
- (1935a). „Leon Degrelle spricht“, 13. November.
- (1935b). „Sind die Feuerkreuzler eine Liga?“, 5. Dezember.
- (1935c). „Wie er die Sache sieht“, 23. November.
- (1939a). „Parlamentarismus (II)“, 7. August.
- (1939b). „Parlamentarismus (III)“, 11. August.
- (1939c). „Parlamentarismus (IV)“, 16. August.
- (1939d). „Parlamentarismus (V)“, 21. August.
- (1939e). „Zu den kommenden Festtagen“, 22. April.
- (1940). „Aus der alten in die neue Zeit!“, 7. September.
- Luxemburger Wort (1848a). „Die deutsche Bewegung“, 6. April.
- (1848b). „Die Presse ist frei“, 23. März.
- (1848c). „Die Verlegung der Ständeversammlung von Luxemburg nach Ettelbrück“, 27. April.
- (1848d). „Ohne Titel [Kommentar zum politischen Inlandsgeschehen]“, 30. April.
- (1848e). „Petition der Gemeinde Wiltz“, 30. März.
- (1856a). „Die Antwort des Landes auf die Revisionsfrage“, 30. November.
- (1856b). „Eine Verantwortlichkeit“, 26. November.
- (1856c). „Monarchische Betrachtungen im ‚Courier‘“, 14. November.
- (1856d). „Rede des Herrn General-Verwalters Servais vom 14. Oktober über die Verfassungsfrage“, 28. November.
- (1856e). „Zur neuen Verfassung“, 10. Dezember.
- (1860). „Die alten Landstände Luxemburgs“, 14. Oktober.
- (1863). „Wahlchronik (I)“, 5. Juni.
- (1868). „Rundschreiben des Abgeordneten Salentiny“, 13. Dezember.
- (1869a). „Die Wahlen und die Partei Metz“, 4. Juni.
- (1869b). „Le haut-fourneau, le cabaret et la clique“, 4. Juni.
- (1870). „Übersicht über die politischen Tagesereignisse“, 26. Januar.
- (1881a). „An die hochwürdige Geistlichkeit und alle Gläubigen der Diözese Luxemburg“, 13. Juni.
- (1881b). „Nikolaus Adames, Bischof von Luxemburg (Teil I)“, 2. März.

- (1881c). „Nikolaus Adames, Bischof von Luxemburg (Teil III)“, 4. März.
- (1881d). „Sollen auch Geistliche in der Kammer sein und warum? II“, 23. Mai.
- (1881e). „Sollen auch Geistliche in der Kammer sein und warum? VII“, 1. Juni.
- (1890). „La Souveraineté et la Constitution luxembourgeoise“, 26. Februar.
- (1892a). „Lokalnachrichten (Bericht über die Volksversammlung)“, 15. Februar.
- (1892b). „Lokalnachrichten (Bericht über die Volksversammlung)“, 21. März.
- (1894). „Lokalnachrichten (Statuten der Union Démocratique Luxembourgeoise)“, 19. November.
- (1896). „Lokalneuigkeiten“, 22. Februar.
- (1897a). „Unsere Sozialfrage“, 30. Januar.
- (1897b). „Zur Escher Wahl“, 14. Januar.
- (1899). „Aus dem Kanton Grevenmacher“, 10. Juni.
- (1902). „Man beginnt nachzudenken“, 22. Mai.
- (1904). „Fünkchen Wahrheit - Saat des Hasses“, 24. November.
- (1905a). „Beamtenkonsumverein“, 9. Oktober.
- (1905b). „Imperatives Mandat“, 4. Dezember.
- (1907). „1. Arbeiterdelegiertentag“, 22. Oktober.
- (1908a). „Politische Zersplitterung“, 23. Mai.
- (1908b). „Wen wählen wir?“, 23. Mai.
- (1908c). „Zwei Pflichten“, 30. Mai.
- (1910a). „Der kranke Parlamentarismus“, 9. März.
- (1910b). „Die Verhältniswahl“, 15. April.
- (1911a). „Generalversammlung“, 26. September.
- (1911b). „Generalversammlung des kath. Volksvereins“, 25. Dezember.
- (1912a). „Wir sind in parlamentarischem Regime“, 22. Juni.
- (1912b). „Zur Thronbesteigung Marie Adelheids“, 18. Juni.
- (1913). „Das Wahlrecht der Zukunft“, 1. Dezember.
- (1915a). „Die Blockangehörigkeit des Herrn Ludovicy“, 21. Dezember.
- (1915b). „Ein wenig Verfassungsrecht“, 11. November.

- (1915c). „Gedanken eines einfachen Bauernmannes“, 21. Dezember.
- (1917a). „Kammerrevue“, 25. April.
- (1917b). „Zur Streikdebatte“, 30. Juli.
- (1918a). „Aus der Partei der Rechten“, 25. Juli.
- (1918b). „Die Grossherzogin legt die Bestimmung der künftigen Staatsform in die Hände des Volkes“, 12. November.
- (1918c). „Putschversuche in Luxemburg“, 11. November.
- (1918d). „Resultat der Stichwahlen“, 5. August.
- (1918e). „Schrittmacher der Annexion“, 18. Dezember.
- (1919a). „Aus der Rechtspartei“, 8. September.
- (1919b). „Die politische Orientierung“, 27. September.
- (1919c). „Ein Kreuz ins erste Viereck“, 26. September.
- (1919d). „Eine Massenpetition an die Kammer“, 6. Januar.
- (1919e). „Letzeburg de Letzeburger! / Zum Frauenstimmrecht“, 6. Juni.
- (1919f). „Zum Frauenstimmrecht“, 13. Juni.
- (1921a). „Die Bauernversammlung zu Luxbg.“, 16. November.
- (1921b). „Die gestrige Tagung der Rechtspartei“, 28. November.
- (1921c). „Fürstin und Mutter“, 22. Januar.
- (1922). „Vom Parlamentarismus“, 23. November.
- (1923). „Zwei Fälle staatsbürgerlicher Solidarität“, 11. Oktober.
- (1926a). „„An ihren Früchten ...““, 12. Februar.
- (1926b). „Demokratie und Diktatur“, 25. Juni.
- (1927). „Das Ringen um Einheit“, 27. Mai.
- (1928). „Sozialist und Arbeiter“, 4. Juli.
- (1929a). „Bauernpolitik“, 13. April.
- (1929b). „Bauernpolitik II“, 16. April.
- (1932). „Berufständische Ordnung im Faschismus“, 7. November.
- (1933a). „Ausländerarbeit in Deutschland und bei uns“, 13. Mai.
- (1933b). „„Das kranke Parlament““, 3. Oktober.

- (1933c). „Der autoritäre Staat“, 3. Februar.
 - (1933d). „Der parteilose Staat“, 10. Juli.
 - (1933e). „Falsche Wege“, 2. September.
 - (1933f). „Grundsätzliches zu einer politischen Reform“, 16. September.
 - (1933g). „Im Zickzack“, 18. Februar.
 - (1933h). „Parlamentsreform“, 3. April.
 - (1933i). „Rede des Bundeskanzlers Dollfuß“, 14. September.
 - (1933j). „Regierung und Kammer“, 21. September.
 - (1933k). „Über neue Wahlmethoden“, 18. September.
 - (1933l). „Unser Standpunkt“, 13. Mai.
 - (1933m). „Was will Dollfuß?“, 16. Mai.
 - (1934a). „Das Märchen von der Diktatur in Österreich“, 14. April.
 - (1934b). „Die Einheitsgewerkschaft“, 8. März.
 - (1934c). „Warum wollen wir die berufsständische Ordnung“, 11. April.
 - (1934d). „Wie soll die berufsständische Ordnung werden?“, 14. April.
 - (1934e). „Wollen wir den Ständestaat?“, 19. April.
 - (1936a). „Arbeitsprogramm der Rechtspartei“, 7. November.
 - (1936b). „Die Arbeiterdemonstration von gestern“, 13. Januar.
 - (1936c). „Die Neuordnung der Berufsvertretungen“, 28. Dezember.
 - (1937a). „Demokratische Berufsvertretung“, 9. Januar.
 - (1937b). „Es hat keinen Zweck ... [Ohne Überschrift]“, 6. November.
 - (1937c). „Offizielles Resultat der Kammerwahlen vom 6. Juni“, 9. Juni.
 - (1937d). „Wie stimme ich beim Referendum gut?“, 2. Juni.
- Luxemburger Zeitung (1881). „Die Parteibildung bei den Kammerdebatten über das Schulgesetz“, 28. Februar.
- (1902a). „Ohne Titel [Kommentar zum Wahlkampf]“, 8. Juni.
 - (1902b). „Zu den Wahlen“, 1. Juni.
 - (1935). „Zur Aufklärung“, 16. Dezember.
 - (1936). „Die Machtprobe der Gewerkschaften“, 11. Januar.

- Mack, Frédéric (1911). *Katholische Männer, Heraus!* Luxemburg.
- (1916). *Wahre und falsche Demokratie. Ein ernstes Aufklärungswort an das Luxemburger Volk.* hrsg. vom Zentralvorstand des Lux. Katholischen Volksvereins. Luxemburg.
- Mark, Emile (1919). „Auf abschüssiger Bahn“, in: *Tageblatt*, 8. Oktober.
- Mémorial A (1840a). „Ordonnance royale grand-ducale du 4 janvier 1840 concernant l’administration de la justice“, 12. Januar, Nr. 4, S. 33–40.
- (1840b). „Ordonnance royale grand-ducale du 4 janvier 1840 concernant l’organisation des autorités“, 12. Januar, Nr. 4, S. 17–32.
- (1841a). „Ordonnance royale grand-ducale du 12 octobre 1841 portant constitution d’États pour le Grand-Duché de Luxembourg“, 10. November, Nr. 51, S. 425–36.
- (1841b). „Ordonnance royale grand-ducale du 30 octobre 1841, portant nomination des membres des États“, 10. November, Nr. 51, S. 450–52.
- (1841c). „Règlement du 16 octobre 1841 concernant l’élection des Membres des États“, 10. November, Nr. 51, S. 436–48.
- (1842). „Arrêté royal grand-ducal du 15 octobre 1842, concernant la publication, par la presse, d’un compte-rendu des séances des États du Grand-Duché“, 5. November, Nr. 49, S. 577–78.
- (1844). „Loi du 30 juin 1844, concernant le budget de l’état pour l’année 1845“, 2. August, Nr. 39, S. 393–429.
- (1846). „Rundschreiben in Betreff der Einrichtung der öffentlichen Wohlthätigkeit im Großherzogthum Luxemburg“, 31. Dezember, Nr. 71, S. 661–721.
- (1848a). „Arrêté royale grand-ducale du 15 mars 1848 concernant l’abolition de la censure dans le Grand-Duché“, 17. März, Nr. 20, S. 193–94.
- (1848b). „Arrêté royale grand-ducale du 20 mars 1848 ordonnant la révision de la Constitution d’États“, 28. März, Nr. 23, S. 205–6.
- (1848c). „Arrêté royale grand-ducale du 27 mars 1848 [publicité des séances des États]“, 30. März, Nr. 26, S. 217–18.
- (1848d). „Circulaire aux Commissaires de districts et aux administrations communales“, 20. März, Nr. 21, S. 197–98.
- (1848e). „Constitution du 9 juillet 1848 du Grand-Duché de Luxembourg“, 21. Juli, Nr. 52, S. 389–414.
- (1848f). „Loi du 26 décembre 1848, fixant le taux de la réduction du florin en francs pour toutes les recettes et dépenses non prévues par des lois spéciales“, 29. Dezember, Nr. 109, S. 965–66.
- (1848g). „Procès-verbal de la prestation de serment de Sa Majesté Guillaume II“, 21. Juli, Nr. 52, S. 415–20.
- (1848h). „Proclamations“, 3. April, Nr. 28, S. 225–27.
- (1853). „Proklamation vom 22.9“, 23. September, Nr. 74, S. 695–97.
- (1856). „Proklamation vom 27. November über die Revision der Verfassung“, 30. November, Nr.

- 28, S. 209–10.
- (1857a). „Ordonnance royale grand-ducale du 17 novembre 1857, modifiant celle du 7 juin, dernier sur les élections pour l’assemblée des États“, 19. November, Nr. 42, S. 437–40.
- (1857b). „Ordonnance royale grand-ducale du 7 juin 1857 concernant les élections pour l’assemblée des États“, 17. Juni, Nr. 17, S. 157–87.
- (1860). „Loi du 1er décembre 1860 sur les élections pour l’assemblée des Etats“, 7. Dezember, Nr. 28, S. 157–76.
- (1863). „Loi du 2 février 1863, concernant le budget des dépenses permanentes et celui des recettes et des dépenses non permanentes pour 18“, 7. Februar, Nr. 4, S. 33–64.
- (1868). „Loi du 17 octobre 1868, portant révision de la Constitution du 27 novembre 1856“, 22. Oktober, Nr. 23, S. 213–42.
- (1889). „Loi du 25 décembre 1889, concernant le budget des recettes et des dépenses de l’État pour l’exercice 1890“, 27. Dezember, Nr. 57, S. 589–608.
- (1892). „Loi du 30 juin 1892, concernant la réduction du cens électoral pour la Chambre des députés et apportant d’autres modifications à la loi électorale“, 9. Juli, Nr. 41, S. 449–51.
- (1909). „Loi du 24 décembre 1909, concernant le budget des recettes et des dépenses de l’État pour l’exercice 1910“, 27. Dezember, Nr. 79, S. 1115–1210.
- (1915). „Loi du 15 mars 1915, conférant au gouvernement les pouvoirs nécessaires aux fins de sauvegarder les intérêts économique du pays durant la guerre“, 18. März, Nr. 23, S. 225–26.
- (1918a). „Loi du 3 avril 1918 portant modification de la loi électorale“, 6. April, Nr. 18, S. 389–97.
- (1918b). „Révision de la Constitution“, 14. Juni, Nr. 31, S. 615–19.
- (1919a). „Abdankung I. K. H. der Großherzogin Maria-Adelheid vom 9. Januar“, 18. Januar, Nr. 5, S. 65–66.
- (1919b). „Modification de la constitution“, 16. Mai, Nr. 33, S. 529–32.
- (1919c). „Proklamation der Großherzogin Charlotte vom 18. Januar“, 21. Januar, Nr. 6, S. 73–76.
- (1924). „Loi du 4 avril 1924, portant création de chambres professionnelles à base élective“, 3. Mai, Nr. 21, S. 257–78.
- (1934). „Loi du 22 mars 1934, concernant le Budget des recettes et des dépenses de l’Etat pour l’exercice de 1934“, 24. März, Nr. 15, S. 145–84.
- Merkblätter aus der Geschichte der sozialistischen Arbeiterbewegung Luxemburgs* (1927). Luxemburg.
- Metzler, Léon, Caspar Mathias Spoo, Michel Welter, Xavier Basseur und Jean-Jacques Diderich (1908). *Vademecum für die Wähler des Kantons Esch. Kammerwahlen vom 26. Mai 1908*. Luxemburg.
- Neue Wege* (1919). Luxemburg.
- o. A. (1848). *Ueber allgemeines Wahlrecht und allgemeine Wählbarkeit. Eine Stimme aus dem Volke*. Luxemburg.

- o. A (1915). *Volk Luxemburg's, du hast das Wort!*. Luxemburg.
- o. A (1918a). *Die kommende Verfassungsreform*. Luxemburg.
- o. A (1918b). *Histoire politique. La situation internationale du Grand-Duché de Luxembourg*. Luxemburg.
- Parteisekretariat der Arbeiterpartei (Hrsg.) (1925). *Gründungsgeschichte und Organisationsform der Arbeiterpartei Luxemburgs*. Luxemburg.
- Pescatore, G[uillaume]. (1830). „Monsieur le Rédacteur“, in: *Journal de la ville et du Grand-Duché de Luxembourg*, 16. Oktober.
- Rettel, Jean (1920). *La représentation proportionnelle au Grand-Duché de Luxembourg. La répartition proportionnelle des sièges*. Luxemburg.
- Richard, Lucien (1894). *La constitution de 1848. Ses travaux préparatoires dans la commission des quinze, la section centrale et les séances des États*. Luxemburg.
- Ries, Nicolas (1916). *Die Grundlagen der Demokratie*. Luxemburg.
- Ruppert, Pierre (1890). *Les états provinciaux du Grand-Duché de Luxembourg de 1816 - 1830*. Luxemburg.
- Servais, Lambert-Joseph-Emmanuel (1890a). *L'interpellation de monsieur Servais, président de la chambre et la réponse de monsieur Eyschen, ministre d'état; appréciées par un ami de nos libertés constitutionnelles*. Luxemburg.
- (1890b). *Réponse à la brochure „Interpellation Servais par un ami de la logique“*. Luxemburg.
- (1990). *Autobiographie*. [zuerst 1895]. Luxemburg.
- Simon, Gustav (1940). „Das Zeitalter der Demokratie ist zu Ende!“, in: *Luxemburger Volksblatt*, 25. August.
- Simon, Paul (1933). *Le chômage luxembourgeois*. Löwen und Paris.
- Soziale Republik (1921a). „Arbeitslosigkeit“, 26. Februar.
- (1921b). „Clara Zetkin“, 5. Januar.
- (1922). „Zur Naturalisationsfrage“, 19. Juli.
- Spoo, Caspar Mathias (1974). „Kantonsspléckerei [1899]“, in: *Dossier Spoo*, hrsg. vom Differdinger Volksbildungsverein. Differdange, S. 51–66.
- Spoo, Caspar Mathias und Michel Welter (1927). „Programm für die Wahlen von 1896“, in: *Merkblätter aus der Geschichte der sozialistischen Arbeiterbewegung*, Luxemburg, S. 4–6.
- Tageblatt (1913a). „Die Gefahren der Listenwahl“, 17. Dezember.
- (1913b). „Listenwahl oder Personenwahl“, 23. Dezember.
- (1913c). „Vom neuen Wahlgesetz. Bericht über die Volksversammlung vom 9. August“, 11. August.
- (1913d). „Vorzüge und Nachteile des Verhältniswahlsystems“, 6. Dezember.

- (1913e). „Zur Frage des Verhältniswahlrecht“, 2. Dezember.
- (1914a). „Das Märchen von der Blocktyrannei“, 27. Februar.
- (1914b). „Die Partei der Rechten“, 29. Mai.
- (1914c). „Die weiteren Gefahren des Verhältniswahlrechts“, 5. Januar.
- (1914d). „In Reih und Glied“, 15. Juni.
- (1914e). „Um den Proporz“, 9. Januar.
- (1915a). „Das persönliche Regiment“, 6. November.
- (1915b). „Die Verantwortlichen“, 8. November.
- (1915c). „Unsere Kammer“, 11. November.
- (1915d). „Wer erhält die halbe Million Schmier-, pardon Exzellenz, ich wollte sagen Prämien-gelder?“, 4. Dezember.
- (1916a). „Die Volksmanifestation in Luxemburg“, 3. Januar.
- (1916b). „Es lebe das freie und unabhängige Luxemburger Volk“, 14. Januar.
- (1916c). „Klassenkampf“, 16. August.
- (1916d). „Lebensmittelnot und Lebensmittelversorgung“, 19. Juli.
- (1916e). „Unsere Kammer“, 12. Januar.
- (1917). „Stadt und Land“, 1. März.
- (1918a). „Aus der Partei der Rechten“, 22. Mai.
- (1918b). „Das Referendum eine Farce“, 26. November.
- (1918c). „Demokratische Vereine“, 3. Juli.
- (1918d). „Der Abend der Braganza“, 8. November.
- (1918e). „Die Frau im Staat“, 17. April.
- (1918f). „Die Stunde der Entscheidung naht“, 31. Juli.
- (1918g). „Selbstbestimmung“, 19. März.
- (1918h). „Staatsrat und Verfassungsänderung“, 7. März.
- (1918i). „Wochenrevue“, 18. Mai.
- (1919a). „Action Républicaine“, 7. Januar.
- (1919b). „Antiparlamentarismus“, 17. Dezember.
- (1919c). „Bankerott“, 11. August.

- (1919d). „Der Rätegedanke“, 6. September.
- (1919e). „Kammerreform“, 23. Dezember.
- (1919f). „Nachlese I“, 30. September.
- (1919g). „Proklamierung der Republik“, 12. Januar.
- (1919h). „Zur Einführung des Verhältniswahlrechts“, 6. April.
- (1920a). „Anarchischer Parlamentarismus“, 3. Juli.
- (1920b). „Budget-Geschwätz“, 22. Juli.
- (1920c). „Der kleine Mann und die grosse Hose“, 21. Oktober.
- (1920d). „Der Zerfall unseres Parlamentarismus“, 15. Oktober.
- (1920e). „Die Maifeier“, 3. Mai.
- (1921). „Zur Arbeitsmethode der Kammer“, 10. November.
- (1921a). „Berufskammern“, 12. Januar.
- (1921b). „Die Rechtspartei geht aus den Fugen“, 15. November.
- (1921c). „Unsere zuchtlose Kammer“, 7. November.
- (1925). „Das Frauenstimmrecht“, 6. März.
- (1926). „Landstaende“, 3. Juni.
- (1927). „Der neue Anschlag“, 1. Juli.
- (1928a). „Die Arbeiterpartei und die Frauen“, 31. Mai.
- (1928b). „„Ihrer Majestät Opposition““, 15. Mai.
- (1931). „Es lebe die Guillotine“, 20. Februar.
- (1932). „Am Rande - parlamentarischer Leerlauf“, 17. Juni.
- (1933a). „Am Krankenbett des Parlamentes (I)“, 7. Oktober.
- (1933b). „Am Krankenbett des Parlamentes (III)“, 13. Oktober.
- (1933c). „Das ‚Wort‘ im Braunhemd“, 17. Mai.
- (1933d). „Freiheitsdemonstration“, 13. November.
- (1933e). „Klare Worte. Arbeiterpartei, Demokratie und ‚Demokraten‘“, 4. November.
- (1933f). „Politischer Abend in Esch-Alz (II)“, 18. Oktober.
- (1934a). „Der Feind steht rechts!“, 31. März.
- (1934b). „Die Aussenpolitik der Arbeiterpartei“, 23. Mai.

- (1934c). „Die Unabhängigkeit Luxemburgs“, 31. Mai.
- (1934d). „Luxemburger, [Wahlanzeige]“, 31. Mai.
- (1934e). „On écrit l’histoire (I)“, 15. Mai.
- (1934f). „On écrit l’histoire (II)“, 16. Mai.
- (1934g). „Parlamentarismus siegt über Ständestaat“, 11. Juni.
- (1934h). „Wehret den Anfängen“, 24. November.
- (1935). „Die Gewerkschaften als Vertragspartner“, 13. Dezember.
- (1936a). „Die Ansprachen der Arbeiterdemonstration vom 12. Januar“, 15. Januar.
- (1936b). „Die gewaltige Demonstration vom 12. Januar 1936“, 13. Januar.
- (1936c). „Parlament und Volk“, 14. Dezember.
- (1936d). „„Parteienstaat““, 14. Dezember.
- (1936e). „Zur morgigen Arbeiterdemonstration“, 11. Januar.
- (1937a). „Achtung! Katholiken!“, 24. Mai.
- (1937b). „Das große Mißverständnis“, 29. April.
- (1937c). „Die neue Regierung“, 6. November.
- (1937d). „Ein freies Luxemburg!“, 19. Mai.
- (1937e). „Für den Ausbau der Demokratie“, 27. April.
- (1937f). „[Kopfzeile auf der Titelseite]“, 19. Mai.
- (1937g). „[Kopfzeile auf der Titelseite]“, 31. Mai.
- (1937h). „[Kopfzeile auf der Titelseite]“, 9. Juni.
- (1937i). „Links klopft das Herz! - Links steht Nein!“, 31. Mai.
- (1937j). „Nein!“, 25. Mai.
- (1937k). „Wir danken Ihnen, Herr Staatsminister!“, 6. Juni.
- (1938). „Im Geiste des 6. Juni“, 8. Juni.
- (1939a). „Arbeit, Heimat, Friede. Der Sinn der Freiheitsdemonstration“, 4. Mai.
- (1939b). „Der Weg zur Selbstbehauptung“, 22. April.
- (1939c). „Unseres Zentenariums Sinn und Bedeutung“, 22. April.
- (1939d). „Unter eigenen Fürsten“, 22. April.
- (1940). „Kammerrevue“, 31. Januar.

Welter, Michel (1913). *La révision de la constitution. Rapport à la commission spéciale*. Luxemburg.

Welter, Nikolaus (1926). *Im Dienste. Erinnerungen aus verworrener Zeit*. Luxemburg.

Literaturverzeichnis

- Adorno, Theodor W. (Hrsg.) (1972). *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*. Darmstadt & Neuwied.
- (2003). *Einleitung in die Soziologie*. Frankfurt.
- (2006). *Zur Lehre von der Geschichte und von der Freiheit*. Frankfurt.
- Von Alemann, Ulrich (2001). „Repräsentation“, in: *Kleines Lexikon der Politik*, hrsg. von Dieter Nohlen. München, S. 437–40.
- Allegrezza, Serge, Norbert von Kunitzki und Mario Hirsch (Hrsg.) (2003). *L’histoire, le présent et l’avenir du modèle luxembourgeois*. Luxemburg.
- Alonso, Sonia (2011). *The Future of Representative Democracy*. Cambridge.
- Als, Georges (1991). *Histoire quantitative du Luxembourg*. Luxemburg.
- Als, Nicolas und Robert L Philippart (1994). *La Chambre des Députés. Histoire et lieux de travail*. Luxemburg.
- Alter, Peter (1994). *Nationalismus: Dokumente zur Geschichte und Gegenwart eines Phänomens*. München.
- Andersen, Svein S. und Tom R. Burns (1996). „The European Union and the Erosion of Parliamentary Democracy. A Study of Post-Parliamentary Governance“, in: *The European Union. How Democratic Is It?*, hrsg. von Svein S. Andersen und Kjell A. Eliassen. London, S. 227–51.
- Anderson, Benedict (2005). *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*. Frankfurt.
- Ankersmit, Frank R. (1997). „Political Representation: The Aesthetic State“, in: *Aesthetic Politics. Political Philosophy Beyond Fact and Value*, Stanford, S. 21–63.
- Arendt, Hannah (1985). *Das Urteilen. Texte zu Kants politischer Philosophie. Mit einem Essay von Ronald Beiner*. München.
- (1993). *Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß*. hrsg. von Ursula Ludz. München.
- (2003). *Denktagebuch. Erster Band*. München.
- (2006a). *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus*. München.
- (2006b). *Macht und Gewalt*. München.
- (2006c). „Walter Benjamin“, in: *Arendt und Benjamin*, hrsg. von Detlev Schöttker und Erdmut Wizisla. Frankfurt, S. 75–97.
- (2007a). *Ich will verstehen*. hrsg. von Ursula Ludz. München.
- (2007b). *Vita Activa oder vom tätigen Leben*. München.
- (2011). *Über die Revolution*. München.

- (2012). *Zwischen Vergangenheit und Zukunft*. München.
- Aristoteles (1989). *Politik*. Stuttgart.
- Armstrong, John (1982). *Nations before Nationalism*. Chapel Hill.
- Artuso, Vincent (2012). „La révolte des clercs“, in: *worx*, Nr. 1176.
- (2013). *La collaboration au Luxembourg durant la Seconde Guerre mondiale (1940-1945)*. Frankfurt.
- Asch, Ronald G. (1996). *Der Absolutismus - ein Mythos*. Köln.
- Assemblée Nationale (1789). *Archives parlementaires. Première série, tome 8. (5. Mai 1789 au 15. Septembre 1789)*. Paris. Abrufbar unter: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k495230> (27. April 2013).
- ASTI (Hrsg.) (1985). *Letzebuerg de Letzebuenger? Le Luxembourg face à l'immigration*. Luxembourg.
- Avanza, Martina und Gilles Laferté (2005). „Dépasser la «construction des identités»? Identification, image sociale, appartenance“, in: *Genèses* 61, 4, S. 134–52.
- Baberowski, Jörg (2008). „Gibt es eine historische Wirklichkeit und wie können Historiker von ihr erzählen? Überlegungen zum Verhältnis von Geschichte und Ethnologie“, in: *Theorie in der Geschichtswissenschaft. Einblicke in die Praxis des historischen Forschens*, hrsg. von Jens Hacke und Matthias Pohl. Frankfurt, S. 93–107.
- Bagehot, Walter (2001). *The English Constitution* [zuerst 1867]. Oxford.
- Balke, Friedrich (2009). *Figuren der Souveränität*. München.
- Barthel, Charles und Josée Kirps (Hrsg.) (2009). *Terres rouges - histoire de la sidérurgie luxembourgeoise. Band 1*. Luxembourg.
- (Hrsg.) (2010). *Terres rouges - histoire de la sidérurgie luxembourgeoise. Band 2*. Luxembourg.
- (Hrsg.) (2011). *Terres rouges - histoire de la sidérurgie luxembourgeoise. Band 3*. Luxembourg.
- Bauer, Otto (1975). „Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie“, in: *Werke, Band 1*, Wien, S. 49–622.
- Bauler, André (2001). *Les fruits de la souveraineté nationale. Essai sur le développement de l'économie luxembourgeoise de 1815 à 1999. Une vue institutionnelle*. Luxembourg.
- Bausch, Christiane (2011). „„Ich komm besser ran an die Menschen als ein Deutscher“ - Deskriptive Repräsentation am Beispiel von Ausländer- und Integrations(bei)räten“, in: *Krise und Reform politischer Repräsentation*, hrsg. von Markus Linden und Winfried Thaa. Baden-Baden, S. 257–78.
- Bebel, August (1973). *Die Frau und der Sozialismus* [zuerst 1879]. Berlin.
- Beck, Simone (1989). „Das allgemeine Wahlrecht“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 112, S. 22–26.
- Beck, Ulrich (1993). *Die Erfindung des Politischen. Zu einer Theorie reflexiver Modernisierung*. Frankfurt.

- Becker, Frank und Elke Reinhardt-Becker (2001). *Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften*. Frankfurt.
- Becker, Hartmuth (1994). *Die Parlamentarismuskritik bei Carl Schmitt und Jürgen Habermas*. Berlin.
- Bedorf, Thomas und Kurt Röttgers (Hrsg.) (2010). *Das Politische und die Politik*. Berlin.
- Beiner, Ronald (Hrsg.) (1995). *Theorizing Citizenship*. Albany.
- Beiner, Ronald und Jennifer Nedelsky (Hrsg.) (2001). *Judgment, Imagination, and Politics. Themes from Kant and Arendt*. Lanham.
- Bellamy, Richard (2008). *Citizenship. A Very Short Introduction*. Oxford.
- Bendix, Reinhard (1964). *Nation-building & Citizenship. Studies of our Changing Social Order*. New York.
- (1980). *Könige oder Volk. Machtausübung und Herrschaftsmandat. Teil Eins*. Frankfurt.
- Benhabib, Seyla (2008). *Die Rechte der Anderen*. Frankfurt.
- Benjamin, Walter (1995). *Illuminationen. Ausgewählte Schriften, Band I*. Frankfurt.
- Benoist, Charles (1899). *La crise de l'état moderne. De l'organisation du suffrage universel*. Paris.
- Berberoglu, Berch (2004). *Nationalism and Ethnic Conflict. Class, State, and Nation in the Age of Globalization*. Lanham.
- Berezin, Mabel (2006). „Xenophobia and the New Nationalisms“, in: *The SAGE Handbook of Nations and Nationalism*, hrsg. von Gerard Delanty und Krishan Kumar. London, S. 273–84.
- Bergmann, Jürgen, Klaus Mergele und Peter Steinbach (Hrsg.) (1979). *Geschichte als politische Wissenschaft. Sozialökonomische Ansätze, Analyse politikhistorischer Phänomene, politologische Fragestellungen in der Geschichte*. Stuttgart.
- Bergounioux, Alain und Bernard Manin (1979). *La social-démocratie ou le compromis*. Paris.
- (1989). *Le régime social-démocrate*. Paris.
- Berthold, Lutz (1997). „Die beiden Grundbedeutungen des Repräsentationsbegriffs, dargestellt an Autoren aus dem Umfeld der Weimarer Staatslehre“, in: *Institution, Macht, Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken*, hrsg. von Gerhard Göhler. Baden-Baden, S. 363–75.
- Von Beyme, Klaus (1978). „Partei, Faktion“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Band 4*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck. Stuttgart, S. 677–733.
- Bhaba, Homi (1990). *Nation and Narration*. London.
- Bielefeld, Ulrich (1998). *Bilder der Nation. Kulturelle und politische Konstruktionen des Nationalen am Beginn der europäischen Moderne*. Hamburg.
- (2003). *Nation und Gesellschaft. Selbstthematizierungen in Frankreich und Deutschland*. Hamburg.
- (2008). „Nation & Nationalstaat“, in: *Handbuch Soziologie*, hrsg. von Nina Baur, Hermann Korte, Martina Löw und Markus Schroer. Wiesbaden, S. 319–36.

- Billig, Michael (1995). *Banal Nationalism*. London.
- Birch, Anthony Harold (1971). *Representation*. New York.
- Blanc, Louis Jean Joseph (1851). *Plus de Girondins*. Paris.
- Blänkner, Reinhard (2005). „Historizität, Institutionalität, Symbolizität. Grundbegriffliche Aspekte einer Kulturgeschichte des Politischen“, in: *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 35*, hrsg. von Barbara Stollberg-Rilinger. Berlin, S. 71–96.
- Blau, Lucien (1998). *Histoire de l'extrême-droite au Grand-Duché de Luxembourg au XXe siècle*. Esch/Alzette.
- Blühdorn, Ingolfur (2006). „billig will Ich: Post-demokratische Wende und Simulative Demokratie“, in: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* 19, 4, S. 72–83.
- (2011). „Das postdemokratische Doppeldilemma. Politische Repräsentation in der simulativen Demokratie“, in: *Krise und Reform politischer Repräsentation*, hrsg. von Markus Linden und Winfried Thaa. Baden-Baden, S. 45–74.
- Bobbio, Noberto (1988). „Gramsci and the Concept of Civil Society“, in: *Civil Society and the State. New European Perspectives*, hrsg. von John Keane. London, S. 73–99.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1983). *Demokratie und Repräsentation. Zur Kritik der heutigen Demokratiediskussion*. Hannover.
- (1999). „Die Nation. Identität in Differenz“, in: *Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie*, Frankfurt, S. 34–58.
- Bolaffi, Angelo (1985). „Verfassungskrise und Sozialdemokratie. Hermann Heller und die Kritiker der Weimarer Verfassung am Vorabend der Krise der Republik“, in: *Staatslehre in der Weimarer Republik*, hrsg. von Christoph Müller und Ilse Staff. Frankfurt, S. 64–86.
- Boldt, Hans (1978). „Parlament, parlamentarische Regierung, Parlamentarismus“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Band 4*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck. Stuttgart, S. 649–76.
- Bonacker, Thorsten (2000). *Die normative Kraft der Kontingenz. Nichtessentialistische Gesellschaftskritik nach Weber und Adorno*. Frankfurt.
- (2003a). „Die Gemeinschaft der Entscheider. Zur symbolischen Integration im politischen System“, in: *Das System der Politik: Niklas Luhmanns politische Theorie*, hrsg. von Kai-Uwe Hellmann, Karsten Fischer und Harald Bluhm. Wiesbaden, S. 62–79.
- (2003b). „Die Kontingenz politischen Handelns. Adorno, Arendt und die Legitimationsprobleme in der politischen Gesellschaft“, in: *Arendt und Adorno*, hrsg. von Dirk Auer, Lars Rensmann und Julia Schulze Wessel. Frankfurt, S. 286–310.
- Bonn, Alex (1984). *Der Staatsrat des Grossherzogtums Luxemburg*. Luxemburg.
- (1989). „L'évolution de la pensée démocratique dans la constitution luxembourgeoise. 150 ans de vie constitutionnelle“, in: *Mémorial 1989. La société luxembourgeoise de 1839 à 1989*, Luxemburg, S. 33–43.
- Bonnet, Serge (1974). „La tentative d'instaurer la république à Luxembourg en 1919“, in: *Hémecht*, 2, S. 169–86.

- Borden, Morton (Hrsg.) (1965). *The Antifederalist Papers*. Ann Arbor.
- Borowsky, Peter (1998). „Politische Geschichte“, in: *Geschichte. Ein Grundkurs*, hrsg. von Hans-Jürgen Goertz. Reinbek bei Hamburg, S. 475–88.
- Boulad-Ayoub, Josiane und Paule-Monique Vernes (2007). *Aux fondements théoriques de la représentation politique*. Québec.
- Bourdieu, Pierre (1984). „Espace social et genèse des ‚classes‘“, in: *Actes de la recherche en sciences sociales*, 52-53, S. 3–14.
- (1985). *Sozialer Raum und „Klassen“*. *Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen*. Frankfurt.
- (2004). *Schwierige Interdisziplinarität. Zum Verhältnis von Soziologie und Geschichtswissenschaft*. Münster.
- Bové, Alfred (2008). „Die Rechtspartei in der Zwischenkriegszeit“, in: *CSV: Spiegelbild eines Landes und seiner Politik? Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs Im 20. Jahrhundert*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxemburg, S. 185–240.
- (2011). „Die Sozialenquête des Vereins für die Interessen der Frau 1907“, in: *Armes Luxembourg? Pauvre Luxembourg?*, hrsg. von Marie-Paule Jungblut und Claude Wey. München, S. 172–79.
- Brandt, Peter, Martin Kirsch und Arthur Schlegelmilch (Hrsg.) (2006). *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Band 1*. Bonn.
- Brandt, Reinhard (1996). „Das Titelblatt des Leviathan“, in: *Thomas Hobbes, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates (Klassiker Auslegen, Band 5)*, hrsg. von Wolfgang Kersting. Berlin, S. 29–53.
- Le Bret, Cardin (1643). „De la souveraineté du roy“, in: *Les oeuvres de messire C. Le Bret*, Paris, S. 1–354. Abrufbar unter: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1181681> (18. Oktober 2013).
- Breuer, Stefan (1998). *Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien*. Reinbek bei Hamburg.
- (2005). *Nationalismus und Faschismus. Frankreich, Italien und Deutschland im Vergleich*. Darmstadt.
- Breuilly, John (1985). „Reflections on Nationalism“, in: *Philosophy of the Social Sciences* 15, 1, S. 65–75.
- (1999). *Nationalismus und moderner Staat. Deutschland und Europa*. Köln.
- Brubaker, Rogers (1994). *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*. Hamburg.
- (1998). „Myths and Misconceptions in the Study of Nationalism“, in: *The State of the Nation. Ernest Gellner and the Theory of Nationalism*, hrsg. von John A. Hall. Cambridge, S. 272–303.
- (1999). *Nationalism Reframed. Nationhood and the National Question in the New Europe*. Cambridge.
- (2003). „Neither Individualism nor ‚Groupism‘. A Reply to Craig Calhoun“, in: *Ethnicities* 3, 4, S. 553–57.
- (2007). *Ethnizität ohne Gruppen*. Hamburg.

- Bruhn, Joachim (1994). *Was deutsch ist. Zur kritischen Theorie der Nation*. Freiburg.
- Brunet, Pierre (2004). *Vouloir pour la nation*. Paris.
- Brunhöber, Beatrice (2010). *Die Erfindung „demokratischer Repräsentation“ in den Federalist Papers*. Tübingen.
- Büchler, Georges (1987). „J. B. Esch: Zwischen Demokratie und Diktatur. Kommentare zu Faschismus und Nationalsozialismus 1932-34“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 97, S. 22–29.
- Buchler, Jean-Pierre (1989). „Die Entwicklung der Luxemburger Landwirtschaft“, in: *Mémorial 1989. La société luxembourgeoise de 1839 à 1989*, Luxemburg, S. 705–18.
- Buchstein, Hubertus (2002). „Gretchenfrage ohne klare Antwort. Ernst Fraenkels politikwissenschaftliche Gemeinwohlkonzeption“, in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Zwischen Normativität und Faktizität*, hrsg. von Herfried Münkler und Harald Bluhm. Berlin, S. 217–40.
- (2009). *Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU*. Frankfurt.
- Buchstein, Hubertus und Dirk Jörke (2003). „Das Unbehagen an der Demokratietheorie“, in: *Leviathan* 31, 4, S. 470–95.
- Bumb, Christoph (2011). *Luxemburgs Weg zur parlamentarischen Demokratie*. Berlin.
- Burke, Edmund (2009). *Reflections on the Revolution in France* [Zuerst 1790]. Oxford.
- Burke, Peter (2004). *Die Geschichte der Annales. Die Entstehung der neuen Geschichtsschreibung*. Berlin.
- Calhoun, Craig (1997). *Nationalism*. Minneapolis.
- (2007). *Nations Matter. Culture, History, and the Cosmopolitan Dream*. London.
- Calmes, Albert (1954). *La création d'un état (1841 - 1847)*. Luxemburg.
- (1971). *Naissance et débuts du Grand-Duché*. Luxemburg.
- (1982). *La révolution de 1848 au Luxembourg*. Luxemburg.
- Calmes, Christian (1977). „La loi scolaire de 1912“, in: *Au fil de l'histoire. Vol IV*, Luxemburg, S. 49–166.
- (1979). *L'étrange référendum du 28 septembre 1919*. Luxemburg.
- Canovan, Margaret (1996). *Nationhood and Political Theory*. Cheltenham.
- (2005). *The People*. Cambridge.
- Caramani, Daniel (2004). *The Nationalization of Politics. The Formation of National Electorates and Party Systems in Western Europe*. Cambridge.
- Castoriadis, Cornelius (1990). „Die griechische Polis und die Schaffung der Demokratie“, in: *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, hrsg. von Ulrich Rödel. Frankfurt, S. 298–328.
- Centre Jean Kill (1982). *1921 - 1981. Beiträge zur Geschichte der Kommunistischen Partei Luxemburgs*. Luxemburg.

- Chernilo, Daniel (2006). „Methodological Nationalism and its Critique“, in: *The SAGE Handbook of Nations and Nationalism*, hrsg. von Gerard Delanty und Krishan Kumar. London, S. 129–40.
- (2007). *A Social Theory of the Nation-State. The Political Forms of Modernity beyond Methodological Nationalism*. Milton Park.
- Chernilo, Daniel und Robert Fine (2003). „Classes and Nations in Recent Historical Sociology“, in: *Handbook of Historical Sociology*, hrsg. v. Gerard Delanty und Engin F. Isin. London, S. 235–49.
- Chöng, Ho-wön (2006). *Volkssouveränität, Repräsentation und Republik. Eine Studie zur politischen Philosophie Immanuel Kants*. Würzburg.
- Claussen, Detlev (2005). *Grenzen der Aufklärung. Zur gesellschaftlichen Geschichte des modernen Antisemitismus*. Frankfurt.
- Collart, Auguste (1991). *Sturm um Luxemburgs Thron 1907-1920*. Luxemburg.
- Colliot-Thélène, Catherine (2011). *Demokratie ohne Volk*. Hamburg.
- Conseil d'État (Hrsg.) (1957). *Le Conseil d'État du Grand-Duché de Luxembourg. Livre jubilaire publié à l'occasion du centième anniversaire de sa création*. Luxemburg.
- (Hrsg.) (2006). *Le Conseil d'État face à l'évolution de la société luxembourgeoise*. Luxemburg.
- Considerant, Victor (1842). „La représentation nationale est un mensonge“, in: *La Phalange* 11, 72, S. 1169.
- (1850). *La solution, ou, le gouvernement direct du peuple*. Paris. Abrufbar unter: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k57750161.r>. (18. Oktober 2013).
- Conze, Werner (1974). „Bauer, Bauernstand, Bauerntum“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Band I*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck. Stuttgart, S. 407–39.
- Cornelißen, Christoph (2000). „Politische Geschichte“, in: *Geschichtswissenschaften. Eine Einführung*, Frankfurt, S. 133–48.
- Crook, Malcolm und Tom Crook (2007). „The Advent of the Secret Ballot in Britain and France 1789–1914. From Public Assembly to Private Compartment“, in: *History* 92, 308, S. 449–71.
- (2011). „L'isoloir universel? La globalisation du scrutin secret au XIXe siècle“, in: *Revue d'histoire du XIXe siècle* 43, 2, S. 41–55.
- Crouch, Colin (2005). *Post-Democracy*. Cambridge.
- Dahl, Robert A. (1989). *Democracy and Its Critics*. New Haven.
- (1998). *On Democracy*. New Haven.
- Daniel, Ute (1993). „„Kultur“ und „Gesellschaft“. Überlegungen zum Gegenstandsbereich der Sozialgeschichte“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 19, 1, S. 69–99.
- (2001). *Kompodium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*. Frankfurt.
- Day, Graham und Andrew Thompson (2004). *Theorizing Nationalism*. Basingstoke.
- Decker, Luc (2011). *La structuration de l'espace politique luxembourgeois. Genèse et institutionnalisation des partis politiques*. Saarbrücken.

- Delanty, Gerard (2003). „The Persistence of Nationalism. Modernity and Discourses of the Nation“, in: *Handbook of Historical Sociology*, hrsg. von Gerard Delanty und Engin F. Isin. London, S. 287–300.
- Delanty, Gerard und Krishan Kumar (Hrsg.) (2006). *The SAGE Handbook of Nations and Nationalism*. London.
- Delanty, Gerard und Patrick O’Mahony (2002). *Nationalism and Social Theory. Modernity and the Recalcitrance of the Nation*. London.
- Delvaux, Michel (1974). „Le caméralisme dans le système politique luxembourgeois“, in: *Chambre des employés privées. Cinquantième Anniversaire*, Luxemburg, S. 85–98.
- Demirović, Alex (1997). *Demokratie und Herrschaft. Aspekte kritischer Gesellschaftstheorie*. Münster.
- Derrida, Jacques (1984). „Déclarations d’indépendance“, in: *Otobiographies. L’enseignement de Nietzsche et la politique du nom propre*, Paris, S. 13–33.
- Deutsch, Karl W. (1953). *Nationalism and Social Communication. An Inquiry into the Foundations of Nationality*. Cambridge.
- (1972). *Nationenbildung - Nationalstaat - Integration*. Düsseldorf.
- Disch, Lisa (2008). „The People as ‚Presupposition‘ of Representative Democracy. An Essay on the Political Theory of Pierre Rosanvallon“, in: *Redescriptions. Yearbook of Political Thought and Conceptual History* 12, S. 47–72.
- (2011). „Toward a Mobilization Conception of Democratic Representation“, in: *American Political Science Review* 105, 1, S. 100–114.
- Döhn, Lothar (2000). „Nationalismus. Volk und Nation als ideologisches Konstrukt“, in: *Handbuch politische Theorien und Ideologien*, hrsg. von Franz Neumann. Opladen, S. 399–454.
- Donegani, Jean-Marie und Marc Sadoun (1994). *La démocratie imparfaite. Essai sur le parti politique*. Paris.
- Dormal, Michel (2009). *Terror und Politik*. Münster.
- (2010). „Identität als Paradigma“, in: *wxxx*, Nr. 1071.
- (2013a). „Der leere Ort der Macht und die Orte der Erinnerung. Analyse eines Spannungsverhältnisses am Beispiel Luxemburg“, in: *Jahrbuch Politik und Geschichte. Band 3*, S. 95–112.
- (2013b). „Eine neue Ordnung der Repräsentation? Einige Anmerkungen zur Debatte um Citoyenneté et Droit de Vote“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 327.
- Dormal, Michel und Dominik Trauth „Landwirtschaftliche Interessenvertretung in Luxemburg im Spannungsfeld von Berufskammern, Parteiensystem und Genossenschaften“, in: *Formen gesellschaftlicher Partizipation in Europa. Prozesse von Inklusion und Exklusion in Politik, Wirtschaft und Kultur* (Tagungsband in Vorbereitung), hrsg. von Norbert Franz und Jean-Paul Lehnens.
- Dormal, Michel und Fabian Trinkaus (2014). „Zwischen Klasse, Nation und innerer Ungleichheit. Die symbolische Repräsentation der Arbeiterschaft in Luxemburg 1880-1940“, in: *Ungleichheit und politische Repräsentation*, hrsg. von Winfried Thaa und Markus Linden. Baden-Baden. (i.E.)

- Dörner, Ruth (2006). *Staat und Nation im Dorf. Erfahrungen im 19. Jahrhundert: Frankreich, Luxemburg, Deutschland*. München.
- Dovi, Suzanne (2002). „Preferable Descriptive Representatives. Will just any Woman, Black, or Latino do?“, in: *American Political Science Review* 96, 04, S. 729–43.
- (2006). „Political Representation“ Abrufbar unter: <http://plato.stanford.edu/entries/political-representation/> (18. Januar 2010).
- (2007). *The good representative*. Malden.
- Dreier, Horst (1999). „The Essence of Democracy. Hans Kelsen and Carl Schmitt Juxtaposed“, in: *Hans Kelsen and Carl Schmitt*, hrsg. von Dan Diner und Michael Stolleis. Gerlingen, S. 71–80.
- Duguit, Léon (1922). *Souveraineté et liberté*. Paris. Abrufbar unter: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k67860z>. (18. Oktober 2013).
- Durkheim, Émile (1950). *Leçons de sociologie. Physique des moeurs et du droit* [Vorlesungen gehalten 1890-1900]. Paris.
- Durner, Wolfgang (1997). *Antiparlamentarismus in Deutschland*. Würzburg.
- Duso, Giuseppe (2006). *Die moderne Politische Repräsentation. Entstehung und Krise des Begriffs*. Berlin.
- Duverger, Maurice (1969). *Les partis politiques*. Paris.
- Easton, David (1965). *A Framework for Political Analysis*. Englewood Cliffs.
- Eley, Geoff (1996). „Is All the World a Text? From Social History to the History of Society two Decades later“, in: *The Historic Turn in the Human Sciences*, hrsg. von Terrence J. McDonald. Ann Arbor, S. 193–244.
- Elias, Norbert (1983). *Die höfische Gesellschaft*. Frankfurt.
- Engel, Mady und Renée Wagener (1997). „Die Einführung des Frauenwahlrechts in Luxemburg“, in: *„Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen ...“ Frauen in Luxemburg 1880-1950*, hrsg. von Renée Wagener, Antoinette Lorang und Germaine Goetzinger. Luxemburg, S. 81–97.
- Engels, Friedrich (1962a). „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats“ [1892], in: *Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Band 21*, Berlin, S. 25–173.
- (1962b). „Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft“ [1894], in: *Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Band 20*, Berlin, S. 1–303.
- Estel, Bernd (1994). „Grundaspekte der Nation“, in: *Das Prinzip Nation in modernen Gesellschaften. Länderdiagnosen und theoretische Perspektiven*, hrsg. von Bernd Estel und Tilman Mayer. Opladen, S. 13–81.
- Etienne, Jean-Michel (1968). *Le mouvement rexiste jusqu'en 1940*. Paris.
- Eulau, Heinz (1978). „Changing Views of Representation“, in: *The Politics of Representation. Continuities in Theory and Research*, hrsg. von Heinz Eulau und John C. Wahlke. Beverly Hills, S. 31–54.
- Eulau, Heinz und John C. Wahlke (Hrsg.) (1978). *The Politics of Representation. Continuities in Theory and Research*. Beverly Hills.

- Fayot, Ben (1979). *Sozialismus in Luxemburg. Von den Anfängen bis 1940*. Luxemburg.
- Febvre, Lucien und Henri-Jean Martin (1971). *L'apparition du livre*. Paris.
- Fehlen, Fernand (1993). „Le panachage ou le fonctionnement du champ politique luxembourgeois“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 147, S. 14–21.
- Feltes, Paul (1998). „Les causes de la révolution“, in: *La révolution de 1848 et les débuts de la vie parlementaire au Luxembourg*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxemburg, S. 55–62.
- Fetscher, Iring (1975). *Rousseaus Politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs*. Frankfurt.
- Finer, Samuel E. (1999). *The History of Government from the Earliest Times. Band 2. The Intermediate Ages*. Oxford.
- Flechtheim, Ossip K. (1971). *Die KPD in der Weimarer Republik*. Frankfurt.
- Flynn, Bernard (2005). *The philosophy of Claude Lefort. Interpreting the political*. Evanston.
- Folscheid, Lex (2006). „Die Zivilgesellschaft und die Fahne“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 262, S. 4–5.
- Fondation Bassin Minier (Hrsg.) (2010). *Terres Rouges. Approche interdisciplinaire et transnationale*. Luxemburg.
- Förster, Jürgen (2009). *Die Sorge um die Welt und die Freiheit des Handelns. Zur institutionellen Verfassung der Freiheit im politischen Denken Hannah Arendts*. Würzburg.
- Foucault, Michel (1996). „Nietzsche, die Genealogie, die Historie“, in: *Von der Subversion des Wissens*, Frankfurt, S. 69–90.
- (2010). *Kritik des Regierens. Schriften zur Politik*. Berlin.
- Fox, John und Cynthia Miller-Idriss (2008). „Everyday nationhood“, in: *Ethnicities* 8, 4, S. 536–76.
- Fraenkel, Ernst (2007). *Gesammelte Schriften. Band 5. Demokratie und Pluralismus*. Baden-Baden.
- Francis, Emerich K. (1965). *Ethnos und Demos. Soziologische Beiträge zur Volkstheorie*. Berlin.
- Francois, Etienne (2009). „Erinnerungsorte zwischen Geschichtsschreibung und Gedächtnis. Eine Forschungsinnovation und ihre Folgen“, in: *Geschichtspolitik und Kollektives Gedächtnis. Erinnerungskulturen in Theorie und Praxis*, hrsg. von Harald Schmid. Göttingen, S. 53–75.
- Franz, Norbert (1999). „Nation oder Partikularismus. Die Revolution von 1848/49 in Luxemburg“, in: *„Der schlimmste Punkt in der Provinz“. Demokratische Revolution 1848/49 in Trier und Umgebung*, hrsg. von Elisabeth Dühr. Trier, S. 644–61.
- (2006). *Durchstaatlichung und Ausweitung der Kommunalaufgaben im 19. Jahrhundert. Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume ausgewählter französischer und luxemburgischer Landgemeinden im mikrohistorischen Vergleich (1805 - 1890)*. Trier.
- (2009). „Die Rolle des Monarchen im Staat“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 286, S. 26–29.
- (2010). „Metamorphosen der Eisenindustrie. Industrialisierung vor der industriellen Revolution in Luxemburg“, in: *Terres Rouges. Approche interdisciplinaire et transnationale*, hrsg. von

- Fondation Bassin Minier. Luxemburg.
- (2011). „Armut ohne Sozialstaat. Ländliche Massenarmut in Luxemburg im 19. Jahrhundert“, in: *Armes Luxembourg? Pauvre Luxembourg?*, hrsg. von Marie-Paule Jungblut und Claude Wey. München, S. 154–63.
- (2012). „Luxemburg“, in: *Handbuch und Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Teil 2: 1815-1847*, hrsg. von Werner Daum, Peter Brandt, Martin Kirsch und Arthur Schlegelmilch. Bonn, S. 543–73.
- Franz, Norbert und Jean-Paul Lehnens (2011). „Nationsbildung in Luxemburg von der Französischen Revolution bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs. Konzepte, Debatten, Forschungserträge“, in: *Du Luxembourg à l'Europe. Hommages à Gilbert Trausch à l'occasion de son 80e anniversaire*, hrsg. von Association Luxembourgeoise des Enseignants d'Histoire. Luxemburg.
- Freud, Sigmund (1991). *Die Traumdeutung* [zuerst 1899/1900]. Frankfurt.
- Friedland, Paul (2002). *Political Actors. Representative Bodies and Theatricality in the Age of the French Revolution*. Ithaca.
- Furet, François (2007). *La révolution française*. Paris.
- Gallie, Walter Bryce (1956). „Essentially Contested Concepts“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 56, S. 167–98.
- Gallo, Benito (1987). *Les italiens au Grand-Duché de Luxembourg. Un siècle d'histoire et de chroniques sur l'immigration italienne*. Esch/Alzette.
- Gauchet, Marcel (1990a). „Die totalitäre Erfahrung und das Denken des Politischen“, in: *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, hrsg. von Ulrich Rödel. Frankfurt, S. 207–38.
- (1990b). „Tocqueville, Amerika und wir. Über die Entstehung der demokratischen Gesellschaften“, in: *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, hrsg. von Ulrich Rödel. Frankfurt, S. 123–206.
- (1992). „La Droite et la Gauche“, in: *Les Lieux de mémoire, III, Les France, I. Conflits et partages*, hrsg. von Pierre Nora. Paris, S. 395–467.
- (1995). *La révolution des pouvoirs. La souveraineté, le peuple et la représentation, 1789 - 1799*. Paris.
- (2007a). *L'avènement de la démocratie I. La révolution moderne*. Paris.
- (2007b). *L'avènement de la démocratie II. La crise du libéralisme*. Paris.
- Gauchet, Marcel und Claude Lefort (1990). „Über die Demokratie“, in: *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, hrsg. von Ulrich Rödel. Frankfurt, S. 89–122.
- Gauger, Jörg-Dieter und Justin Stagl (Hrsg.) (1992). *Staatsrepräsentation*. Berlin.
- Gebhardt, Jürgen (2007). „Idee und Wirklichkeit der ‚Representative Republic‘“, in: *Inklusion durch Repräsentation*, hrsg. von Winfried Thaa. Baden-Baden, S. 19–37.
- Geertz, Clifford (1983). *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt.
- Geiss, Peter (2011). *Der Schatten des Volkes. Benjamin Constant und die Anfänge liberaler Repräsentationskultur im Frankreich der Restaurationszeit 1814-1830*. München.

- Gellner, Ernest (1995). *Nationalismus und Moderne*. Hamburg.
- Gerstenberger, Heide (2006). *Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt*. Münster.
- Goedert, Henri (2007). „Le principe monarchique (‘das monarchische Prinzip’) en droit public allemand et luxembourgeois au XIXe siècle et au début du XXe siècle“, in: *Hémecht* 59, 1, S. 19–44.
- Goetzinger, Germaine (1997). „Der ‚Verein für die Interessen der Frau‘ oder bürgerliche Frauenbewegung in Luxemburg“, in: „*Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen ...*“ *Frauen in Luxemburg 1880 - 1950*, hrsg. von Antoinette Lorang, Renée Wagener und Germaine Goetzinger. Luxemburg, S. 63–79.
- Le Goff, Jacques (Hrsg.) (1978). *La nouvelle histoire*. Paris.
- Göhler, Gerhard (1994). „Hegel und das Problem der gesellschaftlichen Einheit. Die Staatslehre neu gelesen“, in: *Politikwissenschaft als Kritische Theorie. Festschrift für Kurt Lenk*, hrsg. von Michael Th. Greven, Peter Kühler und Manfred Schmitz. Baden-Baden, S. 109–32.
- (Hrsg.) (1997). *Institution - Macht - Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken*. Baden-Baden.
- (2005). „Symbolische Politik – Symbolische Praxis“, in: *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 35*, hrsg. von Barbara Stollberg-Rilinger. Berlin, S. 57–69.
- Gosewinkel, Dieter (1995). „Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21, 4, S. 533–56.
- De Gouges, Olympe (1791). *Les droits de la femme*. Abrufbar unter: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k426138>. (12. November 2013).
- Graf, Friedrich Wilhelm (2000). „Die Nation - von Gott ‚erfunden‘? Kritische Randnotizen zum Theologiebedarf der historischen Nationalismusforschung“, in: „*Gott Mit Uns*“. *Nation, Religion und Gewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, hrsg. von Gerd Krumeich und Hartmut Lehmann. Göttingen, S. 295–317.
- Graf, Richard (2006). „Neue Wimpel braucht das Land. Wirklich?“, in: *worxx*, Nr. 870. Abrufbar unter: http://www.worxx.lu/id_article/268 (6. Oktober 2013).
- Gramsci, Antonio (2012a). *Gefängnis-Hefte. Band 2. Hefte 2 und 3* [geschrieben 1929-1933]. Hamburg.
- (2012b). *Gefängnis-Hefte. Band 7. Hefte 12 bis 15* [geschrieben 1932-1935]. Hamburg.
- Graner, Renate (1980). *Die Staatsrechtslehre in der politischen Auseinandersetzung der Weimarer Republik*. Freiburg.
- Greenfeld, Liah (1992). *Nationalism. Five roads to Modernity*. Cambridge.
- Greven, Michael T. (2008). *Die politische Gesellschaft. Kontingenz und Dezsision als Probleme des Regierens und der Demokratie*. Wiesbaden.
- Griffiths, A. Phillips und Richard Wollheim (1960). „Symposium: How Can One Person Represent Another?“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society, Supplementary Volumes* 34, S. 187–224.
- Groh, Kathrin (2005). „Quod omnes tangit. Repräsentation und parlamentarische Demokratie in der Weimarer Staatsrechtslehre“, in: *Inklusion und Partizipation. Politische Kommunikation im*

- historischen Wande*, hrsg. von Christoph Gusy und Heinz-Gerhard Haupt. Frankfurt, S. 141–75.
- Grosby, Steven Elliott (2005). *Nationalism. A Very Short Introduction*. Oxford.
- Guizot, Francois (1851). *Histoire des origines du gouvernement représentatif en Europe. Band 2*. Bruxelles.
- Günsche, Karl-Ludwig und Klaus Lantermann (1977). *Kleine Geschichte der Sozialistischen Internationale*. Bad Godesberg.
- Haag, Emil (1971). „Was wollte Bismarck mit der Luxemburger Affäre 1867? Eine Interpretation“, in: *Hémecht* 23, 1, S. 43–58.
- Habermas, Jürgen (1972). „Analytische Wissenschaftstheorie und Dialektik“, in: *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, hrsg. von Theodor W. Adorno. Darmstadt und Neuwied, S. 155–91.
- (1978). „Naturrecht und Revolution“, in: *Theorie und Praxis. Sozialphilosophische Studien*, Frankfurt, S. 89–127.
- (1990). „Volkssouveränität als Verfahren. Ein normativer Begriff der Öffentlichkeit“, in: *Die Moderne - ein unvollendetes Projekt. Philosophisch-politische Aufsätze 1977 - 1990*, Leipzig, S. 180–213.
- (1999). *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*. Frankfurt.
- (2006). *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt.
- Hacke, Jens (2008). „Politische Ideengeschichte und die Ideologien des 20. Jahrhunderts. Im Spannungsfeld historischer und politiktheoretischer Absichten“, in: *Theorie in der Geschichtswissenschaft. Einblicke in die Praxis des historischen Forschens*, hrsg. von Jens Hacke und Matthias Pohlig. Frankfurt, S. 147–70.
- Hacker, Peter (2005). *Die Anfänge eines eigenen Nationalbewusstseins? Eine politische Geschichte Luxemburgs von 1815 bis 1865*. Trier.
- Hahn, Alois (2000a). *Konstruktionen des Selbst, der Welt und der Geschichte. Aufsätze zur Kulturosoziologie*. Frankfurt.
- (2000b). „Staatsbürgerschaft, Identität und Nation in Europa“, in: *Staatsbürgerschaft. Soziale Differenzierung und politische Inklusion*, hrsg. von Klaus Holz. Wiesbaden, S. 53–72.
- Hall, John A. (2006). „Structural Approaches to Nations and Nationalism“, in: *The SAGE Handbook of Nations and Nationalism*, hrsg. von Gerard Delanty und Krishan Kumar. London, S. 33–43.
- Haller, Benedikt (1987). *Repräsentation. Ihr Bedeutungswandel von der hierarchischen Gesellschaft zum demokratischen Verfassungsstaat*. Münster.
- Hanisch, Ernst (1984). „Der Politische Katholizismus als ideologischer Träger des ‚Austrofaschismus‘“, in: *„Austrofaschismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934-1938*, hrsg. von Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer. Wien, S. 53–74.
- Hansen, Albert (2006). „Le système électoral luxembourgeois à travers le temps“, in: *Le Conseil d'État face à l'évolution de la société luxembourgeoise*, hrsg. v. Conseil d'État. Luxemburg, S. 263–99.
- Hare, Thomas (1861). *A Treatise on the Election of Representatives, Parliamentary and Municipal*. London.

- Hartmann, Volker (1979). *Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland*. Berlin.
- Hastings, Adrian (1997). *The Construction of Nationhood. Ethnicity, Religion and Nationalism*. Cambridge.
- Haupt, Heinz-Gerhard und Charlotte Tacke (1996). „Die Kultur des Nationalen. Sozial- und kulturgeschichtliche Ansätze bei der Erforschung des europäischen Nationalismus im 19. und 20. Jahrhundert“, in: *Kulturgeschichte Heute. Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 16*, hrsg. von Wolfgang Hardtwig und Hans-Ulrich Wehler. Göttingen, S. 255–83.
- Hechter, Michael (2000). *Containing Nationalism*. Oxford.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1986a). *Phänomenologie des Geistes* [zuerst 1807]. Frankfurt.
- (1986b). *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte* [zuerst 1840]. Frankfurt.
- (1989). *Grundlinien der Philosophie des Rechts* [zuerst 1821]. Frankfurt.
- Heinrich, Horst-Alfred und Michael Kohlstruck (Hrsg.) (2008). *Geschichtspolitik und Sozialwissenschaftliche Theorie*. Stuttgart.
- Heitzer, Horstwalter (1979). *Der Volksverein für das Katholische Deutschland im Kaiserreich*. Mainz.
- Heller, Hermann (1931). *Sozialismus und Nation*. Berlin.
- (1963). *Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland*. Aalen.
- (1971). „Die Souveränität“, in: *Gesammelte Schriften. Bd. 2. Recht, Staat, Macht*, Leiden, S. 31–280.
- (1983). *Staatslehre* [zuerst 1934]. Tübingen.
- Hellinghausen, Georges (1998). „Im Zentrum des Geschehens. Bischof J. Th. Laurent“, in: *La révolution de 1848 et les débuts de la vie parlementaire au Luxembourg*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxemburg, S. 69–73.
- Henkel, Michael (2009). „Hegels Konzept der bürgerlichen Gesellschaft“, in: *Der Staat. Eine Hieroglyphe der Vernunft*, hrsg. von Walter Pauly. Baden-Baden, S. 93–112.
- Hennis, Wilhelm (1973). „Demokratiebegriff und Amtsgedanke“, in: *Die mißverstandene Demokratie. Demokratie - Verfassung - Parlament*, Freiburg.
- Herb, Karlfriedrich (2000). „Verweigerte Moderne. Das Problem der Repräsentation“, in: *Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts (Klassiker Auslegen, Band 20)*, hrsg. von Reinhard Brandt und Karlfriedrich Herb. Berlin, S. 167–88.
- Heuschling, Luc (2013). „La citoyenneté de résidence, diverses logiques et la science juridique“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 326, S. 32–37.
- Hierath, Bettina (2001). *Repräsentation und Gleichheit. Neue Aspekte in der politikwissenschaftlichen Repräsentationsforschung*. Opladen.
- Hilgert, Romain (2004). *Les Journaux au Luxembourg 1704 - 2004*. Luxemburg.
- Hirsch, Mario und Marc Thewes (2008). „Die Verfassung“, in: *Das Politische System Luxemburgs. Eine Einführung*, hrsg. von Wolfgang H. Lorig und Mario Hirsch. Wiesbaden, S. 93–105.

- Hirsch, Michael und Rüdiger Voigt (Hrsg.) (2009). *Der Staat in der Postdemokratie. Staat, Politik, Demokratie und Recht im neueren französischen Denken*. Stuttgart.
- Hobbes, Thomas (2008). *Leviathan* [zuerst 1651]. Oxford.
- Hobsbawm, Eric (1992). „Ethnicity and Nationalism in Europe Today“, in: *Anthropology today* 8, 1, S. 3–8.
- (1996a). *The Age of Capital 1848-1875*. New York.
- (1996b). *The Age of Revolution 1789-1848*. New York.
- (2005). *Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780*. Frankfurt.
- Hobsbawm, Eric und Terence Ranger (Hrsg.) (1983). *The Invention of Tradition*. Cambridge.
- Hočevar, Rolf K. (1968). *Stände und Repräsentation beim jungen Hegel. Ein Beitrag zu seiner Staats- und Gesellschaftslehre sowie zur Theorie der Repräsentation*. München.
- Hoffrogge, Ralf (2011). *Sozialismus und Arbeiterbewegung in Deutschland. Von den Anfängen bis 1914*. Stuttgart.
- Hofmann, Hasso (1974). *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*. Berlin.
- Horkheimer, Max (1937). „Traditionelle und kritische Theorie“, in: *Zeitschrift für Sozialforschung* 6, 2, S. 245–94.
- (1985). „Die Rackets und der Geist“, in: *Gesammelte Schriften. Nachgelassene Schriften 1931-1949*, Frankfurt, S. 287–91.
- Horkheimer, Max und Theodor W. Adorno (2004). *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*. Frankfurt.
- Howard, Dick (2001). *Die Grundlegung der amerikanischen Demokratie*. Frankfurt.
- Hroch, Miroslav (2006). „Modernization and Communication as Factors of Nation Formation“, in: *The SAGE Handbook of Nations and Nationalism*, hrsg. von Gerard Delanty und Krishan Kumar. London, S. 21–32.
- Huberty, Christiane (2006). „La vie politique du XIXe siècle dans l’historiographie. Bilan et perspectives“, in: *Hémecht* 58, 4, S. 549–61.
- Hunter, John (2003). „Flying the Flag. Identities, the Nation, and Sport“, in: *Identities. Global Studies in Power and Culture* 10, 4, S. 409–25.
- Huntington, Samuel P. (1991). *The Third Wave. Democratization in the Late Twentieth Century*. Norman.
- Ignatieff, Michael (1993). *Blood & Belonging. Journeys Into the New Nationalism*. London.
- IPSE (Hrsg.) (2010). *Doing Identity in Luxemburg*. Bielefeld.
- Jackson, Robert (2007). *Sovereignty. Evolution of an Idea*. Cambridge.
- Jameson, Fredric (1973). „The Vanishing Mediator. Narrative Structure in Max Weber“, in: *New German Critique*, 1, S. 52–89.

- Jansen, Christian und Henning Borggräfe (2007). *Nation - Nationalität - Nationalismus*. Frankfurt.
- Jaume, Lucien (1986). *Hobbes et l'état représentatif moderne*. Paris.
- Jennings, Jeremy (2001). „Le retour des émigrés“? The Study of the History of Political Ideas in Contemporary France“, in: *The History of Political Thought in National Context*, hrsg. von Dario Castiglione und Iain Hampsher-Monk. Cambridge, S. 204–27.
- Jessen, Jens (2006). „Symbolische Politik“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 20, S. 3–6.
- Jones, H. S. (2000). „Political Uses of the Concept of ‚Representation‘. How the French Debated Electoral Reform, c. 1880-1914“, in: *Redescriptions. Yearbook of Political Thought and Conceptual History* 4, S. 15–36.
- Julliard, Jacques (1974). „La politique“, in: *Faire de l'histoire. Band 2*, hrsg. von Jacques Le Goff und Pierre Nora. Paris, S. 229–50.
- Kant, Immanuel (1991). *Die Metaphysik der Sitten* [zuerst 1797]. Frankfurt.
- Kateb, George (1981). „The Moral Distinctiveness of Representative Democracy“, in: *Ethics* 91, 3, S. 357–74.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1987). „Interdisziplinäre Wissenschaftspraxis. Erfahrungen und Kriterien“, in: *Interdisziplinarität. Praxis - Herausforderung - Ideologie*, hrsg. von Jürgen Kocka. Frankfurt, S. 63–81.
- Kautsky, Karl (1911). *Parlamentarismus und Demokratie*. Stuttgart.
- Kedourie, Elie (1986). *Nationalism*. London.
- Keil, Daniel (2008). „Zur Kritik der Nation. Ein Entwurf“, in: *Staatstheorie vor neuen Herausforderungen*, hrsg. von Jens Wissel und Stefanie Wöhl. Münster, S. 70–86.
- Kelsen, Hans (2006). *Verteidigung der Demokratie. Abhandlungen zur Demokratietheorie*. Tübingen.
- Khatib, Sami (2010). „Walter Benjamin und Karl Max. Der ‚Begriff der Geschichte‘ und die ‚Zeit des Kapitals‘“, in: *Der sich selbst entfremdete und wiedergefundene Marx*, hrsg. von Helmut Lethen, Birte Löschenkohl und Falko Schmieder. München, S. 227–44.
- Kirchheimer, Otto (1965). „Der Wandel des westeuropäischen Parteiensystems“, in: *Politische Vierteljahresschrift* 6, 1, S. 20–41.
- Kirsch, Édouard (Hrsg.) (1987). *La loi Braun de 1912. La libération de l'instituteur*. Esch/Alzette.
- Kittel, Bernhard (1995). *Moderner Nationalismus. Zur Theorie politischer Integration*. Wien.
- Kittsteiner, Heinz D. (1999). „Einheit im Pluralismus: Wie kann Geschichtstheorie widersprüchliche Zeitvorstellungen verbinden?“, in: *Kontinuität und Wandel. Geschichtsbilder in verschiedenen Fächern und Kulturen*, hrsg. von Evelyn Schulz und Wolfgang Sonne. Zürich, S. 41–88.
- (2000). „Die Krisis der Historikerkunft“, in: *Auf der Suche nach der verlorenen Wahrheit. Zum Grundlagenstreit in der Geschichtswissenschaft*, hrsg. von Rainer Maria Kiesow und Lorraine Daston. Frankfurt, S. 71–86.
- Klinger, Cornelia (2002). „Corpus Christi, Lenins Leiche und der Geist des Novalis, oder: Die Sichtbarkeit des Staates“, in: *Quel corps? Eine Frage der Repräsentation*, hrsg. von Hans Belting, Dietmar Kamper und Martin Schulz. München, S. 219–32.

- Kluge, Ulrich (1984). *Der österreichische Ständestaat 1934 - 1938*. München.
- Kluxen, Kurt (1990). *Geschichte und Problematik des Parlamentarismus*. Frankfurt.
- Kmec, Sonja (2008). „1839“, in: *Lieux de mémoire au Luxembourg. Usages du passé et construction nationale*, hrsg. von Sonja Kmec, Benoît Majerus, Michel Margue und Pit Peporté. Luxemburg, S. 147–52.
- (2012). „Female Suffrage in Luxembourg“, in: *The Struggle for Female Suffrage in Europe. Voting to Become Citizens*, hrsg. von Blanca Rodriguez-Ruiz und Ruth Rubio-Marín. Leiden, S. 159–75.
- (2013). „Wissenschaftliche Freiheit ausgestellt. Ein Nachwort zur Ausstellung iLUX und einer Diskussion, die nicht stattgefunden hat“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 333.
- Kmec, Sonja, Benoît Majerus, Michel Margue und Pit Peporté (Hrsg.) (2008). *Lieux de mémoire au Luxembourg. Usages du passé et construction nationale*. Luxemburg.
- Kmec, Sonja, Benoît Majerus, Michel Margue und Pit Péporté (2010). *Inventing Luxembourg. Representations of the Past, Space and Language from the Nineteenth to the Twenty-First Century*. Leiden.
- Kmec, Sonja und Pit Peporté (Hrsg.) (2012). *Lieux de mémoire au Luxembourg II. Jeux d'échelles*. Luxemburg.
- Knabel, Klaudia, Dietmar Rieger und Stephanie Wodianka (Hrsg.) (2005). *Nationale Mythen - kollektive Symbole. Funktionen, Konstruktionen und Medien der Erinnerung*. Göttingen.
- Koch-Kent, Henri (1982). *Ils ont dit non au fascisme. Rejet de la loi muselière par le référendum de 1937*. Luxemburg.
- Kocka, Jürgen (1983). *Lohnarbeit und Klassenbildung*. Berlin.
- (1986). *Sozialgeschichte. Begriff - Entwicklung - Probleme*. Göttingen.
- (1990). *Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert*. Bonn.
- Koschorke, Albrecht, Susanne Lüdemann, Thomas Frank und Ethel Matala de Mazza (2007). *Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas*. Frankfurt.
- Koselleck, Reinhart (1977). „Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt“, in: hrsg. von Wolfgang Mommsen, Jörn Rüsen und Reinhart Koselleck. München, S. 17–46.
- (2000). *Zeitschichten. Studien zur Historik*. Frankfurt.
- Kovacs, Stéphanie (2002). *Communisme et anticommunisme au Luxembourg 1917 - 1932*. Bertrange.
- Krantz, Robert (2001a). „Die ‚gioventù del fascismo‘ in Luxemburg. Die Jugend im italienischen Faschismus (I)“, in: *Hémecht* 53, 3, S. 343–64.
- (2001b). „Die ‚gioventù del fascismo‘ in Luxemburg. Die Jugend im italienischen Faschismus (II)“, in: *Hémecht* 53, 4, S. 477–528.
- (2002). „Die ‚gioventù del fascismo‘ in Luxemburg. Die Jugend im italienischen Faschismus

- (III)“, in: *Hémecht* 54, 1, S. 19–65.
- Krier, Frederic (2009). *Sozialismus für Kleinbürger. Pierre Joseph Proudhon - Wegbereiter des Dritten Reiches*. Köln.
- (2011). „Eine Fabel, auf die man sich geeinigt hat“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 312, S. 58–61.
- (2012). „Wir wissen immer noch nicht, wer wir sind“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 322, S. 53–57.
- Krier, Pierre (1939). „Eröffnungsrede“, in: *Exposition sociale du centenaire 1839-1939*, hrsg. von Chambre de Travail und Chambre des Employés Privés. Luxemburg, S. IV–VI.
- Kunze, Rolf-Ulrich (2005). *Nation und Nationalismus*. Darmstadt.
- Kurunmäki, Jussi (2000). *Representation, Nation and Time. The Political Rhetoric of the 1866 Parliamentary Reform in Sweden*. Jyväskylä.
- Kymlicka, Will und W. Norman (1994). „Return of the Citizen. A Survey of Recent Work on Citizenship Theory“, in: *Ethics* 104, 2, S. 352–81.
- Laclau, Ernesto (1996a). „Power and Representation“, in: *Emancipation(s)*, London, S. 84–104.
- (1996b). „Why do Empty Signifiers Matter to Politics?“, in: *Emancipation(s)*, London, S. 36–46.
- (2000). „Structure, History and the Political“, in: *Contingency, Hegemony, Universality. Contemporary Dialogues on the Left*, London, S. 182–213.
- (2007). *On Populist Reason*. London.
- Laclau, Ernesto und Chantal Mouffe (2001). *Hegemony & Socialist Strategy. Towards a Radical Democratic Politics*. London.
- Landwehr, Achim (2003). „Diskurs - Macht - Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen“, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85, 1, S. 71–117.
- Langewiesche, Dieter (2000). *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*. München.
- (2008). *Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa*. München.
- Laycock, David (Hrsg.) (2005). *Representation and Democratic Theory*. Vancouver.
- Lefort, Claude (1990a). „Die Frage der Demokratie“, in: *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, hrsg. von Ulrich Rödel. Frankfurt, S. 281–97.
- (1990b). „Menschenrechte und Politik“, in: *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, hrsg. von Ulrich Rödel. Frankfurt, S. 239–80.
- (1994). „L’image du corps et le totalitarisme“, in: *L’invention démocratique*, Paris, S. 158–78.
- (1999). *Fortdauer des Theologisch-Politischen?* Wien.
- (2000). *Les formes de l’histoire. Essais d’anthropologie politique*. Paris.
- (2001). *Essais sur le politique (XIXe-XXe siècles)*. Paris.

- Leibholz, Gerhard (1973). *Die Repräsentation in der Demokratie*. Berlin.
- (1974). *Strukturprobleme der modernen Demokratie*. Frankfurt.
- Leo XIII. (1960). „Über die Arbeiterfrage“ (‘*Rerum novarum*’) [1891], in: *Die sozialen Rundschreiben Leos XIII und Pius XI. Text und deutsche Übersetzung*, hrsg. von Gustav Grundlach. Paderborn.
- Lepsius, Mario Rainer (1990). *Interessen, Ideen und Institutionen*. Opladen.
- Lepsius, Oliver (1999). „Die erkenntnistheoretische Notwendigkeit des Parlamentarismus“, in: *Demokratie und Freiheit*, Stuttgart, S. 123–80.
- Lewellen, Ted C. (2003). *Political Anthropology*. Westport.
- Linden, Markus (2006). *Politische Integration im vereinten Deutschland*. Baden-Baden.
- Linden, Markus und Winfried Thaa (Hrsg.) (2009). *Die Politische Repräsentation von Fremden und Armen*. Baden-Baden.
- (Hrsg.) (2011a). *Krise und Reform politischer Repräsentation*. Baden-Baden.
- (2011b). „Krise und Repräsentation“, in: *Krise und Reform politischer Repräsentation*, hrsg. von Markus Linden und Winfried Thaa. Baden-Baden, S. 11–41.
- Link, André (2010). *Auf Winters Schneide*. Luxemburg.
- Link, Jürgen und Wulf Wülfling (Hrsg.) (1991). *Nationale Mythen und Symbole in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Strukturen und Funktionen von Konzepten nationaler Identität*. Stuttgart.
- Lipp, Carola (1996). „Politische Kultur oder das Politische und Gesellschaftliche in der Kultur“, in: *Kulturgeschichte Heute. Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 16*, hrsg. von Wolfgang Hardtwig und Hans-Ulrich Wehler. Göttingen, S. 78–110.
- Llanque, Marcus (2008). *Politische Ideengeschichte. Ein Gewebe politischer Diskurse*. München.
- Lösche, Peter (2009). „Ende der Volksparteien“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 59, 51, S. 6–12.
- Luhmann, Niklas (1997). *Die Gesellschaft der Gesellschaft. Band 2*. Frankfurt.
- (2000). *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt.
- Maas, Jacques und Raymond Steil (Hrsg.) (1992). *75 Joër fräi Gewerkschaften. Contributions à l'histoire du mouvement syndical luxembourgeois*. Esch/Alzette.
- Macpherson, Crawford B. (1980). *Die Politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke*. Frankfurt.
- De Maistre, Joseph (2006). *Des origines de la souveraineté* [geschrieben 1796]. Pau.
- Majerus, Jean-Marie (2002). „Ettelbrück und die Revolution von 1848“, in: *Philharmonie grand-ducale et municipale Ettelbruck. 150e anniversaire. 1852 - 2002*, Ettelbruck, S. 217–55.
- (2008a). „Die Partei und die Bauernorganisationen“, in: *CSV. Spiegelbild eines Landes und seiner Politik? Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs im 20. Jahrhundert*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxemburg, S. 627–73.
- (2008b). „Die Partei und die christlichen Gewerkschaften“, in: *CSV. Spiegelbild eines Landes und*

- seiner Politik? *Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs im 20. Jahrhundert*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxemburg, S. 675–714.
- Mandt, Hella (1998). „Responsible Government‘ und kontinentale Demokratietheorie“, in: *Politik in der Demokratie. Aufsätze zu ihrer Theorie und Ideengeschichte*, Baden-Baden, S. 9–28.
- „Manifeste des Soixante“ [1864]. in: *Oeuvres complètes de P.J. Proudhon. Band. 3. De la capacité politique des classes ouvrières*, Paris 1924, S. 409–17.
- Manin, Bernard (1997). *The Principles of Representative Government*. Cambridge.
- Mann, Michael (1987). „Ruling Class Strategies and Citizenship“, in: *Sociology* 21, 3, S. 339–54.
- (1998). *Die Entstehung von Klassen und Nationalstaaten. Band 3.1*. Frankfurt.
- (2001). *Die Entstehung von Klassen und Nationalstaaten. Band 3.2*. Frankfurt.
- (2005). *The Dark Side of Democracy. Explaining Ethnic Cleansing*. Cambridge.
- Manoilescu, Mihail (1938). *Le siècle du corporatisme. Doctrine du corporatisme intégral et pur*. Paris.
- Manow, Philip (2008). *Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation*. Frankfurt.
- Mansbridge, Jane (1981). „Living with Conflict. Representation in the Theory of Adversary Democracy“, in: *Ethics* 91, 3, S. 466–76.
- (2003). „Rethinking Representation“, in: *American Political Science Review* 97, 4, S. 515–28.
- Mantl, Wolfgang (1975). *Repräsentation und Identität. Demokratie im Konflikt. Ein Beitrag zur modernen Staatsformenlehre*. Wien.
- Marchart, Oliver (2001). „Die politische Theorie des zivilgesellschaftlichen Republikanismus. Claude Lefort und Marcel Gauchet“, in: *Politische Theorien der Gegenwart. Band 2*, hrsg. von André Brodocz und Gary S. Schaal. Opladen, S. 161–92.
- (2004). „Representing Power. Public Space, the Artist, and the Body of the Leader“, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 15, 3, S. 95–110.
- Margue, Nicolas (1951). „Das gedankliche Fundament seiner politischen Aktion“, in: *J.B. Esch. In memoriam et in resurrectionem*, hrsg. von Alphonse Turpel. Luxemburg, S. 76–104.
- Margue, Paul (1998a). „Documents relatifs aux événements révolutionnaires de la mi-mars 1848 au Grand-Duché de Luxembourg“, in: *Hémecht* 50, 1, S. 5–25.
- (1998b). „La constitution de 1848 et les débuts de la vie parlementaire“, in: *La révolution de 1848 et les débuts de la vie parlementaire au Luxembourg*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxemburg, S. 79–86.
- (2008). „Partei und katholische Vereine“, in: *CSV. Spiegelbild eines Landes und seiner Politik? Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs im 20. Jahrhundert*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxemburg, S. 503–47.
- Marr, Heinz (1934). *Die Massenwelt im Kampf um ihre Form*. Hamburg.
- Marschall, Stefan (2002). „Niedergang‘ und ‚Aufstieg‘ des Parlamentarismus im Zeitalter der Denationalisierung“, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 33, 2, S. 377–90.

- (2005). *Parlamentarismus. Eine Einführung*. Baden-Baden.
- Marshall, Thomas Humphrey (1992). *Citizenship and Social Class*. London.
- Marx, Anthony (2002). „The Nation-State and its Exclusions“, in: *Political Science Quarterly* 117, 1, S. 103–26.
- Marx, Karl (1960a). „Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte“ [1852], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 8*, Berlin, S. 111–207.
- (1960b). „Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848-1850“ [1850], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 7*, Berlin, S. 9–107.
- (1968). „Das Kapital, Band I“ [1867], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 23*, Berlin.
- (1969). „Thesen über Feuerbach“ [1845], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 3*, Berlin, S. 5–7.
- (1976a). „Debatten über Preßfreiheit und Publikation der Landständischen Verhandlungen“ [1842], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 1*, Berlin, S. 28–77.
- (1976b). „Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung“ [1844], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 1*, Berlin, S. 378–91.
- (1976c). „Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts“ [1843], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 1*, Berlin, S. 203–333.
- (1976d). „Zur Judenfrage“ [1843], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 1*, Berlin, S. 347–77.
- (1983a). „Das Kapital, Band III“ [1894], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 25*, Berlin.
- (1983b). „Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie“ [geschrieben 1857-1858], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 42*, Berlin.
- Marx, Karl und Friedrich Engels (1848). „Manifest der Kommunistischen Partei“ [1848], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 4*, Berlin, S. 459–93.
- (1969). „Die Deutsche Ideologie“ [1845-1846], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 3*, Berlin, S. 5 – 530.
- (1972). „Die heilige Familie“ [1845], in: *Karl Marx, Friedrich Engels. Werke, Band 2*, Berlin, S. 3–223.
- Massing, Peter (1979). *Interesse und Konsensus*. Opladen.
- Matthée, Ulrich (1996). „Der Gedanke der Repräsentation in der politischen Ideengeschichte“, in: *Repräsentative oder plebiszitäre Demokratie - eine Alternative? Grundlagen, Vergleiche, Perspektiven*, hrsg. von Günther Rüter. Baden-Baden, S. 56–72.
- Mauss, Marcel (1969). „La nation“ [1920], in: *Cohésion Sociale et Divisions de la Sociologie. Oeuvres, Band 3*, Paris, S. 573–625.
- McDonald, Terrence J. (1996). *The Historic Turn in the Human Sciences*. Ann Arbor.
- Meier, Christian (1995). *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*. Frankfurt.

- Meinecke, Friedrich (1963). *Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte* [zuerst 1924]. München.
- (1969). *Weltbürgertum und Nationalstaat* [zuerst 1908]. München.
- Melchers, Emile-Théodore (1989). „Die luxemburgische Militärorganisation“, in: *Mémorial 1989. La société luxembourgeoise de 1839 à 1989*, Luxemburg, S. 262–69.
- Melville, Gert (Hrsg.) (2001). *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*. Köln.
- Mergel, Thomas (1998). „Geschichte und Soziologie“, in: *Geschichte. Ein Grundkurs*, hrsg. von Hans-Jürgen Goertz. Reinbek bei Hamburg, S. 621–51.
- (2002a). *Parlamentarische Kultur in der Weimarer Republik. Politische Kommunikation, symbolische Politik und Öffentlichkeit im Reichstag*. Düsseldorf.
- (2002b). „Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28, 4, S. 574–606.
- Mergel, Thomas und Thomas Welskopp (Hrsg.) (1997a). *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte*. München.
- (1997b). „Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie“, in: *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte*, hrsg. von Thomas Mergel und Thomas Welskopp. München, S. 9–35.
- Mersch, Jules (1970). „Le juriconsulte Joseph Brincour“, in: *Biographie nationale du pays de Luxembourg. Fascicule 18*, hrsg. von Jules Mersch. Luxemburg, S. 540–82.
- (1972). „Les familles Servais“, in: *Biographie nationale du pays de Luxembourg. Fascicule 20*, hrsg. von Jules Mersch. Luxemburg, S. 333–653.
- Meyer, Thomas (2000). *Was ist Politik?* Opladen.
- Meyers, Paul-Henri (2011). „L'évolution de la législation de la lutte contre la pauvreté au Grand-Duché de Luxembourg au 19e siècle“, in: *Armes Luxembourg? Pauvre Luxembourg?*, hrsg. von Marie-Paule Jungblut und Claude Wey. München, S. 258–65.
- Michel, Ernst (1928). „Die Demokratie zwischen Gesellschaft und Volksordnung“, in: *Probleme der Demokratie*, Berlin, S. 67–87.
- Michelet, Jules (1850). *Histoire de la révolution française. Band 5*. Paris.
- Mill, John Stuart (1977). *Essays on Politics and Society. Collected Works. Band 19*. Toronto.
- Miller, David (1999). *On Nationality*. Oxford.
- Mineur, Didier (2010). *Archéologie de la représentation politique. Structure et fondement d'une crise*. Paris.
- Möller, Horst (2004). *Die Weimarer Republik. Eine unvollendete Demokratie*. München.
- Montesquieu, Charles de Secondat (2011). *Vom Geist der Gesetze* [zuerst 1748]. Stuttgart.
- Moyse, Laurent (2011). *Du rejet à l'intégration. Histoire des juifs du Luxembourg des origines à nos jours*. Luxemburg.

- Müller, Christoph (1966). *Das Imperative und freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes*. Leiden.
- Müller, Christoph und Ilse Staff (Hrsg.) (1985). *Staatslehre in der Weimarer Republik*. Frankfurt.
- Münkler, Herfried (1982). *Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz*. Frankfurt.
- (2009). *Die Deutschen und ihre Mythen*. Berlin.
- Nairn, Tom (1981). *The Break-Up of Britain. Crisis and Neo-Nationalism*. London.
- Nassehi, Armin (1999). *Differenzierungsfolgen. Beiträge zur Soziologie der Moderne*. Opladen.
- Näsström, Sofia (2006). „Representative Democracy as Tautology. Ankersmit and Lefort on Representation“, in: *European Journal of Political Theory* 5, 3, S. 321–42.
- (2011). „Where Is the Representative Turn Going?“, in: *European Journal of Political Theory* 10, 4, S. 501–10.
- Neumann, Carlo (1996). *La pensée socialiste et utopique au Grand-Duché de Luxembourg au XIXe siècle* [unveröffentlichte Abschlussarbeit, einsehbar in der BNL]. Luxemburg.
- Neumann, Franz L. (1967). *Demokratischer und autoritärer Staat. Beiträge zur Soziologie der Politik*. Frankfurt.
- Niederberger, Andreas (2009). „Republikanismus jenseits der Republik? Zur symbolischen Funktion der Demokratie bei Marcel Gauchet, Claude Lefort, Jaques Rancière und Pierre Rosanvallon“, in: *Der Staat in der Postdemokratie. Staat, Politik, Demokratie und Recht im neueren französischen Denken*, hrsg. von Michael Hirsch und Rüdiger Voigt. Stuttgart, S. 93–113.
- Noiriel, Gérard (1994). *Die Tyrannei des Nationalen. Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa*. Lüneburg.
- (2001). *État, nation et immigration. Vers une histoire du pouvoir*. Paris.
- Nora, Pierre (1990). *Zwischen Geschichte und Gedächtnis*. Berlin.
- Oexle, Otto Gerhard (1996). „Geschichte als historische Kulturwissenschaft“, in: *Kulturgeschichte Heute. Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 16*, hrsg. von Wolfgang Hardtwig und Hans-Ulrich Wehler, S. 14–40.
- Ooyen, Robert Christian van (2003). *Der Staat der Moderne. Hans Kelsens Pluralismustheorie*. Berlin.
- Opratko, Benjamin (2012). *Hegemonie. Politische Theorie nach Antonio Gramsci*. Münster.
- Osterhammel, Jürgen (2009). *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*. München.
- Ostrogorski, Moisei (1979). *La démocratie et les partis politiques*. Paris.
- Ottmann, Henning (2004). *Geschichte des politischen Denkens. Band II,2. Das Mittelalter*. Stuttgart.
- Pahl, Hanno (2008). *Das Geld in der modernen Wirtschaft. Marx und Luhmann im Vergleich*. Frankfurt.
- Paine, Thomas (1969). *The Rights of Man* [zuerst 1791/92]. London.

- Palonen, Kari (2003). „Four Times of Politics. Policy, Polity, Politicking, and Politicization“, in: *Alternatives. Global, Local, Political* 28, 2, S. 171–86.
- (2010). „Begriffsdebatten und Debattenbegriffe. Das parlamentarische Paradigma des Begriffsstreits und -wandels“, in: *Zeitschrift für Politische Theorie* 1, 2, S. 155–72.
- Parsons, F. D. (2009). *Thomas Hare and political representation in Victorian Britain*. Basingstoke.
- Pasquino, Pascale (1985). „Politische Einheit, Demokratie und Pluralismus. Bemerkungen zu Carl Schmitt, Hermann Heller und Ernst Fraenkel“, in: *Staatslehre in der Weimarer Republik*, hrsg. von Christoph Müller und Ilse Staff. Frankfurt, S. 114–27.
- (1989). „Le concept de nation et les fondements du droit public de la Révolution: Sieyès“, in: *L'héritage de la révolution française*, hrsg. von François Furet. Paris, S. 309–33.
- (1998). *Sieyes et l'invention de la constitution en France*. Paris.
- (2008). „Constitution et pouvoir constituant. Le double corps du peuple“, in: *Figures de Sieyès*, hrsg. von Pierre-Yves Quiviger, Vincent Denis und Jean Salem. Paris, S. 13–24.
- Patzelt, Werner (2007). „Plädoyer für eine Rehistorisierung der Sozialwissenschaften“, in: *Evolutorischer Institutionalismus. Theorie und exemplarische Studien zu Evolution, Institutionalität und Geschichtlichkeit*, hrsg. von Werner Patzelt. Würzburg, S. 237–83.
- Pauly, Michel (1985). „L'immigration dans la longue durée“, in: *Letzebuerg de Letzebuenger? Le Luxembourg face à l'immigration*, hrsg. von Association de soutien aux travailleurs immigrés (ASTI). Luxemburg, S. 7–21.
- (1989). „Une année de crises et de décisions“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 112, S. 14–17.
- (2001). „Les Luxembourgeois ont-ils jamais existé? Le Luxembourg - terre d'immigration dans la très longue durée“, in: *Passerelles*, 22, S. 81–92.
- (2006). „Questions autour d'une parure en coquillages trouvée à Waldbillig. Plaidoyer pour une perspective trans- ou meta-nationale de l'histoire luxembourgeoise“, in: *Hémecht* 58, 1, S. 9–33.
- (2011). *Geschichte Luxemburgs*. München.
- Pauly, Walter (Hrsg.) (2009). *Der Staat - eine Hieroglyphe der Vernunft. Staat und Gesellschaft bei Georg Wilhelm Friedrich Hegel*. Baden-Baden.
- Pennock, James Roland und John Chapman (Hrsg.) (1968). *Representation*. New York.
- Peporté, Pit (2011). *Constructing the Middle Ages. Historiography, Collective Memory and Nation-Building in Luxembourg*. Leiden.
- Péporté, Pit (2013). „Das Jahr 1919 als Wendepunkt für Politik, Kultur und Identitätsdiskurs im Großherzogtum Luxemburg“, in: *Nationenbildung und Demokratie. Europäische Entwicklungen gesellschaftlicher Partizipation*, hrsg. von Jean-Paul Lehnens und Norbert Franz. Frankfurt, S. 49–62.
- Petersen, Jürgen (2010). *Repräsentation in Demokratien. Konzepte deutscher und amerikanischer Politiker*. Frankfurt.
- Phillips, Anne (2003). *The Politics of Presence. The Political Representation of Gender, Ethnicity, and Race*. Oxford.

- Pitkin, Hanna Fenichel (1972). *The Concept of Representation*. Berkeley.
- (2004). „Representation and Democracy: Uneasy Alliance“, in: *Scandinavian Political Studies* 27, 3, S. 335–42.
- Pius XI (1960). „Über die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung ('Quadragesimo anno')“ [1931], in: *Die sozialen Rundschreiben Leos XIII und Pius XI. Text und deutsche Übersetzung*, hrsg. von Gustav Grundlach. Paderborn.
- Plotke, David (1997). „Representation is Democracy“, in: *Constellations* 4, 1, S. 19–34.
- Pocock, J.G.A. (1995). „The Ideal of Citizenship Since Classical Times“, in: *Theorizing Citizenship*, hrsg. von Ronald Beiner. Albany, S. 29–52.
- Podlech, Adalbert (1984). „Repräsentation“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Band 5*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck. Stuttgart, S. 509–47.
- Pollak, Johannes (2005). „Repräsentation als Herrschaftsorganisation. Ideengeschichtliche Anmerkungen“, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 345, 3, S. 217–32.
- (2007). *Repräsentation ohne Demokratie. Kollidierende Systeme der Repräsentation in der Europäischen Union*. Wien.
- Poltier, Hugues (1998). *Passion du politique. La pensée de Claude Lefort*. Genf.
- Proudhon, Pierre-Joseph (1849). „Mystification du suffrage universel“, in: *Idées révolutionnaires*, Paris, S. 13–17.
- (1952). „Contradictions politiques“ [1870], in: *Oeuvres complètes. Band 13*, Paris.
- (1971). „Lettre à Pierre Leroux“ [1849], in: *Correspondance. Band 14*, Genf, S. 19 – 22.
- Przeworski, Adam, Bernard Manin und Susan C. Stokes (Hrsg.) (1999). *Democracy, Accountability, and Representation*. Cambridge.
- Putnam, Ruth (1920). „The Luxemburg [sic] Chamber of Deputies“, in: *American Political Science Review* 14, 4, S. 607–34.
- Quaritsch, Helmut (1970). *Staat und Souveränität*. Frankfurt.
- (1986). *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jahrhundert bis 1806*. Berlin.
- Rancière, Jacques (2002). *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie*. Frankfurt.
- Raphael, Lutz (1989). „Klassenkämpfe und politisches Feld. Plädoyer für eine Weiterführung Bourdieuscher Fragestellungen in der Politischen Soziologie“, in: *Klassenlage, Lebensstil und Kulturelle Praxis. Beiträge zur Auseinandersetzung mit Pierre Bourdieus Klassentheorie*, hrsg. von Klaus Eder. Frankfurt, S. 71–107.
- Rausch, Heinz (Hrsg.) (1968). *Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung*. Darmstadt.
- (1979). *Repräsentation und Repräsentativverfassung. Anmerkungen zur Problematik*. München.
- Ravarani, Georges (1998). „La constitution de 1848“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 185, S. 30–34.

- Reckwitz, Andreas (2008). *Unschärfe Grenzen. Perspektiven der Kulturosoziologie*. Bielefeld.
- Reemtsma, Jan Philipp (2008). *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*. Hamburg.
- Rehfeld, Andrew (2006). „Towards a General Theory of Political Representation“, in: *Journal of Politics* 68, 1, S. 1–21.
- Reid, John Phillip (1989). *The Concept of Representation in the Age of the American Revolution*. Chicago.
- Reinhard, Wolfgang (2000). *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München.
- (2007). *Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München.
- Reinhardt, Jan Dietrich (2006). *Identität, Kommunikation und Massenmedien*. Würzburg.
- Rémond, René (Hrsg.) (1996a). *Pour une histoire politique*. Paris.
- (1996b). „Une histoire présente“, in: *Pour une histoire politique*, hrsg. von René Rémond. Paris, S. 11–32.
- Renan, Ernest (1887). „Qu'est-ce qu'une nation? Conférence faite en Sorbonne, le 11 mars 1882“, in: *Discours et conférences*, Paris, S. 277–310.
- Richter, Dirk (1996). *Nation als Form*. Opladen.
- Riedel, Manfred (1963). „Der Staatsbegriff der deutschen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts in seinem Verhältnis zur klassisch-politischen Philosophie“, in: *Der Staat* 2, 1, S. 41–63.
- (1974). „Bürger, Staatsbürger, Bürgertum“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Band 1*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck. Stuttgart, S. 672–725.
- Rittinghausen, Moritz (1869). *Die unhaltbaren Grundlagen des Repräsentativ-Systems*. Köln.
- Robespierre, Maximilien de (1791). *Projet de constitution française de 1791 annoté par Robespierre*. Paris. Bibliothèque et archives de l'assemblée nationale. Abrufbar unter: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b55007144x> (30. September 2013).
- (1957). *Textes choisis. Band 2. Août 1792 - juillet 1793*. Paris.
- Rödel, Ulrich, Günter Frankenberg und Helmut Dubiel (1989). *Die demokratische Frage*. Frankfurt.
- Roemen, Robert (1995). *Aus Liebe zur Freiheit. 150 Jahre Liberalismus in Luxemburg*. Luxemburg.
- Rohe, Karl (1990). „Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung“, in: *Historische Zeitschrift* 250, 2, S. 321–46.
- (1992). *Wahlen und Wählertraditionen in Deutschland. Kulturelle Grundlagen deutscher Parteien und Parteiensysteme im 19. und 20. Jahrhundert*. Frankfurt.
- (1994). *Politik. Begriffe und Wirklichkeiten. Eine Einführung in das politische Denken*. Stuttgart.
- Röhrich, Wilfried (1981). *Die repräsentative Demokratie. Ideen und Interessen*. Opladen.
- Rokkan, Stein (2000). *Staat, Nation und Demokratie in Europa*. hrsg. von Peter Flora. Frankfurt.

- Rosanvallon, Pierre (1992). *Le sacre du citoyen. Histoire du suffrage universel en France*. Paris.
- (1998). *Le peuple introuvable. Histoire de la représentation démocratique en France*. Paris.
- (2000). *La démocratie inachevée. Histoire de la souveraineté du peuple en France*. Paris.
- (2001). „Towards a Philosophical History of the Political“, in: *The History of Political Thought in National Context*, hrsg. von Dario Castiglione und Iain Hampsher-Monk. Cambridge, S. 189–203.
- (2003). *Pour une histoire conceptuelle du politique. Leçon inaugurale au Collège de France faite le jeudi 28 mars 2002*. Paris.
- Rosenblum, Nancy L. (2008). *On the Side of the Angels. An Appreciation of Parties and Partisanship*. Princeton.
- Rousseau, Jean-Jacques (1966). *Oeuvres complètes. Band 3. Contrat social & écrits politiques*. Paris.
- Ruckert, Ali (2006). *Geschichte der kommunistischen Partei Luxemburgs*. Luxemburg.
- Runciman, David und Mónica Brito Vieira (2008). *Representation*. Cambridge.
- Rustemeyer, Dirk (2008). „Die Sichtbarkeit der Macht“, in: *Macht. Begriff und Wirkung in der politischen Philosophie der Gegenwart*, hrsg. von Ralf Krause und Marc Röllli. Bielefeld, S. 245–59.
- Salzborn, Samuel (Hrsg.) (2011). *Staat und Nation. Die Theorien der Nationalismusforschung in der Diskussion*. Stuttgart.
- Sauer, Birgit (2011). „„Only paradoxes to offer?‘ Feministische Demokratie- und Repräsentationstheorie in der ‚Postdemokratie‘“, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 40, 2, S. 125–38.
- Saward, Michael (2010). *The Representative Claim*. Oxford.
- Schaeffer, Nico (1961). *Les forces politiques au Grand-Duché de Luxembourg (1919-1960)* [unveröffentlichte Abschlussarbeit, einsehbar in der BNL]. Paris.
- Schattschneider, Elmer Eric (1958). *Party Government*. New York.
- Schaus, Émile (1974). *Ursprung und Leistung einer Partei. Rechtspartei und Christlich-Soziale Volkspartei 1914-1974*. Luxemburg.
- Schieder, Theodor (1991). *Nationalismus und Nationalstaat. Studien zum nationalen Problem im modernen Europa*. Göttingen.
- Schimank, Uwe (2005). „Weltgesellschaft und Nationalgesellschaften. Funktionen von Staatsgrenzen“, in: *Zeitschrift für Soziologie. Sonderheft „Weltgesellschaft“*, S. 394–414.
- Schmid, Harald (2009). „Vom publizistischen Kampfbegriff zum Forschungskonzept. Zur Historisierung der Kategorie ‚Geschichtspolitik‘“, in: *Geschichtspolitik und kollektives Gedächtnis. Erinnerungskulturen in Theorie und Praxis*, hrsg. von Harald Schmid. Göttingen, S. 53–75.
- Schmit, Paul (2009). *Précis de droit constitutionnel. Commentaire de la constitution luxembourgeoise*. Luxemburg.
- Schmitt, Carl (1934). *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*. Hamburg.

- (1969a). *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* [zuerst 1923 bzw. 1926 für die „Vorbemerkung“]. Berlin.
- (1970). *Verfassungslehre* [zuerst 1928]. Berlin.
- (1979). *Der Begriff des Politischen* [zuerst 1932]. Berlin.
- (1988). *Positionen und Begriffe. Im Kampf mit Weimar - Genf - Versailles. 1923 - 1939* [zuerst 1940]. Berlin.
- (2008). *Römischer Katholizismus und politische Form* [zuerst 1923]. Stuttgart.
- (2009). *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität* [zuerst 1922]. Berlin.
- (2012). *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes* [zuerst 1938]. Stuttgart.
- Schmitt, Eberhard (1969b). *Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien Régime in Frankreich (1760 - 1789)*. München.
- Schmitter, Philippe (1979). „Still the Century of Corporatism?“, in: *Trends Toward Corporatist Intermediation*, hrsg. von Philippe Schmitter und Gerhard Lehmbruch. Beverly Hills, S. 7–52.
- Schnapper, Dominique (1994). *La communauté des citoyens. Sur l'idée moderne de nation*. Paris.
- Schnapper, Dominique und Christian Bachelier (2000). *Qu'est-ce que la citoyenneté?* Paris.
- Schoentgen, Marx (1998). „Unruhen und soziale Proteste in der Revolution von 1848“, in: *La révolution de 1848 et les débuts de la vie parlementaire au Luxembourg*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxembourg, S. 63–68.
- Schröder, Hans-Christoph (2006). *Englische Geschichte*. München.
- Schroen, Michael (1986). *Das Großherzogtum Luxemburg. Portrait einer kleinen Demokratie*. Bochum.
- Schulz, Daniel (2007). „Frankreichs ‚Nation‘ als leerer Signifikant“, in: *Diskurs - Radikale Demokratie - Hegemonie. Zum politischen Denken von Ernesto Laclau und Chantal Mouffe*, hrsg. von Martin Nonhoff. Bielefeld, S. 223–43.
- Schumpeter, Joseph A. (1975). *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie* [zuerst 1942]. München.
- Scuto, Denis (1990). *Sous le signe de la grande grève de mars 1921. Les années sans pareilles du mouvement ouvrier luxembourgeois*. Esch/Alzette.
- (1998). „1848. Die erste Revolution des industriellen Zeitalters. Der Geburtsakt der Luxemburger Arbeiterbewegung“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 185, S. 42–47.
- (1999). *la Chambre de travail (1924 - 1999). 75 ans au service du monde ouvrier et du progrès social*. Luxemburg.
- (2006). „Qu'est-ce qu'un Luxembourgeois? Histoire de la nationalité luxembourgeoise du Code Napoléon à nos jours“, in: *Hémecht* 58, 1, S. 73–96.
- (2008). „Historiographie de l'immigration au Luxembourg“, in: *Hémecht* 60, 3/4, S. 391–413.
- (2011). „Paul Eyschen entre état libéral et état-nation“, in: *Du Luxembourg à l'Europe*.

- Hommages à Gilbert Trausch*, hrsg. von Association Luxembourgeoise des Enseignants d'Histoire. Luxemburg, S. 193–216.
- (2012). *La nationalité luxembourgeoise (XIXe - XXIe siècles)*. Brüssel.
- Seitz, Brian (1995). *The Trace of Political Representation*. New York.
- Sellin, Volker (1978). „Politik“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Band 4*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck. Stuttgart, S. 789–874.
- Seton-Watson, Hugh (1977). *Nations and States. An Enquiry Into the Origins of Nations And the Politics of Nationalism*. London.
- Shapiro, Ian, Susan C. Stokes, Elisabeth Jean Wood und Alexander S. Kirshner (Hrsg.) (2009). *Political Representation*. Cambridge.
- Sieder, Reinhard (1994). „Sozialgeschichte auf dem Weg zu einer historischen Kulturwissenschaft?“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20, 3, S. 445–68.
- Sieyès, Emmanuel-Joseph (1789). *Préliminaire de la constitution française. Reconnaissance et exposition raisonnée des droits de l'homme & du citoyen*. Paris. Abrufbar unter: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k41690g>. (26. November 2013).
- (1970). *Qu'est-ce que le Tiers état?* [zuerst 1789]. Genf.
- Simmel, Georg (1992). *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* [zuerst 1908]. Frankfurt.
- Skinner, Quentin (2009). *Visionen des Politischen*. Frankfurt.
- (2012). *Die drei Körper des Staates*. Göttingen.
- Smend, Rudolf (1968). *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*. Berlin.
- Smith, Anthony D. (1971). *Theories of Nationalism*. London.
- (1988). *The Ethnic Origins of Nations*. Oxford.
- (1999a). *Myths and Memories of the Nation*. Oxford.
- (1999b). „The Nation. Real or Imagined?“, in: *People, Nation and State. The Meaning of Ethnicity and Nationalism*, hrsg. von Edward Mortimer und Robert Fine. London, S. 36–42.
- (2006). „Ethnicity and Nationalism“, in: *The SAGE Handbook of Nations and Nationalism*, hrsg. von Gerard Delanty und Krishan Kumar. London, S. 169–81.
- (2009). *Ethno-Symbolism and Nationalism. A Cultural Approach*. London.
- (2010). *Nationalism*. Cambridge.
- Smutny, Florian (2004). *Das Nationale. Aktuelle Impulse für die Nationalismustheorie*. Wien.
- Spear, Lois (1975). „Pierre Joseph Proudhon and the Myth of Universal Suffrage“, in: *Canadian Journal of History* 10, 3, S. 295–306.
- Speth, Rudolf (2000). *Nation und Revolution. Politische Mythen im 19. Jahrhundert*. Opladen.

- Speth, Rudolf und Hubertus Buchstein (1997). „Hannah Arendts Theorie intransitiver Macht“, in: *Institution, Macht, Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken*, hrsg. von Gerhard Göhler. Baden-Baden, S. 224–61.
- Spizzo, Daniel (1995). *La nation luxembourgeoise. Genèse et structure d'une identité*. Paris.
- Sprunck, Alphonse (1933). „Les états de Luxembourg et la revolution brabanconne“, in: *Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg*. 65, S. 309–37.
- Stammen, Theo (2002). „Emmanuel Joseph Sieyès“, in: *Politische Theorien des 19. Jahrhunderts. Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus*, hrsg. von Bernd Heidenreich. Berlin, S. 239–63.
- STATEC (1990). *Statistiques historiques 1839-1989*. Luxemburg.
- (Hrsg.) (1999). *L'économie luxembourgeoise au 20e siècle*. Esch/Alzette.
- (2013). *Luxemburg in Zahlen. Ausgabe 2013*. Luxemburg.
- Stegmann, Franz Josef (1969). „Geschichte der sozialen Ideen im deutschen Katholizismus“, in: *Geschichte der sozialen Ideen in Deutschland*, hrsg. von Helga Grebing. München, S. 325–560.
- Sternberger, Dolf (1971). *Nicht alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Studien über Repräsentation, Vorschlag und Wahl*. Stuttgart.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (1986). *Der Staat als Maschine*. Berlin.
- (2005). „Herstellung und Darstellung politischer Einheit. Instrumentelle und symbolische Dimensionen politischer Repräsentation im 18ten Jahrhundert“, in: *Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Jan Andres, Alexa Geisthövel und Matthias Schwengelbeck. Frankfurt, S. 74–92.
- Suhr, Dieter (1981). „Repräsentation in Staatslehre und Sozialpsychologie“, in: *Der Staat* 20, 4, S. 517–38.
- Suter, Andreas (1999). „Nationalstaat und die ‚Tradition von Erfindung‘. Vergleichende Überlegungen“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25, 3, S. 480–503.
- Tálos, Emmerich und Walter Manoschek (1984). „Politische Struktur des Austrofaschismus (1934–1938)“, in: „*Austrofaschismus*“. *Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934-1938*, hrsg. von Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer. Wien, S. 75–119.
- Tageblatt (2013). „Viele Anwälte und Beamte“, 25. Oktober. Abrufbar unter: <http://www.tageblatt.lu/nachrichten/story/30456790> (20.11.2013)
- Taylor, Charles (1983). *Hegel*. Frankfurt.
- (1998). „Nationalism and Modernity“, in: *The State of the Nation. Ernest Gellner and the Theory of Nationalism*, hrsg. von John A. Hall. Cambridge, S. 191–218.
- (2002). *Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie? Aufsätze zur politischen Philosophie*. Frankfurt.
- (2004). *Modern Social Imaginaries*. Durham.
- Thaa, Winfried (2003). „Grenzen als Voraussetzung demokratischen Handelns“, in: *Grenze: Sozial – Politisch – Kulturell. Ambivalenzen in den Prozessen der Entstehung und Veränderung von Grenzen*, hrsg. von Thomas Geisen und Allan Karcher. Frankfurt, S. 127–36.

- (2008). „Kritik und Neubewertung politischer Repräsentation. Vom Hindernis zur Möglichkeitsbedingung politischer Freiheit“, in: *Politische Vierteljahresschrift* 49, 4, S. 618–40.
- (2011). *Politisches Handeln. Demokratietheoretische Überlegungen im Anschluss an Hannah Arendt*. Baden-Baden.
- Thewes, Guy (2006). *Les gouvernements du Grand-Duché de Luxembourg depuis 1848*. Luxembourg.
- Thiele, Ulrich (Hrsg.) (2009). *Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Emmanuel Joseph Sieyès' Staatsverständnis*. Baden-Baden.
- Thill, Jean (1978). *Documents et textes relatifs aux constitutions et institutions politiques luxembourgeoises*. Luxembourg.
- Thomas, Peter D. (2009). *The Gramscian Moment. Philosophy, Hegemony and Marxism*. Leiden.
- Thompson, Edward P. (1965). *The Making of the English Working Class*. London.
- (1980). *Das Elend der Theorie. Zur Produktion geschichtlicher Erfahrung*. Frankfurt.
- Tilly, Charles (1985). *Big Structures, Large Processes, Huge Comparisons*. New York.
- (1990). *Coercion, Capital, and European States, AD 990 - 1990*. Cambridge.
- Tocqueville, Alexis de (1961). *Oeuvres complètes, Band. 1. De la démocratie en Amérique (II)*. Paris.
- Tønder, Lars und Lasse Thomassen (Hrsg.) (2005). *Radical Democracy. Politics between Abundance and Lack*. Manchester.
- Traeger, Jörg (1986). *Der Tod des Marat. Revolution des Menschenbildes*. München.
- Trausch, Gérard (2009). „La société luxembourgeoise depuis le milieu du 19e siècle dans une perspective économique et sociale“, in: *Cahiers économiques du STATEC*, Nr. 108.
- (2012). „Les mutations économiques et sociales de la société luxembourgeoise depuis la révolution française“, in: *Cahiers économiques du STATEC*, Nr. 113.
- Trausch, Gilbert (1969). „Structures et problèmes agraires du passé (IV)“, in: *Hémecht* 21, 1, S. 87–100.
- (1974). „Contributions à l'histoire sociale de la question du Luxembourg. 1914-1922“, in: *Hémecht* 26, 1, S. 5–118.
- (1975). *Le Luxembourg à l'époque contemporaine*. Luxembourg.
- (1979). „L'accession au trône de la grande-duchesse Charlotte en janvier 1919 dans sa signification historique“, in: *Hémecht* 31, 2, S. 149–72.
- (1981). „Luxemburg“, in: *Lexikon zur Geschichte der Parteien in Europa.*, hrsg. von Wende, Frank. Stuttgart, S. 387–93.
- (1989a). *La signification historique de la date de 1839. Essai d'interprétation*. Luxembourg.
- (1989b). *Le Luxembourg. Emergence d'un état et d'une nation*. Luxembourg.
- (1992). *Histoire du Luxembourg*. Paris.
- (1995). „Les partis politiques luxembourgeois et le poids du passé“, in: *Un passé resté vivant*.

- Mélanges d'histoire luxembourgeoise*, Luxemburg, S. 157–92.
- (Hrsg.) (1998). *La révolution de 1848 et les débuts de la vie parlementaire au Luxembourg*. Luxemburg.
- (Hrsg.) (2008a). *CSV. Spiegelbild eines Landes und seiner Politik? Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs im 20. Jahrhundert*. Luxemburg.
- (2008b). „Der politische Katholizismus im XIX. Jahrhundert“, in: *CSV. Spiegelbild eines Landes und seiner Politik? Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs im 20. Jahrhundert*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxemburg, S. 101–36.
- (2008c). „Die Gründung der Partei der Rechten“, in: *CSV. Spiegelbild eines Landes und seiner Politik? Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs im 20. Jahrhundert*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxemburg, S. 137–84.
- (2008d). „Die Partei in der ‚longue durée‘“, in: *CSV. Spiegelbild eines Landes und seiner Politik? Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs im 20. Jahrhundert*, hrsg. von Gilbert Trausch. Luxemburg, S. 17–100.
- Trauth, Dominik (2012). „Die Entstehung landwirtschaftlicher Vereine und Genossenschaften in Luxemburg (1874-1914). Mit einem komparatistischen Seitenblick auf den Regierungsbezirk Trier in der ehemaligen preussischen Rheinprovinz“, in: *Thünen-Jahrbuch*, hrsg. von Martin Buchsteiner und Antje Strahl. Rostock, S. 115–52.
- Tschopp, Silvia Serena und Wolfgang Weber (2007). *Grundfragen der Kulturgeschichte*. Darmstadt.
- Turner, Bryan (2006). „Citizenship, Nationalism and Nation-building“, in: *The SAGE Handbook of Nations and Nationalism*, hrsg. von Gerard Delanty und Krishan Kumar. London, S. 225–36.
- Turner, Bryan S. (1990). „Outline of a Theory of Citizenship“, in: *Sociology* 24, 2, S. 189–217.
- Turpel, Alphonse (Hrsg.) (1951). *J.B. Esch. In memoriam et in resurrectionem*. Luxemburg.
- Urbinati, Nadia (2002). *Mill on Democracy. From the Athenian Polis to Representative Government*. Chicago.
- (2005). „Continuity and Rupture. The Power of Judgment in Democratic Representation“, in: *Constellations* 12, 2, S. 197–222.
- (2006). *Representative Democracy. Principles and Genealogy*. Chicago.
- (2011). „Representative Democracy and its Critics“, in: *The Future of Representative Democracy*, hrsg. von Sonia Alonso, John Keane und Wolfgang Merkel. Cambridge, S. 23–49.
- Urbinati, Nadia und Mark Warren (2008). „The Concept of Representation in Contemporary Democratic Theory“, in: *Annual Review of Political Science* 11, 1, S. 387–412.
- Villey, Edmond Louis (1900). *Législation électorale comparée des principaux pays d'Europe*. Paris.
Abrufbar unter: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k113521v> (1. Oktober 2013).
- Visker, Rudi (2009). „Beyond Representation and Participation“, in: *Philosophy & Social Criticism* 35, 4, S. 411–26.
- Volk, Christian (2010). *Die Ordnung der Freiheit. Recht und Politik im Denken Hannah Arendts*. Baden-Baden.

- Vollrath, Ernst (1987). *Grundlegung einer philosophischen Theorie des Politischen*. Würzburg.
- (1992). „Identitätsrepräsentation und Differenzrepräsentation“, in: *Rechtsphilosophische Hefte. Band 1. Recht und Moral*, Frankfurt, S. 65–78.
- (1993). „Hannah Arendt bei den Linken“, in: *Neue Politische Literatur* 38, 3, S. 361–72.
- (2003). *Was ist das Politische? Eine Theorie des Politischen und seiner Wahrnehmung*. Würzburg.
- Vowinkel, Annette (2000). „Anmerkungen zur Anwendbarkeit von Hannah Arendts Handlungstheorie in der ereignisorientierten Geschichtsschreibung“, in: *Zukunft der Geschichte. Historisches Denken an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, hrsg. von Stefan Jordan. Berlin, S. 95–104.
- (2001). *Geschichtsbegriff und historisches Denken bei Hannah Arendt*. Köln.
- Waechter, Kay (1994). *Studien zum Gedanken der Einheit des Staates. Über die rechtsphilosophische Auflösung der Einheit des Subjektes*. Berlin.
- Wagener, Renée (1994). „... Wie eine frühreife Frucht“. *Zur Geschichte des Frauenwahlrechts in Luxemburg*. Luxemburg.
- (1997). „Marguerite Thomas-Clement: Sprecherin der Frauen. Die erste Luxemburger Abgeordnete“, in: „Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen ...“ *Frauen in Luxemburg 1880-1950*, hrsg. von Renée Wagener, Antoinette Lorang und Germaine Goetzinger. Luxemburg, S. 99–112.
- (1998). *Politische Partizipation von Frauen in Luxemburg. Von 1919 bis zur Gegenwart*. Luxemburg.
- (2010). „Geld für den Haushalt verdienen‘. Weibliche Lohnarbeit im 19. Jahrhundert aus der Sicht der Luxemburger Geschichtsschreibung“, in: *Aufbrüche und Vermittlungen. Beiträge zur Luxemburger und europäischer Literatur- und Kulturgeschichte*, hrsg. von Claude D. Conter und Nicole Sahl. Bielefeld, S. 45–62.
- Wagner, Andreas (2010). *Recht - Macht - Öffentlichkeit. Elemente demokratischer Staatlichkeit bei Jürgen Habermas und Claude Lefort*. Stuttgart.
- Walby, Sylvia (1994). „Is Citizenship Gendered?“, in: *Sociology* 28, 2, S. 379–95.
- (2000). „Gender, Nations and States in a Global Era“, in: *Nations and Nationalism* 6, 4, S. 523–40.
- Walzer, Michael (1974). *Regicide and Revolution. Speeches at the Trial of Louis XVI*. London.
- Warren, Mark und Dario Castiglione (2004). „The Transformation of Democratic Representation“, in: *Democracy and Society* 2, 1, S. 5, 20–22.
- Watgen, Rita (1987). *De la fête de l'anniversaire de la naissance du souverain à la fête nationale. Prise de conscience nationale au Luxembourg 1839-1914*. Metz. [Unveröffentlichte Abschlussarbeit, einsehbar in der BNL].
- Weber, Eugen (1976). *Peasants into Frenchmen. The Modernization of Rural France 1870 - 1914*. Stanford.
- Weber, Josiane (2012). „Politische Eliten in Luxemburg. Die Rekrutierung der Minister in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr.

- 314, S. 21–24.
- (2013). *Familien der Oberschicht in Luxemburg. Elitenbildung und Lebenswelten*. Luxemburg.
- Weber, Max (2002). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie* [zuerst 1921/22]. Tübingen.
- Wehenkel, Henri (1987). „Les adversaires de la loi muselière“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 97, S. 32–36.
- (2009). „Sternstunden der Luxemburger Gewerkschaftsbewegung“, in: *100 Joer FNCTTFEL. Landesverband 1919 - 2009*, hrsg. von Fédération nationale des cheminots, travailleurs du transport, fonctionnaires et employés luxembourgeois. Esch/Alzette, S. 7–21.
- Wehler, Hans-Ulrich (1975). „Moderne Politikgeschichte oder ‚Große Politik der Kabinette‘?“, in: *Geschichte und Gesellschaft* 1, 2/3, S. 344–69.
- (1980). *Historische Sozialwissenschaft und Geschichtsschreibung*. Göttingen.
- (1998). *Die Herausforderung der Kulturgeschichte*. München.
- (2001). *Nationalismus. Geschichte - Formen - Folgen*. München.
- Weichlein, Siegfried (2006). *Nationalbewegungen und Nationalismus in Europa*. Darmstadt.
- Wellmer, Albrecht (2001). „Hannah Arendt on Judgement: The Unwritten Doctrine of Reason“, in: *Judgment, Imagination, and Politics. Themes from Kant and Arendt*, hrsg. von Ronald Beiner und Jennifer Nedelsky. Lanham, S. 165–81.
- Welskopp, Thomas (1991). „Kooperationsformen und Machtbeziehungen im Industriebetrieb. Die deutsche und die amerikanische Eisen- und Stahlindustrie in der Zwischenkriegszeit“, in: *Arbeiter im 20. Jahrhundert*, hrsg. von Klaus Tenfelde. Stuttgart, S. 142–92.
- Wenden, Catherine de (2013). „La citoyenneté européenne a dissocié le citoyen du national (Interview)“, in: *Forum – für Politik, Gesellschaft und Kultur in Luxemburg*, Nr. 326, S. 26–28.
- Weymans, Wim (2005). „Freedom through Political Representation. Lefort, Gauchet and Rosanvallon on the Relationship between State and Society“, in: *European Journal of Political Theory* 4, 3, S. 263–82.
- White, Hayden (1986). *Auch Klio dichtet oder die Fiktion des Faktischen*. Stuttgart.
- Wiesendahl, Elmar (1998). *Parteien in Perspektive. Theoretische Ansichten der Organisationswirklichkeit politischer Parteien*. Opladen.
- (2006). *Mitgliederparteien am Ende? Eine Kritik der Niedergangsdiskussion*. Wiesbaden.
- Willems, Ulrich (2000). *Politische Repräsentation schwacher Interessen*. Opladen.
- Williams, Melissa S. (2000). *Voice, Trust, and Memory. Marginalized Groups and the Failings of Liberal Representation*. Princeton.
- Wimmer, Andreas (2002). *Nationalist Exclusion and Ethnic Conflict. Shadows of Modernity*. Cambridge.
- Wogan, Peter (2001). „Imagined Communities Reconsidered. Is Print-Capitalism What We Think It Is?“, in: *Anthropological Theory* 1, 4, S. 403–18.

- Yack, Bernard (2001). „Popular Sovereignty and Nationalism“, in: *Political Theory* 29, 4, S. 517–36.
- Young, Iris Marion (1997). „Deferring Group Representation“, in: *Ethnicity and Group Rights*, hrsg. von Ian Shapiro und Will Kymlicka. New York, S. 349–76.
- Zahlen, Paul (2008). *Bibliographie concernant l'évolution économique et sociale au Luxembourg à partir du début du 20e siècle*. Abrufbar unter: <http://www.statistiques.public.lu/fr/publications/series/bibliographie/bibliocomplete-2008.pdf> (11. Oktober 2013).
- Zenkert, Georg (2008). „Konstitutive Macht. Hegel zur Verfassung“, in: *Macht. Begriff und Wirkung in der politischen Philosophie der Gegenwart*, hrsg. von Ralf Krause und Marc Rölli. Bielefeld, S. 19–32.
- Zimmermann, Albert (Hrsg.) (1971). *Der Begriff der Repraesentatio im Mittelalter. Stellvertretung, Symbol, Zeichen, Bild*. Berlin.
- Zizek, Slavoj (1994). „Genieße deine Nation wie Dich selbst! Der Andere und das Böse. Vom Begehren des ethnischen ‚Dings‘“, in: *Gemeinschaften*, hrsg. von Joseph Vogl. Frankfurt, S. 133–64.
- (2000). „Class Struggle or Postmodernism? Yes, please!“, in: *Contingency, Hegemony, Universality. Contemporary Dialogues on the Left*, hrsg. von Judith Butler, Ernesto Laclau und Slavoj Zizek. London, S. 90–135.
- (2011). *Lacan. Eine Einführung*. Frankfurt